







Görres = Gesellschaft.

Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

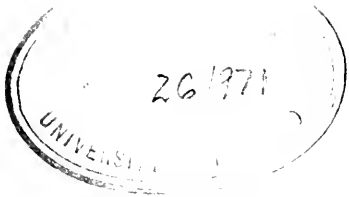
Dr. Victor Gramich.



IV. Band. Jahrgang 1883.

München 1883.

Commissions-Verlag von Herder & Co.



D
1
H76
Jg. 4

Inhalt des Historischen Jahrbuches.

IV. Jahrgang 1883.

1. Aufsätze.

	Seite
1. v. Buchwald, Briefe der Kurfürstin Anna von Brandenburg	262—286
2., 3. u. 4. Diekamp, die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie. I., II. u. Nachtrag	210—261, 361—394, 681
5. u. 6. Dittrich, die Nuntiaturberichte Giovanni Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541. I., II.,	395—472, 618—673
7. Funk, zur Geschichte der altbritischen Kirche	5—44
8., 9. u. 10. Grauert, die Konstantinische Schenkung. II., III. u. Nachwort	45—95, 525—617, 674—680
11. Keppler, zur Passionspredigt des Mittelalters. II.	161—188
12. u. 13. v. Krones, die Literatur zur Geschichte Franz Rákóczi II. im letzten Jahrzehnt (1872—1882). II. u. Nachtrag	96—124, 159—160
14. u. 15. Nürnberger, Papst Paul V. und das venezianische Interdict. I., II.	189—209, 473—515
16. v. Reumont, Guglielmo Libri und die Ashburnham'schen Handschriften	333—337

2. Recensionen und Referate.

1. Delisle, Mélanges de Paléographie et de Bibliographie, von Diekamp	684—689
2. Dittrich, Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini, von Pastor	131—138
3. Escher, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland . . . (1527—1531), von v. Liebenau	125—131
4. Favaro, Gal. Galilei e lo studio di Padova, von Schanz	299—307
5. Grisar, Galileistudien, von Schanz	287—298
6. Klopp, das Jahr 1683, von Frhrn. v. Helfert	307—332
7. Mantels, Beiträge zur Lübisck-Hanßischen Geschichte, von v. Buchwald	138—146
8. v. Neumont, kleine historische Schriften, von Gramich	682—684

3. Nachrichten.

1. Bericht der historischen Commission 1881/1882	147—150
2. Bericht der Centraldirection der Monumenta Germ. 1882/1883	690—694
3. Die badische historische Commission	694—695
4. Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde	696—697
5. Nekrologe (Stumpf-Brentano, Quicherat, Hübner, Champany, Greith, Paludan-Müller, Pauli)	150—153
6. Dittrich, zur Abwehr	154—158
7. v. Wyß, Erklärung; v. Liebenau, Erwiderung	338—339

4. Zeitschriftenschau.

1. N. Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde; Forschungen z. deutsch. Geschichte; Mittheilungen des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung; Hist. Zeitschrift; Hist. Taschenbuch; Jahrb. f. Schweiz. Geschichte; Zeitschrift f. Kirchengeschichte	340—360
2. N. Archiv f. ält. deutsche Geschichtskunde; Forschungen z. deutsch. Geschichte; Mittheilungen des Inst. f. oesterreich. Geschichtsforschung; Hist. Zeitschrift; Zeitschrift f. Kirchengeschichte	516—524

3. Forschungen z. deutsch. Geschichte; Archiv f. oesterreich. Geschichte; Hansische Geschichtsblätter; Jahrb. f. Schweiz. Geschichte; Zeitschr. f. Kirchengeschichte; Westdeutsche Zeitschrift f. Geschichte u. Kunst; Straßburger Studien; Archival. Zeitschrift; Analecta Bollandiana; Theol. Quartalschrift; Zeitschrift f. kath. Theologie; Archiv f. kath. Kirchenrecht; Zeitschrift f. Kirchenrecht; Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft; Jahrbücher f. Nationalökonomie; Katholik; Hist.=pol. Blätter; Wissensch. Studien u. Mitth. a. d. Bened.=Orden; Lettres chrétiennes

Mitarbeiter im Jahre 1883.

1. Dr. v. Buchwald, Archivar und Bibliothekar, Neustrelitz,
 2. Dr. Diekamp, Privatdocent, Münster.
 3. Dr. Dittrich, Professor, Braunschweig.
 4. Dr. Funk, Professor, Tübingen.
 5. Dr. Grauert, Reichsarchivaccessist, München.
 6. Dr. v. Helfert, Präsident, Erc., Wien.
 7. Dr. Keppler, Professor, Tübingen.
 8. Dr. v. Krones, Professor, Graz.
 9. Dr. v. Liebenau, Staatsarchivar, Luzern.
 10. A. Nürnberger, Religionslehrer, Reiffe.
 11. Dr. Pastor, Professor, Innsbruck.
 12. Dr. v. Neumont, Geh. Legationsrath, Burtscheid.
 13. Dr. Schanz, Professor, Tübingen.
-

Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1883.



Görres-Gesellschaft.

Historisches Jahrbuch.

Herausgibt

von

Dr. Victor Gramich.



IV. Band. 1. Heft.

München 1883.

Commissions-Verlag von Herder & Co.

An unsere verehrten Leser!

Zu Beginn dieses Hefes und Jahrganges habe ich als bisheriger Redacteur des Historischen Jahrbuches mir ein Plätzchen erbeten, um von den verehrten Lesern insgesammt Abschied zu nehmen.

Es ist mir in Wahrheit nicht leicht geworden, von dem Posten zurückzutreten, auf den mich das ehrenvolle Vertrauen des Vorstandes der Görres-Gesellschaft vor nunmehr vier Jahren berufen hat, und die engen Bande, welche diese Zeit zwischen uns geknüpft, wenigstens in der gegenwärtigen Gestalt zu lösen. Dringende persönliche, abseits des Bereiches der Redactionsthätigkeit liegende Gründe ließen es mir indeß geboten erscheinen, die völlige Enthebung aus meinem Verhältniß, den Rücktritt in die Reihen der Mitarbeiter nachzuzuchen, und die Güte des Vorstandes ist meinen Bitten in allweg auf das lebenswürdigste entgegengekommen. — So drängt es mich jetzt beim Scheiden, allen Lesern unseres Organes auszusprechen, welch' herzlichen und tiefen Dank die junge Schöpfung und deren erster Redacteur ihnen schuldet und zollt für die große Theilnahme und thatkräftige Unterstützung, welche sie dem Aufblühen des Jahrbuches in reichem Maße entgegengebracht haben. Gewiß gibt es der Mängel und Wünsche noch mancherlei — keinem besser als dem Redacteur sind sie bekannt —, aber wir dürfen vertrauen, daß das Jahrbuch mit dem Segen Gottes, unter seinem trefflichen neuen Leiter, stark begründet in der stattlichen Phalanx seiner Mitarbeiter, festgewurzelt in der steten Anhänglichkeit seiner Leser, weiter und weiter eine fruchtbare Thätigkeit entfalten wird zu treuer Förderung und würdiger Vertretung christlicher Geschichtswissenschaft in unserem Vaterlande.

Schon mehren sich die frohen Zeichen, welche eine Neublüthe katholischer Wissenschaft verkünden: So ergeht denn an Jeden aus uns mit doppeltem Ernst die Mahnung, nach dem Maß unserer Kraft und Stellung für das Herauskommen dieser Zeit zu wirken.

Münster i/W. im Januar 1883.

Dr. Georg Hüffer.

Es sei mir gestattet, den Worten meines verehrten Vorgängers Weniges hinzuzufügen.

Nicht leichten Muthes entschloß ich mich, die Redaction des Historischen Jahrbuches zu übernehmen; verhehlte ich mir doch keineswegs die Schwierigkeiten, welche gerade unserer jungen Zeitschrift vielfach entgegenstehen, erkannte ich doch nur zu gut, wie wenig es mir gelingen könne, so bald die Umsicht der erprobten bisherigen Leitung zu erreichen. Das Vertrauen des Vorstandes der Görres-Gesellschaft, der Wunsch meines Vorgängers, nicht zum wenigsten die Zuversicht, Mitarbeitern wie Lesern liege das Gedeihen des Jahrbuches viel zu sehr am Herzen, als daß sie nicht auch mir ihre thätige Mithilfe und lebendige Theilnahme fort erhielten, all' das läßt mich hoffen, daß auch unter meiner Leitung, so Gott will, das Historische Jahrbuch nicht allzuweit hinter seiner Aufgabe zurückbleiben werde.

Würzburg im Januar 1883.

Dr. Victor Gramich.

Zur Geschichte der altbritischen Kirche.

Von Prof. Dr. Junf.

Die altbritische Kirche, d. h. die Kirche auf den britischen Inseln im christlichen Alterthum, so weit sie nicht, wie die Kirche der Angelsachsen, auf unmittelbarer römischer Mission beruht, sammt den von dort ausgegangenen kirchlichen Stiftungen auf dem Festland, wurde schon frühe in confessionellem Interesse in Anspruch genommen. Die schottischen Presbyterianer meinten, in der alten Kirche ihrer Heimath die kirchliche Verfassung nachweisen zu können, die sie für die ursprüngliche hielten. Die übrigen Protestanten liebten es, in Verwerfung des römischen Primates sich auf die bezügliche Stellung der alten Briten zu berufen. Jüngst wollte man sogar finden, daß die altbritische Kirche nicht bloß romfrei gewesen, sondern dermaßen vor der übrigen Christenheit im Alterthum sich ausgezeichnet habe, daß man ihr den Namen einer evangelischen Kirche beilegen dürfe.

Nach den Untersuchungen von Erhard¹⁾ soll nämlich die Bibel die alleinige Glaubensquelle der altbritischen oder, wie er sie nannte, der culdeischen Kirche gewesen sein, und gleich dem Formalprincip habe die Kirche auch das Materialprincip des Protestantismus gehabt: der Charakter ihrer Heilslehre sei durchaus evangelisch. Sie messe den Werken neben dem Glauben nicht bloß kein Verdienst bei, so daß sachlich die Rechtfertigung sola fide auf das Bestimmteste in ihr zu finden sei, sondern sie halte auch den Glauben nicht um seiner selbst willen für verdienstlich,

¹⁾ Die culdeische Kirche des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts, in Niedner's Zeitschrift für hist. Theologie. 1862 S. 564 ff., 1863 S. 325 ff. — Die irischschottische Missionskirche des sechsten, siebenten und achten Jahrhunderts und ihre Verbreitung und Bedeutung auf dem Festland. Gütersloh 1873. Ich citire nach dieser Schrift, in der jene Abhandlung in erweiterter Gestalt vorliegt.

sondern für rechtfertigend aus dem Grunde, weil er es sei, der die Gnade Gottes ergreife¹⁾. Den Sacramenten werde nicht eine Wirksamkeit *opere operato* zugeschrieben, sondern sie gelten nur als Führer zu Christus. Die Abendmahlsfeier habe nicht den Charakter eines Opfers gehabt; die Communion sei unter beiden Gestalten gespendet worden²⁾. Heiligen- und Reliquienverehrung ferner sowie der Glaube an das Fegfeuer seien unbekannte Dinge³⁾. Dem evangelischen Geiste der Dogmatik entspreche der evangelische Geist der Ethik. Derselbe sei von aller Neuzerlichkeit und Geselzlichkeit frei. Der Klerus insbesondere habe kein Eölibatsgesetz gehabt, das Mönchthum keine lebenslänglichen Gelübde. Die Ehe sei den Mönchen ebensowenig verboten gewesen als den Geistlichen⁴⁾. Und wie die altbritische Kirche in diesen Dingen von der übrigen Christenheit und namentlich von der römischen Kirche abweiche, so auch bezüglich der kirchlichen Verfassung. Die *episcopi* seien in ihr den *presbyteri* untergeordnet gewesen, während sonst das umgekehrte Verhältniß bestehe. Der Presbyterat sei näherhin die geistliche Würde; Presbyter sei man durch die Ordination geworden. Der Presbyter sei ferner als Abt der Vorstand eines Klosters gewesen. Sei aber durch die Missionsthätigkeit eines Klosters die heidnische Umgebung zum Christenthum bekehrt worden, und haben sich Gemeinden im Lande gebildet, so sei daraus, sei es für den Abt selbst, sei es für einen anderen Presbyter, den jener hiezu ernannte, das Amt der seelsorgerlichen Leitung dieser Gemeinden, das Amt des *episcopus* erwachsen. Der Bischof sei also einfach Gemeindepriester gewesen, die bischöfliche Würde habe nicht einen höheren hierarchischen Grad, sondern die pastorale Berufsthätigkeit bezeichnet⁵⁾. Aehnlich habe es sich mit dem Diakonath verhalten. Derselbe habe keinen *Ordo* gebildet. Der Diakon sei nur der Almosenpfleger der Gemeinde gewesen⁶⁾. Und diese protestantische Urkirche habe nicht bloß Irland, Schottland und einen Theil von England umfaßt, sondern auch zahlreiche Niederlassungen auf dem Festland gegründet. Im Anfang des achten Jahrhunderts habe sie hier von den Pyrenäen bis zur Schelde, von Chur bis Utrecht sich erstreckt⁷⁾. Aber zu derselben Zeit sei ihr

1) Vergl. Froshott. Missionskirche S. 78 ff. 94, 99, 107.

2) Ebend. S. 115 f.

3) Ebend. S. 118, 132.

4) Ebend. S. 134 ff., 194 ff., 206 ff.

5) Ebend. S. 167 ff.

6) Ebend. S. 180 ff.

7) Ebend. S. 456.

auf dem Festland in dem Culdeerfeind Winfrid ein mächtiger Gegner erstanden. Auf den britischen Inseln sei sie in den kommenden Jahrhunderten erlegen¹⁾.

Die Darstellung erregte begreiflicherweise Aufsehen. Aber die Urtheile lauteten verschieden. Der Herausgeber der Zeitschrift, in der die Abhandlung zuerst erschien, fand in ihr eine entschiedene Bereicherung der historischen Wissenschaft²⁾. Der protestantische Kirchenhistoriker Plett dagegen sah sich veranlaßt, mehrere Aufstellungen als durchaus grundlos zurückzuweisen³⁾. Ebenso wurden mehrere Punkte, nachdem die Theorie von Ebrard inzwischen in Kürze wiederholt worden war⁴⁾, katholischerseits widerlegt, durch Greith⁵⁾, Schwab⁶⁾ und Friedrich⁷⁾. Schwab, der auch die übrigen kirchenhistorischen Arbeiten Ebrards einer Prüfung unterzog, fühlte sich bei der Lectüre derselben mitten unter die polemischen Streiter des 16. und 17. Jahrhunderts versetzt, und mit Rücksicht auf den von einem eifrigen Geistlichen gemachten Vorschlag, eine Art literarischen Prangers zu gründen, an welchem die Verleumdungen gegen die Kirche und Entstellungen ihrer Geschichte zur Ausstellung gebracht werden sollten, bemerkte er am Schlusse seiner Ausführung, daß, falls dieser Plan je zu Stande gekommen wäre, es schwer gefallen sein dürfte, zur Eröffnung der Ausstellung einen geeigneteren Gegenstand ausfindig zu machen, als das Urtheil des Herrn Consistorialraths Ebrard über den hl. Bonifatius. Friedrich fand in der Ebrard'schen Arbeit einen wahren Urwald von Unrichtigkeiten und Verdrehungen, und er bezeichnet sie als den unkritischsten Dilettantismus, der ihm in der neuesten Zeit vorgekommen sei.

So gewichtig aber die Gründe waren, die gegen eine Reihe von seinen Aufstellungen vorgebracht wurden: Ebrard hielt seine Theorie völlig aufrecht und legte sie 1873 in erweiterter Gestalt aufs neue vor⁸⁾.

1) Ebend. S. 391 ff.

2) Ebend. S. VI f.

3) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. 1864 Bd. 48 S. 261—309.

4) Handbuch der christlichen Kirchen- und Dogmengeschichte 1863. I. S. 395—416.

5) Geschichte der altirischen Kirche 1867 S. 403—462.

6) Oesterreich. Vierteljahresschrift für kath. Theol. 1868 S. 55—72.

7) Kirchengeschichte Deutschlands II. 1. 1869 S. 135—147. Der S. 138 in Aussicht gestellte Excurs, in dem die Ebrard'schen Aufstellungen im einzelnen widerlegt werden sollten, ist nicht erschienen, da das Werk über den ersten Theil des zweiten Bandes hinaus nicht fortgesetzt wurde.

8) In dem bereits erwähnten Werke: Die irischottische Missionskirche. Einen Nachtrag dazu bildet die Abhandlung: Die Keledei in Irland und Schottland, zuerst erschienen in der Zeitschr. für hist. Theol. 1875 S. 459—498, wiederabgedruckt

Er war überzeugt, daß, wenn bei fortgesetzter Forschung vielleicht auch manches in Einzelheiten sich berichtigen oder vervollständigen lasse, das Ergebniß im ganzen unumstößlich sei¹⁾. Die Sache hatte für ihn überdieß nicht bloß einen wissenschaftlichen, sondern auch einen confessionellen Werth. Nicht minder wichtig sei es, bemerkt er in der Vorrede zu der zweiten größeren Publication, für die Kirchen evangelischen Bekenntnisses, sich um jene älteste, romfreie Urkirche Deutschlands näher zu bekümmern; denn in ihr besitze die Kirche der Reformation die beweiskräftigste Instanz für die auch historische Vollberechtigung ihrer Trennung von Rom und ihres selbstständigen Bestehens; Deutschland sei nicht von Rom aus bekehrt worden; die römische Kirche sei von Anfang an in Deutschland ein unberechtigter Eindringling in eine vorrömische und romfreie Kirche gewesen.²⁾ Und jetzt wurde ihm noch größere Anerkennung zu Theil als bei der ersten Publication. Werner³⁾ adoptirte seine Anschauung über die altbritische Kirche, wenige Punkte ausgenommen, völlig. Herzog nahm⁴⁾ wenigstens einen Theil seiner Aufstellungen als gesicherte Resultate der Wissenschaft an. Ein Superintendent Förster⁵⁾ votirte ihm den Dank der evangelischen Kirche, für die Quellenmäßigkeit seiner Aufstellungen auch den Dank der evangelischen Wissenschaft.

Doch blieb auch jetzt der Widerspruch nicht aus. Durch verschiedene Gelehrte wurde gelegentlich vor den seltsamen Ansichten gewarnt.⁶⁾ Löning⁷⁾ unterzog dieselben einer eingehenden Prüfung. D. Fischer⁸⁾ verfaßte mit vorzüglicher Berücksichtigung des Ebrard'schen Zerbildes eine neue Monographie über Bonifatius. K. Müller⁹⁾ warf sogar die Frage auf, ob es sich lohne, einer Arbeit wie der Ebrard's, immer wieder eine Widerlegung zu widmen, indem er der Ansicht ist, daß „ein Buch, das so sehr allen Forderungen der Methode, der Kritik, der Sorgfalt.

in der Schrift: Bonifatius, der Zerstörer des columbanischen Kirchenthums auf dem Festlande 1882 S. 217—252.

1) Troshott. Missionskirche S. VIII.

2) Ebd. S. VI.

3) Bonifacius, der Apostel der Deutschen und die Romanisirung von Mitteleuropa 1875. Vergl. namentlich S. 20, 28, 30 ff. Nur das Schriftprincip findet W. in der altbritischen Kirche nicht, und die Rechtfertigungslehre läßt er auf sich beruhen.

4) Kirchengeschichte I (1876) S. 483 ff.

5) Studien und Kritiken 1876 S. 668.

6) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen 4. N. I S. 97. Hartung, diplomatisch-histor. Forschungen 1879 S. 37, 39. Buß, Winfrid-Bonifatius 1880 S. 4.

7) Gesch. des deutschen Kirchenrechtes 1878. II, 417—447.

8) Bonifatius der Apostel der Deutschen. Lpzg. 1881.

9) Deutsche Literaturzeitung 1882 Nr. 23.

und der historischen Wahrhaftigkeit ins Gesicht schlägt, höchstens in einer Anmerkung charakterisirt und im übrigen ignorirt werden sollte.“ Und als Ebrard zur Vertheidigung seiner Anschauung über Bonifatius gegen Fischer eine neue Schrift¹⁾ verfaßte, gab derselbe Gelehrte²⁾ sein Urtheil dahin ab: „Das ganze Buch ist ein Hohn auf alles, was an wissenschaftlichem Anstand und Ernst, wissenschaftlicher Selbstbescheidung, Methode und Kritik gefordert werden kann. . . . Ist es schon beschämend für die protestantische kirchengeschichtliche Forschung, daß ein Buch wie Ebrard's „Troschottische Missionskirche“ einen Verfasser und sogar gläubige Leser gefunden hat, so ist es noch viel deprimirender, daß es eine solche Fortsetzung hat finden können.“

Nach einem solchen, aus protestantischem Mund kommenden Verdicht könnte es gänzlich überflüssig scheinen, sich mit den Aufstellungen Ebrard's noch weiter zu beschäftigen, und jedenfalls wäre dem Autor zu viel Ehre angethan, wenn noch einmal ein Angriff auf all die verschiedenen historischen Lustschlösser gemacht würde, die er aufbaute, nachdem ein Theil schon abgebrochen wurde. Das Zerrbild, das derselbe von dem hl. Bonifatius entwarf, soll daher völlig auf sich beruhen bleiben. Auch das angebliche Schriftprincip und die vermeintliche Sola-fides-Lehre der altbritischen Kirche sollen nicht weiter geprüft werden. Die Ebrard'schen Behauptungen sind in dieser Beziehung so grundlos und willkürlich, daß sie, soweit ich sehe, bei keinem einzigen protestantischen Gelehrten von Bedeutung Anklang fanden. Es genügt vollständig die Widerlegung, die ihnen bereits widerfahren ist³⁾. Und wenn es sich um Ebrard allein handeln würde, so dürfte es angemessen sein, auch über seine Behauptungen über die Disciplin und die Verfassung der altbritischen Kirche zur Tagesordnung hinwegzugehen. Denn wenn man mit so ungewöhnlicher confessioneller Leidenschaft und mit so großer Leichtfertigkeit zu Werke geht, wie wir sie überall in seinen Schriften antreffen, hat man nicht das Recht zu erwarten, in ernsthaften wissenschaftlichen Untersuchungen berücksichtigt zu werden. Aber auf dem berührten Gebiete wurde ihm eine nur allzureichliche Zustimmung zu Theil, und die Zustimmung dauert vielfach sogar noch fort, da die bezüglichen Aufstellungen bisher zu wenig, zum Theil gar nicht näher geprüft wurden. Hier dürfte daher eine neue Untersuchung wohl ange-

1) Bonifatius, der Zerstörer des columbanischen Kirchenthumes auf dem Festlande. Gütersloh 1882.

2) Deutsche Literaturzeitung 1882 Nr. 27.

3) Vgl. Zeitschr. für Protest. und Kirche Bd. 48 S. 270 ff. Oesterreich. Vierteljahresschrift 1868 S. 50 ff.

zeigt sein, und dies um so mehr, als sich in einigen Punkten Resultate ergeben werden, die nicht bloß der Ebrard'schen, sondern auch der allgemeinen Ansicht der protestantischen Kirchenhistoriker entgegenstehen¹⁾.

Indem ich mich dieser Aufgabe unterziehe, bemerke ich ausdrücklich, daß ich in die Fußstapfen derjenigen nicht eintreten werde, die die Geschichte der altbritischen Kirche nur studirten, um aus ihr Capital im Interesse der confessionellen Polemik zu schlagen. Das einzige Ziel meiner Arbeit ist, der Wissenschaft d. i. der Wahrheit zu dienen. Ich wüßte nicht, warum ich mich etwa durch confessionelle Vorurtheile irgendwie sollte beeinflussen lassen. Die katholische Kirche steht auf zu festem Grund, um etwaige Besonderheiten der altbritischen Kirche fürchten zu müssen.

1. Der Name der altbritischen Kirche.

Die Kirche, mit deren Eigenthümlichkeiten wir uns hier beschäftigen, wurde bisher die altbritische genannt, und diese Bezeichnung wird auch im Folgenden beibehalten werden. Der Name beruht auf den Gebieten, welche die Kirche hauptsächlich umfaßte. Sonst wird sie vielfach keltische Kirche genannt, indem die Völker, welche sie repräsentirten, zumeist keltischen Ursprungs waren. Beide Bezeichnungen sind annähernd gleich begründet. Ich ziehe aber die erstere vor, da sie für einen weiteren Leserkreis die verständlichere ist.

Ebrard nannte die Kirche nach dem Vorgang von Anderen²⁾ celtische, und diese Bezeichnung möge, bevor wir auf den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung eingehen, kurz beleuchtet werden, da sie für die Art seiner Geschichtsforschung besonders charakteristisch ist. Er stützte sich darauf, daß die altbritischen Glaubensboten von ihren Biographen und den alten Historikern überhaupt nicht selten *viri Dei* ge-

1) Einige Einschränkung erleiden diese Bemerkungen durch die Schrift: *Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores, quae ratio credendi et vivendi, quae controversiae cum Romana ecclesia causa atque vis, quaesivit Fr. Loofs. 1882.* Die Untersuchung erschien aber erst, nachdem diese Abhandlung bereits vollendet war, und sie konnte daher nur noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden.

2) Die Bezeichnung wurde durch Hector Boece in seinen *Scotorum Historiae 1526* aufgebracht, und sie behauptete sich bis in die neueste Zeit. W. J. Skene bediente sich ihrer noch in seinem Werk: *The Highlanders of Scotland 1837 I 181 sqq.* In seinem neuesten Werk: *Celtic Scotland (3 Bde. 1876—1880)* kommt der Ausdruck zur Bezeichnung der altschottischen Kirche nicht mehr vor. Ebrard suchte ihm eine neue und tiefere Begründung zu geben.

nannt werden, indem er meint, diese Benennung sei eine Uebersetzung des celtischen *céli Dé* oder der Keledei, bezw. Culdei, wie dieses Wort später latinisirt wurde. In den Titel zwar nahm er die Bezeichnung nur in seiner ersten Abhandlung auf. Die zweite Publication betitelte er „Iroschottische Missionskirche.“ Aber der Wechsel beruhte nicht etwa auf einer Aenderung seiner Ansicht über die Richtigkeit der Bezeichnung. Er wird vielmehr auf den Umstand zurückgeführt, daß der fragliche Name einem großen Theile des theologischen Publicums unbekannt sei. Ueberdies erklärt Ebrard mit ausdrücklichen Worten, der Name „culdeische Kirche“ sei der bündigere und schärfere, und er fügt bei, daß er im Laufe der Untersuchung von ihm wiederholt Gebrauch machen werde¹⁾. Es kann daher auch nicht einem leisen Zweifel unterliegen, welche Stellung er zu dem Namen „Culdeer“ bei Abfassung seiner zweiten Schrift einnahm. Trotzdem erklärt er in der dritten Schrift, er habe den Ausdruck schon in der „Iroschottischen Missionskirche“ fallen lassen, weil er doch nur entstellte Form von *céli Dé* und in solcher Entstellung erst in späteren Jahrhunderten üblich geworden sei²⁾. Wie soll man diesen Widerspruch erklären? Soll man annehmen, er habe im Laufe der Zeit ganz vergessen, was er früher geschrieben, oder soll man annehmen, er habe nicht eingesehen wollen, daß er noch zur Zeit der Entstehung seines Hauptwerkes in einem Irrthum über den Namen der Kirche begriffen war, deren Geschichte er zu schreiben unternahm? Die eine Annahme läßt seine Gründlichkeit in einem bedenklichen Lichte erscheinen, zumal wenn man den Ort erwägt, wo die fragliche Erklärung steht, und den Nachdruck, mit welchem dem Namen „Culdeer“ eine größere Bündigkeit und Schärfe zugesprochen wird. Auch die andere Annahme stellt seiner Wissenschaft kein günstiges Zeugniß aus. Aber sie stellt zugleich seine Wahrheitsliebe in Frage, indem er ihr zu Folge behauptete, seinen Irrthum über den Namen „Culdeer“ schon zu einer Zeit eingesehen zu haben, wo er nach seinen eigenen unzweideutigen Worten noch in ihm befangen war, und diese Annahme ist, wenn alle einschlägigen Momente sorgfältig erwogen werden, die wahrscheinlichere. Ebrard kam zur richtigen Ansicht über den Ausdruck „Culdeer“ erst nach Abfassung seiner „Iroschottischen Missionskirche“. Oder sollte er denselben trotz seiner gegentheiligen Ueberzeugung für den schärferen und bündigeren erklärt haben? Er wollte aber später den Schein erwecken, daß er die richtige Erkenntniß schon zur Zeit der Entstehung jenes Werkes gehabt habe, und bei

1) Iroschott. Missionskirche S. 71.

2) Bonifatius S. V.

der Leichtgläubigkeit, mit der bisher seine Behauptungen so vielfach aufgenommen worden waren, konnte er hoffen, man werde auch dieser Erklärung Glauben schenken, obwohl sie mit seinen eigenen ausdrücklichen Worten in Widerspruch steht.

Mit der Unzulässigkeit des Ausdruckes „Culdeerkirche“ verhält es sich aber folgendermaßen. Der Ausdruck „Culdeer“ kommt erst im 16. Jahrhundert auf. Im Mittelalter heißen die mit ihm bezeichneten Leute in der Regel Keledei, keltisch *céli Dé*. Bisweilen kommt auch die Form *Colidei* vor, und diese Form gab zu einer Deutung Anlaß, aus der die „Culdeer“ erst erwachsen. Anstatt aus dem Keltischen erklärte man das Wort aus dem Lateinischen und sah in den *Colidei* Leute, *qui Deum colunt*. Die Deutung findet sich zuerst bei Alexander Milne gegen Ende des 15. Jahrhunderts¹⁾. Hector Boece läßt die fraglichen Personen schon am Anfang des 16. Jahrhunderts *cultores Dei*, vulgo *Culdei*, nennen²⁾, und fortan war dieser Name der gewöhnliche. Die Bezeichnung ist aber, wie jetzt allgemein und auch von Ebrard anerkannt ist, unzulässig. Sie beruht nur auf einer falschen Deutung des Ausdruckes Keledei, bezw. *Colidei*³⁾.

Man kann hienach höchstens von einer Kirche der Keledei oder *céli Dé* reden, und Ebrard will wirklich seine Anschauung insoweit aufrecht erhalten, auch nachdem er die Culdeer als solche hat preisgeben müssen. Zeuge ist seine Abhandlung über die Keledei und deren unveränderter Abdruck in seiner neuesten Schrift. Aber auch diese Auf-

1) *Vitae Dunkeldensis eccles. episcoporum* ed. Edimb. 1831 p. 4. Vgl. Reeves, *On the Celi-dé, commonly called Culdees*, in den *Transactions of the R. Irish Academy*. Vol. XXIV. *Antiq.* p. II (1864) p. 185.

2) In den *Scotorum Historiae* v. J. 1526. Vergl. Reeves l. c.

3) Die vielerörterte Frage, was die Keledei waren, kann hier auf sich beruhen bleiben, da sie mit unserer Untersuchung nichts weiter zu thun hat. Nur eine sprachliche Bemerkung ist noch beizufügen. Skene (*Celtic Scotland* t. II p. 238 sqq.) erklärt neuerdings die Form *Colidei* für die ursprüngliche, die Form Keledei für die abgeleitete. Allein nach dem Zeugniß der mittelalterlichen Literatur verhält sich die Sache umgekehrt. Zudem ist die Erklärung, die Skene von der Entstehung und Bedeutung des Wortes gibt, offenbar unrichtig. Er sieht nämlich in dem Ausdruck *Colidei* eine Inversion des Ausdruckes *Deicolae*, und indem er in den *Deicolae* Eremiten erblickt, erklärt er, die *Colidei* seien ursprünglich Einsiedler gewesen, später aber einer kanonischen Regel unterworfen worden. Aber in den Stellen, auf die er sich beruft, sind die *Deicolae* keineswegs Eremiten, sondern vielmehr im allgemeinen Asketen und Mönche. In der vierten (p. 242 sqq.) wird der Ausdruck sogar auf die Geistlichen überhaupt angewendet.

fassung ist unhaltbar. Nicht bloß die Form des Namens, sondern die Bezeichnung selbst ist grundlos.

Was vor allem die Keledei als Abkömmlinge der columbanischen Mönchs-gesellschaft anlangt, so hat die historische Forschung ergeben, daß in den alten Columbaklöstern Deer und Turiff in Buchan und Aberdeenshire die Keledei fehlten und daß sie in Zona selbst erst auftauchten, nachdem das Kloster ein halbes Jahrhundert in den Händen der Normannen sich befunden hatte¹⁾, ein deutlicher Beweis, daß der von Ebrard gewollte Zusammenhang nicht besteht. Gegen die Bezeichnung als solche aber wurde gleich im Anfang eingewendet, daß sie auf schwachen Füßen ruhe, da, wenn das Prädicat *vir Dei* nicht die persönliche Bedeutung eines Mannes, sondern die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinschaft bezeichne, nicht einzusehen sei, warum es auf die Obern, speciell die Äbte und Führer der Missionen beschränkt und nicht auch ihren Untergebenen und Genossen ertheilt wurde; da die Bezeichnung *vir Dei* sich in den Lebensbeschreibungen finde, welche aus den Federn römisch gesinnter Geistlicher geflossen seien; da das *vir Dei* in einzelnen Fällen ganz evident nicht die kirchliche Gemeinschaft, sondern die sittliche Bedeutung einer Person ausdrücke; da endlich auch Mitglieder der römischen Kirche nicht selten so genannt werden²⁾. Allein Ebrard sah sich noch nicht widerlegt. Er mußte zwar das Vorkommen der fraglichen Bezeichnung in der römischen Kirche zugeben, meinte aber, daß zwischen dieser und der altbritischen Kirche immer noch ein beträchtlicher Unterschied hier obwalte. Dort finde sich der Ausdruck nur als gelegentliches zufälliges Prädicat, während er bei den irischottischen Missionären als stabile Bezeichnung dieser bestimmten Kirchen- oder Cönobialgemeinschaft auftrete³⁾. Beides ist indessen durchaus unrichtig. Man gehe z. B. nur die Schrift Adarnan's *De vita Columbae* durch, und man wird Columba, nächst dem hl. Patricius die bedeutendste Erscheinung in der altbritischen Kirche, auch nicht ein einziges Mal mit dem Namen bezeichnet finden, der dieser Kirche besonders eigenthümlich sein soll. Ein paar Mal (II c. 23; III c. 3) heißt derselbe *homo Dei*. Sonst aber wird er stets *sanctus*, *beatus vir* und dgl. genannt. Das angeblich charakteristische *vir Dei* aber wird in der Lebensbeschreibung vergeblich gesucht. Wie ist dies zu erklären, wenn der Ausdruck eine stabile Bezeichnung der ize-

1) Skene, *Celtic Scotland* II, 360, 380 sq.

2) *Zeitschrift für Protest. u. Kirche* Bd. 48 S. 266 ff.

3) Vgl. Bonifatius S. 217 f.

schottischen Missionäre war? Man lese umgekehrt die Lebensbeschreibung Benedict's von Gregor d. Gr. im zweiten seiner Dialoge, und man wird diesen Heiligen, der nach Ebrard ungefähr der Antipode Columban's ist, in cap. 1. 3. 4. 6. 7. 8 ungefähr zwei Dutzendmal *vir Dei* genannt finden, von *servus Dei* und ähnlichen Ausdrücken, die mit jenem auch in der altbritischen Literatur wechseln, gar nicht zu reden. Man lese ferner die *Vita S. Aridii*, die unter dem Namen Gregor's von Tours auf uns gekommen ist, und man wird dem Ausdruck noch öfter begegnen. Man lese endlich *Greg. Tur. Hist. Franc. II c. 36; IV c. 26; VI c. 6; Vit. patr. c. 1, 1; c. 8, 2. 5. 7; c. 13, 3; c. 17, 3; c. 19, 3; c. 20, 4*, und man wird sehen, daß das *vir Dei* auch in der römischen Kirche nichts weniger als ein bloß gelegentlicher und zufälliger Ausdruck ist. Es ist also auch der Unterschied zwischen den beiden Kirchen, den Ebrard zuletzt noch behaupten wollte, thatsächlich nicht vorhanden. Das *vir Dei* ist ein beiden Kirchen gleich geläufiger Ausdruck zur Bezeichnung großer Heiligen, und wie sollte es auch anders sein, da der Ausdruck aus der hl. Schrift stammt, wo im dritten und vierten Buch der Könige die Propheten fast regelmäßig *viri Dei* heißen, und dieses Buch der einen Kirche so bekannt und so heilig war als der anderen? Findet sich ja die Bezeichnung (*ἄνθρωποι τοῦ Θεοῦ*) wie in der abendländischen ganz ebenso auch in der morgenländischen Kirche! Die Ebrard'sche Anschauung über den Namen der altbritischen Kirche erweist sich soweit als völlig grundlos, da der Punkt, auf dem sie beruht, durchaus keine Eigenthümlichkeit jener Kirche ist.

Es erübrigt noch eine kurze Bemerkung über den Titel der neuesten Publication Ebrard's. Wie derselbe zeigt, befriedigte ihn auch der Titel seines Hauptwerkes nicht, und er gab ihn auf, weil das Kirchenthum, um das es sich handle, seinen Sitz ebenso in Wales bei den bretonischen wie in Irland und Schottland bei den gadalischen Kelten gehabt habe und da, was vollends das Festland betreffe, jener geographische Name bei minder aufmerksamen Lesern leicht die irrige Vorstellung erwecken könnte, als wären die Gemeindeglieder oder wenigstens die Kleriker jener Missionskirche lauter geborene Iren oder Schotten gewesen¹⁾. Ob aber der neue Ausdruck „columbanisches Kirchenthum“ sich besser bewähren wird? Ich glaube kaum. Ebrard hält ihn zwar (jetzt noch) für um so treffender, als man schon im 7. und 8. Jahrhundert die Verfassung der Cönobien und Missionsgemeinden der altbritischen Kirche als die *regula Columbani* bezeichnet habe. Aber er ist ja über die *regula*

¹⁾ Bonifatius E. V f.

Columbani selbst, welcher der neue Name entnommen wird, wie schlagend nachgewiesen wurde¹⁾, in einem vollständigen Irrthum begriffen, indem er gerade diejenige unter den columbanischen Schriften, die allein im eigentlichen Sinn als Mönchsregel in Betracht kommen kann, die *regula coenobialis*, für unächt erklärt.

2. Die altbritische Kirche und Rom.

Indem wir der Frage nach dem Verhältniß der altbritischen zur römischen Kirche nahe treten, haben wir, um Mißverständnisse zu verhüten, vor allem zu erwägen, daß die römischen Primatialrechte im Alterthum nicht die gleichen waren wie im Mittelalter und der Neuzeit, indem damals viele Angelegenheiten, bei denen später der römische Stuhl die Entscheidung sich vorbehielt, durch die betreffenden Kirchen selbst geregelt wurden. Wir haben uns m. a. W., der Aufgabe des Historikers entsprechend, auf den Standpunkt der Zeit zu versetzen, um die es sich handelt, und da man behauptet hat, die altbritische Kirche sei schlechtthin romfrei gewesen, so genügt es nachzuweisen, daß sie die römische Kirche als die Hauptkirche anerkannte. Denn wenn sie in dieser ihr Haupt sah, so war sie eben nicht romfrei, mag der Grad ihrer Unterordnung ein größerer oder ein geringerer gewesen sein.

Was zunächst die britische Kirche vor dem 5. Jahrhundert oder vor der Zeit anlangt, wo England eine römische Provinz war, so kann von einem Gegensatz zwischen ihr und der römischen Kirche schlechterdings keine Rede sein. Die britische Kirche stand damals in keinem anderen Verhältniß zu der letzteren als die anderen Kirchen des Westens und erkannte sie somit ebenso wie diese als ihr Haupt an. Daß England, wie verschiedene Judicien beweisen, nicht unmittelbar von Rom, sondern näherhin von Gallien aus das Evangelium erhielt, thut dem nicht bloß keinen Eintrag, sondern bestätigt es, indem es bei diesem Sachverhalt selbstverständlich ist, daß die britische Kirche die römische nicht weniger als Haupt der Gesamtkirche betrachtete, als die gallische Kirche, ihre Mutterkirche. Wie aber Letztere in dieser Beziehung dachte, braucht nach den bekannten Worten des hl. Irenäus nicht weiter hervorgehoben zu werden²⁾.

¹⁾ Durch Hertel in der Zeitschrift für hist. Theol. 1875 S. 430 ff. u. Löning, Gesch. des d. R.-R. II, 434. Letzterer macht namentlich darauf als entscheidendes Moment aufmerksam, daß die gegen die Aechtheit der *regula coenob.* sprechenden strengen Prügelstrafen auch in der Regel des hl. Donatus, eines Schülers Columbans, vorkommen. Vgl. Loofs a. a. O. S. 107—110.

²⁾ Vgl. Duchesne im Bulletin critique II N. 14.

Daß die britische Kirche auch später, daß insbesondere die irische Kirche, die erst im 5. Jahrhundert entstanden ist, den gleichen Standpunkt einnahm, zeigt namentlich Columban¹⁾, einer der bedeutendsten Männer, welche die Insel der Heiligen hervorgebracht und als Glaubensboten auf das Festland geschickt hat. Wir sind so glücklich, von ihm drei Briefe an Bischöfe der römischen Kirche zu besitzen. In dem ersten, an Gregor d. Gr., bittet er um Aufschluß über die gallische Osterpraxis und um Belehrung, wie er sich zu den unkanonisch ordinirten Bischöfen zu verhalten habe. In dem zweiten bittet er Bonifatius IV. um Bestätigung seiner Osterpraxis. Im dritten bittet er, da ihm die Mittheilung gemacht worden war, Eutyches und Nestorius seien durch die fünfte allgemeine Synode anerkannt worden, und der römische Stuhl sei mit Ausnahme dieser Synode der Häresie verfallen, denselben Papst in erregtem Tone, sich über die Angelegenheit zu erklären. Es ist also zu erwarten, daß die Briefe auch darüber bestimmten Aufschluß geben werden, wie die Kirche, der er angehörte, sich ihr Verhältniß zum apostolischen Stuhl vorstellte, und diese Erwartung wird nicht getäuscht. Schon im ersten Brief c. 3 bezeichnet er den Papst als den Inhaber des Stuhles Petri²⁾, und wenn man erwägt, welche Stellung dem Apostel Petrus in der alten Kirche einmüthig zugeschrieben wurde, so weiß man zugleich, daß er den Papst mit jenen Worten als obersten Bischof und als Haupt der Kirche anerkennt. Die Deutung kann umsoweniger einer Beanstandung unterliegen, als die Primatialstellung der römischen Kirche in den beiden anderen Briefen ausdrücklich anerkannt wird. In dem ersten nennt Columban die Päpste nicht bloß die Inhaber des apostolischen Stuhles, sondern zugleich die Vorsteher aller Gläubigen (*sedi apostolicae praesidentes, dulcissimos omnibus praesules fidelibus*)³⁾. Im zweiten begrüßt er den Papst Bonifatius IV. in der Ueberschrift als Haupt aller Kirchen Europas; er nennt ferner die römische Kirche den Hauptsitz des orthodoxen Glaubens (c. 8) und Haupt der Kirchen des Erdkreises (c. 10); er bezeichnet endlich (c. 10) als Grund ihrer Größe, bezw. ihres Vorranges, den Umstand, daß in ihr die *cathedra S. Petri* sei, indem er bemerkt, daß

1) Einige Neuere nennen denselben Columba, bezw. Columba d. j. im Unterschied von dem älteren Columba, dem Apostel von Schottland, da er in den Briefen seinen Namen selbst so schreibt. Ich belasse es indessen bei der herkömmlichen Schreibweise, um so mehr, da C. in der metrischen *Epistola ad Hunaldum* die Form *Columbanus* gebracht.

2) Migne, *Patr. lat.* t. 80 p. 262.

3) Migne l. c. p. 268.

er und die Seinigen diesem Stuhl und durch ihn der römischen Kirche verbunden seien. Nos enim, sind seine eigenen Worte an letzterer Stelle, devincti sumus cathedrae S. Petri; licet enim Roma magna est et vulgata, per istam cathedram apud nos est magna et clara¹⁾. Die Worte sind nicht mißverständlich. Daneben führt er allerdings eine Sprache, die sich mit der Anerkennung des römischen Primates nicht zusammenzureimen scheint. Allein diese Sprache erklärt sich hinlänglich aus dem Schmerz, der seine Seele bewegte, da ihm die römische Kirche, die fidei orthodoxae sedes principalis, der Häresie verdächtigt worden ist, und eine ähnliche Sprache finden wir auch bei Männern, über deren Verhältniß zu Rom kein Zweifel besteht, bei Zrenäus, bei Cyprian, ja sogar bei Bonifatius²⁾, diesem Spion der römischen Kirche, wie ihn Ebrard nennt. Sie ist eben ein Beweis, daß die Verfassung der Kirche nicht, wie ihre Gegner meinen, bloß Sklavensinn erzeugt, und daß mit aller Hochachtung und Verehrung gegen die kirchlichen Oberen auch ein edler Freimuth vereinbar ist.

Ebrard meint freilich, das Gewicht der angeführten Stellen abzuweichen zu können. Die Aufschrift des zweiten Briefes ist in seinen Augen, wenn auch nicht spöttisch, so doch satirisch; der Verrang, den Columban der römischen Kirche zuerkennt, soll sich auf die Ehre beschränken³⁾. Allein was das Erste anlangt, so zeigt er nur, wie wenig er einer unbefangenen Auffassung fähig ist. So viel ich sehen kann, hat außer ihm hier noch Niemand eine Satire gefunden. Selbst der gewiß nichts weniger als romfreundliche Theologe Plitt⁴⁾ erklärte sich gegen eine solche Deutung. Und was den zweiten Punkt betrifft, so erhebt die Frage, warum denn Columban um Belehrung sich stets nach Rom wendet, wenn ihm die dortige Kirche, von dem Ehrenrang abgesehen, nicht mehr zu bedeuten hatte als eine andere? Warum nennt er den Bischof jener Kirche ferner spiritualis navis gubernator ac mysticus proreta sowie ducum princeps, und warum mißt er ihm in erster Linie die Aufgabe zu, die der Kirche drohenden Gefahren abzuwenden⁵⁾? Mit der Annahme eines bloßen Ehrenvorranges läßt sich das schwerlich zusammenreimen. Die Worte beweisen vielmehr zur vollen Evidenz, daß Columban die römische Kirche im vollen Sinn als Haupt der Kirche anerkannte, mag

1) Migne l. c. p. 274, 278 sq.

2) Vgl. Epp. 42, 49 ed. Jaffé.

3) Froeschott. Missionskirche S. 96 f.

4) Zeitschr. f. Prot. u. Kirche Bd. 48 S. 273.

5) Ep. V c. 2, 6. Migne l. c. p. 275, 277.

nun die Primatialstellung, die er ihr zuerkannte, des Näheren so oder anders zu bestimmen sein. Die altbritische Kirche betrachtete sich demnach im Anfang des 7. Jahrhunderts nicht als romfrei¹⁾.

In der nächsten Zeit, als die römische Kirche von den Angelsachsen aus den Versuch machte, die Kirche von Wales zu einer größeren Annäherung zu bewegen, zeigt sich das Verhältniß der beiden Kirchen allerdings in einem etwas veränderten Licht. Der Versuch mißlang, und die Folge war eine gewisse Entfremdung. Der Abt Dinoth von Bangor soll bei jenen Verhandlungen sogar gesagt haben, daß er keinen anderen Gehorsam gegen den Papst kenne als gegen jeden anderen wahren und frommen Christen und daß er in dem Papst nicht den Vater der Väter zu erblicken vermöge²⁾. Allein die Worte sind nach dem Urtheil der hervorragenden Gelehrten in England und Deutschland eine spätere Fälschung. Selbst Gieseler³⁾ hat sie später aufgegeben. Indessen soll der Fall gesetzt werden, sie seien ächt, was folgt daraus? Gesprochen im Zustand einer gewissen Erregtheit und vermuthlich veranlaßt durch eine gewisse Animosität von Seiten Augustin's sind sie schwerlich als adäquater Ausdruck des zwischen beiden Kirchen bestehenden Verhältnisses anzusehen. In der Hitze des Streites gefallen enthalten sie vielmehr eine beträchtliche Uebertreibung, und wenn wir sie ihrer falschen That entkleiden, so dürfte wohl nur das zurückbleiben, daß die Briten sich eben nicht verpflichtet fühlten, den damals beregten Forderungen der römischen Kirche sich zu unterwerfen, und im Unfrieden von dem Legaten

1) Vgl. Voofs a. a. D. S. 94—97. Löning, Gesch. des d. R.-R. II, 418—421

2) Aus altbritischer Sprache wörtlich übersetzt lautet die Stelle bei Wilkins, Conc. M. Brit. t. I p. 26: Notum sit et absque dubitatione vobis, quod nos omnes sumus et quilibet nostrum obedientes et subditi ecclesiae Dei et papae Romae et unicuique vero Christiano et pio, ad amandum unumquemque in suo gradu in caritate perfecta et ad iuvandum unumquemque eorum verbo et facto fore filios Dei. Et aliam obedientiam quam istam non scio debitam ei, quem vos nominatis esse papam, nec esse patrem patrum vindicari et postulari; et istam obedientiam nos sumus parati dare et solvere ei et cuique Christiano continuo. Praeterea nos sumus sub gubernatione episcopi Caerlionis super Osca, qui est ad supervidendum sub Deo super nobis, ad faciendum nos servare viam spirituales.

3) Kirchengeschichte 4. N. I, 2 S. 463. In der 3. Auflage I, 717 hatte er die Stelle noch als ächt aufgeführt. Vgl. Döllinger, Handbuch der Kirchengesch. I. 2 S. 218. Montalembert, Mönche des Abendlandes, übersetzt von Brandes III, 400. Anm. 2. Selbst Ebrard hat die Stelle aufgegeben. Dagegen verwerthet sie Werner (Bonifacius S. 26), ohne auch nur ein Wort beizufügen, daß sie zum mindesten sehr zweifelhafter Natur ist.

derselben schieden. Folgt aber daraus, daß sie die Auctorität des römischen Stuhles überhaupt verwarfen? Columban vermag uns diese Frage zu beantworten. Auch er hielt an den Gebräuchen seiner Heimathkirche mit aller Entschiedenheit fest. Er beharrte bei ihnen trotz aller Versuche, die gemacht wurden, um ihn von denselben abzubringen, und er ging sogar soweit, daß er die entgegenstehende Oesterpraxis, weil sie die Auctorität des hl. Hieronymus gegen sich habe, für häretisch erklären wollte¹⁾. Und doch erkannte er, wie wir bereits gesehen, die Oberhoheit der römischen Kirche aufs bestimmteste an.

Von einer Romfreiheit in dem Sinne, der gewöhnlich mit dem Worte verbunden wird, kann also trotz jener Differenzen nicht die Rede sein. Die bezüglichlichen Verhandlungen weisen im Gegentheil auf ein gewisses Band zwischen beiden Kirchen hin. Indem Augustin nur die Annahme von einigen Gebräuchen der römischen Kirche und Unterstützung bei Bekehrung der Angelsachsen fordert, setzt er die Anerkennung der römischen Kirche seitens der Briten voraus, da er im anderen Fall diese als das Wichtigere zuerst hätte zur Sprache bringen müssen; und indem die Briten nur ihn als Erzbischof verschmähen, geben sie zu verstehen, daß sie wohl seine Jurisdiction, nicht aber auch die Auctorität der römischen Kirche ablehnen. Diese Auffassung ist schwerlich mit Grund zu beanstanden. Sollten die Briten aber damals je weiter gegangen sein, als bisher angenommen wurde, und von der römischen Kirche sich auf einige Zeit völlig getrennt haben, so würde sich noch immer keine vollständige Romfreiheit ergeben. Denn früher erkannten sie die Auctorität der römischen Kirche unstreitig an, und ihr damaliges Verhalten wiegt schwerer als das spätere, das mehr oder weniger durch Leidenschaft beeinflusst war. Eine derartige Collision zeugt hier so wenig als anderwärts gegen das normale Verhältniß.

3. Klerus und Mönchthum.

Während Klerus und Mönchthum in der übrigen Kirche zwei besondere Stände bilden, die wohl unter Umständen in den Personen sich vereinigen, wenn nämlich ein Mönch die Weihe empfängt, oder umgekehrt ein Geistlicher in ein Kloster eintritt, aber an sich strenge auseinander zu halten sind, sollen sie in der altbritischen Kirche an sich zusammengefallen sein. (Ebrard²⁾ will aufs bündigste erwiesen haben, „daß es bei

¹⁾ Ep. I c. 3. Migne t. 80 p. 262.

²⁾ Trojshott. Missionskirche S. 210.

den Culdeern einen Weltpriesterstand und ein davon unabhängiges Mönchthum wie in der römischen Kirche schlechthin nicht gab, sondern daß der Weg zur Ordination schlechthin nur durch den monachus-Stand hindurchging“. An der Behauptung ist so viel richtig, daß der Ordensklerus in der albritischen Kirche einen sehr großen Umfang hatte, und daß in Irland und Schottland eine Zeit lang vielleicht sämtliche Kleriker Mönche waren. Aber durchaus falsch ist es, daß die albritische Kirche sich in dieser Beziehung in einem principiellen Gegensatz zur römischen Kirche befunden habe. Denn um davon gar nicht zu reden, daß auch in der angelsächsischen Kirche eine Zeit lang die Geistlichkeit vielfach aus Mönchen bestand, so war jenes Verhältniß ein bloß thatächliches, nicht aber ein principiellcs; es war ferner nicht ein allgemeines, und da, wo es vorkam, war es kein innewährendes. In Irland nahm der Ordensklerus nach dem sogenannten Katalog der Heiligen erst im Laufe der Zeit überhand; in der ersten Periode nach Patricius war der Weltklerus vorherrschend;¹⁾ und wie man auch über den geschichtlichen Werth jenes Documentes im einzelnen denken mag, so viel wird ihm immerhin zu entnehnien sein, daß es auf der Insel der Heiligen nicht bloß einen Ordensklerus, sondern auch eine Weltgeistlichkeit gab. Ebenso ist in der Kirche von Wales ein Klerus außerhalb des Mönchthums nachweisbar. Denn wenn Gildas um die Mitte des 6. Jahrhunderts seinen ersten Bußkanon mit den Worten beginnt: *Presbyter aut diaconus faciens fornicationem naturalem sive sodomitam, prelato (prolato) ante monachi voto,*²⁾ so gibt er zu verstehen, daß es in der albritischen Kirche auch Presbyter und Diakonen gab, die das Mönchsgelübde nicht abgelegt hatten, und was er hier nur andeutet, spricht er ausdrücklich aus, wenn er im dritten Kanon bemerkt: *Si vero sine monachi voto presbyter aut diaconus peccaverit, sicut monachus sine gradu sic peniteat.* Dasselbe ist der Fall, wenn Columban verschiedene Bußen ansetzt, je nachdem der Sünder ein clericus, ein monachus vel diaconus, ein sacerdos oder episcopus ist,³⁾ und dieser Kanon zeugt zugleich für die weitere Verbreitung des Unterschiedes der beiden Stände in der albritischen Kirche.

Es dürfte nicht nothwendig sein, noch Weiteres beizubringen. Die angeführten Stellen reichen bereits hin, um die Construction Ebrards

¹⁾ Vgl. Skene, *Celtic Scotland* t. II p. 12 sqq.

²⁾ Vgl. Waffersleben, *die Bußordnungen der abendländischen Kirche 1851* S. 105.

³⁾ *Poenitentiale* c. 16 (4). Waffersleben a. a. D. S. 355.

über den Haufen zu werfen.¹⁾ Beizufügen ist nur noch, daß derselbe weder in dieser noch in anderen ähnlichen Fragen für gut fand, die Pönitentialien der altbritischen Kirche zu Rath zu ziehen. Das Pönitentiale Columban's wird mit leichten Gründen als unächttes Nachwerk beseitigt.²⁾ Kein Wunder daher, wenn sich seine Aufstellungen als so durchaus grundlos erweisen.

4. Die Stufen des Klericates.

Die Kirche weist gleich in ihrem Anfang mehrere geistliche Aemter auf. Schon Ignatius von Antiochien unterscheidet am Anfang des zweiten Jahrhunderts mit aller Bestimmtheit den Episkopat, Presbyterat und Diakonat. Einige Zeit später tauchen der Subdiakon, der Lector, der Exorcist und der Ostiarius auf, und fortan lassen sich diese Stufen in der ganzen Kirche, namentlich im Abendland, nachweisen. Nur die altbritische Kirche soll eine Ausnahme gemacht haben. Ebrard behauptet, sie habe keine verschiedenen Ordines, sondern nur eine einzige geistliche Würde gehabt, den Presbyterat. Der Episkopat und der Diakonat seien bloße Aemter ohne eine Weihe gewesen. Die niederen Ordines haben ganz gefehlt. Es wird ihrer wenigstens bei Aufzählung der kirchlichen Grade und Aemter gar nicht gedacht.³⁾

Prüfen wir zunächst den letzten Punkt. Eine kleine Umschau in der einschlägigen Literatur genügt, um das Gegentheil von dem zu finden, was Ebrard behauptet. Columban beginnt einen Kanon mit den Worten: *Si quis clericus aut diaconus aut alicuius gradus*. Es ist also zu vermuthen, daß er Stufen des Klerus auch unter dem Diakonat kannte, und wenn wir in einem andern Kanon der Reihenfolge begegnen: *clericus, diaconus, sacerdos, episcopus*, so ist die Richtigkeit der Vermuthung außer Zweifel gestellt.⁴⁾ Bei anderen Schriftstellern erfahren wir auch die Namen der verschiedenen niederen Ordines. In dem Kloster Lindisfarne gab es nach Beda Venerabilis⁵⁾ außer dem Bischof, den Pres-

¹⁾ Vgl. Voofs a. a. O. S. 61, 82. Hier wird gegen die Identificirung von Klerus und Mönchtum insbesondere auf die Worte Columban's (Ep. II c. 6) verwiesen: *Sanctus Hieronymus . . . iussit episcopos imitari apostolos, monachos vero docuit sequi patres perfectos. Alia enim sunt et alia clericorum et monachorum documenta et longe ab invicem separata.*

²⁾ Froshott. Missionärkirche S. 154 f.

³⁾ Froshott. Missionärkirche S. 167—183.

⁴⁾ Columb. Poenitent. c. 20 (8), 16 (4). Wajserichleben a. a. O. S. 355 f.

⁵⁾ Vita S. Cuthberti c. 16.

bytern und Diakonen cantores, lectores ceterique gradus ecclesiastici. In dem Liber Davidis wird neben dem Vector (c. 10) auch der Subdiakon (c. 11) erwähnt.¹⁾ In der um das Jahr 700 entstandenen irischen Kanonensammlung endlich werden alle niederen Ordines aufgeführt.²⁾ Man braucht also nur vor gewissen Quellen die Augen nicht zu schließen, um zu erkennen, daß die altbritische Kirche in dieser Beziehung keine Sonderstellung einnahm.

Was den Diakonat anlangt, so soll seine Bedeutung als bloßes Amt der Almosenpflege daraus erhellen, daß nach der Regel Columban's c. 7 pro sacerdotibus et reliquis Deo consecratis sacrae plebis gradibus, postremo pro eleemosynas facientibus gebetet werde, sowie daraus, daß Calpurnius, der Vater des hl. Patricius, Besizer einer Villa und Decurio und daneben auch diaconus gewesen sei.³⁾ Allein was vor allem letzteren Punkt betrifft, so ist das Wörtchen „daneben“ eine reine Zuthat des modernen Kirchenhistorikers. Patricius selbst stellte in seiner Confessio den Diakon in erste Linie, und indem er seinen Vater ebenso als Diakon bezeichnete wie seinen Großvater als Presbyter, gibt er zu verstehen, daß ihm beide Ausdrücke etwas Gleiches bedeuten, wenn auch nicht das Gleiche, nämlich den Ordo in der verschiedenen Stufe des Presbyterates und Diakonates. Bei der ersten Stelle aber ist übersehen, daß die eleemosynas facientes sowohl nach dem Zusammenhang als aus sprachlichen Gründen gar nicht als Diakonen zu fassen sind. Columban spricht ja neben den sacerdotes ausdrücklich von den übrigen Graden des Klerus im Plural. Wir müssen somit außer den sacerdotes zum mindesten zwei Grade annehmen. Wir gelangen demgemäß, selbst wenn wir unter den sacerdotes nur die Presbyter und nicht, wofür die größere Wahrscheinlichkeit spricht, die Bischöfe und Presbyter erblicken wollten, jedenfalls bis zum Diakonat, und da hienach die Diakonen schon in den reliqui gradus inbegriffen sind, so können sie nicht mit den eleemosynas facientes identificirt werden. Diese Worte müssen vielmehr eine andere Bedeutung haben, und welches diese ist, kann nicht zweifelhaft sein. Die eleemosynas facientes sind in der lateinischen

1) Wasserjchleben a. a. D. S. 102.

2) Wasserjchleben, die irische Kanonensammlung 1874 S. 10, 27 ff. Vgl. Mansi, Concil. Coll. t. 12 p. 119. Man wende nicht die spätere Entstehung dieser Sammlung ein. Nach der Art und Weise ihrer Ausführung erscheinen die verschiedenen Ordines als etwas Herkömmliches und Altes.

3) Trojchott. Missionskirche S. 181.

Literatur nicht die Almospfleger, sondern die Almospengeber, mit anderen Worten die Wohlthäter der Gemeinde. Die Deutung Ebrard's ist also durchaus falsch. Die Stelle beweist vielmehr das Gegentheil. Sie läßt den Diakonats, ohne ihn ausdrücklich zu nennen, ganz unzweideutig als kirchlichen Ordo oder, um mit Ebrard zu reden, als „unterste unter dreien Stufen priesterlicher Würde“ erscheinen, indem sie mit dem Worte *reliqui* die weiteren Ordines in die engste Beziehung zu den *sacerdotes* bringt. Die Sache ist so zweifellos, daß ich glaube, mich nicht länger bei ihr aufhalten zu sollen. Nur sei noch kurz auf die Bußordnungen der altbritischen Kirche hingewiesen. Der Diakonats erscheint hier überall in derselben Bedeutung wie in der übrigen Kirche.

Indem wir zur Ansicht Ebrard's über den altbritischen Episkopat übergehen, ist vor allem die angebliche Unterordnung der Bischöfe unter die Priester zu prüfen, da beide Aufstellungen aufs engste mit einander zusammenhängen, und die eine der Grund der anderen ist. Es ist leicht zu vermuthen, wie Ebrard zu der fraglichen Anschauung kam. Der Abt von Jona hatte, obwohl er stets nur Presbyter war, eine Zeit lang die Jurisdiction über ganz Schottland sowie das nördliche Irland.¹⁾ Er stand also in gewisser Beziehung auch über den Bischöfen jener Länder, und dieses Verhältniß bildet den Grund der Ebrard'schen Behauptung. Die Anomalie, die in dieser Beziehung in der schottisch-irischen Kirche vorhanden war, wurde zwar bereits durch Beda erklärt. Da Columba, der Apostel Schottlands, zeitlebens Presbyter blieb, so ließen sich auch seine Nachfolger in der Vorstandschafft des Klosters Jona stets nur die Priesterweihe ertheilen, und doch verblieb ihnen das Recht der Oberleitung der schottischen Kirche, das Columba selbstverständlich ausgeübt hatte.²⁾ Aber diese Erklärung wird von Ebrard als seltsam verworfen und auf Rechnung der römischen Anschauung Beda's gesetzt. Nicht aus dem angeführten Grunde soll der Abt von Jona Presbyter geblieben sein, sondern vielmehr deswegen, weil das kleine Inselchen außer der einzigen Klostergemeinde keine weiteren Gemeinden umfaßte, und somit

1) Beda, *Hist. eccles.* III c. 3: *Cuius (sc. insulae Hy d. i. Jona) monasterium in cunctis paene septentrionalium Scotorum (d. i. Iren) et omnium Pictorum (d. i. Schotten) monasteriis non parvo tempore aciem tenebat regendisque eorum populis praecerat.*

2) *Hist. eccles.* III c. 4: *Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iuri et omnis provincia et ipsi etiam episcopi, ordine inusitato, debeant esse subiecti, iuxta exemplum primi doctoris illius, qui non episcopus, sed presbyter exstitit et monachus.*

für den episcopus, der nichts als der Seelsorger der bezüglichlichen Gemeinden gewesen sei, kein Platz vorhanden war.¹⁾ Sehen wir nun, wie es sich damit verhält.

Vor allem ist es durchaus unrichtig, wenn Ebrard²⁾ es Beda „als eine culdeische Eigenthümlichkeit anführen läßt, daß bei den Culdeern die episcopi den presbyteris untergeordnet seien“. Denn davon sagt Beda kein Wort. Im Grunde deutet er vielmehr das Gegentheil an und zeugt somit für die Unhaltbarkeit der Ebrard'schen Anschauung. Was er sagt, ist das, daß dem Presbyterabt von Jona die ganze Provinz und selbst sogar die Bischöfe in ungewöhnlicher Weise untergeordnet seien. Er redet also von der Unterordnung der Bischöfe nur unter einen Presbyter, den Abt von Jona, keineswegs aber von der Unterordnung der Bischöfe unter die Presbyter überhaupt. Im Gegentheil. Indem er es als etwas Außergewöhnliches anführt, daß dem Presbyterabt von Jona die Bischöfe untergeordnet waren, gibt er zu verstehen, daß sonst das Verhältniß der episcopi zu den presbyteri ein anderes war. Im Allgemeinen standen hienach nach Beda in der schottischen Kirche die Bischöfe über den Priestern. Nur gegenüber dem Priesterabte von Jona nahmen sie eine andere Stellung ein: ihm waren sie untergeordnet. Die Stelle enthält somit im ganzen das Gegentheil von dem, was Ebrard sie sagen läßt. Es mag zwar vielleicht auch sonst noch vorgekommen sein, daß in einem Kloster, dessen Abt Presbyter war, zur Ausübung der höheren Weihenhandlungen ein Bischof sich befand. Aber sicher war dieses nur sehr selten der Fall. Beda hätte sonst die in Betracht kommende Eigenthümlichkeit nicht so ausschließlich auf das Kloster Jona beschränkt, und wir haben kein Recht, der Eigenthümlichkeit eine weitere Verbreitung zu geben, da sie in Jona einen ganz besonderen Grund hatte. Der Vorgang des Mutterklosters der schottischen Kirche mag indessen auch noch so viele Nachachtung gefunden haben, so folgt für die Unterordnung des Episkopates unter den Presbyterat noch nicht das Mindeste. Das Verhältniß der Unterordnung, das hier vorhanden war, beschränkte sich, wie auch die unbefangenen protestantischen Historiker anerkennen,³⁾ auf die

1) Troschott. Missionskirche S. 169.

2) Ebd. S. 167. Die vielen widersinnigen Behauptungen, die Ebrard bei diesem Anlaß noch weiterhin ausspricht, mögen auf sich beruhen bleiben, so weit sie nicht zur Sache gehören. Der Leser sei aber darauf aufmerksam gemacht.

3) Skene, Celtic Scotland t. II p. 42 sqq. Hier wird es indessen für die zweite, die s. g. monastische Periode der irischen Kirche als Regel angenommen, daß der Abt des Klosters nicht Bischof, sondern nur Presbyter war, und daß demgemäß ihm zur Seite und unter ihm ein Bischof zur Vornahme der höheren Weihenhandlungen stand.

Jurisdiction. Der Ordo wurde nicht berührt, und in dieser Beziehung stand der Bischof trotz jener Unterordnung höher als der Priester. Die Sache ist so klar und selbstverständlich, daß sie nicht hätte verkannt oder mißdeutet werden sollen. Beda spricht ausdrücklich von Jurisdiction (ius), nicht von Ordo, und die übrige Kirche bietet zudem mehrere Analogieen zu jenem Verhältniß dar. Der hl. Franz von Assisi blieb zeitlebens Diakon und doch hatte er als Ordensoberer eine beträchtliche Anzahl von Priestern unter sich. Die Presbyter erscheinen hier somit dem Diakon untergeordnet, und wenn das bezügliche Verhältniß im Franziscanerorden sich ebenso wie im Kloster Jona fortgepflanzt hätte, so ständen in demselben heutzutage die Priester ganz ebenso unter dem bloß zum Diakon promovirten Ordensoberen, wie ehemals die Bischöfe in Schottland unter dem Presbyterabt von Jona. Im Kloster Fulda bestand die fragliche Ordnung wirklich sogar Jahrhunderte lang. Der Abt des Klosters war bis zum Jahr 1752, wo das Territorium desselben zu einem Bisthum erhoben wurde, regelmäßig Presbyter. Unter den Mönchen aber, die ihm unterstanden, hatte einer gewöhnlich die bischöfliche Weihe, um im Gebiete des Klosters die bischöflichen Weihehandlungen vornehmen zu können.¹⁾ Hier stand somit gerade wie in Jona der Bischof lange Zeit unter dem Priester. In den Orden kann der Fall noch gegenwärtig vorkommen, und doch steht in der römischen Kirche der Episkopat anerkanntermaßen über dem Presbyterat. Die Bedeutung des Primates des Abtes von Jona über die schottische Kirche kann daher auch nicht einem leisen Zweifel unterliegen. Er bezog sich lediglich auf die Jurisdiction. Bezüglich des Ordo aber standen die Bischöfe in der altbritischen Kirche ebenso wie überall, wo es eine christliche Hierarchie gibt, über den Priestern. Man sehe, um das Verhältniß zu erkennen, nur die Kanones jener Kirche durch.²⁾

Die Ebrard'sche Aufstellung darf schon nach dem Vorstehenden als gerichtet gelten. Dieselbe wäre nur dann begründet, wenn nachgewiesen worden wäre, daß die sonst dem Bischof zustehenden Weihehandlungen in der altbritischen Kirche durch die Priester ausgeübt wurden. Denn dann ginge der Grund des Episkopates als Ordo verloren; dann könnte man vom Presbyterat allenfalls als einzigem Ordo reden und dann könnte man unter Umständen sich zu dem Nachweis versucht fühlen, der Episkopat

1) Vgl. Acta SS. Oct. t. VIII p. 165. Skene l. c. p. 43.

2) Vgl. Wasserleben a. a. O. S. 101 (§ 7); 103 (§ 1); 140 f. (§§ 1, 4, 7, 8).

fei ein bloßes Gemeindeamt gewesen. Aber dieser entscheidende Punkt wurde nicht bewiesen und ist nicht zu beweisen. Allerdings lassen sich auch auf der anderen Seite nicht viele Stellen dafür anführen, daß gewisse Weihehandlungen dem Bischof reservirt waren. Aber schon das Schweigen der alten Schriftsteller ist hier Beweis genug, da es ganz undenkbar ist, daß eine Eigenthümlichkeit der altbritischen Kirche von solcher Bedeutung sollte gänzlich unberührt geblieben sein, während wir doch über weit geringfügigere Eigenthümlichkeiten, wie die verschiedene Berechnung der Ofterzeit, das verschiedene Ceremoniell bei der Taufe, die verschiedene Form der Mönchstonfur, Nachrichten erhalten.¹⁾ Ganz ohne Aufschluß läßt uns die alte Literatur indessen auch hierüber nicht. In der Schrift *Admann's*, des achten Nachfolgers des hl. Columba in *Zona*,²⁾ *De vita Columb. I. c. 36* lesen wir, daß einst ein fremder Bischof zu dem Heiligen kam, ohne seinen geistlichen Charakter zu offenbaren. Am kommenden Sonntag aufgefordert zu celebriren, habe derselbe Columba herbeigerufen, *ut simul quasi duo presbyteri Dominicum panem frangerent*. Indem aber der Heilige auf den Altar zugegangen sei, habe er den Fremdling als Bischof erkannt und ihn gebeten, er möchte *solus episcopus episcopali ritu* das Brot brechen. Zugleich habe er ihn gefragt, warum er sich habe nicht zu erkennen geben wollen, so daß ihm die gebührende Verehrung (*debita veneratio*) nicht habe erwiesen werden können.³⁾ Es wird hier also mit aller Deutlichkeit Bischof und Presbyter, bischöflicher und priesterlicher Ritus, bischöfliche und priesterliche Ehre unterschieden. Wir finden weiter, daß der Presbyter *Jindchan*, der Stifter des Klosters *Artchain*, einen Bischof rufen ließ, um ein Mitglied seines Klosters zum Priester zu weihen, und die näheren Umstände dieser Ordination zeigen, daß die Priesterweihe nur durch einen Bischof, nicht auch durch einen Presbyter vorgenommen werden durfte.⁴⁾ Der Bischof feierte also in der altbritischen Kirche die Messe nach einem besonderen Ritus; er genoß gegenüber dem Presbyter eine höhere Ehre; er war allein befähigt, die Priesterweihe zu spenden, und bei diesem Sachverhalt will *Ebrard* behaupten, er habe keine besondere Weihe gehabt; der Episkopat sei ein

¹⁾ Vgl. *Beda*, *Hist. eccles.* II c. 2; V c. 21.

²⁾ Ueber die Reihenfolge der Aebte von *Zona* vgl. *Skene*, *Celtic Scotland t. II p. 148 sqq.*

³⁾ *Migne*, *Patr. lat.* t. 88 p. 740.

⁴⁾ *Skene a. a. O. S. 94 f.* entnimmt dies auch der *Vita S. Columbae* von *Admann* (ed. *Reeves I c. 29*). Der mir allein zu Gebot stehende *Migne'sche* Text enthält das nicht.

bloßes Gemeindeamt und seine Inhaber den Presbytern untergeordnet gewesen! In der That, da ist ebenso sehr seine Kühnheit als die Leichtgläubigkeit seiner Leser zu bewundern.

5. Das Mönchtum.

Der evangelische Charakter der altbritischen Kirche soll sich unter anderem auch darin äußern, daß sie keine lebenslänglich bindenden Mönchsgelübde gehabt, daß sie insbesondere das Gelübde der Keuschheit nicht gekannt, sondern den Mönchen gestattet habe, in der Ehe zu leben. Zwar wird eingeräumt, daß nicht alle Mönche von dieser Freiheit Gebrauch machten. „Wir werden“, bemerkt Ebrard,¹⁾ „vernünftigerweise annehmen, daß aus praktischen Rücksichten auf den Missionszweck Brüder, die zu dreizehent in eine Wildnis sich begaben, wohl im Hinblick auf die bevorstehenden Entbehrungen als ledige Männer ausgezogen seien und um des Reiches Gottes willen vor der Hand auf das Glück christlicher Ehe verzichtet haben werden; wir werden ebenso begreifen, daß es einzelne Jungfrauen und Jünglinge gegeben haben kann (so gut wie heute noch in unsrer evangelischen Kirche), welche freiwillig und aus eigener Wahl den Beschluß faßten, ihre ganze Lebenskraft ungetheilt dem Missionswerke und Erziehungswerke zu widmen.“ Aber diese Fälle sollen eben nur die Ausnahme gebildet haben. Principiell habe der Mönch zur Ehe dieselbe Stellung eingenommen, wie der in der Welt lebende Laie. „Denn es sei festzuhalten“, erklärte Ebrard sofort weiter, „daß keinerlei Gelübde der Ehelosigkeit von den unter die monachos Eintretenden gefordert wurde, daß, wer als Ehemann eintrat, Ehemann blieb, und daß auch dem anfangs ehelos Gewesenen jeden Augenblick, sobald die äußeren Verhältnisse es gestatteten, das Eingehen einer christlichen Ehe freistand.“

Indem wir uns der Prüfung dieser Aufstellungen zuwenden, könnte es an sich als genügend gelten, die Verpflichtung des altbritischen Mönchtums zur Ehelosigkeit darzuthun, indem mit dem Nachweis des votum castitatis im Grunde die ganze Theseis umgestoßen ist. Doch mögen auch einige Bemerkungen über das Gelübde überhaupt gemacht werden.

Ebrard kann dieses im altbritischen Mönchtum nicht in Abrede stellen, da es in der einschlägigen Literatur zu häufig vorkommt. Es sei nur auf Columban's Ep. I c. 4 und Ep. IV c. 3, sowie auf die Vit. S.

1) Troisdott. Missionskirche S. 213 f.

Columbae von Adamnan (I c. 18) hingewiesen.¹⁾ Aber er sucht seine Bedeutung abzuschwächen. Es soll nicht auf Lebenszeit gebunden, sondern nur Gehorsam gegen die Regel auferlegt haben, da der Wiederaustritt aus dem Kloster den Einzelnen stets freigestanden habe. Zum Beweis wird geltend gemacht, die altbritischen Mönche seien nicht wie die Benedictiner an ein bestimmtes Kloster gebunden gewesen, sondern häufig von einem Kloster in ein anderes übergetreten, und sie seien, wenn sie der Klosterordnung mit Hartnäckigkeit sich widersetzen, entlassen worden.²⁾ Daß aber der erste Grund nichts zu bedeuten hat, erhellt daraus, daß man sich ja wohl dauernd zum Mönchsstand verpflichten konnte, wenn man sich auch nicht für immer an ein einzelnes Kloster band; und welches Gewicht der zweite hat, erkennt man daran, daß die störrischen Elemente auch nach der Benedictinerregel (c. 28) entlassen wurden.³⁾ Von einer bedeutsamen Eigenthümlichkeit kann also hier schwerlich die Rede sein, und der Punkt darf als erledigt gelten, zumal er durch die folgende Untersuchung noch eine weitere Beleuchtung erhalten wird.

Ebrard verkennt nicht, daß seine Behauptungen über die Mönchsehe vielfach mit Kopfschütteln werden aufgenommen werden. Und mit Recht. Die Mönchsehe ist eine vollendete *contradictio in adiecto*. Das christliche Mönchthum ging aus dem Geiste der Entsagung hervor, und dieser äußerte sich in erster Linie im Verzicht auf die Ehe. Wir finden daher überall, wohin wir blicken, die Mönche unverehelicht, und wenn man in Betracht zieht, daß unter den Mönchen eines Klosters in der Regel Gütergemeinschaft bestand, m. a. W. daß das Privateigenthum verpönt war, so wird man diese Lebensweise als die einzig mögliche erkennen. Denn die Familie setzt Eigenthum voraus, sie kann ohne dieses auf die Dauer nicht bestehen. Ebrard hätte dies erwägen sollen, und er würde die altbritischen Mönche nicht so leicht hin mit Weibern versehen haben. Freilich könnte man einwenden, jene Mönche werden wie auf die Ehe, so auch auf das Eigenthum nicht verzichtet haben. Aber der Einwand ist nicht statthaft. Die Mönche mußten in der altbritischen Kirche ebenso wie anderwärts auf das Eigenthum verzichten.⁴⁾ Ebrard scheint dies selbst nicht bestreiten zu wollen. Sonst würde er nicht unterlassen haben,

1) Migne Patr. lat. t. 80 p. 263, 271, t. 88 p. 736 sq. Adamnan spricht nicht bloß allgemein von votum, sondern von votum monachicum und monachile.

2) Troshott. Missionskirche S. 194—197.

3) Vgl. auch Reg. c. 58, wo ein Austritt einfach als solcher berücksichtigt ist, und c. 29, wo von der Rückkehr eines ausgetretenen Mönches die Rede ist.

4) Vgl. Mansi, Coll. Concil. t. 12 p. 133.

die bezügliche Eigenthümlichkeit seiner evangelischen Urkirche besonders hervorzuheben. Zudem würde sich mit Nothwendigkeit die Frage aufdrängen: worin denn, wenn die Ehe und das Eigenthum gestattet war, jenes Mönchthum noch bestand, und wodurch sich jene Mönche von den Christlichen Laien und Weltleuten unterschieden? Man sieht, das Mönchthum selbst geht verloren, wenn man ihm die Ehelosigkeit nimmt. Das Residuum, das Ebrard¹⁾ noch anerkennt, wird bei unbefangener Betrachtung wohl niemand dafür gelten lassen.

Schon diese Erwägungen dürften hinreichen, um die Mönchsehe zu Fall zu bringen. Dieselbe ist ein solches Monstrum, daß man sie nur unbefangen anzusehen braucht, um sofort ihre Truggestalt zu erkennen. Indeß sollen derartige allgemeine Gegen Gründe nicht weiter betont werden. Wir wollen vielmehr die Gründe im einzelnen prüfen, auf die Ebrard seine Anschauung stützt.

Vor allem, bemerkt derselbe²⁾, dürfe die Sache nicht von vornherein als pure Absurdität erscheinen, da selbst innerhalb der römischen Kirche Ehen von Mönchen nicht unerhört gewesen seien, wenn schon jene Kirche stets dagegen geeifert habe, und er beruft sich dafür auf die Synoden von Orleans 511 c. 21 und Tours 567 c. 15. Hier ist in der That von Heirathen von Mönchen die Rede. Aber gleichwohl kann von einer Mönchsehe im Ernste nicht die Rede sein. Denn die Personen, um die es sich handelt, sind offenbar nicht wirkliche, sondern ehemalige oder abtrünnige Mönche, Leute, die wohl das Mönchsgelübde ablegten, in monasterio conversi sunt, wie der damals übliche Ausdruck lautet, nachher aber in die Welt zurückkehrten. Das liegt so sehr in der Natur der Sache, daß eine andere Auffassung vernünftigerweise gar nicht möglich ist, und wenn je noch ein Zweifel übrig wäre, so müßte er bei näherer Betrachtung der Verordnung der Synode von Tours schwinden. Hier heißt es ausdrücklich: der heirathende Mönch sei auf so lange excommunicirt, bis er wieder ins Kloster zurückkehre, donec revertatur ad septa monasterii; es ist selbstverständlich, daß die Frau nicht mit ins Kloster genommen werden durfte, sondern vielmehr in der Welt zurückgelassen werden mußte. Solche Ehen kamen in einzelnen Fällen immer vor. Sie lassen sich sogar in unseren Tagen nachweisen. Aber in unserer Frage beweisen sie nicht das Mindeste. Denn hier handelt es sich nicht darum, ob einer, der das Mönchsgelübde abgelegt hat,

1) Froshott. Missionskirche S. 193 f.

2) Ebend. S. 206.

allenfalls noch heirathen kann, beziehungsweise heirathet, sondern vielmehr darum, ob ein Mönch, wenn er heirathet, noch als Mönch anerkannt wird und ob er sammt seiner Frau im Kloster bleiben darf.¹⁾ Der erste Beweis, den Ebrard für seine Anschauung führt, ist also durchaus hinfällig und hat nicht einmal den negativen Werth, den er ihm glaubte zuerkennen zu sollen.

Nicht besser steht es mit dem zweiten Beweis. Der ehelose Stand soll den Culdeern nicht für heiliger gegolten haben als der eheliche. Es soll dieß aus einem irischen Fragment hervorgehen, das in wörtlicher deutscher Uebersetzung so lautet: „Nicht genügt dir, daß du jeist ohne Gattin, wenn du nicht thust gute Werke. Welcher Stand es sei, in dem gelebt wird, entweder Ehelosigkeit oder Ehe, so ist es Noth, die Gebote Gottes zu erfüllen darin.“²⁾ Die Stelle enthält durchaus nicht, was Ebrard sie sagen läßt. Die Ehelosigkeit wird keineswegs der Ehe gleichgestellt. Es heißt nur, daß sie für sich allein zur Seligkeit nicht genüge und von der Pflicht, die Gebote zu erfüllen, nicht entbinde, und ähnliche Bemerkungen finden sich in der katholischen Literatur bei aller Hochschätzung der Virginität zu Tausenden. Die Stelle beweist aber nicht nur nichts für Ebrard, sondern sogar gegen ihn. Denn derartige Aussprüche finden sich wohl da, wo die Virginität wirklich höher gestellt wird als die Ehe, und sie wehren eine ungesunde Ueberschätzung der Ehelosigkeit ab. In einer religiösen Gemeinschaft aber, welche Ehelosigkeit und Ehe principiell gleichstellt, werden sie kaum vorkommen, es sei denn, daß von einigen Mitgliedern im Gegensatz zur officiellen Lehre ausnahmsweise einmal eine andere Anschauung gehegt wird. Die Bedeutung jener Worte kann hienach nicht zweifelhaft sein. Zu all dem aber haben sich aus der irischen Kirche Documente erhalten, in denen die Ehelosigkeit ausdrücklich über die Ehe erhoben wird.³⁾

Ebenso wenig stichhaltig ist ferner der Beweis, der aus den Einrichtungen der altbritischen Cönobien geführt wird. Es sollen hier fratres und sorores in Einem Kloster, und zwar, was wichtig sei, nicht in Einem Gebäude, sondern in vereinzeltten Hütten innerhalb einer gemeinsamen Ringmauer beisammen gewohnt haben, und daß die Schwestern näherhin als die Frauen der Brüder aufzufassen seien, das zeige namentlich das Beispiel Cednom's, der als verheiratheter Mann mit seiner ganzen

1) Auffallenderweise hat dieß auch Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 657, mißverstanden.

2) Froshott. Missionskirche S. 206 f.

3) Vgl. Greith, Gesch. der altirischen Kirche S. 414, 423 f.

Familie in das Kloster Streneashalch aufgenommen worden sei.¹⁾ Der Fall ergebe freilich noch keinen stringenten Beweis, da Cednom beim Eintritt ins Kloster mit seiner Frau sich möglicherweise des ehelichen Umganges habe enthalten müssen; aber er sei immerhin bemerkenswerth, da diese Annahme nicht gesichert sei. Denn wenn sich Cednom seines Weibes hätte enthalten müssen, was hätten denn die Worte sagen sollen, er sei *cum omnibus suis* aufgenommen worden, zumal er in localem Sinne (er stand nämlich im Dienste des Klosters) schon vorher in dem Kloster gewohnt habe.²⁾ So fragt freilich Ebrard. Andere aber fragen, was denn die Aufnahme ins Kloster für den bedeutete, der zuvor schon im Kloster wohnte, wenn er nicht zum mindesten auf die Ehe verzichtete, und diese Frage hat sicherlich mehr Grund als die andere. Die Vermuthung spricht also für die Auffassung, die Ebrard selbst als möglich bezeichnen muß, und dies um so mehr, als wir über die *omnes sui*, wenn anders dies als Nominativ vorauszusetzen ist, bei Cednom gar nichts Näheres wissen. Ebrard versteht darunter ohne weiteres Weib und Kind. Wenn man aber erwägt, daß Cednom mit all den Seinigen der *fratrum cohors* des Klosters einverleibt wurde, so wird man mit mehr Grund an lauter Männer, und wenn man weiter in Betracht zieht, daß er durch seine geistlichen Lieder viele zur Verachtung der Welt und zu einem höheren Leben bewog, und daß ihm viele in der Dichtkunst nachahmten³⁾, wird man näherhin an einen Kreis von Schülern denken. Indessen braucht man nicht einmal so weit zu gehen. Es steht gar nicht fest, ob wir überhaupt an Personen zu denken haben. Wenn wir berücksichtigen, daß es in der *Vita S. Eustas. c. 6* von Agrestius heißt: *omnia, quae possederat, relinquens et ad Luxoviam veniens se et sua omnia supradicto patri tradiderat,*⁴⁾ sind wir berechtigt, an die Stelle des *omnes sui* ein *omnia sua* zu setzen. Der Fall beweist also schlechterdings nichts für die Mönchsehe, und ebenjowenig wird man für dieselbe daraus etwas folgern wollen, daß Männer und Frauen in Einem Kloster vorkommen, sobald man erwägt, daß es im christlichen Alterthum Doppelklöster gab, d. h. Klöster, die Mönche und Nonnen hatten, freilich geschieden in besondern Abtheilungen.⁵⁾

1) Beda, *Hist. eccl.* IV c. 24.

2) Troischott. *Missionkirche* S. 207.

3) Beda l. c.

4) Migne, *Patr. lat.* t. 87 p. 1049. Vgl. Looijs a. a. O. S. 80.

5) Daß Ebrard (S. 190) den zur Bezeichnung des Maßes der Besitzungen der Klöster bei Beda gewöhnlichen Ausdruck: *monasterium quasi familiarum quinque*

Was weiterhin die Folgerung aus der Regel Columban's (c. 6) anlangt, indem man erklärt, daß hier die Ehelosigkeit als Erforderniß der Mönche nothwendig genannt und begründet sein müßte, wenn dieses Erforderniß wirklich bestanden hätte, wie ja Columban jede seiner Anforderungen biblisch und ethisch begründe¹⁾, so hat sie schon als bloßes argumentum ex silentio wenig Werth. Wenn man aber bedenkt, daß der gleiche Punkt auch in den übrigen alten Mönchsregeln, insbesondere in der Benedictinerregel²⁾ sich nicht erwähnt findet, so wird man dem Beweis alle Kraft abprechen müssen. Es gibt eben Dinge, von denen man nicht besonders spricht, weil sie sich allzu sehr von selbst verstehen, und zu diesen gehört die Ehelosigkeit des Mönchthums. Ebrard scheint das allerdings nicht zu begreifen. Er kennt aber auch, wie das Angeführte zeigt, die alten Ordensregeln nicht. Es gebricht ihm also nicht bloß an Unbefangenheit des Urtheils, sondern auch an der hinreichenden Kenntniß, um in dieser Angelegenheit ein Wort zu sprechen.

Die Beweise für die Mönchsehe sind indessen noch nicht zu Ende. Auch Bonifatius und Bernhard von Clairvaux sollen für sie zeugen, jener, indem er die Priester der irischottischen Missionskirche als fornicatores, d. i. als verheirathet bezeichne, dieser, indem er es als einen stehenden Gebrauch in Irland und Schottland erwähne, daß die Kloster-Mehte verheirathet gewesen seien.³⁾ Der Leser wird sich freilich wundern, wie die angeführte Klage des Apostels der Deutschen einen Beweis für die Mönchsehe abgeben soll, da sie den Geistlichen, bezw. Weltgeistlichen, und nicht den Mönchen gilt. Aber Ebrard kann ihn eines Besseren belehren. Er weist auf die bereits oben beleuchtete Identität von Klerus und Mönchthum hin. Und wenn man weiter fragt, wo denn die als fornicatores angeklagten Geistlichen als Iren und Schotten bezeichnet werden, so verweist er auf die Schilderung, die Bonifatius (Ep. 42

u. dgl. gröblich mißverstanden, indem er meinte, damit werden Familien, Eltern und Kinder als Bewohner der Klöster bezeichnet, soll nur kurz angedeutet werden. Vgl. über den Ausdruck Beda, H. E. III c. 4; IV c. 13, 16; V c. 19.

1) Iroschott. Missionskirche S. 208 f.

2) Die hier c. 4 n. 63 unter den instrumenta operum bonorum vorkommenden Worte: castitatem amare (I Timoth. 5, 22) fallen nicht ins Gewicht, und dieß um so weniger, als Columban's Regel c. 6 selbst noch mehr über diesen Punkt enthält. Die Worte: Quid prodest virgo corpore, si non sit virgo mente (c. 6) zeugen unbedingt gegen die Mönchsehe. Vgl. Löning, Gesch. des b. R.-R. II, 426

3) Iroschott. Missionskirche S. 209—211.

ed. Jaffé) vom fränkischen Klerus entwirft.¹⁾ Es werden also ohne weiteres die Geistlichen zu Mönchen, die Franken zu Briten gestempelt. So läßt sich freilich alles beweisen. Was aber die Worte des hl. Bernhard anlangt, so hat sie Ebrard schwerlich selbst angesehen. Schon die Art seiner Citation weist darauf hin.²⁾ Wahrscheinlich ist Vita S. Malach. c. 10 gemeint³⁾, und wenn dem wirklich so ist, so erhalten wir einen neuen Beweis von der Gründlichkeit unseres Historikers. Denn hier ist nur von dem erzbischöflichen Stuhl von Armagh, bezw. von seiner langjährigen Besetzung durch verheirathete Männer die Rede. Nach seiner Theorie von der Identität von Klerus und Mönchtum könnte allerdings auch von verheiratheten Neben gesprochen werden. Aber auch so würde sich noch schlechterdings kein Beweis für die Mönchssehe ergeben. Denn die in Betracht kommenden Männer waren nach der ausdrücklichen und wiederholten Bemerkung des Abtes von Clairvaux ohne Weihen, also keine wirklichen, sondern bloße Laienäbte, und wie hier, so verhielt es sich nach den gründlichen Nachweisen von Skene⁴⁾ überall, wo die höheren Kirchenstellen von Vater auf Sohn sich vererbten. Die Sache ist nach dem hl. Bernhard so zweifellos, daß man gegen Ebrard den Vorwurf der Fälschung erheben müßte, wenn er je dessen Darstellung selbst vor Augen gehabt hat.

Sind die bisherigen Beweise für die Mönchssehe allgemeiner Art, so werden endlich noch specielle erbracht.⁵⁾ Es werden einzelne Fälle angeführt, in denen Mönche als verheirathet erscheinen sollen. Wie wenig dieselben aber eine strengere Prüfung aushalten, zeigt schon der Umstand, daß Ebrard selbst von dreien⁶⁾ ausdrücklich einräumen muß, daß sie nicht viel beweisen, weil die in Betracht kommenden Personen beim Eintritt ins Kloster möglicherweise sich des ehelichen Verkehrs enthielten. Das Eingeständniß ist bei einem Mann, der, wie wir bereits mehr als hinlänglich erfahren, seine Beweise so leicht zu Stande bringt, sehr beachtenswerth. Es wäre nicht gemacht worden, wenn die Fälle

1) Ich leugne nicht, daß unter den fraglichen Priestern auch Briten gewesen sein können. Aber sicherlich waren nicht alle fränkischen Geistlichen Briten und ebensowenig dürfen sie, wie es durch Ebrard geschieht, ohne Beweis dafür ausgegeben werden.

2) Vgl. Troshott. Missionskirche S. 208.

3) Migne, Patr. lat. t. 182 p. 1086.

4) Celtic Scotland t. II p. 261, 268 sqq., 337 sqq. Vgl. auch Schöll in Herzog's Real-Encyclopädie für prot. Theol. 2. H. Bd. 8 S. 354.

5) Vgl. hierzu Loofs a. a. O. S. 99—102.

6) Troshott. Missionskirche S. 214 f.

auch nur einen Schein von Sicherheit gewährten. Ein vierter Fall¹⁾ entzieht sich leider meiner Prüfung, da die ihn enthaltende Schrift mir nicht zu Gebote steht. Indessen zeigt schon die Darstellung Ebrard's, daß er nichts weniger als einen Beweis ergibt. Wie es sich aber mit den übrigen verhält, dürfte aus Folgendem erhellen. In mehreren Fällen²⁾ ist von nichts Anderem als vom Sohne eines Presbyters oder Bischofs die Rede, und es wird somit aufs neue ohne weiteres die Identität von Klerus und Mönchthum vorausgesetzt. Daß der in Betracht kommende Bischof Arnulf von Metz ein Culdeer war, wird überdies außer dem nichts besagenden Umstand, daß er sich in seinem Alter in das Kloster Remiremont zurückzog, mit seiner Ehe bewiesen. Es liegt also ein reiner *circulus vitiosus* vor. Die übrigen Fehler in dem Beweis mögen ganz auf sich beruhen bleiben. In dem weiteren Fall³⁾ ist es allerdings richtig, daß Adelpsius in seiner Vita⁴⁾ des hl. Amatus filiolus heißt. Wie wenig aber noch mit einer solchen Bezeichnung anzufangen ist, zeigt der nächst folgende Fall. Hier heißt der Mönch Daguin filiolus des hl. Bercharius⁵⁾, und Ebrard sieht in ihm sofort einen leiblichen Sohn. Wer aber genauer nachsieht, wird zu einer anderen Ansicht gelangen. Nicht nur ist in der ziemlich eingehenden Vita S. Bercharii auch nicht einmal ein leiser Hinweis auf eine Heirath des hl. Bercharius zu finden, sei es vor Erwählung des Mönchsstandes, sei es nachher, sondern alles spricht vielmehr für das Gegentheil. Und was den Ausdruck *filiolus* insbesondere anlangt, so zeigt ebenso das unmittelbar vorausgehende *filiole*, unter dem nichts Anderes als die geistlichen Töchter des hl. Bercharius zu verstehen sind, wie die nachfolgende Anrede Daguin's mit *frater*, welchen Sinn er hat. Er bedeutet den geistlichen, nicht den leiblichen Sohn, und der Biograph gebraucht diesen Ausdruck, um das Ungeheuerliche des fraglichen Verbrechens, der Ermordung des Abtes durch seinen eigenen Mönch, des Vaters durch seinen Sohn, recht hervorzuheben. An der zweiten Stelle ist der *filiolus* insbesondere noch ein Pathenkind, wie die Worte: *filiolum suum, quem de sacro fonte susceptum monachum esse statuerat*, nur allzudeutlich anzeigen, und diese Bedeutung hat das Wort nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters in der Regel.⁶⁾

1) Froshott. Missionskirche S. 212.

2) Ebd. S. 216 f.

3) Ebd. S. 218.

4) Act. SS. O. S. B. saec. II. ed. Paris. 1669 p. 603.

5) Vit. S. Bercharii c. 18. Act. SS. O. S. B. saec. II. p. 842.

6) Vgl. Löning, Gesch. des d. R.-N. II, 427.

Ich glaube die Sache nach diesen Nachweisen nicht weiter verfolgen zu sollen. Nur einige allgemeine Bemerkungen mögen noch beigelegt werden. Mit all den Einzelfällen, die Ebrard aufzuspüren vermochte, ist in unserer Frage schlechterdings nichts auszurichten. Denn wenn auch dann und wann Söhne von Mönchen erwähnt werden, so ist doch in keinem einzigen Fall mit Sicherheit zu beweisen, daß dieselben im Mönchsstande erzeugt wurden, und so ist, da die Mönche überall in der Welt als unverheirathet erscheinen, das Gegentheil anzunehmen. Aber wenn jenes auch der Fall wäre, so wäre die Mönchsche noch nicht im geringsten bewiesen. Denn es können ja auch Fehltritte von Seiten einzelner Mönche vorgekommen sein, und so, wie die Angelegenheit nun einmal steht, spricht die Vermuthung unbedingt für diese Ausnahme. Die Einzelfälle würden daher in unserer Frage auch dann nichts beweisen, wenn sie viel zahlreicher wären, als Ebrard sie beizubringen im Stande war.

Ich habe mich bisher auf die Widerlegung der Ebrard'schen Aufstellungen beschränkt. Bevor wir aber diesen Gegenstand verlassen, möchte ich den Verfechtern der Mönchsche in der altbritischen Kirche noch einige Fragen vorlegen. Wenn wir die Lebensbeschreibungen der protestantischen Geistlichen durchgehen, so finden wir fast regelmäßig die Wahl einer Lebensgefährtin erwähnt, und mit Recht, da die Verehelichung einen bedeutenden Abschnitt im menschlichen Leben bildet. Wenn wir aber die Lebensbeschreibungen der altbritischen Mönche (und wir haben deren sehr viele und sehr eingehende) durchgehen, so finden wir eine derartige Bemerkung auch nicht einmal. Wirft diese eine Thatsache nicht mehr Licht auf unsere Frage als sämtliche Ebrard'sche Beweise zusammen? Bekanntlich machte ferner die römische Kirche, seitdem sie den Angelsachsen das Evangelium zu verkündigen angefangen hatte, Anstrengungen, die altbritische Kirche zu einem engeren Anschluß an ihre Disciplin zu bewegen, und unter den Punkten, auf welche dieselbe verzichteten sollte, befand sich auch die eigenthümliche Form ihrer Mönchstonjur¹⁾. Ueber diese unbedeutende und rein äußerliche Sache entspann sich also eine Controverse. Dagegen wurde die so hoch bedeutame und so tief in das Leben eingreifende Frage von der Mönchsche mit keinem Worte berührt. Beweist dieses Schweigen nicht wiederum mehr als sämtliche Zeugen, die Ebrard für seine These aufzustellen vermochte?

¹⁾ Beda, Hist. eccles. V c. 21. Die Briten hatten den Vorderkopf von dem einen Ohr zum anderen geschoren, und man benannte diese Tonsur nach dem Apostel Paulus oder auch nach Simon Magus, während bei der j. g. Petrustonsur der Scheitel und der untere Theil des Kopfes geschoren wird, so daß noch ringsum ein Kranz von Haaren stehen bleibt.

6. Cölibat und Priesterehe.

Indem wir zu der Frage übergehen, ob der Weltklerus der altbritischen Kirche in der Ehe lebte oder zur Enthaltfamkeit verpflichtet war, haben wir es nicht bloß mit Ebrard, sondern mit den protestantischen Kirchenhistorikern überhaupt zu thun, indem diese allgemein das Vorhandensein eines Cölibatsgesetzes bei den alten Briten leugnen.¹⁾ Ja wir haben es mit diesen noch mehr zu thun als mit jenem. Denn Ebrard widmete der Frage keine besondere Aufmerksamkeit, indem er sie bei seiner Anschauung über das Verhältniß von Klerus und Mönchthum schon mit dem Beweis der Mönchsche im Sinne der herrschenden protestantischen Anschauung gelöst zu haben glaubte.

Was nun die Priesterehe anlangt, so beruft man sich für sie hauptsächlich auf den Anfang der Confessio des hl. Patricius und den Kanon VI der ersten von Patricius abgehaltenen Synode. Dort nennt sich der Apostel Irlands selbst den Sohn eines Diakons und seinen Vater Calpurnius den Sohn des Presbyters Potitus. Hier wird eine Vorschrift für die Kleidung und äußere Erscheinung nicht bloß des Klerikers, sondern auch seiner Frau gegeben.²⁾ Die Stellen sprechen in der That stark für das Zurechtbestehen der Priesterehe in der altbritischen Kirche am Ende des vierten und am Anfang des fünften Jahrhunderts, und man kann um so eher geneigt sein, sie in diesem Sinne zu deuten, als zu derselben Zeit auch sonst in einem großen Theil der abendländischen Kirche der Priestercölibat noch keinen Eingang gefunden hatte. Ambrosius³⁾ bezeugt, daß in den meisten entlegenen Gegenden die Geistlichen in der Ehe lebten. Durch Papst Siricius⁴⁾ erfahren wir dies namentlich von Spanien. Gleichwohl muß bemerkt werden, daß jene Stellen einen stringenten Beweis für das Vorhandensein der Priesterehe noch nicht ergeben. Denn Söhne von Geistlichen kommen in der alten Kirche auch nach Einführung des Cölibatsgesetzes noch ziemlich häufig vor, und die Erscheinung begreift sich unschwer, da damals vielfach ältere und verheirathete Männer zu Geistlichen gewählt wurden, die dann freilich mit der Ordination auf den ehelichen Umgang verzichten mußten. Da aber diese Geistlichen andererseits nicht, weiter von ihren Frauen getrennt

¹⁾ Vgl. Gieseler, N.-G. 4. N. I, 459. Nettberg, N.-G. Deutschlands I, 321 f. Herzog, N.-G. I, 484. Schökl in Herzog's Real-Encyclopädie 2. N. Bd. 8 S. 343, 354. Eine Ausnahme macht nur Looßs l. c. p. 15 sq., 19.

²⁾ Harduin, Conc. Coll. t. I p. 1791.

³⁾ De officiis I c. 50.

⁴⁾ Ep. ad Himer. Tarrac. c. 7. Harduin t. I p. 849.

wurden, so begreift es sich zugleich, daß auch ihre Frauen in den Bereich der kirchlichen Gesetzgebung gezogen wurden. Sicher ist also der Bestand der Priesterehe in Britannien auch zu jener Zeit nicht.

Wie es sich aber damit verhalten mag: gewiß ist, daß bald darauf die Geistlichen der britischen Kirche zur Enthaltbarkeit verpflichtet wurden. Es kommt hier vor allem in Betracht, daß bei den bereits erwähnten Verhandlungen zwischen der römischen und britischen Kirche die Priesterehe unter den Differenzpunkten nicht berührt wurde. (Erhard¹⁾) behauptet zwar, Gregor I. habe den Briten versprochen, „daß die bei ihnen allgemein bestehende Priesterehe auch ferner ungestört fortbestehen solle.“ Allein die Worte des Papstes besagen das auch nicht im entferntesten, und wir erhalten somit einen neuen Beweis von der Gründlichkeit unseres Kirchenhistorikers. Die Worte lauten: Si qui vero sunt clerici extra sacros canones constituti, qui se continere non possunt, sortiri uxores debent,²⁾ und sie beziehen sich vor allem nicht auf die altbritische, sondern zunächst wenigstens, auf die angelsächsische Kirche. Sodann wird die Ehe nur den niederen Klerikern (denn diese sind unter den clerici extra sacros canones constituti zu verstehen), nicht auch den höheren zugestanden. Von der Priesterehe enthält die Stelle demgemäß nicht ein leises Wort. Noch weniger ist in ihr ein Zeugniß dafür zu erblicken, daß die Priesterehe bei den Briten damals eines allgemeinen Bestandes sich erfreute. Im Gegentheil weist das Schweigen der römischen Kirche über diesen Punkt darauf hin, daß die altbritische Kirche im siebenten Jahrhundert in dieser Beziehung keine Sonderstellung einnahm.

Das argumentum ex silentio ist indeß nicht die einzige Stütze für unsere Ansicht. Ein positiver Anhaltspunkt liegt für sie darin vor, daß Gildas in seinem Pönitientiale³⁾ die geschlechtlichen Vergehen der Geistlichen ganz ebenso behandelt, wie die der Mönche, ohne auch nur entfernt anzudeuten, daß jene verheirathet waren. Der Schluß, den wir hier ziehen, ist freilich nicht über jedes Bedenken erhaben. Aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit ist ihm nicht abzuspochen. Zudem ist unser Beweis noch nicht zu Ende. In den Pönitentialien Binnia's und Columban's⁴⁾ wird den Klerikern die Ehe ausdrücklich verboten. Der ein-

¹⁾ Iricholt. Missionskirche S. 20. Werner, Bonifacius S. 26. schreibt ohne weiteres nach.

²⁾ Beda, Hist. eccles. I c. 27.

³⁾ Waffersjleben, Bußordnungen S. 105 ff.

⁴⁾ Waffersjleben a. a. D. S. 114 (§ 27); 356 (c. 8 al. 20).

schlägige Kanon, der in beiden Pönitentialien, geringe formelle Differenzen abgerechnet, ganz derselbe ist, lautet bei Columban: Si quis autem clericus aut diaconus aut alicuius gradus, qui laicus fuit in saeculo cum filiis et filiabus, post conversionem suam iterum suam cognoverit clientelam et filium iterum, de ea genuerit, sciat se adulterium perpetrasse et non minus peccasse, quam si a iuventute sua clericus fuisset et cum puella aliena peccasset, quia post votum suum peccavit, postquam se Domino consecravit, et votum suum irritum fecit etc., und er besagt, daß nicht nur die unverheirathet, sondern auch die verheirathet in den Klerus Eintretenden fortan zur Enthaltfamkeit verpflichtet seien. Wir haben also daselbe Gesetz vor uns, wie wir es seit dem vierten Jahrhundert in der römischen Kirche treffen. Wenn wir das Subject des Satzes näher ins Auge fassen, so erscheint die britische Verordnung noch strenger als die römische, indem sie den gesammten Klerus zur Enthaltfamkeit verpflichtet, während in der römischen Kirche das Eölibatsgesetz nur den Geistlichen vom Diakon, bezw. Subdiakon an aufwärts galt. Die Sache verhält sich demgemäß umgekehrt, als gewöhnlich angenommen wird. Nicht dadurch unterschied sich die altbritische Kirche von der römischen, daß sie das Eölibatsgesetz nicht hatte, sondern dadurch, daß sie die Strenge dieses Gesetzes noch steigerte, indem sie es von einem Theil auf den gesammten Klerus ausdehnte.

Ein scrupulöser Kritiker möchte vielleicht versucht sein, unsere Deutung zu bestreiten. Indem er die Worte cum filiis et filiabus betont, könnte er geltend machen, es sei wohl den mit Kindern bereits gesegneten, nicht aber auch den bisher kinderlosen Klerikern der eheliche Verkehr verboten worden. Ebenso könnte er einwenden, demjenigen, der von Jugend auf Kleriker war, sei wohl der Verkehr mit einer puella aliena, aber nicht mit seiner Frau untersagt worden. Allein letzterer Einwand ist schon deswegen nicht statthaft, weil vorauszusetzen wäre, daß der Betreffende nach der Ordination eine Ehe geschlossen hätte, ein Verfahren, das durch das ganze christliche Alterthum einstimmig als unzulässig bezeichnet wurde. Der Ausdruck puella aliena ist zwar etwas auffällig; er erklärt sich aber hinreichend als Gegensatz zu der im Vorausgehenden erwähnten Frau des Klerikers, der clientela oder cleventella, wie Binnia schreibt. Was aber die Worte qui laicus fuit in saeculo cum filiis et filiabus anlangt, so bezeichnen sie offenbar nichts Anderes als den vormals verheiratheten Weltmann, und wenn je noch ein Zweifel bestehen könnte, so müßte er in Anbetracht des Umstandes aufgegeben werden, daß der Kanon vielfach, wenn auch mit Abstreifung seiner altbritischen Eigenthümlichkeit, in Pönitentialbücher überging, welche für die Kreise der katholischen

Kirche bestimmt waren, in denen das Cölibatsgesetz anerkanntermaßen in Kraft war.¹⁾

Man könnte allerdings noch die Richtigkeit der fraglichen Pönitentialien bestreiten²⁾, und in Anbetracht der Differenz zwischen c. 5 und c. 21 kann das columbanische in der That nicht unmittelbar dem irischen Glaubensbekenntnis zugesprochen werden.³⁾ Aber die Annahme wäre noch immer möglich, daß es sich bezüglich der Entstehung dieses Pönitentiales ähnlich verhält wie mit dem Ursprung des von Theodor von Canterbury, bezw. der Inhalt von Columban herrührt, wenn auch die Aufzeichnung, bezw. Zusammenstellung durch einen andern erfolgt sein sollte, und die Verschiedenheit ließe sich daraus erklären, daß Columban im Laufe der Zeit sein ursprüngliches Verfahren zu ändern, bezw. zu mildern sich veranlaßt sah. Wie es sich aber damit verhalten mag: in allen Fällen darf als sicher gelten, daß die Pönitentialien für die altbritische Kirche bestimmt waren, und ihre Beweiskraft bleibt somit für unsere Frage bestehen, wenn auch ihre Autorschaft und ihre Integrität einigermaßen zweifelhaft ist. Die Richtigkeit der Verordnung über den Cölibat der Geistlichen erhält zudem noch eine ganz besondere Bestätigung. Columban fragt in dem Briefe an Papst Gregor I. c. 4 an, ob Geistliche *post in diaconatu adulterium, abscosum tamen dico cum clientelis adulterium*, zu Bischöfen geweiht werden dürfen, und indem er beifügt: *quod apud nostros magistros non minoris censetur esse facinoris*⁴⁾, zeigt er, daß die irische Kirche in Verwerfung der Priesterehe mit der römischen einig war. Man könnte zwar einwenden, daß unter *clientela* hier nicht die Frau und unter *adulterium* somit nicht die Fortsetzung des ehelichen Umganges durch den Diakon, sondern ein anderweitiger geschlechtlicher Verkehr zu verstehen sei. Aber der Einwand ist nicht statthaft, da der obenangeführte Canon über die Bedeutung des Wortes *clientela* keinen Zweifel übrig läßt.⁵⁾

Es ist hienach nicht zweifelhaft, daß die altbritische Kirche ebenso wie die übrige Kirche des Abendlandes das Cölibatsgesetz hatte. Die

1) Vgl. Wasserichleben a. a. D. S. 356, wo drei der bezüglichen Pönitentialien verzeichnet sind, sowie S. 392, wo zwei weitere stehen.

2) Wasserichleben a. a. D. S. 10 hält den Vinniaus oder Vinnianus, unter dessen Namen das erste auf uns gekommen ist, für identisch mit dem Finianus Clonardensis um 500. Loofs a. a. D. S. 103 weist diesem Pönitentiale einen jüngeren Ursprung an.

3) Vgl. Schoell, *De eccles. Brit. Scotorumque hist. fontibus* 1851 p. 60.

4) Migne, *Patr. lat.* t. 80 p. 262 sq.

5) Vgl. Loofs a. a. D. S. 103 f.

Verordnung der altirischen Kanonensammlung: Qui autem ab accessu adolescentiae usque ad XXX annum aetatis suae probabiliter vixerit, una tantum virgine uxore sumpta contentus, IV annis subdiaconus etc.¹⁾, hätte nie dagegen angeführt werden sollen, auch wenn man nicht wußte, daß sie ursprünglich dem Papste Siricius angehört²⁾, da man aus ähnlichen Kanonen leicht ihren Sinn ermitteln konnte. Ebenfowenig hätte man sich dagegen auf die Vertheidigung der Priesterehe durch den Irländer Clemens im achten Jahrhundert³⁾ berufen sollen und zwar um so weniger, als es sich bei diesem nur um die Rechtfertigung seines eigenen gesetzwidrigen Verhaltens handelte. Von anderen offenbar unrichtigen oder gar widersinnigen Argumenten⁴⁾ soll ganz abgesehen werden.

7. Heiligen- und Reliquienverehrung.

Ebrard stellt sich überall in seiner Untersuchung über die altbritische Kirche als Mann der Leidenschaft dar. Schon die vielen und ungewöhnlichen Verstöße, die er sich zu Schulden kommen läßt, erweisen ihn als solchen, da sie bei einem ruhig forschenden Mann wenigstens in so großer Zahl rein unbegreiflich wären. Von seiner aufgeregten und vielfach geradezu unanständigen Sprache soll gar nicht geredet werden.

Besonders leidenschaftlich aber tritt er in dem Abschnitt auf, in dem er von der Heiligen- und Reliquienverehrung handelt. Schon der erste Satz, mit dem er in dieser Beziehung den evangelischen Charakter der altbritischen Kirche darthun will, ist ein lautes Zeugniß dafür. Daß nämlich die alt-irischschottische Kirche keine Heiligen- und Marienverehrung gekannt habe, soll schon aus der einen Thatfache hervorgehen, daß im Mittelalter alle schottischen Kirchen einheimischen Heiligen, dem Ninnian, Patricius, Columba u. s. w. geweiht gewesen seien.⁵⁾ Man traut kaum seinen Augen, wenn man einer solchen Argumentation begegnet. Die Verehrung von einheimischen Heiligen soll also keine Hei-

¹⁾ Wassersleben, die irische Kanonensammlung S. 10. Vgl. Mansi t. XII p. 119.

²⁾ Ep. ad Himer. Tarrac. c. 9. Cf. Harduin t. I p. 850.

³⁾ Bonif. epp. 48, 50 ed. Jaffé p. 133, 140.

⁴⁾ Vgl. Rettberg, N.-G. Deutschlands I, 321.

⁵⁾ Irischschott. Missionskirche S. 118. Der Satz ist übrigens nicht Ebrard's eigene Weisheit. Er entnimmt ihn dem (mir übrigens nicht zugänglichen) Werke Macaulan's, The early Scottish church 1865 p. 182 sq. Er eignet aber die Bemerkung völlig sich selbst an, indem er sie „scharfsinnig“ findet.

ligenverehrung sein, sondern nur die Verehrung von auswärtigen Heiligen. Begreife das, wer kann!

So unbegreiflich aber die Logik, so falsch ist der Satz, von dem der Schluß ausgeht, die Behauptung, daß alle altbritischen Kirchen einheimischen Heiligen geweiht gewesen seien. Als die römischen Glaubensboten nach Canterbury kamen, fanden sie eine von den alten Briten herführende Martinskirche vor.¹⁾ Wir begegnen ferner Petruskirchen in den Schottenklöstern von Lindisfarne und Streneashalch sowie einer Marienkirche in Lasingham.²⁾ Der von Ebrard unter die Culdeer gerechnete Bercharius allein errichtet einen Petrusaltar, eine Marienkirche, eine Peter- und Paulskirche, ein Kloster zu Ehren der seligsten Jungfrau und eines zu Ehren des hl. Mauritius.³⁾ Die Beispiele könnten leicht verdoppelt und verdreifacht werden. Aber ich fürchte fast, die Leser zu ermüden, wollte ich noch weitere Belege zum Beweis einer Sache beibringen, die offen vor Augen liegt. Nur das Ebrard'sche Beweisverfahren möge noch etwas näher beleuchtet werden.

In der Vita Eustasii c. 18 lesen wir: Jamque beatum de hac vita exitum praestolans omni intentione ad contemplanda mysticorum praeconiorum documenta desudat solique Deo mente intenta preces fundens dirigit preces.⁴⁾ Ebrard⁵⁾ sieht in der Stelle ein Zeugniß gegen die Heiligenanrufung. Er verbindet nämlich die Worte solique Deo nur mit dirigit preces, und Eustasius hätte hiernach nur zu Gott, wie zu ergänzen ist, mit Ausschluß der Heiligen, gebetet. Und es ist einzuräumen, daß dirigit auch auf Deo zurückweist. Daß es aber allein oder auch nur in erster Linie mit dem Worte zu verbinden sei, wird kein Philologe zugeben. In erster Linie bezieht sich das solique Deo vielmehr auf das unmittelbar folgende mente intenta, und daß es sich so verhält, zeigt der vorausgehende Parallelsatz mit aller Deutlichkeit. Der Behauptung, daß Eustasius, um sich auf ein glückliches Ende vorzubereiten, sich mit ganzer Aufmerksamkeit der Betrachtung der heiligen Schrift gewidmet habe, entspricht hier der Satz, er habe mit einem Gott allein zugewandtem Geiste gebetet. Der Gegensatz zu Gott ist also die Welt, nicht die Heiligen, und der Sinn des Satzes kann keinem Zweifel unterliegen, wenn die Fassung desselben auch etwas eigenthümlich ist.

1) Beda, Hist. eccl. I c. 26.

2) Beda l. c. III c. 17, 23, 24.

3) Vit. S. Bercharii c. 12—17. Act. SS. O. S. B. saec. II. p. 832 sqq.

4) Migne, Patr. lat. t. 87 p. 1054.

5) Troshott. Missionärskirche S. 119.

Die weiteren Beweise mögen auf sich beruhen bleiben, da sie offenbar nichtig, zum Theil schon in Obigem widerlegt sind. Nur eine mehr allgemein gehaltene Aufstellung möge noch hervorgehoben werden. In den auf uns gekommenen Resten der culdeischen Literatur, werden wir belehrt,¹⁾ geschehe der Heiligen nicht einmal Erwähnung. Columban spreche am Schluß seiner beiden Briefe an Bonifatius IV. wohl die Bitte aus, der Papst möge in sanctis orationibus iuxta cineres sanctorum seiner eingedenk sein. Aber das beweise noch nichts für eine Heiligenverehrung. Denn davon, daß die cineres sanctorum für ihn angerufen werden sollen, sage Columban kein Wort, und ebensowenig davon, daß dieselben einem Gebete größere Kraft verleihen könnten; sondern darum soll Bonifatius den Herrn für ihn bitten, damit er verdiene, Christus anzuhängen. Es soll nicht weiter untersucht werden, ob die angeführte Erklärung richtig ist, und ob denn Columban wirklich es verschmäht haben wird, die Heiligen um ihre Fürbitte anzurufen, wenn er den Papst zweimal um sein Gebet iuxta cineres sanctorum anging. Ebenso soll nicht weiter erörtert werden, ob der Sermo XV Columban's, in dem wiederholt der Heiligen gedacht ist, so leichter Hand für unächt erklärt werden kann, wie es durch Ehrard geschieht, obwohl ich überzeugt bin, eine unbefangene Kritik werde in dieser Beziehung zu einem ganz anderen Urtheil gelangen. Aber die Frage muß an Ehrard gerichtet werden, ob denn der Sermo I von Columban für ihn nicht existirt, an dessen Ende wir lesen: der allmächtige Gott müsse von uns oft und ohne Unterlaß angefleht werden, *et per sanctorum suorum merita et interventus orandus est, ut vel aliquam sui luminis particulam nostris tenebris largiatur,*²⁾ eine Stelle, die mit voller Evidenz zeigt, daß die alten Briten zu der Heiligenverehrung keine andere Stellung einnahmen, als die übrigen Christen der damaligen Zeit. Und wenn er behaupten wollte, die Stelle sei ihm entgangen, so ist er daran zu erinnern, daß ihm dieselbe als entscheidendes Zeugniß gegen seine Anschauung gleich nach seiner ersten Publication vorgehalten wurde.³⁾ Er muß sie also gekannt haben. Gleichwohl ließ er sie in seiner zweiten Publication unberücksichtigt und wiederholte die unwahre Behauptung, die beiden Briefe an Bonifatius IV. seien die einzigen Stellen, wo Columban das Wort Sancti gebrauche. Geschieht es bei solchem Verfahren ohne Grund, wenn man versucht ist, an seiner Ehrlichkeit zu zweifeln?

1) Froshott. Missionskirche S. 119 f.

2) Migne, Patr. lat. t. 80 p. 233.

3) Zeitschrift für Prot. u. Kirche Bd. 48 S. 281.

Die Reliquienverehrung soll den alten Briten gleichfalls durchaus unbekannt gewesen sein. Als Gründe für diese Behauptung werden hauptsächlich angeführt, die Vita S. Galli und die Vita S. Adelphii, in denen eine Reliquienverehrung vorkomme, verdienten keinen Glauben, und das Martyrologium des Aengus im Leabharbreac¹⁾ sage ganz ausdrücklich, daß erst durch Sechnall, d. i. nach Ebrard nicht vor der Mitte des 7. Jahrhunderts Reliquien nach Irland gebracht worden seien²⁾. Ich will mich hier kurz fassen und die Glaubwürdigkeit der Vita S. Galli in diesem Punkte gar nicht weiter erörtern. Was aber das Martyrologium des Aengus anlangt, so handelt die in Betracht kommende Stelle³⁾ nicht von den Reliquien überhaupt; sie erzählt die Ueberbringung ganz bestimmter Reliquien, nämlich der Reliquien der Apostel Petrus und Paulus u. a., und aus diesen Worten zu folgern, daß erst durch Sechnall Reliquien nach Irland gebracht worden seien, ist gerade so verkehrt, als wenn man aus der Publication der „Troschottischen Missionskirche“ im J. 1873 schließen wollte, Ebrard habe erst im genannten Jahre angefangen Bücher zu schreiben⁴⁾. Was die Vita S. Adelphii betrifft, so ist es interessant, das Urtheil zu vergleichen, das Ebrard an einem anderen Orte über sie fällt. Wie wir bereits gesehen, kommt er auch aus Anlaß der Mönchsehe auf diese Lebensbeschreibung zu sprechen, und dort wird gerade die Angabe, Adelphius sei ein Sohn des Amatus, wenn auch sonst viele Erdichtungen in dem Document angenommen werden, für durchaus glaubwürdig, und der Umstand, daß die Vita Amati keines Sohnes des Amatus gedenke, für nichts beweisend erklärt⁵⁾. Hier wird dagegen die Vita auf Grund derselben Angabe, daß Adelphius ein Sohn des Guldeers Amatus gewesen sei, mit Hinweis auf das Schweigen der Vita Amati ein betrügerisches Machwerk genannt⁶⁾. Ebrard wählt also nicht bloß den Stoff, der zu seinen vorgefaßten Meinungen paßt, mit seweräner Willkür aus der Literatur aus, und beseitigt, was ihm nicht zusagt, ebenso willkürlich mit der Bemerkung, es sei eine spätere Fälschung; er erlaubt sich

1) Vgl. Todd. Book of hymns of the ancient church of Ireland 1855 p. 46.

2) Troschott. Missionskirche S. 129 ff.

3) Ebend. S. 544.

4) Diese verkehrte Folgerung ist Ebrard freilich sehr geläufig. Die Erzählung Beda's (Hist. eccl. V c. 20), Aeca habe zu Ehren der Apostel und Martyrer in der Andreaskirche zu Hexham Altäre errichtet, deutet er ohne weiteres so, Aeca sei der erste gewesen, welcher in Northumberland angefangen habe, den Heiligen zu Ehren Altäre zu errichten. Ebend. S. 121.

5) Troschott. Missionskirche S. 218.

6) Ebend. S. 131 f.

jogar, einen und denselben Punkt das eine Mal anzunehmen, das andere Mal zu verwerfen, je nachdem er der bezüglichen Aufstellung zur Bestätigung dient oder ihr widerspricht. Ein Mann, der so verfährt, verdient keine weitere Widerlegung, und die Arbeit sei daher hier abgebrochen.

Nur eine Bemerkung soll zum Schluß noch beigelegt werden. Indem ich mich mit der vorstehenden Untersuchung beschäftigte und den ebenso zahlreichen als ungewöhnlichen Verstößen auf die Spur kam, die sich Ebrard in seinen Arbeiten über die altbritische Kirche zu Schulden kommen ließ, drängte sich mir wiederholt die Frage auf, wie solche Fehler zu erklären sind. Sollen wir bewußte Unwahrheit und absichtliche Fälschung annehmen? Wir haben oben gesehen, daß dem Herrn Consistorialrath von seinen eigenen Confessionsangehörigen Mangel an Wahrhaftigkeit vorgeworfen wird, und wir haben in seiner Arbeit Proben kennen gelernt, welche diese Annahme nahe legen. Ebrard hätte auch keinen Grund sich zu beklagen, wenn wir einen solchen Vorwurf gegen ihn erhöben, indem wir nur das Verfahren nachahmten, das er selbst gegen Andere zu beobachten liebt. Beschuldigt er ja Papst Gregor I. wegen seines Verhaltens in der Reliquiensache ohne weiteres wissenschaftlichen Betruges¹⁾, und läßt er den hl. Bonifatius ohne weiteres lügen oder den Thatbestand verdrehen²⁾. Trotzdem will ich das nicht annehmen, da man keinen Menschen ohne völlig hinreichenden Grund des Bösen bezichtigen darf. Wenn wir aber auf diese Erklärung verzichten, so gibt es nur noch eine, und diese liegt darin, daß wir das Urtheil, das Ebrard über den hl. Bonifatius fällt, auf ihn selbst anwenden. Der Mann, den die Welt bisher mit dem Ehrennamen eines Apostels der Deutschen schmückte, soll ein beschränkter Fanatiker gewesen sein³⁾. Gerade als das erscheint der Herr Consistorialrath selbst, und bei diesem Sachverhalt braucht man sich über seine zahlreichen und groben Verstöße gegen die Wahrheit nicht weiter zu wundern. Der Fanatismus ist ein Feind der geschichtlichen Forschung.

1) Froshott. Missionskirche S. 233.

2) Ebend. S. 434, 440.

3) Ebend. S. 452.

Die Konstantinische Schenkung.

Von Dr. Hermann Grauert.

(Fortsetzung¹⁾).

Neben den lateinischen Texten begegnen auch griechische Recensionen der Konstantinischen Schenkungsurkunde. Augustinus Steuchus fand deren vier auf der Vaticanischen Bibliothek²⁾ und veröffentlichte danach den ersten Theil der Urkunde, die sogenannte Confessio, vollständig³⁾, von dem zweiten Theile, der eigentlichen donatio, nur wenige Bruchstücke⁴⁾. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts wurde dieser zweite Theil in die Rechtsammlungen der griechischen Kirche eingefügt, und zwar durch Theodor Balsamon, der ihn in die Scholien zum Nomokanon

1) S. Hist. Jahrb. 1882 S. 3 ff. Der Verfasser war durch andere Arbeiten gehindert, Fortsetzung und Schluß dieser Untersuchung noch im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift erscheinen zu lassen.

2) Aug. Steuchi Contra Laurentium Vallam de falsa donatione Constantini libri duo, Lugduni 1547 p. 57: quatuor autem ante oculos palatina bibliotheca suggererat, cum haec scriberentur. Petrus Fossini S. J. bezeichnet diese vier Handschriften genauer in einem Briefe an Philipp Labbé als die Codices Vaticani N. 614 f. 76, N. 789 f. 185, N. 973 f. 39, N. 1416 f. 127. So bei Mansi, Coll. Concil. II. Sp. 614.

3) Aug. Steuchus l. c. p. 99 ff.

4) L. c. S. 57, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 71, 72 u. 73. Auf Seite 71 wird die Stelle citirt, welche dem Sylvester das Recht gibt, Mitglieder des Senats unter die römischen Kleriker anzunehmen, aber in einer von den sonst bekannten lateinischen und griechischen Handschriften auffallend abweichenden Version, mit welcher nur die lateinische Übersetzung übereinstimmt, welche Bartholomaeus Pincernus de Monte arduo nach einem griechischen Exemplar der Vaticanischen Bibliothek gefertigt und dem Papste Julius II. gewidmet hat. (S. Hist. Jahrb. 1882 S. 8 Note 1). Ich vermuthete, daß Bartholomaeus Pincernus den auf S. 71 bei Aug. Steuchus citirten Codex übersezt hat.

des Photius aufnahm¹⁾. Später findet er sich in etwas abweichender, insbesondere kürzerer Fassung bei Matthäus Blastares (um 1335), in dessen Syntagma alphabeticum²⁾. Obwohl über das Alter der Vaticanischen Handschriften nähere Angaben nicht vorliegen, so läßt sich dennoch soviel mit Sicherheit behaupten, daß sie in das neunte Jahrhundert nicht hinaufreichen. Wahrscheinlich sind sie viel jüngeren Ursprungs. Ueberhaupt aber sind die griechischen Texte für die Kritik der Schenkung von relativ geringem Interesse, da die Urkunde zweifellos im Occident, und nicht im Orient entstanden, hieher vielmehr erst erheblich später gedruken ist, indem lateinische Exemplare in's Griechische über-
 setzt wurden³⁾.

II. Der Inhalt der Schenkungsurkunde.

Nachdem wir in dem vorausgegangenen Abschnitte die Handschriften und den Text der Konstantinischen Schenkungsurkunde kennen gelernt, müssen wir den Inhalt derselben etwas näher in's Auge fassen. In allgemeinen Zügen ist derselbe oben bereits skizzirt worden. Darnach legt der erste Haupttheil, die sogenannte confessio, dem Kaiser ein Glaubensbekenntniß in den Mund und läßt ihn ziemlich umständlich erzählen, wie er auf wunderbare Weise durch den Papst Sylvester zum Christenthume bekehrt, getauft und vom Ausatz geheilt worden sei.

1) Handschriften der Wiener Hofbibl. verzeichnet Lambecius, Commentarior. bibliothec. Vindob. lib. V. S. 487, lib. VIII. S. 1019. Drucke bei Justellus, Biblioth. iur. canon. A. II. S. 929 ff., Constantini donatio, ed. Marq. Freher mit Widmungsepistel an Kg. Jakob I. von England v. 1610. S. 2 ff. Phil. Labbé u. Dom. Mansi in ihren Concilienjammungen a. a. D.

2) Constant. Donatio ed. Freher S. 42 ff., Beveridge, Synodicon sive Pandectae canonum II. pars 2. S. 116. Einen im Wesentlichen gleichlautenden Text bietet nach einer Pariser Hdschr. Jul. Caes. B ulengerus, de Imperio Romano lib. 2 cap. 6 p. 318, u. danach auch Fabricius, Bibliothec. Graec. Vol. 6 S. 5 ff. Dieselbe Recension scheint auch in den von Lambecius, Commentarior. bibl. Vindobon. lib. V. S. 502 u. lib. VI. S. 78 verzeichneten Handschriften sich zu finden.

3) S. unten. Daß Photius, der Patriarch von Konstantinopel, um die Mitte des neunten Jahrh. die Konstantinische Schenkung bereits gekannt, sie aber absichtlich aus seinem Nomokanon ferngehalten habe, wie Döllinger, Papstfabeln S. 65 N. 4 anzudeuten scheint, ist keineswegs erwiesen, auch nicht durch die von Döllinger angezogene Stelle des Wiener Codex bei Lambecius, Commentar. biblioth. Vindobon. lib. VIII. p. 1019: *παρεξέβληθη ἀπὸ τοῦ ἀγιωτάτου πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως κερδῶν γοτίων ταῦτα*. Der Schreiber dieses Satzes deducirt das absichtliche Fernhalten einfach aus der Thatfache, daß die Urkunde im Nomokanon des Photius fehlt.

Der zweite Haupttheil, die eigentliche donatio, berichtet in längerer Ausführung über die großartigen Gnadenverleihungen, mit welchen der Kaiser zum Danke für seine Bekehrung und Heilung den Papst und die Kleriker Roms, überhaupt die römische Kirche ausgestattet hat.

Dieser zweite Haupttheil verdient eine eingehendere Würdigung. Die Bestimmungen desselben betreffen einmal des Papstes kirchliche Stellung als solche, sodann die äußeren Ehren- und Gnadenbezeugungen, welche der Kaiser kraft weltlicher Machtvollkommenheit hinzufügt, um den Glanz der römischen Kirche zu erhöhen. Eine strenge Disposition läßt in der Ausführung sich kaum erkennen; vielmehr laufen die einzelnen Bestimmungen ziemlich bunt durcheinander, nicht selten auch erschwert die vielfach verworrene und grammatisch fehlerhafte Construction die scharfe und präcise Wiedergabe des Inhaltes der Sätze. Trotzdem versuche ich denselben in folgendem systematisch zusammenzustellen.

1. Der Kaiser bestimmt in Anerkennung der in der Person des heil. Petrus erfolgten göttlichen Einsetzung des Primates der römischen Kirche, daß die vier Patriarchenstühle des Orientes, der von Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem, sowie alle übrigen Kirchen des Erdkreises dem römischen Papste unterworfen sein sollen. Anordnungen in Sachen des Glaubens und des christlichen Cultus sollen vom Papste ausgehen.

2. Die vom Kaiser neu erbaute Erlöserkirche im Lateran soll alle anderen Kirchen des Erdkreises als Haupt- und Mutterkirche überragen. Neu erbaut werden auch die Kirchen des heiligen Petrus und Paulus zu Rom und mit Gütern im Norden und Süden, im Osten und Westen des Erdkreises reichlich ausgestattet. Die Verwaltung dieser Güter soll beim Papste stehen.

3. Der Papst hat das Recht, Mitglieder des Senates, die nach freier Wahl für den Eintritt in den geistlichen Stand sich entscheiden, in diesen, insbesondere unter die Zahl der Cardinal-Kleriker aufzunehmen; ein Einspruch von irgend welcher Seite gegen diese Ausnahme ist nicht zulässig.¹⁾

¹⁾ Die Fassung dieser Bestimmung im lateinischen Text (Hist. Jahrb. 1882 S. 27) läßt an Klarheit viel zu wünschen übrig: jedenfalls ist statt des: quem placatus proprio consilio clericare voluerit zu lesen: quem placatum proprio consilio &c. Die oben (S. 45) schon citirte entsprechende Stelle einer griechischen Handschrift des Vaticanus übersetzt A. Steuchus (und ähnlich Bartholomaeus Pincernus de Monte arduo): Si quem ex illustrissimo senatu nostro vellet reverendis clericis adnumerare, neminem ex his, qui ad hoc vocantur, per superbiam debere detrectare

4. Die römischen Cardinal-Kleriker¹⁾ sollen derselben Ehren und Auszeichnungen sich erfreuen, wie der Senat und der kaiserliche Beamtenadel;²⁾ sie sollen auf Pferden mit weißen Decken reiten, die senatorische Fußbekleidung tragen und zur Würde der Patricier und Consuln aufsteigen können.

5. Wie das Kaiserthum, so soll auch die römische Kirche durch die Aemter der cubicularii, ostiarii und excubitores ausgezeichnet sein.

6. Kraft kaiserlicher Verleihung soll der Papst die kaiserlichen Ehrenrechte genießen und eine weltliche Machtfülle besitzen, welche die kaiserliche noch überragt.³⁾ Die Ehrenrechte werden näher specificirt: der Kaiser überreicht dem Papst das Diadem, die goldene mit Edelsteinen geschmückte Krone, die einst das kaiserliche Haupt geziert; da aber der Papst in priesterlicher Demuth sich nicht entschließen kann, sie zu tragen, so setzt er ihm das weiße Phrygium auf, das Symbol der Auferstehung des Heilandes. Des Weiteren gewährt er dem Papst das kaiserliche Vorum, den purpurnen Mantel und die Purpur-Tunica, auch Scepter und Lanze,⁴⁾

aut excusare ordinem. Danach würde ein ungeheurerlicher Zwang zum Eintritt in den geistlichen Stand begründet sein, was der Fälscher gewiß nicht beabsichtigte. Martens, römische Frage S. 335 §. 5, spricht von Aufnahme „in den Klerus oder Ordensstand“. Das beruht offenbar auf irriger Deutung der *religiosi clerici* als Ordenskleriker; ich habe in meiner Arbeit über das Decret Nikolaus II. v. 1059 (Hist. Jahrb. Bd. I S. 539 ff.) zu erweisen gesucht, daß die *religiosi clerici* der römischen Kirche (und mit ihnen sind die *viri reverendissimi clerici diversis ordinibus* . . . *Romanae ecclesiae servientes identisch*) nichts anderes sind als die Cardinal-Kleriker.

1) Ich nehme keinen Anstand, die hier geschilderten Vorrechte auf die Cardinal-Kleriker zu beschränken, obwohl das Beiwort *cardinales* für die Kleriker in der Urkunde sich nicht findet. S. den Schluß der vorhergehenden Anmerkung.

2) S. Döllinger, Papstfabeln S. 72.

3) *principatus potestatem amplius quam terrena imperialis nostrae serenitatis mansuetudo habere videtur concessam a nobis nostroque imperio obtineant* und weiterhin *sicut nostra est terrena imperialis potentia eius sacrosanc-tam Romanam ecclesiam decrevimus venerantes honorare et amplius quam nostrum imperium et terrenum thronum sedem sacratissimam beati Petri gloriose exaltari, tribuentes ei potestatem et gloriae dignitatem atque vigorem et honorificentiam imperialem*. So der Text der Urkunde im Hist. Jahrb. 1882 S. 23. Das alles läßt sich doch nur auf irdische Gewalt beziehen, die der Kaiser dem Papst verleißen will.

4) Ich nehme keinen Anstand, conta neben *sceptra* als die richtige Lesart festzuhalten und die noch von Hinschius in den Text aufgenommene angebliche Verbesserung *simulque et cuncta signa atque banda* zu verwerfen. Das Letztere gründet sich, von späteren Rechts-sammlungen abgesehen, lediglich auf den Codex des Merlin,

überhaupt alle kaiserlichen Gewänder und Abzeichen. Wenn der Papst in feierlichem Aufzug einerschreitet, so soll das mit all dem Pompe geschehen, wie wenn es der Kaiser wäre, insbesondere sollen dabei die *praecedentes equites* nicht fehlen. Der Kaiser hat dem Papste den Zügel des Rosses gehalten und ihm den Dienst des *strator* geleistet. Um endlich das Papstthum über das irdische Kaiserthum hinaus wirksam zu erhöhen, überläßt und schenkt der Kaiser dem Papste Sylvester und seinen Nachfolgern den Lateranischen Palast, die Provinzen der Stadt Rom¹⁾ und alle Provinzen, Gebiete und Städte Italiens sowie der westlichen Regionen. Der Kaiser selbst errichtet für sich eine neue, nach seinem eigenen Namen zu nennende Hauptstadt in herrlicher Lage in der Provinz Byzanz und verlegt seine Herrschaft nach den östlichen Regionen, denn es sei nicht gut, daß ein irdischer Kaiser dort walte, wo der Herr des Himmels dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche seinen Sitz angewiesen habe.

Die großartige Länderschenkung, von welcher soeben die Rede gewesen, hat dem merkwürdigen Actenstücke, in welchem sie sich ausgesprochen findet, die hohe literarische und politische Berühmtheit verschafft, die es rechtfertigt, wenn heute noch der Historiker mit ihm sich eingehender befaßt. Es mag daher von vorn herein als geboten erscheinen, den hieher gehörigen Stellen der Schenkungsurkunde eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vielleicht, daß schon der richtig ermittelte Umfang der angeblichen Länderschenkung über Tendenz und Charakter der ganzen Fälschung uns einigen Aufschluß geben könnte. Döllinger und mit ihm die meisten neueren Kritiker²⁾ der Schenkung sind der Ansicht, es handle

dem die übrigen Concilienjammler einfach nachgeschrieben haben. Die Autorität der älteren Handschriften ist für *conta* oder *contos*, das aus dem Griechischen entlehnt, die Lanze bedeutet. S. Dirksen, *Manuale latinitatis*, Forcellini, *Totius latinitatis lexicon s. v. contus*. Man sehe auch unten im III. Abschnitt „Gnadenverleihungen“ Nr. 6. S. 80 N. 4.

1) Die Lesart: *urbem Romam* stützt sich lediglich auf die Autorität des Surius resp. seiner Handschrift; alle anderen lateinischen Handschriften nennen die Stadt Rom im Genitiv, so daß man *provincias* dazu ergänzen muß. Ob und in wie weit in dieser Unterscheidung der Provinzen der Stadt Rom von denen Italiens eine Reminiscenz an die seit Diocletian (292) übliche Eintheilung der Diöcese Italien in die dem *vicarius Urbis* (Rom) unterstehenden (*suburbicariischen*?) und die vom *vicarius Italiae* (von Mailand aus) verwalteten Provinzen liegt, lasse ich dahingestellt sein. Ueber diese Eintheilung und die darüber erwachsene Literatur vergleiche man Walter, *Römische Rechtsgech.* 2. Aufl. S. 389 und Löning, *Geschichte des deutschen Kirchenrechts* I. S. 436 ff.

2) So Janus, der Papst und das Concil S. 142, Martens, *römische Frage*

sich in den fraglichen Stellen nur um die Schenkung Italiens. *Omnes Italiae seu occidentaliū regionum provincias* soll heißen: „Italien oder die westlichen Gegenden“. ¹⁾ Der Fälscher habe höchst wahrscheinlich von dem wirklichen Umfange des Reichs zu Konstantin's Zeit nichts gewußt, sondern nur die Verhältnisse des achten Jahrhunderts vor Augen gehabt und den Zusatz „*seu occidentaliū regionum provincias*“ gewählt, wohl nur, um den geographischen Begriff „Italien“ näher zu bestimmen und auch Istrien, Corsica, Sardinien hinzuzunehmen. Erst später habe man das oder in und verwandelt. ²⁾ Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Zunächst ist das „*seu*“ nicht richtig wiedergegeben, wenn Döllinger und andere es mit „oder“ übersetzen. Die mittelalterliche Latinität gebraucht *seu* vielmehr synonym mit *et* als Verbindungsartikel, so daß es mit „sowie“ zu übersetzen ist und zu dem vorher Aufgezählten Neues hinzufügt. ³⁾ Die *occidentaliū regionum provinciae* sind nicht eine erläuternde Umschreibung des kurz zuvor genannten Begriffes *Italia*, — die Erläuterung würde in diesem Falle die Sache nur unklarer gemacht haben — sondern ein selbständiger neuer

S. 349 und 351 f. und der Deutsche Merkur 1881 Nr. 34, auch G. Kaufmann, Deutsche Gesch. II. S. 419 f.

1) So noch neuerdings Martens, röm. Frage S. 335.

2) So Döllinger, Papstfabeln S. 72 f. Gieseher, Kirchen-Geschichte 4. Aufl. 2. Bd. 1. Abth. S. 190 N. 21 versteht unter der geschenkten Ländermasse allerdings das occidentalische Reich, aber „wie es im 8. Jhrhdt. sich nur noch auf einige Provinzen Italiens beschränkte und auf die Franken überging; dieses allein kennt der Falsarius, und setzt es in die Zeiten Konstantins zurück.“ Danach sollte also nicht einmal Italien ganz an die römische Kirche der Urkunde zufolge verliehen sein. S. dagegen die weiteren Ausführungen im Text.

3) Ich berufe mich hier gern auf das Zeugniß meines verehrten Lehrers des Herrn Geh. Rath v. Giesebrecht, der in seinem historischen Seminar bei Lectüre mittelalterlicher Geschichtsquellen auf die oben betonte Bedeutung des *seu* nachdrücklich aufmerksam zu machen pflegte. Außerdem verweise ich, da Du Cange in seinem *Glossarium s. v. seu* keine Belegstellen bietet, auf den *Codex Carolinus* bei Jaffé, *Biblioth. rer. Germanic. tom. IV.*, insbesondere S. 13, Einleitung: *de summa sede apostolica . . . seu etiam de imperio*, N. 3 S. 18: des Zacharias' Brief: *Pippino maiori domus seu dilectissimis . . . episcopis*, N. 6 S. 34: Stephan III: *Pippino regi . . . seu Carolo et Carolomanno* und ebenso N. 7 S. 37, N. 8 S. 43 Stephan III.: *Pippino Carolo et Carlomanno tribus regibus . . . seu omnibus episcopis . . . seu gloriosis ducibus* und viele andere Stellen, welche die verbindende mit et synonyme Bedeutung des *seu* absolut sicher stellen. Es liegt daher auch kein Grund vor, mit Döllinger, Papstfabeln S. 83 die bei Anselm v. Lucca an der fraglichen Stelle der Schenkungsurkunde auftauchende „Verwandlung“ des „oder“ in ein vielbedeutendes und weitgreifendes „und“ besonders auffallend zu finden.

Begriff, der den *Rome urbis et omnes Italiae provinciae* hinzugezählt wird. Ist das aber einmal festgestellt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der dem Papste Sylvester angeblich geschenkten Ländermasse das ganze weströmische Reich zu verstehen ist. Darauf deutet auch die in der Urkunde folgende Erwähnung der *orientales regiones*. Konstantin verlegt seine Residenz nach Byzanz und begnügt sich mit der Herrschaft über das öströmische Reich, die *orientales regiones*; das weströmische Reich, die *occidentales regiones* mit der Hauptstadt Rom und Italien überläßt er — der *donatio* zufolge — dem Papst. Daß jedoch der Fälscher, wie Döllinger meint, und oben bereits erwähnt ist, von dem wirklichen Umfange des Reichs zu Konstantins Zeit nichts gewußt habe, und also auch um deswillen anzunehmen sei, er habe Gallien, Spanien, Britannien u. in der Schenkung nicht mit inbegriffen wissen wollen, kann ich gleichfalls nicht als richtig anerkennen. Verzeichnisse der Provinzen des römischen Reichs, in welchen auch die außeritalischen, insbesondere gallischen Provinzen des Occidents figurirten, wurden im Mittelalter, zumal in der ersten Hälfte desselben vielfach abgeschrieben, ¹⁾ Eutrop's römische Geschichte mit der Fortsetzung des Paulus Diaconus war weit verbreitet; ²⁾ überhaupt aber galt das ganze Mittelalter hindurch die Auffassung von der Fortdauer des römischen Weltreichs und von seiner wenigstens nominellen Ausdehnung über alle christianiſirten Länder des *orbis terrarum*. Sollte sie dem Autor unserer Urkunde zufällig nicht geläufig gewesen sein? Wenn er wirklich niemals zuvor in seinem Leben davon etwas gehört hätte, die Materialien, aus welchen er seine Urkunde geschmiedet hat, hätten ihn darauf führen müssen. Im Eingange seines Actenstückes gibt er, römischen Vorlagen folgend, dem Konstantin die ehrenden Beinamen: *Alamannicus, Gotthicus, Sarmaticus, Germanicus, Britannicus, Hunicus*, er preist ihn damit als Triumphator über die Alamannen, Gothen, Sarmaten, Germanen, Briten und Hunnen. Er wird also schwerlich der Meinung gehuldigt haben, das römische Reich sei zu den Zeiten Konstantin's d. Gr. im Westen auf Italien beschränkt gewesen. Läßt er demnach die Provinzen der Stadt Rom und alle Provinzen Italiens, sowie der westlichen Gegenden durch den Kaiser an den Papst verschenkt werden, so liegt es nahe, darunter außer den italischen

¹⁾ Vergl. *Maassen*, *Bibl. lat. iur. canonici* I² S. 175. *Cod. lat. Paris.* 1451 saec. IX., S. 215. *Cod. lat. Paris.* 2123 saec. IX., S. 268. *Cod. Paris. Supplém. lat.* 936, saec. VII.

²⁾ *Monum. Germ. hist. Auctor. antiquissim.* tom. II, prooemium zu der neuen Ausgabe von Eutrop's *Breviarium*, Notizen über die Handschriften.

zum mindesten auch die Gebiete der Alamannen, Germanen und Britannier mit zu verstehen, und was ihn dazu veranlaßt haben könnte, die in den *occidentalium regionum provinciae* einbegriffenen Provinzen Galliens und Spaniens davon ausgeschlossen sein zu lassen, ist nicht wohl ersichtlich. Daß aber die Päpste Hadrian I. und Leo IX., Kaiser Otto III. und Cardinal Petrus Damiani, wie Döllinger, Papstfabeln S. 73 meint, in dem Instrumente nur die Schenkung Italiens gefunden haben, ist selbst dann, wenn diese Meinung durchweg sich als richtig erweisen sollte, für die Feststellung des wirklichen Inhaltes der Urkunde unerheblich. Döllinger selbst führt a. a. O. S. 86 ff. näher aus, wie schwankend die Ansichten späterer mittelalterlicher Autoren über den Umfang der angeblichen Länderschenkungen Konstantins gewesen, und S. 77 erwähnt er zwei schwerwiegende Zeugnisse des 9. Jahrhunderts, nach welchen die Schenkung sogar auf die Stadt Rom beschränkt gewesen wäre. Es sind die Erzbischöfe Abo von Bienne und Hinkmar von Reims. Jener erzählt in seinem *Breviarium chronicorum aetas VI. von Konstantin*: 1) *Idem urbem nominis sui statuens in Thracia, sedem Romani imperii et caput totius orientis esse voluit. Caput vero totius imperii ante Romam beatis apostolis Petro et Paulo sub testamento tradidit.* Hinkmar erwähnt die Schenkung im 13. Cap. seiner Schrift *de ordine palatii*, wo er vom Amte des *apocrisarius* spricht: *cuius ministerium et eo tempore sumpsit exordium quando Constantinus Magnus Imperator Christianus effectus propter amorem et honorem sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum doctrina ac ministerio ad Christi gratiam baptismatis sacramenti pervenit, locum et sedem suam, urbem scilicet Romanam Papae Silvestro edicto privilegii tradidit, et sedem suam in civitate sua quae antea Byzantium vocabatur, nominis sui civitatem ampliando aedificavit.* 2) In derselben Beschränkung auf die Stadt Rom erscheint die Länderschenkungen merkwürdigerweise auch in einer zweifellos gefälschten und schwerlich vor dem 10. Jahrhundert entstandenen Urkunde des französischen Klosters St. Denys. 3)

1) Adonis Viennensis *Breviarium chronicor.* Paris 1561 S. 146.

2) Hincmari opera, ed. Sirmond. II. S. 206 und Walter, Corp. jur. Germ. III. S. 765.

3) Pardessus, *Diplomata ad res Gallo-francicas spectantia* tom. II. N. 264 S. 28 f. Von Konstantin heißt es hier: *beato Petro arcem Romani imperii cum omni integritate obtulit ac sancto Sylvestro contulit per sua legitima documenta.* Das merkwürdige Actenstück wurde von den Kritikern der Konstantinischen Schenkung bisher nicht berücksichtigt. S. unten im IV. Abschnitt.

Kann man aus diesen und anderen ähnlich lautenden Citaten einer späteren Zeit nimmermehr folgern, daß die Konstantinische Schenkungs-urkunde in der uns vorliegenden Gestalt dem Papste lediglich die Stadt Rom übertragen will, so geben sie immerhin Anlaß, zu fragen, ob nicht etwa eine andere Fassung der Urkunde vorhanden gewesen, welche bezüglich der Länderschenkungen engere Grenzen gezogen, dieselbe auf die Stadt Rom oder Italien beschränkt sein ließ? Zu eben derselben Frage drängten mich zwei Bemerkungen von G. H. Perz und Döllinger. Jener charakterisirt den Inhalt der Schenkungs-urkunde, wie sie im Cod. Paris. 2777¹⁾ sich findet, mit den wenigen Worten: „Schenkungen des Laterans; vorher der lepra gedacht.“²⁾ Und nach Döllinger, Papstfabeln S. 65, soll die die eigentliche Länderschenkungen enthaltende Hauptstelle der Urkunde in der von Matthäus Blastares und Anderen vertretenen kürzeren Recension des griechischen Textes unserer Urkunde³⁾ sich nicht vorfinden. Diese letztere Bemerkung kann ich als völlig zutreffend nicht erachten. In dem mir vorliegenden Abdruck der Blastares-Recension⁴⁾ sagt der Kaiser, er habe es für nützlich erachtet, *ἐκοιῖναι μὲν τῆς πόλεως Ῥώμης καὶ τῶν δουτικῶν ἀπάντων χωρῶν τε καὶ πόλεων τῷ ἁγιωτάτῳ πάτρι*. Mag man das dahin erklären: der Kaiser habe dem Papste den ganzen Westen des Reiches überlassen wollen, oder aber, er habe sich vor dem Papste nur aus dem Westen des Reiches zurückgezogen, immerhin liegt in dieser Stelle ein Hinweis auf die entscheidenden Sätze der vollständigen Urkunde, wie ich sie oben habe abdrucken lassen. Und auch die Perz'sche Bemerkung hat sich als irreführend erwiesen. Der Cod. Paris. 2777, enthält, wie der oben gegebene Abdruck zeigt, die Länderschenkungen in ihrem vollen Umfange. Wie nun trotz alledem Perz an der angeführten Stelle als Schenkungsobject der Urkunde gar nur den Lateranensischen Palast angibt, so ist es meines Erachtens den Gelehrten des 9. Jahrhunderts schon ähnlich ergangen. Sie setzen den Theil für das Ganze, sprechen nur von der Schenkung der Stadt Rom oder der italischen Gebiete, stützen sich aber auf eine Urkunde, welche *Rome urbis et omnes Italiae seu occidentaliū regionum provincias loca et civitates* dem Papste überweist. Eine spätere Interpolation dieser wichtigen Stelle ist nicht anzunehmen. In der eben angeführten Fassung ist sie von allem Anfang an ein originaler Bestandtheil der Fälschung

1) Derjelbe, den ich oben dem Abdruck zu Grunde gelegt habe.

2) Archiv d. Gesellsch. f. ä. dtische. Geschichtsk. VII. S. 43.

3) S. v. S. 46.

4) Constantini donatio ed. Freher S. 27.

gewesen. Insbesondere gilt das meines Erachtens von dem „*seu occidentaliū regionum*“. Die spätere Erwähnung der *orientales regiones* läßt gerade diesen Genitiv als durchaus ursprünglich erscheinen und sichert, wie schon erwähnt, die früher gegebene Auslegung dieser Stelle, wonach sie mehr als die Stadt Rom und mehr als Italien dem Papste übertragen will: unter der Ländermasse, welche die Konstantinische Urkunde dem römischen Stuhl überweist, ist das ganze weströmische Reich zu verstehen.

III. Die Quellen der Schenkungsurkunde.

Ehe der eben festgestellte Inhalt der Schenkungsurkunde für die weitere Kritik derselben verwerthet wird, muß der Versuch gemacht werden, die Quellen zu ermitteln, aus welchen der Autor bei Ausarbeitung seines Actenstückes geschöpft hat.¹⁾ Vielleicht läßt auch aus ihnen sich Aufschluß gewinnen über Zeit und Ort der Entstehung, sowie die Tendenz der Fälschung. Dabei wird nicht zu umgehen sein, auch solche Quellenstellen des 8. resp. 9. Jahrhunderts anzuführen, von welchen vorderhand nicht feststeht, ob sie dem Fälscher als Material gedient haben, oder ob sie ihrerseits aus einer Benützung der angeblichen Schenkungsurkunde entstanden sind, oder ob eine noch anders geartete Verwandtschaft zwischen ihnen und der *donatio* anzunehmen ist. Zunächst ist

das Protokoll²⁾ der Urkunde

in's Auge zu fassen.

Daselbe ist vom Verfasser nicht frei erfunden, sondern echten Vorfagen aus der römischen Kaiserzeit nachgebildet.³⁾ Wie die römischen Kaiser

1) Daß die Quellenanalyse bei Martens, *römische Frage* S. 336 ff. unzulänglich ist, haben G. Kaufmann, *Deutsche Geschichte* II S. 419 und Weiland in Dove's *Zeitschrift für Kirchenrecht* 1882 S. 387 anerkannt.

2) Ich verstehe das Wort hier im weiteren Sinne, wie Sichel, *Acta Carolinor.* I S. 208 f. es in die Urkundenlehre eingeführt hat, wonach es auch das sogenannte Echatokoll mit in sich schließt.

3) Das hat zuerst Colombier in den *Études relig.* 1877 S. 806 f. geltend gemacht, ohne es erschöpfend durchzuführen. Auf Privatmittheilungen von mir gestützt hat es dann der Recensent von Martens, *Römische Frage* in den *Hist. polit. Blättern* 1882 S. 479 angedeutet. Über römische Kaiserdiplomatie existiren meines Wissens monographische Arbeiten nicht, abgesehen von der gleich zu erwähnenden Bruns'schen Abhandlung. Christoph Schönner's in den *Acta seminarii philologici Erlangens.* Vol. II. Erlangen 1881 S. 449 ff. veröffentlichte Untersuchung „über die Titulaturen der römischen Kaiser“, in welcher ich Belehrung zu finden hoffte, läßt sich überhaupt nicht darauf ein, die einschlägigen Fragen vom Standpunkte der Urkundenwissenschaft

ihre Gesetze und Verordnungen in Form von Briefen zu kleiden pflegten, die sie an die hohen Beamten oder die hohe Geistlichkeit des Reiches richteten,¹⁾ so nennt auch das *edictum Constantini* gleich im Eingange die Adressaten, an die es sich wendet, den Papst Sylvester nämlich und dessen Nachfolger, sowie alle Bischöfe der katholischen Christenheit. Und auch in den Einzelheiten lehnt sich die Schenkungsurkunde an römische Vorbilder an.

Um mit den Schlußtheilen des Protokolls zu beginnen, so ist die Unterschrift durchaus in der eigenthümlichen Art der christlichen Kaiserzeit gehalten. Die römischen Kaiser unterschrieben ihre in Briefform gehaltenen Constitutionen nicht mit ihrem Namen, wie das heutzutage allgemein üblich ist, sondern indem sie mit eigener Hand eine Grußformel unter das Actenstück setzten. Lautete diese vielfach nur *vale* oder *opto te valere*, so nahm sie seit Konstantin dem Großen und insbesondere in Schreiben an kirchliche Würdenträger eine christliche Färbung an, am häufigsten: *Divinitas te servet per multos annos*,²⁾ oder: *Divinitas summi dei multis annis te servet*,³⁾ oder: *Divinitas te servet per multos annos sancte ac religiosissime pater*,⁴⁾ oder: *Divinitas te servet per multos annos sanctissime ac beatissime pater*.⁵⁾ Im Original

aus zu prüfen. So mußte ich mir das Material selbst aus den römischen Rechtsquellen, den Conciliensammlungen und anderswoher mühsam zusammensuchen, und kann ich nur gern der Förderung gedenken, welche mir durch die Arbeit von G. Brunš über „die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden“ (in den Abhdlgen der Berliner Akad. 1876 Abth. 2. S. 41 ff.) zu Theil geworden. Heint. Brunner's Schrift: Zur Rechtsgeschichte der germanischen und römischen Urkunde, berücksichtigt nur die römische Privaturkunde.

1) Brunš a. a. O. S. 80, 85 und die große Masse der Kaiserconstitutionen in den Rechtsquellen und Concilienammlungen. Ich erwähne gleich hier einen weiteren mißlichen Umstand, mit welchem die zunächst folgende, in's Gebiet der Diplomatie einschlagende Quellenuntersuchung zu kämpfen hat, daß nämlich Originale von alt-römischen, bezw. byzantiniischen Kaiserdiplomen nicht erhalten sind. Wir kennen solche Urkunden nur aus Abschriften, die wie im Text, so auch bezüglich des Protokolls vielfach unvollständig und unzuverlässig sind.

2) Brunš, Unterschriften S. 80—85.

3) Haenel, *Corpus legum* S. 189 u. 190.

4) L. 8 Cod. 1, 1.

5) Mansi, *Coll. Concil. XI. Ep. 737 f.* An alt-römische Vorlagen anknüpfend hat auch die päpstliche Kanzlei eine Grußformel als Unterschrift päpstlicher Briefe u. Actenstücke beibehalten. Die bekannteste ist: *bene valete*, in den Briefen des *Codex Carolinus* (8. Jhrhdt.) überwiegend: *Incolumem excellentiam vestram gratia superna custodiat*.

war diese Unterschrift als eigenhändige des Kaisers auch äußerlich sofort erkennbar durch die vom Conterte abweichenden Schriftzüge, häufig auch durch die rothe Tinte, welcher der kaiserliche Subscribent sich bediente.¹⁾ Die Abschreiber aber, welche die kaiserlichen Erlasse in die Rechts- und Kanonensammlungen aufnahmen oder sonstwie copirten, pflegten auf die Eigenhändigkeit der Unterschrift aufmerksam zu machen, indem sie derselben ein: *et manu divina, et alia manu* oder *subscriptio imperialis* vorausschickten,²⁾ und das hat auch unser Autor nicht unterlassen: er leitet die Unterschrift: *Divinitas vos conservet per multos annos, sanctissimi (ac beatissimi) patres*³⁾ ein mit den Worten: *et subscriptio imperialis* und legt damit den Gedanken nahe, daß er die römischen Kaiserconstitutionen, deren er sich als Vorlage bediente, nicht in Originalen, sondern abschriftlich in Rechts- oder Kanonensammlungen oder sonstwie copirt vor sich hatte. Denselben Vorlagen entspricht es auch, wenn in unserem Actenstücke im Anschluß an die kaiserliche Unterschrift Orts- und Tagesdatum und endlich das Jahr nach Consuln angegeben wird. Die Zusammenstellung des 4. Consulats des Konstantin mit dem des Gallicanus ist in den Quellen jedoch nicht begründet. Als Konstantin zum vierten Male Consul war, im Jahre 315 n. Chr., hatte er den P. Val. Vicinius (gleichfalls zum vierten Male) zum Mitconsul⁴⁾, und wenn auch ein Gallicanus unter der Alleinherrschaft des Konstantin mehrfach als Consul begegnet, so geschieht das im Jahre 317 in Gemeinschaft mit Bassus und im Jahre 330 zusammen mit Symmachus.⁵⁾ Dagegen wird im Liber pontificalis der römischen Kirche, und zwar gerade in der vita S. Sylvestri, wie schon Colombier bemerkt hat, neben Konstantin auch ein Gallicanus als Wohlthäter der Petrusbasilika in Ostia er-

1) „Imperator per cinnabarium“ in den Unterschriften zur Trullanischen Synode bei Mansi XI. Sp. 987. Daß diese eigenhändigen Unterschriften, wie die Briefform überhaupt für byzantinische Gesetze im 8. Jhrhdt. in Wegfall gekommen sei, wie Brunß a. a. O. S. 85 meint, möchte ich nicht annehmen. Wir kennen zu wenig Gesetze aus dieser Zeit und die wenigen nur in zweifellos gekürzten Abschriften.

2) Brunß Unterschriften S. 80 und die vielen Beispiele in den Rechts- und Concilien-sammlungen.

3) Ob das im Cod. Paris. 2777 der Unterschrift vorausgehende und nachfolgende, in Kreuzesform gehaltene Chrismon christlich römischer resp. byzantinischer Sitte entspricht, vermag ich nicht zu sagen. In Merowingerdiplomen pflegt allerdings der eigenhändigen Namensunterschrift des Königs verbale oder monogrammatische (†) Invocation voranzugehen. S. Sickel, Acta Karol. I. S. 214 N. 2.

4) Verzeichniß im Anhang zur Codex-Ausgabe von Paul Krüger.

5) Ebd.

wähnt.¹⁾ Das könnte dem Autor der Urkunde immerhin Anlaß gegeben haben, ihn in die Consulnotiz aufzunehmen. Eine andere Erklärung, daß er die zum Jahre 315 passende Consulangabe: Constant. IV. et Val. Lic. IV. irrtümlich als Constantino et Gallicano gelesen oder aufgelöst habe,²⁾ wage ich gleichfalls nur als Vermuthung aufzustellen.

Wie der Schluß, so sind dann insbesondere auch die Details des Anfangsprotokolls mit Hülfe echter römischer Kaiserconstitutionen ausgearbeitet worden.

Man darf nur den Eingang: In nomine sanctae et indiv. trinitatis patris scilicet et filii et spiritus sancti imperator Caesar Flavius Constantinus in Christo Jhesu . . . fidelis mansuetus maximus beneficus Alamannicus Gotthicus Sarmaticus Germanicus Britannicus Hunicus pius felix victor ac triumphator semper augustus vergleichen mit den durch das Corpus iuris civilis Jedermann zugänglichen Constitutionen Justinian's I. So beginnt der den Institutionen vorangeschickte Erlaß an die rechtsbesessene Jugend: In nomine domini nostri Jesu Christi Imperator Caesar Flavius Justinianus Alamannicus Gothicus Francicus Germanicus Anticus Alanicus Vandalicus Africanus pius felix inclitus victor ac triumphator semper augustus und ganz ebenso die Constitution de confirmatione Digestorum, nur daß hier in der Invocation dei hinter domini hinzugefügt ist.

Weitere Beispiele bieten der Coder, die Novellen und Edicte Justinian's I. in nicht geringer Zahl.³⁾ Aber auch Vorgänger und Nachfolger des ebengenannten Kaisers haben im Wesentlichen derselben Formen in ihren Urkunden sich bedient. So schreibt Anastasius I. (491—518) an den Senat von Rom unter dem Titel: Imperator Caesar Flavius Anastasius pius felix victor semper augustus Germanus (sic) inelytus, Francicus inelytus, Sarmaticus inelytus, pater patriae, proconsulibus etc.,⁴⁾ Kaiser Mauritius (582—602) an den fränkischen König Childebert: In nomine Domini nostri Jesu Christi Imperator Caesar Flavius Mauricius Tiberius fidelis in Christo mansuetus, maximus beneficus pacificus

1) Colombier in den Études religieuses 1877 S. 819 und Liber pontificalis ed. Vignolius I. S. 103.

2) Bei Majus'schrift wäre diese irrige Lesung leicht zu erklären; dafür spräche, daß der Coder des Merkin auch dem Gallicanus das III. als Zusatz gibt: s. oben den Text.

3) Justiniani const. de emendat. Codicis. l. 1 Cod. 1,27. Novella Constit. 42 u. 134. Eiusdem Edicta, H. Agylaeo interpr. N. 7. auch Mansi, Coll. Concil. VIII. Sp. 857.

4) Mansi, Collect. Concil. VIII. Sp. 399 j.

Alamannicus, Gothicus, Anticus, Alanicus, Wandalicus, Herulicus, Gypedicus Africus, pius felix inclutus victor ac triumphator semper Augustus,¹⁾ und Kaiser Heraclius (610—641) an den Patriarchen Sergius: In nomine domini Jesu Christi dei nostri Imperator Caesar Flavius Heraclius fidelis in Christo mansuetissimus maximus, benefactor pacificus, Alamannicus, Gothicus, Francicus, Germanicus, Anticus, Alanicus, Wandalicus, Africanus, Erulicus, Gepedicus, pius felix gloriosus, victor triumphator venerabilis augustus.²⁾ Die Aufzählung der bezwungenen Nationen als ehrender Zusatz im Titel des Kaisers finde ich zuerst in den Urkunden Diocletian's. In seinem Edict de pretiis rerum figuriren er und sein Mitkaiser Maximian als Germanicus, Sarmaticus, Persicus, Britannicus, Carpicus, Armenicus, Medicus und Adiabenicus,³⁾ und ein von Haenel in die Jahre 327—333 n. Chr. gesetztes Actenstück trägt die Aufschrift: Imp. Caes. Fl. Constantinus max. Germ. Sarm. Got. victor triump. aug. et Fl. Constantinus et Fl. Julius Constantius et Fl. Constans.⁴⁾ Sodann lautet eine dem Jahre 370 n. Chr. angehörige Inschrift von der Bartholomäusbrücke in Rom stammend (Corp. inser. lat. Tom. VI pars I. S. 245 Nr. 1175): Domini nostri Imperatores Caesares Fl. Valentinianus Pius Felix Maximus. Victor ac Triumpf. Semper. Aug. Pontif. Maxim. Germanic. Maxim. Alamann. Max. Franc. Max. Gothie. Max. Trib. Pot. VII. Imp. VI. Cons. II. P. P. P. Et. Fl. Valens etc. Wann diese Bezeichnung in den Urkunden der römischen Kaiser aufhört, wage ich nicht mit absoluter Bestimmtheit zu entscheiden. Sicher ist, daß die byzantinischen Kaiser des 9. Jahrhunderts sich derselben nicht mehr bedienen. Michael und Theophilus nennen sich im Jahre 824 in der Aufschrift ihres Briefes an Kaiser Ludwig d. Jr.: fideles in ipso Deo imperatores Romanorum⁵⁾ und ähnlich Basilius in seinem Schreiben an Papsi Nikolaus I. fidelis imperator Romanorum.⁶⁾ Auch Konstantin und Irene schreiben an die zum 7. allgemeinen Concil in

1) Bonquet, Recueil des historiens des Gaules, tom. IV. S. 88 N. 65.

2) Biblioth. iur. canon. edd. Voëllus et Justellus Paris 1661 tom. II. S. 1366.

3) Haenel, Corpus legum S. 175. Imp. Caes. C. Aurel. Val. Diocletianus p. f. inv. aug. pont. max. pont. max. Germ. max. VI Sarm. max. III Persic. max. II Britt. max. Carpic. max. Armen. max. Medic. max. Adiabenic. max. trib. p. XVIII coss. VII imp. XVIII p. p. procoss. et imp. Caesar M. Aurel. Val. Maximianus p. f. inv. aug. pont. max. Germ. max. etc.

4) Haenel l. c. S. 202.

5) Mansi, Coll. Concil. XIII. Sp. 417.

6) Mansi, Coll. Concil. XV. Sp. 819.

Nicäa versammelten Bischöfe (im J. 787) nicht mehr in der früher erwähnten älteren Form, sondern als *fideles Romanorum imperatores*.¹⁾ Wenn aber Kaiser Justinian II. die Acten der Trullanischen Synode (*quinisexta*) im Jahre 692 mit rother Tinte also unterschreibt: *Flavius Justinianus fidelis in Christo Jesu Deo imperator Romanorum consentiens omnibus quae definita sunt et ea recipiens subscripsi*,²⁾ so getraue ich mir nicht, daraus zu entnehmen, daß schon um diese Zeit das *imperator Romanorum* in das offizielle Urkundenprotokoll der byzantinischen Reichskanzlei Aufnahme gefunden habe. Wenigstens lautet das Eingangsprotokoll des Schreibens, welches derselbe Justinian II. wegen der Bestätigung der Beschlüsse des sechsten allgemeinen Concils von Konstantinopel an Papst Johann V. (685—686) richtete in der Ausgabe bei Mansi XI. Sp. 737: *In nomine Domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi imperator Caesar Flavius Justinianus fidelis in Jesu Christo pacificus, pius perpetuus augustus*. Da mir byzantinische Kaiserurkunden mit vollständig erhaltenem Urkundenprotokoll für das 8. Jahrhundert überhaupt nicht bekannt sind, so muß ich mich hier darauf beschränken, eine Vermuthung auszusprechen, die dahin geht, daß man in der byzantinischen Reichskanzlei den Kaiser als *imperator Romanorum* urkundlich zu bezeichnen anfing um die Mitte des 8. Jahrhunderts, also etwa um die Zeit, wo die politischen Beziehungen der Stadt Rom zum byzantinischen Reich thatsächlich sich lockerten, und die Päpste die welt-historische Verbindung mit den Frankenkönigen anknüpften. Damals mag man in Konstantinopel das Bedürfniß gefühlt haben, die immerfort festgehaltenen Ansprüche auf das alte Rom, drohenden Aufsechtungen gegenüber auch in den Urkunden in möglichst scharfer Form zum Ausdruck zu bringen.

Jedenfalls konnte der Fälscher der Konstantinischen Schenkungs-urkunde sich nicht mehr auf byzantinische Kaiserurkunden aus dem Ende des achten Jahrhunderts stützen, als er dem ersten christlichen Kaiser die triumphalen Beinamen *Alamannicus, Gotthicus, Sarmaticus, Germanicus, Britannicus, Hunicus* beilegte. Hat er in dieser Beziehung, wie ich später noch ausführen werde, Actenstücke früherer Jahrhunderte zu Rathe gezogen, so deutet die Invection der Trinität auf Verlagen gerade des achten oder auch des neunten

1) In der von Gybertus Longolius gefertigten i. J. 1540 zu Aöln gedruckten lateinischen Uebersetzung eines griechischen Codex bei Mansi, Coll. Concil. XIII. Sp. 502.

2) Mansi XI. Sp. 987.

Jahrhunderts.¹⁾ Die sogenannte Verbalinvocation des Namens Gottes, mit welcher die citirten Urkunden und auch die Konstantinische Schenkung beginnen, ist natürlich erst nach dem vollständigen Siege des Christenthums in der kaiserlichen Kanzlei üblich geworden.²⁾ Alle die früher angeführten Beispiele des 6. und 7. Jahrhunderts aber haben constant die bloße Anrufung des Namens Jesu, der zweiten Person in der Gottheit:³⁾ *In nomine domini nostri Jesu Christi* oder in nomine domini Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi; von Justinian I. bis Justinian II. ist das die stehende Formel, die nur unwesentliche Abweichungen erleidet.⁴⁾ Erst im achten Jahrhundert taucht statt dessen die Invocation der heil. Dreieinigkeit auf und zwar in einer Constitution der Kaiser Leo des Isauriers und Konstantin aus dem Jahre 740, anhebend: *Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος λέων καὶ κωνσταντῖνος βασιλεῖς.*⁵⁾ Dementsprechend haben auch die oben angeführten

1) Eine spätere Interpolation der Urkunde gerade in der Invocationsformel anzunehmen, wie Colombier l. c. S. 806 will, sehe ich gar keinen Grund.

2) Der heil. Chrysostomus empfiehlt unter Berufung auf Koloss. 3, 17 auch Briefe und Urkunden im Namen Jesu Christi zu beginnen, und eine kaiserl. Verordnung aus dem J. 395 bezeichnet die Anrufung des Namens Gottes als eine Bekräftigungsformel aller Verträge. S. Sichel, Acta Karolinor. I. S. 211.

3) Welche Zeit Sichel im Auge hat, wenn er l. c. S. 211 N. 1 sagt: „Die älteste in griechischen Urkunden gebräuchliche Formel, die sich nachweisen läßt, war: *Ἐν ὀνόματι τοῦ πατρὸς καὶ τοῦ υἱοῦ καὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος*“ ist, da er keine Belegstelle dafür angibt, nicht ersichtlich. Sowohl die oben citirte Bibelstelle Koloss. 3, 17, auf welche der heil. Chrysostomus verweist, als auch die von mir notirten Beispiele des 6. u. 7. Jhrhds. sprechen dafür, daß die Invocation des Namens Jesu älter ist als die der Trinität. S. auch die folgende Note. Wie die Nummern 74, 76, 83 u. 119 des Liber diurnus ed. Rozière beweisen, war auch in der päpstlichen Kanzlei bis in die erste Hälfte des 8. Jhrhds. nur die Anrufung des Erlösers üblich.

4) Daß schon in einer Urkunde des Kaisers Heraklius (610—641) die Anrufung der Trinität sich findet, wie Brun s., die Unterschriften der römischen Rechtsurkunden a. a. D. S. 85 behauptet, kann ich nicht bestätigen. An der von ihm citirten Stelle: Zachariä ὁ πρόχειρος νόμος p. XXIV ist überhaupt keine Urkunde des Heraklius abgedruckt, sondern nur die oben gleich zu erwähnende der Kaiser Leo d. Isauriers u. Konstantin. Die Confessio rectae fidei Justiniani imperatoris adversus tria capitula etwa aus dem Jahre 545 bei Mansi, Coll. Conc. IX Sp. 538 ff. hat freilich den Eingang: *In nomine Dei patris et unigeniti filii Jesu Christi domini nostri et sancti spiritus Imperator Caesar Christi amans Justinianus c.* Aber gegenüber der Thatfache, daß alle sonst bekannten Erlasse Justinian's I. nur den Namen Jesu Christi anrufen, nehme ich keinen Anstand, die obige Invocation der Trinität als Textcorruption des späteren Übersetzers, resp. Abschreibers zu erklären.

5) Zachariä, ὁ πρόχειρος νόμος (Imperatorum Basili etc. Prochiron) p. XXIV.

Schreiben der Kaiser Michael und Theophilus (v. J. 824) und Basilius (v. J. 867) die Anrufungen: In nomine patris et filii et spiritus sancti unius soli veri Dei bezw.: In nomine patris et filii et sancti spiritus unius et solius et veri Dei,¹⁾ Die volle Invocation aber, wie unsere Schenkungsurkunde sie bietet: In nomine sanctae et individuae trinitatis patris scilicet et filii et spiritus sancti kann ich vor dem 11. Jahrhundert in officiellen Actenstücken überhaupt nicht nachweisen,²⁾ wohl aber den ersten Theil: in nomine sanctae et individuae trinitatis als ständige Formel in den Urkunden des westfränkischen Königs Karl's des Kahlen,³⁾ wie auch der zweite Theil in nomine patris et filii et spiritus sancti schon früher in der Kanzlei Karl's des Großen nach dessen Kaiserkrönung in Aufnahme gekommen,⁴⁾ während unter Ludwig d. Fr., Lothar I. und Ludwig II. nur Jesus Christus, die zweite Person in der Trinität, angerufen wird.⁵⁾ Mir scheint daher die volle Anrufung der Dreieinigkeit, wie die angebliche Schenkungsurkunde sie zeigt, an der Hand von Kaiserurkunden des 8. oder 9. Jahrhunderts, sei es oströmischen, sei es fränkischen, vom Fälscher combinirt zu sein, in ähnlicher Weise, wie auch der Titel des Kaisers aus Vorlagen verschiedener Jahrhunderte von ihm zusammengesetzt ist. Hier sind die Epitheta: in Christo Jesu... fidelis mansuetus maximus beneficus aus der Zeit nach Justinian I.⁶⁾; die Beiwörter: Alamannicus, Gothicus, Germanicus finden sich in fast allen Kaiserconstitutionen von Justinian I. bis zu Heraklius; im 4. Jahrhundert kommen regelmäßig vor Britannicus und Sarmaticus, (letzteres auch noch unter Anastasius im 6. Jahrhundert), verschwinden dann aber in dem mir vorliegenden Material, in welchem Hunicus überhaupt nicht vertreten ist. Der Beiname Francicus, welcher seit der oben angeführten Inschrift vom Jahre 370 mit ziemlicher Regelmäßigkeit aufgeführt

1) Mansi, XIV. Sp. 417, XV. Sp. 819.

2) Zuerst in französischen Urkunden bei Mabillon, de re diplom. S. 582 N. 152 u. 153, S. 589 N. 163, S. 596 N. 173.

3) K. F. Stumpf, die Reichskanzler I. S. 85 f.

4) K. F. Stumpf a. a. D. S. 77 f. Sickel, Acta Karolinor. I. S. 263 u. 400. Fränkische Königsurkunden vor der Kaiserkrönung Karl's d. Gr. haben überhaupt keine verbale, sondern nur symbolische (monogrammatische) Invocation. S. Sickel l. c. S. 211 f.

5) K. F. Stumpf a. a. D. S. 83 f. Sickel l. c. S. 278 u. 400.

6) Man vergleiche die oben citirten Beispiele aus der Kanzlei Justinian's I. mit den ebenfalls angeführten aus der Zeit der Kaiser Mauritius (582—602) und Heraklius (610—641), sowie auch die Constitutionen Tiberius' II. (578—582) in der Ausg. des Corp. jur. civil. von Freiesleben, Anhänge zum Codex S. 1238.

wird, fehlt in unserer Urkunde ganz (obwohl schon Entrop den Konstantin als Sieger auch über die Franken nennt),¹⁾ wie er merkwürdigerweise auch in dem angezogenen Schreiben des Kaisers Mauritius an den Frankenkönig Chilbert nicht vorkommt, während eben derselbe Mauritius ihn doch führt in einer mit Liberius II. gemeinsam erlassenen Constitution.²⁾

Das Ergebnis der bisherigen Quellenuntersuchung ist demnach dieses, daß der Autor der Schenkungsurkunde seiner Arbeit die für römische Kaisergerichte übliche Briefform mit der eigenthümlichen Unterschriftsformel zu Grunde gelegt, im Einzelnen aber Materialien verschiedener Zeiten vom 4. bis zum 8., vielleicht auch noch aus dem 9. Jahrhundert zusammengeweicht hat, um den äußeren Rahmen herzustellen, in welchen er den Tenor der Urkunde eingefügt hat.

Dagegen entspricht es nicht den Formularen der römischen Reichskanzlei, wenn das Eingangsprotokoll unseres Actenstückes mit einer außergewöhnlich langen an die Adressaten gerichteten Salutation schließt: *gratia pax caritas gaudium longanimitas misericordia a deo patre omnipotente et Ihesu Christo filio eius et spiritu sancto cum omnibus vobis*. In römischen, bezw. byzantinischen Kaiserurkunden ist mir derartiges nicht begegnet. Schon ältere Herausgeber und so neuerdings auch Martens³⁾ haben auf die Briefe des Apostels Paulus als Vorbild verwiesen. Hier lautet die regelmäßige Begrüßungsformel am Eingange: *gratia vobis et pax a Deo patre nostro et domino Jesu Christo*; nur in den Briefen an Timotheus: *gratia, misericordia, pax a Deo patre et Christo Jesu domino nostro*. Auch die päpstliche Kanzlei wendet längere Salutationen für gewöhnlich nicht an.

Von den Papstbriefen des Codex Carolinus (8. Jahrhundert) haben weitaus die meisten gar keinen Eingangsgruß. Nur das bekannte Schreiben des Papstes Zacharias an den König Pippin⁴⁾ hat außer: *in domino salutem* noch: *gratia vobis et pax a Deo patre omnipotente et domino Jesu Christo unico filio eius et ab spiritu sancto ministretur*. Im Uebrigen sind mir längere Salutationen in Schriftstücken aufgefallen, die dem fränkischen Reich entstammen und zwar dem 9. Jahrhundert. Ich habe mir in dieser Beziehung angemerkt des Dungalus reclusus S. Dionisii Paris. Brief an Karl den Großen,⁵⁾ das Schreiben der Bischöfe

1) Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. II. S. 170 f.

2) Corp. iur. civil. ed. Freiesleben, Anh. 3. Codex S. 1246.

3) Röm. Frage S. 343.

4) Cod. Carolinus bei Jaffé, Monum. Carolina S. 18 N. 3.

5) Epist. Carol. N. 30 bei Jaffé, Mon. Carol. S. 396.

aus dem Reiche Lothar's (II.) an Papst Nikolaus I.¹⁾ (v. J. 860), das Schreiben der Bischöfe aus dem Reiche Karl's und Lothar's an die im Reiche Ludwig's (c. 867)²⁾, das Schreiben Lothar's II. an Papst Hadrian II.³⁾, sowie mehrere Pseudoisidorische Papstbriefe⁴⁾. Ein directes Verwandtschaftsverhältniß zwischen der Schenkungsurkunde und einem der genannten Actenstücke ist kaum anzunehmen. Nur soviel wird man sagen dürfen, daß dem Autor längere Salutationsformeln, ähnlich der des Zacharias-Briefes, wahrscheinlich aus kirchlichen Documenten geläufig waren, und er danach eine solche für seine Urkunde mit einem gewissen Schwulst und Phrasenaufwand frei gebildet hat.

Einige andere Abweichungen von römischen Formularen, die im Eingangsprotokoll sich finden, werden später noch berücksichtigt werden.

Vorherhand ist

das Glaubensbekenntniß

zu prüfen, mit welchem der Kaiser den Inhalt seiner Urkunde eröffnet. Daß römische Kaiser Päpsten oder Concilien ein Glaubensbekenntniß überschieden, ist eine seit der allgemeinen Einführung des Christenthumes ziemlich häufig vorkommende Erscheinung,⁵⁾ die dem Autor der Schenkungsurkunde bekannt sein mochte. Daneben konnte der christliche Taufritus ihm Anlaß geben, dem Kaiser eine *professio fidei* in den Mund zu legen. Tritt ja der Kaiser in der Urkunde auf als Neubekehrter, als eben Getaufter, der bei seiner Aufnahme in die Kirche auf das christliche Symbolum verpflichtet worden ist. Für einen kirchlichen Autor, der den römischen Imperator gleich nach seiner Bekehrung urkunden läßt, lag es nahe, den kaiserlichen Neophyten das christliche Bekenntniß auch öffentlich verkündigen zu lassen. Dabei ist der Verfasser mit ziemlichem Geschick verfahren. Er hat es verstanden, das Glaubensbekenntniß frei zu halten von theologischen Streitfragen der späteren Jahrhunderte, und es abzufassen in Wendungen, die für das 4. Jahrhundert nicht übel passen. Von einer Polemik gegen die

¹⁾ Mansi, Coll. Concil. XV. Sp. 458 f.: in Christo pastorum principe fidelia orationum vota summaeque felicitatis et pacis gaudium.

²⁾ Mansi XV Sp. 789: summae felicitatis gaudium pacem et sempiternam in Deo vero beatitudinem.

³⁾ Mansi XV. Sp. 831: aeternae beatitudinis et praesentis prosperitatis pacem et gloriam.

⁴⁾ Hinschius, decretales Ps. Isid. S. 52; Ps. Clemens, S. 66; Ps. Anaclet, S. 104; Ps. Alexander.

⁵⁾ L. 5 Cod. 1, 1. l. 7, 8 eodem. Mansi, Coll. Concil. VIII. Sp. 395 ff., 857 f., IX. Sp. 538 ff., XII. Sp. 959 ff.

Irrlehren des 5. bis 7. Jahrhunderts,¹⁾ die mit dem Verhältniß der zwei Naturen resp. der zwei Willen in der Person Christi sich befassen, findet sich keine Spur. Die Gottheit Christi dagegen, die Stellung der zweiten Person der Gottheit innerhalb der Trinität wird nicht nur in der eigentlichen *professio*, sondern auch sonst noch energisch betont. So wird gleich Eingangs im Titel des Kaisers hinter in Christo Ihesu der sonst in den Kaiserurkunden nicht übliche Zusatz: *uno ex eadem sancta trinitate salvatore domino deo nostro* hinzugefügt. Als Parallelstelle hiezu habe ich angemerkt den Eingang zu den Acten des Lateranensischen Concils, das i. J. 769 unter Stephan IV. (III.) in Rom abgehalten, wo es heißt: *In nomine patris et filii et spiritus sancti. Regnante uno et (sic! für: Jesu Christo uno ex?) eadem sancta trinitate cum eodem patre et spiritu sancto per infinita omnia saecula.*²⁾ Bemerkenswerth erscheint sodann auch die verhältnißmäßig lange Ausführung über den Sündenfall und die Erlösung der Menschheit, welche in die *professio* eingeschoben ist, wofür ich Beispiele aus anderen Glaubensbekenntnissen nicht beibringen kann. Ueberhaupt sind die einzelnen Sätze, obwohl nur allgemein bekannte Lehren entwickelnd und in manchen Ausdrücken an Concilsacten und Kirchenschriftsteller des 4. bis 7. Jahrhunderts erinnernd, in ihrer Structur von der des *symbolum apostolicum*, des *symb. Constantinopolitanum* und anderer nicht unerheblich abweichend und auf ein sonst bekanntes Vorbild nicht unmittelbar zurückzuführen.³⁾ Nur zwei Parallelen habe ich hier ziehen können! Der Satz: *cum eo erat cuncta suo arcano componens mysterio* lehnt sich an *Proverbia VIII c. 30* an; und den Sätzen: *Ita verum hominem et verum deum . . . intellegimus, ut verum deum verum hominem fuisse nullo modo ambigamus . . . Confitemur eundem dominum Ihesum Christum adimplesse legem et prophetas passum crucifixum . . . resurrexisse, adsumptum in caelos etc. bis vivos et mortuos*⁴⁾ stelle ich gegenüber die folgenden Ausführungen eines Glaubensbekenntnisses, das ich bei Mansi, Coll. Concil. X. Sp. 775 ff. finde:

1) Wie sie gerade in den oben citirten Kaiserconstitutionen vorkommt.

2) Mansi, Coll. Concil. XII. Sp. 713 Colombier l. c. S. 808 N. 1 verweist auf das 5. allg. Concil: *Si quis non confitetur D. N. Jesum Chr. unum de sancta trinitate, talis anathema sit.*

3) So insbesondere auch, worauf Herr Prof. Bach von der hiesigen theologischen Facultät mich aufmerksam machte, die auf die Trinität angewandten Worte: *tres itaque formae sed una potestas.*

4) Hift. Jahrb. 1882. S. 18; ich habe an einzelnen Stellen die richtigeren Lesarten aus den Notizen in den Text aufgenommen.

Ita verum hominem et verum deum [intellegimus, ut verum deum]¹⁾ verum hominem fuisse nullo modo ambigamus. Confitemur²⁾ (hunc) eundem dominum Jesum Christum adimplesse leges et prophetas, passum . . . crucifixum . . . resurrexisse, assumptum in coelum etc. bis vivos et mortuos. Bei der Geschraubtheit des Satzbaues, die hier sich zeigt,³⁾ glaube ich allerdings eine Verwandtschaft zwischen den beiden Glaubensbekenntnissen annehmen zu müssen. Welcher Art dieselbe ist, kann ich aber umsoweniger sicher ermitteln, als die Provenienz und das Alter der bei Mansi gedruckten professio nicht zweifellos feststeht.

Mansi reiht dieselbe ein zwischen Actenstücke, die den Jahren 646 und 648 angehören und weist es einem Concil von Toledo unbekanntem Datums zu. Handschriftlich fand er es in einem Codex des Domcapitels von Lucca, dem Cod. Luc. N. 124,⁴⁾ wo es im Anhang zu Burchard's Decret unter der Ueberschrift: Incipit fides catholica Nicaeni concilii ecclesiae Romanae directa vorkommt. Die Gründe, welche Mansi für Toletanischen Ursprung anführt, erscheinen mir nicht als durchschlagend, und so bescheide ich mich hier mit der bloßen Betonung der Verwandtschaft, und gehe nunmehr über zur Betrachtung der

die Bekehrung und Heilung des Kaisers

behandelnden Partien der Urkunde. Hier ist die Sylvesterlegende, die sogenannten acta oder gesta Sylvestri die Quelle.⁵⁾ Nur ist zu beachten, daß die für die Vergleichung vorzugsweise in Betracht kommende Recension der Legende, wie sie im Drucke des Mombrinius vorliegt,⁶⁾

1) Die in eiligen Klammern stehenden Worte fehlen bei Mansi, müssen aber nothwendigerweise ergänzt werden, da sonst der Sinn leidet; das Ausfallen derselben kann nur auf einem Versehen des Abschreibers beruhen, der nach dem ersten verum deum schon beim zweiten angelangt zu sein glaubte.

2) So ist das corrupte confitemur des Mansi'schen Textes zu bessern, ebenjo das folgende et idem in eundem, wodurch hunc überflüssig wird.

3) Ich meine insbesondere die etwas geschraubte Gegenüberstellung und Wiederholung von verum hominem und verum deum.

4) Nach Mansi saec. XII, nach Zaccaria saec. XI. E. Maassen, Bibl. lat. iur. canon. Italien S. 379.

5) Die vita S. Sylvestri im liber pontificalis erwähnt die Taufe und Heilung des Kaisers Konstantin nur ganz kurz. Liber pontific. ed. Vignolius I. S. 78.

6) Daß diese an Ausführlichkeit die Recension bei Combefis, Illustrium Christi martyrum lecti triumphus S. 258 ff. und auch die des Surius in den probatis Sanctorum historiis 3. 31. Dec. weit überragt, lehrt schon eine nur oberflächliche Vergleichung; offenbar ist sie auch älter als die beiden anderen. Auf sie allein paßt das lange Citat aus der Legende, das in dem Schreiben des Papstes Hadrian I. an

nicht überall genau den Text repräsentiren dürfte, der dem Autor der Urkunde zu Gebote stand. Wie das bei so viel gelesenen und so oftmals abgeschriebenen Elaboraten nicht anders zu erwarten, hat die Sylvesterlegende im Laufe der Zeit mancherlei Variationen erlitten, von denen die drei vorhandenen Drucke uns schwerlich ein vollständiges Bild gewähren. Immerhin ist der Druck des Mombritius für den Quellenachweis in den einschlägigen Theilen der Schenkungsurkunde im Großen und Ganzen ausreichend. Ich lasse ihn daher, soweit er für die Untersuchung von Belang, im Anhange wieder abdrucken, und beschränke mich hier auf wenige Bemerkungen. Die Erzählung von der Erkrankung des Kaisers, dem Heilmittel, welches die heidnischen Priester in Vorschlag bringen, Konstantin aber kurz vor der Entscheidung zurückweist, die wunderbare Erscheinung der Apostelfürsten und der Rathschlag, welchen sie ertheilen, sodann die Berufung Sylvester's, dessen Unterhaltung mit dem Kaiser und die Geschichte von den Bildnissen der Apostel, hat der Urkundenschreiber theils wörtlich, theils mit erheblichen Kürzungen der Legende entnommen. Die Concordanzen fallen leicht in die Augen, brauchen daher hier nicht namentlich aufgeführt werden. Abweichungen finde ich zunächst bezüglich der *manus impositio*, die dem Kaiser nach der Legende bei Mombritius durch den Papst und zwar am Schluß der ersten Unterhaltung und vor Beginn der Bußübungen zu Theil wird, während sie der Urkunde zufolge nach den Bußübungen, kurz vor der Taufe durch die Kleriker ertheilt wird. Sodann ist in der Urkunde bei der Taufe die *trina mersio* ausdrücklich erwähnt, auch hinzugefügt, daß der Kaiser, während er im Taufbade sich befand, durch eine Hand vom Himmel sich berührt fühlte.¹⁾ Endlich spricht die Legende von einer Salbung des Kaisers mit dem *Chrisma*, die unmittelbar bei dem Taufacte stattfindet,²⁾ während der

Kaiser Konstantin und Irene sich findet (bei Mansi, Coll. Concil. XII Sp. 1057 ff.), das ich im Anhange mit abdrucken lasse. Ebenso muß Ratramnus von Alt-Orbie, der in der zweiten Hälfte des 9. Jhrhds. in seinen *contra Graecos opposita libri IV* (bei D'Achery, Spicilegium, Paris 1681 tom. II. S. 115 ff.) mehrfach sich auf Stellen aus der Legende beruft, einen dem Mombritius'schen nahestehenden Text vor sich gehabt haben (S. unten). Wahrscheinlich hat auch Anselm v. Havelberg keinen anderen im Auge, als er um das J. 1137 auf die Legende Bezug nimmt (bei D'Achery, Spicilegium I. Paris 1723 S. 207). Döllinger scheint den Druck bei Mombritius nicht beachtet zu haben. S. Pappisabeln S. 58.

1) Das Letztere auch in der Legende bei Combefis l. c. S. 282 und Surius, 31. Dec. S. 1178.

2) Wie auch heute noch nach katholischem Taufritual die Salbung mit dem *Chrisma* gleichzeitig mit der Taufe stattzufinden pflegt.

Urkunde zufolge der Kaiser nach der Taufe, nachdem er mit dem weißen Gewande bekleidet worden, durch den Papst Sylvester das Sacrament der Firmung gespendet erhält.¹⁾

Als Zusätze in der Urkunde bemerke ich den dem Sylvester durch den Kaiser gegebenen Beinamen: illuminator noster, sowie das coram omnibus satrapibus meis, vor welchen Konstantin die Bilder der Apostelfürsten wieder erkennt.

Die eben angeführten Abweichungen mag der Urkundenschreiber in dem von ihm benutzten Text der Legende bereits vorgefunden, die beiden Zusätze anders woher geschöpft haben.²⁾

Da ich hier einmal bei dieser Quellenuntersuchung stehe, benütze ich die Gelegenheit, nachdrücklichst zu betonen, daß Papst Hadrian I. in dem hierher gehörigen Theile seines Schreibens an Konstantin und Irene³⁾ nicht aus der Schenkungsurkunde, sondern direct aus der Legende geschöpft hat. Dafür spricht insbesondere die größere Ausführlichkeit in der Erzählung von der Berufung des Papstes Sylvester durch den Kaiser bezw. dessen Abgesandte, hinsichtlich welcher Hadrian mit der Legende übereinstimmt, während die Schenkungsurkunde hier um vieles knapper ist. Sodann führt Hadrian sein Citat nicht als Zeugniß Konstantin's, sondern als das des Sylvester an. Endlich nennen die sogenannten libri Carolini, jene vom fränkischen Reiche ausgehende Streitschrift gegen die auf dem 7. allgemeinen Concil zu Nicäa in Sachen der Bilderverehrung gefaßten Beschlüsse,⁴⁾ im 13. Cap. des zweiten Buches,⁵⁾ dessen Bezugnahme auf die hier in Frage stehenden Stellen des Hadrianischen Schreibens unverkennbar ist, als Quelle nicht die Konstantinische Schenkungsurkunde, sondern den liber actuum beati Sylvestri, mit anderen Worten die Sylvesterlegende.

Auf die Geschichte der Heilung und Bekehrung des Kaisers folgt in der Urkunde die Aufzählung

der Gnadenverleihungen,

mit welchen Konstantin die römische Kirche bedacht haben soll. Die Quellen, welche dem Urkundensälcher hierbei vorgelegen, soweit als möglich nachzuweisen, ist nunmehr unsere Aufgabe. Ich halte mich dabei

1) Man vergleiche die Firmungsritualien der lateinischen Kirche, wie sie bei *Repešny*, die Firmung S. 119 ff. zusammengestellt sind.

2) S. unten.

3) Nach *Manji* unten im Anhang Nr. 2 abgedruckt.

4) Über deren Echtheit s. *Hefele*, Conciliengeschichte III. Bd. 2. Aufl. S. 694 ff.

5) *Caroli Magni De impio imaginum cultu libri IV* ed. *Heumann* S. 176 ff.

an die im II. Abschnitt bei der systematischen Zusammenstellung des Inhaltes beobachtete Reihenfolge. Danach kommt:

1) die Anerkennung des Universalepiscopates der römischen Kirche durch den Kaiser in Betracht. Als Grund dieser Anerkennung führt Konstantin die göttliche Einsetzung des Primates in der Person des heil. Petrus an unter Berufung auf die bekannten Bibelstellen bei Matthäus XVI., 18, 19. Dabei aber gebraucht er anderseits Ausdrücke, die zu der irrigen Auffassung führen könnten, als habe er selbst den Vorrang der römischen Kirche reichsgesetzlich erst begründen wollen. Schon gleich im Protokoll der Urkunde heißt es in der Adresse: „an alle katholischen Bischöfe des Erdkreises, welche der römischen Kirche durch diese unsere kaiserliche Anordnung unterworfen sind (subiectis)“ und ähnlich später im Contexte: „wir ordnen an, daß die römische Kirche den Principat habe über die vier Patriarchenstühle zu Antiochia, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem, sowie über alle Kirchen des Erdkreises, und daß der jeweilige Bischof von Rom allen Priestern in der ganzen Welt vorgesetzt sei, und daß nach seinem Urtheil alle Cultus- und Glaubenssachen der Christenheit geregelt werden sollen.“ Diese Ausdrücke erinnern ihrem Inhalte und zum Theil auch dem Wortlaute nach an das in l. 8 Cod. 1, 1 aufgenommene Schreiben Justinian's I. an Johannes, den sanctissimus archiepiscopus almae urbis Romae et patriarcha Omnia quae ad ecclesiarum statum pertinent, festinamus ad notitiam deferre vestrae sanctitatis, quoniam semper magnum nobis fuit studium unitatem vestrae apostolicae sedis et statum sanctarum dei ecclesiarum custodiri. . . . Ideoque omnes sacerdotes universi orientalis tractus et subicere et unire sedi vestrae sanctitatis properavimus . . . Nec enim patimur quicquam quod ad ecclesiarum statum pertinet . . . ut non etiam vestrae innotescat sanctitati, quia caput est omnium sanctarum ecclesiarum.¹⁾ Derselbe Gedanke, daß die römische Kirche das caput omnium ecclesiarum sei, wird dann, von anderen Stellen abgesehen,²⁾ in den Papstbriefen des 8. Jahrhunderts, die im Codex Caro-

1) Vor Justinian I. hatte insbesondere Kaiser Valentinian III. um die Mitte des 5. Jhrhds. die juristische Überordnung der römischen Kirche über alle anderen in unzweideutigen Worten ausgesprochen in Nov. 1 Valentin. III. tit. XVI. bei Haenel, Novellae Constit. Theodos. II. etc. S. 172 ff.

2) So heißt es in der vita Bonifatii III. des liber pontificalis ed. Vignolius I. S. 237: Hic obtinuit apud Phocatem principem, ut Romana ecclesia caput omnium ecclesiarum esset, quia ecclesia Constantinopolitana primam se omnium ecclesiarum scribebat.

linus uns erhalten sind, wiederholt ausgesprochen.¹⁾ Besonders scharf aber wird er betont in dem Schreiben Hadrian's I. bei Jaffé N. 1905, dessen ich bereits im I. Abschnitte Erwähnung gethan habe. Es ist dies jenes Schreiben, das durch denselben Cod. Paris. 2777 uns überliefert ist, welchem ich den Text der Konstantinischen Schenkungsurkunde entnommen habe. Schon um dieser Provenienz willen, verlohnt es sich, auf die Concordanzen, die zwischen beiden Actenstücken zu bestehen scheinen, etwas näher einzugehen, indem ich die Frage, welches von beiden dem anderen etwa als Vorlage gedient oder ob beide aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben, vorläufig unerörtert lasse. Ebenso wenig gehe ich hier schon darauf ein, die von Hartung, histor.-diplomat. Forschungen S. 108 bestrittene Echtheit von Jaffé N. 1905 zu prüfen.²⁾ Im Allgemeinen bemerke ich nur, daß dem Briefe in der einzigen Abschrift, die davon vorhanden ist,³⁾ Eingangs- und Schlußprotokoll fehlt, daß er aber, wie der Inhalt ergibt, von Hadrian I. herrühren und an den Abt von S. Denys, entweder Fulrad oder Maginarius, also vor oder nach dem Jahre 784⁴⁾ geschrieben sein will, um die Privilegien von S. Denys gegen die Anmaßungen mehrerer italienischer Bischöfe zu schützen. Da heißt es nun von der römischen Kirche, daß sie est caput totius mundi, von welcher auch die in Rede stehenden auffälligen italienischen Bischöfe originem habere noscuntur. Die römische Kirche hätte ihre Gesetze vom Apostelsfürsten Petrus überkommen, und diese würden um deswillen auch von allen Gläubigen beobachtet, praesertim cum in toto orbe terrarum principatum eam tenere ex paterna traditione manifestum est, quem beatus Petrus apostolus domini voce perceptum ecclesia nihilominus subsequente et tenuit semper et retinet. Si vero Constantinopolitana atque Alexandrina necnon et Antiochena ecclesia subditae sunt sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae, magis cum per consensum eiusdem sanctae Romanae ecclesiae Constantinopolitana ecclesia in secundo ordine introisset et nullo modo ausae sunt Alexandrina et Antiochena, quae dudum praecerant, resistere, postquam caput ipsarum Romana ecclesia praebuit adsensum:

1) Jaffé, Mon. Carol. N. 11. S. 61, N. 37. S. 132, N. 43. S. 145 und an anderen Stellen.

2) S. Hist. Jahrb. 1882. S. 13 N. 3; Hartung hält das Schreiben, wie schon gesagt, für nachpseudoisidorischen Ursprungs.

3) Eben im Cod. Paris. 2777.

4) Mabillon, Acta Sanctor ord. S. Bened. Saec. III p. 2 S. 339.

quid facturi sunt isti infelices etc. . . . Nec plane tacemus quod cuncta per mundum novit ecclesia quoniam quorumlibet sententiis legata pontificum sedes beati Petri apostoli jus habeat resolvi (sic), utpote quae de omni eccl^a fas habeat iudicandi, neque cuiquam de eius liceat iudicare iudicio, siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus.¹⁾ Die sachliche Uebereinstimmung zwischen diesen und den in der Konstantinischen Schenkungsurkunde vorkommenden Ausführungen ist unverkennbar, als Abweichung nur hervorzuheben, daß die Schenkungsurkunde ausdrücklich vier orientalische Patriarchate nennt, die dem römischen Stuhle untergeordnet sein sollen — Antiochien, Alexandrien, Konstantinopel und Jerusalem — während Hadrian I. in Jaffé N. 1905 nur von dreien spricht, Jerusalem nicht erwähnt und die drei in umgekehrter Reihenfolge aufzählt, zuerst Konstantinopel, dann Alexandrien und zuletzt Antiochien.²⁾

Den ersten Anlaß aber, wie zur Anfertigung der Schenkungsurkunde überhaupt, so insbesondere zur Erwähnung der kirchenrechtlichen Ueberordnung des römischen Stuhles über die vier Patriarchate des Orientes und alle Kirchen des Erdkreises, entnahm der Autor den mehrfach genannten acta S. Sylvestri, der sogenannten Sylvesterlegende. Hier heißt es bezüglich der von Konstantin nach seiner Taufe und Heilung getroffenen Anordnungen unter anderem: Quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontificique contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem.³⁾ Der

1) Mabillon, de re diplom. S. 492 f.

2) Das Rangverhältniß der orientalischen Patriarchate dem römischen Stuhle gegenüber wird, abgesehen von den berühmten Kanones 6 und 7 des 1. allgem. Concils zu Nicäa und von Kan. 5 des ersten allgemeinen Concils zu Konstantinopel, genauer beschrieben in dem Decret de recipiendis et non recipiendis libris, das unter dem Namen des Gelasius I. verbreitet ist. Darnach gebührt die 1. Stelle Rom: nullis synodicis constitutis caeteris ecclesiis praelata est, sed evangelica voce domini nostri primatum obtinuit; die 2. Alexandrien, die 3. Antiochien, Thiel, Epistol. pontif. Rom. I S. 455. Zumeist mit denselben Worten wird die Frage erörtert in der praefacio zum Nicänischen Concil, die schon in der Collectio Quesnelliana sich findet, nur daß hier im Anschluß an die drei genannten Patriarchate auch von Jerusalem und Ephesus die Rede ist. Beide Stellen hat Pseudo-Isidor in seine Sammlung aufgenommen (ed. Hinschius S. 255 und 635) und außerdem selbständig in einen von ihm gefälschten Brief Anaktet's I. hineingearbeitet (ed. Hinschius S. 83), wo aber wiederum nur von Rom, Alexandrien und Antiochien die Rede ist. Konstantinopel wird an diesen drei Stellen gar nicht erwähnt.

3) Mombricitus II f. 283 v.

Satz ist uns nicht mehr neu. Im Anschluß an den Textabdruck (Hist. Jahrbuch 1882 S. 30) habe ich bereits bemerkt, daß er als Ueberschrift zur eigentlichen donatio in der *Palea c. XIV dist. 96* des *Decretum Gratiani* sich findet. Man könnte ihn daher für ein nach der Schenkungsurkunde gefertigtes Regest halten, das als solches in die Sylvesterlegende aufgenommen wurde, nachdem die Urkunde anderweitig bereits vorhanden war. Indessen ist dem nicht so. Daß der Satz bereits in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in der Sylvesterlegende gestanden, beweist das wörtliche Citat, welches Ratramnus von Alcorbie in den schon angeführten *Contra Graecorum opposita libr. IV* davon gibt.¹⁾ Für die Priorität gegenüber der Urkunde würde das freilich nicht entscheidend sein, da diese zum mindesten gleichzeitig mit Pseudo-Isidor, also vor der genannten Schrift des Ratramnus aufgetaucht ist.²⁾ Doch ist die folgende Erwägung meines Erachtens ausschlaggebend: als Regest unserer Urkunde würde der fragliche Satz äußerst dürftig und ungenau sein; die Hauptsache, die großartige Länderschenkungen, hätte er unberücksichtigt gelassen. Für die genauere Angabe, daß der Kaiser das Privileg der römischen Kirche am vierten Tage nach seiner Taufe ertheilt habe, würde sich andererseits gar kein Anhalt in der Urkunde finden lassen. Letztere spricht wohl von der *prima dies post perceptum sacri baptismatis mysterium*³⁾, macht dann aber keine zeitlichen Unterschiede mehr. Daraus folgt hinwiederum, daß dem Urkundenschreiber eine Vorlage zur Hand gewesen, in welcher mehrere Tage nach der Taufe zeitlich auseinander gehalten waren: die *prima dies* läßt mit Sicherheit auf die Erwähnung zum mindesten eines zweiten und dritten Tages schließen. Diese zeitliche Auscheidung ist in der Sylvesterlegende bei Mombricitius⁴⁾ mit großer Genauigkeit durchgeführt. Ausführlich ist hier beschrieben, was der Kaiser als Neugetaufter vom 1. bis zum 7. Tage angeordnet, darunter für den vierten Tag das Privileg für die römische Kirche. Sogar über die Octave nach der Taufe und mehrere darauf folgende Tage wird genau berichtet. Die Legende bringt daher Einzelheiten, von welchen die Urkunde nichts erwähnt; die Urkunde faßt die Angaben ihrer Vorlage knapp zusammen und vergißt daher, nach der einmal genannten *prima dies* mit dem zweiten, dritten und vierten Tage

1) D'Achery, *Spicilegium* tom. II. S. 117.

2) S. Hist. Jahrb. 1882. S. 5 ff. Nach Bähr, *Gesch. der röm. Literatur III. Supplem.* Band S. 477 schrieb Ratramnus seine vier Bücher spätestens um 868.

3) Hist. Jahrb. 1882 S. 22.

4) Nicht so bei Combesius und Surius.

fortzufahren. Mit einem Worte: die Legende ist auch in diesem Punkte Quelle für die Urkunde geworden; die Erwähnung des Privilegs, das der Kaiser am vierten Tage nach seiner Taufe der römischen Kirche ertheilt haben sollte, gab Anlaß, ein solches überhaupt zu reconstruiren, seinem vollen Wortlaute nach aufzustellen und die kirchenrechtliche Uebersetzung des römischen Stuhles über alle Kirchen des christlichen Erdkreises mit scharfen Worten darin auszusprechen.

2. Die Nachrichten von den Kirchenbauten, die Konstantin in Rom ausgeführt, und von den Güterschenkungen, die er den neuen Kirchen gemacht haben soll, sind zum Theil der Sylvesterlegende, zum Theil der *vita S. Sylvestri im liber pontificalis* entnommen. Die Legende berichtet in dem bei Mombrinius vorliegenden Texte: der Kaiser habe am ersten Tage, nachdem er das weiße Taufkleid abgelegt *exuens se chlamydem et accipiens bidentem terram primus aperuit ad fundamentum basilicae construendum. Dehinc in numero duodecim apostolorum duodecim cophinos¹⁾ plenos suis humeris superpositos baiulavit de eodem loco ubi fundamentum basilicae apostolis debuerat fundare, et ita gaudens et exultans in carruca sua una cum papa residens ad palatium rediit. Altera vero die similiter intra palatium suum Lateranense basilicae fabricam coepit, dans talem legem, quae in his verbis concluditur: Sit omnibus notum, ita nos Christi cultores effectos, ut intra palatium nostrum templum eius nomini construamus, in quo populus christianus una nobiscum conveniens deitati eius gratias referamus.²⁾ Die Lebensbeschreibung des h. Sylvester dagegen, die im *liber pontificalis* sich findet, kommt mit jenem Theile in Betracht, welcher der ursprünglichen *vita* später erst hinzugefügt und unter dem Titel *libellus de munificentia Constantini* im Mittelalter auch selbständig verbreitet wurde.³⁾ Hier werden in langer Reihenfolge die Kirchengründungen aufgezählt, welche die Tradition auf die Zeit des ersten christlichen Kaisers zurückführte. An erster Stelle werden die *Basilica Constantiniana*, das ist die Erlöserkirche im Lateran,*

1) An dieser Stelle will ich eine Bemerkung bezüglich des Textes der Schenkungsurkunde einschalten. Der *Cod. Paris. 2777* hat an der betreffenden Stelle nach der Lesung des H. Delaborde: *duodecim . . . chosmos terrae*. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß in Wirklichkeit *chosinos* auch im *Cod. 2777* zu lesen ist. Wenn nicht, so hat schon der Schreiber des Codex das f irrtümlich für langes s gehalten.

2) *Mombrinius II f. 283 v.*

3) *Duchesne, Étude sur le liber pontificalis S. 147.* Der Zusatz findet sich bereits im *Cod. Luccens. 490 saec. VIII. S. Vignolius, lib. pontif. III. S. 341 f.*

und das in der Nähe befindliche Baptisterium, sodann die Basiliken der Apostelfürsten Petrus und Paulus genannt. Ausdrücklich wird erwähnt, daß der Kaiser die Gebeine der Apostelfürsten je in einen *loculus* von Erz — *ex aere Cyprio* heißt es beim hl. Petrus — gebettet und über jedem ein goldenes Kreuz befestigt habe. Was er sonst an Schmuck und Geräthen zur Ausstattung der Kirchen hinzugefügt, wird in großer Breite beschrieben, insbesondere dann auch genau auseinandergesetzt, welche Güter er den von ihm gegründeten Kirchen zum Geschenk gemacht. Darunter figuriren für die genannten und andere Kirchen Güter in Italien, Afrika, Numidien, Griechenland, Kreta, *per dioeceses Orientis*, die ganze Insel Sardinien und die sogenannte *insula Misenum*.¹⁾ Bei der Lateran-Basilika heißt es, daß die Güter in *servitio luminum* geschenkt seien.²⁾ Die besondere Betonung des der Lateranbasilika inhärenden Charakters, wonach gerade sie *caput et vertex omnium ecclesiarum in universo orbe terrarum* sein solle, habe ich weder in der *vita S. Sylvestri* des *liber pontificalis*, noch in den mir vorliegenden Recensionen der Sylvesterlegende noch sonst in Schriftdenkmälern gefunden, die vor dem 9. Jahrhundert entstanden sind. Indessen ist nicht ausgeschlossen, daß in der vom Fälscher benützten Recension der Legende das ausdrücklich hervorgehoben,³⁾ etwa bei Erwähnung des vom Kaiser über den Bau der Erlöserkirche erlassenen Gesetzes, von welchem auch der Text des *Mombritius* redet. Im Uebrigen hätte der Autor der Urkunde zu seiner diesbezüglichen Aeußerung leicht auf dem Wege einfacher Schlußfolgerung gelangen können: es lag nahe, die der römischen Kirche im allgemeinen zukommenden und vom Kaiser bestätigten Vorrechte der Präminenz allen anderen Kirchen gegenüber speziell bei jener Basilika zu localisiren, welche allein von allen anderen in Rom dem Erlöser geweiht, bei welcher die Päpste des Mittelalters bis zur Uebersiedelung nach Avignon ihre ständige Residenz zu halten pflegten. Es dürfte auch kaum zu bezweifeln sein, daß in der

1) *Liber pontificalis* ed. Vignolius I. S. 84—102.

2) *L. c.* S. 87.

3) Daß der Text des *Mombritius* in dieser ganzen Partie überhaupt nicht die Form der Legende repräsentirt, welche hier die Vorlage für die Urkunde gewesen, geht auch noch aus anderen Differenzen deutlich hervor. *Mombritius* erzählt den Bau der Laterankirche an zweiter Stelle und bezieht die auch in der Urkunde erwähnten Einzelheiten, wonach der Kaiser 12 Körbe mit Erde, der Zwölfzahl der Apostel entsprechend, auf seinen eigenen Schultern bei Anlage der Fundamente getragen haben soll, auf den von ihm an erster Stelle gesetzten Bau einer Basilika zu Ehren der Apostel, wobei zweifelhaft bleibt, ob die Peters- oder die Paulskirche oder gar die Basilika der 12 Apostel gemeint ist.

römischen Tradition des 8. und 9. Jahrhunderts diese Localisirung bezüglich der Laterankirche unabhängig von den hierher gehörigen Neußerungen der Schenkungsurkunde thatsächlich sich bereits vollzogen hatte,¹⁾ und so mag die Tradition hinwiederum dem Fälscher Anlaß gegeben haben zu den betreffenden Ausführungen.

3. Die Bestimmung, wonach dem Papste das Recht ertheilt wird, Mitglieder des Senates in den geistlichen Stand und unter die Zahl der Cardinal-Kleriker aufzunehmen, ohne an irgend Jemandes Einspruch gebunden zu sein, soll nach Martens²⁾ veranlaßt sein durch einen eigenthümlichen Grundsatz des fränkischen Reichskirchenrechtes. Martens' diesbezügliche Ausführungen sind neu und nicht ohne Interesse. An der Hand von Löning's Geschichte des deutschen Kirchenrechtes³⁾ beruft er sich auf die schon von Chlodovech I. erlassene Vorschrift, daß Niemand in den geistlichen Stand eintreten dürfe, ohne zuvor die Genehmigung des Königs oder des königlichen Grafen eingeholt zu haben. Nachdem unter Karl d. Gr. der während der Merowingerherrschaft stets in Geltung gebliebene Rechtsatz i. J. 805 durch ein Capitulum missorum von Diederhosen für das ganze Reich erneuert worden, hätte man die Durchführung desselben in Italien lästig empfinden müssen, und um der unbequemen Vorschrift sich zu erwehren, hätte der Urkundenfälscher eine die Freiheit zum Eintritt in den geistlichen Stand während Bestimmung dem Kaiser Konstantin in den Mund gelegt.

Ich bekenne, daß ich eine polemische Tendenz des einschlägigen Passus der Urkunde gegenüber den diesbezüglichen Anordnungen des fränkischen Reichsrechtes nicht für ausgeschlossen erachte; nur würde ich dann geneigt sein, die Stelle für die Kritik der Urkunde anders zu verwerthen, als Martens es gethan hat.⁴⁾ Indessen ist die Frage aufzuwerfen, ob nicht auch eine andere Deutung der Stelle möglich ist? Das scheint in der That der Fall zu sein. Wie das fränkische, so hat auch das römische Reichsrecht den Eintritt in den geistlichen Stand vom Standpunkte der Staatsraison in gewissen Beziehungen zu erschweren gesucht. Schon Konstantin d. Gr. hat den Decurionen den Eintritt in

1) Indirect wird schon im *liber pontificalis* in der *vita Stephani IV.* (III.) die Lateranbasilika als die vornehmste unter den römischen Kirchen charakterisirt, indem die *vita* berichtet, daß in derselben die Cardinalbischofe, also die Spitzen des römischen Alerus den Hebdomadadienst in Vertretung des Papstes versehen. *Lib. pontificalis* ed. Vignolius II S. 155 f.

2) Römische Frage S. 345 f.

3) Löning II S. 159—171.

4) Darüber später noch einige Bemerkungen.

den geistlichen Stand direct verboten, war also weit davon entfernt, eine liberirende Bestimmung im Sinne der Schenkungsurkunde zu treffen. Nach verschiedenen Modificationen, welche dieses Verbot im Laufe des 4. Jahrhunderts erlitten, hat Valentinian III. in seiner alten Schärfe es mehrfach erneuert.¹⁾ Die diesbezüglichen Bestimmungen sind zum Theil in den Codex Theodosianus übergegangen, zum Theil als Novellen Valentinian's auf uns gekommen. Daß der Autor der Schenkungsurkunde sie gekannt habe, dürfte kaum als auffällig erscheinen, nachdem die Benutzung römischer Kaiserconstitutionen für Herstellung des Protokolls der donatio oben bereits nachgewiesen wurde. Wäre es danach nicht leicht erklärlich, wenn der Fälscher gegen Rechtsätze, welche zwar im Abendlande zum mindesten seit der Mitte des 8. Jahrhunderts thatsächlich nicht mehr beachtet wurden, theoretisch aber immerhin anstößig erscheinen mochten, eine so zu jagen akademische Polemik eröffnete, indem er in seinem Elaborate durch den ersten christlichen Kaiser sie bekämpfen ließ?

4. Die den römischen (Cardinal-) Klerikern vom Kaiser gewährten Auszeichnungen, daß sie nämlich der Ehren des Senates und des römischen Beamtenadels sich erfreuen und zur Würde von Consuln und Patriciern sollten aufsteigen können, werden von Döllinger auf die eigenthümlichen Verhältnisse Roms und Italiens zurückgeführt, wie sie etwa um die Mitte des 8. Jahrhunderts sich gestaltet hatten.²⁾ Um das Jahr 757 werde nach langer Zeit zum ersten Male in römischen Actenstücken wieder von einem senatus gesprochen, der als Gesamtheit der römischen Optimaten erscheine,³⁾ und die Würde eines Patricius und Consuls seien damals das Höchste gewesen, was der Ehrgeiz erstreben mochte.⁴⁾ Einer der Zwecke des Erfinders der Schenkungsurkunde sei es nun gewesen, den geistlichen Würdenträgern in Rom ihren Wünschen und Forderungen entsprechend an all diesen hohen Ehrentiteln auch ihren Antheil zu verschaffen. Der Ehrgeiz des römischen Klerus wäre danach selbständiges Motiv für diesen Theil der Fälschung gewesen. Mir würde diese Argumentation überzeugender erscheinen, wenn sich anderweitig auch nur eine Spur von Beweis dafür beibringen ließe, daß die geistlichen Würdenträger in Rom, das heißt diejenigen Kreise der römischen Geistlichkeit, welche wir heute als Cardinäle zu bezeichnen gewohnt sind, um die Mitte

1) Löning I S. 148—152.

2) Döllinger, Papstabeln S. 73 f.

3) Jaffé, Mon. Carol. Nr. 13 S. 69, Nr. 24 S. 101.

4) Unter Berufung auf Liber pontificalis ed. Vignolius I S. 279, 315, II, S. 162, 210.

des achten Jahrhunderts den hohen Rang von Consuln und Patriciern wirklich erstrebt oder thatsächlich erlangt hätten. Das aber ist nicht der Fall. Der *liber pontificalis* bietet in der *vita Hadriani I.* wohl Beispiele, wonach zwei vornehme Römer beide als *consul* und *dux* bezeichnet, später der eine *primicerius* der römischen Kirche, der andere einfacher Mönch geworden¹⁾ — wie es ja heutzutage auch noch vorkommt, daß Männer vornehmen Standes, nachdem sie weltliche Ehrenstellen erlangt haben, Kleriker werden oder in den Ordensstand eintreten —; daß aber römische (Cardinal-) Kleriker zur Würde von Consuln und Patriciern aufzusteigen gestrebt hätten oder wirklich aufgestiegen wären, dafür bieten die unverdächtigen Quellen des achten Jahrhunderts²⁾ keine Anhaltspunkte. Und auch die diesbezügliche Stelle der Schenkungsurkunde ist meines Erachtens anders zu erklären. Sie ist die naturnothwendige Consequenz der hoeheren Stellung, welche der Urkundenautor dem Papste auch in weltlicher Hinsicht einräumt. Nachdem der Papst mit all dem irdischen Gepränge des römischen Kaiserthums umgeben, dem nach Byzanz abziehenden Kaiser in allem gleichgestellt, ja wenn man will, noch übergeordnet und selbst mit großem Länderbesitz ausgestattet worden, ergab es sich von selbst, an diesem weltlichen Glanze auch die vornehme römische Geistlichkeit Theil nehmen zu lassen. Steht der Papst im Range eines Kaisers, so muß das ihn umgebende Regierungscollegium zum mindesten senatorischen Ranges sich erfreuen, und da es nach byzantinischem Staatsceremoniell nun einmal als besondere Auszeichnung galt, wenn ein Senator noch zur Würde eines Consuls oder Patriciers aufstieg, so durfte die gleiche Bevorzugung den päpstlichen Senatoren, das heißt den Cardinalklerikern, nicht verschlossen bleiben. Man verstehe mich also recht: der Fälscher mag immerhin die Absicht gehabt haben, das Ansehen des römischen Klerus zu vertheidigen oder auch zu heben; nur ist es nicht nothwendig, anzunehmen, daß ein vor der Fälschung etwa schon vorhandenes ehrgeiziges Streben der römischen Geistlichkeit nach den höchsten Auszeichnungen des römisch-byzantinischen Reiches ihm die Feder geführt habe, als er die diesbezüglichen Sätze niederschrieb. Er konnte auf dem Wege einfach logischer Construction zu ihnen gelangen. Künstliche Vergleiche der kirchlichen Hierarchie mit dem weltlichen Beamtenapparat des römischen Reichs kommen auch sonst im karolingischen Zeitalter vor, ohne

1) Es sind das die von Döllinger citirten Beispiele bei Vignolius II S. 162 u. 210.

2) Und diese fließen sehr reichlich, insbesondere in den Papstbriefen des Codex Carolinus.

daß man daraus auf specielle ehrgeizige Pläne des Klerus schließen dürfte. Charakteristisch ist in dieser Beziehung des Walafrid Strabo, Abtes von Reichenau, *comparatio de mundanis et ecclesiasticis dignitatibus*. Hier wird der Papst dem römischen Kaiser gleichgestellt; wie dieser den Erdkreis regiert, so der Papst die gesammte Kirche. Ihm zur Seite stehen zunächst die beiden Patriarchen von Antiochien und Alexandrien, welche mit den römischen Patriarchen verglichen werden. Die den Metropolitane noch vorgesezten Erzbischöfe entsprechen den Königen, die Metropolitane selbst den *duces* etc. Bis herab zu den Diakonen und Subdiakonen und weiter den *cantores atque psalmistae*¹⁾ wird die Parallelisirung durchgeführt, zweifellos mehr aus gelehrtem als aus praktischem Interesse. Nachdem der Papst einmal dem Kaiser gegenüber gestellt, ergeben sich die übrigen Vergleiche als nothwendige Schlußfolgerungen von selbst. Aehnlich ist es meines Erachtens mit der Schenkungsurkunde ergangen: wird hier der Papst aus meinetwegen praktischen Beweggründen (darüber später) dem Kaiser ebenbürtig zur Seite gestellt, so mußte das römische Presbyterium als Senat gefaßt, und dessen Mitgliedern der Weg zum Consulat und Patriariat geöffnet werden, gleichgültig, ob diese Auszeichnungen von ihnen thatsächlich erstrebt wurden oder nicht.

Daß der Fälscher das römisch-byzantinische Staatsceremoniell und die darin vorgesezene Hierarchie der Reichs- und Hofbeamten leidlich kannte, braucht hienach kaum noch besonders hervorgehoben zu werden. Etwas anders als mit dem Consulat und Patriariat der römischen Kleriker steht es mit ihrem Anrecht, auf Pferden mit weißen Decken zu reiten und der senatorischen Fußbekleidung sich zu bedienen. Hier bringt Döllinger selbst aus den Briefen Gregor's I. und der *vita Cononis* des *liber pontificalis* Belegstellen bei, wonach der eigenthümliche Schmuck der Reitpferde in der That schon im 7. Jahrhundert als Privileg der römischen Kleriker galt.²⁾ Es sei mir gestattet, aus der Mitte des 8. Jahrhunderts ein Actenstück anzuführen, welches, gleichgültig, ob echt oder unecht, für die Kritik der Schenkungsurkunde nicht ohne Interesse erscheint und unsere Aufmerksamkeit um so mehr verdient, da es handschriftlich in dem

1) Walter, *Corpus iuris Germ.* III S. 526 f. Walafrid lebte bekanntlich in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Ueber die Stelle ist auch *W a i p*, *Verfass.-Gesch.* III S. 367 f. zu vergleichen.

2) Döllinger, *Papstfabeln* S. 75 f. *Gregorii M. opera*, *Epist. lib. II N. 54* und 55, auch bei *Mansi*, *Coll. Concil. IX Ep. 1145 ff.* und auszügl. in *Decret. Grat. c 22 dist. 93*, sodann *vita Cononis* im *Lib. pontif. ed. Vignolius I S. 301*.

schon oft citirten Cod. Paris. 2777 überliefert ist, welchem der Text der donatio Constantini entnommen wurde. Es ist eine Papsturkunde für S. Denys, Jaffé N. 1781, und zwar ein Privileg Stephan's III. (II.) für den Abt Fulrad, das von Jaffé hinsichtlich seiner Echtheit allerdings verdächtigt wird.¹⁾ Der Text, wie die Handschrift ihn bietet, ist maßlos verderbt und starker Conjecturen bedürftig, um ihn lesbar zu machen. Die entscheidenden Sätze lasse ich hier nach dem Druck bei Félibien, Histoire de l'abbaye royale de St. Denys, Pièces justificatives N. XXXVIII folgen: Stephanus episcopus . . . Fulrado religioso presbytero et abbati nostro dilecto. Cura nobis atque sollicitudo est summa, religiose²⁾ viventibus et Christi amorem ferventem²⁾ in corde gerentibus viris Deo amabilibus . . . ornatum apostolici vestimenti concedendum. — — — — — Attendentes³⁾ tuos nos instantes (?) bonae actionis mores et maxime amore ducti excellentissimi filii nostri Pippini regis declinantes, praevidimus tuam nobis dilectam adornare religionem: udonis ac subtalaris calciamentum et super sellam equitanti mappulum, quae omnia praedicta tuo usu et tantum a te fient, non⁴⁾ autem ullo modo post te facturo presbytero⁵⁾ redditurum, immo magis cum obire contigerit, eadem tibi indumenta cohumari decernimus: quatenus hac potitus benedictione et honore, die noctuque pro vita et incolumitate filii nostri Pippini regis et nostra salute Christum dominum incessanter depreces. Ein Datum fehlt. Die gleichmäßige Verleihung des udonis calciamentum und des mappulum an den als reitend gedachten Kleriker hier, wie in der Konstantinischen Urkunde ist jedenfalls beachtenswerth.

5. Die Aemter der cubicularii und ostiarii und die excubitores oder die excubiae (Leibwache), deren die römischen Päpste sich erfreuen sollen, sind wiederum dem römisch-byzantinischen Hof=Ceremoniell entlehnt. Am päpstlichen Hofe sind cubicularii zweifelsohne nicht erst durch die falsche Schenkungsurkunde eingeführt worden, bestanden daselbst vielmehr schon früher. Es ist nämlich nicht zutreffend, wenn Döllinger⁶⁾ meint, vor den Pontifi-

1) Darüber unten.

2) Conjecturen von Félibien.

3) Conjectur von mir, statt accedère = accendère bei Félibien.

4) So ich, statt nos.

5) Das heißt: deinem Nachfolger, dem nach dir zu wählenden Presbyter.

6) Papstjabeln S. 75 unter Berufung auf den Liber pontificalis ed. Vignolius II S. 164 und 166 und Ordo Romanus I bei Mabillon, Museum Italicum II S. 6.

caten Stephan's IV. und Hadrian's I. habe es in Italien nur kaiserliche cubicularii gegeben. Schon Gregor der Große verordnet auf der römischen Synode vom 5. Juli 595 „ut quidam ex clericis vel etiam ex monachis electi ministerio cubiculi pontificalis obsequantur“. ¹⁾ Ueber päpstliche ostiarii und excubitores stehen mir Nachrichten aus dieser früheren oder auch der späteren Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts nicht zu Gebote. Indessen läßt sich vermuthen, daß auch sie schon vor der Schenkungsurkunde am päpstlichen Hofe eingeführt waren. Bemerkenswerth ist übrigens auch das Vorkommen von cubicularii und ostiarii am fränkischen Königshofe der Merowinger, wie der Karolinger; ²⁾ die excubiae werden allerdings auch in karolingischen Gesetzen und Urkunden mehrfach erwähnt, nicht aber im Sinne von Leibwache: ³⁾ eine solche fehlt aber am karolingischen Hofe keineswegs. ⁴⁾

6. Die kaiserlichen Ehrenrechte, welche dem Papste gewährt werden, sind zum Theil den thatsächlichen Verhältnissen entlehnt, wie sie schon vor Aufertigung der Schenkungsurkunde in Rom sich ausgebildet hatten, zum Theil dem römisch-byzantinischen Hof-Ceremoniell künstlich nachgebildet. Seitdem das Christenthum im römischen Reiche von Seite der Staatsgewalt anerkannt worden, sind die öffentlichen Aufzüge des Papstes, die bei gewissen Feierlichkeiten stattzufinden pflegten, zweifellos mit einem gewissen äußeren Pomp umgeben worden. Der erste der von Mabillon veröffentlichten ordines Romani, welcher in seiner gegenwärtigen Recension dem ausgehenden achten oder beginnenden neunten Jahrhundert angehört ⁵⁾, spiegelt in dieser Beziehung gewiß Verhältnisse früherer Jahrhunderte wieder. Mit frygium und lorum, das ist Mitra und Pallium haben die Päpste sich geschmückt, lange bevor die Schenkungsurkunde geschmiedet worden; die praecedentes equites mag man in den milites draconarii wiedererkennen, die schon im ordo Romanus erwähnt werden. ⁶⁾ Von ihnen heißt es, daß sie signa portant; und cum signis et

¹⁾ Jaffé Regesta, Editio II S. 167 Ich nehme auch keinen Anstand, den im Cod. Carolinus in einem Briefe Paul's I., des Vorgängers Stephan's IV. bei Jaffé Mon. Carolina N. 36 S. 127 erwähnten päpstlichen Gesandten Ursus, dessen Titel cū nostrum Jaffé nicht auzulösen gewagt hat, als cubicularium nostrum, also als päpstlichen Cubicular zu erklären.

²⁾ Man vergleiche die Stellen nach Waitz, Verf.-Gesch. II und IV. Register s. v. cubicularius und ostiarius.

³⁾ Waitz l. c. IV Register.

⁴⁾ Waitz l. c. IV S. 454 ff.

⁵⁾ Vgl. Meusel, üb. d. Alter der beiden ersten römischen Ordines Mabillons. Theol. Quartalschr. 1862. S. 50 ff.

⁶⁾ Mabillon, Mus. It. II S. 16.

bandis holten die Römer Leo III. ein, als er von jenfeit der Alpen in die ewige Stadt zurückkehrte.¹⁾ Römische chlamys und tunica sind für die kirchlich liturgische Kleidung der katholischen Geistlichkeit überhaupt vorbildlich geworden.²⁾ Daß der Papst dabei der Purpurfarbe sich bediente, ist durch ausdrückliche Zeugnisse aus der Zeit vor dem 11. Jahrhundert nicht zu belegen,³⁾ immerhin aber auch für frühere Zeiten wohl begreiflich. Scepter und Lanze dagegen haben die Päpste niemals getragen. Sie sind speciell Symbole der weltlichen Herrschaft, die als solche im römisch-griechischen sowohl, wie auch im langobardischen und fränkischen und später deutschen Reich sich finden.⁴⁾ Da der Fälscher von dieser ihrer

1) Liber pontificalis ed. Vignolius II S. 250. Hadrian I. schrieb im Jahre 788 an Karl d. Gr., daß die Neapolitaner ipsos Graecos cum banda et signa aufgenommen hätten. Jaffé, Monum. Carol. S. 261.

2) Von Stephan III. (II.) heißt es im liber pontificalis ed. Vignolius II S. 95, er habe seinen sacerdotes als Auszeichnung verliehen tunicas, planetas aut casulas.

3) Im 11. Jahrhundert wird allerdings die chlamys oder cappa rubea als Symbol bei der Inmuntation oder Investitur des neugewählten Papstes mehrfach erwähnt. Man vergleiche darüber Böpffel, die Papstwahlten S. 168 ff. und meine Abhandlung über das Decret Nikolaus' II. von 1059 in Hist. Jahrb. 1880 S. 556 ff.

4) Man vergleiche die Abhandlung de imperator. Constantinopolit. numismatib. bei Du Cange Glossar. ed. Henschel tom. 7 S. 158 f. Daß die Lanze schon im Reiche der Merowinger als Zeichen der königlichen Gewalt erscheint, bemerkt Waitz Verf.-Gesch. II (2. Aufl.) S. 130. Ebendort wird die langobardische Sitte, den Sohn, der in regelmäßiger Folge die väterliche Herrschaft übernahm, durch Ueberreichen der Lanze in das Königthum einzuführen, durch eine interessante Stelle bei Paulus Diaconus, Hist. Langobard. lib. VI c. 55 erwiesen: dum contum sicut moris est traderent, nämlich dem Hildebrand, 'der zum König erhoben. Im deutschen Reichsrecht kommt die Lanze als eines der königlichen Insignien (neben Scepter und Stab) vielfach vor. Vergl. Waitz, Verf.-Gesch. VI S. 227, 233—236 u. 506. Wenn sie in den Quellen der karolingischen Zeit in dieser Bedeutung zu fehlen und dafür der Stab zu figuriren scheint (Wie siebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit II 3. Aufl. S. 585 und Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reichs I S. 229, bei Waitz, Verf.-Gesch. III und IV wird die Lanze nicht erwähnt), so mag das auf Lückenhaftigkeit des geschriebenen Quellenmaterials beruhen. Eine bildliche Darstellung aus der karolingischen Zeit spricht für die Stetigkeit der Entwicklung auch in dieser Beziehung. Die berühmte Bibel, welche auf Geheiß Karl's des Kahlen abgeschrieben wurde und die heute im Besitze der Benedictiner von S. Paul resp. S. Callisto in Rom sich befindet, bietet bekanntlich ein farbenreiches Bild des königlichen Auftraggebers. Der König sitzt im großen Ornat auf dem Throne, die Krone auf dem Haupte, in der Linken die Weltkugel haltend, mit der Rechten das Scepter an die Brust drückend. Dem Herrscher zur Rechten stehen zwei Knappen, welche die königlichen Waffen tragen und zwar der eine das Schwert, der andere den Schild und die Lanze. Cfr. Mabillon, Iter Italicum S. 68 ff. (im Museum Italicum tom. I, wo zwischen S. 224 und 225 ein Abdruck des interessanten Bildes.)

Bedeutung Kenntniß hatte, so läßt er sie mit anderen Attributen der kaiserlichen Gewalt durch den Kaiser dem Papst übergeben werden, ohne Rücksicht darauf, ob man in Rom danach begehrte oder nicht.

Eine besondere Bewandniß hat es, auch nach der Schenkungsurkunde, mit dem Diademe, der goldenen, mit kostbaren Edelsteinen geschmückten Krone, welche der Kaiser von seinem Haupte nimmt, um sie dem Papste zu verleihen. Sie ist ganz besonders Symbol der weltlichen Herrschaft im Gegensatz zum Phrygium, der Mitra, welche die geistliche Gewalt repräsentirt. Papst Sylvester hat sie nach dem Wortlaut der Schenkungsurkunde zwar nicht zurückgewiesen, aber *super coronam clericatus quam gerit . . . ipsa ex auro non est passus uti corona*, das heißt, er hat sich nicht entschließen können, sie zu tragen. In Wirklichkeit ist weder im 8. noch auch im 9. Jahrhundert von einer Krönung des Papstes die Rede.¹⁾ Wohl aber findet sich bei dem fränkischen Schriftsteller Ermoldus Nigellus in dessen Lobgedicht²⁾ auf Kaiser Ludwig d. Jr. die interessante Notiz, der Papst Stephan V. (IV.) habe, als er im Jahre 816 über die Alpen ins Frankenreich gekommen, um auch päpstlicherseits die Kaiserkrönung an dem Sohne und Nachfolger Karl's des Großen zu vollziehen, eine Krone, und zwar die einst dem Kaiser Konstantin gehörige, von Rom mitgebracht und in Rheims Ludwig d. Jr. aufs Haupt gesetzt.³⁾ Hier also erscheint der Papst in der That als Bewahrer der Konstantinischen Kaiserkrone.

Der Dienst des *strator*, welchen Konstantin der Urkunde zufolge dem Papste Sylvester geleistet haben soll, hat es in der Geschichte zu einer gewissen Berühmtheit gebracht. Mit der hieher gehörigen Stelle der Urkunde ist zunächst ein Ereigniß aus dem Leben Papst Stephan's III. (II.) in Verbindung zu bringen. Als dieser auf der welthistorischen Fahrt ins Frankenreich im Jahre 754 dem königlichen Palatium bei Ponthion sich näherte, eilte König Pippin ihm entgegen, warf demüthig sich ihm

1) Die vielfach mißverständene und in den Ausgaben falsch interpungirte Stelle in der *vita Nicolai I. des liber pontificalis* ed. Vignolius III. S. 174 spricht nur von einer Bekrönung der Stadt, nicht Krönung des Papstes. S. Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* III. 3. Aufl. S. 1085. Das von Chlodovech I. nach Rom gesandte *regnum cum gemmis pretiosissimis* ist als Weibegeschenk für den heil. Petrus, nicht für den Papst Hormisda zu verstehen, ebenso die daselbst erwähnte von Kaiser Justin I. dargebrachte *chlamys vel stola imperialis*. *Liber pontificalis* ed. Vignolius I. S. 187 f.

2) Verfaßt um d. J. 826 in Straßburg, wohin der aus Aquitanien stammende Dichter verbannt war. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 3. Aufl. I. S. 156.

3) *Mon. Germ. SS. II. S. 486 v. 425 f. u. 448 ff.*

zu Füßen und führte des Papstes Zelter eine Strecke lang am Zügel: vice stratoris usque in aliquantum loci iuxta eius sellarem prope-
ravit.¹⁾ Der Hilfeleistung weltlicher stratores wird auch im 1. ordo
Romanns schon Erwähnung gethan. Wenn der Papst im feierlichen Auf-
zuge vom Lateranensischen Palaste zur Kirche zieht, in welcher die Fest-
station stattfindet, so sollen stratores laici a dextris et a sinistris equi
einhergehen, ne alicubi titubet,²⁾ damit er nicht ins Schwanken gerathe.
Die Päpste waren eben nicht immer geübte Reiter, und bedurften, wenn
sie zu Pferde saßen, der Unterstützung mehr, als ein weltlicher Herrscher.
Ob aber weltliche Herrscher selber den Dienst eines strator dem Papste
schon vor jenem Tage von Ponthion erwiesen, ist mit Sicherheit nicht zu
ermitteln. Der liber pontificalis erzählt wiederholt von persönlichen Be-
gegnungen zwischen Päpsten einerseits und Kaisern oder Königen ander-
seits. Dabei gedenkt er vielfach der hohen Auszeichnungen, welche den
Päpsten aus diesen Anlässen zu Theil geworden. In Konstantinopel
werden die Päpste Johannes I. (in den Jahren 523—526) und Kon-
stantin (708—715) von den Kaisern Justin I. bezw. Liberius in festlicher
Procession weltlicher und geistlicher Großen in die Stadt eingeholt.³⁾
Und als Papst Zacharias im Gebiete von Spoleto mit dem Langobarden-
könige Liutprand zusammentraf, sandte dieser ihm seine Großen entgegen,
empfang ihn an den Thoren einer Basilika und geleitete ihn dann selbst
noch einen halben Meilenstein weit: in eius obsequium rex dimidium
fere milliarium perrexit.⁴⁾ Auch von einer Adoration der Päpste durch
griechische Kaiser ist mehrfach die Rede;⁵⁾ daß aber der Dienst des
strator ehrenhalber vom Kaiser oder Könige selber übernommen sei, wird
wenigstens nicht ausdrücklich gesagt.⁶⁾

Für die Ueberweisung des Lateranensischen Palastes an den Papst
Sylvester stand dem Autor der Schenkungsurkunde zweifellos eine alte
römische Tradition zu Gebote, und konnte er sich stützen auf die that-
sächlichen Besitzverhältnisse, wie sie seit Jahrhunderten sich gestaltet hatten.
Die römische Tradition bezeichnet die Lateranbasilika als die basilica
Constantiniana, und der Lateranpalast ist lange vor Entstehung der

1) Liber pontificalis ed. Vignolius II S. 104.

2) Mabillon, Museum Italicum II. S. 4.

3) Liber pontificalis ed. Vignolius. I. p. 191, II. p. 7.

4) Lib. pontif. II. p. 63.

5) Lib. pontif. I. p. 191, II. p. 8.

6) Vielleicht könnte man aber die auf König Liutprand bezügliche Stelle so
deuten, wie Delßner, Jahrbh. d. deutsch. Gesch. unter Pippin S. 127, Note 4 und
andere, auch Martens S. 363 es gethan haben.

Schenkungsurkunde in den Händen der Päpste nachzuweisen. Wahrscheinlich ist er ihnen in Wirklichkeit von Konstantin oder seiner Familie überlassen worden. Wenigstens berichtet Optatus Milevitanus, daß schon Papst Melchhiades, der unmittelbare Vorgänger des heil. Sylvester das auf Geheiß des Kaisers Konstantin in Sachen des Bischofs Caecilian von Karthago im Jahre 313 versammelte Concil im Lateranensischen Palast abgehalten habe.¹⁾ Der *liber pontificalis* aber nennt das *palatium Lateranense* als Besizthum der Päpste zum ersten Male um die Mitte des 6. Jahrhunderts im Leben des Vigilius.²⁾

Ueber die großartige Länderschenkung ist im folgenden Abschnitt noch eingehender zu handeln. Hier sei zunächst nur an die oft citirte Stelle eines Briefes Hadrian's I. erinnert, in welcher die einen eine Bezugnahme auf die Schenkungsurkunde, die anderen eine der Vorlagen für diese erkennen. Es ist der Brief N. 61 in der Ausgabe des *Codex Carolinus* bei Jaffé, in welchem der Papst dem König Karl das Beispiel des großen Konstantin als Muster vorhält: *Et sicut temporibus beati Silvestri Romani pontificis a sanctae recordationis piissimo Constantino magno imperatore per eius largitatem sancta Dei . . . Romana ecclesia elevata atque exaltata est, et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus; ita etc.*³⁾ Daneben mag wiederum auf eine Papsturkunde des *Codex Paris. 2777* hingewiesen werden, Jaffé N. CCLXXVII, eine auf den Namen Papst Johannes' IV.⁴⁾ für ein fränkisches Frauenkloster geschmiedete Fälschung, die richtiger ausgedrückt die Formel für ein auf päpstlichen Namen zu fälschendes Klosterprivileg ist.⁵⁾ Hier heißt es: *Nec enim nova postulantium vel indulgentium est auctoritas privilegii largiendi, dum profectu cuncti et plerique praecessores nostri per praeterita tempora apostolicae sedis praesules non solum sub ditione nostra constitutis, sed*

1) Optatus Milevitanus de schismat. Donat. ed. Antwerp. 1702 S. 23: *Convenerunt in domum Faustae in Laterano.* Rabillon schließt aus einem Briefe des heil. Augustinus, daß zu dessen Zeiten die Päpste den Lateran bewohnt hätten. *Iter Italicum* S. 53.

2) Vignolius I S. 216 u. 218.

3) Jaffé, *Monumenta Carolina* N. 61 S. 199.

4) Er regierte von 640 bis 642.

5) Daß es sich hier um eine Formel handelt, geht aus der Bezeichnung des Klosters hervor: *monasterio beatae genitricis et semper virginis Mariae vel Sanctae Columbae atque sanctae Agathae seu aliorum sanctorum martyrum in loco qui nuncupatur il. super pago ill. quod viri magnifici ill. pia devotione . . . construxisse noscuntur.*

etiam in caeteris regionibus positis postulata semper indulgentia sanxerunt, praesertim in regione Francorum, dum profectu cuncta usque ad fines terrae et oceani maris terminum, sub beati Petri principis apostolorum ditioe consistant, unde oportet omnes omnino medullitus ac totis viribus modis omnibus obedire, quae per beati Petri auctoritatem apostolica sedes postulata dignoscitur indulgere.¹⁾ Das Wort ditio wird hier offenbar in zwei von einander abweichenden Bedeutungen gebraucht; faßt man es das zweite Mal als „kirchliche Obergewalt“, so ist der gesperrt gedruckte Satz minder auffällig, insofern er nur den Universaliepiskopat des Papstes scharf betonen würde; immerhin wäre er dann als Analogon zu dem sub N. 1. dieses Abschnittes behandelten Inhalte der Konstantinischen Schenkungsurkunde auch für diese Untersuchung interessant. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, ditio an der zweiten Stelle als „weltliche Herrschaft“ zu erklären, und dann erscheint der ganze Satz als Parallele zu der großen Konstantinischen Länderschenkung, indem dem Papste eine weltliche Jurisdiction über den Erdbreis vindicirt wird.²⁾

Die Ausführungen über die Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz und die Benennung der neuen Reichshauptstadt nach dem Namen Konstantins sind historisch begründet, und konnten aus damals geläufigen Darstellungen der römischen Geschichte entnommen werden.

Die Corroborationsformel

der Konstantinischen Schenkungsurkunde ist schon von Martens mit Formeln des liber diurnus in Zusammenhang gebracht worden.³⁾ Es kommt insbesondere die Formel für ein Klosterprivileg N. 86 bei Rozière, liber diurnus S. 216 ff. in Betracht: Si quis autem quod non optamus nefario ausu praesumpserit haec quae a nobis ad laudem Dei pro stabilitate iam dicti monasterii statuta sunt refragare aut in quoquam transgredi, sciat se anathematis vinculo innodatum et cum diabulo et eius atrocissimis pompis atque Juda traditore Domini nostri Jesu Christi aeterni incendii supplicio concremandum deputatum.⁴⁾ Reicher entwickelt und im Einzelnen mehr noch an die Kon-

¹⁾ Diplomata ad res Franciae spectantia ed. Bréquigny I N. 112 S. 186, ed. Pardessus II. S. 65.

²⁾ So sehen die Herausgeber der angeblichen Urkunde Johannes' IV. die Sache an.

³⁾ Martens, römische Frage S. 341.

⁴⁾ Ähnlich auch in N. 89 u. 101 bei Rozière l. c. S. 225 u. 242.

stantinische Schenkungsurkunde anklingend findet sich diese Formel unter anderem in der Bulle Hadrian's I. für S. Denys, bei Jaffé N. 1886, die wiederum durch den Cod. Paris. 2777 uns überliefert ist,¹⁾ sodann auch in der großen Urkunde Paul's I. für das Kloster der heiligen Stephan und Sylvester in Rom.²⁾ Namentlich bei der letzteren läßt aus der längeren Ausführung eine Bekräftigungsformel sich herauschälen, welche der Konstantinischen sehr nahe kommt, indem insbesondere auch die Nachfolger beschworen werden, an der Anordnung des Papstes nichts zu ändern.

Wenn aber in all diesen Formeln und Urkunden an die Verdamnungsclausel auch ein Segenswunsch sich anschließt für diejenigen, welche die päpstliche Satzung beachten und befolgen, so fehlt ein entsprechender Passus in dem Edict des Kaisers und folgt statt dessen die Bemerkung, daß er seine Urkunde propriis manibus roborantes super venerandum corpus beati Petri gelegt und daselbst gelobt habe, alles unverbrüchlich zu halten. Dieser den Text der Urkunde abschließende Satz ist mit Recht auf die neuerdings viel behandelte Stelle aus der Lebensbeschreibung Hadrian's I. bezogen worden, welche von der ersten Anwesenheit Karl's des Großen in Rom und der dabei erfolgten Erneuerung resp. Erweiterung der sogenannten Pippinischen Schenkung handelt. Der Biograph des Papstes erzählt davon, nachdem er den Umfang der Länderschenkungen besprochen: *Faeta eadem donatione propria sua manu ipse Christianissimus Francorum rex eam corroborans universos episcopos abbates duces et grafiones in ea adscribi fecit. Quam prius super altare beati Petri postmodum intus in eius sancta confessione ponentes, tam ipse Francorum rex, quamque eius iudices beato Petro et eius vicario sanctissimo Hadriano papae sub terribili sacramento sese omnia conservaturos, quae in eadem donatione continentur. promittentes tradiderunt.*³⁾ Ueberhaupt war in Rom im Laufe des 8. Jahrhunderts die Oblation feierlicher Urkunden auf die confessio S. Petri nichts Seltenes, daher auch zweifellos in weiteren Kreisen bekannt. So legten der heil. Bonifaz bei seiner Bischofsweihe das auch schriftlich ausgefertigte Eidesinstrument und Abt Fulrad die Pippinische Schenkungsurkunde auf das Grab des Apostelfürsten.⁴⁾

1) Bei Félibien, Hist. de S. Denys, Rec. de pièces justif. N. 60 S. 41.

2) Jaffé, Regesta N. 1799; Mansi, Coll. Concil. XII. Sp. 645 ff.

3) Liber pontificalis ed. Vignolius II. S. 193 f.

4) Mansi, Coll. Concil. XII. Sp. 235 und Liber pontif. ed. Vignolius II.

Am Schlusse dieser Quellenuntersuchung sind noch einige Bemerkungen über verschiedene

Einzelheiten

in der Urkunde anzufügen, die als bemerkenswerth hervorgehoben zu werden verdienen.

Die Art, wie der Kaiser von sich selbst als *nostra mansuetissima serenitas*, *serenitas nostra*, *imperialis nostrae serenitatis mansuetudo* und von seinen Urkunden als *imperialis constitutio*, *imperialis institutionis pagina*, *nostra sacra pragmatica iussio*, *nostra imperialia decreta*, *nostrae imperialium iussionum sacrae*, *nostra divalis sacra*, *pragmaticum constitutum*, *divalia decreta*, *imperialis sanctio*, *imperialis decreti nostri pagina* oder einfach *nostra imperialis sacra* redet, sodann die Bezeichnung des Senates mit dem Epitheton *amplissimus*¹⁾ ist römischen Kaiserurkunden, bezw. Geschichtsquellen²⁾ entlehnt. Einzelne dieser Bezeichnungen wie *serenitas* und *serenitatis mansuetudo* sind sowohl in der päpstlichen, als auch in der karolingischen Kanzlei als Epitheta des fränkischen Königs üblich geworden.³⁾

Päpstlichen Formeln entspricht die Bezeichnung der Schenkungsurkunde als *censura*⁴⁾. Ebenso ist es dem älteren, auch im 8. Jahrhundert bisweilen noch befolgten Gebrauche der päpstlichen Kanzlei gemäß, wenn der Papst als *urbis Romae episcopus*, *urbis Romae Papa* oder *urbis Romae episcopus et papa* aufgeführt wird.⁵⁾ Wie gleich hier bemerkt

§. 120. Weitere Beispiele im *Liber diurnus* ed. Rozière N. 75, 76, 118; ebenda selbst N. 119 auch der Eid des Bonifatius.

1) Forcellini, *Lexicon* s. v. *amplus*.

2) L. 34 (35) Cod. 1, 3: *a nostra serenitate*; *Novellae Constitut. imp. Theodosii II etc.* ed. G. Hänel Sp. 152 u. 222: *serenitatem nostram* bzw. *serenitas nostra* l. 34 (35) Cod. 1, 3: *per hanc pragmaticam sanctionem*, l. 35 Cod. 1, 3 (Orig. griechisch): *per sacram imperialem iussionem*; *Novell. Constit. Theodos. II etc.* ed. G. Hänel Sp. 244 ff. *divalia constituta*; *Mansi, Coll. Concil. IV.* Sp. 1110: *Exemplum sacrae* Sp. 1111: *Sacra imperatoria*, 1118: *Sacra* (die drei letzten in den Überschriften von kaiserlichen Schriftstücken); VIII Sp. 1149: *constitutio sacra* XI. Sp. 195: *divalia sacra*.

3) Leonis III. ep. 3 an Karl d. Gr. bei Jaffé, *Mon. Carol.* §. 311 desj. ep. 3 §. 316, ep. 4 §. 318, ep. 5 §. 322, ep. 6 §. 323 u. 324 u. die folgenden.

4) *Liber diurnus* ed. Rozière N. 89 §. 225, N. 104 §. 244: *statuentes apostolica censura*; auch *Cod. Carol.* N. 23 §. 98; nur darf man dabei noch nicht wie Martens, *röm. Frage* §. 343 thut, an die speciell strafrechtliche Bedeutung denken, die das Wort im späteren Kirchenrecht hat; es heißt einfach: Anordnung und Satzung.

5) So noch in den Acten des Lateranconcils vom J. 769 bei Mansi, *Coll. Concil. XII.* Sp. 713.

werden mag, hat dieselben Titulaturen auch Pseudo-Isidor für seine Fälschungen mehrfach verwendet.¹⁾ Ueberhaupt erinnert die Adresse der Schenkungsurkunde: *sanctissimo ac beatissimo patri patrum Silvestrio urbis Romae episcopo et omnibus catholicis episcopis eidem . . . Romanae ecclesiae . . . subiectis in universo orbe terrarum* an ein Schreiben, welches auf dem Lateranensischen Concil des Jahres 649 unter Papst Martin I. verlesen und an dessen unmittelbaren Vorgänger Theodor I. (642—649) von afrikanischen Bischöfen gerichtet worden. Hier lautet die Aufschrift: *domino beatissimo apostolico culmine sublimato sancto patri patrum Theodoro papae et summo omnium praesulum pontifici*;²⁾ genau dieselben Worte hat merkwürdigerweise auch Pseudo-Isidor benützt, um sie einem von ihm erdichteten Schreiben, welches afrikanische Bischöfe an Papst Damasus gerichtet haben sollen, voranzusetzen.³⁾ Auffallend erscheinen mir dann noch zwei dem Papste vom Kaiser ertheilte Epitheta; er nennt ihn einmal *orator noster*,⁴⁾ ein anderes Mal *inluminator noster*.⁵⁾ *Oratores* werden in Actenstücken der karolingischen Zeit als geistliche Rathgeber von Königen und Fürsten diesseit wie jenseit der Alpen genannt;⁶⁾ *christianorum inluminator fidei* aber heißt Papst Sylvester in einem Briefe Paul's I. an den König Pippin.⁷⁾

1) *Decretales Ps. Isid. ed. Hinschius* S. 52, 60, 90, 113, 160, 484. — Auch die Bezeichnung des Papstes als *universalis pontifex*, *universalis papa* findet ihre Parallele, wie im *Cod. Carolinus ed. Jaffé N. 13* S. 70 (mit Bezug auf Paul I.) u. *Epist. Carol. N. 22* bei Jaffé l. c. S. 382, so in *Ps. Isidor. S. 108*: *Sixtus universalis apostolicae ecclesiae episcopus* S. 127: *Victor Romanae ac universalis ecclesiae archiepiscopus*, ib. S. 183, 451, 452, 484, 491.

2) *Mansi, Coll. Concil. X. Sp. 919.*

3) *Decret. Ps. Isid. ed. Hinschius* S. 501.

4) *Hist. Jahrb. 1882* S. 16.

5) *Ebd.* S. 20.

6) *Wais Verh. = Gesch. III* S. 439 N. 3, 442 N. 2; *Epist. Carol. N. 30* (Schreiben aus S. Denys an Karl d. Gr. bei Jaffé, *Mon. Carolina* S. 396 *vester famulus et orator*, *Urf. Ludwig's d. D.* bei Dronke, *Cod. dipl. Fuld.* S. 249 N. 556: *clerico oratori et confessori nostro*; im *Capitular Ludwig's d. Jr. v. 828, Mon. Germ. Legg. I.* S. 326 von Bischöfen: *oratorum relatio ad imperatorem*, S. 327 c. 8; öfter auch in italienischen Urkunden und Briefen wie *Muratorii, SS. rer. Ital. II, 2.* S. 354 Note 27 u. Jaffé *Mon. Carolina* S. 403 (Erzbischof Odilbert v. Mailand an Karl d. Gr.) *ib.* S. 330: *praesentes oratores vestros*, *Leo III. an Karl d. Gr.*

7) *Jaffé, Mon. Carol. N. 42* S. 143. Das Beiwort ist in der Schenkungsurkunde um so bemerkenswerther, als es in der Sylvesterlegende, welcher die ganze be-

Den Bischöfen, an welche als Mitadressaten neben dem Papste Sylvester die Schenkungsurkunde gerichtet sein will, gibt sie die ehrende Benennung *deo amabiles*. Dieselbe kommt in den Papstbriefen des Codex Carolinus in Verbindung mit den Namen geistlicher Gesandten des Königs Pippin mehrfach vor, insbesondere aber neben dem Namen Fulrad's, des berühmten Abtes von S. Denys.¹⁾ Gebrauchte Konstantin von dem Apostelfürsten Petrus den Ausdruck: *Eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum adesse patronos*,²⁾ so schreibt Paul I. an die geistlichen und weltlichen Großen des Frankenreiches: *firmum quippe beatissimum Petrum apostolorum principem. . . adepti estis protectorem*.³⁾ Bemerkenswerther noch erscheint eine andere Concordanz, welche Martens, römische Frage S. 340 schon erkannt, aber nicht genügend verwerthet hat. Die Schenkungsurkunde gebraucht dreimal das Adverbium *retro* in einer ganz ungewohnten Bedeutung. Gleich Eingangs der Adresse heißt es: *Silvestrio . . . episcopo . . . neenon et omnibus . . . episcopis . . . nunc et in posteris cunctis retro temporibus*. Dann begegnet im Glaubensbekenntniß der Ausdruck: *nam sapiens retro semper deus*.⁴⁾ Endlich beschwört der Kaiser in der Corroborationsformel seine Nachfolger und das ganze Volk *nunc et in posterum cunctis retro temporibus*, daß man seine Anordnungen befolgen möge.⁵⁾ Der Zusammenhang läßt gar keinen Zweifel darüber aufkommen, daß *retro* an allen drei Stellen zeitlich und zwar von der Zukunft zu verstehen ist; „für jetzt und alle folgende Zeiten“ und „der in Ewigkeit weise Gott“. Nun ist die Beziehung des ursprünglich örtlich zu fassenden Adverbiums *retro* auf die Zeit an und für sich nicht auffällig. Sie kommt gar nicht selten vor, insbesondere auch in der Verbindung *cuncti retro principes, retro praesules, retro pontifices*,⁶⁾ enthält dann aber immer

treffende Stelle entlehnt ist (s. oben), wenigstens in den durch den Druck veröffentlichten Recensionen fehlt. *Illuminator totius mundi* heißt übrigens auch der heil. Petrus in dem Schreiben des Cod. Carol. ed. Jaffé N. 10. S. 56.

1) Jaffé, *Monum. Carolina* S. 63, 64, 66, 80, 87, 106, 170, 211, darunter allein Fulrad fünfmal. Denselben Beinamen führt dieser auch in dem von Stephan III. (II.) für S. Denys ausgestellten Privileg. Jaffé, *Regesta* N. 1782.

2) *Hist. Jahrb.* 1882 S. 23.

3) Jaffé, *Mon. Carol.* N. 38 S. 135.

4) *Hist. Jahrb.* 1882 S. 17.

5) *Ebend.* S. 29.

6) Thiel, *Epist. Rom. pontif.* S. 362, Pardessus, *diplomata* II S. 76, L. 34 (35) *Cod. Just.* 1, 3. *Coripp.*, in *laudem Justiniani* lib. III v. 80 f. in *Mon. Germ. Auctor. antiquiss. t. III. pars 2.*

einen Hinweis auf die Vergangenheit. Für die zeitlich auf die Zukunft gehende Bedeutung des retro bieten weder Forcellini noch Du Cange Belegstellen in ihren Glossarien. Die einzige mir bekannte Parallele findet sich in einem Briefe Paul's I. an König Pippin: firmam eiusdem sanctae mansionis (dationem) procurantes nunc et retro cunctis temporibus.¹⁾ Es ist das derselbe Brief, in welchem Papst Sylvester als inluminator fidei bezeichnet wird, dessen Inhalt auch für diese Untersuchung interessant genug ist, um hier wenigstens kurz angedeutet zu werden: es handelt sich nämlich um nichts anderes, als um das Sylvesterkloster auf dem Berge Sorakte, welches Papst Zacharias einst an Karlmann, den Bruder Pippin's, später aber Paul I. an Pippin selber geschenkt hatte.²⁾ Wie der angeführte Brief Paul's uns belehrt, hat der Frankenkönig das Kloster nicht lange besessen, es vielmehr bald dem Papste zurückgegeben, worauf dieser es mit dem Sylvesterkloster in Rom (S. Sylvestro et Stephano) vereinigte. Dem Wunsche Paul's entsprechend, stellte Pippin dann für das römische Mutterkloster ein Präcept aus, welches leider verloren gegangen ist.³⁾ Wie man sieht, erinnern diese Briefe stark an die Sylvesterlegende und an den Sylvestercultus des 8. Jahrhunderts, und um deswillen war es gut, einen Augenblick dabei zu verweilen. Im Vorübergehen mag dann auch bemerkt werden, daß in den beiden hiehergehörigen Briefen Paul's I.⁴⁾ der Name des Berges, bei welchem Sylvester vor den Verfolgungen des noch heidnischen Konstantin eine Zufluchtsstätte gefunden haben soll, nicht in der antiken und jetzt gebräuchlichen Form als Sorakte, sondern als Seraptim, bzw. Serapten erscheint, welche Schreibweise auch der Text der Konstantinischen Schenkungsurkunde nach dem Cod. Paris 2777 vertritt.⁵⁾

Besonderes Gewicht ist auf die Ausdrücke satrapae und concinnatio luminariorum gelegt worden,⁶⁾ die in den Papstbriefen des 8. Jahrhunderts und im liber pontificalis sich finden.⁷⁾ Doch kommen beide auch nörd-

1) Jaffé, Mon. Carolina N. 42 S. 144.

2) L. c. N. 23 S. 97 f.

3) L. c. N. 42 S. 140 f.

4) Jaffé, Mon. Carol. S. 98 und S. 143.

5) Hist. Jahrb. 1882 S. 20. So (Sirapti) auch die Sylvesterlegende bei Rom = britius; s. unten Anhang Nr. 1.

6) Döllinger, Papstfabeln S. 63 und 76.

7) Jaffé, mon. Carol. S. 79: Alboinum ducem Spoletinum cum eius satrapibus [dieselbe Form (satrapibus) zweimal in der Schenkungsurk. (Hist. Jahrb. 1882 S. 21 und 23); ib. N. 2 S. 15, N. 74 S. 228: pro luminariorum concinnatione(s), ebenso Mansi, Coll. Concil. XII Sp. 647 (Paul I. für S. Syl-

lich der Alpen vor. Waig bemerkt die satrapae in der vita des heil. Emmeram von Tribo¹⁾ c. 21: princeps terrae cum satrapis et sacerdotibus, und in Beda's Angelsächsischer Kirchengeschichte lib. V c. 11, auch im ersten Theile der gesta episcoporum Cenomanensium (Le Mans) werden sie genannt.²⁾ Der Unterhalt der Lichter aber als Zweck frommer Vergabungen an die Kirche wird in fränkischen Formeln und Urkunden vielfach erwähnt.³⁾ Das griechische Wort synclitus = senatus begegnet im liber pontificalis in den Lebensbeschreibungen des Vigilius (540—555)⁴⁾, des Agatho (678—682)⁵⁾, des Konstantin (708—715)⁶⁾ und Leo's III. (795—816),⁷⁾ wie man sieht, also ziemlich häufig. Nur einmal bei einem abendländisch christlichen Schriftsteller finde ich contus, contum = Lanze und zwar, wie früher schon bemerkt bei Paulus Diaconus Histor. Langobardor. lib. VI. c. 55. — Erwähnung verdient am Ende auch die von der alten Latinität abweichende Verwerthung des Bindewortes quippe. Erscheint dieses bei klassischen Autoren zumeist in Verbindung mit anderen Partikeln, wie beispielsweise quia, quoniam, quando, quum, ubi oder auch mit Relativpronominibus wie qui &c., diesen vorangestellt zur Einleitung von Nebensätzen,⁸⁾ so ist es in der Schenkungsurkunde synonym mit enim zur Einführung eines Hauptsatzes gebraucht: Justum quippe est,⁹⁾ wofür ich das Vorbild in den Briefen des Codex Carolinus, insbesondere denen Paul's I. finde. Hier kommt quippe in der genannten Bedeutung auffallend häufig vor.¹⁰⁾

weiter in Rom) und ib. Ep. 1076 (Hadrian I. an Konstantin und Irene); Liber pontificalis ed. Vignolius II. S. 63: König Eintrand schickt duces et satrapas suos dem Papste entgegen: ib. I S. 87 in der vita S. Sylvestri: pro servitio lu- inum.

¹⁾ Waig, Verj.-Gesch. II 2. Aufl. S. 708 N. 1.

²⁾ Mabillon, Vetera Analecta, Paris 1723 S. 240 in den gesta des ersten Bischofs Julian.

³⁾ Bouquet, Recueil des hist. des Gaules IV S. 469: in luminaribus ipsius sancti loci; Mabillon, de re dipl. S. 496, Karlmann für S. Denis: in luminaribus... seu pauperes, ib. S. 498, Karl d. Gr. für dasselbe: ad luminaria procuranda. Rozière, Recueil génér. des formules I, 17, 19 f. N. 24, 34, Ludwig Jr.: ad stipendia pauperum et luminaria concinnanda concedimus.

⁴⁾ Lib. pontif. I S. 221.

⁵⁾ Ibidem S. 279 u. 282.

⁶⁾ Ibidem II S. 7.

⁷⁾ Ibidem S. 252.

⁸⁾ So auch in Briefen Karl's d. Gr. bei Jaffé, Mon. Carolin. S. 370 u. 373 (ep. N. 16 u. 18).

⁹⁾ Hist. Jahrb. 1882 S. 23.

¹⁰⁾ Jaffé Mon. Carolina S. 21, 35, 36, 40, 73, 76, 96, 99, 101, 108, 119

Die mehrfache Verweisung auf andere von Konstantin nach seiner Taufe erlassene Gesetze¹⁾ konnte der Autor der Sylvesterlegende²⁾ entnehmen.

Nach dieser vielleicht schon allzusehr ins Detail gegangenen Quellenuntersuchung erübrigt mir schließlich nur noch die eine Bemerkung, daß ich die von Martens mehrfach hervorgehobene Verwandtschaft der Konstantinischen Schenkungsurkunde mit dem sogenannten fragmentum Fantuzzianum,³⁾ jenem auf den Namen des Königs Pippin erdichteten Urkundenfragment, nicht als begründet erachten kann. (Schluß folgt.)

Anhang Nr 1.

Sericht der Sylvesterlegende über die Bekehrung und Heilung Konstantins.⁴⁾

Constantinus autem Augustus monarchiam tenens cum plurimas strages de christianis dedisset . . . elephantiae a deo lepra in toto corpore percussus est. Huic cum diversa magorum et medicorum agmina subvenire non potuissent: pontifices capitolii hoc dederunt consilium, debere piscinam fieri in ipso capitolio, quae puerorum sanguine repletur, in quam calido ac fumante sanguine nudus descendens Augustus mox posset a vulnere ipsius leprae mundari. Missum est igitur et de rebus fisci vel patrimonii regis ad tria millia et eo amplius adducti ad urbem Romam pontificibus traditi sunt capitolii. Es folgt eine längere Beschreibung, wie der Kaiser am festgesetzten Tage auf dem Wege zum Capitol den jammernden Müttern begegnet und von ihrem Wehklagen erschüttert (tunc imperator exhorruit facinus) in einer längeren Anrede den Entschluß kundgibt, auf das gräßliche Heilmittel zu verzichten und den Befehl ertheilt: filios suis matribus reddi und in sein Palatium heimkehrt. Non solum autem filios reddidit, verum etiam dona simul amplissima et

122, 132, 133, 135, 138, 143, 149, 181, 194, 212, 216, 218 (Hadrian I.: iuste quippe est) u. 230.

1) Hist. Jahrb. 1882 S. 16, 24 u. 28.

2) Mombrinius II fol. 283 v.

3) Römische Frage S. 336, 337, 339.

4) Nach Mombrinius II f. 282—283 v.

vehicula infinita et annonas iussit expendi, ut quae fientes venerant . . . ad patriam alienam alacres cum gaudio ad civitates suas reverterentur. Hac igitur transacta die nocturno regis (sic) facto silentio, somni tempus advenit: Et ecce adsunt apostoli sancti Petrus cum Paulo dicentes: Nos sumus Petrus et Paulus: quoniam flagitiis terminum posuisti et sanguinis innocentis effusionem horruisti, missi sumus a Christo Jesu domino nostro dare tibi sanitatis recuperandae consilium. Audi ergo monita nostra et omnia fac quaecunque tibi indicamus. Sylvester episcopus civitatis Romae ad montem Sirapti persecutiones tuas fugiens in cavernis petrarum cum suis clericis latebram fovet. Hunc cum ad te adduxeris, ipse tibi piscinam pietatis ostendet, in quam dum te tertio merserit, omnis te ista deseret leprae valitudo, quod dum factum fuerit, hanc vicissitudinem tuo salvatori compensa, ut omnes iussione tua per totum orbem Romanorum ecclesiae restaurentur. Tu autem te ipsum in hac parte purifica, ut relicta omni idolorum superstitione deum unum qui verus et solus est deus adores et excolas et ad eius voluntatem attingas. Exurgens igitur a somno Constantinus Augustus statim convocans eos qui observabant palatium et secundum tenorem somni sui misit ad montem Sirapti, ubi sanctus Sylvester in cuiusdam christiani agro persecutionis causa cum suis clericis receptus lectionibus et orationibus insistebat. At ubi se a militibus conventum vidit, credidit ad martyrii coronam se vocari, es folgt eine kurze Unrede an den Klerus. Et haec dicens . . . profectus est. Secuti sunt autem eum universi clerici cum presbyteris triginta et diaconibus quinque . . . Profectus itaque ut dictum est pervenit ad regem. Tunc illico assurgens Augustus prior eum salutavit dicens: Bene venisse te gratulamur. Cui sanctus Sylvester respondit: pax tibi et victoria de caelo subministretur. Quem cum rex alacri animo et vultu placidissimo suscepisset, omnia illa quae ei facta quaeque revelata sunt . . . exposuit. Post finem vero narrationis suae percunctabatur qui isti essent dii Petrus et Paulus, qui illum visitassent et ob quam causam salutis suae latebram detexissent. Cui sanctus Sylvester respondit: deus unus est, quem colimus, qui totum mundum fecit ex nihilo id est caelum et terram et omnia quae in eis sunt. Petrus autem et Paulus dii non sunt sed servi dei, qui illi per fidem placentes hoc consecuti sunt, ut arcem teneant sanctitatis et sic in numero sanctorum omnium primi a deo apostoli facti sunt . . . Cum haec et his similia gratanter Augustus audisset, dixit: peto utrum hos istos apostolos habet aliqua imago expressos, ut in ipsis liniamentis possim agnoscere hos esse, quos me revelatio docuisset, qui mihi dixerunt, se a deo missos esse. Tunc sanctus Sylvester iussit diacono suo ut imaginem apostolorum exhiberet, quam imperator aspiciens cum ingenti clamore coepit dicere: nihil inferius hac imagine in eorum effigie quorum vultus in visione conspexi. Hi ergo

mihī dixerunt: mitte ad Sylvestrum episcopum et hic tibi ostendet piscinam pietatis, in qua cum lotus fueris, omnium consequeris tuorum vulnerum sanitatem. Cui sanctus Sylvester respondit: audi me rex et salutis piscinam necessariam hoc ordine require, ut primum credas Christum filium dei ideo de caelo venisse . . . ut istam piscinam credentibus in se manifestaret. Cui Augustus respondit: ego nisi credidissem, ad te penitus non misissem. Tunc sanctus Sylvester dixit: exige a te ipso una hebdomade ieiunium, et deposita purpura intra cubiculum tuum ibique induere veste humili, prosterne cylicium et confitere modo per ignorantiam erroris factum, ut christianis persecutionem induceres, et ipsum esse salvatorem corporum et animarum . . . pronuncia . . . et in hac hebdomade templa iube claudi et cessare omnia sacrificia idolorum, dazu solle der Kaiser verschiedene Acte der Wohlthätigkeit üben. Nachdem dieser in entsprechender Weise geantwortet, imposuit sanctus Sylvester manus super caput eius et benedicens eum ac faciens cathecuminum abiit. Darauf beruft der Papst seine Priester und Diakonen und den ganzen Klerus und ordnet ein zweitägiges Fasten an. Die sexta et sabbato in quo claudendum erat ieiunium vespertino tempore dixit Constantino regi Sylvester episcopus: audi me rex, piscina ergo haec omnis aqua quae est sub caelo tanta virtus est nominis Christi, ut ad invocationem eius peccata universa abluat et salutem conferat quam fides credentis exposcit. Vocansque ipsum secum Augustum ieiunantem monitisque instruens constantia erigens fide certissimum reddens (sic). Vespere itaque sabbati iubet lavacrum caloris sui in palatio Lateranensi Augustum ingredi. Quo ingresso ipse ad benedictionem fontis accedit. Benedicto itaque fonte Augustus introgreditur, quem Sylvester episcopus suscipiens interrogat, si ex toto corde credit in patrem et filium et spiritum sanctum, qui cum credere se clara voce diceret et pompis se diaboli renunciare toto corde assereret, mersit confitentis Augusti in piscina totum corpus atque sancto superfundens chrismate dixit: Qui mundasti in Jordane lepram Naaman Syri et caeci nati oculos per aquam aperuisti et Paulo apostolo per baptismum oculos quos amiserat reddidisti et fecisti nobis ex persecutore doctorem: tu emunda hunc servum tuum omnium terrenorum principem Constantinum. Ut sicut animam eius ab omni stercorae peccati mundasti, ita corpus eius ab omni hac lepra elephantiae abluet, ut ex persequente credentem et defendentem se habere virum hunc sancta tua ecclesia gloriatur per dominum nostrum Jesum Christum filium tuum qui tecum vivit et regnat in unitate spiritus sancti in saecula saeculorum. Cumque omnes respondissent: Amen, subito quasi fulgur lux intolerabilis per mediam fere horam emicuit, quae omnium et mentes exterruit et aspectus obtexit, et ecce sonus in aqua quasi sartaginis stridentis exortus veluti piscium ingentium Christus totam illam piscinam fontis repletam ostendit.

Ex qua mundus surgens Constantinus imperator, Christum se vidisse confessus est. Et indutus vestibus candidis prima die baptismatis sui hanc legem dedit: Christum deum esse verum qui se mundasset a leprae periculo et hunc debere coli ab omni orbe Romano.

Anhang Nr. 2.

Aus Hadrian's I. Schreiben an Konstantin und Irene. ¹⁾

. . . . Ex eo enim quo Christi Dei nostri ecclesiae quietis et pacis apertae sunt fores, hactenusque depictae ecclesiae imaginibus sunt ornatae, beato atque sanctissimo papa Silvestro testante. In ipsis enim exordiis Christianorum, cum ad fidem converteretur pius imperator Constantinus, sic legitur: Transacta die nocturno regi facto silentio somni tempus advenit, et ecce adsunt sancti apostoli Petrus et Paulus dicentes: Quoniam flagitiis tuis posuisti terminum et effusionem innocentum sanguinis horruisti, missi sumus a Christo Jesu Domino dare tibi sanitatis recuperandae consilium. Audi ergo monita nostra et fac omnia quaecumque indicabimus tibi. Silvester episcopus civitatis Romanae ad montem Soractem persecutiones tuas fugiens, in cavernis petrarum cum suis clericis latebras fovet: hunc cum ad te adduxeris, ipse tibi piscina mostendet, in quam dum tertio merserit, omnis te valetudo deseret leprae. Quod dum factum fuerit, hanc vicissitudinem salvatori tuo compensa, ut omnes iussu tuo per orbem totum Romanum ecclesiae restaurentur. Tu autem in hac parte purifica te, ut relicta omni superstitione idolorum, Deum unum, qui verus et solus est, adores et excolas et ad eius voluntatem attingas. Exurgens itaque a somno statim convocat eos qui observabant palatium, et secundum tenorem somni sui misit ad montem Soractem, ubi sanctus Silvester in cuiusdam Christiani agro persecutionis causa cum suis clericis receptus, lectionibus et orationibus insistebat. At ubi a militibus se conventum vidit, credidit se ad martyrii coronam evocari, et conversus ad clerum omnem qui cum eo erat, dixit: Ecce nunc tempus acceptabile, ecce nunc dies salutis. Profectus itaque ut dictum est, pervenit ad regem, cui nunciatus cum tribus presbyteris et duobus diaconis introivit. Ingressus dixit: Pax tibi et victoriae de caelo ministrentur. Quemcum rex alacri

¹⁾ Dasselbe wurde als Bestandtheil der Acten des 7. allgem. Concils von Nicäa (787) von Anastasius, dem Bibliothekar des päpstlichen Stuhles, in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts in seine nach dem Griechischen gefertigte Uebersetzung der Acten aufgenommen und danach bei Mansi, Coll. Concil. XII Sp. 1056 ff. gedruckt. S. auch Mansi l. c. Sp. 981 ff.

animo et vultu placidissimo suscepisset, omnia illi quae facta, quae dicta sunt, quae etiam revelata sunt, secundum textum superius comprehensum exposuit. Post finem vero narrationis suae percunctabatur, qui essent isti dii Petrus et Paulus, qui illum visitarent ob causam salutis suae et eius latebras detexissent. Silvester respondit: Hi quidem dii non sunt, sed idonei servi Christi et apostoli electi ab eo et missi ad invitationem gentium, ut credentes salutem consequantur. Cumque haec et his similiter Augusto diceret papa, interrogare coepit Augustus, utrumnam istos apostolos haberet aliqua imago expressos, ut ex pictura disceret hos esse quos revelatio docuerat. Tunc sanctus Silvester misso diacone imaginem apostolorum sibi exhiberi praecipit: quam imperator aspiciens, ingenti clamore coepit dicere, ipsos esse quos viderat, nec debere iam differre per spiritum sanctum factam ostensionem piscinae, quam istos promississe suae saluti memorabat. ¹⁾)

Nachtrag.

(Zu Seite 73.)

Die noch jetzt an der Hauptfassade der Lateranbasilika zu lesende Inschrift:
 Dogmate papali datur ac simul imperiali,
 Quod sim cunctarum mater caput ecclesiarum.
 Hinc salvatoris coelestia regna datoris
 Nomine sancxerunt, cum cuncta peracta fuerunt,
 Sic nos ex toto conversi supplice voto,
 Nostra quod hec aedes tibi Christe sit inclita sedes.

ist jedenfalls jünger, als die Konstantinische Schenkungsurkunde, da die Bezugnahme auf diese in den beiden ersten Zeilen unverkennbar ist. Welcher Zeit die Inschrift angehört, wird sich genau kaum feststellen lassen. Nach Platner und Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom. III, 1 S. 517 ist sie offenbar später als Sergius III. (904—911) — unter ihm wurde ein Neubau der Basilika aufgeführt — und vielleicht in die Zeit Innocenz' II., also des 12. Jahrhunderts zu setzen.

¹⁾ Mansi l. c. Sp. 1057—1060.

Die Literatur zur Geschichte Franz Rákóczi II. im letzten Jahrzehnt (1872—1882).

Studie von Prof. Dr. F. R. v. Krones.

II.

Für die Specialgeschichte des Rákóczi'schen Insurrectionskrieges 1703—1711 bietet sich die Hauptquelle in jener akademischen Publication dar, die den allgemeinen Titel Archivum Rákóczianum (II. Rák. Ferencz levéltára) führt. Sie zerfällt in 2 Abtheilungen: I. „Kriegs- und innere Angelegenheiten“ (Had és belügy) und II. „Diplomatie“ (Diplomatia). Der Bearbeiter der ersteren ist Koloman Thaly, der bereits oben angeführte Rákóczi-Forscher, der der zweiten Ernst Simonyi; beide liegen bereits in namhaftem Umfange vor, jene in 7, diese in 3 starken Bänden.

Würdigen wir summarisch den Inhalt der I. Abtheilung.¹⁾ Ueber

¹⁾ Archivum Rákóczianum (II Rák. Ferencz levéltára). Első osztály: had és belügy, szerk. Thaly Kálmán. I. 1703—1706 (Pest 1873); II. 1707—1709 (1873); III. 1710—1712 (1874); IV. (die Briefe des Feldobersten und fürstlichen Stellvertreters Gju. Mikl. Bercsényi an den Fürsten Fr. Rákóczi II. 1. N. 1704—1705 (1875); V. 2. N. 1706—1708 (1877); VI. 3. N. 1708—1711 (1878); VII. 4. N. 1711—1712 (1879). Der Text ist fast durchwegs magyarisch, theilweise lateinisch, die Einleitungen des Herausgebers magyarisch. Thaly publicirte bereits 1866—1868 ein Archivum Rakoczianum (Rákóczi tár) in 2 Bdn. Der I. enthält das Tagebuch des Geheimschreibers Rákóczi's, Kaspar Beniczky 1707—1710 (1—232); das seines Dieners Adam Király v. Szatmár 1711—1717 (233—396); die Tagebuchnotizen (1677—1720) des siebenbürgischen Kanzlei-Directors und rák. Diplomaten Paul Rádai in 2 Abth. a) Autobiographisches (399—403) und b) Diarium der Botschaft nach Bender (404—420), endlich das Diarium und 10 Artikel des Szécsényer Confederationstages v. J. 1705 (S. 421—448). Der II. Bd. bietet die Correspondenz Bercsényi's und zwar dessen Briefe an Alex. Károlyi v. 1703—1711. Der Text ist magyarisch.

den darin niedergelegten Correspondenzen- und Actenstoff, dem der Herausgeber viele Jahre mit ebensoviel Fleiß als rücksichtsloser Begeisterung für seinen Helden nachspürte, gibt uns das Vorwort des I. Bandes erschöpfenden Aufschluß. — Das Stammarchiv der Rákóczi's (v. Felső-Babás) befand sich seit Georg R. I. (Urgroßvater unseres Rákóczi), seit 1630 Fürst von Siebenbürgen, an dessen Lieblingsfize Sáros-Patak, in der Zempliner Gespannschaft. 1685 wurde es der größeren Sicherheit wegen nach Munkács übersiedelt. Nach dessen Capitulation an die Kaiserlichen (1688) wanderten alle auf die Würden, Besitzungen und Rechte des Hauses bezüglichen Urkunden und Acten nach Wien, unter die Obhut des damaligen Vormundes der jungen Rákóczi's, des Cardinals Kollonitsch. Ob die übrigen Archivalien in Munkács blieben oder nach Sáros-Patak zurückwanderten, gelang dem Herausgeber nicht auszuforschen. Die politische Correspondenz Tököly's erscheint jedoch im Archiv der Zipser Kammer, der damaligen fisciatischen Oberbehörde für das ostungarische Bergland zu Kaschau, hinterlegt. — Als 1694 Fr. Rákóczi volljährig erklärt worden, führte er sein Familienarchiv aus Wien nach Sáros-Patak zurück. Da J. R. 1701 hier verhaftet wurde, schaffte man, ungeachtet aller Proteste seines Schwagers Aspremont, das Archiv von Patak nach Kaschau. Wie nun dieser Vorort am 1. October 1704 in die Gewalt Rákóczi's kam, ließ er sein wieder zusammengestelltes Familienarchiv nach Munkács überführen und, als er den Tod seines Stiefvaters Tököly in Erfahrung gebracht, durch seinen ersten Secretär Joh. Pápay sämtliche in Constantinopel bei der französischen Botschaft verwahrten, desgleichen die im dortigen „Siebenbürger-Hause“ auffindlichen Correspondenzen, Tagebücher u. s. w. Tököly's übernehmen, und gleichfalls nach Munkács schaffen. Dazu kamen dann die den drei ersten Jahren des Insurrectionskrieges (1703—1706) zugehörigen Acten. Ueber Alles wurden genaue Register geführt, von denen einen Theil (1706 angefertigt) der Herausgeber abdruckt. ¹⁾

Eine von dem allgemeinen Archive streng gesonderte Sammlung bildete das Geheimarchiv Rákóczi's, umfassend die wichtigsten Staatsschriften, diplomatischen Correspondenzen und Kriegsacten, die bezüglichen Vermerke oder Protokolle der Kanzlei des Fürsten u. s. w. 1709 bis 1710 hatte dasselbe sein Geheimschreiber Kaspar Beniczky²⁾ zu ordnen; doch konnte er dies nur in der allgemeinsten Weise durchführen. ³⁾

¹⁾ I S. 1—38.

²⁾ Ueber R. Beniczky's Tagebuch s. o.

³⁾ Das Register der „Miscellaneen“ in 27 Fasciceln, abgedr. I S. 38—39.

Als Rákóczi's Sache in Ungarn verloren war, und er seit Frühjahr 1711 in Polen weilte,¹⁾ gab er seinen Getreuen, Beniczky und Kéry den Auftrag, das Archiv zu verpacken und bündelweise in Weinfässern geborgen um so unverdächtiger und sicherer über die Grenze nach Polen zu schaffen.

Schon standen die Kaiserlichen bei Ungvár, es war keine Zeit zu verlieren, anderseits konnte ein so massenhaftes Archiv, wie das Munkács er doch füglich nicht ganz über die noch winterlichen Karpatenwege transportirt werden. Wahrscheinlich hatten auch die beiden genannten Vertrauenspersonen zu Munkács von Rákóczi die Weisung erhalten, im Nothfalle bloß das Geheimarchiv, die auf die Politik seiner fürstlichen Vorfahren bezüglichen Acten und die Rechts- und Güterurkunden der Familie Rákóczi in jener Weise zu verfrachten, während alle übrigen Archivalien gleichfalls in Fässern versteckt in dem trockenen Felsen-Keller der obern Burg Munkács besserer Zeiten harren sollten. So geschah es auch. Das Geheimarchiv und dessen Zuthaten gelangten nach Polen, während den Kaiserlichen, als sie 24. Juni 1711 Munkács besetzten, bloß das Register desselben in die Hände fiel. Dagegen kam man bald auf die Archivalien im Felsenkeller.

Das so erbeutete Archiv wanderte nun nach Kaschau und wurde hier sorgfältig gehütet. 1720 gelangte der fleißige Forscher der Rákóczi-epoche, Gabriel Kolinovich zu einer Abschrift des in Munkács verbliebenen Registers jenes Geheimarchivs. Sie gerieth nach seinem Tode in den Besitz des wackern Gelehrten Martin Kovachich und hierauf in die Urkundensammlung des Fachgenossen Georg Gyurikovic, aus welcher sie Thaly erwarb. Zum Einblick in das fiscalisirte Archiv zu Kaschau gelangte Kolinovich nicht. Es wanderte dann 1772 von Kaschau nach Ofen, ins k. ung. Hofkammerarchiv, allwo es sich seit 1867 der wissenschaftlichen Forschung erschloß und vielseitig benützt wurde. Darin fanden sich auch Bruchstücke der Briefbücher Rákóczi's, Briefe des Simon Forgách, Dan. Eötvös und anderer Rákóczianer.

Was das Geschick des nach Polen geflüchteten Geheimarchivs betrifft, so theilt der Herausgeber darüber Nachstehendes mit. Es verblieb auf dem von Ludwig XIV. für Rákóczi gekauften Jaroslower Herrschaftsantheile und zwar auf dem Schlosse Vizjoka, auch nach der Ueberiedlung Rákóczi's auf französischen Boden, wofür triftige Gründe sprechen. Die Jaroslow-Vizjokaer Herrschaft hatte Rákóczi der Mutter

¹⁾ Mai—Juli 1711 weilte R. noch in den poln.-galiz. Orten Jaworow, Vizjoka u. Jaroslow, Auf. Sept. finden wir ihn in Warschau, 9. Sept. in Thorn, dann in Elbing u. seit 11. Dec. in Danzig.

des Herzogs Siniański, Palatins von Belz und Oberfeldherrn Polens, Helene Elisabeth, geb. Herzogin Lubomirski, einer ihm befreundeten Dame, verpfändet. 1735 vererbte er testamentarisch sein Besitzrecht auf den jüngern Sohn Georg Rákóczi, „Herzog von Makovicza“, dessen bezüglichlicher Ausgleich mit der Familie Siniański höchst wahrscheinlich ist. Was mit dem geheimen Archive in Vizjoka vor oder nach dem Tode Georg's Rákóczi¹⁾ geschah, — bleibt vorderhand in undurchdringlichem Dunkel, gerade so, wie die Nachkommenschaft dieses jüngern Sohnes, des abenteuernden Georg Rákóczi²⁾ Sicher ist nur Eines, daß es nämlich den noch 1728 nach den rákóczi'schen Familienurkunden vergeblich suchenden³⁾ Erben der 1717 verstorbenen Gräfin Juliane Aspremont (Rákóczi's Schwester) und zwar dem vorletzten oder dem letzten seines Stammes Johann Gobert (geb. 1757 † 1819) gelang, das in Polen verschollene Familien- und Geheimarchiv Rákóczi's zurückzuerwerben und im Dnóder Schlosse zu verwahren. Von hier übersiedelte man es, bei dem bauwürdigen Zustande des genannten Castells, in die Burg Kovnye auf der Ledniczer Herrschaft im Trentschiner Comitate, und hier blieb es bis 1840 im Besitze der einzigen Erbin des letzten Aspremont, seiner mit dem Grafen G. Erdödy vermählten Tochter. Dieser ließ dann das Archiv auf das Gyepü-Füzes'er Schloß in der Eisenburger Gespannschaft bringen, von wo es dann 1865 Graf Stephan Erdödy auf das benachbarte Castell Börösvár verlegte. Hier erschloß es sich nun ganz der historischen Forschung als Rákóczi-Aspremont-Erdödy'sches Archiv. Es zeigt, was die Correspondenz Rákóczi's betrifft, einige größere Lücken, die sich aus den vorhandenen Registern feststellen lassen. Die wichtigste dieser Lücken von 1703—1704⁴⁾ vermochte Thaly aus dem vom Grafen

1) Die Originalurkunde K. Karl's III. von Spanien und Sicilien v. 1723, worin dem jung. R. die Grafschaft Giunchi geschenkt erscheint, war auch im Vizjokaer Archive hinterlegt.

2) Diese nicht näher bekannte Nachkommenschaft wurde von den Aspremonts unterstützt.

3) 1728 richteten diese an den ung. Reichstag eine Eingabe des Inhalts: quod universa litteralia instrumenta bonorum juriumque familiae Racoczianae concernentia, per infidelem ac in presens usque in infidelitate permanentem Franciscum Rákóczy, dum e regno expulsus profugisset, eadem occasione oblata et asportata extiterint, ad quarum recuperationem cum nulla amplius spes nobis superesse videatur.

4) Insbesondere die von Rákóczi eigenhändig geschriebenen Annalen, im Register als: Proprium manuscriptum Suae Serenitatis anno 1703; Proprium item SS. manuscr. actorum anni 1704; Proprium ms. SS. actorum 1705 . . . anführt.

Stephan Csáky angelegten Szatmárer Briefbuche (vorzugsweise enthaltend die erbeuteten Befehle Rákóczi's an seine Feldobersten: Stephan Sennyei, Alexander Károlyi und Stephan Buday, andererseits deren Correspondenz) zu ergänzen.

Auffällig bleibt es, daß Thaly der Publication Fiedler's vom Jahre 1871 gar nicht gedenkt, welcher 87 Stücke aus der Original-Feldkanzlei Rákóczi's, die sich im Wiener H. H. und Staatsarchive befinden, für die Jahre 1706, 1709 und 1710 veröffentlichte.¹⁾ Allerdings ist ihr Inhalt vorzugsweise diplomatischer Natur, meist französisch, mitunter auch lateinisch abgefaßt.

Der I. Band der Thaly'schen Sammlung bietet 1. die lateinisch-magyarischen Register des Rákóczi'schen Kriegs- und politischen Archivs (S. 1—48), 2. die Briefe und Briefauszüge zur Geschichte der ersten Kriegszüge Rákóczi's (S. 49—350) für die Jahre 1703—1704 und 3. die Briefbücher desselben im Bereiche der innern und Kriegsgeschichte (S. 351 bis 680) für die Jahre 1705—1706, mit einem Anhange, 2 Correspondenzen vom 28. November und 5. December 1706 umfassend. Alle Stücke sind in magyarischer Sprache abgefaßt. Doch wurden die wichtigsten Depeschen, die Thaly im Szatmárer Briefbuche vorfand, und welche seinerzeit, wie gesagt, von den Kaiserlichen erbeutet wurden, gleich ursprünglich im Interesse der deutschen Befehlshaber des Kaisers, Glöckelsberg und Löwenburg, ins Lateinische übersezt. Wo nun der magyarische Text Lücken darbot, ergänzte der Herausgeber dieselben durch die bezüglichlichen Stellen der lateinischen Uebertragung.

Es kann nicht die Aufgabe der vorliegenden, in Zweck und Umfang beschränkten Studie sein, die Detailfülle dieser meist den Kriegsangelegenheiten gewidmeten Correspondenzen zu erörtern. Wir müssen uns auf Stichproben beschränken, um durch sie den Gehalt der massenhaften Publication anzudeuten. Dabei wird vor Allem der diplomatische Antheil des Rákóczi-Archivs berücksichtigt werden müssen. Interessant ist z. B. die Instruction Rákóczi's für seinen Abgesandten an die Pforte, Franz Horváth (Sommer 1705).²⁾ Es handelt sich da um die Zulassung der Diplomaten Rákóczi's als „Fürsten von Siebenbürgen“, um die Gewinnung einflußreicher Persönlichkeiten, des Pfortendolmetsch Mauro-

¹⁾ S. Archiv f. oesterr. Geschichte. XLIV. Bd. 2. Hälfte (Sep.-N. 111 S.) 41 Stücke gehören dem J. 1706, 25 dem J. 1709 und 21 dem J. 1710 an. Vgl. die kurze Würdigung ihres Inhalts in m. Aufs.: Hist. Ztschr. v. Sybel XXX. Bd. S. 275 ff.

²⁾ I, 376.

Corbato vor Allem. Mit den Sachen und Leuten Tököly's möge sich Herváth nicht viel einlassen, in etwaigen Geldnöthen sich an den französischen Gesandten wenden. Die Depesche Rákóczi's an einen andern Geschäftsträger, Joh. Pápay, vom 9. Jänner 1706 bezweckt die Verwischung des unzweifelhaft schlechten Eindrucks der Zsibóer Schlacht (welche die Rákócziener 1705 gegen den k. Gen. Herbeville verloren) bei den Türken durch die Hervorhebung der Insurrectionserfolge in Donauungarn. Die siebenbürgischen Herren und Ständeführer des rákócziischen Anhangs, befänden sich mit Pekry in der Moldau; der Wajda habe sie wohl seiner Protection versichert, aber es bedürfe noch anderer Maßregeln, die Pápay bei der Pforte erwirken solle. Rákóczi habe auch gehört, daß der Kaiser (Joseph I.) den (Hofrath) Guarient mit Geschenken an den Divan abgeschickt, um die Hülfe der Türken gegen die Insurrection in Anspruch zu nehmen. Der genannte Geschäftsträger möge deshalb um so wachsammer sein. Die Rákócziener Siebenbürgens betrieben in der That eine Botschaft an die Pforte. Mit dem Friedensgeschäfte habe Rákóczi noch nie so gute Hoffnungen verbunden, als gerade jetzt, da selbst am Wiener Hofe die Neigung zur Cession Siebenbürgens vorhanden sei. Pápay möge deshalb mit aller Schnelligkeit nach Belgrad, Temesvár und in die Moldau melden, wie die Sache Rákóczi's bei der Pforte stünde, und was von ihrer Hülfe zu erwarten sei. Fände Pekry es für gut, so solle er die Pforte mit der Negotiation des Friedens drängen.¹⁾ Zur Unterhandlung mit dem Wajda der Moldau war damal Andr. Bay ausersesehen.²⁾ Er und Pápay waren überdies für die Negotiation mit dem Tartarenchan, für die Beschaffung der französischen Subsidiën von Danzig her Jakob Kray, der Oberrichter von Kásmark in der Zips, bestimmt;³⁾ er begegnet uns noch öfter in den Depeschen des Jahres 1707—1709 in den gleichen Angelegenheiten.⁴⁾ Es fehlt auch nicht an Weisungen für Rákóczi's Geschäftsträger in Frankreich, Ludwig Kóken vesdy v. Petes, dessen Relationen in Fiedler's Ausgabe und Bearbeitung ein so reiches und durchsichtiges Material für die Geschichte der Politik Rákóczi's Frankreich gegenüber und im allgemeinsten Sinne enthalten.⁵⁾ Auch aus

1) I, 473—4.

2) I, 474—6.

3) II, 452.

4) II, 79, 276, 408 . . .

5) *Attenstücke z. Gesch. Jr. Rákóczy's u. i. Verbindungen mit dem Auslande.*

jenen Weisungen geht hervor, wie schwankend Rákóczi war und wie wenig aufrichtiges Interesse er der Pacification Ungarns entgegenbrachte.¹⁾

Die stabilen Geschäftsträger Rákóczi's im Auslande und ihre Bezüge lehrt uns eine Depesche von 1707 kennen, es ist dieselbe, welche uns am besten über die Abhängigkeit des Insurgentenführers von den französischen Subsidien unterrichtet, wenn wir sie mit der Abrechnung zwischen Kray und dem französischen Gesandten in Polen, Marquis Bonac zusammenhalten. Jene Geschäftsträger waren: der Zipser Probst („Abbé“) Brenner (mit 1800 Thaler) in Rom, Pápay in Constantinopel (6400 Thaler), Kőkényesdy in Paris (6000 Thaler) und Georg Rátky ebenda (2400 Thaler).

Die Etatgelder der Gattin Rákóczi's betrugten jährlich 16,666, die Jahressubsidien des Fürsten durchschnittlich 200,000 Thaler. Die Wechsel liefen über Danzig und Constantinopel.²⁾ Im Jahre 1707 betrug die französische Zahlung 346.056 Livres. Von großem Interesse erscheint in der Werbung an den Truchseß (stolnik) der Walachei, Constantin Kantemir³⁾, (vom Jahre 1708) die Erklärung Rákóczi's, es sei seine angelegentlichste Sorge, die griechisch=orientalischen Kirchen in Siebenbürgen zu schützen, welche das Haus Oesterreich als „Stein des Anstoßes für seine künftigen böswilligen Anschläge (!) am meisten dadurch zu unterdrücken beschloffen hatte, daß es ihre Liturgie durch rohe und unwissenschaftliche Leute verwalten zu lassen sorgte und auf diese Weise ihre Priester dem öffentlichen Spotte preiszugeben Absicht trug“. Um so wunderbarer sei es denn, daß noch heutzutage die Augen aller Anhänger dieses Glaubens in dieser Beziehung mit voller Blindheit geschlagen erschienen, wie man dies vor Allem an den Raizen (Naschianer=Serben) beobachten könne, „die auf ihr eigenes Verderben hinarbeiten und die Herrschaft Oesterreichs auf alle Weise anstreben“ (!). Die Griechisch=Nichtunirten wußten nicht, sollten sie sich den Römisch=Katholischen oder den Reformirten anschließen. Er sei redlich bemüht, feste Grundlagen zur künftigen Sicherung der Existenz Ungarns und Siebenbürgens zu schaffen, denn bisher seien diese beiden Reiche, ein dem „ottomanischen Drachen und dem Adler des Hauses Oesterreichs vorgeworfener Bissen gewesen, auf dessen Verschlingung weit mehr als auf dessen Erhaltung beiderseits gedacht wurde“. Die bisherigen Freiheits=

1) Vergl. I, 378: „ich werde meinem süßen Vaterlande nie rathen, daß es einem so hinterlistigen Feinde Glauben schenke“.

2) II, 79—82; 408 ff.

3) II, 207—210 (lateinisch).

Bewegungen Ungarns und Siebenbürgens hätten immer nur damit geendet, daß man eine Fessel mit der andern vertauschte. Um so mehr solle man die wesentliche Aenderung der Sachlage, Rákóczi's redliches Bemühen um die allgemeine, dauernde Freiheit anerkennen; vor Allem aber möge auch die Nachbarschaft einsehen, daß man das Eisen schmieden müsse, so lange es noch warm sei, und daß man sich bei gemeinsamer Arbeit über den unmittelbaren und mittelbaren Antheil zu verständigen habe, gleich den Arbeitern in einer Eisenwerkstätte, von denen nicht Alle das Eisen schmieden können, sondern zum „Anfachen des Feuers, zur Herbeischaffung der Kohle“ und andern Hantierungen sich hergeben müßten.

Die fieberhaften Anstrengungen Rákóczi's beim wachsenden Niedergange seiner Sache in Ungarn, sich nach Maßgabe der politischen Conjunctionen an Schwedens König (Karl XII.), Preußen, Polen, Rußland, an die Pforte zu klammern, durchziehen die Correspondenzen des Jahres 1709. Von besonderer Wichtigkeit erscheinen die beiden ausführlichen Weisungen an seine diplomatischen Agenten Brenner und Klement. In der ersteren Depesche vom 10. December 1709¹⁾ (Munkács) baut Rákóczi auf die Interessengemeinschaft Schwedens und Frankreichs die Hoffnung, dabei das eigene Interesse gefördert zu finden. Um so vergeblicher seien die Negotiationen am russischen Hofe. Er rechne auf die Zusicherungen der Allirten Oesterreichs, Hollands und Englands bezüglich Siebenbürgens oder eines äquivalenten Fürstenthums in Ungarn, das mit Souveränitätsrecht für ihn allda geschaffen werden solle. Brenner wolle sich besonders am Hofe König Augusts von Sachsen-Polen aufsetzen, um diesem eine möglichst günstige Meinung von der unwandelbaren Ergebenheit Rákóczi's beizubringen und dessen Verhalten in der Zwischenzeit, namentlich Schweden und der Ieszczyński'schen Partei in Polen gegenüber durch die Zeiten und Nothlage zu rechtfertigen. Angesichts des drohenden russisch-türkischen Krieges möge Brenner den König August sondiren und insbesondere ihm nahe legen, es könnte vielleicht dahin kommen, daß Karl XII. zum zweiten Male in Sachsen einbreche; ob es da für König August nicht gerathener wäre, ohne diese Eventualität abzuwarten, an die ungarische Krone zu denken, als erst die Gefahr einer neuen Vertreibung abzuwarten. Den Schluß der Depesche macht der Auftrag, dem Muntius in Warschau klar zu machen, der römische Stuhl (welcher sich gegen die ungarische Insurrection ausgesprochen)

1) II, 575—582.

solle die Nachtheile seiner Maßregeln für die eigene Autorität und den katholischen Glauben begreifen lernen. „Denn, wie jeder gesunden Geistes und Urtheiles leicht begreife, könne der Papst Niemanden zum Meineide verhalten, noch auch etwas den Reichsgesetzen Nachtheiliges vorschreiben; wollte daher auch der ihm untergebene Klerus Ungarus gehorchen, so könnte es leicht geschehen, daß man ihn nach dem Beispiele Polens zu höchstem Nachtheile und Schimpfe aus der Zahl der Stände streiche.“

Nicht minder bedeutungsvoll ist Rákóczi's Depesche¹⁾ an Klement vom 12. Dezember (Grábóc). Zunächst erwartet er genauere Nachrichten, ob die zu Marienwerder stattgehabten Conferenzbeschlüsse des Czaren, des Königs von Preußen, Dänemarks und Sachsen-Polens, worüber ihm von seinen beiden Geschäftsträgern widersprechende Botschaften zugekommen seien, „zum Nachtheile Schwedens oder zum Vortheile König August's“ sich gestalteten. Klement wisse, daß der Krieg der Türken gegen Rußland so gut wie beschlossen sei; die Pforte mache die größten Anstrengungen für den bevorstehenden Feldzug; er solle den Mediatoren: England und Holland nahe legen, daß die Pforte der rákóczi'schen Conföderation „für die Abtretung Ofeus, Erlaus und anderer Festungen Ungarns augenblicklich Beistand leisten wolle“. Rákóczi erachte sich angesichts der oesterreichischen Tyrannei jeder Verantwortung ledig, wenn er, zum äußersten gedrängt, auf die türkische Allianz einginge.

In der Depesche vom 5. December an Paul Ráday²⁾ kommt Rákóczi auf seine Erwartungen von der Pforte ausführlich zu sprechen, desgleichen auf die Consequenzen des Marienwerder Congresses. Alles dreht sich natürlich um den Wunsch Rákóczi's, von Seiten König August's als Fürst Siebenbürgens anerkannt zu werden.

Die Correspondenzen aus den Jahren 1710—1712³⁾ drehen sich um die vergeblichen Anstrengungen Rákóczi's, die eigene, in Ungarn hoffnungslose Sache, durch diplomatische Werbungen, insbesondere am Czarenhofe, vor ganzlichem Schiffsbruche zu bewahren. Namentlich gewährt uns der „Entwurf des Briefes“ an den russischen Staatsmann Frh. v. Urbik den besten Einblick in die bitteren Empfindungen, welche das allerdings sehr vergängliche Project der Zuwendung des ungarischen Thrones an König August von Sachsen-Polen bei Rákóczi wachrief, wie sehr er es auch zu verschleiern bemüht ist. In dem Schreiben an Czar Peter vom

1) II, 588.

2) II, 591—4.

3) III, Bb.

23. September 1710 (Ezerencs) spricht er die Hoffnung aus, daß es ihm gelingen werde, die Verleumdungen seiner Gegner zu entkräften. Er werde bald seinen Bevollmächtigten Bétéji (Kötényesdy) an den Russenkaiser absenden. Anderseits offenbart Rákóczi's ausführliche Instruction für seinen Burghauptmann von Munkács (1710, 30. Mai) deutlich genug, daß er den ganzen Ernst seiner Lage in Ungarn erkenne. Die Depeſche an Brenner vom 5. April 1711 führt uns mitten in die Pálffy'sche Friedensaction, welcher ſich Rákóczi mit ſtarken Ausfällen wider die „Verleumdungen“ des Wiener Hofes gegenüberſtellt.

Die Depeſche vom 12. Mai 1711 an Klement entwickelt den ganzen Groll der Enttäuſchung über die eigenmächtige Handlungsweiſe Károlyi's, der hinter Rákóczi's Rücken den Frieden der Conföderation mit Pálffy abgeſchloſſen.¹⁾ Daran ſchließt ſich das Patent Rákóczi's an die Conföderation (vom 13. Mai),²⁾ wodurch die Szatmárer Conventiou als ungültig erklärt und Graf Anton Eſterházy zum bevollmächtigten Obercommandanten der Conföderation beſtellt erſcheint.

Das Einberufungſchreiben aus Zaluſa bei Jaworo (17. Mai) nennt die der Sache Rákóczi's treugebliebenen Häupter der Inſurrection: Anton Graf Eſterházy, Simon Graf Jorgács, Stephan Graf Eſáky, Michael Graf Eſáky — und die Gefinnungsgenoffen niederen Ranges: Franz Galambos, Adam Bay, Stephan Sócs, Stephan Petróczy und Paul Ráday.

Die weiteren Correſpondenzſtücke, die uns 1712 nach Danzig, den freiwilligen Exiliſt Rákóczi's geleiten, laſſen uns eben nur die bodenloſen Hoffnungen des Fürſten auf die Mediation des Auslandes und anderſeits die tiefe Niedergelagtheit ſeines Weſens erkennen. Dies ſpricht am deutlichſten ſchon aus dem Briefe an Bay vom 11. December 1711, worin die Haltung des Czaren und Auguſt's von Sachſen-Polen, Preußens und Englands mit begreiflicher Erbitterung beſprochen wird. All ſeine „geheime Repräſentation“ gegen die Kaiſerwahl Karls VI. ſei vergeblich geweſen; die Wahl ſei vor ſich gegangen, ja ſowohl der preußiſche Hof, als auch Englands Königin und Auguſt hätten ihn zur Unterwerfung bereden wollen; man betrachte ſein armes Vaterland als ein mit den Waffen gewonnenes Land. Der franzöſiſche König allein nähre in ihm Hoffnungen durch die Zuſage, gelegentlich der allgemeinen Friedenshandlung Rákóczi's Sache wie die eigene in die Hand nehmen zu wollen. Zur

¹⁾ III, 654 j. (lat.)

²⁾ III, 661 ff. (magy.)

weiteren Kriegsführung brauche man Geld. Er werde, zum Abwarten vorläufig verurtheilt, erst sehen, ob er sich zur Kriegsführung rüsten, oder als Flüchtling in Ruhe die Gnade Gottes abwarten solle.¹⁾ Die Hoffnung auf Frankreich und die Pforte steht im Hintergrunde. An den neuen Großvezier²⁾ ergeht Rákóczi's Glückwunsch, worin er seine angestammte Ergebenheit für die Türkei ausspricht und die Sendung seines Botschafters Joh. Pápay anmeldet.

Die Briefe Beresényi's an Rákóczi umfassen drei starke Bände und ein Schlußheft von nicht geringem Umfange.³⁾ Wir müssen uns mit einer summarischen Anzeige begnügen. Aus ihnen allen athmet der Feuergeist des ruhelosen, deutsch- und oesterreichfeindlichen Mannes, der ebenso an Selbstüberschätzung und Tadelsucht, als an leidenschaftlicher Befangenheit in seinem politischen Urtheil krankte. Es gibt nicht leicht einen stärkeren Gegensatz im Correspondenzstyle, als den in Rákóczi's und Beresényi's Briefwechsel. Dort ist Alles abgemessen, gewunden, salbungsvoll, contemptiv, — hier alles sprunghaft, aphoristisch, erregt, vom Eindruck des unmittelbar Erlebten beherrscht. Daß Beresényi nicht der Mann war, Eintracht und Consequenz in die Heerführung der rákóczischen Conföderation zu bringen, ist eben so sicher, als daß ihm jede Friedenshandlung mit Oesterreich ein Gräuel war und nichts ferner stand, als der Beruf zum Diplomaten. Er war der Heißsporn der Bewegung, der Anwalt des kleinen Krieges, ohne großen und scharfen Blick für die allgemeinen Verhältnisse. Auch als in Ungarn Alles verloren war, büßte er nichts von seinem Sanguinismus, von seiner Elasticität ein. „Wenn je“ schreibt er in diesen Tagen der herben Enttäuschungen⁴⁾ „so herrscht gegenwärtig das Fatalistische in der Welt, quia trahuntur per fortia et non ducuntur rationibus res . . . „Der Universalfriede, wie ich sehe, richtet uns zu Grunde; wir brauchen Krieg, damit uns dessen Welle, wenn nicht an das eine, so doch an das andere Ufer trage“. „Denn wahrhaftig ich bezeuge das durch Seneca und tröste mich mit Job In der That: qui perseveraverit usque in finem — hic salvus erit; finis vero mors est. Ich bin seit Langem zum Sterben bereit“ „Gott weiß es, wenn ich auch wollte, ich wüßte nicht die Summe anzugeben, deren ich bedarf. Denn meine Börse hat eine fürchterliche Natur-

1) III, 700.

2) III, 735 (lat.)

3) I. (IV) 1704—1705 (1875); II. (V) 1706—1708 (1877); III. (VI) 1708—1711 (1878); IV (VII) 1711—1712 (1879).

4) Beresényi's Briefe IV. (VII); 1711.

anlage; wenn auch viel hinein geht, so füllt sie sich doch wenig“ . . . , „Euer Hoheit Schreiben hat durch seinen Inhalt in meiner guten Laune und Stimmung viel Lärm verursacht. Denn ich habe ihn nach allen Seiten gewendet, meine gesammten Donnerwetter, Blitze und Himmelssteinschläge¹⁾ zusammengerufen und Rathschlag gehalten — unter Vorsatz meines Gewissens — über meine cogitationes, verba et opera: aber es konnte dieses Consilium in meinem Verhalten keinerlei Ursache auffinden, weshalb es mich bedünken sollte, daß Euer Hoheit gegen mich Unwillen hegen könne? Hoc male. Nyepozvaljam.²⁾ Ich sage das, was ich will, und was ich will, das sage ich. „Von maine Werter gemeint werden, nicht wie sie loten, sonder wie haisen“³⁾, würde ich nicht fürchten, daß mein Gesicht für sie erröthen müsse. Fides est autem donum dei, und es wäre kein Wunder, wenn sie ein bißchen wackeln würde, da ich sehe, daß Euer Hoheit jedem Worte, das mich beschuldigt, glauben. Ich bitte unterthänigst, Euer Hoheit möge dies nicht thun, denn, wie ich sehe, ist das die Hauptursache meiner Desperation. Aus der Heimat verbannt, von Allem entblößt, muß ich auch vor Eurer Hoheit zittern, deren Schutze ich doch zu vertrauen habe. Sehe ich den großen Credit meiner mich anklagenden Widersacher bei Eurer Hoheit und die Voreingenommenheit gegen mich in Dero Herzen — so treibt mich dies zur Flucht an das letzte Ende der Welt“

Diese längere charakteristische Stilprobe aus den Briefen der Grilzeit möge genügen.

Der Herausgeber, Thaly, fügte dem vorläufigen Schlußbände der I. Abtheilung des Archivum Rákóczianum ein „Schlußwort“ an. Wir begreifen, daß Thaly von seinem Standpunkte aus die Briefe Berecsényi's das „aus geschichtlichem und literarischem Gesichtspunkte werthvollste Stück“ des Ganzen nennt, denn ihm gilt Berecsényi, das alter ego Rákóczi's, als Verkörperung der magharischen Freiheitsidee und seine Brieffammlung als werthvollster Commentar des ungarischen Kriegsdramas, dessen Detailgeschichte eben Thaly's Hauptaufgabe bildet. Jedenfalls wird eine Specialhistorie der rákóczi'schen Insurrection auf Berecsényi's Briefe zunächst greifen müssen, wo es sich um den Scenenwechsel des Kriegstheaters handelt, und ebenso wird man in ihnen einerseits das Echo, anderseits die möglichst heftige Kritik der diplomatischen Vorgänge

1) menydörgésimet, villámlásimot, menkóütésimet mind-öszvehattam, schwer übersehbare Anspielung auf das Register seiner Kernflüche.

2) Das poln. niepozvalam, ich gebe es nicht zu, ich protestire.

3) Eine nicht eben häufige Probe seines Deutsch.

finden, — aber für die Auffassung der größeren Verhältnisse wird der Forscher die rákóczi'sche Correspondenz vorziehen. Denn die beachtenswerthen Streiflichter, welche Bercsényi's Briefe, namentlich für die Zeit von 1710—1712, auf den nordischen Krieg, die Haltung Frankreichs und der Pforte und vor Allem auf die Politik des Czaren Peter I. werfen, flackern durch einander so wechselnd, wie der Zustand des nie ruhigen, stets brodelnden Gemüthes Bercsényi's. Eines bestätigen sie wohl in vollstem Maße, die gründliche Selbsttäuschung Rákóczi's in seinen politischen Conjecturen.

Thaly beabsichtigte, noch einen Ergänzungsband zu liefern. Derselbe sollte die eigenhändigen Briefconcepte Bercsényi's, diplomatischen Inhalts 1709—1710, Bruchstücke der Kriegskanzlei von 1705—1706 und 1709 und endlich die culturgeschichtlich wichtigen Aufzeichnungen, Register u. s. w. zur Historie der Burg Ungvár und Bercsényi's Hofhaltung daselbst für die Jahre 1701 und 1710—1711 enthalten.

Die historische Commission der ungarischen Akademie mußte jedoch aus finanziellen Gründen die Fortsetzung dieser Publication auf unbestimmte Zeit vertagen. Thaly hat nämlich den Plan, die inzwischen noch aufgefundenen Feldkanzleiacten Rákóczi's von 1706—1707 in c. 3 Bänden, die Briefe des Simon Forgács in 1 Band, die Correspondenz Alex. Karolyi's in 2—3 Bänden, die Briefe und die Feldkanzlei Anton Gótyerházi's in 3 Bänden; ferner vermischte Schriften und Correspondenzen in 3—4 Bänden zu ediren, also noch beiläufig 14 Bände außer den bereits erschienenen. Wie aner kennenswerth nun auch der Sammeleifer Thaly's ist, wie begreiflich wir seinen Wunsch finden, die Geschichte der rákóczi'schen Insurrection durch ein Quellenmaterial von c. 20 Bänden gestützt zu sehen, so begreifen wir anderseits die nothgedrungene Haltung der akademischen Commission. Denn die riesigen Dimensionen einer solchen Publication stehen zu ihrem historischen Werthe keineswegs in richtigem Verhältniß. Eine Masse von Briefen und Aktenstücken in dem bereits publicirten hätte blos auszugsweise oder im Regest unterkommen sollen, denn der Inhalt lohnt nicht den vollständigen Abdruck. Dagegen vermißt man schmerzlich die regestartige Inhaltsangabe oder ein bezügliches Inhaltsverzeichnis, die Verweisung des Lesers auf inhaltlich verwandte, bereits publicirte Stücke, und nicht minder ein Personen- und Ortsregister, das für die bereits publicirten 7 Bände denn doch erwartet werden durfte, da ja beide Abtheilungen, die Rákóczi'sche und Bercsényi'sche Correspondenz, in gewissem Sinne abgeschlossen sind. Publicationen von solcher überflüssigen Breite und ohne jede Inhaltsübersicht, ohne jedes Register können schwerlich auf

den ungemischten Beifall der Sachmänner zählen, geschweige denn sich ein geschichtsfreundliches Lesepublicum erobern. Selbst die ungarische Begeisterung für Rákóczi hat ihre Grenzen.

Gehen wir nun zur II. Abtheilung des Archivum Rakocianum über, zu den von Ernst Simonyi herausgegebenen „diplomatischen Schriften Englands für die Zeit J. Rákóczi II.“¹⁾ Diese in 3 Bänden abgeschlossene Sammlung ist von maßgebendster Wichtigkeit für die diplomatische Seite der rákóczi'schen Bewegung und durch die Sprache des Materials (englisch, lateinisch und französisch) allgemeiner zugänglich. Die magyarisirten Inhaltsregister sind sehr ausführlich und erwecken nur noch den Wunsch nach einem Orts- und Personenregister und bezüglichlichen Winken über die dienstliche Thätigkeit und Zeitdauer der einzelnen Diplomaten.

Den Inhalt des I. Bandes haben wir an anderer Stelle²⁾ bereits ausführlich gewürdigt und brauchen daher seinen Inhalt nur in einigen Zeilen zu recapituliren. Die Hauptzahl der Depeschen (31. März 1703 — 21. Januar 1705), in der Gesamtheit 265 Nummern, fällt dem englischen Gesandten am Wiener Hofe, Georges Stepney (1692—1707), zu, einem eifrigen Whigisten, der 1706 nach dem Scheitern der Tyrnauer Friedensnegotiationen zwischen dem Wiener Hofe und der rákóczi'schen Conföderation seinem undankbaren Mediatorenamte entsagte, heimwärts ging und hier im Herbst des Jahres 1707 starb. Seine Bestattung in der Westminsterabtei spricht für das persönliche Ansehen dieses Mannes. Als seinen Secretär lernen wir Ellis Jury kennen. 1703 Nov. bis 1704 6. März, während welcher Zeit Stepney nach London abging, um hier neue Verhaltensbefehle einzuholen, vertrat ihn der englische Resident in Frankfurt a. M., Charles Whitworth, der später nach Petersburg abging. Dann finden sich einzelne Depeschen des englischen Geschäftsträgers bei der Pforte, Robert Sutton, der Amtscollegen Cardonell, Aglionby, Hill, der am Turiner Hofe accreditirt war. Nächst Stepney nimmt als Diplomat und Colleague im Mediatorenamte der holländische Gesandte J. J. Hamel-Bruyning³⁾ den Vordergrund ein, dessen

¹⁾ I. 1703 — 1705 (1871); II. 1705. 24. Januar — 1706, 1. Mai (1873); III. 1706, 2. Mai — 1712, 27. Febr. (1877). Simonyi hatte bereits 1859 den Briefwechsel Rákóczi's mit dem Card. Gualterio (päpſtl. Nuntius in Frankreich 1700—1706) aus den JJ. 1716—1771 herausgegeben u. zwar in den Monum. Hung. hist. V. Bd. S. 278—299. („Urkundenbuch aus Londoner Bibl. und Archiven“).

²⁾ Hist. Zeitschr. Bd. 30. S. 239 ff.

³⁾ Wie lebendig dieser Diplomat in der Erinnerung Ungarns blieb, beweist das Citat seiner gelegentlichen Aeußerung gegen Percsényi in dem interessanten

Depeschen ein Fünftel beiläufig der sämtlichen Nummern umfassen. Ueberdies finden wir zahlreiche Manifeste, Instructionen, Propositionen Englands, des Wiener Hofes, Schwedens, Dänemarks, Correspondenzen Marlboroughs, des französischen Generals Marfin, Zuschriften Rákóczi's und Bercsényi's vor, selbst das vielfach bekannte lateinische Gebet Rákóczi's vom Jahre 1703. Der Inhalt dreht sich um die Sisyphusarbeit des Ausgleiches zwischen dem Kaiserhofe und der Insurrection, als dessen Angelpunkte die Schemnitzer Negotiationen, die Unterhandlungen Bruyninx' zu Bihnye, die Mediation Paul Szécsényi's, Erz. von Kalocsa, anderseits Wiza's und Kolitzány's (des Opfers der Dnoder Gewaltscene von 1707) zu gelten haben.

Stepney war den Wünschen der Conföderation bestgeneigt, er raisonnirt oft genug über die Halsstarrigkeit des Wiener Hofes, aber auch die Maßlosigkeit der Rákóczi'schen Forderungen treibt ihm nicht selten das Blut zu Kopfe.

Der II. Bd. zählt 277 Stücke (Nr. 266—542) und umfaßt die Zeit vom 24. Jänner 1705 bis 1. Mai 1706. Den Angelpunkt bildet die nach wie vor mühsame und unfruchtbare Mediation. Ihre Schwierigkeiten weist am besten Stepney's Depesche vom 23. Mai 1705 auf: sowohl Rákóczi als der ungarische Vermittler, Erz. Paul Szécsényi, hätten erklärt, daß die Conföderation ohne Garantie in keine Unterhandlungen sich einlassen würde, Minister Salm meine aber, daß eine solche Garantie fremder Mächte mit dem Ansehen des Kaisers als Souverän unvereinbar sei. Nach Stepney's Ansicht wäre es das beste, wenn der Wiener Hof die Gutstehung oder Garantie Englands und Hollands annehme, um so den Plan Rákóczi's zu durchkreuzen, welcher die Garantie Preußens und Schwedens anstrebe. Sonst würde die sichere Zurückweisung der letzteren seitens des Wiener Hofes das Mißtrauen der Ungarn erwecken und den heftigen Charakter des Schwedenköniges (Karl XII.) beleidigen, der dann leicht für die Ungarn Partei nehmen könnte. Der Kalocsaer Erzbischof (Paul Szécsényi) glaubt, daß eine allgemeine Bestätigung (richtiger wohl Revision) der Dedenburger und Preßburger Reichstagsbeschlüsse (1681 und 1687) zum Ausgangspunkte der Pacification genügen würde. Die bezüglichen Hauptpunkte wären: *De successione in Regia dignitate*, — *de renovanda Regis electione*

Tagebuch des calv. Pastors Keresztej (1780—1809, hggb. v. Hoffer, Pest 1868) S. 225: *Nos quando contra Hispanos bellum per 84 annos gessimus, omne nostrum aurum et argentum in pecuniam conflavimus, vos autem in podice vestro gestatis.* (Anspielung auf die ung. Pruntsucht.)

(Joseph I.), — de restitutione decreti Andreae regis in integrum (goldene Bulle von 1222; insbesondere des 1687 cassirten Art. des Insurrectionsrechtes), — de Patribus societatis (Jesu, in Hinsicht auf die Bildung einer ungarischen Jesuitenprovinz) und de religione.¹⁾ Stepney zweifelt, daß die Wiener Regierung darauf eingehen werde. Der Brief Rákóczi's an Bruyninx (Erlau 28. Apr.) konnte sich daher leicht hinter das Widerstreben der letzteren in der Garantiefrage verschansen.²⁾ Um diese Angelegenheit windet sich ein großer Theil der folgenden Correspondenz. Nicht uninteressant unter anderem ist die Depesche Stepney's an den englischen Minister Hedges, worin die Titulatur erörtert wird, welche der Kaiser dem Könige von Frankreich zu geben pflegt.³⁾ Sehr wichtig ist das, was Stepney über den Szécsényer Conföderationstag und dessen Bedeutung äußert: jetzt seien die Ungarn einiger und dem Frieden abgeneigter als je, — und die abschriftliche Mittheilung der aufgefangenen Depesche des französischen Geschäftsträgers in Danzig, Bonac, an den Abbé Pomponne zu Venedig unter der Adresse: „Signor Giovanni Battista Cantorini“. Es heißt darin, der Erzbischof von Kalocsa habe dem Fürsten Rákóczi für die Mitwirkung an der Pacification die böhmische Kronherrschaft Podiebrad (Podebrad) versprochen; dieser ihm aber geantwortet, er sei so wenig davon entfernt, den Frieden zu wollen, daß er sehr gern das schönste seiner Güter jedwem schenken würde, wer einen dauernden aufrichtigen Frieden dem Königreiche Ungarn verschaffen könnte. Die ganze Versammlung habe geschrien, sie wolle Blut und Leben für ihre Freiheit opfern und einstimmig zum vollgewaltigen Chef der Conföderation Rákóczi ausgerufen. Wie schlecht es mit den Friedenshoffnungen im Tyrnauer Congresse ausjah, das drückt am besten die Depesche der holländischen Mediatoren van Rechteren und Hamel-Bruyninx aus. Die *conditio sine qua non* bleibe die volle Wiederherstellung der ungarischen Verfassung. Alles hänge von Rákóczi und Beresényi ab, die Alles in Händen hätten. Den Humor des letzteren kenne man und man könne mit aller Sicherheit schließen, daß Beide im Bunde mit Frankreich stünden (que 109 et 108⁴⁾ ont des liaisons avec la France). Ihren Standpunkt in der schwebenden Frage bezeichnet Stepney's Depesche (vom 24. Febr. 1706):

1) II, 2. S. 94.

2) II, S. 100—101.

3) II, 119—123.

4) II, 306.

Bereſényi habe ſich ausgeſprochen, das weſentliche Intereſſe des unga-riſchen Reiches beſtünde darin, daß ſich die Bewohner der oſterr. Erbprovinzen nicht bloß durch die Geſetze (welche auch anderswo die einzelnen Provinzialen auseinanderhalten) von den ungarischen Reichsinſaſſen unterſchieden, ſondern auch durch die Form der den Fürſten betreffenden Erbfolge, wodurch nicht bloß die Verſchiedenheit der ungarischen Reichsſtände von denen der oſterr. Erbprovinzen, ſondern auch die Verſchiedenheit der Erbfolge des Fürſten Beider und ſomit der Verfaſſungsunterſchied des Reiches Ungarn und der oſterr. Erbprovinzen klar an den Tag trete. Ungarn verhalte ſich zum Kaiſerhauſe wie Schottland zu England, das ſei die Anſicht verſchiedener ungarischer Magnaten. Rákóczi, den Stepmey und Bruyiny bisher für den gemäßigteſten und principien-gerechteſten Mann hielten (that prince Rakotzi diſcovered more moderation and acted more upon a principle than any of them), ſchlage nun einen ſehr hohen Ton an. Er habe ſich geäußert: „Ich werde das Steuer auf den Wegen zu führen wiſſen, welche mir das Geſchick vorzeichnet nach dem Beiſpiel der Ausdauer und Feſtigkeit Guerer Vorfahren“ (Holland.) Was der Grund dieſes Umſchlages ſei, wiſſe Stepmey nicht; vielleicht ſchmeichle er ſich mit Verſprechungen der Türken, vor denen man ſtets auf der Hut ſein müſſe.

So begreift es ſich von ſelbſt, daß das Tyrnauer Tagebuch der Mediatoren vom 27. Aug. 1705 bis ²⁾ 27. Febr. 1706 nur Enttäufchungen und Klagen über die Unverſöhnlichkeit der Gegenſätze verzeichnen kann.

Unter den nebenläufigen Actenſtücken ſei noch der „cathalogus D. Dominorum statuum et ordinum Transsylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum ad generalia Regni Comitum Regali mandato invitandorum“ ³⁾ und der deutſche Brief des k. Feldherrn Pálffy ⁴⁾ an den Rákóczianer Forgács hervorgehoben, worin jener die Beſchuldigung abſichtlicher Brandlegungen ſeitens der Kaiſerlichen zurückweiſt.

Die diplomatiſchen Actenſtücke des Schlußbandes, vom 2. Mai 1706 bis 27. Febr. 1712, führen uns zunächſt in die Anſtrengungen zu Gunſten des Waffenſtillſtandes zwiſchen den Kaiſerlichen und Rákóczianern ein, welcher endlich den 8. Mai zu Stande kommt. Zur weiteren Intervention bevollmächtigen die Mediatoren den Hausofficier der engliſchen

1) II, 400: „Je ſcaurai conduire le timon par les voyes que le Destin m'a tracé, à l'exemple de la conſtance et de la fermeté de vos ancêtres.“

2) S. 409—496.

3) S. 554—558.

4) S. 586—90.

Botschaft, Hugo Hughes (24. Mai), der eine ausführliche Instruction auf den Weg mitnimmt. Die Correspondenz der englischen Botschaft mit dem Staatssecretär Lewis führt bis Anfang Juni Stepney's Geheimschreiber Lawes. Der Botschafter kehrt dann von Mindelheim zurück und berichtet, daß während der 17 Tage seiner Abwesenheit die ungarischen Angelegenheiten nicht viel vorrückten. Von Tyrnau aus schreibt er den 17. Juni 1706 über das Ergebnis seiner Besprechungen mit Rákóczi zu Neuhausen und Neutra. Vergebens drangen Stepney und Bruyninx, unterstützt von Rákóczi's anwesender Gattin, in den Letzteren, auf Siebenbürgen gegen eine Entschädigung in Deutschland zu verzichten. Sie hätten ihn vor dem Trügerischen der Zusagen Frankreichs gewarnt und auf das Schicksal Köln's und Baiern's, des Herzogs von Anjou und seines eigenen Stiefvaters, Tököly, verwiesen. Die neuen Schwierigkeiten, welche Percsényi mit der Erbrechtsfrage erheben wollte, seien durch die Dazwischenkunft Rákóczi's einigermaßen beseitigt worden.

Die ganze verwickelte Unterhandlung, deren Mittelpunkt abermals Tyrnau war, ging in die Brüche. Stepney klagt über die Hartköpfigkeit der Wiener Minister und der k. Generale; besonders wird von ihm Gf. Wratislaw als Hauptursache des Scheiterns angeklagt.¹⁾

Rákóczi, heißt es in der folgenden Depesche,²⁾ bereite ein Manifest vor, worin er die Ursachen des neuen Bruches erörtern werde. Er habe sich im Zwiegespräche gegen Stepney sehr bitter ausgelassen, jedoch versprochen, daß er einstweilen sich weder mit dem Türken, noch mit einer andern Macht einlassen wolle. — Wie vorher der Wiener Hof durch Wratislaw und die Schwester Rákóczi's, Gräfin Juliane Aspremont mit Rákóczi und dessen Gattin unterhandeln ließ, so wolle man sich jetzt des Grafen Kéry, des Schwiegersohnes Percsényi's bedienen, um auf letzteren (im Trentschiner Bade) einzuwirken, doch sei dies fruchtlos.

Der offizielle Vortrag der Mediatoren über die Sachlage in der kaiserlichen Audienz (vom 4. August 1706) erörtert³⁾ die verabsäumte günstige Gelegenheit zum Ausgleich mit der Insurrection. Rákóczi habe für seine Person das Zugeständniß gemacht, es solle von ihm in Bezug auf das „Fürstenthum“ nicht weiter die Rede sein, und er wäre bereit, die Stände Ungarns nach Szécsen einzuberufen, um zu sehen, „ob sich ein

1) S. 166. Everybody concern'd in it own plainly that Wrat: is the maine cause of our Rupture, by his impertinent treatment of Rakoczi at Neuhaeusel and by his violen Councils since.

2) II, 167.

3) II, 181.

Mittel fände, ihre Conföderation mit den Siebenbürgern zu trennen (dissoudre) und die Letzteren unter gewissen ermäßigten Bedingungen dahin zu bringen, sich der Regentschaft zu unterwerfen, die Euer Majestät bei ihnen einzusetzen beschloffen habe. Da diese Einberufung jedoch Zeit erforderte, blieb das Project ohne Erfolg, unbeschadet dessen, daß Rákóczi für die geheiligte Person Euer Majestät alle ordentliche Verehrung hegt und sehr bedauert gezwungen zu sein, sich noch an die Waffen halten zu müssen“. „Graf Berefényi versicherte uns desgleichen seine äußerste Kränkung (Mortification), daß es zu einem Bruche kommen mußte; denn seit einiger Zeit benahm er sich in einer Weise, welche genugsam zeigte, daß er den Frieden eifrig wünsche. Auch die ungarischen Deputirten, mit denen wir in Tyrnau zu unterhandeln gewohnt waren, bezeugten uns, Thränen im Auge, ihren tödtlichen Verdruß (chagrin mortel), den sie empfanden, als sie uns ohne Erfolg abreisen sahen. Nach diesem Berichte, den ich Euer Majestät abzustatten die Ehre habe, können Sie urtheilen, daß die Häupter der Nation in der besten Verfassung von der Welt waren, um abzuschließen. Wir wagen es, Euer Majestät zu versichern, daß im Wege einer kleinen Verlängerung (der Waffenruhe) und gewisser Maßregeln der Nachgiebigkeit Euer Majestät das Königreich Ungarn und das Fürstenthum Siebenbürgen mit weit größerer Glückseligkeit und Hoheitsgeltung in Händen halten, als je einer Ihrer Vorfahren dieses Reich und diese Provinz besaß. — Aber, Sire, die Gegenvorstellungen Ihrer Generale und Minister raubten uns die Ehre, Euer Majestät im glücklichen Abschlusse dieser so wichtigen Angelegenheit zu dienen und gegenwärtig erübrigt nichts weiter, als zu wünschen, daß die Waffen Euer Majestät glücklicher sein mögen, als es unsere Absichten waren“

Vergessen wir nicht, daß der englische Staatsmann, ganz erfüllt von seiner Aufgabe, Oesterreichs Hände in Ungarn frei zu machen für den ausschließlichen Kampf gegen Frankreich, der Bürger eines constitutionellen und parlamentarischen Staates, erfüllt von Bitterkeit, seine mühevolle Arbeit scheitern zu sehen, das Wort nimmt. Die Voraussetzung, daß Rákóczi und Berefényi mit ihren Versicherungen den aufrichtigen Willen verbanden, der Pacification ihre schwer errungene Stellung zu opfern, erscheint mehr als anfechtbar. Wohl aber hatten sie Gelegenheit gefunden,¹⁾ in dem Manifeste (Neuhäusel, 15. August 1706) die eigene Friedensliebe gegenüber der unverbesserlichen Nachsicht des „listigen und ver-

1) II, 196—199.

schmückten Wiener Hofes“ ins glänzendste Licht zu stellen und den weiteren Kampf für die vaterländische Freiheit als unerläßliche Patriotenthat zu rechtfertigen.

Vom 18. August 1706 datirt das Abberungsschreiben der Königin von England für Stepney, welcher Wien ebenjogern verließ, als ihn die kaiserlichen Minister scheiden sahen. Der Kaiser ließ es an der freundlichsten Anerkennung seiner Mühewaltung nicht fehlen. Sein Nachfolger sollte Lord Wentworth, Baronet von Raby, werden, doch machte dieser von seinem Bestallungsbrieife keinen Gebrauch. Noch blieb längere Zeit vom Haag aus Stepney mit den ungarischen Negotiationen in Verbindung. Erst im April 1707 finden wir als außerordentlichen Geschäftsträger und Plenipotentiär Sir Philip Meadows ernannt.

Es war dies zur Zeit als die Krise ihrem Höhepunkte, der Dnóder Seceffion des rákócziſchen Ungarn zueilte, und anderſeits Holland den Anlauf nahm, den Wiener Hof vor die Alternative: Pacification oder Lösung der Allianz zu ſtellen.¹⁾ Aus den dazwiſchen laufenden Depeschen entnehmen wir verſchiedene intereſſante Details.

So ſchreibt Sutton,²⁾ der engliſche Reſident bei der Pforte, den 26. September 1706, eine ſiebenbürgiſche Fürſtenwahl könnte, wenn ſie auf die Unabhängigkeit Siebenbürgens und einen Zuſammenstoß mit dem Kaiſer hinausliefe, eine gefährliche Rückwirkung auf die Pforte üben. Der Geſandte Rákóczi's, Pápay, und der franzöſiſche Botſchafter intriguirten nach Thunlichkeit und fänden bei dem Großvezier die beſte Aufnahme. Der kaiſerliche Geſchäftsträger, Guariant, ſei hingegen der unbrauchbarſte, läſſigſte Diplomat von der Welt, kleinlich, ſchwankend und geizig. Seine Wohnung ſei ſtets voll von Juden, denen er die von der Pforte erhaltenen Lebensmittel verkaufe, und die dann alles Erſpähte dem franzöſiſchen Botſchafter hinterbrächten. — Bruyninx theilt dem Collegen Stepney mit, Graf Ilésházy,³⁾ der neue ungarische Hofkanzler habe ihn aus beſter Quelle verſichert, Rákóczi hätte ſeit 1703 einen regelmäßigen Jahres tribut von 80,000 Thalern an die Pforte bezahlt. Daß ſich dies auf eine Thatſache gründet, geht auch aus der Mittheilung des holländiſchen Botſchafters Coſjer (Constantinopel vom 7. Februar) an ſeine Regierung hervor. Die Pforte würde Rákóczi ſehr gerne als Fürſten Siebenbürgens erblicken, denn ſie könnte dann wieder

¹⁾ II, 233—234.

²⁾ II, 230 f.

³⁾ II, 260.

zu dem gewöhnlichen Jahrestribut von 80,000 Thalern ohne alle Schwierigkeiten (vreedtsamelijck) gelangen.¹⁾

8. März 1707 theilt Stepney dem englischen Unterstaatssecretär Abdijon mit, der Hauptmann, welcher mit der Fürstin Rákóczi entwichen, sei zu Prag in effigie gehangen worden. Der Kaiser habe die Letztere aufgefordert, auf kürzestem Wege zu ihrem Gatten heimzukehren, sonst würde sie, wenn aufgegriffen, eingesperrt werden. — Verfolgen wir jedoch den weiteren Inhalt der Depeschen nach der Onóder Katastrophe, insbesondere zum Jahreschlusse 1707.

Von Belang ist der Bericht der Mediatoren Bruyninx und Meadows über die Preßburger Magnatencouferenz in Ansehung der Pacification Ungarns (vom 17. Dec.), denn er stellt alle Punkte zusammen,²⁾ die den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung des einzuberufenden Reichstages bilden sollen. Mit diesem beschäftigen sich die weiteren Depeschen Meadows' im Sommer 1708. 4. August übersendet er den Auszug der Reichstags-Gravamina an Minister Harley, den er mit ihrem 20 Bogen füllenden „barbarischen Latein“ nicht behelligen wolle. Meadows Berichte sind überdies ein recht brauchbarer summarischer Bericht der Ereignisse auf dem ungarischen Kriegsschauplatz, der eine Schlappe der Rákóczianer nach der andern, allerdings auch manche Verrechnung der Kaiserlichen aufweist. In der Depesche vom 12. Januar 1709 ist die Rede von den Anstrengungen des französischen Botschafters Bonac³⁾ in Polen, der Sache Rákóczi's nützlich zu sein, welcher seinerseits die Gunst der englischen Königin und Marlborough's zu erlangen wünscht. Marlborough's Schreiben an Graf Bratislaw bezieht⁴⁾ sich auf Zuschriften Rákóczi's und der Malcontenten, welche die Mediation und Garantie der Seemächte ansprechen und für Rákóczi das Fürstenthum Siebenbürgen als von Ungarn abhängiges Lehen (comme fief relevant du royaume de Hongrie) verlangen. Bratislaw solle vorläufig davon nur dem Kaiser und dem Prinzen (Eugen) von Savoyen Meldung thun. Auch habe er in Erfahrung gebracht, daß die Pforte an Rákóczi und die Malcontenten Anerbietungen und die Zusage ausgiebiger Hülfe (de puissants secours) ergehen ließ.

Meadows hatte seine Abberufung nachgesucht und dieselbe auch den

1) II, 307. Coliers (Coljer), Sohn des gleichnamigen holl. Diplomaten, zu Constantinopel geb. und schon im Kartowitzer Congresse thätig.

2) II, 353.

3) II, 417.

4) II, 425.

3. Mai 1709 zugesichert erhalten. Seine Depeschen begleiten uns noch durch die dornigen Pacificationsangelegenheiten Ungarns bis 7. August 1709. — Nach einer bedeutenden Lücke folgen vom 24. Mai 1710 an die Relationen seines Nachfolgers Palmes. England dringt immer ernstlicher auf den Frieden mit Ungarn; sein Diplomate ist über jede Phase der Pacification genau unterrichtet, wie dies seine Correspondenz mit Sir St. John (Bolingbroke) offenbart. Bedeutsam ist unter Anderm die Mittheilung Palmes' (vom 7. Januar 1711), der Bruch zwischen der Pforte auf der einen, Rußland und Oesterreich auf der andern Seite stände vor der Thüre.¹⁾ Ein türkischer Officier sei an Rákóczi abgegangen, er solle um jeden Preis den Kampf fortführen. Der Wiener Hof wolle darum desto eher den Frieden realisiren. England läßt durch Palmes und Peterborough in der gleichen Richtung arbeiten. Ueber die Sendung des Wiener Diplomaten Locker an die Malcontenten handeln die Depeschen vom 18. Februar 1711 (von Palmes und Klement); die letzte (27. Februar) erwähnt das Memoriale von Bruyninx im Interesse der Ungarn an den Wiener Hof.

Wir gelangen nun zum Schlußtheile unserer Aufgabe, zur Inhaltsangabe und Charakteristik jener Literatur, welche einzelne Beiträge zur Geschichte Rákóczi's und seiner Epoche liefert.

Chronologisch eröffnen den Reigen die „Beiträge zur Literaturgeschichte des Zeitalters Tököly's und Rákóczi's“, hrsg. v. Thaly.²⁾ Der Herausgeber, seit 1860 mit „Rákóczi-Studien“ beschäftigt, hatte bereits 1864 in seinen „Alten magyarischen Helden- und Klage Liedern“,³⁾ deren Nachträge 1871 in der hist. Zeitschrift „Századok“ veröffentlicht wurden, die besondere Ausgabe der der „Kuruzzenwelt“ (Kuruczvilág) angehörigen Gesänge und Dichtungen angekündigt. Er erfüllte mit der Publication zweier geschmackvoll ausgestatteten Bände 1872 sein Versprechen.

In dem ersten der Zeit Tököly's und dem Vorleben Rákóczi's zufallenden Bande entwickelt die Vorrede die historische Genesis und literarische Seite der gesammelten Volkslieder, Dichtungen und Prosastücke. Dann folgen sie nach chronologischen Gesichtspunkten geordnet für die

¹⁾ II, 471.

²⁾ Adalékok a Thököly és Rákóczi kor, irodalom történetéhez. I. A bujdosók és Thököly kora. 1670—1700. Toldalék XVI levél Gyöngyösi Istvántól (1663—1703) Pest 1872. XXXII, 336 S. II. 8°. II. Rákóczi kora (1703—1735) Toldalék: Két latin ének (1703—1711) 1872. 445 S.

³⁾ Régy magyar vitézi énekek és elegies dalok.

Jahre 1679—1700. Auch ein größeres Prosastück findet sich darunter unter dem Titel: *Actio curiosa, Hungarico idioma in der Form von Gesprächen zwischen zwei Ungarn Achastes und Gaude aus dem Jahre 1678.* Dem Inhalte nach sind es Kuruzzenlieder, daneben auch ein Spottgesang der Gegner, der Kaiserlichen oder „Labanczen“ (labancz = Fußknecht) auf den Führer der „Heimatlosen“ (bujdosó, Epitheton der Kuruzzen) Paul Szepešy und ebenso auf Emerich Tököly, Gesänge von den Leiden der Protestanten in Ungarn (1672—1680), ein Cyklus von Liedern, welche Graf Stephan Koháry, der treue Anhänger des Kaisers und hart behandelte Gefangene Tököly's, 1683—85 in der Kerkerhaft dichtete, ohne daß sie in der später vom Autor selbst 1720—1725 herausgegebenen Sammlung Aufnahme fanden. Die frischesten und den Typus des Parteilebens am kräftigsten zeichnenden Lieder handeln von den Gefühlen und Thaten der Kuruzzen und ihrer Brüder, der „Heimatlosen“ und „armen Gesellen“ (szegény legény). Manche wieder sind langgedehnte Bänkefängereien, aus denen der psalmobirende Ton geistlicher Rhetorik oder halbgelehrten Schulmeisterthums hervorklingt. Auch ein angeblich von Rákóczi verfaßtes Lied auf Bocskay, das mit einer Apostrophe auf den hl. Stephan, auf Bocskay, Matthias Corvinus und Bethlen Gábor anhebt, sonst aber herzlich unbedeutend genannt werden muß, findet sich vor. Den Anhang bilden 15 Briefe des seiner Zeit viel genannten magyarischen Schriftstellers und Dichters Stephan Gyöngyösi aus den Jahren 1663—1703 an Stephan Koháry, Anna Maria Szécsy (Wittve des Palatins Wejselényis, Führers der Magnatenverschwörung bis 1667), Primas Szelepešnyi, Niklas Andrášy und Michael Dúl.

Noch reicheren Detailinhalts erscheint die II. Abtheilung, welche das Zeitalter der Rákóczi'schen Insurrection und ihre Nachklänge umfaßt. Die bald im Tone des Volksliedes bald in der Weise der gereinigten Erzählung gehaltenen Gesänge drehen sich um den Wiederausbruch des Kuruzzenkrieges seit 1703, um einzelne Ereignisse desselben und verlaufen bis in die Exulantenzeit Rákóczi's und bis zum Aufstande des Jahres 1735. Manches Lied ist ein ungemein sprechender Ausdruck der Volksstimmung, so beispielsweise das kurze Lied „Magyare traue nicht dem Deutschen“ (Né higyi magyar a németnek) mit seinen Varianten (vom Ende des Jahres 1706), das Lied des Székler Kuruzzen (1707), die Rákóczi-Weise (a Rákóczi nota. Aug. 1708), das Lied „Wie herrlich warst du einst, Magyarenvolk“ (Jai régi szép magyar nép! . . . 1708), das Spottlied auf die Kuruzzen (Nyalka Kurucz!), das Lied des vaterlandslosen Kuruzzen (Bujdosó Kurucz éneke, 1711) u. A. Den Nachhall der Kuruzzenzeit und der Glorie Rákóczi's bilden die Dichtungen des

Frh. Georg Palocsay, des Kämmerers Rákóczi's, Klement Mikes und das besonders charakteristische „Pannoniens Trauer“ (Pannonia siralma, 1728). Auch eine sehr charakteristische Parodie auf den Szécsényer Confederationstag (12. Sept. bis 3. Oct. 1705) in lateinischer Sprache hat Aufnahme erhalten. Im Anhange finden sich zwei lateinische Lieder vor, das eine ein Gebet zur hl. Jungfrau als Beschützerin der Kuruzzen, das andere der Hymnus auf den Bund der Nation. Beide entbehren nicht eines gewissen Schwunges, der uns das nicht immer classische Latein mundgerechter macht.

1873 gab Thaly die Tage-, Briefbücher und andere Denkwürdigkeiten Emerich Tököly's heraus.¹⁾ Die zur Vorgeschichte Rákóczi's gehörigen Stücke umfassen: die „Erinnerungen an Helene Brinyi aus der Türkei“ 1698—1703, die letzten Correspondenzen Tököly's von 1703—1705 und die „auf dessen Tod und Hinterlassenschaft bezüglichen Nachrichten und Verhandlungen“. Zur ersteren Abtheilung zählt das vom französischen Gesandten in Pera angelegte Verzeichniß der deponirten Juwelen und anderweitigen Kostbarkeiten Helena's Brinyi (25. Jänner 1698), sodann eine Pfandverschreibung der letzteren für den Juden Simon Gzkiósi auf 3800 Thaler (vom 13. Mai 1698), die uns den besten Einblick in die Nothlage der Mutter Rákóczi's und Gattin des heimatlosen Tököly gestattet; daran schließt sich die Grabinschrift der 1704, 18. Februar in Nikomedien (im Lebensalter von 60 Jahren) verstorbenen vielgeprüften Frau und ihres einjährigen Töchterchens aus der zweiten Ehe mit Tököly, Susanne (geboren und gestorben 1695?). Die Briefe ihres sie nur um ein Jahr überlebenden Gatten sind vom „h. Eliasberge im Blumenfelde von Bithynien“ datirt und fallen in die Jahre 1703—5. Sie sind an verschiedene Persönlichkeiten: Matthias Kupyay, Joh. Komáromy, an Bercsényi, die meisten aber an seinen Stiefsohn, Franz Rákóczi gerichtet. Darunter finden sich auch lateinische Zuschriften des französischen Botschafters Ferriol aus Pera, des Jesuiten Duban aus Galata an Tököly. Eines der wichtigsten Stücke ist die vom 24. August 1705 datirte Instruction Tököly's für seinen Bevollmächtigten an Rákóczi und die Confederation. Der Hauptzweck, sich den Heimweg und die Rehabilitirung zu sichern, tritt deutlich genug in den Vordergrund. Der letzte Brief

¹⁾ Monum. Hung. Histor. XVI. Bd. 1. N. 1873. XVI, 707 S. Késmárki Thököly Imre naplóí leveles könyvei és egyéb emlékezetes írásai. S. 510—516; 516—635; 635—683.

Tököly's an Rákóczi datirt vom 25. Aug. 1705, worin er ihn beschwört, für seine Wiedereinsetzung in alle Besitzrechte und Rechtsgenüsse das Möglichste zu thun. „Gott bestärke Guer Gnaden“, heißt es darin, „in jenem Entschlusse, nimmer unter deutscher Herrschaft wohnen zu wollen; bei Gott! auch ich wünsche es nie!“

Die Briefe, welche sich auf den Tod Tököly's und dessen Hinterlassenschaft beziehen, werden mit der Zuschrift seines Secretärs Joh. Komáromy vom 13. September 1705 eingeleitet, der das Hinscheiden des Stiefvaters am gleichen Tage dem Stieffohne meldet. In seinem letzten Willen habe er die bedeutenderen Güter: Arva, Likawa, Letava, Kesmark, Esavnik und Zsolna Rákóczi, die kleineren dem Sohne des Genannten vererbt. In dem nächsten Briefe theilt Komáromy das Nähere über das Ableben und Begräbniß des Herrn und die von ihm verfaßte Grabinschrift¹⁾ mit. Im Postscript findet sich die Angabe, Komáromy habe alle Briefe Tököly's sammt dem Chiffrenschlüssel verbrannt. Rákóczi erhielt durch Franz Horváth aus Constantinopel die Copie des Testaments seines im besten Mannesalter (47 Jahre) verstorbenen Stiefvaters und ließ durch Joh. Sz. Andrássy, seinen Residenten in Temesvár, und Joh. Pápay für die genaue Aufnahme der Hinterlassenschaft Tököly's und der eigenen Mutter Sorge tragen.

Das meiste Interesse knüpft sich jedoch an den im Rákóczi-Aspremont-Erdödy'schen Archive zu Bördösvár vorfindlichen Brief eines Jesuiten aus dem Neuhaujer Collegium (vom 12. April 1688), welcher über die Ankunft des jungen Rákóczi all dort, dessen Persönlichkeit u. s. w. sich äußert. Einige besonders charakteristische Stellen mögen hier ihre Verdeutschung finden. „(Rákóczi) hat den 27. März das 12. Jahr vollendet, ist aber von solcher Statur und Kräftigkeit, daß er sich um 3—4 Jahre älter herausstellt. Er spricht blos ungarisch und lateinisch und zwar vollkommen . . . nichts an ihm zeigt sich gewöhnlich, alles sehr bedeutend; in Wort, Geberde und Gang verräth er Würde Es war keine geringe Schwierigkeit im Beschwichigen des Jünglings, als der ihm so theuere Hofmeister (Badinji), ohne daß (Rákóczi) von dem Befehle, der dessen Rückreise anordnete, etwas wußte, — gestern in der

¹⁾ Hic requiescit ab heroicis laboribus Celsissimus Dominus Emericus Thököly de Késmárk, Hungariae et Transsylvaniae princeps, vir a Rebus pro asserenda Patriae libertate fortiter gestis tota Europa celebrer. Post varios fortunae casus tandem Extorris inter ipsam renascentis Hungariae libertatis spem Exilii simul et vitae finem fecit in Asia ad Nicomedensem Bithyniae sinum in suo florum campo. Obiit anno salutis 1705, aetatis 47, die 13. Sept.

Stadt (Neuhaus) eingetroffen, schon den nächsten Morgen ihm entrisßen wurde. Da schrie er weinend: er wolle lieber zu Grunde gehen, als elend leben Am 5. dieses Monats von 4 Patres, in Gesellschaft zweier jungen Grafen und anderer sehr Vornehmer (Zöglinge) ins Schloß geführt, erblickte er eine Karte von Ungarn, griff darnach, und nachdem er Munkács eifrig gesucht und gefunden, begann er in Thränen zu schwimmen; ermahnt, guten Muthes zu sein, trocknete er heimlich die Augen und sprach mit tiefem Seufzer: Unmöglich ist's, so schnell zu vergessen! (Impossibile est tam cito oblivisci.) Schon verspricht er, Deutsch lernen (da er anfänglich nur das Böhmische allein zu lernen gedachte, für welches er mehr Lust zeigt) und das Haar nach deutscher Art zu beiden Seiten herabhängend tragen zu wollen, das er bisher bloß über eine Schulter breit herunterwallend trug" Er sagte mir, als ich mit ihm allein war: Und warum heißen sie mich: Herr Graf? ich bin ja ein Fürst, und solche (Grafen) dienten mir. Als ich ihm aber erwiderte, es sei bei uns Sitte, die jungen Fürsten, bevor sie zu ihrem Besitze gelangen, Grafen zu nennen, — beruhigte er sich"

1875 ließ Thaly diesem archivalischen Materiale gemischten Werthes einen ziemlich starken Band geschichtlicher Tagebücher für die Jahre 1663—1719¹⁾ folgen.

Den Anfang macht die Autobiographie des Georg Ottlyk von Felső-Ozoróc und Kohanóc²⁾ aus der Trentschiner Gespannschaft, eines Protestanten, der 1683—1685 Tökölyaner, 1685—1703 Kaiserlicher, 1703 bis 1711 Rákócziener, also einer der Vielen war, die sich ihre Parteilung nach den Umständen zurechtlegten. Von dem Kriegsmanne, was Ottlyk war, darf man keine besonders kunstgerechte Stilistik beanspruchen, aber er erzählt lebendig und bietet manche recht beachtenswerthe Mittheilungen. So sagt er über die Beschwichtigungsversuche des Wiener Hofes zum Jahre 1706:³⁾ „Vieles versprach der selige Kaiser Joseph I., mit welchem die Ungarn in großem Glück hätten leben können, aber Camelus desiderans cornua et aures amisit, so machten es auch die guten ungarischen Herren! Re infecta löste sich jener Tyrnauer Verhandlungstag.“ — Auf die Prunksucht der Gattin Rákóczi's ist Ottlyk schlecht zu sprechen. Die schärfsten Ausfälle finden sich jedoch gegen Bercsényi vor, von welchem

1) Monum. Hung. Histor. Scrr. XXVII. Bd. Budap. 1875. Történelmi naplók 1663—1719. 607 S.

2) Felső Ozoróczi és Kohanóczi Ottlyk György önéletirása, 1663—1711; S. 1—120.

3) S. 100.

auch behauptet wird, daß er die beklagenswerthe Onóder Blutszene von 1707 provocirt habe. Wenn der Verf. schließlich im Hinblick auf sein durch den langen Krieg zerrüttetes Hab und Gut ausruft: „Das war die Frucht meines Insurgentenlebens und der verdammlichen ungarischen Heeresführung; Gott sei Dank, daß er mich mitten aus solchen Gefahren sammt meinen Kindern lebendig in meinen Wohnort zurückgeführt hat“, ¹⁾ — so klingt das allerdings wenig patriotisch — aber es ist mindestens aufrichtig.

Streng sachlich und chronologisch, ohne jeden Zug von Absichtlichkeit, der sich in der Autobiographie Otklyts so oft aufdrängt, ist der ausführliche Bericht der „Abgeordneten der Stadt Bartfeld von der Onóder Versammlung des Jahres 1707, 15. Mai ²⁾ bis 23. Juni“, jedenfalls eine Quelle ersten Ranges. Ihr zufolge können wir uns ein lebendiges und klares Bild von der verhängnißvollen Scene des 6. Juni entwerfen. Den Ausgangspunkt bildete die Kupfergeldfrage, in welcher Berecsényi am schärfsten gegen die vom Waizener Probste Berkes im Namen der XIII Comitate beantragten Einschränkungen sprach, dann folgten die leidenschaftlichen Verwahrungen Rákóczi's gegen die ihm vom Thuróczer Comitате vorgeworfene Tyrannei, sein Appell an das Dankgefühl der Nation und die von Thränen begleitete Bewegung, den Fürstenthron zu verlassen, die Gegenanstrengungen Berecsényi's und anderer Herren und dann der Losbruch des Grimmes der umstehenden Kriegslente, welche die aus dem Gezele fliehenden Thuróczer Comitatsvertreter Christoph Okolicsányi und Mainhard Rábovzsky ereilten und jenen tödtlich verwundeten, diesen sofort erschlugen.

Für die Unterhandlungen Rákóczi's mit der Pforte im Jahre 1709 bildet die Hauptquelle das Belgrader Tagebuch seiner Gesandten Graf Mich. Teleky und Joh. Pápay mit den es begleitenden Actenstücken, ³⁾ worunter die geheime Abmachung in lateinischer Sprache unter dem Titel Puncta Athname folgendes feststellt: 1. Die Schutzhöheit der Pforte zu Gunsten Rákóczi's, seiner Nachkommen und des Reiches Ungarn. 2. Die Freiheit Ungarns einen neuen König zu wählen. 3. Beistand gegen jede octroirte Herrschaft. 4. Wahrung des Karlowitzer Friedens zu Gunsten Ungarns. 5. Jahrestribut an die Pforte: 40,000 Thaler von Seite Ungarns, 30,000 von Seite Siebenbürgens. 6. Gleichstellung der Botschafter Rákóczi's mit denen anderer Mächte. 7. 8. Schutz- und Trutzbündniß. 9. Handelsfreiheit. 10. Ewige Dauer dieser Abmachung. —

¹⁾ S. 120.

²⁾ Bártfa vár. követeinek naplója az Onódi gyűlésről. 1707 S. 121—175.

³⁾ Graf Teleki Mikl. és Pápay János Nándorféhéőári követség diariuma. 1709. S. 175—257.

Den bisherigen in magyarischer Sprache geschriebenen Denkmälern stellt sich an die Seite die *Historia Rebellionis Rákóczianae seu Memoria rerum quarundam belli Hungarici adversus Domum Austriacam, anno MDCCIII. suscepti, Descripta per Joannem Tsétsi Saros-Patakiní*¹⁾ (geboren 1689, † 1769, ein sehr frühreifer Schriftsteller) anno Dom. 1705. Deducta in forma Diarii ab anno 1703—1709. Sie ist von ungleichem Werthe, aber immerhin wichtig. Auch Tsétsi behauptet (Seite 316—7), Bercsényi habe die Dnóder Blutscene eingeleitet. Sein Standpunkt ist der legitimistische. Der 20jährige Scribent schließt seine Chronik mit den Worten: *Continuatio historiae hujus est intermissa ob iter scriptoris parantis se ad Regna exotica . . .* Thaly benutzte zunächst die Abschrift des Martin Georg Kováčich für den Abdruck und bietet in der Vorrede (S. XXIV—XXV) eine Ergänzung zum Jahre 1704 aus der Sárospataker Originalhandschrift nach der Mittheilung eines dortigen Professors.

Dem Diarium Tsétsi's schließt sich chronologisch das fragmentum Diarii Expeditionis bellicae contra Rákoczy per Steph. Bivolinyi secretarium Ebergényanum anno 1710, die 12. Novembris Conscriptum Diarium.²⁾ Der Verf. war zunächst Kriegssecretär Bercsényi's, 1709 Csáky's und später ein „Kaiserlicher“ im Dienste des Generals Ebergényi geworden, nicht ohne frühere Gefahr, den Kopf zu verlieren. Das Ganze ist ein genaues, militärisches Tagebuch aus der Schlußzeit des Insurrectionskrieges.

Sehr beachtenswerth durch treuherzigen Ton und localgeschichtliche Genauigkeit erscheint aus der Feder des Bürgers von Dedenburg, Georg Johann Ritter: „die Beschreibung und Geschichte der königlichen freien Stadt Dedenburg vom Jahre 1701—1719“, mit einer „kurzen Vorrede“, welche die Heimfuchungen Ungarns seit der Bocskay'schen Bewegung (1605—1606)³⁾ gar beweglich schildert.

Diese Chronik bildet gewissermaßen eine Fortsetzung des ebenso dankenswerthen Buches aus der Feder des älteren Zeitgenossen und Mitbürgers Tschany, der gleichfalls im gemüthlichen Deutsch geschriebenen Dedeburger Chronik von 1670—1704, welche bereits 1858 Paur im ungar. „Geschichtsrchiv“ herausgab.⁴⁾

1) S. 257—397.

2) S. 397—432.

3) S. 433—607.

4) Történ. tár. V. Sep. Abdr. 231 S.

Unter dem Titel: „Die erste vaterländische Zeitung“ veröffentlichte Thaly 1879 eine akademische Abhandlung, worin er Genesis, Natur und Inhalt des lateinischen Journals: *Mercurius veridicus ex Hungaria* (1705—1710) behandelt. Dieses Leiborgan der Bewegungspartei, und in diesem Sinne der Antipode des Wienerischen *Diarium*, der Mutter der späteren „Wiener Zeitung“, verdankt seinen Ursprung dem Rákócziener Grafen Anton Eötvös und erschien zuerst 1705 April bis Mai in Kaschau, von Ende Juli 1705 bis Herbst 1709 in Leutschau, sodann bis April 1710 in Bartfeld und seither bis Ende 1710 oder Frühjahr 1711 abermals in Kaschau. Es ist als zeitgenössische Stimme der „Kuruzzenwelt“ über die Ereignisse von unleugbarer Bedeutung.¹⁾

Die erste größere Monographie aus dem Bereiche seiner Rákóczi-studien hatte Thaly 1865 unter dem Titel „Joh. Bottyán, Feldoberster Fr. Rákóczi's“ veröffentlicht, als ein Lebens- und Zeitbild, das sich mit einer der populärsten Gestalten des Insurrectionskrieges, mit dem „blinden“ Bottyán (vak Bottyán) beschäftigt. 1880 erschien von demselben Verf. ein starker Band ähnlicher Anlage: „Ladislav Ocskay, Bannerträger des Fürsten Franz Rákóczi II. und seine oberungarischen Feldzüge 1703 bis 1710; eine historische Studie nach Originalbriefen und gleichzeitigen Quellen“, herausgegeben von der historischen Comm. der ungarischen Akademie.²⁾

Thaly verfügt über ein thatsächlich massenhaftes Quellenmaterial, in welchem die bisher leider ungedruckt gebliebene *Historia motuum Rakocziatorum* oder *de rebus novissimae Confoederationis* II. XII., 1728 bereits für die Presse bestimmt, aus der Feder des bekannten ungarischen Historikers und jüngern Zeitgenossen Gabriel Koliniócs von Eckenwitz nicht die letzte Stelle einnimmt.

In 30 Capiteln begleitet der Verf. das bewegte Leben dieses Insurgentenführers bis zu dessen Hinrichtung (1710) als Verräthers an der Sache Rákóczi's.³⁾

1) Ertekez. a tört. tudom. köréből VIII. köt. IV. sz. 1879. Sep. 9. Az első hazai hírlap. 1705—1710. (1879, 48 S. 80).

2) Ocskay László II. Rákóczi Ferencz fejedelem dandárnoka és felső Magyarorsz. hadjáratok 1703—1710 . . . Budapest. 1880. 828 S. gr. 80.

3) Vor kurzem erschien von Percsényi's Correspondenz der V. (Archiv. Rák. I. Abth. VIII.) Band (1882, XI, 448 S. 80: Briefbücher u. a. Schr. f. d. J. 1705—1711. S. o. S. 108.

Recensionen und Referate.

Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten (1527—1531). Von Dr. Hermann Escher. — Frauenfeld, Huber 1882. XIII, 326 S. 8°. Preis: M 4.

In dem vorliegenden, elegant ausgestatteten Bande wird eine der wichtigsten Epochen der Schweizergeschichte, welche neuestens vielfach Gegenstand historischer Untersuchungen war, mit unverkennbarem Geschick und Gewissenhaftigkeit einläßlich besprochen. Die Grundlage für Escher's Werk bildet die amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. Von Geschichtsforschern bearbeitet, die in Bezug auf ihren politischen, religiösen und rein wissenschaftlichen Standpunkt, wie hinsichtlich des Fleißes in der Ausführung der ihnen übertragenen Arbeit sich sehr wesentlich unterscheiden, bietet dieses Sammelwerk eine Uebersicht über die Verhandlungen der eidgenössischen Tagsatzungen vom Beginn der eidgenössischen Bünde bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft. In den meisten Bänden wurden die zur Erklärung der Verhandlungen dienenden Acten wie die Correspondenz der eidgen. Orte unter einander und mit dem Auslande gar nicht berücksichtigt. Daher bemühten sich einzelne Private wie größere Vereine namentlich die für die Reformationsepochē bedeutsamsten Quellen zugänglich zu machen. Hiedurch ward für die Abschiede theils eine werthvolle Vorarbeit, theils eine dankenswerthe Ergänzung geboten. So gab der kürzlich verstorbene Staatschreiber Moriz v. Stürler in den Jahren 1855—1862 im Anschluß an das Archiv des historischen Vereins von Bern „Urkunden der bernischen Kirchenreform“ (587 S.) heraus, denen in den Jahren 1874—1877 noch ein zweiter Theil (196 S.) folgte. Nach dem Vorgange Stürler's beschloß der schweizerische Piusverein seinerseits das in katholischen Orten zerstreute Material sammeln zu lassen; schon liegen 3 Bände des „Archives für schweizerische Reformationsgeschichte“ (Solothurn 1868—1876)

vor uns, die viel werthvolles Material enthalten. Ein Gegenstück zu Stürler's Arbeit bildet dann E. Egli's Actensammlung zur zürcherischen Reformationsgeschichte von 1519—1533 (Zürich 1879. 947 S.). Unstreitig den werthvollsten Beitrag aber zur Kenntniß der Reformationszeit der Schweiz bietet J. Strickler's „Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521—1532“ (4 Bde. Zürich 1877—1881. 726, 820, 647, 736 S.). So schien denn endlich der Zeitpunkt gekommen, der eine richtigere Darstellung der allgemeinen Zeitverhältnisse, wie eine Würdigung der handelnden Personen gestattete, da neben den Chroniken namentlich die diplomatische Correspondenz, wenigstens zu einem großen Theile, vorlag.

Einen solchen Versuch, zwei der wichtigsten Erscheinungen in der schweizerischen Reformationsgeschichte zur Darstellung zu bringen, bildete die im August 1876 veröffentlichte Abhandlung des kürzlich verstorbenen Prof. Franz Rohrer: Das „christliche Burgrecht“ und die „christliche Vereinigung“ (Luzern, Nüber. 36 S.). Da der Verfasser, in der Literatur überhaupt wenig bewandert, nur gedrucktes Material benutzte, konnte seine Arbeit nicht so fast ihrer Ergebnisse halber, als um ihrer ruhigen Beurtheilung der allgemeinen Zeitverhältnisse willen Beachtung beanspruchen. Die Frage, von welcher Seite die beiden schweizerischen Religionskriege provocirt worden seien, entscheidet Rohrer dahin, daß die katholischen Orte eine rein defensive Politik verfolgt haben, Zwingli hingegen die Hauptschuld am Kriege trage. Die „christliche Vereinigung“ sei lediglich die auf Ansuchen Oesterreichs gegebene Antwort auf den durch Zwingli unnöthigerweise gestifteten Sonderbund, der im „christlichen Burgrecht“ sich manifestirt hatte. Die „schwindelhafte Allererweltspolitik“ habe Zwingli durch Phantasien von einer Bedrohung der Reformirten durch die Katholiken selbst nach dem ersten Kappeler Kriege, in dessen Folge der Bund der Katholiken der Schweiz mit dem Kaiser und dem Hause Oesterreich gelöst worden war, fortgesetzt, ungeachtet des ernstesten Widerstrebens der Staatsmänner von Bern, die von der Idealpolitik Zwingli's weit entfernt waren. Der Sieg von Kappel habe der katholischen Schweiz nicht nur eine lebensfähige Zahl von Bekennern erhalten, sondern auch die Grundlage der alten Eidgenossenschaft in ihren eigenthümlichen Bundesverhältnissen gerettet.

Weniger maßvoll war die als Schulprogramm veröffentlichte Arbeit von E. Lütthi in Bern: „Die bernerische Politik in den Kappelerkriegen.“ Bern, 1878, 58 S. 4°. 2. Aufl. ebend. 1879, 102 S. 8°.

Lütthi erblickt in Zwingli und den ihm treuergebenen Zürichern ebenso eigensinnige als herrschsüchtige Leute, die durch ausgesprochenem Hang zum Fanatismus den Krieg unter den Eidgenossen provocirten, während die staatsklugen Berner denselben zu vermeiden suchten. Berchtold Haller und Rathsherr Nikolaus Manuel werden als Vertreter der bernerischen Friedenspolitik besonders gepriesen. Lütthi's Abhandlung, die bei fleißigem Studium der Reformationsliteratur mehr Local-Patriotismus als richtige Auffassung der dogmatischen und politischen Fragen befundet, daneben aber

manche gute Bemerkung über bernerische Verhältnisse bringt, fand auch von Seite der Züricher insofern in einem Hauptpunkte Zustimmung, daß sowohl Nationalrath Vögelin in einer vor dem Grütli-Verein gehaltenen Rede, als Prof. Georg v. Wyß in einem Vortrage vor der Gesellschaft der „Böcke“ am 24. März 1881 die Niederlage der Züricher bei Kappel als ein Glück für Zürich und die Eidgenossenschaft bezeichneten.

Diese Ansicht theilte auch Prof. Werder in Basel, der in seiner Vorlesung „Zwingli als politischer Reformator“ (Basler Beiträge 1882 S. 263—290, auch in S.-M. Basel, Georg. 27 S. 8^o) zwar Zwingli gegen die Anschuldigungen Lütthi's vielfach in Schutz nimmt, im Ganzen aber doch die Politik des Reformators als unklug, kurzsichtig und naiv bezeichnet und das Bedauern durchblicken läßt, daß Zwingli aus dem kirchlichen Reformator ein übereifriger politischer Neuerer geworden. „Das eben ist das Tragische in der Erscheinung Zwingli's, daß er das Gute und Hebe wollte, dies aber, so wie zu jener Zeit die Dinge lagen, nur durch die Averkennung wohl-erworbener Rechte Anderer erreichen konnte.“

Während die Züricher sich zu einer Entgegnung auf die provocirende Schrift Lütthi's rüsteten, erschienen in Deutschland zwei Arbeiten, die in willkommenster Weise die Stellung Zwingli's zum Auslande beleuchteten. Einmal besprach in der Zeitschrift für Kirchengeschichte (Bd. III. 1879) W. Lenz die Beziehungen zwischen „Zwingli und Landgraf Philipp“; ferner theilte Hans Virk im ersten Bande der „Politischen Correspondenz der Stadt Straßburg im Zeitalter der Reformation“ (Straßb., Trübner, 1882. XIII, 596 S.) manche Actenstücke mit, welche über die Beziehungen Zwingli's zu diesem Vororte der Reformationspartei in Süddeutschland neues Licht verbreiteten.

Durch die Arbeit von Lenz wurde Mr. Eischer veranlaßt, seine druckfertige Untersuchung umzuarbeiten, um die Beziehungen der katholischen Schweizer zum Auslande, namentlich zu Oesterreich, mehr hervorzuheben. Diese in elf Abschnitte getheilte Untersuchung Eischer's, welche die früher bezeichneten Geschichtsdarstellungen theils berichtigt, theils widerlegt, ist nun nicht nur durch ihre ruhige, klare Beurtheilung der vorliegenden Fragen, sondern auch durch die Herbeiziehung eines ungemein reichen, bisher nicht beachteten Materials aus den Archiven von Stuttgart und Innsbruck zu einer der werthvollsten Publicationen über die schweizerische Reformationsgeschichte geworden.

In dem 1. Abschnitte, betitelt „Staat und Kirche in der zürcherischen Reformation“, legt Eischer, gestützt auf die Abhandlung von Hundeshagen „Das Reformationswerk Ulrich Zwingli's oder die Theokratie in Zürich“, die Ursachen der politischen und socialen Richtung in Zwingli's Thätigkeit dar; er zeigt, wie Zwingli, der schon 1523 von Papst und Concil sich los-sagte, schwankende Begriffe von der Kirche hatte, indem er unter Kirche bald die Gemeinschaft der Heiligen, bald die „Kirchhore“ verstand, offenbar aus

rein politischen Motiven, um seiner Lehre den Staatsschutz zu verschaffen. Die gefährliche Seite von Zwingli's Theorien wird von Escher nirgends verschwiegen. Dadurch unterscheidet sich Escher's Schrift sehr vortheilhaft von Mörikofer's Verherrlichung Zwingli's, wie von Lütthi's Beschönigung des Religionspötmers Manuel. Allein wie hier, so begegnet uns auch sonst die auffällige Erscheinung, daß Escher in Fragen, die mit seinem Thema nicht im innigsten Zusammenhange stehen, offenbar unhaltbare Bemerkungen einfließen läßt, so u. A. S. 3, wo behauptet wird, Zürich allein habe nach 1516 dem Papste die Werbung verstattet, während ja z. B. 1521 alle eidgenössischen Orte dem Papste die Werbung erlaubten. So sind auch S. 174 f. die Vorwürfe, die Escher den katholischen Orten darüber macht, daß sie im Jahre 1530 in einem sehr höflichen Schreiben vom Kaiser die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten nachsuchten, durchaus unbegründet. Durch den Basler Frieden von 1499 hatte die Schweiz sich noch nicht vom Reiche losgemacht, wie hier behauptet wird. Weiß denn Escher nicht, daß z. B. Bürgermeister von Cham von Zürich noch 1566 auf dem Reichstage in Augsburg die Bestätigung der eidgenössischen Rechte und Freiheiten von Kaiser Max II. erwirkte, und daß Zürich zu gleichem Zwecke noch 1613 und 1617 die Sendung eidgenössischer Boten auf den Reichstag in Regensburg beantragte? wie denn bis 1648 noch alle eidgenössischen Orte (Bern noch bis 1659) dadurch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Reiche bekundeten, daß sie auf ihren Münzen den Reichsadler anbrachten. Unrichtig ist auch S. 51 die Bemerkung, das Kloster Stein sei eines jener Stifte, deren Geschichte mit derjenigen des Hauses Habsburg enge zusammenhing.

Im 2. Abschnitte „Zwingli und die Zürcherische Politik bis zum Eintritt Basels in das christliche Burgrecht“ wird gezeigt, wie Freiwillige von Zürich aus religiösen Motiven den Empörern in Waldshut gegen Oesterreich sich anschlossen, wie Zwingli schon 1525 einen Feldzugsplan gegen die katholischen Orte der Schweiz entwarf, die St. Galler durch Ueberlassung der reichen Abtei und die gemeinsamen eidgenössischen Vogteien durch die in Aussicht gestellte Erhebung zu selbstständigen Herrschaften und Dotirung mit Kirchengut auf seine Seite zu ziehen suchte. Dieser homo ad seditionem natus, wie der Lutheraner Agricola 1525 Zwingli nannte, rieth den mit Oesterreich befreundeten Zürichern, eine Gesandtschaft an den Kaiser oder Erzherzog Ferdinand zu senden, um denselben für sich zu gewinnen durch die Versicherung, die Züricher würden von allen Aenderungen abstehen, sobald man sie ihrer Irrthümer überweisen könne, und andererseits durch die Erklärung einzuschüchtern, daß man „des Kaisers Praktiken nicht fürchte“. Gleichzeitig suchte Zwingli mit den Rebellen in Tirol sich zu verbinden, Rheinfelden, Wall- und Allgäu zu annectiren, ja selbst mit dem ihm sonst von Herzen verhaßten Frankreich bei einem allfälligen Kriege in ein Schutzbündniß zu treten. Wirklich gewann Zwingli die Reichsstadt Constanz, der er Antheil an der Mitregierung des Thurgau's in Aussicht stellte, für den

Bund mit Zürich, so auch Straßburg, St. Gallen, Biel, Mühlhausen. Von größter Bedeutung aber war der Uebertritt der Stadt Bern zur Reformation, da hiedurch die zwei bedeutendsten Orte der Eidgenossenschaft gegen den Katholicismus verbündet waren, dessen Hauptstütze nunmehr die 5 alten Orte der Schweiz bildeten, die Etscher mit einer dem Auslande wohl schwerlich verständlichen Bezeichnung schlechthin mit dem etwas verächtlichen Ausdruck „Länder“ zu bezeichnen beliebt. So verfügten denn die Neugläubigen über eine Kriegsmacht von 30,000 Mann, und Zwingli glaubte sich nunmehr befugt, immer offener als Protector der reformlustigen Minoritäten in den eidgenössischen Vogteien aufzutreten.

Der 3. Abschnitt zeigt die Entstehung der „christlichen Vereinigung“, d. h. des Defensiv-Bündnisses der katholischen Orte mit Oesterreich, dem ein großer Theil Süddeutschlands hätte beitreten sollen. Die Idee hiezu ging von Oesterreich aus, wie Etscher aus ungedruckten oesterreichischen Papieren nachweist, deren Hauptstellen eine wörtliche Reproduction wohl eher verdient hätten, als die vagen, von Zwingli's Anhängern verbreiteten Gerüchte über die angeblichen Verbindungen der katholischen Orte mit dem Auslande. Durch diesen Bund hoffte Oesterreich hauptsächlich, die reformirten Städte von einer Einmischung in die Angelegenheiten der vorderoesterreichischen Lande abzuhalten. Sympathie für die Interessen der katholischen Orte hatte Oesterreich, der Erbfeind der Eidgenossenschaft, weder damals, noch bei der Erneuerung des Bundes, wie die folgenden Abschnitte zur Genüge zeigen. Allerdings hemmte die beständige Finanzcalamität, der Krieg gegen die Türken in Verbindung mit den innern Unruhen in den oesterreichischen Staaten, der Zwiespalt unter den oesterreichischen Räten und die den oesterreichischen Diplomaten eigene Langsamkeit eine wirksame Unterstützung der katholischen Orte im richtigen Momente. Wenn Etscher S. 69 ff. die katholischen Orte tadelt, daß sie in diesem Defensivbündnisse die älteren eidgenössischen Bünde nicht *expressis verbis* vorbehielten, wie Zürich im evangelischen Buzgrechte, so sehen wir nicht recht ein, wie dieser Tadel berechtigt ist, da Zwingli nur formell den Buchstaben der Bünde respectirte, materiell aber längst sich über den Sinn und Geist der ewigen Bünde hinweggesetzt und das alte Staatsrecht der Eidgenossenschaft gestürzt hatte.

Der 4. Abschnitt bespricht die Ereignisse „vom Reichstage zu Speier bis zum ersten Kappelerkriege“. Durch unwahre Berichte über die in Speier den 5 katholischen Orten angebotene Hilfe einerseits und durch die Beschlüsse des Reichstages betreffend die Secten andererseits wurde Zwingli bestimmt, eine Stütze für sich und die angeblich bedröhten deutschen Städte, namentlich Straßburg und Memmingen, bei dem Landgrafen von Hessen zu suchen. Diese Vereinigung sollte durch eine Besprechung über die Abendmahlslehre (wovon besonders Abschnitt 6 handelt) ermöglicht werden. Durch allerlei Zufälle war Zwingli 1527 Herr in Zürich geworden, seine politischen und religiösen Gegner hatte er gestürzt, die wichtigsten Verhandlungen wurden

nicht mehr von den verfassungsmäßigen Behörden, sondern von dem geheimen Rathe geleitet, der nur aus Anhängern Zwingli's bestand. Ueber dem geheimen Rathe aber stand Zwingli, der, wie der Chronikschreiber Salat richtig bemerkt, Bürgermeister, Rath und Schreiber in einer Person war. Dieser Sieg des theokratischen Princips hatte die Folge, daß die einzelnen Beschlüsse mit Raschheit und Energie vollzogen wurden. Im Vertrauen auf die Macht der Gesinnungsgenossen, die Energielosigkeit und Finanznoth Oesterreichs, vielleicht auch im Einverständniß mit geheimen Gesinnungsgenossen und offenen Gegnern Oesterreichs in den 5 Orten, die ihm die Verhandlungen der Katholiken verriethen, drängte Zwingli zum Kriege gegen die Katholiken, um seiner Lehre zum Siege in der Eidgenossenschaft zu verhelfen. Doch gelang es Friedensvermittlern, das Blutvergießen zu hindern und den ersten Religionsfrieden abzuschließen, der für die katholischen Orte, namentlich für die gemeinen Vogteien, äußerst ungünstig war. Escher hätte bei diesem Anlasse vielleicht auch bemerken dürfen, daß im Jahre 1531 die Katholiken offen erklärten, der Friedensvertrag von 1529 sei in mehreren Artikeln gefälscht worden, und daß gerade dieses mehrfache Verhalten der Vermittler eine Hauptursache des Krieges von 1531 war.

Wir können uns übrigens nicht der Vermuthung entziehen, die Finanzcalamität Oesterreichs, welcher neben dem Mangel an Proviant der ungünstige Ausgang des Feldzuges von 1529 zugeschrieben wird, sei bei weitem nicht so groß gewesen, wie man vorgab. Wir halten vielmehr dafür, unter den oesterreichischen Räten haben sich damals schon Reformationsfreunde befunden, welche die finanzielle Unterstützung der Katholiken hintertrieben, wie denn ja König Ferdinand Protestanten selbst in seinem Hause duldet. Daneben aber ergibt sich auch zur Evidenz, daß die oesterreichischen Diplomaten die Katholiken der Schweiz nur unterstützten, um die Macht der evangelischen Städte zu schwächen und die katholischen Orte in's kaiserliche Lager hinüber zu ziehen. Selbst der Gedanke brach sich bei diesen Diplomaten Bahn, eine dauernde Schwächung, vielleicht selbst eine Vernichtung der Eidgenossenschaft dürfte nichts schaden; jedenfalls könnte durch die Schwächung beider Religionsparteien der frühere Anschluß der Eidgenossenschaft an das deutsche Reich wieder ermöglicht werden.

Wir glauben endlich, Eschers Arbeit hätte an Werth nur gewinnen können, wenn nicht allein die inneren Verhältnisse Zürichs, sondern auch jene der katholischen Orte genauer untersucht und daneben dem äußern Gang der Ereignisse noch etwas mehr Aufmerksamkeit geschenkt worden wäre. Die 5 katholischen Orte bildeten keineswegs eine so geschlossene Einheit, wie man nach Eschers Werk glauben sollte. In Luzern z. B. stand die kaiserliche und die französische Partei sich schroff gegenüber. Erstere zählte ihre Anhänger besonders im Bürgerstande; diese demokratische Gruppe, geführt von den Schultheißen Hug und Gelder, verdrängte die Patricier, welche meist auf Seite Frankreichs standen, aus den höchsten Beamtungen. Wie die

Züricher die katholische Minorität wegen Injurien gegen Zwingli u. s. w. aus dem Rathe entfernten, so wurden in Luzern einzelne Rathsherrn theils wegen Hinneigung zur Lehre Zwingli's, theils wegen Mittheilung wichtiger Verhandlungen an Züricher (Pannerherr Sonnenberg) ihrer Aemter entsetzt. Am wenigsten konnten die Katholiken sich auf Zug verlassen, von wo aus namentlich 1531 alle Kriegsanstalten an Zürich verrathen wurden. Daß in Schwyz die Katholiken nicht besonders feste Wurzeln hatten, zeigt die Selbstbiographie des Pfarrers Stähelin, der die Hoffnung hatte, „die Schwyzer zum Evangelium zu bringen“. Bei genauerem Studium hätte Eischer auch finden können, daß der luzernische Kanzlist Huber, der Mitte August 1529 die Unterhandlungen mit Oesterreich aufnahm, weder Stadtschreiber, noch ein höherer Beamter war. Es ist mir durchaus unglauwürdig, daß Huber, gebürtig von Constanz, vom Rathe mit Vollmachten zu diesen Nachforschungen über die Stimmung in österreichischen Kreisen bevollmächtigt war; vielmehr möchte ich annehmen, Huber habe hier motu proprio gehandelt. Ganz unhaltbar ist jedenfalls die Bemerkung S. 274: die Schlacht bei Kappel war für die Züricher verloren, noch ehe sie begonnen hatte. Wir wissen ja selbst aus katholischen Berichten, daß einige Zeit die Situation für die Katholiken eine bedenkliche war. Den günstigen Friedensschluß von 1531 hatten die reformirten Orte besonders der Abneigung einiger luzernischer Aemter gegen die Fortsetzung des Krieges zu verdanken.

Während die Beziehungen der katholischen Orte zu Mailand, Savoyen und Wallis in Eischer's Werk nur sehr dürftig angedeutet sind, ist der Stellung zu den deutschen Protestanten die größte Aufmerksamkeit gewidmet. Gerade dadurch ist Eischer's Arbeit eine werthvolle Ergänzung der Studie von Lenz geworden, indem die Entstehung dieser Bündnisse und deren Rückwirkung auf die Verhältnisse der Religionsparteien in der Schweiz einläßlich erörtert wird.

Wir stehen durchaus nicht an, die Arbeit Eischer's, die von einem eifrigen Anhänger der Reformation geschrieben ist, als eine verdienstvolle zu bezeichnen, wenn wir auch seinen Urtheilen über die Politik der katholischen Orte sowohl als Zwingli's unmöglich beitreten können.

Luzern.

Dr. Theodor von Liebenau.

Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini. (1483—1542).

Herausgegeben von Dr. Fr. Dittrich, Prof. am Königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg. Braunsberg, Huye 1881. VIII, 404 S. 8°. Preis: M. 7.50.

Der oft ausgesprochene Wunsch nach einer eingehenden, auf archivalischen Studien beruhenden Biographie des berühmten Cardinals Contarini ist durch

vorliegende wichtige Quellenammlung seiner Erfüllung um ein bedeutendes Stück näher gerückt worden. Ein fünfmonatlicher Aufenthalt in Italien hat den Herausgeber in den Stand versetzt, uns eine sehr stattliche Reihe von bisher unbekanntem Documenten zur Geschichte Contarini's zu liefern. Die Wichtigkeit derselben ist bedingt durch die bedeutungsvolle Stellung, welche Contarini in der kirchlichen Bewegung des 16. Jahrhunderts einnimmt. Ich brauche über diese Stellung kein Wort zu verlieren, da dieselbe den meisten unserer Leser aus meinen früheren Bemerkungen bereits bekannt ist. Den hier vereinigten Documenten soll dann eine monographische Darstellung des Lebens und der Thätigkeit Contarini's nachfolgen, durch welche Prof. Dittrich die Ehrenschild abtragen will, welche die Katholiken Contarini als einem der edelsten und eifrigsten Vorkämpfer der Kirche schon lange schulden.

Der Herausgeber hat sein Werk in drei an Umfang sehr verschiedene Abschnitte getheilt: 1. Vitae (S. 1—7), 2. Regesten (S. 8—247), 3. Opera (S. 248—370). Als Anhang (S. 371—399) folgen dann noch mehrere Briefe von Cochläus, Giberti, Meander, Albertus Pighius, Cardinal Farnese u. A. an Contarini und die bereits von Cesare Cantù [Gli Eretici d'Italia. II (Torino 1863) p. 162 ss.] benutzte, aber in ihrer Vollständigkeit, so viel bekannt, noch unedirte Correspondenz zwischen dem Cardinal Sadolet und einigen der Häresie verdächtigen Mitgliedern der Akademie von Modena, Documente, welche nicht uninteressante Streiflichter werfen auf die religiösen Wirren von Modena, an deren Beilegung auch Contarini einen hervorragenden Antheil hatte (S. VI).

Der erste Abschnitt, in welchem Dittrich sich hauptsächlich mit Giovanni della Casa und Lodovico Beccadelli beschäftigt, bietet kaum etwas Neues. Daß Dittrich diejenigen Schriften, welche einzelne Abschnitte aus dem Leben Contarini's behandeln, erst später in der eigentlichen Monographie aufzählen will (S. 7), erscheint mir nicht ganz praktisch. War es doch nach der Vorrede (S. IV) seine Absicht, das, was man sonst in Notizen und Anhang zu verweisen pflegt, in einem besonderen Band zu vereinigen, damit die Geschichtsdarstellung weniger unterbrochen werde und ruhiger dahin fließen könne. Gerade bei Besprechung der Thätigkeit Contarini's auf dem Reichstage zu Regensburg 1541 — worüber wir eine so reichhaltige Literatur besitzen — werden sich die Schwierigkeiten des vom Verfasser eingeschlagenen Verfahrens fühlbar machen. Von ungleich größerer Bedeutung sind die beiden folgenden Abschnitte, welche Material aus den verschiedensten handschriftlichen Sammlungen (In erster Linie das päpstliche Geheimarchiv, dann das venezianische Staatsarchiv und die Markusbibliothek, ferner die Archive und Bibliotheken von Trient, Florenz, Mailand, Treviso, Siena und Neapel) bringen. Die Regesten umfassen nicht weniger als 957 Nummern. Der Herausgeber hat in denselben mit großem Fleiße einerseits die verschiedenen, theilweise sehr zerstreuten Nachrichten über das Leben und Wirken Contarini's

in chronologischer Folge zusammen gestellt, andererseits den Briefwechsel des Cardinals möglichst vollständig verzeichnet. Letztere Arbeit ist höchst dankenswerth, denn, wie Dittrich richtig bemerkt (Vorrede S. IV), spiegelt sich die erstaunliche Thätigkeit des Mannes, seine Stellung zu allen den großen Fragen, die seine Zeit bewegten und aufregten, nirgends so klar und deutlich ab, als in seinem ausgedehnten Briefwechsel nicht nur mit Freunden, sondern mit fast allen tonangebenden Geistern Italiens und mit mehreren Theologen Deutschlands (Cochläus, Eck, A. Pighius).

Die in den Regesten ganz oder auszugsweise mitgetheilten bisher ungedruckten Schreiben Contarini's sind für die damalige Zeitgeschichte theilweise von der größten Bedeutung, und hat sich Dittrich durch deren Veröffentlichung alle Forscher auf diesem Gebiete zu lebhaftem Danke verpflichtet. Indesß gibt die Veröffentlichung doch auch zu verschiedenen kritischen Bemerkungen Anlaß. Ich möchte dahin weniger das Fehlen aller Erläuterungen rechnen, indem der Herausgeber die Hinzufügung solcher Noten wohl aus räumlichen Gründen (das Werk, dessen Leserkreis naturgemäß nur ein beschränkter sein kann, erscheint ohne Unterstützung irgend einer gelehrten Gesellschaft) unterlassen mußte. Was man aber bei einer solchen Ausgabe erwarten durfte, war die räumlich kaum in Betracht kommende, genaue und consequent durchgeführte Angabe, ob und wo ein einzelnes Document bereits gedruckt oder verwerthet worden. In dieser Hinsicht fällt S. 10 ff. auf, daß die interessanten Berichte Contarini's über seinen Aufenthalt auf dem Wormser Reichstage des Jahres 1521, welche uns im 30. Bande der unerschöpflichen Diarien Marino Sanuto's erhalten sind, als unedirt behandelt werden (S. 10 ff.) Es hätte hier bemerkt werden müssen, daß Contarini's Bericht vom 26. April bereits von Ranke, deutsche Geschichte I², 495 N. 3 benutzt und dann, wie die meisten übrigen Wormser Briefe, in dem (freilich selbst Janßen, deutsche Geschichte II, 151, 163 entgangenen) Aufsätze von T. Elze, Martino Lutero alla dieta di Vormazia nel 1521 secondo le lettere e le relazioni degli ambasciatori Veneti (abgedruckt in der Florentiner Rivista cristiana III, 284—297) publicirt worden ist. Nach meinen Auszügen (die genannte Florentiner Zeitschrift ist mir augenblicklich nicht zugänglich) gibt T. Elze auch einen chiffirten Bericht von Corner und Contarini (Worms, April 28), an, den ich in den Regesten Dittrich's vermiße. Bei dem Berichte, welchen Contarini am 2. April 1522 an den Senat von Venedig abgesandt (Nr. 35 bei Dittrich) ist die Bemerkung unterlassen, daß sich die von Dittrich mitgetheilte Stelle nicht allein bei de Leva, sondern auch bei Romanin, Storia di Venezia V, 358 findet. Nr. 84 (Depesche vom 5. Juni 1528) ist bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom VIII², 585 N. erwähnt, die Nr. 86 (S. 29) in deutscher Uebersetzung mitgetheilte Stelle über Papsst Hadrian VI. findet sich im italienischen Originaltexte gedruckt bei Brosch, Gesch. des Kirchenstaates. I (Gotha 1880) S. 72 N. 2. Die Benützung und Verwerthung Contarini'scher Briefstellen

durch de Leva wird zuweilen notirt und dann wiederum nicht notirt. Bei Nr. 23, 31, 35 u. s. w. ist de Leva citirt, bei Nr. 91, 99, 101, 103, 118, 126, 173 dagegen nicht. Auch meine Ausgabe der Contarinidepeschen des Jahres 1541 in dieser Zeitschrift hätte wohl consequenter allegirt werden können, so zu Nr. 559, 562, 563, 574, 576, 583, 597, 605, 632, 639, 693 u. s. w.

Ebenso ist es wohl nicht ganz richtig, wenn Dittrich S. 144 N. bemerkt, ich habe „Auszüge aus den Briefen Contarini's an Farnese gegeben“. Bei genauerer Benutzung meiner Ausgabe hätte D. auch gefunden, daß Nr. 646 (= Nr. 41 meiner Regesten) bereits seit mehr als 300 Jahren gedruckt ist. Dankbar acceptire ich dagegen die dem Herausgeber meistens durch Auffindung besserer Handschriften, als sie mir vorlagen, ermöglichten mannigfachen Correcturen des von mir gegebenen Textes.

Weiterhin erlaube ich mir auf verschiedene anderweitig bereits citirte Schreiben Contarini's aufmerksam zu machen, die ich in den Regesten nicht finde. So citirt Brosch a. a. O. noch eine Depesche Contarini's aus Viterbo vom 8. Juni 1528; eine Depesche aus derselben Stadt vom 18. Juni 1528 erwähnt de Leva¹⁾ VI, 503 N. 2. Aus dem Juli des zuletzt genannten Jahres bringt Dittrich in seinen Regesten nur solche vom 3, 5, 10, 18, 27 und 28sten, während Gregorovius VIII, 586 N. 3 sich auf Depeschen Contarini's vom 10. bis 16. Juli 1528 beruft. Zwischen Nr. 120 und 121 ist bei Dittrich eine Depesche Contarini's dd. Rom December 19 einzuschieben; eine Stelle aus derselben ist bei Brosch I, 118 N. 1 abgedruckt. Die von Dittrich angefertigten Auszüge aus den oft recht umfangreichen Schreiben Contarini's hätte man hier und da gerne noch vollständiger gewünscht. So gibt Dittrich Nr. 193 (S. 60) einen Auszug aus der wichtigen Depesche Contarini's dd. Rom 6. August 1529, welcher die — von Gregorovius VIII²⁾, 609 N. 2 mitgetheilte — bedeutende Bemerkung: *sicche vedano S. Sta. quanto diversamente si opera da quel che si dice con la bocca*, nicht enthält. Auch zu dem dritten Abschnitte sind zwei Nachträge zu machen. S. 249 ist unter den verschiedenen Ausgaben der so inhaltsreichen *Lettere volgari di diversi nobilissimi huomini* die erste 1542 (Vinegia, Aldus) erschienene Edition nicht aufgeführt. Den Schluß von Contarini's Brief vom 14. Juni 1541 (bei Dittrich S. 339) bringt — was freilich seiner Zeit mir gleichfalls entgangen ist — das Werk *Ováry III Pál Pápa (Monumenta Hungariae historica diplom. XVI. Budapest 1879 p. 206)*. Doch genug der kritischen Detail-Bemerkungen. Es ist Zeit, daß wir uns auch den Inhalt der durch Dittrich veröffentlichten Documente etwas näher ansehen.

Der Herausgeber selbst hat bereits bemerkt (Vorrede S. V), daß die von ihm gebotenen *Inedita* von sehr ungleicher Wichtigkeit sind. Die Mit-

¹⁾ *Storia documentata di Carlo V. in correlazione all'Italia. Venezia 1864.*

theilung keines der mannigfachen Documente aber, welche Dittrich's Quellen-
sammlung zum ersten Male darbietet, ist ohne geschichtliches Interesse; aus
allen kann der Forscher Belehrung schöpfen. Die Mehrzahl der hier ver-
öffentlichten Briefe und Actenstücke beansprucht jedoch, wie schon betont, ge-
radezu hervorragende Bedeutung.

Vor allem spiegeln die in vorliegender Sammlung vereinigten Briefe
den liebenswürdigen, edlen Charakter des venezianischen Cardinals im reinsten
Lichte wieder. ¹⁾ Seine tiefe Frömmigkeit, seine echt christliche Milde
und Sanftmuth, sein unermüdliches Wirken für die Heilung der großen
Schäden, an welchen das damalige kirchliche Leben krankte, werden durch
dieselben auf's Neue in authentischster Weise belegt. Doch Alles dies wird
der Herausgeber hoffentlich in nicht allzu ferner Zeit in der angekündigten
Monographie über Contarini's Leben und Wirken im Zusammenhange dar-
stellen. Referent will daher bei dieser mehr biographischen Seite nicht länger
verweilen und statt dessen in Kürze auf die Aufschlüsse hinweisen, welche die
Dittrich'sche Publication für die Erkenntniß der politisch-kirchlichen Wirren
des 16. Jahrhunderts gewährt. Ganz naturgemäß treten hier die ereigniß-
vollen Jahre 1540 und 1541 in den Vordergrund. Für letzteres Jahr
hatte allerdings meine Publication, wie Dittrich (S. VI) bemerkt, die wichtigsten
Depeschen schon gebracht. Allein Dittrich konnte dieselben nicht allein er-
gänzen und berichtigen, sondern auch noch eine Reihe bisher völlig unbekannter
Depeschen hinzufügen. Hieher sind vor Allem zu rechnen eine Anzahl
Depeschen aus der Feder des bekannten päpstlichen Diplomaten Morone,
sowie die Berichte, welche der Gesandte der Republik Venedig, Francesco
Contarini, an den Senat seiner Vaterstadt einsandte. Erstere sind der fest-
baren Sammlung deutscher Nuntiaturberichte, welche das päpstliche Geheim-
archiv bewahrt, letztere einem Codex der Markusbibliothek in Venedig ent-
nommen. Hiezu kommen dann — auch für das Jahr 1540 — einige
wichtige Berichte des Bischofs von Aquila (Bern. Santio) an Cardinal
Farnese, Briefe von Campeggio, Poggio, Cardinal Farnese und endlich solche
von Contarini selbst. Diese Berichte sind ebenfalls meistentheils dem päpst-
lichen Geheimarchiv, das sich seit seiner Erschließung durch Cardinal Hergen-
röther immer mehr als eine geradezu unerschöpfliche Fundgrube für alle
Perioden der neueren Geschichte erweist, entnommen. Von einzelnen Briefen
hätte man allerdings etwas mehr gewünscht, als eine kurze Inhaltsangabe.
So z. B. von dem Berichte Poggio's über die am kaiserlichen Hofe herrschende
antipäpstliche Stimmung (Nr. 543), von dem Briefe des Bischofs von

¹⁾ Vgl. namentlich den einem Codex der Markusbibliothek entnommenen herr-
lichen Brief Contarini's an Giov. Batt. Torre über den Tod seines Freundes
Agostino Fesaro (S. 258—260), ein Schreiben, welches der schönen Sammlung
v. Reumont's (Briefe heiliger und gottesfürchtiger Italiener. Freiburg 1877) zur
Zierde gereichen würde.

Aquila über die beabsichtigte Zurückführung Nürnberg's zur Kirche (Nr. 560), von dem Briefe Morone's vom 25. Februar 1541 (Nr. 577) u. s. w.

Von nicht geringem Interesse ist das Schreiben, das Contarini Namens Farnese's am 26. Juni 1540 an Cervini sandte (Nr. 485); Dittrich hat dasselbe ganz mit Recht vollständig mitgetheilt (S. 312—313). Die hier vom Papste ausgehende Ermahnung, den Protestanten („die, wenn auch verirrt, doch Söhne Seiner Heiligkeit sind“) gegenüber mit größter Vorsicht und Schonung aufzutreten, findet sich auch in mehreren anderen päpstlichen Instructionen jener Zeit, vgl. z. B. die Instruction für Verallo von 1539 in Lämmer's *Analecta Romana* p. 86—89.

Merkwürdig ist die Rolle, welche der Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg auf dem Regensburger Reichstage spielte. Anfangs mit seiner Ankunft so lange zögernd, daß der Kaiser bereits verstimmt war (vgl. Nr. 580), erschien derselbe unversehens am 31. März in Regensburg, zeigte Contarini sofort seine Ankunft an und machte ihm bereits am 1. April seinen Besuch (Nr. 651). Gleich den bairischen Herzogen machte Albrecht von vorn herein kein Hehl daraus, daß er sich von dem Religionsgespräch nichts verspreche. Es wird kein Tag des Friedens sein, sagte er zu Contarini, sondern nur noch größerer Zwietracht. Von dem apostolischen Stuhle sprach der Mainzer Bischof stets nur mit der größten Ehrfurcht und Hochachtung und überhäufte den Legaten mit Artigkeiten (vgl. Nr. 655, 658, 659, 662, 667). Während des ganzen Reichstages finden wir ihn auf der Seite der unversöhnlichen bairischen Herzoge, über deren Haltung Contarini so scharf urtheilt (vgl. außer den von mir citirten Stellen noch Dittrich S. 343). Gleich diesen Fürsten sprach Albrecht wiederholt seine Ansicht dahin aus, daß nur Krieg gegen die Protestanten helfen könne (Nr. 746). Ueberhaupt zeigt sich der Mainzer den Protestanten gegenüber auf das äußerste gereizt (vgl. S. 342). Mit diesem seinem energischen Auftreten steht in seltsamem Contrast das Verhalten, welches Albrecht in demselben Jahre gegenüber demjenigen Theile seiner Unterthanen, welcher zum Protestantismus hinneigte, beobachtete. Ob die von Ranke (*Deutsche Gesch.* IV, Berlin 1843 S. 164) angezogene Nachricht, Albrecht habe, als ihn die Magdeburger Ritterschaft um Zulassung der freien Predigt ersuchte, dieser das nicht geradezu abgeschlagen, völlig glaubwürdig ist, mag dahingestellt bleiben. Sicher aber ist, daß der sich in Regensburg antiprotestantisch geberdende Herr fast zur selben Zeit die Einführung des Protestantismus in Halle ohne Widerstand geschehen ließ. Albrecht drohte allerdings in einem am 21. April 1541 datirten Mandat, führte aber seine Drohungen nicht aus. Und mehr noch als dies! Der Rath von Halle hatte die Kühnheit, den Erzbischof um Absetzung des Dr. Matthäus Meß, Pfarrers an der Haller Hauptkirche u. s. f., der wegen seines standhaften Festhaltens am alten Glauben vom Pöbel beschimpft und mit Thätlichkeiten bedroht wurde, zu bitten. Gleichzeitig erlaubte sich der Rath, über die Barfüßer-Mönche in Halle zu klagen, weil sie wider das

„Evangelium“ lästerten. Der Cardinal beantwortete nicht allein dies unverschämte Schreiben, sondern versprach auch Abstellung des Lüsterns der Barsüßer! Die Absetzung des Dr. Meß verweigerte Albrecht allerdings, jedoch gab er jenem muthigen Vertheidiger der Kirche einen Verweis, daß er sich an Dr. Jonas, der hinter dem Rücken der Behörde nach Halle gerufen worden und dort die protestantische Lehre predigte, vergriffen habe! ¹⁾

Für die noch so wenig bekannte Geschichte der innerkirchlichen Reformbestrebungen ist Dittrich's Quellenammlung von der allergrößten Wichtigkeit. Gleich auf die Ernennung Contarini's zum Cardinal fällt durch den S. 371—372 abgedruckten Bericht des Antonio Suriano (d. d. Rom 20. März 1535) neues Licht. Von dem größten Interesse ist ferner das Consilium quatuor delectorum a Paulo III. super reformatione S. Romanae Ecclesiae (S. 274—288). Der ganze Charakter Contarini's bürgt übrigens dafür, daß er es bei guten Rathschlägen zur Reform der vielfach in tiefes Verderben gesunkenen kirchlichen Verhältnisse nicht bewenden ließ. Wie thätig Contarini in Wirklichkeit war, das geht aus einer ganzen Reihe von Documenten klar hervor. Vgl. über seine reformatorische Thätigkeit besonders S. 79, 86, 96, 99, 100, 102, 110, 111, 121, 123, 139, 157, 242 zc. Denjenigen Gelehrten, welche nach Ranke's Vorgang noch immer Contarini für das neue Wittenberger „Evangelium“ reclamiren wollen, empfehlen wir den S. 305 ff. abgedruckten *Modus concionandi Rmi Contarini* (Come debbono governarsi i predicatori nel predicare) zur geneigten Erwägung. Contarini spricht dort von der *labes luteranae pestis*. Eine andere Stelle (S. 308) dieses in mehr als einer Beziehung sehr bemerkenswerthen Aufsatzes, den Dittrich in der Ambrosiana zu Mailand auffand, ²⁾ lautet also: *Nihilominus in unaquaque praedicatione utraque (pars) tangenda est, ut scilicet cum docemus legem peccatique cognitionem, non obliviscamur fidei, per quam accedimus ad gratiam iuxta Pauli doctrinam, item cum praedicamus hanc fidem, quae proprie pertinet ad evangelium Christi, ne interea silentio praetereamus detestationem peccati. Nam prior sine secunda vel ad desperationem populum adducit vel in praesumptionem, si existimaverit propriis viribus et suo conatu posse se resurgere a peccato et veniam impetrare. Secunda vero si fuerit pronuntiata populo, nulla facta mentione poenitentiae a peccatis, inducit populum in errorem, in quem multi praesertim homines pravi de-*

¹⁾ Vgl. Woker, Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen Freiburg 1880 S. 143 ff. Ueber die Art und Weise, wie Albrecht den Abfall der Stifte Magdeburg und Halberstadt vorbereitete s. Langenn, Herzog Moritz von Sachsen I, 180—181.

²⁾ Das Exemplar ist ein Original-Entwurf von Contarini's eigener Hand. Es beginnt wie alle Autographen Contarini's (vgl. S. 261 A.) 2 mit dem Namen „Jesus“.

cidere solent, ut scilicet putent solam hanc fidem sibi sufficere, quamvis peccatis non abstineant. Hoc in Germania magnos tumultus excitavit

Für die Erkenntniß der deutschen Verhältnisse von Bedeutung sind vornehmlich mehrere Briefe von Cochläus an Contarini, welche Dittrich in Rom (päpstliches Geheimarchiv) und Trient fand. Für die Beurtheilung des theologischen Stimmführers der Protestanten (Melancthon) sehr wichtig ist namentlich ein Schreiben des Cochläus vom 20. Februar 1539. Einzelne Theile dieses Briefes veröffentlichte bereits Raynald, während Dittrich den Brief vollständig mittheilt (S. 374—375). Die bei Raynald gedruckten Stellen, sowie zwei Abweichungen von dessen Texte (statt Zurighi druckt Raynald Zwingli; etsi S. 375 Z. 22 fehlt bei Raynald) hätten süglich markirt werden können.

Interessant für die Verhandlungen, welche der Approbation der Gesellschaft Jesu vorhergegangen, ist ein den Carte Cerviniane entnommener Brief des Lactanzio Tolomei an Contarini vom 28. September 1539 (S. 379—380). Besonders erwähnenswerth ist ferner noch der S. 304—305 abgedruckte Entwurf zur Bestätigungsbulle der Gesellschaft Jesu (Capitoli della congregazione del Jesu confirmati da Paulo III), an dessen Schluß sich eine Bemerkung von Contarini's eigener Hand befindet, aus welcher sein Urtheil an dieser wichtigen Bulle ersichtlich wird.

Junsbruck 11. Juni 1882.)

Dr. L. Pastor.

Beiträge zur Lübbisch-Hansischen Geschichte von W. Mantels gesammelt, mit einer biographischen Skizze von K. Koppmann. Jena, Fischer. 1881. XXXI, 291 S. 8°. Preis: M 8.

Wilhelm Mantels gehörte zu jener Gruppe von Geschichtsgelahrten, deren Thätigkeit in ihrem Gesamtwerthe oft ebenso sehr unterschätzt, als in ihren Einzelarbeiten überschätzt wird; es ist dies die so zahlreiche Schaar der Specialisten auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft. Das Urtheil

1) Die Besprechung wurde wegen Raumangel zurückgelegt. — Inzwischen hat Herr Prof. Dittrich's Publication eine sehr eingehende Besprechung von Seiten Theod. Brieger's erfahren (Theol. Literaturz. 1882, Nr. 23), auf die wir aufmerksam zu machen nicht unterlassen wollen. Brieger erkennt, neben mancher Einwendung gegen Anlage und Technik der Dittrich'schen Sammlung, das Verdienst der „beachtenswerthen und dankenswerthen“ Arbeit bereitwilligt an. Die Redaction.

über ihre Leistungen wird vor Allem dadurch erschwert, daß ihre Arbeiten da und dort zerstreut in Zeitschriften, Programmen u. dgl. veröffentlicht sind. Wenigen wird zu Theil, was Koppmann hier für Mantels unter- nommen hat, eine Sammlung ihrer Schriften, die wir deswegen um so freudiger willkommen heißen. —

Zumeist gehen die Specialisten aus den Lehrerverstände hervor. Das bringt mit sich, daß sie in engem Kreise leben, den historischen Details dieses engen Kreises aber um so sorgsameres Interesse zuwenden. Erschwert ihnen die Vereinzelung oft, sich die volle Fühlung mit den großen Fragen und der vorgeschrittenen Technik der Geschichtswissenschaft immer zu erhalten, so sind sie dafür besonders geeignet, den historischen Geist in ihrem Wirkungskreise zu beleben. Und das ist namentlich in Norddeutschland geradezu ein Verdienst von politischer Bedeutung. Die kirchliche und sociale Revolution des XVI. Jahrhunderts hat einen Riß in das historische Volksbewußtsein gemacht und den Zusammenhang mit der Vergangenheit unterbrochen. Statt der Retrospective wird die Prospective — eine aus Hoffen und Wünschen zusammengesetzte Illusion zum Maß der Dinge gemacht. Der urconservative Grundcharakter des deutschen Volkes kränkelt, da ihm seine Wurzeln zerschnitten sind. Die Geschichtslüge wuchert, und die Gemüther segeln hinab in den Strom eines Liberalismus, der alles Andere ist, nur nicht was der edlere Sinn des Wortes besagt.

„Das Lebensbild eines Schulmannes, der sein ganzes Mannesalter in einer Stadt von mittlerer Größe verlebte und seine Mußstunden der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Geschichte, Litteratur- und Kunstgeschichte seiner engeren Heimath widmete, an dem öffentlichen Leben derselben aber nur insofern thätig Antheil nahm, als er für Alles, was auf die Pflege von Kunst und Wissenschaft und eines edleren Gemeinfinnes Bezug hat, jederzeit einzutreten und Opfer zu bringen bereit war, kann von verneherein nur das Interesse derer beanspruchen, denen dieser Mann persönlich oder durch sein Wirken bekannt und lieb geworden ist“ sagt Koppmann S. IX. Referent gehört zwar auch zu den Leuten, die einst gerne in das freundliche, und wenn es nicht durch ein humeristisches Lächeln erhellt war, sogar ehrwürdige Antlitz schaute, welches die Photographie an der Stirne des Buches zeigt. Er glaubt aber dennoch, daß die sanior et melior pars des deutschen Volkes solche Männer wie Wilhelm Mantels nur mit Trauer aus ihrer Mitte scheiden sieht. Zeigt sich auch Mantels, zumal in dem Aufsätze über Bonnus S. 373—391, noch stark von der traditionellen Reformationslegende beeinflusst, so war er doch ein Mann von soviel Verurtheilungsfreiheit, daß er den Tagen des lübisohen und hansischen Mittelalters ein tiefernstes Studium widmete. Er sah in ihnen nicht die Zeit der Keheit und der Abgötterei, sondern die eines thatkräftigen frommen deutschen Bürgerthumes, das er den Bürgern der einst so mächtigen Hansestadt an der Trave und den Lesern der hansischen Geschichtsblätter als leuchtenden Spiegel vorhielt.

Sein Spiegel war hie und da vielleicht nur zu leuchtend! Er wirft zugleich einen so schwarzen Schatten auf die Umgegend, daß sich dieser nur aus der Betrachtung einer weiteren Specialisteneigenthümlichkeit erklärt. Wie sie voll Wärme an ihren Stoff treten, aber oft ohne ausreichende Beherrschung wichtiger Hilfswissenschaften, so namentlich des deutschen Rechts im Mittelalter, so geben sie sich öfter Legenden hin, die aus einseitiger Betrachtung entstanden sind. Dazu gehört vor allen die Legende von dem friedlichen Bürger und dem wilden Raubritter.

Mantels würdigt „Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im 13. Jahrhundert“ (1863 S. 3—51) gewiß so anziehend und im Grundgedanken so richtig, als wie Alles, was er — von der formell guten Benutzung der Urkunden abgesehen, die in Bezug auf Geschmack mustergültig ist — über den Adel und zumal über die Buchwald, die „als nächste nordwestliche Anwohner lübeckischen Gebietes über 100 Jahre unsere schlimmsten Nachbarn gewesen“, sagt, staatsrechtlich und privatrechtlich grundfalsch ist. Auch über die Westensee (Lübeck und Marquard von Westensee 1856 S. 133—176) theilt er einen staatsrechtlichen Irrthum mit allerdings bedeutenderen Männern von Fach. Zwischen dem älteren holsteinischen Adel und dem, dessen Namen erst im Anfange des 13. Jahrhunderts auftauchen, ist nicht ohne Weiteres eine Klassentheilung zu machen. Miles als Titel schließt die Nobilitas nicht aus, wie das bekannte Barmstedische Beispiel beweist. Die Namen und Wappen schwanken noch im 15. Jahrhundert, so trägt das Titelblatt von Anna von Buchwald's Buch im Chore des Preetzer Archives 1487 zu ihrem Namen gemalt sowohl die weiß-roth-gelben Dreispitzen der Parkentien als den buchwald'schen Bärenkopf mit der neunzackigen Krone im weiß-gelben Felde. In einer einzigen Urkunde des 14. Jahrhundert führen 6 Brüder aus dem Geschlechtsverbande mit dem laufenden Wolf auch sechs verschiedene Namen, zum Theil nicht nach ihren Besitzungen, sondern nach Zunamen, die schon im 13. Jahrhundert auftauchen. Ebenso variiren die Namen Reventlo und Torrente, Ranzau und Breide, Broddorff und Hund &c. Die Differenzirung der Namen und Wappen besagt nur Theilung des Begriffes Parentela in den der Familie. Mag immerhin der Graf von Holstein-Stormarn und Schauenburg sich Graf von Wagrien nennen, „rechtmäßiger Landesherr“ ist er keineswegs ohne Weiteres über die Häuptlinge im Lande. Besonders klar tritt das in der ersten Buchwald'schen Fehde von 1255, einem großen Vergewaltigungsacte abseiten des Grafen mit Lübeck im Bunde (S. 20, 21), der Barmstedefehde und auch bei der Ermordung Marquards von Westensee durch die Stadt Lübeck hervor. Mantels selber gibt das Wehrgeld eines gewöhnlichen Bürgers als 60, 80 Mark, das für zwei angesehene Bürger als 700 Mark betragend an. Für Marquard von Westensee allein sind 1000 Mark gezahlt, dazu in drei Klöstern Seelenmessen gelesen, die geistliche Bruderschaft und Gemeinschaft aller guten Werke der Klöster dreier Bisthümer erworben, und Wallfahrten nach Rom, San Jago

di Compstellla, Rechamadour, Nachen und Obernkirchen ausgeführt. Der ganze Rath und hundert Bürger mußten sich eidlich vom Todtschlag sühnen. Das ist keine Buße für einen Ministerialen.

Abgesehen von solchen kleineren Mängeln ist der Aufsatz ein höchst werthvolles Zeitbild. Man kann Mantels kaum einen Vorwurf machen, denn die Forschung über diese Themata steckt sehr im Argen, die Urkunden lassen oft im Stich, sogar fast immer im 12. Jahrhundert.

Genealogische Forschung hat hier einen großen Spielraum, einen noch größeren hat Mantels ihr für den Bürgerstand in dem Aufsätze „Ueber die beiden ältesten Lübeckischen Bürgermatrikeln“ zugewiesen. (1854 S. 55—95). Er entwirft hier wieder ein anziehendes Culturbild aus den Namen, das man mit Interesse liest, wobei man Koppmann für seine Anmerkungen besonderen Dank weiß. Mantels lenkt die Forschung mit einer kurzen Bemerkung auf den richtigen Weg: „Daß unsere angesehensten Rathsfamilien, die Allen, Attendorn, Billerbeck, Voeholt, Gussfeld, Dulmen, Hagen, Iserlohn, Warenderp ihre Namen von westfälischen Ortschaften führen, will ich nur in Erinnerung bringen.“ Es darf jetzt wohl als ausgemachte Thatsache gelten, daß die Städtegründungen an der Ostsee und in Stormarn-Holstein wesentlich unter Begünstigung der Fürsten vom Adel in's Werk gesetzt sind. Der Adel Westfalens, unter dem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein ziemlich hoher Procentsatz edler Geschlechter zu finden ist, hat sich an diesen Gründungen lebhaft betheiliget. Mehr als einmal hat Referent auf Archivreisen in Westfalen und den Wesergegenden Familien gefunden, die in Lübeck und Rostock bürgerlich, in Westfalen ritterlich waren, ja im 14. Jahrhundert noch ungetheilten Grundbesitz hatten. Bürger und Edelmann stehen sich nicht im geschlossenen Stande gegenüber, sondern nur in geschlossenem Rechtskreise. Der bürgerliche Edelmann ist durch fürstliche Privilegien davor gesichert, daß ihm keine Burg Landrechts in sein Weichbild geschoben wird, er selber besitzt aber Burgen Landrechts frei. Aggressiver Natur, wie er gleich seinem Standesgenossen auf dem Lande ist, dehnt er entweder sein Stadtrecht auf seinen Besitz Landrechts aus, oder er nimmt, namentlich für Schuldklagen, die aus Verträgen Landrechts resultiren, sein Recht unter dem ihm viel günstigeren Stadtrecht, welches das ältere Vogteirecht, das zugleich Land- wie Stadtrecht ist, allgemach eliminirt. Hieraus erklären sich die meisten Ritter- und Räuberhistorien. Es ist nicht zum geringsten Theil Mantels Verdienst, hier zu eingehenderen Forschungen angeregt zu haben. Diese Anregung durch Mantels setzt sich fort, wo er solche bürgerliche Edelleute in ihrer kriegerischen und staatsmännischen Thätigkeit schildert. Sein „Herr Thidemann von Güstrow, Bürgermeister von Lübeck“ (1858 S. 103—130) ist ein Musterbild dieser stolzen Menschenklasse, denen das deutsche Städteleben einen so hohen Aufschwung verdankte und zugleich, als sich ihre Sonderexistenz zu überleben begann, seinen Niedergang. Ohne die tiefere Bedeutung der Sache näher zu erfassen, schildert Mantels selbst

das Wappen Herrn Tidemanns und ruft stolz aus: „Solch ritterliches Wappen führte damals ein Lübecker Rathmann“. In anderen Hansestädten z. B. Rostock giebt es noch eine kleine Anzahl von Bürgern, deren adeliger Ursprung unschwer zu beweisen, zum Theil sogar anerkannt ist.

Zum selben Schlage, wie der Herr von Güstrow, gehören auch „die hansischen Schiffshauptleute Johann Wittenborg, Brun Warendorp und Tidemann Steen“ (1872 S. 179—229). „Gy sint heren“ sagte Kaiser Karl IV. fünf Jahre nach dem ruhmvollen Frieden von Stralsund, als er auf dem Rathhause zu Lübeck verweilte (S. 182) — eine Episode, welcher Martens S. 289—323 einen eigenen Aufsatz gewidmet hat.

Johann Wittenborg (S. 184—194), der Bürgermeister von Lübeck, führte 1362 als alleiniger Admiral die Flotte der wendischen Seestädte mit Unglück. Den kurzen Inhalt des Mantels'schen Aufsatzes giebt Dietrich Schäfer in seinem schon früher von mir in dieser Zeitschrift besprochenen Werke S. 359, 360. „Wir erfahren nicht seine Schuld“, das ist das Essentielle dieser tragischen Affaire. Mag sie vorhanden sein oder nicht, daß Wittenborg den Dänen unterliegen mußte, ist ebenso klar nach dem, was wir aus den Schäfer S. 293—310 zu Grunde liegenden Quellen folgern können, wie daß vor allem ein Gemeinwesen, wie das von Lübeck, sich seinen Bazaine suchen und verurtheilen würde.

Brun von Warendorp, S. 194—207, giebt Mantels zunächst Anlaß, etliche Irrthümer über seine Person zu zerstören und dann einen bürgerlichen Ritter aus der hansischen Kriegspartei zu schildern, der sein Leben für seine Sache im Felde ließ. Ihre Erfolge dankt die Hanse entschieden der energischen Kriegsführung dieses Mannes.

Tidemann Steen (S. 207—229), der dritte unter den Bürgermeistern, erinnert darin an Johann Wittenborg, daß auch er eine Seeschlacht mit großem Mißerfolge schlug und verurtheilt ward. Seine Niederlage im Jahre 1427 zog den vollen Verlust der Baienflotte im Werthe von 1,800,000 Reichsmark nach sich. Trotzdem ward er später auf Intervention des Herzogs von Braunschweig und der Städte Lüneburg, Braunschweig und Göttingen wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Berichte, welche Mantels aus den Chroniken zusammenstellt, gewähren der Kritik einen eigenthümlichen Reiz, wenn auch nicht volle Befriedigung. Zwei Dinge treten klar hervor, daß einmal Hamburg wegen der Flensburger Schlappe ein Interesse daran hatte, über den lübschen Befehlshaber möglichst ungünstig zu urtheilen, und zweitens, daß Steen „von einer gewissen Schlaueit nicht frei gewesen“. Ein drittes Moment kommt hinzu, das Verhältniß des alten Rathes zu den Mitgliedern des neuen zu Lübeck (S. 219). Wohin man blickt, stößt man auf Interessenconflicte, und es wird kaum möglich sein, diese alle auf ihre geheimen Triebfedern hin zu untersuchen. Erwägt man die Resultate Mantels', so fühlt man heraus, daß man vor einem äußerst feinen Kopf voll Intrigue, vielleicht auch Feigheit steht, der sich einen großen Anhang zu verschaffen ge-

wußt hat. Ein endgültiges Urtheil iſt kaum möglich, und man wird ſich vor der Hand bei dem begnügen müſſen, was Mantels gegeben.

Vielleicht beginnt ſchon mit Tidemann Steen der Verfall der ſtädtiſchen Ariſtokratie, die bisweilen mehr Intereſſe daran hatte, ob in Kopenhagen „en ſcra market van hering“ war, als ob die Hanſe einen Sieg gegen den König von Dänemark erſocht.

Wie dem auch ſei, und wie hart man auch über die Speculationen der aufwuchernden Geldariſtokratie, die übrigens nicht nur aus Stadt-, ſondern auch aus Landebelleuten und zum Theil auch aus Geiſtlichen beſtand, urtheilen mag, der geſunde Sinn in der ſtädtiſchen Mittelklaſſe bewährte ſich noch gegen Ende des Jahrhunderts. Wenn man auch Nr. IX „Aus dem Memorial oder Geheimbuch des Lübecker Krämers Hinrik Dunkelgud“ (1866 S. 342—369) als eine unvollendete oder unauſgearbeitete Gelegenheitspublication bezeichnen muß, ſo wird man ſie immerhin als äußerst werthvollen Beitrag zur Geſchichte des bürgerlichen Lebens willkommen heißen. Sie zeigt aus Rechnungen das Lebensbild eines Mannes im Mittelſtande, nicht beſſer, nicht ſchlechter als andere ſeines Schlags. Darin beſteht aber eben der Werth; man gewinnt einen Einblick in die Zeit, ohne Gefahr zu laufen, dem Wege eines Mannes, der entweder über oder unter ſeinen Zeitgenossen ſteht, in's Außerordentliche zu folgen. Hinrik Dunkelgud ſtammt aus dem Oſten Holſteins, die Vermuthung ſteht dafür, daß er weſtfälischer oder frieſiſcher Abkunft war. Er beginnt ſeine Laufbahn als Nichtbürger, heirathet ſich in die Familie Meyer hinein und begründet ein blühendes Geſchäft. Reiſen führen ihn weit durchs Land, eine Wallfahrt nach San Jago di Compoſtella. Denkt man ſich einen Krämer auf ſolcher Pilgerfahrt, ſo würde man leicht meinen können, entweder ein ſchweres Unrecht oder ſchwärmeriſche Frömmigkeit habe ihn auf den Weg und fort aus ſeinem Geſchäfte getrieben. Aber beides iſt nicht der Fall. Er macht ſein Teſtament, bedenkt einige Kirchen mit 20, 10, 5, 12 und 10 Mark, ſetzt ſeinen Verwandten Legate aus, ſorgt für ſein Geſchäft und hat auch die Abſicht, ein bezangenes Unrecht wieder gut zu machen: „Hans Degeners Kindern zu Stockholm 30 Mark, wenn ich von ihrem Vatergut etwas zu Unrecht geſſen hätte, daß ſie es wieder kriegen“. Die Wallfahrt nach San Jago von 1479 iſt längſt vorüber — aber es fällt Dunkelgud gar nicht ein, den Mündeln jetzt die 30 Mark zu bezahlen. Ein zweiter Teſtamentsentwurf von 1487 ſagt: „Noch Hans Degeners Kindern in dem Dominicanerkloſter zu Stockholm 16 Mark, wenn ich von ihrem Vatergut etwas geſſen habe, da ich nicht viel für gethan habe“. Es gibt Leute, die ſich ſchwer vom Gelde trennen: 1492: „Item ſo quält mich mein Gewiſſen, daß ich Hans Degener noch wehl ſchuldig bin 16 Mark“. Alſo 2 mal 16 Mark, gleich 30 Mark Schuld und 2 Mark Zinſen. Dieſe Zahlen erinnern lebhaft an die Geſpenſtergeſchichte, welche bei Grautoff II, 423 zu finden.

Der Ort, wo die Chronik aufgezeichnet, ist ein Dominicanerkloster, der Ort, wo die Mündel Dunkelgud's sich aufhalten, ist ein Dominicanerkloster, das Gespenst ist die Seele eines Vormunds, Dunkelgud ist Vormund. Dunkelgud schuldet 30 bzw. 32 Mark, das Gespenst schuldet 31 Mark. Kurz, man kann mit dem Chronisten sagen: „Dies ist zunal schrecklich zu hören und sehr gräßlich allen unrechtfertigen Wucherern und den Gierigen, die sich unrechtfertig reiche Tage schaffen und geben das nicht wieder vor ihrem Letzten und sterben bewußt damit“. Man darf wohl glauben, daß Hinrik Dunkelgud hievon 1479, 1487 und 1492 rückweise überzeugt gewesen ist. Entweder richtet sich der Pfeil des Dominicaners direct gegen Dunkelgud, oder derselbe mußte sich indirect getroffen fühlen. An seinem Lebensabend beschäftigte sich Dunkelgud damit, das Birgittenkloster mit Bildern, Schnitzwerken und kostbarem Altargeräth zu schmücken, für eine Seelenmesse zahlte er allein 700 Mark. Wer will sagen, ob Schuldbewußtsein, ob reine Frömmigkeit das Motiv abgab? Es war nicht alles Gold, das in den Kirchen glänzte. Ergreifender als Nikolaus Rus, der von den Dominicanern Verlezzerte, hat schwerlich Jemand in niederdeutscher Zunge von dem Lurus in den Kirchen, dem Leiden der Armen, von den Heiligen, die im Leben den Mammon verachtet und die im Tode als Reliquie der Goldgier dienen mußten, gepredigt. Das Buch von den drei Strängen, gedruckt zu Rostock von den Fraterherren, wirft einen tiefen Schatten in die Zeit. Warum wird diese Geschichtsquelle ersten Ranges, die als Unicum hinliegt, nicht wieder neu aufgelegt?

Ueber Reliquienverehrung handelt Mantels in dem Aufsatze: Die Reliquien der Rathskapelle zu St. Gertrud in Lübeck (1873 S. 327—340), und zeigt, wie „der Rath von Lübeck seine weitgreifenden Verbindungen, um auch sein und der Stadt Seelenheil vorkommenden Falles zu besorgen“, ausnutzte. „Daß sie dabei in den werkheiligen Ansichten ihrer Zeit befangen sind“, will Mantels „ihnen nicht allzuhoch anrechnen“. Wir werden bei solchen Bemerkungen bei Mantels das Gleiche thun. Es läßt sich nicht leugnen, daß sich in den Gemüthern des 14. und 15. Jahrhunderts allerdings durch wiederaufwachendes Heidenthum eine schwere Trübung vollzogen hatte. Nikolaus Rus und die Beichtspiegel ohne Ausnahme legen dafür Zeugniß ab. Man denke an den Mordzauber der Doberaner Mönche!

Wenn Mantels dann in Bonus das Musterbild eines wahren Reformators zu zeichnen glaubt, so wird ihm die Kritik nicht beipflichten. Daß er ein Mann war, der mit redlichem Willen und treuer Ueberzeugung den Lehren Luthers anhing, wird sie anerkennen. Daß er als Schulmann etwas Gutes leistete, wird sie mit Mantels loben. Sein Urtheil über Wullenweber gereicht ihm zur Ehre: „Und endlich wirft er ihm vor, er habe in der sogenannten Grafensehde bei dem gemeinen Manne die Sache allenthalben mit dem Evangelium geschmückt, als ginge es gegen die gottlosen Bischöfe in Dänemark, die, wenn sie die Oberhand behielten, die Städte

der reinen Lehre berauben würden. „Der halven“, schließt er, „was ydt nicht mögellik, dat ydt mit desser veyde konde wol geraden, de wile men Gades Wort allene thom schanddeckel hirumme gebrukede.“

Konnte unsere Kritik den Aufsätzen Mantels bisher nur ein bedingtes Lob spenden und sah sie sich gezwungen, hie und da kleinere Mängel in Erwägung zu ziehen, so bleibt ihr zum Schlusse die angenehme Pflicht, auf eine tadellose Musterarbeit aufmerksam zu machen. Mit vollem Recht bemerkt Koppmann über den 1862 geschriebenen Aufsatz: „Der im Jahre 1367 zu Köln beschlossene zweite hanseatische Pfundzoll“ (S. 233—286) in der Vorrede S. XVII „ein mit unendlicher Mühe gearbeitetes Meisterstück histerischer Klein-Arbeit, das seinen Urheber weit über Lübeck hinaus bekannt machte und ihm die verdiente Anerkennung aller Sachverständigen eintrug“. Nicht bloß zur politischen Geschichte, sondern auch zu der des Handels ist die aus 1900 Quittungen zusammengesetzte Mosaikarbeit ein trefflicher Beitrag, wie die folgende Schlußrechnung erweisen mag: „Es ist schon von anderen darauf hingewiesen, welchen Einblick der Pfundzoll uns in die Bedeutung und den Umfang des lübeckischen Handels damaliger Zeit gewährt: In Lübeck wurden 1368 von Fastnacht bis Michaelis 1400 Mark Pfundzoll erhoben, demnach war das 288 fache an Waarenwerth allein zur See aus- und eingeführt für 403,200 Mark lüb. Pf., nach heutigem ¹⁾ Gelde für 3,528,000 Mark, darunter, wie Dittmer hinzusetzt, kein Expeditions-gut, sondern Alles Waaren- versendung für eigene Rechnung und noch dazu in einem Kriegsjahre. Der schonische Handel Lübecks belief sich aber für das Jahr 1368 vor Michaelis laut dem Pfundzoll-Ertrage von 180 Mark auf 51,840 Mark Pf. (453,600 M.) Desgleichen gingen 1369 von Seiten Lübecks ein von Michaelis bis Michaelis:

	an Pfundzoll		macht Capital=	nach heutigem
			Werth	Gelde
in Lübeck	1136 Mark 8 Sch. Pf.		327,312 Mark Pf.	2,863,980 Mark
in Schonen	350 " — " "		100,800 " "	882,000 "
zusammen	1486 Mark 8 Sch. Pf.		428,112 Mark Pf.	3,745,980 Mark
dazu obige	1580 " — " "		455,040 " "	3,982,600 "

in anderthalb Kriegs-
jahren 3066 Mark 8 Sch. Pf. 883,152 Mark Pf. 7,727,580 Mark
wovon 6,391,980 Mark auf die Seeausfuhr in Lübeck selbst, 1,335,600 Mark
auf Lübeck's Handelsverkehr in Schonen kommen.“

Man ersieht aus dieser Stelle die hohe Bedeutung des Aufsatzes für die Geschichte der Civilisation an der Ostsee. Nimmt man hinzu, daß er leicht lesbar, stellenweise sogar elegant geschrieben ist, so wird man schon um dieser einen Arbeit willen das Buch gerne in der häuslichen Bibliothek sehen.

Bekannt in weiteren Kreisen ist, daß Mantels im Auftrage der histo-
rischen Commission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften die Herausgabe

¹⁾ d. h. der 1862 in Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein geltenden Münze.

der läbischen Chroniken übernommen hatte. „Am 8. Juni 1879 endete sein Leben, das reich war an Arbeit, reich an Liebe und reich an Segen“ (S. XXXI). Die Vollendung der begonnenen Arbeit konnte in keine besseren Hände gelegt werden, als in die des Mannes, welcher uns Mantels ausgewählte historische Arbeiten sammelte.

In Rücksicht auf das über die Specialisten Gesagte müssen wir Koppmann eine besondere Anerkennung dafür zollen, daß er ein Lebensbild verfaßte, „das den Platz, den die einzelnen Arbeiten in dem Entwicklungsgange des Verfassers einnehmen und den genetischen Zusammenhang unter ihnen“ in so lichtvoller Weise darzulegen vermocht hat, daß der Leser vor Ueber- und Unterschätzung bewahrt wird. Wir wünschen dem Buche eine freundliche Aufnahme.

R o s t o c k.

G. von Buchwald.

Nachrichten.

I.

Bericht über die dreinundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften.

Die Verhandlungen der diesjährigen Plenarversammlung (29. Sept. bis 2. Oct.) zeigten, daß alle Unternehmungen im besten Fortgange sind. Im Druck wurden seit der Plenarversammlung des vorigen Jahres vollendet und größtenteils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Bd. XVII. — Die Chroniken der mittelhheinischen Städte. Mainz. Bd. II.

2) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt und bearbeitet von Friedrich von Bezold. Bd. I. 1576—1582.

3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung LXVII—LXXVI.

4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXII.

5) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IV. — Deutsche Reichstagsakten unter König Ruprecht. Erste Abtheilung. 1400—1401. Herausgegeben von Julius Weizsäcker.

6) Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. III. Zweite Abtheilung. — Beiträge zur Reichsgeschichte. 1552. Bearbeitet von August von Drußel.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist die Geschichte der Historiographie, bearbeitet von Professor von Wegele, im Druck begonnen und wird im Laufe des nächsten Jahres publicirt werden. Vorausichtlich werden daran sich schnell andere Bände anschließen, so daß in wenigen Jahren dieses große Unternehmen zum Abschluß gelangt.

Von der von Professor Hegel herausgegebenen Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band im Druck fast vollendet und wird demnächst ausgegeben werden. Er schließt die im vorigen Bande begonnenen Mainzer

Chroniken ab und enthält in der Bearbeitung des Herausgebers zuerst mehrere deutsche Stücke, dann eine lateinische Chronik von 1347—1406 nebst Fortsetzung bis 1478, die wegen ihrer hervorragenden Bedeutung ausnahmsweise in die Sammlung aufgenommen wurde. Die deutschen Stücke sind zum Theil bereits von Bodmann edirt worden; doch ergab die Prüfung der Sammelhandschrift, aus welcher er schöpfte, daß er nicht nur seine Quellen gefälscht hat, um sie als gleichzeitig erscheinen zu lassen, sondern auch die Existenz einer Reihe von Handschriften und darin angeblich enthaltener wichtiger Quellschriften, deren Verlust man bisher bedauern zu müssen glaubte, lediglich erdichtet hat. Von der lateinischen Chronik waren bisher nur Fragmente bekannt; sie wird hier zum erstenmale vollständig nach der in der hiesigen Hof- und Staatsbibliothek wieder aufgefundenen Handschrift veröffentlicht. Am Schlusse des Bandes giebt der Herausgeber die von ihm bearbeitete Verfassungsgeschichte von Mainz, für welche außer dem reichen gedruckten Urkundenmaterial auch das ungedruckte in den Archiven zu München und Würzburg benützt wurde. Auf die Mainzer Chroniken werden zunächst die Lübecker in der neuen Bearbeitung durch Dr. Koppmann folgen, und ist das Erscheinen des ersten Bandes derselben im Laufe des künftigen Jahres zu erwarten.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten haben den günstigsten Fortgang gehabt. Der vierte Band, der erste aus der Regierungsperiode König Ruprechts, liegt fertig vor; er ist von Professor Weizsäcker, dem Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe des Dr. W. Friedensburg in Marburg bearbeitet worden. Der achte Band, der zweite aus der Zeit König Sigmunds, bearbeitet von Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg, ist im Druck. Für die Vollendung des Manuscripts des sechsten und siebenten sind die Arbeiten von Professor Weizsäcker ununterbrochen fortgesetzt worden, wobei er bei Dr. E. Bernheim in Göttingen und Dr. L. Nuidde in Frankfurt am Main bereitwillige Unterstützung fand. Zugleich setzte Dr. Kerler die Bearbeitung der für den neunten Band gesammelten Materialien fort und gewann zahlreiche neue Beiträge aus den aus verschiedenen Archiven ihm übersandten Schriftstücken. Eine Reise, welche Dr. Kerler nach Rom, Siena und Florenz unternahm, hat erfreuliche Ausbeute gewährt, und eine noch reichere steht bei einem zweiten Besuche der italienischen Archive in Aussicht. Das Unternehmen, dessen Verlag auf die Buchhandlung Friedrich Andreas Perthes in Gotha übergegangen ist, schreitet rasch vor und lassen sich für die nächste Zeit Jahr für Jahr neue Publicationen erwarten. Es kam zur Verhandlung, ob nicht sogleich auch die Herausgabe der so wichtigen Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts in Angriff genommen werden solle. Doch zeigte sich wegen der Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dies für den Augenblick unthunlich.

Von der Sammlung der Hansereceffe, bearbeitet von Dr. Koppmann, ist der sechste Band im Druck begonnen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden im nächsten Jahre durch zwei neue Publicationen vervollständigt werden. Der zweite abschließende Band der Jahrbücher Karls des Großen, bearbeitet von Professor Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrads III., bearbeitet von Professor Bernhardi in Berlin, sind im Druck weit vorgeschritten. Außerdem wird an anderen Abtheilungen dieses Unternehmens unausgesetzt gearbeitet.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Klosterprobst Freiherr von Sillencron und Professor von Wegele, nimmt ihren regelmässigen Fortgang und gewinnt in immer weiteren Kreisen Theilnahme. Der vierzehnte und fünfzehnte Band (Lieferung 66—75) sind im Laufe des letzten Jahres vollendet und auch der sechzehnte Band ist größtentheils gedruckt.

Die umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Correspondenzen ist die ältere pfälzische Abtheilung durch den ersten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir, herausgegeben von Dr. von Bezold, bereichert worden; der zweite Band dieser Briefe wird für den Druck vorbereitet und hat für denselben ein längerer Aufenthalt des Herausgebers in Wien noch werthvolles Material geliefert. Für die ältere bayerische Abtheilung hat Dr. von Druffel die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt. Der dritte Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhundert ist mit der zweiten Abtheilung vollendet worden und der Druck des vierten abschließenden Bandes dieses Werks wird im Laufe des nächsten Jahres begonnen werden. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung sind von Dr. Felix Stieve besonders auf die Vollendung des fünften Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser schon zum größeren Theile gedruckte Band beendet die einleitende Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607. Auch der sechste Band, welcher mit den Akten des Reichstags vom Jahre 1608 beginnen und, wo möglich, bis zum October 1610 fortgeführt werden wird, soll demnächst in Angriff genommen werden.

Als in der vorigen Plenarversammlung Geheimrath von Löher die Anregung zur Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs für die Zeit von 1180—1347 gab, glaubte die Commission, so wenig ihr auch zur Zeit die Mittel zur Durchführung eines so umfangreichen und schwierigen Unternehmens zu Gebote stehen, doch nicht zögern zu dürfen mit der Sammlung des Materials den Anfang zu machen. Sie beschloß deshalb eine archivalische Reise nach Rom unternehmen und besonders im vaticanischen Archiv für die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern Nachforschungen anstellen zu lassen. Archivrath Dr. E. Riezler in Donaueschingen, und die Reichsarchivpraktikanten Dr. H. Grauert und Dr. J. Pex wurden mit diesen

Nachforschungen beauftragt, bei denen sie in Rom die dankenswerthesten Unterstützungen fanden. Bei einem mehrmonatlichen Aufenthalt daselbst gelang es ihnen, eine große Zahl auf die Geschichte Kaiser Ludwigs bezüglicher Urkunden theils in Abschriften, theils in größeren oder kürzeren Auszügen zu gewinnen. Zum völligen Abschluß dieser Arbeiten erscheint noch eine neue Reise nach Rom erforderlich.

Im nächsten Jahre ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit der hochselige König Maximilian II. die historische Commission begründete. Im Hinblick auf die zahlreichen, für die deutsche Geschichte so überaus wichtigen Werke, welche ihr durch die Munificenz ihres hochherzigen Gründers und seines erhabenen Nachfolgers auf dem Königsthronen hervorzurufen vergönnt war, glaubt sie diesen Zeitabschnitt bei ihrem nächsten Zusammentritt durch eine Denkfeier bezeichnen zu sollen, die an den Tag legt, zu wie großem Danke die deutsche Nation den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und Erhaltung dieser segensreichen Stiftung verpflichtet ist.

(Nach dem Berichte des Secretariats der Commission.)

II.

Nekrologe.

1. Karl Friedrich Stumpf = Brentano, geb. zu Wien am 13. August 1829, gest. den 12. Januar 1882 zu Innsbruck, studirte in Olmütz, Wien, dann fast 2 Jahre in Berlin, wo ihn zuerst Jaffé zum Studium der mittelalterlichen Urkunden anleitete. Bei einem darauf folgenden Aufenthalte in Frankfurt trat Stumpf dem Meister der Urkunden- und Regestenarbeit, J. Fr. Böhmer, nahe, was seinen Studien vollends die ausschließliche Richtung auf die Diplomatik des deutschen Mittelalters gab; als Schüler Böhmer's bezeichnete sich St. auch später mit Nachdruck. Eine Professur der Geschichte an der Rechtsakademie zu Preßburg bekleidete St. nur kurze Zeit (1856—57), um dann auf weiten Reisen ausländische Bibliotheken und Archive zu durchforschen. Erst 1861 nahm er einen Lehrstuhl für Geschichte an der Universität Innsbruck an, den er bis zu seinem Tode inne hatte. Sein Hauptwerk: „Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts“ Innsbruck 1865—82 ist unvollendet geblieben, indem von der ersten Abtheilung, welche die Geschichte der Reichskanzler und Reichskanzlei klar stellen sollte, nur das erste Heft erschienen ist. Dagegen ist die zweite Abtheilung, Regesten der Kaiserurkunden, bis auf Nachträge und Register vollständig, und völlig abgeschlossen die dritte („Acta imperii“), eine Sammlung von über 500 Kaiserurkunden, meist zum erstenmale gedruckt. Außer einzelnen Arbeiten in Zeitschriften u. dgl. sind vornehmlich seine

„Acta Moguntina saec. XII“ Junsbruck 1863 und „Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts.“ Ebd. 1874 und 1876 anzuführen. Der Verewigte theilte den principiellen Standpunkt des „Histor. Jahrbuches“, dessen Erscheinen er sympathisch ausnahm, wemngleich er zu der in Aussicht gestellten Mitarbeit nicht mehr gelangt ist.

Allg. Zeitg. N. 88. Beil. (Nekrolog von M. Bussan). Archivio storico Ital. disp. IV. p. 129 ss. Sitzungsberichte der philos.-philol. und histor. Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1882. H. 3. S. 417 ff. (Nekrolog von W. v. Giesebrecht). Const. v. Wurzbach, biograph. Lexikon des Kaiserth. Oesterreich. Bd. 40 S. 197 ff.

2. Jules Quicherat, geb. am 13. October 1814, gest. am 8. April 1882, erlangte zuerst eine Anstellung an der königlichen Bibliothek, ward 1847 an die École des chartes berufen, folgte 1849 Champollion-Figeac in der bei dieser Pflanzstätte der französischen Archivare bestehenden Professur für Archäologie und Diplomatik und erhielt 1871 dazu die Würde des Directors der Schule übertragen. Aus der großen Zahl historischer Schriften und Publicationen des vielseitigen Mannes sind vor Allem hervorzuheben seine auf die Geschichte der Jungfrau von Orleans bezüglichen Arbeiten, so namentlich die im Auftrage der Sociéte de l'histoire de France erfolgten Veröffentlichungen: „Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc“, 5 vol. Par. 1841—49; „Histoire du siège d'Orléans“, P. 1854; dann des Bischofs Th. Basin († 1491) „Histoire des règnes de Charles VII. et de Louis XI.“, 4 vol., P. 1855—59; „Histoire de Sainte-Barbe, collége, communauté, institution“ 3 vol. P. 1860—64; endlich die illustrierte „Histoire du Costume en France“. P. 1874. 2. éd. 1877. Dazu kommen zahlreiche Aufsätze in der Bibliothèque de l'école des chartes, der Revue archéologique und der Revue historique. Ein Verzeichniß aller seiner Arbeiten, welches M. Giry in der erwähnten Bibliothèque (1882. 4. livr.) hergestellt hat, umfaßt 363 Nummern.

Polybiblion. Mai p. 457 ss. Bulletin critique. II. n. 23, p. 456
Revue histor. Juillet—Août p. 491. L. Delisle, Obsèques de Jules Quicherat. Paris 1882 (Extrait de la bibliothèque de l'école des chartes).

3. Joseph Ritter v. Nischbach, geb. am 29. April 1801 zu Höchst a. M., gest. am 29. April 1882 zu Wien, ward in Heidelberg durch Schlosser in das Geschichtsstudium eingeführt, 1827 als Professor der Geschichte an der Selectenschule in Frankfurt a. M. angestellt, 1842 dann an die Universität Bonn, 1853 durch den Grafen Thun nach Wien berufen. Sein Hauptwerk ist die vierbändige „Geschichte Kaiser Sigmund's“, Hamburg 1839—45, daneben aus seinen späteren Jahren die „Geschichte der Wiener Universität“, deren ersten Band er zur fünfshundertjährigen Jubelfeier 1865, den zweiten 1877 veröffentlichte, während der dritte im Manuscripte fertig sein soll.

Früher hatte er sich viel mit der Geschichte Spaniens beschäftigt, wohin gehören: „Geschichte der Westgothen“ Frankf. 1827; „Geschichte der Omajaden“ Ebd. 1829; „Geschichte Spaniens und Portugals zur Zeit der Almoraviden und Almohaden“ (Ebd. 1833 und 1837). Auch haben wir von Nischbach eine „Geschichte der Grafen von Wertheim“ in 2 Bdn. Ebd. 1843. Endlich hat er das katholische „Allgemeine Kirchenlexikon“ in 4 Bdn. redigirt (Frankf. a. M., Mainz 1847—50).

Allg. Zeitg. N. 150 Beil. (Nekrolog von Adalb. Horawitz.)

4. Franz Joseph de Rompère Comte de Champagny, geb. den 8. September 1804 zu Wien (Vathe des Kaisers Franz I., da sein Vater, der spätere Herzog von Cadore, damals Frankreich am Wiener Hofe vertrat), gest. den 4. Mai 1882. Eifriger Katholik, hatte er thätigen Antheil an vielen Werken christlicher Nächstenliebe in Paris. Außerdem lebte er seinen vornehmlich auf die Geschichte der römischen Kaiser und die Stellung des Christenthums im römischen Reiche gerichteten Arbeiten, welche ihm 1869 einen Platz unter den Vierzig der Akademie gewannen. Das Hauptwerk: „Les Césars, tableau du monde Romain sous les premiers empereurs“, 4 vol., Paris 1841—43, erlebte bis 1876 neun Auflagen. Als Fortsetzungen erschienen 1863 das dreibändige Werk: „Les Antonins“ und 1870: „Les Césars du III^e siècle“, ebenfalls 3 vol. Ersteres erfuhr eine deutsche Bearbeitung durch Ed. Döhler: „Die Antonine.“ 2 Bde. Halle 1876—77. Außerdem hat Ch. noch geschrieben: „Rome et la Judée au temps de la chute de Néron“. P. 1858 und früher: „La charité chrétienne dans les premiers siècles de l'Empire“. P. 1854.

Polybiblion. Juin p. 539 ss. Alb. du Boys, Franz de Champagny. Par., Chaix.

5. Karl Johann Greith, Bischof von St. Gallen, geb. am 25. Mai 1807 zu Rapperschwyl, gest. den 17. Mai 1882 zu St. Gallen, studirte in München, wo er an Jos. v. Görres den trefflichsten Führer und Freund fand, war zeitweilig Vorstand der Kloster-Bibliothek in St. Gallen als Nachfolger des P. Idefons v. Arx, widmete sich mittelalterlichen Studien in Paris, dann in Rom, wo er von dem englischen Board of Records, eine Art histor. Commission, mit Arbeiten in den römischen Archiven betraut ward, in den Jahren 1835—36. Seit 1837 bekleidete er verschiedene Seelsorgsstellen in seiner Heimath, bis er 1846 zum Domdecan und 1863 zum Bischof von St. Gallen erhoben ward. Außer zahlreichen kleineren Schriften, zu welchen ihn sein Hirtenamt und die kirchlichen Ereignisse veranlaßten, veröffentlichte er an gelehrten Arbeiten: „Spicilegium Vaticanum. Beiträge zur näheren Kenntniß der Vatican. Bibliothek für deutsche Poesie des Mittelalters.“ Frauenfeld 1838; „Die deutsche Mystik im Predigerorden (von 1250—1350).“ Freib. i. B. 1861; „Der hl. Gallus, der Apostel Alemanniens“. St. Gallen 1864; „Die hl. Glaubensboten Kolumban und Gall“. Ebd. 1865; endlich sein Hauptwerk: „Geschichte der altirischen Kirche

und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alemannien (von 430—630).“
Freib. i. B. 1867.

Lit. Rundschau N. 13 (Nekrolog von P. Alex. Baumgartner). Hist.-
pol. Bl. Bd. 90 S. 501 ff. (Nekrolog von J. Kethenflue).

6. Caspar Paludan-Müller, geb. am 25. Januar 1805 zu Hjerteminde, gest. am 1. Juni 1882 zu Kopenhagen, einer der bedeutendsten dänischen Geschichtsforscher, Bruder des Dichters Friedrich Val.-Müller. Lange als Lehrer an den Lyceen zu Odense, dann zu Nykjöbing thätig, ward er 1871 an die Universität in Kopenhagen berufen. Außer kleineren Arbeiten über Waldemar II., Cola di Rienzo, Machiavelli u. a. m. schrieb er eine „Geschichte der Calmarer Union“, „Die Geschichte der Grafenfehde 1533—1536“ (2 Bde. 1853—54, nebst 2 Bdn. „Actenstücke“); sein letztes Werk war: „Die ersten Könige aus dem Oldenburgischen Hause.“ 1874.

7. Reinhold Pauli, geb. den 25. Mai 1823 in Berlin, gest. den 3. Juni 1882 zu Bremen, studirte in Berlin unter Ranke, ging als Hauslehrer nach Schottland, kam bald als Privatsecretär zu Bunsen, damals preuß. Gesandter in London, und blieb bis zum Jahre 1855 in England. 1857 erhielt er die Professur der Geschichte in Rostock, 1859 ging er nach Tübingen, von wo ihn seine politische Haltung im Jahre 1866 vertrieb, 1867 nach Marburg, endlich 1870 nach Göttingen. Alle größeren Arbeiten P.'s gehören der englischen Geschichte an, so seine erste Monographie: „König Alfred“, Berl. 1851, die drei Bände, welche er als Fortsetzung von Lappenberg's „Geschichte Englands“ (in der Heeren-Ukert'schen Sammlung) herausgab, Hamb. 1853—58, die Jahre 1154—1509 umfassend, die „Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815“, 3 Bde. Leipzig 1864—75 (in der Hirzel'schen Staatengeschichte der neuesten Zeit), die spätere Monographie über „Simon von Montfort, Graf v. Leicester, der Schöpfer des Hauses der Gemeinen“, Tüb. 1867, endlich die Sammlungen von Studien und Essays: „Bilder aus Altengland“ Gotha 1860, 2. Aufl. 1876 und „Aufsätze zur englischen Geschichte“ Leipzig 1869. Eine nach dem Vorbilde von Wattenbach's „Geschichtsquellen“ zu bearbeitende „Historiographie des englischen Mittelalters“ konnte P. leider nicht mehr vollenden.

Revue historique, Juillet-Août p. 497 ss. Allg. Zeit. N. 283 Beil.
(Nekrolog von Alf. Stern).

zur Abwehr.

Herr Dr. v. Druffel hat in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ (Jahrg. 1882, Stück 33. 34) über mein Buch: „Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini“ eine Recension veröffentlicht, die ich nicht glaube ohne Erwiderung lassen zu dürfen. Ich habe mir die Spalten des „Histor. Jahrbuches“ deshalb hiesfür erbeten, weil ich von der Redaction der „G. G. A.“, an die ich mich deshalb zunächst wandte, den Bescheid erhielt, daß Entgegnungen principiell nicht aufgenommen würden.

Zu dem Vorworte (S. V) sage ich: „Bei den Mittheilungen aus den Gesandtschaftsberichten Contarini's an die Signorie zu Venedig aus den Jahren 1521—1525 habe ich mich H. Brown (Calendar of state papers and manuscripts. Vol. III) gegenüber nur ergänzend, hier und da berichtend verhalten, was ich um so mehr thun zu dürfen glaubte, als es nicht in meinem Plane liegt, in der später folgenden Monographie die so sehr verwickelten politischen Verhältnisse jener Jahre, über welche Contarini alles, was er selbst gehört, gesehen und von andern erfahren, bis ins Kleinste berichtet, zu einer erschöpfenden Darstellung zu bringen.

Etwas genauer und sorgfältiger habe ich dagegen die Berichte Contarini's von seiner römischen Gesandtschaft (1528—1529) excerptirt und auszüglih aufgenommen, weil Brown darüber, seinem Zwecke entsprechend, rascher hinweggegangen ist und manches, was gerade für den Kirchenhistoriker von Interesse ist, nicht mit wünschenswerther Genauigkeit mitgetheilt hat“.

Hätte v. Druffel diesen Passus der Vorrede gelesen, dann konnte es ihm unmöglich so merkwürdig vorkommen, daß beinahe alle wichtigen Depeschen bereits von H. Brown, zum Theil auch von de Leva, verwerthet sind, und daß ich doch nur in wenigen Fällen dieses anzugeben mich bemüßigt fühle. Was man ein für alle Mal sagt, braucht man nicht in jedem einzelnen Falle zu wiederholen. Auf de Leva verweise ich oft genug (z. B. S. 14, 15); ihn jedes Mal anzuführen, sobald ich gleich ihm die Originalquelle benutzt habe, hielt ich nicht für nöthig.

Bei aufmerksamerer Durchsicht des Vorwortes hätte auch v. Druffel unmöglich über den Inhalt und Werth meiner Depeschenauszüge so ganz unrichtige Urtheile abgeben können, wie er es gethan hat. Trotzdem ich nämlich meinen Plan deutlich genug entwickelt habe, schiebt er meiner Arbeit einen ganz anderen Zweck

unter und findet dann natürlich, daß ich diesem nicht entprochen habe. Ich habe, sagt er, eine Editionsarbeit unternommen und mußte darum den Inhalt der Depeschen substantiell vollständig wiedergeben. Nein, eine Editionsarbeit habe ich bezüglich jener Depeschen nicht beabsichtigt; ich war nicht so thöricht, zu glauben oder andere glauben zu machen, ein Auszug von 17 Seiten aus 370 Briefen des Cod. Marc. 1009, oder von 46 Seiten aus 344 Blättern (Fol.) des Cod. Marc. 1043 sei eine Editionsarbeit. Ich wollte aus den zahlreichen Depeschen nur Einiges, was mir allgemein oder für meinen speciellen Zweck wichtig erschien, mittheilen: ich wollte mich „Brown gegenüber nur ergänzend, hier und da berichtend verhalten.“ Und wenn Herr v. Dr. gerade diejenigen Depeschenauszüge, welche er mit denen bei Brown vergleicht, um zu zeigen, daß Letzterer richtiger als ich referirt habe, nochmals ruhig und gründlich ansieht, so wird er finden, daß ich wirklich nur Ergänzungen zu Brown biete. Denn aus der Depesche vom 19. September 1529 (v. Dr. S. 1030—1031) theile ich nur das mit, was der französische Gesandte vor seiner Audienz beim Papste mit Contarini verhandelt hat, über die Unterredung beider nach der Audienz bringe ich nichts, weil alles bei Brown zu lesen ist. Dieser beginnt gerade da, wo ich mit den Worten: „Worauf er proponirte, die Städte u. s. w.“ endige.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der Depesche vom 7. Juni 1528 (v. Dr. S. 1032). Ich gebe nur den Anfang wieder, der bei Brown sehr knapp gehalten ist, und sage dann, was v. Dr. ganz übersehen hat: „Im Uebrigen siehe Brown IV, 151.“ Von der Erregtheit Contarini's konnte ich nichts mittheilen, weil in dem Theile der Depesche, den ich excerptirt habe, nichts davon steht. Brown dagegen hat ganz richtig sowohl von dieser Erregtheit als auch von den Gründen derselben berichtet. Ich habe mich also auch hier Br. gegenüber nur ergänzend verhalten, und das war mein Plan.

S. 1038 hebt der Recensent hervor, daß ich die Depesche Suriano's, worin dieser über eine Unterredung mit Paul III. bezüglich der bevorstehenden Erhebung Contarini's zum Cardinal berichtet, vom 20. März datirt sein lasse, während doch nach Beccadelli die Promotion am 21. Mai erfolgt sei, und bemerkt: „Unser Herausgeber hat augenscheinlich den Marzo mit dem Maggio verwechselt.“ Das ist nicht der Fall. Die venetianische Handschrift bietet wirklich Marzo, wie auch Quirini (Epistolae Reg. Poli III, CCCXIII) und Brieger (Theol. Lit.-Ztg. Jahrg. 1882, Nr. 23) gelesen haben. Freilich ist es richtig, daß wir diesen Brief, wie auch den folgenden, in den Mai zu verlegen haben.

S. 1040: „Diesen von D. (für das Consilium quatuor delectorum) willkürlich angenommenen Termin (Juli 1537) muß man fallen lassen, weil der von D. angezogene Brief Contarini's an Vater Jüder sich nicht auf jenen selbst vor Pole geheim gehaltenen Aufjag bezieht, sondern gewiß auf das bekanntere Consilium delectorum cardinalium. Dieses ist nicht in den Januar 1537 zu setzen, wie D., allerdings mit Fragezeichen, meint, sondern später. Gerade in dem Briefe vom 23. Juli äußert Contarini erst die Hoffnung, daß endlich die Congregation die Frucht zu Tage fördern möge, mit der sie so lange sich trage.“

Alles unrichtig; denn

1. das Consilium delectorum cardinalium de emendanda ecclesia muß spätestens im Januar 1537 festgestellt sein, indem es auch von Pole und Giberti, die schon Ende Januar oder Anfangs Februar zur Legation nach Frankreich abgingen (Vgl. Regeisen S. 95, Nr. 313), unterzeichnet, wenn nicht gar von Pole verfaßt ist (Quirini I, 370). Darum äußert sich Contarini

2. in dem Briefe vom 23. Juli nicht über dieses, sondern über das *Consilium quatuor delectorum*. Das ergibt sich auch aus einer Vergleichung der Briefe Contarini's an Pole vom 12. Mai („Pontifex aggressus est reformationis negotium, coepit a se ipso elegitque quatuor Cardinales, Simonetam, Ginuccium, Theatinum et me, quibus iniunxit, ut diligenter videamus et corrigamus ea, quae expediri consueverunt per Datarium“), Corteje's an Cont. vom 23. Mai („Poco è da curarsi, se seguitasse quel buono effetto, che V. S. R. per l'ultime sue mi scrive . . . considerata la qualità di quelli quattro istrumenti deputati a tal'opera“) und Contarini's an Jsidor vom 23. Juli („Pontifex adeo nos excitat, ut omnino sperem parituram tandem hanc nostram congregationem foetum, quem diu parturit“).

Es arbeiteten also im Mai 1537 die vier deputirten Cardinäle an der Reform der Curie, und im Juli waren sie nahezu fertig. Darum muß das *Consilium quatuor delectorum* in den Juli 1537 oder wenig später gesetzt werden. Warum dasselbe nicht von den vier obengenannten Cardinälen, sondern von Contarini, Caraffa, Alexander und Badia unterzeichnet ist, das hat seinen Grund in Meinungsdivergenzen innerhalb der Commission, die in dem Gutachten selbst angedeutet sind und durch ein mir handschriftlich vorliegendes Gegengutachten bestätigt werden.

3. Was Paul III. am 11. Nov. 1538 nach Ostia mitgenommen hatte und mit Contarini besprach, war nicht dieses Consilium, sondern die Abhandlung „de potestate Pontificis in compositionibus“, welche der Cardinal zur Vertheidigung und näheren Begründung jenes Gutachtens verfaßt hatte.

Zu S. 1041—1042. Für die Autorschaft Contarini's an der „*Consideratio de celebrando concilio*“ kann ich nur das Zeugniß des Cod. Ambros. anführen. Ich nehme an, Cont. war Vorsitzender der Commission, welche im Consistorium des 8. Januar 1538 „pro rebus ad concilium pertinentibus“ gewählt wurde (Regesten S. 245), und Urheber jener Vorlage (die Anfangsworte: „In hac reverendissimorum dominorum meorum deputatione“ wären dann freilich nur eine Höflichkeitssphraße), die als *Consideratio* unter seinem Namen erscheint. Es ist auch sehr leicht möglich, daß er eine jener Antworten darauf selbst abgefaßt hat.

Zu S. 1043. Der Brief S. 312 ist ein Concept Contarini's zu einem Schreiben, welches Farnese an Cervini erlassen wollte und wahrscheinlich am 26. Juni erließ (Regesten S. 128, Nr. 484). Wenn v. Dr. sagt: „Man wird aber nicht klar darüber, wie in diesem Schreiben (vom 26. Juni) noch das Bedenken geäußert werden konnte, Contarini möge dem Kaiser nicht genehm sein; denn schon im April hatte Farnese gemeldet, daß der Kaiser selbst den Cont. erbeten habe“, so ist einfach zu antworten, daß es sich in dem Briefe eben gar nicht um Contarini handelt, sondern um einen „altro legato“. Wahrscheinlich dachte man noch immer daran, statt Cont.'s den Cardinal Carpi nach Deutschland zu senden, und verhandelte deswegen mit dem Kaiser.

S. 1045 Anm. schreibt v. Dr.: „Dittrich hat keine Ahnung, daß jede Nachricht über Berger (und dessen Praktiken in Worms) wichtig gewesen wäre“. Ich antworte: Herr v. Dr. hat keine Ahnung, daß ich schon im Winter 1878/79 die Abhandlung veröffentlicht habe: „Quae partes fuerint Petri Pauli Vergerii in colloquio Wormatiensi inquisitio“. Der Herr Recensent ist nämlich mit mir unzufrieden, weil ich in dem Auszuge aus einem Schreiben Poggio's vom 5. Februar 1541 nichts darüber mitgetheilt habe, wie der Runtius das Antastn des Kaisers wegen Bergerio's beantwortet habe (S. 1046). Nun, ich habe es nicht gethan, weil ich in dem Schreiben

nichts davon gefunden habe: Poggio ging eben auf dieses „Antasten“ in seiner Erwiderung gar nicht ein.

Zu S. 1048: „Ditrich beantwortet nicht die Frage, wie es kam, daß ein päpstlicher Legat in die erst seit kurzem von dem Interdict befreite Stadt abgejandt wurde.“ — Diese Frage hatte ich gar nicht zu beantworten, sondern nur über den Inhalt der Depeche zu referiren. Und das habe ich ehrlich gethan. Uebrigens war Contarini nicht als Legat nach Florenz abgejandt worden, sondern machte nur auf seiner Durchreise nach Deutschland dem Herzog einen Besuch. Wenn v. Dr. sodann in der Anmerkung die Aufhebung des Interdicts über Florenz an demselben Tage eintreten läßt, an welchem ein Bericht Wauchop's über die schlimmen Folgen dieses Interdicts in Rom eingegangen war, und beides in ursächlichen Zusammenhang zu bringen scheint, so irrt er: denn der Brief Wauchop's vom 9. December (aus Morus) ist nicht schon am 20., sondern erst am 29. December, wie bei Moran (Spicilegium Ossoriense I, 21) zu lesen ist, in Rom eingetroffen, also neun Tage nach Zurücknahme des Interdicts.

Das „schwer zu lösende Räthsel,“ welches ich mit den Worten: „Verheirathung des Herzogs mit Vittoria“ ausbebe, löst sich sehr leicht: der Herzog entschuldigte sich, daß er, worüber der Papst sehr indignirt war, aus politischen Rücksichten einer nahen Verwandten (Eleonore von Toledo) des Kaisers vor Vittoria Jarneje habe den Vorzug geben müssen. (Che esso, per mantenersi in stato, era stato sforzato di prendere una in tutto et per tutto dependente dall'Imperatore). Ich habe also auch hier richtig referirt; es handelte sich wirklich um Cosimo und nicht, wie v. Dr. vermuthen möchte, um den Herzog d'Amale.

Zu S. 1049. Aus der Depeche vom 14. Juni 1541 habe ich ganz richtig mitgetheilt, daß Contarini es war, der den Wunsch aussprach, es möchten die vier kaiserlichen Theologen mit ihm und den päpstlichen die Vorlagen prüfen; denn es steht zu lesen: „Poi quanto al modo di procedere dissi, che a me piaceva più, che insieme con li theologi di S. M. si vedessero le scritture in mia presenza et etiam delli theologi di N. S., cioè il padre Maestro, il Pighio et il Dottor Scoto, et questo per avanzar tempo, et meglio chiarirsi insieme, et perche li theologi di N. S. anch'essi intervenissero a questo esame, voleva, che vi fosse anco il Concilio.“ Ma questi Imperiali u. j. w. bei Pastor. Aber die Kaiserlichen erhoben Widerspruch. Die dann folgenden Worte: Et così habbiamo incominciato a fare et il primo giorno che conferrimmo insieme con **N** dottori Spagnuoli . . . u. j. w. habe ich nun, um sie mit dem Vorhergehenden in Einklang zu bringen, so aufgefaßt, als rede Contarini von sich in der Mehrheit. Diese Auffassung war möglich, ja sie schien mir nothwendig geboten. Da nun aber v. Dr. aus einer Parallelstelle nachweist, daß „doctores pontificii cum caesareis apud Romam legatum“ zusammen kamen, also der Vorschlag Contarini's wirklich durchging, so sehe ich, daß ich mich in der Interpretation des offenbar unklaren Textes geirrt habe, und stimme Herrn v. Dr. darin bei, „daß die Einwendung der Kaiserlichen nur darauf abzielte, zu verhindern, daß die Thatsache der gemeinsamen Berathung allgemein bekannt werde“ (S. 1050).

S. 1055 Anm. Die vaticaniſche Handschrift hat wirklich die Lesart: „pure non è parso“. Aber ich gebe gern zu, daß die von Dr. vorgeschlagene: „pur'a noi è parso“ besser in den Context paßt. Dagegen bleibe ich dabei, daß S. 336, Z. 21 v. u. „riformatione“ gelesen werden muß, nicht „informatione“. Die Verbesserung des Schul-

wesens in Deutschland wird eben unter dem Gesichtspunkte einer „Reformation“ betrachtet. Der Cod. Vat., den ich benutzt habe, bietet die Lesart: „riformatione“.

§. 1058 fragt v. Dr.: „Wie ist es zu erklären, daß der Gesandte Venedigs am 23. Mai aus Regensburg gemeldet haben soll: „Nach der Einnahme von Palliano hat der Papst den Sig. Ottavio zum Kaiser gesandt, man weiß nicht warum,“ während nach dem Bericht des Augenzeugen Guidicione erst am 22. Mai die Feste von den Truppen Pierluigi's eingenommen wurde?“ — Nicht nur der venetianische Gesandte weiß schon am 23. von der Einnahme Palliano's sondern auch der Cardinal Contarini (Vgl. Regesten S. 186 und Inedita S. 328) und zwar aus Brieven Farneje's vom 12. und 19. (?) („intesi la recuperatione di Palliano“), und ebenso auch der Runtius Morone, welcher unter dem 23. Mai an Cardinal Farneje schreibt: „L'havuta di Palliano intesa per lettere di V. S. Rma. et Illma. de 12 di questo m'è stata di singulare allegrezza“. Cod. Arch. Vat. 57 (Germ.) fol. 161.

Sienach muß ich trotz des Berichtes des Augenzeugen daran zweifeln, daß Palliano erst am 22. Mai gefallen sei. Sollte es nicht am 12. geschehen sein? Uebrigens ist auch nach der gewöhnlichen Annahme am 22. Mai nur die Stadt, nicht, wie v. Dr. jagt, die Feste eingenommen worden, diese vielmehr erst am 26. (M. v. Keumont, Beiträge zur italienischen Geschichte, V, 90—91).

Nach alledem ist meine „Unzuverlässigkeit“ (§. 1056) doch nicht gar so groß, wie Herr v. D. annimmt, und er wird mir wohl auch glauben müssen, daß Contarini Priester gewesen ist, und daß ich den Inhalt eines Privilegiums für ihn (in Cod. 2131 des Museo Correr), wonach er die Befugniß erhalten hätte, „die Corporis Christi in maiori altari basilicae principis apostolorum missam et alia divina officia celebrare“, richtig angegeben habe. Zunächst bemerke ich, daß auch der Verfasser des Catalogo Cicogna dieses Museums aus dem Privilegium genau dasselbe herausgelesen hat, indem er schreibt: „Privilegio dato da Paolo III. a Gasparo Contareno Cardinale di poter celebrare la messa nella Basilica di S. Pietro nel dì del Corpus Domini.“

Herr v. Dr. aber urtheilt: „Jedessfalls wird man gut thun, sich einstweilen an die Nachricht der Biographen zu halten, wonach Contarini nur die niederen Weihen sich geben ließ.“ — Ich schlage nun den Hauptbiographen Beccadelli auf und lese Cap. 28: „Celebrava almeno ogni settimana una volta la messa,“ d. h. er celebrierte mindestens jede Woche einmal die Messe, und in Cap. 29: „Celebrava spesso.“ „Das konnte doch nur geschehen“, sage ich mit v. Dr., „wenn er schon Priester war.“ Wo bleibt nun da meine Unzuverlässigkeit?

So erweisen sich denn die meisten Ausstellungen — einige andere erkenne ich als begründet an — als unhaltbar. Ob nach alledem Herr v. Druffel berechtigt war zu urtheilen, „ich hätte ein höchst werthvolles Material durch unverständigen Raubbau in den Archiven zu Tage gefördert“ und dadurch den Forscher jeden Augenblick in Zweifel und Bedenken gestürzt? Ich darf hoffen, daß der Recensent, nachdem er von meinen Gegenbemerkungen Kenntniß genommen, sein Urtheil wesentlich modificiren wird. Aber was sagt der Leser zu einer solchen Art des Recensirens in einem der geachteten kritischen Organe Deutschlands?

Nachtrag

zu dem Aufsatze über die „Rákóczi-Literatur des letzten Jahrzehents“
von F. R. v. Krones.

Nachdem bereits der bezeichnete Aufsatz eingekendet war und sich unter der Presse befand, gelangte in die Hände des Verfassers ein weiterer Band des Archivum Rákóczianum (I. A. S. Bd. Budapest 1882, XI, 448 S. 8^o), worin der Herausgeber Thaly eine weitere Fortsetzung und, wie das Vorwort besagt, den Schluß der Correspondenz Bercsényi's liefert. Dieser Ergänzungsband zerfällt inhaltlich in 4 Theile: 1) in die Expeditionsbücher der Feldkanzlei Bercsényi's v. J. 1705—1709; 2) in die Correspondenz des Genannten mit den auswärtigen Geschäftsträgern Rákóczi's, polnischen Magnaten und russischen Ministern und Feldherren aus den Jahren 1709—1711; 3) in die Inventar-Register der Bercsényischen Burg und Herrschaft Ungvár (1701—1702) und 4) Bercsényi's Correspondenz vom Jahre 1711 in Ansehung der Burg Ungvár, ihrer Instandhaltung u. s. w. bis zur Uebergabe an die Kaiserlichen.

Dieser Nachtrag hat den Zweck, den Inhalt der bezeichneten Publication im Kurzen zu charakterisiren.

Dem allgemeineren Interesse begegnet die zweite Abtheilung (S. 135—305), an sich auch die an Umfang bedeutendste, worin wir die vorzugsweise lateinische Correspondenz Bercsényi's in den auswärtigen Beziehungen der rákóczi'schen Insurrection finden. Als Adressaten finden wir aus dem Kreise der diplomatischen Agenten Rákóczi's: den Probst Brenner, Klement und Betéji (wobei auf Fiedlers einschlägige Publication Rücksicht genommen wird); sodann

Ráday, Medeczky und Pápay vor, (an welche ausschließlich magyrische Briefe gerichtet sind). Auf russischer Seite stehen die Feldobersten: Gols, Rhen, Janus und Gorthold, anderseits die Staatsmänner: Solowkin, Mentſchikow und Urbik. Unter den polnischen Magnaten, denen Beresényi's Briefe zukamen, verzeichnen wir: den Belzer Palatin Siniaowski (besgleichen an seine Gattin Helene, geb. Fürstin Lubomirski, in polnischer Sprache), Tomaszowski und Potocki, den Palatin von Kiow, den zähesten Parteigänger König Karls XII. von Schweden vor und nach der Schlacht bei Pultawa. Von französischen Diplomaten erscheinen: des Alleurs, Sergent und wahrscheinlich (da die bestimmte Adresse fehlt) der Resident Frankreichs in Warschau.

Auch findet sich eine Zuschrift an den schwedischen Minister Müller, eine an den preußischen Hofprediger und königlichen Rath Jablonski (hauptsächlich in der Subsidienangelegenheit) und eine an Rákóczi selbst vor, von dem anderseits ein Schreiben an den Czaren Peter (14. Mai 1710, Nagy-Mihály) aufgenommen erscheint. Die ganze hier nach den Adressaten gegliederte Correspondenz dreht sich um die allerdings eiteln Hoffnungen auf Rettung der Sache Rákóczi's durch die Mediation Rußlands und Polens und die Solidarität der französischen und rákócziſchen Interessen.

Eines der wichtigsten Stücke ist die Zuschrift des russischen Premiers Solowkin (1710, 16. Juli, St. Petersburg) an Beresényi, worin an die vagsten Zusagen der Mediation eine scharfe Kritik über die schwedenfreundliche Haltung der ungarischen Conföderation gelegentlich der Expedition Potocki's in die Moldau sich knüpft.

Die Zeitschriftenschau mußte in Folge des Wechsels der Bearbeitung für diesmal ausfallen.

Zusätze und Berichtigungen

zu Jahrgang 1882 des Historischen Jahrbuches.

- E. 51 Anmerk. Der Satz: „quia quod nova testa capit etc.“ ist auf die Stelle bei Horat., epist. I, 2, 70 zurückzuführen: „Quo semel est imbuta, recens servabit odorem Testa diu“ — eine Sentenz, die im Mittelalter in verschiedenen Umprägungen gang und gäbe war (nach einer gütigen Mittheilung des Hrn. Lycealprof. Heiß in Passau).
- E. 63 Anm. 5. Engelhus hat in der That eine Psalmenerklärung geschrieben; ein Incunabeldruck derselben (s. l. & a.: 231 Bl. 4^o) befindet sich in der k. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Auf dem ersten Blatte des Buches steht von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben: „Collectarius sive expositio libri psalmorum m̄gri Engelhusen“. Was den Inhalt angeht, so steht voraus eine kurze Einleitung über die Eigenschaften eines Lehrers, dann über die Psalmen und ihre Verfasser im Allgemeinen. Darauf beginnt die Erklärung der einzelnen Psalmen, nicht allegorisch-erbaulich, sondern streng wissenschaftlich. Einer kurzen Inhaltsangabe (materia) folgt die Eintheilung des Psalms und glossenartige Erklärung der einzelnen Verse. Die moralischen Anwendungen sind als abgeschlossene Sätze eingefügt mit „Notandum quod“, „hic nota“ u. a. m. Der Erklärung der Psalmen läßt Engelhus noch eine Exposition der ins Brevier aufgenommenen Cantica folgen, ebenso das Athanasianische Symbolum und das Te Deum. Den Schluß bildet eine Gebetsanrufung und eine Litanei zu allen Heiligen. Die tiefe Frömmigkeit, welche Engelhus darin an den Tag legt, bestätigt durchaus das Lob der kurzen vita. Die Psalmenerklärung sollte zum praktischen Gebrauche für den Klerus dienen und ist vielleicht aus den Vorlesungen hervorgegangen, welche Engelhus als Professor der Theologie zu Erfurt hielt. Ueber die Bedeutung Engelhus' als Eregeten werde ich mich gelegentlich in einer theologischen Zeitschrift aussprechen.

K. Grube.

- C. 195 Anm. 4 Z. 6 lies 1633 statt 1630.
 C. 198 Anm. 4 streiche: 30. Juli p. 363.
 C. 198 Anm. 5 lies 23. August 1634 statt Aug. 1632.
 C. 204 Z. 13 v. u. lies neuen statt neun.
 C. 298 Z. 1 v. u. lies Palz statt Valz.
 C. 306 Z. 2 v. o. lies Palz statt Valz.
 C. 388. Auf die deutsche Literatur über die Kalenderreform (v. Raute, Kaltenbrunner) gestützt nahm ich an, daß die Zusammensetzung der Commission bis auf die neueste Zeit unbekannt gewesen sei. Italienischen Schriftstellern, welche die Geschichte der Reform behandelten, waren aber die Mitglieder der Commission lange vorher bekannt, z. B. Pierantonio Serassi, la vita di Jacopo Mazzoni. Roma 1790, p. 50, auch Moroni, dizionario di erudizione stor. eccl. vol. VI, 248.
 C. 397 Anm. Z. 2 v. u. lies Clemens XI. statt XII.
 C. 417 Z. 10 v. o. lies Mödling statt Melk. Die Stellen Reich. 31, 4; 88, 37; 91, 10; 84, 23, 29; 98, 8 machen dies wahrscheinlicher, obwohl Medeliecke beides heißen kann. Vgl. Wackernagel, altö. Handwb. 195.
 C. 631 Z. 9 u. 8 v. u. lies sirva vigad statt sirva vigat.
 C. 639 Z. 18 v. o. lies Berefényi statt Brecfényi.
 C. 640 Z. 6 v. o. lies Ungvár statt Ungvar.
 C. 640 Z. 8 v. u. lies Szirmai statt Spirmai.
 C. 641 Anm. Das ganze lat. Citat ist aus Horváth, Magyar országtörténete Ausg. v. J. 1862, IV. S. 271 (vgl. 265, 267) entlehnt, der es einer gleichzeitigen Copie des Rundschreibens an jene sechs Comitate, welche zu Gunsten der Jesuiten intervenirten: Preßburg, Neutra, Trentschin, Liptau, Thuróc und Urva, entnahm, was aus Versehen weglieb. Das Citat aus Wagner gehört unten zu „Vgl. auch“ als Allegat, wie: Lünig, Deutsch. Reichsarchiv, Pars spec. Cont. I. Erste Fortf. S. 498—499 (nicht 489), wo sich die Aechtserklärung K. Leopold's I. gegen Rákóczi v. 30. April 1703 abgedruckt findet.
 C. 677 Z. 9 v. u. und C. 678 Z. 6 v. o. lies: gegen Ende des J. 1523.
 C. 724 Z. 3 v. u. lies origini statt origine.
 C. 725 Z. 8 v. o. lies de' statt di.
 C. 725 Z. 9 v. o. Das Werk von Ferrai handelt nicht von Cosimo d. Alten, sondern von dem ersten Großherzoge.

zur Passionspredigt des Mittelalters.

Von Professor Paul Keppeler.

II.

1. Die äußeren Verhältnisse der Passionspredigt.

Als die Laurentiuscapelle im Münster zu Straßburg für die Zuhörerschaft, welche Geiler von Kaisersberg an seine Kanzel bannte, zu eng wurde, erbaute man dem großen Prediger im Jahre 1486 im Schiff des Münsters eine neue großartige Kanzel. Grandidier¹⁾, der das Meisterwerk uns beschreibt, berichtet, es sei an der Kanzelbrüstung angebracht gewesen: das Bild des Gekreuzigten mit Johannes und Maria, ferner die zwölf Apostel und mehrere Engel mit den Leidenswerkzeugen. Bekanntlich ließ sich das Mittelalter in der Wahl derartigen Bildschmucks nicht von Willkür und Zufall, sondern von streng geschlossener Symbolik leiten, und in der Wahl dieses Kanzelschmucks haben wir sicher einen Hinweis zu erblicken auf die hervorragende Wichtigkeit, die nach der Anschauung des Mittelalters der Predigt vom Gekreuzigten und von seiner Passion zukam. Welche Vorrechte die Passionspredigt in jenen Zeiten genoß, zeigt auch ein Blick auf ihre äußeren Verhältnisse.

Häufig bemächtigte sich die Passion nicht bloß am Charfreitag der Kanzel, sondern war das Thema der ganzen Quadragesimalzeit, d. h. es wurde an allen Tagen der Fastenzeit, oder auch dreimal in der Woche je ein Abschnitt der Passion gepredigt. Geiler stand während der ganzen Fastenzeit jeden Tag früh Morgens um 6 Uhr auf seiner Kanzel, und der Predigtcyklus, den wir früher angeführt haben²⁾ „Fragmenta passionis“ betitelt, ist ein Beispiel, wie er die Passion auf alle Tage der

¹⁾ Essais sur l'église cathédrale de Strasbourg S. 273 vgl. Historisch-politische Blätter. 1861 II, 643.

²⁾ Hist. Jahrb. 1882 S. 301.

Fastenzeit vertheilte. Ohne Zweifel hat man auch die große Passion Landenburgs sich nicht als an einem Tage vorgetragen zu denken, sondern sie wurde abschnittweise durch die ganze Fastenzeit gepredigt. Nur so erklärt sich die immense Ausdehnung und Ausführlichkeit derselben, und die Menge Abtheilungen und Unterabtheilungen, in welche sie zerfällt, legen den gleichen Schluß nahe.

Der Charfreitag aber war so sehr das Hochfest dieser Predigt, daß man sich nicht genug wundern kann, wie die Sage aufstauen konnte, es sei im Mittelalter am Charfreitag nicht gepredigt worden. Mancherorts war es Sitte, mit der Charfreitagspredigt schon um Mitternacht zu beginnen, so in den Mendicantenklöstern im Elsaß; daß um 6 Uhr Morgens die Predigt begann, scheint fast Regel gewesen zu sein.¹⁾ Palz führt in der oben erwähnten Einleitung zu seiner Celifodina unter den fünf Fehlern der Zuhörer der Passionspredigt den auf, daß sie durch Trinken und Schmausen am Abend vorher, oder durch Wachen bis Mitternacht sich unfähig machen, die Passion in der Nacht oder am Morgen anzuhören. Geiler hatte die Gewohnheit, Morgens um 6 Uhr eine Stunde zu predigen und Nachmittags ein Uhr wieder eine Stunde. „Am Charfreitag“, sagt die Note des Herausgebers, „an dem morgen predigt Doctor Keiserjperg den Passion nach dem bis in das Haus Pylati, zu sechsen ein stund. Und nach einer uren prediget er den Passionuß nach dem text, aber ein stund.“

Viels Passion wird man sich ebenso in zwei Predigten vorgetragen zu denken haben; wahrscheinlich wurde Vormittags nach der Schilderung des Todes Jesu abgebrochen, denn an dieser Stelle findet sich die Doro-logie und das Paternoster eingefügt, und kam Nachmittags der andere Theil zum Vortrag. Andere theilten ihre Predigt „secundum horas canonicas“ in sieben Abschnitte und trugen sie also wohl auch in sieben Abschnitten vor, vielleicht je nach dem Chorgebet. Gerson gibt in seiner Einleitung an, er scheide den Stoff in 24 Theile nach den 24 Stunden des Tages „et erunt in nocte duodecim pro sermone et duodecim pro collatione.“ Das will heißen: der erste Theil bestehend aus den ersten 12 Abschnitten wird in der Nacht vorgetragen und bildet die

1) „Die frühe Morgenstunde scheint noch lange für die Charfreitagspredigt beibehalten worden zu sein. Ein Ceremoniale der Elswanger Stiftskirche vom Jahre 1574 besagt (in die Parasceves) „mane hora sexta praedicatur.“ Von einem neu-württembergischen Ort (Neuhausen) wissen wir, daß noch im Anfang des 19. Jahrh. diese frühe Predigtstunde dort am Charfreitag üblich war.“ Kepler, die Predigt in der letzten Zeit des Mittelalters. Theol. Quartalschrift. 1861 S. 398.

eigentliche Predigt (*sermo*); der andere Theil mit den andern 12 Abschnitten wird vorgetragen (oder vorgelesen) als geistliche Lesung oder Ansprache nach dem Essen. Denn *collatio*, Collatzie, bedeutet die geistliche Lesung oder Conversation, auch Ansprache im Conversationston, nach dem Mittagessen.¹⁾

Sowohl diese Nachrichten, als der bedeutende Umfang der auf uns gekommenen Charfreitagspredigten bezeugen uns, daß dem Prediger an diesem Tag die Zeit nicht kärglich zubemessen war, und daß sein Wort, man könnte fast sagen den ganzen Tag für sich in Anspruch nahm.²⁾ Viele Prediger machten von diesem Vorrecht überreichliche, ja mißbräuchliche Anwendung. Wenn der *frater devotus* Johannes Gronde schon in der Quadragesimalzeit bisweilen sechs Stunden predigte, sowar es am Charfreitag gar keine Ausnahme, daß die Predigt sechs bis sieben bis neun Stunden dauerte. Geiser nimmt wiederholt Anlaß von diesem Gebrauch oder Mißbrauch zu reden. Er selbst ließ sich im Anfang verleiten, — so stark war die eingerissene Sitte, — fünf bis sechs Stunden ununterbrochen fortzupredigen, erst wie er gesehen, daß die *auditores a somno et mulierculae a lotio* sich nicht enthalten können, habe er sich eines andern besonnen; fortan war es bei ihm Regel um 6 Uhr eine Stunde und um 1 Uhr eine Stunde zu predigen. Er verweist auch mit herben Worten den Predigern den Unfug und weist oft drastisch auf das Sinnlose und Unstatthafte der übermäßig langen Predigten hin. In der seiner Johannespassion beigedruckten „*Facetia vom langen passionen Doktor Kaiserspergs*“ heißt es: „ihr wissent wohl, wie ich den passion predig an dem Charfreitag am morgen ein stund zu sechs und nach eßens zu ein aber ein stund. Was sol das lang predigen,

¹⁾ *Regula Bened. cap. 42:* „*mox ut surrexerint a coena, sedeant omnes in uno loco et legat unus collationes vel vitas patrum.*“ *Smaraquä commentiri:* „*collatio dicta quasi collocutio vel confabulatio, quod de scripturis divinis aliis conferentibus interrogationes conferunt alii congruas responsiones.*“ *Wackernagel* (alt. Predigten S. 379) nennt sie eine Mittelsgattung zwischen Predigt und Tractat; predigtartige Ansprache oder Lesung nach dem Essen.

²⁾ Das Volk hatte überdies die Sitte von Kirche zu Kirche und von Predigt zu Predigt zu gehen. — Andere Charfreitagsgebräuche waren: um den Kirchhof zu gehen und bei jedem Schritt ein Paternoster zu beten; 5375 Paternoster zu beten zu Ehren der von Bonaventura angegebenen Zahl der Wunden Jesu u. s. f. Auch abergläubische Gebräuche hesteten sich an den heiligen Tag; manche gingen an Charfreitag auf die Jagd, um an Ostern Wildpret weihen zu lassen; andere wendeten das Getreide, damit es die Würmer das Jahr über nicht anressen. Vgl. die öfters citirte Einleitung der *Celivodina* von *Paß* unter den fünf Fehlern der Zuhörer der Passion.

weist du wo es her kommt, daß man dy Passion solang prediget? Wir predger thunt eben wie ein guckguch. Ein guch sitzt uff einem Baum und gucket einist. Einer uff dem andern Baum, der gucket zwei mal. Der ander dreimal und will ein jeglicher über den andern sein. Also in dem anfang hatt einer ein stund den passion gepredigt, der ander anderthalb stund, der dritt zwei stunden und ist kommen, daß man sechs und sieben stund predigt. Was ist das lang predigen, worzu ist es gut, die Weiber s. . . . in die stül die mann schlaffen der predger übt sich selber.“ Ist hier als Motiv der sinnlosen Ausdehnung und Ausweitung der Passionspredigten ein thörichter Wettstreit der Prediger untereinander und eine einfältige Eitelkeit angegeben, so nennt Pelbart einen andern Grund:¹⁾ „*devotio populi historiam passionis exposcit, alias ipsi praedicator hodierna die (Parasceves) non sapit.*“ Der Volkswille heischte also an diesem Tag eine erzählende Vorführung der Passion; die Verlesung und kurze Commentirung der biblischen Berichte werden ihm später nicht mehr genügt haben; sein hauptsächlich durch die Passionsspiele beeinflusster und verwöhnter Geschmack und Wille wird nach einer ausführlichen, ausschmückenden Schilderung derselben verlangt haben. Hiemit war für den Prediger die Gefahr oder die Nothwendigkeit gegeben, seine Predigt in die Länge und Breite zu ziehen. So bildete sich allmählig die Mode der langen Passionspredigt, und während zuerst die Ueberfülle des Stoffes die größere Ausdehnung der Predigt nothwendig gemacht hatte, so führte nachher die Mode wieder zur Erweiterung des Stoffes und Häufung des Materials. Nicht zum Nutzen der Passionspredigt! Daß ihre Länge und Dauer große Ermüdung des Auditoriums zur Folge hatte, und oftmals die ganze Wirkung der Predigt unter der Abspannung desselben litt, beweisen die in den Predigten oft wiederkehrenden Mahnungen gegen den Schlaf. Ferner wurde in die Predigt, um sie bis zur gehörigen Länge zu dehnen und zu strecken, alles mögliche Nebensächliche und Ungehörige einverwoben. Wie die Osterspiele allmählig des ganzen Lebens Jesu sich bemächtigten, ja von Adam und Eva begannen und mit dem jüngsten Gericht endigten, so begann auch die Passionspredigt mit dem Mahl von Bethania, und wie Paltz sagt, schickten manche Prediger die Auferweckung des Lazarus und noch manche frühere Ereignisse voraus. Man klammerte sich zum Zweck der Erweiterung an Legenden und Apokryphen und fügte nach Gersons An-

¹⁾ *Pomerium sermonum quadragesimalium* (Hagenoae 1502 und sonst oft).
Theol. Quartalschr. 1861. S. 396.

deutung in der Einleitung seiner Passion die Lebensgeschichte des Pilatus, des Judas, des guten Schächers, des Herodes, die Geschichte der dreißig Silberlinge, des Kreuzes u. s. f. ein.

Die Passions- und Charfreitagpredigt ist ein neuer Beweis dafür, mit welcher Unvorsichtigkeit und mit welchem Unrecht die Sage aufgebracht wurde, das Mittelalter habe die Verwaltung des Predigtamtes vernachlässigt. Viel eher würde man den entgegengesetzten Vorwurf begreifen, daß das Mittelalter hierin ins Maßlose sich verloren habe. Wenigstens haben wir hier ein Beispiel, wie der Predigt ein Spielraum eingeräumt wurde, viel weiter, als wir für unsere Zeiten ihn uns möglich denken könnten. Daß der Prediger diesen Spielraum sich nicht eigenmächtig annahm, daß das Volk an diesem Tag eine lange Predigt wollte und geneigt und gewöhnt war, in der Aufmerksamkeit und Ausdauer ein Uebrigcs zu thun, beweist neben der oben angeführten Bemerkung Pelbarts der Umstand, daß selbst gewiegte und besonnene Kanzelredner, wie Viel und Gerjen, ihre Predigt auf eine Dauer von 3—4 Stunden berechnen.

Es ist leicht errathen, wie in protestantischen Kreisen die Sage aufkommen und gläubige Annahme finden konnte, es sei in den Kirchen vor der Reformation am Charfreitag gar nicht gepredigt worden. Klarer hätte ja das vorreformativische Mittelalter es nicht verrathen können, daß es in der That vom wahren Anschluß an den Erlöser, vom wahren Glauben an Jesu einzige Mittlerschaft und Erlösungsthat abgefallen sei, als wenn an diesem Tag das Wort ihm gesehlt, die Stimme gleichsam versagt hätte. Nun ist freilich nicht bloß diese Sage ins Reich der Lüge gewandert, wohin sie gehört, sondern ein Blick in die Passionspredigten selbst erschließt jedem Auge, das irgend richtig und klar zu sehen vermag und nicht an dem Zierwerk hängen bleibt, die Erkenntniß, daß das Mittelalter vom Bewußtsein der Erlösungsthat Jesu innerlichst durchdrungen war und in keinem andern Namen Heil suchte. Und so ersteht schließlich dem Mittelalter in seiner Passionspredigt eine beredete Apologie seiner Rechtgläubigkeit und seiner wahrhaft christlichen Gesinnung. — Wenn ein protestantischer Schriftsteller¹⁾ über das Oberammergauer Passionspiel ganz verwundert bespricht die „so überaus starke, im Text gar oft wiederholte Hervorhebung der tiefen und schweren Sündenschuld des Menschen als Grund der Erlösung, entgegen allem

¹⁾ G. Hunjzen, Christi Leiden im deutschen Volksschauspiel, namentlich im Oberammergauer Passionspiel. Barmen 1882. S. 29.

katholischen Pelagianismus, der sie zu verkleinern sucht“, wenn er nicht genug staunen kann, daß „hier überall Rettung und Hilfe ganz allein durch die Gnade Gottes in Christo gesucht wird, entgegen aller und jeder katholischen Werkgerechtigkeit“, daß sich überall „die paulinisch-augustinische Auffassung von der Erlösung und Rechtfertigung durch Leiden und Tod des Gottesohnes“ sich zeigt, — welchen Grad würde seine Verwunderung erst erreichen bei Durchsicht der Passionspredigten; wie freudig würde er überrascht werden, hier nirgends einer andern Lehre zu begegnen, als der von „der tiefen und schweren Sündenschuld des Menschen als Grund der Erlösung“, nirgends eine andere Auffassung von der Erlösung und Rechtfertigung durch Leiden und Tod des Gottesohnes, als die „paulinisch-augustinische“ zu finden, nirgends auch nur eine Spur von „Pelagianismus“ und „katholischer Werkgerechtigkeit“ zu entdecken! —

2. Verhältniß der Passionspredigt zum Passionspiel.

Um zu diesem interessanten Thema überzuleiten, haben wir nöthig, ohne weitere Vorführung des Beweismaterials die wichtigsten Ergebnisse der Forschungen über die Passionsspiele voranzuschicken.¹⁾

Die Untersuchungen über Ursprung und Fortbildung des geistlichen Schauspiels sind gegenwärtig im besten Gang, dem Abschluß aber noch sehr fern. Man hat jetzt die Nothwendigkeit eingesehen, ehe man abschließende Urtheile fällt, erst das vorhandene Material kritisch genau und vollständig zu ediren. Nach Mone haben Grein, Pichler, Wagner, Hartmann, Milchjack, Kummer hierin viel geleistet. Erst auf Grund des möglichst vollständig gesammelten Materials wird sich ein Endresultat erreichen lassen. Vorläufig müssen wir uns mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung begnügen.

Die beiden wichtigsten, am weitesten sich scheidenden Anschauungen über den Ursprung des geistlichen Schauspiels kommen von Grimm und

¹⁾ Vergleiche: Mone, altdutsche Schauspiele. Quedlinburg 1841; Mone, Schauspiele des Mittelalters, 2 Bde. Karlsruhe 1846; Duméril, origines latines du théâtre moderne. Paris 1849; Hase, das geistliche Schauspiel. Leipzig 1858; Wilken, Geschichte der geistlichen Spiele in Deutschland. Göttingen 1872; Milchjack, die Oster- und Passionsspiele. I. Die lateinischen Osterfeiern. Wolfenbüttel 1880; Alt, Theater und Kirche in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Berlin 1846; Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur. Basel 1848. — Andere Literatur wird im Verlauf der Abhandlung genannt.

Mone. Grimm setzte der schon von Hoffmann von Fallersleben¹⁾ auf Grund des Benedictbeurer ludus paschalis aufgestellten These, daß diese Spiele geistlichen Charakters und kirchlichen Ursprungs seien, eine ganz entgegengesetzte zur Seite und behauptete den Zusammenhang unserer Spiele mit den altgermanischen Aufzügen bei den heidnischen Opferversammlungen, bei den Julfesten, bei Einführung und Verkündigung des Sommers u. s. w. Die heidnische Lust des Volkes an scenischen Spielen sei auch in die Kirche eingedrungen, und die Kirche habe hier wie in anderen Fällen zur Zähmung und Sittigung des Volks einen Theil jener Gebräuche mit erbaulichen christlichen Vorstellungen zu vermählen gesucht: so seien die Mysterien und Dramen entstanden. Es war eine Umwandlung von Germanomanie, die einem Mann wie Grimm zu verzeihen ist, wenn er den Ursprung der christlichen Mysterien ausschließlich aus dem Heidenthum herleitete, ohne doch den Nachweis liefern zu können, wann und in welcher Weise die Umbildung, gleichsam die Taufe der heidnischen Mysterien zu christlichen erfolgt sei, und inwiefern die letzteren noch Verwandtschaftszüge mit den ersteren an sich trügen. Grimm fand außer Gustav Freytag²⁾ keinen Anhänger für seine Hypothese; man kann dieselbe aber nicht so ganz wegwerfen, sondern sollte gelten lassen, was entschieden richtig ist, daß die im Volke lebende scenische Lust, freilich nicht die hauptsächlichste und nicht die einzig schaffende Ursache, aber immerhin ein Mitfactor war, der die Ausbildung der geistlichen Spiele förderte und namentlich deren staunenswerth rasche Verbreitung und Aufnahme bewirkte.

Mone, der den zweiten mächtigen Anstoß zur Erforschung der Geschichte des hl. Spiels gab, versetzte dessen Wiege wieder in die Kirche. Nach ihm entstand und entfaltete es sich auf folgende Weise. Seinen Untergrund bildeten die kirchlichen Texte der Hauptfesttage; den Responsorien des Gottesdienstes nachgebildete Wechselgesänge, mit welchen die nothdürftigste Handlung sich verband, bildeten in den ersten Zeiten seinen Bestand; später wurden lateinische Gesänge hineinverwoben, denen in einer dritten Entwicklungsphase eine deutsche Uebersetzung beigegeben ward, so daß die Spiele eine Zeit lang gleichsam zweisprachig waren; endlich habe sich mit der völligen Verdeutschung auch eine noch weitere Vermehrung und selbständigere Haltung derselben ergeben. Was ins-

1) Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache und Literatur. II, 239 ff.

2) De initiis scenicae poesis apud Germanos. Berol. 1838 p. 32 ff. Gustav Mitshjad a. a. O. S. 5.

besondere das Passionspiel anlangt, so erscheint ihm als seine Grundlage, gleichsam als seine Grundform, der in der Kirche übliche Gesang, die Recitation der Passion. Diese Hypothese Mone's, welche durch die Betrachtung des Benedictbeurer ludus in ihm geweckt wurde, ermangelte noch einer tieferen wissenschaftlichen Begründung; G. Milchsaß versuchte ihre Fundirung, Ergänzung und theilweise Nichtigstellung. Er geht auf dem hier einzig richtigen Weg der Forschung vor, dem der genauen Vergleichung aller Spiele unter einander. „Jedem Kundigen“, sagt er a. a. O. S. 15, „müssen so massenhaft auftretende Uebereinstimmungen des deutschen so gut wie des lateinischen Textes, die sich oft durch die ganze Reihe der Spiele hindurchziehen, meistens aber größere oder kleinere Gruppen derselben in Verbindung setzen, sofort als die nächstliegende und sicherste Handhabe für die Enthüllung der Entwicklung des Dramas einleuchten; genaue Vergleichung muß die ursprünglichste Form einzelner Sätze und ganzer Scenen ergeben, ihre Modificationen, Zusätze und Erweiterungen die Weise der Umbildung und des Wachsthums. Die Resultate dieser und ähnlicher Untersuchungen geben erst das Fundament für die historische Darstellung.“ Leider sind seine Untersuchungen noch nicht beendet; als fertiges Resultat liegt zunächst vor das Ergebnis, daß die lateinische dramatische Osterfeier weder auf die Feier der Kreuzerhebung zurückgeführt oder mit ihr in einen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden dürfe, noch auch aus den Responsorien des Gottesdienstes oder aus der zweiten Hälfte der Sequenz *Victimae paschali* entstanden sei, sondern zu ihrem Grundstock das Osterevangelium Marc. 16, 1—7 habe und eine dramatische Gestaltung dieses Evangeliums sei, die zur Darstellung kam nicht in der Nacht bei der Elevation des Crucifixes, sondern am Ostermorgen beim *Officium*. Die näheren Erörterungen soll der zweite Theil bringen; der Verfasser fixirt aber jetzt schon einen neuen Standpunkt, den er gefunden, und von welchem aus man sich den plötzlichen Aufschwung des Passionsspiels im 14. Jahrhundert zu erklären habe: den Einfluß der geistlichen Exen auf das Schauspiel. „Die ‚Erlösung‘¹⁾ ist höchst wahrscheinlich Ursache und Quelle der großen populären Passionsspiele überhaupt“ (S. 21). Selbstverständlich will Milchsaß mit Aufzeigung dieser Quelle die von Mone angegebenen nicht negiren, sondern auch er leitet das Passionspiel aus dem kirchlichen Gottesdienst ab und betont seinen Zusammenhang

¹⁾ Die Erlösung. Herausgegeben von Karl Bartsch. Quedlinburg und Leipzig 1858.

mit den kirchlichen Riten. Seiner Anschauung über den bestimmenden Einfluß der geistlichen Epen auf die Spiele gibt er in den Bemerkungen zu dem von ihm edirten Heidelberger Passionspiel in folgenden Worten Ausdruck: ¹⁾ „alle Passionsspiele des 14. und 15. Jahrhunderts beruhen höchst wahrscheinlich in ihrem letzten Ende auf einem auf Grundlage dieses Epos (die ‚Erlösung‘) verfaßten Urdrama“.

R. Barisch hatte schon 1862 den Nachweis geführt, daß das Bruchstück eines geistlichen Spiels aus dem Anfang des 14. Jahrh. mehrere Stellen enthält, die beinahe wörtlich mit der „Erlösung“ übereinstimmen; ²⁾ sowohl bei andern als beim Heidelberger Passionspiel lassen sich die gleichen Verwandtschaftsverhältnisse mit der „Erlösung“ herausfinden. Auch andere Epen finden sich in diesem und in andern Spielen verwerthet wie das „anogenge“, der „urstende“, Bruder Philipps Marienleben, Leben Jesu von Frau Awa, Marienleben von Walther von Rheinau u. s. f. Hiemit ist nun nicht die Urquelle des Passionsspiels aufgedeckt, aber der Boden aufgezeigt, aus welchem dasselbe vom 14. Jahrh. an in überreichem Trieb hervorproßte. Zwei Punkte werden angesichts dieser neuen Entdeckung im Auge zu behalten sein; auf den einen weist Kummer hin, wenn er, ohne den weiteren Untersuchungen Milchjacks vorgreifen zu wollen, bei den Einzelspielen den Zusammenhang mit den Kirchengebräuchen eine weit größere Wichtigkeit vindicirt, als dem Einklang mit den Epen; ³⁾ der andere bezieht sich darauf, daß mit dem obigen Ergebnis zum tieferen Verständnis der Passionsspiele selbst erst dann eigentlich etwas gewonnen ist, wenn auch die Quellen der Epen aufgesucht und offen gelegt werden.

Für die uns obliegende Untersuchung ist von Wichtigkeit, den im Ernst nicht zu bestreitenden kirchlichen Ursprung der Passionsspiele nochmal zu betonen⁴⁾. Die hl. Spiele bildeten in den ersten Zeiten ein

¹⁾ Heidelberger Passionspiel, herausgeg. von Gustav Milchjack (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart. CL. Tüb. 1880.) S. 298.

²⁾ Germania. VII S. 35.

³⁾ Erlauer Spiele. Sechs altdenische Mysterien nach einer Handschrift des XV. Jahrh. zum erstenmal herausgeg. und erläutert v. Dr. Karl Ferd. Kummer. Wien 1882. S. LII.

⁴⁾ „Es ist nicht noth zu wiederholen, was unzähligmal als Motiv für die Entstehung des geistlichen Dramas an- und ausgeführt worden ist: der dramatische Charakter des Messgottesdienstes überhaupt, der Festkiern insbesondere . . . man darf mit Recht sagen, daß jedem katholischen Messgottesdienste die Tendenz zu Grunde liegt das Leben und Leiden Christi in seinen Hauptzügen andeutend symbolisch-dramatisch vorzuführen; und selbst der vollständig und organisch bewahrte lutherische

Nun zur hl. Liturgie, waren in der Kirchensprache abgefaßt, wurden in der Kirche von Klerikern aufgeführt. Die Kirche hat wie neuerdings gegen Hoffmann und Gervinus¹⁾ klar nachgewiesen wurde, niemals gegen das geistliche Schauspiel an sich Stellung genommen; es war ihr Kind und wurde als solches von ihr gehalten, nicht bloß von ihr geduldet, sondern gepflegt. Kirchliche Verbote und Maßregeln treffen nie das religiöse Schauspiel an sich, sondern entweder Verwilderungen und Ausartungen desselben, oder die von ihm wohl zu unterscheidenden vulgären, halb heidnischen scenischen Lustbarkeiten und Mummereien, wie die burlesken, oft obscönen Fastnachtspiele. Manche Synoden, welche gegen letztere eifern, nehmen das hl. Spiel ausdrücklich von ihren Verböten aus und in ihren Schutz, wie das Concil von Aranda (Spanien) v. J. 1473, das einer Verfügung gegen die *ludi theatrales* insbesondere vom 25. bis 28. December die Clausel beifügt: „*per hoc tamen honestas representationes et devotas, quae populum ad devotionem movent, tam in praefatis diebus, quam in aliis non intendimus prohibere*“²⁾.

Das christliche Volk hing mit Hochachtung und Verehrung am hl. Spiel; die hl. Recluse Wilburgis empfand es schmerzlich, in der Ostersnacht nicht dem Osterspiel anwohnen zu können, das Klerus und Volk im Kloster aufführten.³⁾ Auch als es dem geistlichen Schauspiel in der Kirche zu eng ward, und es außerhalb derselben auf freien Plätzen sich zu entfalten begann, trennte es sich so wenig von der Kirche, als die Processionen, die aus ihren Mauern in die freie Natur wallten. Es blieb bis über das Ende des Mittelalters hinaus unter geistlicher Leitung und kirchlicher Controle. Als die Kleriker ihre Rollen abgaben, waren es nicht selten ad hoc gegründete Bruderschaften, welche sie übernahmen. So kennen wir zwei Bruderschaften, allerdings außerhalb Deutschlands, welche die Aufführung der Passionsspiele zu ihrem Beruf gewählt hatten, die *confrérie de la passion* in Paris, die durch Freiheitsbrief König Karls VI. vom 4. December 1404 zur Aufführung von Passionsspielen berechtigt ward und noch 1547 ein eigenes Theater für ihre Zwecke erbaute, über dessen Eingang ein steinerner Schild mit Kreuz und Leidens-

Kultus weist — vielleicht hie und da sogar in reinerer Ausprägung — noch dieselbe Tendenz auf“ (??) Zetzschwiz, vom römischen Kaiserthum deutscher Nation, ein mittelalterliches Drama. Leipzig, 1877 S. 98 f.

1) Hoffmann von Fallersleben, Fundgruben . . . II, 240.; Gervinus, Geschichte der deutschen Dichtung, II, 322. Wilken a. a. D. S. 251—261.

2) Wilken a. a. D. S. 256.

3) Pez, Script. rer. Austriac. II. col. 268.

werkzeugen angebracht war, und die Bruderschaft del Gonfalone in Rom, die im Colosseum ihre Aufführungen hielt, bis ihr Paul III. diesen Ort, nicht aber ihre Aufführungen verbot. Die Ueberreste mittelalterlicher Dramatik setzen uns in den Stand, die Lebenszeit der geistlichen Schauspiele auf das 12.—16. Jahrhundert anzusetzen, obwohl ihre ersten Anfänge noch weiter hinauf und ihre letzten Ausläufer noch weiter herab zu verfolgen sind.

Das Gesagte gilt nun auch vom Passionsspiel. Auch dieses hl. Drama hat seine Wiege in der Kirche; die Messfeier, der Gesang der Passion in der hl. Woche, die Palmprocession, die Ceremonien der Charwoche, der Ritualact am Gründonnerstag und Charfreitag, die Auferstehungsfeier am Charfreitag, das waren die Wurzeln, aus welchem dieses überreiche Blüthengebüsch herauswuchs.¹⁾ Der Haupttag der Passionsspiele war und blieb von Anfang an der Charfreitag. In St. Stefan in Wien wurden am Charfreitag = Morgen nach der Predigt die Passion, Nachmittags oder am Abend „die Personen um das hl. Grab“ dargestellt.²⁾ Der *Planctus Beatae Mariae Virginis*, das ergreifende Schlußlied der Passion, wurde bald am Charfreitag, am Morgen oder am Abend, bald am Palmsonntag, bald am Dienstage nach Palmsonntag vorgetragen. Sehr bemerkenswerth ist, daß die berühmte Bordesholmer Klage in Beziehung auf die beabsichtigte Wirkung sich selbst mit der Passionspredigt parallelisirt und betreffs der Zeit sich mit ihr auseinandersetzt, aber ausdrücklich der Predigt den Vorrang und Vortritt läßt. „*Planctum istum*“, so heißt es in der Spielordnung, „*facit beata virgo Maria cum quatuor personis devotis devotissime bona sexta feria (Charfreitag) ante prandium in ecclesia ante chorum in loco aliquantum elevato, vel extra ecclesiam, si bona est aura. Planctus iste non est ludus nec ludibrium, sed est planctus et fletus et pia compassio Mariae virginis gloriosae et quandocunque fit a bonis et devotis hominibus, in genere sive in specie valde provocat homines circumstantes ad suum fletum et ad compassionem, sicut facit sermo devotus bona sexta feria de passione domini nostri Jesu Christi; si non potest fieri bona sexta feria commodose propter sermonem de passione domini, tunc beata virgo faciat istum planctum antea cum suis, sicut feria secunda post domi-*

¹⁾ Wilken a. a. D. S. 63; vgl. auch Gerbert, *veteris liturgiae alemanicae monumenta*. II, 237; Durandi, *rationale divinatorum officiorum*, I. VI; Gasse, *geistl. Schauspiel*. S. 16.

²⁾ Schläger, *Wiener Skizzen aus dem Mittelalter*. VI S. 1. ff.

nicam palmarum ante prandium: iste planctus fit commodose in duabus horis et media etc.“¹⁾

Daß zwischen den geistlichen Spielen und dem Kirchenlied engere Beziehungen walten, ist bei der inneren Verwandtschaft, in der sie ihrer Natur nach stehen, zum voraus zu erwarten. Es läßt sich auch erweisen, daß beide in ihrer Entfaltung und Entwicklung von einander abhängen. Zum Theil erscheinen die geistlichen Spiele wie dramatische Gestaltungen und Erweiterungen von Kirchenliedern. So ist die berühmte Ostersequenz *Victimae paschali laudes*²⁾ aus dem 11. Jahrhundert selbst schon von dramatischer Anlage, und manches Osterspiel scheint lediglich dadurch entstanden, daß die Worte der Sequenz verschiedenen Personen in den Mund gelegt, und zum Worte die Action gefügt wurde. Daß die Marienklagen sich aus Liedern heraus entwickelten, vielfach nur dramatische Variationen von Kirchenliedern waren und kaum aus dem Rahmen des Kirchenlieds heraustraten, beweist schon eine Vergleichung der Lichtenthaler Klage aus dem 13. Jahrhundert mit dem Bonaventura zugeschriebenen Hymnus „*Planctus ante nescia*“³⁾. Den Anfang des Liedes übersezt die Klage mit „weinen was mir unbekannt“, welche Worte auch die Erlauer Marienklage aus dem 15. Jahrhundert⁴⁾ und die Sterzinger Passion von 1496⁵⁾ unverändert hat. Das „*pro dolor! hinc color effugit oris!*“ gibt sie mit: „awe Kind! din wengel sind dir nu gar erplichen“ u. s. f. Auch sonst nimmt das geistliche Spiel vielfach kirchliche Lieder, namentlich Osterhymnen in sich auf und überträgt sie gegen Ende des Mittelalters ins Deutsche. Welch enge Verwandtschaft zwischen geistlichem Spiel und Epös Milchsaß findet, haben wir schon oben angeführt.

Nicht weniger springt ins Auge die Verwandtschaft von geistlichem Spiel und darstellender Kunst, nachdem eine kundige Hand auf sie hingewiesen hat.

Seitdem allmählig die Anschauung sich verloren hat, daß die mittelalterlichen Kunstdarstellungen Räthselbilder seien, deren Lösung in den geheimsten und entlegensten Winkeln des menschlichen Geistes und der

1) Wilken S. 198 f.

2) Wilken S. 67 f.

3) Schönbach, über die Marienklagen (Graz 1874); Kummer, Erlauer Spiele S. LVII; Wilken, S. 288 f.; Mone, Schauspiele des M. A. II S. 362 ff.

4) Kummer, Erlauer Spiele S. 156.

5) Adolff Pichler, über das Drama des Mittelalters in Tyrol (Zunsbrunn 1850) S. 20.

menschlichen Geschichte, in den Lehren der Gnostiker oder in Nachklängen orientalischer oder skandinavischer Lehren gesucht werden müßte, erwies sich der Kunstschriftsteller A. Springer als ein tüchtiger Kämpfer gegen den weiteren, auch jetzt noch nicht ganz gebannten Wahnglauben, als hätten die mittelalterlichen Künstler ihre Bildmotive nach reiner Willkür ausgewählt. Dem entgegen will Springer ins Licht stellen „den Zusammenhang zwischen der bildenden Kunst und der lebendigen lichten Cultur des Mittelalters.“¹⁾ In einem Artikel über „die dramatischen Mysterien und die Bildwerke des späteren Mittelalters“ untersucht er die Beziehungen der bildenden Kunst zur dramatischen²⁾, und er findet eine große Verwandtschaft beider einmal in der Aneinanderreihung der Scenen und in der Wahl der Motive, sodann in der ganzen Compositionsweise, in Ton und Haltung. Er nennt eine Reihe von Altären, die in der Passionsdarstellung dieselbe Scenensfolge aufweisen wie die Passionsspiele und er zeigt auch eine Reihe von Parallelen in den Einzelheiten und Detailzügen auf. Noch wichtiger ist die Identität der Compositionsweise. Die Bühneneinrichtung beim hl. Spiel war derart, daß alle Personen gleich im Anfang des Spiels mit einander auf den Schauplatz aufmarschirten und je die zusammengehörigen Gruppen (Pilatus, seine Frau und seine Ritter; Herodes und sein Hof; die drei Marien u. s. f.) in die für sie bestimmten Burgen, Ställen oder Stände einzogen, die sie nur verließen, wenn ihre Rolle sie auf den Plan rief. Es war hiedurch ein eigenthümliches Nebeneinander der Scenen bewirkt, und eine gewisse Stabilität hergestellt neben der Bewegung und dem Fortgang der Handlung. Das Spiel erhielt so einen Charakter, der es dem lebenden Bilde nahe brachte und in gleicher Weise es in die Nähe der darstellenden Kunst rückte. Wenn wir ein Bild uns entwerfen von dieser Art der Spielaufführung und wenn wir dann mit ihr die mittelalterlichen Gemälde und Sculpturen, welche dieselben Scenen vorstellen, vergleichen, dann wird auf Einen Blick uns klar, was uns sonst so eigenthümlich und fremdartig berührt, diese Vielheit von Scenen auf Einem Bilde, diese Nebeneinanderstellung der Gruppen ohne innere Verbindung, dieser Mangel an Einheit der malerischen und plastischen Composition, diese ausführliche Ausmalung der Scenen bis ins Detail, dieses Hereinspielen der Gegen-

1) A. Springer, über die Quellen der Kunstdarstellungen im Mittelalter S. 2 (Berichte über die Verhandlungen der königl. Sächs. Gesellsch. der Wissensch. zu Leipzig. Philol.-hist. Cl. XXXI. 1880. S. 1—40.)

2) In den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission“ in Wien. V. (1860) S. 125 ff.

wart, des täglichen Lebens in die Schilderung historischer Vorgänge. Mit Recht bemerkt Springer, daß es von Beschränktheit zeuge und ein gewisses Unrecht involvire, diese Eigenheiten, die man ja freilich als Mängel und Schwächen der Kunst bezeichnen kann, auf die Ungeschicklichkeit und Unbeholfenheit der mittelalterlichen Kunst zurückzuführen, da das Mittelalter schon in viel früheren Zeiten ganz gute Kenntnisse der Compositionsgesetze gezeigt habe. Man versteht vielmehr diese Bilder erst dann richtig, wenn man sie mit den lebenden Bildern der geistlichen Spiele zusammenhält und die Reflexe beobachtet, welche die Kunst vom Drama aus in ihre Spiegel fallen ließ und verwerthete.

Wir haben uns mit vorstehender Betrachtung nur scheinbar von unserm Thema entfernt; in Wahrheit sind wir ihm näher gekommen und haben für das Folgende den Grund gelegt. Verwandtschaftliche Beziehungen bestanden auch zwischen Predigt und geistlichem Spiel, zwischen Passionspredigt und Passionsspiel. Schon die Gleichheit der Zwecke und der Tendenz mußte solche hervorrufen. Das geistliche Spiel, das Passionspiel insbesondere, wollte und sollte nichts anderes sein, als eine Predigt von der Schaubühne. Was die Bordesholmer Klage als ihren Zweck ausspricht, nämlich in ähnlicher Weise das Gemüth des Menschen zu rühren und zum Weinen zu bringen, wie die Passionspredigt dies bewirke, das darf man füglich als Tendenz aller Passionsspiele bezeichnen. Die erbauliche Tendenz, der predigtartige Charakter des hl. Schauspiels verleugnet sich nirgends.

Bezeichnend ist schon, daß das heilige Spiel wie die Predigt regelmäßig mit der Anrufung des hl. Geistes begann. Vor der Eröffnung des Spiels sang das ganze Volk das Heilig-Geist-Lied, wie auch am Schluß das Volk entweder zu gemeinsamem Gottesdienst in die Kirche zog oder an der Spielstätte ein geistliches Lied, z. B. ein Osterlied oder das Te Deum, sang. Oft sind lange Predigten der Apostel und Kirchenväter in dieselbe einverwoben, so im Mulfelder Spiel die Reden Christi und die Predigten der Apostel; im Innsbrucker Maria-Himmelfahrts-Spiel predigen St. Petrus und Johannes über Texte aus ihren eigenen Schriften.¹⁾ Die Prologe sind meist nichts anderes, als dem Spiel vorausgehende und auf dessen heilige Absichten hinweisende Predigten; ebenso übernehmen die Epiloge die Rolle der Peroration. So spricht der hl. Augustinus den Prolog zum St. Galler Osterspiel, spielt überhaupt die

¹⁾ Bilmar, Zeitschrift für deutsches Alterthum. III S. 499 f. Mone, altdeutsche Schauspiele. S. 29 ff. Pichler, Drama in Tyrol. S. 125 ff.

Rolle des Eregeten und leitet jede Scene mit erklärenden und moralisirenden Worten ein¹⁾; Johannes hat den Prolog zur Bordesholmer Klage. Haben wir ja selbst ein merkwürdiges Beispiel, wie das Spiel gleichsam die Predigt vertritt und am großen Ablassfeste der Predigermönche (24. April 1322) das Eisenacher Zehnjungfrauenpiel eine Art dramatische Darstellung der Lehre vom Ablass enthält.²⁾

Der Prolog zum schon citirten Sterzinger Passionspiel³⁾ enthält eine ernstliche Verwarnung gegen die Spötter, die sich dessen gleich bemächtigen, wenn einer der Spielenden einen Reim mißrede; es wird allen Ernstes darauf hingewiesen, daß das Spiel dazu da sei, zur Andacht zu stimmen, und daß die Zuhörer die Pflicht haben, betrübt zu sein und zu klagen und zu jammern mit Maria; dieselbe Ermahnung enthält der Eingang zum *ludus virginis planetus cum prophetis*.⁴⁾ So energisch wahrte sich das Spiel seinen Predigtcharakter.

Für gewöhnlich tritt das Passionspiel — um von jetzt an von ihm allein zu reden, nicht an die Stelle, sondern an die Seite der Passionspredigt, und nach der Bemerkung, die der Bordesholmer Klage vorausgeht, und die wir oben angeführt haben, zu schließen, ging die Predigt dem Spiele vor und war im Collisionssalle im Besitzstand. Wie in der Zeit, so nahmen sie auch im Inhalt auf einander Rücksicht, was sich in vielen übereinstimmenden Zügen zeigt, von welchen wir wenigstens einige der bezeichnendsten aufführen wollen.

In manchen Predigten finden wir dem Mahl von Bethania eine Abschiedscene zwischen Jesus und Maria beigegeben. So in Gersons Passion und in der aus dem Lateinischen übersehten deutschen Passion von Köln⁵⁾; am weitesten ist diese Scene ausgesponnen von Nikolaus v. Dinkelsbühl⁶⁾, der sie durch Dialoge zwischen Maria und Gabriel, zwischen Magdalena und Jesus vermehrt und die Zwiesprache zwischen Jesus und Maria auf dem ganzen Weg nach Jerusalem sich fortsetzen läßt. Dieser an sich schon dramatische Zug findet sich auch im Schauspiel wieder⁷⁾; ein Bruch-

¹⁾ Mone, Schauspiele des M. A. I. S. 72 f.

²⁾ Hase, geistl. Schauspiel S. 51. Bechstein, das große thüringische Mysterium oder das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen. Halle 1855.

³⁾ Pichler a. a. O. S. 16 f.

⁴⁾ Ebd. S. 115 ff. (primo exit praecursor et dicit rignum).

⁵⁾ Hist. Jahrb. 1882 S. 288.

⁶⁾ Concordancia in passionem dominicam ab egregio Nicolao Dinkelspichel collectam. sl. & a.

⁷⁾ Die Kunst hat sich bekanntlich dieses Moments auch bemächtigt; man vergleiche das seelenvolle Bild von Dürer, der Abschied Jesu von Maria.

stück dieser Abschiedsscene ist das von Wone unter den Marienklagen aufgeführte Fragment von Engelberg, in welchem Maria Magdalena oder Johannes sich fürsprechend für Maria an Jesus wendet.¹⁾

Das Oberammergauer Spiel, dessen Wurzeln nach den neuesten Untersuchungen sehr weit zurückreichen²⁾, hat schon in seiner ältesten Fassung den Abschied von der Mutter einverwoben; er bildet noch heute eine der wirkungsreichsten Scenen des Spiels. Ein kleines Passionsspiel aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, das wohl in München aufgeführt wurde³⁾, bemächtigt sich desselben dramatischen Effectmittels, und wenn eine Passion aus dem bayerischen Wald, die noch in unserm Jahrhundert aufgeführt wurde⁴⁾, Maria dreimal vor dem Heiland niederfallen und auch Magdalena das Mitleid Jesu für Maria ansehen läßt, so steht sie damit in merkwürdigem Einklang mit der oben angeführten deutschen Passion von 1517⁵⁾, die auch von dreimaliger Bitte und Fußfall Mariens berichtet. Auch das Epos berührt sich hier mit Predigt und Spiel, indem auch Bruder Philipp's Marienleben den Abschied in Bethanien schildert⁶⁾. In ganz eigenthümlicher Gestalt tritt uns dieser dramatische Gedanke in einem besonderen Spiel entgegen, das sich in dem Coder Virgil Rabers von 1529 findet,⁷⁾ in dem Spiel: „ein Recht, daß Christus stirbt“. Hier fordert der Redner der Menschheit Jesus zum Tode; Maria erhebt große Klage und appellirt an das natürliche Recht — die Patriarchen, an das geschriebene Recht — die Propheten, an das Gesetz der Gnade — an Petrus und die Evangelisten; die Appellation wird in allen Instanzen verworfen, und die Rechtsfrage gegen Maria entschieden, die nun von einem Engel getröstet wird. Erkennen wir im Grundgedanken dieses interessanten Spiels die Allegorie St. Bernhards wieder vom Rechtsstreit der Menschheit vor dem Throne Gottes, an wel-

1) Schauspiele des Mittelalters. I. 201.

2) Der Urtext stammt aus dem Spiel von St. Ulrich und Ufra in Augsburg (15. Jahrh.) und aus dem Spiel von Sebastian Wild, die sich wieder eng berühren mit dem Heidelberger Passionspiel. Milchjack, Heidelberger Passionspiel. S. 291, 299. August Hartmann, das Oberammergauer Passionspiel in seiner ältesten Gestalt. Leipzig 1880.

3) Die Handschrift auf der Münchener Bibliothek cod. germ. 4454 vgl. Hartmann, Volksschauspiele in Bayern und Oesterreich-Ungarn gesammelt. Leipzig 1880. S. 422.

4) Hartmann S. 531.

5) Hist. Jahrb. 1882 S. 288.

6) Herausgeg. von Rückert S. 105 ff.

7) Pichler a. a. D. S. 66 ff.

dem Barmherzigkeit und Gerechtigkeit sich betheiligen, so stimmt der letzte Zug, die Tröstung Mariens durch den Engel, wieder auffallend mit den Passionspredigten, welche gerne nach dem Vorgang Gersons nicht bloß Jesus am Delberg, sondern auch Maria vom Engel heimgesucht und getröstet werden lassen¹⁾.

Die Prediger führen ziemlich regelmäßig den Traum der Frau des Pilatus auf Satan zurück²⁾, so auch Gerson und Gabriel Biel; letzterer nennt als seine Gewährsmänner St. Bernhard und Nikolaus von Lyra. Er gibt zugleich eine Lösung der Schwierigkeit, die in dieser Annahme einer diabolischen Einsprechung liegt, nemlich wie der Teufel Urheber einer solchen Fürsprache für Jesus sein könne, da er doch, wie ebenso sicher angenommen wird, die Juden zum Plan und zur That des Gottesmordes angestiftet hat. Lyra antwortet, der Teufel habe die Ergreifung des Sohnes Gottes durch die Juden bewirkt, aber bald haben gewisse Anzeichen ihm die wahre Natur Jesu verrathen, — seine Geduld, die Erfüllung der Schriften, vielleicht auch die freudige Bewegung im Limbus, und von da an sei es natürlich sein Streben gewesen, den Tod desselben und damit das Erlösungswort zu hintertreiben. Im St. Galler und Donaueschinger Spiel findet sich ganz dieselbe Darstellung. „*Hic diabolus*“, heißt es im ersteren, „*susurrat uxori Pilati dormienti; tunc uxor Pilati expergefacta a sompno dicit ad puellam suam etc.*“ Silends wird dann der Diener Urian bestellt, um Pilatus die Bitte zu überbringen³⁾. Noch weiter wird die Scene im Heidelberger Passionsspiel ausgesponnen⁴⁾.

Schon erwähnt haben wir den stark antijüdischen Zug in manchen Passionspredigten, — wir meinen hier speciell den gegen die zeitgenössischen Juden angeschlagenen Ton. Das Passionspiel mischte die zeitgenössischen Juden nicht in seine Scenen, da ein Auftreten alttestamentlicher und mittelalterlicher Juden neben einander Verwirrung ins Spiel gebracht hätte. Und doch liegt darin wieder ein Anklang an jene Partien der Predigten, daß in manchen Spielen Personificationen des Christenthums und Judenthums, eine Christiana und eine Judaea unter das Kreuz treten und nach kurzem Redekampf die Judaea besiegt und ihr Banner zerbrochen wird⁵⁾; man wird auch durch alle Schilderungen

1) Gersonis passio. P. 1. Geiler, Fragmenta. T. II.

2) Diese Anschauung findet sich auch schon im Heliand.

3) Mone, I. S. 114 II. S. 303; Wilken, S. 92.

4) Milchsad, Heidelb. Passionspiel S. 227 f.

5) Mone, II, 164. 336; Wilken, S. 115. Beide treten auch im Drama „vom römischen Kaiserthum deutscher Nation“ auf (Bezzschwiz a. a. O.) und vielfach in der

des Verhaltens der Juden gegen den Heiland ein gegen die zeitgenössischen Juden in starkem Grade erregtes Gefühl durchklingen hören.

Ein wichtiger Punkt, in welchem Spiel und Predigt bis in die Einzelheiten hinaus übereinstimmen, sind die alttestamentlichen Vorbilder, die bei Schilderung des Leidens Jesu verwerthet werden. Nehmen wir beispielsweise das Heidelberger Passionspiel, das an Präfigurationen besonders reich ist.¹⁾ Hier haben wir ganz die gleiche Behandlung der Vorbilder, welche heute noch das Oberammergauer Spiel vorweist: sie kommen zur Darstellung in eigenen Acten und Scenen, die der vorgebildeten Begebenheit vorausgehen, nur werden sie im Heidelberger Spiel nicht in stummen lebenden Bildern, sondern in Wort und Handlung vorgeführt und sind in nicht geringerer Breite und Ausführlichkeit gehalten, als die Leidensscenen selbst.²⁾ Die Reihe der Leidensvorbilder beginnt mit einer Präfigurirung des Einzugs Jesu in Jerusalem durch den Einzug Davids nach der Besiegung Goliaths; des weiteren werden in Parallele gestellt das Abendmahl und das Mahl des Assuerus; die Gefangennehmung und Samsons Bindung; die Geißelung und Jobs Siechthum; die Verhöhnung und die Verspottung des Elisäus; die Kreuztragung und Isaaß mit dem Opferholz; Jesus am Kreuz und die eiserne Schlange u. s. f. Viele dieser Präfigurationen kehren auch in den andern Spielen wieder und finden sich noch heute im Oberammergauer Spiel. Sie sind aufgenommen in die Armenbibeln und eingebürgert in die Passionspredigten, wie die Passionen von Biel, Gerson, Nikolaus v. Dinkelsbühl, insbesondere auch die erste in der *Collectura insignis*³⁾ zeigen. Wir verweisen noch ausdrücklich auf ein merkwürdiges Beispiel einer sehr vorbilderreichen Passionspredigt in dem hochwichtigen „*Speculum ecclesiae*“ des Honorius von Autun⁴⁾ aus dem Anfang des 12. Jahrh., an welche die Passionsspiele bezüglich der Präfigurationen vielfach anklängen.⁵⁾

Sculptur, z. B. am Straßburger Münster (Abbildung in Lüchow's Zeitschrift für bildende Kunst. IX. [1874] S. 332); Janßen, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. I S. 240.

1) Milchsaß S. 296.

2) Wie in Oberammergau der Chor, so gibt hier ein Prophet den Commentar zu jedem einzelnen Vorbild und vermittelt dasselbe mit der Leidenscene.

3) Hist. Jahrb. 1882 S. 289.

4) *Honorii Augustodunensis opera* ed. Migne (Patrol. Cursus tom. CLXXI) p. 907 dominica de passione domini.

5) Merkwürdiger Weise findet der schon citirte Protestant Guyssen (a. a. O. S. 29) „eine Art von Apologie evangelischer Lehren“ in dem das ganze Oberammergauer Spiel durchziehenden „steten Nachweis des innigen Zusammen-

Zur Vergleichung ladet schließlich ein die *Compassio* und die Marienklage. Der *Planctus B. M. V.* findet sich theils dem Passionspiel einverwoben, theils bildet er ein Trauerspiel für sich. Wer die in die Passionsspiele einverwobenen Klageslieder Mariens und die vielen erhaltenen selbständigen Marienklagen, von der Lichtenthaler bis zur Bordesholmer¹⁾ durchliest und dann die Schilderungen der *Compassio* bei den Predigern damit vergleicht, der wird voll überzeugt sein von der Geistesgleichheit und Herzenseinheit, in welcher Predigt und Drama sich hier bewegen. Im Drama und in der Predigt ist die Person der Mutter Jesu in gleicher Weise versöhnend zwischen die höhrende und mißhandelnde Menschheit und den leidenden Erlöser gestellt und als Repräsentantin des menschlichen Gefühls und Mitleids ans Kreuz berufen. Im Drama wie in der Predigt ist der Jammer und die Klage der Mutter die wehevolle, schmerzlich ergreifende und doch wieder versöhnende Melodie, in welcher die schauerlichen Töne des Drama's ausklingen, und es ist nicht unstatthaft, wenn wir auf die Riblungenklage als Analogie hinweisen, in welcher ja auch die dumpfen Accorde des deutschen Heldendrama's gesänftigt und gedämpft austönen.

Doch nicht in solchen Einzelzügen und Einzelmotiven, die um viele weitere vermehrt werden könnten, sehen wir die bedeutungsvollsten und bemerkenswerthesten Zusammenklänge von Spiel und Predigt, sondern vielmehr in der Uebereinstimmung beider bezüglich der ganzen Composition und Haltung. Hätten wir noch die Möglichkeit, von der Aufführung und Spielweise des hl. Drama's uns ein genaues Bild zu machen, so könnten wir unzweifelhaft auch den vollen Nachweis liefern, wie die Passionspredigt in ihrer Schilderung der Leidensscenen vollständig die Wege des Drama's geht, und wie nur ein Unterschied zwischen beiden besteht, der, welcher begründet ist durch das verschiedene Maß

hangs zwischen altem und neuem Testament, welchem die das formale Princip des Protestantismus bestimmende Idee zu Grunde liegt, daß die Bibel alten und neuen Testaments als die einzige untheilbare Quelle unseres Glaubens, unserer Lehre und unseres Lebens zu betrachten sei." Er hat offenbar keine Ahnung davon, daß das Oberammergauer Spiel jenen Vorzug mit allen Spielen und Predigten des Mittelalters gemein hat.

¹⁾ Man vgl. insbesondere die von Milchjad (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, herausgeg. von Paul und Braune. Halle 1878 V S. 193—357) herausgegebene „Unsrer Frauen Klage“, die eine poetisch-epische Gestaltung der *interrogatio beati Anselmi de passione domini* ist, ferner die von Kummer ebirte (a. a. O.); auch Bruder Philipps Marienleben S. 202 ff. und das Heidelberger Passionspiel S. 250 f. 260 f.

dramatischer Mittel der Vergegenwärtigung und Veranschaulichung, das beiden zu Gebote steht. In der Anlage und im Ton der Schilderung — das erweisen uns der Text und die noch erhaltenen Spielrubriken und Regisseurbemerkungen zur Genüge — ist volle Uebereinstimmung. Man vergleiche beispielsweise nur das Donaueschinger Mysterium¹⁾ aus dem 14. Jahrhundert, oder das schon oft angezogene Heidelberger Spiel, mit der Passionserzählung der Prediger. Hier wie dort, im Spiel wie in der Predigt dieselben Bilder und Scenen beiläufig in derselben Reihenfolge, ja sozusagen in derselben Farbengebung. Ganz consequent gleich ist in allen Predigten und Spielen die Schilderung des Kreuzigungsactes in der Bonaventura'schen Ausmalung: wie die Lächer vorher geböhrt, aber nicht in richtiger Distanz gehalten gewesen seien, und wie deshalb unter neuer Mißhandlung und Gliederverrenkung die Anagelung bewerkstelligt worden sei. Ueberhaupt finden wir im Spiel wie im Wort bei Ausmalung der einzelnen Torturen denselben kräftigen blutigen Auftrag, der den Nerven unseres Jahrhunderts fast roh erscheinen mag; die Gleichheit geht bis ins Einzelne — bis hinaus auf die Gestalten der Peiniger, die uns von den Bildern in nicht minder Abscheu erregenden Zügen entgegenrinsen, als aus den Spielen, wo ihre Darsteller nicht wilb genug reden und agiren können, und aus den Predigten, wo ihre Roheit und Unmenschlichkeit nicht drastisch genug geschildert werden kann. Aber noch mehr: hier wie dort dieselbe lose verbundene, lockere Composition, derselbe breite historische Ton und Stil, dieselbe Vielheit coordinirter, an einander gereihter Bilder, dieselbe umständliche, ins Einzelne sich verlierende Schilderung der Vorgänge, derselbe Mangel an Einheit und Geschlossenheit der Composition.²⁾

Solche Aehnlichkeit stellt eine Vergleichung der Predigt mit dem Spiele heraus. Wir brauchen kaum ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß wir hier an einem Punkt stehen, von welchem die Passionspredigt erst ihre richtige Beleuchtung erhält, und von welchem sich helles Licht auf ihre eigenthümlichen und absonderlichen Formen ergießt. Wir werden kurz sagen dürfen: wie das Passionspiel den Anspruch erhob eine Predigt auf der Schaubühne zu sein, so wurde allmählig die Predigt eine Art Schauspiel auf der Kanzel. Mit dem Aufblühen der Passionsspiele mußte sich die geistliche Beredtsamkeit mit dem geistlichen Drama

1) Mone, Schauspiele des M. A. II. S. 154 ff.

2) Wie z. B. Gabriel Viel dieser Einheit mit aller Kraft entgegenstrebt, ohne jedoch die übliche Erzählungsweise zu verlassen, haben wir früher gesehen.

in einen gewissen Wettstreit einlassen und der Passionspredigt ihre volle Sorge und Aufmerksamkeit zuwenden, ihr eine Rüstung anthun, in welcher sie diesen Wettkampf mit Ruhm und Erfolg wagen konnte. Wir begreifen darum vor allem, warum die Passionspredigt sich dazu verstand, das Leiden Christi in seinem ganzen Verlauf, mit Vorspiel und Nachspiel, darzustellen, warum es sich diesen breiten historischen Stil aneignete. Der oben angeführte Satz Pelbart's: „*devotio populi historiam passionis exposcit; alias ipsi praedicator hodierna die non sapit*“ wird uns völlig klar, wenn wir bedenken, daß bei der großen Verbreitung der Passionsspiele¹⁾ das christliche Volk fast überall Gelegenheit hatte, sei es in der Mitte der eigenen oder in einer benachbarten Gemeinde dem hl. Spiel anzuwohnen.

In Gemeinden, welche selbst im Besitze einer Bühne waren, wird das Passionsdrama wohl in ähnlicher Weise erste Gemeindeangelegenheit für einen großen Bruchtheil des Jahres, Centrum der Gedanken, Reden und Mühen, Pulsschlag und Atem des Gemeindelebens gewesen sein, wie heute noch in Oberammergau. Und ob es in der eigenen Kirche, im Weichbilde der eigenen Gemeinde an den Augen vorüberzog, oder ob man in fremder Gemeinde ihm anwohnte, jedenfalls lebte überall das Passionsspiel sich tief in den Geist des Volkes ein, und seine Scenen waren jedem Gedächtniß eingeprägt. Mit diesen Bildern in der Seele kam das Volk zum Passionsprediger, und dieser hätte ihm nicht gefallen, wenn er etwa thematisch einen Tractat aus der Passion behandelt oder ein Geheimniß derselben vorgeführt hätte; es erwartete von ihm in gewisser Weise eine Wiederholung und Wiedervergegenwärtigung des Passionsspiels. Ueberdies mußte der Prediger seine Darstellung in dramatische Bewegung bringen, wollte er sein Auditorium nicht unbefriedigt und kalt entlassen; er durfte auch starke Farben auftragen in seiner Schilderung; hatte doch das Volk das, was er in Worten schilderte, in der That, in voller Wirklichkeit und Lebendigkeit schon vor seinen Augen geschehen sehen. Bedenken wir vollends, daß am Charfreitag wohl für die Regel die Predigt dem Passionsspiel entweder unmittelbar vorausging oder nachfolgte an den Orten, die eines eigenen Spiels sich erfreuten; beide Stellungen nöthigten sie, sich mit dem Passionsspiel in inneren Einklang zu setzen, denn es fiel ihr dann entweder die Aufgabe des Commentars und der Exegese zu, oder die der Repetition, Fixirung und Fruchtbarmachung des Spiels.

¹⁾ Janßen, Geschichte des deutschen Volkes (Freiburg 1881). Bd. I S. 239 f.

Man wird somit zugeben, daß in der That zum richtigen Verständniß der mittelalterlichen Passionspredigt die Beziehung des Passionsspiels nöthig ist. In kurzer Zusammenfassung des bisher Ausgeführten betonen wir, daß das Passionspiel die Passionspredigt zu reicherer, in mancher Beziehung zu eigenartiger Entfaltung drängte; die höchste Blütezeit beider fällt daher auch beiläufig zusammen.

Das Passionsdrama hat nicht die Passionspredigt selbst ins Leben gerufen, die ja an sich älter ist als das Drama, aber die Passionspredigt in der ausgebildeten Form, die wir gegen den Ausgang des Mittelalters finden. Und man versteht nicht deren kräftige Plastik, welche die Passionsbilder gleichsam in Worte meißelt, wenn man sich nicht erinnert, daß diese Schilderungen nicht bloß aus Schriften entnommen, sondern sozusagen nach der Natur entworfen wurden, daß die lebenden Bilder der Passionsspiele nicht bloß in die Sculptur und Malerei übergingen, sondern auch in die Sprache der Predigt übersetzt wurden. In der rednerischen Schilderung der Passion führte nicht so fast die Phantasie, als die Anschauung den Pinsel.¹⁾ Sind Schauspiel und Predigt mit einander verwandt, so berührt sich die Predigt zugleich mit der bildenden Kunst, deren nahe Beziehungen zum Schauspiel ja schon oben dargethan wurden. Es wäre ein eigenes Studium für sich, voll Reiz und voll interessanter Ergebnisse, die große Reihe von Passionsbildern in Vergleichung zu ziehen mit den Passionsschilderungen der Predigt, nach Composition, Darstellungsweise, Stimmung und Färbung. Das schöne Resultat dieses Studiums würde — wir glauben das schon auf Grund unserer Studien beschränkten Umfangs bestimmt versichern zu können — die Erkenntniß sein, daß die Kunst bezüglich der ganzen religiösen und künstlerischen Auffassung und Durchführung dieser Themata sich auf's engste mit der Predigt berührt. Wie viele verwandte Züge würde nur z. B. eine Vergleichung der Stellung Mariens in den Passionsbildern und Passionspredigten ergeben! Wir haben oben gesagt,

¹⁾ Die Geschichte der Homiletik wird sich überhaupt sehr hüten müssen, die homiletischen Erzeugnisse und Erscheinungen ganz aus ihrer Zeit loszulösen und sie im Absehen von den beeinflussenden Zeitverhältnissen und Zeitbewegungen darzustellen. Weder Rothe (Geschichte der Predigt, herausgegeben von Trümpelmann. Bremen 1881) noch Cruel (Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold 1879) haben sich von diesem Fehler frei erhalten. Eine Geschichte der Homiletik ohne stete Berücksichtigung der Zeitverhältnisse hat ebensoviel Sinn, als eine Kunst- oder Literaturgeschichte, die hievon absieht. Kann man z. B. die risus paschales, diese Paralektischererscheinungen auf der Kanzel, irgendwie begreifen oder beurtheilen, wenn man sie nicht zu den Osterpielen in Beziehung bringt?.

Maria sei in der Passionspredigt als Repräsentantin des mitfühlenden, liebenden Christenherzens den Leidensscenen zugesellt. Wie deutlich zeigt dieselbe Tendenz und Auffassung so manches mittelalterliche Bild, namentlich jene eigenthümlichen Pietà's, die in Italien und Deutschland vielfach angetroffen werden; sie zeigen den Heiland stehend im Grab als Mann der Schmerzen; Maria allein oder Maria und Johannes halten seine Hände mit den Zeichen heiliger Andacht und Rührung und tiefen Mitleids. Bellini's hieher gehörigen Compositionen sind bekannt; in Deutschland finden sich diese Bilder häufig auf Altären, ganz besonders schön z. B. auf einer schwer mißhandelten Predella in der Kirche zu Murrhardt in Schwaben. Hier ist offenbar das Bild des leidenden Heilands aus der Sphäre eines geschichtlichen in die Sphäre eines Andachtsbildes gerückt und Maria ist die Repräsentantin christlicher Andacht und christlichen Mitleids.

Es ist überhaupt ein für die Weiterentwicklung der Kunstforschung und für die tiefere Kenntniß der mittelalterlichen Kunstwelt überaus fruchtbarer und wichtiger Nachweis, den Springer führt,¹⁾ daß nämlich eine Hauptquelle künstlerischer Motive die mittelalterliche Predigt gewesen sei. Dem Künstler und dem Volk gleich naheliegend habe diese Quelle auf die Phantasie des Volkes belebend gewirkt, ihr eine Fülle von Vorstellungen zugeführt und zugleich dem Künstler zahlreiche Motive dargeboten; es kehren in der That viele Bilder der Predigt in der darstellenden Kunst wieder, sogar in derselben Ordnung und Auffassung. Er verweist insbesondere auf das schon oben genannte *Speculum ecclesiae* des Honorius von Autun. Wie Honorius ein Compiler im großen Stil ist und in seinen Schriften eine Art Encyclopädie der Wissenschaft des Mittelalters niederlegt, den Bildungsschatz jener Zeiten systematisch geordnet sammelt, so ist insbesondere sein Predigtwerk — eben das genannte *Speculum* — von größter Wichtigkeit, namentlich weil in ihm eine Fülle von Symbolik und symbolischer Schriftterklärung aufgehäuft ist. Dieses Predigtwerk wird daher, wie von Springer geschieht, häufig berathen werden können, wo die von den Künstlern verwandte Symbolik uns vor Räthsel und Geheimnisse stellt. Die Künstler konnten diese symbolische Sprache reden, denn sie waren durch die Predigt in ihr unterwiesen, und sie durften sie reden, denn das Volk, zu welchem sie sprachen, lernte dieselbe Sprache aus demselben Buch des lebendigen Wortes. So nahe berührte sich Predigt und Kunst.

¹⁾ A. a. O. XXXI. S. 16 ff.

Gleichwohl möchten wir nicht sagen, weder das Schauspiel habe aus der Predigt, noch die Predigt habe aus dem Schauspiel, noch die bildenden Künste haben aus beiden Quellen geschöpft; das wäre nach unserer Ansicht nicht die richtige Formel, um diese Wechselbeziehungen zu bezeichnen und zu erklären. Es sind unseres Ermessens schief und unrichtig gestellte Fragen, die Springer in seinem citirten Aufsatz aufwirft, ob wohl Poesie und Bildnerei ihre Motive grundsätzlich aus demselben Kreise geholt, oder ob die bildende Kunst ihre Motive aus den Dichterwerken herausgegriffen habe, ob Poesie und bildende Künste in der Benützung der gemeinsamen Quellen einander nebengeordnet seien, oder ob der ersteren der Vortritt gebühre und aus ihr der Inhalt der plastischen und malerischen Werke geschöpft sei.¹⁾ Alle diese Fragen können weder mit Ja noch mit Nein richtig beantwortet werden und sind dictirt von einer Anschauung jener Zeiten, die allzusehr sich auf den Standpunkt unserer Zeit und unserer Verhältnisse bewegt. Erst viel später (d. h. seit der Renaissance) ist ja der, man wird wohl in gewissem Sinne sagen können, unnatürliche Zustand eingetreten, daß Poesie, dramatische und bildende Kunst, daß überhaupt die Wissenschaften und Künste die Bande ihrer Zusammengehörigkeit lösten; jetzt begann jede ihr Gebiet eifersüchtig abzugrenzen, zog sich in ihre Burg zurück und machte den Anspruch und den Versuch, für sich ein selbständiges Leben zu führen und ein eigenes Reich zu besitzen. Der Verkehr der Schwestern unter einander ward kühl und sparsam, und die eine nahm von der andern nicht mehr an, als vielleicht mit dem Hauch der Lüfte vom Reich der einen in das der andern getragen wurde. Oder auch entzündete sich die Kälte zu hitzigem Kampf derselben unter einander, in welchem um die Gebietsgrenzen, um Vorrang und Besitz gestritten wurde, und die Kluft zwischen ihnen sich erweiterte.

Wir bewegen uns aber hier noch in ganz andern Zeiten und Verhältnissen. Damals war noch Einheit unter den Künsten und Wissenschaften, und Ein Familienband umschlang sie, denn sie anerkannten noch Eine Herrin über sich: die Kirche. Sie zog die Künste als ihre Kinder heran, nährte sie mit ihrer Milch, stellte ihnen ihre Aufgaben, bereicherte sie mit ihren Ideen, weihte sie ein in die Tiefen ihrer Geheimnisse und in die Geheimsprache ihrer Symbolik. So war von vornherein die Uneinigkeit und das selbstzerstörende Rivalisiren der Künste unter einander abgeschnitten, so erklärt sich auch die Gleichheit der Ideen, Symbole und Auffassungen in der darstellenden und redenden Kunst; deswegen sehen heiliges Spiel, Lied, Bild und Predigt sich gleich wie die Kinder einer

¹⁾ Mittheilungen der k. k. Commission. V. S. 126 ff.

Mutter; sie haben dieselbe Sprache und Ausdrucksweise, dieselben Redensarten, Ideen und Anschauungen, Symbole und Bilder.

Noch concreter reden wir, wenn wir anstatt Kirche Klerus sagen. Die Künste standen nicht blos unter steter Controle des Klerus und der Klöster, sondern diese waren ihre Gesetzgeber, aber auch ihre obersten Lehrmeister in dem, was die Stoffwahl, die Hauptgrundsätze und Hauptzüge der Compositionen und Pläne anlangte, ja Kleriker und Mönche waren vielfach selbst ausübende Künstler. Schon Rumohr hat mit scharfem Blick es erkannt, daß „in den Kunstwerken des Mittelalters die Wahl und Beziehung des Gegenstandes, auf welche neuere Kenner nicht selten alles Gewicht legen wollen, selten, ja vielleicht nirgends dem Künstler selbst angehört.“¹⁾ Die geistigen Kräfte, welche die Composition der geistlichen Spiele entwarfen, sind keine anderen, als die, welche die Entwürfe der großen Meisterwerke der Kunst schufen, und als die, welche die Formen der geistlichen Beredsamkeit erfanden; wir haben sie in den Klöstern und im Klerus zu suchen. Von hier empfing das künstlerische Schaffen seine wichtigsten Impulse, seine treibenden und leitenden Ideen, seine befruchtenden Gedanken.

Die Kunstgeschichte rechnet neuerdings mehr mit diesem Factor als bisher. Insbesondere die Forschungen über die mittelalterliche Kunst Italiens haben zur klaren Erkenntniß geführt, daß mit den Künstlern sich Klerus und Klöster in die reiche Ernte jener Periode theilen.²⁾ Man darf mit Fug und Recht behaupten, daß nicht bloß in Italien, sondern auch in Deutschland der Klerus und die Klöster das erste und letzte Wort nicht den Künstlern überließen, sondern selbst sprachen, wenn es galt, ein Altarbild für ihre Kirchen zu malen, sie mit Freskenschmuck zu bekleiden, mit Sculpturen zu verzieren, oder gar eine neue hl. Stätte für Gott und den Gottesdienst zu schaffen.

Als Träger der kirchlichen Kunsttradition, als Hüter der Heiligtümer trafen die Mönche und Kleriker die Auswahl der darzustellenden Gegenstände, normirten im Großen und Ganzen die Art der Darstellung, revidirten die Pläne und Entwürfe und wachten über deren Ausführung. Die Kunst hatte sich über diese Gebundenheit und Unfreiheit nicht zu beklagen und beklagte sich nicht; das Schlimmste, was vorkommen konnte,

¹⁾ Rumohr, Italienische Forschungen. II S. 355.

²⁾ Daß die Pläne zur Bemalung der Capella Spagnuoli in Florenz z. B. nicht vom Maler, sondern aus dem Kloster stammen, ist heute allgemein angenommen. Hettner weist in seinen „Italienischen Studien“ den Einfluß der Dominicaner und Franziscaner auf die Kunst nach.

war etwa das, daß die gestrengen Mäcene ihr Aufgaben setzten, die sich an den Grenzen des ihr Möglichen bewegten; aber selbst das ward ihr zum Sporn, ihr Neuestes zu versuchen und zu wagen. Dagegen ward ihr zum Lohn für ihre willige Unterwerfung und Dienstleistung ein reiches vollwerthiges Capital von künstlerischen Gedanken und Motiven; sie blieb vor Irrgängen bewahrt und erhielt sich in ihrer Würde als heilige religiöse Kunst. Und nur so war die Ordnung, das friedliche harmonische Verhältniß zwischen allen Künsten gesichert; so allein konnte uns das Schauspiel werden, wie eine herrliche Consequenz und geistige Einheit die ganze Kunstwelt beherrscht und beseelt.

In den vorstehenden Andeutungen glauben wir die richtige Erklärung der auf den ersten Blick überraschenden Erscheinung niedergelegt zu haben, wie Passionspredigt, Passionsbild und Passionsspiel im Mittelalter sich so durchaus ähnlich sehen. Wir sind überzeugt, daß die heiligen Spiele Kleriker oder Mönche zu Verfassern haben, wiewohl wir einen directen Beweis hiefür nicht antreten, noch mit Namen dienen können. Aber eben der Umstand, daß sie namenlos in die Welt und auf uns kamen, zusammengehalten mit der Thatfache, daß sie in der Kirche ihre Wiege hatten, anfangs völlig liturgischen Charakters waren, in der Kirche von Klerikern dargestellt wurden, scheint uns Beweis genug, daß ihre Verfasser im Klerus und in den Klöstern zu suchen sind.

Ein Beweis liegt ferner in der lateinischen Sprache, welche die Spiele durch viele Jahrhunderte hindurch beibehielten, und von Wichtigkeit ist die Thatfache, daß selbst viele deutsch abgefaßte Stücke von lateinischen Regisseur-Bemerkungen begleitet sind, folglich schwerlich durch Laien zur Aufführung einstudirt wurden. Daß die Geistlichkeit Verfasserin der ersten geistlichen Spiele gewesen, bezweifelt auch Niemand; hätte sich auch mit dem Auszug des Schauspiels aus der Kirche dieses Verhältniß des Klerus zu ihm geändert, was durchaus nicht nothwendig angenommen werden muß, so hätte doch ein Laiendichter nie und nimmer an die Abfassung eines geistlichen Drama's sich wagen können ohne geistliche Mithilfe. Wer wollte auch nur einen Augenblick zweifeln, daß der Verfasser des Eisenacher Zehnjungfrauenspiels ein Kleriker oder Mönch gewesen?¹⁾

Betreffs des großen Epos der „Erlösung“, das nach Milchack den Grundstock der Passionsspiele zweiter Reihe gebildet haben soll, weist Karl Bartsch²⁾ überzeugend nach, daß sein Dichter nur in geistlichen

1) Bechstein, das große thüringische Mysterium S. 11.

2) Die Erlösung. Einleitung S. III und V.

Kreisen gesucht werden könne, und Bruder Philipp, der Verfasser des Marienlebens, war Karthäusermönch. Ja wir haben aus jenen Zeiten selbst ein in der Form des Tadelns und Vorwurfs ausgestelltes energisches Zeugniß für den Eifer, mit welchem sich der Klerus des geistlichen Spiels annahm. Gerhoh von Reichersperg tadelt in seiner Schrift *de investigatione Antichristi* (a. d. J. 1161 oder 1162) an den Geistlichen die Leidenschaft, mit welcher sie dem geistlichen Spiel sich hingeben.¹⁾

Wer sich also stoßt am derben Charakter, an dem oft rohen Ton dieser Spiele, wird die Schuld und Verantwortung diesen Verfassern zuweisen; ist er aber gerecht, so wird er zur Entschuldigung hinzudenken, sie seien Kinder ihrer Zeit und Kenner ihrer Zeit gewesen. Aber auch vom Verdienst dieser Leistungen wird er diesen Verfassern ihren Theil gutzuschreiben haben, und es wird vielleicht die Berücksichtigung dieser Mitarbeiterschaft und Mitbetheiligung des Klerus am künstlerischen und dichterischen Schaffen ihrer Zeit die landläufige Vorstellung über dessen Bildungsgrad und geistiges Leben in etwas berichtigen.

N a c h t r a g

zum Hist. Jahrb. 1882 S. 305.

Wir sind inzwischen in den Besitz von Geiler's „*Epistola elegantissima de modo predicandi dominicam passionem et de nuditate Crucifixi*“, deren Entbehren wir bedauerten, gekommen. Die Schrift ist nicht so selten, als wir glaubten, findet sich aber regelmäßig nicht unter Geiler's Werken, sondern ist Jakob Wimpfeling's Buch „*de integritate*“ bezw. der ihm beigegebenen „*apologetica declaratio in libellum de integritate*“ angehängt.²⁾

Unsere Vermutung, diese Schrift Geilers möchte am Ende nichts weniger enthalten, als eine homiletische Methodik, die Passion zu predigen, bewahrheitet sich vollständig. Der nur drei Seiten lange Brief, — denn es ist nur ein einziger, — hat eine rein zufällige Veranlassung.

¹⁾ Bezjichwiß, a. a. O. S. 108.

²⁾ Argentorati 1505. 4°. Dem Brief folgt, wohl auch von Geiler verfaßt: „*defensio et munimenta contra Salassam de nuditate crucifixi*.“

Ein gewisser Salassa hatte von der Kanzel vor dem ganzen Volk in unstatthafter und unanständiger Pressung eines Satzes von Ambrosius gepredigt, Christus sei ex omni parte nudus, auch ohne Femorale am Kreuz gehangen. Den ärgerlichen Eindruck dieser Darstellung zu verwischen, bewies ein anderer Prediger aus Auctoritäten und mit Gründen das Gegentheil. Es entspann sich ein heftiger Streit, dem der Gegenpart Salassa's durch Appellation an Geiler ein Ende machen wollte.

Geiler weist energisch das Indecente und Unkluge der Rede Salassa's zurück, prüft die gegen ihn aufgestellten Argumente und verstärkt sie durch neue. Von Interesse für uns ist nur, was er auch hier, ganz im Einklang mit der oben citirten deutschen Stelle über die Länge der Passionspredigten sagt: „damnavi ego illas longas predicationes de passione domini fieri in paraseve solitas, et id ex vanitate inanis gloriae procul dubio ortum habuisse asserui, qua quilibet alterum superare voluit. Primus ad horam predicavit more antiquorum doctorum; alius de alio conventu duas predicavit et sermonem longius protraxit; indeque fuit forsitan laudatus, quo factum est, ut sequenti anno primus non minus apparere voluerit et tres horas predicarit, alter sequenti anno quatuor, et ita factum est, ut ad hanc fatuitatem deventum sit, ut septem, octo et novem horas praedicetur, ita ut instar cuculorum alterutrum se vincere conarentur.“ Sehr bemerkenswerth ist auch der Seufzer, mit welchem er die ihm abgenöthigte Auseinandersetzung schließt: „Vae autem nostris temporibus, quibus siliquis opprimuntur veritates necessariae et morales“!

Diese extemporierte Schrift Geiler's behandelt somit lediglich eine Specialfrage und kann höchstens noch als Zeugniß dafür aufgerufen werden, wie die Passionspredigt des Mittelalters bemüht war, ihre Decenz gegen Befleckung zu schützen. Mit Rothe¹⁾ die *epistolae elegantissimae* als Beweis anführen, wie Geiler „ernstlich über die Predigtkunst nachgedacht habe“, kann nur, wer wie Rothe diese Geiler'sche Schrift nie gesehen hat. —

1) Geschichte der Predigt. S. 330.

Papst Paul V. und das venezianische Interdict.

Von A. Nürnberger.

Von vorneherein müßte ein Schauspiel, wie es der feindliche Zusammenstoß zwischen dem römischen Stuhle und der venezianischen Republik, die letztmalige Anwendung des äußersten kirchlichen Strafmittels gegen eine machtbewußte Staatsgewalt, die daraus hervorgehenden theologisch-publicistischen Kämpfe und endlich der fast ebenso sehr überraschende als wenig befriedigende Ausgang all' dieser Wirren darbietet, für die Thätigkeit des Geschichtschreibers höchst anziehend erscheinen, ja einen Vorwurf von unvergleichlichem Interesse für ihn bilden. Trotzdem vermessen wir bis heute eine einigermaßen erschöpfende und zugleich der Größe der Aufgabe allseitig genügende Darstellung des merkwürdigen Vorganges.

Abgesehen von kürzeren Schilderungen des Conflictes in größeren Geschichtswerken¹⁾ wie in den Biographien Sarpi's²⁾ besitzen wir drei

¹⁾ Morosini, *Historia Veneta* (Venezia 1720). — Daru, *Hist. de la Republique de Venise* (Paris 1821). — Romanin, *Storia documentata di Venezia* (Venez. 1858). — Cecchetti, *la repubblica di Venezia e la Corte di Roma nei rapporti della Religione* (Venez. 1874). — v. Ranke, *die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten*. Bd. 2 Buch 6 (Sämmtl. WB. Bd. 38). — Moroni, *Dizionario d'erudizione* . . . (Bd. 92). — Novaes, *Vitae Pontificum* (Bd. 9). — Vgl. den Supplementband zu Hergenröther's *R.-G.* S. 469.

²⁾ Grisellini, *Memorie Anedote spettanti alla vita* . . . del . . . F. Paolo Servita (Losana 1760). — Fontanini, *Storia Arcana della vita di Fra Paolo Sarpi* (Venez. 1803). — Münch, *Fra Paolo Sarpi, sein Kampf mit dem römischen Curialismus u. j. w.* (Carlsruhe 1838). — Ranalli, *Vite di uomini illustri romani* (Firenze 1840). — Bianchi-Giovini, *Biografia di Fra Paolo Sarpi* (Basilea 1847). — Arabella Giorgina Campbell, *la Vita di Fra Paolo Sarpi* . . . da Mss. originali (Torino, Löscher 1875).

eingehendere Darstellungen derselben. Die eine derselben rührt von dem Servitenmönch Paolo Sarpi ¹⁾ her, welcher bekanntlich den bedeutsamsten Einfluß auf Entstehung und Verlauf der Streitigkeiten selbst ausübte; Bossuet nennt ihn „un protestant habillé en moine qui regardait la liturgie anglicane comme son modèle“ (Hist. des variations de l'église L. 7), Lämmer „den Protector der Härese“, „den aufwieglerischen Consulanten der Republik“, der der Lagunenstadt auf lange Jahre hin tiefe Wunden geschlagen habe (Zur Kirchengesch. des 16. und 17. Jahrh. Freib. 1863 S. 49). Seine Erzählung ist von einem glühenden Hass gegen Papst und Curie durchweht und stellt begreiflicher Weise das Interesse der venezianisch-französischen Partei obenan.

Mit ungleich mehr Ruhe und Mäßigung, aber auch nicht ohne Parteilichkeit ist eine zweite, nur im Manuscript ²⁾ erhaltene Darstellung geschrieben, die ebenfalls einen Zeitgenossen der geschilderten Ereignisse zum Autor hat, nämlich Giuseppe Malatesta, einen verarmten Edelmann, der im Dienste der spanischen Diplomatie zu Rom thätig war. Sein Werk, das trotz weitreichender Breite im Detail unvollständig ist und an historisch-wissenschaftlichem Werthe von dem Sarpi'schen um Vieles übertroffen wird, sucht die Sache des Papstes zu vertheidigen und die Betheiligung Spaniens in ein möglichst günstiges Licht zu setzen. Näheres über Malatesta's Persönlichkeit und die Beziehungen der von ihm verfaßten Geschichte des Interdicts zu der Sarpi'schen habe ich in der Theologischen Quartalschrift (1882 S. 446—465: „Biographische Notizen über Giuseppe Malatesta“) mitgetheilt. Für unsere Zeit tragen übrigens beide Werke mehr den Charakter der Quellschriften als historischkritischer Darstellungen.

Im Jahre 1880 erschien: Gaetano Capasso ³⁾, Fra Paolo Sarpi e l'Interdetto di Venezia. Firenze, Tipografia Editrice della Gazzetta d'Italia. Vgl. meine Recension über diese Monographie in

1) *Historia particolare delle cose passate tra 'l sommo pontefice Paolo V. e la Serenissima republica di Venetia gli anni 1605, 1606 e 1607.* Ich citire nach der Ausgabe von Mirandola 1624. Vgl. über die verschiedenen Ausgaben Bianchi-Giovini S. 484.

2) *Relazione Istorica e Politica delle Differenze nate tra Papa Paolo V. et li sigri Venetiani nel 1605.* Wegen der verschiedenen Paginirung der Handschriften citire ich das Werk nach den sechs Büchern, in die es zerfällt.

3) Auch Capasso gibt zu, daß dem Servitenmönche jene serena imparzialità fehle, die vom Geschichtschreiber gefordert wird (vgl. S. 3 und 172 Nr. 3.)

der Lit. Rundschau (1881. Sp. 755 ff.), wo auch über die hier benützten Handschriften römischer Bibliotheken kurze Angaben gemacht sind.¹⁾

Der nachstehende Aufsatz soll keine erschöpfende Darstellung der von Ranke mit dem Namen „venezianische Irrungen“ belegten Streitigkeiten, sondern nur eine Vorarbeit zu einer solchen, eine kurze Skizzirung der thatsächlichen Vorgänge sein, die mit dem ihr zugewiesenen Raume rechnen und daher auf eingehendere Quellenkritik, Ausmalung des historischen Hintergrundes, Charakteristik der auftretenden Persönlichkeiten u. dgl. verzichten muß. Mir kam es hauptsächlich darauf an, den äußeren Gang des Conflictes und seiner Beilegung in seinen wichtigsten Momenten hervorzuheben, auf eine reflectirende Durchdringung des Mitgetheilten verzichtete ich. Doch habe ich mich bemüht, die Thatsachen so an einander zu reihen, daß es dem Leser ein Leichtes ist, sich aus dem Gesagten selbst ein zutreffendes Urtheil zu bilden.

I. Ausbruch des Streites. Maßregeln Venedigs.

Paul V. (Camillo Borghese, geb. 1552) wurde in dem äußerst stürmischen Conclave vom 16. Mai 1605 zum Nachfolger Leo's XI. erwählt. Bei seiner Thronbesteigung erfreute er sich noch ungebeugter Kraft und völliger Frische an Geist und Körper.²⁾ Die vier Gesandten, welche die Republik Venedig zu seiner Beglückwünschung abgeordnet hatte, berichteten³⁾ über den neuen Papst an den Senat, wie es allgemein bekannt

¹⁾ Werthvolle Mittheilungen aus den venezianischen Bibliotheken gibt Cornet in: „Paolo V. e la Repubblica veneta. Giornale dal 22. ottobre 1605—9. Giugno 1607.“ Vienna 1859 (recensirt im Archivio Storico Italiano. Firenze 1859 S. 150 ff.), sowie im Archivio Veneto, pubblicazione periodica, diretta da R. Fulin, Bd. 5 u. 6: „Paolo V. e la Repubblica veneta, nuova serie di documenti (1605—1607), tratti dalle deliberazioni segrete (Roma) del consiglio dei Dieci.“ Andere Documente machte Bazzoni bekannt aus dem Archivio dei Frari in Venedig im Arch. Stor. Ital. XII. P. I.

²⁾ Vgl. Cod. Vallicell. Q. 38. f. 91. — Lämmer, zur R.-G. des 16. und 17. Jahrh. S. 17. — Ambassades et Negotiations de l'Ill. et Rev. Cardinal du Perron . . . par Cesar De Ligny (Paris 1623) S. 347—361.

³⁾ Diese Relation ist enthalten im Cod. Ottob. 1079, gedruckt in den „Relazioni degli Stati Europei lette al Senato dagli ambasciatori veneti nel sec. XVII, raccolte ed annotate da Nicolo Barozzi e da Guiglielmo Berchet“ (Relazioni della Corte di Roma. Vol. I Venezia 1877). Aehnlich, zum Theil wörtlich übereinstimmend, ist die Relatione di Roma dell' Ill^{mo} Sig. Giov. Mocenigo Cav. Ambasciatore in quella Corte l'anno 1612 = Cod. Urbin. 837, aus welcher Lämmer (Mantissa

sei, daß er in seiner Jugend ein unschuldiges und sittenreines Leben geführt habe; nicht einmal der Schatten eines Fehlers lasse sich an ihm finden. Groß und regelmächtig gebaut, verbinde er in seinem majestätischen Außern hohen Ernst mit einer ganz besondern Sanftmuth und Milde, die Güte des Cardinals Borghese sei sprüchwörtlich gewesen. In der lebendigen Ueberzeugung, daß er vom heiligen Geist, nicht von den Menschen, auf Petri Stuhl erhoben worden sei, halte er es vorzüglich für seine Aufgabe, die Immunität und Freiheit der Kirche als die Sache Gottes aufrecht zu halten, um über das ihm anvertraute Gut dereinst vor dem ewigen Richter ohne Bangen Rechenschaft ablegen zu können.

Die Verwirklichung dieser Anschauungen brachte aber Paul V. gleich im Beginne seines Pontificates in einen heftigen Conflict mit der Republik Venedig. Die Republik hatte von jeher ihr Ideal der Hoheit des Staates auf Kosten der kirchlichen Unabhängigkeit zu realisiren gesucht und war darum schon zu wiederholten Malen in kirchenpolitische Streitigkeiten verwickelt gewesen. Innocenz III., Clemens V., das Basler Concil vom Jahre 1435, Callistus III., Sixtus IV., Julius II. hatten die Lagunenstadt mit Excommunication und Interdict belegt.¹⁾ Auch unter dem Pontificate Clemens VIII., des zweiten Vorgängers Paul's V., gab es verschiedenerlei Zwistigkeiten zwischen Rom und Venedig, die aber zu keinem Austrag kamen; in Folge dessen waren die beiderseitigen Beziehungen so gespannt, daß jeden Augenblick der Ausbruch der Feindseligkeiten zu befürchten stand. Für Rom war die Lage der Dinge um so ungünstiger, als schon im Jahre 1582 eine bedeutungsvolle Umwälzung in der Regierung der Republik sich vollzogen hatte. Die alten Patricierfamilien, die stets eine conservative Politik verfolgt hatten, behielten die Zügel der Regierung nicht mehr allein in den Händen, vielmehr kamen mancherlei jüngere Elemente aus anderen Familien ans Ruder, die einer entgegengesetzten Richtung anhängen und romfeindlich gesinnt waren.²⁾

§. 241) ein Fragment mittheilt. Vgl. im Allg. „Relazioni degli Ambasciatori veneti al Senato, edite dal cav. E. Alberi“. Serie I. Vli 6. Firenze 1839—62, Append. 1863 und die „Relationen der Botschafter Venedigs über Deutschland und Oesterreich im 17. Jahrh.“ herausg. von Jos. Fiedler. 2 Bde. (Fontes rerum austriacarum. 2. Abth. XXVI. XXVII). Wien 1866—67.

1) §. Cod. Vallicellanus L. 27: „Collectanea Scripturarum spectantium ad Interdictum Reipubl. Venetae infictum a variis summis Pontificibus, nempe Clemente V., Pio II., Sixto IV., Julio II., Paulo V.“.

2) Vergl. v. Ranke, zur venezianischen Geschichte (Leipzig 1878) §. 64 und die Instruction im Cod. Corsin. 162 ad finem „Al Sig. Card. S. Giorgi o Istruzione al nuovo Nuntio“.

Unter diesen Umständen entbrannte der Streit, als Marino Grimani (gewählt am 26. April 1595) die Würde des Dogen bekleidete. Der Kampf drehte sich hauptsächlich um drei Gesetze, welche der Senat in den vorhergehenden Jahren erlassen hatte.¹⁾ Das erste vom 13. Mai 1602 bestimmte, daß liegende Güter, welche vom Sæcular- oder Regularklerus, Hospitälern oder irgend welchen religiösen Genossenschaften pachtweise an Laien überlassen seien (*bona emphyteutica*), niemals und unter keinen Umständen in den unmittelbaren Besitz der Eigenthümer übergehen sollten, die *consolidatio directi dominii cum utili* wurde vollständig verboten. Sodann war am 10. Januar 1603 unter Berufung auf Gesetze vom 22. März 1331, vom 2. Juni 1515 und vom 21. December 1561, welche sämmtlich nur für das Stadtgebiet von Venedig Geltung hatten, im ganzen Bereich der venezianischen Herrschaft die Errichtung von Kirchen, Klöstern, Hospitälern und anderen frommen Anstalten von der speciellen Erlaubniß des Senats abhängig gemacht worden. Die ohne dieselbe aufgeführten Baulichkeiten sollten niedergerissen, und das Grundstück zwischen dem Vollzieher des Gesetzes und dem Denuncianten getheilt, der Erbauer aber mit lebenslänglichem Gefängniß oder Exil bestraft werden. Die Rectoren der einzelnen Communen wurden unter einer Strafe von 500 Ducaten zur Aufrechthaltung des Gesetzes verpflichtet. Endlich untersagte eine Bestimmung vom 26. März 1605, daß liegende Güter durch Verkauf, Verschenkung, Vererbung oder sonstwie auf längere Zeit als zwei Jahre an geistliche Personen oder Institute übergehen sollten unter Androhung der Strafe, daß solche Güter verkauft, und der Erlös zwischen dem Fiscus, der Commune und dem Denuncianten vertheilt werden sollte. Die Notare wurden bei Verlust ihres Amtes angewiesen, 15 Tage nach dem Tode des Testators von einem diesbezüglichen Testamente der Obrigkeit Kenntniß zu geben. Diese sollte über derartige Güter eigene Bücher führen und nach Ablauf der zwei Jahre die Güter in öffentlicher Versteigerung verkaufen und den Ertrag denen, die darauf Anspruch hätten, zuertheilen. Die ähnlichen früheren Bestimmungen, welche die Nutznießungsfrist auf zwölf Jahre ausdehnten, waren übrigens, wie es in dem neuen Gesetz ausdrücklich heißt, nie zur Wirksamkeit gelangt. Letzteres wurde zwar den städtischen Obrigkeiten mitgetheilt und sollte durch diese einregistriert und in Copien an die Notare übermittelt werden, doch wurde ausdrücklich verboten, dasselbe zu drucken.²⁾ — Der Funke, welcher die

¹⁾ Cornet, Giornale etc. Appendice.

²⁾ Cod. Corsin. 163 f. 30.

aufgespeicherte Zündmasse zur Explosion brachte, war die Einkerkierung zweier geistlicher Würdenträger, des Kanonikus Scipio Sarazeni von Vicenza und des Grafen Marco Antonio Brandolino Valdemarino, Abtes von Nervesa¹⁾ in der Diöcese Treviso, von denen ersterer beschuldigt wurde, daß er die vom Magistrat von Vicenza während der Sedisvacanz an die bischöfliche Kanzlei angelegten Siegel abgenommen und außerdem der Anschuld einer mit ihm verwandten adeligen Dame nachgestellt habe. Der Graf wurde mehrfachen Mordes und verschiedener sehr grober Vergehen gegen die Sittlichkeit bezichtigt. Seine Festnahme erfolgte auf Grund einer im September 1605 erhobenen Anklage seiner eigenen Verwandten.²⁾

Der Papst beschwerte sich zunächst bei dem Vertreter der Republik, Agostino Nani, sodann bei den außerordentlichen Gesandten, welche diese zu seiner Beglückwünschung im Beginne des Novembers 1605 nach Rom gesandt hatte und verlangte die Auslieferung der Gefangenen an das geistliche Gericht sowie Revocation der betreffenden Gesetze.³⁾ Ebenso erhielt der Nuntius in Venedig, Msgr. Drazio Mattei, Bischof von Gerace, den Auftrag, gegen das Verfahren des Senats zu protestiren. Leider war er seiner politischen Aufgabe nicht gewachsen, da ihm die nöthige diplomatische Begabung sowie Erfahrung und Menschenkenntniß abgingen.⁴⁾ Venezianischer Seits zeigte man sich in keiner Weise bereit, im Geringsten nachzugeben. Was die Einkerkierung der zwei Geistlichen betraf, deren Auslieferung Paul V. vor Allem forderte, so berief sich Nani auf das der Republik durch Privilegien verschiedener Päpste zugestandene Recht, geistlichen Verbrechern den Proceß zu machen. Man brachte solche Privilegien bei, welche Sixtus IV., Innocenz VIII., Clemens VII., Paul III. verliehen haben sollten, doch keines in authentischer Form. Außerdem waren dieselben theils auf bloße Conjuristen u. s. w., theils auf bestimmte Verbrechen, wie Münzfälschung und Majestätsbeleidigung, theils auf das Stadtgebiet Venedigs, theils auf die Mitwirkung des geistlichen Gerichts beschränkt, auf den streitigen Fall also nicht anwendbar.⁵⁾ Außerdem betonte Nani, daß die gesammte angegriffene Praxis der Republik durch die lange Gewohnheit schon Rechtskraft er-

1) Der Abt von N. hatte quasi bischöfliche Jurisdiction über einen großen Theil der Provinz Treviso.

2) Vgl. die im Arch. Ven. V S. 33 ff. und S. 222 ff. mitgetheilten Actenstücke.

3) Vgl. Malatesta, Buch I.

4) Vgl. den Bericht Sarpi's im ersten Buche seiner Stor. partic. und Capasso S. 33 Note 1. Cicogna, Iscrizioni. Vol. VI. Cornet, Giornale VII, 3 ff.

5) Cod. Angelicus P. P. 13. „ Veneta Censurarum“.

halten habe. In seinen Briefen nach Venedig ermunterte er auf Grund der ihm bekannten Sanftmuth und Friedensliebe Paul's V. zur Unnachgiebigkeit gegen dessen Forderungen.¹⁾ Wenn die Republik fest bleibe, so werde der Papst sicherlich nachgeben. Warnten auch die älteren Senatoren vor einem Bruche mit Rom, so schloßen sie sich doch mit ihren Voten, weil sie in der Minderzahl waren, denen der jüngeren an, um nicht vor der Oeffentlichkeit den Schein der Uneinigkeit zu erwecken,²⁾ und so gab denn der Senat am 1. December 1605 dem Nuntius wie dem Papst durch Nani seinen einstimmig gefaßten Entschluß kund, weder die Gefangenen herauszugeben noch die Gesetze zurückzunehmen.³⁾ Paul V. richtete nun unter dem 10. December an Dogen und Senat zwei Breven, deren eines die Auslieferung der Gefangenen forderte, die ungerechtfertigte Ausdehnung der Privilegien rügte, das Recht des Papstes auf Revision derselben betonte und alle verurtheilenden wie freisprechenden Acte, welche die weltliche Gerichtsbarkeit gegen Geistliche vollzogen, für nichtig erklärte. In dem anderen wurde gesagt, die zwei Gesetze betreffs des Baues von Kirchen u. dgl. wie betreffs der Vermächtnisse an Geistliche seien, als die kirchliche Immunität und Freiheit aufhebend, völlig kraftlos und unverbindlich und die Forderung erheben, daß dieselben zurückgenommen und aus der Gesetzsammlung getilgt werden sollten, sowie daß hiervon die ganze venezianische Herrschaft und der Papst benachrichtigt würde. Geschehe dieß nicht, so verfallt Dogen und Senat der *Excommunicatio latae sententiae soli Pontifici reservata*. Außerdem drohte der Papst: „*Ad quaecunque alia iuris remedia . . . absque alia citatione procedemus.*“ Gleichzeitig aber fügte er bei: „*Hac in re id vobis persuasum esse volumus, nos nullis humanis rationibus moveri aut quicquam praeter Dei gloriam quaerere aliudque habere propositum nisi perfectam . . . apostolici regiminis functionem* Quemadmodum non est nobis in animo quicquam facere quo ne minimum quidem de vestro temporali iure et commodo detrahatur, ita neque pati . . . debemus, ecclesiis Dei et ecclesiasticis personis tam gravem apertamque iniuriam ac contumeliam inferri.“⁴⁾ Von diesem Schritt benachrichtigte der Papst die Cardinäle im Consistorium vom 12. December mit dem Beifügen, daß er bereit sei, für die

1) S. Cod. Barberin. LVII, 57. f. 259.

2) *Mafatejia* B. I.

3) Sarpì, Stor. part. S. 19.

4) Cod. Corsin. 163 f. 1 und 3.

Vertheidigung der kirchlichen Freiheit nöthigen Falls auch sein Blut zu vergießen.¹⁾

Von der Ausfertigung der Breven hatte Nani durch die Cardinäle von Verona und Vicenza Kunde erhalten und sofort durch einen expressen Courier den Senat benachrichtigt, welcher so die Nachricht noch vor Ankunft der Breven erhielt und angesichts des Ernstes der Sachlage beschloß, zur Beilegung der Differenzen einen außerordentlichen Gesandten nach Rom zu schicken.²⁾ Als solcher wurde der Procurator von S. Marco, Leonardo Donato gewählt, ein Mann, dessen kirchenseindliche Gesinnung bekannt war.³⁾ Als der Nuntius am Tage nach dieser Wahl die päpstlichen Schreiben erhielt, stellte man ihm vor, daß die Uebergabe derselbe nicht opportun sei, da die Republik ihre Bereitwilligkeit, den Wünschen des Papstes nachzukommen, bereits offen kundgegeben habe. Er ließ sich überlisten, hielt die Breven zurück und gab dem Papst von der geschehenen Wahl Donato's durch einen expressen Courier Nachricht, erhielt aber auf demselben Wege am 24. December einen scharfen Tadel und den kategorischen Befehl, die Schriftstücke sofort zu überreichen. In seiner Bestürzung wählte er hiezu einen sehr ungünstigen Zeitpunkt, den ersten Weihnachtsfeiertag, als die Senatoren sich eben versammelt hatten, um dem Hochamt in S. Marco beizuwohnen. Der Doge war nicht anwesend, er lag an einer schweren Krankheit darnieder, welche auch am folgenden Tage seinem Leben ein Ende machte. Die Breven wurden nicht sofort geöffnet und blieben deshalb, wie die Geschäftsordnung der Republik verlangte, bis zur Wahl des neuen Dogen verschlossen liegen. So hatte Venedig, indem der Nuntius zum großen Mißfallen des Papstes den ersten Fehler durch einen zweiten gut machen wollte, einen Aufschub gewonnen.⁴⁾

Am 10. Januar 1606 wurde der als Unterhändler bestimmte siebenzigjährige Leonardo Donato zum Dogen gewählt, ein Mann von großer Staatsklugheit und hohem Einfluß, dessen Worten der junge Adel Venedigs wie dem Ausspruch eines Pythagoras lauschte. Mit den strengen Sitten eines Cato verband er Leutseligkeit und Freundlichkeit im Umgang mit anderen. In seinen Worten und Thaten lag ausgesprochen, daß er keine höhere Gottheit kenne und verehere als die Freiheit

1) Cod. Angel. T. 8. 12 f. 327 und Corsin. 42 f. 334.

2) Malatesta B. I init. Ueber Nani vgl. Cicogna, Iscrizioni. Vol. VI.

3) Ausführlich spricht über die Bedeutung dieser Wahl Cod. Barber. LVII. 57 f. 259 ff.

4) Malatesta B. I und Sarpi S. 23.

des Vaterlandes. Bekannt war seine Aeußerung: „che era obligato prima alla patria che alla chiesa, perche era nato prima Veneziano che fatto christiano“. 1) Seine Abneigung gegen den römischen Hof datirte noch aus den Tagen, da er bei Gregor XIII. Gesandter war, dessen Gunst er nicht zu erringen vermocht hatte. Er galt als der Aristides der Republik, zog sich aber im Laufe seiner Amtsführung den Verdacht zu, daß er nach dem absoluten Regimente strebe. 2) Seine Hauptstützen in politischer Beziehung waren die Senatoren Antonio Quirino, Nicoletto Contarini, Aloigi und Alessandro Giorgi. 3)

Der erste Act, den der Senat unter seiner Leitung vornahm, war die Wahl eines außerordentlichen Gesandten für Rom an seiner Statt; sie fiel auf den Cavaliere Pietro Duodo, der als Mitglied der Gratulationsdeputation in Rom gewesen war. Mit diesem Schritt war übrigens nicht die geringste Nachgiebigkeit beabsichtigt; es sollte nur ein Versuch sein, den Papst von der angedrohten Verhängung der Censuren abzuhalten, die Sache in die Länge zu ziehen und wo möglich im Sande verlaufen zu lassen. 4)

Gleichzeitig öffnete man die ihrem Inhalt nach schon längst bekannten Breven und fand mit großen Staunen, daß beide denselben Wortlaut hatten und nur über die zwei Gesetze handelten: der Nuntius hatte zwei Exemplare des einen Breve überreicht, da ihm die Documente der Sicherheit wegen doppelt durch zwei verschiedene Couriere zugestellt worden waren. Vor ihrer Beantwortung wurden die Gutachten vieler Rechtsgelehrten eingeholt, des Erasmo Gratiani von Udine, des Marc Antonio Pellegrini aus Padua, des Menocchio aus Mailand u. A. 5) vor Allem aber das des Paolo Sarpi, eines intimen Freundes des Dogen. Anfanglich antwortete dieser sehr vorsichtig und zurückhaltend. Seitdem

1) Nuntiatursbericht Barberini's vom 30. Mai 1606. Vatic. Archiv.

2) Diese Schilderung Donato's gibt Malatesta.

3) Tutti nemici antichi della chiesa, discepoli e Accademici di . . . Paolo Servita nennt sie Cod. Ottob. 2437 f. 456.

4) Malatesta B. I: „Tuttavia miravano con quest' ambasciaria piu a tentare di rimuovere il pontefice dalla sua pretesenza o dalle minacciate censure che a darle alcuna sodisfattione“. Ebenso sagt Capajjo die Sache auf: „Troppo debole speranza di miglioramento era la venuta del Duodo, come che mandato unicamente per guadagnar tempo e gettar di piu sul papa l' odiosità d'una rottura. Quand' anche Paolo V. fosse stato propenso a ragionevole accordo, nulla il Duodo poteva concludere, non avendo alcuna speciale commissione e dovendo solo ripetere le ragioni già tante volte addotte dal Nani“ (S. 75). Seine Mission ist bezeichnend für die unaufrichtige räuberische Politik Benedigs gegen Rom.

5) Sarpi S. 29.

ihm aber der Senat durch Decret vom 14. Januar 1606 seinen Schutz gegen jede Eventualität seitens Rom zugesichert hatte, gab er in ausführlichen Erörterungen seine Meinung kund¹⁾ und wurde der Hauptschürfer des auf seinen Rath begonnenen Kampfes gegen Rom, der durch seinen Einfluß den Character eines Principienstreites über das Verhältniß zwischen geistlicher und weltlicher Macht annahm und sich um so erbitterter gestaltete, in je einseitigerer und gehässigerer Weise Sarpi Folgerungen aus der von ihm vertretenen Staatsidee zog. Die Gutachten anderer Theologen und Canonisten wurden mehr der Form und des Scheines wegen eingeholt, Sarpi's Meinung war die maßgebende.²⁾

Zunächst lieferte er ein erst jüngst bekannt gewordenes Gutachten über die von Paul V. an die Venezianer gestellte Forderung betreffs des Wiederrufes der zwei Gesetze.³⁾ Eine im Sinne dieses Gutachtens gegebene Antwort mußte jede Hoffnung auf eine friedliche Einigung vernichten, die angebrochte Excommunication stand sicher zu erwarten, und diese konnte die Gemüther nicht gleichgültig lassen, wenn auch die Rede ging, Venedig sei gewohnt, wenigstens einmal in jedem Jahrhundert excommunicirt zu werden. Um die etwa Schwankenden in der Opposition gegen Rom zu befestigen, beantwortete daher Sarpi in einem ferneren Tractat über die kirchlichen Censuren⁴⁾ die Fragen, ob es erlaubt sei, sich denselben zu widersetzen, und welche Wege einzuschlagen seien. De iure sagt er bezüglich des letzten Punktes, ist es die Appellation an ein allgemeines Concil, de facto die vollständige Ignorirung der Censuren. Letzteres Mittel ist aus Rücksicht auf die obwaltenden Zeitverhältnisse vorzuziehen. Diese Abhandlung wurde unter großem Beifall im Senat verlesen, und ihr Verfasser als Consultor der Republik in theologisch-canonistischen Angelegenheiten gegen den jährlichen Sold von 200 Ducaten in den Staatsdienst aufgenommen. Er arbeitete auch die Antwort auf das päpstliche Breve aus.⁵⁾

Der Senat erklärte in dieser, nachdem er die Fehlgriffe des Runtius in zwar überaus höflicher, aber höchst beißender Weise hervorgehoben, daß er die betreffenden Gesetze noch einmal habe prüfen lassen wie selbst geprüft und in denselben nichts gefunden habe, „quod jure liberi prin-

1) Grisellini S. 80 ff.

2) Sarpi schweigt in seiner Erzählung von dem Antheil, den er an dem Streit hatte, gänzlich.

3) Capasso, a. a. D. S. VII.

4) Ebd. S. XVIII.

5) Grisellini a. a. D.

cipatus nostri statuere non licuerit aut ius pontificiae auctoritatis laedat.“ Das Gesetz über die Erbauung von Kirchen u. dgl. sei gegeben worden, „ne novis sodalitiis et monasteriis inductis veterum, quorum sanctitas diuturno tempore probata fuit, alimenta necessaria subtrahantur aut ita diminuantur, ut nec veteribus nec novis sustentandis sufficere valeant.“ Auch sei es Sache des Senates, Vorseher zu treffen, „ne in civitatibus et oppidis nostris, munitis praesertim, moles ac aedificia huiusmodi construuntur, quae quandoque variis de causis securitati publicae officere possint.“ Trotz der bestehenden fast unzählbaren Menge von Kirchen, Klöstern, Hospitälern und frommen Anstalten werde durch das Gesetz Gelegenheit gegeben, „non modo novas ecclesias construendi, sed etiam ut aedificatae publica liberalitate et munificentia innovarentur et auferentur.“ Der Erlass der anderen Bestimmung sei ihnen gleichfalls gestattet „pro iure principatus saecularis nobis libere et absolute a Deo Optimo Maximo commissi, cui nostrae administrationis rationem reddere debemus,“ besonders da sie sich einzig auf nur der weltlichen Jurisdiction unterworfenen Laiengüter bezöge, über die ein weltlicher Fürst ebenso gut Bestimmungen treffen könne, wie die Päpste die Veräußerung von kirchlichen Liegenschaften verboten hätten. Auch erlitten die geistlichen Personen und Institute keinen reellen Verlust, da ihnen der Werth der Grundstücke ausgezahlt würde. In Folge des häufigen Ueberganges liegender Güter an kirchliche Personen würden die Kräfte des Landes so vermindert, daß zu fürchten sei, sie würden bald nicht mehr zur Vertheidigung der Herrschaft ausreichen. Davon war keine Rede, daß die Decimen der kirchlichen Güter, welche der Papst regelmäßig dem Senat zugestand, eine höhere Summe repräsentirten, als durch die Steueranlagen hätten erzielt werden können. Doge und Senat, hieß es zum Schluß, glaubten nicht in Censuren verfallen zu sein, „cum principibus laicis iure divino, cui nullum humanum derogare potest, concedatur de rebus temporalibus suae ditionis subiectis leges ferre. . . . Nec monitis Sanctitatis Vestrae nos affici arbitramur, quando quidem non de re spiritali, sed de temporalis ab auctoritate Pontificia discretis agatur.“ Im Uebrigen beriefen sie sich auf den abzuschickenden Gesandten, dessen Person sie bereits bestimmt hätten.¹⁾

Der Papst fühlte sich durch diese Antwort verletzt, war aber dessenungeachtet zu einem friedlichen Vergleich geneigt, falls ihm betreffs der

¹⁾ Cod. Ottob. 2472 f. 141.

zwei Gesetze einige Genugthuung werde, und erklärte sich bereit, auf die Auslieferung des Abtes zu verzichten. Doch mußten die entgegenkommenden Schritte der Republik innerhalb vierzehn Tagen geschehen, da er kein Aufschieben dulden werde. Doch es erfolgte innerhalb dieser Zeit keine Annäherung, der Vorschlag des Papstes wurde ignoriert, und alle Erwartungen knüpften sich an die Ankunft Duodo's, die ganz ungebührlich hinausgezogen wurde. Durch diese Verzögerung trat die Sache in ein Stadium der Schläfrigkeit, die in manchen, namentlich den Venezianern, den Glauben weckte, der Papst werde sie langsam ganz einschlafen lassen.¹⁾ Zur Beseitigung derartiger Illusionen erklärte der Papst im Consistorium vom 20. Februar 1606, daß er nur noch 10 oder 12 Tage auf die Ankunft des venezianischen Orators warten und dann zu weiteren Maßregeln übergehen wolle. Auch beschwerte er sich über das bis jetzt nur im Verkehr mit Rani, aber noch nicht öffentlich angegriffene Gesetz betreffs der *bona emphyteutica*.²⁾ Außerdem wies er den Nuntius zur Uebergabe des zweiten Breve an, die am 25. Februar erfolgte. Fast vier Wochen später, am 21. März, antwortete der Senat, er sehe ein, *Se. Heiligkeit* wolle die alten Einrichtungen der Republik schwächen und untergraben. Er könne auf die gestellte Forderung nicht eingehen, denn bezüglich der Gerichtsbarkeit über Geistliche erkläre er: „*Hanc sane potestatem a divina clementia maioribus nostris traditam et per eos ad nos transmissam accepimus.*“³⁾

Ende März, also beinahe drei Monate nach seiner Wahl, langte Duodo in Rom an, am Montag der Charwoche, so daß die Unterhandlungen wegen der kirchlichen Feierlichkeiten auf sichere Verzögerung zu rechnen hatten. Er war mit leeren Händen gekommen, keinerlei specielle Vollmacht hatte er aufzuweisen, seine Unterhandlungen beschränkten sich auf Erörterung der vom Papst schon längst zurückgewiesenen Argumente und auf rethorische Künste, so daß seine Sendung fruchtlos blieb, nur daß sie der Republik abermals Aufschub gewann.

Der Papst schritt nach dem Scheitern dieses letzten Versuches, da er sah, daß die Venezianer immer unnachgiebiger wurden, je länger die angedrohte Excommunication auf sich warten ließ, im Consistorium vom

1) Malatesta B. I.

2) Cod. Angel. T. 8. 12 f. 331; „parallel den Consistorialacten der *Ballicellana* (J. 60—63) und der fürstlich Chigi'schen Familienbibliothek (L. I, 1—4) laufen die volumina der Angelica T. 8. 12 und 13 und Corsiniana 42 und 43“ (Lämmer, z. K.-G. S. 71).

3) Cod. Ottob. 2472 f. 143.

17. April 1606 zur Veröffentlichung des letzten Monitoriums. Alle anwesenden 37¹⁾ Cardinäle erklärten sich einverstanden, nur die venezianischen Cardinäle von Vicenza und Verona stimmten für längeren Aufschub. Gleich nach Schluß des Consistoriums wurde das bereits gedruckte Breve öffentlich an den üblichen Stellen angeschlagen. Es erklärte den Dogen und Senat wie alle ihre Anhänger der dem Papst reservirten Excommunication verfallen, wenn sie nicht innerhalb 24 Tagen die Gesetze revocirt und die beiden Gefangenen dem Nuntius ausgeliefert hätten. Verharrten sie nach Ablauf dieser Frist noch drei Tage in den Censuren, so verfallte das gesammte Gebiet der venezianischen Herrschaft dem kirchlichen Interdict. Sämmtliche Geistliche wurden zur Veröffentlichung des Breve und Beobachtung seiner Anordnungen verpflichtet.²⁾ Es waren gerade 95 Jahre, seitdem Julius II. den Bann über die Republik verhängt hatte. Mit der gegen Ende April erfolgten Abreise der venezianischen Gesandten von Rom und des Nuntius von Venedig, waren die diplomatischen Beziehungen abgebrochen, und zunächst die Hoffnung auf friedliche Beilegung des Conflictes geschwunden.³⁾

Die Maßregeln, welche der Senat nach der Publication des Breves ergriff, beruhten auf dem Rathschlage Sarpi's die Censuren als nichtig darzustellen, sie völlig zu ignoriren und keinerlei Aenderung in den religiösen Gewohnheiten zu gestatten. Hierbei kam ihm das straffe Gewaltregiment wohl zu Statten, das die Republik seit langer Zeit in kirchlichen Dingen an sich gerissen. Die kirchlichen Zustände Venedigs lagen überhaupt im Argen. Zeitgenössische Schilderungen, wie die *Relazione dello Stato, Costumi, Disordini e Rimedii di Venetia*,⁴⁾ entwerfen ein trauriges, wenn auch vielleicht etwas zu stark aufgetragenes Bild von der Verkommenheit des geistlichen Standes und dem in Venedig herrschenden Byzantinismus. Zwar spendet ein spanischer Gesandter⁵⁾

1) Die Angabe Sarpi's, 41 Cardinäle seien anwesend gewesen, ist unrichtig. Fälschlich zählt Malatesta den Cardinal Ginnaſto zu den Abwesenden. Es fehlten außer Como, Aldobrandini, Santi Quattro und Cesi noch du Perron, der sich dadurch freie Hand für die Zukunft bewahren wollte. (Cod. Angelicus T. 8, 12. Brief Perron's an Heinrich IV. von Frankreich vom 18. April 1606.)

2) Gedruckte Exemplare (in lateinischer und italienischer Sprache) des auch in Lünig Cod. Diplom. T. II Sect. VI act. 34 p. 2014 enthaltenen Breve bietet Cod. Vallicellanus L. 27.

3) Sarpi S. 59.

4) Ottob. 2437 f. 456 ff. Vgl. *Relazione di 7 Theologi etc.* Corsin. 163 f. 161. *Avvisi d'un pio Religioso etc.* ebd. f. 414 u. a. m.

5) Cod. Urbin. 835 f. 243-322: „*Relazione dell' Ill. Sig. Francesco di Vera . . . ritornato Ambasciatore dalla Republica di Venetia al Re di Spagna*“ f. 252. Vgl. Lämmer, *Mantissa* S. 16 und 241.

dem religiösen Leben, das er zu Venedig vorgefunden, reiches Lob in seinem Bericht an den König: „. . . ne tacero della grandezza de sacri tempü et le ricchezze incomprehensibili delli adornamenti di essi et con quanto zelo de christiana religione vi si celebrano in essi li sacri offitii, con tanto concorso di popolo che pare veramente che tutti li giorni siano feriatii . . .“, aber trotz der prunkenden Außenseite war im Innern Vieles faul. Die von dem Patriarchen Priuli durchgeführten Reformen gingen unter seinem Nachfolger Zanni verloren, und als dieser starb, wurde der Archidiacon von Castello zum Patriarchalvicar gewählt, ein unwissender, sittlich verdächtiger Mann, welcher die Zügel der kirchlichen Disciplin völlig schießen ließ. In einem Nuntiatursbericht heißt es von ihm, er sei „un vecchio ignorante e poco buono, quale oltre le altre cose ha riempito la citta di preti inhabili et indegni con permettere l'ordinatione nel tempo dell' interdetto o fare ordinare anche quelli che da gli esaminatori sono stati riprobati.“¹⁾ Hatte der Patriarch gleich über den größten Theil der Stadt Jurisdictionrecht,²⁾ so stand doch der vornehmere Theil, nämlich S. Giovanni Elemosinario, S. Giacomo di Rialto, l'Ascensione und alle Kirchen und Capellen, die zur Prokuratue von S. Marco gehörten, unter dem Primicerio von S. Marco, welcher vom Dogen bestätigt wurde und von ihm völlig abhängig war. Ursprünglich nur der erste von den Caplänen der Kirche hatte er allmählig fast alle bischöflichen Rechte erlangt (er approbirte sogar die Beichtväter) und war gewissermaßen Prälat nullius diöcesis geworden, so daß Venedig factisch in zwei Diöcesen gespalten war. Die des Primicerio hatte im Dogen, nicht im Paps, ihr höchstes Oberhaupt. Bei der Investitur des Primicerio gebrauchte der Doge die Formel: „Nos patronus et verus gubernator Ecclesiae et Capellae nostrae S. Marci investimus vos de Primiceriatu.“ Appellationen vom Primicerio gingen nur an den Dogen; wer an den Nuntius oder den apostolischen Stuhl appellirte, wurde mit Confiscation seiner Güter bestraft und seines Beneficiums beraubt. Seit 400 Jahren war in S. Marco keine päpstliche Bulle, kein Breve publicirt worden.

Pfarreien gab es damals 60. Die Pfarrer wurden von der Gemeinde gewählt, die übrigen Geistlichen cooptirten³⁾ sich selbst, und in Folge dessen

1) Nuntiatursbericht Gessi's vom 7. Juli 1607 (Batic. Archiv).

2) Vgl. Moroni, Dizionario d'erudizione Bd. 90 S. 275 §. VI. u. a. Ferner Gius. Capelletti, le chiese d'Italia. Venezia 1844.

3) L'altri preti poi della stessa chiesa s'eleggono da loro stessi a piu voti (Cod. Ottob. 2437.)

vergafsen die Meisten ob des Haschens nach Menschengunst die Würde ihres Amtes. „Nessun Nobile Venetiano“, heißt es in der oben erwähnten Schilderung, „si fa Prete ne mercante ne artista honorato e cosi tutti i Preti ordinariamente sono figli di puttane o di barcaroli o servitori e pero, come gente vile et ignorante e che non attende se non a furfantane e vitii, e poco stimata, anzi abhorrita e fuggita, conforme al loco mal nascimento e educatione peggiore, tutti quasi per ordinario tengono in casa donne infami pubblicamente con haver figlioli“. Noch schlimmer sah es in den Klöstern aus. Viele Mönche hatten den einen oder anderen Senator zum Protector und „con questo scudo si defendono dalli Superiori delle Religioni, i quali quando vogliono per scandalo enorme castigarli o levarli, ricorrono dalli loro Clarissimi, i quali subito col braccio del colleggio mandano alli superiori, che non vogliono novita e che pero non mutino ne travaglino alcun frate e con questo scudo commettono ogni enormita e sceleraggini, senza che niuno mai si possa riprendere e pero nelli monasterii si fanno proprietarii e padroni e dissipano l'entrate dei monasterii loro e questi principalmente sono bastardi di quei Clarissimi“. Frauenklöster gab es eine außerordentliche Menge; sie waren allmählig Versorgungsanstalten von Senatorentöchtern geworden, denen es an der Nitzigkeit fehlte. „Da che nasce che come monache forzate e havendo il fomento della Nobilta sono licentiosissime e indisciplinabile e dicono pubblicamente che, giache sono monache per forza, vogliono fare il peggio che possono e quando vi sono stati prelati che l' hanno voluto riformare con violenza, l' hanno cacciati e col braccio de'clarissimi parenti hanno ogni cosa rivotato“. Ein trauriger Fall kam gegen Ende des Pontificats Clemens VIII. vor. Der Scandal in einem Frauenkloster war ein so öffentlicher geworden, daß die Proveditori sopra i Monasterii mit einer formellen Untersuchung vorgehen mußten. Als es sich aber herausstellte, daß ein großer Theil des venezianischen Adels compromittirt sei, übernahm der Rath der Zehn den Proceß in außerordentlicher Weise und sprach die Nonnen frei. Der Papst war über den Vorgang höchst entrüstet, und hätte ihn nicht der Tod ereilt, so würden die Eingriffe des Senates in die kirchliche Jurisdiction über geistliche Personen schon damals einen Conflict heraufbeschworen haben.¹⁾ Jedenfalls zeigt die mitgetheilte Schilderung der Verhältnisse einerseits, daß der Papst auf Wahrung der selbstständigen

¹⁾ Vgl. Lettres et Ambassade De Messire Philippe Canaye, Seigneur de Fresnes... Paris 1635 fol., 3 Bde. von denen hier besonders der letzte in Betracht kommt. Ueber die erwähnte Scandalgeschichte vgl. T. III, Avantpropos.

kirchlichen Disciplinargewalt bestehen mußte, sollten Zucht und Sitte unter dem geistlichen Stande nicht ganz untergehen, andererseits, daß nicht Herrschsucht oder Nachgiebigkeit gegen Sittenlosigkeit ihn bestimmten, gegen den corruptirenden Einfluß einer sogenannten staatlichen Oberaufsicht einzuschreiten. Weiterhin erklärt die Lage der kirchlichen Zustände auch, wie die Anordnungen des Papstes so wenig Beachtung finden konnten, und wie gerade aus den Klöstern, namentlich der Franziscaner und Serviten, die heftigsten Widersacher Rom's hervorgingen.

Am Tage, da das Monitorium in Rom publicirt wurde, hatte der Senat allen Geistlichen, vom Patriarchalvicar bis zum Caplan, die Annahme und Veröffentlichung von Bullen, Breven und ähnlichen päpstlichen Schreiben untersagt, und am 27. April wurde Jedermann, der im Besitze des Monitoriums betroffen wurde, mit dem Tode bedroht. Zwar ließ der Papst die Copien desselben an sämtliche Prälaten des venezianischen Gebiets versenden, und außerdem sorgten der Cardinal Friedrich Borromeo und Franz Gonzaga, Bischof von Mantua, im Stillen für seine Verbreitung. Aber die meisten Prälaten leugneten seinen Empfang oder nahmen doch von seiner Publication Abstand.¹⁾ Baronius sagt deßhalb in seiner Paränesis, sie seien des Namens Bischof unwürdig, „sed mercenarios, immo ne hoc quidem nomine honestandos, sed lupos potius nominandos, qui se lupo venienti coniunxerint atque in gregis totius internecionem miscuerint“. Zu ihrer Entschuldigung bemerkt allerdings eine Apologie: „Veneti sunt isti omnes et pro maiore parte nobiles Venetiani . . . ad episcopatus sui dignitatem a Veneto senatu sunt promoti et illi dignitatem eam omnes sine dubio acceptam referunt . . . in cuius sunt potestate et affinitate, cuius armis sunt circumsepti, cuius muribus, cuius custodibus detenti; ut abstineant a publicatione, ut solita munia frequentent, et ni faciant, minantur carceres, minantur tormenta, minantur bonorum, honorum privationem, domorum et familiarum excidium, minantur denique ignominiosam mortem; suadent amici, suadent consanguinei, quorum pars maxima senatoriam dignitatem obtinet, ingratitude adversus benefactores, adversus semetipsos obiicientes.“ Sinegegen heißt es in der gegen diese Schrift verfaßten Antapologie: „Erat res cum principe et senatu Veneto, non autem cum Diocletiano, nec excusari possunt negligentia, quia praesules et alii curam habentes animarum etiam de minima negligentia tenentur. Sed

¹⁾ Malatesta B. I.

quid? Video et audio contra eos maximam suspicionem, quod illi prius voluerint de edicto monere ad aurem et principem et senatum, ita ut dederint causam edicendi in contrarium plurisque fecerint illius Reipublicae potentiam quam sedis apostolicae auctoritatem.“ Und der Cardinal Colonna hebt hervor: „Si . . . interdictum ut iubetur in suis cathedralibus ecclesiis divulgassent et ipsi servantes ab aliis servandum curassent, terrarum orbe constaret, ipsos Reipublicae Venetae praesides errasse. Nunc vero Pontificis neglecto imperio significare videntur omnibus ipsum potius hac in re quam Venetos falli . . . Quid? Quam grave illud est, quo tempore a Romano Pontifice monitis ecclesiasticum erat illud provulgandum edictum, eodem tempore a Leonardo Donato literas accipientes, quibus praecepiabatur, ut nulla re immutata rei divinae operam darent, neglecto Pontificis praecepto iussis Leonardi potius videntur obedisse. Perinde ac si non Romanus Pontifex sed Leonardus eorum caput existeret.“¹⁾

Wurden auch einzelne Exemplare des Breve in Venedig wie in anderen Städten heimlich angeschlagen, so wurden sie sofort wieder entfernt. Die Unterdrückung des Documentes gelang fast vollständig. Die Nonnen eines Klosters in Verona konnten trotz aller aufgebotenen Mühe dasselbe erst nach Jahresfrist erhalten.²⁾ Es ging sogar das Gerücht, daß das ja von nur wenigen gesehene Breve eine bloße Androhung der Excommunication sei. Diese selbst, hieß es, könne nur unter den üblichen Ceremonien auf den Loggien von St. Peter verhängt werden.³⁾ Durch Vertheilung von 500 Ducaten an Hospitäler und fromme Anstalten wie durch Anordnung öffentlicher Gebete suchte der Senat dem Volke Sand in die Augen zu streuen.⁴⁾ Trotzdem war die Aufregung eine große, und es mußten umfassende Vorkehrungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Die Truppen wurden verstärkt und an den Grenzen derartige Sicherheitsmaßregeln angeordnet, als ob der Krieg bereits ausgebrochen sei. Ferner richtete der Doge an alle Prälaten ein von Sarpi verfaßtes Schreiben, welches das päpstliche Breve für jeder vernünftigen Form, der heiligen Schrift, der Lehre der Väter und dem kanonischen Recht zuwider und darum für ungerecht, ungesetzlich, nichtig und ungiltig erklärte. Dieser Protest gegen die Censuren wurde in Venedig und allen Städten des venezianischen

1) Vallicell. L. 27 f. 124 ff.

2) Malatesta B. I.

3) A. a. O. und Capasso S. XXXVI.

4) Capasso S. XXXVIII.

Gebiets öffentlich angeschlagen.¹⁾ Außerdem kam ein die Vorgänge in gehässiger Weise darstellender Brief ähnlichen Inhalts in Umlauf, der anscheinend vom Senat an die Magistrate der Städte gerichtet war und mit einer von Marfilio von Padua zur Zeit Ludwigs des Baiern verfaßten Schrift Ähnlichkeit hatte.²⁾

Die Beobachtung des Interdicts wurde den Rectoren der Kirchen und Klöster unter Todesstrafe verboten, für den Fall des Gehorsams aber der Schutz des Staates zugesichert. Die Jesuiten erklärten sich bereit, Beicht zu hören und Unterricht zu ertheilen, wenn ihnen die Schließung ihrer Kirche gestattet würde. Das Anerbieten wurde aber zurückgewiesen und ihnen die Erlaubniß zur Wegreise ertheilt, die aber (am 10. Mai) innerhalb 12 Stunden erfolgen mußte.³⁾ Am 14. Juni wurde die Rückkehr des Ordens für ewige Zeiten verboten und auf Anstiften Carpi's, der den Orden glühend haßte, noch manche harte Maßregel gegen die Exilirten getroffen. So wurde sogar die Correspondenz mit ihnen untersagt und allen Familien befohlen, ihre Angehörigen aus den auswärtigen Schulen und Pensionaten der Jesuiten wegzunehmen. Diesen folgten die Capuziner, Reformaten und Theatiner in die Verbannung. Der Vorsteher der letzteren wurde nur durch eine geringe Majorität vom Todesurtheil gerettet, das über ihn beantragt war, weil er im Beichtstuhl die Pönitenten darauf hingewiesen, daß man das Interdict nicht ohne schwere Sünde vernachlässigen könne. Uebrigens durfte keiner der Orden, der sich aus Anlaß des Interdictes entfernte, etwas von seinem Eigenthum mitnehmen. Drei Canoniker von Padua wurden mit dem Todesurtheil bedroht, wenn sie fortführen, das Interdict zu beobachten und als einer von ihnen entflohen, wurde ein Preis von 3000 Lire auf seinen Kopf gesetzt. Männern und Frauen wurde der Besuch des Gottesdienstes auf's schärfste anbefohlen.⁴⁾

Ein überwiegend großer Theil des Klerus stellte sich angesichts dieser Gewaltmaßregeln auf Seite des Staates. Fast aller Orten wurden die Sacramente gespendet und empfangen, der Gottesdienst so feierlich be-

1) Cod. Corsin. 163 f. 38.

2) Malatesta B. I. Cod. Corsin. 163 f. 434.

3) Vgl. Capelletti, i Gesuiti e la Republica di Venezia. Venezia 1873. Einen ausführlichen Brief des Rectors über die Vertreibung des Ordens enthält: Cod. Barber. LVII, 85. f. 304. Gegen die Jesuiten: Cod. Corsin. 477 f. 184: „Paragone della dispersa Republica degli Ebrei coi dispersi Gesuiti scacciati da varii stati. — Cretineau Joly, hist. de la Comp. de Jésus. III S. 137 ff.

4) Malatesta B. II.

gangen wie vordem. Von vielen Kanzeln herab ergingen die unwürdigsten Schmähreden gegen Rom und Papst. Das Stärkste leistete in dieser Beziehung der Franziscaner Fulgentio Manfredi und dessen Ordensgenossen Bernardo Giordano und Michelangelo, dann der Augustiner Camillo.¹⁾ — Als die Auswanderung der Geistlichen sich steigerte und Gefahr drohte, daß das Interdict aus Mangel an Priestern beobachtet würde, verschärfte der Senat seine Maßregeln. Den Geistlichen wurde der Weggang gänzlich verboten, und jeder Fluchtversuch mit der Todesstrafe bedroht. Jene welche das Interdict beobachteten, wurden in die Gefängnisse gebracht, die voll von Priestern waren. Die Klöster erhielten militärische Besatzungen und je einen Senator als Präfecten. Die meisten der letzteren waren arm und suchten die Klöster, deren Einkünfte sie verwalteten, auszusaugen. Sammt Söhnen und Enkeln ließen sie es sich an den Tafeln der Mönche wohl sein. Wie die Klostergüter, so wurde auch der Besitz der sich außerhalb des venezianischen Gebiets aufhaltenden Prälaten staatlich sequestrirt.²⁾ Trotz alledem wurde die Außerachtlassung des Interdictes keine allgemeine, wenn auch die Venezianer damals und später die Meinung zu verbreiten suchten, die Censuren seien völlig ohne Wirkung geblieben. So beobachteten die Bewohner von Balcamanica im Brescianischen, die in Venedig lebenden Florentiner und Genuesen trotz aller Drohungen das Interdict ganz öffentlich. Viele angesehenere Personen, auch Senatoren und Magistratsmitglieder, suchten jenseits der Grenze ihren religiösen Bedürfnissen zu genügen, besonders nach Verkündigung des Jubiläums vom Jahre 1606. Nach Ceneda in Friaul, das vom Interdict nicht berührt wurde, strömten Schaaren zur Osterbeichte.³⁾

Der Senat aber war entschlossen nicht zu weichen. Selbst wenn nur ein Priester ihnen übrig bleibe, sagten sie, würden sie sich den Censuren nicht fügen. Es verbreitete sich sogar das Gerücht, die Venezianer würden zum griechischen Schisma oder zum Protestantismus übertreten. Der Nuntius in Paris sprach diese Befürchtung auch Heinrich IV. gegenüber aus. Der venezianische Gesandte in Paris hatte sich geäußert, Bischöfe und Clerus „non voler tener conto della scomunica . . . et quando non lo facciamo, la Republica chiamera sacerdoti Greci. Et Sua Maesta mi si e lasciata intender, d' haver l' istesso avviso“.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Cod. Vallic. L. 27 n. 47: „Nota di mali et scandali derivati dall' inosservanza dell' interdetto“.

²⁾ Cod. Corsin. 163 f. 414.

³⁾ Malatesta B. III.

⁴⁾ Runtiatnrber. v. 30. Mai 1606.

Die Griechen besaßen in Venedig die Kirche S. Giorgio und wurden staatlicherseits begünstigt. Ein Anschluß an sie war also leicht möglich.¹⁾ Die Protestanten in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Böhmen und Ungarn setzten große Hoffnungen auf die Folgen des zwischen Rom und Venedig ausgebrochenen Conflictes. So schreibt Scaliger: „Certe quomodocunque in amicitiam coeant illae duae partes, nunquam coire poterunt in cicatricem illa vulnera, nunquam stigmata deleri, quae Pontifex accepit.“ Und in einem Briefe des Kaspar Baser heißt es: „Utinam illustris illa Respublica veniat vel tandem ad sanio rem mentem atque dum tempus est evomat quidquid a calice scorti Romanensis hausit veneni.“ Fontanini hat in seiner *Storia arcana* (S. 30—33) eine Reihe hieher gehöriger Aeußerungen von Führern der protestantischen Bewegung zusammengestellt. Er sagt bezüglich ihrer Erwartungen: „Gli Eretici di Francia e del Settentrione credettero allora senza dubbio esser venuto il tempo di vedere adempita una pretesa profezia dell' Eresiarca Lutero, il quale nel commentario ad Salm. 54 (Tom. 3. P. 2. f. 48 §. 2 Edit. Germ. Wittemb.) . . . „Venetiae Evangelium recipient pauperes et oppressos christianos sustentabunt et nutrient, ut ita multiplicetur Ecclesia“ (S. 36). —

Die von Tag zu Tag sich steigende Erbitterung der streitenden Parteien wurde unterhalten und geschürt durch einen heftigen für und gegen Rom geführten Federkrieg, welcher trotz vieler Uebertreibungen auf beiden Seiten höchst schätzbare Untersuchungen über das gegenseitige Verhältniß von Staat und Kirche hervorrief. Bellarmin und Baronius waren die Vorkämpfer für das Recht der Kirche und des Papstes. Die im Dienste der Republik stehenden, gut bezahlten theologischen Scribenten, welche bezüglich ihrer Moralität in schlechten Rufe standen, waren ein bloßes Echo der Deductionen Sarpi's, an dessen Scharfsinn sie nicht hinanreichen, wenn sie ihn auch an Schimpfereien überbieten. Daß man auch seitens der Vertheidiger des kirchlichen Princip's nicht immer das

1) Vgl. Cod. Octob. 2437: „In Venezia vi è un' altra chiesa schismatica che non riconosce per superiore il Pontefice Romano, ma solo il Patriarcha di Constantinopoli e questa e la chiesa de' Greci di S. Giorgio liquali pubblicamente officiano alla Greca chismatica e il capo suo e l' Arcivescovo di Filadelfia, il quale . . . usurpa tutta l' autorità del Pontefice R., dispensa i gradi prohibiti in Jure, ordina sacerdoti, ammette alle confessioni . . . fanno processioni solenni per tutta la Città e la Signoria permette questo rito, anzi lo protegge e da all' Arcivescovo mille scudi et i Greci, che intervengono in questa Chiesa . . . pubblicamente vivono secondo il rito Greco-Schismatico“.

richtige Tactgefühl inne zu halten verstand, zeigen z. B. die im cod. Angel. P. P. 12. 43 enthaltenen Epigramme, deren 13. lautet:

Evomuit Paulum Satanas ventrisque dolorem

Depulit; o quanta in Daemone pestis erat.

Zu Thur (Coira) erschien im Jahre 1607 eine zweibändige Sammlung der Streitschriften: *Raccolta degli scritti usciti fuori in istampa &c.* (vgl. de Thou, *Histor. sui temporis*, lib. 137. Londini 1733, Tom. VI S. 395 ff.; *Lettres et Ambassade de Fresnes*. T. III), auf welche sich die Darstellung Capasso's (4. Buch) stützt. Letztere macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Unter den vielen nicht erwähnten Schriften ist interessant die bei der Nachricht von Carpi's Schriften und Thaten „con estremo suo dolore e non senza lagrime“ verfaßte: „*Difesa delle Censure pubblicate da N. S. Paolo V., nella causa di Sigⁱ Venⁿⁱ. Fatta da alcuni Theologi della Religione de' Servi. Perugia 1607.*“ Sie steht im cod. Angelicus P. P. 12. 14, welcher zu einer umfangreichen Collection größtentheils antivenezianischer Streitschriften gehört. Die ersten acht Bände sind bezeichnet mit P. P. 12, 37—44, der neunte mit Q. Q. 21, 46, die beiden letzten mit M. M. 12, 26—27. Zur Ergänzung der Sammlung dienen: A 5, 10. — +, 1. 17. — XX. 7. 12. — +, 8. 46. — + 7. 19. — + 7. 21. — +, 7. 23. — +, 7. 26. Von Interesse ist auch XX, 5. 28. Dieser Band enthält: „*Orationes duae, Quarum prima est de Nefario facinore Per sicarios Venetiis perpetrato in Paulum Monachum Ex Servorum Ordine, Republicae Venetae Theologum. Altera de duobus Brevibus a Paulo V. P. R. ad Romano-Catholicos in Britannia missis, Anno 1607. Habita in Academia Heidelbergensi, a Simone Stenio Lomacensi die VI. Januarii et XVIII. Aprilis 1608.*“ Sie zeigen, in wie gehässiger Weise die deutschen Protestanten die venezianischen Vorgänge ausbeuteten.

(Fortsetzung folgt.)

Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie.

Von Wilhelm Dietamp.

In der gesammten mittelalterlichen Geschichte hat keine Macht so viele Jahrhunderte hindurch und so bestimmend auf das Leben des Einzelmenschen wie ganzer Völker eingewirkt, als die Kirche und ihr Oberhaupt, der Papst. Es gab kein Land, keine Stadt, kein Kloster, das nicht auf die eine oder andere Weise in Beziehung zur Curie getreten wäre, sei es daß der Papst Besitzungen und Rechte verlieh oder bestätigte, sei es daß er als Richter bei strittigen Wahlen oder in andern Klagesachen zu entscheiden hatte, als Beschützer der Unterdrückten gegen die Bergewaltigung auftrat oder bei Schäden und Mängeln auf Abstellung und Besserung drang.¹⁾ Das zeigt sich zwar nicht sofort beim Beginne des Mittelalters; aber stetig wuchs seine Macht und sein Ansehen; und gerade in der Zeit, wo die äußere Macht geschwunden schien, und das Papstthum sich der Obermacht des französischen Königthums beugen

¹⁾ Rom wurde daher von unzähligen Bittstellern aufgesucht:

Nonne velut pontus terrarum colligit undas,

Sic universos Urbs trahit illa viros?

Numquid non veniunt a cardine solis ad Urbem,

Quique sub occidui climatis orbe latent?

Nonne petunt Urbem gentes aquilone moratae

Et qui sub tepido longius axe iacent?

An non ut pisces veniunt redeuntque sub undis,

Sic varios homines Roma videre solet?

So der unbekannt Dichter des Carmen apologeticum aus dem XIII. Jahrhundert, gedr. Mabillon, Vetera analecta. 2. Ausg. S. 369 ff. B. 205 ff. Die sich daran anschließende Schilderung des Geschäftsganges bei der Curie kann ich nicht mit Wattenbach, Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 244 für „ironisch“ halten; s. schon B. 197 ff.

mußte, äußert sich die Einflußnahme mehr denn je in unzähligen Schreiben. Dieser einzig dastehenden Ausdehnung der Autorität entsprechen naturgemäß die mannigfachen, des Papstes Thätigkeit bezeugenden Urkunden aller Art und aller Jahrhunderte.

Nun ist es aber ein eigenthümlich Ding mit unserer Kenntniß des päpstlichen Urkundenwesens. Auf dem Gebiete der Königsurkunden sind wir durch die Arbeiten von Ficker und Sichel — jener in der Ausdehnung auf weitere Gebiete bahnbrechend, wegweisend, dieser vorzüglich in der Beschränkung auf einzelne Perioden allumfassend, abschließend — dahin gelangt, mit fast mathematischer Sicherheit über Echtheit und Unechtheit der einzelnen Urkunden zu urtheilen, so daß der Historiker beruhigten Herzens die Documente vom Diplomatiker zur Benützung und Verwerthung übernehmen kann. Ganz anders bei den Papsturkunden! Selbst über die wichtigsten ist Streit; der eine Forscher verwirft diese oder jene Urkunde aus Gründen, welche den andern gerade bewegen, sie für echt zu erklären; sehr viele, auch die für die Beurtheilung am meisten ausschlaggebenden Einzelheiten sind Gegenstand der Controverse. So sehr ist alles noch im Schwanken. Niemals aber wird die Geschichte zu gesicherten Resultaten gelangen, wenn nicht der Diplomatiker seiner oft mühseligen und wenig verlockenden Pflicht nachgekommen ist und auf weitem Wege, der sich oft in die geringfügigsten Einzelheiten und das unbedeutendste Detail zu verlieren scheint, ein sicheres Urtheil über jede einzelne Urkunde ermöglicht, über ihre Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit, ihren Werth oder Unwerth als historisches Quellenmaterial.

Wenn es nun wahr ist, daß das Interesse an Schreiben und Urkunden sich nach dem Interesse richtet, das wir an der Person des Ausstellers nehmen; wenn die Urkunden der früheren Herren unseres Heimatlandes uns mehr am Herzen liegen, als die entlegener Gebiete, die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser ferner mehr als die der Fürsten der einzelnen Territorien, dann dürfen wir wohl darauf rechnen, daß man auch in weitem Kreise dem Urkundenwesen der Päpste nicht theilnahmlos gegenübersteht. Eine gewisse Kenntniß desselben ist weiterhin allen denen nothwendig, welche sich mit dem Studium der Geschichte befassen wollen. Dann aber ist auf dem Gebiete der päpstlichen Diplomatie während der letzten zehn Jahre, welche im großen und ganzen die Grenzen unserer Arbeit abgeben sollen, so Vieles und Verschiedenartiges erschienen, daß ein Ueberblick auch dem engen Kreise der Fachgenossen nicht unwillkommen erscheinen mag.

Nicht zahlreich sind die Stellen, an denen Mabillon in seinem die Urkunden-Wissenschaft begründenden Werke *De re diplomatica* über

Papsturkunden handelt; nur nebenbei, wie zum Vergleiche und zur Erläuterung, zog er sie heran; aber was er gibt, ist noch jetzt maßgebend, er hat hier wie allerorten, man möchte sagen, intuitiv das Rechte erschaut. Seine beiden Ordensbrüder Tassin und Toustain schritten auf dem von ihm eröffneten Wege weiter und versuchten im fünften Bande ihres *Nouveau Traité de diplomatique* — in der deutschen Ausgabe im 7. Bande — ein vollständiges „Lehrgebäude“ des päpstlichen Urkundenwesens zu entwerfen. Staunenswerth ist ihre Leistung, schon wegen der Zusammenstellung des gewaltigen Materiales, wenn auch ihre Kritik, zumal in der älteren Zeit, unsicher umhertappt, ihre Arbeit überhaupt vor dem jetzigen Stande der Urkundenlehre nicht zu bestehen vermag. Wie sehr aber die weitere Bearbeitung fehlt, erzieht man am besten daraus, daß man immer wieder aufs neue die Benedictiner zur Hand nehmen muß. Eine umfassende Darstellung der päpstlichen Diplomatie, welche sich über ihre Leistung erhob, ist nicht erschienen. Fumagalli's treffliche *Istituzioni*¹⁾ zeugen auch dort, wo er *delle bolle dei papi* handelt,²⁾ von gutem Verständniß und scharfem Blick; aber es lag ihm fern, einzugehen, dazu reichte seine Kenntniß von Original-Urkunden bei weitem nicht aus. Auch Marino Marini's päpstliche Diplomatie³⁾ befriedigt nicht. Marini war unstreitig ein kritisches Talent, auch war ihm, dem *prefetto degli archivi segreti della santa sede*, der unerschöpfliche Vorn zugänglich, der allen andern versagt blieb. Aber dieses Buch bezeichnet keinen Fortschritt. In leichter Causerie und stellenweise naiver Beweisführung behandelt es einzelne Theile des immensen Gebietes, so die Arten der Urkunden, Stoff, Schrift, Datirung, Rota, die Bleisiegel, wobei auch er viel Mühe auf die Beantwortung der Frage verwandte, warum auf den Bullen der Kopf des hl. Petrus zur linken, der des hl. Paulus dagegen zur rechten stehe. Was sonst in der Bearbeitung einzelner Theile geleistet wurde, wie die Untersuchungen Will's über den Fischerring,⁴⁾ Delrichs' über das Monogramm für Bene Valette,⁵⁾ hat zumeist für

1) *Delle istituzioni diplomatiche di Angelo Fumagalli. Milano 1802. 2Vde.*

2) 2, 104 ff. Capo terzodecimo.

3) *Diplomatica pontificia ossia osservazioni paleografiche ed erudite sulle bolle de' papi di Monsig. Marino Marini. Seconda edizione corretta ed accresciuta. Roma 1852. Auch im 12. Bande der Dissertazioni della Pontificia accademia Romana di archeologia. Roma 1852.*

4) G. A. Will, *Specimen sphragistico-diplomaticum de annulo piscatoris. Altorfii 1787, cum figuris.*

5) J. C. C. Oelrichs, *de siglo pontificali Bene Valette. Periculum novum diplomaticum cum figuris. Stettini 1773.*

und nur mehr einen antiquarisch-literarischen Werth. Nur handschriftlich ist eine päpstliche Urkundenlehre erhalten von dem im Jahre 1755 gestorbenen Dominicaner-General A. Bremond,¹⁾ über deren Werth oder Unwerth ich nicht urtheilen kann. B. Dudik, dem sie vorgelegen hat, rühmt sie sehr,²⁾ und wird sie hoffentlich auch besser sein, als die ebenfalls von ihm gelobte Schrift H. G. Thülemar's (nicht Thalemar) über die Bullen,³⁾ aus der sich für unsern Zweck absolut nichts lernen läßt.

Selbstverständlich liegt es mir, wenn so die Schwächen der älteren Literatur hervorgehoben werden, durchaus fern, gegen die mit gutem Können begabten und mit bestem Willen ausgerüsteten Männer einen Vorwurf erheben zu wollen; das Material war zu wenig gesichtet, ein Ueberblick platterdings nicht möglich, so daß sich ein festes Fundament für diese Arbeiten nicht gewinnen ließ. Man kann ruhig annehmen, daß, wo es sich um das erste Auftreten von innern oder äußern Merkmalen oder um Besonderheiten in Titulatur, Datirung, Unterschrift, Besiegelung oder was auch immer handelt, unter drei von ihnen verwertheten Urkunden zwei, wenn nicht gar alle drei, unecht sind. Daher erklärt es sich, daß auch die tüchtigsten Forscher sich scheuten, sich in dieses Tohu wabohu hineinzuwagen. So erging es Ficker,⁴⁾ so andern; sie verzichteten, ob schon schweren Herzens darauf, die Papiurkunden ihren Zwecken dienstbar zu machen; so wirr und ordnungslos war alles dort, so groß schien die Finsterniß.

Lag mithin das ausgedehnte Feld päpstlicher Diplomatie bis in die letzten Jahre hinein fast brach darnieder, so ist das in neuester Zeit anders geworden. Namentlich für jüngere Historiker scheint das Urkundenwesen der Päpste der weite Plan werden zu sollen, auf dem sie ihr diplomatisches Roß tummeln. Und in der That, es ist gar zu verlockend, bei diesem allerorten reich aufgespeicherten Material und bei den großartigen Fortschritten, welche die Urkundenlehre in den letzten zwanzig Jahren gemacht, die Gedanken, die Methode, welche durch die Meister diplomatischer Forschung zunächst auf dem Gebiete der Königsurkunden augenfällig ge-

1) *Dissertatio de diplomatibus Pontificiis*. Kaiserliche öffentliche Bibliothek zu Petersburg. Jurisprud. Sig. 78.

2) *Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden*. I. 2, 202 f.

3) *De bulla aurea, argentea, plumbea et cerea nec non in specie de aurea bulla Caroli IV. imperatoris tractatio*. Heidelbergae 1682.

4) Vgl. z. B. *Beiträge zur Urkundenlehre* 2, 467.

wirkt, zum Theil völlig Neues geschaffen hat, auch auf die Papsturkunden zu übertragen. Von verschiedenen Gesichtspunkten aus hat man sich bemüht, einzudringen, und in einer überaus großen Zahl von Aufsätzen, Schriften und Schriftchen sind uns Forschungen, Bemerkungen, Beiträge, Untersuchungen geboten, zum Theil, ja sogar überwiegend recht werthvollen Inhaltes, aber auch so zersplittert und zerstreut, daß ich, obgleich in diesem Ueberblicke über hundert neue Bücher und Abhandlungen mehr oder weniger kurz vorgeführt werden sollen, doch nicht zu behaupten wage, daß Vollständigkeit erreicht sei. Etwas Wesentliches hoffe ich allerdings nicht übersehen zu haben.

Außer dem allgemeinen Aufschwung der Urkunden-Wissenschaft haben vor allem drei Momente so günstig auf die päpstliche Diplomatie eingewirkt: das ist an erster Stelle die Eröffnung des Vaticanischen Archivs, eine der unstreitig wichtigsten Thatfachen auf dem Gesamtgebiete der Geschichtsforschung, ein Ereigniß, nach dem sich Jahrzehnte und Jahrhunderte gesehnt, und das allein hinreichen wird, den Namen Papst Leo's XIII. für immer mit der Geschichtswissenschaft zu verbinden. Fernerhin ist es die Sammlung und in jüngster Zeit die Neubearbeitung der Papstregesten Jaffe's in Verein mit den Vorarbeiten für die Ausgabe der Papstbriefe in den *Monumenta Germaniae historica*, und endlich drittens das Bemühen eines Mannes, der für die neuere wissenschaftliche Behandlung der Papsturkunden im großen und ganzen das leistete, was Sickel durch seine *Acta Karolinorum* für die Lehre von den Königsurkunden gethan. Leopold Delisle, der hochverdiente Director der Pariser National-Bibliothek, stellte in seinem *Mémoire sur les actes d'Innocent III*¹⁾ bereits vor 25 Jahren das Muster auf, wie päpstliche Urkunden zu behandeln seien, zeigte, worauf es ankam, schuf den sichern Grund, von dem aus vorwärts und rückwärts schauend sich weiter bauen läßt; er war von da an unermülich thätig, auch in selbstlosester Weise,²⁾ und ebenso folgten ihm seine Schüler. Daneben gibt es noch manche Arbeit, die in keinem oder doch nur losem Zusammenhang mit einem jener drei Momente steht, und da werden wir namentlich der Arbeiten des Tübinger Privatdocenten Julius Hartung, jetzt durch Adoption von Pflugk-Hartung, wiederholt zu gedenken haben. Bei unserer Uebersicht aber wollen wir die Arbeiten, welche auf Sammlung des Materiales gerichtet sind, voranstellen, aber die besonders behandeln, welche auf das Vaticanische Archiv zurückgehen, zu-

¹⁾ Bibliothèque de Pécole des chartes. Série 4, Tome 4 (= 19. Band). Paris 1858. S. 1-73.

²⁾ Vgl. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. 7, 151 N. 1.

gleich mit denen, welche sich auf das Archiv und die Kanzlei beziehen, daran endlich die Werke schließen, welche das Urkundenwesen einzelner Perioden oder einzelne Theile behandeln, in der chronologischen Reihenfolge des Gegenstandes, die auf die rein innern Merkmale bezüglichen am Schluß.

Was nun zunächst die technischen Ausdrücke angeht, so halte ich mich an die althergebrachten. Gegen den neuesten strichspaltenden Versuch, der eine förmliche Revolution in der eingebürgerten diplomatischen Ausdrucksweise zumal auf unserm Gebiet herbeiführen will, kann man sich nicht scharf genug aussprechen. Es ist bekannt, wie bedachtsam unsere hervorragendsten Diplomaten vorgingen, wo es sich um Schaffung eines neuen Ausdruckes handelte, wie Zickel stets an die alten authentischen Bezeichnungen anknüpfte, ihnen den ihnen eigenthümlichen Begriff revindicirte und sein Vorgehen in jedem einzelnen Falle rechtfertigte; wie er und Zicker nur im Nothfall neue Ausdrücke schufen und dann nur nach sorgfältiger Erwägung und vorhergängiger Berathung. Pflugk-Hartung¹⁾ dagegen macht wenig Federlesens; es ist ihm einerlei, ob ein Ausdruck sich allgemein wissenschaftliche Geltung errungen hat und mit ganz bestimmtem Begriff verbunden ist, oder ob ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, bei Erweiterung der Disciplin auch die eine oder andere Bezeichnung neuzuschaffen. Von Grund auf will er reformiren. Schon früher hatte er in seinen Schriften allerhand Neuerungen eingeführt; mit Recht klagte da der erste Diplomatiker Italiens, Cesare Paoli, er sehe keinen Grund ein zur Aenderung der Nomenclatur, wo die Sache unverändert bleibe, „giacchè non mi pare utile nè lodevole questa smania che hanno non di rado i dotti tedeschi di fabbricarsi ciascuno un vocabolario scientifico speciale per proprio uso e consumo“.²⁾ Was wird er und was die übrigen ausländischen Fachgenossen nach diesem neuesten Versuch sagen! Angefangen mit dem Worte Diplomatie selbst, das durch Chartie ersetzt werden soll — als ob damit, wenn man es einmal scharf nehmen will, alles besagt wäre, da ja das ganze Gebiet der notitia ausgeschlossen erscheint — bis zu den einzelnen Theilen nicht bloß der Urkunde, sondern der Buchstaben, ja bis Strich und Punkt, wird alles neu benannt. Von den nicht auf päpstliches Urkundenwesen selbst bezüglichen Aenderungen sehe ich hier ab. Wir unterscheiden be-

¹⁾ Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste. Archivistische Zeitschrift. (1882) 7, 239—266.

²⁾ In einer im allgemeinen anerkennenden Anzeige von Pflugk-Hartungs Urkunden der päpstlichen Kanzlei (s. darüber am Schluß) im Archivio storico Italiano. (1883) 11, 120.

kanntlich Privilegien und literae; der Unterschied ist nicht stringent, „privilegium“ bezieht sich ja auf den Inhalt, „literae“ auf die Form; unter jenes fallen auch Schriftstücke, die der Sache nach kein Privileg sind, während die literae inhaltlich sehr oft ein privilegium enthalten. Aber wir sind durchaus berechtigt, diese Ausdrücke beizubehalten; sie waren officiell in der päpstlichen Kanzlei, und jeder, welcher sich mit päpstlicher Diplomatie beschäftigt, verbindet mit ihnen einen bestimmten, allgemein giltigen Begriff. Mit „Bulle“ bezeichnen wir aber an erster Stelle das Bleisiegel, weiterhin die erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftauchenden ad perpetuam rei memoriam aufgestellten allgemeinen Decrete, Constitutionen; und auch „Breve“ ist eine bestimmte moderne Urkundenart. Pflugk-Hartung will jene beiden ersten Namen verdrängen und, indem er zum zweiten Male seine Ausdrucksweise ändert, die beiden letzteren an deren Stelle setzen. Dadurch wird aber die Verwirrung nur noch größer, ohne daß ein praktischer Nutzen sich zeigt. Noch weniger annehmbar ist seine Unterabtheilung „Halbbulle“, denn er ignorirt dabei, daß auch dieses Wort bereits in ganz anderem Begriff in der Kanzlei (dimidia bulla) gebraucht wurde und bei uns gang und gäbe ist für das von den Päpsten vor der Consecration geführte halbe Bleisiegel, das nur die eine Seite mit den Apostelköpfen, aber nicht die mit dem Namen bot, und in übertragenem Sinne für die mit diesem halben Siegel versehenen Schriftstücke. — Dann folgen lange Reihen deutscher und nichtdeutscher Ausdrücke, von denen viele nicht neu, die übrigen zumeist überflüssig sind; mit einigen verbinden wir andere Begriffe, andere, und das gilt von sehr vielen Neubildungen, widerstreben unserm Sprachsinne oder sprechen direct dem ästhetischen Gefühle Hohn. Durch Abbildungen sollen dann diese neuesten Sprachverrenkungen versinnbildet werden. Dieser neue Linnéismus graphicus¹⁾ ist fürwahr nicht geeignet, unsere Wissenschaft zu Ehren zu bringen und ihr Schüler und Jünger zu erwerben; man denke sich mal alle Schriften bis zu den Concepten des 15. und 16. Jahrhunderts so zerstückelt! Bei solcher Behandlung würde die Diplomatie statt ihres gewohnten trockenen Ernstes auch einmal von einer hochkomischen Seite sich zeigen — eine Neuerung, welche sich von Pflugk-Hartung doch kaum zur Ehre anrechnen dürfte!

1) So wird treffend der Versuch in einer Zurückweisung durch Mühlbacher, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (1883) 4, 103 ff. genannt.

I.

Arbeiten auf dem Gebiete des älteren päpstlichen Urkundenwesens sind erst möglich, seit Jassé seine *Regesta Pontificum Romanorum* geschaffen. ¹⁾ Was für Rom oder auch die großen österreichischen Stifter so oft angeregt und als Ehrenpflicht hingestellt, aber niemals durchgeführt wurde, das unternahm und setzte ein einzelner Mann in's Werk, der nicht Christ und nicht Historiker von Fach war. Ph. Jassé wurde durch die Regesten das für Papsturkunden, was Böhmer für die Kaiserurkunden geworden. 10749 echte Urkunden und 422 spuria sind dort verzeichnet bis zum Jahre 1198, dem Regierungsantritt des großen Innocenz III. Wohl waren Mängel da; man empfand es bitter, daß manche Auszüge gar zu knapp, die Kritik nicht überall scharf genug war; ja es passirte Jassé ein ähnliches Mißgeschick, wie Böhmer bei den Karolinger-Regesten und später Potthast bei der Fortsetzung der Papstregesten; sie übersehen gleichmäßig die frühere Hauptarbeit über ihren Gegenstand, Böhmer die Heumann's, Potthast die Delisle's, Jassé die der Benedictiner. Aber das kann seinem Verdienste keinen Eintrag thun; wir, die wir in das Studium der Geschichte und speciell auch der Papsturkunden mit diesem Hilfsmittel in der Hand eingeführt wurden, lernen seinen Werth dann recht schätzen, wenn wir die Klagen früherer Forscher oder auch die gleichzeitigen Anzeigen lesen. Aber mit dem Werke war doch die Arbeit nicht gethan: ein Hilfsmittel hatte man, man konnte sehen, was geleistet und wie unendlich viel mehr noch zu thun war; „bestimmte Zeitpunkte und Marksteine waren gegeben, welche durch Zeiten und Zustände führen, die noch in tiefem Dunkel liegen.“ ²⁾

Wieder wurde der Wunsch laut, daß in Rom mit Hilfe der Kanzlei-Register, die ja von Innocenz III. an fast vollständig erhalten sind, die Regesten fortgesetzt werden möchten; wieder vergeblich. Die Berliner Akademie setzte einen Preis aus, und A. Potthast unterzog sich der Riesearbeit, die Regesten des 13. Jahrhunderts fertig zu stellen, ³⁾ also der Zeit, die das Papstthum auf der Höhe seiner weltlichen Macht

1) Berlin 1851.

2) B. Giesebrecht, die Quellen der früheren Papstgeschichte. Erster Artikel: Die päpstlichen Regesten. Allgemeine Monatschrift für Wissenschaft und Kunst. Halle und Braunschweig 1852. S. 102 ff.

3) *Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. post Christum natum MCXCVIII ad a. MCCCIV. Opus ab academia litterarum Berolinensi duplici praemio ornatum eiusque subsidiis liberalissime concessis editum. Vol. I. Berolini 1874. II. 1875.*

zeigt und repräsentirt wird durch die Namen eines Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV. und Bonifaz VIII. 26661 echte und 15 falsche Urkunden sind aus diesen hundert Jahren von 1198—1304 hier gesammelt, 19 doppelspaltige Seiten nimmt allein das Verzeichniß der benutzten Literatur ein. Aber es ist längst anerkannt, daß das Werk an die Prachtarbeit Jaffé's nicht heranreicht. Es ist nachgewiesen, daß dem Buche Gründlichkeit und Vollständigkeit nicht in gewünschtem Maße zukommt. So machte besonders Winkelmann in wiederholten Anzeigen¹⁾ auf die vielen Lücken und Mängel aufmerksam; Bémont zeigt,²⁾ ein wie reiches Material aus den französischen Cartularien wäre zu gewinnen gewesen, von denen doch schon Delisle³⁾ und vollständiger Robert⁴⁾ Listen aufgestellt hatten; daß die englischen Local-Publicationen noch manche Ausbeute gewährt hätten, bemerkt Liebermann.⁵⁾ Aber die Angriffe, welche Pressuti gegen Potthast erhoben,⁶⁾ sind doch ungerechtfertigt; diesem war es natürlich leicht, Ergänzungen und Nachträge zu bieten; nur dadurch, daß er diese bringt, zumeist aus dem ersten Jahre Honorius' III. 1216/17, hat seine Arbeit Werth. Trotz der Mängel sind Potthast's Regesten längst in der Hand eines jeden Historikers, zu dessen nothwendigstem Handwerkszeug sie gehören; jeder, der sich mit seinen Arbeiten auch nur in die Anfänge der avignonesischen Zeit hineinwagt, wird das in der That große Verdienst Potthast's zu schätzen wissen.

In den dreißig Jahren, welche seit dem Erscheinen der älteren Regesten verfloßen sind, ist unsere Kenntniß des Materiales außerordentlich gestiegen, der kritische Blick geschärft, zum nicht geringen Theile eben an und durch Jaffé's Werk. So wurde der Plan, die Regesten einer neuen Bearbeitung zu unterziehen, allseitig mit lebhaftem Beifalle begrüßt. W. Wattenbach übernahm die Leitung, F. Kaltenbrunner die Bearbeitung der ältesten Zeit bis 590, F. Ewald die der folgenden drei Jahrhunderte bis 882, den bei weitem größten Schlußtheil S. Löwenfeld. Zwei Hefte liegen bereits vor;⁷⁾ sie umfassen die ersten Jahr-

1) Göttingische Gelehrte Anzeigen. 1873 S. 1081 ff., 1681 ff.; 1874 S. 161 ff., 1317 ff.; 1876 S. 70 ff.

2) Revue critique d'histoire et de littérature. 1878. Nouvelle série. 5, 175 ff.

3) Revue des sociétés savantes des départements. 1866, première partie.

4) Cabinet historique. 1877 August—October.

5) Neues Archiv. 4, 24.

6) I regesti de' romani pontefici dall' anno 1198 all' anno 1304 per Aug. Potthast; osservazioni storico-critiche. Roma 1874. 133 S.

7) Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCMCVIII. Edidit Ph. Jaffé. Editionem secundam correctam

hunderte bis 683, bis zu Papst Leo II. In der äußeren Einrichtung schließt sich die Neubearbeitung enge an die ältere an. Jaffé scheint zwar eine Aenderung in der Zählweise gewünscht zu haben, für jeden Papst eine eigene Nummerirung,¹⁾ wie sie Meiller in den Regesten der Salzburger Erzbischöfe, Sickel in den Acta Karolinorum und Will in den Mainzer Regesten durchgeföhrt haben. Aber so vertheilhaft dies für Vergleichsbestimmungen und anderes sein mag, so unbequem ist es doch, zumal bei längeren Regentenreihen, für den täglichen Gebrauch, und ist die durchlaufende Zählung hier mit Recht beibehalten. Früher aber waren die unechten Stücke ausgeschieden und am Schluß des ganzen Bandes mit besonderer Zählung zusammengestellt; Potthast reichte jedoch schon die wenigen Fälschungen, die er kannte, ein, indem er der arglosen Benutzung derselben dadurch vorbeugte, daß er sie mit einem Kreuz und mit besonderen römischen Zahlen versah. Auch in der neuen Bearbeitung sind die spuria, mit einem † versehen, unter die echten gereiht, und ist dadurch, wie mir scheint, der Gebrauch erheblich erleichtert. Allerdings ist der Ueberblick, da die Fälschungen nicht besonders gezählt sind, gerade in den ersten drei Jahrhunderten erschwert, in denen 120 Fälschungen etwa 40 echten Stücken gegenüberstehen. Auf die jetzige Nummer folgt in Klammern die alte, was wesentlich zur Bequemlichkeit bei Benutzung der früheren Literatur beiträgt. Eine andere Aenderung hat mir weniger gefallen: in der ersten Ausgabe stand über jeder Seite neben dem Namen des Papstes auch seine Regierungszeit; Kaltenbrunner hat diese leider fortgelassen, Ewald glücklicher Weise sie wieder aufgenommen. Wie in der ersten Auflage deutet auch jetzt ein Paragraphenzeichen vor der Nummer an, daß das Stück auf Pseudo-Isidor beruht.

Was den Umfang angeht, so hat das Werk schon in dieser ältesten Zeit um 200 Nummern gewonnen, da gegen 1632 echte + 290 spuria jetzt 1770 + 350²⁾ stehen; der Zuwachs in der späteren Zeit ist natürlich ein weit größerer. Der jetzige ist besonders herbeigeföhrt durch die Britische Sammlung, über welche sogleich zu sprechen ist; durch eine wiederholte Durcharbeitung der Kanonisten, so † 28, † 173, † 279 f.,

et auctam auspiciis Guil. Wattenbach curaverunt S. Löwenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. Lipsiae 1881.

1) Böhmer-Will, Regesta archiep. Magunt. Einleitung S. XIII.

2) Diese Zahlen sind nicht absolut genau, da in beiden Auflagen nachträglich eingeschobene Urkunden z. B. unter 1856a, 1883a eingereiht sind; auch wird das Verhältniß in etwa gemäß den obenstehenden Ausführungen modificirt.

† 320, 694 ff., 1064, † 1963 ff.; der Kirchenväter, so 59¹⁾, 66 f., 70 f., 79²⁾; anderer Quellschriften, so 513; der neueren Literatur unter der besonders Thiel's Epistolae Pontificum Romanorum Genuinae hier erwähnt werden sollen. Doch muß hervorgehoben werden, daß sehr viele der neu hinzugekommenen Nummern mit einem Sternchen versehen sind, zum Zeichen, daß nur Regesten, ja oft nur eine Erwähnung des jetzt verlorenen Schriftstückes geboten werden kann.

Die Fortschritte der päpstlichen Diplomatik werden sich allerdings erst an den späteren Lieferungen erproben, da für diese ersten Jahrhunderte von unserer Wissenschaft kaum die Rede sein kann. Dafür treten hier Kirchengeschichte, Kirchenrecht, auch Chronologie und allgemeine historische Kritik in ihr Recht ein. Sie haben zur Neubearbeitung ihre Dienste leihen müssen. Mannigfach wird unsere Auffassung geändert; früher für echt gehaltene Urkunden sind jetzt für falsch erklärt, so 1366, 2043, oder umgekehrt 747; manche Schriftstücke sind jetzt anderen Päpsten zugewiesen als früher, so † 29 früher 3517, ferner 969, 984, 986, 988, 991, 995, 1001, 1006³⁾; früher getrenntes ist vereinigt, so 425, 668, 725, 738, 868, 907 (= früher 589 u. CCXXII), 980; umgekehrt ist die alte Nummer 398 nach den Forschungen Thiel's jetzt getheilt in 251, 700⁴⁾ und 861.

Dem ersten der Bearbeiter mag es nicht leicht gewesen sein, sich in die älteren, ihm ferner liegenden Partien hineinzufinden. Ich meine allerdings, daß diese Theile von einem Kirchenhistoriker bearbeitet werden mußten, von einem, der vollständig auf diesem Gebiete zu Hause war und dem ein ausgedehntes kanonistisches Wissen zu Gebote stand.⁵⁾ Da dies nun nicht geschah, lag der Fehler so nahe, in den auch Kaltenbrunner gefallen, daß er sich zu enge an die angeschlossen, die er als Auctorität ansah. Das ist einmal Jaffé selbst, dessen Regestenfassung, auch wenn

1) Gegen diese Nummer und andere wendet sich mit Recht Harnack in der Theologischen Literaturzeitung. 1881 Sp. 500.

2) Mit Unrecht angegriffen von Harnack a. a. O. Sp. 501.

3) Vgl. Kaltenbrunner in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 2, 339.

4) Der neueste Bearbeiter Roux, le pape Saint Gélase. Paris 1880 erklärt das Decret wieder als unecht.

5) Nach Abschluß des Referates sehe ich, daß diese Forderung in viel schärferer Weise auch ausgesprochen ist von Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht. (1882) 17, 359. S. 362 rügt er die „ungenügende Vorbildung und mangelnde Sorgfalt“ Kaltenbrunners und fordert eine „gründliche Revision der von K. bearbeiteten Abtheilung durch einen Sachmann“.

sie nicht genügt, beibehalten wurde; sein Einfluß ist gleich in den ersten Sätzen deutlich erkennbar: wie Jassé nimmt auch Kaltenbrunner keinen der beiden kanonischen Briefe des hl. Petrus auf, wohl aber das Stück „Profer imaginem“, hinwiederum keines der andern spuria. Dann haben die bekannten Untersuchungen von Lipsius¹⁾ seine Angaben mehr beeinflusst, als es für die Bearbeitung eines so ausschlaggebenden Werkes sich rechtfertigen läßt, wie Harnack mit vollem Recht hervorhebt. Daß spätere Schriften auch in wesentlichen Punkten die Ausführungen Lipsius' berichtigt haben, ist nicht beachtet; aber auch die Aufstellungen von Lipsius selbst sind nicht zweckentsprechend verworfen. — Aus jenem Umstande ergeben sich noch andere Unvollkommenheiten: man vermißt eine strenge Consequenz im Vorgehen; wenn z. B. S. 9 die Zusammenkunft des hl. Papst Nicesus mit dem hl. Polykarp von Smyrna erwähnt wird, durfte S. 10 die Zusammenkunft des hl. Papst Eleutherus mit dem hl. Irenäus von Lyon nicht fehlen. Ebenso wenig ist ersichtlich, nach welchen Grundsätzen die Druckangaben ausgewählt sind; alle konnten nicht aufgenommen werden; aber bei Nr. 9, dem ersten echten Stück, dem Briefe des hl. Clemens an die Korinther, durften die Ausgabe des Metropolitens Bryennios²⁾ nach Handschriften des Jerusalemitanischen Patriarchates in Constantinopel, die Laurents³⁾, welche den gesammten kritischen Apparat bietet, oder die von Gebhardt und Harnack,⁴⁾ nicht fehlen. Vom diplomatischen Standpunkt aus hätte noch Erwähnung verdient, daß man den Siegelring des hl. Papstes Gajus aufgefunden hat, sowie auch irgend eine Bemerkung wünschenswerth gewesen wäre über die Bulle des Deusdebit, die schon lange als die älteste nachweisbare gilt. Ueber andere diplomatische Fragen sind dankenswerthe Notizen aufgenommen, so über das Archiv S. 37, die Datirung S. 40, 80, 117, die Register S. 83, 124; ein weiteres wird ja die Einleitung bringen.

1) Chronologie der römischen Bischöfe bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts. Kiel 1869.

2) Τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κλήμεντος ἐπισκόπου Ῥώμης αἱ δύο πρὸς Κορινθίους ἐπιστολαί. Ἐκ χειρογράφων τῆς ἐν Φαναρίῳ Κωνσταντινουπόλεως Βιβλιοθήκης τοῦ Παναγιῶν Τάγον τῶν πρῶτον ἐκδιδομένην πληρεῖς μετὰ προλεγουμένων καὶ σημειώσεων ὑπὸ Φιλοθέου Βρυεννίου μητροπολίτου Σερβῶν. Ἐν Κωνσταντινουπόλει. 1875.

3) Clementis Romani ad Corinthios epistula. 2. Aufl. Leipzig 1873.

4) Patrum apostolicorum opera recensuerunt O. de Gebhardt, Ad. Harnack, Th. Zahn. Editio post Dresselianam alteram tertia, fasciculi primi partis prioris editio altera. Textum ad fidem codicum et Alexandrini et Constantinopolitani nuper inventi recensuerunt et illustraverunt O. de Gebhardt, Ad. Harnack. Lipsiae 1876.

Wie die erste Auflage, so will auch die zweite sich auf das gedruckte Material beschränken. „Wollte man,“ so motivirt Löwenfeld dies Vorgehen ¹⁾, „in gleichem Umfange auch das handschriftliche Material in den Kreis der Arbeit ziehen, so hätte man, um systematisch vorzugehen, sämtliche Archive und Bibliotheken Europa's durchforschen müssen.“ Damit ist nicht ausgeschlossen, daß die Stücke, welche sich von selbst darbieten, aufgenommen werden. So hatte auch Jaffé schon Manches ex schedis Pertzii geboten; hier findet sich Vieles aus der Britischen Sammlung und auch von Delisle. Ich kann nur einen Zusatz geben, aus Cod. Pal. Vind. 13843 saec. XV., eine Fälschung, von der ich nicht weiß, ob sonst noch Unfug mit ihr getrieben: Papst Alexander I. verleiht mehrere Ablässe bei Gebrauch von Weihwasser. Sie beruht offenbar auf J. † 24 (XXIII)²⁾; über ihre Aufnahmeberechtigung ließe sich streiten, doch gebe ich den Wortlaut am Schluß als eines der vielen Zeichen naiver Denk- und Anschauungsweise des Mittelalters. Wichtiger ist eine andere Berichtigung: J. † 242 (CLXI, Damascus) ist mit einem § versehen, zum Zeichen, daß es auf Pseudo-Isidor beruhe, und in der That bezeichnet Hinschius den Brief als „in totum a Ps.-Isid. confictam“. ³⁾ Dem ist jedoch nicht so: die Wiener Handschrift 1861, das berühmte in Gold geschriebene Psalterium Karl des Großen saec. VIII., enthält bereits den Brief mit der Antwort des hl. Hieronymus, ⁴⁾ wie sie sich auch in anderen ähnlichen Handschriften, z. B. im Klosterneuburger Psalter des hl. Leopold, finden. Da die bisherigen Drucke von jener ältesten Handschrift erheblich abweichen, sollen auch diese beiden Stücke am Schlusse der Abhandlung gegeben werden. Ein Urtheil über die Entstehung dieser Briefe steht mir nicht zu. — Das Datum in J. 2118 (1630, Leo II.) ist doch nicht so rein willkürlich, als vielleicht angenommen wird; es findet sich vielmehr schon in der von Papst Sergius I. (687—701) angelegten officiellen Sammlung und Uebersetzung der Actenstücke des sechsten allgemeinen Concils mit der sich anschließenden Correspondenz. Die aus dem Beginne des 9. Jahrhunderts stammende Wiener Handschrift 418⁵⁾ sagt am Schluß derselben: Scriptum (!) enim

1) Neues Archiv. 7, 145.

2) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. S. 99 c. IX. — Die an zweiter Stelle stehenden eingeklammerten Zahlen geben stets die Nummern der ersten Auflage.

3) N. a. D. S. 498 N. zu c. IV.

4) Fr. Maassen war auf anderem Wege zur Ueberzeugung gelangt, daß diese Briefe nicht pseudo-isidorianisch seien, was er demnächst nachweisen wird.

5) Von Holz, Geschichte der Salzburger Bibliotheken S. 9 in die Zeit Erzbischof Arnus gesetzt.

codex temporibus domni Sergii sanctissimi ac ter beatissimi pape, et in patriarchio sanctae ecclesiae Romanae reconditus. Deo gratias. Amen., ein Vermerk, der mit geringfügigen Aenderungen sich auch im Codex Bellocensis findet¹⁾ und zweifelsohne auf die Urschrift zurückzuführen ist.

Am meisten weicht die Neubearbeitung von der ersten Ausgabe ab in den Regesten Gregor's I., mit denen Ewald eintritt. S. 143—219 werden 870 echte und über 60 unechte Stücke verzeichnet gegen 840 bezüglich 40. Die Anordnung ist gänzlich neu. Ausführlich hat Ewald diese Aenderung anderwärts motivirt, und werden wir unten auf diese Arbeit zurückkommen. Diese Regesten sollen zugleich die Grundlage bilden für die demnächst erscheinende Ausgabe in den Monumenta Germaniae, welche die längst ersehnte Abtheilung der Epistolae eröffnen wird. Für die folgenden Jahrhunderte möchte ich mir die dringende Bitte erlauben, daß auch kurz die handschriftliche Quelle verzeichnet werde, wenigstens dort wo es sich um Originale handelt und um das früheste Auftreten der Fälschungen. Die Facsimiles müssen ja so wie so aufgenommen werden. Wenn dann jene Angaben auch nicht vollständig sind, so wird doch jeder dankbarst das entgegennehmen, was geboten werden konnte. — Indices und Concordanz-Tafeln werden den wissenschaftlichen Gebrauch erleichtern.

Schließen die Regesten principiell ein Forschen nach ungedrucktem Material aus, so ist im Gegensatz dazu das Bestreben Pflugk-Hartung's darauf gerichtet, dieses zu sammeln und zu veröffentlichen; seit Jahren lebt er dieser Aufgabe und hat er bereits eine stattliche Anzahl von Papsturkunden bis zum Jahre 1198 der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht. 1881 erschien der erste Band seiner Acta inedita²⁾ mit über 450 Nummern, und schon hat er im 7. Bande des Neuen Archivs 300 weitere Nummern als Vorarbeit für die folgenden Bände zusammengestellt, außerdem ungefähr 500 Stück in Italien gesammelt. Rückhaltlos ist sein Fleiß und seine Hingabe an die Sache anzuerkennen, ebenso rückhaltlos sind aber dem Buche die andern Eigenschaften abzusprechen, welche von einer Urkundenpublication, zumal von einer solchen gefordert werden müssen. Jeder wird, je mehr er sich mit den Acta beschäftigt,

¹⁾ Migne, Patrol. 96, 427 f. nach Hardouin; auch schon in der Merlin'schen Concilienammlung, s. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts. 1, 760 f.

²⁾ Acta Pontificum Romanorum inedita I. Urkunden der Päpste vom Jahre 748 bis zum Jahre 1198. I. Band. Tübingen 1881.

desto mehr das scharfe Urtheil gerechtfertigt finden, das Löwenfeld im Historischen Jahrbuch 2, 107 ff. über das Werk ausgesprochen hat. Wenn Pflugk-Hartung über die „inedita“ hinausgeht und auch solche Urkunden aufnimmt, die entweder in schwer zugänglichen Büchern oder nach schlechter Vorlage gedruckt sind, so ist das nur zu loben. Wenn er aber, wohl mehr in vornehmer Ignoranz als aus Unkenntniß, auf seine Vorgänger keine Rücksicht nimmt und selbst Jaffé außer Acht läßt, so ist das geradezu unverantwortlich. Es rächt sich aber auch, und so finden wir Vieles, dessen Aufnahme ungerechtfertigt bleibt. Dazu kommt, daß dasjenige, was Pflugk-Hartung bietet, durchaus nicht fehlerfrei ist, vielmehr von der Ueberstürzung zeugt, mit der gearbeitet ist. Namentlich aber vermißt man bei der diplomatischen Verwerthung des reichen Materiales, daß Pflugk-Hartung es bis auf wenige Fälle unterlassen hat, die einzelnen Urkunden unter einander in Vergleich zu bringen; auch die Einzelbeschreibung wird nur selten befriedigen, ganz abgesehen von den zu nichts brauchbaren vagen Wendungen. Treten, wenn wir einen Vergleich mit den parallelen Arbeiten auf dem Gebiete der Kaiser-Diplomatik ziehen wollen, die neuen Regesten in ihrem ersten Theile gegen die Neubearbeitung der ersten Böhmer'schen Regesten, gegen die Arbeit Mühlbacher's, die geradezu als Musterarbeit auf dem Gebiete der Regestenliteratur hingestellt werden muß, erheblich zurück, so ist der Unterschied ein noch weit größerer, wenn wir unsere Blicke von den Acta Pflugk-Hartung's zu den Diplomata Sichel's lenken. Da ist noch manch' schwere Arbeit zu thun, bevor bei uns an solche Leistungen zu denken ist.

Pflugk-Hartung's Beiträge zu Jaffé's Regestenammlung ¹⁾ verzeichnen ganz kurz in chronologischer Reihenfolge 300 gedruckte und ungedruckte Urkunden hauptsächlich aus französischen Archiven, mit Ausnahme von Paris, sowie aus Wien ²⁾ und München.

Die Urkunden eines einzelnen Papstes sammelte Ulysse Robert, dessen Calixt II. ³⁾ in seinem zweiten Theile S. 50—132 einen Catalogue des actes du pape Calixte II. bringt mit 370 Nummern, so daß er

1) Neues Archiv. 7, 85—120.

2) Mittheilungen. 3, 576 N. 6 habe ich die von Pflugk-Hartung unter Nr. 50 verzeichnete Urkunde J. 6353 (Eugen III.) als eine „inhaltlich nicht unverdächtige Nachbildung“ erklärt; hier mag noch hinzugefügt werden, daß sie Cardinals-Unterschriften aufweist, die gar nicht zum Jahre 1147 passen: sie hat die Unterschriften genommen aus Pflugk-Hartung Nr. 51 und 61.

3) Étude sur les actes du pape Calixte II. Paris 1874. Die Regesten und die diplomatische Einleitung, welche unten gewürdigt wird, erschienen bereits 1873 in den Analecta iuris pontificii.

also den Bestand bei Jassé um fast 100 Stück bereichert. Robert hat mit großem Fleiße gearbeitet und bringt das französische Material wohl vollständig; seine Kenntniß der deutschen und italienischen Publicationen läßt aber vieles, wenn nicht alles, zu wünschen übrig. Auch in dem, was er in den Regesten und in dem übrigens sehr dankenswerthen appendice mit dem Druck von über 90 Urkunden bietet, hat er es an der gehörigen Kritik fehlen lassen, oft ganz ungenügende Quellen ohne weiteres zu Grunde gelegt, abgesehen davon, daß die Regesten nur zu häufig nicht ausreichen oder gar fehlerhaft sind.

Die meisten der von Papst Zacharias erlassenen Urkunden, viele der an ihn gerichteten Briefe und auf ihn bezüglichen Actenstücke stellte Dom. Cardinal Bartolini im Anhang zu seiner verdienstlichen Lebensgeschichte des hl. Papstes zusammen, wo er sie in 38 Nummern druckte.¹⁾ Von mehreren derselben sind jedoch schon seit geraumer Zeit bessere Ausgaben bekannt. —

Seit einer Reihe von Jahren sind die Herren Archiv- und Bibliotheksbeamten gewöhnt, daß die Historiker sich aufmachen und den handschriftlichen Schätzen nachgehen; waren es zunächst die Quellschriftsteller, die Annalisten, Chronikenschreiber, Biographen, weiterhin die leges, Nekrologien und was es sonst gab, so kamen bald auch die für die Geschichte des Mittelalters so wichtigen Königs- und Kaiserurkunden an die Reihe. Wir dürfen wohl sagen, daß wir im großen und ganzen über den erhaltenen Vorrath von Diplomen unterrichtet sind, was natürlich nicht ausschließt, daß in Schlupfwinkeln, wo Niemand es erwartet, oder auch an Orten, die längst durchstöbert sind, doch immer noch manch kostbarer Schatz die Mühe der Nachlese lohnt. In den letzten Jahren findet nun auch starke „Nachfrage“ nach Papsturkunden statt; in- und auswärtige Archive werden durchforstet, und so entwickelt sich auch auf unserm Gebiete die eigene Art der Reiseliteratur.

J. Kaltenbrunner eröffnete den Reigen, indem er das auch für Papsturkunden classische Land Italia aufsuchte und über seine beiden ersten Reisen, die sich auf die Nordhälfte Italiens bis einschließlich Rom erstreckten, ausführlichen Bericht erstattete.²⁾ Im ersten Theile desselben

¹⁾ Di S. Zaccaria papa e degli anni del suo pontificato. Commentarii storico-critici raccolti ed esposti. Ratisbona 1879. Documenti S. 3 ff. Sehr viele von ihnen sind im Text in italienischer Uebersetzung wiedergegeben.

²⁾ Papsturkunden in Italien. Bericht über zwei mit Subvention der hohen kaiserlichen Akademie der Wissenschaften [zu Wien] im Frühjahr 1878 und Winter 1878/9 unternommenen Reisen. Sitzungsberichte der phil.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften. 94, 627 ff. und Separatabdruck. Wien 1879.

führt er den Bestand der von ihm durchsuchten Sammlungen an; im zweiten gibt er Regesten von etwa 330 Urkunden, worauf er Gelegenheit nimmt zu einer Reihe trefflicher Einzelbemerkungen. Wir glauben ihm gern, daß es ein mühevoller Weg gewesen, und die Arbeit in den oft noch ungeordneten Archiven nicht stets zu den angenehmsten gehörte, und so müssen wir ihm den einen oder andern Kraftausdruck zu gute halten. In seine Notizen haben sich aber auch viele Ungenauigkeiten eingeschlichen. Löwenfeld hat vorzüglich an der Hand des Nachlasses von Jaffé, der ununterbrochen für die Vervollständigung seiner Regesten sammelte, eine Nachlese gehalten,¹⁾ worin er Verbesserungen zu beiden Theilen der Kaltenbrunner'schen Arbeit gibt, über 60 der regestirten Urkunden als veröffentlicht nachweist, darunter 2 in Facsimiles²⁾ und 9 bei Jaffé, und zum Schluß Regesten von mehr denn 30 übersetzten Urkunden anfügt. Pflugk-Hartung, welcher mit Unterstützung der Berliner Akademie zu gleichem Zwecke Italien bereiste, bemerkt, daß die besuchten Archive von Kaltenbrunner nicht zur Hälfte ausgebeutet seien. Ueber seine eigenen Resultate haben wir bisher nur einen kurzen andeutenden Bericht von G. Waiz.³⁾ Das Genauere werden wir in dem fast vollendeten *Iter Italicum* hören.

Ergänzungen bieten sich aber auch, wo man sie am wenigsten sucht. Beim Einbinden der Handschrift 2253 der Wiener Hofbibliothek ist als Innenseite des Rückendeckels ein Pergamentblatt aufgeklebt, das in zwei breiten Columnen in Schrift des 13. Jahrhunderts Fragmente zweier von Kaltenbrunner nach Abschriften des 14. Jahrhunderts verzeichneten päpstlichen Privilegien für Bologna enthält, nämlich zum Theil den Schluß von Jaffé 9950 (Urban III.) von [illibata]sque manere an und ziemlich vollständig S. 3457^b (Alexander II.).⁴⁾ Die erstere Urkunde ist dadurch interessant, daß sie in die Copie eine leider verstümmelte Beschreibung des Originals einschließt.⁵⁾ Gegen S. 3457^b

1) Papsturkunden in Italien. Ein Nachtrag. Wiener Sitzungsberichte (1881) 97, 55 ff.

2) Auf eins hatte Kaltenbrunner ihn aufmerksam gemacht.

3) Bericht über die Resultate einer von Herrn Dr. von Pflugk-Hartung zur Untersuchung und Sammlung älterer Papsturkunden nach Italien unternommenen Reise. Sitzungsberichte der k. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1882. S. 5 f.

4) Bei Kaltenbrunner S. 28.

5) Auf das dreifache Amen folgt: *Deinde sequitur quedam rota, in qua . . . scripta, post rotam subscriptio papae ponitur signata longis . . . Post hec depingitur . . . (Post hoc) signum ponuntur subscriptiones cardinalium in hunc modum . . .*

dagegen erheben sich mannigfache Bedenken: schon das *Incipit Condecet culmen nostri regiminis* erinnert mehr an eine Königs- als an eine Papsturkunde; die entsprechende päpstliche Formel heißt bereits im *Liber diurnus*¹⁾: *Convenit apostolico moderamini*, und so wird sie von Alexander II. stets gebraucht.²⁾ Als Vorurkunde ist nicht etwa das in der *Narratio* angezogene Privileg Victor's II. J. 3293 benützt, sondern Stumpf 2518 (Heinrich III.), dessen Echtheit nach den Ausführungen Steinendorff's³⁾ begründeten Bedenken unterliegt. Um zu einem endgiltigen Urtheil zu kommen, müßte die Serie der Bologneser Urkunden untersucht werden.

Für die Ausgabe der Briefe Gregor's I. reiste P. Ewald 1876/77 nach Italien; aber neben dem Hauptzwecke fand auch sonst die päpstliche Diplomatie eingehende Berücksichtigung. Durch seinen Bericht⁴⁾ erfahren Bethmann's Nachrichten von den römischen Bibliotheken⁵⁾ gerade in Bezug auf päpstliche Schreiben eine erhebliche Erweiterung. Besonders hervorzuheben ist aber die von ihm herausgegebene⁶⁾ Correspondenz zwischen Rom und Chur, in der sich 19 Briefe Paschal's II. und Calixt's II. finden. Einige erklärte er für Fragmente oder nur theilweise intact. Dagegen erhob schon W. Giesebrecht Widerspruch.⁷⁾ Ausführlicher aber ging E. Löwenfeld auf die Sache ein,⁸⁾ der nach einer vorausgeschickten Untersuchung über die eng damit zusammenhängenden Briefe der beiden Päpste in der *Narratio de Eginone et Herimanno* für die Briefe der Churer Sammlung eine andere Einreihung begründen will, einige für Fälschungen bezüglich Echtheit erklärt. Dadurch wurde Ewald veranlaßt, „Noch einmal zur Chronologie einiger Briefe Paschal's II. und Calixt's II.“ zu schreiben,⁹⁾ wo er seine Anordnung und Datirung

1) Ed. Rozière Nr. 90 S. 225.

2) Jaffé 3397, 3407, 3435, 3444, 3453, 3531; so auch von Victor II. J. 3313^a (bei Kaltenbrunner); ähnlich *Convenit apostolatu nostro* J. 3095^a (Johann XIX. a. a. D.) u. A.

3) Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 2, 396 ff.

4) Reise nach Italien im Winter von 1876 auf 1877. Neues Archiv. 3, 139 ff., 319 ff.

5) Archiv. 12, 201 ff.

6) Neues Archiv. 3, 168 ff.

7) Vgl. Nachträge und Berichtigungen. Neues Archiv. 3, 690 zu S. 169.

8) Zur Chronologie einiger Briefe Paschal's II. und Calixt's II. I. Die *Narratio de Eginone et Herimanno*. II. Die Churer Briefsammlung. Neues Archiv. 6, 590 ff.

9) Neues Archiv. 7, 198 ff.

mit Glück vertheidigt und die behauptete Unechtheit zurückweist. Für die Abweichungen im Protokoll aber können wir uns kaum mit Ewald auf die abschriftliche Art der Ueberlieferung berufen, da der Copist sonst sorgfältig und genau gearbeitet hat; so läßt auch Ewald seine ursprüngliche Ansicht von der Unvollständigkeit dieser Stücke fallen. Wir müssen uns vielmehr damit begnügen, unsere „unverhältnißmäßig geringe Kenntniß von eigentlichen päpstlichen Briefen, die vielleicht gar nicht durch die päpstliche Kanzlei gingen und auch nicht die strengen Formen zu wahren brauchten,“ einzugestehen.

Sehr ergiebig war auch die spanische Reise Ewald's. Im Reisebericht¹⁾ sind lange Reihen von Papsturkunden verzeichnet, Originale wie Abschriften;²⁾ unter jenen ragt besonders eins der seltenen Privilegien Gregors's VII., S. 3967, hervor,³⁾ und unter diesen der Toletaner liber privilegiorum,⁴⁾ der auf den päpstlichen Registern beruht, da Gregor IX. aus diesen Registern nach Toledo Mittheilung machte.⁵⁾

Daß die neue Ausgabe der Regesten sich auf das gedruckte Material beschränkt, ist bereits oben gesagt (S. 222); aber die handschriftlichen Schätze einer Stadt sollen doch verwerthet werden, die von Paris, dem Haupturkunden-Depot Frankreichs, wohin man seit Jahrhunderten alle literarischen Schätze in Original oder Copie zu bringen gesucht hat. Löwenfeld fand denn auch für seine Arbeit ungeahnten Lohn. Vorderhand hat er in einem Aufsatze,⁶⁾ der unser Interesse mehr weckt als befriedigt, darauf aufmerksam gemacht und die benützten Handschriften der bibliothèque nationale und der archives nationales aufgeführt. Ein Verzeichniß der im Nationalarchiv aufbewahrten ungemein zahlreichen Papsturkunden soll bald folgen. Den Beschluß macht eine Auswahl bedeutamer Briefe des 9., 11. und 12. Jahrhunderts.

Wenigstens von einem deutschen Archiv liegt jetzt auch das Verzeichniß der älteren Papsturkunden (—1198) vor, vom Karlsruher, das an Reichhaltigkeit gleich nach dem Münchener und neben dem Koblenzer rangirt, und aus dem Pflugk-Hartung über 100, mit wenigen Ausnahmen bekannte Urkunden verzeichnet; daran schließt er

1) Reise nach Spanien im Winter von 1878 auf 1879. N. Archiv. 6, 217 ff.

2) J. B. S. 294 ff., 351 ff., 368 ff.

3) Beschrieben S. 351 f.

4) S. 319 f.

5) S. Ewald, Neues Archiv. 6, 453 f.

6) Papsturkunden in Paris. Ein Reisebericht nebst einem Anhange ungedruckter Papstbriefe. Neues Archiv. 7, 143 ff.

zwei Regesten und die Einzelbeschreibung von 7 Nachbildungen und Fälschungen an.¹⁾

Höchst verdienstlich war der Gedanke des verstorbenen R. Wilmaus, bei der Ordnung des anerkannt reichhaltigen ihm unterstehenden Staatsarchivs zu Münster ein besonderes Augenmerk auf die Königs- und Papsturkunden zu haben und sie in besonderen Repertorien zu verzeichnen. So gelang es ihm, wichtige Ergänzungen zu Jaffé und Potthast zu bieten,²⁾ indem er 135 Urkunden zusammenstellte; von diesen waren 83 noch unbekannt, für andere konnte er einen besseren Druck oder eine neue handschriftliche Quelle nachweisen, über andere endlich hatte er besondere Untersuchungen angestellt. Beispielsweise bietet er einen Druck von J. 2664 (Stephan VI. [V.]) nach Jaffé's Collation des Originals — das Kopp'sche Facsimile deckt sich nicht vollständig hiemit — sowie eine Untersuchung über eine Corveier Fälschung des 13. Jahrhunderts, die dem Jahre 1046 und einem damals gar nicht existirenden Papst Johann zugetheilt wurde. Hierzu gab er einen doppelten Nachtrag, in dem ersten³⁾ einen wesentlich verbesserten Abdruck von J. 5441 (Innocenz II.), und im zweiten⁴⁾ vier Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts aus dem westfälischen Prämonstratenser-Stift Cappenberg.

Im übrigen ist es selbstverständlich nicht möglich, alle Drucke von Papsturkunden während der letzten Jahre anzuführen; wo gäbe es wohl ein irgend bedeutendes Urkunden-Buch, das nicht Papsturkunden verzeichnen würde, ebensoviele Zeugnisse für die weltumspannende Bedeutung des Papstthums! Daneben ist der in Zeitschriften und Büchern gedruckten Urkunden eine Legion. Nur einige sollen angeführt werden, ohne daß hier irgendwie auch nur annähernd Vollständigkeit angestrebt würde. Vier Briefe Alexanders II. veröffentlichte G. Bishop,⁵⁾ sieben „Papstbriefe“ des 11. und 12. Jahrhunderts Thayer,⁶⁾ „Zwei Bullen Innocenz' II.“ mit knappem historischen Commentar W. Arndt,⁷⁾

1) Papsturkunden in Karlsruhe (bis zum Jahre 1198). R. Archiv. 8, 242 ff.

2) Ergänzungen zu den Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast, vornehmlich aus den Quellen des k. preussischen Staatsarchivs zu Münster i/W. Archivalische Zeitschrift. 3, 31 ff.

3) Weitere Ergänzungen zu Jaffé's und Potthast's Regesta Pontificum Romanorum. Archivalische Zeitschrift. 4, 46 ff.

4) Einige bisher unbekannte Papstbulen des 12. und 13. Jahrhunderts zur Geschichte des Prämonstratenser-Ordens. Archivalische Zeitschrift. 5, 149 ff.

5) Uebrigte Briefe zur Geschichte Berengars von Tours. Histor. Jahrb. 1, 212 ff.

6) Neues Archiv. 4, 401 ff.

7) Neues Archiv. 4, 199.

mehrere Schreiben Innocenz' IV. Hauréau¹⁾; interessant ist die „Kreuzzugsbulle Papst Gregor's VIII.“, die, leider nur zum Theil erhalten, jetzt auf's neue gedruckt ist von Pflugk-Harttung²⁾; zwei andere Urkunden, veröffentlicht von U. Balzani,³⁾ beziehen sich auf das Scholastica-Kloster bei Subiaco; mehrere neuerdings wieder aufgefunden Originalen des 12. und 13. Jahrhunderts verzeichnet W. Schum.⁴⁾ Drei Fälschungen, die den Päpsten Benedict (II.), Hadrian I. und Nikolaus II. zugetheilt sind, bietet mit kurzen Erörterungen Pflugk-Harttung,⁵⁾ doch bedarf die dritte Urkunde noch der genaueren Untersuchung, ebenso der von Pflugk-Harttung mitgetheilte Brief Clemens' II. an Heinrich III.⁶⁾ Acht Urkunden von 1069—1196 mit kurzen Beschreibungen gibt Ewald⁷⁾, unter ihnen ist ein Privileg des Gegenpapstes Victor IV., aber gerade dessen Beschreibung ist sehr unvollständig. Die von Ewald als Fälschung Clemens' III. gedruckte Urkunde wurde von Löwenfeld⁸⁾ als J. 4003 (Clemens III. = Wibert) nachgewiesen; neuerdings ist sie, aber nicht abschließend, von Pflugk-Harttung beschrieben.⁹⁾

H. Hahn machte auf einen Brief des Papstes Zacharias an den Majordomus Pippin wegen der geraubten Reliquien des hl. Benedict als noch nicht publicirt aufmerksam;¹⁰⁾ dem gegenüber wies Löwenfeld nach,¹¹⁾ daß der Brief in viel besserer und reinerer Gestalt längst bekannt sei, Jaffé ihn aber unter die spuria verwiesen habe (CCCII). Es hätte noch hinzugefügt werden können, daß der Brief früher durchaus nicht „übersehen“ ist, sondern in den Streitschriften über die Reliquien des hl. Benedict eine große Rolle spielt. Wie Jaffé verwarfen ihn auch Giustiniani,¹²⁾ Troya¹³⁾ und der neueste Bearbeiter Bartolini.¹⁴⁾ Wir

1) Quelques lettres d'Innocent IV. extraites des manuscrits de la bibliothèque nationale. Notices et extraits des manuscrits . . . XXIV, 2^e partie.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte. 17, 620 ff.

3) Archivio della società Romana di storia patria. 1, 492 ff.

4) Mittheilungen über die Originale einiger päpstlicher Bullen für Anhaltische Klöster. Neues Archiv. 3, 203 ff.

5) Diplomatische Beiträge. I. Gefälschte Papst-Urkunden. Forschungen z. D. Gesch. 21, 229 ff.

6) Neues Archiv. 6, 626 ff.

7) Acht päpstliche Privilegien. Neues Archiv. 2, 205 ff.

8) Neues Archiv. 4, 432.

9) Neues Archiv. 8, 246 f.

10) Ein übersehener Brief des Papstes Zacharias. Neues Archiv. 1, 580 ff.

11) Gelegentliches. Neues Archiv. 4, 173 ff., wo der Brief auch gedruckt ist.

12) Apologia dell' assistenza del corpo di S. Benedetto a Monte Cassino.

13) Codice diplomatico Longobardico 4, 288 ff.

14) Di S. Zaccaria S. 297 ff.; S. 297 f. N. 2 ist der Brief gedruckt.

scheint die Echtheit auch nach den Ausführungen Hahn's durchaus nicht zweifellos, während Löwenfeld sie annimmt.

Drei weitere Schreiben, von denen das erste sich als Brief Gregor's I. an den Byzantinischen Kaiser Phokas einführt, das zweite von Leo II., das dritte von Silvester II., veröffentlicht Ewald mit kurzem Commentar, der die Unmöglichkeit des erstern nachweist.¹⁾ — J. 2958 (Gregor V.) druckt K. Nieger aus dem codex Stabulensis der Bamberger Bibliothek²⁾ ab, indem er zugleich nachweist, daß die bisher bekannte Fassung der Urkunde³⁾ auf Grundlage dieses jetzt gewonnenen Textes gefälscht ist und zwar im Zusammenhang mit der Fälschung von J. 3174 (Leo IX.), die Ewald aufgedeckt hat.⁴⁾ — Winkelmann veröffentlichte je eine Urkunde Innocenz' IV. und Gregor's IX.⁵⁾ — Eine vollständige Sammlung der Papstbriefe für Tirol wird vorbereitet von H. Grisar. Ueber eine Reihe von anderen Publicationen, die in den *Analecta iuris pontificii* schon seit mehreren Jahren erfolgen, kann ich nicht näher berichten, da mir bisher nur wenige Lieferungen der Zeitschrift zugänglich waren. Auch auf die verdienstliche Patrologie Migne's, deren Drucke leider zu viel zu wünschen übrig lassen, soll hier nur im allgemeinen hingewiesen werden; die Briefe Nikolaus' I. sind z. B. gedruckt *Patrologia latina* CXIX (1852), aber nur im Abdruck nach Manji, und so sehr vieler Päpste; auf die Mängel der Ausgabe der Urkunden Honorius' III. macht besonders Robert aufmerksam.⁶⁾

II.

Alle bisher aufgeführten Publicationen haben das mit einander gemein, daß sie ausschließlich oder doch ganz überwiegend auf die aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen und an die Destinataire ausgelieferten Urkunden zurückgehen. Aber neben diesen gibt es noch eine Quelle, aus der wir schöpfen können, und die in ihrer Wichtigkeit von keiner andern erreicht wird: das in der Kanzlei angefertigte und dort aufbewahrte Register, das von Innocenz III. an so ziemlich vollständig erhalten ist und den größten Schatz des Vaticanischen Archives bildet. Es ist nur zu bekannt, mit welcher ängstlicher Sorgfalt man

1) Drei unedirte päpstliche Schreiben. Neues Archiv. 8, 360 ff.

2) Der Codex Stabulensis der k. Bibliothek zu Bamberg. Eine kritische Untersuchung. Wien 1882. S. 9 ff. (Separat-Abdruck aus dem 8. Jahresbericht des Franz-Joseph-Gymnasiums zu Wien.)

3) Martène & Durand, *Collectio amplissima*. 2, 51.

4) Neues Archiv. 4, 184 ff., s. unten.

5) Zeitschrift für Kirchenrecht. 16, 317 f., 429 f.

6) Bibliothèque de l'école des chartes. (1879) 40, 478 ff.

Jahrhunderte lang diesen Schatz hütete, den keines Unberufenen Auge zu sehen bekam. Nur dem Papste, dem Cardinal-Staatssecretär und dem Archivar war das Betreten des Archivs gestattet. Auch als allerorten eine mildere Praxis in das Archivwesen eindrang, hielt man in Rom am bisherigen Gebrauche fest, und weder Zornausbrüche noch wohlmeinende Klagen vermochten eine Aenderung zu bewirken. Da faßte Pius IX. beim Beginne seiner Regierung den Plan, wenigstens für bestimmte Perioden die Schätze der wissenschaftlichen Arbeit zugänglich zu machen. Aber es blieb beim Alten, und nur wenigen gelang es, auf Um- oder gar Schlechwegen sich dennoch Eingang zu verschaffen. So läßt sich die allgemeinen Freude begreifen, als Papst Leo XIII. den hochherzigen Entschluß durchführte, das Vaticanische Archiv zu öffnen, indem er gleichzeitig den ersten katholischen Kirchenhistoriker Deutschlands, J. Hergenröther, zum Cardinal und Präfecten der Archive ernannte (1879 Juni 20), wie er ja auch die Veröffentlichung der Cataloge der Vaticanischen Bibliothek unter de Rossi's Leitung befahl. Schon jetzt, wo doch erst so wenige Jahre seit diesem für die Geschichtsforschung hochwichtigen Ereigniß verflossen sind, ist eine reiche Fülle von früher ganz oder zum Theil unbekanntem Quellenmaterial veröffentlicht, und andauernd ist das Archiv Sammelpunkt von Historikern aller Länder. Aber nicht darum handelt es sich hier, wo ja nur im Vorübergehen darauf hingewiesen werden kann, welch' wesentliche Bereicherung unsere geschichtliche Kenntniß schon erfahren hat. Wir beschränken uns vielmehr auf das päpstliche Kanzlei- und Urkundenwesen. Es traf sich gut, daß kurze Zeit vor der Eröffnung des Archives uns im großen und ganzen verläßliche Aufschlüsse über dasselbe gegeben wurden. Wohl nur durch eine arge Indiscretion des damaligen Archivars P. Theiner gelang es dem bekannten norwegischen Gelehrten P. A. Munch, sich genauer zu informiren. Er stellte seine Notizen schon 1860 in Rom zusammen, deponirte sie aber im Reichsarchiv zu Christiania mit der Bestimmung, daß sie erst nach dem Tode Theiner's veröffentlicht werden dürften. Dies geschah denn im Jahre 1876.¹⁾ In weitem Kreise wurde dieser Aufsatz bekannt durch die Uebersetzung Löwenfelds²⁾, der dann auch selbst einige Berich-

1) Oplysninger om det pavelige Archiv og dets Indhold, fornemmelig Regesterne og disses Indretning, samt om det Utbytte, heraf er at hente for Nordens og især Norges Historie, udgivet af Dr. Gustav Storm. Med 3 lithograferede Plancher. Christiania 1876. Separat und in Samlede Afhandlinger 4, 423 ff.

2) P. A. Munch, Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, herausgegeben von Dr. Gustav Storm. Aus dem Dänischen übersezt. Archivaltische Zeitschrift. 4, 66 ff. (1879) und Separatabdruck, Berlin 1880.

tigungen gab.¹⁾ Gegen andere Aufstellungen Munchs trat besonders B. Dudík auf.²⁾

Was vorher bekannt geworden war, vermochte nicht im entferntesten zu befriedigen; dahin gehört das wenige, das G. H. Perz 1823 sah und Archiv 5, 24 ff. veröffentlichte; dann die Bemerkungen von Palacký, der 1837 für seine böhmische Geschichte nach Rom reiste, beachtenswerthe Mittheilungen macht³⁾ und im Anschluß daran über 400 Regesten publizirt. Viel eingehender aber sind die Nachrichten, welche B. Dudík sammeln konnte,⁴⁾ als er für Mährens Geschichte die gleiche Reise unternahm. Derjenige aber, welcher durch den Titel angelockt, bei Gaethard⁵⁾ Auskunft erholen will, wird sehr enttäuscht werden. Das Buch behandelt vielmehr nur eine bestimmte Episode aus der neueren Geschichte des Archivs; für diese hat es seinen Werth und wird auch unten angezogen werden. Es ergänzt in willkommener Weise die vor jenem Ereigniß, der französischen Occupation, abgeschlossene Geschichte des päpstlichen Archivs, die der verdiente Archivar Gaetano Marini geschrieben hatte, die aber erst nach dessen Tode vom Cardinal Angelo Mai veröffentlicht wurde.⁶⁾ Schon vor dem Erscheinen hatte der Nefte des Verfassers Marino Marini, der auch in seiner päpstlichen Diplomatie einige Notizen über das Archiv bringt, etwas aus dem Manuscripte veröffentlicht.⁷⁾ Weitere Verbreitung erhielt dieser Aufsatz dadurch, daß H. Lämmer ihn in seine Monumenta Vaticana aufnahm.⁸⁾ Auf ihm

1) Zur Geschichte des päpstlichen Archivs im Mittelalter. Zeitschrift für Kirchengeschichte. (1878) 3, 139 ff.

2) Beiträge zur Geschichte der päpstlichen Diplomatie. Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. (1880) I. 2, 188 ff.

3) Italienische Reise im Jahre 1837. S. 6 ff. Abhandlungen der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften. Fünfter Folge I. Band. Prag 1841.

4) Iter Romanum. Im Auftrage des hohen Mährischen Landesauschusses in den Jahren 1852 und 1853 unternommen und veröffentlicht. Wien 1855. II. Theil. Das päpstliche Regestenwesen.

5) Les archives du Vatican. Bruxelles 1874.

6) Memorie storiche degli archivi della santa sede scritte da mons. Gaetano Marini e della biblioteca Ottoboniana, ora riunita alla Vaticana per l'abate Costantino Ruggeri, opuscoli due. Roma 1825.

7) Degli Aneddoti di Gaetano Marini, commentario di suo nipote Marino Marini. Roma 1822. S. 54 ff.

8) Monumenta Vaticana historiam ecclesiasticam saeculi XVI. illustrantia. Ex tabulariis sanctae sedis apostolicae secretis. Friburgi Brisg. 1861. Appendix I. S. 433 ff.

beruhen die Angaben von Rößtel in der Beschreibung Roms.¹⁾ Auf Grund eines Theiles der hier angegebenen Literatur hat dann F. Rocqua in in seiner Geschichte des Papstthums kurz die Register der päpstlichen Kanzlei behandelt, besonders die älteren vor Innocenz III. und die dieses Papstes selbst, wobei er auch auf die ältere Geschichte des Archivs eingeht.²⁾

Das päpstliche Archiv ist uralt; mit Sicherheit wird es zwar erst erwähnt in den Concilsacten aus der Zeit des Papstes Damasus;³⁾ aber es reicht unzweifelhaft über diese Zeit hinaus und knüpft wie das gesammte Urkundenwesen der Päpste an altrömische Einrichtungen an. Höchst bedeutungsvoll ist in dieser Beziehung die Notiz des Liberianischen Kataloges, daß der hl. Papst Fabian die einzelnen Regionen Diakonen zugetheilt habe.⁴⁾ Die christliche Gemeinde bewahrte die altrömische staatliche und municipale Einrichtung. Und wie es 7 Diakonen gab, so auch 7 notarii regionarii, denen die Abfassung der Martyreracten,⁵⁾ Abfassung und Aufbewahrung der Kaufverträge oblag. Aus diesen Regionsarchiven wird das Lateranensische allmählich zusammengewachsen sein,⁶⁾ möglich daß es, wie Dudik meint,⁷⁾ gleich nach Beendigung der Verfolgungen sich gebildet hat. Von Damasus an mehrten sich die Erwähnungen; diese Nachrichten über das Archiv im Lateran sind zusammengestellt von Jaffé,⁸⁾ Rozière,⁹⁾ Wattenbach,¹⁰⁾ Maaßen.¹¹⁾

Im Archive wurden, abgesehen von den Geschichtsquellen, die eingelaufenen Originale aufbewahrt, die für die Päpste ausgestellten Urkunden

1) Beschreibung der Stadt Rom von Platner, Bunjen, Gerhard und Rößtel. Bd. II. Abth. 2 S. 284 ff. Stuttgart und Tübingen 1854.

2) La papauté au moyen-âge, Nicolas I, Grégoire VII, Innocent III, Boniface VIII. Études sur le pouvoir pontifical. Paris 1881. Appendice II. Les registres des papes et les Regesta Pontificum de Jaffé. S. 353 ff.

3) Jaffé, 2. Ausg. S. 37.

4) Herausgeg. von Rommjen. Abhandlungen der Königl. Sächsl. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig. (1850) 1, 635.

5) S. 79 (LXXV) geht zwar in der vorliegenden Fassung auf Pseudo-Isidor zurück, doch ist ein echter Kern nicht zu verkennen.

6) So Sichel, dessen gedankenreicher Vorlesung über päpstliche Diplomatie ich im vergangenen Winter beiwohnen durfte. Auf diese beziehen sich auch die Citate S. 235, 240.

7) Iter Italicum. 2, 7.

8) Regesta S. III f.

9) Liber diurnus. S. XXV.

10) Schriftwesen im M.-A. 2. Aufl. S. 253.

11) Wiener Sitz.-Ber. 85, 250. S. auch Ewald, Neues Archiv. 3, 437.

geistlicher und weltlicher Personen, Berichte der Nuntien, daneben die in der Curie entstandenen und auf den internen Verkehr bezüglichen Schriftstücke, wie Instructionen für Legaten und andere Denkschriften, Rechnungen und endlich als dritte Gruppe die auslaufenden Stücke, von denen die Originalausfertigung versandt, aber Concept oder Copie zurückbehalten wird. Diese Copien sind die wichtigsten und auch bislang am meisten bekannt; schon frühzeitig wurden nämlich die abgehenden Urkunden gebucht in Register, d. h. systematisch geordnete Copialbücher der päpstlichen Correspondenz,¹⁾ die schon von Gelasius I. an nachweisbar sind.²⁾ In welchem Lichte erscheint nicht durch dieses Factum allein die Curie, welche also schon im 5. Jahrhunderte eine geordnete Kanzlei mit Registratur hatte, während von den Registerbüchern unserer Könige und Kaiser vor dem 15. Jahrhunderte nur Bruchstücke aus dem 13. und 14. Jahrhunderte erhalten sind. In ihren Registern fanden die Päpste die besten Aufschlüsse, dort die beste Bestätigung für ihr unwandelbares consequentes Vorgehen. Und daß sie des hohen Werthes derselben sich wohl bewußt waren, zeigt ihre so häufige Berufung auf das *serinium* oder das *registrum*. Jetzt sind die Registerbände allerdings für ganze Jahrhunderte verloren, waren schon im 14. Jahrhunderte verschwunden; nach Sickel's ansprechender Vermuthung³⁾ sind sie in den stadtrömischen Wirren des 13. Jahrhunderts untergegangen.

Doch sind uns aus den frühern Jahrhunderten wenigstens Bruchstücke erhalten, zunächst Register verschiedener Päpste von Gelasius II. bis Urban II., zwar nicht im Vaticanischen Archiv, sondern in einer Handschrift des Britischen Museums, dem im Anfang des 12. Jahrhunderts zusammengestellten Msc. Add. 8873. Schon Perz kannte die Handschrift, aber er gab keine Kunde davon,⁴⁾ so daß der eigentliche Entdecker derselben, der zugleich ihren Werth erkannte, Edm. Bishop in London ist — ein französischer Referent macht aus ihm den Monsieur Pevêque de Londres! Bishop nahm genaue Abschrift und übergab sie den *Monumenta Germaniae*; daraufhin unterzog P. Ewald die Sammlung einer eingehenden ganz vorzüglichen Untersuchung.⁵⁾ Die Handschrift enthält Briefe von Gelasius I., Pelagius I., Leo IV., Johann VIII., Stephan VI. (V.), Alexander II., Urban II.; bisher unbekannt waren

1) So definiert richtig Ewald a. a. D.

2) Jaffé, 2. Ausg. S. 83.

3) S. S. 234 A. 6.

4) Erst R. Archiv. 4, 337 f. berichtete Waiz nach Perz' Papieren über sie.

5) Die Papstbriefe der Britischen Sammlung. Neues Archiv. 5, 275 ff., 503 ff.

233 Briefe, welche für einzelne Theile der Kirchengeschichte, den Dreicapitelstreit, die Beziehungen zu Byzanz, die Christianisirung der Slaven, von großer, ja entscheidender Wichtigkeit sind. Vorläufig müssen gute Regesten, wie Ewald sie bietet, uns genügen. Ewald weist nun nach, daß diese Sammlung, wie so manche andere: für kanonistische Zwecke, nur in Rom entstehen konnte; es sind Briefe von Päpsten, an Päpste, die man nur in Rom kennen konnte, und auch das nur, wenn ordentlich Buch geführt wurde. Aber der Sammler hat nicht, wie die übrigen Kanonisten, ein Deusdedit, Ivo, Gratian, die einzelnen Stücke nach Materien geordnet, sondern die chronologische Reihenfolge beibehalten. Jedoch lag ihm wie auch den andern Kanonisten nicht das ganze Register vor, sondern nur ein Auszug, eine Publication, welche nur einzelne Bände, gewisse Jahrgänge der Regesten einzelner Päpste des 5., 6., 8. 9. und 11. Jahrhunderts enthielt; dies Excerpt ist in der Britischen Sammlung bei weitem am vollständigsten erhalten. Für die kanonistischen Sammlungen, die officiellen Rechtsquellen, wurde also nicht das ganze Register ausgebeutet, sondern nur wenige Jahre, und diese wenigen Jahre wurden als genügend angesehen, die Rechts- und Grundanschauungen der Curie hinlänglich zur Anschauung zu bringen. Und in der That: sie genügen, „repräsentiren ganz und vollständig das System und die Grundsätze Roms.“ Das war nur möglich bei einer so conservativen Institution, wie das Papstthum es ist; nur so kann jede Aeußerung „die gleichen Ideen unabhängig von Zeit und Wandel vertreten“¹⁾.

Noch nach einer andern Seite ist das Resultat höchst beachtenswerth. Bemerkungen auf und in den Briefen selbst weisen auf Register vor Gregor I., lassen zugleich wenigstens in etwa die Beschaffenheit des Registers erkennen: bei der Ueberschrift erscheint häufig auch der Briefbote mit vorgelegtem „per“; außerdem weisen Briefe, welche an die Curie gerichtet sind, und die schon in den ältesten Sammlungen den Briefen der betreffenden Päpste eingereicht sind, das Empfangsdatum auf, wie Kaltenbrunner bemerkt.²⁾ Beides läßt auf eine schon ziemlich entwickelte Kanzlei schließen. Als Beispiele für jenes wähle ich aus der Zeit des hl. Hormisdas (514—523) J. 771 (482), 780 f. (490 f.), 783 (493), 797 (507), 830 ff. (5433 ff.), 853 (558); für dieses J. 801 (513).

In einem Nachtrage wird der Beweis, daß hier Excerpte aus den

¹⁾ Ewald S. 326.

²⁾ Jaffé, 2. Ausg. S. 101; Anzeige des Aufsatzes Ewald's in Mittheilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung, 2, 340.

Registern des Vaticanischen Archivs vorliegen, aus den Briefen Urban's II. noch verstärkt.¹⁾

Fast gleichzeitig mit dieser trefflichen Abhandlung erschienen die auf die slavischen Verhältnisse bezüglichen Urkunden der Sammlung auch im Druck,²⁾ Briefe der Päpste Johann VIII., Stephan VI. (V.) und Alexander II. Besonders wichtig ist das bei Ewald S. 408 unter Nr. 31 verzeichnete Commonitorium des Papstes Stephan an die zu den Slaven gehenden Missionäre, da durch dasselbe der so oft angegriffene, in der letzten Zeit als Fälschung ganz verworfene Brief dieses Papstes an Suatopluk (S. 2649) unbedingt als echt gesichert wird. Dadurch wurde J. Martinov veranlaßt, die Frage noch einmal einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und die Lösung einiger Schwierigkeiten zu versuchen, die Ewald nicht gehoben; er ordnet zugleich einige Briefe anders an.³⁾

Die Resultate der überaus werthvollen Untersuchung Ewald's konnte Kaltenbrunner noch für die Anordnung der Briefe Gelasius' und Pelagius' I. verwerthen;⁴⁾ auch für die folgenden Theile der Regesten bleibt sie von größter Wichtigkeit. Die Resultate einer andern Arbeit, die schon früher abgeschlossen war, liegen ebenfalls in den Regesten schon vor; Ewald selbst hat in glücklicher Weise seinen Antheil durch die auf ihr aufgebaute Behandlung der Regesten Gregors I. einleiten können. Die Untersuchung nun⁵⁾ geht von ganz anderer Grundlage aus als die der Britischen Sammlung. War es hier eine Handschrift, aus der allein Ewald seine Schlußfolgerungen ziehen mußte, so sind es dort lange Reihen, im ganzen über 100. Die in neuerer Zeit allgemein bewährte Methode, für solche Untersuchungen alle irgend zugänglichen Codices heranzuziehen, sie nach Gruppen zu ordnen, Werth und Zusam-

1) Ewald, zu den Papstbriefen der Britischen Sammlung. N. Archiv. 6, 452 ff.

2) Starine. Na sviet izdaje jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. (Alterthümer. Herausgeg. von der südslavischen Akademie der Wissenschaften.) U Zagrebu (Agram) 1880. Bd. XII S. 206 ff.: Novo nadjeni spomenici iz IX. i XI. vieka za panonsko-moravsku, bugarsku i hrvatsku poviest. Od dra. Fr. Miklošića i dra. Fr. Račkoga. (Fr. Miklosich und Fr. Rački. Neu aufgefundenene Denkmale aus dem 10. und 11. Jahrhundert zur pannonisch-mährischen, bulgarischen und kroatischen Geschichte.)

3) Saint Méthode; apôtre des Slaves, et les lettres des souverains pontifes conservées au British Museum. Revue des questions historiques. Paris 1880, Octobre. 28, 369 ff.

4) E. Jaffé, 2. Ausg. S. 83 ff., 124 ff.

5) Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I. Neues Archiv. 3, 431 ff.

mengehörigkeit zu bestimmen, um so der Urquelle möglichst nahe zu kommen, hat sich auch hier vortrefflich bewährt. Ewald's ‚Studien‘ sind ein Muster von Sorgfalt, Akribie und Scharfsinn. Zunächst stellt er die „Nachrichten über das Lateranensische Register der Gregorianischen Briefe“ zusammen, wobei er es noch in Zweifel zieht, ob schon vor Gregor I. Register angelegt seien, ein Zweifel, den er nach dem Bekanntwerden der Britischen Sammlung selbstverständlich fallen ließ. Das 2. Capitel behandelt „die drei handschriftlichen Sammlungen“, das 3. die Verbindungen und Abänderungen der drei Sammlungen, das 4. die „Editionen der Gregorbriefe“, im 5. Capitel bietet Ewald eine „Reconstruction des Lateranensischen Registers Gregor's I.“, während das 6. „die chronologischen Notizen des Lateranensischen Registers“ eingehend untersucht und das 7. „die Ordnung der neuen Ausgabe“ feststellt.

Die bisherigen Anschauungen über das Registrum epistolarum Gregorii I. werden vollständig geändert. Es ergibt sich nunmehr, daß die fast 850 Briefe in drei gesonderten und von einander unabhängigen Gruppen überliefert sind, die aber schon im 9. Jahrhundert in einer Anzahl von Verbindungen und Modificationen unter einander vermengt wurden. Jene beruhen auf drei verschiedenen Excerpten, die bereits vor 800 aus der gemeinsamen Urquelle, dem Lateranensischen Register Gregor's, genommen sind. Die umfangreichste Sammlung, welche allein den Namen Register verdient (von Ewald mit R bezeichnet) und die 686 Briefe umfaßt, ist von Hadrian I. für Karl den Großen veranstaltet; sie ist nach Indictionen geordnet und umspannt die ganze Regierungszeit Gregor's. Die zweite Sammlung ist die der 200 Briefe, die collectio der CC („C“), die dritte endlich mit 53 Briefen ist die sogenannte collectio Pauli („P“); ihr geht nämlich ein Schreiben eines Paulus an den Abt Adalard von Corbie voraus; gemeiniglich hielt man den Paulus Diaconus für den Veranstalter, was nun nach den Ausführungen Ewald's mindestens als unerwiesen bezeichnet werden muß. Wahrscheinlich sind diese beiden Sammlungen noch älter als die Hadrians; aber sie enthalten Briefe nur aus einzelnen Indictionen, C nur aus indictio II = 598 September 1 bis 599 August 31, P aus ind. XIII, IV und X = 594/5, 600/1, 591/2. Nun enthält C aus der indictio II, welche ja auch in R excerptirt ist, und aus der allein die neue Regesten-Ausgabe 240 Briefe verzeichnet, 144 Briefe mehr als R, so daß wir ahnen können, wie unvollständig trotz alledem diese Sammlung ist, und wie sehr es zu bedauern ist, daß nicht noch andere Sonderausgaben erhalten sind.

Die vorzüglichsten Unterscheidungs-Merkmale der drei Gruppen sind

auch ganz kurz verzeichnet auf einem Blatte, nach dem die Bibliotheks-Vorstände ihre Handschriften zu classificiren ersucht wurden.¹⁾

Auf die vielfachen Verbindungen der Gruppen unter einander braucht hier nicht eingegangen zu werden; Ewald hat ihre Entwicklung vortreflich klar gelegt. Am folgenschwersten war die in Mailand am Ausgange des 15. Jahrhunderts aufgestellte Anordnung, da diese „Mailänder Codification“ der editio princeps von 1472, wo man also schon Verständniß für den Werth der Sammlung hatte, und der Ausgabe der Mauriner zu Grunde gelegt wurde und auch bei Jassé noch maßgebenden Einfluß ausübte.

Indem Ewald nun die drei ursprünglichen Sammlungen reconstruirt, gewinnt er zugleich die wichtigsten Aufschlüsse über das Original-Register. Es bestand aus Papyrus-Bänden und war nach Indictionen geordnet; innerhalb des Bandes war die Reihenfolge durch die Monate bestimmt, so daß jeder Band 12 Theile enthielt, vor denen jedesmal der betreffende Monatsname geschrieben war. Das hatte schon Jassé erkannt, während man früher diese Zeitangaben zu den vorhergehenden Briefen zog. Andere Reste der Datirung bieten P und C. Jene Monatsüberschriften erklärt Ewald als das Datum der Eintragung in das Register, die von P und C überlieferte Datirung dagegen als Expeditions-Daten. Doch scheint mir dieses nicht gesichert; die Zeit der Eintragung ins Register zu vermerken, würde ohne jedes Analogon dastehen. Unterrichtet über die Datirungsweise der damaligen päpstlichen Kanzlei werden wir dadurch, daß Beda in seiner *historia ecclesiastica gentis Anglorum* acht Briefe nach den in seiner Heimat befindlichen Originalen mittheilt, ein neunter Brief in einem guten Transjumpt des 13. Jahrhunderts und ein zehnter endlich in einer Inschrift in San Paolo fuori erhalten ist: es wurde gegeben der Monatstag nach römischem Kalender, eine dreifache Jahresbezeichnung, das Regierungs- und Consulatsjahr des Byzantinischen Kaisers und die Indiction. Neben der römischen Zählung wurde aber auch, wie Ewald nachweist und so eine viel ventilirte Frage löst, die von Syrien herübergekommene fortlaufende Tageszählung angewendet; seine Untersuchungen haben auch in dieser Beziehung volle Bestätigung gefunden.

Auch über die andern Kanzleigebräuche erhalten wir erwünschte Auskunft. Gregor I. führte consequent den Titel ein: *servus servorum dei*; so bezeichnete er sich schon vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri von dem Augenblicke an, wo er den geistlichen Stand ergriffen. Später

¹⁾ Auch gedruckt *Nouvelles Archives*. 2, 231 f.

heißt der Titel stereotyp: *episcopus servus servorum dei*. Ewald bezweifelt, ob schon Gregor sich so genannt, indem er sich auf die *vita* beruft welche das Wort *episcopus* hier nicht hat; doch wird man Sichel¹⁾ bestimmen müssen, der unter Hinweis auf die größere Glaubwürdigkeit des Transsumptes und der Inschrift den Titel Gregor vindicirt. Eigenhändig endlich fügte der Papst den Schlußwunsch hinzu: *Deus te incolumem custodiat*.

Mag man auch in Einzelheiten von Ewald abweichen, die Resultate stehen durchaus fest, und wir verdanken es ihm, daß die Briefe des großen ersten Gregor chronologisch gesichert nach besten Quellen vorliegen; möge die Ausgabe uns nun auch bald erfreuen! Zwei noch unedirte Briefe des Papstes hat Ewald unterdes veröffentlicht und namentlich an den zweiten bedeutsame Untersuchungen über die älteren Privilegien angeknüpft.²⁾

Mit Gregor I. bringt Fr. Maassen die sogenannte Avellana, eine alte Sammlung von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste zusammen.³⁾ Er nimmt eine Nachricht des Petrus Crassus auf, der in seiner im Jahre 1080 für Heinrich IV. gegen Gregor VII. geschriebenen Streitschrift sagt, Gregor I. habe eine solche Sammlung angelegt, und der aus ihr Stücke biete, da er im vornhinein den Beweis liefern will, daß Gregor I. auch für den kirchlichen Bereich die kaiserliche Autorität als maßgebend anerkannt habe. Jene Stücke sind uns nur in der Avellana erhalten, und indem nun Maassen in trefflicher Analyse den Bestand dieser Sammlung untersucht,⁴⁾ welche in ihren 243 Stücken viele Papstbriefe bis zum Jahre 553 enthält, findet er in ihr die einzelnen Merkmale, die auf die Nachricht des Petrus Crassus passen, und er erklärt sie für eine Sammlung Gregor's I.

Dagegen ist Ewald aufgetreten;⁵⁾ er sieht in der Avellana eine „Zusammenstellung einzelner Publicationen aus dem Lateranensischen Archiv, die in verschiedener Zeit und verschiedener Art veröffentlicht waren und bei der Aneinanderreihung von keiner redigirenden Hand überarbeitet und einander assimilirt wurden.“ Solche Publicationen hätten ganz gut

1) S. oben S. 234 N. 6.

2) Zwei unedirte Briefe Gregors I. Neues Archiv. 7, 587 ff.

3) Ueber eine Sammlung Gregors I. von Schreiben und Verordnungen der Kaiser und Päpste. Wiener Sitz.-Ber. (1877) 85, 227 ff.

4) S. auch schon Maassen, Quellen. 1, 787 ff.

5) In einer Anzeige der Schrift Maassen's, Historische Zeitschrift. (1878) 40, 154 ff.

ohne besondere päpstliche Autorisation erfolgen können. Seinen Beweis findet er nach der Entdeckung der Britischen Sammlung, durch deren Reichthum die Avellana in den Schatten gestellt ist, noch verstärkt.¹⁾

Die kanonistischen Sammlungen sind überhaupt für die Kenntniß des älteren päpstlichen Urkundenwesens von größter Wichtigkeit; sie gehen direct oder doch indirect auf das päpstliche Archiv zurück und bieten manch kostbaren Schatz, der sonst verloren gegangen wäre.²⁾ Aber es fehlen, bevor der Diplomatiker einsetzen und das Material seinem Zwecke dienstbar machen kann, noch vieler Orten gute Ausgaben und fast überall ausreichende Vorarbeiten. Wichtige Sammlungen — ich nenne nur die des Anselm von Lucca — sind noch immer nicht veröffentlicht; von andern, wie Bonizos Decretum,³⁾ gibt es nur Auszüge; von wieder andern besitzen wir zwar Ausgaben, und es ist anzuerkennen, daß gerade die neuere Zeit rüstig voranschreitet, aber diese Ausgaben lassen nur gar zu viel zu wünschen übrig, so die des Deusdedit von Martinucci,⁴⁾ und auch die neueste Leistung, die stattliche Ausgabe des Decretum Gratiani von Friedberg,⁵⁾ ist nichts weniger als ein Muster von Textkritik; die so wichtigen Concordanzen und Indices sind bei weitem nicht vollständig und dazu durch die überaus vielen falschen Citate und consequen Verweisungen fast nicht zu verwerthen.⁶⁾ Und doch müssen wir uns freuen, daß dem ersten Bande sobald der zweite gefolgt ist, der die auch für den Diplomatiker hochwichtigen Decretalien enthält.⁷⁾ Was nun die kanonistischen Vorarbeiten angeht, so ist es nur zu bekannt, daß über das Verhältniß der Sammlungen zu einander, ja auch nur über

1) Neues Archiv. 5, 529 ff.

2) Vgl. die Uebersicht nach Päpsten bis Leo IV. (847 — 855) bei Maassen, Quellen 1, 226 ff.

3) Eine Ausgabe bereitet Thauer vor.

4) Deusdedit presbyteri cardinalis tituli apostolorum in Eudoxia Collectio canonum e codice Vaticano edita a Pio Martinucci. Venetiis 1869.

5) Corpus iuris canonici. Editio Lipsiensis secunda post Aem. Lud. Richter curas ad librorum manu scriptorum et editionis Romanae fidem recognovit et adnotatione critica instruxit Aem. Friedberg. Pars prior: Decretum magistri Gratiani. Lipsiae 1879.

6) Beispiele bei Ewald, Neues Archiv. 5, 290, 324.

7) Corpus iuris canonici . . Pars secunda: Decretalium collectiones (Decretales Gregorii P. IX., liber VI. decretalium Bonifacii P. VIII., Clementis P. V. constitutiones, extravagantes tum viginti Joannis P. XXII. tum communes). Lipsiae 1881.

die Glaubwürdigkeit der einzelnen Bestandtheile noch sehr wenig festgestellt ist.

Als den ältesten Rest des autographen Registers hat man lange Zeit hindurch eine Handschrift des Vaticanischen Archivs mit den Briefen Johans VIII. (872—882) angesehen, die bereits 1591 gedruckt wurde. Aber schon G. H. Perz erkannte,¹⁾ daß der erhaltene Band nur eine Abschrift sein könne und früher gar nicht mal dem päpstlichen Archive, sondern dem Kloster Monte Casino angehört habe. Palacký²⁾ bestimmte im Einverständniß mit Marino Marini³⁾ die Schrift als dem 11. Jahrhundert angehörig, indem er zugleich seinem Reiseberichte ein Facsimile der Handschrift beilegte, da das Register für ihn wegen der vier auf den heiligen Methodius und die Befehrung der Slaven bezüglichen Urkunden von größter Wichtigkeit war. Facsimile und Aufsatz blieben sowohl Fr. Blumberger unbekannt, der auf's neue auf die Handschrift aufmerksam machte,⁴⁾ als auch dem letzten Bearbeiter Guido Levi, der die Handschrift jetzt nach Eröffnung des Archivs eingehend untersucht hat.⁵⁾ Sie enthält 316 Briefe, die mit der zehnten Indiction, also 876 September, beginnen und bis zum Tode Johans VIII. reichen. Levi stellt die Ordnung genau fest; sie ist eine andere als in der römischen Publication, chronologisch weit richtiger, als diese vermuthen ließ; nur die Briefe der 11. und 12. Indiction, also einer Zeit, wo die Kanzlei auf Reisen war und nicht immer genau registriren konnte, sind unter einander gemischt. Auch dieses Register ist wieder nach Indictionen geordnet, innerhalb der Indictionen aber nicht nach Monaten, sondern in verschiedenen Intervallen; oft fehlt das Datum. Hier wird aber noch eine Untersuchung einsetzen müssen, die bereits von Mau versprochen ist. Levi glaubt auch, die Zeit und Tendenz dieser Register=Publication genauer bestimmen zu können: er bringt sie zusammen mit der Register=Publication Gregor's VII.; wie hier seien

1) Archiv. 5, 32, 332, 339.

2) Italien. Reise S. 15.

3) Dieser setzt sie allerdings in seiner *diplomatica pontificia* S. 5 *sul declinare del secolo decimo*.

4) Bedürfnisse bezüglich der im Vaticanischen Archiv befindlichen Handschrift: *autographum regestum literarum apostolicarum felicis recordationis Joannis papae VIII*. Wiener Sitz.-Ber. (1855) 17, 3 ff.

5) Il tomo I. dei regesti Vaticani (Lettere di Giovanni VIII.). Archivio della società Romana di storia patria. (1881) 4, 161 ff.

die Privilegien für Kirchen und Klöster, dann die administrativen Acte nicht aufgenommen, dagegen alle auf den Primat und die religiösen und politischen Beziehungen zu Kaiser und Fürsten bezüglichen. So sei auch diese Publication gegen Ende des 11. Jahrhunderts erfolgt, im Streite zwischen Kaiserthum und Papstthum, um päpstlichen Zwecken zu dienen. Doch bedarf diese Ansicht, wie auch Ewald bemerkt¹⁾, noch sehr der Begründung. Mir scheint es außerdem nach dem Facsimile sehr fraglich, ob die Schrift dem Ende des 11. Jahrhunderts zugewiesen werden darf. Im appendice gibt Levi eine bei der früheren Ausgabe des Registers übersehene Urkunde Johanns VIII. und das bisher nur aus dem Regest J. 3689 bekannte Privileg Gregor's VII. für Kloster Banza, allerdings nicht genau. In höchst willkommener Weise wurden die fehlenden vier ersten Bücher des Registers (ind. VI—IX) jetzt durch die brittische Sammlung ersetzt, welche 55 Stücke aus diesen vier, eigentlich nur drei ersten Jahren bietet.

Aus den nächsten 200 Jahren ist nichts erhalten; erst die gewaltige Persönlichkeit Gregor's VII. tritt auch hier wieder hervor. Man hat wohl besondere Genugthuung darüber ausgesprochen, daß gerade von so großen Päpsten, wie Gregor I., Johann VIII., Gregor VII. die Register erhalten sind, aus denen ihre Persönlichkeit, ihr ganzes Sein und Wesen klarer und anschaulicher entgegentritt, als es irgend eine andere Quelle ermöglicht. Ganz gewiß ist es aber nicht zufällig, daß ihre Briefe schon unter den Zeitgenossen und späterhin verbreitet wurden. — Schon vor Jahren hat W. Giesebrecht die im Vaticanischen Archive befindliche Handschrift, welche 381 Briefe und Acten Gregor's enthält, für die Monumenta Germaniae abgeschrieben und danach Jaffé sie in den Monumenta Gregoriana herausgegeben²⁾, ob mit oder ohne Einwilligung Giesebrecht's, ist niemals recht bekannt geworden.

Letzterer hat in mehreren Schriften sich eingehend mit dem Registrum beschäftigt;³⁾ er wies nach, daß die Handschrift nicht das originale Register repräsentire, wie auch Palacký schon vor ihm behauptet hatte.⁴⁾

1) Neues Archiv. 6, 647 f.

2) Bibliotheca rerum Germanicarum. II. Berolini 1865.

3) In einer bei Jaffé, Reg. Pont. Rom. S. 403 ff. gedruckten commentatio; dann De Gregorii VII. registro emendando 1858; Ueber die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII. Münchener historisches Jahrbuch (1866) 2, 91 ff.; Geschichte der deutschen Kaiserzeit. 3. Band 4. Aufl. S. 1073.

4) Italien. Reise S. 16.

Er sah vielmehr in der Sammlung eine reine Privatarbeit, die allerdings ein Mann ausgeführt habe, dem das officiële Register zugänglich gewesen, und da habe er die ersten acht Jahre vollständig excerptirt. Dagegen stellte Jaffé fest,¹⁾ daß das achte Buch nicht allein Briefe des achten Jahrganges, sondern auch der folgenden Jahre enthalte, ohne chronologische Ordnung. Weniger gesichert ist seine weitere Hypothese, daß irgend ein Sammler unabhängig von der Kanzlei diese Briefe zusammen zu bringen gewußt habe. Er meint des weitern auch, Gregor selbst habe seine Register publicirt. — Mit geringen Modificationen nimmt F. Rocquain seine Ausführungen auf.²⁾

In neuester Zeit hat P. Ewald das Register einer Analyse unterworfen,³⁾ die Kanzleivermerke behandelt, auf's neue das Verhältniß zu Deusdebit, der 1096/7 seine *collectio canonum* zusammengestellt, dafür aber nicht, wie Jaffé annahm, unser Register benutzt hat, sondern ein vollständigeres, entweder das originale oder einen größeren Auszug; aber auch das unsere ist sehr ausführlich, in den meisten Büchern sogar nach Ewald's Ansicht eine vollständige Abschrift, die „unter respective auf Wunsch Urban's II.“ veranstaltet sei. Leider konnte Ewald die andere alte Handschrift, den berufenen Codex 952 in Troyes saec. XII.⁴⁾, nicht einbeziehen.

Die Briefe Gregor's VII. sind nicht mehr wie die früheren nach Subdictionen geordnet, sondern nach Pontificatsjahren und zerfallen danach in Bücher. Ob Gregor diese Scheidung eingeführt hat, wissen wir nicht, genug hier begegnen wir der neuen Einrichtung, welche sich seitdem gehalten hat, zum ersten Male. Die bei weitem meisten Briefe sind mit Tagesdaten versehen und ergeben, daß die Brieffolge bis in's einzelne hinein eine chronologische ist. Nun aber schienen diese Tagesdaten bei mehreren Briefen unhaltbar zu sein, und so wollte man sie alleammt verwerfen. Dünzelmann hatte bekanntlich in seiner Inaugural-Dissertation die

1) Monum. Gregor. S. 1 ff.

2) La papauté au moyen-âge. Appendice I: Le registre de Grégoire VII et les Monumenta Gregoriana. S. 371 ff.

3) Zum Register Gregor's VII. Bonn 1882. Separatabdruck aus: Historische Untersuchungen. Arnold Schäfer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirkksamkeit gewidmet. S. 296 ff.

4) Vgl. Ewald, Neues Archiv. 3, 165, Levi S. 190 f. N. 1, Ewald, Register Gregor's VII. S. 309 f., wo er seine frühere Ansicht, daß das Plus von einem Brief eine Scheidung in zwei Ueberlieferungsgruppen bedinge, modificirt.

Zeitnoten in den Briefen des hl. Bonifatius einer eingehenden Untersuchung unterzogen¹⁾ und sie als verderbt völlig verworfen, ein revolutionäres Vorgehen, das er in einer zweiten Abhandlung erheblich modificiren mußte.²⁾ Bestehen blieb, daß bei der gänzlichen Unglaubwürdigkeit gewisser Datirungen, „sie nicht im Originale so gestanden haben, sondern von einem Sammler der Briefe einzelnen undatirten nur hinzugefügt und so in die Codices gekommen sein können,“ welches Resultat durch die in vielen Punkten abschließende Untersuchung Hahn's zur Gewißheit erhoben wurde.³⁾ Ganz ähnlich ist nun das Vorgehen Dünzelmann's bei den Briefen Gregor's.⁴⁾ Auch hier ergab sich, daß die Datirung bei mehreren Briefen Anstoß erregen mußte; dies bestimmte Dünzelmann zur Ansicht, daß „die chronologischen Noten der Gregorianischen Briefe nicht die unbedingte Autorität beanspruchen dürfen, deren sie sich bisher allgemein erfreut haben;“ daher will er eine mancherwärts von Jassé nicht unwesentlich abweichende Anordnung der Briefe treffen. Maßgebend sei bei der Eintragung in das Register die Materie gewesen, dagegen sei bei der Publication eine chronologische Ordnung bezweckt, die das Originalregister geändert, die Daten willkürlich erfunden habe. — Einzelheiten in den Aufstellungen Dünzelmann's hat R. Beyer als unrichtig nachgewiesen, während er sich in andern ganz an jenen anschließt.⁵⁾

Ewald nimmt auch diese Frage auf, erörtert aber zunächst die Vorfrage, ob die Eintragung in das Register auf Grund der Concepte oder der Originale geschehen; er entscheidet sich, wie schon aus seinen früheren Publicationen bekannt war,⁶⁾ mit voller Entschiedenheit für das erstere.

1) Untersuchungen über die ersten unter Karlmann und Pippin gehaltenen Concilien. Göttingen 1869.

2) Zur Anordnung der Bonifazischen Briefe und der Fränkischen Synoden. Forschungen zur deutschen Geschichte. (1873) 13, 1 ff.

3) Noch einmal die Briefe und Synoden des Bonifaz. Forschungen z. d. Gesch. (1875) 15, 43 ff.

4) Die chronologischen Noten des Registrum Gregorii VII. Forschungen. 15, 513 ff. Charakteristisch ist die reservirte Bemerkung von G. Waig im Anfang S. 515 N. 1.

5) Ueber die Datirung einiger Briefe im Registrum Gregorii VII. und im Codex Udalrici. Forschungen. 21, 407 ff. — Ueber die so eben veröffentlichten Untersuchungen Pflugk-Hartung's zu dieser Frage s. unten S. 248 f.

6) Neues Archiv. 3, 549, 598 u. a.; 5, 369 N. 1.

Delisle,¹⁾ Dudík,²⁾ Münch,³⁾ Löwenfeld⁴⁾ haben sich ebenso entschieden für das letztere ausgesprochen, und auch Ficker⁵⁾ hält es für den „regelmäßigen Gang, daß die ausgefertigten Originale in die Registratur gebracht, hier abgeschrieben, dann die Abschriften mit den Originalen collationirt, endlich die Originale mit einem bezüglichen Vermerk versehen wurden.“ Nach meiner Meinung ist zunächst noch schärfer, als Ewald es thut, zu scheiden zwischen der früheren Zeit und der späteren. Für die Zeit von Innocenz III. an, von wo uns die Original-Register erhalten sind, und auch die Kanzleivermerke auf den Urkunden uns manchen Blick in die Arbeitsweise thun lassen, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Registrirung nach den Originalen geschah. Schon Delisle hat auf den wichtigen Registratur-Vermerk der Urkunden aufmerksam gemacht. Ewald will ihn nicht gelten lassen, ihn anders deuten, ohne anzugeben wie, oder „im günstigsten Falle hier nur Ausnahmefälle erkennen“. Von letztem kann nun gar keine Rede sein, denn von Innocenz III. an sind diese Vermerke sehr zahlreich; ich habe sie auf etwa 150 Urkunden gesehen: vorne, ohne festen Platz, ein kleines R, das nur mit *registrandum* oder *registretur* wiederzugeben ist, in dorso ein großes, stets in ganz bestimmter Weise gezeichnetes R, neben dem in etwa 20 Fällen ganz genau das *capitulum* des Registers angegeben wird, wo die Urkunde dort eingetragen ist. So trägt P. 20246 (Clemens IV., Original in Wien) in dorso das R mit eingeschriebenem *script* und zur Seite *Cap. CXL*; in der That ist die Urkunde nach Palacý⁶⁾ als ep. 140 im Register des dritten Jahres Clemens' IV. verzeichnet. Für mehrere andere Stücke hatte E. von Ottenthal die Freundlichkeit, die Register einzusehen, und stimmten die Angaben in den meisten Fällen.⁷⁾ Diese Vermerke lassen gar keine andere Deutung zu, als daß die Originale die zu geschehende und die vollzogene Registrirung bekunden; eine so oftmalige genaue Zahlangabe war nur möglich, wenn die Originale bei der Eintragung vorlagen. Dabei kann es nicht verschlagen, wenn nicht

1) *Bibliothèque de l'école des chartes* (1858) 19, 10. In der Notice sur cinq manuscrits S. 121 f. nimmt er Registrirung nach den Minuten an für das Ende des 13. Jahrhunderts. S. unten.

2) *Iter Romanum*, 2, 73.

3) *Aufschlüsse*, besonders S. 26 ff.

4) *Zeitschrift für Kirchengeschichte*, 3, 143; *Mittheilungen aus der historischen Literatur*, 7, 118.

5) *Beiträge zur Urkundenlehre*, 2, 35 § 207.

6) *Italien. Reise* S. 41 Nr. 315.

7) S. S. 247 U. 2.

alle registrierten Originale diesen Vermerk haben¹⁾ oder durch irgend einen Irrthum eine falsche Nummer angegeben wird.²⁾ Es ist ferner bekannt, daß die Procuratoren selbst für die Registrirung Sorge tragen mußten; diese bekamen aber die Concepte nicht ausgeliefert, sondern nur die Originale. Auch der Umstand verdient Berücksichtigung, daß die Register stets Daten aufweisen,³⁾ diese dagegen in einer ganzen Reihe von Originalen nachgetragen sind und somit kaum im Concept gestanden haben, ebensowenig als die ausführlichen Angaben in der großen Datirung der feierlichen Privilegien und die vollständigen Subscriptionen. Alles dieses ist aber, wie ein Blick in Berger's unten zu besprechende Veröffentlichung der Register Innocenz' IV. zeigt, genau in dieselben aufgenommen. Ueberhaupt müßte erst nachgewiesen werden, daß die Concepte so genau und sorgsam gewesen, daß die trefflichen Register nach ihnen hätten geschrieben werden können. Auch die bei Munch-Löwenfeld S. 27 aufgeführten Einzelheiten sprechen für die Registrirung nach dem Originale, ebensowie der spätere Brauch, den Cohelius uns beschreibt.⁴⁾ Für die frühere Zeit dagegen macht Ewald hier das Eintragen nach den Concepten wahrscheinlich, nicht, wie er glaubt, zur Gewißheit; denn volle Beweisraft kann man seinen Argumenten nicht zugestehen, namentlich auch nicht den „Dictatus papae“. — Eingeschaltet mag hier werden, daß das, was F. Noquain über diese geschrieben,⁵⁾ nicht von großer Bedeutung ist; er weist Anklänge an einzelne Sätze im Pseudo-Isidor nach, was doch durchaus nichts auffälliges bietet. Noch einmal kommt er auf die Dictatus papae zurück in seiner Geschichte des Papstthums,⁶⁾ wo er seine früheren Ausführungen zum Theil wieder vorbringt und die Dictatus als zum persönlichen Gebrauch Gregor's VII. geschrieben hinstellt „une sorte de memento . . . dicté par lui pour aider sa pensée.“

1) So P. 20259 (Dr. Wien), bei Palacký a. a. O. Nr. 316 als ep. 144 des Registers aufgeführt.

2) Eine Urkunde Johanns XXII. von 1318 Juli 4 (Dr. Wien) zeigt den Registratur-Vermerk R. MMCCCLXXVIII; nach freundlicher Mittheilung von E. von Ottenthal registriert a. II. tom. 2 fol. 408 Nr. 2269 (nicht 2279).

3) Berger, les registres d'Innocent IV Nr. 1362 hat kein Datum, die Urkunde bei Potthast (Nr. 11607) dagegen wohl.

4) Notitia cardinalatus cap. 26 S. 225; wiederholt Dudít, Iter Italicum 2, 73 N. 1.

5) Quelques mots sur les „Dictatus papae“. Bibliothèque de l'école des chartes (1872) 22, 378 ff.

6) La papauté au moyen-âge S. 121 ff.

Was nun die Datirung angeht, so war Jassé von der Meinung ausgegangen, daß ein Brief auch ein Datum haben müsse; wenn es fehle, sei es später unterdrückt. Pflugk-Harttung behauptet im Anschluß an den Druck der bisher nur aus dem Register bekannten Urkunde J. 3608, die er aus einer wohl direct vom Original genommenen¹⁾ Abschrift saec. XII. schöpft, und die kein Datum hat, daß „sich auch sonst erweisen läßt, daß die wirklich ausgegebenen Briefe Gregor's VII. ebenso wie die seines Vorgängers und Nachfolgers, oft oder richtiger wohl meistens, undatirt gewesen sind“²⁾. Schon Kaltenbrunner wies die Behauptung zurück.³⁾ Ewald stellt nun zum Vergleich die Briefe des Registers zusammen, die auch anderweitig erhalten sind; aber das Resultat ist unbefriedigend, und die Frage bleibt offen.

Des genaueren geht Pflugk-Harttung auf die Sache ein in seinem neuesten Aufsatz, in dem er gleichzeitig mit Ewald, aber gänzlich unabhängig von ihm, das Register Gregor's VII. untersuchte.⁴⁾ Deusdebit habe für seine collectio canonum, die unter Paschal II. zusammengestellt sei, ein anderes und besonders im VII. Buche bedeutend umfangreicheres Register als das uns erhaltene gekannt und benutzt; diesem habe es im Wortlaut der Texte und in der Datirung⁵⁾ nicht entsprochen; die Registrirung sei nach den Concepten geschehen, wofür aber kein neuer Grund beigebracht wird; nach dem verlorenen ersten Register sei unseres angefertigt. Besonders aber will Pflugk-Harttung den Nachweis bringen, daß die „Originale der Briefe Gregor's VII. in der Regel undatirt“ waren; der von ihm angeführte Fall, daß die litera bei Jassé Bibl. 2, 337 im Original undatirt ist, im Register aber Angabe von Ort, Monatstag und Indiction aufweist, ist sicher auffallend, aber doch nicht so völlig durchschlagend, als Pflugk-Harttung annimmt. Könnte es zur Gewißheit erhoben werden, so würden die gegen den Werth der Datirung erhobenen Anstände⁶⁾ eine wesentliche Stütze finden. Für das 11. Jahrhundert glaubt der Verfasser endlich Trennung des päpstlichen Archives und der Bibliothek annehmen zu müssen. — Gegen Pflugk-Harttung macht Ewald geltend, daß jener „eine ganze Reihe wesentlicher Citate übersehen“ hat; zugleich weist er den von jenem für die Ansetzung der collectio unter Paschal II. geltend gemachten Grund zurück;

1) Dagegen Löwenfeld, Historisches Jahrbuch. 2, 112.

2) Acta inedita. 1, 46 zu Nr. 47.

3) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforsch. 1, 456.

4) Die Register Gregor's VII. Neues Archiv. 8, 1 ff.

5) Dieser Annahme kann ich nicht völlig beitreten.

6) S. oben S. 244 f.

wir müssen dabei bleiben, daß die Sammlung Deusdebit's unter Victor III. abgeschlossen ist.¹⁾

Ueber den erhaltenen Rest des Registrum Anacleti II. anti-papae gibt uns wiederum P. Ewald Auskunft.²⁾ Auch dieses ist nur in einer älteren Handschrift erhalten, im Codex Casinensis 159 aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, also in demselben Kloster, aus dem auch die Handschrift des Registers Johann's VIII. stammt. Erhalten sind uns so 38 Briefe, ganz gemischten Inhaltes, wie sie in einem kurzen Zeitraume aus der Kanzlei hervorgingen. Wir werden der Vermuthung Ewald's zustimmen dürfen, daß die Handschrift das vollständige in Rom angelegte Register des Monats Mai 1130, auf den die datirten Stücke hinweisen, wiedergibt. Die Briefe haben weder Adresse noch Ueberschrift und sind ohne irgend eine Eintheilung an einander gereiht. Ewald erklärte dies daraus, daß im Original-Register auf jeder Seite der Monat (des Eintrags-Datums)³⁾ geschrieben sei. Besondere Rubriken hätten die Adresse und auch die Nummer enthalten, was alles dann vom Copisten übersehen sei.

Von Innocenz III. an sind endlich die Original-Register-Bände sämmtlich mit geringen Lücken im Vaticanischen Archiv vorhanden. Hier setzen die „Aufschlüsse“ Munch's ein, der leider die Geschichte des Archivs nicht berührt, auch sonst nicht erschöpft, so daß ältere wie spätere Werke ihn ergänzen müssen. Vom 12. Jahrhundert an mehren sich die erhaltenen Original-Urkunden in erstaunlicher Menge; im 13. Jahrhundert heben außerdem die Kanzleiordnungen an, so daß wir uns über die Thätigkeit der Kanzlei und ihren Geschäftsgang ein ziemliches Bild entwerfen können. Ueber die ältere päpstliche Kanzlei hat noch Niemand die Notizen zusammenzustellen versucht, geschweige denn eine darstellende Arbeit zu geben. Für die Zeit der entwickelten päpstlichen Kanzlei sind noch immer Delisle's Untersuchungen über die Urkunden Innocenz' III. maßgebend, die denn auch von Munch in den von ihm nicht selbständig durchgearbeiteten Partien zu Grunde gelegt sind. Die schon früher publicirten Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts⁴⁾, wie die bereits von Dubit⁵⁾ verwertheten älteren an der Curie und über

1) Neues Archiv. 8, 120 f.

2) Reise nach Italien. Neues Archiv. 3, 164 ff.

3) Vgl. die ähnliche Behauptung über das Register Gregor's I., oben S. 239.

4) Documenta aliquot quae ad Romani pontificis notarios et curiales pertinent ex libris manuscriptis edidit Joh. Merkel. Archivio storico Italiano-Appendice Bd. V Nr. 19 S. 129 ff. Firenze 1847.

5) Iter Romanum. II.

die Curie erschienenen Werke eines Coelius¹⁾, Ciampini²⁾, Bovio³⁾, sind ihm unbekannt geblieben, namentlich aber auch das Werk von Banguen⁴⁾, das den besten Einblick in den gegenwärtigen Geschäftsgang gewährt, unter steter Berücksichtigung der historischen Entwicklung.

An der Spitze der Kanzlei stand der Kanzler oder wie vom 13. Jahrhundert ab stets der Vicekanzler, ihm zur Seite sechs oder höchstens sieben⁵⁾ Notare an der Spitze der einzelnen Bureaux, wenn wir uns dieses Ausdrucks bedienen dürfen. Unter ihnen standen die *scriptores*, welche zerfielen in *abbreviatores*, deren Aufgabe es war, die Concepte der Urkunden anzufertigen, *grossatores*, welche die Reinschrift besorgten, und *registratores*, welche die Urkunden in die päpstlichen Registerbücher einzutragen hatten. Alle Bitten um Urkunden mußten schriftlich eingereicht werden; ein Auszug dieses Gesuches wurde dem Papste vorgelegt, vor (von?) ihm mit *fiat* versehen, auf Grund desselben die Minute angefertigt, diese vom Notare durchcorrigirt und, wenn nothwendig⁶⁾, nochmals dem Papste vorgelegt. Die *grossatores* hatten sich einer strengen Schulung zu unterziehen, welche sich nicht bloß auf die Einübung der ungemein klaren und schönen⁷⁾ Kanzleischrift bezog, sondern auch auf eine ganze Reihe von Feinheiten, welche die Fälschungen erschweren und sie den Beamten leicht erkennbar machen sollten; dann mußten sie sich, wie die *Abbreviatores*, einem Examen durch den Vicekanzler unterwerfen,

1) *Notitia cardinalatus, in qua nedum de S. R. E. cardinalium origine, dignitate, preeminentia et privilegiis, sed de praecipuis Romanae aulae officialibus uberrime pertractatur. Romae 1653.*

2) *De abbreviatorum de parco maiori, sive assistentium S. R. E. vicecancellario in literarum apostolicarum expeditionibus antiquo statu, illorumve in collegium erectione, munere, dignitate, praerogativis ac privilegiis. Dissertatio historica Jo. Ciampini Romani, magistri brevium gratiae, eidemque collegio adscripti. Romae 1691. Zerner: De S. R. E. Vicecancellario illiusque munere, auctoritate et potestate deque officialibus cancellariae apostolicae aliisque ab eodem dependentibus. Romae 1697. Zerner: Una dissertazione storica sull' antichità, sulle funzioni e sulle prerogative degli abbreviatori dei brevi apostolici. (Roma?), mir bisher nicht zugänglich, wohl nur eine italienische Bearbeitung des zuerst genannten Buches.*

3) *Degli ufficii della cancellaria apostolica e dei cancellieri della S. R. Chiesa. Roma 1729.*

4) Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang. Nach mehrjähriger eigener Anschauung dargestellt. Münster 1854.

5) Bei Merkel S. 138 Nr. 21.

6) Zur Scheidung der *literae legendae et simplices* s. besonders die von Nikolaus III. im Jahre 1278 erlassene Kanzleiordnung bei Merkel S. 140 f.

7) Ich habe das 12. und 13. Jahrhundert im Auge.

bevor sie den einzelnen Notaren zugewiesen wurden.¹⁾ Die Reinschriften wurden nochmals einer genauen Durchsicht unterzogen, die großen Privilegien dem Papste und den Cardinälen zur Unterzeichnung vorgelegt. Dann wurde von den bullatores das päpstliche Bleisiegel angehängt und die Urkunde dem Procurator des Destinataires ausgehändigt. — Concepte sind erst aus späterer Zeit von Clemens VI. (1342—1352) an erhalten; man hat sie auch, worauf schon Dudsk aufmerksam machte²⁾, in besondere Bücher eingeklebt. Etwas früher hatte man aber auch begonnen³⁾, die vom Papste genehmigten Bittschriften in besondere Registerbücher einzutragen, in die Supplikregister, welche ebenfalls von Clemens VI. an erhalten sind. Dort wurde auch das Fiat eingetragen, begleitet von einem Majuskel-Buchstaben, der Initiale des Eigennamens des Papstes.⁴⁾ Von solchen Supplikregistern, von denen die norwegische Ausgabe Munchs zu S. 73 ein Facsimile bietet, ist nur wenig erhalten; doch füllen sie manche Lücke der anderen Register aus, stehen diesen aber an Wichtigkeit nach. Eine fernere bisher wenig beachtete Art der Gewährung war, die Supplik selbst mit Fiat zu versehen und statt einer Urkunde dem Bittsteller auszuhändigen; ein Facsimile einer solchen genehmigten Supplik bietet die Sammlung der École des chartes Nr. 69. — Der Versuch Munchs, die Zahl der Registerbände überhaupt a priori festzustellen, ist, wie bereits Löwenfeld⁵⁾ constatirt, durchaus mißglückt. Er rechnet für die Zeit von 1198 bis 1530 gar nur 736 Bände heraus, mit Quittungs- und Rechnungsbüchern bis zum Jahre 1860 gegen 2000. Perz dagegen stellte die Zahl der Registerbände bis 1566 auf 2016 fest,⁶⁾ Dudsk bis 1604 aber auf 2937.⁷⁾ Daß Munchs Zahlen viel zu niedrig sind, geht z. B. auch daraus hervor, daß allein aus der dreijährigen Regierungszeit Calixt's III. (1455—1458) etwa 40 libri bullarum vorhanden sein müssen; die 1458 März 28 erlassene Constitutio „Assidua nostri cordis“ ist registriert „lib. 36. bullarum Callisti III. pag. 329“.⁸⁾ Wenn nun durch Zusammenbinden vielleicht auch die Zahl etwas verringert ist, so genügt doch dies eine Beispiel schon, die Grundlosigkeit von

1) Bei Merkel S. 137 Nr. 5.

2) *Iter Italicum* 2, 74. Studien und Mittheilungen. I. 2, 197. Palacky Italien. Reise S. 38 will solche Kladdenbände schon von Urban IV. (1261—1264) gesehen haben.

3) Munch-Löwenfeld S. 69 ff.

4) Löwenfeld in Zeitschrift f. Kirchengeschichte. 3, 145.

5) Ebd. 3, 144.

6) Archiv. 5, 32.

7) *Iter Italicum*. 2, 74; Studien und Mittheilungen. I. 2, 195 f.

8) Ciampini, de abbreviatorum antiquo statu S. 22 Col. 2.

Munch's Annahme von nur 3 Bänden jährlich für die Zeit von 1440 bis 1530 darzuthun.

Nicht alle Briefe wurden in die Register aufgenommen; noch sind viele im Originale erhalten, die sich dort nicht finden. Eingetragen wurden die wichtigen, nach denen später vermuthlich Nachfrage eintreten mußte oder die das Interesse der Curie berührten,¹⁾ die, deren Aufnahme die Empfänger wünschten. Die Ordnung ist nicht streng chronologisch, Briefe mehrerer Monate stehen durcheinander, aber einen größern Zeitabstand gibt es doch nicht. Diejenigen wurden registriert, welche auch zusammen expedirt werden sollten; die welche warten konnten, kamen später an die Reihe. Doch erließen die Päpste des spätern Mittelalters strenge Bestimmungen, daß die clerici in registro scribentes die ihnen zugewiesenen Urkunden innerhalb drei Tagen eintragen mußten.²⁾ Seit Clemens V., nicht, wie man nach Munch S. 30 schließen könnte, erst seit Johann XXII., sind die Taxen eingetragen, in additiver Schreibweise, so zwar, daß eine Summe in einzelne kleinere Bestandtheile zerlegt ward nach Zehnern, Fünfern und Einern und die kleineren Zahlen über die größeren geschrieben wurden, z. B. $\bar{v} \bar{x} = 16$, $\bar{v} \bar{v} \bar{v} \bar{v} \bar{v} = 30 + 15 + 9$ oder $= 18 + 18 + 18 = 54$.³⁾ Munch hält den Gulden für die Münzeinheit und die im Register angegebenen Summen für die Kosten der gesammten Expedition. Ich werde anderweitig den Beweis antreten, daß nach Grossi gerechnet wurde, und daß die Zahlen auf den Originalen, wie sie seit Alexander IV. unter dem Bug links sich finden, sich nur auf die Reinschrift, die in den Registern sich nur auf diese bezogen.

Bis zu Clemens V. einschließlich gibt es nur eine Reihe Register; eine Art Unterabtheilung zeigt aber schon das Register Innocenz' IV., wo in mehreren Jahren die literae curiales oder de curia, wie man zumeist sagt: diplomatische Actenstücke, unter ihnen auch noch vereinzelt an den Papst gerichtete Schreiben, ausgeschieden und am Schluß der betreffenden Jahre besonders eingetragen sind⁴⁾; diese Scheidung nach der Materie, deren Anfänge man schon unter Innocenz III. verfolgen kann — ich erinnere an das bekannte Registrum de negotio imperii —

1) Aber gerade von diesen fehlen viele.

2) So Martin V. in der Constitution: „In apostolicae dignitatis“ § 13. Magnum Bullarium Romanum. 1, 295 (Luxemb. 1727).

3) Eine kleine Zusatzbemerkung zu Munch gibt Dudík, Studien und Mittheilungen I. 2, 193; danach wäre $i = 1$, j dagegen $= \frac{1}{2}$.

4) Z. B. Berger's Ausgabe des Registers Innocenz' IV. S. 207 ff., 291 ff., 436 ff. Ost haben auch die Original-Urkunden den Vermerk de curia.

ist unter Nikolaus III. weiter ausgebildet, ganz durchgeführt unter Johann XXII.¹⁾ Seit dem Pontificate des letzteren Papstes gibt es nämlich zwei Reihen Register, Pergament und Papier, und da ist es Munch's Verdienst, das Verhältniß derselben zu einander festgestellt und auf die Wichtigkeit der Papierbände aufmerksam gemacht zu haben. Die Papier-Register sind die früheren, welche auf Grund der Originale angefertigt wurden; in ihnen wurden die Briefe unterschiedslos neben und durch einander eingetragen. Sie bildeten dann die Grundlage für die Pergamentbände, welche die Briefe genau nach *simplices* und *legendae* scheiden und auch diese wieder in Unterabtheilungen bringen, dabei nicht so vollständig sind als jene und dazu fabrikmäßig, ungenau, flüchtig. Leider fehlen manche von den Papier-Registern, da man sie für überflüssig halten mochte, sobald die Pergament-Register fertig waren. Aber auch die Papier-Register werden mangelhaft, ein deutliches Zeichen der allgemeinen Verwirrung. Erst mit Nikolaus V. (1447) tritt wieder Ordnung ein; nur bleibt die schlechte Schrift. Mit der „Reformationszeit“ — einen genaueren Zeitpunkt gibt Munch nicht an — zeigt sich eine abermalige Aenderung: die Register wurden nicht mehr nach den Originalen angelegt, sondern die Minuten wurden aufbewahrt und nach ihnen erst gegen das 17. Jahrhundert die Register geschrieben.²⁾

In die Register wurden natürlich die Briefe nicht wortwörtlich aufgenommen; alles vielmehr, was sich von selbst verstand, alles Formelhafte wurde ausgelassen oder nur angedeutet, so Name und Titel des Papstes, der apostolische Gruß, so auch in den Anreden und den Schlußformeln; bei gleichlautenden Briefen an verschiedene Adressaten wurde, wie früher *a paribus duo*, so jetzt in *eundem modum* oder in *eodem modo* N. N. geschrieben. Zum Verständniß der Abkürzungen und Andeutungen gibt Munch S. 43 ff. einige Bemerkungen; viel sorgfältiger und umfassender sind die bei Palacký S. 12 ff. Munch bietet dann noch Einzelheiten über die Schrift, Initialen und Ornamente. Dieselben werden anschaulich gemacht durch ein Facsimile aus dem Register Honorius' III.³⁾, besser noch durch ein Blatt aus dem Register Alexander's IV. in der Sammlung der *École des chartes* Nr. 97, das zugleich die ganze Einrichtung versinnbildet. Höchst interessante Zeichnungen in Blau und Roth bietet der untere Rand des ersten Jahres Innocenz' III., Zeichnungen voll

¹⁾ Dudit, Studien und Mittheilungen. I. 2, 198: geschieden sind schon unter Nikolaus III. *literae communes, curiales* und *secretae*.

²⁾ Dagegen spricht aber die Ausführung des Cohesius, s. oben S. 247 N. 4.

³⁾ Nur in der norwegischen Ausgabe, zu S. 62.

Phantasie und kernigen Humors, der auch den Stand nicht schont, dem der Schreiber, Zeichner und alle angehören; ein paar af de merkeligste, der tillige ikke savne en vis Raskhed in Tegningen, gibt die norwegische Ausgabe in Facsimile zu S. 60; da finden wir einen Leopard, der die Geige spielt, einen Bock, der in die Saiten einer Harfe greift, einen Wolf in der Mönchskutte mit einer Kerze in der Rechten, gar ein Schwein, das in der Linken das Weihwasserbecken, in der Rechten den Weihwedel hält.¹⁾ Munch aber wird man kaum darin beistimmen können, daß diese Darstellungen den „strengen“ Papst zum Verbote veranlaßt hätten. Innocenz III. wird an ihnen ebenso wenig Anstoß genommen haben als das ganze Mittelalter an solchen und ähnlichen, oft noch viel derberen Bildern und Sculpturen, selbst an den heiligsten Orten. Auch die Original-Urkunden der Päpste bieten Proben solchen Humors.²⁾ Auf andere Zeichnungen in den Registern macht Dübik aufmerksam.³⁾ Ich kann es aber nicht mit letzterem Munch in der Weise überhaupt zum Vorwurf machen, daß er den Gegenstand nicht erschöpft. Auch er wird in seinen Forschungen beschränkt gewesen sein; Ergänzungen und Berichtigungen können jetzt nach Eröffnung des Archivs nicht fehlen.

Von den Registern war früher nur wenig bekannt; es gehört zu den Seltenheiten, daß das Schloß Nordkirchen unweit Münster eine (ob vollständige?) Abschrift der Register Honorius' III. birgt, welche im Auftrage des bekannten Bischofes von Paderborn und Münster Ferdinand von Fürstenberg, der auch an den Publicationen des Registers Innocenz' III. durch Baluze wesentliches Verdienst hat, angefertigt sind,⁴⁾ oder daß im Escorial Excerpte aus den Registern Clemens' IV. sind.⁵⁾ Anderes, aber im Original, findet sich in Paris und anderwärts.

Schon im Mittelalter hatte nämlich die päpstliche Kanzlei, das Archiv mit den Registern, die der besonderen Obhut des Vicekanzlers anvertraut waren⁶⁾, Wanderungen durchzumachen, die dem Bestande des Archivs

1) Nicht Korb oder Räucherbeden und Fackel, wie Löwenfeld S. 63 N. 1 meint. — Zu verbessern ist auch quadragesimis in quadragenis (Conjectur statt quadragmis) S. 74.

2) Einen lachenden Narrenkopf in der Nota zeigt ein Privileg Paschal's II. (Pflugk-Hartung, Acta inedita Nr. 90); einen andern sah ich in den Verzierungen des Papstnamens.

3) Studien und Mittheilungen. I. 2, 202.

4) S. Wilman's, Archivalische Zeitschrift. 3, 31 f. Nach Troß Archiv 5, 35 sind es nur Excerpte.

5) Ewald, Neues Archiv. 6, 256.

6) Item debet habere vicecancellarius registrum apud se, notariis exclusis. Bei Merkel S. 138 Nr. 25.

durchaus nicht zuträglich waren. Folgeschwer war auch hier die Verlegung des Sitzes nach Avignon; ein Theil des Archivs und besonders die Register wanderten mit Clemens V. nach Frankreich; die Hauptmasse aber wurde nach Assisi, anderes nach Padua geflüchtet; in den Partekämpfen der folgenden Jahre ging dort viel zu Grunde. Auf Veranlassung Benedict's XII. wurde Vieles im Jahre 1336 nach Avignon übertragen, dort auch im Jahre 1366 ein Inventar angelegt, das noch erhalten ist¹⁾, aber kein Wort über die ältern Register enthält. Erst Mitte des 15. Jahrhunderts kamen die Schätze, allerdings nicht ohne beträchtliche Einbuße, nach Rom zurück, wo sie in der Engelsburg gesichert wurden. Paul V. schuf 1611 und 1613 das Vaticanische Archiv, neben dem aber bestimmte Fonds in der Engelsburg weiter bestanden. Mit der Vaticanischen Bibliothek wurde das Archiv wiederholt vereint, dann wieder — nach wechselnden Grundsätzen — getheilt, so daß die Geschichte des Archivs für jene Zeit sehr verwickelt ist. Um so lieber nehmen wir die eingehenden Mittheilungen von G. B. Beltrani entgegen, der uns die Wirksamkeit des verdienstvollen F. Contelori²⁾ schildert, der mit der Ordnung beauftragt war und bei seinem Tode 1650 viele handschriftliche Sammlungen und unbeachtet gebliebene Werke hinterließ. — Erst in den stürmischen Tagen der französischen Occupation, während welcher die Sorgsamkeit Gaetano Marini's als von unschätzbarem Werthe sich erwies, wurden die einzelnen Theile mit dem Vaticanischen Archive vereinigt. Interessante Einzelheiten über diese Zeit bringt Gachard, der so die Nachrichten Marini's und des ihm unbekannt gebliebenen Buches von Dudik weiterführt und vervollständigt³⁾, obgleich er das Archiv nie gesehen. Napoleon hatte bekanntlich die Idee, ein Weltarchiv in Paris zu gründen; dorthin wurde auch in den Jahren 1810 bis 1813 das Vaticanische Archiv gebracht, 3239 Kisten im Gewicht von 408 459 Kilogramm. Gaetano Marini und sein Neffe begleiteten es. Aber Napoleon und seinen Helfershelfern kam es weniger auf wissenschaftliche als auf politische Verwerthung an: das Vaticanische Archiv selbst sollte die Waffen gegen das Papstthum hergeben, „dévoiler de plus en plus la politique ambitieuse de la cour de Rome . . l'abus que les papes ont fait de leur ministère spirituel contre l'autorité des souverains et la tranquillité des peuples“, wie es in den vom General-Archivar

¹⁾ Muratori, *Antiquitates Italicae medii aevi.* 6, 75 ff.

²⁾ Felice Contelori e i suoi studi negli Archivi del Vaticano. *Archivio della Società romana di Storia patria.* 2, 165 ff., 257 ff.; 3, 1 ff.

³⁾ Die einschlägige Literatur ist verzeichnet oben S. 233 ff.

Daunou erlassenen Instructionen heißt.¹⁾ Dieser schrieb selbst unter dem Deckmantel der Anonymität einen „Essai historique sur la puissance temporelle des papes“. Dieses tendentiöse Vorgehen hatte wenigstens den Vortheil, daß rasch aufgearbeitet wurde; eine neue Ordnung wurde eingeführt; als Gesamtzahl der registres, portefeuilles, liasses, cartons wird 102435 angegeben. Ludwig XVIII. ordnete gleich nach Napoleons Sturz den Rücktransport an, um den sich Marino Marini die größten Verdienste erwarb.²⁾ Nur sechs Cartons mit Auszügen und Abschriften seien zurückgeblieben, gibt Gachard an (S. 39); aber auch noch das eine oder andere wurde nicht zurückgegeben, so die Acten des Processus Galilei, welche erst 1845 zurückgestellt wurden, dann der sechste Band des Registers Innocenz' IV., ein Theil des Registers Alexander's IV., abgesehen von dem, was durch Veruntreuung der Beamten abhanden kam.³⁾ Gachard beschränkt sich weiter ganz auf die neuere Zeit und gibt eine Reihe von an sich dankbaren Nachweisen auch über die in römische Bibliotheken oder in Privatbesitz gekommenen Nuntiaturreporte.

Bei der französischen Occupation waren aber nicht alle Archive vereint; einzelne von besonderen Aemtern, namentlich auch die Klosterarchive, blieben selbständig, bis die Besetzung Roms 1870 ihr Ende herbeiführte. Sie wurden in dem neugegründeten „Römischen Staatsarchiv“ vereint, das dadurch auch für unsere Zwecke von Wichtigkeit ist, wenn auch, wenigstens nach dem bisher daraus bekannt Gewordenen, nicht so wichtig, als man voraussetzen könnte, da es meistens nur Neueres enthält. Wir haben über dasselbe einen doppelten Bericht, einen französischen und einen deutschen. L. Clédat will zwar im allgemeinen über die italienischen Archive in Rom handeln, beschränkt sich aber vornehmlich auf das Staatsarchiv, dessen auf Frankreich bezüglichen Bestand er signalisirt.⁴⁾ Eingehender ist der Bericht von Gregorovius, der zugleich höchst interessante Mittheilungen aus den päpstlichen Haushaltungsbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts macht.⁵⁾

Ueber die außerhalb des Vaticanischen Archivs befindlichen Hand-

1) Laborde, Archives de l'Empire. Inventaires et documents publiés par ordre de l'Empereur. Monuments historiques. Introduction S. CXII. Vgl. Gachard S. 26 f.

2) S. Dudik, Iter Italicum 2, 26 ff.

3) Hierher gehören wohl die nach Irland verkauften Actenstücke des Vaticanischen Archivs.

4) Les archives Italiennes à Rome. Bibliothèque de l'école des chartes. (1875) 36, 457 ff.

5) Das Römische Staatsarchiv. Historische Zeitschrift. (1876) 36, 141 ff.

schriften des Registers Innocenz' III. hat Delisle, der schon ein Itinerar dieses großen Papstes aufgestellt hatte,¹⁾ in seiner Abhandlung über die Urkunden dieses großen Papstes gehandelt.²⁾ Weitere Nachrichten gibt er in einem dritten Aufsatz, indem er zugleich 21 Urkunden des Papstes aus dem 5., 6., 8. und 9. Buche des Registers veröffentlicht.³⁾ Diese Arbeiten bieten die Hauptquelle für den Essai Rocquain's über das Register Innocenz' III.⁴⁾ Zum Schluß glaubt Rocquain noch Regeln aufstellen zu sollen über die Publication von päpstlichen Registern. Er hätte sie sich sparen können, denn gleichzeitig mit seinem Buch wurde die Herausgabe der Registerbände inaugurirt.

Bei der Eröffnung des Vaticanischen Archivs war diese natürlich sofort in's Auge gefaßt. Den Anfang machen die Bände Innocenz' IV., von dem nunmehr die vier ersten Jahre in drei Lieferungen vorliegen.⁵⁾ Durch diese Ausgabe haben sich die Écoles françaises d'Athènes et de Rome, welche ihre Publicationen in so glücklicher Weise mit Duchesne's Étude sur le liber Pontificalis eröffneten,⁶⁾ großes Verdienst erworben und der Herausgeber E. Berger ein Muster für diesen neuen Zweig der Editionen geschaffen. Der historische Gewinn, den wir für die Kenntniß der Zeit und besonders des welterschütternden Kampfes mit Friedrich II. schon aus diesen drei ersten Lieferungen ziehen, läßt sich hier nicht einmal andeuten; 3049 Nummern sind verzeichnet, während Potthast aus demselben Zeitraum nur 1608 zusammenbringen konnte; und von diesen 1600 Stücken ist eine ganze Reihe nicht in's Register aufgenommen, so daß nach meiner Schätzung etwa 2000 neue Urkunden

1) Itinéraire d'Innocent III, dressé d'après les actes de ce pontife. Bibliothèque de l'école des chartes. 18, 500 ff.

2) Bibliothèque de l'école des chartes. 19, 5 ff.

3) Lettres inédites d'Innocent III. Bibliothèque de l'école des chartes. (1873) 34, 397 ff.

4) La papauté au moyen-âge. Appendice II. Les registres d'Innocent III. S. 378 ff.

5) Les registres d'Innocent IV. Recueil des bulles de ce pape publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux du Vatican et de la bibliothèque nationale par Élie Berger. Paris 1881 f. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique).

6) Paris 1877. Eine ganze Literatur hat sich seitdem daran angeschlossen.
 Historisches Jahrbuch 1883.

uns aus diesen vier Jahren allein geboten werden. Die Ausgabe spiegelt getreu die Einrichtung des Registers ab, wie sie vorhin geschildert worden. Die literae curiales am Schlusse des 2., 3. und 4. Jahres enthalten 175 Actenstücke, darunter Schreiben der Sultane von Damascus und Egypten an den Papst, auch Stücke von denen es gänzlich unerfindlich ist, warum sie in diese Sonderabtheilung gebracht sind. Berger gibt alle Briefe in der Ordnung des Registers; es würde sich aber doch fragen, ob eine streng chronologische Ordnung nicht den Wünschen der bei weitem meisten Benutzer mehr entsprochen hätte; dem Bedürfnisse des Diplomaters würde doch eine Tabelle, welche die Urkunden in der Ordnung des Registers, etwa mit kurzen Zeitangaben, verzeichnete, Genüge gethan haben. — Die Briefe sind entweder vollständig oder im Auszuge aufgenommen. Dabei hat Berger den richtigen Mittelweg getroffen: nur im Regest gibt er die bei Potthast verzeichneten oder die ganz unwesentlichen, formelhaften; zuweilen aber ist der Anschluß an Potthast gar zu eng, was man besonders schmerzlich empfindet, wenn das Regest des letzteren zu knapp und ungenügend ist und es nun von Berger ziemlich wörtlich wiederholt wird, oder wenn Potthast die Urkunde nur unvollständig kannte, und Berger sie nicht ergänzt. So gliedert sich die Arbeit folgendermaßen: zuerst die fortlaufende Nummer, Ort und aufgelöstes Datum, dann in möglichst genauem Anschluß an das Original ein lateinisches Regest, dessen Länge oder Kürze davon abhängt, ob die Urkunde ganz aufgenommen wird, sowie von ihrer Wichtigkeit, dazu Angabe des Bandes, der Nummer und der Seite, dann im Wortlaut wenigstens Adresse, Incipit und eventuell die Nummer bei Potthast, Datum, bei feierlichen Privilegien auch die Unterschriften; oft ist noch eine zweite genauere Inhaltsangabe angehängt. Von besonderem Nutzen wird die versprochene diplomatische Einleitung sein, wenn sie in etwa dem sehr sorgfältig gearbeiteten Buche entspricht. Chronologische Verzeichnisse dürfen nicht fehlen, und müssen in sie auch die nicht in die Register aufgenommenen anderweitig bekannten Urkunden des Papstes zweckentsprechend eingeordnet werden.

Aus der zum Register Innocenz' IV. gehörigen Pariser Handschrift hat bereits C. Höfler Mittheilungen gemacht.¹⁾

Auch ein Theil des Registers Alexander's IV. ist in Paris geblieben; aus der Bibliothek des Cardinals Mazarin ist er in die National-Bibliothek gekommen: der Anfang des siebenten und zugleich letzten

¹⁾ Bibliothek des litterarischen Vereins zu Stuttgart. 16, 161 ff.

Pontificatsjahres des Papstes. L. Delisle hat das Stück beschrieben und herausgegeben; ¹⁾ es enthält 14 Pergamentblätter mit 41, bezüglich 46 geschichtlich nicht besonders wichtigen Urkunden, von denen nur fünf bei Potthast stehen. Titel, Initialen und Rubriken sind, wie auch das Facsimile ergibt, ²⁾ nur mit Tinte und zum Theil am Rand vorgezeichnet.

Mit Alexander IV. beginnt auch D. Posse seine Mittheilungen aus den Registern; noch vor Eröffnung des Vaticanischen Archivs reiste er für den Codex diplomaticus Saxoniae regiae nach Italien und speciell nach Rom, wo er seine Sammlungen nicht auf Sächsisches beschränkte. In der Vorrede seiner Publication ³⁾ spricht er sich mit Absicht unklar darüber aus, woher seine Urkunden stammen, und so meinen denn die einen, er habe Zutritt zum Archiv gefunden, ⁴⁾ während die andern es leugnen. ⁵⁾ Er ist aber offenbar nicht zugelassen worden, hat die Register nicht gesehen, sondern sich mit Abschriften begnügen müssen; daher kann man es ihm nicht so übel nehmen, wenn seine Zusammenstellungen manches zu wünschen übrig lassen und dem Benutzer manche Räthsel aufgeben; sonst müßte man schärfer urtheilen. Er bietet nun zunächst 1410 Regesten von Alexander IV. bis Honorius IV. (1254—1287), dann „50 Acta Vaticana“ von 1255—1372, meist deutscher, auch italienischer, französischer, englischer Provenienz, beachtenswerthe Nachträge zu Potthast.

In den nächsten Wochen endlich wird die Publication der Register Honorius' III. und Gregors IX. nach den von Perz vor 50 Jahren genommenen Abschriften in den Monumenta Germaniae durch Rodenberg erfolgen.

Aus den „Regestenbänden des Vaticanischen Archivs“ veröffentlichte F. von Löher bis jetzt 803 Regesten zur Geschichte Ludwig des Baiern ⁶⁾ aus den Jahren 1315—1331. Bald nach Eröffnung des Archivs hat die historische Commission bei der Akademie der Wissen-

¹⁾ Fragment du dernier registre d'Alexandre IV. Bibliothèque de l'école des chartes. (1877) 38, 103 ff. Vgl. Delisle, Inventaire des manuscrits français de la bibliothèque nationale. I. Introduction S. 124.

²⁾ S. oben S. 253.

³⁾ Analecta Vaticana. Oeniponti 1878.

⁴⁾ So die Recensenten im literarischen Centralblatt 1879, Sp. 102; Jenaer Literaturzeitung 1879, 642.

⁵⁾ Löwenfeld, Historische Zeitschrift. 42, 292 ff., Zeitschrift f. Kirchengesch. 3, 140 A. 2.

⁶⁾ Vaticanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern. Archivaische Zeitschrift. 5, 236 ff.; 6, 212 ff.

schaften zu München beschlossen, im „Urkunden-Buch des Hauses Wittelsbach“ diese wichtigen Urkunden ganz veröffentlichen zu lassen, die durch S. Kiezler, H. Grauert und Pex in mehrmonatlichem Aufenthalt in Rom gesammelt sind.

Anderer Publicationen aus dem Vaticanischen Archiv sind in Angriff genommen in der neuen Zeitschrift: *Studi e documenti di storia e diritto*, welche von der Accademia di conferenze storico-giuridiche in Rom herausgegeben wird und unter ihren ständigen Mitarbeitern auch P. Balan, *sotto-archivista della Santa Sede* zählt; die päpstliche Diplomatiek speziell ist bis jetzt nicht bereichert. Directen großen Gewinn würde unsere Wissenschaft wie die Geschichtskennntniß überhaupt erhalten, wenn Balan den schon vor zwei Jahren in der „Akademie der katholischen Religion“ angekündigten Plan durchführen und *Regesta Pontificia* aus dem Vaticanischen Archiv veröffentlichen¹⁾, und Cardinal Hergenröther die *Regesten Leo's X.* herausgeben wird.²⁾

Die Eröffnung des Archivs sowie die Ernennung Hergenröther's haben in der Tagespresse, in belletristischen und wissenschaftlichen Zeitschriften eine Fülle von Artikeln veranlaßt, die den löblichen Zweck verfolgen, das größere Publicum etwas zu unterrichten, die aber im übrigen nicht auf wissenschaftlichen Werth, ja nicht einmal auf Selbstständigkeit Anspruch erheben, und sich zumeist eng an Munch anschließen. Dahin gehört, was Georg Winter in Lindau's „Gegenwart“ „vom päpstlichen Archive“³⁾ und derselbe in der Zeitschrift „Im neuen Reich“ über „das päpstliche Archiv“⁴⁾ erzählt, die „kulturbistorische Skizze“ „Aus der Kanzlei der Päpste“ von F. Leist,⁵⁾ die über „die geheimen Archive des Vaticanus“ in Burkhardt's „Correspondenzblatt der deutschen Archive“,⁶⁾ welche letztere kurz die localen Anordnungen andeuten, ferner die leichte Causerie „das Vaticanische Archiv“ in der (damals Augsburg's) Allgemeinen Zeitung,⁷⁾ welche Vöher in seiner Archivialischen Zeitschrift⁸⁾ wieder

1) Vgl. Historisches Jahrbuch. 2, 477 ff.

2) Vgl. Literarische Rundschau. 1883 Sp. 121.

3) Berlin 1880 S. 407 f. Nr. 26.

4) Berlin 1880 S. 823 ff. Nr. 21.

5) Daheim. 1883 S. 230 ff.

6) Organ für die Archive Mittel-Europa's. Weimar, August 1879. II. Nr. 16 S. 249 f.

7) 1880 Nr. 138 ff.

8) München 1880; 5, 78 ff.

abdrucken ließ. Jörg feiert die Erhebung Hergenröther's, gibt zugleich Andeutungen aus der Geschichte des Archives und über die hohen zu lösenden Aufgaben.¹⁾ Auch dann kann ich diesen Aufsätzen keinen wissenschaftlichen Werth zuerkennen, wenn sie wie der Ph. Born's²⁾ mit einigen der nun einmal bei ihm unvermeidlichen Liebenswürdigkeiten gewürzt sind und gar, wie derselbe, einzelne, wenn auch kleinere Unrichtigkeiten aufweisen. Das endlich, was M. Jakob in seinem Plagiat³⁾ über das Vaticanische Archiv sagt, ist ein Auszug aus Dudif.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

¹⁾ Cardinal Hergenröther als Archivar des päpstlichen Stuhles. Histor.-politische Blätter. (1879) 84, 170 ff.

²⁾ Zur Geschichte des päpstlichen Archivwesens. Zeitschrift für Kirchenrecht. (1880) 15, 362 ff.

³⁾ A levéltárakról tekintettel a magyar államlevéltárügyre székfoglaló értekezés, olvasta 1874 nov. 2 — án Jakab Elek I. tag. Kiadja a m. tud. akadémia. Buda-Pest 1877. (Über Archive mit besonderer Rücksicht auf die Angelegenheit des ungarischen Staatsarchivs. Antrittsdissertation, gelesen 1874 Nov. 2. Herausgegeben von der ungar. Akad. der Wissenschaften). Vgl. Archivalijsche Zeitschrift. (1878) 3, 321.

Briefe der Kurfürstin Anna von Brandenburg.

Von Dr. G. von Buchwald.

Wer in der Diplomatie nicht blos das Mittel, einen Spruch über Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde zu fällen findet, sondern auch einen Hauptschlüssel zur Geschichte der Civilisation, wird nicht umhin können, eine consequente Entwicklung vom Anfang bis auf den heutigen Tag in Deutschland zu erschauen.

Von Priesterhand getragen wandern Urkunde und Brief in die vorgeschobenen Mönchsklöster des nördlichen und östlichen Deutschlands aus Gegenden, welche ein älteres Culturleben ererbt hatten. Mißtrauisch betrachtet der Ostfasse und der Wende das räthselhafte Pergament, welches die Kunde von Wein und Dein genauer verbreitet, als die gewohnten Zeugen. Ihn beschleicht ein Grauen, wenn er hört, sein Loos sei gleich dem des Datan und Abiron oder des Judas, falls er etwas wider das unheimliche Pergament vornehme. Aber der sangbare Tonfall der unverständenen Sprache tönt auf ihn herab von der Höhe des Altars in demselben Rhythmus wie das Evangelium. Die Priester sind es, die dort die Urkunde absingen — ganz dieselben, welche ihm die Lehre des Heiles brachten. Er gewöhnt sich an die Urkunde in derselben Weise, wie die Formeln der Urkunde in ihrer crassen Ausdrucksweise sich seinem noch unentwickelten Gemüthsleben anpassen. Eine oder zwei Generationen sinken in's Grab, und die Lebenden wissen bereits, daß es bei Geistlichen und hohen Herren Sitte ist, alle Rechts-handlungen, die sich auf die Kirche beziehen, zu verbrieften. Ja, der gemeine Mann ist gewohnt zu sehen, wie die Fürsten und Herren an den Altar herantreten, dort ihr Bild oder Abzeichen in das Siegelwachs pressen und die Urkunde von Hand zu Hand wandern lassen, oder sie über dem Altar „geben“.

Da dringt ein neuer Hauch durch das kirchliche Leben, der Geist Bernhard's, der Geist Norbert's. Die Eroberungsepoche, die Zeit voll Blut und Gewalt neigt sich dem Ende zu. Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär vollenden ihre blutige Mission. Burgen und Städte

gründend wandern die Westdeutschen in die wendischen Lande, und wendische Kneze in Mecklenburg und Pommern werden zu deutschen Reichsfürsten. Christliche Bisthümer, vordem aus Pergament und Prätenjionen bestehend, erwachsen zu segensbringender Wirklichkeit. Von der späteren Zeit des 12. Jahrhunderts durch das 13. hin läuft eine Strömung voll ungläublicher Arbeitskraft, und diese spiegelt sich vor allem in der Urkunde.

Den Eroberern folgen die neuen Mönche von Citeaux und Prémontré, Männer des Fleißes und der That. Nun weht nicht mehr der Weihrauchdunst durch den Stil der Diplome, sondern Wald- und Wiesenluft. Nicht die schöne Sangbarkeit, das altmönchische Spiel mit haarfein erfundenen Antithesen und der austönende Reim ist das Ideal eines guten Dictators, sondern der klare Ausdruck, die unmittelbare Schilderung des Gegenstandes. Eine alte Linde, eine mächtige Eiche, in welche ein Kreuz gehauen, der große erratiche Granitblock, den die Eisperiode aus Norwegen in Mecklenburg, Pommern oder Brandenburg zurückließ, das sind die Dinge, denen die cisterciensische Urkunde ihr Augenmerk zuwendet. Selbst die altheidnischen Grabdenkmale, jene hohen Hügel, in denen die Helden der Bronzeperiode schlummern, erwähnt die Urkunde der neuen Mönche und vergißt nicht, daß die Wenden sie in ihrer Sprache Trigorkel¹⁾ d. i. Gräber der Alten zu nennen gewohnt sind. Das ist praktisch, und der langwierige Streit um die Grenzen, die schwierige Zeugenabklärung vermindert sich. Der Nutzen leuchtet allmählig auch den Herren im Lande ein, und sie beginnen ihre Transactionen zu verbrieften. Das alte Zeichen ihrer Kriegsfahne und des Schildes wird von kunstgeübten Leuten in Gold, Silber, Bronze, Messing oder Stahl gestochen und in das Siegelwachs gedrückt. Der aufmerksame Laie weiß, wie die Hörner des Büffelkopfes in den Siegeln des Hauses Mecklenburg stehen, er weiß: die eine Linie führt das Büffelhaupt mit dem Halsfell, die andere ohne dasselbe, jeder Laie kann die Federn im Flügel des Greifen zählen, und durch den Siegelbeweis mindert sich das Mißtrauen gegen das beschriebene Pergament. Noch immer neigt sich die Urkunde der Kirche zu, und selten wird ein Geschäft verbrieft, ohne daß der Bischof seinen Bann darüber legt. Aber die Lehrer der Kirche sind thätig gewesen, und jeder halbwegs Gebildete weiß jetzt, worin der Bann des Bischofs besteht. Eine kurze Formel ist an Stelle der langen grausigen Exsecrationen getreten.

Die alten slavischen Marktplätze, die erst westdeutsche Factoreien waren, verwandeln sich durch steten Zuzug strebsamer Leute in wirkliche

¹⁾ Vgl. Mecklenburgisches Urkundenbuch. I Nr. 114 und 247 ao. 1174 und 1219 für Kloster Dargun Ord. Cist.

Städte, Herren und Edelleute werden zu Bürgern. Da wandert das wohlgeordnete Schriftwesen der Städte Westfalens hinüber an die Elbe, die Warnow, die Spree und die Oder. Die Bettelorden mit dem Motto: „aus dem Volke und für das Volk“ beginnen ihre Mission. Wie die Fürsten aus dem Stande der Kleriker ihre Hofnotare wählen, so auch die Städte. Das Bedürfnis wird gegen Mitte des 13. Jahrhunderts ein allgemeines, und in den Stiftern und Klöstern, an den Pfarreien der Städte entstehen Schulen, in welchen die Kunst Urkunden und Briefe zu dictiren und zu schreiben gelehrt wird.

Inmer knapper und einfacher wird die Sprache, und das Latein beugt sich nicht unter die Grammatik, sondern unter die Sprachweise des deutschen Rechtslebens. Da gegen Ende des 13. Jahrhunderts wagt sich hie und da eine Urkunde hervor, welche den Zwang abschüttelt und in der Sprache des Volkes redet. Aber der Schreiber hat in der Schule zuerst Lateinisch gelernt, und sein deutscher Stil ist linkisch und unbeholfen. Das Schulwesen aber gewinnt allmählig an Umfang, und es wird Sitte zuerst mit einer deutschen Fibel zu beginnen. Das sociale Leben treibt vorwärts, und wir haben im 14. Jahrhundert einen offenen, hie und da entschieden bewußt geführten Wettkampf zwischen der deutschen und der lateinischen Urkunde vor Augen.

Um Jahrhunderte früher hat sich ein ähnlicher Kampf im Süden vollzogen, nur nicht so schnell, denn die Verschiebung der Cultur durch die fürstliche und bürgerliche Einwanderung drängt ihn im Nordosten mit Eile vorwärts. Im 15. Jahrhundert ist der Streit zu Gunsten der deutschen Schriftsprache entschieden. Ob hochdeutsch ob niederdeutsch fügt sich die Schriftsprache in alle Lebensverhältnisse und lernt, durch Poesie und Chronistik gefördert, allen Empfindungen, allen Bedürfnissen klaren Ausdruck zu verleihen.

In jener civilisatorischen Mission, die Schriftkunde zu verbreiten, waren aber nicht nur die Mönche bethätigt, sondern ganz wesentlich auch die geistlichen Frauen. Gab es doch eine Zeit, wo man die Schreibekunst und das Ausmalen gold- und farbenreicher Buchstaben geradezu als weibliche Handarbeit betrachtete — etwa wie heutzutage das Novellenschreiben! Man findet am Schlusse von alten Codices nicht nur von Mönchen herrührende Schreiberwitzen wie „*Multa male scripsi, quoniam multa bene bipsi*“ oder

Uxor is pellem, si nosceris esse rebellem,

*Sla slege dre vere, si pacem quaeris habere,*¹⁾

sondern auch ein bescheidenes „*Orate pro scriptrice*“.

¹⁾ Huedirter Codex saec. XIV der Stiftsbibliothek zu Loccum.

Schon die Lehrbücher des 13. Jahrhunderts gedenken der Schreiberinnen. So sagt Konrad von Mure¹⁾: „Viele Schreiber und Schreiberinnen, welche in Quaternen gute oder ausreichende Buchstaben formen, wissen gar nicht oder kaum ihre Hand dem Brieffschreiben anzupassen.“ Die Lehrbücher aber verbreiteten sich in großer Zahl von Schule zu Schule, und das Abfassen von Briefen gehörte mit zu dem Lehrplane der Nonnenklöster. Diente Urkunde und Brief auch während des ganzen Mittelalters wesentlich dem Dienste Gottes, der Politik und dem Geschäfte, so war doch die Sitte, die Töchter in eine kirchliche Schule zu senden, eine viel zu verbreitete, als daß nicht die junge Dame ihre Kunst auch im häuslichen Leben hätte anzuwenden gewußt.

Es liegt auf der Hand, daß Frauenbriefe eine Geschichtsquelle ersten Ranges sind, wenn es gilt, das Gemüthsleben einer Geschichtsperiode zu erfassen. Wenden wir uns aber dem Gemüthsleben des deutschen Mittelalters in seiner späteren Zeit zu, so stehen wir vor einem großen erst durch langes Studium zu lösenden Räthsel. Es ist auf Grund bester Quellen ausgemachte Thatsache, daß sich das Volksleben in bildender Kunst und gewerblicher Thätigkeit in engstem Anschluß an die Kirche zu einer nie wieder erreichten Blüthe entfaltet hat. Anmuth, Sinnigkeit, stilvolle Darstellung aus reichem geld- und juwelenstrotzendem Material begegnet dem Herscher auf Schritt und Tritt. Fast möchte der Wunsch aufkeimen, diese gelobte Zeit möge einst wiederkommen — da tritt die Forschung einen Schritt weiter und befindet sich in der Folterkammer. Ein feiner Kunstsinne gehört dazu, die Künste des Mittelalters zu studiren; das Studium der Strafrechtspflege erfordert stahlharte Nerven. Neben Gestalten von einer fast über das Menschenmaß hinausreichenden Heiligkeit stehen Männer von grausamster Herzenshärte. Man halte die Nachfolge Christi des Thomas a Kempis neben den Herenhammer jenes kölnischen Dominicaners!

Die Aufgabe der Forschung ist es, dies Räthsel zu lösen, und mit großer Behutsamkeit sind alle Quellen kritisch zu sichten. Was uns am meisten frappirt, ist, daß die Extreme sich nicht gegenseitig abstießen und das Leben wie Spreu im Wirbelwinde auseinander steuben ließen. Es muß ausgleichende vermittelnde Factoren gegeben haben. In aller erster Linie werden wir diese in der Kirche selber, in der Lehre des Heiles zu suchen haben, in zweiter in der Macht der Gesellschaft, in welche dies göttliche Licht hineinstrahlte. Fehlgreifen würde man, wenn man ohne Weiteres den Klerus als solchen als den vermittelnden Factor ansehen

¹⁾ Rodinger, Briefsteller und Formelbücher S. 439.

wollte — die Priester waren eben auch Männer aus dem deutschen Volke, behaftet mit seinen Vorzügen und seinen Fehlern. Ein hoher unsterblicher Ruhm bleibt ihnen allerdings gewiß. Fehlgreifen würde man, wenn man ebenso ohne Weiteres jene socialen Institutionen, wie namentlich die Zünfte, die sich vollgezogen hatten mit kirchlichem Wesen, zu Trägerinnen des mildernden Gedankens machen wollte. Neben jenem Idealisten, der, ohne Zweifel aus Buchbach'scher Sphäre heraus, die „christliche Ermahnung“ verfaßte, steht Buchbach's Lebenserfahrung aus der Schneiderwerkstatt und der gerechte Spott des Redentiner Osterspiels. Ein hoher Ruhm, die Milderung der Sitten gefördert zu haben, bleibt den Zünften wie dem ganzen Bürgerthum gewiß.

Nicht aber fehlgreifen wird man, wenn man in erster Linie die Weiblichkeit zur Erklärung heranzieht. In der tiefen herzinnigen Verehrung der allerseligsten Jungfrau, welche sich in stetiger Steigerung durch das ganze Mittelalter hinzieht, wird der Forscher einen Fingerzeig finden. In ihr verkörpert sich die idealste Regung des ganzen Mittelalters.

Die Geschichte der Frauen und ihrer Geistesbildung ist aber bei dem heutigen Stande der Wissenschaft fast noch ein unbeschriebenes Blatt. Wenig genug ist es, was uns die Annalen und Chroniken verrathen, zumeist nur reden sie von mächtigen Fürstinnen oder von gelehrten Nonnen. Es läßt uns kalt, wenn wir in der Geschichte des deutschen Volkes vielleicht eine oder zwei Seiten mit Namen gelehrter Nonnen beschrieben finden, welche ein elegantes Latein schrieben und Verse dichteten, die von den Gelehrten ihrer Zeit bewundert worden. Es lockt uns vielleicht ein Lächeln ab, wenn wir in der Chronik der heiligen Stadt Köln lesen, daß nicht nur Jungfrau Urjula Cantor, sondern auch ihre Dienstmagd ein gutes Latein sprach. Ein ernsteres Interesse aber nöthigen uns diese gelehrten Nonnen ab, wenn wir auf ihre Lehrthätigkeit in der Schule eingehen, wenn uns aus den Klosterrechnungsbüchern selbst hunderte¹⁾ von Namen junger Mädchen bekannt werden, welche von ihnen lernten. Unwillkürlich zwingt uns das Resultat archivalischer Forschungen weiter zu suchen nach schriftlichen Denkmälern, die Frauenhand nicht in der Stille des Klosters, sondern mitten im Leben sich gesetzt. Wir werden suchen nach jenen Frauenbriefen, von denen schon Konrad von Mure redete.

Uebersiegen wir die gedruckte Literatur, so begegnet uns eine traurige Dede, in welcher einzelne Dafen uns zeigen, daß diese Dede nicht der

¹⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Anna von Buchwald, Priorin des Klosters Preetz, O. S. B., in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. IX, S. 1—98.

historischen Thatsache, nicht dem archivalischen Bestande, sondern wesentlich den Mängeln der Forschung zur Last zu legen ist. Selbst die regierenden Herrscherhäuser haben nicht soviel Loyalität bei ihren Historikern und Archivbeamten gefunden, daß auch nur einer den Frauenbriefen deutscher Fürstinnen wirklich umfassendes Studium gewidmet hätte.

Auch da, wo relativ am meisten vorliegt, bei dem Hause Hohenzollern, sind die Editionen derart, daß die Namen Niedel und v. Minutoli¹⁾, wohl ein „bedenkliches Schütteln des Kopfes“ über einen Diplomatiker zu Stande bringen dürften, dessen Interesse an der deutschen Fürstenurkunde ihn so weit getrieben, um selbst mit so elendem Material diplomatische Studien an den Briefen Anna's von Brandenburg zu machen. Freilich, bei dem großen Fortschritt des Archivwesens in Preußen mögen wichtigere Dinge in den Vordergrund getreten sein, als die Urkunden und Correspondenzen des Albrecht Achilles, obwohl die Basis des preussischen Staates, die Begründung Hohenzollerischer Macht das Werk dieses großen Mannes ist, welchen Papst Pius II., jener große Menschenkenner, „den glänzenden Stern der deutschen Nation“ genannt hat.

Verzerrt in eine groteske Carricatur würde Albrecht Achilles dastehen, wenn man aus der darstellenden Literatur unvermittelt alle Scenen zusammenstellte, in denen er gelegentlich auftritt. Es fehlt an einem geistigen Bande, welches jene Summe psychologischer Widersprüche verknüpfen könnte. Ist es doch das Wesen des großen Mannes, daß er alle Strahlen der Begehrungen seiner Zeit in sich sammelt wie die geschliffene Linse die Lichter der Sonne, um sie auszuströmen in dem gesammelten Glanze einer einzigen gewaltigen Willenskraft. So lange nicht jenes geistige Band gefunden ist, welches Willen und That in dem großen Manne selber verknüpfte, so lange bleibt er und seine Zeit für uns ein Buch mit sieben Siegeln. Die Forschung wird demnach die Pflicht haben, sich zuerst nach den Quellen umzuschauen, die uns Albrecht von Brandenburg als Mensch in seiner Zeit verständlich machen, bevor sie daran geht, seine politischen Handlungen zu erörtern.

Abdirt man die Hauptzüge aus der Literatur zusammen, so haben wir den „Principe“, wie er im Buche steht, mit einem unverwüstlich kräftigen Körper und persönlicher Tapferkeit. Wie verhält sich aber dazu das Factum, daß der Mann der „unheimlichen Klugheit“ sich am 9. März 1473 hinsetzte, um eigenhändig zu verzeichnen²⁾, wie es mit

1) Vgl. Uhmel's Kritik in: Monumenta Habsburgica. I, S. XLIV f.

2) Niedel's Codex diplomaticus Brandenburgensis. III. Haupttheil.

der Erziehung seiner Bruderstochter gehalten werden solle. Es ist doch eine eigenthümliche Erscheinung, daß der große Kriegspolitiker hier sich mit einem Male selbst um die Ausmauerung der „Hölle“ hinter dem Ofen in des Fräuleins Kammer kümmert, damit seine Nichte gemüthlich in einer traulichen Nische sitzen könne, oder um die Leuchter, die man mit vier Lichtern bestecken sollte, so lange das Hofgesinde der jungen Prinzessin Gesellschaft leistete. Ja selbst darum kümmerte sich Albrecht, daß Niemand auf dem obern Boden wohnen sollte, der über des Fräuleins Zimmer lag, und daß der Hofmeister alle Thüren in Verschuß halte. Und daß diese Bestimmungen wirklich nichts weiter wollen, als daß ein junges Nischtchen in des Kurfürsten Hause ruhig schlafen könne, zeigt die Bestimmung: „Item und wenn die glogk des auends sibne flecht, So sol der Hofmeister dem Hofgesind sagen, das sie zu Hausz gehen und das frawen zymer besliesen und nyemands nach sibnen zeit gestatten da oben zu sein, dann er und die Jungen (Bagen) und dem frewichen und den Junckfrawen (Hofdamen) Ir slasstrincken hin auf tragen oder bestellen.“

Der Hofmeister Herr Spiegel bekam auch sonst noch allerlei Aufträge, er sollte „uf unsern Mumlein stettigs warten, sie zu kirchen und wohin sie geen will, fuhren, bei Ir sein und mit emsigem vleis ufwarten, damit sie nit allein gen durff und zu keyner zeit on den Hofmeister sey.“ „Item wir benehhen und willen auch, daß unser Mumlein, nachdem sie versprochen ist, nit sunder walfart oder kirchfart furnem, Sundern dem rw geb so lang, bis sie zu Frem gemachel komet: mag sie darnach walfart und kirchfart treyben nach Frem gefallen.“

Albrecht Achilles selber wollte auch auf Wallfahrt gehen und zwar mit seiner Gemahlin. „Die walfart wil ich gar gern lasen ansten biß zu euer zukunft“, schreibt ihm Kurfürstin Anna¹⁾, „das ich euer lieb zu einem walgeferten mog haben, das ist mir das aller liebft. Ob ir mich wol etwas an der andacht zuerstort, wil ich gern leiden und nicht achten, allein das ich euer lieb pey mir hab, und nymt mich seltzam, das mich euer lieb beschuldigt, ich hab euch nicht gut schwenck geschriben. Ich han es doch, so Ir die priß ale lest, so grob gemacht, das sein in der heiligen Zeit zu sil wasz. Hiemit besil ich euch dem almechtigen got, der behut euch for allem leid.“ — A. M.

Diese Stelle ist sehr geeignet den Schleier, der über Albrechts Character liegt, etwas zu lüpfen. Mit seiner Gemahlin will der Kur-

¹⁾ Niedel a. a. D. Nr. 97.

fürst Gott die Ehre geben, und ganz in demselben Gedankenzuge sprudelt der Quell des übermüthigen Humors hervor. Wir können kaum irgend ein künstlerisches Werk dieser Epoche betrachten, an dem sich nicht dieselbe Beobachtung machen ließe, wie an diesem Frauenbriefe. Es sei der Kürze halber hier nur auf die beiden Seiten: „Der Humor in der Kunst“ bei Johannes Janssen¹⁾ verwiesen: „In Zeiten des Unglaubens gibt es keinen Humor, so wenig wie in Zeiten kopfhängerischer Frömmerei.“

Der undatirte Brief Anna's dürfte allerdings wohl nicht in den Mai 1473, sondern in die erste Adventwoche des Jahres 1474 fallen. Vielleicht, daß schon der Abend desselben Tages — präsumtiv der erste Advents Sonntag November 27 — eine Aenderung in Anna's Entschluß herbeigeführt hat, wenn eben an diesem ein Brief Albrechts bei Anna eintraf, der nur zum Inhalt gehabt haben kann, der Kurfürst müsse aller Wahrscheinlichkeit nach gegen Karl den Kühnen ins Feld. Mindestens berichtet Anna ihrem Gemahle schon am 5. December 1474²⁾ über eine vollendete Wallfahrt: „Stete lieb mit ganzen trewen zuvor, hochgeporner furst, mein herzen allerliebster her und gemahel! ewr lieb gesuntheit und woljusten, des pin ich von ganzem meinem Herzen erfrewt zu horn, und got geb lang: und laß auch ewr lieb wissen, das ich und unser kinder von den gnaden gots gesunt sein und das ich dy walfart, die ich unser lieben frawen gelobt hab, als ewr lieb wol weiß, alle siben selbert außgericht hab und getraw der Mutter gots wol, sie helf ewr gnab, daß es euch nach all ewrm willen gee und helf ewr lieb schir mit fremden her wider heim und schick hie mit ewer lieb ein zetel, das ir hort, wu ich gewessen pin und wu ich uber nacht gelegen pin und pit euch, mein herzen allerliebster her, das ir mir oft potschaft wolt thun, wie es ewer lieb gee, wen mir zeit und weil sunst gar langk ist. Hiemit befihl ich euch dem almechtigen got, der behut ewr lieb vor allem leid. Geben zu Onspach an sant niclaurz abent.“

Ist es denkbar, daß eine Frau ihrem Manne so schreiben kann, wenn er wirklich nichts anderes war als ein sehdelustiger Ränkeschmied? Die Action gegen Burgund war durch die Ereignisse am Rhein in schnellen Fluß gebracht, und trotz alledem fand der Reichsmarschall Zeit, dieses Briefchen zu beantworten, das ihm nichts anderes sagte, als daß seine Gemahlin für ihn betete. Schon am 18. December beantwortete³⁾ Anna das kurfürstliche Schreiben, das entweder verloren oder noch unedirt

1) Geschichte des deutschen Volkes. I. 4. N. S. 187—188.

2) Riedel a. a. O. Nr. 119.

3) Riedel a. a. O. Nr. 120.

ist: „Stete lieb mit ganzen trewen zuvor, hochgeporner furst, mein herzen allerliebster her und gemahel. Ewer lieb gesuntheit, des pin ich von ganzem herzen erfrewt, und got geb lang, und als mir ewer lieb schreibt, ir ziehet hinnab gegen dem herzog von burgund, den zu bestreiten, des pin ich erschrocken, dan ich han allzeit hoffnung gehabt, es solt wendig worden sein. So es aber je nit anders sein mag, so bit ich got getrewlich und fleißiglich, er wol ewr gnaden beysten und parmherziglich mit wurfen, das ir mit gluckfelliger verwindung — als ich zu seiner almechtigkeit gutes getrawen han, — frolich und gesunt schir wider kumpt und pit je ewer lieb, ir wollet mich an potschaft nicht lassen, das ich oft vernem, wie es ewr lieb zustee, ir machet mir sunst die weil ganz lang und komerlich und schick ewr lieb hiemit ein puchlein, das hat mir ewr lieb zu behalten geben vor ein Jar, das hab ich in einer laden funden. Mich bedunckt, es gehort zu der wagenpurg, als ewr lieb bedorft, das irs het. Hiemit befillh ich euch dem almechtigen got, der behut ewr lieb vor leid. Geben zu kolmperg, am sontag vor sant thomans tag.“ N. M.

Denke man dreihundert Jahre zurück und halte einen Brief des 12. Jahrhunderts mit seiner steif gekünstelten Latinität gegen dies Schriftstück. Welch ein Aufwand von Lehrthätigkeit muß gemacht sein, bis sich die Schriftsprache mönchischen Studiums umwandeln konnte in die ungezwungene Sprache eines deutschen Frauenherzens zu dem herzenallerliebsten Gatten! Ja wenn man selber die Dichtkunst des 12. Jahrhunderts in einer ihrer zartesten Blüten,¹⁾ der Urkunde des heiligen Dicelin für Stift Segeberg, zur Vergleichung heranzieht, aus deren Lyrik die schwermüthig fromme Seele des alten Scholasticus spricht, dem auch nach einem Vierteljahrhundert unter den Heiden seine strenge ars scholastica nicht abhanden gekommen — wie groß ist der Gegensatz, in dem diese beiden frommen Menschen ihr Gottvertrauen niederschreiben! — Anna hatte Grund, „erschrocken“ zu sein. Sie kannte die rücksichtslose Tapferkeit ihres Achilles gut genug, um zu wissen, daß ihm erst recht wohl im wildesten Kampfgetümmel war, sie mußte aber auch als Fürstin wissen, daß ihm in Karl dem Kühnen ein Mann gegenüberstand, der ihm an Mitteln weit überlegen, als Feldherr annähernd gleich und an persönlichem Muth nicht untergeordnet war. Doch die Schreckwirkung weicht vor dem festen kindlichen Gottvertrauen. Der Hohenzollerheld war ja ihr Herzgeliebter, ihn mußte Gott der Allmächtige beistehen. Auch hier zeigt sich an dem Dictat ein kulturhistorischer Fortschritt. Als furchtbares Schreckmittel in der Frage über Mein und Dein tritt der Name Gottes in den Excre-

¹⁾ Vgl. die Eilanalyse in meinen Bischofs- u. Fürstenerkunden. S. 5.

tionen des 12. Jahrhunderts auf — er fehlt bei den Briefen über Mein und Dein im 15. Jahrhundert, er füllt den Raum der Briefe nur da, wo die Liebe zu ihm auch Herz und Seele erfüllt. Gewiß ist das Christenthum auf die allerunchristlichste Weise in den Landen eingeführt, welche der größte Kurfürst aus dem Hause Hohenzollern von seinem Bruder überkommen hatte, aber die stille Lehrthätigkeit der kirchlichen Schulen hatte die Lehre des Heiles allgemach in den Herzen groß gezogen und war daran, das Widerstrebende zu besiegen. Die stete Gewöhnung, sich den Namen Gottes immer vor Augen zu halten, hatte die Herzen ergriffen und zumal die der Frauen, die als Mütter berufen waren, ihre Kinder zu Gott zu erziehen. Es fragt sich nun, welchen Eindruck ein solcher Brief auf den Marschall des deutschen Reiches im Felde machte. Albrecht erhielt ihn in der allergefährlichsten und kritischsten Periode der Kämpfe am Rhein, in der Weihnachtszeit, das Antwortschreiben datirt aus Coblenz vom 25. December.¹⁾ Es ist psychologisch im höchsten Grade interessant, und Höflers Bemerkung, daß die „Derbheit den richtigen Maßstab zur Beurtheilung von Zuständen gebe, die nun einmal sentimental nicht aufgefaßt werden dürfen“, ist wohl nicht ganz ausreichend. Zugegeben ist allerdings, daß die Dictate Albrechts nicht nur an seine Anna, sondern auch an die Gemahlin Herzog Albrechts III. von Baiern=München,²⁾ ebenso wie Anna's Antworten mit Vorliebe eine Bezeichnung des Körpers, der feist bleiben soll, gebrauchen, an welcher das Mittelalter keinen Anstoß nahm. Die nach unserem Geschmack nicht anständige Redeweise ist sogar in der Correspondenz zwischen den beiden Ehegatten zum Standwitz geworden — aber warum? Weil sie der heitere Nachklang einer schweren Stunde war.

Sorgend hatte Anna ihrem Gemahl nicht nur das Buch, sondern auch „Vögel“ mitgeschickt, also wie wir, da Anna aus dem Hause Sachsen stammte, wohl vermuthen dürfen, einige Gänse zum Braten, die aber auf der Fahrt bis Coblenz etwas Haut-gout bekommen hatten, wie ihn der gesunde Geschmack des Mittelalters nicht liebte. Ueber dieser Sendung setzt sich der Felbherr nieder, um die beiden letzten Briefe seiner Gattin zu beantworten. Wir geben den Brief nach Höfler unverändert mit Auslassung einiger Worte, die uns allzu drastisch sind — jedoch nicht ohne erhebliche Zweifel an der Lesart.

1) Höfler, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. VII, S. 104.

2) A. a. O. S. 105.

„Liebe Anna. Als du uns geschriben hast wie du und unser Kinder frisch und gesundt seit, des sind wir erfreut, als du uns wünscht glückselige überwindung der seyn wir dankpar, und bin von den genaden gots vast stark und werd jer klein. Got geb das es uns gut sey wir mercken noch nit anders“ beginnt Albrecht in directer Anlehnung an den Anfang des Briefes vom 5. und an die Mitte des vom 18. December. Gerade da, wo Anna davon spricht, wie sie zu Gott vertraue, daß er fröhlich wiederkomme, da hält der Schreiber inne und springt über zu den verdorbenen Gänsen. Was geht in seiner Seele vor? Ihm fällt ein, daß gestern Weihnachten gewesen, und daß bald Neujahr sein würde, wo der Hausvater sich noch heute für die Kinder in den Knecht Ruprecht oder den rauhen Klaas zu verummnen pflegt, um erst allen mit der Ruthe zu drohen, zu poltern und jedem dann ein Geschenk zu hinterlassen. Ist das Herz eines Familienvaters, auch wenn er ein Fürst und ein Feldherr ist, jemals so hart, daß es seine Schläge nicht beschleunigen sollte, wenn er, ungewiß, ob er die Seinen je wiedersehen wird, daran denkt, wie die Kleinen vor der Ruthe des Knecht Ruprecht zittern und die Köpfechen in den Gewandfalten der Mutter verbergen, wie die Größeren, die schon klüger sind, ihn lustig anlachen? Will es den eisernen Hohenzoller wie Rührung anwandeln? Er müßte weder ein Hohenzoller, noch ein Kind des fünfzehnten Jahrhunderts sein, wenn er sich solche Schwäche selber eingestehen wollte. Der Kurfürst will Anna schreiben, er hoffe „glückselig“ zu ihr heim zu kommen, aber die Weihnachtsgedanken haben sich dazwischen geschoben. Ja, wenn er doch als Knecht Ruprecht mit der Ruthe kommen könnte! Der Gedanke hilft ihm heraus, er darf nicht weich werden, er muß ja Anna trösten. Flugs tanzt die Feder im grössten Humor dahin: „Die vogel sind alle erstanckt, die du uns geschickt hast, wir wollen dir den pfeffer sparn bis heim, wirt dir der hintern groß, so erleidst du es dester bas, lassen wirn genyßen so er schön ist, wer er turr wir hielten dester bas hinan, pfeffer die juncfrawu von unsern wegen und halt dester bas hinan das sie unser darbey gedenden, so uns gott glückseliglich heimhelffet, wöllu wir dich mit dem jungen Albrecht und die Jungfrawu mit der ruten pfeffern. das wir euch das neue jahr zu unserer ankunfft nit umbsonst dürffen geben. Der jung Albrecht wil stark werden. Auch jag der Hofmeisterin wir wollen sie auch pfeffern . . .“ Diese Rührung verhüllt sich hier ebenso in derben Humor, wie Albrecht in die polternde Maske. Die Arbeit des Schreibens hat ihre beruhigende Wirkung geübt und tröstend fährt der Kurfürst fort: „Damit bewar dich got vor laydt und denck das du gutt mut habst und sayst bleibst, wir wollen ob got will bald heinkomen, got

geb mit freuden und schreib uns allwegen selber mit deinen henten, hastu doch die weil wol und slicht narrenteiding mit darein dein und der junckfrawn halben und thu jm sunst recht in allen sachen, des sind wir dir dankpar.“ — Das psychologische Räthsel ist so einfach aufzulösen. Wir haben nichts anderes vor uns, als einen Mann mit einem liebenden Herzen, der von des Gedankens Blässe, wie seine ganze Zeit, noch nicht angekränkelt ist.

Anna nahm die Worte, wie sie gemeint waren, und beantwortete sie auch ebenso. Der dritte Zettel des Briefes Nr. 136 bei Niedel, welcher ziemlich bald nach dem Anfang des Jahres 1475 geschrieben zu sein scheint, plaudert von den Hofdamen: ¹⁾ „Auch mein herzen lieber ²⁾ her, suren mein Junckfrawen eine grose klag, das sy fru auf musten sten und so lang in der kirchen sein und sprechen, ab euer lieb sprech, so got euch wider her heim hilft, das sy ungeschafen und um dne hindern klein wern, so welen sy sich dar auf mich verantburten, das ich sy al murgen so fru aufweck. Sprich ich, ich befind nit, das mir mein grofen dafon zerge ³⁾ aber das ich darum abnem und mein, es sey ein alt elem um sie. Sy welen sich sein aber nicht uberreden lasen und heten gern ein entschuldigung, die sy meinen halb nit sel helfen. Wern sy geschlacht als ich, das fasten und peten schat in nicht“

Der Sinn, der sich hierin birgt, ist kein anderer, als daß Albrecht wissen soll, wie seine Gemahlin mit den Hofdamen für ihn betet. Auch von einem Heilthum schreibt die Kurfürstin, das Markgraf Friedrich stets um den Hals getragen „und ist drinnen gewesen ein span von dem heilligen kreuz, der ist auch herauß. Nit weiß ich, ab nu ewr lieb ju ewr kreuz hat oder nicht“. Ein früherer Herr habe es getragen „der hat auch gekriegt und dem sein zwu meß nach gesprochen worden: dem ist es glücklich und wol gangen Dy zwu meß, dy hab ich euch nach lassen sprechen und sunst alle tag laß ich meß singen und lesen, das der almechtig got helff, das es ewr lieb und alle ewr helffer glücklich und wol gee und pit ewr lieb, thut mir oft potschaft, wen mir sunst zeit und weil gar lang ist. Damit befühl ich euch dem almechtig got, der behut euch vor leid“.

Ein andermal — am 19. Mai 1475 — sendet Anna neben heilsamem Augenwasser „zwey kreuzlein, ab eins ferdürb, das ewer lieb

1) Allerdings in einem Deutsch, dessen ich die gute Kurfürstin nicht für schuldig halte.

2) Nidel liest: her, her, lieber her — h für z ist ein gewöhnlicher Lesefehler.

3) Nidel liest „gerge“!

das ander het, die sol ewer lieb auf wuffers hern fronleichnamsdag dragen.“¹⁾

Diese Briefstellen legen wieder ein ganzes Bündel von Fragen vor, von welchen nur eine berührt werden soll. Vielleicht die gerechteste Würdigung Albrechts in Bezug auf seine Loyalität dürfte von dem jüngst verstorbenen Professor Paludan = Müller in dem Aufsatz über König Christians Reise²⁾ erbracht sein. Das Urtheil des Nestors dänischer Geschichtsforschung, welchem seine ruhige, nicht durch politische Voreingenommenheit getrübe Anschauung deutscher Verhältnisse eine weit über die engen Grenzen seines Vaterlandes hinausgehende Anerkennung sichert, geht dahin, Albrecht habe mehr am Kaiserthum als am Kaiser gehangen. Es ist dies entschieden richtig, denn einer Persönlichkeit wie Kaiser Friedrich — den ich übrigens auch für ein gut Theil besser halte, als er gewöhnlich geachtet wird — konnte einem so rastlos strebenden, thatfreudigen Charakter, wie Albrecht Achilles, keine tieferen Sympathien abgewinnen. Daß Albrecht folglich, ohne gegen seine Loyalität für das Kaiserthum zu verstoßen, öfter gegen den Kaiser handelte und handeln mußte, lag tief in den Verhältnissen begründet. Hält man Urtheile, wie die von Voigt³⁾ — z. B.: „Wir sind überzeugt, daß er den Kaiser unergründlich betrog, dieser „Fuchs der Deutschen“ — neben diese Briefe, so ergibt sich daraus die Frage: ist es denkbar, daß Kurfürst Albrecht seine liebe Anna noch viel unergründlicher betrogen hat? So jammervoll schlecht die Editionen auch sind, kann doch die Stilkritik aus diesen Briefen nur schließen, daß sie von einer aufrichtig frommen Frau an einen aufrichtig frommen Mann geschrieben sind. War Albrecht aber weiter nichts, als der „Fuchs der Deutschen“, dann muß er verstanden haben, vor seiner Frau — und Anna war bei all ihrer heiteren Naivetät eine recht kluge Frau — die vielen Jahre hindurch Frömmigkeit zu heucheln. Sollte sie das nicht gemerkt haben? Oder hat sie mitgeheuchelt? Es ist ein Heer von Stellen, in denen Albrecht bis zu seinem letzten Athemzuge eine ganz aufrichtige Frömmigkeit kundgibt. Ist das Alles ein Gewebe von Lügen? Sollten das alles „Scheinbriefe“⁴⁾ sein?

1) Riedel a. a. D. Nr. 133.

2) Historisk Tidsskrift. 5. Række. 2 Bind. Kjöbenhavn 1880/81.

3) Enea Silvio . . . III. S. 247 (IV. 4: Ränke des Brandenburgers).

4) Als Albrecht am 30. November 1481 seiner Tochter Elisabeth von Württemberg geheime Rathschläge erteilte (Riedel a. a. D. Nr. 222) schrieb er: „Liebe Tochter, wir schicken ewr liebe hierinn verslossen einen Brief von uns, ewru heren zusteende, den wolt sein lieb In ewer gegenwertigkeit In geheim lesen lassen . . .“

Es ist wahr, Albrecht hat sich mehrfach im Bann befunden und sich selbst über das Interdict hinweg gesetzt, welches Paul II. über ihn wegen der Civilehe zwischen Markgräfin Ursula und Heinrich von Münsterberg verhängte. Aber vier Jahre später ertheilte der Papst dennoch die Absolution. Daß Albrecht deswegen als kirchensindlicher Fürst anzusehen sei, dürfte wohl Niemand zu behaupten wagen, und in dem Sinne, wie er 1483¹⁾ an Heinrich von Nussß schrieb, als die Priester weder Todte begraben, noch Beichte hören wollten: „So muß man im letzten Ende Jeden Beicht hören. Sie hetten gern das weltlich Schwerdt zu dem geistlichen. hätte Gott ein schwerdt wollen haben, hätte er es als wohl können erdenken als zwei“ liegt durchaus keine unkirchliche Gesinnung. Das aber läßt sich aus den Urkunden beweisen, daß er gerne und oft zu den heiligen Sacramenten ging und mit ihnen versehen gestorben ist. Das Zeugniß der Urkunden, offenbar das allerglaubwürdigste, ist zu gewichtig, als daß wir dem gewaltigen Kurfürsten den Namen eines frommen Christen verweigern dürfen.

Hält man daran aber fest, so ist der Forschung die Aufgabe gestellt, Albrechts Verhalten dem Reiche und dem Papste gegenüber, zumal in der mißlichen Türkensteuerfrage, einer gründlichen und unparteiigen Revision zu unterziehen. Die Kurfürstin Anna ist eine überaus einflußreiche Entlastungszeugin — indirect auch für Enea Silvio. Der vielgewandte Italiener hat sicher zahllose Schmeicheleien geschrieben, und es wäre Unrecht, voreilig an Voigts glänzender Kritik rütteln zu wollen. Aber nimmt man Albrecht, wie er sich in der Correspondenz mit Frau und Kindern darstellt, so ist es undenkbar, daß diese Figur nicht einen überwältigenden Eindruck auf diese für alles Große so empfängliche Seele gemacht haben muß. Voigt hat durchaus Recht, wenn er die von ihm (III S. 104 f.) citirten Stellen²⁾ als ernst gemeint auffaßt. Gerade in den Worten: „Was soll ich vom deutschen Achilles jagen? Ihr fragt, wer dieser Achilles sei. Den Markgrafen Albrecht von Branden-

und uns den wider bringen, Damit er sujt an nitmands gelang . . . Unnjer Zone schreibt ewrm gemahel umb ein rojz, das ist ein scheinbrief, Damit man euch den brief zu bringt.“ — Also nicht einmal eine diplomatische Nothlüge gestattet Albrecht seinem Boten, den er ja leicht in einen Kaufmann oder Viehhändler hätte verkleiden können.

1) v. Minutoli, das kaiserl. Buch des Markgrafen Albrecht Achilles. S. 347.

2) A. a. O. S. 105: Nam is unus qui ex omnibus Germaniae principibus ad tutelam ecclesiae est attentior ac qui possit armis prosequi que verbo consuluerit.

burg, den glänzenden Stern der deutschen Nation, bezeichne ich mit dem Namen Achilles. Ich würde ihn Hector genannt haben, wenn ich nicht gefürchtet hätte, einen unbefiegten Fürsten durch den Namen eines besiegten Helden herabzusetzen“, liegt eine außerordentlich feine Würdigung der edleren Charaktereigenschaften, die in Albrecht lagen. Auf alle Fälle steht das Eine fest, daß ein so inniges Band der Liebe alle Mitglieder der zahlreichen Familie an den Gatten und Vater knüpfte, daß man nicht leicht in der deutschen Geschichte ein ähnliches finden dürfte. — Kurfürstin Anna liefert mit ihren Briefen ein so überaus wichtiges Quellenmaterial, daß unser Interesse gezwungen wird, demselben weiter nachzugehen.

Ihr frommes kindliches Gottvertrauen, das in allen Lebenslagen das gleiche blieb, gab ihr die Kraft, ein Leben, wie das an Albrechts Seite, auszuhalten. Es war eine lange Kette voll Sehnsucht und Sorge, denn der Achilles saß beinahe immer im Sattel. Ihr einziger Trost in den schlimmen Tagen waren außer dem Gebet seine Briefe. Sie wird ungeduldig, wenn sie nicht alle vierzehn Tage mindestens einmal eine Antwort bekommt — nebenbei bemerkt ein höchst interessanter Beitrag zur Geschichte des Postwesens. Wie ein mittelalterlicher Postreiter aus- sah, zeigt uns der bekannte Stich Albrecht Dürer's. Er jagt gewaffnet — aber nicht immer, um das Ziel zu erreichen, sondern bisweilen in Feindeshand zu fallen. Auch die Kurfürstin hatte unter solchen Unfällen zu leiden, als Albrecht im Februar 1475 vor Linz lag, sogar dann, wenn der Vorsicht halber ein Priester zum Briefträger gemacht war.

„Mein herzen lieber her“, schreibt Anna¹⁾, „In Bayern und Nurnberg gibt man aus, ewr lieb sol vor Lynns viel lewt verloren haben. Wiewol ich nu got getraw, es sey nit war, so sicht es mich dennoch ane. Doch so ist hewt zu dem hansvogt komen ein priester, des dechant's frewndt hie, der hat Im gesagt er sei am montag nach sant Sebastianus tag zu Andernach von euer lieb geschieden, hab euch frisch und gesunt gelassen und nit gehört noch vernomen, das den euern etlicher schad zugefugt sey. Denselben priester ich beschied und sein meynung selbs von im auch gehört, das erfrewt mich. Wider aber er sagt mir dabey, ewr lieb hab mir bey Im geschriben, derselb brieffe sey im auff dem spechszart genomen worden, das ist mir gar leid, da ich nit cleins verlangen han, teglich botschaft und schriefft von ewr lieb zu entspfahen. Es ist nichts daran, als mir der obgeschriben mein priester zu erkennen gybt, euch

¹⁾ Nidel a. a. D. Nr. 123.

gesagt, das ich schwerlich krauck gewesen sey, dan es stet noch umb uns alle von den gnaden gets wol zu. So stirbt es auch hie nichts mehr¹⁾, gleich wol, so halt ich unßer seu Fridrich Im sloss, so ich beste kan; und als er ikund, dyweil silitan waß, zwen oder drey tag auß mein begünstigen auf einem siliten zu zeiten ein stund oder zwu in der stat ist umbgefahren, han ich doch bestellt, das er in kein hawß hat sollen gen. Am dinstag nechst han ich etlichen des hosgesinds weiber gein diß waßnacht hinein zu gast gehabt, do hat der Fridrich und sein geselle hinen im sloss gestochen, doch do hab ich bestellt sunst nymants herein zu lassen“ . . —

Es ist ganz die achtlose Sprache eines vollen Frauenherzens, die hier vor uns liegt. Etwa 10 oder 12 Tage sind verflossen, da zwingt die Sehnsucht Anna wieder an den Schreibtisch, und ihre Feder eilt über das Papier in einem Schwunge, daß man nur wenig in dem Briefe²⁾ zu verändern brauchte, um ihn in die sangbaren Rhythmen eines Volksliedes umzusetzen:

„Stete lieb mit ganzen treuwen zuver! Hochgeborner fürst, mein herzenlieber her und gemahel! Ich laß ewr lieb wissen mein groß seu und serlangen, daß ich selich nach ewr lieb hab und wolt gern wissen, wies ist ewr liebe zu stund, wen mir zeit und weil langk ist, das ich so lang kein botschaft von ewr lieb hab und konnd nit erharren, bis daß der kunzlin [der Postreiter] werd en komen, und schicke ewr lieb hie wieder ein³⁾ und bit ewr lieb, daß ewr lieb mich wol lassen wissen, wie iß ewr lieb get und zuset, wen ich wol weiß, das ewr lieb gar klob und schwach gewesen ist und ewr lieb gar gros mu und erbeit darzu hat, das bringt mir nit klein kumer und mag mir nit anders, dan durch vil ewr lieb botschaft benomen werden. Darum so pit ich ewr lieb, daß ir ewr selber schon, und bit, ewr lieb laß mich an botschaft nit. Hiemit beffil ich euch dem almechtigen got, der behut euch vor allem leid. Geben zu Anspach, am dornstage nach lettari.“

So tiefes Gemüth auch in diesen Briefen liegt, so aufrichtig Anna's Frömmigkeit auch ist — Sentimentalität würde man vergebens suchen. Eine leichte Spottlust tritt dagegen, wie schon aus dem erwähnten Brief über die Hofdamen zu ersehen, bisweilen hervor, aber sie wendet sich, wenn sie anfängt, scharf zu werden, gegen das eigene Ich, denn die Kur-

1) Nämlich an einer grassirenden Seuche.

2) Riedel a. a. D. Nr. 124.

3) Was, ist nicht gesagt. Vermuthlich aber ist irgend ein Braten gemeint.

fürstin mußte gar wohl, daß nicht zu den Besten gehört, wer sich nicht selber zum Besten haben kann. Charakteristisch dafür ist eine Stelle aus einem Briefe vom 3. April 1475 über den Besuch der Königin von Dänemark — einem Briefe, der für die Lage, in welcher sich König Christian I. damals befand, höchst wichtig ist. Hatte Albrecht auch Christians Dithmarschenpolitik beim Kaiserhofe unterstützt, durch seine Pläne mit dem Burgunder hatte der Hohenzoller einen blutigen Strich gemacht. Christian war in Köln tief verschuldet, und Dorothea, die schon einmal für ihn nach der Schlacht am Brunkeberge ihre Kleinodien und Juwelen an die Stadt Lübeck verpfandt hatte, war zu den Brandenburgern nach Anspach gegangen, um Geld und Geldeswerth zusammenzuraffen. „so meint sye gar sil mit euer lieb zu reden und beclagt sich gar ser von euer lieb“, schreibt Anna im Ernste, und das war gerade genug für den klugen Kurfürsten. „So han ich ir albeg die antburt geben, wen euch der almechtige got wider zu land (d. h. nach Hause) hilft, so werd sich euer lieb wol mit yr ferdragen“, besagt gerade, daß Anna es vermied, sich in Unterhandlungen mit Dorothea einzulassen, die eine Frau von mehr als gewöhnlicher Staatsklugheit¹⁾ war und auch etwas von der „unheimlichen“ Schlaueit ihres Veters Albrecht besaß. Gleich hinter diesen Worten, also unbedingt in engstem Zusammenhange mit der finanziellen Nothlage der Dänen, fährt Anna fort: „Auch so wolt sy mein kleinet seehen, da wolt ich sye yr nicht seehen lasen; ich sprach, ich het sy mit pey mir, ich het sye czu behalten geben. Was sy sach, das wolt sye haben²⁾: ich trug das gerinst welsch gepent, das mußt ich ir geben, das geleysent mit dem geweber und most ihr das auffsetzen und ein samet anlegen und sy drat fur den spigel und gefil ir selbst ser wol und drat hinaus fur ir leut, die musten sye auch seehen. Wen ich sich doch wol, daß kein alter fur kein dorheit hilft: das prüf ich an yr . . . und an mir wol, wen wir uns so hubsch duncken, das wir der runthjeln um die augen an uns selbst nit seehen.“ Nach diesem scherzhaften Selbstbekenntniß geht Anna über zu dem, was für sie die Hauptsache ist: „Und pit euer lieb, das ir mich gy wolt wisen lasen, wye es euer lieb get, wen ich in sirzehen dagen oder lenger kein potschaft von euer lieb hab gehabt, wen mir die weil gar lanck ist, so ich nicht potschaft von euer lieb hab und (yn?) besorg, es geprech euch etwas. So las ich euer

1) Dies Urtheil gründet sich nicht nur auf das bereits bekannte Material, sondern auch unedirtes aus dem Geheimarchiv zu Kopenhagen, das ich aber nur zum geringsten Theil notiren konnte.

2) Riedel a. a. O. Nr. 129 liest: Wen sy sach, das wolt sye haben.

lieb wifen, das ich und unser kinder ale gesunt sein von den genaden gots. Desselben gleichen hort ich auch gern von euer lieb. Damit besil ich euch dem almechtigen got, der bewar euch vor alem leid. Datum geben zu Anspach, am mondag for sant Ambrosy.“

Nun sollte man meinen, der Brief sei zu Ende, das hieße aber die weibliche Diplomatie gründlich verkennen. Wo bliebe dann das P. S., das noch heute so oft die Hauptsache eines Briefes von zarter Hand enthält? Das spätere Mittelalter war raffinirter in dem Postscriptensystem, es schachtelte immer ein Briefchen in das andere. Die Sitte scheint sich aus der relativen Unsicherheit des Postwesens entwickelt zu haben, darauf deutet schon der „Scheinbrief“ hin. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurden die Briefzetteln von den Postreitern in verschiedenen und einzelne in geheimen Taschen getragen, welche ein visitirender Feind oder Strauchdieb nicht leicht auffinden konnte. Die Spannung, welche das Auspacken des Postreiters naturgemäß hervorrief, gab Anlaß zu der muthwilligen Sitte eine ähnliche Spannung durch das Zettelsystem hervorzurufen, das bei der Kurfürstin Anna zu einer Gewohnheit harmlosester Coquetterie geworden war. Bevor wir aber ihre erste Uebersetzung für Albrecht lesen, dürfte es geeignet sein, eine kurze Bemerkung voranzuschicken. Es gibt aus dem Ende des Mittelalters mehrfache Darstellungen von Tafelscenen, unter anderen das Gastmahl des Herodes. Die blutigierige Prinzessin tanzt vor dem Könige, aber auf eine höchst seltsame Weise. Mit unentwegter Sicherheit steht die Herodias auf dem Kopfe und reckt ihre mit einem faltigen Kleide unwickelten Beine in die Luft. Der Realismus mittelalterlicher Kunst hat auch in diesem Falle nicht übertrieben, derartige Krastkunsstückchen führten die Damen des Mittelalters mit Vorliebe auf. Kraft und Gewandtheit waren bei einer Frau hochgeschätzte Eigenschaften. Das mittelalterliche Leben, in welchem das Reitpferd das schnellste Beförderungsmittel war, stellte solche Anforderungen mit Nothwendigkeit. Wo aber Kraft und Gewandtheit vorhanden, da suchten sie sich stets in Munterkeit zur Geltung zu bringen. Daß selbst bei einem Tanz auf Kopf und Händen die Decenz nicht verlegt ward, mag der angeführte Holzschnitt beweisen.

„Mein herzenlieber her, als ich euch for auch von der konigin geschriben hab, als ich ferstand, wer iehsz ferhanden gewest, das euer lieb gewest wer, es wer gesellschaft¹⁾ oder halspant, sye het das als genomen: sye meint, sye het gerechtigkeit darzu. Wen mein gesellschaft hing an der

¹⁾ Erdenschnuck, der um den Hals getragen wird.

wend: da fragt sye, ab sye gulden wer und ab sie euer lieb wer, so wolt sy die gemumen hab. Auch so hab ich yr ein schauben geben, die hat sye mit yr hin. Sie sprach, ich het der herzogin von Meckelburg eine geben, ich must yr auch eine geben. Auch so haben wir yren frawen und Junckfrawen sowol erpoten, das sye auf dem Kopf sein gangen und het die eine schir ein aug ferloren; sy felt der dur und dras die stigen mit dem kopf. Ich weis nit selge mer mer euer lieb zu schreiben, dan das hort ich, iehsz so wolt ich das euer lieb auch nicht ferschweigen.“

Noch folgt ein Absatz, denn ein Schreiben ohne das Hauptthema wäre bei Anna undenkbar: „Auch mein herzenalerliebster her, so piten wir euer lieb, ich und mein Junckfrawen, das ir schir kumt, wen uns dunckt, euer lieb sey zu lang außen; dan ab wir alle dur und ungeschafen werden, so ist die schuld euer, das wir uns so ser nach euer lieb sen, wen der eglosssteinerin die augen ganz krum sein und die reygina¹⁾ ist so dur, das sye kein behalten kan. Darum pit wir euer lieb, daß ir schir kumt, ee wir ganz ungeschafen weren.“ —

„Und slicht Narrnteiding daren dein und deiner Jungfrawen halber“ hatte Albrecht geschrieben, als ihm Anna's Brief das Herz schwer gemacht. Hier haben wir das Muster einer gehorsamen Hausfrau. Ob im Ernst, ob im Scherz, immer weiß Anna Worte zu finden für ihr „Sehnen und Verlangen.“

Für Beides gibt ein Brief²⁾, welcher nur zwei Tage nach dem ersten über den Besuch der Königin, also am 5. April 1475 geschrieben ist, trefflichen Beleg. Nachdem Anna diesmal mit ihrer Sehnsucht begonnen und um Briefe gebeten „wen ich sunst kein kurzweil noch freud hab, dan ich wys, wie es euer lieb zustet“, bedankt sie sich „das mir euer lieb erlaubt hat zu jagen; aber euer lieb hat nicht gemelt, wo ich jagen sul, das wolt ich gern wissen.“ Selbst in solcher Kleinigkeit gedenkt die Fürstin, sich nach dem Wunsche ihres Gatten zu richten. Es ist unschwer zu verstehen warum. Ihr ist Albrecht Alles und Eines, sie fühlt sich erst froh auf der Jagd, wenn sie empfindet, daß Albrechts Wille sie begleitet. Es ist ja das Einzige, was sie zur Zeit haben kanu: das Bewußtsein vollster Zusammengehörigkeit.

Hier sind wir in der glücklichen Lage, Albrechts Antwort auf diese beiden Briefe vom 3. und 5. April geben zu können, die schon vom

1) Regina von Sedendorf, vgl. Niedel a. a. D. Nr. 51 S. 47. „Und dy reigina ist zu nicht als gut, als zu einer neterin, ewr lieb weiß wol, was sie machen kan.“ Anna an Albrecht. Juni 1475. a. a. D. Nr. 136.

2) Niedel a. a. D. Nr. 131.

16. April 1475 datirt.¹⁾ Albrechts Brief ist um so interessanter, als er zu Anfang und Schluß wieder auf seinen ungefügigen Wiß vom 25. December 1474 zurückgreift. Anna hatte ihn verstanden in dem, was auch wir zwischen den Zeilen lesen mußten. Als thatkräftiges Weib hatte sie einen munteren Ton in den Briefen angeschlagen, um ganz nach Albrechts Willen zu verfahren. Das dankte er ihr jetzt und fuhr darum in eben demselben Tone fort. Er wußte recht wohl, daß frischer Humor und, wenn der nicht zu erschwingen, selbst Galgenhumor über eine öde Zeitlage am besten hinweghilft. Indem er nun in diesen Stil versiel, half er sich selber, denn unter der plumpen Redensart lag doch die Sorge versteckt, seine Gemahlin möchte sich krank ängstigen und sorgen.

„Liebe Anna. Als du mir nechst bey Conitzlein von Bedwitz, auch ikund nochmals geschriben und darjnn etlich jwenck gemelt hast, wiewol es in der karnwoche geschriben ist,²⁾ han ich freuntlich vernomen und hore gerne, das es der konigin, als du schreibst, also erboten ist. Dann, als du schreibst Jagenthalben, gon ich dir wol zu jagen an den enden, wo dich gelangt. Alieyn biß (sei) bei den Jegeru dareob, das man die garn fern stell von dem ende, do man anleßt, das die Hund weit zu laufen haben, damit sie gut werden, inmassen ich dir das nechstmals auch geschriben han. Und so von der hirs Jagt, so laß die drei leithund deinen knaben an die jevl geben, das die mit in lauffen biß an die garn, so werden sie fraydig und gut. Auch laß ich dich wissen, daß ich von der gnaden gotes frisch und gesunt und sterker, auch geringer,³⁾ dann ich in ezeben Jahren geweest bin. Und wil mit der hulff des almechtigen daheim sein uff zeit, als dich die vestembergerin berichten wird. Darumb ihu dir gutlich, das dir der . . . saystt und starck werd. Dessgleichen den Juncckfrawen. Dann, komm wir heim und sünden, das dir und den Juncfkrowen die turr sein, so wollen wir euch ungepfeffert nit lassen. Do richt euch nach. Damit bewar dich got vor leid. Datum am Sontag Jubilate.“

Was bei Anna die Frage: wie es Euer Lieb zusteh, und die Bitte um Botschaft, das ist in Albrechts Briefen die stereotype Frage ob sie „saystt“ oder „groß“ sei. Als Anna ihren Gemahl um eine Pfründe für ihren Caplan Hans Stublinger, der ein ehrbarer frommer Priester sei und fleißig für ihn bete, am 27. Mai 1475 bat, antwortet sie zugleich⁴⁾:

1) Kiedel a. a. O. Nr. 132.

2) Würde der Kurfürst dessen überhaupt erwähnt haben, wenn er nicht fromm gewesen?

3) D. h.: weniger fett.

4) Kiedel a. a. O. Nr. 134.

„Auch als ewer lieb schreibt, das ir gern wolt wissen, ab ich noch als groß wer, als da ewr lieb von mir schied, so laß ich ewr lieb wissen, das ich noch als groß pin, als zu derselben zeit, pin ich anders nit grosser.“

Endlich kam die Zeit, wo Albrecht die frohe Botschaft sandte, daß er heim kommen würde, und es begreift sich von selber, daß seine liebe Anna „aus ganzem Herzen erfreut“ war. Da ist nicht mehr die Rede davon, daß mit der Ruthe gepfeffert werden soll, sondern die Kurfürstin fragt: „ob ich euch entgegen faren oder reitten sol, als ich gar gern then wil. . . Wer es aber ewers gefallens nit, das laßt mich auch wissen, wil ich mich nach ewrem willen richten.“ Eine ganze Reihe von Fragen folgt, denn der Empfang soll festlich werden. „Darzu, noch dem sich iber man ewer zukunfft frewet, als wol pillich ist, werden sich die priester-schaft und das volck, als mir nit zweiffelt, Darnach schicken, ewr gnaden mit der processen und dem heiltum entgegen zu gen.“ Nach allem möglichen fragt sie in vorjorglicher Freude: „dan was ewr lieb zu wolgefallen kom, des wolt ich mich ganzes herzen gern fleißen.“¹⁾

In den Briefen an den streitbaren Gatten bleibt Anna sich völlig gleich, in welches Jahrzehnt immer man greift. Immer derselbe Geist, derselbe Stil. Die sächsische Prinzessin muß geraume Zeit ihres Lebens am Schreibtisch verbracht haben, wie das eben in der Zeit lag. Das fünfzehnte Jahrhundert dürfte seine Damen nicht weniger an den Schreibtisch gefesselt haben, als das neunzehnte die seinen. Die Stilistik ist wenig entwickelt und hie und da noch in den Fesseln der lateinischen Schule befangen. Dafür fehlt aber auch alle Künstelei. Das Wort der Umgangssprache, das den vollfrischen Eindruck der Situation wiedergibt, stellt sich zur rechten Zeit ein, und es dachte so leicht Niemand daran, Worten nachzujagen. Etwas anderes ist es, wenn man in die diplomatischen Correspondenzen der Zeit hineinkommt, deren gewöhnlicher Zweck ja ist, mit vielen Worten gar nichts zu sagen. Aber auch hier herrscht eine ziemliche Einfachheit des Ausdruckes für dilatorische Redewendungen, auf die es zumeist ankam. Anders steht es in den vertraulichen Schreiben, in welchen Fürsten und Gesandten Situationen schildern. Die Correspondenzen Albrechts an Absberg oder Ruffeß oder andere sind voll von zwangloser Rede. Die höchste Technik, zu welcher es die Zeit gebracht hat, liegt vielleicht in den niederdeutschen Correspondenzen der hanßischen Sendboten. Läßt man sein Auge über die beiden großen Stilkreise des Hochdeutschen und Niederdeutschen hinstreichen vom 14.—15. Jahrhundert, so sieht man einen ganz überraschenden Fortschritt, welcher

¹⁾ Niesel a. a. D. Nr. 138. Brief vom 10. Juli 1475.

sich durch nichts anderes erklären läßt, als durch eine ebenso energisch ausgeübte wie intelligent geleitete Lehrthätigkeit. Wenn irgendwo die urkundliche Quelle einen eminenten Vorrang vor der erzählenden verdient, so ist das in der Geschichte des Schulwesens. Die vereinzeltten Aeußerungen in den Schriftstellern treten erst in ein richtiges Licht und sind erst in ihren Tragweiten voll zu verstehen, wenn sich die Diplomatik weiter ausbaut. Allerdings darf man sich da auf die eigentlichen Urkunden und Briefe nicht beschränken, sondern muß besonders auf Rechnungsbücher von urkundlichem Werthe Gewicht legen. Einestheils legen sie Zeugniß von den Schulknaben und Schulmädchen ab, deren Schulgeld sie buchen, anderentheils erwähnen sie häufig die Rechnungsbücher kleiner Dorfhändler, die also ebenfalls Schulunterricht genossen hatten. Ich gedenke an anderem Orte eingehender von diesem Thema zu handeln, hier sei nur erwähnt, daß jene Leute minderen Standes eine ganz ähnliche Bildung erhielten wie die der oberen Stände. Die gesellschaftliche Differenzirung der Stände bestimmte sich nicht nach dem Grade der Bildung, sondern nach der Realmacht, über welche das Individuum gebot, oder nach der Realmacht, welche die Corporation besaß, der es angehörte. Diese Erwägungen sind wohl in Betracht zu ziehen, wo es sich darum handelt, eine historische Idee durch einen einzigen Typus zu illustriren. Mit den Leistungen der berühmten und gelehrten Kennen verglichen, fallen die Briefe Anna's sehr ab. Dafür aber sind sie in anderer Hinsicht um so werthvoller für die Forschung. Es kommt hier nicht darauf an, daß Anna von Sachsen die Gemahlin des Brandenburgers, eben die Gattin des einzig wirklich großartigen Mannes seiner Zeit war, vielmehr allein darauf, daß sie eine echte deutsche Frau von einfacher frommer Herzensbildung, voll Liebe und Güte und gutem Humor war. Darin eben bestand ihre Macht, die den wilden Kämpfen zähmte, den berechnenden Politiker zu einem lebenswürdigen Manne machte. Darin bestand ihre Größe, denn bei dem Mangel an aufgeschlossenen Quellen darf die Kurfürstin Anna von Brandenburg eben als auserlesene Repräsentantin deutscher Weiblichkeit angesehen werden, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts darstellte.

- Wenden wir uns nun in Kürze dem Verhältniß zu, in welchem Anna zu den anderen Familienmitgliedern stand. Der Anfang des Jahres 1476 weist eine Correspondenz mit ihren Brüdern und ihrer Mutter auf, welche Anna's Wittwenverschreibung betreffen.¹⁾ Derartige Vermögenstransactionen unter den Fürsten dieser Zeit sind in der Regel

¹⁾ Niedel a. a. O. Nr. 145—149.

nicht von einem ganz fatalen Tone frei, und es wirkt geradezu erquickend, zu sehen, wie hier die allseitige Reigung zu der Kurfürstin aus den Zeilen hervorschaut. Es zeigt dies eben, einen wie großen Eindruck eine einfache gute Frau auf die Männer ihrer Zeit machen konnte, und man kann daran überhaupt ermessen, wie viel edle Weiblichkeit zur Ausgleichung in dieser Periode selbstsüchtigster Interessenconflicte beigetragen haben muß. Am 9. Februar 1476 schreibt Anna an „die alte Frau von Sachsen“, jedoch nicht ohne drei Postscriptenzettel beizulegen. Zedula 2 enthält die kurze Notiz: „Wir lassen ewer lieb wissen, das wir von den gnaden gots ein lebendigs kindt tragen und umb wasnacht, als wir maynen, über die helfft getragen haben“. Zedula 3 handelt von einem Grafen Friedrich von Castell, der um Eintritt in einen Orden, und von Köchen, um welche die alte Herzogin gebeten hat. Anna bedauert sehr, daß ihr die guten Köche gestorben sind. Beide Fürstinnen geben sich da einfach und natürlich, wie sie als gute Hausfrauen auch der kleinen Dinge nicht vergessen. Und gerade diese kleinen Züge sind geeignet, uns die Gestalten näher zu bringen. Auch als Heirathsvermittlerin tritt Anna gelegentlich auf. Erzherzog Sigmund von Oesterreich schreibt ihr am 17. Juni 1482: „das wir nit in willen sein, uns noch zu diser zeit zu verheyraten“ und bittet, die Kurfürstin möge ihn beim Herzoge von Pommern mit dem besten Zug entschuldigen. Schon am 23. Juni beantwortet Anna aus Cadolzburg das Schreiben aus Innsbruck¹⁾, und man kann der Kürze des Briefes die Verstimmung über diesen Auftrag anmerken, obwohl sie nicht „nein“ sagt. In echter Frauenart ertheilt sie ihrem „lieben Dheim“ aber doch zum Schlusse eine kleine Rüge: „dann wer es ou das gewesen, Sie wer langest vergeben, als uns nicht zweivelt, nu bald gescheen wirt, dann es es ist eine waidenliche hubsche furstin“.

Es ging recht bürgerlich her in den fürstlichen Häusern, und wie heute wohl Jemand, der für eine außergewöhnlich große Gesellschaft nicht mit ausreichendem Silbergeschirr versehen, es bei seinem Better oder Freunde borgt, so liebten sich die Fürsten oft kostbare Schmuckgegenstände, die sie zur Repräsentation tragen mußten. Besonders war die dicke goldschwere Halsbandkette Männern und Frauen gemeinsam. Eine solche wird es gewesen sein, für deren Leihe sich Markgraf Johann am 30. August 1475 in einem aus Cöln an der Spree datirten Briefe²⁾ bedankte. Er erkennt und vermerkt darin „müeterlich zuneygung, trew

1) Riedel a. a. D. Nr. 231, 232.

2) Riedel a. a. D. Nr. 142.

und all freuntschafft, wollen das, wo wir können oder mögen, als um unser liebe frow muter mit gehorsam vleys williclich verdinen und selichen gesmuck zu seiner zeit mit danckparkeit und großem willen wider schicken". Dann erkundigt sich Markgraf Johann, wie es ihr und seinen Geschwistern geht und meint, es „wer uns sunder fremd ewer und unser lieben geswisterget gesuntheit, wolmogend und glucklichs justeen oft und dick zu vernemen". Der Realismus dieser Zeit fand aber wenig Behagen an schönen Worten allein, und Markgraf Johann machte keine Ausnahme. Sein üblicher Postscriptumzettel lautet: „Wir schicken ewer lieb hiemit einen Gblachs, und so ewr lieb hinsurder uf die vasten von Lechsen, nennowgen oder andern vischen ichtzit haben will, Laß uns ewer lieb zeitlicher wissen, wollen wir selichs und anders zu eurem gefallen, was des hirinnen zu bekommen ist, gerne hinauß zu schicken bestellen". — Es gab noch ein anderes Product in der Mark, dessen die Zeit stark begehrt, und genau an demselben Tage sehnte sich Kurfürstin Anna danach, denn an diesem schrieb sie ¹⁾ an Johann: „Lieber Son. Wir schicken ewrer lieb hiemit ein hirzgehurn und ein Junckfrawbild, einen laythund zuhand. Das euch das alles zu ergezlichkeit wolgefellig were, sehen wir gar gerne, dann wir in mütterlicher trew euch in allem guten fruntlich genaigt sein, und nachdem wir großen mangel an reyelsfedern haben, Bitten wir mit vleys, ewr lieb wolle uns XX schock schöner reyelsfedern aufrichten und schicken, das wir die ye auf das lengst gewißlich zu sant Gallen Tag hie zu Dnoldspach haben" . . .

Reiherfedern gehörten einmal zur Toilette, und wenn Anna auch wenige Monate vorher geschrieben, daß kein Alter für kein Thorheit hilft, so war auch sie der launischen Mode unterworfen, die damals zwar nicht so schnell wechselte wie jetzt, dafür aber die wunderlichsten Sprünge machte. Daß Reiherfedern schon zwei Jahre früher Mode waren, beweist ein Brief ²⁾ des brandenburgischen Kanzlers, Bischof Friedrich von Lebus, an die Kurfürstin aus Cöln an der Spree, welcher wieder einen so niedlichen Zug von Anna's liebenswürdiger Bescheidenheit dem Staatsmanne gegenüber enthielt, der so eng in der Geschichte ihrer Familie entwickelt war, daß auch er hier Platz finden mag: „Gnedige Fraw! Als uns ewr gnad ikund geschriben hat der Raigersfedern halben, schicken wir euch hiemit zwenzig schock und haben der dihmals nicht mehr können zu wegen bringen. Doch so wollen wir mitsampt unsern gnädigen Herrn,

¹⁾ Riedel a. a. O. Nr. 143. Wo „ziehend“ gelesen wird, als ob der Markgraf auf einem Hundewagen gefahren hätte!

²⁾ Riedel a. a. O. Nr. 105.

Markgrave Johansen, vreis thon und der, so wir maist mogen, ewren gnaden furder hinaus zu schicken bestellen. Von ewer gnaden kinder wegen sol ewr guad nicht bitten, sondern gebieten, dann was wir denselben kondten zu lieb und zu dinst thon, des weren wir verpfflicht und schuldig und thetten das gern und beuelhen uns darmit ewren gnaden.“

Die vorstehende Auswahl wird gezeigt haben, daß in den Frauenbriefen des späteren Mittelalters eine ebenso anziehende wie werthvolle Geschichtsquelle vorliegt. Das große Interesse, das die neuere Forschung am 15. Jahrhundert genommen hat, steht ziemlich hilflos vor der gewaltigen Erscheinung des deutschen Achilles, der sich hier im Verkehr mit seiner Gemahlin, und es sei gleich hinzugefügt, gerade so im Verkehr mit seinen zahlreichen Kindern, von einer so viel liebenswertheren Form zeigt, als man sie bisher an ihm finden wollte. Ein Endurtheil über diesen unstreitig größten Kurfürsten des Hauses Hohenzollern zu fällen wäre einstweilen voreilig, denn seine Biographie würde geradezu die Geschichte des deutschen Volkes für mehr als ein halbes Jahrhundert umfassen müssen. Nirgends aber liegt die Garantie vor, daß die Urkunden auch nur einigermaßen vollzählig edirt sind. Es ist im höchsten Grade zu bedauern, daß Graf Stillfried Alcántara's Monumenta Zollerana nicht mit aller Energie fortgesetzt sind. Die Briefe der Kurfürstin Anna würden darin doch mindestens vollzählig Platz gefunden haben und nicht in einer Form edirt sein, die der Wissenschaft geradezu zur Unehre gereicht. Für die Geschichte des Kurfürsten Albrecht Achilles aber würde ein Werk in der Anlage der Monumenta Zollerana kaum ausreichend sein. Es wäre vielmehr mit dem Aufgebote großer Mittel ein umfassendes Regestenwerk auszuarbeiten, welches Alles in sich sammelte, was an Urkunden die weitgehende Politik des Kurfürsten berührte. So weit meine Studien reichen, glaube ich mit Bestimmtheit voraussagen zu können, daß ein Leben des deutschen Achilles, auf solcher Basis aufgebaut, unsere bisherigen Anschauungen über das spätere Mittelalter wesentlich umgestalten müßte.

Recensionen und Referate.

Galileistudien. Historisch-theologische Untersuchungen über die Urtheile der römischen Congregationen im Galileiprocess. Von Hartmann Grisar, S. J., Dr. der Theol. und o. ö. Prof. der Kirchengeschichte an der k. k. Universität Innsbruck-Regensburg, New-York und Cincinnati, Fr. Pustet. 1882. XI. 370 S. 8°. M 7.—

Galileo Galilei e lo Studio di Padova per Antonio Favaro. 2 vli. Firenze, Successori le Monnier. 1883. XVI, 469; II, 520 S. 8°. M 12.—

I.

Es scheint auffallend, ist aber doch wahr und begreiflich, daß die theologische Seite der Galileifrage gar sehr genauerer Untersuchung bedarf. Denn die überreichliche Galileiliteratur behandelt ihren Gegenstand mit wenigen Ausnahmen vorwiegend historisch oder naturwissenschaftlich und beschäftigt sich mit den wichtigen einschlägigen theologischen Fragen ziemlich kurz und oberflächlich. Dies gilt vor Allem von jenen Schriftstellern, welche, selbst nicht Theologen, durchaus auf dem Boden der modernen Weltanschauung stehen und daher diese wichtigen Vorgänge des 17. Jahrhunderts kaum historisch, geschweige denn theologisch gerecht zu beurtheilen im Stande sind, selbst wenn der gute Wille vorhanden ist, und nicht die Abneigung oder Feindschaft gegen Rom und die katholische Kirche die Feder führen. Die modernen Anschauungen sind von den jene Zeiten beherrschenden Ideen und wissenschaftlichen Grundsätzen so wesentlich verschieden, daß es schwer ist, sich vorurtheilslos in die entschwundenen Verhältnisse zurückzuversetzen. Weil aber in Folge davon die zahlreichen Publicationen von Actenstücken über die Geschichte und Gesichte Galilei's unabsichtlich und absichtlich zu Angriffen

auf die Theologie und die Kirche benützt wurden, so sahen sich auch die Vertheidiger gezwungen, denselben Weg zu betreten und sich mehr mit dem geschichtlichen Detail des einzelnen Falles als mit den principiellen Gesichtspunkten, welche an ihm zur Anwendung gekommen sind und den Ausschlag gegeben haben, zu beschäftigen. Ja ich darf hinzufügen, daß nicht allein in Deutschland der Theologie selbst dieses Gebiet etwas fremdartig geworden ist. Man hat sich, nicht immer zum Schaden der theologischen Wissenschaft, von den spitzfindigen und intricaten Problemen, welche häufig mehr dem eigenen Scharfsinn als der Sache zugute kommen, frei gemacht und damit theilweise auch das richtige Verständniß für unbefangene Beurtheilung der historischen Theologie verloren.

In Deutschland hat K. Gebler im J. 1876 die erste ausführliche Darstellung über „Galileo Galilei und die römische Curie“ gegeben. Sein Buch hat eine Sturmflut von Galileischriften veranlaßt, ist aber seitdem in Folge der neueren Publicationen antiquirt. Es laborirt stark an den oben genannten Gebrechen. Gebler konnte sich nicht in die Anschauungen der zu behandelnden Zeit hineinversetzen und war zu wenig theologisch unterrichtet, um in den Hauptfragen ein sachgemäßes Urtheil abgeben zu können. Diesem Mangel wollte Prof. Reusch abhelfen in seinem Buch: „Der Proceß Galilei's und die Jesuiten“ 1879. Er hat sich insbesondere die Frage vorgelegt: „was lehrt uns die Verdammung der Kopernikanischen Ansicht im J. 1616 und die Verurtheilung Galilei's im J. 1633 bezüglich der Autorität, welche man in Rom für die Entscheidung von theologischen und mit der Theologie zusammenhängenden Controversen beansprucht?“ und er ist der Ansicht, daß diese Frage eine Bedeutung habe, die über ihren Zusammenhang mit der Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit weit hinausgehe. Mit dieser Erörterung der theologischen Bedeutung des Galilei'schen Processes hängt aber auch der Titel seines Buches zusammen. Er hat denselben nicht bloß darum gewählt, weil er den Einfluß, den Jesuiten auf die Haltung der römischen Behörden dem Kopernikanischen Systeme und Galilei gegenüber geübt, klarer in's Licht gestellt zu haben glaubte, als dies in anderen Darstellungen des Processes geschieht, sondern auch und hauptsächlich darum, weil er sich bei den theologischen Erörterungen vorzugsweise mit Schriftstellern auseinandersetzen hatte, welche Jesuiten oder Schüler der Jesuiten sind.

Unter diesen Schriftstellern ist P. Grisar nicht der letzte. Während vielmehr die anderen nicht immer glücklich die Frage für weitere Kreise oder nebenbei behandelten und vielfach die wissenschaftliche Strenge und objective Ruhe vermissen lassen, hat Grisar in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie (1878 S. 65—128, S. 673—736) sowohl den Proceß mit großer Sachkenntniß und Gründlichkeit historisch und juristisch geprüft, als auch die römischen Congregationsdecrete historisch und theologisch erörtert. Er war also am meisten berufen, seine eigene Sache und die Ehre seines

Ordens zu vertheidigen. Er wollte dies aber nicht in einer polemischen Schrift thun, sondern durch eine objective Darstellung des ganzen Processes und der theologischen Fragen die Angriffe, welche nicht blos einem Orden, sondern der Kirche selbst gelten, auf ihren wahren Werth zurückführen und dem Leser das Urtheil überlassen. Er macht seinem Gegner gern das Zugeständniß, daß er viele Theile seines Buches mit ungemeinem Fleiße gearbeitet hat, und bemerkt, daß er Einzelnes nach seinen Ergebnissen umgestaltet oder erweitert habe. Aber er kann sein Bedauern nicht zurückhalten, daß Keusch mit seiner beständigen hämischen Kritik gegen Katholisches irgendwelchen höheren Zwecken, den Interessen des Reiches Christi dienen zu können glaube. „Mit Schmerz schreibe ich es, und nicht als Angehöriger des auch ohne Keusch genug zertretenen Ordens, sondern als Sohn der verfolgten katholischen Kirche: Er hilft nur in verantwortungsvollster Weise die Achtung vor Religion und übernatürlicher Wahrheit auslöschen. — Ein Höherer wird einst über sein und über unser Thun das Gericht sprechen“ (S. 9).

Mit der Darstellung ihrer Entstehungsgeschichte ist auch die Rechtfertigung des Erscheinens und der allgemeine Charakter der oben genannten Schrift gegeben. Sie ist aus jenen beiden Aufsätzen des Verfassers herausgewachsen, bietet aber in ihrem ersten Theil eine gründliche Umarbeitung derselben, im zweiten Theil eine durchweg neue und weit ausführlichere Behandlung der einschlägigen Gegenstände. Grisar hat seine Aufmerksamkeit weniger auf das historische Detail als auf die großen Gesichtspunkte gelenkt, welche bisher zu sehr außer Acht gelassen wurden. „Diese Gesichtspunkte bietet die Theologie. Wie sie über den Ausgangspunkt der Frage, nemlich den Entschluß der Inquisition, die Kopernikanische Lehre vor ihr Forum zu ziehen, Aufschluß bringt, so hat sie auch das schließlich gesprochene Urtheil zu erklären; sie beleuchtet die Tragweite des doctrinellen Spruches der Cardinäle, sie thut dar, daß der vorgekommene Irrthum trotz der vom Papste erteilten Approbation keine Entscheidung ex cathedra einschließt, und ihre Sache ist es, nachzuweisen, auf welchem Wege die theologischen Gegner Galilei's mit ihren Ansichten über den Sinn der Bibelsprüche, das Gewicht der Vätertradition und die auctoritative Bedeutung einer allgemeinen Uebereinstimmung der Schulen irreführt wurden.“ Man könnte vielleicht vermuthen, daß wir damit auf ein rein theologisches Gebiet geführt werden, allein abgesehen davon, daß es sich um die theologische Würdigung eines bedeutungsvollen historischen Vorgangs handelt, kommen so viele historische Momente, welche für das Verständnis jener Zeit von Wichtigkeit sind, zur Sprache, daß die Besprechung dieser gründlichen und gelehrten Schrift auch an dieser Stelle von Interesse sein dürfte.

Der erste Theil (S. 15—137) behandelt die historisch-juristische Seite des Processes. Grisar findet den Grund dafür, daß G. trotz des glänzenden Empfanges in Rom im Jahre 1611 fünf Jahre später bei einem zweiten Besuch in Rom ganz andere, sehr unangenehme Erfahrungen zu machen hatte, in der unterdessen erfolgten Publication der Schrift über die Sonnenflecke

(1613). Denn in dieser habe er, zuerst „unumwunden dafür (für das Kopernikanische System) Partei ergriffen“ (Gebler S. 55). Es ist nun zwar richtig, daß Galilei in dieser Schrift seine Ansicht über das neue Weltssystem zum Abschluß gebracht hat, aber es ist unrichtig, daß Galilei dies früher nicht offenkundig gethan hatte. Im Sidereus Nuncius (1610) begnügt er sich so wenig, „blos die nackten Thatsachen darzulegen, ohne sie in Beziehung zu den Kopernikanischen Gedanken zu bringen“ (Gebler S. 27, 48), daß er vielmehr dasselbe gegen einen bedeutenden Einwand vertheidigt. Denn von den Jupitertrabanten ausgehend sagt er, daß hiemit ein ausgezeichnetes Argument gefunden sei, um denjenigen die Skrupel zu benehmen, welche im Kopernikanischen System den Umlauf der Planeten um die Sonne mit Gleichmuth hinnehmen, dagegen durch das Herumgehen des einzigen Mondes um die Erde in Verbindung mit dem jährlichen Umlauf beider um die Sonne so sehr bestürzt werden, daß sie dieses ganze Weltssystem als unmöglich umstürzen zu sollen glauben. Wohlwill und Epinois haben also nicht so Unrecht, wenn sie dem Nuncius sidereus zugleich die Folgerungen aus den neuen Entdeckungen für das Kopernikanische System zuschreiben. Dies bestätigt Galilei selbst, indem er in Briefen an den Gesandten Julian de' Medici in Prag die Phasen der Venus zum Beweis für die Richtigkeit des Kopernikanischen Systems benützt. Selbst Clavius scheint sich dieser Consequenz aus der Entdeckung der Venusphasen nicht haben entziehen zu können (Keusch S. 28), wenn auch die Urtheile über seine Ansicht verschieden lauten (Albéri VI, 121; Campori S. 47). Wenn Galilei nichts desto weniger bei seinem darauf folgenden Besuch in Rom mit Auszeichnung empfangen worden ist, so erklärt es sich aus dem Staunen, welches seine mit dem Fernrohr demonstrirten Entdeckungen überall hervorrufen mußten. Man mußte sich vorher über die Realität der neuen Dinge vergewissern, ehe man an die Folgerungen denken konnte. Die theologische Frage war damals noch gar nicht berührt, denn die Schmähschrift Sizi's war kaum erst in Venedig erschienen. In dem von Campori vollständig abgedruckten Brief des Archipresbyter Gualdo in Padua vom 6. Mai 1611 warnt dieser den von Rom zurückgekehrten Galilei vor der assertorischen Vertheidigung des Kopernikanischen Systems, weil weder Philosophen noch Astronomen, geschweige denn Theologen dasselbe annehmen wollen. Er gibt aber die Besprechung in der Art einer Disputation zu und macht in einem späteren Brief über die Venusphasen einen Vorbehalt bezüglich der Bewegung der Erde, welcher zeigt, daß über die damalige Ansicht Galilei's Niemand im Zweifel sein konnte oder war.

Daher werden wir den Grund „in der leidigen Vermischung der theologischen mit der naturwissenschaftlichen Opposition in jenen Jahren“ (S. 18) zu suchen haben. Grisar anerkennt mit Recht, daß die Gegner Galilei's hiemit den Anfang gemacht haben, und G. sich in der Defensiv hielt. Erst auf erfolgte Provocation schrieb G. den verhängnißvollen Brief an Castelli (21. Dec. 1613), der im Ganzen richtige exegetische Grundsätze enthält.

Und nun brachte der Dominicaner Caccini durch seine Predigt in Santa Maria Novella zu Florenz am vierten Adventsonntag 1614 gegen die Galileisten die Sache in's Rollen. Gewöhnlich wird nach Targioni und Nelli angegeben, Caccini habe in jener Predigt als Vorpruch die Worte der Apostelgeschichte: Ihr Männer von Galiläa (Viri Galilaei), was stehet ihr da und schauet gegen den Himmel? (Ap. 1, 11) gebraucht. Grisar glaubt den Dominicaner von diesem sehr mittelmäßigen Witze freisprechen zu müssen. Die Predigtgattung, zu welcher der Vortrag über Josue gehörte, die *lezione di sacra scrittura*, pflegte gar keinen Vorpruch zu haben. Bei den zahlreichen Anekdoten in der Galileigeschichte ist allerdings auch diese leicht als solche zu erklären. In den Acten und Briefen findet sich nichts darüber.

Gelegentlich des Schreibens Galilei's an Monsignore Dini in Rom, in welchem Galilei dem bösen Eindruck in Rom zuvorzukommen sucht und auch dem Jesuitenpater Grienberger den Brief an Castelli mitzutheilen heißt, bemerkt Grisar, daß weder die Schreibart Grembergiero, welche G. hier anwendet, noch die Schreibart Grienberger, welche sonst bei ihm vorkommt, die richtige sei, sondern Grienberger. Grienbergus nenne er sich selbst auf den Titeln seiner lateinisch geschriebenen Werke (S. 21 Anm. 1).

Das Urtheil über die Galilei'sche Eregese, welche im Briefe an die Großherzogin Christine ausführlicher dargelegt ist, den Mangel an Einsicht bei den Gegnern, die richtigen Grundsätze über die hl. Schrift auf den speciellen Fall anzuwenden, und über die eigenthümlichen naturwissenschaftlichen Schwierigkeiten, welche noch entgegenstanden, ist im Ganzen zutreffend. Nur möchte ich die Ignorirung der Kepler'schen Gesetze für die Bewegung der Planeten um die Sonne nicht so hoch taxiren, als es Grisar nach Secchi thut. Das Gesetz von den elliptischen Bahnen war doch zunächst rein theoretischer Natur und bildete für die Erdbewegung keine bessere Analogie als die ad oculos zu demonstrierenden Entdeckungen Galilei's. Er hätte also sicher damit nichts weiter erreicht. Dafür lieferten die deutschen Astronomen und Theologen gegenüber Kepler den besten Beweis. Daß durch Kepler's Gesetz der Stand der Sonne im Mittelpunkt der Welt unter den Kopernikanern wieder fraglich geworden war, was Beckmann betont, hatte in Italien ebenso wenig Bedeutung, wenn man je davon schon erfahren hatte. Dieser Grund erinnert stark an die von neueren katholischen Gelehrten vielfach gegen Galilei angerufene Thatsache, daß die neueste Wissenschaft die centrale Stellung und Unbeweglichkeit der Sonne widerlegt habe, wie leßthin Moigno wieder bemerkt hat.

Die Schriften Galilei's wurden von dem Inderdecret nicht betroffen. Dagegen wurde ihm durch Bellarmin ein Specialverbot über die Behandlung der Kopernikanischen Lehre kund gegeben. Als Anlaß zu dieser Maßregel möchte Grisar nicht bloß, wie dies bisher geschehen, auf die Stellung Galilei's als des berühmtesten damaligen Vertreters des verpönten Systems hinweisen, sondern überdies auf eine Thatsache, welche er selbst mittheilt, und welche

ohne Zweifel in den hohen kirchlichen Kreisen bekannt geworden war, nemlich die, daß er damals bereits den Plan eines umfassenden Werkes *De systemate mundi* in seinem Geiste trug. „Vielleicht gedachte die Inquisition der Ausführung desselben zuvorzukommen; aber Galilei wird ihn verwirklichen, ohne das Verbot zu achten“ (S. 40 f.). Ich habe schon im vorigen Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 179 f.) bemerkt, daß in den von Campori veröffentlichten Briefen so gern die Bezeichnung „*Dialoghi de flusso e refluxo*“ gebraucht wird. Da nun Galilei schon zu Venedig auf den Gedanken gekommen ist, Ebbe und Flut mit der Erdbewegung in Beziehung zu bringen, die Abhandlung darüber in Rom schrieb und auch bald an Freunde verschickte, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Frage zur Zeit des Processus in Rom besprochen und gegen die Kopernikanische Weltanschauung und Galilei benützt worden ist.

Mit Recht macht Grisar gegen Schneemann geltend, daß zwischen der päpstlichen Anordnung, dem Galilei im Falle der Weigerung das Verbot zu ertheilen, „*ut omnino abstineat huiusmodi doctrinam et opinionem docere, aut defendere, seu de ea tractare*“, und der Ausführung derselben am 26. Februar 1616, „*ut supradictam opinionem . . . omnino relinquat, nec eam de cetero quovis modo teneat, doceat aut defendat, verbo aut scriptis*“, kein wesentlicher Unterschied besteht. Denn mit dem *tractare* war nicht die Auflegung vollständigen Stillschweigens, sondern nur in pleonastischer Weise die Enthaltung von Erörterungen über den Kopernikanischen Lehrsatz, die diesen als einen irgendwie begründeten oder wahren bezeichneten, gemeint. Die Angriffe gegen die Echtheit des *Præceptum*s wie gegen die Acten überhaupt werden verdienstermaßer entschieden zurückgewiesen.

Zur besseren Würdigung der keineswegs beneidenswerthen Lage Galilei's fügt Grisar bei, daß ihm doch in jenem ersten unvollkommenen Entwicklungsstadium der Kopernikanischen Lehre die Unterwerfung leichter war, als wir es uns heutzutage vorstellen. „Galilei weiß auch in dieser Zeit recht gut, daß er den Glauben nicht verletze, wenn er, sei es äußerlich, sei es innerlich widerspreche“ (S. 57). Die Briefe Galilei's beweisen allerdings, daß er nie an eine Glaubenspflicht dachte, sondern das System nachher wie vorher festhielt. Aber in seinen öffentlichen Aeußerungen mußte er doch vorsichtig sein.

„Den hauptsächlichsten und fast einzig in's Gewicht fallenden Factor (für die Einleitung des Processus gegen Galilei wegen seines Dialogs) bildet die flagrante Verletzung der in ungeschmälerter Kraft bestehenden kirchlichen Bestimmungen durch den Florentiner Gelehrten“, sagt Grisar S. 73 und weist insbesondere die Verleumdung Wohlwill's u. A. zurück, daß die Jesuiten diesen Proceß veranlaßt haben. Ich habe schon früher bemerkt, daß überhaupt persönliche Motive zur Erklärung desselben nicht ausreichend seien. Wohl waren zwischen Galilei und den Jesuiten unterdessen Streitigkeiten

ausgebrochen, welche das frühere freundschaftliche Verhältniß in das Gegentheil verkehrt hatten, und wohl machen Galilei und seine Freunde später die Jesuiten für das Unglück verantwortlich; aber von einem zuverlässigen Beweis ist keine Rede, während die sachlichen Momente zur Erklärung vollständig ausreichen. Es sagt daher auch Wolynski, daß man bei der Durchsicht der Depeschen des Gesandten Niccolini erkenne, wie es immer die Lehre und nicht die Person des Florentiner Philosophen sei, welche dem Papst und seinem Hofe zu denken gebe. Darin standen natürlich die Jesuiten, auch wenn sie persönlich gegen die Kopernikanische Lehre nicht gerade feindselig waren, seit 1616 auf demjenigen Standpunkt, „welcher den kirchlichen Männern gemeinsam war“. Weil sie sich viel mit der Naturwissenschaft beschäftigten, so traten sie im Kampfe in den Vordergrund, mit der Inquisition selbst waren die Dominicaner enger verbunden. Bellarmin hat aber sicher i. J. 1616 eine maßgebende Stellung eingenommen. Ich kann übrigens seinen Brief an Foscarini nicht so hoch schätzen, als Grijar und Reusch es thun, und kann deshalb auch darnach nicht vermuthen, daß er die Milderung des Urtheils im Decrete gegenüber der Note der Qualificatoren bewirkt habe, noch auch ihm einen Vorwurf machen, daß er dasselbe nicht verhindert hat. Im Grund genommen ist ihm doch alles in der hl. Schrift sei es *ratione dieti* oder *dicentis* Glaubensartikel.

Die spitzigen und verwickelten Fragen des Proceßverfahrens der Inquisition werden, zum Theil unter Berufung auf Reusch, klar und gründlich besprochen. Dies ist zum richtigen Verständniß des weiteren Ganges allerdings durchaus unerläßlich. Der Character Galilei's kommt dabei selbstverständlich nicht am besten weg. Denn daß er in diesem Proceß eine klägliche Rolle spielte, es mit der Wahrheit sehr ungenau nahm, selbst die eidliche Bezeugung kaum aufrichtig leistete, überhaupt nur das eine Ziel verfolgte, sich möglichst bald mit heiler Haut aus der bedenklichen Situation herauszuziehen, steht actenmäßig fest. Die Jesuiten haben manchmal diesen Punkt wie das frühere unerlaubte Verhältniß Galilei's zu sehr zu Ungunsten des moralischen Characters desselben ausgenützt, aber andererseits geht doch Reusch ebenso viel zu weit, wenn er daraus nicht einmal auf mildernde Umstände plaidiren lassen will. Richtig ist, daß der 70 jährige Greis nach allen Rathschlägen seiner Freunde kaum anders handeln konnte, wenn er sich nicht einer größeren Gefahr aussetzen wollte. Man bekommt aus den Verhandlungen nicht den Eindruck, daß es ihm kaum schlimmer gegangen wäre, wenn er fest geblieben wäre (S. 104). Das Beispiel des Paulus und Petrus in Antiochien, an welches Grijar mit Schneemann erinnert, trifft wenig zu, weil eben Galilei kein Apostel war, d. h. keine kirchliche Stellung einnahm. Aber auch das Widerstreben der Dominicaner gegen Johannes XXII. wegen einer Entscheidung über die *visio beatifica* und Bellarmin's gegen Clemens VIII. wegen der *praedeterminatio physica* haben nur entfernte Aehnlichkeit, denn in beiden Fällen handelt es sich um rein theologische Fragen, die Koperni-

kanische Lehre aber hatte, wie auch die ganze Behandlung beweist, eine bedeutende Tragweite für die weltliche Wissenschaft und den allgemeinen Volksglauben. Ihre Wirkung war eine allgemeinere und tiefgreifende. Nicht umsonst hat Macolano dem G. den bekannten Rath gegeben, sich allem zu fügen, um Härteres zu vermeiden. Daraus erhellt aber auch, daß die Inquisition sich alle Mühe gab, Galilei möglichst mild zu behandeln, und es kann sich nur fragen, ob er nicht besser gehandelt hätte, wenn er sein Unrecht ohne Weiteres eingestanden hätte. Grisar selbst bemerkt hierzu: „Bei eingetretenerem Geständniß hätte der Abschluß eine ganz andere Wendung genommen, als ihn der Text der Verurtheilung angibt“ (S. 107).

In Betreff des erdichteten „E pur si muove“ verweist Grisar wie früher auf das 1774 in Würzburg erschienene „Lehrbuch der philosophischen Geschichte“ von Fr. N. Steinacher (S. 107). Reusch bemerkt dazu, daß die betreffende Stelle wie eine Uebersetzung einer Stelle des Artikels „Galilei“ in dem in Caen erschienenen Dictionnaire historique, auf welches Heis zuerst aufmerksam machte, aussehe. Der französische Ursprung der Anekdote scheint auch dadurch gesichert zu sein, daß sie sich schon in den Querelles littéraires de l'abbé Trailh vom Jahre 1761 vorfindet (Gilbert, La Controverse. 1880 S. 102).

Zur Denunciation von Siena, wo sich Galilei nach der Verurtheilung beim Erzbischofe aufhielt, kann noch nachgetragen werden, daß zu jener Zeit überhaupt Nachforschungen über das Verhalten der Freunde Galilei's angestellt wurden (Hist. Jahrb. 1882 S. 199). Auch die vielen Streitigkeiten der Antikopernikaner und Aristoteliker, welche in den Briefen erwähnt werden (Campori S. 402, 406, 410), weisen darauf hin.

Ob Galilei die Aussicht nicht genommen gewesen sei, seine weiteren Schriften über andere Gegenstände mit besonderer Erlaubniß der römischen Inquisition drucken zu lassen, ist nach dem Vorgang des Inquisitors in Venedig, welcher die Erlaubniß für die Dialoge über die neuen Wissenschaften verweigerte (a. a. D. S. 204), nicht gerade wahrscheinlich. Auch die Verhandlungen mit Pieroni in Wien führten zu keinem Ziele. Im Uebrigen bleibe ich bei dem auch von Grisar recipirten Urtheil über die Behandlung Galilei's nach der Verurtheilung, das ich a. a. D. S. 197 ausgesprochen habe.

Der zweite, theologische Theil (S. 138—370) handelt über folgende Gegenstände: die öffentlichen Congregationsdecrete in der Kopernikanischen Frage (1616—1822); die Prüfung der Indexdecrete von 1616 nach Form und Inhalt; das Decret von 1616 eine widerrufliche Indexentscheidung, keine päpstliche Glaubensdefinition; die Autorität doctrineller Congregationsentscheidungen; die Theorie von Bouix; Galilei's Abschwörung der „Häresie“ und die Censur „schriftwidrig“; die Kirchenväter und die katholischen Exegeten; die Kirche gegenüber Wissenschaft und Bildung zur Zeit von Kopernikus und Galilei; welcher Hauptfactor hat das Fehlurtheil herbeigeführt?; der Aristotelismus der Scholastik und das neue Weltssystem; Galilei und die Jesuiten;

Einfluß der Kopernikanischen Decrete auf die Entwicklung der Astronomie; theologische Belege.

In Betreff der Form des Indexdecretes ist Grisar nach Vergleichung aller vorhandenen Indexbeschlüsse aus dem ersten Jahrhundert seit der Gründung dieses Institutes durch Pius V. und Sixtus V. zu dem Resultate gekommen, daß dasselbe nicht zwar mit den ältesten Veröffentlichungen von Bücherverboten, wohl aber mit denjenigen, die seit 1610 stattfanden, übereinstimmt. Nur durch die Aeußerung über die Kopernikanische Lehre hebt es sich von dem gewöhnlichen Stile ab. Daß letztere nicht mit der „geläufigen Meinung neuerer katholischer Schriftsteller“ eine bloß disciplinäre, sondern eine doctrinelle ist, steht nach den Acten und Briefen so fest, daß es eigentlich kaum mehr eines eingehenden Beweises bedurft hätte. Die gewöhnlichen Erörterungen bei den Dogmatikern beweisen nur, daß die historische Wahrheit ignorirt oder mißkannt wurde. Es scheint mir noch eine zu starke Concession nach dieser Seite zu sein, wenn Grisar zum Schluß beifügt: „Die Beurtheilung und Verwerthung, welche der Indexspruch von 1616 von officieller Seite fand, zeigt, daß derselbe von vornherein, wenigstens in zweiter Linie und secundär, als ein doctrineller auftrat und als solcher anzusehen war, während er in erster Linie allerdings als disciplinärer erscheint“ (S. 151). Das „dannata“ in der Abschwörungsformel, den Briefen und bei den Theologen entscheidet schon allein hiegegen.

Aber nicht weniger unbestreitbar ist es, daß dieses Decret keinen Anspruch auf Irthumslosigkeit hat. Denn die Beschlüsse der Congregationen haben nicht den Character der Unfehlbarkeit, und unser Decret wurde immer als ein Congregationsdecret betrachtet und beurtheilt. Schwieriger ist es über den Antheil zu urtheilen, welchen der Papst am Zustandekommen des Decretes nahm. Grisar nimmt mit anderen an, daß dasselbe die päpstliche Approbation erhalten habe, wenn auch dieselbe im Decrete nach der damaligen Gewohnheit nicht erwähnt sei. Dies beweisen die im Zeugniß Bellarmin's vom 26. Mai 1616 befindlichen Worte „dichiarazione fatta da nostro Signore“, das Schreiben des Präfecten der Indexcongregation bei der Zusendung des Decretes an die Inquisitoren und Nuntien: „d'ordine anco di Sua Santità“ und eine Registratur des Proceßbandes, wonach Urban VIII. in der Inquisitionssitzung vom 16. Juni 1633 „zum Behufe der allgemeinen Rundgebung anordnete, daß Abschriften an alle Nuntien u. s. w. geschickt werden sollten.“ Deshalb erklärt er sich auch gegen die Theorie des Kanonisten Bouir, der allen Congregationsbeschlüssen, welche die Unterschrift des Papstes tragen, Unfehlbarkeit beilegt und es als besondere Fügung Gottes preist, daß gerade dieses Decret und das von 1633 die Unterschrift nicht habe. Die gewichtigsten Autoritäten sprechen dagegen, während die wenigen Gelehrten, welche für Bouir angeführt werden, entweder andere Decrete meinen (Cardenas) oder durch Mißverständnisse irreführt worden seien (Lacroir, Zaccaria). Aber auch an sich sei Bouir durch die Publication der

Acten widerlegt, denn er bezeichne ausdrücklich ein dogmatisches Decret des hl. Officiums, welches im Namen der Cardinäle publicirt wird, jedoch mit der Formel, der Papst habe Kenntniß davon genommen, es bestätigt und seine Veröffentlichung angeordnet, als eine päpstliche Anordnung. Diese könne nur ein pontificaler Act sein, also liege eine vom Papste bestätigte dogmatische Entscheidung vor. Grisar macht von der Concession Bouir' Gebrauch, daß über die Sache noch gestritten werden könne und vertritt „mit der allgemeinen Ansicht“ den Satz: „Der Papst entscheidet (in solchen Fällen) nicht selbst, sondern er autorisirt durch jene Approbation nur die Congregationen, innerhalb ihrer Sphäre vorzugehen“ (S. 195). Als Analogie führt er die Approbation der Acten der Provincialsynoden, der Schriften des hl. Augustin, des hl. Thomas von Aquin, des hl. Bonaventura u. A. an. Ueberall werde damit kein neues Recht oder Ansehen verliehen. Man sollte also statt sich um die Formeln der Bestätigung zu streiten nur auf die Kriterien von persönlichen Sprüchen des Papstes und von Sprüchen der Congregationen, seien es bestätigte oder nicht bestätigte, achten. Nicht alle Acte, welche der Papst hinsichtlich der Doctrin als Träger des Primats vornehme, seien ohne Weiteres als Lehracte ex cathedra zu betrachten. Der pontificale Act müsse eine Lehre, die dem Gebiete des Glaubens oder der Sitte angehöre, zum Gegenstande haben und ausgesprochenermassen diese Lehre für die ganze Kirche definiren. Wenn auch der Papst bei der Approbation eines wirklich doctrinellen Congregationsentscheidendes über Glaube oder Sitte spricht, und zwar als Papst und in einer auf die ganze Kirche sich beziehenden Weise, so sei doch keineswegs anzunehmen, daß er hiebei im eigentlichen Sinne definiren wolle. Es fehle ihm die Intention, von seiner Lehrautorität jenen höchsten und peremptorischen Gebrauch zu machen, welcher allein von dem untrüglichen Beistande des hl. Geistes begleitet sei. Daß diese Intention bei ihm nicht vorhanden sei, erweisen die Umstände; der Abgang derselben folge vor Allem aus dem einen Umstand, daß der Papst hier nicht eine persönliche Entscheidung den Gläubigen verkündige, sondern nur Delegirte zu einer Handlung ihres Amtes befuge (S. 205).

Ich muß nun zwar gestehen, daß mir die Unterscheidung Franzelins zwischen der Bestätigung „suprema auctoritate pontificis“ „sive in sua substantia sive in intensione exercitii“ nicht sonderlich gefällt, denn sie führt zu endlosen Streitigkeiten, weil das Urtheil dem Leser überlassen bleibt. Ebenso kann ich die obigen Analogien für die Approbation nicht unbedingt in unserem Falle gelten lassen, denn hier hat der Papst schon während der Vorverhandlungen thätig eingegriffen, weil die Entscheidung der Inquisition vorausging. Wenn also dennoch die formelle Approbation fehlt, so kann das Fehlen doch nicht zufällig sein noch aus der Praxis jener Zeit allein erklärt werden. Für die Approbation kann ich auch den Befehl an die Nuntien und einige Stellen in den Antwortschreiben vom „decreto di Nostro Signore“ nicht entscheiden lassen, denn die weit überwiegende Mehr-

zahl spricht von einer Verurtheilung durch die Congregation, und Galilei und seine Freunde sind derselben Ansicht. Wenn er später sein Bittgesuch an seine Heiligkeit und das hl. Officium richtet, so hat dies seinen guten Grund. Die Verweisung der Sache an das hl. Officium wurde alsbald als ein schlimmes Omen betrachtet. Wenn dieses aber trotzdem ohne den Papst nichts thun wollte, so bewies es, daß es sich in solchen Fällen nicht um bloße Bestätigungen handelte. Aber trotz aller Bedenken bleibt es richtig, daß diese Unterscheidung alt ist und für solche Decrete, welche nicht unter Betheiligung des Papstes selbst zu Stande kommen, Anwendung findet. Das Weitere scheint mir noch nicht spruchreif zu sein, und ich kann mich nur dem Wunsche älterer Theologen anschließen, „daß die definitiven und peremptorischen Lehrurtheile ex cathedra mit (jener) unzweideutigen Formulirung verkündigt werden möchten, welche voraussichtlich von jetzt an immer, um allen Zweifeln vorzubeugen, eingehalten werden wird“ (S. 208), obwohl dadurch der vorausgehende Satz, „daß die Sitte des päpstlichen Stuhles schon seit Jahrhunderten vor dem Vaticanum es mit sich brachte, in unzweifelhaften Formen die Entscheidungen ex cathedra vorzulegen,“ einige Einschränkung erleidet.

Die Qualificatoren hatten in ihrem Gutachten vom 23. Februar 1616 den Satz von dem Stillstand der Sonne im Mittelpunkte der Welt für thöricht und absurd in der Philosophie und für formell häretisch erklärt, insofern er ausdrücklich den Sätzen der hl. Schrift an vielen Stellen widerspreche, nach dem eigenen Wortsinne und der allgemeinen Auslegung und Auffassung der hl. Väter und Theologen. Von der Bewegung der Erde erklärten sie, daß dieser Satz in der Philosophie derselben Censur unterliege und bezüglich der theologischen Wahrheit wenigstens irrig im Glauben sei. Das Decretum der Inquisitionscongregation hierüber liegt nicht vor. Im Interdictum vom 5. März lautet die Censur: der hl. Schrift gänzlich widersprechend (*divinae scripturae omnino adversans*). In der Verurtheilung Galilei's ist das Gutachten der Qualificatoren aufgenommen und vom Interdictum bemerkt, daß in ihm die Bücher verboten seien, welche von dieser Lehre handeln, und daß die Lehre selbst als falsch und der hl. Schrift durchaus widersprechend erklärt worden sei (*essa dichiarata falsa et omninamente contraria alla Sacra e Divina Scrittura*). Galilei selbst wurde als der Häresie schwer verdächtig (*veementemente sospetto d'eresia*) verurtheilt, nämlich (*cioè*) geglaubt und festgehalten zu haben, die falsche und der hl. Schrift widersprechende Lehre, daß die Sonne der Mittelpunkt der Welt sei u. s. w. Endlich schwört Galilei ab die genannten Irrthümer und Häresien (*li suddetti errori et eresie*). Aus diesen Prämissen schließt Grisar, daß die Kopernikanische Lehre nicht als häretisch, sondern nur als irrig verurtheilt worden sei, indem er auf die Milderung „der hl. Schrift widersprechend“ großes Gewicht legt und zutreffende Aeußerungen Urban's VIII. u. A. beizieht, wenn er auch zugibt, daß später von Einzelnen die Note

„häretisch“ gebraucht wurde. Darin wird er noch mehr bestärkt, weil es sich um eine Lehre handelte, über welche eine *propositio ecclesiae* nicht vorlag. Sicher ist aber diese Beweisführung nicht, denn der Satz im Urtheil: nemlich geglaubt u. s. w. geht naturgemäß auf das unmittelbar Vorhergehende, und die Umstellung mit dem folgenden Satz, „man dürfe eine Meinung als wahrscheinlich festhalten und vertheidigen, auch nachdem ihre Schriftwidrigkeit erklärt und definirt worden“ ist mindestens gewagt. Letztere Worte aber in der Abschwörungsformel zu ergänzen ist ebenso bedenklich, wenn sie auch ein Recht verleihen kann zu dem Satze: „Die ‚Häresie‘ in der Abschwörung muß nicht nothwendig die Kopernikanische Lehre sein; sie kann auch hier auf jene andere juristisch deducirte Meinung (Widerspruch gegen die als schriftwidrig erklärte Lehre) gehen“ (S. 246). Ob der Zusammenhang mit dem früher Festgestellten beweist, daß sie nur auf diese gehen könne, ist demgemäß gleichfalls nicht ganz sicher. Ich muß also hierüber meine früheren Bedenken festhalten, kann mich aber nicht davon überzeugen, daß der Unterschied der Ansichten ein bedeutender ist.

Mit den Urtheilen über die im Folgenden behandelten allgemeineren Fragen kann ich mich im Wesentlichen einverstanden erklären. Namentlich muß ich auch den blühenden wissenschaftlichen Zustand jener Zeit in Italien durchaus anerkennen. Die umfangreiche Correspondenz flößt dem Leser durch die Aufschlüsse über das wissenschaftliche Streben in den gebildeten Kreisen Respekt ein. Wenn man die Geschichte der Naturwissenschaften von Nikolaus von Cusa bis zu Kopernikus und Galilei studirt, so muß man sich davon überzeugen, daß der Klerus keinen geringen Antheil an der Entwicklung dieser Disciplinen genommen hat, und auch der Galileiproceß nicht ein Kampf gegen den Fortschritt der Wissenschaft war. Diese Geschichte beweist aber auch, daß der Aristotelismus nicht eine unübersteigliche Schranke bildete, und sein Einfluß in unserer Frage häufig überschätzt wird, so wenig er unsererseits unterschätzt werden will. „Die Hauptschuld an der Haltung der Tribunale zu Rom hat nicht die Feindseligkeit der Aristoteliker gegen den Kopernikanismus, noch auch die persönliche Agitation der Aristoteliker, sondern die bei dem Character der Zeit ganz erklärliche Eingenommenheit gegen Alles, was eine die hl. Schrift oder den Glauben berührende Neuerung schien“ (S. 320).

Auf die Frage, warum die allweise Vorsehung den Irrthum der kirchlichen Tribunale zugelassen haben mag (S. 354), will ich mich nicht einlassen. Es genügt die Thatsache, daß jedenfalls nur eine Verurtheilung eines dem Irrthum unterworfenen Instituts vorliegt. Zur Aufhellung der schwierigen zum Theil spitzfindigen theologischen und juristischen Fragen hat der gelehrte Verfasser unserer Schrift einen dankenswerthen Beitrag geliefert. Wird auch das Urtheil über diese Angelegenheit immer etwas schwankend bleiben, so darf doch das Hauptergebniß als durchaus gesichert betrachtet werden.

II.

Trotz der unzähligen Publicationen, welche die italienischen Gelehrten in der neuesten Zeit als Nachlese aus den Archiven und Bibliotheken mit einer Art von Leidenschaft besorgt haben, scheint doch weder der Stoff erschöpft, noch das Bekannte vollständig verarbeitet zu sein. Hat auch das einzelne Document an sich oft wenig Bedeutung, so ist es für den Biographen eines Galilei doch erwünscht, und läßt sich für die Hauptpunkte in diesem Leben kaum mehr ein neuer Gesichtspunkt aufstellen, so wird doch manches Dunkle aufgeklärt und manches Unsichere beseitigt oder befestigt. Mit dieser durch die zahlreiche Galileiliteratur etwas herabgedrückten Erwartung habe ich das zweibändige Werk des Paduaner Mathematikers in die Hand genommen, muß aber alsbald beifügen, daß ich durch die Lecture wohl befriedigt worden bin. Es beschränkt sich zwar im Wesentlichen nur auf die 18 Jahre des Aufenthaltes Galilei's in Padua und ist mit italienischer Weitläufigkeit geschrieben, aber indem die Geschichte der Universität bis auf Galilei's Zeit eingehend berücksichtigt, und die Verhältnisse zu jener Zeit anschaulich geschildert werden, erhält das Leben des Philosophen einen sicheren Hintergrund und frischere Farben. Für den Ausländer kommt noch der weitere Umstand hinzu, daß eine größere Anzahl von Specialarbeiten des Verfassers und anderer italienischer Gelehrten über diesen Gegenstand verwendet sind. Denn es ist auch einer großen Bibliothek nicht möglich, alle Detailarbeiten zu erwerben.

Im 1. Bande gibt der Verfasser in 14 Capiteln eine Darstellung des Lebens und der wissenschaftlichen Thätigkeit Galilei's bis zu dessen Abreise von Padua im Jahre 1610. Im 2. Bande bespricht er in 6 Capiteln das Verhältniß Galilei's zu der Akademie Delia, seinen Collegen, der Gesellschaft in Padua und zu Venedig. Das 3. (17.) Capitel ist dem Privatleben Galilei's in Padua gewidmet. Den wichtigeren Bestand dieses Bandes bilden aber 150 bis jetzt größtentheils unedirte Documente aus den Archiven in Padua und Venedig und den Bibliotheken in Florenz und Venedig. Sie beginnen mit einem Briefe des Guidobaldo del Monte vom 16. Sept. 1588 und schließen mit einer Serie der Reformatoren des Studiums zu Padua von 1587—1615. In einem Anhang wird die Frage über eine neue Gesamtausgabe der Werke Galilei's besprochen. Dem Ganzen ist ein genaues Namen- und Sachregister beigegeben.

Aus der Zeit vor der Ankunft Galilei's in Padua ist schon der Anlage des Werkes nach die Bereicherung unseres Wissens gering. Daß Gherardini und Viviani, der mit Unrecht als der zweitälteste Biograph zeitlich hinter jenen gestellt werde, viele Ungenauigkeiten sich zu Schulden kommen ließen, ist bekannt. Aber die von dem obskuren Rossi aufgebrachte Verleumdung, daß Galilei ein uneheliches Kind gewesen sei, hätte man nach der Widerlegung Nelli's doch wohl der Vergessenheit überlassen können. Die

von dem gehässigen Nelli als pure Vermuthung hingeworfene Verdächtigung, daß Rossi von einigen Angehörigen eines dem großen Manne übel wollenden Ordens zu jener Verleumdung aufgestachelt worden sei, hätte der Verfasser aber um so mehr auf sich beruhen lassen sollen, als er die Gleichgiltigkeit der heutigen Gesellschaft gegen diesen Makel der Geburt betont. Ob der Besuch in Rom mit den Bemühungen, einen Lehrstuhl in Bologna zu erlangen, zusammenhängt (S. 29), ist schon wegen der auffallenden Altersangabe von 26 Jahren für 1587 unwahrscheinlich. Die Angabe desselben Documents über Vorlesungen Galilei's in Siena bezweifelt der Verfasser selbst. Jedenfalls sind ganz private Vorlesungen gemeint. Interessant ist es aber immerhin, daß der junge Galilei in Bologna, Padua, Pisa, Florenz sich um einen Lehrstuhl umseh.

Von Vorläufern Galilei's in den Gesetzen des freien Falles nennt F. Benedetti und Tartaglia. Michele Barrone habe vor Kepler von dem Trägheitsgesetz gesprochen und mit richtigem Urtheile in der Schwere den Grund der beschleunigten Bewegung der Körper erkannt. Moletti und Beblaso begründeten diese Lehren durch das Experiment. Letzterer erklärte sogar den Grund, warum, wenn man zwei Kugeln von der Höhe hinabfallen lasse, eine von Eisen und eine von Holz, beide gleich schnell auf dem Boden ankommen. „Es waren also nicht bloß die Erscheinungen beobachtet und durch das Experiment bestätigt, sondern es war auch der Nachweis für die Gründe begonnen“ (S. 36). Ich registriere diese vom Verfasser im Anschluß an Drinkwater, Libri, Barbéra, Dühring gegebene Erklärung von einer Anbahnung der großen Entdeckungen, weil ich eine ähnliche Erklärung auch für die später zu erwähnenden Erfindungen von Instrumenten geltend machen möchte.

Ueber die Bemühungen der Freunde Galilei's um die Professur in Padua sind allerdings Viviani, Gherardini und Nelli unzuverlässig. Aus allem geht aber hervor, daß dieselben recht nachdrücklich angestellt worden sind. Weil aber im Gegensatz zur Angabe Nelli's das Einkommen von 180 fl. nicht das Doppelte der 60 Scudi in Pisa, sondern nur eine Kleinigkeit mehr sei, so folge daraus, daß nicht die größere Besoldung (so auch Reumont, Geschichte Toscana's. I. 1876 S. 531), sondern das abfällige Gutachten Galilei's über die bekannte Maschine des Leopold de' Medici der Grund des Weggangs von Pisa gewesen sei. Nicht ohne Schein findet der Verfasser hiefür eine Bestätigung in der Widmung der plumpen Schrift Sizi's gegen Galilei an denselben toscanischen Prinzen. Doch ist diese auch aus den späteren Verhältnissen erklärlich. Einige Vorsicht ist bei so unsicheren Indicien immer zu beobachten.

Besonders interessant sind die Nachweisungen über die Verhältnisse der Universität Padua, welche die ganze Geschichte der Anstalt berücksichtigen und namentlich den Vorgängern Galilei's, so weit sich etwas über sie eruiren ließ, große Aufmerksamkeit widmen. Die Beziehungen der Universität zum

Jesuitencollegium sind deßhalb von großer Wichtigkeit, weil Nelli die spätere Feindschaft zwischen Galilei und den Jesuiten mit Unrecht darauf zurückgeführt hat. Die Jesuiten, welche damals in den meisten größeren katholischen Städten tüchtige Schulen unterhielten, hatten 1542 auch in Padua festen Fuß gefaßt und ein Collegium für den Unterricht der Jugend gegründet. Dieses bildeten sie allmählig so weit aus, daß es mit der Artistenfacultät leicht in Concurrenz treten konnte und bald mehr Zuhörer hatte als die Universität. Ob sie ihre Verbindungen über ganz Europa dazu benützten, um die Studenten von vornherein der Universität wegzunehmen (S. 76), will ich nicht untersuchen. Es ist ja wohl möglich und bei einer Concurrenz fast unvermeidlich, aber andererseits sind die Vorwürfe der Professoren doch auch nicht bloß der Liebe zur Jugend entsprungen. Denn vom Ruhme einer großen Zuhörerschaft abgesehen entging ihnen eine beträchtliche Einnahme. War es vollends Vorschrift, daß jeder Lehrer des Studiums mit 10 L. für jede Lektion, in welcher er weniger als 6 Zuhörer hatte, bestraft werde (S. 213 N. 1), so machte sich der Mangel an Zuhörern doch empfindlich fühlbar. Ein Hauptvorwurf gegen die Methode der Jesuiten betraf das Dictiren in den Vorlesungen, welches den Professoren verboten war. Dieses sei für Lehrer und Studenten bequemer, weil auch ein weniger begabter Lehrer nach einem Heft lesen könne, und die Zuhörer das Lehrpensum ohne besondere Geistesanstrengung, ja selbst durch ihre Diener auf das Papier bekommen und sich durch Memoriren für die Laurea vorbereiten können. Um die Zuhörer zu gewinnen hatten einige Professoren diese Methode nachgeahmt, mußten sie aber auf Befehl des Senats wieder aufgeben. Damit hängt die weitere Klage zusammen, daß die Jesuiten Logik und Philosophie lesen, ohne den Text des Aristoteles zu Grunde zu legen. Der Student könne kein guter Philosoph werden, ohne den Aristoteles zu lesen, wie es durch die Statuten vorgeschrieben sei. Bemerkenswerth ist noch, daß namentlich die deutsche Nation dem Syndikus der Universität die Gefährlichkeit der Jesuitencollegien schilderte, weil sie aus ihrer eigenen Heimat gewußt habe, wie viel dieselben den deutschen Universitäten geschadet haben.

Die Jesuiten ließen es natürlich an einer Antwort nicht fehlen und betonten namentlich die Sittenlosigkeit, welche bei den Studenten der Universität eingerissen sei. Ein Scandal, welcher in diesem Streite von den Studenten verübt wurde, dient freilich zur Bestätigung dieses Vorwurfs. Vornehme venetianische Studenten wählten sich unter anderen Tollheiten die Stunde aus, zu welcher in den Schulen der Jesuiten der größte Zusammenlauf stattfand, gingen, ein jeder mit einem Leintuch umhüllt, unter obscönen Geberden die Straße entlang, begleitet von einem großen Menschenhaufen, und drangen gewaltsam in eine der Schulen der Gesellschaft ein. Dasselbst angekommen warfen sie das Leintuch auf den Boden und blieben in *puris naturalibus* vor dem Lehrer und den Zuhörern stehen, indem sie Injurien

hinzufügten und die Jesuiten und ihre Anhänger beschimpften. Die Rectoren bezeichneten diesen Scandal in ihrem Bericht als einen lockeren und leichtsinnigen Scherz ohne böse Absicht, wurden aber durch eine anonyme Denunciation in Venedig, „ein Meisterstück in seiner Art und offenes Nachwerk der Jesuiten“ (S. 79), desavouirt. Die Schulbigen wurden nach der Untersuchung durch einen Specialbevollmächtigten streng bestraft. Das ziemlich unerwartete Ende des Streites war aber, daß die Jesuiten ihre Concurrenz mit der Universität einstellen und sich auf die Vorbereitungsclassen beschränken mußten. Prof. Niccoboni bestätigte dieses Compromiß unter der Versicherung, daß auf diese Weise die Jesuitenschulen der Universität zu keinerlei Schaden, aber der studirenden Jugend zu großem Nutzen gereichen werden. Der Professor der Philosophie, Cremonino, ging noch weiter mit der Anerkennung, daß das Jesuitencollegium, nach diesen Bedingungen geregelt, eine Wohlthat für das Studium sein werde (S. 95). Angesichts dieser Sachlage wäre kein Grund vorgelegen, die Jesuiten der „Lüge“ zu zeihen, wenn auch ihre Berichte nach außen die Reduction ihrer Lehrthätigkeit etwas zu beschönigen gesucht haben. Die Professoren, Galilei nicht ausgenommen, nahmen es in solchen Dingen mit der Wahrheit nicht so streng, daß man mit sittlicher Entrüstung den „hochwürdigen Vätern“ „Fälschung und Abulteration der Documente“ vorzuwerfen braucht (S. 97). Galilei wurde übrigens nie in diesen Streitigkeiten genannt. Ob er mit den andern Lehrern das Compromiß unterzeichnet hat, ist nicht zu entscheiden, weil die Urkunde fehlt. Diese müßte sich im bischöflichen Archiv zu Padua finden, in welches der Verfasser nicht eindringen durfte. Man habe ihm versichert, daß es sich dort nicht vorfinde.

Von den Vorgängern Galilei's in Padua ist Pietro d' Abano aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts zu nennen, der sich von der absoluten Herrschaft des Aristoteles frei machte, die Frage nach der Schwere der Luft studirte und den Atmosphärendruck ziemlich deutlich erkannte. Was von der Lehrthätigkeit des Peurbach und Regiomontan in Padua berichtet wird, reducirt sich auf einige Gastvorlesungen, wie solche damals von reisenden Gelehrten gern gehalten wurden. Daß Paul von Widdelburg in Padua etwa zwischen 1480 und 1494 docirt hat, war bisher nicht bekannt. Der Aufenthalt des Copernikus in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts in Padua, über den der Verfasser ein besonderes Schriftchen publicirte, ist allerdings nach langer Bestreitung sicher nachgewiesen. Denn in dem von Wolynski publicirten Document aus dem Notariatsarchiv des Tommaso Meleghini, welches Hipler diesseits der Alpen zuerst abdrucken ließ (Natur und Offenbarung. 1879 S. 580), wird anläßlich der Promotion des Copernikus zu Ferrara im Jahre 1503 bemerkt, daß er zu Bologna und Padua studirte. Moletti ist unter den Vorgängern erwähnenswerth, weil er von Gregor XIII. zur Kalenderreform beigezogen wurde. Er sei bei Galilei in hoher Achtung gestanden und habe bereits das aristotelische Joch abzuschütteln begonnen.

Aus den Vorlesungsverzeichnissen, so weit sie noch erhalten sind, geht hervor, daß Galilei die gewöhnlichen mathematischen und astronomischen Vorlesungen ankündigte: Sphäre und Euklid, Almagest des Ptolemäus, Elemente Euklids und mechanische Untersuchungen des Aristoteles, Planetentheorie. Ueber die Art der Behandlung können wir nur Vermuthungen anstellen. Aus dem Standpunkt und den Schriften des Naturphilosophen ist gewiß zu folgern, daß er sich nicht an die geistlosen Commentare zu Euklid und Sacrobosco hielt, sondern seine Erfahrungen in der Geometrie und Physik reichlich verwertete. Sicher ist aber, daß er in seinem Unterricht zu Padua das Kopernikanische System nicht lehrte. Ob er dasselbe bereits im Jahre 1584 angenommen hatte, wie der Verfasser aus einem ungedruckten Autograph in der Nationalbibliothek zu Florenz schließt (S. 148), ist ziemlich zweifelhaft, wäre aber nicht besonders auffallend, da schon am Ende des 15. Jahrhunderts in Ferrara die pythagorisch-platonische Philosophie gegen Aristoteles vertheidigt wurde. Wenn Galilei in seinem Dialog selbst den Anstoß zur Annahme jenes Systems auf Vorlesungen des Astronomen Wursteisen, die er als Jüngling gehört habe, zurückführt, so ist damit doch nur die Kenntniß des Kopernikanischen Systems, aber nicht überhaupt die Lehre von der Erdbewegung gemeint. Den Lehrer Keplers, Mästlin in Tübingen, hätte Voß um so weniger mit Galilei in Verbindung bringen sollen, als nicht nur historisch darüber nichts bekannt ist, sondern Mästlin sich öffentlich nie über Kopernikus ausgesprochen hat.

Die beiden Briefe aus dem Jahre 1597 an Mazzoni und Kepler beweisen sicher, daß Galilei schon längere Zeit von der Wahrheit des Kopernikanischen Systems überzeugt war. Wir müssen ihm aber auch Glauben schenken, wenn er beifügt, daß er seine Gründe dafür bisher nicht in die Oeffentlichkeit zu geben wagte, weil ihn das Schicksal des Kopernikus abschreckte, welcher zwar bei einigen unsterblichen Ruhm erwarb, von der großen Menge aber verlacht und verhöhnt wurde. Zum „Lesen zwischen den Zeilen“ (S. 154) liegt gar kein Grund vor, denn von kirchlicher Seite war das System bis dahin durchaus unangefochten geblieben. Daneben nimmt es sich doch sonderbar aus, wenn der Verfasser den „Geist der freien Prüfung, welchen die Reformation gebracht habe“, im Briefe Keplers rühmt, da ihm doch bekannt sein dürfte, daß Kepler seinen Brief aus Graz schrieb, wo der durch die protestantischen Theologen Württembergs vertriebene Mathematiker eine Zuflucht und selbst den Schutz der Jesuiten gefunden hatte. Kepler mußte seine der Hererei beschuldigte Mutter in Württemberg vertheidigen. Dergleichen hatten sich Luther und Melancthon scharf gegen Kopernikus ausgesprochen, und Osiander wagte es nicht einmal, die Vorrede des Kopernikus abdrucken zu lassen, sondern unterschob ein elendes Nachwerk, welches mit dem Werk des Kopernikus in schroffem Widerspruch stand. Während dieser Zeit lehrten die Italiener unbehelligt neben Aristoteles den Pythagoras

und Plato, und dennoch bringen es die modernen Gelehrten Italiens fertig, den Zug der Freiheit zu jener Zeit über den Bergen zu suchen!

Indem ich gegen diese zur Mode gewordene Ausartung der liberalen Gelehrtenwelt Italiens die Geschichte anrufe, bin ich weit entfernt alles zu vertheidigen, was ihre Gegner in unserer Sache geleistet haben. Ich gebe sogar zu, daß dieselben nicht selten ebenso einseitig in das andere Extrem gerathen sind. Die Italiener haben sich nicht nur zu wenig Mühe gegeben, die Galilei-Frage vom katholischen Standpunkte aus auf Grund der Geschichte zu behandeln, sondern sie haben im apologetischen Eifer alles vertheidigen zu müssen geglaubt. Daß ein Werk in Italien bona fide gedruckt werden konnte, welches schon vor 30 Jahren veraltet war, wie das posthume des Dominicaners Olivieri, ist bedauerlich, und es fällt mir nicht ein, für dasselbe eine Lanze einzulegen. Auch die Bemerkung Secchi's, welche ich in der Literarischen Rundschau, 1883 Nr. 1 Sp. 4 aufnahm, die aber, wie ich sehe, im Original etwas anders lautet, möchte ich nicht in allweg vertheidigen. Denn daß die Jesuiten die kirchliche Autorität von der Wahrheit der Behauptungen des berühmten Philosophen überzeugt haben, ist einseitig und so nur für das Jahr 1611 richtig, daß aber seine schlimmen Beziehungen zu den Jesuiten nur von den Verleumdungen derselben von Seiten seiner Freunde herkam, ist mit der Geschichte doch schwer vereinbar. Es ist gewiß verfehlt, daß die Procebur gegen Galilei lediglich auf die ungenügenden Gründe für das System desselben zurückgeführt, und die Unwissenheit Galilei's als Mittel gepriesen wird, die Weisheit der Inquisitoren zu demonstrieren (S. 166 f.), aber doch berechtigt dies alles noch nicht zum Vorwurf einer starken Unverschämtheit (solenne impudenza). Dies mag überdies den „Apologeten“ zur Warnung dienen, daß sie nicht eine gute Sache mit zweifelhaften Gründen vertheidigen. Ich spreche es nicht zum erstenmale aus, daß mir die ungenügende und leichte Behandlung dieser wichtigen Frage in vielen, selbst wissenschaftlichen Werken katholischer Autoren unbegreiflich ist. Wer z. B. heutzutage noch behaupten kann, die Entscheidungen gegen Copernikus und Galilei haben einen rein disciplinären Character, fordert nur den Spott der Gegner heraus.

Was die Erfindungen betrifft, welche in die Paduaner Zeit fallen, so sind die Thatsachen hinlänglich bekannt, aber die ausführlichen und gründlichen Untersuchungen des Verfassers haben doch zur Scheidung von Wahrem und Falschem in den Ansprüchen Galilei's auf dieselben vieles beigetragen. Er hat die Objectivität möglichst zu bewahren gesucht, obwohl er manchmal seinen Helden zu energisch vertheidigt. Da Galilei nicht der erste Erfinder des Proportionalzirkels ist, und die Ansprüche des Baldassare Capra schon damals nicht der Mühe werth waren, welche Galilei gegen dieselben aufwendete, so können wir über sie hinweggehen. Die Frage wegen der Erfindung des Thermometers beantwortet der Verfasser an der Hand der neuesten Literatur (S. 249) und der Aussprüche Galilei's und seiner Freunde be-

jahend. Die Angaben Viviani's und Castelli's sind aber so unsicher, daß der Verfasser schließlich selbst dem Galilei nur die Anwendung vindicirt (S. 256 f.). Dies beweist sicher der Brief Sagredo's vom Jahre 1610, in welchem das Instrument ohne irgend welche Beziehung auf Galilei erwähnt ist. Denn dieser intime Freund Galilei's hätte es gewiß nicht unterlassen, ihn zu nennen. Auch die Berufung auf die „Pensieri varii raccolti da Vincenzo Viviani“ (S. 261 f.) führt nicht viel weiter. Denn streng genommen handelt es sich doch nur um eine Anwendung des vom Alexandriner Hero im *liber Spiritalium* ausgesprochenen Princip's, die freilich immer sehr verdienstvoll bleibt. Das Instrument war denn auch äußerst primitiv und war darauf beschränkt, das Steigen und Fallen einer Flüssigkeit, in die man eine oben geschlossene erwärmte oder abgekühlte Glasröhre eintauchte, anzuzeigen. Santorio hat freilich in Padua den Vorgang Galilei's gehabt, aber er hat eigentlich doch erst ein verwendbares und auch alsbald bei Fieberkranken verwendetes Thermometer hergestellt, indem er in das untere weitere Gefäß die Luft brachte, welche bei der Erwärmung die Flüssigkeit nach oben trieb, während es bei Galilei umgekehrt war. Auch versah er sein Instrument bereits mit einer Scala. Der Verfasser nennt daher auch das Instrument Galilei's selbst ein Thermo-Baroskop (S. 274). Drebbel, Fludd und Baco haben sicher viel weniger Anspruch, Drebbel hat aber doch um 1630 ein ziemlich vollkommenes Luftthermometer construirt.

Im Betreff des neuen Sterns vom Jahre 1604 macht es der Verfasser ziemlich wahrscheinlich, daß der gegen den Dialog des Peripatetikers Lorenzini da Montepulciano gerichtete „Dialogo de Cecco di Ronchitti da Bruzene in proposito della nuova stella“ von Galilei mindestens inspirirt worden ist. Dies wäre also das erste gedruckte Werk Galilei's.

Die wichtigste Erfindung in dieser Zeit war die des Fernrohrs, des *occhiale*, wie es Galilei nannte. Was Aristoteles und Strabo von einem *Tubus* berichten, braucht kaum mehr erwähnt zu werden, weil er ein Rohr ohne Linse war. Auffallender ist schon die Erzählung von einem angeblich aus der Zeit des Archimedes stammenden Teleskop zu Ragusa. Sollten aber auch die Berichte auf Wahrheit beruhen, so können sie sich nur auf ein Spiegelteleskop der primitivsten Art beziehen. Unzweifelhaft ist aber das Fernrohr von Zacharias Jansen und Heinrich Lippersheim in Middelburg im Jahre 1608 erfunden und construirt worden. Ende desselben Jahres hatte man in Venedig schon Nachricht davon. Am 22. August 1609 bot man der Signoria daselbst ein solches Instrument zum Kaufe an, das aber mit dem Bemerken abgewiesen wurde, daß man diese Instrumente bereits um ein paar Soldi kaufe (S. 345 f.). Die drei Berichte, welche wir von Galilei über seine Erfindung besitzen, stimmen nur in dem einen Punkte mit einander überein, daß die Idee von ihm nicht stammt. Im ersten will er diese Idee mittelst der Perspective, im zweiten mittelst der Refraction, im dritten durch Discours realisirbar gemacht haben. Das erste ist unmöglich, das

zweite bei den geringen Kenntnissen von der mit der Reflexion verwechselten Refraction zu jener Zeit höchst unwahrscheinlich, das dritte wäre möglich, aber ist thatsächlich auch nicht wahrscheinlich. Wolf setzt wenigstens eine Beschreibung voraus, und der Verfasser gibt zu, daß zur Zeit, in welcher Galilei sein Fernrohr erfunden haben will, in Italien schon in allen großen Städten solche zu sehen waren. Es ist daher die Behauptung Galilei's, daß er vorher kein Fernrohr gesehen habe, nicht nur nicht über allen Zweifel erhaben (S. 365), sondern unrichtig, sollte auch das gesehene Instrument nur ein „rohes und unvollkommenes Exemplar“ gewesen sein (S. 371). Der Umstand, daß die Ueberreichung eines Fernrohrs an den Senat in Venedig im Jahre 1609 Veranlassung zu einer beträchtlichen Besoldungserhöhung gab, bot natürlich für seine Gegner eine erwünschte Handhabe zu der Verleumdung, daß er die Sache mit seinem Freund Sarpi verabredet habe, um eine Aufbesserung herauszuschlagen.

Ganz unbestritten muß aber das Verdienst Galilei's hinsichtlich der mit dem Fernrohre gemachten neuen Entdeckungen bleiben. Doch sind diese Dinge zu bekannt, als daß wir uns länger dabei aufhalten sollten. Die zwei Klassen der Gegner, die obstinaten Peripatetiker und die mit schlechten Instrumenten bewaffneten Gegner, welche sich durch den Augenschein nicht überzeugen konnten, hatten es doch dahin gebracht, daß selbst der Großherzog von Toscana die Denkmünze für die mediceischen Sterne (Jupitersmonde) erst nach besserer Bestätigung zu verabsolgen befahl (S. 397. Doc. CIV, 2, 355). Auffallenderweise sei bisher ein Brief des A. Santini aus Venedig, in welchem über ein günstiges Urtheil des Clavius berichtet werde, nicht veröffentlicht worden (S. 401. Doc. CXII, 2, 368). Dagegen behauptete Nelli mit Unrecht, daß der Brief, mit welchem Sizi dem Clavius seine Dianoia zusandte, auf eine Betheiligung des Clavius an der Abfassung der Dianoia hinweise (S. 435. Doc. CXXXI, 2, 398). Daß die Jesuiten wirklich die Dianoia vor sofortigem Verschwinden bewahrt haben, hat Verti wenigstens nicht sicher bewiesen.

Der Prioritätsstreit über die Entdeckung der Sonnenflecken ist weder durch Micanzio's Urtheil über das Erscheinen der Rosa Ursina des P. Scheiner, noch durch die angeführte Stelle aus dem Dialog (S. 413) zu entscheiden. Denn daß Galilei die Entdeckung nicht dem P. Scheiner vorweggenommen, ist heutzutage so ziemlich unbestritten, ob aber Galilei deshalb sich mit Recht die Priorität der jedenfalls unabhängig gemachten Entdeckung zuschreiben konnte, ist eine ganz andere Frage. Nach der bei der bekannten Art Galilei's, seine Entdeckungen möglichst bald zum Schutz vor Anfechtungen zu publiciren, entscheidenden Zeit der Publication ist Fabricius der erste Entdecker.

Es scheint daß Galilei seinen raschen Entschluß, Padua zu verlassen, manchmal bereut hat, obwohl es einem seiner Lieblingswünsche entsprach, sein Leben in der Heimat und ohne die Last des Lehramtes der Wissen-

schaft zu widmen. Andererseits ist es nach allen Gunsterweisungen, welche dem Philosophen in Padua zu theil geworden sind, auch begreiflich, daß die Freunde und Gönner Galilei's etwas ungehalten darüber waren. Der Verfasser hat dieser Frage eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, indem er diesbezügliche Documente publicirte und die bekannte Literatur genauer untersuchte (2, 16 ff., 407 ff.). Sie hat natürlich nur ein theoretisches Interesse, insofern sich vielleicht die späteren Lebensschicksale desselben unter dem Schutze der venezianischen Freiheit günstiger gestaltet hätten.

Soll ich endlich noch über das Project einer neuen Gesamtausgabe der Werke Galilei's ein Urtheil abgeben, so muß ich zwar gestehen, daß auch die beste der bisherigen Ausgaben, die von Albèri in 16 Bänden unvollständig ist und in der Kritik vieles zu wünschen läßt, allein ob dem Hauptübelstand nicht durch einige Ergänzungsbände abgeholfen werden könne, wäre bei den enormen Kosten einer Gesamtausgabe, welche nicht durch Privatmittel aufzubringen wären, doch einer reiflichen Ueberlegung werth. Die freundige Zustimmung zu diesem Plane in einer Anzeige der „Allg. Zeitung“ hat denn auch alsbald eine Entgegnung in unserem Sinne gefunden.

Tübingen.

Schanz.

Das Jahr 1683 und der folgende große Türkenkrieg bis zum Frieden von Carlowitz 1699 von Duno Klopp. Graz, Verlagsbuchhandlung Styria. 1882. XIV, 580 S. Ver. 8°. M 12.—

I.

Die Bedeutung und der Charakter des Klopp'schen Werkes liegt darin, daß es, im Gegensatz zu dem in seiner Art und für seinen Zweck ganz unschätzbaren Buche Camerina's (Wien's Bedrängniß im Jahre 1683: Ver. d. Alterthumsvereins zu Wien. 1868), die zweite Türkenbelagerung und den Entsatz von Wien nicht als eine an und für sich hochinteressante Episode behandelt, sondern in pragmatischem Zusammenhange mit dem Vorher und dem Nachher als den entscheidenden Mittel- und Höhepunkt eines weltgeschichtlichen Processes darstellt, dessen Anfänge viel weiter zurückreichen als das Auftreten Kara Mustafa's, des ehrgeizigen, geld- und machtgerigen, dabei unmenschlich grausamen Groß-Bezierr's unter Sultan Muhamed IV. Jene Anfänge wurzelten in der jahrhundertlangen Eifersucht und Feindschaft des französischen Königshauses gegen die habsburgische Großmacht und

gipfelten in dem persönlichen Antagonismus Ludwig XIV. und Leopold I., der beiden Repräsentanten des bourbonischen Strebens nach Hegemonie dort und des römischen Kaisertums deutscher Nation hier.

Die Idee des letzteren war eine zugleich politische und religiös-kirchliche. „In dem Act der Krönung erhielt die Idee des römischen Kaisertums, einst von den gewaltigen Ottonen an der Ruhm und Stolz der deutschen Nation, weil sie durch das Vorrecht ihres Oberhauptes auf das Kaisertum die erste und vornehmste der Christenheit war, ihren höchsten Ausdruck. Denn der Act der Krönung war der Vertrag der weltlichen Macht mit der Kirche als der Vertreterin alles Rechtes, und namentlich aller Schwachen und Hilfsbedürftigen, insbesondere der Wittwen und der Waisen. Kraft dieses Vertrages verhiess und beschwor zuerst der Kaiser vor dem Altare seinen Schutz für die Kirche und alle diejenigen, welche die Kirche vertrat, und empfing dafür von dem Oberhaupte der Kirche mit der Krone den Segen ihrer Weihe“ (Klopp S. 32). Dieser Fülle und Hoheit seiner Macht entsprach die äußere Stellung des Kaisers in der christlichen Welt. Ihn allein gebührte der officielle Titel „Majestät“, welchen die Reichskanzlei damals jedem Könige noch versagte.

Ganz anders als in diesem erhabenen Sinne war die Auffassung der Kaiserwürde seitens der ehrgeizigen Fürsten, welche dem Hause Habsburg diesen Vorzug neideten. Für den Vertreter der bourbonischen Aspirationen war sie die rein weltliche Hegemonie, die oberste Machtstellung im europäischen Staaten-Systeme, das Symbol der Weltherrschaft. Mit dem rohesten Gynismus fand diese Auffassung ihren Ausdruck in dem Munde Gustav Adolfs's, jenes vermeintlichen Ritters und Helden des reinen Evangeliums, der es aber in Wahrheit einzig auf die Begründung eines neuen Kaisertums durch die Gewalt der Waffen abgesehen hatte: „Derjenige allein ist Herr, der die Leitung des Krieges in seiner Hand hat. Wenn ich Sieger bin, sind die andern meine Beute“.

In ähnlichem Sinne haben die französischen Könige, angefangen von Franz I., dem Mitbewerber des spanischen Karl, das Kaisertum nur von der Machtseite aufgefaßt. Die Religion lief bei dem tapfern Schwedenkönig während des dreißigjährigen Krieges nur nebenher, war bloß Vorwand und Mittel zum Zwecke, während allerdings selbst von der confessionellen Seite, beim Protestantismus im Gegensatz zum Katholicismus, die Machtfrage eine große Rolle spielte. „Denn das Wesen dieser Kirchenspaltung bestand nicht in dem neuen Dogma, sondern in der neuen kirchlichen Verfassung, nämlich in der Losfagung von der Jurisdiction der allgemeinen Kirche und in der Errichtung von Territorial = Kirchen“ (S. 12 f.). Ähnlich verhielt es sich mit dem sogenannten „Erbfeind der Christenheit“, wie der Türke, seit seinem Auftreten im mittlern Europa und der fortwährenden Vorschiebung der Grenzen seiner tyrannischen Herrschaft nach Westen, allgemein geheissen wurde. Wo die Machtfrage dazwischen

trat, haben die glaubenseifrigen Lutheraner und Calviner nicht das mindeste Bedenken getragen, mit diesem „Erbfeind“ ihres Glaubens anzuknüpfen und ihn dem deutschen Kaiser an den Leib zu heften; so die böhmischen Rebellen mit ihrem Friedrich von der Pfalz Hand in Hand mit Bethlen Gabor; so dann später Gustav Adolf von Schweden, der kein sittliches Bedenken trug, sich dem Groß-Sultan zum Vasallen anzubieten, wenn ihm dieser gestatte, die St. Stephans-Krone auf sein Haupt zu setzen. Und nun gar die „allerchristlichsten“ Könige von Frankreich! Die Weltstellung des Hauses Habsburg zu erschüttern, galt ihnen kein Mittel unerlaubt. „Was meint Ihr denn?“ sagte der französische Gesandte Lavigny zu dem Groß-Bezier Rustan: „Glaubt Ihr etwa, daß Ihr durch Eure eigene Kraft Buda, Gran, Stuhlweissenburg besizet? Uns habt Ihr das zu danken! Wenn nicht wir den Krieg mit den Königen von Spanien unablässig erneuert hätten, so wäret Ihr vor Karl V. in Eurem Konstantinopel nicht sicher gewesen!“

Ludwig XIV. blieb den Traditionen seines Hauses nicht blos getreu, sie kamen in ihm und durch ihn zur höchsten Blüte. „Le Roi Soleil!“ Was fehlte ihm zu seinem Glanze und seiner Macht als die Kaiservürde? Und gebührte sie ihm und den Seinen nicht von urdenklichen Zeiten? „Karl der Große hat in Folge seiner Siege die Kaiservürde an unser Haus gebracht“, schrieb Ludwig XIV. in usum Delphini, wobei wir, mit einem Sprung in die neueste Geschichte, anmerken wollen, daß auch Napoleon I. sich als Rechtsnachfolger Karl des Großen zu brüsten pflegte. Die Kaiserkrone von den Habsburgern an das Haus Bourbon, von dem deutschen Reiche an Frankreich zu bringen, war von allem Anfang das Ziel, auf welches Ludwig XIV. unablässig mit allen Mitteln, auf allen Wegen losging. In wiederholten Verträgen mit dem Kurfürsten von Brandenburg und andern deutschen Reichsständen, denen Ludwig seine „Großmuth“ in Geldspenden, die fast von einem Jahre zum andern sich steigerten, bezeugte, mußten sich diese verpflichten, der Absicht des Kaisers, seinen erstgeborenen Sohn zum römischen König wählen zu lassen, mit allen Mitteln entgegenzuwirken. Die Sucht nach dem Kaisertitel, der Kaiserkrone, der Kaisermacht gewann es selbst über Ludwig's grenzenlosen Hochmuth, so daß er sich in der Person seiner Gesandten und Feldherrn seitens der Türken Beleidigungen gefallen ließ und sich sogar dem Sultan gegenüber zu Abbiten bereit fand,¹⁾ was sich der hochfahrende König von keiner andern Seite hätte bieten lassen. Aber der Halbmond war der wichtigste Factor in seinem Calcul, der darauf hinauslief: den Kaiser mit aller Macht von den Türken angreifen, ihn dann in seiner Bedrängniß allein stehen zu lassen, in welchem Falle

¹⁾ S. den Fall mit dem französischen Gesandten Mointel, in der s. g. Sopha-Frage, Klopp, S. 57 f. und den andern mit der Züchtigung von Chios durch den französischen Admiral du Quesne S. 90, 103 f.

Leopold unterliegen müßte, und das ganze deutsche Reich den Türken offen stünde; dann erst würde er, der Sonnen-König, sich mit seiner ganzen Macht auf dieselben Türken werfen, die er nach Wien gerufen, und so als Erretter des christlichen Europa, als der mächtigste und gewaltigste Fürst der Erde dastehen.

Die Politik Ludwig XIV., bei welcher nach seinem ausgesprochenen Grundsatz das Geld, das er aus vollen Händen nach allen Seiten spendete, die erste Rolle spielte¹⁾, war eine sehr einfache: sich Bundesgenossen zu verschaffen, dem Kaiser Bundesgenossen abwendig zu machen, oder dieselben, wenn das nicht anging, mindestens in Schach zu halten. Das letztere war namentlich mit Karl II. von England der Fall, der seit Jahren von den französischen Subsidiën abhing, und den Ludwig, als beim Näherbringen der Türkengefahr die Stimme der britischen Nation, die für das Bündniß mit dem Kaiser war, die Oberhand zu gewinnen drohte, durch ein schmähliches Doppelspiel einzuschüchtern wußte, indem er nämlich einerseits den zwischen ihm und Karl II. geschlossenen geheimen Subsidiën-Vertrag durch einen Abbé Primi veröffentlichen ließ — der Verfasser wurde, als hätte er eine Indiscretion begangen, mit großem Aufsehen in die Bastille gesteckt, aber bald darauf in aller Stille wieder frei gelassen und vom König mit einer Pension bedacht —, während er andererseits seinem britischen Vetter das Schicksal Karl's I. vorhielt, falls er ein Parlament beriefe und diesem Gelegenheit gäbe, ihn wegen jenes schmählichen Vertrages zur Rechenschaft zu ziehen.

Ein Hauptaugenmerk mußte Ludwig begreiflicher Weise auf das deutsche Reich selbst richten. Seine Versuche Reichsfürsten dem Kaiser abwendig zu machen, bestanden meist in Erkaufung und, wo er damit nicht durchdrang, in Drohungen; dabei wirkte er theils unmittelbar durch seine Gesandten theils durch seine bereits gewonnenen „Diener“. Die Lage des heiligen römischen Reiches deutscher Nation war nun leider schon eine solche, daß die mächtigeren Fürsten sich weniger um das bereits altersschwache und gebrechliche Ganze besorgt zeigten, als sie in nächstem Interesse für die Erweiterung und Stärkung der eigenen Hausmacht thätig waren. Das war ein Zug, der namentlich seit dem bösen Beispiel, das Ludwig XIV. einerseits mit den Verraubungen des Reiches, andererseits mit den Verlockungen der einzelnen Reichsstände gab, von da so ziemlich allen deutschen Fürsten gemeinsam wurde und sich bis in die Zeit des Unterganges des Reiches bald an diesem bald an jenem nachweisen läßt. Zu Leopold's Zeiten, der in seinen Pflichten gegen

¹⁾ In den Aufzeichnungen an seinen Sohn heißt es u. a. „die Könige würden pflichtwidrig handeln, wenn sie das Vermögen ihrer Unterthanen für überflüssige Ausgaben vergeudeten; aber einem ebenso schweren Vorwurfe setzen sie sich aus, wenn sie sich weigern dasjenige herzugeben, was zur Vertheidigung ihrer Völker dienlich sein würde.“ Er wendet nun diesen Satz auf das Erkaufen von Stimmen in den Parlamenten, auf die Gewinnung von kriegslustigen Nachbarn an u. s. die Stelle bei Klopp S. 29 f.

das Reich mit einer seltenen Selbstlosigkeit herausleuchtete, finden wir am andern Endpunkte der Scala den Kurfürsten von Brandenburg, einen Regenten, der von den Geschichtschreibern seines Landes mit Recht über alles gepriesen wird, über welchen jedoch eben darum vom Standpunkte der allgemeinen Geschichte das Urtheil anders ausfallen muß. Denn Friedrich Wilhelm stand, gerade in der entscheidenden Zeit, mit der wir es hier zu thun haben, förmlich im französischen Solde und gab sich über diese seine Stellung zu dem „Roi Soleil“ keinerlei Täuschung hin. Er bekannte seinem freigebigen Lenker ganz offen, daß er „den lebhaftesten Wunsch habe ihm zu dienen“; er versicherte denselben: „Sie würden schwerlich auf der ganzen Welt einen Fürsten finden, der wahrhafter als ich und mit mehr Respect und Eifer Ihr ergebenster Diener sein würde“. . . . Nun, der „Respect und Eifer“ läßt sich nicht abstreiten; mit der „Wahrhaftigkeit“ aber hatte es seine eigene Bewandniß. Wenn Kaiser Leopold in der Lage gewesen wäre, ihm und „der Frau Kurfürstin“ — denn auch diese verlangte ihren Antheil an der „Pension“ — mehr zu bieten als König Ludwig, so wäre die „Wahrhaftigkeit“ des Dienstes sammt dem „Respect und Eifer“ ohne weiters auf die andere Seite gegangen. Der venetianische Botschafter Nani charakterisirte den Kurfürsten schon 1639: „Er versteht es besser als irgend ein anderer seine Freundschaft und sein Botum zu verhandeln,“ und der große Leibniz faßte 1669 sein Urtheil über Friedrich Wilhelm in die Worte: „Wer mir das meiste gibt, dem adhärire ich“. Da nun Ludwig XIV. das meiste gab, so „adhärirte“ er bis auf weiteres Ludwig XIV. Die Interessen des Reiches, dessen Fürst, ja Kurfürst er war, wogen ihm gegen das französische Geld viel zu leicht. Als Ludwig XIV. nach dem Rymweger Frieden im Wege der berücktigten Reunions-Kammern, in denen er Kläger, Zeuge, Richter und Vollstrecker in einer Person war, dem deutschen Reiche ein Stück Landes um das andere entriß und, falls Kaiser und Reich diese Erwerbungen nicht als rechtmäßig erkennen sollten, mit Erneuerung des Krieges drohte, waren Friedrich Wilhelm's Voten an den deutschen Fürstenhöfen unermüdlich Nachgiebigkeit anzuempfehlen: „Es sei räthlicher, das noch Gebliebene zu erhalten als alles einem ungewissen Kriege anheimzustellen; die Belassung von Strazburg und der andern reunirten Orte in den Händen des Königs von Frankreich sei das geringere Uebel, das größere dagegen der Krieg zum Zwecke des Wiedergewinns.“ Sein Gesandter Jena im Reichstage verglich die Sache mit einer Amputation einzelner Gliedmassen: „Die Menschen lassen sich, um ihren Leib am Leben zu erhalten, Finger, Füße, Hände ablösen, und thun recht daran; denn sie bleiben in Substanz, was sie gewesen, und können an Verstand, Reputation und Vermögen wachsen und mehr ausrichten als zuvor.“ Jena ging in Regensburg Hand in Hand mit dem französischen Gesandten Verjus de Crech, der nicht müde wurde den deutschen Reichsfürsten ihren Kaiser als den Friedensstörer darzustellen: „Leopold sünne auf nichts als einen neuen Krieg gegen Frankreich und lasse dafür“, fügte

Verjus mit heuchlerischer Theilnahme bei, „seine eigenen Unterthanen, ein so edles Königreich wie Ungarn, zur Beute der Türken werden“. Doch drangen die beiden mit ihren Zumuthungen nicht überall durch; ja, mit Ausnahme des Kurfürsten von Brandenburg, waren es gerade die mächtigsten Reichsfürsten, die entweder offen zum Kaiser standen oder doch nicht zu gewinnen waren, wider ihn Pläne zu schmieden. Johann Georg von Sachsen wies die Bemühungen Friedrich Wilhelm's, ihn für die französischen Reunionen zu gewinnen, entschieden zurück. „Ein Friede, wie Frankreich ihn biete,“ erwiderte er, „ziehe das sichere Verderben von Deutschland nach sich.“ Er stellte es als sicher hin, daß, wie die Dinge lägen, „von der Erhaltung des Hauses Oesterreich diejenige des Reiches abhängt, daß beider Heil untrennbar verbunden, und daß weder die Kurfürsten noch die andern Reichsstände ohne das Haus Oesterreich bestehen könnten.“ Auch das Haus Braunschweig-Lüneburg, welchem allerdings die Erlangung einer neuen Kurwürde, also wieder ein besonderes Interesse, am Herzen lag, vereitelte mehr als einmal die Dienste, die der Kurfürst von Brandenburg seinem großmüthigen Gönner jenseits des Rheines zu leisten gedacht, und Maximilian Emanuel von Baiern empfing 1681 März in Alt-Deetting aus der Hand Leopold's I. einen kostbaren Degen und rief: „Ich werde ihn führen nur für den Kaiser und das Vaterland!“ Als ihm der König von Frankreich drohen ließ, er werde seine Anhänglichkeit an den Kaiser mit der Verwüstung seiner Länder bezahlen, hatte der Kurfürst, wie der Venezianer Contarini sagt, den anerkennenswerthen Muth, den Brief an seinem Hofe von Hand zu Hand gehen zu lassen.

Von den eigenen Unterthanen des Kaisers waren in jener Zeit allein die protestantischen Stände von Ungarn zu gewinnen. Diese hatten von allem Anfang ihre Beschwerden gegen den Wiener Hof gehabt. Sie forderten die Rückgabe einer Anzahl ihnen, wie sie sagten, widerrechtlich entrissener Kirchen, darunter solcher, die erwiesen ursprünglich katholisch waren. Sie klagten über den herausfordernden Religionseifer der katholischen Welt- und Klostergeistlichen, namentlich der Jesuiten. Dabei fehlte es unter dem protestantischen Adel des Landes nie an Ehrgeizigen, die dem Hofe bald dies bald jenes zum Vorwurf machten und dann, gestützt auf ihre Auslegung des Artikels von der verfassungsmäßigen Selbsthilfe,¹⁾ leicht für Verschwörung und Gewaltacte zu gewinnen waren. Diese Zustände waren den Vertretern Ludwig's am kaiserlichen Hofe nur zu gut bekannt, und sie verjämten gewiß keine Gelegenheit dieselben für die Politik ihres Königs auszunützen. Bei der großen Magnatenverschwörung in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre hatte der französische Gesandte Grémouville seine Hand tief im Spiele. „Wenn der Kaiser den Entschluß faßt, Truppen nach den Niederlanden zu entsenden,“ instruirte ihn sein König 1667, „dann ist die

1) Die s. g. goldene Bulle des Königs Andreas II. von 1222.

Zeit gekommen und der Fall eingetreten, in welchem die Ungarn, wie sie oft gewünscht haben, mit Nutzen anfangen können sich zu regen und ihr Interesse geltend zu machen in herausfordernder Weise und mit den Waffen in der Hand. In diesem Falle wird der König sie unterstützen, so viel es in seiner Macht steht.“ Nachdem aber das Haupt Peter Zriny's gefallen war, Ende April 1671, hatte der Sonnen-König die Stirn, an den Kaiser hinsichtlich desselben Grémonville ein Handschreiben zu richten: „Wenn Eure Majestät seit unserem Vertrage von 1668 in Betreff seines Verhaltens gegen die Ungarn — qui ont été si justement punis de leurs détestables crimes — irgend eine Klage zu erheben haben, so erbiere ich mich auf Grund der Weise ihn exemplarisch zu züchtigen. Ich weiß aber ganz gewiß, daß er diesen Verbrechen, so oft sie sich an ihn gewandt, abgerathen hat, wider die schulbige Pflicht und Treue zu handeln.“ Die Tradition jener Verschwörungen wurde dann von dem jungen und ehrgeizigen Grafen Emerich Tököly aufgenommen, der um die Hand der Tochter Zriny's, Helena, Wittve des jüngeren Rákóczy, und deren reichen Länderbesitz im östlichen Ober-Ungarn warb und beides wirklich, und zwar mit großmüthiger Gestattung des Wiener Hofes erhielt. Tököly aber, damit nicht zufrieden, erhob nun den völlig unbegründeten Anspruch auf Erhebung seines Länderbesitzes zum selbständigen Fürstenthum und trat, als man ihm dies in Wien versagte, in offene Empörung wider den Kaiser, in landesverrätherische Verbindung mit den Türken und in den Sold des französischen Königs, der von da an seinen Goldregen über ihn träufeln und, wenn die Noth kam, strömen ließ. Die Hauptrolle fiel jetzt Ludwig's Gesandten und Agenten am Warschauer Hofe zu, dem Bischof Forbin Jansen von Marseille und dem Marquis von Bethune. Am 22. November 1674 meldete der Bischof, der kurz zuvor aus Paris eine Sendung von 100,000 Livres empfangen hatte, seinem Könige: „Ich habe die Gelder ausgetheilt, um die Befehle Ew. Majestät auszuführen, welche dahin gingen die Unruhen dieses Landes, sowie die Hoffnungen derjenigen, welche dazu beitragen könnten, zu nähren.“ Am 27. Mai 1677 wurde zu Warschau zwischen Bethune einerseits, den Sendboten Apassy's aus Siebenbürgen und Emerich Tököly's anderseits ein vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen.

Ungleich höhere Bedeutung als diese Aufhebung der Ungarn, dann der Gewinn der Dienstwilligkeit, die das französische Gold unter dem polnischen Adel und bei dem Könige Johann III. Sobieski und dessen Gemahlin Maria Kasimira, einer gebornen Französin, und zwar bei letzteren beiden lange Zeit mit großem Erfolge zu unterhalten vermochte, hatten für Ludwig XIV. die Verhältnisse im osmanischen Reich. Es waren nicht blos seine Gesandten, die bei der Pforte selbst wirkten, es war noch ein anderes Moment, das in ganz verschiedener Weise, aber doch nach dem selben Ziele thätig war. Denn der französische Hof hatte es viel früher als der kaiserliche erfaßt, welch' große und weitverbreitete Sympathien er sich unter den Christen der europäischen

Türkei dadurch zu sichern vermöchte, daß er den letztern in ihrer gedrückten Lage nicht bloß geistliche Tröster schickte, sondern auch für ihre äußern Kirchenbedürfnisse materielle Unterstützung zuwandte. Jene, vorzüglich Kapuziner und Jesuiten, waren die eifrigsten die Großmuth ihres Königs zu rühmen, dessen Lilien an den Kirchen und Pfarrhäusern der türkischen Christen prangten, und von dessen Macht sie priesen, daß er, sobald er zur gebietenden Stellung im Osten von Europa gelangt sei, als Erretter aus dem unwürdigen Joch, mit welchem sie der Halbmond drückte, auftreten werde. So schürten die katholischen Missionäre Frankreichs allerdings einerseits gegen die Türken, von deren bewaffnetem Auftreten sich Ludwig XIV. so große Stücke versprach, aber doch wieder andererseits gegen den Kaiser und das Haus Habsburg, von welchem, wie sie sagten, die armen Christen nichts zu erwarten hätten. Es war also im Osten dasselbe treulose Doppelspiel, das Ludwig von Westen her trieb: erst den Kaiser von den Türken überfluten und erdrücken zu lassen, und sich sodann mit seiner ganzen Macht auf die Türken zu werfen, um zuletzt als Erretter der Christenheit dazustehen.

Kara Mustafa¹⁾ war, wie der hochfahrende Ludwig sich einbildete, ein Werkzeug in seiner Hand; aber ganz dieselbe Auffassung, nur in umgekehrter Richtung, hatte seinerseits der Türke von dem Franzosen. Kara Mustafa, in einem kleinen Dorfe von Klein-Asien geboren, wo sein Vater einen Obsthandel betrieb, hatte frühzeitig der Krämerei, für die er bestimmt war, Lebewohl gesagt, war in die Dienste des Groß-Beziers Muhamed Köprili getreten, unter dessen zahlreichem Gefolge er sich bald durch Anstelligkeit und Behendigkeit bemerkbar machte, rasch von Stufe zu Stufe stieg, bis er, als nach Muhamed's Tode Ahmed als Groß-Bezier an des Verstorbenen Stelle trat, vom Sultan zum Kaimakam, zum Stellvertreter des Groß-Bezier's ernannt wurde. Ueber Mustafa's hohe Begabung, seinen gewaltigen Charakter, sein von einer imponirenden Erscheinung getragenes achtungsgebietendes Wesen sind alle Zeitgenossen einig; aber ebenso einig sind sie über Kara Mustafa's unersättliche Hab- und Herrschgier, über seinen brennenden und dabei völlig rücksichtslosen Ehrgeiz, über seine geradezu thierische Grausamkeit. Nach der Erstürmung von Human 1674 ließ er sämtliche Einwohner niedermetzeln, einige zuvor bei lebendigem Leibe schinden, um die ausgestopften Häute dem Sultan senden zu können. Wer ihm im Wege stand, wurde geopfert, und wenn es sein treuester Diener war. Als er das erstemal in seinem Leben bei Sultan Muhamed IV. in Gefahr der Ungnade war, weil dem Großherrn Anklagen wegen schwerer Erpressungen zugekommen waren, befahl Kara Mustafa den Kiaja, dessen er sich hauptsächlich bei seinen Geschäften bedient hatte, zu erdrosseln und sandte dessen

¹⁾ Kara = schwarz: Kara Georg = der schwarze Georg, Kara Jan = der schwarze Johann etc.

Kopf dem Sultan, welchem er dann auch auf gute Art einen großen Theil seines eingeheimsten Gewinnes zukommen ließ. Er stand dann besser als je in der Gunst seines Herrschers.

Kara Mustafa hatte in seinem hochstrebenden Sinne den Plan, nach Wien zu ziehen und den Versuch von 1529 mit besserem Erfolge wieder aufzunehmen, bereits gefaßt, als er noch der zweite im Range war. Er hatte den Sultan 1675 vermocht, dem Könige Ludwig XIV. durch dessen Gesandten Nointel die Bereitwilligkeit zu erklären, daß er, wenn der König verspreche, ohne Einwilligung des Sultans keinen Frieden mit dem Kaiser zu schließen, im nächsten Jahre in Ungarn einbrechen werde. Als nach dem polnisch-türkischen Frieden von Zurawna Muhamed IV. das große Staatsiegel aus den Händen Ahmed Köprili's — ohne diesem, wie es meist der Fall war, die seidene Schnur zu schicken — in jene des schwarzen Mustafa legte, war der große Zug gegen den „deutschen Kaiser“ eine beschlossene Sache.

II.

Der Gegensatz Leopold I. zu Ludwig XIV. war ein doppelter: einer der Politik, der andere des Charakters. Der Habsburger stand dem Bourbon im Wege für die Kaiserkrone und das spanische Erbe. Denn auch auf das letztere warf der Sonnen-König seine lüsternen Blicke. Als die nächste Brücke erschien ihm eine Verbindung durch Heirat. Allerdings sollte er dabei einen feierlichen Eid schwören, daß aus diesem Acte nie und nimmer ein Anspruch seines Hauses auf ein Nachfolgerecht jenseits der Pyrenäen hergeleitet werden dürfe. Ludwig schwor den Eid nicht bloß ohne Bedenken, er schwor ihn mit dem Vorsatze, sich dadurch, wenn die Gelegenheit käme, nicht binden zu lassen; die Moral hatte bei ihm in der Politik nichts zu schaffen. In der That, gegen dieses systematische und consequente Spiel von Lüge und Trug, von berechnender Gleichnerei, voll der schamlosesten und verächtlichsten Ränke, Bestechungen, Aufreizungen zum Treubruch, wie dies die Politik Ludwig XIV. vom Anfang bis zu Ende kennzeichnet, steht selbst der, obwohl auch nicht wenig verschlagene, dabei wilde, habgüchtige, grausame, aber doch wenigstens offene Christenfeind Kara Mustafa fast wie ein Ehrenmann da. Leopold war deshalb für Ludwig unverständlich. Der König begriff nicht einen Charakter wie den seines Gegners, dessen Grundzüge Wahrheitsliebe und Ehrlichkeit waren; er hatte in seinem eigenen Wesen keinen Maßstab für Leopold. Auch Leopold, der jung und unverdorben zur Regierung kam, verstand anfangs Ludwig nicht; er vermochte lange nicht zu glauben, daß eine Handlungsweise, wie er sie gleich in den ersten Zeiten von Seiten des französischen Königs erfuhr, so unlautere Quellen haben könne. Als er sich dann, gegen sein besseres Meinen, dieser Ueberzeugung nicht mehr verschließen konnte, dann war allerdings auch sein Sinnen und Trachten in erster Linie auf die Bekämpfung eines Feindes

gerichtet, mit dem es keinen Frieden gab, weil dieser seinen Zusagen nur so lange treu blieb, als er sie ohne größten eigenen Nachtheil nicht brechen konnte und durfte.

Leopold I. ist in der langen Reihe der Habsburger eine der verehrungswürdigsten Erscheinungen. Wir sehen hier von ihm ab für seine Person, in seinen rein menschlichen Beziehungen, in seiner Häuslichkeit; wir haben es mit ihm nur als Regenten zu thun, und da leuchtet als der Grundzug seines Charakters, überall ein ernstes und tiefes Pflichtgefühl heraus. Die Kaiserwürde, die Gustav Adolf einzig als soldatische Handhabe zur materiellen Gewalt aufgefaßt hatte, die Ludwig XIV. nur um der daran sich knüpfenden weltlichen Macht, des damit verbundenen äußern Prunkes und Glanzes anstrebte, war Leopold eine erhabene und bedeutungsvolle Mission, deren Erfüllung in seine Hände gelegt war. Dieser eidlich beschworenen Mission — und für Leopold war die „*affirmatio religiosa*“, wie der Römer den Eid nannte, etwas anderes als für Ludwig! —, die ihm vor allem die Verbindlichkeit auferlegte die Wohlfahrt des Reiches zu wahren und zu mehren, setzte er, wenn dieselbe mit den Interessen seiner eigenen Hauslande in Conflict kam, ohne Bedenken die letzteren nach. Als es sich zu Anfang 1679 um den allgemeinen Frieden handelte, welchen die deutschen Reichsstände dringend begeherten, und der nicht ohne Gebietsabtretung zu erkaufen war, stellte Ludwig XIV. dem Kaiser die Wahl zwischen Freiburg im Breisgau und Philippsburg am Rhein. Der Breisgau war ein Erbland des Kaisers. Die Stadt Philippsburg jedoch erschien wichtiger als Festung für das Reich. Der Kaiser gab Freiburg mit seinem eigenen Erblande hin, um dem Reiche die Stadt Philippsburg zu erhalten. Auf Grund eines solchen Handelns pries Leibniz „*le désintéressement merveilleux*“, den wunderbaren Uneigennutz des Kaisers Leopold (Klopp S. 63). Dann erfolgten von Ludwig's Seite die schmählichen Reunionen. Ludwig's „Diener“ im Reich riethen ihren Mitständen, um ihres eigenen Nutzens willen diese hinterlistigen Gebietsentziehungen anzuerkennen; als aber der kaiserliche Gesandte darauf nicht eingehen wollte, da war es Ludwig, der den Kaiser als Ruhestörer, als denjenigen hinstellte, der es zu dem so sehnlich erwarteten Frieden nicht kommen lasse. „Aber es kann“, so schrieb Leopold dem Papst Innocenz XI. der anfangs, von Ludwig's Blendwerk selbst getäuscht, auch seinerseits dem Kaiser zur Nachgiebigkeit rieth, „nicht im entferntesten Uns zur Last gelegt werden, daß die Eintracht mit dem allerchristlichsten König nicht hergestellt worden ist. Denn wie konnten Wir, die Wir die Pflicht unserer beschworenen Wahl=Capitulationen vor Augen haben, mit einem verschwenderischen, vor der Nachwelt nimmer zu entschuldigendem Wurf, dasjenige hingeben, was Frankreich aus einer Reihe von Reichstreifen ohne Recht und ohne Grund an sich gerissen hatte?“ Auch könne er, betonte Leopold, sich auf keinen Separat=Frieden mit Frankreich einlassen, weil ein solcher keine Bürgschaft der Dauer biete. „Wir, die Wir gemäß Unserer

Kaiserpflcht, so viel an Uns ist, die allgemeine Ruhe und die allgemeine Sicherheit bewahren wollen, verlangen einen Frieden, der alle umfaßt“ etc.

Daselbe Pflichtgefühl, das Leopold in seiner Stellung als Kaiser bekundete, charakterisirte ihn auch in dem Verhältnisse zu seinen Erblanden, deren jedes seine verbrieften, bei der Krönung oder Huldigung von ihm anerkannten Satzungen und Einrichtungen hatte. „Er fordert nicht absolut“, sagte der Venezianer Georgi von ihm, „sondern verhandelt mit den Landtagen in maßvoller Weise“. Diese Vertragstreue, diese rücksichtsvolle Scheu nach keiner Seite hin wohlbegründete Rechte zu verletzen, hatte leider da, wo es auf rasches und eingreifendes Handeln ankam, ihre unleugbaren Schattenseiten, welche durch das Naturell des Kaisers, das ein durchaus freundliches und mildes war, noch vermehrt wurden. Wenn überhaupt, wie sich Leopold's eifrigster und fähigster Diener, Franz Freiherr von Visola ausdrückte, „die Fehler der Habsburger aus dem Uebermaße ihrer Nachsicht und Güte entspringen“, so traf das bei Leopold im vollsten Maße ein. Daß sein Gegner an der Seine kein Mittel scheue, ihm Gefahr zu bereiten, daß derselbe rings um ihn, bis in seine nächste Nähe Verrath spinne, war ihm nun schon lange klar; gleichwohl konnte er sich nicht entschließen, Wege zu betreten, die von der damaligen Staatskunst, oder vielmehr Staatspflichtigkeit, als etwas gang und gäbes angesehen wurden. Eines Tages wurde ihm ein Paet Briese zugestellt, welche die schlesische Grenzwa che einem französischen Courier abgenommen hatte. Eines dieser Schriftstücke enthielt die Aufschrift, daß der französische Botschafter in Warschau daselbe allein, ohne Anwesenheit seines Secretärs, zu lesen habe; ohne Frage enthielt es die geheimsten Absichten Ludwig's in einer für den Kaiser in vollem Maße kritischen Zeit. Gleichwohl ließ es Leopold mit den andern uneröffnet dem französischen Gesandten in Wien, Seppeville, zustellen. War Alexander größer als er, vor den Nachstellungen seines Leibarztes gewarnt, den Trank, den ihm dieser reichte, ohne Zaudern hinunterschlürfte? Und hat der französische Gesandte bloß mitleidig gelächelt über diese nach seinen Begriffen unerhörte Einfalt eines Monarchen, hinter dessen Rücken er selbst, im Auftrage seines Herrn, alle möglichen unsauberen Praktiken trieb? Ist nicht, Diplomat wie er war, solcher Hoheit gegenüber, doch ein gewisses Gefühl von Scham über ihn gekommen?

Gewiß hat Leopold, selbst in der ärgsten Bedrängniß, in die er, von allen Seiten umgarnt, bald darauf gerieth, jene Handlungsweise nie bereut. Dagegen war er sich sehr wohl bewußt und gestand es mit einer rührenden Offenherzigkeit ein, daß er in vielen Stücken mit seiner ängstlichen Unentschiedenheit mitunter Wichtiges versäume. Er bekannte dem Marco d'Aviano, seinem edlen Gewissensrath, daß er sich mancher „peccati d'omissione“ schuldig gemacht und daß er den ernstestn Vorfaß habe „di far meglio il mio officio si grave; ma devo dire la mia colpa,“ fügte er offenherzig hinzu: „e'ho il naturale non poco dubbioso ed irresoluto, che

non so subito appigliarmi alle risoluzioni vigorose. Non ostante questo seguirò li consigli così paterni suoi etc.“ (Klopp S. 257 f. Anm. 2).

Daß Kara Mustafa einen Hauptschlag gegen die Erblande Leopold's plane, und dafür die umfassendsten gewaltigsten Vorbereitungen treffe, entging dem kaiserlichen Vertreter bei der Pforte, dem Residenten Kuniz von allem Anfang nicht, und ebensowenig unterließ er es, seine Wahrnehmungen zugleich mit den ernstesten Warnungen und eindringlichsten Mahnungen nach Wien zu berichten. Aber Kaiser Leopold hatte seine Blicke und Gedanken noch immer nur gegen Frankreich gerichtet, dessen König ihm allerdings stets neuen Anlaß zu Besorgnissen und Vorkehrungen gab. Was die Pforte betraf, so wollte es ihm lange nicht in den Sinn, daß dieselbe den Frieden, dessen Frist noch nicht abgelaufen war, brechen werde; er hoffte vielmehr eine Verlängerung desselben auf eine weitere Dauer von zehn bis zwanzig Jahren von ihr zu erwirken. Diesen letztern Zweck hatte namentlich die feierliche Sendung Caprara's nach Konstantinopel, von welcher Kuniz, der die Dinge besser kannte, im vorhinein sagte, daß sie nichts fruchte, daß man den Botschafter hinhalten und zuletzt doch losschlagen werde. Auch der Palatin Paul Esterházy, der den auf der Donau hinabfahrenden Internuntius in Preßburg am Bord des Schiffes besuchte, sprach zu ihm: „Ich fürchte, unsere Angelegenheiten stehen weit schlimmer, als der Hof in Wien vermeint, der immer noch hofft, daß alles noch gut werde, und selbst da noch an friedliche Absichten glaubt, wo man das Gegentheil vor Augen sieht!“ Diese Vertrauensseligkeit des Kaisers und derjenigen von seinen Räthen, die vor allem die Action gegen Frankreich im Sinne hatten, darunter in erster Reihe des spanischen Gesandten Borgomainero, hatten auch die wiederholten und langwierigen Verhandlungen mit Tököly zur Folge, über dessen treulose Achselträgererei man längst im reinen sein konnte, dessen Versicherungen aber, er werde in Konstantinopel zur Herstellung des Friedens beitragen, man immer wieder glaubte. Als im Mai 1682 Pascha Ibrahim von Ofen hiefür Bedingungen stellte wie die folgenden: „daß in Ungarn Alles auf den Stand von 1655 hergestellt werde; daß der Kaiser sich zu einem jährlichen Tribut von einer halben Million verpflichte; daß er die Festungen Leopoldstadt und Gutta schleife“; da mußte man sich in Wien zuletzt wohl sagen, daß so exorbitanten Zumuthungen gegenüber nichts weiter zu erwarten sei. Aber selbst dann gab es wieder Andere, welche die Gefahr, die von Frankreich drohte, als die gefährlichere darstellten und einen unglücklichen Krieg gegen die Türken für das mindere Uebel erklärten: „Von dieser Seite, im Osten, handelt es sich im schlimmsten Falle um einige Comitate in Ungarn; von jener, im Westen, um die Kaiserkrone“ (Klopp S. 122).

Seinerseits besorgte Ludwig XIV. nichts so sehr als das entscheidende Vorgehen des Kaisers gegen ihn selber, auf welches das schwergelränkte Spanien und die bedrohten Niederlande, mit dem hochbedeutenden Wilhelm von Dranien an der Spitze, nur warteten, um dann gleichfalls gegen Frank-

reich loszugehen. Ludwig verdoppelte daher seine Anstrengungen, den Kaiser im Osten derart zu verwickeln und zu bedrängen, daß es ihm gar nicht möglich werde, an eine Thätigkeit im Westen zu denken. Er gewann es sogar über seinen Stolz, für den Augenblick den Nachgiebigen zu spielen, nur um den Kaiser und das Reich nicht noch mehr wider Frankreich zu reizen. Er hatte in seinem Uebermuth, immer in der Absicht für seine widerrechtlichen Reunionen die Anerkennung zu erzwingen, die Festung Luxemburg mit starker Macht umlagert. Im März 1682 hob er den Blocus auf, gebrauchte aber dabei, weil er natürlich den wahren Grund nicht merken lassen wollte, den gleichnerischen Vorwand, er thue dies um der gemeinen Sache der Christenheit willen, weil er vernommen, daß der Türke mit Macht heranziehen werde, sie zu bedrohen. Der venezianische Gesandte in Paris, Foscarini, bemerkte über diesen Schritt sehr gut: der König sei durch diese Vorpiegelung „aus einer Inconvenienz in die andere und schlimmere gerathen, nämlich diejenige: durchblicken zu lassen, daß er im Voraus, und mehr als es sich gebührte, von den Intentionen der Psorte unterrichtet war“ (Klopp S. 96 f.). So war es auch. Denn während er im Westen, angeblich um der gemeinen Sache der Christenheit willen, den Großmüthigen spielte, heßte er im Osten sowohl die Türken als den mit ihnen verbundenen Tököly zum Angriffe. Tököly empfing von ihm im Juli 1682 beträchtliche Subsidien, erhob von neuem die Fahne „für Gott und Freiheit“, begann unmittelbar darauf im Bunde mit Ibrahim Pascha von Buda den Krieg gegen den Kaiser, gewann mit diesem den Platz Sillek durch Capitulation und machte dessen Festungswerke dem Boden gleich.¹⁾ Gleichwohl meinte man am Wiener Hofe noch immer mit Tököly das Auskommen finden zu können und leitete Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes ein. Ja als im November die Sendboten des ungarischen Magnaten erschienen, die man sonst regelmäßig in den Vororten Wiens zurückgehalten, wurden sie diesmal im Hause des Grafen Daun in der innern Stadt einlogirt, auf kaiserliche Kosten verpflegt und dann zur Abschieds-Audienz in der Burg in voller Ausrüstung, den Säbel an der Seite zugelassen. Als Caprara in Constantinopel davon hörte, machte er seinem Unmuth darüber in seinem Tagebuche Lust: es sei dies sehr „zum Nachtheile für die Würde des Kaisers“ geschehen; zugleich bekunde es „in gewisser Weise die Schwäche und die Furcht, auf welche die Türken ihren ganzen Plan bauen.“ Graf Quintin Jörger in Wien aber meinte, was es denn gar so unstatthafes wäre, „einen Bösewicht wie Tököly, der die Freiheit der Christenheit und die Seelen Aller in Gefahr bringe, durch Nachstellungen aus dem Leben zu schaffen?!"

Während Ludwig XIV. den Rebellen Tököly in Ungarn mit Geldern unterstützte, betrieb sein Gesandter Guilleragues in Constantinopel eifriger als je den Losbruch der Türken gegen den Kaiser, und versuchte Sepperille

¹⁾ Ueber den Commandanten Kohary und dessen Treue S. 124 f.

in Wien die eigenen Unterthanen des Kaisers mißmuthig zu machen, indem er nicht aufhörte zu versichern, sein König verlange nichts anderes als den allgemeinen Frieden, nur der Kaiser sei es, der dieser heisamen Absicht widerstrebe. In London aber erklärte Ludwig's Gesandter Barillon: „sein König werde noch eine Weile hinhalten und laviren; sobald aber der Türke erscheine, werde er an allen Ecken auf einmal losbrechen und vordringen, vielleicht gar bis in Böhmen hinein.“ Das sei ja ein recht artiges Känkepiel, meinte Albert Caprara: „veramente il disegno è nobile santo e pio, e merita che tutti li secoli a venire portino la rimembranza di si degne deliberazioni.“ Der Sultan und sein Groß-Bezier sammelten bereits die türkischen Streitkräfte in Adrianopel, über deren Bestimmung der kaiserliche Internuntius von allem Anfang nicht im Zweifel war. Kuniz und Caprara waren der entschiedenen Meinung, daß von Seite des Kaisers der erste kräftige Schlag geschehen solle, indem dies allein im Stande sei, den übermüthigen Türken Respect einzusößen und dadurch der starken Partei in Konstantinopel, die es auf den Sturz Kara Mustafa's und die Vereitelung von dessen ungemessenen Anschlägen abgesehen habe, Waffen in die Hand zu geben. „Ziehen wir die Sache in die Länge“, schrieb Caprara am 25. September 1682, „und verfahren wir, um nicht völlig mit den Türken zu brechen, mit Vorsicht und Behutsamkeit, so nehmen sie das als Schwäche auf und werden nur noch übermüthiger. Vermögen wir es dagegen noch in diesem Jahre ihnen auch nur einen geringen Schaden beizubringen, so wächst den zahlreichen Feinden des Groß-Beziers der Muth, und sie werden trachten ihn zu verderben.“ Dabei stellte der Internuntius seinem kaiserlichen Herrn die türkische Kriegsmacht als bei weitem nicht so gewaltig und gefährlich vor, als es den Anschein habe. „Die Anzahl der Combattanten“, meinte er zu Anfang December 1682, „wird 60,000 nicht übersteigen; denn das sie begleitende Gesindel wird nicht zu zählen sein.“ Namentlich werde man sich seitens der Türken der Tartaren nur zu verheerenden und räuberischen Streifereien bedienen. Er schlug die Anzahl dieser letzteren auf 30,000 Mann an und meinte, ihrer Gesamtzahl dürften 4000 disciplinirter kaiserlicher Truppen mehr als gewachsen sein. „Ma la nostra viltà,“ fügte er mit Bedauern hinzu, „è il primo castigo, e l' essere mal trattati da tale canaglia è il secondo“ (Klopp S. 198). Unter den Wiener Räthen Leopold's war es namentlich der bereits genannte Graf Förger, der mit Nachdruck mahnte sich gegen die Türkei zu rüsten. „Nehmen die Türken Wien“, schrieb er in einem Gutachten von 11. December, „so nehmen sie im folgenden Jahre Regensburg. Was an die Türkei verloren wird, das ist unwiederbringlich verloren. Das liegt vor in der Erfahrung an den festen Plätzen von Konstantinopel bis Neuhäusel, wir haben keinen jemals wieder gewonnen. Geht aber Wien verloren, so fallen mit der Stadt auch die umliegenden Länder in die Gewalt der Türken. Darum muß für die Erhaltung von Wien alle Kraft aufgebotten werden.“ Caprara aber schrieb

gegen Ende December die Worte nieder: „Ich fürchte nur zu sehr, daß viele wünschen werden das kommende Jahr nicht erblickt zu haben. Denn herb und bitter ist die Fülle der Leiden, die es über uns heraufbeschwören wird“.

III.

Eines der wichtigsten Glieder in der Kette, die Ludwig XIV. um den Kaiser zu ziehen meinte, um ihn an einem entscheidenden Auftreten gegen die französische ländersüchtige Politik zu hindern, war Johann III. Sobieski von Polen. Ludwig glaubte ihn lange Zeit in sicherer Hand zu haben, als ihm derselbe mit einemmal ent schlüpfte.

Johann Sobieski war noch als General der Republik tief in das ungarische Rebellenwesen verflochten gewesen, er hatte sich sogar die ungarische Krone in Aussicht stellen lassen. Sobieski's Frau, Maria Kasimira, war eine Französin aus dem Hause Arquien und als solche von vorn herein der Politik ihres Königs zugethan; reiche Subsidien für sie und ihren Gemahl, nachdem dieser den Thron bestiegen, unterhielten diese Bande. Die Dienste des Königspaares im französischen Interesse währten fort, und Maria Kasimira versäumte nicht sich derselben zu rühmen. „Der Vertrag mit den Unzufriedenen in Ungarn ist, nachdem die Verhandlungen drei Jahre lang auf unserem Schlosse Stry geführt worden, in Warschau unter dem Schutze des Königs geschlossen worden . . . Jene Tataren, die in Ungarn feindlich wider den Kaiser agiren, wohnen mit Weibern und Kindern auf den Gütern des Königs, was unmöglich wäre, wenn er es nicht gestattete . . . Wegen dieser ungarischen Angelegenheiten hat der König von Polen alle Länder rundum und seine Unterthanen wider sich erregt, ohne irgend einen Vortheil“ zc. (Klopp S. 58). Den gesuchten „Vortheil“ sollte ihr und ihrem Gemahl der französische Dank bringen, und das in doppelter Hinsicht. Erstens in Geld, in welcher Hinsicht man in Warschau ebenso unersättlich war, wie in Berlin. „Sie können sich nicht vorstellen“, schrieb der Bischof Forbin Janson, keineswegs eine sehr delicate Natur, „welchen Verdruß man an diesem Hofe mit der hier herrschenden schmutzigen Habgier durchzumachen hat“. Den König insbesondere charakterisirte er als „un homme extrêmement avare“. Als König Johann III. 1680 von einem neuen Abkommen zwischen Paris und Berlin hörte, beschwerte er sich bitter gegen Bethune, daß England und verschiedene deutsche Fürsten beträchtliche Summen von König Ludwig erhalten hätten, daß der Kurfürst von Brandenburg „täglich mit Geschenken und Gnaden überschüttet werde“, nur ihn, Sobieski, „der ich dem Könige von Frankreich stets meine Freundschaft erwiesen und ihm treulich gedient habe“, schein man in Versailles ganz zu vergessen (S. 75). Die Königin Kasimira aber hatte nebstbei eine andere Schwäche. Seit ihr Haupt eine Krone schmückte, brannte ihr Ehrgeiz darnach, daß auch ihr väterliches Haus geehrt und erhöht werde: König Ludwig möge ihren Vater

zum Herzog machen, ihm die Pairswürde verleihen. Aber in Dingen der Etiquette, wo sie unmittelbar seinen Hof betrafen, verstand Ludwig keinen Handel; die Arquien gehörten nicht zu den angeseheneren Geschlechtern des Landes, der jetzige Chef des Hauses schien dem König am allerwenigsten einer so auffallenden Bevorzugung würdig; er hatte sich sogar durch einen Scheidungs-Proceß zur Zielscheibe des Gelächters gemacht; der Wunsch der Königin von Polen ließ sich, trotz ihrer unablässigen Bitten, nicht erfüllen. Auch in dem andern Punkte, der reichlichen Geschenke an den König und die Königin, zeigte sich Ludwig XIV. zähe; er meinte auch ohne dieses neue Opfer seiner Sache gewiß zu sein, weil er einen großen Theil der Landboten, die gleichfalls seine wohlberednete Freigebigkeit in Anspruch nahmen, in seiner Tasche hatte.

Allein diesmal sollte er sich täuschen. Neben der französischen Partei am Hofe, unter dem Groß-Adel, bei den Landboten gab es von altersher eine andere, deren Politik dem Hause Habsburg zuneigte, und welcher die heimliche Unterstützung der ungarischen Rebellen schon darum nicht zusagte, weil dadurch den Türken der Weg in das Herz der Christenheit immer weiter geöffnet wurde. Das war nun der Punkt, an welchem Ludwig's Ränke in Warschau, und wären seine Geldspenden noch so reichlich gewesen, und hätte er sich dem Königspaaire noch so gefällig erwiesen, zuletzt scheitern mußten. Polen hatte in dem letzten Türkenkriege 1672 den wichtigen Platz Kamieniec verloren, und das war eine Wunde, die nicht aufhörte zu bluten. Nun drohte ein neuer Türkenkrieg, zwar, wie es schien, nicht gegen Polen, sondern gegen den Kaiser gerichtet; allein man brauchte kein scharf blickender Diplomat zu sein, um sich zu sagen, daß, wenn der osmanischen Macht der Hauptschlag gegen die habsburgischen Erblande gelänge, nichts sie aufhalten würde, ihre Waffen von neuem gegen Polen zu wenden und über Kamieniec hinaus nach Volhynien und Nothrußland, ja bis gegen Krakau¹⁾ zu tragen. Es war darum eine Lebensfrage für die polnische Republik die Türken diesmal nicht siegen zu lassen; es war aber auch eine Lebensfrage für ihren König, dessen Ehrgeiz dahin ging die Krone seinem Hause zu erhalten, was gewiß nicht gelang, wenn er als Politiker wie als Soldat einen Verlust nach dem andern erlitt. So war es denn Johann III., dessen Boten schon 1679 nach Wien und nach Rom gingen, um den Kaiser zur Kriegshilfe, den Papst Innocenz XI. zu pecuniärer Beisteuer zum heiligen Kriege zu bewegen. Seinem Reichstage gegenüber bot der König jetzt alles auf, den gegen-theiligen Bemühungen Bethune's und Vitry's zum Troß, das Kriegsfeuer zu entflammen und die Stimmen für ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem

1) Contarini: „La tema che, facendosi la pace da Cesare con il Turcho, cadessero l'armi sopra Polacchi, fù causa dello stabilimento della Lega.“ Kloppe S. 167²).

Kaiser zu gewinnen, was ihm nach langen stürmischen Berathungen in der Nacht vom Char-Samstag zum Sonntag am Morgen des Ostertages, 15. April 1683, zuletzt glücklich gelang. Er war aber seiner Sache nicht gewiß, so lange er sich den Kaiser nicht unzertrennlich verbunden wußte, und er verlangte darum, daß Leopold sowie er selbst sich durch persönlichen Eid verpflichten sollten, von der Allianz nicht zu lassen, bis der von der Pforte drohende Sturm, sei es gegen den Einen, sei es gegen den Andern, abgeschlagen, die Türkenmacht gebrochen sei. Ein solcher Eid war etwas ganz Ungebräuchliches, und es wurde darum der Ausweg ergriffen, daß der Vertreter des Kaisers und jener des Königs Johann im Namen ihrer Gebieter den Schwur zu Rom in die Hände des heiligen Vaters der Christenheit leisteten¹⁾.

Im März 1683 konnte Niemand mehr im Zweifel sein, wem der mächtige Heereszug des Groß-Beziers zunächst galt. Zur rechten Zeit fand sich Graf Erdödy, der Banus von Kroatien, in Wien ein: den wackern Kroaten war ein wichtiger Antheil an der Abwehr des Erbfeindes beschieden. Den Oberbefehl wollte Kaiser Leopold in Person übernehmen; er hielt es in einer so schweren Krisis für seine Regenten-Pflicht. Da er aber wahrnahm, daß seine vertrauesten Räthe diesen Entschluß nicht mit unverhohlener Billigung aufnahmen, so bestellte er zu seinem General-Lieutenant, trotz der Einwendungen des Hofkriegsraths-Präsidenten Markgrafen Hermann von Baden, seinen Schwager, den Herzog Karl V. von Lothringen. Der Herzog hatte in der letzten Zeit eine schwere Krankheit in Innsbruck bestanden und folgte jetzt auf den ersten Ruf. Die Wahl war die glücklichste. Karl traf am 6. April in Wien ein, wo er anfangs mit manchen Bedenkllichkeiten zu kämpfen hatte und namentlich dem Hofkriegsrath gegenüber seine Autorität als General-Lieutenant des Kaisers, also im Range der erste, wiederholt geltend machen mußte. Er fand für den Augenblick 15,000 Mann kaiserlicher Truppen vor, der baierische, der sächsische und vor allem der polnische Zuzug wurden erwartet. Der Feldzugsplan ging erst dahin, Gran oder Neuhäusel zu belagern. Als sich aber zeigte, daß der Groß-Bezier mit Macht gegen die österreichische Grenze zog, wodurch das kaiserliche Heer in die Gefahr gerieth, von seinen Verbindungen abgeschnitten zu werden, befahl der Herzog den Rückmarsch auf Komorn, gedachte dann die Linie der Raab zu halten, gab aber auch diesen Plan auf, und zog über Haimburg gegen Petronell. In Wien waren Viele über das Aufgeben der Stellung an der Raab ungehalten, die Folge aber zeigte, daß dieser rasche Entschluß des Herzogs die Rettung der Armee war, auf deren Erhaltung, bis zu dem Momente wo die erwarteten Verstärkungen eingetroffen sein würden, alles

¹⁾ Klopp S. 166—173; die Unverschämtheit des französischen Gesandten bei der Abschieds-Audienz vor dem Könige Johann III. S. 172.

ankam. Schon waren die dem Heere vorausschwärmenden Tataren auf österreichischem Boden, mit Macht rückte Kara Mustafa nach und näherte sich der Hauptstadt, die der kaiserliche Hof in Eile verließ. In Wien besiel die Bevölkerung Angst und Betrübniß; unter dem Pöbel kam es sogar zu lautem Geschimpf und Ausbrüchen der Erbitterung gegen den Hof, was in der Aufregung des Tages begreiflich genug war. Anderseits mußte sich bei ruhiger Ueberlegung jeder Vernünftige sagen, daß jener Schritt ein Gebot der dringendsten Noth war, da es der Kaiser doch unmöglich darauf ankommen lassen konnte, in seiner belagerten Hauptstadt eingeschlossen, im schlimmsten Falle abgefangen zu werden, wo dann Alles verloren war. Karl von Lothringen besetzte die Leopoldstadt; als aber die Stadt am rechten Donau-Ufer eingeschlossen und auch das linke bedroht war, zog er ganz ab und nahm Stellung beim Bisamberg, um für die bairischen Hilfsvölker den Uebergang über die Donau bei Krems und Stein zu decken. Uebermals gab man in Wien dem Herzog Unrecht, und abermals zeigte die Folge, daß er mit guter Voraussicht gehandelt hatte. Er hat durch seine Operationen am linken Donau-Ufer, durch sein Zurückdrängen Tököly's, den er zweimal schlug, durch seinen Entsatz von Preßburg und die Verstärkung der dortigen Garnison wesentlich die Vertheidigung von Wien gefördert, dessen Schicksal kaum abwendbar war, wenn es der Feind gleichzeitig mit Macht von Süden und von der Leopoldstadt her bedrängen konnte.

In dieser ganzen Zeit trug Ludwig XIV. redlich bei, dem Kaiser die Verlegenheiten zu mehren und mindestens einen Theil der Reichsstände an einer bewaffneten Hilfeleistung zu hindern. Während er dem Papste gegenüber von heuchlerischen Versicherungen überfloß, wie sehr ihm das Wohl der Christenheit am Herzen liege, brachte er zu Soest ein Bündniß des Brandenburger's mit Dänemark und Münster zustande, durch welches der für die Kriegshilfe gegen die Türken vollkommen gerüstete Kurfürst von Braunschweig und Lüneburg in Schach gehalten wurde; erhöhte für Friedrich Wilhelm, der sich geneigt zeigte 12 Regimenter zum kaiserlichen Heere stoßen zu lassen, die Subsidien in einer Höhe, in welcher der kaiserliche Hof ihn nicht überbieten konnte; bezog, während schon die Türken gegen Wien heranrückten, ein Lager von 18,000 Mann an der Saar, das er, um den Kaiser von Westen zu bedrohen, in Person befehligte, und ließ gegen Ende August, also zu einer Zeit, wo die Noth in Wien am höchsten war, den Marschall Humières mit 40,000 Mann in Belgien einfallen.

Aber mit der steigenden Bedrängniß in der Hauptstadt, in welcher die Grafen Kaspar Zdenko von Kapliers und Rüdiger von Starhemberg die tapferen Garnisonen und die opferwillige Bürgerschaft zu den äußersten Anstrengungen vermochten, wuchsen die Bemühungen der christlichen Herrscher, die Leopold von Krems, von Linz, von Passau aus antrieb, mit der Sendung der Kriegshilfe zu eilen. Herzog Karl seinerseits that alles, die verschiedenen

Heerführer, darunter einen König und zwei Kurfürsten, trotz ihrer gegenseitigen Rang-Prätensionen, in guter Stimmung zu erhalten. Er für seine Person trat gegen den König von Polen, der die meisten Ansprüche erhob, überall zurück, ließ ihm den ersten Rang, stellte sich nach außen hin unter dessen Befehle, ¹⁾ versuhr aber dabei stets nach seiner eigenen besten Einsicht, die um so nöthiger und erspriesslicher war, als Sobieski den Wiener Boden und daher die zweckmäßigste Art den Entsatz der Hauptstadt herbeizuführen, aus eigener Erfahrung nicht kannte. ²⁾ Was den Kaiser betraf, so drängte es ihn, sich an die Spitze des Entsatzheeres zu stellen. Es war diesmal nicht blos Regentenpflicht für ihn, er glaubte es auch um der Sache willen geboten, um an Ort und Stelle den Eifersüchteleien der Fürsten, die sich seinem unbestritten höheren Rang fügen mußten, ein Ende zu machen. Allein das eben wollte König Johann nicht, der ohne des Kaisers Gegenwart die erste Rolle spielte und den Ruhm des Sieges — und auch der Beute! — für sich allein anstrebte. Obwohl nach dem zwischen beiden Theilen am 31. März 1683 geschlossenen und vor dem Papste beschworenen Bundesvertrage, derjenige der beiden Fürsten, dessen Staaten von den Türken angegriffen sein würden, den Oberbefehl in seinem Lande führen sollte, was also, wie die Sachen jetzt standen, Leopold traf, ließ König Johann deutlich genug merken, daß er nicht wünsche, daß der Kaiser von diesem seinen Rechte Gebrauch mache, ja gab zu verstehen, daß er, falls dies geschähe, mit seinen Polen abziehen würde. Dazu wäre es nun allerdings nicht gekommen, weil der König, schon um des Beschlusses seines Reichstages und um der auf's höchste bedrohten Sicherheit seines eigenen Landes willen, die Türkengefahr nicht anwachsen lassen durfte; allein schon, daß er es zu einer solchen Drohung brachte, war bezeichnend genug. Leopold I. hatte seine geliebte Kaiserin, die seit langem ihre Entbindung erwartete und in der That wenige Tage darauf einer Prinzessin genas, — Maria Anna, geb. 7. September — in

1) Sobieski an seine Frau aus Hollabrunn 31. August: „Uebrigens wird der Herzog meinen Befehlen in allen Stücken folgen“. Am 8. September: „Er holt die Parole immer bei mir.“

2) „Die Bedrängniß der Stadt Wien forderte den Anmarsch auf dem kürzesten wenn auch beschwerlichsten Wege, über die Höhen und durch die Schluchten des Wiener Waldes. Der Urheber dieses Planes in der Gesamtheit wie in den Einzelheiten war daher nicht der des Landes und der Drilichkeit unkundige Polenkönig, sondern der mit den Vortheilen und den Schwierigkeiten derselben vertraute Herzog von Lothringen“. Klopp S. 299. Die unparteiischen Beobachter des ganzen Herganges, wie namentlich die venezianischen Berichterstatter, haben ohne Bedenken das Verdienst Karls um die Erhaltung und den Entsatz von Wien höher gestellt als das Johann Sobieski's, und so hat auch der Doge von Venedig die Kaiserin-Wittve Eleonore beglückwünscht über den „Erfolg der christlichen Waffen, die mit so vieler Einsicht und Kraft von dem Herzoge von Lothringen zur Befreiung Wiens geführt worden sind“.

Linz zurückgelassen, war die Donau hinabgefahren und ließ bei Dürnrstein halten, wo er Tag und Nacht auf seinem Schiffe in Bereitschaft blieb, um auf den ersten Wink zur Armee zu stoßen. Allein Marco d' Aviano, den er für diesen Zweck vorausgesandt, vermied es fortwährend, ihm jenen Wink zu geben, ließ, da der Kaiser drängte, vorsichtig einfließen, daß bei der empfindlichen Eitelkeit des Königs von Polen „ohne vorherige Regelung des Ceremoniells“ alles zu besorgen wäre, und schrieb im Augenblicke der Entscheidung — „Vom Berge im Angesichte von Wien 11. September 1683“ —: „E. Majestät möge sich damit trösten, „daß Gottlob, wie jetzt die Dinge liegen, zwischen den Fürsten und Häuptern das beste Einverständnis obwaltet. Der durchlauchtigste Herzog von Lothringen ist nicht und schläft nicht, ist mit der äußersten Sorgfalt immer thätig, inspiciert persönlich die Posten und vollzieht in bester Weise die Verrichtungen eines Generals“ (S. 303 f.).

Der ewig denkwürdige Hauptschlag erfolgte am 12. September 1683. Der linke Flügel und das Centrum, aus Kaiserlichen, Sachsen, Franken und Baiern bestehend, drang siegreich vor und machte dann Halt, um die Polen und eine Abtheilung kaiserlicher Reiterei, welche die schwierigsten Bodenverhältnisse zu überwinden hatten, in gleiche Linie kommen zu lassen. Hier, gegen den rechten Flügel des Entsatzheeres, leisteten auch die Türken ernstlichen Widerstand. Die Polen, tapfer jeder einzelne, aber in ihrer damaligen Organisation bei weitem nicht so kriegstüchtig wie die Kaiserlichen, würden kaum den Tag zu Gunsten Wiens entschieden haben, wenn nicht die ihnen beigegebene kaiserliche Reiterei wiederholt das Gefecht hergestellt hätte.¹⁾ So wogte die Schlacht stundenlang hin und her, und überall, wo es am heißesten herging, sahen die christlichen Streiter die ihnen schon wohlbekannte Gestalt Marco d' Aviano's, des gottbegeisterten Kapuziners, der das Crucifix in der Hand höher gelegene Punkte bestieg, um im Angesichte Aller vom Herrn der Heerschaaren den Sieg zu erblicken. Am Nachmittage war dieser auf allen Punkten, zuletzt um die Höhen von Breitensee und die heutige „Schmelz“, zu Gunsten der verbündeten Fürsten entschieden; jetzt war bei

¹⁾ Herzog Georg Ludwig zu Braunschweig und Lüneburg als Augenzeuge: „Der Polenkönig ist sehr tapfer. Aber die Gemeinen haben sich schlecht gehalten; nur beim plündern sind sie sehr gut. Die Türken fürchten sich auch vor ihnen gar nicht“ u. (Klopp S. 325¹⁾). Vgl. das Gutachten Kara Ibrahim's im Kriegsrathe vom Stambul: „Die Völker dort (in Polen) besitzen nicht die Festigkeit und Standhaftigkeit wie die Kaiserlichen. Sie lernen nicht den Krieg nach den Regeln der Wissenschaft, welche die geschlossenen kaiserlichen Schwadronen unüberwindlich macht. Sie kämpfen nach Art der Unfern in aufgelösten Schaaren, so daß sie, an Kampfweise uns gleich, aber schwächer an Kraft und Muth (?), vor unsern Spahi und Janitscharen unterliegen müssen“ (S. 378). Konnte doch selbst der Polenkönig nicht umhin das Zeugniß abzugeben: „Die kaiserliche Infanterie, die man mir zugegeben, dient mit einer Folgsamkeit, wie ich sie bei den Meinigen nie gesehen.“

den Türken der Muth gebrochen, alles übrige war wilde regellose Flucht von ihrer Seite, unaufhaltsames Vordringen der Kaiserlichen, zuletzt Plünderung des türkischen Lagers durch die Polen, denen die sämmtlichen auf mehrere Millionen geschätzten Reichthümer allein zugute kamen, während die Kaiserlichen, von ihren Führern in strenger Ordnung gehalten, bezüglich der Beute das Nachschauen hatten.

Leopold I. war noch immer auf seinem Donauschiffe voller Erwartung. Am Morgen des 13. erhielt er die Nachricht von dem Siege. Unverzüglich ließ er stromabwärts fahren bis Klosternenburg. Es komme ihm, schrieb er an den Mann seines Vertrauens, nicht in den Sinn, „irgend jemand hinderlich zu sein“; er erscheine „lediglich zum Troste seiner Unterthanen und der Soldaten. Und zwar habe ich die Anordnung getroffen, daß ich der erste sein will, der die Stadt betritt. Denn es scheint mir, daß im andern Falle die Neigung meiner Unterthanen zu mir sich verringern und zu Andern wachsen könne. Andere Absicht habe ich dabei keine.“ Aber auch dieser Trost sollte ihm versagt sein. Es ist nicht wahrscheinlich, daß König Johann den kaiserlichen Wunsch rechtzeitig erfahren; aber war es ihm nicht gegeben, sich selbst zu sagen, wie er sich in diesem Falle, mit Rücksicht auf den Herrn des Landes, für seinen erlauchten Bundesgenossen, den er ohnedies die ganze Zeit selbstsüchtig von sich fern gehalten, zu benehmen habe? Er war es, welcher der erste die Stadt betrat, er, der die Ausbrüche des ersten dankenden Jubels der befreiten Wiener entgegennahm, zum großen Verdrusse der kaiserlichen Generale, die ihren Unwillen über diese Tactlosigkeit kaum zu be- meistern wußten.

Sobieski war ein tapferer Soldat und ein glücklicher Feldherr, er war ein ruhmreicher König und ein feiner Politiker. Aber manche edleren Saiten schienen seinem innern Organismus gefehlt zu haben; mindestens hat er sie bei diesem großen Anlasse nicht erklingen lassen. Wie schon erwähnt, hatte er früher Beziehungen mit den rebellischen Ungarn unterhalten, die von ihm nie gelöst worden waren. Er rühmte sich, dem Tököly das Versprechen abgenommen zu haben, daß sich dieser an der Belagerung von Wien nicht betheiligen wolle; er gründete darauf seinen Anspruch sich des Rebellen, dessen rechtmäßigem Könige gegenüber, annehmen, einen Ausgleich zwischen Beiden vermitteln zu wollen. Vom Lager von Schwachat aus entbot er dem Kaiser, daß Tököly alles auf seine, Sobieski's, Entscheidung ankommen lasse, und seiner Frau schrieb er hochfahrend: „Ich bin also der Vermittler zwischen zwei gegen einander erbitterten Parteien.“ Der Kaiser „Partei“ gegen seinen aufrührerischen Unterthan?! Von Leopold's Seite wurde allerdings diese „Vermittlung“ höflichst zurückgewiesen. Sobieski blieb nichtsdestoweniger seiner Protector-Rolle getreu, bis er zuletzt an seinem eigenen Kriegsvolk die Tücke und Treulosigkeit des ungarischen Magnaten erfuhr, während ihm andererseits der päpstliche Legat ernstlich die Ungebühr vorhielt, einen Rebellen seines kaiserlichen Verbündeten unter seinen Schutz zu nehmen.

IV.

Der wahre Charakter des Entsatzes von Wien ist von der bisherigen Geschichtschreibung so arg entstellt worden, daß Kaiser Leopold und dessen hochverdienter General-Lieutenant gegen die Verdienste Sobieski's und der Polen völlig in den Schatten gerückt wurden. Man hat sogar von „Undank“ Leopold's gegen seinen tapfern Bundesgenossen gesprochen, während sich der Kaiser diesem gegenüber, wie wir gesehen haben, von Anfang bis zu Ende mit einer seltenen Selbstverleugnung benommen hat. Das ist auch von der vielbesprochenen Schwelger Zusammenkunft zu sagen. Die Etiquette, die es dem Kaiser verwehrte, im Beisein seiner Kurfürsten einem fremden Könige den Titel Majestät zu geben, hatte Leopold nicht erfunden, er durfte sie nicht brechen, er war nach den Begriffen damaliger Zeit an sie gebunden.¹⁾ Um dem König keinerlei Zwang aufzuerlegen, hat sich der Kaiser, wie es Sobieski gewünscht, herbeigefunden, ihm in's freie Feld entgegenzureiten, wo er ihm in den gewähltesten Ausdrücken seinen Dank bezeugte. Sobieski hat es bei dieser Gelegenheit dem Kaiser sehr verübelt, daß dieser seinem Prinzen keine besondere Höflichkeit erwiesen, was von Leopold's Seite gewiß nur ein Versehen war; der König seinerseits aber hat sich seinem erlauchtem Verbündeten gegenüber noch weniger freundlich benommen. „Anstatt dem Kaiser, der die polnischen Truppen zu sehen wünschte, selber sie zu zeigen, ritt er davon und überließ diese Höflichkeit dem Groß-Kronfeldherrn Jablonowski; dieser meldete nachher darüber, daß der Kaiser ihm mit freundlichen Worten in sehr bescheidener Weise gedankt habe“ (S. 322).

Die Kunde von dem glorreichen Siege bei Wien, von der Errettung dieses „Bollwerks der Christenheit“, von der Verjagung der Türken aus dem kaiserlichen Gebiete, flog durch alle europäischen Länder und wurde mit ungemessener Freude, mit lautem Jubel, aber auch mit frommen Gebeten und Dankesbezeugungen gegen den Spender so großen Heils und Segens bezungen. Ueberall, nur an einem Orte, in einer Brust nicht! Hate's labour's lost!²⁾ Als Ludwig XIV. vernahm, daß all seiner Mühen ungeachtet, alle seiner Berechnungen spottend, sein kaiserlicher Gegner im Sieg geblieben sei, zog er sich zurück und war durch drei Tage für Niemand sichtbar, sei es daß er ein Unwohlsein blos vorschützte, oder daß ihm der große Mergel wirklich eines zugeführt hatte. Dieser Mergel wurde dadurch vermehrt, daß er um der übrigen Welt, ja um seiner eigenen Franzosen willen, die den Sieg über den Erbfeind der Christenheit mit Jubel begingen, den Erfreuten spielen mußte. In Rom meldete sein Botschafter Cardinal d'Estrees das Bedauern seines Königs, daß dieser zur Befreiung von Wien nicht habe

¹⁾ S. mehr darüber bei K l o p p S. 319 f.

²⁾ „Des Hasses Arbeit verloren“ (nach Shakespeare's bekanntem Lustspiel-Titel: Love's labour lost“.)

beitragen können: „es seien ihm die Wege dahin versperrt worden“. Aber das römische Volk wußte recht gut, was es von diesen Reden zu halten hatte, und erging sich in den losesten Reden über Ludwig; und ebenso wußten es die Belgier. In Antwerpen veranstaltete man ein Autodasé, welchem zum Opfer fielen: erstens der Sultan, zweitens ein europäischer Fürst, drittens der Teufel. In jenen Gegenden der Niederlande dagegen, wo Humières mit seinen 40,000 Mann gebot, durfte es die Bevölkerung nicht wagen, den Wiener Sieg zu feiern; wo ein kirchliches Dankamt begangen werden wollte, jagten die französischen Soldaten auf ausdrücklichen Befehl ihrer Officiere den Priester und die Gemeinde mit blanker Waffe zur Kirche hinaus (S. 331—334).

Nach Ablauf des J. 1683 erfolgte der Sturz und Tod Kara Mustafa's, seine mit Häckerling ausgestopfte Kopfhaut wurde nach Adrianopel, wo sie dem Sultan zum Beweise des vollzogenen Befehls vor die Füße gerollt und dann öffentlich aufgesteckt wurde, sein Schädel fünf Jahre später nach Wien gebracht, wo ihn das bürgerliche Zeughaus aufnahm (Klopp S. 376 f.). Die Türken führten den Krieg fort, aber nicht mehr zum Angriff gegen die christlichen Länder, sondern zu ihrer eigenen Vertheidigung, wobei sie von Jahr zu Jahr mehr an Boden einbüßten. In der Zeit ihres Uebermuthes war es mehr als einmal vorgekommen, und zuletzt hatten es die unglücklichen Einwohner von Perchtoldsdorf bei Wien erfahren, daß die wilden Sieger durch Capitulation Besatzungen zur Ablegung der Waffen und Uebergabe des Platzes vermochten und dann über die Wehrlosen herfielen und sie schmähslich niedermachten. Jetzt war die Reihe an den Türken, einen festen Platz um den andern zu verlieren, und da war es nun eigenthümlich, daß sie, eine ähnliche Treulosigkeit von Seiten der jetzigen Ueberwinder befürchtend, keiner Capitulation trauten, die nicht der Kaiser selbst bestätigt hatte; Er, gaben sie dadurch zu erkennen, vermöge nicht zu täuschen.¹⁾

Obwohl die Ränke des französischen Königs fortwährten, seine Subsidien reichlicher als je in die Feldkassen Tököly's flossen, obwohl anderseits die englische Revolution von 1688, die Wilhelm von Oranien auf den Thron der Stuarts brachte, neue Verwicklungen nach sich zog, nahm doch der Krieg Leopold's gegen den Erbfeind der Christenheit seinen rühmlichen Fortgang, und steckten die kaiserlichen Waffen die Grenzen seines Reiches immer weiter hinaus. Im siebenten Jahre des Krieges, am 18. April 1690, verloren der Kaiser und sein Heer den ruhmgekrönten Feldherrn und edlen Helden, der eben so viele Beweise seiner Kriegskunst und Tapferkeit als seiner unvergleichlichen Selbstlosigkeit und Selbstverleugnung gegeben. „Ich bin von

¹⁾ Klopp S. 497 führt ein gleichzeitiges Distichon an, welches diesem Gedanken Ausdruck gibt:

Et Deus hoc et Cäsar habet: non fallit uterque:
Aeternum Domini verbum utriusque manet.

Jmsbruck aufgebrochen," schrieb Karl von Lothringen aus Wels, wo ihn die Todeskrankheit ereilte, an den Kaiser, „um Ihre Befehle zu empfangen. Allein ein höherer Herr beruft mich ab, und ich scheid' um ihm Rechenschaft zu geben von einem Leben, das ich Ihnen geweiht.“ Der Kaiser besaß an dem Kurfürsten Maximilian Emanuel von Bayern und dem Markgrafen Ludwig von Baden zwei treffliche Feldherrn, die einander in Siegen und Eroberungen ablösten; aber in den Vorbedingungen zum Kriegsführen, wo Herzog Karl mit seiner Autorität Nachdruck zu geben verstand, stockte es doch mehr und mehr. Es war die schlechte finanzielle Wirthschaft von der einen, die Langsamkeit der Wiener Behörden von der andern Seite, wodurch der Beginn der Operationen fast regelmäßig bis tief in den Sommer hineingerückt wurde, so daß bei dem schnellen Hereinbrechen der schlechten Jahreszeit, wo die Winterquartiere bezogen werden mußten, an ein nachhaltiges Verfolgen der errungenen Siege und gemachten Eroberungen selten geschritten werden konnte. Freilich, meint der Jesuit Wagner in seiner Lebensbeschreibung Leopoldi Magni, „wenn sich für die Uebelstände dieser Art ein Heilmittel gefunden hätte, würden die Fahnen des Kaisers längst den Weg nach Thracien und Griechenland zurückgelegt haben“¹⁾. Das war auch der Punkt, wo der Gewissensrath Leopold's unaufhörlich mahnte und antrieb. So lang der Kaiser, mahnte er, die Spitzbuben nicht davonjage, die ihn von allen Seiten bestehlen und nicht das Interesse des Staates, sondern blos ihr eigenes im Auge haben, und so lang Er sich nicht entschließen könne, mit einem entschiedenen „So will ich's!“ in die lässige Wirthschaft hineinzufahren, werde es nicht besser werden.²⁾ Auch zeigte es sich in der That, daß, wo Leopold ernstlich auf seinem wohlerwogenen Willen bestand, der Erfolg sich immer günstiger gestaltete. So war es 1686 mit der Belagerung von Buda gewesen, an die die Feldherrn, weil es ein Jahr zuvor einen Mißerfolg gegeben hatte, nicht gleich heranwollten; so war es zwei Jahre später mit der Einnahme von Belgrad, dem eigentlichen Schlüssel zum osmanischen Reich. Freilich darf anderseits nicht übersehen werden, welche Rücksichten der Kaiser bald gegen diesen, bald gegen jenen der Reichsfürsten, deren Kriegshilfe ihm wesentlich zu statten kam, zu beobachten hatte; wie namentlich in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre gegen den Kurfürsten Friedrich August den

1) II S. 546: „Quis morbis si tum superum aliquis medicinam fecisset, dudum Viennâ Germani Praetores in Thraciam Graeciamque profecturi erant.“

2) So am 28. Januar 1692, wo er dem Kaiser schreibt: „V. M. C. farà un gran bene a se stessa, all' Augustissima Casa e a tutta la Christianità, quando con un assoluto et immutabile così voglio farà, che sortisca quello mai è sortito in tanti anni, dove io ho sempre inculcato. Faci Dio così sii.“ (Klopp S. 486 ?); dann S. 504): „Dalla cognizione che io tengo V. M. C. ha gran quantità di ladri, che in apparenza mostrano tutti cordiali servi di V. M. C., ma di fatto sono tutti interessati e cercano solo il loro proprio.“

Starken von Sachsen, der sich im Commando nicht nachsetzen lassen wollte und ein guter Soldat sein mochte, aber kein gottbegnadeter Feldherr war. Da machte August's Wahl zum König von Polen den Platz frei, der Kaiser ernannte, gegen mancherlei Bedenken, seinen Liebling Eugen von Savoyen zum Oberfeldherrn, und nun bereitete der herrliche Sieg bei Zenta, 12. und 13. September 1697, den Türken eine so gewaltige Niederlage, daß sie nicht mehr daran dachten den Krieg fortzusetzen, sondern im Frieden von Carlowitz, 26. Januar 1699, fast alles herausgaben, was sie im Lauf von zwei Jahrhunderten der St. Stephans-Krone entrißen, und was eine lange Reihe von Kaisern: Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., Matthias, Ferdinand II. und III. nicht wieder hatten zurückgewinnen können.

V.

Im Jahre 1686 hat sich Ludwig XIV. in Versailles ein Standbild errichten lassen, an jeder der vier Ecken ein gefesselter Sklave, wovon der eine durch einen Doppeladler gekennzeichnet war. Der Minister Croissy wollte dem Gesandten Leopold's, Wenzel Ferdinand Popel Grafen von Lobkovic, einreden, das bedeute ganz etwas anderes als Kaiser und Reich; allein Lobkovic erwiderte: „Die Deutung ist verständlich genug. Aber ich kann Ihnen sagen, daß mein Kaiser über solche Dinge lacht.“ Auch die Nachwelt wird solch ruhmredige Eitelkeit belächeln: ist sie darum dem Kaiser Leopold I. gerechter geworden?!

Die Zeitgenossen haben dreien der Monarchen, die in jener ereignißvollen Zeit eine hervorragende Rolle gespielt, den Beinamen des „Großen“ verliehen: die Franzosen ihrem Roi Soleil; die Preußen sprechen noch heute nicht anders als von ihrem „großen Kurfürsten“; Eustachius Gottlieb Rint schrieb nicht lang nach dem Tod des Kaisers seine „Geschichte Leopold des Großen“, ein Buch, das binnen wenig Jahren eine zweite Auflage erlebte, und zwei Jahrzehnte später gab der Jesuit Franz Wagner seine „Historia Leopoldi Magni“ heraus, die, zweibändig in Quart und lateinisch geschrieben, allerdings niemals Volksbuch werden konnte. Welchem dieser drei Regenten, so dürfen wir fragen, gebührt wohl jenes Prädicat zumeist? In der Vergrößerung des Gebietes, in der Verstärkung der Macht und Erhöhung des Ansehens haben sich alle drei, jeder in seiner Weise, um ihre Völker und Staaten hoch verdient gemacht, haben Vortheile wie keiner ihrer Vorgänger auf dem Thron errungen. Aber wenn bei dem höchsten Prädicat, das die profane Geschichte zu verleihen hat, neben den äußern Erfolgen der innere Werth nicht unberücksichtigt bleiben darf, dann steht ohne Frage Leopold I. an Treue und Lauterkeit des Charakters hoch über seinen beiden fürstlichen Zeitgenossen. „Die Nachwelt“, berichtete der venezianische Botschafter Georgi seinem Senate, „wird diesen Monarchen nicht kriegerisch nennen, aber sie wird nicht aufhören ihn auszustatten mit dem Namen des besten und klügsten

Kaisers.“ Noch ausführlicher war der Botschafter Cornaro in seinem 1690 erstatteten Schlußberichte.¹⁾ „Die Welt“, hieß es da, „hat vom Kaiser eine Vorstellung als dem seltenen und besondern Vorbilde eines vollkommenen und frommen Fürsten. Allein derjenige, welcher die Ehre gehabt in seine Nähe zu gelangen, muß bekennen, daß er sich noch mehr hingerrissen fühlt von der wunderbaren Vereinigung der hohen Eigenschaften, welche wiederstrahlen aus seiner großen Seele. Niemals hat man eine solche Mäßigung im Glück gesehen, noch eine so edle Standhaftigkeit gegenüber den wilden Stürmen des Unglücks; nie hat man in dem Wechsel vom Unglück zum Glück bei ihm einen Wandel der Seele, der Gedanken, der Wünsche zu erspähen vermocht.“ Er schildert dann, wie nichts dem Kaiser ferner liege als der Ehrgeiz der Eroberung, und wie er gleichwohl nach zwei Seiten hin, gegen den Türken im Osten und den ländergierigen Franzosenkönig im Westen, nicht bloß standzuhalten und auszuhalten verstanden, sondern auch die schönsten Erfolge errungen. Er rühmt Leopold's Leutseligkeit, dessen „Güte ohne Gleichen, gepaart mit der Majestät der Haltung“, und mit gleicher Lobpreisung Leopold's „Tiefe und Vielseitigkeit im Wissen und in den Geschäften als die Frucht einer langen Erfahrung in endlosen Sorgen und beständigem Fleiße“. Das einzige Bedauern, das der fein beobachtende Venezianer in diese Fülle von Lob einfließen läßt, berührt denselben Punkt, den Marco d'Aviano so oft dem Kaiser vorhielt. Der Kaiser, meint Cornaro, besitze soviel Gaben und Kenntnisse „daß, wenn man die fürstliche Stellung von seiner Person trennen könnte, man sagen müßte: es bliebe der vollendete Minister übrig zum Berathen, ja auch zum Beschließen, wenn er sich nämlich über das Gewissens-Bedenken hinweg setzen könnte das entscheidende Urtheil auf sich zu nehmen und nur nach eigenem Gutdünken zu handeln“.

Wien, April 1883.

Fhr. v. Helfert.

1) Klopp S. 457 f.

Notiz.

Guglielmo Libri und die Ashburnham'schen Handschriften.

Der Name Guglielmo Libri's ist zu verschiedenen Zeiten und auf verschiedene Weise oft genannt worden. Ich stand in sehr jungen Jahren und war nicht lange vorher nach Italien gekommen, als ich ihn zu Anfang des J. 1831 in Florenz zum erstenmale vernahm und auch den Mann sah. Der Marchese Gino Capponi hat in seinen erst nach seinem Tode im zweiten Bande der *Scritti editi e inediti* (Florenz 1877) gedruckten Erinnerungen von dem unsinnigen und völlig confusen Project einer politischen Erhebung in Toscana während des Faschings des genannten Jahres berichtet, wovon in meiner im Jahre 1880 in Göttingen erschienenen Biographie dieses ausgezeichneten Mannes die Rede ist. Libri's Name erlangte dabei zweideutigen Ruf, den man vergaß, als im Jahre 1838 die beiden ersten Bände seiner „*Histoire des sciences mathématiques en Italie*“ großes und verdientes Aufsehen erregten, dessen aber Manche sich erinnerten, als zehn Jahre später das Unwetter sich über ihn entlud, dessen Schläge heute, wo er seit beinahe vierzehn Jahren im Grabe liegt, wiederum laut vernommen werden. Die Frage seiner Schuld ist eben jetzt vielfach erörtert worden. In der „*Allgemeinen Zeitung*“ (1883. Nr. 75 Beil.) hat Dr. G. Dannehl in einem Aufsatz: „die Ashburnham'sche Manuscriptensammlung und ihre vermuthliche Entstehung“ ohne genauere Kenntniß des Thatbestandes an sich und der persönlichen Verhältnisse wie der sachlichen Möglichkeiten, wie es scheint, lediglich nach französischen Mittheilungen von den bei dem beabsichtigten Verkauf gedachter reicher Sammlung erhobenen Bedenken und den gegen den toscanischen Gelehrten nochmals erhobenen Beschuldigungen gehandelt. In demselben Blatte (Nr. 85) hat dann ein Mann, der sich selbst als „*Sachmann*“ bezeichnet, und dessen Chiffre O. H. auf den verdienten Oberbibliothekar einer großen deutschen Universität hinweist, die in gedachtem Aufsätze enthaltenen

Bemerkungen vielfach berichtigt und die Anklagen auf ein richtigeres Maß zurückgeführt. Nachdem ich, bald nach Libri's Tode, gleichfalls in der „Allgemeinen Zeitung“ (1869. Nr. 286 Beil.) über diesen Mann gesprochen, glaube ich heute in einer historischen Zeitschrift um so mehr auf die Sache zurückkommen zu dürfen, da der englische Edelmann, dessen Name französischerseits in eine Art Mitleidenschaft gezogen worden ist, ein eifriger und hochgebildeter Freund der Literatur, dabei gleichfalls in Betracht kommt.

Guglielmo Libri's beanspruchter Grafentitel mag auf sich beruhen — es kommt auf denselben ebensowenig an, wie auf die Geschichte der Familie, die im 14. Jahrhundert in Florenz durch einen Poeten und Schreiber repräsentirt wurde, einen Handschriftenlieferanten, damals ein sehr einträgliches Gewerbe, welches zu dem Wappen — *Armes parlantes* — Anlaß gab, und heute wie ein schlimmes Omen von Leidenschaft und Schicksal eines späten Sprößlings erscheint. Die Taufnamen dieses im Jahre 1803 gebornen Sprößlings, der außer Guglielmo, wie er sich verständigerweise nannte, noch Brutus Julius Timoleon hieß, zeigen zur Genüge, weß Geistes Kind sein Vater war, jener Libri-Bagnano, abgesehen von seinen frühern Schicksalen, von den Anlässen und dem Ursprunge der belgischen Revolution von 1830 her in traurigem Andenken. Ueber des Sohnes glänzende Studien und Begabung ist nur eine Stimme. Seine Beziehungen zu Frankreich, wo er vor 1830 längere Zeit verweilte, waren theils literarisch theils politisch, und als Zwischenträger französischer Revolutionsgelüste mit neapolitanischem Carbonarismus und romagnolischem Sectenwesen versuchte er, beim Ausbruch der Unruhen im Mittelitalien in den ersten Tagen von P. Gregor's XVI. Regierung, in Florenz den obenerwähnten Putsch gegen Großherzog Leopold II. zu organisiren, der ihn, den beinahe Mittellosen, einst auf alle Weise gefördert und unterstützt hatte! Als die Polizei den Dingen auf die Spur kam, verklagten dunkle Gerüchte ihn, den Angeber gespielt zu haben, um sich mit halbgezwungenem, halbfreiwilligem Eril aus der Schlinge zu ziehen. Wie dem immer sein möge, er verließ seine Heimat und ging nach Paris. Lange Zeit vermied man in Florenz beinahe seinen Namen zu nennen.

Es ist nicht nöthig, hier nochmals von seiner ganz ungewöhnlichen Laufbahn und seinen gelehrten Erfolgen zu reden. Die große Formgewandtheit, welche er erlangte, und das Bestreben sich französischem Geschmack anzupassen, hat der Gründlichkeit seines großen, nie vollendeten Werkes vielleicht geschadet, aber dies Werk hat zur Popularisirung der Wissenschaft in edlem Sinne nicht wenig beigetragen. Seine Arbeiten über Galilei in der Revue des deux mondes fanden ein großes Publicum. Aber gerade seine Beschäftigung mit Galilei hat auch wieder gegen die Zuverlässigkeit des Mannes gezeugt. So z. B. wußte er sehr wohl, daß das angebliche Schreiben Galilei's an Pater Ranieri über seine Behandlung während des Inquisitionsprocesses ein modernes Fabricat ist, welches von einem Caetani, wenn ich nicht irre, Großvater des im jüngsten December verstorbenen Herzogs

von Semoneta, zum Zweck, Tiraboschi zu täuschen erfunden worden, und dennoch bediente er sich, aus Haß gegen Rom, des falschen Schriftstücks, indem er nur leise darauf hindeutete, daß die Richtigkeit zweifelhaft sei. Schon im Jahre 1848 habe ich in einem im „Berliner Taschenbuch“ für das folgende Jahr gedruckten Aufsatz: „Galilei und Rom“ auf das Factum hingewiesen. In seiner Heimat machte Libri sich in den letzten Jahren der Julimonarchie mißliebig wegen der Herbheit, womit er im Journal des Débats gegen die beginnende Bewegung in Italien schrieb, während viele tüchtige Männer jenseits der Alpen sich noch mühten diese Bewegung innerhalb möglicher Schranken zu halten. Diese Herbheit besserte nicht nur nichts, sie erbitterte, und zwar um so mehr, als sie von einem Manne kam, dessen alte Gesinnungen man nur zu gut kannte, und von dem alle Welt sagte, daß er von dem französischen Gouvernement bezahlt werde.

Nicht Guizot, sondern Villemain ernannte Libri zum Inspector der Bibliotheken und ermöglichte ihm so jenes Treiben, welches seinen Ruin herbeigeführt hat. Anonyme Anklagen sind nicht nöthig gewesen. Im Januar 1848 war die Untersuchung schon im Gange, und wenige Tage vor der Februar-Revolution befand sich der Bericht des l. Procurators Boucly in Guizots Händen. Nach dem Umsturz der Julimonarchie floh Libri nach England, und am 19. März wurde der ihn gravirende, aber von lächerlicher Unwissenheit zeugende Bericht Boucly's im Moniteur gedruckt. Es ist nicht nöthig hier auf das Detail der traurigen Geschichte einzugehen, welche unendliches Aufsehen erregte und in Frankreich, Italien und England eine ganze Bibliothek von Streitschriften hervorgerufen hat. Weniges genüge. Unmittelbar nach Libri's Abreise hatte man, was er zurückgelassen, Bücher, Correspondenz u. s. w. in seiner Wohnung, selbst bei Bekannten mit Beschlag belegt, seinen Diener verhaftet. Arago, welchen Dr. Dannehl „seinen mächtigen Gönner“ nennt, den aber Libri als „während 12 Jahren Gegner im Institut wie in der Presse“ bezeichnet, war bei der ganzen Angelegenheit in erster Linie thätig.

Es ist bekannt, wie Libri in zahlreichen Fällen die wider ihn geschleuderten Anklagen zurückwies, wie er bei vielen Büchern und Handschriften, die er entwendet haben sollte, den völlig legitimen Erwerb documentirte, obgleich nur ein Theil seiner Papiere ihm zu Gebote stand, wie es sich herausstellte, daß eine Menge älterer Defraudationen, namentlich in den Departementalbibliotheken ihm zur Last geschrieben worden war. Die Anklagen waren oft so widersinnig oder von bloßer Leidenschaft eingegeben, daß ein so gewandter und geriebener Mann wie Libri leichtes Spiel hatte. Nicht in Italien nur, wo man die Ehre eines Landsmannes zu retten suchte, obgleich dieser Landsmann neben älteren Peccadillos sich politisch so unliebsam gemacht hatte, in England, wo er überaus zahlreichen Anhang fand, in Deutschland, wo es nicht an Stimmen zu seinen Gunsten fehlte, sogar in Frankreich nahmen allgemein geachtete Männer seine Vertheidigung auf.

Aber es ging damit, wie oft in solchen Fällen: *On ne prête qu'aux riches*. Der Angeklagte hat sich nicht dem Richter zu stellen gewagt, als er es ohne alle Gefahr thun konnte. Seine Vertheidiger sind nach und nach verstummt; seine ehemaligen Collegen, vom Institut und Collège de France, meist lange neutral geblieben, haben wider ihn erkannt. Ich weiß, wie peinlich es Manchem gewesen ist. Nur in England, wo er geheiratet, hat es solche gegeben, die noch die Hand für ihn erhoben — selbst in seiner Heimat hat man ihn stillschweigend fallen lassen. Ein kranker gebrochener Mann, ist er im Frühling 1869 in diese Heimat zurückgekehrt und in einer Villa bei Fiesole (nicht in London) ohne das ihm zuge dachte große Vermögen (von Hause hatte er, worauf schon hingedeutet worden, so gut wie gar nichts) am 28. September gedachten Jahres sechsundsiebzighjährig gestorben. Man sprach nicht viel mehr von den Dingen, die ihm zur Last gelegt wurden, namentlich seit er im Jahre 1859 den allen Bibliophilen bekannten höchst interessanten Katalog seiner Sammlungen mit Erläuterungen und Illustrationen in London hatte drucken lassen, eif Jahre nach seiner Flucht aus Frankreich, zehn Jahre vor seinem Tode. Sein Ruf war besleckt — die Nemesis hat ihn jedoch erst jetzt völlig erreicht. Die neuesten Untersuchungen in der Pariser Nationalbibliothek haben klar herausgestellt, was er hier gesündigt.

Nur darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Den Bemerkungen von O. H. in Bezug auf Bücher-Entwendungen und auf die Ashburnham'sche Sammlung, deren „vermuthliche Entstehung“ ungeschickterweise mit den Librischen Diebereien in Verbindung gebracht worden ist, habe ich nichts hinzuzufügen. Ueber den vor wenig Jahren (1878) verewigten Besitzer dieser Sammlung aber mögen hier einige Daten folgen. Der im Jahre 1797 geborne Earl of Ashburnham, vierter Pair des Namens, war ein Mann von gelehrter Bildung und lebendigem wissenschaftlichen Interesse, der in jungen Jahren als Viscount St. Asaph [die Pairie erbte er im Jahre 1830] viel in Italien verweilte, wo sein Vater mit seiner Familie lange lebte und die in der Nähe von Florenz gelegene, später an Anatol Demidoff und an die Großfürstin Herzogin von Leuchtenberg gekommene schöne Villa zu Quarto besaß. Längere Reisen führten ihn nach Griechenland und in das Innere von Kleinasien, wo er archäologische Zwecke verfolgte. Graf Ashburnham heiratete spät und nahm an der Politik mäßigen Antheil; seine Lieblingsstudien waren literarisch und antiquarisch, und er war ein großer Bücherfreund. Seine Sammlungen begannen lange, bevor man von einem Libri wußte; später schienen das Mißtrauen welchem die französischen Anklagen gegen Libri in England allgemein begneten, die Oeffentlichkeit von Libri's Verkäufen, die Nachweise der unzweifelhaften Provenienz vieler seiner Schätze den Grafen völlig sicher zu stellen. Wer mit den italienischen Verhältnissen nur einigermaßen bekannt ist, weiß, wie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, von den Kunstfachen nicht zu reden, drei Viertel der Privatbibliotheken unter den Hammer gekommen sind, wie es in der franz-

zösischen Zeit mit den Klosterbibliotheken gegangen ist, wie ganze Familienarchive bis auf unsere Tage [ich erinnere nur an die reiche Gualterio'sche Sammlung aus Orvieto] von den Eigenthümern veräußert worden, ganze Ladungen Handschriften namentlich nach England gewandert sind. In meiner eigenen kleinen Sammlung befinden sich Bücher, deren Stempel zeigen, daß sie den Päpsten Clemens XI. und Pius VI., den Cardinälen Corsini, Salviati, Albani, dem Kloster Araceli u. s. w. gehört, und die ich in Rom auf Verstärkungen gekauft habe. Doch ich will bei so bekannten Dingen nicht verweilen. Der Graf von Guilford hat von 1815 bis über die Mitte der zwanziger Jahre hinaus tausende von Büchern und Manuscripten erworben, welche, so viel ich weiß, größtentheils an den Grafen von Sheffield gelangt sind. So ist es mit der Ashburnham'schen Bibliothek gegangen — so mit Libri's eigenen Sammlungen, von denen man wahrlich nicht glauben darf, sie seien größtentheils per nefas zusammengebracht worden. Zu meiner Zeit wurde in Florenz die schöne Handschriftensammlung des verstorbenen Marchese Giuseppe Fucci, eines Jugendfreundes und Reisegefährten Gino Capponi's, verkauft, deren auch O. H. gedenkt. Libri erstand im Jahre 1840 diese im Verwahrsam Capponi's gebliebenen Handschriften auf die rechtmäßigste Weise und verkaufte sie im Jahre 1846 an Lord Ashburnham, von dessen achtzehn Dantecodices nicht weniger als sieben aus dieser Collection stammen, während der achtzehnte, den er bereits besaß, einer Linie der Malaspina gehörte. Derselben Fucci'schen Sammlung entstammt der neuerdings vielbesprochene Quattrocentocoder der Chronik des Dino Compagni, einst im Hause Pandolfini und von Carlo Strozzi copirt. Das einzige Beispiel möge genügen, Uebertreibungen abzuweisen, wie sie jetzt wieder zum Vorschein gekommen sind.

Die legale Frage liegt mir fern. Sie ist aber wohl ebenso klar, wie das Verhalten des Grafen von Ashburnham. Das Andenken Guglielmo Libri's bleibt aber unrettbar mit traurigster Makel besetzt.

Burtjheid.

A. v. Reumont.

Erklärung.

Im Historischen Jahrbuche, Jahrg. 4, H. 1 S. 127 findet sich in einer von Dr. Theodor v. Liebenan verfaßten Anzeige der Schrift von Dr. Hermann Escher: „Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft“ u. s. w. nachfolgender Satz: „Sowohl Nationalrath Bögelin (in Zürich) in einer vor dem Grütli-Verein gehaltenen Rede als Professor Georg v. Wyß in einem Vortrage vor der Gesellschaft der „Böcke“ (ebendasselbst) am 24. März 1881 haben die Niederlage der Züricher bei Kappel als ein Glück für Zürich und für die Eidgenossenschaft bezeichnet.“

Gegen den Zusammenhang, in welchem hier meiner gedacht, und gegen die Deutung, welche dadurch meinem erwähnten Vortrage gegeben wird, sehe ich mich genöthigt, entschiedene Einsprache zu erheben.

In der citirten Rede sprach sich Nationalrath Bögelin, welcher jeder Theilnahme an der zürcherischen Kirche entsagt hat, in schärfster Weise verurtheilend über Zwingli's „Theokratie“ in Zürich aus, wobei er sich mit Bezug auf den Ausgang der Schlacht bei Kappel wörtlich obigen Ausdruckes bediente.

Mein Vortrag vom 24. März hingegen führte den Gedanken aus, daß die schwere Niederlage bei Kappel Zürich darauf hinwies, sich die innerliche Durchführung der Zwingli'schen Gedanken in Kirche und Staat, unter Bullinger's Leitung, und die Aufrechthaltung der Reformation im natürlichen Bereiche seines Einflusses, mit Verzicht auf allzuweit aussehende Pläne — „Keime von Niederlagen wie die erlittene“ — zum Ziele zu setzen, und daß auf diese Weise aus der blutigen Saat von Kappel doch Zürichs wahrstes Gedeihen hervorging.

Ebendasselbe sprach ich in einer Versammlung der hiesigen antiquarischen Gesellschaft aus, worin vor großer Zuhörerschaft die Behauptungen des Herrn Bögelin zwischen ihm, Dr. Hermann Escher, mir und Andern discentirt wurden. Ich bestritt nicht, daß Zürich's Politik von 1529—1531, die mehrtheils mit, zuweilen auch gegen Zwingli's Rath handelte, nicht immer die richtige war, und insbesondere nicht, daß sie in den Beziehungen zur Abtei St. Gallen und deren Untertanenlanden (Zwingli's Heimat, die er von der geistlichen Herrschaft zu befreien bestrebt war) ganz rücksichtslos, in verhängnißvollster Weise, die Schranken des bestehenden eidgenössischen Staatsrechtes hintansetzte.

Allein weit entfernt, Herrn Bögelin's Auffassung Zwingli's und seines Wirkens zu theilen und wie er vom „Glück von Kappel“ gesprochen zu haben, stimme ich vielmehr in allem Wesentlichen mit den Ansichten überein, die Herrn Dr. Escher's

treffliche Schrift entwickelt, und verehere in dem Reformator den bis in den Tod getreuen Zeugen des evangelischen Glaubens, zu dem ich mich bekenne.

Wie Herr Dr. v. Liebenau zu seiner Aeußerung kommen konnte, ist mir ganz unbegreiflich.

Zürich 24. Februar 1883.

Prof. Georg v. Wyß.

Erwiderung.

Bei der Erwähnung der Vorträge der Herrn G. v. Wyß und E. Vögelin habe ich natürlich nicht im Entferntesten beabsichtigt, die beiderseitige Auffassung der Politik Zwingli's als conform zu bezeichnen. Meine Anzeige spricht in der angeführten Stelle rein nur von der Beurtheilung eines Hauptpunktes, nämlich der Folgen der Schlacht von Kappel. Herr Vögelin bezeichnet den Tag von Kappel als ein Glück; Herr v. Wyß spricht (S. 4) von „einem Tag . . . aus dessen blutgetränkter Saat doch Zürich's wahrstes Gedeihen sprossen sollte.“ Zwischen „Glück“ und „wahrstem Gedeihen“ finde ich keinen erheblichen Unterschied. An eine Deutung dieses Vortrages mit Bezugnahme auf Tagesfragen habe ich nicht gedacht.

Luzern 10. März 1883.

Dr. Theodor v. Liebenau.

Mittheilung der Redaction.

Herr Dr. v. Druffel hat der Redaction den Wunsch ausgesprochen, eine Replik gegen die Abwehr des Herrn Prof. Dittrich (Heft 1 S. 154 ff.) im Jahrbuche zu veröffentlichen. Da aber Herr v. Druffel's Recension nicht im Jahrbuche gestanden hat, kann auch eine daran sich knüpfende Polemik nicht hier ihren Platz finden, insoferne nicht ein besonderer Ausnahmegrund, wie für Herrn Prof. Dittrich die Mitarbeiterchaft des Jahrbuches, vorliegt. Die Redaction hielt sich also berechtigt, die Aufnahme einer Replik abzulehnen, gibt aber gerne auf Wunsch des Herrn Dr. v. Druffel diesen Sachverhalt den Lesern bekannt.

Zeitschriftenchau.

A. Historische Zeitschriften.

1] Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Vd. 8, 1 (1882). II. Max Manitius, das Epos „Karolus Magnus et Leo papa“. S. 9—45. Als Verfasser dieses gleichzeitigen Hofgedichts ist nicht Einhart zu vermuten, wie vielleicht einige Anklänge in dessen Geschichtswerken annehmen ließen, auch nicht Hibernicus Exul (wie B. Simjon will), welcher vielmehr das Epos aus zweiter Hand, der Ekloge des Raso, benützt hat, auch im Stile weit hinter dem Epos zurücksteht, sondern es ist Angilbert als solcher festzuhalten, wie bisher angenommen ward. Eingehend werden die eigenthümlichen Fehler in Sprache und Metrik des Gedichtes besprochen und die aus ältern Dichtern entlehnten Stellen zusammengestellt, zuletzt die starke Benützung des Epos durch Ermoldus Nigellus erwähnt. — III. Fr. Kochler, Beiträge zur Textkritik Liudprands von Cremona. S. 48—89. Einer langen Reihe einzelner Textverbesserungen, Nachweise von Entlehnungen — die eingestreuerten Gedichte sind aber für original zu erachten — folgen Bemerkungen über die Handschriften. Excerpte aus Liudprand in einer Handschrift der Meyer Stadtbibliothek weisen darauf hin, daß vielleicht Bischof Dietrich I. von Metz Liudprand's Schriften nach Deutschland gebracht habe. Die Annahme von Perz, der cod. Fris. (Monac. 6388) sei theilweise von Liudprand selbst geschrieben, theilweise Abschrift von dessen Concept, wird als unhaltbar bezeichnet, namentlich können die Correcturen und Glossen nicht von ihm herrühren, ebensowenig die Transcription der griechischen Worte. Endlich werden Bedenken gegen die Herleitung der Handschriftengruppen 2 und 3 aus dem fogen. Autograph vorgebracht. — IV. Hans Prutz, Studien über Wilhelm von Tyrus. S. 91—132. I. Das Leben des Wilhelm von Tyrus. Wilhelm von Tyrus ist in Jerusalem e. 1130 geboren. Seine Studien machte er auf den hohen Schulen des Abendlandes, er versteht Griechisch und Arabisch durchaus, kennt die römischen Autoren. 1163 wird er Kanonikus in Tyrus, 1165 tritt er in die königliche Kanzlei, 1169 oder 1170 bestellt ihn K. Amaurich zum Erzieher seines Sohnes Balduin, 1174 ernennt ihn dieser (1173 König) zum Kanzler, 1175 wird er zum Erzbischofe von Tyrus erhoben, 1179 ist er auf dem Lateranconcil in Rom. In den damaligen Thronfolgewirren nimmt er für den unmündigen Balduin V. und Raimund von

Tripolis als Reichsverwejer gegen Guido von Lusignan Partei, 1185 ist er wahrscheinlich schon verstorben. — II. Die *Gesta orientalia principum* und ihre Reste. Von den Geschichtswerken Wilhelm's ist ein Bericht über das Lateranconcil von 1079, ferner die „*historia, quam nos de gestis orientalium principum... confecimus*“ verloren. Letztere, eine Geschichte des Orients seit Mohammed, ist benützt in dem Hauptwerke W.'s selbst, in der *Hist. orientalis* des Jakob von Vitry und in dem (unedirten) „*tractatus de statu Saracenorum*“ des Wilhelm von Tripolis. III. Entstehungszeit und Composition der *Historia rerum in partibus transmarinis gestarum*. Der Titel rührt nicht von W. her, ist erst im Abendlande entstanden (W. hatte es vielleicht „*liber conquisitionis*“ genannt?). Die Ausarbeitung erstreckt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren, ohne daß W. die letzte Hand hätte anlegen können. Das nicht erhaltene 23. Buch ist wohl v. W.'s Gegnern, Guido von Lusignan u. s. w., unterdrückt worden. IV. Sprache und Darstellung bei Wilhelm von Tyrus. Beide sind von biblischen Reminiscenzen so durchsetzt, daß sie „*alttestamentlich*“ genannt werden können. Gerne bringt W. Volkssagen bei; die eingeflochtenen Reden sind wohl meist eigene Stillsübungen. V. Mündliche Mittheilungen, Augenzeugenschaft, Briefe und Urkunden als Quellen W.'s von Tyrus. Die für die ältere Zeit mitgetheilten Briefe sind meist stilistische Musterstücke, daneben hat aber W. auch werthvolle archivalische Materialien benützen können. — V. Theod. Lindner, *Urkunden Günthers (1) und Karls IV. (4)*. S. 133—145. Darunter die jogen. *Karolina de ecclesiastica libertate*, eine Verordnung zum Schutze der Geistlichkeit gegen die Uebergriffe der weltlichen Gewalten, namentlich der Stadtmagistrate, ursprünglich für die Dörfen Magdeburg und Bremen gegeben (1354, erneuert und erweitert 1359), hier in einer Ausfertigung für Münster und Osnabrück vom 12. Dec. 1376 abgedruckt. — VI. Fr. L. Baumann, *Jünger Geschichtsquellen des 12. Jahrhunderts und zur Geschichte des Chronicon Ottenburanum*. S. 147—166. Bruchstücke geschichtlicher Aufzeichnungen des 12. Jahrhunderts sind in einer 1729 angefertigten Chronik des Klosters Žsny erhalten und werden hier (richtiger als bei Heß, monum. Guelph. 276—288) mitgetheilt. In einem Codex (XII) der Bibliothek zu Augsburg sind Schenkungen an das Kloster Ottenbeuren im 13. Jahrhundert eingetragen, offenbar von dem zweiten Fortsetzer des chron. Ottenb. (M. G. SS. XVIII). — VII. Miscellen: G. Waik, über eine Bearbeitung der *Vita Bonifacii des Willibald*. S. 169—171. Die in den *Analecta Bollandiana* I. S. 51 gedruckte *Vita Bonifacii* ist eine spätere Bearbeitung der Willibald'schen, wie stilistische Aenderungen, namentlich aber Zusätze beweisen, welche nicht von einem Autor des 8. oder 9. Jahrhunderts geschrieben sein können. — G. Waik, aus *Spanischen Handschriften*. S. 172—174. 1. Katalog der Fränkischen Könige, 2. *Vaticinum Sibyllae*, 3. eine Fortsetzung des Gottfried von Viterbo, 4. Fortsetzungen des Martinus Oppaviensis, 5. Fragment einer Kaisergeschichte. — Widmann, *kleine Mittheilungen aus Wiesbadener Handschriften*. S. 176—180. Statuten des Klosters Schönau, 14.—15. Jahrhundert, aus der Wiesb. Handschr. Nr. 6; genaue Inhaltsangabe der Wiesb. Handschr. Nr. 7, 15. Jahrhundert, aus Schönau stammend. — Sauer, über ein *Falkenstein Copialbuch in deutscher Sprache*. S. 181—183. Bruchstücke eines deutschen (Uebersetzung) Copiars saec. 15 finden sich in den Archiven zu Wernigerode und Wiesbaden, eine vollständige Abschrift desselben Copiars saec. 16 im Archive zu Würzburg. — O. Holder-Egger, über eine *Handschrift des Guillelmus Scotus*. S. 184—187. Aus einer Berliner Handschrift (Ms. Lat. f. 53) des franzöf. Historikers ist eine bisher unbekannte Vorrede und ein ungedrucktes Capitel (Uebertragung dreier heil. Jungfrauenleiber von Köln

nach St. Denis im Jahre 1167) abgedruckt. — **H. Breslau, Hermann von Reichenau, Bernold und die Schwäb. Weltchronik.** S. 188—190. Die Annahme, Hermann habe vorzugsweise eine schwäbische Weltchronik als Quelle benützt, wird gegen Kießling, Beiträge zur Kritik einzelner Annalen des XI. Jahrhunderts (Münch. 1882) vertheidigt. — **W. Wattenbach, Mittheilungen aus Handschriften.** S. 191—193. I. Ein eingestepetes Blatt des Cod. Pal. 57 in der Vaticana enthält die zweite Hälfte des (bekannten) Testaments der Erzb. Bruno von Köln. — II. Verse, welche die Kämpfe in Folge der zwiespältigen Papstwahl des J. 1130 (Innocenz II. und Anaklet) behandeln, sind von Huemer aus der Wiener Hs. 840 saec. XIII mitgetheilt. — **K. Köhricht, Burgundisches.** S. 194—196. Notizen zur deutschen Geschichte aus Inventaire des titres recueillis par Sam. Guichenon, Lyon 1851. — **M. Manitius, Nachtrag** (i. Hist. Jahrb. 1882 S. 708). S. 197—198. Einhart hat auch den Callujt gekannt und verwertbet. — **Aus neueren Handschriftenverzeichnissen** (Ul. Robert, inventaire sommaire des manuscrits des bibliothèques de France, fasc. II; Le cabinet historique. 1882). S. 199—203. — **O. Holder-Egger, Handschriften der Gräfl. Stolberg. Bibliothek zu Wernigerode** (Auszug aus E. Förstemann, d. Gr. Stolb. Bibliothek . . . Nordhausen 1866). S. 204—209.

Bd. 8, 2 (1883). VIII. Jul. v. Pflugk-Hartung. 1. Die Register Gregors VII. 2. Papsturkunden in Karlsruhe (bis zum J. 1198). S. 227—250. 1. Es hat noch ein anderes Register Gregors VII. (Nr. 1) existirt als dasjenige, welches uns erhalten blieb (Nr. 2); das läßt sich aus der Kanonesammlung des Deusdebit und dem Cod. Ottob. 3057 erweisen. Das Register Nr. 1 hat Dinge enthalten, die sich im Register Nr. 2 nicht finden. Die Eintheilung wich vielfach von einander ab, Nr. 1 war bedeutend umfangreicher; ebenso ist der Wortlaut der Texte verschieden. Die Datirung der Briefe von Register Nr. 1 entspricht nicht der von Nr. 2. Die Originale der Briefe Gregors VII. waren in der Regel undatirt. Der Wortlaut der Texte im Register Nr. 2 und der der Originale ist nicht der gleiche. Die Eintragung in die päpstlichen Register geschah nach den Concepten, nicht im Anschlusse an die Ausfertigung des Originals. Für das Register Nr. 2 wurden die betreffenden Stücke aus Nr. 1 ausgewählt, mit Weglassung aller Privilegienbullen. — Zur Zeit des Deusdebit waren Archiv und Bibliothek der Päpste getrennt, vermuthlich hatte P. Urban II. die ältere Vereinigung aufgehoben. 2. Vgl. B. Diekamp, die neuere Literatur der päpstlichen Diplomatie. S. 228—229, 248 in diesem Hefte. — **IX. Ch. Lindner, Nachträge zu den Regesten Karls IV.** S. 251—283. 216 Urfundenauszüge, die sich in Huber's Regesten nicht finden, meist Originalurkunden entnommen. Als Beilage ist eine Urkunde v. 11. Nov. 1374 abgedruckt, in welcher Karl IV. den Erzbischof von Köln u. A. zu Inquisitoren gegen alle Anhänger der Visconti ernannt. — **X. W. Wattenbach, Nachricht von drei Handschriften in Eisleben.** S. 285—298. Die eine der Handschriften (Nr. 960), von dem Karthäuser Jacobus Bolradi geschrieben, enthält viele Schriften des Nikolaus v. Cusa. — **XI. A. Nürnberger, zur handschriftlichen Uebersetzung der Werke des hl. Bonifatius.** S. 299—325. Eine Zusammenstellung der bisher bekannten Handschriften: 1. der Biographien des Heiligen, 2. der Concilien, bezw. Statuten, 3. der Predigten, 4. des Poenitentiale, 5. der Metrik, 6. einiger Fragmente, welche von Bonifatius herrühren, endlich 7. der ihm fälschlich zugeschriebenen Vita Livini. Eingehender werden die Handschriften der römischen Bibliotheken besprochen, auf einzelne wird hier zuerst aufmerksam gemacht. — **XII. W. Wattenbach die Handschriften der Hamilton'schen Sammlung.** S. 327—346. U. a. wird eine „Collectio conciliorum“, zum Theil dem 8. Jahrhundert angehörend (merovingische Schrift),

zum Theil 50 bis 100 Jahre jünger (karoling. Schrift) von P. Ewald beschrieben. — Der Evangeliencodex auf Purpurpergament in Goldschrift geschrieben soll nach W. in den J. 670—680 auf Geheiß des Erzbisch. Wilfrid v. York ausgeführt und von Cardinal Wolsey K. Heinrich VIII. geschenkt worden sein. — XIII. **Miscellen:** **Ch. Mommsen**, die germanischen Leibwächter der römischen Kaiser S. 349—351. Zusammenstellung der auf Inschriften der Stadt Rom vorkommenden corporis custodes germanischer Abstammung, alle aus der Zeit der julisch-claudischen Dynastie. — **Ch. Mommsen**, Amblichos bei Jordanes. S. 352. Nicht der Philosoph, vielleicht ein Rechtslehrer in Verrius. — **Ch. Mommsen**, Vandalische Beutestücke in Italien. S. 353. Ein Stück aus dem Königsschatze der Vandalen ward unweit Jeltre gefunden. — **P. Ewald**, **Mittheilungen**. S. 354—364. I. Der Barbar in dem Sermo de informatione episcoporum. II. Der St. Galler Vienenjegen. III. Palaeographisches aus Spanien (u. A. Facsimile von Zahlen aus dem im J. 976 im Kloster Albelda unweit Logronno geschriebenen Codex Vigilanus des Escorial, wohl die ältesten arabischen Ziffern, die im Abendlande vorkommen). IV. Drei unedirte päpstliche Schreiben. 1. Ein Schreiben Papst Gregor's I. an K. Phocas, offenbar eine falsche Adresse für das viel spätere Brieffragment. 2. P. Leo II. antwortet dem B. Johannes v. Sardinien, daß viele kirchliche Anordnungen, die mit Rücksicht auf die Zeitumstände erlassen, aus ebenderjelben Rücksicht auch wieder geändert werden müßten (a. d. J. 682—683). 3. Ein Schreiben P. Silvester's II. an Erzb. Arnulf v. Reims. Die drei Documente, von denen die ersten zwei dem Codex der Turiner Univ.=Bibliothek Nr. 903, das dritte dem cod. Berol. lat. f. 197 saec. XII. entnommen ist, sind am Schluß abgedruckt. — **Reinhard Kade**, Beschreibung eines Legendars (aus dem Anfange des 13. Jahrh.) S. 365—367. — **Kindscher**, eine Originalurkunde Heinrichs II. S. 368. — **W. Wattenbach**, **Verschiedenes**. S. 369—377. II. a. ein Brief des Abtes Othelbold (1019—1024) an die Gräfin Dgina v. Flandern, worin über die im Kloster St. Bavo zu Gent vorhandenen Reliquien berichtet wird, nebst einem Inventar des Kirchenschatzes und der Reliquien. — **A. Pannenburg**, zu Emo und Menko. S. 378—380. — **O. Hartwig**, **Handschriftliches** S. 381—383. — **Corn. Will**, Sifridus „Byrnensis“ prepositus, nicht „Bunnensis“, nicht „Bingensis“. S. 384—385. Sigfrid, im J. 1200 zum Erzbischof von Mainz erwählt, war damals nicht Propst von Bonn, sondern von Brünn (Pyrn, Brunna). — **H. Simonsfeld**, über das Verhältniß des Tolomeo von Lucca zu den älteren Florentiner Chroniken. S. 386—396. Tolomeo hat vielfach die (italienische) Chronik des sog. Wendobrunetto Latini benützt, wie dies auch Villani und Simone della Toja gethan. — **O. Holder-Egger**, **neue Handschriften des British Museum**. S. 397—400.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte.

Bd. 22, 3 (1882). **Dr. Krasch**, zur Chronologie der Merowingischen Könige. S. 449—490. Die Feststellung der Regierungszeit der fränkischen Könige wird unsicher mit dem Schluß der Chronik des Gregor von Tours. Zuerst ist das Todesjahr Gunthrams zu fixiren. Er starb 592 (28. März), nicht 593, wie bisher angenommen ward; denn im 3. Jahre seines Nachfolgers Childebert erschien ein Komet, was nach chinesischen Berichten am 9. Jan. 593 der Fall war. Die Königsjahre Chlotar's III. werden, hauptsächlich auf Grund der Ostertafel eines cod. Ambros. und der Chronolog. Notiz eines cod. Bodl., auf 657—673, statt bisher 656—670, die Theuderich's III. auf 675—691 statt 673—691 ange setzt. Darnach ändert sich die Chronologie aller Könige von 592—691, wie eine Tabelle zum Schluß durch Gegenüberstellung der

bisherigen Annahmen zur Anschauung bringt. — **G. Waiz**, über die Ueberlieferung von Bertolds Fortsetzung des Hermann v. Reichenau. S. 493—500. Die Fortsetzung ist bis zum J. 1074 Bertold's Werk, aber dessen Text ist nirgends authentisch überliefert, am reinsten wohl durch den verlorne Sangaller Codex. — **J. Mag**, zur Kritik von Bertolds Annalen. S. 501—528. Die Annalen sind bis zum J. 1066 eine Compilation aus Bertold, Bernold, der Würzburger Chronik u. A., die Jahre 1067—1074 sind fast ausschließlich Bertold's Werk, nur in einzelnen Fällen überarbeitet, endlich die Jahre 1075—1076 sind nicht einheitlich, zum Theil vielleicht noch auf Bertold zurückzuführen, zum Theil ursprünglich von dem Bearbeiter herrührend, welcher von 1077 — dem Zuge Rudolfs durch Schwaben — als gleichzeitig aufzeichnender Autor angenommen werden muß. — **K. Beyer**, die Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel unter Heinrich IV. S. 529—576. 1. Der Bamberger Handel 1065—1075. Im Jahre 1065 ward Hermann, durch den Einfluß des Erzbischofs Sigfrid v. Mainz hauptsächlich, zum Bischofe von Bamberg erhoben. Dabei unterließ Simonie, insoferne Hermann sich zu künftigen Leistungen an Sigfrid verpflichtete, dieser ihm dagegen größere Summen ließ zum Behufe der Bestechung gewisser Hofleute. Um seine Verpflichtungen zu erfüllen, mußte Hermann die Einkünfte der Kirche schmälern, bis sein eigener Klerus ihn bei dem Papste anlagte. Schon zur Frühjahrsynode 1074 nach Rom vorgeladen, ging er viel später über die Alpen und wußte, ohne nach Rom selbst zu kommen, seine Absetzung zu hintertreiben, dadurch daß er freiwillige Abdankung versprach. Zurückgekehrt gerieth er in offene Fehde mit seinem Klerus, weil er nicht an Erfüllung seines Versprechens dachte. Endlich sprach nun Papst Gregor VII. auf abermalige Klage des Klerus die Absetzung aus, und Heinrich IV. setzte einen neuen Bischof ein. — 2. Der Constanzer Handel. Im Jahre 1070 verließ Heinrich IV. das erledigte Bisthum Constanz dem Propste auf der Harzburg, Karl. Bald wurde gegen diesen die Anklage der Simonie erhoben und kam nach vielen Zwischenfällen auf einer Synode zu Mainz im August 1071 zur Verhandlung. Diese soll die völlige Unschuld Karls ergeben, und Karl nur auf Bitten des Königs freiwillig entsetzt haben, während dieser seinerseits darin dem Andrängen der Bischöfe, namentlich Sigfrid's v. Mainz willfahrte. 3. Die Reichenauer Händel 1069—1072. Meginward, den Heinrich IV. im Jahre 1069 als Abt in Reichenau einsetzte, ward mit Unrecht, Robert dagegen, welcher folgte, als Meginward schon 1070 abdankte, mit gutem Grunde der Simonie beschuldigt und 1072 vom Papste abgesetzt. — **H. v. Breska**, über die Zeit, in welcher Helmold die beiden Bücher seiner Chronik abfaßte. S. 577—604. Das erste Buch ist zwischen 12. bzw. 14. Juli 1167 (Vertreibung des Bischofs Konrad v. Lübeck) und 14. Juni 1168 (Zerstörung des Götzenbildes Swantewit auf der Insel Rügen) abgefaßt. Das zweite Buch ist in den letzten Monaten des J. 1172 geschrieben, Helmold vermuthlich im J. 1183 gestorben. — **Otto Meinardus**, die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes vom 14.—18. Februar 1539 in Frankfurt a. M. S. 605—654. Die Sendung des kaiserl. Vicekanzlers Dr. Held im J. 1537 sollte die dem schmalkaldischen Bunde angehörenden Fürsten für Besichtigung des Concils und Leistung der Türkenhilfe gewinnen. Das Auftreten Held's in der Bundesversammlung zu Schmalkalden (Febr. 1537) führte aber nur zu entschiedener Ablehnung der beiden Vorschläge; die Bundesglieder waren vorher einem Entgegenkommen nicht abgeneigt, durch den rabulistischen Ton Held's und dessen Festhalten an dem kaiserlichen Standpunkte in Sachen der Recusation des Kammergerichts schöpften sie aber neues Mißtrauen. Vermuthlich hat Held die schroffe Zurückweisung seitens der Protestanten

hervorzuziehen wollen, um sie für die Gründung eines Gegenbundes katholischer Fürsten, welche er möglichst zu befördern beantragt war, anszubeuten zu können. Am 10. Juni 1538 kam das Nürnberger Bündniß der katholischen Fürsten zu Stande, was die Häupter des schmalkald. Bundes in ihren bereits vorhandenen kriegerischen Absichten befestigte. Als der Kaiser, Angesichts der Türkengefahr, neue Friedensverhandlungen versuchte, ward, nachdem der Beginn dieser Verhandlungen zu Frankfurt auf den 24. Febr. festgesetzt war, eine Versammlung der Schmalkalder noch vorher auf den 12. Febr. dorthin berufen. Ueber ihre Verhandlungen, welche dann am 14. Febr. eröffnet wurden, theilt M. einen protokollarißchen Bericht des braunschweig-lüneburgischen Kanzlers Balth. Clammer aus dem Archive zu Hannover mit (nebst 4 anderen Actenstücken a. d. J. 1535—36). Diesem zufolge trat Jakob Sturm gegenüber dem Kurfürsten v. Sachsen und dem Landgrafen für eine abwartende Haltung ein und rieth von jeder Offensiv ab. So gingen die protestant. Fürsten auf die Friedenshandlung ein und es kam der sog. Frankfurter Anstand zum Abschlusse. — **Kleinere Mittheilungen.** **F. Hoack, die Wahl Ferdinands I. und die sächsische Kurstimme.** S. 657—669. Als Karl V. im J. 1530 zu Augsburg die Wahl seines Bruders zum römischen Könige betrieb und die Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten mit Ausnahme Sachsens gewonnen hatte, theilte er jenen mit, daß er Johann von Sachsen seiner reichsrechtlichen Befugnisse entkleidet ansehe. Die Kurfürsten bestanden aber darauf, daß Kurfürst Johann vom Kaiser selbst zur Wahl eingeladen werden müsse, und der Papst ersucht werden solle, die Excommunication ohne Vorwissen Johann's ad hoc aufzuheben. Karl V. verlangte nun von P. Clemens VII., er möge diese Aufhebung durch ein Breve verfügen, zugleich aber ein zweites ausfertigen, worin Johann als Keger des Wahlrechts verlustig erklärt werde, und ihm die Anwendung des einen oder andern überlassen. Der Papst ging wirklich darauf ein. Johann begnügte sich aber, seinen Sohn Johann Friedrich nach Köln, dem Wahlorte, zu senden und durch ihn protestiren zu lassen. Die Darstellung stützt sich auf eine Sammlung von Actenstücken in einer Gießener Handschrift (cod. 296). — **Chr. Volkmar, die Exemption des Klosters Steingaden von der Jurisdiction des Augsburger Bischofs.** S. 670—673. Steingaden erhielt durch P. Alexander III. das Recht, alle Acte der Weihegewalt auch von jedem anderen Bischofe als dem von Augsburg bei sich vornehmen zu lassen, zu dessen Diöcese es aber nach wie vor gehörte. —

3] Mittheilungen des Instituts für oesterreichische Geschichtsforschung.

Bd. 3, 1 (1882). Jul. Ficker, sächsliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. S. 1—62. Anscheinend verdankt die Einrichtung der kurfürstlichen Willebriefe ihre Entstehung bestimmten, bei der Wahl Rudolfs von Habsburg getroffenen Vereinbarungen. In Wirklichkeit aber findet sich schon sehr viel früher die Zustimmung, die Mitbesiegelung der Reichsstände, näher der Reichsfürsten bei Verfügungen des Königs. Ursprünglich war der König bei keinerlei Verfügung an die formelle Zustimmung der Fürsten gebunden, wohl aber konnte Jedermann gegen eine königliche Verfügung als materiell rechtswidrig beim Reichsgerichte Klage erheben; je nach dessen Urtheil mußte der König die Verfügung zurücknehmen. Daher suchte sich der König gegen solche Anfechtung zu schützen durch vorhergehende Einholung des reichsgerichtlichen Ausspruches der Fürsten, und zwar mußten diese zu einem allgemeinen Hoftage entboten sein. Doch beschränkte sich dies auf Verfügungen in allgemeinen Reichsangelegenheiten. Während früher die Zustimmung der Fürsten dadurch zum Ausdruck gebracht ward, daß sie als Fürbitter zu Anfang, oder als Zeugen, Bürgen zu Ende der Urkunden aufgeführt wurden, ist die spätere, für die Willebriefe charak-

teristische Form die von der Urkunde des Königs getrennte Verbriefung durch den Zustimmungenden selbst. Zuerst findet sich diese Sonderverbriefung bei Urkunden des Königs, durch welche er Verpflichtungen zu Gunsten der römischen Kirche eingeht (zuerst 1177), fast gleichzeitig in inneren Reichsangelegenheiten, analog den damals auch zuerst auftretenden Capitelswillebriefen für Verfügungen des Bischofs. Der Ausgangspunkt war wohl, daß die Zustimmung solcher Fürsten, welche dem Hofe nicht beiwohnten, aber kurz vorher oder nachher am Hofe erschienen, gewünscht ward, dann auch solcher, die überhaupt fernblieben. Häufig wird jetzt noch nur Zeugniß, nicht Zustimmung der Fürsten angeführt, aus Rücksicht auf das Ansehen des Königs — anders, wenn gerade der König selbst sich durch die Zustimmung der Fürsten gegen Widerpruch, Angriffe sichern wollte. Allerdings hören nun diese Willebriefe schon mit der frühern Regierungszeit Friedrich's II. auf, und es bildet die nächste Vorstufe der Willebriefe vielmehr die Mitbesiegelung durch die Fürsten. Aber es ist die Mitbesiegelung keineswegs nur eine Uebergangsform, sie erhält sich vielmehr neben den kurfürstlichen Willebriefen und reicht anderseits weit in die staufische Zeit zurück. Hier erscheint auch sie als Vorrecht der Reichsfürsten. Die Mitbesiegelung schließt in der Regel Mitverpflichtung, mindestens Zustimmung, also mehr als bloßes Zeugniß in sich. Schon unter Heinrich (VII.) treten die 3 rheinischen geistlichen Kurfürsten als Mitsegler besonders hervor. In Urkunden K. Wilhelm's findet sich zuerst die Mitbesiegelung in der Form, daß die Mitsegler in einem Zusatz zur Urkunde des Königs ihre Zustimmung selbst ankündigen; wahrscheinlich fand diese der Reichskanzlei bisher fremde Form durch die erzbischöflich kölnische Kanzlei Eingang in die Urkunden. Zu vernuthen ist, daß die Willebriefe seit Rudolf sich an die Form solcher Diplome Wilhelm's angeschlossen haben; Willebriefe sind aus der Zeit Wilhelm's nicht erhalten, ob auch nicht ausgestellt? Gegenstand der Mitbesiegelung wie später der Willebriefe sind lediglich Verfügungen über Reichsgut. Die Mitsegler sind auch jetzt der Regel nach nur Fürsten, in Ausnahmefällen finden sich andere Magnaten, vernuthlich dann, wenn deren schützende Mitverpflichtung — als mächtiger Nachbarn etwa — vom Urkundenempfänger gewünscht ward. Eine Bevorzugung der Kurfürsten läßt sich bereits wahrnehmen. Darauf weist zurück der Rechtspruch von 1281, welcher alle seit Friedrich II. ohne Zustimmung der Kurfürsten gezeichneten Veräußerungen von Reichsgut für ungiltig erklärt; mindestens zeigt er, daß schon 1273 die Zustimmung anderer Fürsten neben jener der Kurfürsten unwesentlich erschien. Die rheinischen Erzbischöfe sind unter Wilhelm und Richard bei jeder Mitbesiegelung betheiliget, andere Reichsfürsten sind neben ihnen nur Zeugen, nicht Mitsegler (1252). Aus der späteren Zeit Wilhelm's, wie aus der Richards finden sich keine Mitbesiegelungen: jenem stand kein Kurfürst mehr zur Seite, dieser enthielt sich der Veräußerung von Reichsgut. Für die weltlichen Kurfürsten wird das Vorrecht nicht deutlich; allerdings waren solche nur ein einziges Mal am Hofe K. Wilhelm's. Dasselbe Verhältniß besteht auch hinsichtlich des Rechtes der Königswahl. Beachtenswerth ist endlich, daß der erste uns bekannte Willebrief der rudoifin. Zeit sich auf eine von geistlichen Kurfürsten mitbesiegelte Verfügung K. Wilhelm's bezieht; er ist an dem vernuthlichen Wahltag (1. Oct. 1273) selbst ausgestellt. Offenbar ward das Vorrecht der Kurfürsten hinsichtlich der Zustimmung im J. 1273 keineswegs als eine Neuerung angesehen, es ist allmählig auf sie übergegangen, wie das Wahlrecht auch. — Willib. Gauthaler, die Salzburgischen Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts. I. Beschreibung der Codices und Abdruck der bisher unbekanntem Stücke. S. 63—95. Die (5) Codices sind: der cod. Odalberti (923—935),

cod. Fridarici (958—991), cod. Hartwici (991—1023), cod. Thietmari (Dietmar II. 1025—1041, nicht Dietmar I. 873—907, wie v. Weisser annahm), cod. Balduini (1041—1060). Der cod. Hartwici ist nur mehr fragmentarisch erhalten (in den Bibliotheken zu Wien und München), die übrigen vier codd. werden vollständig im Wiener Archive aufbewahrt. Des ersten Reste waren bisher nur theilweise veröffentlicht, die vier letzteren in Kleinmayr's Jubavia abgedruckt. Die ungedruckten Stücke des cod. Hartwici, sowie einige von Kleinmayr übergegangene Urkunden werden hier mitgetheilt, 28 Nummern aus der Zeit c. 927—1126. — **M. Thausing, Dürers frühe Holzschnitte ohne Monogramm. S. 96—102.** Dürer verjah seine Holzschnitte a. d. J. 1494—1497 nicht mit seinem Monogramm, weil er damals noch bei Wolgemut oder für dessen Rechnung arbeitete. — **Kleine Mittheilungen. J. Ficker, über eine irreleitende Datirung aus der Zeit der Mongolengefahr. S. 103—109.** Ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Constanz an die Minoriten seiner Diöcese über Maßregeln gegen die Mongolengefahr ist datirt: Erfurt, 25. April 1241, was mit dem Inhalte und sonstigen Thatfachen im Widerspruch steht. Es ist anzunehmen, daß ein Schreiben des Erzbischofs Sigfrid von Mainz an Bischof Heinrich dem bischöflichen zur Vorlage diente, und aus diesen jenes Datum mit herübergenommen worden ward, während das letztere selbst nicht vor dem 25. Mai erlassen worden ist. — **H. von Treibberg, zu Thietmar von Merseburg, lib. VII, c. 5—8. S. 109—115.** K. Heinrich II. hielt sich nach seiner Rückkehr von Italien nicht erst zu Ostern 1015 (Ficker), sondern auch schon im November 1014 in Merseburg auf. Damals ward Mijeco, der Sohn Boleslaw's von Polen, vom Kaiser freigelassen. — **Fr. Wieser, ein Brief Kepler's über den neuen Stern im Ophiuchus vom J. 1604. S. 115—122.** Mittheilungen über den neuen Stern an Erzherzog Maximilian den Deutschmeister in Innsbruck.

Bd. 3, 2 (1882). Karl Uhlig, die Urkundensälschung zu Passau im zehnten Jahrhundert. S. 177—228. Durch eingehendste Untersuchung der vorhandenen Diplome wird erwiesen, daß eine in den J. 970—977 in der Kanzlei Otto's II. nachweisbare Persönlichkeit eine Anzahl von Karolinger-Urkunden für das Hochstift Passau anfertigte. Derselbe Schreiber, hier als WC. bezeichnet, welcher eine Reihe echter (mit einer Ausnahme vielleicht) Urkunden Otto's I. und II. für Passau verjah und geschrieben hat, stellte falsche Urkunden Karl's d. G., Ludwig's d. Jr. (hier ist die kürzere Fassung echt), Arnulfs auf Grund älterer Vorlagen her, offenbar im Auftrage Bischof Piligrims, wozu er über die Urkunden des Hochstifts und des incorporirten Archivs von Kremsmünster verfügen konnte. Die Tendenz der Fälschung ging auf Sicherung des Besitzes von Kremsmünster sowie der im östlichen Theile der Ostmark gelegenen Güter, dann auf Verbreitung der Erzählung von dem ehemal. Bestehen eines Erzbisthums zu Lorch und der Uebertragung desselben nach Passau. Die Uebertragung ward dann auch in Urkunden Otto's II. that sächlich anerkannt; rechtliche Bedeutung konnte diese Anerkennung von Seiten des Königs nicht haben, dazu hätte es einer solchen des Papstes bedurft. — **Theodor Lindner, Beiträge zur Diplomantik Karls IV. und seiner Nachfolger. S. 229—245.** I. Der Registraturvermerk (R) findet sich zuerst auf der Urkunde Karl's IV. v. 13. Sept. 1347, die Unterschrift des Registrators dabei zuerst bei einer Urk. vom 7. December 1347; seit 1355 ist das Registraturverfahren vollkommen geregelt. Den Vermerk erhielten die Urkunden mit sigillum pendens, ausgenommen die Hofgerichtssachen, nicht aber die Urkunde mit sig. appressum. II. Die Farbe der Siegelschnüre wechselt regellos, bis seit 1355, dem Jahre der Kaiserkrönung, fast ausschließlich schwarzgelbe Schnur verwendet wird. — **Fr. Alares, Aufstandsversuche der christlichen Völker in der Türkei in den J.**

1625—1646. S. 246—300. Eine abenteuerliche Persönlichkeit, Jacchia, seiner Angabe nach der zweite Sohn des Sultan Ahmed, aber Christ geworden, wußte Wallenstein für seine Absicht, einen allgemeinen Aufstand der Christen der Balkanhalbinsel gegen die Türken in's Werk zu setzen, einzunehmen. Bei einer Zusammenkunft in Güstrow (1628) versprach ihm Wallenstein jegliche Unterstützung und wirklich entwickelte er u. A. in einem Briefe v. 20. April 1629 einen ausführlichen Kriegsplan gegen die Türken. Sein Sturz setzte diesen Plänen ein Ende. Gleichzeitig suchte der Johanniter-ritter Tarnosky, Bevollmächtigter der Bischöfe und christlichen Großen in Bosnien und Albanien, den König von Spanien zur Unterstützung des Aufstandes zu bewegen, aber dieser verhielt sich zögernd, zuletzt ablehnend. Nun dachte Tarnosky einzelne Fürsten und Magnaten zu gewinnen. Als Vermittler fand sich der bekannte Polyhistor Kaspar Scioppius, welcher zunächst die Grafen Georg Ludwig von Schwarzenberg und Phil. Alex. von Mansfeld mit den weitgehenden Aufstandsplänen Tarnosky's bekannt machte. Mansfeld traf dann in Ragusa mit Tarnosky zusammen; er rieth den Christen in der Türkei, sich nicht mit Hilfe eines fremden Potentaten, dessen Herrschaft sie dann unterworfen würden, sondern durch eigene Kraft zu befreien. Die Führer der Christen wollten aber ohne auswärtige Hilfe nichts unternehmen. Schwarzenberg und Mansfeld berichteten dann über das ganze Project an den Kaiser, doch ließen die Erfolge Gustavs Adolfs an ein kriegerisches Vorgehen im Oriente überhaupt nicht denken. Nur wurde Schwarzenberg zum Obersten der slavonischen Grenze, Mansfeld zum Grenzobersten in Raab ernannt (1631). Tarnosky reiste darauf nach Polen — vergeblich, Scioppius und Jacchia unterhandelten mit Savoyen, Toscana, Genua, Lucca, Venedig — ohne anderen Erfolg, als daß Schwarzenberg, der nur im kaiserlichen Interesse die aufständische Bewegung unterstützen wollte, sich zurückzog! Aber auch die Führer der türkischen Christen glaubten nur mit Hilfe des Kaisers sich befreien zu können und sandten wiederholt Deputationen an Schwarzenberg, um dieser Hilfe sich zu versichern. Schwarzenberg stellte in einem ausführlichen Gutachten (1636) dem kaiserlichen Hofe die günstigen Aussichten eines Türkentrieges, wie die Bedrängniß der Christen vor und wies auf die orientalische Kaiserkrone hin. K. Ferdinand II., welcher dem Projecte immerhin geneigt schien, starb bald darauf, unter Ferdinand III. nahm die Sache keinen Fortgang, vielmehr ward 1642 der Friede mit den Türken auf 20 Jahre erneuert. Als dann die Türken Venedig mit Krieg bedrohten (1645—46), suchte Jacchia nochmals Schwarzenberg für das Aufstandsproject zu gewinnen, dieser wollte abermals den kaiserlichen Hof zu kriegerischen Entschlüssen fortzureißen, aber Ferdinand III. hielt Frieden mit der Türkei (Patent v. 11. April 1646). — Kleine Mittheilungen. W. Sichel, Staat und Staatenverein. S. 301—303. Staat und Staatenverein treten gleichzeitig in der deutschen Urzeit auf, Cäsar und Tacitus kennen beide, aber bei seinem allgemeinen Berichte hat Cäsar Staat und Verein zugleich im Auge, Tacitus nur den Staat. Dadurch erklärt sich der Widerspruch zwischen beiden. — E. Winkelmann, ein Kirchengebet für Konradin, 1267. S. 303—304. — J. Ficker, Geldrische Urkunden im Hansarchive zu München. S. 304—305. Die Vergleichung dieser Originale ergibt Verbesserungen des Datums einiger bisher nur aus Abschriften bekannten Urkunden des 13. Jahrh. —

Vd. 3, 3 (1882). J. Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts. S. 337—368. I. Zur Vermittlung der deutschen Fürsten zwischen Papst und Kaiser 1240. Der Versuch der Fürsten, den Papst zum Frieden zu bewegen, war von K. Konrad, bzw. seinem Rathe, auf Weisung Friedrich's II., angeregt worden: der von den Fürsten vorgeschlagene Vermittler, der

Deutschmeister Konrad von Thüringen, war ein entschiedener Anhänger des Kaisers. Wenn die Schreiben der Fürsten eventuell gegen den Kaiser gerichtet sind, so ist dies im Einverständnisse mit der Reichsregierung geschehen, da es sich in Wirklichkeit nur darum handelte, den Papst für den Frieden zu gewinnen. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus näherer Prüfung des Schreibens des lothringischen Großen vom 2. April 1240, zusammengehalten mit deren sonstigem Verhältnisse zur Reichsregierung.

II. Die Provincialconcilien zu Mainz 1239 und 1243. Die Ueberlieferung berichtet für die beiden Concilien die Anwesenheit K. Konrads. Das ist aber für das J. 1243 ganz unmöglich, weil Konrad damals mit dem Erzbischofe von Mainz im Kriege war. Daher wollte Böhmer beide Berichte auf das Concil vom J. 1239 beziehen, was aber die starke Verschiedenheit der Berichte durchaus unzulässig macht. Vielmehr ist der Bericht über das Concil vom J. 1243 völlig glaubwürdig, die beiläufige Erwähnung der Anwesenheit des Königs als Versehen zu betrachten.

III. Die angeblichen Heerfahrten König Konrads 1251. Die Ueberlieferung, im März und April 1251 seien K. Konrad und K. Wilhelm am Mittelrhein zusammengestoßen, es habe bei Oppenheim eine Schlacht stattgefunden, ist unglaubwürdig. Denn K. Wilhelm war am 17. März zu Utrecht, in der ersten Woche des April beim Papste zu Lyon, so daß für einen derartigen Kriegszug kein Raum bleibt. Ebenso wenig ist die Angabe der ann. Wormat K. Konrad sei im August 1251 am Mittelrhein im Felde gestanden, haltbar; vielmehr hielt sich Konrad den August und September hindurch ununterbrochen in Nürnberg auf und rüstete zum Zuge nach Italien.

IV. Manfreds zweite Heirath und der Anonymus von Trani. Die Verheirathung Manfred's mit Helena von Epirus erfolgte spätestens im Laufe des J. 1259, die Hochzeit aber frühestens Ende 1260, wahrscheinlich erst im Sommer 1261, soweit lassen die Angaben der Quellen eine Feststellung zu. Damit im schroffen Widerspruch steht die Nachricht des sogen. Anonymus von Trani, Manfred habe Helena am 2. Juni 1259 zu Trani feierlich empfangen. Die Prüfung des Itinerars ergibt aber, daß Manfred an jenem Tage nicht in Trani gewesen sein kann, und dieser Umstand begründet, mit anderen Anhaltspunkten, den Verdacht, der Anonymus von Trani sei eine Fälschung Davanzati's, welcher 1791 zuerst angebliche Bruchstücke desselben veröffentlichte. — Ed. Richter, die Salzburger Traditionscodices des X. und XI. Jahrhunderts. II. Fassung und Rechtsinhalt der in den Salzburger Traditionscodices enthaltenen Acte. S. 369—385. Aus näherer Untersuchung des Inhaltes der Codices ergibt sich, daß im 10. Jahrhundert gewöhnlich und bei wichtigen Anlässen stets Urkunden über die Rechtsgeschäfte abgefaßt werden; in den Codices sind entweder diese in Abschrift oder häufiger nachträglich eine „notitia“ auf Grund derselben eingetragen worden. Im 11. Jahrhundert kommt die Ausfertigung von Urkunden bei Privatgeschäften ab, und es tritt lediglich eine protokollarische Aufzeichnung in den Codices an deren Stelle. In der ältesten Zeit ist die complacitatio das häufigste Geschäft: Jemand schenkt der Kirche Güter, erhält aber andere Güter auf seine oder seiner Erben Lebensdauer, wonach dieselben an die Kirche zurückfallen. Daneben findet sich die commutatio, selten die traditio die reine Schenkung. Im 11. Jahrhundert verschwindet die complacitatio völlig, es finden sich fast ausschließlich Tauschgeschäfte. Während im 10. Jahrhundert meist Grafen und andere angesehene Freie Rechtsgeschäfte mit der Kirche eingehen, sind es im 11. Jahrh. fast nur die Lehns- und Dienstleute der Kirche selbst; die größeren Schenkungen werden den Mönchern zugewendet. — Arnold Buffon, zur Vita Heinrici imperatoris. S. 386—391. Die Vermuthung Giesebrecht's, Bischof Erlung von Würzburg sei der Verfasser der

vita, ist dahin zu erweitern, daß Erlung die ja in der Form eines Sendschreibens gekleidete vita dem Bischof Otto von Bamberg zunächst bestimmte und mit Rücksicht auf dessen kirchenpolitische Anschauung eine gewisse Zurückhaltung im Urtheile über die päpstliche Politik sich auferlegt habe. Weiter wird die Benützung der Schmähschrift Cardinal Beno's und des Tractats de unitate ecclesiae conservanda in der vita nachzuweisen gesucht, endlich die Erzählung derselben, der Gegenkönig Hermann sei durch den Steinwurf eines Weibes getödtet worden, als Erfindung, der alttestamentlichen Schilderung von Abimelech's Tod nachgebildet, erklärt. — **Heinr. M. Schuster**, Beiträge zur Auslegung des Sachsenpiegels. S. 392—407. Bekanntlich schließt der Sachsenpiegel den böhmischen König von der Theilnahme an der deutschen Königswahl aus; der Grund ist, daß nur Deutsche den deutschen König wählen sollten, das böhmische Königsgeschlecht aber nicht deutscher Nationalität war. Dieselbe Anschauung spricht sich bei gleichzeitigen Geschichtschreibern, im Deutschen- und Schwabenspiegel aus. Später schwächte sich, zuerst in süddeutschen Rechtsquellen, diese Anschauung dahin ab, daß der Königswähler nur von einem deutschen Eltertheile abstammen müsse. — **Franz Wichhoff**, die Antike im Bildungsgange Michelangelo's. S. 408—435. Bertoldo, der Lehrer Michelangelo's, schließt sich durchaus der Antike an, ebenso Michelangelo's Jugendwerke, insbesondere das Relief, welches den Kampf bei der Hochzeit des Peirithoos darstellt u. a. m. Aber bald gewinnt er seine Selbständigkeit; das starke Vorwiegen des Poetischen in seinem Geiste, die Richtung auf das Erhabene-Pathetische befreiten ihn, wozu noch Einflüsse der Kunst des Trecento, namentlich des Jacopo della Quercia kamen. — **Kleine Mittheilungen**. **Jul. Ficker**, abwesende Zeugen castilischer Königsurkunden. S. 436—438. Es werden in castilischen Urkunden des 13. Jahrhunderts eine größere Zahl geistlicher und weltlicher Würdenträger herkömmlich als Zeugen aufgeführt, ohne daß diese anwesend waren oder überhaupt nur Kenntniß von der Urkunde zu haben brauchten. — **Carlo Cipolla**, Karl IV. in Mantua (1354—1355). S. 438—445. Karl IV. sollte damals den Frieden zwischen den Visconti's einer-, Venedig, Padua und anderen oberitalienischen Städten anderseits vermitteln; vier hierauf bezügliche Actenstücke werden aus dem Staatsarchive zu Venedig bekannt gemacht.

Bd. 3, 4 (1882). **Oswald Redlich**, die österreichische Annalistik bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. S. 497—538. Zuerst wurde in Melk, dem Hauskloster der Babenberger begonnen, Annalen aufzuzeichnen, im J. 1123, wie die noch erhaltene Originalhandschrift selbst angibt; fortgesetzt wurden sie bis 1364. Zunächst schließen sich annalistische Aufzeichnungen in Kremsmünster und Lambach an, welche bis 1139 mit den Melker Annalen, ihrer Grundlage, übereinstimmen. In Zwettl wurden zuerst c. 1159, ebenfalls im Anschlusse an Melk, Annalen geschrieben, dann mehrere Fortsetzungen, deren eine auffallend mit der historia de expeditione Fridorici des Ansbart übereinstimmt, vermuthlich eine kürzere Bearbeitung derselben. Auch die Klosterneuburger Annalen gehen ursprünglich auf die Melker zurück: werthvoll sind die späteren Fortsetzungen, namentlich für die Zeit Ottokar's und seinen Untergang. Wenig bedeuten Annalen von Heiligenkreuz und den Schotten in Wien. Die sogen. continuatio Vindobonensis (1267—1302) ward bisher einem böhmisch gesinnten Wiener Bürger Paltram Bazo zugeschrieben. Doch äußert sich in der Chronik gerade zum J. 1278 durchaus keine Parteinahme für Ottokar; die Chronik beruht wohl auf Paltram's Aufzeichnungen, ist aber von einem Geistlichen ausgearbeitet und redigirt. In Admont und Garsten entstehen im 12. Jahrhundert Annalen, welche theils an die Melker sich anlehnen, theils an eine zweite Quelle, vermuthlich eine in Salzburg

zusammengestellte Compilation. Die Salzburger Annalen selbst zeichnen sich in jenem Zeitraume vor den österreichischen Klosterannalen durch den weiteren Kreis ihres Interesses, sowie durch gute Nachrichten über italienische Verhältnisse aus. Die Bedeutung der oesterreichischen Annalistik liegt hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo das sonst so abgeschlossene Oesterreich auf einmal zum Mittelpunkt der Reichsgeschichte wird. — **O. v. Zallinger, über den Königsbann. S. 539—564.** Nach den Aufstellungen G. Meyer's, (die Verleihung des Königsbanns... Jena 1881) sei die Blutgerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten und Grafen einfach in ihrem Amte enthalten gewesen, habe keiner besonderen königlichen Verleihung bedurft; dies sei nur der Fall gewesen bei den Bögten geistlicher Fürsten, welche überhaupt vom Könige bestellt wurden. Die im Sachsenpiegel erwähnte Verleihung des Königsbanns bezieht sich nicht auf die königliche Ermächtigung, die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, vielmehr auf das königliche Gewedde von 60 Schill., bei welchem der Graf über Eigen und Ungericht Schöffenbarfreier dingt, zu unterscheiden von dem Blutgerichte überhaupt. — Das ist aber Alles unhaltbar. Es gab nur ein ordentliches gräfliches Gericht, eben das unter Königsbann: somit müßte es doch einen besonderen Grafenbann geben, von dem im Sachsenpiegel nirgends die Rede ist. Die Freigrafen in Westfalen holten keineswegs das königliche Gewedde, sondern die auctoritas judicandi unmittelbar vom Könige ein. Es bleibt also die bisherige Auslegung des zu verleihenden Königsbanns bestehen; die königliche Ermächtigung für die hohe Gerichtsbarkeit. Sie war nicht nur Bögten, sondern allen höheren Richtern im Reiche nöthig. Seit dem 13. Jahrhundert (1221) schon ward der Königsbann übrigens geistlichen Fürsten unmittelbar, statt ihrer Bögte, verliehen. — **W. Diekamp, zum päpstlichen Urkundenwesen des XI., XII. und der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. S. 365—627.** Es werden die ersten päpstlichen Urkunden auf Pergament besprochen, die älteste vom J. 1005 für Paderborn, jetzt im Staatsarchive zu Münster. Daran reiht sich eine Untersuchung über die Unterschrift des Papstes, welche seit Leo IX. durch die Umschrift der sogen. Rota, dann durch Namensunterschrift (Paschal II.), durch das „Ego“ oder bloßes „E“ der subscriptio mit Ringkreuz eigenhändig oder durch einen besonderen Bevollmächtigten vollzogen wird. Die Cardinäle theilnahmen an der Unterschrift in ähnlicher Weise durch bloße Setzung eines Zeichens, immer nach der subscriptio des Papstes; meist wird auch dies Zeichen nur vom Schreiber ausgeführt. Weiter wird die Datirung, insbesondere Nachtragungen in der Datumszeile behandelt, dann die verschiedenen Kanzleivermerke: des Schreibers Name auf dem Buge (plicatura), der Name des impetrator, der Registraturvermerk auf der Rückseite, eine Notiz über die Kosten, die Bezeichnung des Empfängers (für den expedirenden Datar) u. a. m. Die Bullirung geschieht nach vollendeter Ausfertigung und bewirkt in Verbindung mit der Schnur, an welcher die Bulle befestigt war, einen künstlichen Verschluss der Urkunde. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts zeigt die eine Seite der Bulle die Köpfe der Apostel Petrus und Paulus, die andere Seite den Namen des Papstes mit der Ordnungszahl in drei Zeilen. Die Apostelstempel vererbten sich, so war ein und derselbe vom Jahre 1185—1252 in Gebrauch. Abbildungen von 6 Apostel- und 34 Namens-Stempeln (2 gefälscht), von genauester Beschreibung begleitet, sind beigegeben (a. d. J. c. 1100—1251). — **Kleine Mittheilungen. A. Karolji, zur Einführung des gregorianischen Kalenders in Ungarn. S. 628—637.** Der neue Kalender wird allgemein eingeführt durch den Reichstag im Januar 1588, für die königlichen Aemter durch kaiserliche Verordnung im Januar 1584; drei bezügliche Actenstücke — Correspondenz des Erzherzog Ernst mit der Zipser Kammer — sind

abgedruckt. — L. Pastor, ein ungedruckter Originalbrief des Fra Felice Peretti (Sixtus V.) an Cardinal Siret (Bologna, 15. September 1565). S. 635—637. —

4] Historische Zeitschrift.

Bd. 48, 1 (1882). A. Köhler, die Prinzessin von Ahlden. 1. Artikel. S. 1—44, f. n. — K. Koser, das Politische Testament Karl's V. von Lothringen von 1687. S. 45—94. Kritische Unterjuchung des „Testament Politique de Charles Duc de Lorraine“, eines der bedeutenderen Stücke dieser eigenthümlichen Gattung publicistischer Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts. Angeblich soll der hochverdiente Feldherr und Rathgeber Leopold's I. dasselbe im J. 1687 zu Preßburg in die Hände des Kaisers gelegt haben. Die hauptsächlichsten Rathschläge des Herzogs sind: Friede mit den Türken, Krieg gegen Frankreich; allmähliche Umwandlung des deutschen Reiches in eine absolute Monarchie; Anstreben einer habsburgischen Secundogenitur in Italien, und zwar des Einheitsstaates unter Beschränkung des Papstes auf die Stadt Rom; Verzicht auf die spanische Erbschaft, die italienischen Gebiete natürlich ausgenommen. Daß das Testament gefälscht ist, ergibt sich unbestreitbar aus Irrthümern hinsichtlich des Verhältnisses Wilhelm's von Oranien zum Kaiser und in Betreff eines Testaments K. Karl's II. von Spanien. Verfasser und Herausgeber ist der Abbé J. B. Chevremont, Secretär des Herzogs; offenbar hat er im französischen Interesse bzw. Solde gearbeitet, die erste Publication ist in Paris erfolgt. Es sollte deutschen Fürsten sowohl wie den italienischen, namentlich dem Papste, Mißtrauen gegen die oesterreichische Politik, ihre absolutistischen Gelüste eingesößt werden. Zu ähnlichem Zwecke benützte die preussische Regierung während des siebenjährigen Krieges die Schrift, indem sie im Jahre 1760 eine deutsche Uebersetzung derselben verbreiten ließ. Ob Friedrich d. G. persönlich dieses literarische Manöver veranlaßte, ist nicht festzustellen; daß er das Testament kannte, ist kaum zu bezweifeln. —

Bd. 48, 2 (1882). A. Köhler, die Prinzessin von Ahlden. 2. Artikel. S. 193—235. (f. o. S. 1—44). Das Schicksal der unglücklichen Sophie Dorothea, Gemahlin des hannover'schen Kurprinzen, spätern Königs Georg I. von England, wird nie ganz aufgeklärt werden können, da die Acten des merkwürdigen Vorgangs absichtlich beseitigt worden sind. Die Literatur bietet eine Fülle romantischer Erfindung und lüdenhafter Verleumdung, erst Schaumann (Sophie Dorothea . . . Hannov. 1879) hat Licht über die tiefere Ursache des Conflictes verbreitet. Diese war einzig der Haß der Kurfürstin Sophie von Hannover, einst von Herzog Georg Wilhelm, dem Vater Sophie Dorothea's verheiratet, gegen diesen, seine Gemahlin, Eleonore d'Albreuse, und endlich die Tochter. Die daraus hervorgehende Unhaltbarkeit ihrer Stellung am Hofe rief in Sophie Dorothea den Gedanken an Flucht nach Wolfenbüttel hervor. Graf Königsmark sollte dieselbe bewerkstelligen. Warum gerade dieser als „Debauché“ verurtheilte Mann das Vertrauen der Prinzessin erworben, bleibt unerklärlich; die Angabe, er sei ihr Jugendgespieler in Celle gewesen, stammt aus verdächtiger Quelle. Diese Beziehung bildet sicher einen schweren Vorwurf gegen die Prinzessin. Dagegen zieht K. aus der Haltung der Prinzessin, den Aussagen der vertrauten Hofdame v. d. Kneesebeck, dem ganzen Verfahren des Hofes von Hannover, das Urtheil, daß die Anklage auf ein verbrecherisches Verhältniß der Prinzessin unhaltbar ist. Vater und Schwiegervater der Prinzessin kamen überein, die Ehe zu trennen und Sophie Dorothea lebenslange wie eine Gefangene zu halten. Das ehgerichtliche Verfahren ward dann zum Schein angestellt, die entschiedene Weigerung der Prinzessin, zu ihrem Gemahl zurückzukehren, für böswillige Desertion, sie als der schuldige Theil erklärt und die

Scheidung ausgesprochen. — **Alf. Stern**, zur *Geschichte der preussischen Verfassungsfrage 1807—1815*. S. 236—304. Die preussischen Staatsmänner jenes Zeitraums beschäftigten sich alle mit der Idee einer Nationalrepräsentation. Eine Reihe von Entwürfen — theils bekannt, theils unedirt — von v. Vinde, v. Rheidiger, v. Wedell u. A. zeugen dafür. Während Minister v. Dohna nur Provinzial- und Kreisstände, keinen Reichstag wollte, hatte sich Hardenberg früher für eine Repräsentation mit Consultativstimme ausgesprochen und berief als Staatskanzler 1811 die bekannte Notabelnversammlung, welche aber nach keiner Seite hin befriedigte. Im Jahre 1812 trat an deren Stelle die sog. interimistische Nationalrepräsentation zusammen, deren Mitglieder zunächst für die „Generalcommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegs-Schulden“ abgeordnet waren, aber „auch vorerst die Nationalrepräsentation konstituiren und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen“ (Edict v. 7. Sept. 1811). Aus den ungedruckten Protokollen dieser Versammlung — vergebens erstrebte diese selbst Veröffentlichung ihrer Verhandlungen — theilt Stern das Wertwürdigste kurz mit. In einer Adresse an den König vom 28. Nov. 1812 ward für die Versammlung verlangt: Zuziehung zur Berathung vor Erlaß neuer Gesetze. Vorlage einer Uebersicht des Finanzzustandes, das Recht, sich jederzeit unmittelbar an den König wenden zu dürfen. Durch die Kriegsläufe aufgelöst trat die Versammlung im Februar 1814 wieder zusammen, am 7. April 1815 nahm sie mit großer Mehrheit den Antrag an, den Staatskanzler zu bitten, „die Einführung einer definitiven Landes-Repräsentation nach Möglichkeit zu beschleunigen.“ Am 10. Juli 1815 ward die interimistische Landesrepräsentation entlassen, nachdem durch die Verordnung v. 22. Mai 1815 „die Organisation einer vollständigen Landesrepräsentation“ befohlen sei. —

Bd. 48, 2 (1882). — **G. Busolt**, *das Ende der Perserkriege*. S. 385—416. Die völlige Niederlage der athenischen Expedition in Aegypten, die Erschöpfung der Wehrkraft (Abnahme der Bevölkerung) im Doppelkriege bei Athenern wie Bundesgenossen, die geringen Erfolge des kimoniischen Feldzuges 449 bewogen Athen, ein friedliches Abkommen mit den Persern zu suchen, um zu dem Entscheidungskampfe gegen die Peloponnesier sich rüsten zu können. Es ward ein förmlicher Vertrag geschlossen, wie besonders das Zeugniß des Thokrates beweist, sicher erkennbar ist die Festsetzung einer Demarcationslinie für Kriegsschiffe (bis Phaselis) in der reineren, auf Ephoros zurückgehenden Strömung der Ueberlieferung. — **Fr. Overbeck**, *über die Anfänge der patristischen Literatur*. S. 417—472. Literaturhistorische Gesichtspunkte wurden für die Patristik bisher höchstens dem Namen nach in Anwendung gebracht. Die Dogmatik bestimmte bisher den Gegenstand, gab einen feststehenden Katalog der Kirchenväter, deren Schriften, ohne Rücksicht auf ihre Form — Literaturgeschichte ist aber Formen-geschichte — aneinandergereiht werden. Die patristische Literatur beginnt nicht mit dem Entstehen der christlichen Literatur; vorweg ist die christliche Ur-literatur von ihr zu trennen, die apostolische und die der apostolischen Väter. Denn ihre Formen: das Evangelium und die Apokalypse (Briefe gehören nicht zur Literatur) kehren in der patristischen Literatur nicht wieder. Die Formen der profanen Weltliteratur sind der christlichen Ur-literatur gänzlich fremd, diese ist eine rein religiöse. Erst mit dem Anschlusse an die vorhandene Weltliteratur beginnt eine der Fortbildung fähige christliche, eben die patristische Literatur d. i. die griechisch-römische Literatur christlichen Bekenntnisses und christlichen Interesses. Die Scheu vor diesem Anschlusse war natürlich für die Bekenner des Christenthums, sie ward überwunden durch die Nothwendigkeit

der Apologetik gegen das Heidenthum, des Kampfes gegen die Häresie. Dem innern Bedürfnisse der Kirche will zuerst Clemens von Alexandrien dienen, dessen drei Schriften: *Protreptikos*, *Paidagogos*, *Stromateis* in ihrem regelmäßigen Stufengange als das erste echte Literaturwerk des Christenthums zu bezeichnen sind. — **I. Langen, nochmals: wer ist Pseudo-Isidor?** S. 473—493. Die falschen Decretalen werden schon am 1. November 852 auf einer Rheimsjer Diöcesanynode von Hintmar als verbreitet citirt, sind also wenigstens schon 851 entstanden. Sie können aber anderseits nicht vor 850 erdichtet sein, da einer Entscheidung Papsst Leo's IV. vom Jahre 849 zu entnehmen ist, daß sie damals weder diesen, noch im fränkischen Reiche bekannt waren. Der Ursprung der Decretalen steht offenbar im Zusammenhange mit der Losreißung der Bretagne von dem Metropolitanverbande Tours. Ebenso sind die *capitula Angilramni* für die Angelegenheit der Bretagne berechnet gewesen und später wirklich in derselben verwendet worden. In Servatus Lupus, Abt von Ferrières, dem kanonistischen Berather König Karl des Kahlen in dieser ganzen Sache, in der Abfassung von Kanones, Synodalschreiben geübt wie kein Zweiter, mit der älteren kirchlichen Literatur vertraut, ist am wahrscheinlichsten Pseudo-Isidor zu erkennen. Seine Schriften zeigen in Geist und Form vielfache Aehnlichkeit mit Pseudo-Isidor. Die Fälschung geschah im Einverständnisse und Interesse des Königs, — sonst hätte sie kaum verbreitet werden können — um ihm einmal in der Angelegenheit der Bretagne, dann in seinem Streben nach einem westfränkischen Reichsprimate, Waffen in die Hand zu geben. Im Jahre 850 hat wohl Lupus die Compilation unternommen.

5. Historisches Taschenbuch. Begründet von F. v. Raumer. Herausgegeben von W. Maurenbrecher. Leipzig, Brockhaus. 8°. Jährlich 1 Band. Preis: M. 8.

6. Folge. 1. Jahrgang. 1882. Harry Breßlau, die Kassettenbriefe der Königin Maria Stuart. S. 1—92. An Beweisen für die Schuld Marien's kommen jaft allein diese Briefe in Betracht. Sind sie echt, so ist die Schuld unzweifelhaft, sind sie gefälscht, so gab es offenbar keine wahren Beweise der Schuld. Es gilt, die Briefe auf Grund der kritisch-diplomatischen Methode zu untersuchen, was bisher nicht geschehen. Die ersten Nachrichten über die Briefe sind widerspruchsvoll, unrichtig; erst am 16. September 1568 gibt Murray, am 9. December 1568 Graf Morton in Westminster eine authentische Erklärung über die Auffindung der Kassette am 20. Juni 1567. Am 7. und 8. December hatten bei den ursprünglich zwischen Vertretern Marien's und Elisabeth's und des schottischen Regenten, später zwischen letzteren beiden allein abgehaltenen Conferenzen, die Schotten 8 Briefe Marien's an Bothwell, französisch geschrieben, vorgelegt. Die Originale wurden zurückgenommen, sie sind wohl verloren; dagegen wurden den Engländern collationirte Copien überlassen, von denen vier noch vorhanden sind, zwei im State Paper Office in London, zwei im Besitze des Marquis von Salisbury (Brief 3—6). Die Briefe 1 und 2 sind in der officiellen englischen, Brief 7 und 8 lediglich in schottischer Uebersetzung erhalten. Der Vergleich der 4 französischen Briefe mit anderen Briefen Marien's spricht wegen der Uebereinstimmung des Stils für die Echtheit jener. Die Echtheit von Brief 1, 7 und 8 unterliegt dann keinem Bedenken, dagegen ist Brief 2, der lange sog. Glasgowbrief, auf Grund echter Notizen von der Hand Marien's gefälscht. Im Anhange sind Brief 1—6 abgedruckt. [Vgl. zu Breßlau's Endurtheil Cardauns, Deutsche Untersuchungen über Maria Stuart. II. im vorigen Jahrg. des Jahrbuches S. 445 ff., bes. S. 459 ff.] — **C. v. Noorden, Lord Bolingbroke.** S. 93—122. Charakteristik Bolingbroke's als Staatsmann, Schriftsteller und Philosoph. Am höchsten stand Bolingbroke in den Jahren 1710—1713, da er als Staatssecretär des Auswärtigen

den Utrechter Frieden vorbereitete und durchzusetzen wußte; damals trieb er „gejundeste englische Realpolitik“. Die Hochverrathsanklage der Whigs gegen B. war grundlos; er hatte wohl Verbindungen mit Jakob III. angeknüpft, aber als erste Bedingung die Rückkehr zum Protestantismus gefordert und, damit abgewiesen, die Unterhandlungen abgebrochen. — **L. Keller, zur Geschichte der katholischen Reformation im nordwestlichen Deutschland 1530—1534.** S. 123—154. Herzog Johann III. von Füllich-Glebe-Berg und seine Räte standen unter dem Einflusse Erasmischer Ideen und richteten darnach ihre Kirchenpolitik ein. Sie wollten nichts an der Lehre, dem Gottesdienste geändert wissen, aber eine Reform der Geistlichkeit, der Armenpflege, des Schulwesens durchzuführen, praktische Frömmigkeit müsse erstrebt werden. Dabei wurden Andersdenkende nicht verfolgt, das Annehmen „fremder Prädicanten“ aber verboten. Die im Jahre 1533 in diesem Sinne vorgenommene Kirchenvisitation ward im Lande gut aufgenommen, die Stände stimmten mit dem Herzoge und seiner Regierung überein. Die Wiedertäuferwirren und der unglückliche Krieg Herzog Wilhelm's gegen Karl V. legten die begonnene Reform lahm. — **K. Benrath, ein Inquisitionsproceß aus dem Jahre 1568.** Aus venetianischen Acten. S. 157—173. Verfahren gegen einen Geistlichen, Fedele Vigo, auf eine Denunciation wegen Häresie hin. In der Einleitung wird betont, daß die drei „Savij“, Laien, welche im Auftrage des Senats den Verhandlungen des Inquisitionstribunals beiwohnten, ohne allen Einfluß auf das Verfahren selbst blieben. — **W. Schomburgk, die Pad'schen Händel.** Ein Beitrag zur Geschichte Herzog Georg's von Sachsen. S. 175—212. C. v. Pad, der schon mehrfach durch Fälschungen und Verrügereien seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen aufzuhelfen gesucht hatte, hat das Breslauer Bündniß der katholischen Fürsten — anknüpfend an die dortige Zusammenkunft Kaiser Ferdinands mit Kurfürst Joachim von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen im Mai 1527 — frei erfunden, um an Landgraf Philipp von Hessen sein vorgebliches Geheimniß theuer zu verkaufen. Philipp glaubte in blinder Uebereilung den Pad'schen Enthüllungen und rüstete zum Kriege (Mai 1528). Nun machte aber Herzog Georg von Sachsen den Betrug offenbar, und Philipp mußte zugeben, daß Pad als Betrüger verhandelt wurde. Doch schützte er Pad vor der Folter, verweigerte jedes ernstliche Verfahren und ließ ihn endlich ganz frei, angeblich weil er früher Pad sein Wort gegeben habe, daß dieser sich nichts Arges zu versehen haben sollte. [Der Verfasser dieses Aufsatzes ist im Jahre 1880 gestorben und kannte so die Schrift von Dr. St. Ohjes, „Geschichte der Pad'schen Händel. Freiburg i. B. 1881“ nicht mehr, wo gerade aus dem auffälligen Benehmen des Landgrafen in dem Verfahren gegen Pad nachzuweisen versucht wird, daß jener selbst der intellectuelle Urheber der Fälschung gewesen sei.] Ein Nachspiel zu diesen Händeln bildete der Federkrieg zwischen Luther, welcher auf das bestimmteste behauptete, das Bündniß sei keine Erfindung, und Herzog Georg. Luther trat weder glücklich noch ziemlich gegen den Herzog auf, welchem er einen seiner Briefe zuerst ableugnete und dann den Herzog einen Briefdieb schalt! Herzog Georg antwortete absichtlich ruhig auf die maßlosen Schmähungen Luthers. — **Max Ritter, der Augsburger Religionsfriede 1555.** S. 213—264. Die Quellen für die Entstehungsgeschichte des Religionsfriedens sind bisher nur mangelhaft veröffentlicht: zu den wichtigsten zählen die meist noch ungedruckten Entwürfe, welche aus den Verhandlungen des Kurfürsten- und Fürstenrathes hervorgegangen sind, nebst dem bezüglichen Schrittenwechsel, dann die Berichte des württembergischen Gesandten über die Berathungen des Fürstenrathes im Stuttgarter Archive. Auf diese gründet sich die hier gegebene Darstellung. Der Religionsfriede ist das Ergebniß rein äußerlicher

zwingender Umstände; im Princip verwarfen die Protestanten ebenso sehr die Gleichberechtigung des alten Glaubens, forderten Einheit des Glaubens, wie umgekehrt der Kaiser und die katholischen Stände (anders Ranke). Die Gleichberechtigung beschränkte sich aber bekanntlich auf die Reichsstände, den Unterthanen ward Auswanderungs-, nicht Glaubensfreiheit verwilligt, und wenn der Vertreter des Pfalzgrafen vorbrachte, „daß man die Unterthanen allenthalben frei sollt lassen,“ so sollte damit für die protestantischen Unterthanen volle Freiheit, für die katholischen nur die des innern Glaubens ohne äußere Religionsübung gewährt sein! Der Religionsfriede bedeutete durch die reichsgesetzliche Sanction des landesherrlichen Kirchenregiments den mächtigsten Schritt in der Ausbildung des Landesfürstenthums zunächst für die protestantischen, mittelbar auch für die katholischen Fürsten (z. B. Baiern). Den Fortbestand geistlicher Anstalten in protestantischen Territorien zu sichern, gelang den katholischen Ständen nicht, nur in den Reichsstädten sollte die damalige Ordnung und Uebung beider Religionen neben einander fortdauernd geschützt werden. Den sogen. geistlichen Vorbehalt hielten K. Ferdinand und die katholischen Fürsten, während die geistlichen Kurfürsten ihn Anfangs preisgaben, zähe fest, so daß die Protestanten wenigstens zugeben mußten, daß er als einseitige kaiserliche Verfügung in den Religionsfrieden aufgenommen ward. Auf dem Reichstage zu Regensburg (1556) wollte Württemberg, die Protestanten sollten dem Könige erklären, sie würden den Durchführung des geistlichen Vorbehaltes thätlichen Widerstand leisten, aber es stand allein mit diesem Vorschlage. — **E. Herrmann, der russische Hof unter Kaiserin Elisabeth.** S. 265—326. Die zwanzigjährige Regierung Elisabeth's, welche durch das Aufwuchern der entsittlichenden Elemente im Staatswesen fruchtbringenden Boden für den Nihilismus geschaffen hat, wird hier nach den Berichten der sächsischen Gesandten am russischen Hofe geschildert. Der wesentlich mit französischem Gelde durchgeführten Thronrevolution ward ein nationalrussischer Anstrich gegeben. Die Wahl des deutschen Thronfolgers, Peter von Holstein-Gottorp, wie die seiner Gemahlin, Katharina (Sophie) von Anhalt-Zerbit, traf Elisabeth ohne Wissen des Senats, lediglich von ihrem Günstlinge Lesjocq berathen. Seit 1744 gewann der zum Großkanzler ernannte Bestuschew maßgebenden Einfluß auf die Kaiserin, zugleich wußte er sich auch der Großfürstin Katharina unbedingtes Vertrauen zu erwerben. Er vermittelte durch den sächsischen Geschäftsträger Funcke bezw. Grafen Brühl die Correspondenz der Großfürstin mit ihrer Mutter (aus welcher Auszüge mitgetheilt werden). Ebenso erreichte er, daß der Großfürst die Angelegenheiten seines holsteiniischen Herzogthums der Leitung Katharinens überließ; offenbar hatte Katharina bereits ihre künftige Selbstregierung im Auge, und Bestuschew theilte diesen Gedanken. Aus denselben Berichten wird die Unredlichkeit und Bestechlichkeit der russischen Großen und Beamten klar genug; erbat sich doch der Großkanzler selbst vom österreichischen und sächsischen Hofe eine Beisteuer zur Deckung seiner Schulden! — **W. Maurenbrecher, über die Objectivität des Historikers.** S. 327—343.

6. Folge. 2 (1883). **W. Onken, aus den letzten Monaten des Jahres 1813.** Archivaische Mittheilungen. S. 1—10. Aus den Depeschen des englischen Gesandten am österreichischen Hofe, Lord Aberdeen, werden dessen Berichte über seine Unterredungen mit Metternich mitgetheilt. Bemerkenswerth ist die Entschiedenheit, mit welcher Metternich von vorneherein die Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserthums ablehnte, dagegen für die „Souveränität“ der deutschen Mittel- und Kleinstaaten eintrat. Daß Oesterreich unbedingt die Selbständigkeit Sachsen's gegenüber den Vergrößerungsabsichten Preußen's retten werde, erklärte Metternich schon am 30. October

1813 dem Vortschajter und arbeitete mit kluger Energie Preußen entgegen. Auf die verschiedenen Friedensanerbietungen sowohl der Verbündeten, als Napoleon's, fällt mehrfach neues Licht; es sieht fest, daß Metternich es für nothwendig hielt, friedliche Absichten kundzugeben, aber dabei sicher auf Nichtannahme von Seiten Napoleon's rechnete. — **K. Lamprecht, Wirthschaft und Recht der Franken zur Zeit der Volksrechte. S. 41—89.** Das politische Uebergewicht der salischen Franken schuf eine materielle Rechtseinheit auch für die übrigen fränkischen Stämme: Chamaven, Chatten, Ripuarier, spätestens im 8. Jahrhundert; die Verschiedenheiten waren wohl von Anfang an geringe, die Culturzustände, wie sie die lex Salica widerspiegelt, werden den Frankenstämmen gemeinsam gewesen sein. Die Hauptzüge sind: Mischung von Hof- und Dorfsystem, leichte Holzbauten, Seltenheit von Eisenwerkzeugen, ungefähres Gleichgewicht von Ackerbau und Viehzucht, Vorwiegen der Schweinezucht, energische Pferdezüchtung, Jagd und Fischefang wirthschaftlich noch sehr wichtig, unentwickelter Verkehr, Abwesenheit jeden Marktpreises. Die Grundlage der wirthschaftlichen Organisation bildet das Geschlecht, in welchem sich das Recht auf ein Ackerloos in der Mark vererbt; die Geschlechter verbanden sich zur Marktgenossenschaft. Dieser Verband wird aber bald durchbrochen durch die Rodungen, welche freies Privateigenthum häufig werden ließen. Auch die öffentliche Stellung des Gemeinfreien erfuhr eine Umwälzung: es erhoben sich wirthschaftlich Mächtige über den gemeinen Stand, die Unfreien erlangten die Anerkennung eines gesicherten Rechtszustandes für sich, zuerst die Ministerialen und Artifices (Handwerker), endlich ändert die steigende Macht des Königthums den Charakter der fränkischen Freiheit. — **K. Klüpfel, der schwäbische Bund. S. 92—135.** Einleitend wird ein Ueberblick über die Geschichte der Städtebündnisse des 14. Jahrhunderts und ihrer Kämpfe, wie der mannigfachen Landesfriedens- und Reichsregimentsbestrebungen des 15. Jahrhunderts gegeben, dann die Gründung des schwäbischen Bundes (Eßlingen, 1488 Febr. 14) erzählt. Ob der Kaiser, oder Graf Hugo von Werdenberg, der erste Bundeshauptmann, oder Markgraf Albrecht Achilles der eigentliche Urheber des Bundes gewesen, wird nicht entschieden; unzweifelhaft war aber der Beweggrund des Beitrittes für die meisten Bundesglieder Furcht vor der wachsenden Macht des Hauses Wittelsbach, — **Adalb. Horawik, der Humanismus in Wien. S. 139—200.** Günstigen Boden an der Universität Wien fand der Humanismus zuerst, als B. Perger 1490 Superintendent der Hochschule ward. Er berief italienische Humanisten, so den verrufenen Girolamo Valbi, Giov. Nicuzzi (Camers genannt), Ang. Cospi. Gegen die Bevorzugung der Italiener arbeiteten J. Fuchsmagen, J. Krachenberger und besonders J. Cuspinian, welcher letzterer, Perger's Nachfolger als Superintendent, bei Max I. die Berufung des gelehrtesten deutschen Humanisten, Konr. Celtis, nach Wien durchsetzte. Dieser war dann bis zu seinem Tode die Seele der humanistischen Bestrebungen in Wien. Hervorragende Freunde der humanistischen Bewegung waren u. A. noch die Mediciner Tichtel und Fabri und der Schottenabt Bened. Chelidonius. — **Reinh. Koser, Friedrich der Große im Jahrzehnt vor dem Siebenjährigen Kriege. S. 201—269.** Auf Grund theils der „Politischen Correspondenz“, theils der Acten des Berliner Archivs (von 1751 an) wird die diplomatische Arbeit des Königs hauptsächlich während der Jahre 1748—1755 geschildert. Friedrich verstand es, im Einverständnisse mit dem französischen Cabinet, die seine Interessen bedrohenden Pläne der übrigen Mächte stets zu durchkreuzen: so das russische Vorhaben, die schwedische Thronfolge zu ändern, den englischen Vorschlag, den Erzherzog Joseph zum römischen Könige zu wählen, das österreichisch-russische Project, dem Prinzen Karl von Lothringen die polnische Thron-

folge zuzuwenden. Zu Ende des Jahres 1752 kam es zu einem Conflict mit England, welches sich weigerte, Forderungen preussischer Unterthanen zu befriedigen, worauf Friedrich auf Forderungen englischer Gesellschaften in Schlesien Beschlag legte. Friedrich mußte sich auf einen gleichzeitigen Krieg mit England, Rußland und Oesterreich gefaßt halten; er forderte Frankreich auf, Hannover zu besetzen, worauf aber Frankreich nicht einging. Unerwartet suchte Georg II. Verständigung mit Preußen, und so kam bald nach dem englisch-russischen Subsidienvertrag der englisch-preussische Neutralitätsvertrag zu Stande, dem zu Folge fremden Truppen der Einmarsch in Deutschland nicht gestattet werden sollte. Damit war für Ludwig XV. der erwünschte Anlaß gegeben, alle Verbindung mit Preußen zu lösen, es bildete sich die Coalition des siebenjährigen Krieges. — **W. Maurenbrecher, die Lehrjahre Philipp's II. von Spanien. S. 271—346.** Nach einigen Mittheilungen über den Jugendunterricht Philipp's werden Auszüge aus zwei längeren Schreiben Karl's V. an Philipp (vom Jahre 1543) mitgetheilt, welcher damals als Statthalter in Spanien zuerst in die Staatsgeschäfte eingeführt werden sollte. Philipp's erste Heirat, wie seine zweite mit Maria von England werden erzählt; letzterer waren Verhandlungen wegen einer abermaligen portugiesischen Heirat vorausgegangen, welchen aber die Aussicht auf die Verbindung mit England ein Ende setzte, verkehrend genug für das portugiesische Königshaus. Eingehender werden die italienischen Verhältnisse geschildert, die Uebertragung von Neapel und Mailand (1554) an Philipp, für welchen Alba die Regierung und den Truppenbefehl übernahm, endlich die Errichtung des Reichsvicariats über Italien zu Gunsten der spanischen Krone (1556 Jan. 16), welchem Acte aber Ferdinand I. als römischer König wie später als Kaiser die Zustimmung versagte. —

6] Jahrbuch für Schweizerische Geschichte.

Bd. 7 (1882). G. Meyer von Knonau, die Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den Königen Rudolf und Albrecht. S. 1—55. Rudolf bedrängte als Graf wie als König das Stift St. Gallen und suchte seine Rechte wie seinen Besitz zu schmälern. Er erwirkte, daß der rechtmäßige Abt Wilhelm von Montfort durch ein geistliches Gericht entsetzt ward und bis zum Tode Rudolfs als Flüchtling umherirren mußte. R. Adolf überhäufte den Abt mit Gunsterweisen, verpfändete ihm die Vogtei des Reiches über das Stift mit allen Rechten und Einkünften, R. Albrecht erkannte das nicht an, schloß aber einen Vergleich ab (1301), doch stellte erst R. Heinrich VII. einen befriedigenden Rechtszustand her. — **Alb. Burckhardt, Bischof Burckhard von Basel 1072—1107. S. 57—89.** Burckhard c. 1040 geboren, Kanonikus in Eichstädt und Mainz, 1072—1107 Bischof von Basel, ist eine merkwürdige Erscheinung: treuer Anhänger R. Heinrich's IV. — überbrachte er doch das Absejungsdecret von Worms (1076) den italienischen Bischöfen — war er zugleich mit Abt Hugo von Cluny befreundet und überhaupt Anhänger der kirchlichen Reform, wie er denn auch im Frieden mit der Kirche starb. — **Salomon Vögelin, Abt Ecklein. S. 91—264.** Ein Zürcher Prädicant, welcher durch Flugchriften („Concilium“ 1525, „Rychstag“ 1526) und Spottgedichte (auf die Disputation von Baden, auf Murner u. j. w.) für die Sache Zwingli's thätig war. Die Lieder, sowie Auszüge aus den Schriften sind mitgetheilt. — **Chr. Lind, das zweite Strafgericht in Chusis 1618. S. 277—326.** Dies durch die Vertreter der gemeinen drei Bünde abgehaltene Gericht war im Grunde ein Justizmord, welchen die venetianisch-reformirte Partei an der spanisch-katholischen Partei im bündnerischen Lande beging. Doch wird zur Entlastung jener Partei angeführt, daß sie der drohenden Haltung der spanischen Herr-

schaft in Mailand, des Bischofes von Cur und der Häupter der span.-kathol. Partei, der Planta's, gegenüber sich in Nothwehr befand. Eines der Opfer jenes Justizmordes war der Erzprieſter Nikolaus Musca, welcher graufamen Folterqualen erlag.

7) Zeitschrift für Kirchengeschichte.

Bd. 5, 4 (1882). G. Heidenheimer, die Correspondenz Sultan Bajazet's II. mit Papst Alexander VI. S. 511—573. Eine neue Untersuchung der Glaubwürdigkeit bezw. Echtheit der zwischen Papst und Sultan gewechselten Briefe, welche den Prinzen Djem, Bajazet's jüngeren Bruder, angehen. Bekanntlich zahlte der Sultan 40,000 Ducaten jährlich für die Bewachung desselben an den Papst, soll aber zuletzt (1494) die Tödtung Djem's, für dessen Leichnam er 300,000 Ducaten versprach, gewünscht haben. Die darauf bezüglichen Schriftstücke sind nicht im Originale erhalten, sondern nur im Tagebuche des Joh. Burkard und in der Chronik Marin Sanudo's. Zeitgenössische Schriftsteller nahmen die Correspondenz für echt, von Neuern ward sie angezweifelt; Ranke und Broch erachten die Instruction für glaubwürdig, die anderen Schriftstücke für gefälscht. Die Briefe sind notariell beglaubigt, aber auch diese Beglaubigung ist nur bei Burkard überliefert. Außere Verdachtsgründe, wie die auffallende Anrede an den Papst, Anwendung der christlichen Zeitrechnung lassen sich unschwer beseitigen. Mehr Gewicht hat der Umstand, daß die Brieffschaften durch die dem Papste feindliche, französisch gesinnte Cardinalsparthei, della Rovere (später Papst Julius II.) an der Spitze, aufgefunden und verwertet worden sind. Der Bruder des Cardinals, Giovanni della Rovere, päpstlicher Statthalter in Sinigaglia, nahm nemlich den von Konstantinopel heimkehrenden Boten des Papstes gefangen, beraubte ihn der 40,000 Ducaten und stellte die Correspondenzen seinem Bruder nach Florenz zu, wo dieser bei Karl VIII. weilte. Offenbar hatte Karl VIII. bei Erlaß seines Krieg gegen die Türken mit Hilfe des Papstes ankündenden Manifestes vom 22. November 1494 Kenntniß der Correspondenzen. Das spricht eher für, als gegen ihre Echtheit. (?) — **Ch. Brieger, aus italienischen Archiven und Bibliotheken.** S. 574—629. Der Publication von 18 Actenstücken zur Reformationsgeschichte, hauptsächlich zur Geschichte Papst Paul's III. geht eine längere Einleitung voraus, welche sich namentlich mit Cardinal Contarini beschäftigt, Angesichts der Publicationen von Dittrich und Pastor. Es wird betont, daß Contarini die unkatholische Regensburger Vergleichsformel über die Rechtfertigung als Darlegung der katholischen Lehre behauptet habe; daneben äußert sich Br. dahin, daß er jetzt „diejenigen Züge, durch welche Contarini sich als treuer Sohn seiner Kirche ausweist, schärfer markiren würde als früher“ (S. 579). Die Actenstücke sind u. A.: 2 Briefe Giov. Pietro Caraffa's, Contarini's Begleitschreiben zu der Formula Concordiae de justificatione 3. Mai 1541, ein Brief Contarini's an den Kaiser 17. Juli 1541, zwei Entwürfe zu der päpstlichen Depesche an Contarini vom 15. Juni 1541, ein Bericht über den Tod des Cardinals Seripando, eine Relation über das Conclave und die Regierung Paul's III. u. a. m. — **Analekten.** I. F. Koofs, der Beinamen des Apostels der Deutschen nebst einer Mittheilung über Bonifatii ep. 22 bei Jaffe Bibl. rer. Germ. III, 81. S. 623—631. Der Name Bonifatius ist Winfrid in Rom vom Papst Gregor II. in der Zeit von Herbst 718 bis Frühjahr 719 gegeben worden und ist abzuleiten von fari, wofür neben Anderen besonders spricht die Stelle bei Lindger, vit. Greg. Ultraj. 11: „ibique ei nomen summ. . . ob facundiam linguae et gratiam labiorum . . . inditum est“; denn Lindger's Quelle ist hier sicher Gregor von Utrecht, welcher mit

Vonifatius in Rom war. — Die ep. 22 rührt unzweifelhaft von Papst Gregor III., nicht Gregor II. her und ist vermuthlich in das Jahr 737 zu setzen. — 2. **Miscellen.**
1. **R. Köhrich, Bemerkungen zur deutschen Kaisersage. S. 632—634.** Die Hauptquelle der Verbindung der Friedrichsſage mit den Vorstellungen von Antichriſt, König von Babel u. dgl. iſt die Chronik des Fra Salimbene, daneben auch die Rhetorik der päpſtlichen Bullen gegen Friedrich II. Der deutſche Chroniſt Engelhus läßt dann Friedrich „adhuc vivere in caſtro confuſionis“ — offenbar Ueberſetzung von Babel, und der thüringiſche Chroniſt Rothe überſetzt dies, unverſtanden, einfach mit ſloſs koufhuser; denn er ſpricht zuerſt vom Kyffhäuſer. — 2. **Adolf Koch, über einen weiteren gedruckten Ablaßbrief vom Jahre 1455. S. 634—635** (in der Heidelberger Univerſitätsbibliothek). —

Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie.

Von Wilhelm Diekamp.

(Schluß.)

III.

Bevor wir im letzten Theil unserer Uebersicht auf die Arbeiten eingehen, die sich mit den aus der päpstlichen Kanzlei hervorgegangenen Urkunden beschäftigen — abgesehen von den Editionen —, soll noch im allgemeinen auf die bereits besprochenen Publicationen hingewiesen werden.¹⁾ Denn auch von diesen, sowohl von den Urkunden-Sammlungen als den auf das Archiv und die Register bezüglichen Werken bieten viele höchst beachtenswerthe Notizen über die Urkunden. So dürfen Pflugk-Hartung's Acta inedita mit ihren Einzelbeschreibungen oder Ewald's Gregor-Studien, welche durch Rückschluß innere und sogar äußere Merkmale der Originale klar legen, von Niemanden außer Acht gelassen werden.

Der dem achten Jahrhundert kann nur in besonders günstigen Fällen von diplomatischen Untersuchungen die Rede sein. Dann aber setzen sie ein, sobald ein hinlängliches Material zu Gebote steht, und gleich befinden wir uns auf vielumstrittenem Gebiet.

¹⁾ Im Anschlusse hieran sei die Bemerkung gestattet, daß Löwenfeld unterdeß das oben S. 228 angekündigte Verzeichniß der „Päpstlichen Original-Urkunden im Pariser Nationalarchiv“ (von Formosus bis Cölestin III.) veröffentlichte im Neuen Archiv, 8, 557 ff.; es enthält je eine Urkunde des 9. und 11. und über 230 des 12. Jahrhunderts. Von mehr denn 160 bei Jaffé fehlenden Stücken werden knappe Regesten geboten. — Der oben S. 231 N. 1) erwähnte angebliche Brief Gregor's I. an Kaiser Phokas, den Ewald mittheilt, wird von demselben nunmehr als Stück eines Briefes Papst Johann's VIII. an Kaiser Karl aus dem Anfang des Jahres 876 bestimmt: den Brief Leo's II. schreibt er jetzt Leo IV. zu. „Zu den Papstbriefen der Turiner Sammlung“ im N. Archiv. 8, 606 ff. — S. 241 ist die Anmerkung 3 auf Zeile 11: Anselm von Lucca zu beziehen.

Das oft bekämpfte und lange als unecht verworfene Privileg des Papstes Zacharias für das Kloster des heiligen Bonifatius, für Fulda, ist der Gegenstand eines Buches, mit dem Pflugk-Harttung sich in die Reihen der Diplomatiker einführte.¹⁾ Bald nach dem Erscheinen des Werkes habe ich bereits Stellung genommen²⁾ und kann auch jetzt nur an dem damals gefällten Urtheile festhalten. Der Grundgedanke Pflugk-Harttung's ist der, daß Papst Zacharias zwar ein Privileg für Fulda ausgestellt habe, daß dieses aber anders gelautet haben müsse als die uns vorliegenden Fassungen, weil diese mit den damaligen Rechtsverhältnissen in unlösbarem Widerspruche ständen. Der Beweis hiefür ist ihm nach keiner Seite geglückt, wenn z. B. seine an sich durchaus aner kennenswerthe Untersuchung über „Fulda's frühestes Rechtsverhältniß zum Papst und Sprengelbischof“ die in der That ältesten Verhältnisse vor Karl dem Großen nicht berührt; oder wenn er den wichtigen Umstand, daß durch S. 2017 (1563) Honorius I. bereits im Jahre 628 den Concilsbestimmungen entgegen das Kloster Bobbio der Jurisdiction des Sprengelbischofs entzog, dadurch zu paralyßiren sucht, daß er auf die außergewöhnliche Lage des katholischen Klosters im arianischen Lande hinweist, damit aber die Thatsache selbst in keiner Weise zu entkräften vermag. An sich sind auch viele der anderen Untersuchungen, die zum Theil mit dem Hauptgegenstande in nur sehr losem Zusammenhange stehen, von großem Werthe, so besonders die über den Umfang der Klosterfreiheiten, ebenso die vielen zutreffenden Bemerkungen über die äußeren Merkmale der von ihm benutzten Urkunden. Lange Reihen von Klosterprivilegien, zunächst die der Abteien St. Denis von Paris und St. Martin von Tours, dann auch mehrerer deutscher Klöster, werden einer oft leider nur flüchtigen Untersuchung unterworfen und in hellen Haufen für Fälschungen erklärt. Auch die Urkunde Pippins für Fulda³⁾ fällt nebst anderen Urkunden der Hyperkritik zum Opfer, ohne daß die Argumente überzeugen, wie denn Mühlbacher⁴⁾ und Sichel⁵⁾ an der Echtheit trotz der Ausführungen Pflugk-Harttung's festhalten. — War der erste Theil des Buches den rechtlichen Verhältnissen der Klöster im allgemeinen gewidmet, der zweite dem Kloster Fulda, so bringt der dritte Theil eine Besprechung der einzelnen chronologisch geordneten Fuldaer

1) Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879.

2) Literarische Rundschau. 1881. Sp. 173 ff.

3) Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I. 70.

4) a. a. O.

5) Mon. Germ. KU. 1, 137 zu D. Ottonis I. 55.

Privilegien, ergänzend oder auch wiederholend, was schon früher ausgeführt war; hier tritt besonders das Verfahren des Fälschers Eberhard, dem Pflugk-Hartung bereits im zweiten Theile besondere Capitel gewidmet hatte, anschaulich hervor. Die angehängten Drucke bisher unbekannter Papsturkunden kann ich nicht als mustergiltig bezeichnen.

Gleichzeitig mit diesem Buch erschien die Biographie des Papstes Zacharias von Bartolini, der auf das Fulder Privileg, wie auf das für Monte Cassino des nähern eingeht.¹⁾ Doch sind die diplomatischen Ausführungen nicht zu den bessern Theilen des Werkes zu rechnen.

Nach Pflugk-Hartung und gegen ihn hat A. Komp das Zacharias-Privileg behandelt;²⁾ auch seiner Beweisführung kann ich nicht allwegen beitreten. Anzuführen ist aber auch die eingehende Recension F. Kaltenbrunner's³⁾. Diese Besprechung, welcher Niemand das Prädicat einer sachlichen und durchaus ruhigen Erörterung versagen wird, veranlaßte Pflugk-Hartung, an eine Notiz „über Schein-Original-Urkunden“⁴⁾, worin er eine Urkunde Karl des Kahlen bespricht, etwas gewaltjam eine Polemik gegen Kaltenbrunner anzuhängen, die weniger wegen des rein nebensächlichen Gegenstandes⁵⁾ als wegen des Umstandes erwähnenswerth ist, daß Pflugk-Hartung hier zum ersten Male in Arbeiten zur päpstlichen Diplomatie den gereizten, rein persönlichen Ton hineinbringt, der seine späteren Schriften so unerquicklich macht.

Auf eine andere zusammenhängende Reihe von Papst-Urkunden, die ebenfalls schon mehrfach Gegenstand der Untersuchung waren, ist Pflugk-Hartung in einer seiner neuesten Abhandlungen eingegangen⁶⁾, auf die Urkunden für Hamburg-Bremen, Fälschungen, wie es scheint, des 11. und des Anfanges des 12. Jahrhunderts. Pflugk-Hartung liebt es nicht, was z. B. Delisle so meisterhaft versteht, kurz die Arbeiten der Vorgänger zu würdigen und den Stand der Frage zu präcisiren. Dies dürfte aber um so nothwendiger sein, als es nur wenige gibt, die über den bisherigen Verlauf und den jetzigen Stand der einzelnen bella

1) Di S. Zaccaria papa (s. oben S. 225) S. 477 ff., 278 ff.

2) Das Zacharias-Diplom vom 4. November 751 oder Fulda's Unmittelbarkeit unter dem römischen Stuhl und seine quäsepiscopale Jurisdiction, im Jahresbericht der Görres-Gesellschaft für 1880. S. 41 ff.

3) Mittheilungen des Instituts für oesterreich. Geschichtsforsch. 1, 449 ff.

4) Forschungen z. D. Gesch. 21, 236 f.

5) Es handelt sich um Zahlzeichen; die Sache wurde übrigens richtig gestellt durch Mühlbacher in Mittheilungen. 2, 309.

6) Die ältesten Bullen des Erzbischofthums Hamburg-Bremen. Forschungen z. d. Gesch. 23, 199 ff.

diplomatica genau unterrichtet sind. Im vorliegenden Falle beruft er sich nur auf seine eigenen Bemerkungen in den diplomatisch-historischen Forschungen S. 150 f., obgleich durch sie die Frage doch nur sehr wenig gefördert war. Hatte der Verfasser schon damals mit dem Sage geendet, daß die Untersuchung nicht als abgeschlossen betrachtet werden könne, so gilt das auch jetzt noch. Er bietet zunächst Einzelbeschreibungen der in Hannover befindlichen elf angeblichen Originale des 9., 10. und 11. Jahrhunderts von Gregor IV. bis Leo IX. und der einzigen echten Urkunde, der Clemens' II. (J. 3151), dann eine Untersuchung nach Gruppen, welche das von andern aus innern Gründen gewonnene Resultat im wesentlichen durch die äußern Merkmale bestätigt.¹⁾ Das angebliche Original Papst Marin's II. (J. CCCLIX) im K. Danska Geheimearkivet in Kopenhagen hat Pflugk-Hartung nicht einbeziehen können; auch wird nicht erwähnt, daß wir von der Urkunde Clemens' II. seit mehreren Jahren ein, wie es scheint, recht gutes Facsimile besitzen,²⁾ in dem nur die Tintenunterschiede nicht deutlich genug hervortreten. Vergleichen wir damit die Beschreibung Pflugk-Hartung's, so sehen wir, daß diese nicht genügt und sogar Irriges beibringt. Die Eigennamen im „Hauptkörper“ — eine der neuen Bezeichnungen unseres Autors — zeigen durchaus keine Majuskeln; die sämtlichen Eigennamen, sowohl der verlängerten ersten Zeile als des Contextes sind in Minuskeln geschrieben, sogar ohne Majuskeln-Initiale, die nur das Anfangs=C aufweist; mit Majuskeln ist nur der Namen des Adressaten im Context, zweimal im Vocativ, mit der vorausgehenden Anrede FR(ater) KME(karissime) wiedergegeben. Die „Majuskeln nach einem Punkt“ in der 10., 11. und 15. Zeile (Q und A) müssen doch auch wohl „betont“ genannt werden. Die Punkte und Striche vor und nach dem Bene valete stehen übereinander. Dann hätte erwähnt werden müssen, daß die erste Zeile außer der inscriptio auch die beiden

1) Von den neueren Forschern haben z. B. Dehio, Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen bis zum Ausgang der Mission, besonders Bd. I Kritische Ausführungen S. 64 Nr. XIV: Die Urkundenfälschungen des Erzbischofs Adaldag und Bd. II S. 25, Anmerkungen S. 38 ff.: Ueber die auf die Hamburgische Legation bezüglichen falschen Urkunden, und Rindberg (s. Num. 2) die Urkunden richtig geschätzt; nur hielten sie die Leo's IX. (J. 3258) für echt; die Nicht-Originalität dieser Urkunde erkannte bereits Ewald, Neues Archiv. 4, 185 N. 1.

2) O. S. Rydberg, Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Första Delen 822—1335. Stockholm 1877, zu Nr. 22 S. 42. Schon Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie. 3. Aufl. S. 16 führt dies Facsimile auf.

ersten Worte der arenga in verlängerter Schrift zeigt, daß diese aus Minuskel = Buchstaben besteht, unter die sich nur zwei B und ein G in Majuskeln gemischt haben, sowie daß sie in nicht weniger als fünf Wörtern Schreibfehler zeigt. Die Schrift nennt Pflug-Hartung „fränkische Urkunden = Minuskel“, wobei ich unentschieden lassen muß, ob er darunter eine besondere Art versteht; es ist die gewöhnliche diplomatische Minuskel, welche sich im 10. und 11. Jahrhundert gleichmäßig in den deutschen wie in den westfränkischen Königsurkunden findet.

Als im Beginne des vorigen Jahrhunderts die Benedictiner die Sammlung der Papstbriefe unternahmen, war es namentlich Coustant, der über die handschriftliche Grundlage und die Chronologie der Nikolausbriefe eingehende Studien machte. Der frühe Tod Coustant's setzte der Veröffentlichung ein vorzeitiges Ende. Jetzt endlich sind seine Studien herausgegeben¹⁾. Sie haben noch immer ihren Werth, derselbe würde aber noch größer sein, wenn die Herausgeber die neueren Untersuchungen in etwa berücksichtigt hätten. Da diese Publication zu wenig verbreitet ist, erwarb sich M. Sdralek das Verdienst, in einer eingehenden Besprechung auf sie aufmerksam zu machen²⁾.

J. Rocquain's ähnlich betitelt³⁾ ist anzuerkennen als Versuch, die bei Migne⁴⁾ mehr bequem als irgend der wissenschaftlichen Forschung entsprechend zusammengestellten Briefe Nikolaus' I. nach der diplomatischen Seite zu verwerthen, die auf die Kanzlei, Abfassung der Briefe bezüglichen Notizen zusammenzustellen. Es wird nicht Rocquain's Absicht gewesen sein, Erschöpfendes zu bieten; weder sind die sämmtlichen einschlägigen Fragen berücksichtigt, noch ist das Material für die Punkte, welche er berührt, vollständig ausgebeutet.

Höchst interessant ist die mit gewohnter Sicherheit und Sachkenntniß durchgeführte Untersuchung Delisle's⁵⁾ über zwei Papsturkunden, die eine angeblich von Johann V. (J. CCXCIII), die andere angeblich von Sergius I. (J. CCXCIV). Die letztere war schon, allerdings ohne

1) *Analecta iuris pontificii*. (1869). Ser. X. tom. V, 2, 47 ff.

2) Die Briefe des Papstes Nikolaus I. *Theol. Quartalschrift* (1880). 62, 222 ff.

3) *Les lettres de Nicolas I.* *Journal des Savants* 1880. September bis November, S. 577 ff.; 630 ff.; 676 ff.; zum Theile wieder aufgenommen in Rocquain's *La papauté au moyen-âge* S. 3 ff.

4) S. oben S. 231.

5) *Les bulles sur papyrus de l'abbaye de Saint-Bénigne conservées à Ashburnham-Place et à Dijon.* *Mélanges de paléographie et de bibliographie.* Paris 1880. S. 37 ff.

genügenden Grund, von Le Coite verdächtigt¹⁾, Mabillon aber nahm beide als die ältesten ihm bekannt gewordenen Original-Papsturkunden in sein Werk auf²⁾. Delisle hatte schon früher, ohne die erhaltenen Reste zu kennen, beide als „fort suspectes“ erklärt³⁾. Damals wußte er nur, daß ein Fragment der Urkunde Johann's aus der Collection Libri in der Sammlung des Lord Ashburnham aufbewahrt werde. Nun fanden sich in der Bibliothek von Dijon zwei Papyrusfragmente, von denen das eine den Schluß der Urkunde Johann's, das andere die des Sergius enthielt. Schon die Schrift, von der Delisle in der Heliogravüre Dujardin ein vorzügliches Facsimile aus der Urkunde Sergius' bietet⁴⁾, zeigt die Fälschung; es ist eine ganz grobe Nachahmung. Noch offenkundiger wird aber der Betrug dadurch, daß auf der Rückseite aller drei Fragmente sich die Reste einer echten Urkunde Papst Johann's XV. von 995 Mai 26 finden⁵⁾. Da diese Urkunde nur temporären Werth hatte, nur so lange als der Empfänger, Abt Wilhelm, lebte, nahmen die Mönche von S. Benigne im 11. Jahrhundert keinen Anstoß daran, die Urkunde zu zerschneiden und den nicht mehr austreibbaren Stoff zur Anfertigung der beiden andern Urkunden zu mißbrauchen. Dies Verhältniß deutet auch schon Pflugk-Hartung an⁶⁾. Die Urkunde ist auch dadurch interessant, daß ihre Datumzeile in diplomatischer Minuskel geschrieben ist und sie so das erste Beispiel für das Eindringen dieser Schriftart in die päpstliche Kanzlei bietet; ihr schließt sich an die Urkunde Silvester's II. von 999 November 23. Es ist also nicht richtig, wenn man diesen Vorgang mit dem Auftreten des Kölner Erzbischofs Pilgrim als Datar und Bibliothekar des apostolischen Stuhles in Verbindung bringen will, wie Pflugk-Hartung⁷⁾ und Kaltenbrunner⁸⁾ es thun, welche beide erst J. 3091 (Benedict VIII.) als frühestes Zeugniß für die diplomatische Minuskel in Papsturkunden kennen.

1) *Annales ecclesiastici Francorum.* 4, 336.

2) *De re diplomatica* S. 437; im *Nouveau Traité de diplomatique.* 5, 141 sind die Bleisiegel wiederholt.

3) *Notice sur un papyrus de la bibliothèque de Lord Ashburnham in Bibliothèque de Pécole des chartes* (1867). 28, 455 ff.

4) *Atlas zu den Mélanges* Tafel IV.

5) Das Facsimile dieser Seite, *Atlas* Tafel III, scheint nicht so gut zu sein, da die Tinte der Rückseite durchgeschlagen hat; vielleicht ist es aber so im Original.

6) *Diplomatisch-historische Forschungen.* Nachträge S. 529 zu S. 114.

7) *Diplomatisch-historische Forschungen* S. 439 f.

8) *Mittheilungen des Instituts für oesterreich. Geschichtsforschung.* 1, 376, 391.

Die Papsturkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, in denen Kölner Erzbischöfe in jener Würde genannt werden, sind an der Hand von Jaffé's Regesten kurz zusammengestellt von J. Wattendorff¹⁾, der aber auf die diplomatische Seite dieser Frage nicht weiter eingegangen ist.

Eine kurze Beschreibung einer Original-Urkunde Silvester's II., die bis dahin in verderbtem und unvollständigem Text bekannt war, gibt Delisle in seinem Bericht über die National-Bibliothek im Jahre 1875²⁾, wo er sie zugleich abdruckt und ein gutes Facsimile bietet. Das letztere ist wiederholt in der Sammlung der Facsimiles der Ecole des chartes (Nr. 32). Auf ähnliche Unterschriften in Tironischen Notizen in Urkunden Silvester's haben Sichel³⁾ und Ewald⁴⁾ aufmerksam gemacht.

Wie sich schon aus den vorstehenden Notizen ergibt, sind aus dem ersten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung nur spärliche Reste von Urkunden erhalten, geradezu verschwindend wenig, wenn man die erdrückende Masse des Materials der Folgezeit damit vergleicht. Das liegt zunächst daran, daß die äußere Macht des Papstthums sich in engeren Grenzen bewegt, dann aber auch an einem, wenn wir wollen, rein accidentellen Umstande. Bis zum Jahre 1000 wurde in der päpstlichen Kanzlei nur Papyrus verwandt; schon wenige Jahrhunderte später waren viele Stücke so zerfallen, daß man die Kanzlei um Bestätigungen und Neuansfertigungen anging, und das um so mehr, als auch im Inhalte der Privilegien sich wesentliche Aenderungen geltend machten. Auch aus dem 11. Jahrhundert gehören Originale von Papsturkunden zu den Seltenheiten. Nur langsam brach das Pergament sich Bahn. Die älteste bisher bekannte Pergament-Urkunde der päpstlichen Kanzlei ist vom December 1005 von Papsi Johann XVIII.⁵⁾ Aber noch Leo IX.,

1) Papsi Stephan IX. (Münsterische Dissertation). Paderborn 1883. Beilage I. S. 56 ff. zu S. 34. Auch unter dem Titel: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgegeben von Th. Lindner. Heft III.

2) La Bibliothèque nationale en 1875. Rapport au ministère in Bibliothèque de l'école des chartes (1876). 37, 79 und 108 ff.

3) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. (1878). 13, 198 ff. Die betreffende Stelle auch abgedruckt in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft (1878). 1, 135.

4) Neues Archiv. 6, 392.

5) Diekamp in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. 3, 566.

wahrscheinlich sogar noch Victor II. bedienten sich auch des Papyrus¹⁾. So sind wir auch hier noch auf Einzelbeschreibungen angewiesen, wie sie Pflug-Hartung in seinen Forschungen und in den Acta inedita bietet, von anderen Stücken ich sie versucht habe.²⁾

Etwas genauer sind wir über Leo IX. unterrichtet durch Ewald, der ausgehend von zwei Urkunden im Düsseldorfer Staatsarchiv die Beobachtungen, welche er durch Autopsie von 11 Originalen, Nachbildungen oder Facsimiles gemacht hatte, mittheilt³⁾; diese sind dann in willkommener Weise von W. Schum⁴⁾ vervollständigt worden; über eine weitere Urkunde Leo's habe ich Mittheilung gemacht⁵⁾. Doch genügt das noch bei weitem nicht, um zur Klarheit zu kommen; wir stehen vielmehr einer großen Mannigfaltigkeit von Erscheinungen gegenüber, die noch nicht stets ein sicheres Urtheil gestattet. So sagt auch Ewald nichts von der Urkunde J. 3233, die ihm doch in Urschrift (in Koblenz oder Berlin?) vorgelegen haben muß.

Soviel steht aber fest: unter Leo IX. sind mannigfache Aenderungen vornehmlich im Aeußern der feierlichen Privilegien vor sich gegangen. Der Schlußwunsch Bene Valet, der bis dahin in Majuskeln besonders eingetragen, aber in der letzten Zeit mehr und mehr verschränkt war, wird völlig zum Monogramm, dessen Gestalt jedoch noch nicht feststeht. Das Kreuz vor dem Schlußwunsch erweitert sich zur Nota, dem von einem Doppelfreis umgebenen großen Kreuz. Aber auch sie zeigt mehrere Gestalten während der folgenden Jahrzehnte. Eine weitere Entwicklung können wir unter Paschal II. bemerken: zwischen Nota und Monogramm tritt die Unterschriftszeile des Papstes. Abgeschlossen erscheint die Entwicklung unter Innocenz II., wo sich die Scheidung in die beiden Haupturkundenarten, Privilegien und Literae, vollzogen und auch das Eschatokoll in jenen mit den Cardinals-Unterschriften⁶⁾ bestimmte Normen angenommen hat.

1) Ewald, Neues Archiv. 4, 189 und A. 2.

2) Mittheilungen. 3, 566 ff.

3) Zwei Bullen Leo's IX. Neues Archiv. 4, 184 ff.

4) Ueber neuerdings wieder aufgefundenene Originale päpstlicher Bullen für Aienburg an der Saale. Neues Archiv. 6, 613 ff.

5) Mittheilungen. 3, 568.

6) Die den Unterschriften vorgeetzten Kreuze sieht Friedländer, Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen, in Zeitschr. für westfäl. Geschichte und Alterthumskunde. 30, 242 ff., der auch auf den beigegebenen Tafeln mehrere abbildet, als Beweis an, daß die Cardinäle nicht hätten schreiben können. Ihm stimmt Tourtonal in Gött. Gel. Anz. 1873 S. 188 f. zu.

Ueber die Untersuchungen einzelner Briefdatirungen Paschal's II. und Calixt's II., besonders aus der Ehurer Sammlung, ist bereits oben S. 227 f. im Anschluß an die Publication derselben gesprochen worden, dort S. 224 f. auch schon darauf hingewiesen, daß einzig und allein W. Robert den Versuch gemacht, die Urkunden eines Papstes vollständig zu sammeln. In der Einleitung hat er sie einheitlich bearbeiten und so eine Diplomatie Papst Calixt's II. bieten wollen. Auch dies ist der einzige derartige Versuch und verdient als solcher alle Anerkennung. Diese würde aber in noch weit höherem Maße erfolgen, wenn Robert's *étude* auch nur bescheidenen Anforderungen genüge. Allerdings ist das Buch Robert's ganz genau nach dem für die neuere päpstliche Diplomatie maßgebend gebliebenen *Mémoire* Delisle's über die Urkunden Innocenz' III. gearbeitet. Aber er hat in keinerlei Weise seinen Vorgänger erreicht, abgesehen davon, daß der gar zu enge Anschluß an denselben auf die Arbeit doch auch hemmend einwirken mußte. Ueberhaupt glaube ich die Beobachtung aussprechen zu dürfen, daß unsere westlichen Nachbarn sich gern an vorzügliche und anerkannte Leistungen ihrer Landsleute anschließen, daß eine solche hervorragende Arbeit dort stets den Typus auch für eine ganze Reihe von Productionen dritten, vierten und niedern Grades abgiebt, deren Verfasser um jeden Preis nachahmen, selbst wenn andere Verhältnisse andere Behandlung erheischen. Damit soll aber durchaus nicht gesagt sein, daß nicht auch bei uns so etwas vorkäme; brauchen wir doch gerade auf dem Gebiete der Diplomatie gar nicht weit auszuschaun, um Gleiches zu finden.

Doch dürfen wir bei der Beurtheilung des vor neun Jahren erschienenen Buches nicht den heutigen Maßstab anlegen. Auch Robert, der unterdessen auf dem Gebiete der Bibliographie und Handschriftenkunde sich die größten Verdienste erworben und so jene durch den diplomatischen Mißerfolg erlittene Schlappe längst weit gemacht hat, würde heute wohl auf Manches achten, das ihm damals entging; aber Vieles hätte er auch damals schon sehen müssen. Wie sein Vorbild behandelt Robert der Reihe nach die Kanzlei, das längst verloren gegangene Register Calixt's II., woran er unvollständige Notizen über die Handschriften und gedruckten Quellen schließt, aus denen er schöpft; dann die verschiedenen Arten der Urkunden, sowie Content, Protokoll und Eschatokoll, besonders Unterschriften des Papstes und der Cardinäle, wobei er auch eine Cardinalsliste giebt; ferner Datirung, Itinerar, Bullirung, an die er noch einige sparsame Notizen über die graphischen Merkmale der Originale und die Untersuchung einiger Fälschungen knüpft. Diese Abhandlung leidet an demselben Fehler, der schon bei den Drucken berührt werden

mußte: es ist Robert ganz einerlei, ob er seine diplomatischen Untersuchungen auf Originale oder Abschriften aufbaut; das verleitet ihn, auch ganz Unverbürgtes als baare Münze zu bieten. So schön und dankenswerth Manches ist, so wenig wird er doch Jemand glauben machen können, daß Calixt II. sich der Invocation bedient oder so datirt habe, wie die ganz unglauwbwürdige Urkunde Nr. 139 (= S. 5018) es zeigt. Die Bemerkungen über die graphischen Eigenthümlichkeiten genügen bei weitem nicht, und so müssen wir Ewald dankbar sein, daß er in einer Anzeige des Buches ¹⁾ aus den, ihm bekannten Originalen noch Einiges beibringt, so das archaische Chrismon vor der Unterschrift des Papstes, welches dann Nota und Monogramm ersetzte.

Die äußeren Merkmale der Urkunden des 12. Jahrhunderts sind der Gegenstand einer Abhandlung F. Kaltenbrunner's²⁾. Nach einigen einleitenden Bemerkungen über die Entwicklung der Schrift geht er zuerst auf das Äußere der großen Privilegien ein, die erste Zeile und besonders die Initialen des Papstnamens und das IN PPM (= in perpetuum), auf das Hervorheben bestimmter Buchstaben im Context, dann das Eschatokoll, das dreimalige Amen, Nota, Bene Valete, Unterschrift des Papstes und der Cardinäle; besonders verdienstlich sind die Detailuntersuchungen über die Schreibweise der Datirungszeile. Ueber die privilegia minora gibt er wenigstens einige Notizen, die aber noch mannigfach zu vervollständigen sind, sowie ein Verzeichniß; die Bemerkungen Thauer's³⁾ über diese Zwischenabtheilung von Papsturkunden sind ihm entgangen. Die literae behandelt Kaltenbrunner an der Hand der von Delisle⁴⁾ veröffentlichten Kanzleiregeln aus der Zeit Bonifaz' VIII.

Denselben Zeitraum hat auch Referent einer Bearbeitung unterworfen⁵⁾, die in vielem die Bemerkungen Kaltenbrunner's durchaus bekräftigt, in andern ergänzt, in wieder andern nicht unwichtigen Fragen auch berichtet, zugleich die Untersuchung auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts ausdehnt. Besonders sollte der Antheil der einzelnen Personen am Beurkundungsgehefte festgestellt werden. Nach der Einzel-Beschrei-

1) Hist. Zeitschrift. 40, 106 ff. Es gereicht mir zur Genugthuung, mit dem abfälligen Urtheil über Robert's Arbeit gegenüber dem sonst allgemein ihr ertheilten Lobe nicht allein zu stehen.

2) Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts. Mittheilungen des Instituts für oesterr. Geschichtsforsch. 1, 403 ff.

3) Wiener Sitz.-Ber. 71, 809 f. und 843 f.

4) Bibliothèque de l'école des chartes. 19, 23.

5) Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Mittheilungen. 3, 365 ff.

bung der ältesten bisher bekannt gewordenen Pergament-Urkunden und anderer des 11. Jahrhunderts wurden namentlich die Unterschrift des Papstes und der Cardinäle, sowie die Nachtragungen in der Datirung und anderen Stellen und die unter Innocenz III. auftauchenden Kanzlei-vermerke behandelt. Besonders eingehend wurde aber die Bullirung, die für die Entscheidung über Echtheit und Unechtheit von größter Wichtigkeit ist, für die es aber keine brauchbare Vorarbeit gab, berücksichtigt, Zweck, Art und Weise derselben, und dabei im besonderen festgestellt, daß der [wohl unter Gregor VII. eingeführte]¹⁾ Stempel mit den Apostelköpfen wenigstens vom Beginne des 12. Jahrhunderts an sich vererbte, dagegen die einzelnen Päpste nach einander mehrere Namensstempel hatten, die im einzelnen beschrieben werden. Unterstützt und veranschaulicht wurden diese letztern Untersuchungen durch die Abbildung von 40 Bullen, 7 Apostel- und 33 Namensstempeln, darunter je eine Fälschung; diese Abbildungen sind neben denen de Wailly's²⁾ die einzigen, welche zur weiteren wissenschaftlichen Forschung verwendbar sind. Vollständiges konnte nicht geboten werden, wie denn keiner der neueren Forscher den Anspruch erhebt, Abschließendes zu geben. Schon während des Druckes wurde mir z. B. ein dritter Namensstempel Innocenz' III. bekannt im Archive des Regu-lirten Chorherrnstifts Neustift bei Viren³⁾ (1143 April 9), der sich von den beiden andern auf den ersten Blick durch einen langen über beide P hinausragenden Abkürzungsstrich scheidet; einen vierten lernte ich in München kennen.

Aber selbst in den für die Kritik wichtigsten Fragen, wie über die Beteiligung des Papstes, ist bisher keine Uebereinstimmung zu erzielen gewesen, so daß es unverständlich bleibt, wie Munch sagen kann: Om Pavens Underskrift paa nogen Bulle var der egentlig aldrig Spørgsmaal⁴⁾, „sind sich die Gelehrten einig“. Pflug-Hartung leugnet sie vollständig oder läßt sie doch nur als Ausnahme gelten; Kalten-brunner und ich nehmen eine solche an und erblicken zunächst in der stets, auch später, von besonderer Hand eingetragenen Umschrift der Nota die Hand des Papstes, Kaltenbrunner von Paschal II. an, ich schon

1) Bei dem Original von J. 3703 im bayerischen allgemeinen Reichsarchiv zu München liegt die abgefallene Bulle bei, welche den Apostelstempel aufweist, s. auch Ewald, Neues Archiv. 6, 351 f. zu J. 3967.

2) *Éléments de paléographie*. 2, 376 pl. U.: wiederholt im *Trésor de numismatique et glyptique*. pl. XXIV.

3) Dankbaren Herzens gedente ich der überaus freundlichen Aufnahme, die ich dort wie in anderen österreichischen Klöstern gefunden.

4) Oplysninger Z. 21.

früher, wobei die Möglichkeit der Stellvertretung nicht ausgeschlossen bleibt. Unter Hadrian IV. beschränkt sich nach meiner Auffassung die persönliche Theilnahme auf das Eintragen des Ringkreuzes und des Ego, von Alexander III. an auf † und E, bis schließlich auch das E dem Datar überlassen wurde, und nur das kleine Kreuz zwischen den beiden Kreisen der Rota dem Papste vorbehalten blieb, wie das die Kanzleiregeln des 13. Jahrhunderts und der graphische Bestand der Originale mit voller Sicherheit ergeben.

In einem weiteren Aufsatze führt Referent die Untersuchung von Originalen weiter fort bis zum Tode Papst Johann's XXII.¹⁾, indem auch hier wieder die Unterschriften und die Nachtragungen im Datum, besonders aber die unter Alexander IV. auftauchenden Kostenvermerke, die Entwicklung des Procuratorenwesens und die Bullirung berücksichtigt werden. Des genaueren werden auch die oben S. 370 angeführten Kanzleiregeln aus der Zeit Bonifaz' VIII. geprüft, da sie bisher sowohl von Delisle, als von Kaltenbrunner und dem Referenten in einigen Punkten irrig aufgefaßt sind.

Eine kurze Beschreibung einer Urkunde Papst Innocenz' II. liefert Kindischer²⁾, einen Nachtrag dazu Löwenfeld³⁾. Die Untersuchung W. Schum's über die Beuroner Urkunden Urban's II., Honorius' II. und Innocenz' II.⁴⁾ beruht, soweit sie sich auf die äußern Merkmale bezieht, auf unzureichendem Material.

Für Innocenz III. bleibt die Arbeit Delisle's grundlegend; von ihr, wie von den französischen Uebersetzungen der Geschichte Innocenz' III. von Hurter und des Janus ausgehend, hat F. Rocquain eine populäre Darstellung der Kanzlei und des Beurkundungsgeschäftes gegeben, die aber hin und wieder auf die Editionen der Briefe zurückgeht⁵⁾.

Beachtenswerth auch trotz der später erschienenen Regesten Pott-hast's bleiben dort nicht benützte Zusammenstellungen C. Winkel-

1) Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254—1334). Mittheilungen. (1883) Bd. IV Heft 4.

2) In v. Heinemann's codex diplomaticus Anhaltinus. Neues Archiv. 2, 608.

3) Gelegentliches. Neues Archiv. 4, 173.

4) Beitrag zur Diplomatik König Lothar's III. Forschungen zur deutschen Geschichte (1880). 20, 355 ff.

5) Les lettres d'Innocent III. Journal des Savants 1873 Juli bis September. S. 440 ff.; 513 ff.; 561 ff.; nur die beiden ersten Artikel sind hier zu erwähnen. Auch dieser Essai ist zum Theil wieder aufgenommen in La papauté au moyen-âge S. 139 ff.

mann's, ¹⁾ der für die Zeit von der Wahl Innocenz' III. bis zum Tode Innocenz' IV. das Itinerar der einzelnen Päpste feststellt, sowie den Personalbestand des päpstlichen Hofes: die Familie des Papstes, die Personen der Hofhaltung, die päpstliche Kanzlei, sowie Listen der Cardinäle gibt.

Die chronologische Anordnung der Briefe Innocenz' III. im Registrum de negotio imperii ist der Gegenstand einer besonderen Untersuchung von H. Schwemer²⁾, der sich dort in Gegensatz stellt zu Winkelmann.

Die Urkunde P. 24513, durch welche Bonifaz VIII. den beiden Cardinälen Jacob und Peter von Colonna ihre kirchlichen Aemter und Würden entzog, ist untersucht von C. Rodenberg³⁾, wobei besonders die von Potthast damit identificirte in den Gesta Treverorum enthaltene Ansprache des Papstes an die Römer berücksichtigt wird.

In Avignon wurde es Sitte, die Indulgenzbrieife, welche zwar nicht direct vom Papste, aber von solchen Würdenträgern ausgestellt wurden, die in engen Beziehungen zur Curie standen, mit farbigen Bildern zu verzieren, eine Sitte, die sich lange erhielt. Besonders reich bedacht wurden die Initialen der stereotypen drei oder vier Anfangsworte: Universis Sancte matris (Ecclesie). N. B. Nordhoff hat 8 solcher Briefe in Westfalen gesammelt und nach ihrer kunstgeschichtlichen Seite besprochen⁴⁾, von einem derselben und von einem spätern Phototypien gegeben.⁵⁾ Es müssen am päpstlichen Hofe besondere Illuminatoren gewesen sein; der Zusammenhang der Urkunden mit der Kanzlei ist im übrigen noch genauer festzustellen. Hier mag noch darauf hingewiesen werden, daß während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und bis in's 15. hinein in Frankreich und Burgund die Urkunden oft mit Miniaturen und reich verzierten Initialen ausgestattet wurden⁶⁾.

¹⁾ Beiträge zur Geschichte Kaiser Friedrichs II. V. Zu den Regesten des Papstes Innocenz III. Forschungen zur deutschen Geschichte (1869). 9, 435 ff. VI. Zu den Regesten der Päpste Honorius III., Gregor IX., Cölestin IV. und Innocenz IV. Forschungen (1870). 10, 249 ff.

²⁾ Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronreitens 1198 bis 1208. Straßburg 1882. Beilage I. S. 132 ff.

³⁾ Die Bulle des Papstes Bonifacius VIII. gegen die Cardinäle Jacob und Peter von Colonna vom 10. Mai 1297. Forschungen z. d. Gesch. 19, 192.

⁴⁾ Illustrierte Papsturkunden aus Avignon. Archivalische Zeitschrift. 5, 142 ff.

⁵⁾ Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen. Stück I. Kreis Hamm. Münster 1880 zu S. 142, 298: die zweite Urkunde (von 1503 Mai 20) war schon beschrieben von H. Wilms in Vid's Monatschrift für rheinisch-westfälische Geschichts- forschung und Alterthumskunde. 2, 67.

⁶⁾ Vgl. z. B. Musée des archives nationales S. 218 i., 225 i., 232 i., 247 i.

An den Ausgang des Mittelalters führt uns die interessante Mittheilung von H. Zimerman über die „Fälschung einer Bulle Papst Innocenz' VIII.“¹⁾ Die Urschrift der Fälschung und eine Reihe anderer auf den Proceß bezüglicher Actenstücke sind erhalten und werden sorgsam erläutert.

Ueber das Gebiet mittelalterlicher päpstlicher Diplomatie hinaus liegen die etwas leicht hingeworfenen Bemerkungen F. von Löher's über Präconisationsbulden des 19. Jahrhunderts²⁾, die uns aber den Conservatismus der Kanzlei erkennen lassen; er gibt auch einige Notizen über die Schrift der früheren Zeit. Hervorzuheben ist aus dem Aufsatze, daß noch jetzt in der päpstlichen Datarie bei Präconisationsbulden der *calculus Pisanus* mit dem auf den 1. Januar folgenden 25. März als Jahresepoche angewandt wird. Das geschieht aber auch in anderen Fällen, wie eine mir vorliegende Urkunde Papst Pius' IX. zeigt, eine Dispens in Ehefachen.

Bis zum Regierungsantritte Papst Leo's XIII. zeigten die päpstlichen Urkunden eine häßliche, verzerrte Schrift, die *litera s. Petri* oder *scrittura bollatica*, die außerordentlich schwer zu lesen war, so daß stets ein Transsumpt beigelegt wurde. Sehr oft hat man diese Schrift auf die avignonesische Zeit zurückgeführt oder auf Papst Hadrian VI.; C. Paoli will zeigen,³⁾ daß sie eine Ausartung der spätgothischen Schrift ist, die zuerst unter Clemens VIII. (1592—1605) auftaucht und unter Alexander VIII. weiter ausgebildet wird. Doch ist das noch genauer zu untersuchen. Auffallend wäre es jedenfalls, daß schon Pallavicini sie mit Avignon in Verbindung bringt⁴⁾.

Wenn so in den letzten Jahren ganz entschieden das Bestreben vorwiegt, die äußeren Merkmale der Urkunden zu durchforschen und festzustellen, so liegt dem der durchaus richtige Gedanke zu Grunde, daß wir

1) Mittheilungen des Instituts für Oesterreich. Gesch. 2, 615 ff.

2) Von Präconisationsbulden. Archivaische Zeitschrift. 6, 206 ff. Löher hat denselben Aufsatz mit denselben Beispielen, nur mit geringen Kürzungen gleichzeitig unter dem Titel „Archivaisches über Präconisationsbulden“ in den Sitzungsberichten der philol.-philol. und histor. Classe der k. b. Akademie der Wissenschaften zu München. 1881 S. 382 ff., veröffentlicht.

3) *La scrittura delle bolle pontificie*. Rassegna settimanale (vom 23. Febr. 1879) 3, 152 f. Vgl. Wattenbach in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft. II, 2, 350 und Paoli, *Programma di paleografia latina e di diplomatica*. Firenze 1883. S. 24.

4) .. *Carattere francese come è restato in uso della dataria dapoi che la sedia fu in Avignone*. Angeführt von Ranke, die römischen Päpste. 6. Aufl. 3, 76 N. 1.

nur auf diesem Wege zu dem Endziele diplomatischer Wissenschaft, einem abschließenden, sicheren Urtheile über Echtheit oder Unechtheit der einzelnen Urkunden gelangen können. Nur an und aus den Originalen können wir die Kriterien der Echtheit erkennen, die auch zur Beurtheilung der nur in Copien und anderen abgeleiteten Quellen erhaltenen Stücke dienen können. Daraus erklärt es sich auch, daß in den letzten Jahren so wenig auf dem Gebiete der inneren Merkmale geschehen ist; man wollte und mußte zunächst eine Grundlage schaffen, von der aus man weiter aufbauen kann. Von den vielen Formeln ist nur eine, der Vorbehalt der päpstlichen Autorität: *salva sedis apostolicae auctoritate*, systematisch behandelt¹⁾. Fr. Thauer hat zu dem Zweck die sämtlichen aus Jaffé bekannten Privilegien von Gregor VII. bis Hadrian IV. (1073 — 1159) unterjocht. Diese Zeit zerfällt in zwei Gruppen, die erste von Gregor VII. bis Innocenz II. mit 868 Privilegien, die zweite von Cölestin II. bis zu Hadrian IV. mit 397; von jenen haben nur 63 überhaupt einen solchen Vorbehalt, von diesen dagegen 314. Unter Innocenz II. speciell haben von 319 Privilegien nur 19 die Clausel, von 23 Cölestin's II. dagegen schon 13. Diese frappanten Angaben ändern sich im einzelnen allerdings etwas, da Thauer bei seinem Urtheile über Echtheit oder Unechtheit die nicht immer zutreffende Auffassung Jaffé's zu Grunde legt. Aber im ganzen bleibt das Verhältniß doch; es kommt noch hinzu, daß der Vorbehalt in den Urkunden der ersten Gruppe außerhalb der Schlußformel steht und erst später organisch eingegliedert ist, womit ziemlich gleichzeitig auch der bis dahin schwankende Wortlaut firirt wird; sowie endlich, daß er sich früher nur auf einzelne Rechte, erst später auf den Gesamtinhalt bezog. Wie Thauer darthut, ist diese Formel von außen in die Privilegien hineingetragen und hervorgegangen aus einer neuen fremdartigen Anschauung über die rechtliche Natur der Privilegien selbst, und diese neue Doctrin erblickt er in der Lehre Gratians, der in seinem Decret *causa XXV.* sagt, die Päpste seien nicht an die *Canonēs* gebunden, sondern berechtigt, auch gegen dieselben ein Privileg zu ertheilen, selbst ein solches, welches das kanonische Recht dritter verletze. Eine solche Widerruflichkeit gab es unter Honorius II. noch nicht, und Gregor VII. sagt ausdrücklich (*S.* 3816): *Privilegia siquidem non debent sanctorum patrum auctoritatem infringere.* Natürlich bedingte eine solche veränderte Rechts-

¹⁾ Ueber die Entstehung und Bedeutung der Formel: *Salva sedis apostolicae auctoritate* in den päpstlichen Privilegien. Wiener Sitz.-Ber. (1872) 71, 807 ff.

auffassung auch eine Aenderung der Privilegien, wie Thauer des genaueren durchführt. So gewinnen wir aus der zielbewußten Durch-
arbeitung einer einzigen Formel eine Fülle neuer Gesichtspunkte und
empfinden es dann doppelt schmerzlich, daß die Kanonisten nicht mehr
ähnliche Untersuchungen auf diesem weiten Gebiete angestellt haben.

Nach einer ganz anderen Richtung bewegt sich der Aufsatz von
N. Valois über den Rhythmus in den päpstlichen Urkunden¹⁾. Niemand
hatte einen solchen bisher beachtet; wohl wußten wir, daß viele mittel-
alterlichen Quellschriftsteller eine nicht auf der Quantität der Silben,
sondern auf der Accentuation beruhende rhythmische Gliederung einzelner
Sätze, Perioden und Abschnitte liebten, wußten auch, daß in manchen
Privat-Urkunden sich der Rhythmus breit machte²⁾. Jetzt stellt Valois,
gleichmäßig gestützt auf die Kenntniß einer großen Anzahl von Papste-
urkunden wie artes dictandi, d. h. mittelalterlicher Briefsteller, im Be-
ginne seiner Abhandlung den Satz auf: La prose d'un grand nombre
de bulles pontificales est rythmée. „Cursus“ nannte man diesen Stil,
und unterschied einen cursus velox, planus und tardus. Ausgesprochen
wurden diese rhythmischen Gesetze zuerst in der bisher nur handschriftlich
bekannten Forma dictandi quam Rome notarios instituit magister
Albertus qui et Gregorius VIII. papa. Dieser Magister Albert de
Morra war aber vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri Kanzler,
und auch der zweite Schriftsteller, welcher darüber handelt, Trausmund
oder Trajimund, gehörte der päpstlichen Kanzlei an. Dort also wurden
die Regeln aufgestellt, dort dieselben geübt und beibehalten als stilus
curiae Romanae³⁾ oder stilus Gregorianus. Das führt Valois mit vielen
Einzelheiten, die auch auf das Sprachliche eingehen, im ersten Capitel, der
„Theorie“, durch; im zweiten Capitel, der „Praxis“, verfolgt er die An-
wendung nach einzelnen Perioden. Er findet schon Spuren in dem
Brieft des Papstes Liberius S. 216 (47), die Regel durchgeführt
unter Sixtus I., und so herrsche in der ersten Periode bis zur Mitte

1) Étude sur le rythme des bulles pontificales. Bibliothèque de l'école des
chartes (1881). 42, 161 ff., 257 ff. Derselbe veröffentlichte in seinem Buche Guillaume
d'Auvergne 1229—1240. Paris 1880, 27 Urkunden Honorius' III., Gregor's IX.
und Innocenz' IV.

2) So besonders in Hamburgern, s. von Buchwald, Bischofs- und Fürsten-
Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, an vielen Stellen.

3) In den Kanzleiregeln ist stilus curiae überhaupt der Name der Kanzlei,
der Geschäftsgang, so auch noch im heutigen Sprachgebrauch: vgl. zu letzterem sowie
über den besonderen jetzigen Begriff Wangen, die Römische Curie S. 4 f.

des 7. Jahrhunderts der Rhythmus vor, sei aber nur mangelhaft verstanden; in der zweiten Periode bis zum Ende des 11. Jahrhunderts sei der cursus nur schlecht beachtet. Im 12. Jahrhundert, der dritten Periode, aber steigert er sich von Pontificat zu Pontificat, wird in den literae besser durchgeführt als in den Privilegien. In der vierten Periode von Innocenz III. bis Nikolaus IV. (1198—1288), also nach den Arbeiten Albert's und Trajmund's, sind die Regeln fortwährend genau beobachtet, zumal in den literae. Von Nikolaus IV. an nimmt der Gebrauch mehr und mehr ab und hält sich schließlich nur noch in den alten Formeln. — In dem Schlußwort handelt Valois de l'utilité du cursus pour la diplomatique pontificale: Fehlt der cursus in einem Stück aus einer Zeit, wo derselbe ganz gebräuchlich war, so erheben sich schwere Bedenken gegen dasselbe; aber auf der andern Seite kann der cursus in einem sonst verdächtigen Stücke die Verdachtsgründe nicht heben, denn durch die Tractate des Magister Albert und Trajmund's wurde die Gewohnheit der Curie in weiten Kreisen bekannt¹⁾ und fand Nachahmer. Dann erkennt Valois in dem cursus ein Mittel, Briefe gleichnamiger Päpste von einander zu scheiden, sowie Lücken in Copieen und Drucken auszufüllen, wie er es selbst an mehreren Stellen mit Glück unternimmt. So verdient der Aufsatz die größte Beachtung. — Sehr interessant ist der Hinweis, daß der cursus sich auch in den Oratorien der hl. Messe, besonders in den im 13. Jahrhundert entstandenen findet²⁾.

Unter dem unscheinbaren Titel einer Notiz über sechs Handschriften führt sich eine höchst werthvolle Abhandlung Delisle's ein³⁾. Man hat wohl mal die Behauptung aufgestellt, daß doch ein „günstiges Geschick“ über viele Handschriften walte und sie gerade dem zuführe, der ihren Werth zu schätzen wisse. Aber so ist es nicht; Hunderte können

1) Schon im Jahre 1218 sandte der Mönch Hugo von Prémontré, der Geheimschreiber des 14. Generalabtes der Prämonstratenser Gervasius, an den Kanonicus Simon s. Mariae de s. Eligii Fonte außer der Abschrift der Briefe des Gervas „*summam unam a s. recordationis Gregorio papa VIII., sicut dicitur, editam de stylo Romani dictaminis et quandam aliam summam, quae intitulatur magistri Trajmundi de arte dietandi, quas acquisivit mihi dictus abbas meus*“. Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta*. Stivagii 1725, S. 1. Gervas hatte sie ohne Zweifel bei seiner Anwesenheit in Rom 1217 erworben.

2) In einer Anzeige des Aufsazes von Valois in *Les lettres chrétiennes*. 5, 89 ff. (1882). *Courrier de patrologie latine*.

3) *Notices sur cinq manuscrits de la bibliothèque nationale et sur un manuscrit de la bibliothèque de Bordeaux, contenant des recueils épistolaires de Bérard de Naples avec Notices et extraits de manuscrits*. XXVII 2, 87 ff.

die kostbarsten literarischen Schätze in die Hand nehmen ohne Sinn und Verständniß, bis der Meister kommt und den Werth erkennt. Unbekannt waren auch die hier behandelten Handschriften nicht, aber erkannt und verwerthet sind sie erst hier. Magister Berard von Neapel, apostolicae sedis notarius, stellte im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts Auszüge aus den Registern der sieben Päpste von Urban IV. bis Martin IV. (1261 — 1285) zusammen, durchweg politisch wichtige Actenstücke. Die Original-Handschrift befindet sich im vaticanischen Archiv, von ihr gab nur Palacký¹⁾ kurze Nachricht; eine Reihe von Stücken nahm Theiner aus ihr in seinen Codex diplomaticus domini temporalis sanctae sedis auf²⁾; über eine Abschrift im Vatican berichteten kurz Perg³⁾, Bethmann⁴⁾, Merkel⁵⁾. Andere Abschriften sind die hier beschriebenen, die bisher unter verschiedenen Titeln als epistolae Clementis IV., epistolae notabiles u. s. w. aufgeführt wurden und die Briefe, unter denen sich auch persönliche Berard's finden, in einer zum Theil erschrecklichen Unordnung enthalten. Delisle untersucht sie genau, gibt eine Neuordnung, wobei sich auch für die Geschichte, besonders die Beziehungen des apostolischen Stuhles zum Kaiser Michael Paläologus, wesentliche Bereicherungen ergeben, die dem Kirchenhistoriker nicht entgehen dürfen. Alle diese Briefe sind in der Kanzlei entstanden, geben die Abschriften der eingelaufenen Briefe nach den Originalen, die der expedirten, wie Delisle annimmt, nach den Concepten. Doch scheint mir wahrscheinlicher, daß diese nach dem Register aufgenommen wurden; jedenfalls sind die S. 121 f. mitgetheilten Randbemerkungen nicht entscheidend. Es dürfte sogar sehr fraglich sein, ob sich diese auf den Concepten finden; ganz ähnliche Vermerke weisen aber, ebenfalls aus der Correspondenz mit den Griechen, die Register auf⁶⁾. — Den Bestand einer im Escorial befindlichen Abschrift theilt Ewald mit⁷⁾. Genaueres wird auf Grund des Originals und der andern römischen Handschriften Kalkenbrunner veröffentlichen.

Alle Untersuchungen über das Formelwesen der Curie, zumal der ältern Zeit, haben natürlich auszugehen von dem Liber diurnus, dem bekannten Formelbuch der päpstlichen Kanzlei. Für seine umfas-

1) Italiensische Reise. S. 42 ff.

2) Nr. 332—356.

3) Archiv. 5, 449.

4) Archiv. 12, 242.

5) Neues Archiv. 1, 570.

6) Münch-Löwenfeld S. 27.

7) Neues Archiv. 6, 262 ff.

sende Ausgabe konnte G. de Rozière¹⁾ die im Vaticanischen Archiv befindliche Handschrift nicht einsehen, und auch später gelang es nicht, die wichtige Handschrift zu bekommen. Doch sah Th. Sichel sie durch ein günstiges Geschick. Durch ihn steht fest, daß alle Formeln, auch die Privilegien, von einer Hand eingetragen sind zu Ausgang des 8. oder Beginn des 9. Jahrhunderts²⁾. De Rozière hat in seiner gründlichen Einleitung alle einschlägigen Fragen genau erörtert, die Schlußredaction des Liber diurnus in die Zeit 685 bis 751 gesetzt. Dagegen ist Pflugk-Hartung aufgetreten³⁾, der die Zeit genauer fassen will und das Buch „mit ziemlicher Sicherheit an das Ende des 7. oder den Anfang des 8. Jahrhunderts“ verweist. Doch genügen die dafür gebrachten Gründe bei weitem nicht. Eine neue Ausgabe mit ausgedehnter Einleitung und vollständigem Commentar wird von L. Duchesne vorbereitet und soll demnächst erscheinen⁴⁾; wir werden seiner Zeit darauf zurückkommen.

Für die Kenntniß des späteren Kanzlei- und Urkundenwesens sind die Kanzleiregeln und -Ordnungen von größter Wichtigkeit. Solche sind uns erhalten aus dem 13. und in großer Anzahl aus dem 14. Jahrhundert; aber nur Weniges ist bisher veröffentlicht. Die erste datirte Ordnung wurde im Jahre 1278 von Nikolaus III. erlassen; sie ist mit einer Reihe anderer, aber nur im Auszuge, schon vor Jahren publicirt von J. Merkel⁵⁾, blieb aber den Bearbeitern der päpstlichen Diplomantik unbekannt. W. Wattenbach machte zuerst auf sie aufmerksam und verwerthete sie⁶⁾; des weiteren habe ich sie benutzt. Andere theilte Delisle in seinem oft genannten Mémoire mit⁷⁾; die wichtigsten von ihnen druckte G. Winkelmann nochmals ab⁸⁾, indem er noch einiges andere hinzufügte, aber leider auch die Publication Merkel's überjah. Delisle und nach ihm Winkelmann schrieben den Tractat de salutatione

1) Liber diurnus ou Recueil des formules usitées par la chancellerie pontificale du V^e au XI^e siècle. Paris 1869.

2) Die Handschrift des Liber diurnus. Mittheilungen des Instituts für österr. Gesch. (1883) 4, 92 f.

3) Abfassungszeit und -Art des Liber diurnus. Diplomatish-historische Forschungen S. 57 ff.

4) Revue historique (1883 Janv.—Févr.) 21, 236.

5) S. oben S. 249 A. 4.

6) Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. S. 392 f.; Neues Archiv. 5, 471; aber mit Fehler im Citat.

7) Bibliothèque de l'école des chartes. 19, 23 und 68 ff.

8) Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen und Kanzleigebräuche des 12. Jahrhunderts. Für akademische Uebungen zusammengestellt. Mit einer Schrifttafel. Innsbruck 1880.

apostolica Coelestin III. zu; Pflug-Hartung wollte ihn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zuweisen¹⁾, richtiger aber erkannte Breßlau²⁾ ihn als eine vermehrte und erweiterte Umarbeitung des auf die salutationes papae bezüglichen Abschnittes eines älteren Werkes, der aus der Zeit Alexander's III. stammenden ars dictandi von Orleans³⁾. Eine Neuordnung des Kanzleiwesens erfolgte im Jahre 1331 durch Johann XXII.; sie schnitt in die sämtlichen Verhältnisse tief ein und blieb lange maßgebend; aber auch sie ist noch ungedruckt.

Im Jahre 1380 wurde dann der bekannte Dietrich von Niem, abbreviator et scriptor literarum apostolicarum, mit der Revision und theilweisen Neuabfassung des liber cancellariae beauftragt. Die Original-Handschrift befindet sich in Paris: Th. Lindner hat bemerkenswerthe Details daraus mitgetheilt⁴⁾, die über Anlage und Inhalt im allgemeinen unterrichten. — Handschriften der Kanzleiregeln und der Formeln sind viele erhalten; auch hier steht eine Publication von Kaltenbrunner und Janta in Aussicht; die Handschrift Dietrich's hoffe ich demnächst veröffentlichen zu können.

Selbstverständlich verursachte die Kanzlei schon durch das erforderliche Material, dann auch durch das Personal ausgedehnte Kosten. In früheren Jahrhunderten war es wohl verboten, pro sigillo, charta et notariis Geld zu fordern; aber später wurde es allgemein, in der Curie nachweisbar seit der Mitte des 13. Jahrhunderts⁵⁾. Kostenvermerke in der eigenthümlichen Schreibweise der Kanzlei finden sich auf den Original-Urkunden seit Alexander IV.⁶⁾, in den Registerbüchern seit Clemens V. Ueber Berechnung und Verwendung des Geldes enthalten die Kanzleiregeln einzelne Andeutungen. Auch hier fand durch Johann XXII. eine Neuordnung statt, über die wir aber noch nicht im einzelnen unterrichtet sind.

Auskunft über die einschlägigen Fragen sollte man bei Ph. Woker

1) Urkunden der päpstlichen Kanzlei S. 43, N. 1.

2) Deutsche Literaturzeitung 1881. Spalte 899.

3) Herausgegeben von Hocking in Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte. 9, 104 ff.

4) Beiträge zu dem Leben und den Schriften Dietrichs von Niem. I. Dietrichs Schriften: De stilo und Liber cancellarie. Forschungen zur deutschen Gesch. 21, 67 ff. Der S. 73 abgedruckte Eid der Abbreviatoren war in der voravignonesischen Form, allerdings in indirecter Rede, schon veröffentlicht von Mertel.

5) Ueber diese Forderungen im allgemeinen vgl. die klaren und bündigen Ausführungen Bangen's: Die römische Curie S. 451 ff.

6) S. oben S. 252 und 372.

erwarten¹⁾. Aber sein höchst kümmerliches und durchaus einseitiges²⁾ Buch, das aus Tendenz-Artikeln des „Deutschen Merkur“ (1875) entstanden ist, fördert unsere Kenntniß der finanziellen Thätigkeit der Curie nicht im geringsten, beschränkt sich nur auf das spätere Mittelalter und die Neuzeit und bringt auch aus diesen Jahrhunderten nur dürftige Beispiele. Hier handelt es sich für uns nur um den Zusammenhang mit der Thätigkeit der Kanzlei, also vorzüglich um das dritte Capitel „die Taxen der Kanzlei und Pönitentiarie zur Zeit der Taxenbücher“ (S. 65 ff.). Woker nimmt natürlich von vornherein die Echtheit der in vielen Drucken verbreiteten Taxenbücher der Kanzlei und Pönitentiarie an und sucht sie durch Beweisgründe zu erhärten. Auf diese ist S. Cardinal Hergenröther in einer ausführlichen Anzeige eingegangen³⁾ und hat die höchst oberflächlichen Argumente zurückgewiesen. Die ganze Frage bedarf einer gründlichen Bearbeitung. Ich mache kein Hehl daraus, daß die im Anhang bei Woker unter I. nach der Pariser Ausgabe von 1520 gedruckte *Taxa cancellariae apostolicae* mir eine Reihe älterer Stücke zu enthalten scheint, die auf Johann XXII. und die avignonensische Periode zurückgehen⁴⁾. Ob und in wie weit sie in der vorliegenden Fassung, die erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstanden sein kann, weil sie eine Bestimmung Nikolaus' V. enthält,⁵⁾ echt sind, kann nur durch eine eingehende, auf umfassenden typographischen Kenntnissen beruhende Vergleichung der (angeblieben?) älteren römischen Drucke darrhun. Die Echtheit der unter II. abgedruckten *Taxa* und der anstößigen Pönitentiarien-Taxe muß noch gänzlich bewiesen werden.

Die hieher gehörige Schrift von R. Gibbings⁶⁾, der, wie Dupin de St. André in französischer Uebersetzung⁷⁾, die *Taxae poenitentiariae apostolicae* nach eben jener Pariser Ausgabe von 1520 drucken ließ, sowie die Gegenschrift von J. L. Green⁸⁾ kenne ich bisher

1) Das kirchliche Finanzwesen der Päpste. Ein Beitrag zur Geschichte des Papstthums. Rördlingen 1878.

2) S. auch die Anzeige Löwentheild's, Historische Zeitschrift. 42, 294 ff.

3) Literarische Rundschau 1879. Sp. 7 ff.; 34 ff. (besonders Sp. 9 ff.).

4) Die Schlußbestimmungen im Abschnitte *De literis minoris iustitiae* gehen zurück auf c. un. Extravag. Joh. XXII. (13) bei Friedberg *Corpus iuris canonici* 2, 1218 ff.

5) Bei Woker S. 172 Col. 1 oben.

6) *The Taxes of the Apostolic Penitentiary*. Dublin 1872.

7) *Taxes de la Pénitencerie apostolique*. Traduct. nouv. en regard du texte latin avec une introduction et des notes. Paris 1879.

8) *Indulgences, Sacramental Absolutions and Tax Tables of the Roman Chancery and Penitentiary considered in reply to the charge of venality*. London 1872.

nur aus der Anzeige von Reusch¹⁾, den bezüglichlichen Bemerkungen Hergenröther's und aus Woker, der nur die erste kennt und sie mehr verwerthet, als sie zu verdienen scheint.

Vereinzelte Notizen zur päpstlichen Diplomatie finden sich in vielen Büchern, über die in der Kanzlei angewandte Zeitrechnung in den chronologischen,²⁾ über die Schrift in den paläographischen Handbüchern, von denen de Wailly³⁾ in hergebrachter Weise außer den graphischen Eigenthümlichkeiten auch chronologische, diplomatische und spragistische Details beibringt⁴⁾. Ueber Schreibstoff, Kanzlei, Unterschriften u. a. handelt Wattenbach's Schriftwesen⁵⁾; seine Ausführungen sind, wenn auch in Einzelheiten überholt, nach wie vor zur Orientirung dringend anzuempfehlen. Höchst werthvolle Notizen über die Dairungsformen wie über die Beeinflussung der königlichen Kanzlei durch die päpstliche gibt J. Ficker⁶⁾. In dem neuesten Handbuch der Urkundenlehre sind die Papsturkunden nur an wenigen Stellen in Betracht gezogen⁷⁾, und auch diese wenigen Stellen sind fehlerhaft, wie ich anderweitig nachgewiesen⁸⁾. Ganz ungenügend und durch unverhältnißmäßig viele Irrthümer entstellt ist der zusammenfassende Artikel von Mejer in Herzog's Encyclopädie⁹⁾; viel besser und vollständiger ist der von H. Grisjar im Freiburger Kirchenlexikon¹⁰⁾. Legt letzterer auch seinen Ausführungen hauptsächlich die neuere Praxis bis auf das tief eingreifende Motu proprio Papst Leo's XIII. von 1878 December 9 zu Grunde, so behandelt doch ein besonderer Abschnitt „die Bullen des Mittelalters nach ihrer diplomatischen Seite“. Dabei wird angeknüpft an das Facsimile von Pothast Reg. 3365 (Innocenz III.) in Sichel's Monumenta

1) Bonner Theolog. Literaturblatt 1875. Sp. 121 ff.

2) Die Zusammenstellung von Brinckmeier, praktisches Handbuch der Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1882. S. 360 ff., ist ebenso fleißig als kritiklos.

3) *Éléments de paléographie*. Par. 1838. 2 Bände.

4) Einen knappen klaren Ueberblick gibt Wattenbach, Anleitung zur lateinischen Paläographie S. 16 f.

5) Das Schriftwesen im Mittelalter. 2. Aufl. Leipzig 1875, besonders S. 89 ff., 96, 390 ff.

6) Beiträge zur Urkundenlehre. 2 Bände. Junsbruck 1877—78.

7) Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatie, Paläographie, Chronologie und Spragistik. Von Fr. Leif. Mit fünf Tafeln Abbildungen. Leipzig 1882.

8) Literarischer Handweiser 1882. Sp. 496 f.

9) Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche von Herzog und Plitt. 2. Aufl. 2, 622 f. s. v. Breve.

10) Weger und Welke's Kirchenlexikon. 2. Aufl. von Hergenröther und Kaalen. 2, 1182 ff. s. v. Bullen und Breven.

graphica medii aevi V, 18, und werden die einzelnen Merkmale an der Hand der neueren Literatur durchweg richtig behandelt¹⁾).

Wenn wir nun zum Schlusse auf die lange Reihe von Publicationen zurücksehen, so werden wir gerne gestehen, daß das letzte Jahrzehnt unsere Kenntniß des päpstlichen Urkundenwesens ganz außerordentlich bereichert hat. Ein Fülle von Material ist uns zugänglich gemacht, das bis dahin gänzlich unbekannt geblieben; viele Untersuchungen sind veröffentlicht, die bleibenden Werth haben; namentlich liegt die äußere Ausstattung der Urkunden viel klarer zu Tage als je zuvor. Aber trotz alle dem ist die Kenntniß des Materials, mehr noch die der Eigenthümlichkeiten sehr lückenhaft; den einzigen Versuch, das Urkundenwesen eines einzelnen Papstes ex professo zu behandeln, müssen wir direct als verfehlt bezeichnen. So wird jeder, der sich mit päpstlicher Diplomatie beschäftigt, jeder auch, der die hier vorgelegten Resultate der neueren Forschung überschaut und erkennt, daß noch so vieles schwankend, ungewiß und unklar ist, es mit Mißtrauen aufnehmen, daß jetzt schon der Versuch gemacht wurde, zu systematisiren und zu schematisiren. Das ist ja gerade der Hauptfehler der Arbeiten des vorigen Jahrhunderts, daß man schon in ein festes Schema einzwängen wollte, wo ein Ueberblick nicht möglich war.

In diesen Fehler ist auch Pflugk-Hartung gefallen, als er die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrhundert systematisch abschließend behandeln wollte.²⁾ Ich kann ihm nicht zugeben, daß der Versuch geglückt ist. Was schon oben von seinen Forschungen gesagt wurde, gilt auch hier: eine Reihe werthvoller Einzelheiten, guter Beobachtungen, aus denen ich, wie ich gern gestehe, gelernt, auch viel gelernt habe; sein Grundgedanke aber — nein und abermals nein! Nur zum Theil liegt die Schuld an ihm; die Zeit ist für solche Arbeit noch nicht da. Wir stehen noch in voller Ausfaat, da kann noch Niemand ernten. Von etwas anderm aber liegt die Schuld an ihm, und das wird seinen Publicationen keine Freunde erwerben: es ist die maßlose Selbstüberhebung. Pflugk-Hartung hält sich für den berufenen Reformator auf unserm Gebiete, für den einzigen, der den Stoff beherrscht; daher die unangenehmen persönlichen Bemerkungen gegen diejenigen, welche sich erlauben anderer Meinung zu sein oder gar gegen ihn aufzutreten sind. Und doch ist er nicht so sattelfest, daß er so absprechend über andere urtheilen darf. Gerade

1) Ganz unverständlich ist der „Julius III.“ in der Entwicklung der älteren Schrift S. 1488 Abt. c.

2) Archivalische Zeitschrift. 6, 1 ff. Separatabdruck erweitert durch Widmung und Vorwort. München 1882.

seine Publicationen zeichnen sich durch Flüchtighkeitsfehler mancher Art unvortheilhaft aus. Er hat so viele Papsturkunden gesehen, wie kein zweiter, aber viele von ihnen nur flüchtig, und dann hilft das Anschauen nichts. Außerdem beherrscht er die Literatur nicht in dem Maße, als man von ihm voraussetzen sollte; Manches von dem, was er als werthvolle Entdeckung hinstellt, findet sich schon im *Nouveau Traité*; auch aus der neueren Literatur ist ihm Mehreres unbekannt geblieben — ich nenne nur die Arbeit Thauer's, die gerade für ihn von größter Wichtigkeit gewesen wäre.

Pflugk-Hartung sieht in dem vorliegenden Aufsätze ab von den äußeren Merkmalen, richtet sein Augenmerk vornehmlich auf die Gestaltung und Entwicklung des Protokolls und Eschatokolls. Er theilt die Urkunden ein in Bullen, Breven, Judicate und Synodalien, die Bullen in feierliche, Mittel- und unfeierliche Bullen. Die feierlichen Bullen, nach Kanzlei-Sprachgebrauch von dem Hauptgegenstande Privilegien genannt, erfahren eine ziemlich eingehende Behandlung, die unbedenklich als der beste Theil der Schrift bezeichnet werden muß; Pflugk-Hartung hat hier interessante Beobachtungen gemacht, die keinem entgehen dürfen, der sich mit päpstlicher Diplomatie beschäftigt. In schroffem Gegensatz dazu steht die Ausführung über „Mittelbullen“; man kommt gar nicht dazu, festen Fuß zu fassen; ich kann mich nicht dazu verstehen, auf das hier Gebotene hin eine solche Zwischenabtheilung anzunehmen. Auch die unfeierlichen Bullen, die er auch kleine oder Halbbullen — die schlechtest gewählte Bezeichnung von allen ¹⁾ — nennt, sind nicht erschöpfend behandelt. In ähnlicher Weise sollen die Breven in feierliche und unfeierliche zerfallen. Ich kann nicht behaupten, nach Pflugk-Hartung's Angaben mir ein Bild, wenn auch nur im allgemeinen, von einem feierlichen Breve machen zu können, während die Behandlung der „unfeierlichen Breven“ wieder besser ist. Was dann die „Judicate“ — „reine Judicate, Judicatsbullen und =Breven“ — mit den Urkunden der päpstlichen Kanzlei zu thun haben, ist nicht klar. Bisher war es doch Usus, und das mit Recht, die Gerichtsurkunden von den übrigen Urkunden abge sondert zu behandeln; besonders gehört die Menge derer, wo der Papst nicht selbst urkundet, sondern nur in der *narratio* als gegenwärtig bezeichnet wird, nicht hieher. Wo möglich noch weniger die „Synodalien“, die wieder in „Synodal-Bullen, Synodal-Zuschriften und =Acten“ zerfallen. Es ist in der That ganz unfaßlich, wie Pflugk-Hartung dazu kommt, diese Schriftstücke in die päpstliche Diplomatie einbeziehen zu wollen. Werden solche Urkunden von der päpstlichen Kanzlei

1) S. oben S. 216.

ausgestellt, so sind sie entweder Privilegien oder Literae, und es kann doch in keinerlei Weise verschlagen, daß das, was in der Urkunde enthalten ist, Gegenstand eines Synodalbeschlusses war oder nicht. Ebenso große Räthsel legt die Einleitung auf; da soll die päpstliche Kanzlei „nicht wie die königliche mit vorhandenem rechnen können, nicht wie die der Bischöfe durch Gemeinsamkeit gefördert werden, sondern auf sich allein angewiesen, neues schaffen müssen“. Pflugk-Hartung weiß also nichts von dem innigen Anschluß des päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesens an die altrömischen Institutionen, die größtentheils in jenem fortlebten. Möglich, daß er in seinen schon vor vier Jahren angekündigten „Forschungen zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen“¹⁾ oder, wie er das projectirte Werk neuerdings nennt: „Urkundenlehre der Päpste“²⁾, auf die er uns immer wieder vertröstet, uns von vielem überzeugt, dem wir nach den bisherigen Erfahrungen nur skeptisch gegenüberstehen können. Mir scheint allerdings, daß, bevor solche abschließende Arbeiten möglich werden, noch gar Vieles zu thun ist.

Es ist ja durchaus zweckentsprechend und nothwendig, daß die neuere Forschung sich hauptsächlich mit den Originalen und ihren äußeren Merkmalen beschäftigte. Aber Allen, glaube ich, die dazu mitwirkten, liegt doch der Gedanke fern, hierin die wahre Weisheit und Vollendung diplomatischer Wissenschaft zu erblicken. Es sind vielmehr nur die unerläßlichen Vorarbeiten, ein sicheres Urtheil auch über die innern Merkmale zu erreichen. Um zum Abschlusse zu gelangen, ist ein zweifacher Weg möglich, jeder derselben auch jetzt noch in enger Beschränkung: wir müssen durchaus eine Alles, äußere wie innere Merkmale, alle Originale wie die Copieen, umfassende Behandlung eines einzelnen Pontificates oder einer bestimmten abgegrenzten Periode haben, um von da an vor- und rückwärts bauen zu können, in der Art also wie Sichel's unerreichte Acta Karolinorum, die für den Aufschwung der gesammten Diplomatie von so weittragender Bedeutung waren. Oder aber wir benöthigen einer Reihe von erschöpfenden Monographien, die nicht zeitlich, sondern sachlich beschränkt sind, bestimmte Eigenthümlichkeiten, bestimmte Formeln von Anfang an verfolgen, auch die gesammte einschlägige Quellenliteratur einbeziehen. An alle aber, welche Papsturkunden herausgeben, und das sind ja so ziemlich sämmtliche, die ein Urkundenbuch veröffentlichen, richtet sich die dringende Anforderung der neueren diplomatischen Wissenschaft überhaupt, auf alle, auch die geringsten Eigenthümlichkeiten der Originale Obacht geben zu

1) Diplomatisch-historische Forschungen S. IX.

2) Archivaische Zeitschrift. 7, 248 A. 1.

wollen, weit mehr als es bis jetzt geschehen. Und dann sind der Wünsche und Forderungen noch so viele, daß es schier unbescheiden erscheinen mag, sie zu äußern: gute Sammelbrücke, deren Bearbeiter Pflug-Hartung's unermüdblichen Fleiß und Delisle's sicheren Blick vereinen muß, und die Urkunden aller Art für die verschiedenen Verhältnisse darbieten. Dringend noth thut eine planmäßig angelegte Facsimilesammlung, denn wenn wir, wie das angehängte Verzeichniß ergibt, auch schon eine stattliche Collection von Facsimiles haben, so bieten sie doch nur, was gerade sich fand, sind von ungleichem Werth und nur Wenigen zugänglich.

Viele der in Aussicht stehenden Publicationen versprechen eine wesentliche Bereicherung unserer Wissenschaft: die Fortführung der schon begonnenen Arbeiten, die Veröffentlichung der Briefe Gregor's I., Honorius' III. und Gregor's IX. in den Monumenta Germaniae (durch Ewald und Rodenberg)¹⁾, der Regesten Bonifaz' VIII. (durch Thomas), Leo's X. (durch Hergenröther), der Kanzleiregeln. Die Eröffnung des Vaticanischen Archivs wird für und für wie kaum etwas anderes segensreich wirken, und da ist es doppelt erfreulich, wenn der katholische Klerus Ungarns sich zusammengethan und durch großartige Spenden auf Jahre hinaus die projectirten Monumenta tabularii Vaticani Hungarica gesichert hat, oder wenn durch die hochherzige Munificenz Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph für den Aufenthalt in Rom und Italien Gelehrten-Stipendien geschaffen sind, die vornehmlich auch unserer Wissenschaft zu gute kommen werden.

¹⁾ So eben ist der erste Band dieser Sammlung mit Briefen aus der Zeit Honorius' III. und Gregor's IX. erschienen: *Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Edidit C. Rodenberg. Tomus I.* Wir kommen darauf zurück.

Beilage I. Zu den Regesta Pontificum Romanorum.

1) Zu S. † 24 (XXIII):

In dem jare unses heren, do men screff CXXI, do convermēde Alexander, de erste pays to Rome van dem namen, dat alle sundaghe in allen gheloveghen crystenkerken¹⁾ sal benediden solt unn water unn allen mynschen dar mede bysprengen in vergeffynge aller degelyker sunde den ynnighen. Hyrto hefft he gegeven dut afflat: Also vake also sick eyn mynsche selven bysprengt, so wyrt emme vergeven eyne degelikes sunde; so vake also de mynsche wyrt bysprengt van eynnen preyster, so werden emme vergeven so vil degeliker sunde van eynnen helen daghe; also vake de mynsche wyrt bysprengt van eynnen preyster in den apostel-daghen, so werden emme vergeven alle de degelike sunde, de he ghedaen hefft in IIII wecken: also vake de mynsche bysprengt wyrt van eynnen preyster in den groten hovet-festen, so werden emme vergeven so vil degeliker sunde, also he ghedaen hefft in eynnen verdel jars; waner dat is kerkwyngen in eynnen doem ofte closter ofte kerspelerkercken ofte capellen, wy sick dar leyt bysprengen, demme werden vergeven alle de degelycke sunde van eynnen helen jare.

Mus Cod. Vindob. 13843 saec. XV., f. oben C. 222.

2) S. † 242 (CLXI): IN CHRISTI NOMINE INCIPIT EPISTOLA PAPE DAMASI AD HIERONIMUM PRESBITERUM.

Damasus episcopus fratri et conpresbitero Hieronimo in Christo salutem. Dum multa corpora librorum in meo arbitrio allata fuissent, contigit ut librum psalmodiarum in meo animo festinus cognoscerem deteneri et memoriam capacitatis meae inbuere. Cogitavi, frater amatissime et in Christo semper sacerdos, ut secundum LXX interpretes, id est Mathiam et Epholomeum, Muchium, Sacreum, Hydronum, Pam-pilum, Zoasterem, Didimum, Samum, Epyphanium, Ciatrem, Symonem. et in quantum nostra recurrere conscientia de septuaginta invenire vestigia.

¹⁾ Zu ergänzen ist als Subject etwa: ein Priester.

Peto caritatem tuam, ut sicut Alexandrum coepiscopum nostrum dedicisti in gremio Grecorum psallendum, tum ut ad nos direge tua fraternitas delectetur, quæ tantæ simplicitatis indago est, ut tantum in die dominica apostoli epistola una recitetur et euangelii capitulum unum dicatur, et nec psallendum vox canitur nec hymnicus in nostro ore cognoscitur. Peto ego per fratrem et compresbiterum nostrum Bonifacium, ut iubeat fraternitas tua nobis aperire vestigium. Missa quinto kal. novembris per Bonifacium presbiterum Hierusolimam.

ITEM SANCTI HIERONIMI AD DAMASUM.

Beatissimo papæ Damaso sedis apostolicæ urbis Romæ Hieronimus supplèx. Legi litteras apostolatus vestri, ut secundum simplicitatem septuaginta interpretum canentes psalmographum me interpretare festines propter fastidium Romanorum, ut obscuritas impedit, apertis et latine trahatur sensus. Præcans ergo cliens tuus, ut vox ista psallentium in sede Romana die noctuque canatur, ut fine psalmi cuiuslibet sive matutinis vel vespertinis coniungi præcipiat apostolatus ordo finire, hoc est: gloria patri et filio, et spiritui sancto, sicut erat in principio et nunc et semper in saecula saeculorum amen. Istud carmen omni psalmo coniungi præcipias, ut fides ·CCCXVIII· Niceni concilii et nostri oris consortio declaretur. Alleluia semper cum omnibus psalmis adfigatur, in omni loco commoniter respondeatur nocturni temporis, in ecclesia autem propter resurrectionem usque ad sanctum pentocosten finiatur inter dierum spatia quinquaginta propter novitatem sanctum paschæ; vox ista laudis canatur in aleph, quod est alleluia, quod Grece dicitur prologus, Latine praefatio.

Cod. Vindob. 1861 fol. 18^a ff. saec. VIII. S. oben S. 222. Die Ueberschriften Uncial mit rother Farbe, der Text in Minuskel mit Gold geschrieben.

Beilage II. Facsimiles von Papsturkunden.¹⁾

3. CCXIII. Johann V. 685 November. Mabillon S. 436 T. 46.
 3. CCXCIV. Sergius I. 698 März 25. Mabillon a. a. D.; Delisle, Mélanges Atlas Tafel IV.
 3. CCLI. Zacharias. 749 Nov. 4. Tardif, Facsim. des chartes Méroving. et Caroling. Nr. 39.

¹⁾ Nicht aufgenommen sind die zu kleinen Stücke, wie Archiv Bd. V., Paduaner Facsimile, Wailly's Tafeln. — Auf absolute Vollständigkeit werde ich auch hier nicht rechnen dürfen.

- J. 1788. Stephan III. (II.) 757 Febr. 26. Tardif Nr. 40.
 J. 1886. Hadrian I. 786 Juli 1. Tardif Nr. 41.
 — Hadrian I. c. 788. Tardif Nr. 43. Mabillon, Sup-
 plement S. 70.
 J. 1911. Leo III. 798 Mai 27. Tardif Nr. 44.
 J. 1939. Paschal I. 819 Juli 11. Neues Lehrgeb. 7, 308 Taf. 78;
 Gloria tav. 11.
 J. 2008. Benedict III. 855 Oct. 7. Mabillon S. 438 Taf. 48; Neues
 Lehrgeb. 7, 312 Taf. 79; Champollion-Figeac, Chartes et docu-
 ments sur papyrus, feuilles 11, 12.
 J. 2048. Nikolaus I. 863 April 28. Mabillon S. 443 Taf. 49.
 J. 2049. Nikolaus I. 863 April 28. Mabillon S. 441 Taf. 48; Neues
 Lehrgeb. 7, 314 Taf. 80; Tardif Nr. 48; Letronne, Dipl. Méro-
 ving. pl. 48.
 J. 2050. Nikolaus I. 863 April 28. Tardif Nr. 49.
 J. 2280. Johann VIII. 876 Oct. 15. Champollion-Figeac feuil. 1—9;
 Silvestre, Paléographie universelle 3, 233.
 J. 2335. Johann VIII. 877 Juni. Champollion-Figeac f. 10; Sil-
 vestre a. a. D.
 J. 2664. Stephan VI. (V.) 891 Mai. Kopp'sche Tafeln Nr. 13.
 J. 2884. Johann XIII. 972 April 23. Mabillon S. 445 Tafel 50;
 Neues Lehrgeb. 7, 332 Taf. 81.
 — Johann XV. 995 Mai 26. Delisle, Mélanges Atlas T. III.
 — Silvester II. 999 Nov. 23. Bibliothèque de l'école des
 chartes (1876) 37, 108; Recueil de facsimilés à l'usage de
 l'éc. des ch. Nr. 32.
 J. 3015. Johann XVIII. 1004 Oct. Marini, Papiri diplomatici
 Nr. 40 Taf. 1; Lupi, Cod. dipl. Bergom. 1, 762.
 — Johann XVIII. 1005. Pariser Facsim. Nr. 231.
 J. 3080. Benedict VIII. 1022 Sept. 27. Monumenta graphica medii
 aevi X. 4.
 J. 3091. Benedict VIII. 1024 Febr. 24. Schannat, Vindiciae Fuld. Taf. 1,
 Neues Lehrgeb. 7, 332 Taf. 82.
 J. 3117. Johann XIX. 1032 März. Schum. (noch nicht im Buch-
 handel).
 J. 3142. Clemens II. 1046 Dec. 31. Schannat Taf. 1; Neues Lehr-
 geb. 7, 332 Taf. 82.
 J. 3151. Clemens II. 1047 April 24. Nydberg, Sverges Tractater I.
 J. 3172. Leo IX. 1049 Juni 13. Schannat Taf. 2.
 J. 3174. Leo IX. 1049 Sept. 3. Ewald, N. Archiv. 4, 184.
 J. 3179. Leo IX. 1049 Oct. 5. Mabillon S. 445 Tafel 50;
 Neues Lehrgeb. 7, 332 Taf. 81.
 J. 3290. Leo IX. 1054. Schum.

- J. 3290. Nikolaus II. 1061 April 25. Sicis, Antiquae literaturae septentrionalis libri duo 1, 177; Neues Lehrgeb. 7, 362 Taf. 33
 Göttinger Tafel 7.
- J. 3397. Alexander II. 1064. Schannat Taf. 2.
- J. 3450. Alexander II. 1070 März 21. Mon. graph. X. 6.
- J. 4147. Urban II. 1095 Febr. 18. Pariser Facsimile Nr. 451.
- J. 4255. Urban II. 1097 März 27. Mabillon Suppl. S. 115.
- J. 4257. Urban II. 1097 April 18. Pariser Facsimile pl. CXXI.
- J. 4287. Urban II. 1098 April 3. Mon. graph. V. 4.
- (J. 4328. Urban II. 1099 Jan. 25. Mon. graph. IX. 7.)
- J. 4413. Paschal II. 1102 März 21. Mabillon S. 447 Taf. 51.
- J. 4428. Paschal II. 1102 Dec. 8. Mon. graph. III. 5.
- J. 4463^a. Paschal II. 1104 Oct. 24. Mon. graph. V. 6.
- J. 4646. Paschal II. 1110 April 27. Neues Lehrgeb. 7, 392 Taf. 84.
- ? Paschal II. 1117 April 4. Musée des archives départementales. XXII, 32.
- J. 5329. Innocenz II. 1130 Sept. 11. Neues Lehrgeb. 7, 405 Taf. 85.
- Innocenz II. 1136 März 30. Mon. graph. V. 9.
- (— Innocenz II. 1138 Nov. 4. Mon. graph. V. 12.)
- Innocenz II. 1141 Sept. 25. Fumagalli, Istituzioni diplom. II. Tafel 1.
- Eugen III. 1147 Aug. 16. Musée XXIV, 39.
- J. 6718. Eugen III. 1153 April 10. Neues Lehrgeb. 7, 408 Taf. 86.
- J. 7038. Hadrian IV. 1158 Febr. 15. Mon. graph. V. 14.
- J. 9377. Victor IV. 1160 Febr. 16. Walthier, Lexicon diplomaticum Tafel 11.
- J. 8214. Alexander III. 1173 Juni 20. Mon. graph. III. 9.
- J. 8639. Alexander III. } 1166
 — 1179 März 28. Neues Lehrgeb. 7, 412 Taf. 87.
- Alexander III. 1177 Juli 20. Mon. graph. IX. 4.
- Urban III. 1186 Mai 30. Mon. graph. I. 19.
- J. 10313. Cölestin III. 1191 Aug. 5. Origines Guelficae 3, 564 Taf. 26.
- (— Cölestin III. 1191 Dec. 13. Mon. graph. IX. 9.)
- Cölestin III. 1192 März 16. Pariser Facsimile Nr. 232.
- Innocenz III. 1198 Mai 27. Pariser Facsimile Nr. 434.
- P. 3365. Innocenz III. 1208 April 11. Mon. graph. V. 18.
- P. 5424. Honorius III. 1217 Jan. 19. Pariser Facsimile Nr. 236.
- P. 5429. Honorius III. 1218 Nov. 21. Neues Lehrgeb. 7, 422 Taf. 88.
- P. 8265. Gregor IX. 1228 Oct. 1. Pariser Facsimile Nr. 240.
- P. 8302. Gregor IX. 1228 Dec. 23. Mon. graph. VI. 4.
- Gregor IX. 1236 April 26. Grisjar, Diplomata pontificia.
- Gregor IX. 1236 Nov. 22. Neues Lehrgeb. 7, 412 Taf. 87
 Walthier Taf. 13.

- Innocenz IV. 1245 Jan. 14. Pariser Facsimile Nr. 239.
 P. 11579. Innocenz IV. 1245 März 7. Mon. graph. VI. 5.
 P. 16517. Alexander IV. 1256 Aug. 6. Neues Lehrgeb. 7, 412 Taf. 87;
 Walthar Taf. 15.
 — Alexander IV. 1259 März 23. Pariser Facsimile Nr. 244.
 — Clemens IV. 1268 März 30. Pariser Facsimile Nr. 243.
 — Gregor X. 1275 April 20. Pariser Facsimile Nr. 247.
 P. 21881. Martin IV. 1282 April 5. Mon. graph. VI. 9.
 — Celestin V. 1294 Oct. 8. Pariser Facsimile Nr. 241.
 P. 25234. Bonifaz VIII. 1303 April 30. Mon. graph. X. 13.
 Johann XXII. 1320 Sept. 14. Pariser Facsimile Nr. 249.
 Johann XXII. 1331 Sept. 28. Mon. graph. X. 16.
 Clemens VI. 1342 Mai 26. Pariser Facsimile Nr. 246.
 Clemens VI. 1344 März 22. Pariser Facsimile Nr. 248.
 Bonifaz IX. 1399 Aug. 17. Mon. graph. VI. 14.
 Martin V. 1418 Jan. 17. Mon. graph. VI. 16.
 Martin V. 1418 Jan. 17. Mon. graph. VI. 17.
 Eugen IV. 1439 Juli 6. Silvestre Bd. 3, Taf. (24);
 Florentiner Facsimile.
 Felix V. 1441 Dec. 17. Musée I. 129.
 Eugen IV. 1446. Recueil 68.
 Nikolaus V. 1452 März 29. Mon. graph. II. 16.
 Pius II. 1460 Aug. 21. Pariser Facsimile Nr. 242.
 Pius II. 1462 Mai 22. Pariser Facsimile Nr. 245.
 Paul II. 1468 Jan. 23. Mon. graph. VI. 19.
 Paul II. 1468 Juni 30. Mon. graph. IX. 19.
 [Sixtus IV. 1472. Recueil 67. Genehmigte Supplif.]
 Alexander VI. 1500 Dec. 18. Mon. graph. IX. 20.
 Leo X. 1514 Febr. 9. Pariser Facsimile Nr. 265.
 Leo X. 1515 Juni 18. Pariser Facsimile Nr. 261.
 Urban VIII. 1626 April 26. Recueil 69.
 Urban VIII. 1640. Merino, Escuela Paleographica
 E. 405. Taf. 54 Nr. 1.
 Clemens X. 1673. Merino a. a. D. Nr. 2.
 Innocenz XII. 1699. Merino S. 411 Taf. 55 Nr. 3.
 Benedict XII. 1725 Sept. 1. Recueil 70.
 Benedict XIV. 1754. Chassant, Paléographie des chartes
 et des manuscrits du XI^e—XVII^e siècle pl. 9.

Autoren: Register.

- Arndt 229.
 Balan 260.
 Baluze 254.
 Balzani 230.
 Bangen 250. 376. 380.
 Bartolini 225. 230. 363.
 Beltrani 255.
 Bémont 218.
 Berger 247. 252. 257.
 Bethmann 227. 378.
 Beyer 245.
 Bishop 229. 235.
 Blumberger 242.
 Böhmer 217.
 Bovio 250.
 Bremond 213.
 Breßlau 380.
 Brinckmeier 382.
 Bryennios 221.
 Buchwald, von 376.
 Bunjen 234.
 Ciampini 250. 251.
 Clédat 256.
 Cohelius 247. 250. 252.
 Coustant 365.
 Daunou 256.
 Dehio 364.
 Delisle 214. 217. 218. 222. 246.
 249. 257. 259. 363. 365 f. 367.
 369. 370. 372. 377 f. 379. 386.
 Diekamp 252. 362. 367. 368. 370 f.
 372. 379. 380. 382.
 Dove 220.
 Duchesne 257. 379.
 Dufit 213. 233. 234. 246. 247.
 249. 251. 252. 253. 254. 255.
 Dünzelmann 244 f.
 Dupin de St. André 381.
 Durand 231.
 Ewald 218. 223. 227. 228. 230.
 231 (vgl. 361 N. 1) 234. 235 f.
 237 ff. 240 f. 243. 244. 245 f.
 248. 249. 254. 364. 367. 368.
 370. 378. 386.
 Fanta 380.
 Ficker 211. 213. 215. 246. 382.
 Folz 222.
 Friedberg 241.
 Friedländer 368.
 Fürstenberg, von 254.
 Fumagalli 212.
 Gachard 233. 255 f.
 Gebhardt 221.
 Gerhard 234.
 Gibbins 381.
 Giesebrecht 217. 227. 243.
 Giustiniani 230.
 Grauert 260.
 Green 381.
 Gregorovius 256.
 Grisar 231. 382.
 Hahn 230 f. 245.
 Harnack 220. 221.
 Hartung f. Flügel-Hartung.
 Hauréau 230.
 Hergenröther 232. 260. 381 f.
 386.
 Heumann 217.
 Hinschius 222.
 Höfler 258.
 Hurter 372.
 Jaffé 214. 217. 218 f. 220. 221.
 222. 224. 226. 229. 230. 234.
 243. 244. 245. 248. 375.
 Jakob 261.
 Jörg 261.

- Kaltenbrunner 218 ff. 225 f. 236.
 237. 248. 363. 366. 370. 371.
 372. 378. 380.
 Kindscher 372.
 Kemp 363.
 Labord 256.
 Lämmer 233.
 Laurent 221.
 Le Coehte 366.
 Leißt 260. 382.
 Levi 242 f.
 Liebermann 218.
 Lindner 380.
 Lipfius 221.
 Löcher, von 259. 260. 374.
 Löwenfeld 218. 222. 224. 226.
 227. 228. (vgl. 361 N. 1) 230 f.
 232. 246. 247. 248. 251. 259.
 372. 378. 381.
 Maaßen 222. 223. 234. 240. 241.
 Mabillon 210. 211 f. 366.
 Mai 233.
 Manfi 231.
 Marini, G. 233. 255.
 Marini, M. 212. 233. 242. 255 f.
 Martène 231.
 Martiner 237.
 Martinucci 241.
 Mau 242.
 Meiller, von 219.
 Mejer 382.
 Merkel 249 f. 254. 378. 379.
 Migne 223. 231.
 Miklošich 235.
 Mommsen 234.
 Mühlbacher 216. 224. 362. 363.
 Münch 232 f. 246. 247. 249.
 251 ff. 371. 378.
 Muratori 255.
 Nordhoff 373.
 Desrichs 212.
 Ottenhal, von 246 f.
 Palatý 233. 242. 243. 246. 251.
 253. 378.
 Pallavicini 374.
 Paoli 215. 374.
 Perg 222. 233. 235. 242. 251.
 378. 386.
 Pey 260.
 Pflug-Hartung, von 214, 215 f.
 223 f. 226. 228. 230. 245.
 248. 254. 362. 363 ff. 366.
 368. 371. 379. 380. 383 ff.
 Platner 234.
 Pesse 259.
 Pettibast 217 f. 219. 258. 372.
 373.
 Preßuti 218.
 Rački 237.
 Rante, von 374.
 Reusch 382.
 Rieger 231.
 Riezler 260.
 Robert 218. 224. 369 f.
 Rodinger 380.
 Rocquain 234. 244. 247. 257.
 365. 372.
 Rodenberg 259. 373. 386.
 Rossi, de 232.
 Röstell 234.
 Rour 220.
 Rozière, de 227. 234. 379.
 Rudberg 364.
 Schum 230. 368. 372.
 Schwemer 373.
 Szrafek 365.
 Sidel 211. 215. 219. 224. 234.
 235. 240. 362. 367. 379. 382.
 Steinderff 227.
 Stern 232.

- Tassin 212.
 Thamer 229. 241 (vgl. 361 N. 1)
 370. 375. 384.
 Theiner 232. 378.
 Thiel 220.
 Thomas 386.
 Thülemar 213.
 Tourtoul 368.
 Toustain 212.
 Troß 254.
 Troya 230.

 Valois 376 f.

 Wailly, de 371. 382.
 Waitz 226. 235. 245.
 Wattenbach 210. 218. 234. 364.
 374. 379. 382.
 Wattendorff 366.
 Will, C. 219.
 Will, G. N. 212.
 Wilmans 229. 254. 373.
 Winkelmann 218. 231. 372. 379.
 Winter 260.
 Woser 380 ff.

 Zimerman 373.
 Zorn 261.
-

Die Nuntiaturreporte Giovanni Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541.

Von Professor Franz Dittrich.

Nachdem die Berichte des Cardinal-Legaten Gasparo Contarini an den Cardinal Alessandro Farnese über den Reichstag und das Colloquium von Regensburg (1541) durch Victor Schulze (Zeitschr. für Kirchengesch. III S. 150—184) und durch L. Pastor (Historisches Jahrbuch I S. 321 ff., 473 ff.) fast vollständig veröffentlicht, dann durch mich (Regesten und Briefe des Cardinals Gasparo Contarini. Braunsberg 1881) und zuletzt noch durch Th. Brieger (Zeitschr. f. Kirchengesch. V, 574—606) ergänzt worden, steigerte sich naturgemäß das Verlangen, auch die den Contarini'schen parallel laufenden und dieselben vielfach ergänzenden Depeschen des Nuntius Morone kennen zu lernen. Zwar hatte schon Lämmer in seinen Monumenta Vaticana eine Anzahl derselben, im Ganzen zwölf, publicirt, weitere neun theilte dann V. Schulze aus dem Archiv zu Neapel (Fasc. 1757) mit (Zeitschr. f. Kirchengesch. III S. 609 ff.); zwei kürzere, an Contarini gerichtete Schreiben finden sich in den Monumenti di varia letteratura von Morandi I, 2 p. 123, 127, endlich auszüglich und in lateinischer Uebersetzung als Briefe des Internuntius Claudius¹⁾ außer den vier schon vollständig bekannten (4. März, 3., 6. April, 2. Juni) ein bis daher unbekannter (29. Mai) bei Raynaldus

¹⁾ Vgl. Brieger, Zeitschr. f. K.-G. III, 311. Anm. 2. Wahrscheinlich hat Morone seine Depeschen als „Claudius“ unterschrieben, wie noch jetzt die vom 11. August im Cod. Germ. XIII, 313 unterzeichnet ist.

ad a. 1541 n. 3, 4, 7, 18, 19; aber was sind diese wenigen Depeschen aus einer Zeit von etwa sechs bis sieben Monaten, wenn man bedenkt, mit welchem Fleiße die päpstlichen Legaten und Nuntien dem Geschäfte der Berichterstattung obzuliegen pflegten? Wenn Contarini in demselben Zeitraum etwa 150 Briefe und andere Schriftstücke verfaßt hat, wie viele mag dann wohl der nicht minder fleißige Morone abgesandt haben?

Zunächst in der Absicht, um zu den officiellen Berichten Contarini's jene Ergänzungen zu finden, auf welche der Legat selbst öfter hinweist, sodann um überhaupt noch weitere Aufzeichnungen, namentlich von den der Curie nahe stehenden Persönlichkeiten, über den Gang der Verhandlungen und die Bestrebungen der in Regensburg vertretenen religiösen und politischen Parteien zu sammeln, suchte ich während meines römischen Aufenthaltes im Winter 1879/80 in dem päpstlichen Geheimarchiv auch nach den Nuntiaturreporten Morone's aus dem Jahre 1541 und fand dieselben in der That. Man wird sagen, nichts sei leichter gewesen, als diese Entdeckung, da schon Lämmer die Quelle deutlich genug bezeichnet hat, nämlich das Archivstück Nunt. Germ. VII. Wenn nur nicht in dem vaticaniſchen Archiv die Signaturen so oft, wahrscheinlich bei jeder Neuordnung, geändert würden! Die Citate bei Raynald sind auf diese Weise so ziemlich werthlos, und der von Lämmer benutzte Band muß jetzt citirt werden: Germ. II, 57. In diesem also, einer im 16. Jahrhundert veranſtalteten Copie, finden sich unter den „Lettere del vescovo di Modena in Germania 1536—1542“ fol. 106—210 auch die auf den Reichstag zu Regensburg bezüglichen Relationen.

In meinen „Regesten und Briefen des Cardinals Gasparo Contarini“ habe ich nun zwar aus einigen der bisher unbekannteren Depeschen Morone's Auszüge gegeben, aber nur nach einem ganz bestimmten Gesichtspunkte, soweit nämlich dieselben mir für die Kenntniß und Beurtheilung der Thätigkeit des Cardinal-Legaten wichtig zu sein schienen. Dazu sind Excerpte ihrer Natur nach knapp und vermögen das unverkürzte Original für die historische Forschung schon deshalb nicht völlig zu ersetzen, weil sie, mögen sie auch noch so sorgfältig angefertigt sein, niemals dieselbe Glaubwürdigkeit beanspruchen können.

Nun aber verdienen die Nuntiaturreporten Morone's sicherlich in ihrer Vollständigkeit bekannt zu werden, was jeder sofort zugeben wird, welcher einmal die schon publicirten Briefe durchgearbeitet und benutzt hat. Denn Morone, wenn auch in jener Zeit noch jung an Jahren, war unſtreitig einer der geschicktesten und tüchtigsten diplomatischen Vertreter der Curie.

Geboren¹⁾ 1509 in Mailand als der Sohn des Kanzlers Girolamo Morone, welcher in den italienischen Wirren von Karl VIII. von Frankreich an bis unter Karl V. eine so große Rolle spielte, studirte er in Padua vorwiegend weltliches und kanonisches Recht, aber auch Theologie und Philosophie und erwarb sich in allen drei Facultäten den Doctorgrad. Wider seine Neigung wurde er sehr frühe in das politische Leben hineingezogen. Schon als Jüngling war er Senator in seiner Vaterstadt. Clemens VII. verlieh ihm 1529 zum Danke für die Dienste, welche ihm sein Vater während der Unterhandlungen mit dem Kaiser im Jahre 1527 erwiesen hatte, das Bisthum Modena. Man wird die Praxis, einen jungen Mann von kaum zwanzig Jahren zum Bischof zu erheben, nicht billigen können, aber dieses Mal war die Wahl eine glückliche und zum Heile der Stadt und Diöcese Modena. Bevor jedoch Morone seinen bischöflichen Stuhl besteigen konnte, — denn der Herzog Alfonso von Ferrara beanspruchte ihn für seinen Neffen Hippolyt, obwohl dieser bereits Erzbischof von Mailand war — verwendete ihn Clemens VII. schon für eine politische Mission am Hofe Frankreichs. Im Jahre 1533 feierte der jugendliche Bischof in der Kathedrale zu Modena seine erste heilige Messe und trat zugleich, nachdem er sich mit seinem Nebenbuhler abgesunden hatte, in den Genuß seines Amtes. Aber wie es zu seiner Zeit Gewohnheit war, zogen die Päpste gerade die tüchtigsten Bischöfe — man denke an Sadolet, Giberti, Aleander, Caraffa u. a. — an die Curie, um ihre Tüchtigkeit im Dienste der allgemeinen kirchlichen Interessen auszunutzen. So sandte Paul III. auch den Bischof von Modena im Jahre 1536 als Nuntius an den Hof des Königs Ferdinand, damit er dort die Curie dauernd vertreten und für das in Aussicht genommene Concil wirken sollte. Viele seiner Correspondenzen aus jener Zeit, beginnend mit einem Schreiben vom 26. December 1536 an den Papst, enthält ebenfalls unser Cod. II, 57. Lämmer hat daraus, wie aus Nunt. Germ. VIII, jetzt II, 58, einige mitgetheilt. Zum zweiten Male ging Morone nach Deutschland im J. 1539, wieder als Nuntius zu König Ferdinand, den er auch zu Anfang 1540 auf seiner Reise nach den Niederlanden und zur Versammlung nach Hagenau begleitete. Von da kehrte er wieder nach Oesterreich zurück, um sich bald zu dem Colloquium nach Worms zu begeben, wo er Ende November 1540 eintraf.

¹⁾ Vgl. über ihn Tiraboschi, Storia della letter. ital. (Venezia 1824) tom. VIII, lib. II, 21. — Schelhorn, amoenitates literariae. XII. — Ces. Cantù, il Cardinale Giovanni Morone, commentario. Milano 1866; desselben Gli eretici d' Italia. II, 164 ff. — Fr. Sclopis, le Cardinal Jean Morone. Paris 1869.

Was er während dieser Zeit erfahren und verhandelt hat, das erzählen seine zahlreichen Berichte, von deren größtem Theile ich in Rom Abschriften genommen habe.¹⁾

Morone entsprach vollauf den in ihn gesetzten Erwartungen. Er beobachtete scharf und berichtete dem Papste, was er sah und hörte, in durchaus klarer und präciser Darstellung. In seinen Verhandlungen zeigte er große Umsicht, Ruhe und Mäßigung. Eifrig redete er dem Concil das Wort, stets widerrieth er gewaltames Vorgehen gegen die Häretiker auf Grund der bestehenden Reichsgesetze.²⁾ Wie der Papst selbst nur mit vielem Widerstreben dem Lieblingsplane des Kaisers, den Religionsstreit in Deutschland durch freundliche Gespräche zwischen maßvollen und friedliebenden Männern beizulegen, nachgegeben hatte, so war auch Morone von Anfang an ein principieller Gegner dieser Colloquien und hat seiner Ueberzeugung auch stets offenen Ausdruck gegeben; so schon in Wien, so in den Niederlanden, in Hagenau und Worms.³⁾ Nur ungern wirkte er bei denselben mit und nur, weil und insoweit er es auf höhern Befehl thun mußte, immer die Gefahren solcher Gespräche über religiöse Dinge zwischen einfachen Theologen und sogar unter Theiligung von Laien vor Augen habend und bestrebt, eine wirkliche Abstimmung über Glaubenssätze unter den Colloquatoren zu verhindern. Denn er war der Meinung, daß in diesem Falle Deutschland die Beschlüsse der Theologen annehmen würde, ohne sich um einen etwaigen Widerspruch des Papstes viel zu kümmern. Als jahrelanger Beobachter des Ganges der Dinge in Deutschland war er Pessimist geworden und hoffte nichts Gutes. Nur in Regensburg erhob er sich in seinem Vertrauen auf die Klugheit, Tüchtigkeit und Autorität des Legaten und hingerißen durch dessen anfänglichen Optimismus zu einiger Hoffnung, um aber bald wieder auf seine früheren Befürchtungen zurückzukommen.

So befand sich der Nuntius zu Worms Granvella gegenüber, der wirklich ein positives Resultat aus dem Colloquium erzielen wollte und sein Ziel auch erreichen zu können sich zutraute, von vornherein in einer mißlichen Lage, begegnete überall dem Verdachte und mußte den Vorwurf hören, daß er nur gekommen sei, um das Colloquium zu stören

¹⁾ Eine Anzahl derselben bei Lämmer, Mon. Vat., bei Ranke, deutsche Geschichte (5. Aufl.) VI, 165—186; Zeitschr. f. N.-G. III, 642—645, V, 589; Monumenti di var. letteratura von Morandi I, 2, 95 und 100—105; Sclopis a. a. D. S. 87.

²⁾ Vgl. sein Schreiben an Jarnefe aus Hagenau, 7. Juli 1540. Bei Lämmer, Mon. Vat. S. 387.

³⁾ An Jarnefe, 5. December 1540. Ranke a. a. D. S. 166.

oder wenn möglich zu hintertreiben. Granvella unterließ nicht, ihn deshalb dem Kaiser wie dem Papste als Störenfried darzustellen.

War Morone ohnehin kein Politiker aus Passion und hätte er sich viel lieber der Verwaltung seiner Diocese gewidmet, so wurde ihm jetzt die Politik, zumal die übermäßig künstliche und darum so gefährliche Politik des kaiserlichen Kanzlers, völlig zur Last. Es widerte ihn an, daß die Theologie zur Dienerin menschlicher Leidenschaften geworden war.¹⁾ Darum war er unlustig, desperat, mochte sich nicht mehr an den Verhandlungen theilnehmen und wäre am liebsten nach Wien oder nach Italien abgereist. „Mutinensis,“ schrieb der Bischof von Aquila am 18. Jan. 1541, „est satis turbato animo, excusat se a negotiis, credo prudenti consilio, quia prudens est et perspicacis ingenii; nunquam tamen potuit induci, ut semel tantum una cum Feltrensi voluerit tractare causam; imo dicit, se velle ad urbem proficisci, vel ad regem Romanorum. Excito eius animum, quantum possum, omni studio foveo, confirmo: dignus est, ut ametur, sed video animi obstinationem: hodie enim confirmavit, se omnino deliberasse de recessu et nolle futuris comitiis interesse.“²⁾

In dieser Stimmung und mit dem Verdachte belästet, daß er die Hauptschuld an dem geringen Erfolge des Colloquiums trage, verließ Morone am 19. Jan. 1541 Worms.

Hier nun sehen jene Berichte ein, welche ich nachstehend veröffentlichen. Welchen Werth dieselben für die Kenntniß der Vorgänge in Regensburg während des Colloquiums und Reichstages haben,³⁾ mögen einige wenige Bemerkungen darthun.

Morone war von Rom aus angewiesen worden, sich nach Regensburg zu begeben, um dem Legaten Contarini zur Seite zu sein. Er hielt es nicht für nöthig, an das Hoflager nach Speier zu eilen, um sich bei

1) An Farneje. Worms, 12. Jan. 1541. Mon. di var. lett. I, 2, 100: „Monsig. di Granvella non vorrebbe partir di qui senza fare qualche effetto, non meno per sodisfare alla volontà et bisogno della Ces. M. che all' honor suo, et mostra tanta varietà nel negoziare, persuadendosi forse sia bene usare ogni artificio per tirare la cosa al suo disegno, che gli ne segue contrarii effetti et gli animi hor de' Presidenti, hor de' Catholici, hor de' Protestanti, hor ancora di noi altri restano molte volte offesi. Tanto è pericolosa l' artificiosa prudentia . . . La Teologia ora è fatta ministra delle passioni degli uomini.“

2) Bei Lämmer, Mon. Vat. S. 322.

3) Raynald rühmt den Internuntius Claudius, d. i. Morone, (i. o. S. 395 N. 1) als „arcanorum Principum particeps“ und „rerum gerendarum peritia clarissimus“.

dem Kaiser wegen des in Worms ausgestreuten, von Granvella so viel ausgebeteten Verdachtes, daß er das Colloquium habe hintertreiben wollen, zu rechtfertigen. Er könne das, meinte er, besser in Regensburg thun; inzwischen werde sich der Kanzler auch überzeugt haben, daß er nur die Abstimmung, welche die Wahrheit unterdrückt hätte, habe verhindern wollen. Denn das Colloquium selbst würde die katholische Religion in noch hellerem Lichte gezeigt haben; aber Granvella habe dieselbe durch eine Majorität von Stimmen verdunkeln wollen und würde es auch erreicht haben, hätten nicht neben den Nuntien namentlich Konrad Braun,¹⁾ ein Laie, Vertreter des Kurfürsten von Mainz, auf dem Convent als Vicekanzler fungirend, durch sein entschiedenes und furchtloses Eintreten für die alte Religion es noch gehindert. Ihn, den „Gott in seiner Güte eigens dazu ausersehen zu haben schien, um den Ruin der Religion in diesem Colloquium aufzuhalten“, kann Morone nicht genug loben und dem Papste zur Belohnung empfehlen,²⁾ neben ihm auch Siodocus Hoetfilter, Propst von Lübeck, Rath des Mainzer Kurfürsten. Kurz vor seiner Abreise lud der Nuntius noch Melanchthon, Capito und Sturm zu sich und legte ihnen ans Herz, sie möchten sich die Einigung in der Religion und die Ruhe Deutschlands angelegen sein lassen, sich auch in ihren Schriften einer größern Mäßigung befleißigen und nicht so viele Beleidigungen gegen den heiligen Stuhl schleudern, der doch stets die Mutter aller Kirchen gewesen sei. Melanchthon erwiederte: auch sie wünschten den Frieden und hätten allen Grund, sich danach zu sehnen; sie hätten ebenfalls über Beleidigungen zu klagen; man habe sie nicht nur Häretiker genannt und als solche verurtheilt, obschon doch ihre Lehre so klar und christlich sei, sondern sie auch verfolgt und allerorts dem Tode überantwortet. Gegen den römischen Bischof hätten sie nur gesagt, was sie zu sagen gezwungen gewesen seien, damit die Wahrheit nicht unterdrückt würde. Darauf der Nuntius: er wolle gern glauben, daß sie sich nach dem Frieden sehnten; sie möchten nur bei diesem Wunsche beständig bleiben; in den vier Jahren, die er in Deutschland zugebracht, sei seines Wissens noch keiner ihres Glaubens getödtet worden; ihre Lehre sei gar nicht so klar, wie sie behaupteten, habe man doch in Worms über einen einzigen Artikel drei Tage gestritten und sich schließlich auf eine Formel geeinigt, welche von der ursprünglichen Fassung jenes Lehr-

¹⁾ Vgl. über ihn Janßen, Gesch. des deutschen Volkes (7. Aufl.) III, S. 98, 186, 366—368.

²⁾ Contarini erhielt dazu den Auftrag in dem Schreiben Jarnejs v. 3. März 1541. Cod. Arch. Vat. D. 129 fol. 105.

punktes sehr verschieden gewesen sei. Aus alledem gewann Morone den Eindruck, daß die Protestanten gar kein Verlangen nach einer Einigung trügen und wohl auch nach Regensburg gar nicht kommen würden, wenn sie auch nach der gewöhnlichen Meinung friedlich und in guter Stimmung auseinander gegangen seien.

Es verlautete in Worms, man werde in Regensburg für das Religionsgespräch von jeder Seite drei deputiren und dabei Eck auszuschließen suchen. Morone fürchtete, der Kanzler werde den Protestanten zu Willen sein, und die Nuntien würden, um dem Kaiser nicht zu mißfallen, sich bereden lassen müssen, daß es so gut und zweckdienlich sei, um eine Einigung zu erreichen. Aus diesem Grunde, und weil die bisherigen Vertreter des Papstes nicht einmal unter sich in allem einig waren, wünschte er dringend die Anwesenheit eines Legaten mit größeren Vollmachten.

Morone nahm der größern Sicherheit wegen seinen Weg nicht durch Franken, sondern durch Württemberg; am 27. Januar war er bereits in Augsburg (Schreiben vom 27. Januar), am 31. in Regensburg. Während der Magister Sacri Palatii, Thomas Badia, Wandop (Dr. Scotus) mit Campeggio über Nürnberg reisten, war Pighius, weil er mit letztem Streitigkeiten gehabt hatte, auf Veranlassung Peggio's und Granvella's mit Morone gegangen. Zu Anfang Februar hielt er sich in Ingolstadt auf, um sein kurz vorher verfaßtes Buch gegen die Augsburger Confession und Apologie zum Drucke zu befördern.¹⁾

In Regensburg war es bei der Ankunft Morone's noch ziemlich einsam und ruhig. Von dem Reichstage bemerkte man wenig; noch war keiner der Fürsten eingetroffen, nur die Journiere des Königs Ferdinand waren da. Bald fanden sich auch die Abgesandten des Kurfürsten von Sachsen ein.

Erst hier erhielt der Nuntius durch Briefe Jarneje's vom 9. und 13. Januar Nachricht von der erfolgten Ernennung Contarini's zum

¹⁾ Als Granvella davon Kunde erhielt, ließ er den Gelehrten ersuchen, die Schrift wenigstens bis zum Schlusse des Reichstages zurückzuhalten, weil er von einer sofortigen Publication derselben eine Störung der Verhandlungen befürchtete (Schreiben Morone's v. 26. Febr.). Ebenso dachten Contarini (Schreiben v. 16. März und 7. April, Zeitschr. f. A.-G. III, 158, 173) und Jarneje (Schreiben v. 22. März, vgl. meine Regesten S. 158 Nr. 623). Vgl. die Widmung und Einleitung der Schrift: „Controversiarum praecipuarum in comitiis Ratisponensibus tractatarum explicatio,“ Ven. 1541 — eine Sammlung bzw. neue Auflage der literarischen Arbeiten von welchen hier die Rede ist.

Legaten für Deutschland. Sie erfreute ihn; denn seine Anwesenheit, schrieb er, werde mehr als nothwendig sein. Sofort nahm er sich vor, ihn über alle Vorgänge genau zu unterrichten, wenn er sich auch sagen mußte, daß derselbe, weil er von allen Berichten der Nuntien Mittheilung empfangen hatte, einer Information kaum bedürfen werde.

Gleich in den ersten Tagen seines Aufenthaltes in Regensburg suchte Morone sich gegen den oben erwähnten Verdacht Granvella's in einem Schreiben an Farnese (7. Februar) zu rechtfertigen, und er that es in einer Weise, die allerdings auf Campeggio's Verhalten in Worms kein günstiges Licht fallen läßt. Schon am Tage seiner Ankunft, schrieb er, habe ihm der Bischof von Feltre (Campeggio) gesagt, Granvella sehe seine Gegenwart nicht gern und fürchte, er sei gekommen, um das Colloquium zu vereiteln, und bevor er (Morone) noch ein Wort gesprochen, sei jener Verdacht schon verbreitet gewesen; der Bischof von Aquila habe ihm später gesagt, daß Campeggio selbst die Veranlassung dazu gegeben habe, weil auch ihm seine Ankunft in Worms unangenehm gewesen sei. „Dasselbe,“ fährt er fort, „habe ich von dem Gesandten des römischen Königs erfahren, dem nämlich Granvella mitgetheilt hatte, der Bischof von Feltre habe ihn gebeten, er möge mich nicht die geheimen Verhandlungen des Colloquiums wissen lassen, da ich keine gute Gesinnung und kein Verlangen hätte, einen günstigen Erfolg herbeizuführen. Ich hatte mir vorgenommen, solche Sachen nur zu schreiben, wenn ich es zu meiner Vertheidigung zu thun gezwungen wäre. Und weil Granvella wußte, daß mir dieses Colloquium als unserer Religion gefährlich stets mißfallen hat, und weil er sah, daß ich aus Furcht vor schlimmen Folgen ihn in Wort und Schrift davor warnte und daß ich mit den Agenten des Cardinals von Mainz, der Herzoge von Baiern und des Bischofs von Straßburg manchnal verhandelte: so ließ er sich gern davon überzeugen, daß ich in böser Absicht gekommen sei und schlechte Ziele verfolge. Ich habe es nicht direct gethan, um das Colloquium zu stören, sondern um die darin und in der Abstimmung liegende Gefahr abzuwenden. Und das konnte ich in Erfüllung meiner Pflicht, und um den Befehl meines Herrn auszuführen, thun, und ich mußte es thun, wie Eure Herrlichkeit geneigtest aus dem Briefe ersehen mag, den dieselbe mir schrieb, als sie mich nach Worms gehen hieß. Hätte ich diesen meinen schuldigen Dienst nicht gethan, dann würden die Sachen wohl einen andern Ausgang gehabt haben, wie nicht nur die übrigen Diener Sr. Heiligkeit, sondern auch viele Andere bezeugen können.“

Daß Morone sich, wenigstens anfangs, entschieden weigerte, gemeinsam mit Campeggio die Verhandlungen zu führen, rechtfertigt er nun zunächst

damit, daß die Vollmacht nur auf jenen und nicht auch zugleich auf ihn ausgestellt worden sei, weshalb er sich der Gefahr ausgesetzt hätte, von Granvella, der ihn nicht gerne sah, einfach zurückgewiesen zu werden. Er fährt darauf fort: „Sodann erkannte ich in wenigen Tagen, daß ich mich der zu großen Leichtfertigkeit, um nicht mehr zu sagen, des Bischofs von Feltre nicht anvertrauen konnte, welcher, sei es aus Vergeßlichkeit, sei es aus natürlicher Unbefangenheit, nicht nur das, was ich that, sondern selbst das, was ich sprach und rathschlugte, Beliebigem mittheilte, wofür Eure Herrlichkeit durchaus glaubwürdige Zeugen haben soll, wenn dieselbe sie hören will. Außerdem sprachen sich viele der zu diesem Convent Gesandten und gerade die entschiedensten Katholiken frei und offen dahin aus, sie wollten mit dem Bischof von Feltre nicht verhandeln, weil er in jedem Falle das wolle, was Granvella wolle, wie auch einige der Unsrigen sagten.“ Endlich, bemerkt er, habe er sich auch deswegen nicht einmischen wollen, um nicht das Colloquium, dessen Ausgang so zweifelhaft, zu antersiren. Und wäre es zur Abstimmung gekommen, woran nicht viel gefehlt, so würde er sofort abgereist sein, was Campeggio, weil er nicht als Nuntius nach Worms gekommen, nicht hätte thun können. Wenn aber auch nicht gemeinsam mit dem Bischof von Feltre, so sei er doch, und zwar mit viel mehr Nutzen, thätig gewesen; er habe diesem die Ehre gelassen und sich damit begnügt, die Stellung eines gewöhnlichen Rathgebers, gleich den römischen Theologen, einzunehmen.

Nicht ohne Bangigkeit sah Merone der Ankunft des Kaisers entgegen. „Wenn diese Herren,“ so schloß er seine Rechtfertigung, „sich nochmals über meine Handlungen mißliebiger äußern sollten, so möge doch E. Heiligkeit einen andern statt meiner als Nuntius bei dem römischen König bevollmächtigen, auch schon während des Reichstages, und mir die ersehnte Rückkehr gestatten, worum ich Eure Herrlichkeit demüthigst ersuche. Aber auf jeden Fall bitte ich, nach Schluß des Reichstages mich zurückzurufen und mir schon jetzt einen Nachfolger zu bestimmen, damit ich mit ruhigerem Herzen hier leben könne“ (7. Februar). Denn er war einmal damals noch überzeugt, daß alle seine Bemühungen aus vielen Gründen völlig fruchtlos sein würden.¹⁾ Dazu hörte er bald etwas über die Praktiken der bayerischen Herzoge. Sie seien, schrieb er, über die Erfolge des Kaisers in Deutschland nicht erfreut, und man sage, sie wollten ihre bewaffnete Mannschaft aus Ungarn zurückziehen. Sie so-

1) An Jarnae, 15. Febr. Lämmer a. a. T. S. 350

wohl, wie auch der Herzog von Braunschweig suchten nur eine Gelegenheit zum Kriege in Deutschland. Die Baiern planten auch einen Angriff auf Württemberg, um den regierenden Herzog zu verdrängen und dessen Sohn, ihren Neffen, auf den Thron zu bringen. Der Augsburger Abgeordnete wußte sogar zu erzählen, daß Ulrich daran denke, sein Land zu verlassen, und darum schon die Kirchengüter zu verkaufen anfangen, weil er sie sonst würde restituiren müssen (9. Februar). Es gingen nämlich in Regensburg sonderbare Gerüchte um, nach welchen die oberländischen Städte sich von den Schmalkaldenern lossagen und ihren Frieden mit dem Kaiser machen würden. Abgeordnete der lutherischen Städte, z. B. von Ulm, Nürnberg, Augsburg und andern, waren damals in Regensburg versammelt, um darüber zu berathen, wie man der von der Reichsacht bedrohten Stadt Goslar Hilfe bringen könnte. Dabei aber trat die Neigung der süddeutschen Städte, sich von dem Bunde überhaupt loszusagen, deutlich hervor.¹⁾ So wenigstens versicherte der Augsburger Abgeordnete dem Nuntius mit dem Bemerkten, wenn nur der Kaiser ernstlich wolle, würde das nicht große Schwierigkeiten verursachen, weil das Haupthinderniß einer Einigung, die Restitution der Kirchengüter, dort nicht in dem Maße bestehe. Denn die städtischen Obrigkeiten hätten die Geistlichen im Besitze ihrer Einkünfte belassen, ihre Häuser nicht zerstört, auch die Kostbarkeiten der Kirchen erhalten und nur einige hölzerne Bildwerke vernichtet. Darum, meinte er, würde der Kaiser nicht Schwierigkeiten machen, zumal auch viele katholische Fürsten sogar silberne Statuen sich angeeignet hätten (*sotto specie di religione*). So harmlos war nun freilich die Einführung der Reformation in den süddeutschen Städten, auch in Augsburg, nicht vor sich gegangen,²⁾ und Morone mochte den wahren Sachverhalt nicht kennen, wenn er nach solchen Vorstellungen glaubte der Hoffnung Raum geben zu dürfen, daß diese Städte, wenn nur der Kaiser seine Schuldigkeit thun wollte, etwa durch Gewährung des Laienkelches und der Priesterehe, zu der alten Religion zurückgeführt werden könnten (9. Febr.).

Frühzeitig stellte sich Herzog Heinrich von Braunschweig in Regensburg ein, hatte er doch auch dort mancherlei ihn persönlich berührende Angelegenheiten, z. B. seinen Streit mit dem Bischof von Hildesheim, die Execution der Reichsacht gegen Goslar, zu besprechen. Bald suchte er auch den Nuntius auf. Was er diesem vortrug, berichtete Morone

¹⁾ Vgl. auch Janssen. III, 484.

²⁾ Vgl. Janssen. III, 220 ff., 330, 331.

unter dem 15. Febr. an Jarneſe.¹⁾ Wenige Tage nach dieſer Unterredung empfing der Nuntius Briefe aus Rom vom 28. Januar und 5. Februar. Aus dem erſteren entnahm er mit Freude die Nachricht von der bereits erfolgten Abreiſe Contarini's. „Seine Gegenwart wird,“ bemerkt er, „wenn man auch von dieſem Reichstage nicht viel Gutes erwarten darf, doch mehr als nothwendig ſein, um wenigſtens dem äußerſten Uebel vorzubeugen.“ Daneben war ihm die Weiſung zugegangen, als Nachfolger Poggio's auf dem Reichstage zu bleiben, was ihn nicht wenig betrübte, weil er fürchtete, er könnte ohne ſeine Schuld wieder, wie in Worms, die Zielscheibe von Verleumdungen werden.

Granvella, der mit dem Kaiſer am 23. Februar in Regensburg eingetroffen war, erzählte ihm mit einer gewiſſen Befriedigung, was nach Schluß des Wormſer Colloquiums alles in Speier, Heidelberg und Nürnberg geſchehen war, wie der Kaiſer ſelbſt den Pfalzgrafen, ſo ſehr dieſer auch Alter und Kränklichkeit verſchünzte, zum Erſcheinen auf dem Reichstage vermocht habe u. dgl. Auf Merone machte das alles nur den Eindruck, daß Karl eine Einigung um jeden Preis (*con poco riguardo di cosa alcuna*) haben wolle, um Hilfe gegen die Türken zu erlangen.

Dem am 23. von Regensburg abreiſenden Campeggio gab Merone nur einen Auftrag, nämlich dem Papſte zu ſagen, er wiſſe nicht, was ſich Gutes von dieſem Reichstage erwarten laſſe. „Ich habe,“ ſchrieb er an Jarneſe, „Er. Herrlichkeit dies beſonders deſhalb geſagt, weil ich ihn ſtets gegentheiliger Meinung gefunden habe, aber ich habe ihm nicht die Gründe angeführt, die ich nun im Folgenden kurz darlegen will.“ Und nun ſchildert er dem Cardinal, wie es nach ſeinem Dafürhalten auf dem bevorſtehenden Reichstage hergehen werde. Der Kaiſer wird dem Reichstage als Gegenſtände der Berathung und Beſchlufſaffung vorlegen: die Türkenhilfe, die Einigung in der Religion, die Reſtitution der Kirchengüter und die Erhaltung des Kammergerichtes, durch welches die kaiſerliche Autorität in Deutschland bedingt iſt. Alle dieſe Dinge, ſo ſehr ſie auch mit einander zuſammen zu hängen ſcheinen, ſind doch ſehr verſchieden, ja ſie ſchließen ſich gegenseitig aus. Will der Kaiſer die Religionsangelegenheit ordnen, ſo müßte er bei der bekannten Abneigung der Proteſtanten gegen die katholiſche Religion und den apoſtoliſchen Stuhl es mit Einſetzung ſeiner vollen Autorität thun; aber dieſe iſt gegenwärtig ſehr gering, ja faſt ganz dahin, indem der Kaiſer auf die Hilfe ſeiner Gegner angewieſen iſt. Will er dieſe haben, ſo wird er in

¹⁾ Lämmer a. a. O. S. 348—350.

Bezug auf die Religion Zugeständnisse machen und auf die Restitution der vertriebenen Bischöfe verzichten müssen. Sollte er zur Erlangung des Friedens gar noch das Kammergericht suspendiren oder, wie es die Lutheraner verlangen, die schwebenden Proceffe niederschlagen, so wird er die kaiserliche Autorität, die fast allein auf diesem Gericht beruht, vollends herabdrücken. Um also Hilfe gegen die Türken zu erlangen, wird er zuerst in Deutschland den Frieden sichern müssen; denn sonst werden die Katholiken ihre Hilfe verweigern aus Furcht, von den Lutheranern vergewaltigt zu werden, und die Lutheraner werden unter demselben Vorwand ebenso handeln. Und um den Frieden zu ermöglichen, wird er die Protestanten im Besitz der Kirchengüter lassen müssen, welche, wie sie sagen, für den wahren Dienst Gottes, nämlich den ihrigen, bestimmt seien, nicht für die Bequemlichkeit von Faulenzern; er wird ferner das Kammergericht, welches sie, weil es aus Männern des alten Glaubens zusammengesetzt ist, für besangen erklären, suspendiren oder wenigstens zum Theil mit lutherischen Richtern besetzen müssen; er wird endlich in den sogenannten positiven Artikeln sich mit ihnen einigen und, wie er selbst dazu geneigt ist, auch den Legaten und den Papst zur Nachgiebigkeit zu vermögen suchen, die Vereinbarung aber über die wesentlichen Artikel auf ein künftiges Concil verschieben, welches vielleicht nie gehalten werden dürfte. So wird denn scheinbar ein gutes Ergebniß erzielt werden, in Wirklichkeit aber sehr bald der Ruin der Religion und der ganzen kirchlichen Ordnung erfolgen.

Das also ist die Perspective, welche Morone dem künftigen Reichstage eröffnete; die Ereignisse haben seine Voraussagungen in vielem bestätigt. Freilich, jetzt er hinzu, steht Alles in Gottes Hand, und es kann anders kommen, namentlich wenn nach vergeblicher Anwendung dieses Palliativmittels unter Zustimmung aller christlichen Völker das Generalconcil gehalten würde, natürlich in der richtigen Form und Ordnung, wozu aber die Lutheraner sich kaum verstehen dürften. „Mit der Ankunft des Legaten werden diese Pläne und Praktiken noch viel offener werden, und ich glaube, daß Se. Herrlichkeit mit ihrer Autorität viel dazu helfen wird, den Kaiser, der in der Religionsangelegenheit seinen Ministern glaubt und vielleicht nicht einmal alles versteht, in dem rechten Geleise zu erhalten.“ „Die vielen Rücksichten“, bemerkt Morone, „welche man in allen Dingen den Lutheranern gegenüber beobachtet, machen mich besorgt, und ich erkenne wohl, daß die Actionen des Bischofs von Lund zu Frankfurt in allweg kanonisiert worden sind.“ (25. Februar).

Die nächsten Tage füllten seine Unterredungen mit den bayerischen Herzogen, mit Heinrich von Braunschweig, dem französischen Gesandten

und Granvella¹⁾ aus, wobei er Gelegenheit genug fand, die Ansichten und politischen Ziele der Einzelnen kennen zu lernen. Der kaiserliche Kanzler betrachtete und behandelte die Religion wie eine politische Angelegenheit und glaubte auch durch die Künste der Politik sein Ziel erreichen zu können. Zu seinen Praktiken mit den Fürsten und Städten und zur Gewinnung der protestantischen Theologen brauchte er sehr viel Geld, und wir begreifen daher, warum er schon seit lange durch die Nuntien und durch den kaiserlichen Gesandten in Rom den Papst drängen ließ, er möge doch dem Legaten eine Summe Geldes „zur Reduction der Protestanten“ mitgeben. Mit solchen Plänen und Forderungen hatte er schon in Worms Morone²⁾ wie auch den Nuntius Poggio unaufhörlich verfolgt.³⁾ Paul III. bezeichnete diesen Weg, die Gegner zu gewinnen, nicht nur als gefährlich, sondern auch als wenig ehrenvoll, und der kaiserliche Gesandte, Marchese d' Aguilar mußte selbst zugestehen, daß die Protestanten diese Gelegenheit nicht vorüber gehen lassen würden, ohne daraus für ihre Sache Capital zu schlagen, indem sie unter Hinweis auf solche Anerbietungen dem Volke klar machen würden, wie wenig Vertrauen die Katholiken auf die Wahrheit ihrer Religion hätten. Darum ließ der Papst dem Kaiser durch seinen Nuntius melden, er sei bereit, für die Herstellung der religiösen Einheit in Deutschland Alles zu thun und Alles, selbst sein Leben, zu opfern, aber zu solchen Mitteln könne er sich nicht verstehen, zumal auch die Türkengefahr immer näher rücke und ihn in die Nothwendigkeit versetze, zum Schutze des Kirchenstaates, ja Italiens überhaupt kostspielige Vorkehrungen zu treffen.⁴⁾ Als Poggio von diesem Bescheide Granvella Mittheilung machte, antwortete dieser, man werde schon Alles in einer Weise thun, daß daraus keinerlei Inconvenienzen, sondern nur Nutzen für die gute Sache erwachse; aber vielleicht werde es auch nicht nothwendig sein, Geldmittel aufzuwenden.⁵⁾ Contarini war bei seiner Abreise nach Deutschland über diesen Punkt nur mündlich instruiert worden, erhielt dann aber neue Weisungen durch ein Schreiben Farneje's vom 20. Februar. Darin instruierte ihn Paul III. genau in demselben Sinne, wie er vorher an Poggio hatte schreiben lassen; aber

1) Vgl. die Briefe vom 26. Febr., 1. und 4. März bei Lämmer a. a. O. S. 368—369, vom 10., 12., 17. März in Zeitschr. f. N.-G. III, 609—616.

2) An Farneje, 16. März, Zeitschr. f. N.-G. III, 610; 23. Januar. Bei Lämmer a. a. O. S. 338.

3) Poggio an Farneje. Speier, 21. Jan. 1541. Im Anhange.

4) Farneje an Poggio. 8. Jan. 1541. Im Anhange.

5) An Farneje. Speier, 25. Jan. 1541. Im Anhange..

er ging dieses Mal noch einen Schritt weiter. Dem erneuten Drängen des Kaisers und Granvella's,¹⁾ welcher sich von dem Anbieten persönlicher Vortheile gerade das Meiste versprach, nachgebend, gestattete er dem Legaten, dem Kaiser zu erklären, er möge immerhin, wenn er seine Hoffnungen für begründet halte, sich dieses Mittels bedienen, aber nur insoweit es in einer ehrenhaften, mit der Würde des päpstlichen Stuhles verträglichen Weise geschehen könne und zu einer annehmbaren Einigung führen sollte, d. h. zu einer solchen, bei welcher die Protestanten den wahren Glauben und die Autorität des apostolischen Stuhles anerkennen würden. Jedoch müsse der Kaiser, der inmitten der Verhältnisse stehe und am besten zu beurtheilen vermöge, welche Früchte von solchen Anerbietungen zu hoffen seien, alles auf eigene Hand und in seinem Namen, ohne Nennung des Papstes, thun. Nur unter diesen Bedingungen und Cautelen erklärte sich Paul III., der übrigens von dem ganzen Plane nichts erwartete, bereit, seinen Theil der etwa für diesen Zweck aufgewendeten Summen, selbst bis zur Höhe der von Granvella geforderten 50,000 Scudi, aber erst nach geschעהner „Reduction der Protestanten“, nicht, wie verlangt wurde, sofort beizusteuern.²⁾

Wenn man bedenkt, welche Rolle bei den damaligen Verhandlungen überall die Geldspenden spielten, und wie man allgemein darüber dachte,

1) Vgl. Poggio an Farneje. 25. Jan. und 6. Febr. Im Anhange.

2) Perchè queste ultime lettere del Nuntio Poggio (5. Februar) ne fanno nova istanza, mostrando che in questo consista in gran parte la reductione de' Protestanti, come V. S. R^{ma} potrà vedere per le copie, che saranno con questa, N. S^{re} si contenta, che se la speranza che gli è data et le pratiche, che accenna Mons^r di Granvella circa la reductione de' Protestanti all' obediencia della Sede Apostolica et union della fede, hanno fondamento, et che S. Maestà veda di poter servirsi di questo mezzo di danari per qualche via honesta ad un' opera così santa, non lascia di metterlo ad effetto, perchè S. Santità non recuserà di contribuire la ratta sua, se la concordia seguirà di sorte, che si possa accettare da lei et dovendosi la cosa fare secretamente, come la cosa richiede o la natura di essa, et non sopportando la brevità del tempo, che in su il fatto si avvisi et si aspetta la risposta, come dicono, può et debbe S. Maestà Ces., che ha la cosa in mano et vede il frutto, che se ne ha da sperare, usar da se questo mezzo de' danari, pur che ne segua l' effetto di ricuperare nelli Protestanti la vera religione et autorità della Sede Apostolica, et non guardare, che per la parte di N. S^{re} non siano presenti li danari, perchè quando saranno spesi da S. Maestà per la reductione predetta de' Protestanti et che la sia tale, che N. S^{re} possa approvarla con honor suo, non ha da dubitare, che S. Santità non sia per pagarne sempre la sua parte, insino alla summa de scudi cinquantamila, che Mons^r di Granvella ha dimandati, et così

wird man diese Nachgiebigkeit des Papstes milder beurtheilen. Contarini faßte dieses Mittel auf nach dem Gesichtspunkte eines „redimere vessatione.“¹⁾

Was Granvella durch seine Praktiken bereits erreicht zu haben glaubte, was er ferner noch hoffte und plante, darüber äußerte er sich am 21. März Morone gegenüber. Als dieser ihn nämlich auf einen ihm von einem Freunde angezeigten Weg hinwies, wie Bucer und ein Agent des Herzogs von Württemberg leicht gewonnen werden könnten, machte ihm der Kanzler folgende vertrauliche Mittheilung: man brauche sich um Bucer gar nicht mehr zu bemühen; er habe denselben schon in Worms gewonnen und mit ihm abgeschlossen, aber aus Furcht werfe jener die Maske noch nicht ab. Ebenso hoffe er auch Melanchthon gewinnen zu können; da aber der Kurfürst von Sachsen sehr mißtrauisch, Melanchthon furchtsam und schon zweimal wegen eines ähnlichen Verdachtes dem Kerker nahe gewesen sei, so habe er die Praktik mit ihm noch nicht zu Ende bringen können. Er habe in Worms nicht geschlafen. Weiter versicherte er dem Nuntius, daß Straßburg, Nürnberg, Augsburg, Ulm zur alten Religion zurückkehren würden und, so hoffe er, in Kurzem auch drei sehr einflußreiche Häupter der andern Partei, die er indessen noch nicht nennen wollte. Viel schwieriger als die Reduction der Protestanten erschien ihm die Beruhigung anderer deutscher Fürsten, namentlich der Herzoge von Baiern und Braunschweig, die unter allen Umständen den Krieg wollten, um dadurch ein Uebergewicht über die andern Fürsten zu erlangen und sich Ruhm zu erwerben. Der scharfsinnige Nuntius urtheilte über diese Hoffnungen des kaiserlichen Ministers sehr ruhig: „Kaum kann ich das alles glauben, bevor ich den Erfolg sehe, und wenn ich auch annehmen will, daß Mons. di Granvella aufrichtig rede, so könnte er bei der Schlaueit der Gegner und besonders Bucers und Melanchthons sich doch getäuscht haben, und mir scheint die Sache sehr gefährlich; denn wenn alle diese Praktiken nur Heuchelei gewesen sein sollten, so würde unter dem Scheine der Concordie ein großer Ruin entstehen.“

Am meisten rechnete Granvella auf die beiden genannten Reformatoren, weshalb er wünschte, auch die Vertreter des Papstes möchten

questo disegno, del quale fanno tanto capitale. quando si possa condurre, non restarà in dretto, et la cosa passerà più cautamente, che se di presente si mandasse l'ordine de' danari, come dimandano che si faccia. Cod. Arch. Vat. D. 129 fol. 99 sq. Vgl. auch Ardinghello an Contarini, 14.—15. Juni 1541. Quirini, epistolae Reg. Poli III, CCXL—CCXLIX. Zeitschr. f. A.-G. V, 595—604.

¹⁾ Vgl. meine Regesten u. f. w. S. 334.

sich ihnen gegenüber freundlich zeigen, mindestens mit einem Worte der Anerkennung und des Lobes ihrer Gelehrtheit und Tüchtigkeit (21. März).

Nach der Ankunft Contarini's in Regensburg gingen er und Morone einmüthig mit einander; eine merkliche Differenz der Anschauungen tritt nirgends hervor. Morone erscheint überall als Berather und Mitarbeiter des Legaten. Er hatte diesen alsbald über die Situation in Deutschland und auf dem Reichstage, über die Stimmung und die Ziele der leitenden Persönlichkeiten unterrichtet und hatte die Genugthuung, daß Contarini nach kurzer Zeit ebenso urtheilte wie er selbst. Die Repräsentanten des Papstes standen nicht etwa nur einer katholischen und einer protestantischen Partei gegenüber, sie sahen sich unter den Katholiken selbst zwischen zwei Richtungen gestellt, die sich gegenseitig fast ausschlossen. Der Kaiser und Granvella wollten Frieden in Deutschland um jeden Preis, am liebsten mit einer Einigung in der Religion, wenn das aber nicht möglich, auch ohne dieselbe, um freie Hand für andere politische Actionen: in Italien, gegen Frankreich, die Türken, Barbarossa in Tunis zu erlangen. Sie waren zu Concessionen in Bezug auf die kirchliche Disciplin und einige sogenannte positive Artikel bereit und erwarteten Alles von dem Colloquium und den damit verbundenen Praktiken. Die Anderen, an deren Spitze die bairischen Herzoge standen, verwarfen das Colloquium, drangen auf Durchführung der alten Reccessen gegen die Lutheraner und, wenn nöthig, Krieg, wie sie selbst sagten, im Interesse der katholischen Religion, wie der Kaiser und die Vertreter des Papstes meinten, um ihre Sonderabsichten durchzuführen. Contarini und Morone verabredeten, sozusagen, einen den schwierigen Verhältnissen angepaßten Feldzugsplan. Sie beschloßen, bei ihren Verhandlungen stets einen Mittelweg einzuhalten, den Baiern, mit denen sie als Sachwalter der augenblicklichen päpstlichen Politik nicht gehen konnten, weder beizustimmen noch geradezu entgegen zu sein, sie aber jedenfalls dem apostolischen Stuhle geneigt zu erhalten, damit, wenn es zu einer annehmbaren Concordie in Regensburg käme, sie sich dafür gewinnen ließen, wenn aber nicht, sie doch wenigstens in ihrem Glauben und in ihrer Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl festblieben. Dabei waren sie überzeugt, daß dieselben unter dem Deckmantel der Religion nur ihren Privatvortheil suchten.¹⁾ Später freilich urtheilte Morone etwas milder über die bairische Politik. Ohne auf die Motive näher einzugehen, erkennt er an, daß die Herzoge durch ihre Festigkeit die Religion gerettet hätten (6. Juli).

¹⁾ Morone an Farnese, 17. März. Zeitschr. f. N.-G. III, 615—616.

Von jetzt ab ergänzen sich auch die Berichte Morone's und Contarini's gegenseitig, so daß wir aus den schon bekannten Depeschen des letztern allein zwar ein ziemlich klares, aber doch kein ganz vollständiges Bild des Standes und Ganges der Verhandlungen in Regensburg, wie es sich den päpstlichen Diplomaten darstellte, erhalten. Morone selbst gibt das Verhältniß seiner Berichte zu den Contarini'schen mit den Worten an, er werde niemals etwas schreiben, was auch der Legat schreiben werde, und er glaube, auch dieser werde selten berichten, was schon er berichtet habe.¹⁾ Daher die oft wiederkehrende Redewendung: „Il R^{mo} Legato supplisce al solito“ oder ähnliche. Und Contarini selbst schreibt einmal: „Essendo le lettere nostre comuni tra noi non starò a replicarlo altramente a V. S. R^{mo}, per non tediarlo in vano.“²⁾ Beide pflegten sich auch von dem Inhalte ihrer Berichte Mittheilung zu machen.³⁾ Wenn nun auch die Berichterstattung über den Gang der Unionsverhandlungen vornehmlich dem Legaten zufiel, so ist es doch nach dem Gesagten nur begreiflich, daß sich bei Morone verschiedene, sogar sehr wesentliche Ergänzungen finden. Um dieses darzuthun, will ich zunächst auf den Inhalt der Depesche des Nuntius vom 28. April ein wenig näher eingehen.

Contarini berichtet unter diesem Datum sehr ruhig und sachgemäß über die Ernennung der Collocatoren und Präsidenten, über seine Prüfung des Regensburger Buches mit Morone und den Theologen, wobei er Eck auf einigen Irrthümern philosophischer Natur betreffen und diesen sonst so feuerigen und streitbaren Theologen zu ruhiger Mäßigung und Nachgiebigkeit zu bringen gewußt hatte. Ueber diesen Erfolg äußerst befriedigt, bestimmte dann der Kaiser, daß die katholischen Collocatoren jeden Morgen vor der Conferenz und so auch wieder nach der Conferenz sich zu Contarini zu begeben und mit ihm zu berathen hätten. Morone bestätigt und ergänzt nun in seinem Berichte zunächst das von Contarini Erzählte, zeichnet uns dabei aber den Einfluß, welchen der Legat auf die Theologen ausübte, viel schärfer, als dieser es thun konnte. Wenn es, schreibt er, auch nicht nöthig sei, über die Religionsangelegenheit Weiteres zu berichten, so wolle er doch, um der Wahrheit Zeugniß zu geben und dem Papste etwas Trostbringendes mitzutheilen, melden, wie nun die Kaiserlichen mit den Dienern Sr. Heiligkeit durchaus zufrieden seien, und wie besonders der Legat durch seine Güte,

1) An Jarnefe, 14. April. Lämmer a. a. S. 369.

2) An Jarnefe, 22. März. Vgl. meine Register u. s. w. S. 316.

3) An Jarnefe, 3. April. Zeitschr. f. N. G. III, 623.

Klugheit und Gelehrsamkeit allen Wünschen vollauf entspreche und es dahin gebracht habe, daß die drei katholischen Collocutoren in Sachen des Dogmas ganz von seinem Willen abhängen, so namentlich Eck. Aus Eifer für die Religion, bemerkt der Nuntius, oder aus Abneigung wider seine Gegner, oder wegen seiner bis jetzt behaupteten Stellung als Vorkämpfer gegen die Lutheraner, vielleicht auch im Vertrauen auf sein Gedächtniß, seinen Geist und seine Gelehrsamkeit, wollte er gewissermaßen Herrscher und Gesetzgeber bei allen diesen Verhandlungen sein und benahm sich, unter Mißbilligung Aller, mehr als nöthig streitsüchtig, und jetzt zeigte er dem Legaten gegenüber eine ungewöhnliche Nachgiebigkeit, der ihn zweimal in mehreren Punkten der Philosophie und Theologie ohne großen Kampf von seinen Meinungen abzubringen wußte u. s. w. Angeichts dessen faßte der sonst so schwarzsehende Morone guten Muth und trug sich selbst mit der Hoffnung, daß sich die Protestanten durch Granvella sogar dazu würden bewegen lassen, in Contarini's Gegenwart die Verhandlungen zu führen.

Aber der Nuntius zeigt uns sofort auch das Gegenbild. Nur der Mainzer, erzählt er weiter, und die Baiern verharteten in ihrem gewohnten Mißtrauen. Sie waren weder mit der Wahl der Theologen noch mit der der Zeugen und Beisitzer zufrieden; um Alles zu vereiteln, verlangten sie sogar von Eck, daß er abreisen sollte.¹⁾ Denn, so rechneten sie, da die andern alle Lutheraner seien, so könnte, wenn er davon ginge, überhaupt keine bindende Conclusion zu Stande kommen. Morone befürchtete mit Recht hievon ein großes Aergerniß, Schmach für die Katholiken und ein Scheitern aller Unionsverhandlungen, weshalb er sich alle Mühe gab, die Baiern zu beruhigen und zu einigem Zuwarten zu bestimmen. Müßte es doch in wenigen Tagen, schon bei den Discussionen über die ersten Artikel, offenbar werden, welchen Weg die Vertreter der Protestanten zu gehen gedachten, und ob irgend ein guter Erfolg zu hoffen sei. „Ich bete zu Gott“, schrieb er, „um einen guten Ausgang dieser Verhandlungen, nachdem sie nun einmal begonnen haben; aber ich fürchte, es wird unmöglich sein, in allen Artikeln zu einem christlichen Ausgleich zu kommen. Jetzt, da wir uns auf dem Meere befinden, muß man inständigst Gott bitten, er möge uns in einen guten Hafen führen.“

Ähnlich verhält sich auch die Depesche Morone's vom 3. Mai zu der Contarini's von demselben Datum. Von den näheren Umständen,

¹⁾ Vgl. auch Morone an Farneze, 21. April. „Dubitano molto del detto Groppero et Giulio Pflug et accusano il suo Ecchio medesimo.“

unter welchen die Verständigung über den Artikel von der Rechtfertigung zu Stande kam, erzählt der Legat fast nichts. Nur Gropper's ausgezeichnetes Verhalten hebt er rühmend hervor und ersucht den Papst, ihm ein Gnadengeschenk zuzuwenden — und auch Eck. Mehr erfahren wir durch Morone. Auch er befürwortet es, den beiden Theologen „zum Danke dafür, was sie bereits geleistet, und um sie anzuspornen, im Guten zu verharren“, ein Zeichen besonderer Anerkennung zu geben; er lobt Gropper wegen seiner „großen Bescheidenheit, seines besonderen Eifers um Herbeiführung einer christlichen Concordie und wegen seiner tüchtigen Gelehrsamkeit.“ Eck's Verhalten dagegen rügt er hart. „Unser Eck, weil er Führer sein und diese Verhandlung nach seiner Weise leiten möchte, läßt sich nur mit Mühe dazu bringen, nach dem vom Kaiser in einem gewissen Buche (dem sog. Regensburger) vorgezeichneten Modus vorzugehen, welches Buch er zwar nicht als wenig katholisch, wohl aber als schlecht geordnet tadelte, weil es nämlich nicht nach seiner Weise geordnet ist. Nichtsdestoweniger halten ihn Granvella und der Bischof von Prato sowie der Legat mit seiner Autorität und außergewöhnlichen Gelehrsamkeit in Schranken, im Uebrigen fährt er fort, in gewohnter Weise die katholische Religion zu vertheidigen.“ Auf der anderen Seite, erzählt Morone, leistete Vucor der Sache der Einigung die besten Dienste, so daß man wirklich der Nuntius zu glauben anfing, was ihm Granvella früher gesagt hatte, daß der Straßburger Theologe von ihm gewonnen sei, aber, um mehr erreichen zu können, noch nicht offen hervortreten wolle. Melanchthon hingegen machte schon jetzt große Schwierigkeiten und verringerte dadurch die Hoffnung auf einen Ausgleich in den noch übrigen Artikeln. „Er zeigt sich boshaft und hartnäckig, und man behauptet, er habe von dem Herzog von Sachsen den strengsten Befehl, in keinem Punkte etwas gegen die Confession und Apologie zu concediren. Aber wenn seine Collegen des Willens sind, die Wahrheit siegen zu lassen, so wird er allein nicht widerstreben und sich vielleicht zum Nachgeben nöthigen lassen, wie er es zu Worms bei dem Artikel von der Erbsünde that“ (3. Mai).

Sehr interessante Notizen und wiederum Ergänzungen zu den Berichten Contarini's finden sich bei Morone auch über die Bemühungen Granvella's, bezüglich des Artikels von der Eucharistie eine Verständigung zu erzielen. So ungünstig auch bei dem Widerstreben der Protestanten wie bei der Festigkeit des Legaten die Aussichten waren, der Kanzler gab sich, wie uns Morone erzählt, alle mögliche Mühe und bearbeitete, zu großer Befriedigung der Katholiken, öffentlich und privatim die Protestanten, um sie zur Nachgiebigkeit zu vermögen. Aber Melanchthon blieb schwierig und hart; denn er fürchtete für sein Leben, und ebenso

waren die anderen Theologen in großer Besorgniß, weil sie das Volk auf ihre Seite gezogen und zu so großer Mißachtung des heiligen Sacraments verleitet hatten; außerdem waren sie unter einander uneinig. Gleichwohl hoffte Granvella, sie würden, wenn auch nicht gerade den Terminus „transsubstantiatio“, so doch einen andern gleichbedeutenden zugeben. Es bestärkte ihn darin namentlich auch das Verhalten des Landgrafen und Bucer's. Denn ersterer benahm sich in dieser Sache noch immer trefflich und ermutigte die Theologen seiner Partei, daß sie ohne alle Rücksichtnahme der Wahrheit Zeugniß geben möchten, ja er fügte selbst Drehungen hinzu. Bucer machte sich sogar anheißig, wenn es gelänge, mit Umgehung des streitigen Terminus einen Ausgleich zu Wege zu bringen, in zwei Monaten auch die Wesensumwandlung zu predigen. Wäre er nicht gewesen, die Verhandlungen wären bereits abgebrochen worden. Könnte man nur diesen Artikel vom heiligen Sacrament durchbringen, so würden die Protestanten auch die Messe, den Reinigungsort und das Gebet für die Verstorbenen und Anderes, was damit zusammenhänge, annehmen. Das alles trug Granvella dem Nuntius vor, und dieser berichtete es schlicht und einfach dem Papste (11. Mai), ohne sich darüber zu erklären, ob Granvella wirklich sich so sehr hatte täuschen lassen und aus Ueberzeugung also redete, oder nur diese Hoffnungsfreudigkeit zur Schau trug, um die Vertreter des Papstes zum Fallenlassen des Terminus „transsubstantiatio“ zu bestimmen.

Wie Granvella hauptsächlich durch Morone auf die bairischen Herzoge und den Cardinal von Mainz einzuwirken suchte, so bediente sich auch der Legat vielfach, ja meistens seiner, um mit diesen Fühlung zu behalten, sie zu sondiren und für seine und des apostolischen Stuhles Ideen und Pläne zu gewinnen. Dafür ließen sich zahlreiche Belege aus der Correspondenz beider anführen. Ich verweise nur auf Morone's Depesche vom 21. Juni. Eben darum eröffnen uns auch die Briefe des Bischofs von Modena die interessantesten Einblicke in die Politik des Kanzlers, wie auch in die Tendenzen und Praktiken der Häupter der katholischen Partei. Granvella liebte es, dem Nuntius dann und wann zu sagen, wie er glaube, daß nach der Abreise des Kaisers Deutschland in drei Monaten lutherisch sein werde, und dem Papste und dessen Vertretern die Schuld zuzuschreiben, wenn sich Karl zu einem Necess werde verstehen müssen, der eine Schmach für Papst und Kaiser zugleich sein würde, weil sie eben nichts für die Durchführung der so nothwendigen Reform gethan hätten. Dann klagte er wieder über den Papst, daß er nicht genug Geld sende, über die katholischen Fürsten, die ihm mehr Widerstand bei der Herbeiführung der Union bereiteten als die

Protestanten, über Eck, den unbeugbaren und streitsüchtigen Theologen, malte die Aussichten für die Zukunft möglichst rosig aus, um nur die Curie zu Concessionen in einigen, wie er meinte, unbedeutenden Punkten zu vermögen — alles nur, um endlich an das lang erstrebte Ziel der religiösen Einigung und Beruhigung Deutschlands zu gelangen.

Der Kurfürst von Mainz sprach sich stets sehr offen gegen Morone über die Zielpunkte der Politik des Kaisers aus, wie er sie erkannt zu haben glaubte. Derselbe wollte, meinte er, absoluter Herr in Deutschland werden und alle gleichmäßig beherrschen, Katholiken wie Protestanten; nur zu diesem Zwecke suchte er Frieden im Reiche herbeizuführen, nicht im Interesse der Religion; es genüge ihm ein rein äußerlicher Friede mit den Protestanten, und er werde schließlich um den Preis dieses Friedens jedem gestatten zu glauben, was er wolle. So am 21. Juni. Noch deutlicher ein anderes Mal: „Ich glaube, er will es dahin bringen, daß der Papst und wir seine Capläne werden.“ Und als Morone ihn bat, sich näher zu erklären, erwiderte er nur: „Ich kann weiter nichts sagen, aber es gibt ein Sprichwort: Kinder und Freunde sprechen nicht ohne Grund“ (19. Juli). Er drang mit den Baiern auf Erneuerung und Befestigung der Liga, wie sie sagten, zum Schutze der wahren Religion, und sie erklärten sich bereit, mit dem Kaiser zu gehen, wenn er nur seine Pflicht und Schuldigkeit als Kaiser thun, unter Aufrechterhaltung der alten Religion den Frieden in Deutschland herbeiführen und sich die Kräftigung der Liga wolle anlegen sein lassen. (21. Juni). Karl V. aber sträubte sich gegen die Liga, weil er Bedenken tragen müsse, sich in ein Bündniß mit Fürsten einzulassen, welche, wenn sie auch stets die Erhaltung der Religion als Motiv angäben, doch thatsächlich nur das Ziel verfolgten, ihn in einen Krieg mit den Protestanten zu verwickeln, durch den sie ihn zu schwächen, selbst aber an Macht und Einfluß zu gewinnen hofften. Der Mainzer und die Baiern meinten natürlich wieder, der Kaiser zögere nur deshalb, weil er fürchte, in diesem Falle seinen Einfluß in Deutschland mit den Mitgliedern der Liga theilen zu müssen. Weil nun also der Kaiser nicht ohne Weiteres mit den katholischen Fürsten gehen mochte, so knüpften diese Verhandlungen mit Frankreich an, natürlich „zum Schutze der katholischen Religion“, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch „eine große Veränderung im Reiche“ erfolgen sollte, wie der Cardinal von Mainz offen dem Nuntius erklärte (21. Juni).

Ungeachtet solcher Politik macht Morone die treffende Bemerkung: „So sucht jeder die Verantwortung von sich abzuwälzen und die Andern zu belasten.“ Und es kam ihm dabei der Gedanke, daß am Ende der

Kaiser mit seinem Drängen auf Reformen nur die Katholiken Deutschlands mit dem Papste verfeinden und diesen dadurch in eine Nothlage bringen und zu Concessionen in politischen Fragen zwingen wolle (21. Juni).

Es ist bekannt, daß nach dem Scheitern der Unionsverhandlungen die schon zu Anfang des Reichstages und vor Beginn des Colloquiums aufgetauchte Idee, die verglichenen Artikel auf beiden Seiten zur Annahme zu bringen, hinsichtlich der unverglichenen aber bis zum Concil oder einer anderweitigen Entscheidung gegenseitige Toleranz zu üben,¹⁾ wieder aufgenommen wurde. Granvella war es, der dieses Toleranzproject, nachdem es längere Zeit geruht hatte, in einer Unterredung mit Morone am 28. Mai von neuem anregte; das geht aus der wichtigen Depesche des Nuntius vom 28. und 29. Mai deutlich hervor. Morone benahm sich darüber sofort mit dem Legaten, der sich sehr entschieden gegen dieses Project aussprach und durch den Nuntius dem Kanzler seine Gegen Gründe vortragen ließ. Es gelang natürlich einstweilen nicht, diesen von seinem Plane abzubringen; derselbe stellte an Contarini und Morone sogar das Ansuchen, sie möchten nicht nur den Papst für das neue Project zu gewinnen suchen, sondern sich auch die Autorisation erbitten, auf die Baiern und den Mainzer zu Gunsten der Gewährung der Toleranz einwirken zu dürfen. Sie thaten keines von beidem. Contarini überließ es dem Nuntius, der Curie die Ideen Granvella's und die Gründe dagegen vorzutragen, und begnügte sich seinerseits mit der Bemerkung: „Ich werde nie dazu Veranlassung geben, daß unter dem Scheine einer mit dem apostolischen Stuhle geschlossenen Concordie der Irrthum gepredigt werde.“²⁾ Daneben aber entwickelte er mit Wärme seine eigenen Gedanken, sozusagen sein Programm, in welchem er als Heilmittel für die in Deutschland tief eingewurzeltten Uebel empfahl: Befestigung der Liga, Vornahme einer Reformation und Gewährung des Laienkelches.³⁾ Morone aber übernahm es wieder, den Mainzer zu sondiren und für die Ideen Contarini's zugänglich zu machen (21. Juni).

Morone war in schwerster Besorgniß. Wenige Tage vorher hatten ihm die bayerischen Herzoge sagen lassen, sie wüßten es ganz bestimmt, daß der Kaiser damit umgehe, in Deutschland einen Generalfrieden zu

1) Vgl. Th. Brieger, Gasparo Contarini und das Regensburger Unionswerk des Jahres 1541. S. 64.

2) Vgl. meine Regesten u. s. w. S. 334.

3) Pastor, die Correspondenz des Cardinals Contarini (Separatabdruck) S. 73.

machen und jedem anheimzustellen zu glauben, was ihm beliebe (23. Mai). In dem, was ihm Granvella gesagt hatte, glaubte er jetzt eine gewisse Bestätigung jener Nachricht erkennen zu müssen. „Ich fürchte“, schrieb er, „sie werden die Toleranz proclamiren mit oder ohne Zustimmung des Papstes, . . . ; ich sehe es sich bewahrheiten, was ich immer von diesem Colloquium vorausgesagt habe, daß nämlich Deutschland sich einigen und die Religion, um nicht zu sagen in Zerrüttung, so doch auf sich beruhen lassen wird, obwohl diese (Karl V. und Granvella) stets versichern, sie wollten nichts ohne Zustimmung des Papstes und seiner Diener thun“ (29. Mai).

Die Antwort auf die Berichte des Legaten und des Nuntius vom 29. Mai ertheilte Rom in dem Schreiben Ardinghelle's an Contarini vom 14. und 15. Juni, welches den Verhandlungen in Regensburg eine ganz neue Richtung geben sollte. Contarini's Vorschläge fanden nur zum Theil Berücksichtigung: Concil und Liga, das waren die Ziele, nach welchen fortan hingearbeitet werden sollte; daneben sollte der Legat auch auf die deutschen Bischöfe reformirend einzuwirken suchen.

Am 24. Juni machte letzterer im Beisein Merone's den Kaiser mit den Entschliessungen des Papstes bekannt. Die kaiserliche Erwiderung lesen wir in der Depesche Contarini's vom 24. Juni.¹⁾ Wie aber der König Ferdinand und Granvella darüber dachten, berichtet uns Merone sehr ausführlich in seinem Schreiben vom 27. Juni. Man muß die Depesche Contarini's vom 24. und die Merone's vom 27. Juni im Zusammenhange lesen, um ein klares Bild darüber zu gewinnen, welchen Eindruck die päpstliche Forderung einer Befestigung der Liga, sowie das Anerbieten der sofortigen Berufung des Concils auf die Kaiserlichen machte, und wie diese sich die wahrscheinliche Wirkung beider Maßnahmen, wenn sie einmal ins Werk gesetzt würden, auf die deutschen Verhältnisse vorstellten. Es ist interessant zu beobachten, wie milde, ganz entgegen dem Kaiser, König Ferdinand die Politik und das ganze Verhalten der Baiern in Regensburg beurtheilte. Er erkannte ihre katholische Gesinnung und die Güte ihrer Absichten an. Sehr begreiflich. Er hatte die Katholiken viel geneigter zur Gewährung der Türkenhilfe gefunden, außerdem aber, und das ist wohl die Hauptsache, hatte er die Nothwendigkeit einer Annäherung an die Häupter der katholischen Partei, ja eines Zusammengehens mit ihnen eingesehen, nachdem alle oft bis zur Kränkung der andern Partei geübte Connivenz und Rücksichtnahme gegen die Prete-

¹⁾ Zeitschr. f. N.-G. III, 176—179.

stanten keinen Eindruck auf diese gemacht und zu keinem nennenswerthen Resultate geführt hatte. Niemand war mehr geeignet als König Ferdinand, eine Annäherung zwischen dem Kaiser und den Baiern anzubahnen. Morone war es, der den durch die ablehnende Haltung der Protestanten einerseits und die Festigkeit des Legaten und die entschiedene Stellungnahme der Curie anderseits herbeigeführten Wandel in der kaiserlichen Politik alsbald signalisirte, wie er auch von Granvella dazu anzuersuchen war, die katholischen Fürsten dem Plane des Kaisers geneigt zu stimmen (4. und 6. Juli). Das hartnäckige Festhalten der Protestanten an ihren religiösen Meinungen, ihre Weigerung, ohne weitgehende Concessionen, wie sie ohne tiefe Schädigung der katholischen Sache nicht gemacht werden konnten, die so nothwendige Türkenhilfe zu leisten, hatten dem Kaiser zuletzt die Augen geöffnet und ihm die Ueberzeugung beigebracht, daß er auf sie nicht mehr vertrauen und bauen dürfe, daß sie stets nur hinterlistig gegen ihn gehandelt hätten. Bereits that er Aeußerungen, wie sie aus seinem Munde bisher nicht waren gehört worden: er werde sein Leben daran setzen und nie zugeben, daß diese Secte noch weitere Verbreitung gewinne; lieber wolle er sich köpfen und viertheilen lassen, als noch einmal in einen solchen Irrthum in Bezug auf sie verfallen. Das alles berichtete König Ferdinand dem Martinus. Dieser hatte einen solchen Wandel in den Anschauungen des Kaisers über die Protestanten stets als die wahrscheinliche Frucht der Regensburger Unionsverhandlungen erwartet und nun sah er zu seiner nicht geringen Befriedigung diese Hoffnungen erfüllt. Da Karl V. nach seiner ganzen Natur bei einer einmal gewonnenen Ueberzeugung mit großer Zähigkeit zu beharren pflegte, so durfte man nun mit Recht annehmen, daß er fortan nicht nur an der katholischen Religion noch entschiedener festhalten, sondern auch der Aeußerung energischer entgegenreten werde. Nun blieb ihm nichts anderes übrig, als sich enger an den Papst und die katholischen Fürsten anzuschließen und die Liga, gegen die er so viele Bedenken gehabt hatte, endlich lebenskräftig zu machen. So rechnete und hoffte Morone, wenn er auch im Hinblick auf die Vergangenheit nicht alle Zweifel überwinden konnte (4., 6. Juli).

Von da an nahmen auch die Verhandlungen über die Erneuerung der Liga wieder einen raschern Fortgang. Morone kamt neben dem Concil kein anderes Mittel, den Protestanten Schranken zu ziehen und die wenigen Katholiken in dem alten Glauben zu erhalten, ja einer weitem Ausbreitung der Häresie selbst bis nach Italien hin entgegenzuwirken, als den engeren Zusammenschluß der Katholiken in einer Liga (11., 13. Juli). Aber Karl V. konnte sich noch immer nicht von dem

Verdachte loswinden, daß man die Liga nur deshalb erstrebe, um ihn lediglich zu Gunsten von Sonderabsichten in einen Krieg mit den Protestanten zu verwickeln. Er wünschte neutral zu bleiben (22. Juli und öfter). Einige sagten ihm nach, er wolle den Papst nachahmen, aber aus einer ganz entgegengesetzten Absicht (13. Juli). Mindestens bestand er auf einer Aenderung der alten Abmachungen von Gent und der Aufnahme eines Artikels, der ihn gegen jene Gefahr sicher stellen sollte. Dem widerstrebten die katholischen Fürsten, am wenigsten noch die Baiern (22. Juli), am meisten der Cardinal von Mainz, der überhaupt sein Mißtrauen gegen des Kaisers Politik bei jeder Gelegenheit zu erkennen gab. Wenn dieser zum Schutze Neapel's gegen die Türken und zur Verwendung in dem beabsichtigten Zuge gegen Barbarossa deutsches Kriegsvolk nach Italien schickte, so argwöhnte der Cardinal, es gehe gegen den Papst (19. Juli), während Morone, minder skeptisch, annahm, es geschehe nur deshalb, weil der Kaiser, wenn er nach Italien komme, nicht ohne bewaffneten Schutz sein wolle (4. Juli). Der Papst selbst faßte bald Mißtrauen und begann zu rüsten, wie er versicherte, um nicht den Türken gegenüber macht- und schutzlos dazustehen, was wieder dem Kaiser Bejergnisse einflößte (11. August). Wenn irgendwo gerüstet wurde, so glaubte jeder, es gehe gegen ihn!

Wahrscheinlich beeinflusst durch Albrecht von Mainz, verlor auch Morone mehr und mehr das Vertrauen in die Redlichkeit der Absichten Karl's V. Es wäre demselben, schrieb er, gar nicht unlieb, wenn die Bischöfe alle ihre weltlichen Besitzthümer verlieren würden, um sich desto mehr mit rein geistlichen Dingen befassen zu können (19. Juli). So erschien ihm denn das unaufhörliche Drängen auf Vernahme von Reformen bald in einem etwas zweifelhaften Lichte. Es wachte der alte Verdacht wieder in ihm auf, der Kaiser habe den Legaten nur deshalb zu reformatorischen Maßnahmen gegen die Bischöfe zu bestimmen gesucht, um diese dadurch in Mißstimmung und Opposition gegen Rom zu bringen, und habe eben darum die Abschrift der Mahnung an die Bischöfe, welche ihm Contarini lediglich zur privaten Kenntnißnahme auf Wunsch überreicht hatte, den Ständen mitgetheilt. Es wäre auch in Folge dessen im Reichstage bald zu unangenehmen Auslassungen über die Curie gekommen, hätte es nicht der Cardinal von Mainz durch geschickte Leitung der Verhandlungen noch abzuwenden gewußt. Das erzählt Morone und fügt bei: „Con tanta malitia si proceder“ (22. Juli).

Auch Ferdinand forderte eine Reform, namentlich der Klöster.¹⁾ Gewiß war die Reformbedürftigkeit derselben eine neterische Thatsache,

1) Vgl. meine Regesten S. 205 Nr. 785.

die auch Morone offen anerkannte; aber auch der römische König hatte dabei einen begehrliehen Blick auf die Reichthümer der Abteien geworfen, denn er war arm und brauchte viel Geld zum Kriege gegen die Türken, und an bösen Rathgebern, denen er nur zu viel Gehör schenkte, fehlte es an seinem Hofe nicht (25. Februar). Auch die Baiern verriethen sich in unbewachten Stunden. Wenn sie, so erklärten sie einmal, von Allen im Stiche gelassen würden, so würden sie sich mit den Lutheranern einigen, und gewiß nicht zu ihrem Schaden. Sie hätten in ihrem Lande siebzig Abteien und viele Beneficien, dazu in ihrer Nähe Bisthümer, und von alledem könnten sie, wenn sie nur von der katholischen Religion abfallen wollten, ein jährliches Einkommen von 200,000 fl. haben.¹⁾ War es unter solchen Umständen zu verwundern, wenn die Curie dem Verlangen nach Reformen nicht sofort und so bereitwillig nachgab, wie man es wünschen möchte?

Das gegenseitige Mißtrauen der katholischen Fürsten hatte stets alle gemeinsamen Operationen zu Gunsten der alten Religion entweder ganz unmöglich oder doch unwirksam gemacht; es hinderte auch jetzt wieder den Fortgang der Verhandlungen über die Liga (19. und 22. Juli). Karl konnte sich in Regensburg noch nicht dazu entschließen, den neuen Vertrag zu unterzeichnen, während König Ferdinand und der Kurfürst von Mainz es thaten. Die Baiern, welche energisch darauf drangen, vertröstete Granvella damit, daß es hoffentlich in Innsbruck geschehen werde.²⁾

Während der Nuntius in den Unionsverhandlungen dem Legaten nur helfend zur Seite stand, war das Verhältniß bezüglich der Angelegenheit Ascanio Colonna's, die in der Correspondenz zwischen Farnese und den Repräsentanten des Papstes in Regensburg einen so breiten Raum einnimmt, das umgekehrte. Denn in dem Schreiben vom 16. April hatte Farnese, um den Cardinal-Legaten zu entlasten, diese Geschäfte dem Nuntius überwiesen.³⁾ So finden wir denn, zumal in den spätern Berichten, bei Contarini nur Einiges, die Hauptsache aber bei Morone. Vgl. die Briefe vom 21., 28. April, 11., 12., 23. Mai, 17. Juni u. a. Es bilden die Morone'schen Depeschen neben den Schreiben Farnese's an Contarini (oft an beide) eine Hauptquelle für die Geschichte des Colonneseukrieges und die darüber zwischen Papst und Kaiser geführten Verhandlungen. Karl konnte natürlich die Auflehnung des päpstlichen Vasallen nicht offen billigen, bezeichnete sie sogar öfter als das, was sie

¹⁾ Morone an Farnese, 27. Juli. Bei Lämmer a. a. O. S. 383.

²⁾ An Farnese. München, 1. August. Bei Lämmer a. a. O. S. 388.

³⁾ Vgl. meine Regesten u. s. w. S. 174 Nr. 689.

in Wirklichkeit war, als eine Thorheit (3., 30. April). Colonna dagegen rühmte sich, er führe den Krieg mit Wissen und Willen des Kaisers (17. Juni), und die Unterstützung, die ihm thatsächlich von Neapel her wurde, schien das zu bestätigen. Darum drang Paul III. fortwährend in den Kaiser, er möge sich förmlich von jenem losjagen, ihm eine Rüge, ja eine Züchtigung zu Theil werden lassen, seinen Beamten in Neapel alle und jede Förderung des aufrührerischen Unterfangens verbieten. Andererseits wurde Karl V. von seinen Parteigängern in Italien unaufhörlich bestürmt, sich des Abkömmlings eines ihm stets treu gewesenem Hauses anzunehmen und ihn nicht ein Opfer des Papstes werden zu lassen (30. April). Und der Kaiser willfahrte diesen Wünschen offen mindestens insofern, als er ihm möglichst günstige Friedensbedingungen zu erwirken und nach dem Falle von Palliano zu erreichen suchte, daß diese festeste Burg der Colonneseu nicht in dem Besitz des Papstes bliebe (a. a. O.). Und nach der Unterwerfung Ascanio's drangen die Kaiserlichen wieder darauf, der Papst möge nun eine Entwaffnung eintreten lassen, immer als Grund anführend, daß er dann in der Lage sein würde, wirksamere Hilfe gegen die Türken zu leisten und die bösen Reden der Menschen zum Schweigen zu bringen (17. Juni), thatsächlich aber, weil sie von dem Papste in Waffen sich selbst bedroht glaubten.

Die Frage, wann Palliano, die Stadt, von den Päpstlichen erobert worden sei,¹⁾ läßt sich auf Grund der Merone'schen Depeschen mit ziemlicher Sicherheit entscheiden. Der Legat und der Nuntius erhielten die Nachricht von der Uebergabe der Stadt durch einen Brief Jarneje's vom 12. Mai.²⁾ An demselben Tage hatte auch Bembo seinem Freunde Contarini dieses freudige Ereigniß mitgetheilt und daran die Hoffnung geknüpft, daß nun hoffentlich der Kriegstummel bald ein Ende haben werde.³⁾ Er redet darin von Palliano als der „*arx belli*“. Und doch handelte es sich damals nur um die eigentliche Stadt, nicht um die Burg. Denn „*la rocca di Palliano*“ war nicht nur sehr fest, sondern auch mit Lebensmitteln wohl versehen, so daß sie sich noch längere Zeit halten konnte. So erklärte Granvella dem Nuntius noch am 29. Mai und ließ den Papst ersuchen, er möge nun die Waffen niederlegen. Inzwischen war auch die Burg gefallen, nämlich am 26. Mai, die Eroberung der Stadt aber fällt nach dem Angeführten auf den 12. Mai oder wenig früher.

1) Vgl. meine Ausführungen gegen v. Druffel. *Histor. Jahrb.* IV, 158.

2) An Jarneje, 23. Mai. Contarini an Jarneje, 23. Mai. *Regesten* S. 328.

3) Meine *Regesten* u. s. w. S. 181 Nr. 711.

Der Kampf Paul's III. mit Colonna warf seine Schatten auch in die Unionsverhandlungen zu Regensburg. Er steigerte die Mißstimmung gegen Rom und gab zu allerlei Verdächtigungen Anlaß (11., 23. Mai). Eine Verstimmung über das Kriegsführen des Papstes war in Regensburg thatsächlich vorhanden, wie uns namentlich der venetianische Gesandte Francesco Contarini bezeugt.¹⁾ Am 16. Mai schrieb derselbe an die Signorie: „Wahrlich, wenn der Papst wüßte, welche Ungunst er seiner Sache in diesen Verhandlungen bereitet, er würde nicht daran denken, in Italien Krieg zu führen, wie er es thut, und Eure Herrlichkeit wird das erfahren, wenn man bei der Discussion über den Artikel von seiner Gewalt stehen wird.“²⁾ Und unterm 29. Mai: „Ich könnte es kaum aussprechen, wie sehr Se. Heiligkeit wegen der Bewegungen, welche dieselbe jetzt in Italien verursacht, Jedermann Anlaß zum Reden gibt, und man urtheilt, daß der Papst nur die Seinen groß zu machen sucht und sich wenig Sorge macht, wenn er dabei auch die Kirche ruinirt.“³⁾

Der Kaiser und Granvella versäumten nicht, die Vertreter des Papstes auf diese Störung und Beeinträchtigung der Unionsverhandlungen hinzuweisen. Schon am 3. April erinnerte der Kanzler den Nuntius an das Aergerniß, welches die ganze Christenheit und besonders Deutschland an diesem Kriege nehme. Sehr eindringlich wiederholte er solche Vorstellungen am 12. Mai, worauf Morone sein bemerkenswerthes vertrauliches Schreiben vom 12. Mai an Farnese richtete. Darnach äußerte sich der Kaiser geradezu entrüstet darüber, daß der Papst die Mittel, die er als Haupt der Kirche zum Nutzen der ganzen Christenheit gebrauchen sollte, nun dazu verwende, um Privatbeleidigungen zu rächen. Granvella hat es gesagt, und Morone muß es bestätigen, daß bereits alle Fürsten murrten. Clemens VII., obwehl sonst nicht in allem zu loben, habe jährlich an 200,000 Ducaten für den Türkenkrieg hergegeben. Der Papst hätte weniger streng gegen Ascanio Colonna, aber mehr um die Religion bekümmert sein sollen. Morone räth daher, der Papst möge um Gottes und der gefährdeten Christenheit, um des heiligen Stuhles und der schwebenden Unionsverhandlungen willen, endlich um den Böswilligen und denen, die sich mit Recht in ihren Interessen gekränkt fühlten, den Mund zu schließen, Colonna den Frieden gewähren und mehr zum Kriege gegen die Türken beisteuern. Vgl. auch Granvella's Unterredung mit Morone am 17. Juni. Natürlich waren die Motive des Kaisers und

1) Vgl. meine Regesten u. s. w. S. 168 Nr. 672, S. 186 Nr. 727.

2) N. a. D. S. 184 Nr. 718.

3) N. a. D. S. 189 Nr. 735. Vgl. auch Morone an Farnese, 11. Mai.

seines Kanzlers auch nicht so rein und edel; mit solchen Hinweisen und Vorstellungen verfolgten sie hauptsächlich den Zweck, dadurch Paul III. zu einem raschen und für Colonna möglichst günstigen Abschluß zu drängen.

Die Entwicklung der Ereignisse in Ungarn, wo sich jetzt Alles um die Belagerung Ofen's durch die oesterreichischen Streitkräfte concentrirte, behielt Morone unverwandt im Auge und berichtete genau, was darüber in Regensburg bekannt wurde. König Ferdinand gab sich alle erdenkliche Mühe, um ein möglichst zahlreiches Heer zusammen zu bringen und mit diesem Ofen zu nehmen, bevor ein türkisches Heer zum Entsatz heranrückte (3. April). Er reiste aus einer Provinz in die andere und hielt Landtage wegen der Türkenhilfe. Zuletzt, am 21. Juni, erschien er auch in Regensburg — wie ein Bittender. Denn die Türken waren herangezogen, und die Belagerung von Ofen konnte nur mit Mühe aufrecht erhalten werden. Ferdinand war in Regensburg unausgesetzt thätig, bei dem Kaiser, den Ständen, dem Legaten und dem Nuntius, um alle gleichmäßig für Ungarn zu interessiren. Aber so viel Entgegenkommen, als er bei der Wichtigkeit der Sache, für die er sich bemühte, erwartet hatte, fand er nirgends. Die katholischen Stände wollten zwar einige Türkenhilfe leisten, die Protestanten aber stellten Bedingungen, auf welche die katholische Partei nicht glauben zu können. Es erschien auch ein päpstlicher Nuntius, Verallo, mit einem Subsidium von 20,000 Sc.; aber Ferdinand fand dieses zu gering und ersuchte die Vertreter des Papstes, noch mehr zu erwirken. Selbst der Kaiser gab Grund zur Klage, daß er abreisen und Deutschland und Ungarn in einer so verzweifelten Lage zurücklassen wolle. Bei solchen Erfahrungen wurde der sonst so lebensfreudige Ferdinand ganz traurig gestimmt (22. Juli). „Der arme König,“ schrieb Morone am 11. Juli, „ist in übler Stimmung und so betrübt, daß man's kaum aussprechen kann, weil er sich in so vielen Gefahren befindet und überall nur wenig Unterstützung erlangen kann. Darum hat er den Legaten von neuem gebeten, er möge sich bei Sr. Heiligkeit um Hilfe verwenden, wie er auch mich mehrmals darum ersucht hat.“

In nicht besserer Stimmung war sein kaiserlicher Bruder. „Des Kaisers Majestät wird von hier abreisen, sehr erbittert und voll des Unwillens gegen Alle wegen des schlechten Erfolges der Verhandlungen,“ berichtete Morone am 22. Juli und empfahl dem Papste, ihm in Italien mit um so größerer Sanftmuth zu begegnen. Seine jetzige Erbitterung gegen den apostolischen Stuhl und den ganzen geistlichen Stand glaubte er nicht sowohl auf des Kaisers natürliche Sinnesrichtung, als vielmehr

auf den schlimmen Einfluß der Minister und die Verhältnisse in Deutschland zurückführen zu sollen. Ein Wechsel im Aufenthalt und in den Geschäften, hoffte er, werde seinen Sinn wieder ändern. Man wollte wissen, daß Karl bei seiner Begegnung mit dem Papste eine sehr entschiedene Sprache führen werde.¹⁾ Die Ursachen der Spannung zwischen Papst und Kaiser waren aber nicht nur die Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung der religiösen Frage, sondern auch allerlei Familienverhältnisse²⁾ und politische Differenzen (der Krieg gegen Colonna, Klagen des Papstes über die kaiserlichen Minister in Italien und umgekehrt, die Rüstungen des Papstes u. dgl.), worüber uns die Briefe Morone's vom 11. und 24. August Aufschluß geben. Das „*abboccamento*“ in Lucca sollte alle diese Differenzen wieder ausgleichen.

Im Anhange bringen wir noch einige Briefe aus der Zeit zwischen dem Wormser und dem Regensburger Colloquium, drei von dem Vicekanzler Cardinal Farnese an Poggio, den Nuntius am Hofe des Kaisers, sechs von Poggio, einen von Campeggio und einen von Bernardo Canticio, dem Bischof von Aquila, an Farnese.

Farnese rechtfertigt die päpstlichen Nuntien sehr energisch gegen den Vorwurf, daß sie das Colloquium in Worms mehr gehindert als gefördert hätten (8. Jan., c. 16. Febr.), erörtert des Weiteren die Gründe, warum der Papst Bedenken tragen müsse, sich an einer „Reduction der Protestanten“ durch Geldspenden zu betheiligen, meldet die Wahl Conzantini's zum Legaten für den Reichstag (8. Jan.) und dessen Abreise am 28. Januar 1541, gibt die Gesichtspunkte und Rücksichten an, welche Paul III. bewegen hätten, seine Nuntien und jetzt wieder einen Legaten zu den Colloquiis in Deutschland zu entsenden (28. Jan.), berührt das Project der Verheirathung Vittoria Farnese's mit dem Herzog d'Almale, die Ersetzung des bisherigen Nuntius in Frankreich durch Girolamo Dandino u. a. m.

Poggio war vom Hoflager Karl's V. für einige Tage nach Worms gereist und daselbst am 13. Januar angekommen. Ueber seine Erfahrungen und Beobachtungen dortselbst berichtete er unter dem 18. Jan. an Farnese.³⁾ An demselben Tage verließ er in Begleitung Grauwella's Worms, um nach Speier zu gehen. Unterwegs sprachen sie natürlich von den Dingen, die sich in den letzten Tagen zugetragen hatten, nament-

1) Morone an Farnese. München, 1. August. Lämmer, a. a. D. S. 385; Mailand, 24. August.

2) Vgl. die „*cosa d' Andalo*“ bei Morone an Farnese, 11. Juli.

3) Vgl. Lämmer a. a. D. S. 338.

lich von den Unionsverhandlungen, und erörterten die Aussichten für die Zukunft. Granvella klagte, wie gewöhnlich, über die päpstlichen Diplomaten, besonders über Merone, und legte ihnen die Geringfügigkeit der erzielten Resultate zur Last. Auch wiederholte er die Forderung, der Papst möge Geldsummen zur Gewinnung der Protestanten bereitstellen. Poggio empfahl die Wünsche des Kanzlers zur Erwägung und Berücksichtigung. Am 19. Januar machte er dem Kaiser, welcher am 18. in Speier eingetroffen war, seinen Besuch, um zugleich die päpstlichen Nuntien zu entschuldigen, daß sie sich ihm erst in Regensburg vorstellen würden. Karl sprach sich gleichfalls mißbilligend aus über das Verhalten der Repräsentanten des Papstes in Worms und manches anderen „bösen Geistes“, der gekommen wäre, um Alles zu „disturbiren“ (21. Jan.). Am 24. Januar traf auch Campeggio ein, um nach Begrüßung des Kaisers seinen Weg nach Regensburg fortzusetzen, konnte aber Karl V., welcher am Podagra darnieder lag, nicht sprechen. Granvella rieth ihm vielmehr, nach Nürnberg voranzueilen, wo ein Aufenthalt von drei bis vier Tagen in Aussicht genommen war. In der Unterredung theilte Campeggio dem Kanzler mit, daß er von Rom „una bona reprehensione“ empfangen habe, weil zwischen ihm und Merone in Worms so wenig Eintracht geherrscht hätte; er suchte natürlich sein Verhalten zu rechtfertigen und bemerkte dabei unter anderm, er wisse selbst nicht, warum Merone nicht gemeinschaftlich mit ihm die Verhandlungen habe führen wollen, übrigens sei eine sachliche Differenz zwischen ihnen nicht vorhanden gewesen, außer daß Merone stets große Besorgnisse gehegt, er selbst dagegen im Vertrauen auf die Versicherungen des Kaisers, daß er nichts, was für die katholische Religion nachtheilig werden könnte, zulassen würde, nicht nur nichts gefürchtet, sondern sogar einigen guten Erfolg gehofft habe (25. Jan.).

Während Poggio und der Bischof von Aquila noch in Speier blieben, brach Campeggio mit seinen Theelegen nach Nürnberg auf, wo wir ihn am 18. Februar finden.¹⁾

Am kaiserlichen Hofe herrschte trotz der geringen Erfolge von Worms eine gute Stimmung; denn Granvella hatte dem Kaiser einen überaus günstigen Bericht erstattet und die besten Aussichten eröffnet. Man erwartete nun alles von dem Reichstage in Regensburg, zumal der Papst auf des Kaisers Wunsch den friedliebenden Centarini als Legaten dorthin gesandt hatte. Poggio hebt den Eifer Karl's V. und seines Kanzlers

¹⁾ Vgl. sein Schreiben an Jarnefe. Lämmer a. a. O. S. 350.

für die Sache der Religion öfter lobend hervor. Sie seien, schreibt er, von allen Personen am Hofe gegen den apostolischen Stuhl am besten gesinnt (21., 25. Jan.). Was Granvella hoffte, was er sich von dem neuen Legaten versprach, welche Klagen er über die römische Curie zu führen hatte, das alles erzählt uns Poggio in dem wichtigen Briefe vom 5. Februar.¹⁾ Am demselben Tage verließ er Speier und war nach zehn Tagen in Nürnberg, von wo er dem Vicekanzler einen interessanten Bericht über die religiösen Zustände jener Stadt übersandte.²⁾

Einige ergänzende Nachrichten über den Empfang des Kaisers in Nürnberg, über die Stimmung der Einwohnerschaft sowie der deutschen Fürsten finden sich in dem Briefe des Bischofs von Aquila, den er dieses Mal mit B.(ernardo) unterzeichnet hat, an Farnese vom 18. Febr. Alle, so urtheilt er, seien der Union geneigt, und die Fürsten gingen mit der bestimmten Absicht nach Regensburg, die Religionsangelegenheit endlich zu einem Abschlusse zu bringen; der Kaiser und Granvella hofften, daß der Tag von Regensburg sein werde „*felicissima giornata*.“ „*Summa est, quod inter Principes Germanos et Caesarem videtur esse magna unio vel futura speratur.*“

Einen Tag später als der Kaiser reiste Poggio von Nürnberg ab und traf zwei Tage nach ihm in Regensburg ein. Er machte dort dieselbe Erfahrung wie Morone: wenige Fürsten waren da, und die andern zögerten mit dem Erscheinen. Daß auch der Cardinal von Mainz so lange auf sich warten ließ, verstimmt den Kaiser nicht wenig. Granvella kam wieder auf die Nothwendigkeit zurück, mit Geldanerbietungen eine Reduction der Protestanten zu versuchen (26., 27. Febr.).

Während der kaiserliche Kanzler schon alle Vorbereitungen für die Eröffnung des Reichstages und des Colloquiums traf, rüstete sich Poggio zur Abreise nach Rom, da Morone zu seinem Nachfolger bestimmt worden war. Nur einen Auftrag hatte er noch auszurichten, nämlich Karl V. über die Angelegenheit des Ascanio Colonna aufzuklären. Er beeilte sich, dieses zu thun, bevor noch die Agenten des letztern den Kaiser über alles unterrichtet und vielleicht für ihren Herrn eingenommen hätten, und er erhielt die Zusage, daß man gegen den ungehorsamen Vasallen Paul's III. entschieden vorgehen und in diesem Sinne an den Vicekönig von Neapel und den Marchese d' Aguilar in Rom strenge Weisungen erlassen werde. Dabei aber empfahl der Kaiser schon jetzt dem Papste, dem rebellischen Unterthanen gegenüber Milde walten zu lassen (15. März).

1) Vgl. den Auszug daraus in meinen Regesten S. 143 Nr. 550.

2) Schreiben vom 19. Februar. Lämmer a. a. D. S. 353—356.

Am 23. März reiste Poggio ab. Karl V. bedauerte lebhaft den Abgang des bisherigen Nuntius und erkannte die guten Dienste, die ihm derselbe geleistet hatte, offen an, nicht nur aus Höflichkeit, denn Poggio war eine bei dem ganzen Hofe gern gesehene Persönlichkeit. Die unerwartete Abberufung eines so geschickten und allbeliebten Diplomaten überraschte und gab wieder zu allerlei Verdacht gegen die Ehrlichkeit der Absichten Roms Veranlassung. Auch Merone urtheilte, daß Poggio bei den bevorstehenden Verhandlungen von größtem Nutzen hätte sein können, indem gerade er der rechte Mann gewesen wäre, das Einverständnis zwischen dem Kaiser und seinen Ministern einerseits und zwischen dem Legaten und ihm andererseits zu vermitteln (Schreiben an Farnese vom 23. März). Und Contarini theilte die Ansicht des Nuntius. Fast hätte er Poggio trotz der päpstlichen Abberufung auf eigene Verantwortung zurückgehalten und um nachträgliche Ratification seiner Maßnahme gebeten.¹⁾ Nur einer war anderer Meinung, der Botschafter der Republik Venedig, Francesco Contarini. Zwar berichtete auch er von dem allgemeinen Bedauern, welches wegen der Abreise des Diplomaten bei Hofe herrschte; aber er bemerkte doch zugleich: „Obwohl der Nuntius Poggio erfahren und in politischen Dingen sehr bewandert ist und auch die Verhältnisse am Hofe so gut wie nur irgend einer kennt, so hat er doch, um die Wahrheit zu sagen, von diesen Gegenständen der Religion kein großes Verständniß. Jetzt, da E. Heiligkeit hier den hochwürdigen Legaten und den Nuntius hat, den Bischof von Modena, der ebenfalls gelehrt ist und diese Materie immerfort behandelt hat, wird E. Heiligkeit wegen des Entschlusses, den Cardinal Contarini hieher zu senden, bis in den Himmel erheben.“²⁾

1) An Farnese, 13. März. Zeitschr. f. K.-G. III, 155.

2) Vgl. Register S. 161 Nr. 641.

1. Jan.¹⁾ 27. Hugsburg. fol. 106^a—108^a. Al R^{mo} et Ill^{mo} S. Card. Farnese. R^{mo} et Ill^{mo} S. mio S. oss^{mo}.²⁾ Dopo l' ultime mie de 18, con le quali mandai il recesso fatto in Vormatia, son gionto qui ad Augusta et son venuto per lo ducato di Virtimbergo giudicando quella via più sicura che l' altra per la Franconia, benchè son passato per mezza posta assai più conosciuto da i continui venti et neve, che da gli huomini.

Lasciai Monsig. di Feltro in Vormatia, quale aspettava lettere da Roma per l' ordinario, et forse dopo la partita mia farà riverentia alla Cesarea Maestà in Spira, ove non havendo altro che fare con S. Maestà non mi è parso tempo opportuno di escusarmi dell' imputatione datami nel colloquio: perchè più comodamente lo potrò fare in Ratisbona, etiam in presenza del Serenissimo Rè de' Romani, benchè credo non sarà necessario, havendo Mons^r di Granuella conosciuto, ch' io ho voluto impedire i suffragii, quali opprimevano la verità, non il colloquio, quando si fosse fatto di maniera, che havesse potuto illustrare la Religione nostra, non offuscarla con la plurità de' voti, come esso Mons^r di Granuella alcuna volta tentò di fare, et forse havrebbe fatto, se non fosse stata la contraddittione nostra et la diligentia usata con alcuni dei Presidenti, fra i quali uno Dottore, chiamato Mons^r Conrado Brauno a nome del R^{mo} Maguntino, huomo di buona religione, di buon ingegno et di buone lettere, qual era vicecancelliere nel convento, et per essere di grande valuta in tutte l' attioni è stato come capo continuo, si è portato tanto egregiamente et intrepidamente, che più volte ho stimato, che la bontà divina l' habbia servato solo per impedire la ruina della Religione in questo colloquio, perchè sempre ho usato dell' opera sua in tutto quello che ho saputo desiderare per lo beneficio della causa. A costui è necessario che V. R^{ma} et Ill^{ma} S. si degni operare, che da Nostro Signore sia usata qualche gratitudine, perchè si troverà nel medesimo officio alla Dieta di Ratisbona, et benchè sia huomo da bene,

1) Dem Januar 1541 gehören noch an die Briefe vom 2. und 6., beide bei Hanke, deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (5. Aufl.) VI, 179—185, letzterer auch bei Lämmer, Monumenta Vaticana S. 317—320; der vom 10. bei Morandi, Monumenti di varia letteratura I, 2, 95—98, fälschlich an Contarini adressirt; der vom 12. bei Lämmer a. a. D. S. 324—328; der vom 18. ebend. S. 336—338. In dem Schreiben vom 10. wird auf ein anderes vom 7. verwiesen; allein dieses ist wohl identisch mit dem vom 6., denn die Schriftstücke, welche Morone Hienach am 7. abgeschickt haben will, dürften eben jene sein, welche er thatsächlich am 6. einjandte. Vgl. Lämmer a. a. D. S. 319. Freilich hat die von Morandi benutzte Handschrift deutlich zweimal „dei sette“, und der Cod. Arch. Vat. II, 57 ebenso deutlich zweimal „di 7“.

2) Dieselbe Anrede und dieselbe Adresse kehrt immer wieder, daher lassen wir sie in den nächsten Briefen der Kürze halber fort.

nondimeno se sarà riconosciuta la virtù et i servitii suoi, sarà per l'avvenire tanto più pronto. Et per essere huomo laico, la qualità della gratitudine deve essere in danari o valuta de' danari, come piacerà alla bontà di Nostro Signore. Et supplico, quella tenga per fermo, come stimo, questa spesa essere necessaria, così sarà utilissima, purchè si faccia con desterità et più tosto per segno di benivolenza che per corruttione.

Appresso costui è stato un' altro consigliere del predetto R^{mo} Maguntino Jodoco Hottfilter, Preposito Lubicense, antiquo curiale di Roma, qual ha similmente concordato meco in tutti gli officii. A questo si potrà sodisfare, se V. R^{ma} et Ill^{ma} S. si degnerà fare, che una certa sua lite, della quale parlò a quella in Gante et molti giorni fa io ne scrissi al R^{mo} Santa Croce, sia sopita costi.

Supplico di nuovo, V. R^{ma} et Ill^{ma} S. non faccia poca stima di queste persone, perchè i consiglieri reggono i Principi di Germania, et i Principi saranno quelli, per opera de' quali o si conserverà o si distruggerà in questa Provincia la Religione et l' autorità della Sede Apostolica.

Et fra l'altre cose per questo stimo necessaria la venuta d'uno Legato alla Dieta con autorità di poter fare qualche cosa più di noi, et con tenere in ufficio molte persone, al che noi non havemo nè modo nè credito da costi, nè havemo ardimento ricercarlo, tenendo per fermo, che ci sarebbe negato, et perciò sempre si minuisce il numero degli amici della Sede Ap^{ca}.

Finito il recesso, il Melanchtone, il Capitone et lo Sturmio vennero a visitarmi, essendo con desterità invitati da me. Gli esortai a voler porre il loro ingegno alla concordia della Religione et quiete della Germania. Item a volere scrivere più modestamente et non esser così ingiuriosi alla Sede Apostolica, qual è stata sempre la madre di tutte le chiese. Mi rispose il Melanchtone, che loro desideravano la pace, et haveano causa di desiderarla, che non solo le ingiurie erano dette contra di loro, essendo chiamati et dannati heretici, cum sit, che la loro dottrina è così christiana et chiara, ma aneora perseguitati et ammazzati in ogni luogo. Che contra il Vescovo Romano, come lor dicono, non havrebbero detto se non quanto fossero sforzati, acciò che la verità non fosse oppressa.

Gli replicai, ch' io volea credere, che fossero desiderosi della concordia et della pace, et però gli esortava a perseverare, che in quattro anni, ch' io sono stato in Germania, non havea veduto, ch' alcuno della loro opinione fosse stato ammazzato, et per carità dolendomi del lor grave peccato, qual commettevano laecerando continuamente la Sede Apostolica e i suoi Presidenti, li havea voluto ammonire. Oltre che la sua dottrina non era tanto chiara et manifesta, come lor dicono,

et gli addussi, che in Vormatia sono stati trè giorni sopra un solo articolo, nel quale hanno dopo concordato assai diversamente dalla loro prima opinione, et però essendo venuto il tempo di manifestarla, gli esortava a voler venire a Ratisbona.

Per quanto potei comprendere, non hanno voglia di pace nè di concordia, nè di venire a Ratisbona, et quantunque l'opinione del vulgo sia, che siano partiti pacifici et ben animati, nondimeno da trè buoni luoghi ho inteso il contrario.

Hanno disegno di ridurre le cose a trè et trè, et hanno promissione, et vorrebbero escludere l'Ecchio, et dubito, che Mons^r di Granuella gli presterà favore, et noi altri Nuntii, per non dispiacere all'Imperatore, forse ci lasceremo persuadere, che sia bene, acciò che si faccia ogni concordia. Ma stimo, che questa deputatione di trè non sarà eseguita avanti la conclusione della Dieta, dopo la quale partendosi l'Imperatore lascerà, che si trattino le cose della Rèligione, quali in poco tempo non si possono espedire.

Et perchè mi pare vedere un nuovo principio di nuovi trattati, tanto più credo necessaria la venuta del Legato et non posso mancare di questa replica, che noi altri Nuntii soli non siamo atti a simili imprese, essendo pieni di diversi affetti.

Io anderò di lungo a Ratisbona, et se lo Imperatore non tarderà molto, aspetterò in quel luogo il Rè de' Romani. Fra questo mezzo spero riceverò lettere da V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} con qualche risposta di molte mie scritte in Vormatia.

Et in sua buona gratia humilmente baciando i piedi a N. S. di continuo mi raccomando. Da Augusta a di 27. di Gennaro 1541.

D. V. Ill^{ma} et R^{ma} S.

Humilissimo Servitore
Il Vesc^o di Modena.

2. Febr. 7. Regensburg.¹⁾ fol. 108^a—111^a. Son gionto qui a Ratisbona a l'ultimo del passato, ove non ho trovato alcun Principe et poco segno di Dieta, essendovi solo i forieri del Rè de' Romani, non quelli dell'Imperatore. Dopo sono venuti gli Ambasciatori del Duca Elettore di Saxonia Lutherano, et s'aspetta però fra due giorni il forier maggiore della Cesarea Maestà.

Io per schifare la fatica del viaggio lungo almen dieci giornate et la mala qualità del freddo, havea deliberato aspettare qui il predetto Rè de' Romani, tenendo per certo, che Sua Maestà verrebbe tosto,

¹⁾ Aus Regensburg sind auch alle die folgenden Briefe geschrieben, wo nicht ein anderer Ort angegeben ist.

quando fra questo mezzo ho ricevuto le lettere de V. R^{ma} et Ill^{ma} S. de 9 et 13 del passato, communi a Mons^r di Feltro et a me, alle quali parlando di cose passate farò brieve risposta.

Le sospitioni, ch' io habbia voluto impedire il colloquio, non sono venute, perchè non habbi negoziato insieme con Mons^r di Feltro, il che non ho potuto fare per le cause, che appresso dirò, et che questo sia vero, il primo giorno ch' io gionsi, esso Mons^r di Feltro mi disse, che a Mons^r di Grannella non era stata grata la venuta mia, et che già dubitava, ch' io fossi venuto per impedire, come tutti gli altri Ministri di Nostro Signore ne possono rendere testimonio, et del medesimo dubitava Mons^r di Feltro, per quella cifra, quale V. R^{ma} et Ill^{ma} S. gli havea scritto poco avanti, la quale era venuta a notizia di chi non dovea, et avanti ch' io facessi pur una parola, questa sospitione era divulgata, et Mons^r dell' Aquila m' ha dopo detto, che Mons^r di Feltro n' è stato cagione vedendo malvolentieri. ch' io fossi venuto a Vormatia. Et il medesimo ho inteso per via dell' Ambasciatore del Rè de' Romani, et anche di più, che Mons^r di Grannella gli ha detto. Mons^r di Feltro haverlo pregato, che non mi lasciasse intendere i secreti del colloquio, perchè io non havea buon animo nè desiderio di fare buon effetto. Le quali cose havea deliberato non iscrivere. se non fussi astretto per justification mia. Et Mons^r di Grannella sapendo, che per altro questo colloquio sempre mi era dispiaciuto come pericoloso alla nostra Religione, et vedendo che per timore de' mali successi lo tenea ammonito con parole et con scritti dei pericoli, et intendendo che gli agenti del R^{mo} Maguntino, dei Duchì di Bavera et del Vescovo d' Argentina alcuna volta praticavano meco, facilmente si lasciò persuadere, ch' io fossi venuto con mala intentione. et che facessi mal ufficio. Il che non ho fatto, directe, per impedire il colloquio, ma impedire il danno del colloquio et delli suffragii, la qual cosa per lo debito mio et per eseguire il comandamento di Nostro Signore poteva et doveva fare, se V. R^{ma} et Ill^{ma} S. si degnerà far vedere le lettere. che mi hanno scritto, quando mi fecero venire a Vormatia. Et se non havessi fatto questo debito, le cose succedevano d' altra maniera, come non solo gli altri Ministri di Sua Santità. ma ancora molti altri possono rendere testimonio.

Quanto al negoziare separatamente da Mons^r di Feltro, il feci al principio, perchè la commissione non fu commune, et s' havessi voluto ingerirmi, era in facultà di Mons^r di Grannella, qual. come ho detto, non mi vedea volentieri et havea veduto la commissione et il breve di Mons^r di Feltro, di domandarmi, in qua potestate haec fecissem, nel qual caso havendo ricevuto il primo scorno di esser venuto senza commissione, ricevea il secondo di non essere adnesso. Et per questo senza intromettermi come eguale nel colloquio, servai l'ufficio mio di Nuntio ordinario, dal quale non sono stato rimosso.

Appresso fra pochi giorni conobbi, che non potea fidarmi della troppo facilità, per non dir altro, d' esso Mons^r di Feltro, quale o per obliuione, o per naturale libertà lasciava intendere non solo l' attioni, ma ancora le parole e i consigli miei a chi non si conveniva, di che V. R^{ma} et Ill^{ma} S. n' haverà vivi testimonii degni d' ogni fede, quando li piacerà intendere.

Oltra di questo, molti mandati a quel convento et i più constanti Catholici ingenuamente diceano, non volere trattare con esso Mons^r di Feltro, qual credeano in ogni cosa volesse quel che volea Mons^r di Granuella, come anche alcuni dei nostri diceano.

Ultimamente essendo, come ho detto, già stato un mese come Nuntio ordinario, et essendo l'esito del colloquio tanto incerto, non era espediente mettersi al pericolo di autorizarlo, come anche era stata l'avvertenza di Nostro Signore. Et se le cose fossero trascorse nei suffragii, come sono state su 'l filo, havea deliberato partirmi, et l' haveri fatto senza alcun dubbio. Il che Mons^r di Feltro non potea nè dovea fare, non essendo venuto a Vormatia con titolo di Nuntio. Per queste cause non ho potuto negoziare con Sua Signoria senza evidentissimo pericolo et danno della causa, et però mostrando non negoziare, ho negoziato più utilmente, et lasciato l' honore a Sua Signoria et sono restato come consigliere eguale agli altri mandati da Roma nelle cose del colloquio et quasi senza autorità per conformarmi al capitolo XI.^o della instruttione data a Roma ad esso Mons^r di Feltro. Et questo per schifare maggiore prolissità, mi pare debbia bastare per dimostrare, onde sono venute le sospitioni, ch' io habbia voluto impedire il colloquio, et per escusatione di non haver negoziato insieme con Mons^r di Feltro, quale per altro ho sempre amato et osservato, quanto si conveniva.

Mi sono allegrato assai della venuta del R^{mo} Contareno, qual è più che necessaria, et benchè le lettere mie saranno tarde et Sua Signoria R^{ma}, per via di Roma, già potrà haver inteso il fine del convento di Vormatia, nondimeno gli scriverò sommariamente, acciò che Sua S^{ria} R^{ma} possa sapere, come procedere nella venuta sua; benchè il Nuntio appresso l' Imperatore, dal quale dipende il progresso della Dieta, essendo io qui fuor di mano, molto meglio possi fare questo ufficio.

Sua Signoria R^{ma}, havendo scritto diffusamente sempre tutti i successi et trattati, haverà bisogno di poca informatione, nondimeno non mancherò di quel poco potrò. Ma se qualche mala sodisfattione di questi Signori delle attioni mie si rinovasse, Sua Santità dovrebbe deputare altro al luogo mio appresso il Serenissimo Rè de' Romani, etiam durante la Dieta, et concedermi il desiderato ritorno, come humilmente ne supplico V. R^{ma} et Ill^{ma} S., ma in ogni caso la prego, finita la Dieta mi faccia riuocare et ex nunc mi deputi il successore, acciò ch' io possa stare con l' animo più contento.

Mons^r di Feltro ai 4 di questo era in Norimberga col magistro del sacro Palazzo et il dottor Scotto, et qui si farà provisione per l' alloggiamento. M. Alberto Pighio hebbe da Mons^r di Feltro cinquanta scudi, et essendo intervenute tra loro alcune parole è venuto meco, et Mons di Grannella et il Nuntio Poggio m' hanno esortato a condurlo. Hora bisognerà che V. R^{ma} S. si degni fare, che egli sia provisto, essendo qui gran penuria di vivere. Al presente si trova in Ingolstadio, per far imprimere un suo libro contra la confessione et apologia de' Lutherani.

Ho havuto due brevi direttivi ai Principi di Bavera, quali intendo non si contentano di questi progressi dell' Imperatore nelle cose di Germania, et si dice vogliono rivocare le loro genti d' arme mandate in Ungheria in aiuto del Rè de' Romani.

Per lettere di Polonia ho inteso, che i Vallachi si sono ribellati al Turco et hanno tagliato a pezzi il presidio, qual esso Turco due anni fa gli havea posto.

Il Maestro delle poste di Trento comincia a dimandare essere pagato del suo servitio, come V. R^{ma} S. vedrà per l'alligata sua lettera. Supplico, quella si degni haverlo per raccomandato, perchè oltre che serve fedelmente, si haverà per l' avvenire continuo bisogno di lui.

Io ho fatto alcune poche spese per servitio di Nostro Signore, delle quali mando la nota, supplico, quello commetta siano pagate a M. Tomaso Cadamosto.

Delle cose d' Ungheria, scrivendo il mio secretario, è superfluo ch' io scriva. Nè altro occorre di nuovo: per tanto faccio fine, in buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente baciando il piede di Nostro Signore di continuo mi raccomando. Da Ratisbona a di 7. di Febraro 1541.

Ai giorni passati durante il convento di Vormatia fu fatto una Dieta in Lanschiot, terra grossa dei Duchi di Bavera, nella quale erano i commissarii dei Principi compresi nella lega catholica di Germania, et in quel tempo medesimo fu posta in bando imperiale una terra imperiale Lutherana chiamata Gotslaria in Saxonia, et hora essendo venuto il termine dell' esecuzione, pare che 'l Duca Henrico di Brunswick voglia venire all' effetto, secondo la forma consueta dei bandi imperiali. Il perchè qui sono congregati alcuni Ambasciatori delle altre città imperiali a quella confederate, per dargli aiuto, et da l' altro canto i Principi Lutherani cercano appresso l' Imperatore, che quel bando sia rivocato, come ingiusto, et dicono altrimenti non voler venire alla Dieta, et credo, che da qui venga la tardità della partita di Sua Cesarea Maestà da Spira, perchè cerca modo, come potere sodisfare a' Protestanti et alla conservazione del giudicio camerario, nel quale consiste il nervo et l' autorità dell' imperio. Penso che Sua Maestà si

potrà difficilmente estrarre, perchè i Catholici et massime i Bavari et il Duca di Brunsvich cercano l' occasione di guerra, qual non potrebbe essere più legitima nè più al proposito di questa, qual si potrebbe fare insieme coll' impresa del Ducato di Virtimbergo, nel quale si cerca rimettere con molte pratiche il figliuol del moderno Duca nipote ex sorella dei Duchi di Bavera, ma odioso al padre, et da queste pratiche non sarebbe impossibile, che fra poco tempo in queste parti fussero l' arme per scontro della Dieta, come fra pochi di si potrà dare più certo avviso.

D. V. Ill^{ma} et R^{ma} S^{ria}

Humilissimo servitore
Il Vesc^o di Modena.

3. Febr. 9. fol. 111^b—112^a. Dopo scritte le mie del' altro hieri è gionto qui il Duca Henrico di Brunsvich, venuto alla Dieta a tempo, perchè forse impedirà, che queste terre franche, gli Ambasciatori delle quali sono qui congregati, non tenghino la protezione di Gotslaria, della quale nell' altre mie ho fatto mentione.

Non ho ancora veduto esso Duca, qual m' ha fatto intendere voler venire domani a visitarmi, ma da un suo ho inteso, si duole della sententia di Roma data in favor del Vescovo Ildesemense, suo avversario, et pertanto venendo il Serenissimo Rè de' Romani, se a Nostro Signore piacesse, come altre volte fu scritto, sarebbe espediente vedere, se per mezzo di Sua Maestà si potesse trattare qualche concordia, perchè non è tempo di mettersi a pericolo di perdere questo Principe capitaneo nelle parti inferiori della lega catholica et huomo da essere stimato assai. Et quando a Sua Santità piaccia, che se ne faccia opera, sarà bene parlarne costì al Vescovo, se non sarà partito per venire alla Dieta; et essendo partito, Sua Santità parendogli potrà fargli scrivere un breve esortatorio alla concordia etc.

Questi Ambasciatori d' alcune terre lutherane, cioè d' Ulma, d' Augusta, de Norimberga, et d' altre terre Svevice colligate nella confederatione Smalkaldiese, nella quale è ancora compresa Gotslaria, congregati qui sopra il soccorso di essa Gotslaria, come hoggi ho inteso per via d' un Dottor d' Augusta, mostrano volersi ritrarre da detta confederatione Smalkaldiese, et penso, che la venuta del Duca Henrico sarà stata a tempo, et se la Cesarea Maestà volesse mostrare volere da vero, senza dubbio si dividerebbono dagli altri Lutherani, perchè non hanno molti beni ecclesiastici da restituire, che l' impediscano. Et questo Dottore ha havuto a dire con un suo intrinseco, che l' Duca di Virtimbergo pensa fuggire et abbandonare lo stato, et comincia vendere i beni ecclesiastici, quali in ogni modo bisognerebbe re-

stituire. Ma che essi non haveranno questa difficoltà per venire alla concordia, perchè hanno sempre lasciato godere le entrate degli Ecclesiastici et non hanno ruinato le loro case, et hanno conservato in essere tutti i thesori delle chiese, eccetto che hanno ruinato qualche statue di legno, per le quali pensano, che l' Imperatore non farà difficoltà, tanto più che molti Principi catholici hanno tolto quelle di argento, sotto specie di Religione.

Ho gran speranza, se la Cesarea Maestà vorrà fare il debito, che queste terre forse con la tollerantia della communion sub utraque et del matrimonio dei sacerdoti ritorneranno negli altri punti dell' antiqua Religione, etiam che la Dieta non si facesse.

Questi moti d' Italia, quali vanno per Germania, cioè dei trattati scoperti in Alessandria et del passo concesso al Turco da' Venetiani contristano tutti quelli, quali hanno buon desiderio della Religione, perchè imminuisceno l' autorità dell' Imperatore et fanno gli avversarii più insolenti.

Sono venute lettere de Mercanti da Fiandra, che i popoli Scozzesi hanno espulso il lor Rè, perchè volea usurpare alcuni beni ecclesiastici ad imitatione del Rè d' Inghilterra. La verità sarà venuta per altra via a Roma. Baseio humilmente i piedi di N. S. et la mano di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria}. Da Ratisbona a 9 di Febraro 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humilissimo servitore
Il Vescovo di Modena.

4. febr. 15. fol. 112^a—115^a. Bei S ä m m e r, Mon. Vat. S. 348—350.

5. febr. 25. fol. 116^a—118^a. Bgl. Dittrich, Regesten und Briefe des Cardinals Gaspare Contarini. S. 149. Alli 19 di questo hebbi le lettere de V. R^{ma} et Ill^{ma} S. de 28 del passato. Hieri hebbi l' altre de cinque di questo. Per le prime mi son allegrato assai in haver inteso la partenza del R^{mo} Legato, la presenza del quale, quantunque non si possi sperar da questa Dieta molto bene, nondimeno è più che necessaria almeno per schifare l' estremo male. Ma mi sono contristato, vedendomi astretto remanere in questa Dieta, ove dubito mi saran date nuove calunnie, senza mia colpa et con poco servitio de Nostro Signore.

Mons^r di Granuella m' ha narrato le cose fatte dopo il colloquio di Vormatia. Prima in Spira circa la sospensione ad tempus del giudicio camerario et il salvo condotto dato a Lutherani, dopo in Aydalbergo col Conte Palatino Elettore, qual escusandosi sopra la vecchiezza et infirmità non voleva venire alla Dieta, et la Cesarea Maestà l' ha disposto a venirvi, et appresso al Marehese Georgio di

Brandeburgo, et al Nepote figliolo di Casimiro, et ultimamente in Norimberga. Delle qual cose non mi affaticarò in scrivere longamente sapendo, che Sua Signoria ha detto quasi il medesimo a Mons^r di Feltro molti giorni fa, et più diffusamente l' haverà detto al Nuntio Poggio, quale s' è trovato presente. Nondimeno dirò solo, che tutte queste cose al mio iudicio tendono alla concordia con poco riguardo di cosa alcuna, per haver l' aiuto contra 'l Turco.

Mons^r di Feltro parti l' altri' hieri. Ho detto a S. Sig^{ria}, che faccia una sola ambasciata per parte mia a Nostro Signore, quale è, che da questa Dieta non cognosco, che bene alcuno si possi sperare senza gran danno. Il che specialmente ho detto a S. S^{ria} per haverlo sempre conosciuto di contraria opinione. Ma non gl' ho detto le cause, quali brevemente explicarò qui appresso.

Credo ch' in questa Dieta l' Imperatore proponerà la causa della Religione contra 'l Turco, la pace della Germania, la restitutione delli beni tolti alli Ecclesiastici et la conservatione del giudicio camerario, dal qual dipende tutta l' autorità dell' Imperatore in Germania.

Queste cose quantunque paiano in parte connexe, nondimeno sono assai diverse, anzi contrarie. Perchè se l' Imperatore vuol ben' ordinare le cose della Religione, essendo certissima la malignità de' Lutherani contra la vera Religione, et maxime contra la Sede Apostolica, bisognerebbe farlo con autorità, la qual non solo al presente par diminuita, ma quasi in tutto levata, havendo Sua Maestà bisogno delli adversarii.

S' ancora Sua Maestà vorrà haver l' adiuto, sarà necessario chiudere gl' occhi in molte cose della Religione, per far la pace di Germania, et non si potranno restituire li Vescovi espulsi, perchè Lutherani non consentiranno. Et se per questa medesima pace Sua Maestà vorrà sospendere il giudicio camerario o vero annullare li processi fatti (come ricercano Lutherani), Sua Maestà enerverà in tutto l' autorità sua, la quale immediate dipende in l' Imperio solo da esso giudicio.

Et se, come ho detto, S. Maestà sopra quella maxima, qual li par di maggior importanza, di volere l' adiuto contra il Turco, bisognerà prima stabilire la pace di Germania, perchè senza ditta pace li Catholici dicono non poter dar soccorso per non spogliarsi delle sue forze et esporsi al pericolo de' Lutherani, et Lutherani e converso dicono il medesimo. Et se la pace si deve fare, essendo Lutherani ostinati, non vorranno restituire li beni ecclesiastici, quali dicono essere destinati al vero culto de Dio, non a servire alle commodità delli otiosi, et interpretano questo vero culto de Dio essere il suo, et nella medesima maniera non vorranno esser soggetti in queste cause al giudicio camerario, qual apertamente allegano essergli sospetto per esser de' huomini della Religione antica, o se pur doveranno restargli soggetti et las-

ciarlo in suo vigore, vorranno, ch' una parte delli giudici sia della lor setta, et s' ottengano questo, potranno impune usurpare tutti li beni di chiesa senza timor alcuno. Dunque volendo l' Imperatore adiuto contra il Turco, pare che Sua Maestà sarà astretta stabilire la pace in Germania, prima con la tolleranza, che li beni tolti non siano restituiti, dopo con la sospensione del giuditio camerario, o almeno la mutatione delli giudici. Et quanto alla Religione, dalla quale ditta pace [depende], sarà necessario trovar il modo sempre previsto, che in alcuni Articoli concessibili, quali essi chiamano positivi, si faccia concordia, nel che temo l' Imperatore non solo sarà inclinato, ma farà ogni sforzo per inclinarvi il R^{mo} Legato, et consequentemente Nostro Signore remettendo il trattato delli altri articoli, quali sono essenziali ad un Concilio, qual forse mai più si farà. Et così sotto ombra di bene seguirà fra poco tempo la roina della Religione et de tutto l' ordine ecclesiastico. Benchè, stando ogni cosa in mano de Dio, Sua Maestà può far seguire il contrario, et succedere molto bene, et maxime se dopo questa cura paleata de commune consenso de' tutti li Principi Christiani seguisse subito un Concilio generale fatto nelli debiti modi, nelli quali non so se Lutherani vorranno consentire.

Con la venuta del R^{mo} Legato più largamente si scopriranno queste pratiche et consilii, et spero, che S. S. R^{ma} potrà giovare infinitamente con l' autorità sua a tener ben regolata la Cesarea Maestà, la qual in questa materia della Religione crede alli Ministri, et forse non intende ogni cosa, come intenderà dalla propria bocca de Sua R^{ma} Signoria.

Ho inteso, che Mons. Lundense verrà alla Dieta chiamato da Sua Maestà, ma come Principe dell' Impero, essendo Vescovo di Costanza.

Ringratio V. S. R^{ma} et Ill^{ma} del breve mandato al mio Vicario et della benignità, qual usa in prestar patrocínio a quella mia chiesa, et humilmente la supplico, si degni continuare.

Quant' alla petition fatta per il Serenissimo Rè de' Romani circa la reformatione delli monasteri, non è dubio, che Sua Maestà l' haveva deliberato et stabilito nel consiglio. Ma forse sarà stato rimosso dalle ragioni dettagli dal mio secretario, qual' è venuto tre giorni fa et ha referito la partita de Sua Regia Maestà essere incerta. Nondimeno se ben questa materia delli monasteri per hora par sopita, dubito però haver progresso, parte per la mala vita delli Abbati, qual' è certissima, et la mala dispensa delli beni ecclesiastici, parte per la povertà del Rè, oppresso da continue necessità delle guerre del Turco, parte ancora per li consigli d' alcuni mali Ministri, a quali Sua Maestà crede assai. Non mi è parso far officio alcuno sopra questo, sperando la venuta di Sua Maestà, solamente ne advertirò il Vescovo di Vienna, et se Sua Maestà tardasse a venire, con buon modo ne scriverò a Sua Maestà.

All' altre parti delle lettere di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. non occorre altra risposta, se non che al Magistro Sacri Palatii et al Dottor Scotto, a quali Mons^r di Feltro ha lasciato denari per tutto questo mese, non si lascerà mancare cosa alcuna. Al Pighio, qual (come per altre mie V. S. R^{ma} haverà inteso) è venuto meco, bisognerà fare provisione, perchè non ha havuto altro, che li cinquanta scudi in Vormatia da Mons^r di Feltro. Questi Signori Cesarei sono anchora essi mal contenti dell' impressione del libro, et Mons^r di Granuella gl' ha fatto scrivere dalla Cesarea M^a, che lo tenga soppresso almeno sin' al fine della Dieta.

Li gran rispetti, qual vedo sono portati a' Lutherani in ogni cosa, mi danno timore, et ben si conosce, che tuttavia sono canonizzate le attioni del Lundense di Franckfordia. In buona gratia de V. R^{ma} et humilmente basciando il piede a Nostro Signore di continuo mi raccomando. Da Ratisbona a di 24. Febraro 1541.¹⁾

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S.

Humilissimo servitore
Il Vescovo di Modena Nuntio.

6. Febr. 26. fol. 122—123. Bei Lämmer, Mon. Vat. S. 358—361.
 7. März 1. fol. 118^b—121. Bei Lämmer a. a. D. S. 363—366.
 8. März 4.²⁾ fol. 124 ff. Bei Lämmer a. a. D. S. 367—369.
- Vgl. Raynald ad a. 1541, n. 3.
9. März 10. Zeitschr. für R.-G. III, 609—611.
 10. März 12. fol. 128—129^a. Zeitschr. f. R.-G. III, 611—613.
 11. März 17. fol. 129^b—131^a. Ebb. III, 613—616.
 12. März 21. fol. 132—133. Hebbi insieme le di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} de 7 et 11 di questo, alle quali occorre poca risposta, supplendo il R^{mo} Legato, qual in mia presentia et del Nuntio Poggio hieri hebbe ragionamento con la Cesarea Maestà del negotio contra il S^r Ascanio et d' altri discorsi, come Sua R^{ma} S^{ria} scrive.

Hoggi sono stato da Mons^r di Granuella, al qual de volontà del p^{to} R^{mo} Legato ho narrato una via, qual m' era stato ricordata dá uno mio amico per trattar d' acquistar il Bucero, et un altro Baldasar, agente per il Duca di Virtimbergo. Il preditto Mons^r di Granuella vedendo l' ingenuità, con la qual si procedea, mi disse protestava voler

¹⁾ In Rom eingetroffen am 11. März. Farneje an Contarini, 11. März. Cod. Arch. Vat. D. 129 fol. 119^b.

²⁾ Am 7. und 8. März richtete Morone kurze Schreiben an den schon auf der Reise nach Regensburg befindlichen Cardinal-Legaten Contarini. Bei Morandi, mon. di var. lett. I, 2, S. 123 und 127.

sempre parlar meco apertamente, per esser la causa commune a N. Signor et alla Cesarea Maestà, et hora voleva dirmi un secreto, qual promettessi non revelar ad altri qui ch' al R^{mo} Legato. Il che fu da me fatto. Il secreto era, che non bisognava m' affaticassi per guadagnar il Bucero, perchè già era guadagnato, et fin a Vormatia haveva concluso con lui, ma per timor non si scopriva. Et fu similmente in speranza poter guadagnar il Melanchtone; ma per esser l' Elettor di Sassonia sospettosissimo et il Melanchtone timido essendo già stato due volte vicino alle carceri per simil sospitione, non haveva possuto stringer la pratica. Dopo mi disse, che in Vormatia non havea dormito, et di certo m' affermava, che Argentina, Norimberga, Ulma et Augusta erano guadagnate et sarebbero redutte alla vera Religione, et che sperava fra pochi giorni guadagnar trè altri capi di molta importanza, quali per hora non volea nominarmi, sin che l' effetto non fosse successo. Ma ben trè volte mi replicò, che non volessi discoprir tal cosa con persona vivente, perchè tutto si roinarebbe. Et disse, che la maggior difficultà, qual al presente s' havesse, era ad acquietar gl' animi differenti delli Principi di Germania et in specie delli Duchi di Bavera et Brunsvich, quali in tutti gli modi voleano la guerra, sperando per quella via esaltarsi sopra tutti gl' altri Principi di Germania et d' acquistarsi nome.

Ringratiai Soa S^{ria} della buona nova, che queste terre di certo fossero per ridutte, et della confidenza pigliata a manifestarmelo, di che sperava Soa Santità n' havrebbe gran contento. Dopo dissi, ch' io vedendo, ove pendea l' animo delli Duchi di Bavera, Dio sa quanti boni officii havea fatto qui con Lor Signorie et soi Ministri per placarli alquanto et a Vormatia con gl' agenti suoi et Maguntini per disporli al colloquio. Nondimeno che essi Duchi sempre dicevano, che si moveano solum per defensione della vera Religione, et dubitava havendo una volta pigliata questa professione santa della Religione, non si fossero possuti disporre facilmente nè remover dalla deliberatione soa.

Sua Signoria m' interrogò, s' io sapea, qual fusse il lor desiderio et per qual causa pensava facessero tanta renitentia. Gli resposi, come è il vero, che havea inteso, che essi dubitavano, che la Cesarea Maestà havesse trattato con Lantgravio d' Assia per farlo generale contra il Turco. Il che gli era intollerabile, come ancora gli dispiaceva, che in questa Dieta havesse fatto il Conte Federico Palatino suo referendario et presidente di giustitia. Et dopo Sua S^{ria} mi pregò, volessi affaticarmi in levarli et questa et ogni altra causa di diffidentia verso la Cesarea Maestà, per facilitar la materia della concordia assignandomi molte ragioni, con le quali potessi moverli.

Ho pensato far questo officio a suo tempo, perchè se queste cose dette da Mons^r di Granuella saranno vere, come prego Dio siano, sarà conveniente, che si faccia ogni opera per pigliarli, acciò che si levino

gl' impedimenti per venir a qualche buon effetto. Ma con fatica posso creder tanto, fin ch' io non vedo l' effetto, et benchè voglia creder, che Mons^r di Granuella parli a buon cuore, nondimeno Sua Signoria potrebbe esser ingannata, secondo l' astutia di questi adversarii et precipue del Bucero et del Melanchtone, et vedo la cosa assai pericolosa, perchè quando queste pratiche fossero simulate, ne seguirebbe gran roina sotto specie di concordia, et è tanto più pericoloso, quanto l' effetto solo può dar la sententia. Sua S^{ria} m' ha detto debbiamo intertenir il Groppero, qual fece quel libro delle constitutioni sinodali di Colonia, perchè ha usato et usa dell' opera sua in queste pratiche et non vuole però che¹⁾ altro intertenimento che per via indiretta farli intender, che l' habbiano in buona opinione. Item vorrebbe usassimo il medesimo termine verso il Bucero, laudando l' ingegno, la dottrina et l' integrità sua, quali officii si faranno secondo gli accidenti; di tal maniera, che si satisfaci al p^{to} Mons^r di Granuella, et non si faccia però cosa indegna delli luoghi, quali tenemo, maxime essendo l' evento incerto. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente baciando il piede de N. S^r mi raccomando. Da Ratisbona alli 21 di Marzo 1541.

Di V. S^{ria} R^{ma} et Ill^{ma}

Humilissimo servitore
Il Vescovo di Modena.

13. März 22. Zeitschr. f. K.-G. III, 616—617 nebst einem Memoriale des Julius Pflug an Cardinal Jarnefe.

14. März 23. Ebđ. III, 618—619.

15. März 23. fol. 136—137^b nebst einem Memoriale Poggio's. Dittrich a. a. O. S. 159. Mons^r Poggio sarà portator di questa. Il perchè non è bisogno scrivere molte cose. La partita di S. S^{ria} è stata molesta a tutta la corte, et la improvvisa nova della revocatione fece far varii discorsi, et perchè il di seguente dopo la presentatione del mio breve la Cesarea Maestà andò fuori, ove stette quattro giorni, et anche perchè era necessario levar in tutto la sospitione, qual avevano li Ministri Cesarei dell' attioni mie passate a Vormatia, havea pregato esso Mons^r Poggio, volesse intertenirsi alquanto et per maggior instruttione mia. Per la qual causa et per non haver Sua Sig^{ria} possuto haver licentia prima, ha differito la partita sin' al presente. Hora se ne viene lasciando mirabil desiderio di se quasi a ognuno et maxime al R^{mo} Legato et a me, qual giudicava l' opera sua nel presente trattato utilissima, per far' un armonia et concerto buono tra

¹⁾ Wohl zu streichen.

la Cesarea Maestà et soi Ministri, et il R^{mo} Legato et me. Perchè per la desterità et pratica sua et per l' opinion, che si ha di Sua Sig^{ria}, gli sarebbe stato licito trattar con maggior segurtà, che forse non sarà a noi. Nondimeno dopo ch' egli viene, et le sospitioni paiono in tutto estinte et per opera sua. non si mancherà dal canto nostro di quanto sarà possibile, acciò si satisfaccia in tutto al servizio di N. S. con manco offensione di ciascheduno, che si potrà, et spero, che Sua Santità et V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} se non per gl' effetti, almeno per lor humanità s' accontenteranno de quel opera, qual procederà da sincero animo et buon desiderio, qual son certo non mancherà mai.

Sua Sig^{ria} mi ha lasciato alcuni memoriali, come si contiene nell' alligata copia, quali si sollicitavano opportunamente, come si farà in quanto potrò in ogni altra cosa, qual mi sarà comandata. In buona gratia de V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} baciando il piede a N. S. mi raccomandando. Da Ratisbona alli 23 de Martio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humilis^{mo} ser^{re}

Il Vescovo di Modena Nuntio.

Memoriale del Sig^r Nuntio Poggio de quello restarà ad sollecitarsi in corte Cesarea per Mons^r de Modena — a di 23. di Marzo 1541. —

A di passati fu publicata una pragmatica in Spagna contra gli forestieri, declarando, che non solamente non potessero tener titolo de beneficii ecclesiastici, cosa di molto preiudicio, sopra che son fatte a Roma alcune provisioni in Consistorio. Et perchè la cosa non havesse a dar più alteratione et causar qualche inconveniente, per il grave preiudicio se ne riceve, vuole Sua Santità, che si faccia istanza appresso la M^{ta} Cesarea, perchè ordini, ch' in Spagna si remedii al caso revocando ditta pragmatica con le provisioni necessarie. Sopra tutto ciò si è parlato con Sua Maestà in Valentiana et remesso la cosa, a quando Mons^r di Granuella si trovasse appresso di se. Perchè allora si trovava a Vormatia al colloquio, et dappoi per la indispositione de Sua Maestà in Spira, et non essendo ancora quà in Ratisbona assettato il negotio, non se n' è havuto resolutione, et però bisogna sollicitarla.

Fu fatta gratia all' Ill^{mo} Sig^r Duca di Castro del Marchesato de Novara, nè mai s' è potuto havere il debito giuramento de fideltà da alcuni feudatarii conforme al privilegio concesso per Sua Maestà, ancorchè si sia dechiarato il ditto privilegio più d' una volta in tal articolo, et ultimamente scritto più lettere commettendo al Sig^r Marchese et al senato di Milano, che facesse prestar tal giuramento in forma. et perchè a di passati si scrisse molto favorevole al Sig^r Marchese sopra ciò, non se aspettava, se non la risposta di Sua Eccellenza per

far dappoi provisioni più calde. Bisognava star attento per quanto (havuta la risposta) s' habbia a far provisione al caso et procurar, che vadino provisioni tali, che più non s' habbia a far istanza sopra ciò, advertendo le cose di tanta importanza, che non le stima meno il Sig^r Duca di Castro, che se gli fusse fatta gratia d' altro Marchesato.

Fu commesso, che si favorissi la causa del Vescovo Ildesemense, se ne è fatto buono officio, et mostra Sua Maestà et sui Ministri, che non sono per mancar alla giustitia di detto Vescovo et senza rispetto faranno ubidire a lettere apostoliche.

Ultimamente per un breve di Sua Santità si comanda in favor delli Hebrei di Napoli, che se gli procuri honestamente favore, perchè non sieno cacciati di quel Regno più presto del concordato con esso loro, perchè saria ponerli in manifesta ruina; scrive sopra ciò il R^{mo} Car^{le} Farnese et il R^{mo} Camerlengo, et la Santità di N. S., come si vedrà per il breve.

L' Alziato Dottor in Bologna desidera licentia per poter accettare nuova condotta et restar in quella città. Scrive il R^{mo} Cardinal Farnese, che si faccia opera, se ne habbia licentia da Sua Maestà, se n' è parlato, ma non però è ancora data resolutione.

16. März 31. fol. 134—135. Zeitſchr. f. R.-G. III, 619—621. Die vaticanische Handschrift enthält nach den Worten: „ipso Caesare excepto“ noch einen längern Zusatz, der hier folgt. Ultimamente mi parlò delle cose de Inghilterra dicendo, che l' Ambasciatore qui havea havuto risposta dal suo Rè, nella quale gli comandava, che lo ringratiasse della offerta fattali a disporre la Cesarea Maestà ad esser mediator tra lui et Nostro Signor et delli raccordi scrittili sopra ciò et che in breve esso Ambasciatore spera risposta più resoluta, ma discorrendo sopra questo mi disse, sperava si farebbe qualche buon effetto, benchè sarebbe stato necessario, che Nostro Signore gl' havesse relassato alcuna cosa et disponga l' animo suo a questa reconciliatione, se ben bisognasse ceder in qualche cosa, attento che prima l' honor di Dio et la salute delle anime deve esser cercato da Sua Santità et attento che li sarà (più) grande honor, che al tempo del suo Predecessor, et dopo mi domandò, s' io credea, che il R^{mo} Ghinucci fusse stato atto a questi trattati, per esser pratico delle cose d' Inghilterra, al che risposi, pensava che S. R^{ma} Sig^{ria} per le molte qualità sue essendo grato a N. S. et havendo experientia di ogni cosa et maxime di quelle sarebbe stato attissimo.

17. April 3. fol. 137—139. Zeitſchr. f. R.-G. III, 621—623. Ein lateinisches Excerpt bei Raynald ad a. 1541, n. 4.

18. April 3. fol. 139—140^b. Oltra quello che nell' altre mie ho scritto sopra le cose della Religione Mons^r di Granuella m' ha detto, il Duca di Firenze haver pregato, l' Imperatore vogli esser suo compatre del figliolo havuto novamente, et per questo Sua Maestà mandarà fra dui giorni il Capitano Maldonato con mandato in Don Pietro di Luna Castellano de Firenze per tal effetto. Ma il prefato Capitaneo verrà a Roma per le cose del Sig^r Ascanio, a quali pare, che Sua Maestà voglia interporci, per assettarle con Nostro Signore, come il prefato Mons^r di Granuella mi ha detto, et benchè lo confessono ingenuamente pazzo et degno di castigo, nondimeno esso Mons^r di Granuella m' ha detto, che l' Imperatore è accusato da tutti gli suoi adherenti in Italia, che non tenghi conto di quella casa, nella quale ha havuto et ha tanti buoni servitori, et benchè Sua Sig^{ria} habbia parlato meco modestissimamente et con tanta giustificatione de N. S. et demonstratione della grave offensione fatta alla Cesarea Maestà per il detto Sig^r Ascanio per la sua inobedienza, nondimeno conosco, che Sua Maestà farà ogni conato per adiutarlo con bona sodisfattione de Sua Santità, ma non so particolarmente il modo, se non che Mons^r de Granuella volendomi mostrar il dispiacere, qual Sua Maestà ha pigliato del mal portamento del pre^{to} Sig^r Ascanio, mi disse haver dato al principio commissione alli suoi Ministri in Italia, che cercassero haverlo in le mani et retenerlo, et subito mi pregò et mi volse astringere, ch' io non scrivessi questo a Roma per buon rispetto, il che m' ha fatto dubitare, o non esser vero o desiderar, ch' io lo scrivi per manifestare, quanto siano officiosi verso N. S. Nondimeno prego, V. S. R^{ma} et Ill^{ma} si degni non mostrarne cosa alcuna, acciò che possano haver fede in me un' altra volta, et anche acciò, se pigliano questa via per mostrarsi officiosi, non facciano disegno di usare del opera mia per questo contrario modo alla sodisfattione sua.

Fra alcune persuasioni, ch' il p^{to} Mons^r di Granuella mi disse, acciò che N. S. s' accomodasse nella cosa del Sig^r Ascanio, la principal fu il scandalo. qual si ha da tutta la Christianità, et massime dalla Germania, benchè, come ho detto, mi parlò con tanta modestia, che per la giustitia della causa per se stesso si respondea, nè io gli potea far miglior replica di quella, che lui medesimo faceva, solum gli aggiunsi, che ogn' hora la difficoltà della satisfattione per conto del Sig^r Ascanio si facea maggiore, perchè facendo N. S. spese continue, sarebbe stato al fine, che in ogni caso quelle fossero pagate.

Per lettere di 30 da Vienna s' intende, che Turchi hanno dato dui assalti à Peste all' opposto di Buda, et essendo stati repulsi, hanno abbandonato l' assedio et vanno scorrendo tutti quelli paesi. Et perchè s' intende, che a Constantinopoli si fanno gran preparamenti, il Rè de' Romani, come per altre mie ho scritto, fa ogni conato per mettere

gente insieme, e dargli battaglia, avanti si multiplichi il soccorso. Et per questo Sua Maestà non veniria sin dopo Pasqua. Humilmente bascio le mani di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. et il piede di N. S. Da Ratisbona a di 3. d' Aprile 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma}.

Humil^{mo} S^{re}
Il Ves^o de Modena Nuntio.

19. April 6. fol. 140^b—142^b. Zeitschr. f. R.-G. III, 624—627. Ein lateinisches Excerpt, aus der Mitte des Briefes genommen, bei Raynald ad a. 1541, n. 7. Auf diesen Brief müssen die beiden letzten Sätze des Raynald'schen Excerptes n. 4: „Hos vero . . .“ zurückgeführt werden, obwohl Raynald am Schlusse des Ganzen das Datum: 3. April setzt. Denn in dem Briefe vom 3. April findet sich nichts von dem hier Gesagten, wohl aber ist in dem Briefe vom 6. April Nachricht gegeben von dem Abgesandten, welchen die Herzoge von Baiern nach Rom zu schicken dächten, und der Schlußsatz des Excerptes: „actum videri de re catholica in Germania“ könnte, wenn auch der Gedanke hier und dert nicht ganz der gleiche ist, das „in questa Provincia actum esset de Religione“ jenes Briefes wiedergeben sollen. Wenn nicht, müßten wir hier einen noch nicht bekannten Brief vom 4. April als Quelle vermuthen, da Raynald im ersten Satze von n. 4 „literae datae IV. Aprilis“ anführt; doch steht dem entgegen, daß das unmittelbar folgend Mitgetheilte unzweifelhaft aus dem Briefe vom 3. April herrührt, so daß wir in der doppelten Angabe — 4. April zu Anfang, 3. April zu Ende des Excerptes — eher ein Versehen Raynald's erblicken müssen.

20. April 7. fol. 142^b—143^b. Zeitschr. f. R.-G. III, 630—631.

21. April 14. fol. 144—145. Lämmer a. a. O. S. 369—371. Die vaticanische Handschrift enthält auf fol. 145^b noch folgenden Zusatz: In conformità di quello, che l' Imperatore disse martedì passato sopra la pace con Francia, il R^{mo} Magontino con ogni secretezza mi ha detto, che l' Imperatore l' ha ricercato del parer suo, se doverà dar Milano al Rè di Francia et farli l' investitura, al che Sua Sig^{ria} R^{ma} ha risposto, che Sua Maestà nol può far per il giuramento fatto agli Elettori, nel qual si obliga acquistar il stato di Milano alla corona del Imperio, nè essi sono mai per consentir, che detto stato si alieni, perchè vogliono sempre sia camera d' Imperio, nè habbia altro padrone che

l' Imperatore, et potrebbe esser, che Sua M^{ta} cercasse non obligar li Principi et stati a qualche defensione de detto stato, lasciandolo incorporato al Imperio, et non obstante il desiderio et disegno del Figliolo del Serenissimo Rè de' Romani, perchè il p^{to} Cardinal me disse, che essi Elettori vogliono ricercar l' Imperatore, faccia giurar tutti li sudditi principali et ufficiali in le mani dell' Imperio per li successori di Sua Maestà.

22. April 21. fol. 146^a—147^a. Ricevuta alli 10 di Maggio la sera. Dittrich a. a. O. S. 171. Da l' altro hieri in quà l' Imperatore è stato occupato in nominar gli theologi, quali hanno da esser deputati al colloquio, et hoggi Sua M^{ta} ha dalla parte de' Catholici M. Giulio Pflug, postulato Numbergense, in raccomandatione del quale l' altro giorno se scrisse per la prorogatione di accettar il Vescovato, et si reputa per homo del Magontino. Il secondo è Giovanni Groppero, qual era qui a nome del Coloniense, il terzo è l' Ecchio solito di Bavera, a nome di Protestanti Sua Maestà ha deputato il Melanchtone per Saxonia, Martino Bucero Argentin. et un Giovanni Pistorio, theologo del Lantgravio di Hassia. Questi havranno a conferir insieme, et non hanno autorità de concludere, come V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} vedrà per la scrittura della propositione, qual potendosi haver sarà mandata per il R^{mo} Legato. Gli Bavari et Magontino dubitano molto del detto Groppero et Giulio Pflug, et accusano il suo Ecchio medesimo. Nondimeno si spera, non potranno far male, se non faranno bene. Et perchè un sol pregiudicio par possi venire dalla collatione de' questi sei, cioè che quando la maggior parte di loro inclinasse al male, et in quello fussero d' accordo, la Germania non obstante che Nostro Signore et l' Imperatore non volessero concluder secondo li loro trattati, prestasse maggior credito alli suoi Tedeschi, che a Sua Santità et alla Cesarea Maestà, è parso a Monsig^r R^{mo} Legato et anche a me esser espediente dimandar un' altra volta quel che prima era stato promesso, cioè che di giorno in giorno S. S^{ria} R^{ma} intenda tutti gli trattati, per la qual cosa hoggi ho esposto a Monsig^r di Granuella questo nostro desiderio non solo honesto, ma ancor necessario, del qual prima havemo havuto intentione da S. S^{ria} et da Monsig^r di Prato, sopra che S. S^{ria} mi ha risposto, l' Imperatore haver già deliberato, et però si sforzeranno far, che ogni sera intendiamo quel che da essi sarà stato trattato, il che senza dubio tengo sarà eseguito, benchè se ne certificaremo dal istessa Ces^a Maestà.

Hieri giunse qui uno per nome Angelo creato et agente del Sig^r Ascanio, qual capitò a Terni, et da li è venuto in sei giorni, porta la

uscita delli soldati di Rocca del Papa, quali dice haver portato seco trentacinque mila ducati et gioie di molto valore, quali erano in detta Rocca. Si lamenta del Ambasciator Cesareo et ha portato alcuni discorsi, per quanto ho inteso, del prefato S^r Ascanio alla Ces^a M^{tà}, quali hanno più forma de libelli famosi che de lettere. In somma conclude, la pratica della pace esser totalmente interrotta, et che 'l S^r Ascanio havea deliberato far impresa honorata et venir a Roma con cinque mila fanti del Regno et del' Abruzzo, et designava voler venir per la via di Tivoli.

Ho parlato con Monsig^r di Grannella, qual non mi nega le sopra scritte cose, nondimeno d' hora in hora si aspetta lettere del Marchese di Agullara, come ancora noi aspettiamo di Vostra R^{ma} et Ill^{ma} S., acciochè sappiamo che far in servizio di Nostro Signore. Gli Duchi di Bavera son mal contenti di questa deputatione del Imperatore et vanno perseverando nelle solite querele non senza bravarie di voler partirsi di quà et sturbar quanto potranno questi trattati, quali, come dicono, pensano dover esser perniciosissimi alla Religione.

Trattano la concordia col Duca di Virtimbergo, et uno de suoi consiglieri mi ha detto, la concluderanno. Dicono ancora haver deliberato presentar gli capitoli della lega catholica sigillata dal Imperatore et voler renuntiar a detta lega, et quando non possino far altrimenti . . . diffirite Stelle.

Nelle parti inferiori verso la Frisia sono congregati gran numero di soldati senza capitaneo et minacciano voler venir a danno del Arcivescovo Bremense, fratello del Duca di Brunsvich, quale è qui. Simili congregazioni si sogliono far spesso in Germania per le gran moltitudini et colluvie di huomini otiosi, nondimeno alcuni dicono, che sono fomentati dal Lantgravio di Hassia. La Cesarea Maestà ve ha inviati comandamenti, che si dissolvano.

Alcuni soldati et capi sono tentati da Ministri Francesi non solo in le parti di Svevia, ma ancora nel paese di Saltzpure, come mi hanno detto gli consiglieri del Arcivescovo.

Il Marchese di Corata, alias Mons^r de Vauri viene in Italia per le poste senza commissione alcuna de negotii, ma solo per star in sua casa dui o trè mesi. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Di Ratisbona alli 21 di Aprile 1541.

Di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humil. Servitore
il Vesc^o di Modena.

23. April 28. fol. 147^b—149^a. Ricevuta alli 10 di Maggio la sera. Dittrich a. a. D. S. 174. Alli 24 di questo hebbi le lettere di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} di 16 del medesimo, et quel giorno dovevamo andar alla Cesarea Maestà per le cose della Religione, sopra le quali dalle lettere del R^{mo} Legato quella intenderà, quanto si è trattato et tratta. Esposi a Sua Maestà la necessità, qual astringea Nostro Signore a continuar la guerra contra il Sig^r Ascanio, dicendo non esser necessario ripeter la causa del principio di detta guerra, de quale Sua Maestà era informatissima, et manco esser necessario persuader, quanto Sua S^{ta} per la mala qualità de' tempi et per sua buona natura malvolentieri facesse la guerra, perchè Sua M^{ta} havea possuto veder chiaramente, essendosi contentata Sua Santità di condescender all' accordo fatto dal suo Ambasciatore proprio, le condizioni del quale narrai sumariamente aggravando, come si deve, la pazzia, inconstantia et inobedientia del prefato S^{re} Ascanio, et insieme mostrando, quanto per opposto è stata la mansuetudine et humanità di N. S^{re}, qual di così enorme rebellione non cercava altro commodo che la rimborsatione delle spese fatte, et questo etiam con longezza di tempo, et con modo da non prevalersi molto. Ultimamente concludea, che N. S^{re} desiderava da Sua M^{ta}, ch' havendo il S^r Ascanio hora commesso rebellione non solo contra Sua Santità, ma ancora grandissima disobedientia contra la Maestà Sua, burlandosi di suoi Ministri et leggermente mutandosi di proposito, et ultimamente facendo nova unione di gente etiam con bravarie di far peggio, per disturbar tutta Italia contra il desiderio et servitio di Sua Maestà, volesse far severa demonstratione. per la qual si potesse conoscer, che a S. M^{sta} dispiacevano, come sempre haveva detto, queste attioni sì temerarie del S^r Ascanio, et insieme volesse far, che dal Regno non uscisse più gente, et fussero osservate le cride già fatte. Perchè s' intendea, che non ostante quelle ogni hora uscivano genti etiam in gran numero al servitio del S^r Ascanio, il che pareva cosa scandalosa, et come mi rendea certo fosse contra la mente di Sua Maestà, così sperava gli haverebbe fatto opportuna provisione.

Mi rispose, sempre esserli sin dal principio dispiaciute le temerarie attioni del S^r Ascanio et il principio della guerra, la qual sapea certo poteva esser se non di spesa et incommodo a N. S., et hora stando nel medesimo parer dubitava, l' accordo sarebbe tuttavia più difficile, perchè crescendo la spesa più grave, sarebbe stata la restitutione forse eccessiva et intollerabile alle forze del Sig^r Ascanio, ma havendo havuto molte lettere in cifra solo in quel punto, nel qual pensava haverebbe avvisi conformi a quello che da me havea udito, volea legger et darmi risposta, per la qual dovesse poi ritornare, benchè desiderava et sperava, che N. S^{re} userebbe mansuetudine, tanto più essendo la

guerra appresso molti piena di sospitione, che si faccia per altri disegni. Il R^{mo} Legato a questo soggiunse, che certo il fomento, qual era dato a questa guerra, era interpretato da alcuni, come a Sua S^{ria} R^{ma} veniva scritto, in altra parte di quello che era, et io in ultimo replicai, che desiderando Sua Maestà il fine della guerra, bisognava corregger il S^r Ascanio, per colpa del quale havendo N. S^r consentito, come havea detto, nelli capitoli fatti del suo Oratore proprio, non era seguita la deposition dell' armi, et però vedendo S. M^{tà}, quanto N. S^{re} etiam per far cosa grata alla Maestà Sua era stata pronta alla pace, et dal altro canto vedendo la pertinacia di costui, bisognava usar severità contra de lui et con tal modo. Essendo già Sua Maestà certa del animo di Sua Beatitudine, havrebbe redutto quel altro alla debita sodisfattione, et tutto il mondo haverebbe conosciuto chiaramente l' animo di Sua M^{tà}, et così rimasi in conclusione di tornar per la risposta.

Il giorno seguente S. M^{tà} fu in continuo negotio, per incaminare gli trattati della Religione et per veder le lettere, et l' altro a buon hora andò alla caccia in Bavera lontano sei leghe, nondimeno havendo inteso S. M^{tà} volea partir, fui la sera con Monsig^r di Granuella et intesi Sua M^{tà} esser già risolta et voler dar tal ordine, che N. S^{re} rimarrebbe contento, il qual voleva metter in forma et poi notificarmelo, et disse molte cose contra il S^r Ascanio, et fra l' altre, che scriveva al Imperatore con poca riverenza et accusava l' Ambasciator suo con grandissima offensione di Sua Maestà, et mi replicò, ch' el parer suo al principio fu, che fusse distenuto, nondimeno si ridurrebbe la cosa a tal termine, che Sua Santità rimarrà con l' honor debito, et poi ne seguirà il matrimonio con il figliolo. Dissi, che questo era più di servitio del Imperatore che de beneficio della casa Farnese, et che a Sua M^{tà} più tosto toccava procurarlo, che a Sua Santità quasi accettarlo. Ma quanto alle provisioni per il castigo del Sig^r Ascanio era necessario far di maniera, che si levasse ogni causa di sospitione, perchè quantunque Sua M^{tà} havesse comandato, che dal Regno non uscisse gente in favor del detto S^{re} Ascanio, nondimeno non essendo eseguito gli huomini guardavano più tosto alli fatti che alle parole, et pensavano, che a un certo modo si volesse sodisfar al uno et al altro, il che era contra la giustitia et contra la espettatione di S. S^{tà}. Sua Sig^{ria} mi replicò, non dovessi dubitar, che si sarebbe fatto buona provisione, la qual hieri et hoggi con diligentia ho sollicitato, nondimeno ancora non mi è stata notificata, et per quanto posso comprender, dubito mi daranno longa, finchè si habbia risposta della venuta de Maldonato. Ma perchè è necessario espedir domani, per avvisar Nostro Signore del principio et progresso del colloquio, sollicitarò con ogni diligentia, per haver risposta, et se non si potrà haver, non si starà

per questo di espedir, perchè bisognando forse per questa causa aspettar la venuta dell' Imperatore, andrebbe troppo in lungo.

Sua Maestà venirà domenica al monastero della Certosa, ove riposò il R^{mo} Legato, quando fece l' intrata, et farà l' anniversario dell' Imperatrice il lunedì seguente, et alla notte intrerà, nondimeno se per tutto dimani potrò haver risposta, lo scriverò con questo spaccio, qual mandamo per staffetta a posta sin a Trento. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente basciando il piede a N. S^{re} mi raccomando. Da Ratisbona alli 28 di Aprile 1541.

Di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria}

Humil. Servitor
il. Vesc^o di Modena.

24. April 28. fol. 150. Dittrich a. a. D. E. 174. Benchè delle cose della Religione non sia bisogno, che io scriva, nondimeno per dar testimonio alla verità, et per consolatione di N. S^{re} ho voluto avvisare, che questi Signori Cesariani restano in tutto sodisfatti delli Ministri di Sua Santità et il R^{mo} Legato sotisfa ad plenum con ogni bontà, prudentia et dottrina, et sono ridutte le cose in termine, che li trè Catholicici in tutto penderanno dalla volontà di S. S^{ria} R^{ma} circa gli dogma et il Dottor Ecchio, qual o per particular zelo della Religione, o per odio delli adversarii, o per una certa professione d' esser sempre stato antesignano contra di loro, et anche per propria persuasione della memoria, dottrina et ingegno suo, pareo voler esser il moderator, anzi legislator di tutti questi negotii, con mala contentezza d' ogn' uno, per mostrarsi alquanto contentioso, ove non bisognava, si lascia trattar da S. S^{ria} R^{ma} con mansuetudine straordinaria, et in mia presentia S. S. R^{ma} due volte in molti punti di philosophia et theologia senza gran contentione l' ha rimosso dalle opinioni sue quantunque forti antique et molto radicate. Spero, ch' ancor Lutherani si lasciaranno ridur (come Mons^r di Granuella mi ha dato intentione) a venir alla presentia di S. S^{ria} R^{ma} per il bon concetto, qual pigliano di lei, et forse concederanno alla qualità della persona, quel che fin qui non hanno voluto conceder alla dignità del luoco, et per quel primo si stabilirà quest' altro, perchè molte volte adviene, che gl' huomini non manco honorano le dignità di quel che facciano le dignità gl' huomini.

Il Maguntino et Bavari perseverano nella solita diffidenza, et non piacendoli la deputation fatta dall' Imperatore non solo delli sei theologi, ma ancora delli altri aggiunti per testimonii (il nome de' quali sarà mandato dal R^{mo} Legato), per impedire il negotio, voleano, che l' Ecchio si partisse, dicendo, ch' essendo tutti gl' altri Lutherani par-

tendolui, nissuna conclusione sarebbe stata valida. La qual cosa parendomi piena di pericolo et di scandalo et ignominiosa alli Catholici, ho dissuaso, ma non senza fatica, et tutto ho fatto per participatione del R^{mo} Legato, premonendone ancora destramente Mons^r di Granuella, perchè quando fosse seguita tal disordine, tutti gli progressi pareano impediti, et se pur si faceano restando escluso l' Ecchio et il Pighio et gli altri dotti Catholici, si venea a nuova impugnatione et contentione, ma da quà avanti saranno astretti per l' autorità dell' Imperatore aspettar il fine, del quale fra pochi giorni si potrà far giudicio, perchè in questi primi articoli si vedrà, a qual camino vanno gli deputati per gli avversarii, et se vi serà speranza di far bene. L' Imperatore starà qui, sin che sarà bisogno, cioè doi o trè mesi, come Mons^r di Granuella ha detto, s' ancor si perderà la speranza, partirà quanto più presto potrà, per esser al fin di Maggio in Italia, et del far bene esso Mons^r di Granuella tien gran speranza, non obstante habbi agintato (!) al R^{mo} Legato et a me. Prego Dio, presti buono esito a questi trattati, dopo che vi sono entrati, ma dubito sarà impossibile venir a Christiana conclusione sopra tutti li articoli, et hora che siamo nell' onde, si deve con ogni instantia far pregar Iddio, che ci conduca a buon porto. Nè altro occorrendo in bona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} humilmente baciando il piede di N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 28 d' Aprile 1541.

D. V. S. R^{ma} et Ill^{ma}

Humilissimo ser^{re}
il Vesc^o di Modena.

25. April 30. fol. 151 — 153^b. Dittrich a. a. D. G. 176. Havemo intratenuto sin' a quest' hora la staffetta, per mandar qualche resolutione a V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} sopra l' articolo della iustificazione, qual si tratta dalli theologi, et sopra la propositione fatta alla Cesarea Maestà per la cosa del Sig^r Ascanio. Quanto alla Religione il R^{mo} Legato secondo il solito supplisce, quanto al Sig^r Ascanio, non essendo ancora ritornata la Cesarea Maestà, Monsig^r di Granuella mi ha fatto intender Sua Maestà poco fa haverli mandato la resolutione, qual contiene, che di novo si scrive al Sig^r Marchese d' Aghillara, et al Sig^r Vicerè de Napoli, che tutti quelli sono venuti al servizio del Sig^r Ascanio con gravissimo editto siano revocati, et non si permetta, ch' alcun altro gli vada, et scrivono al Sig^r Ascanio, non debbi pensare avere alcuno favore da S. M^{tà}, et gli comandano, facci tutto quello, che il prefato o Sig. Vicerè o Signor Marchese de Aghillara gli comandaranno, per sodisfare alla debita obedientia verso N. S^{re}. Et scrivono alli prefati, facciano ogn' opera con S. S^{tà}, per concludere l' accordo, et benchè

L' eccesso del Sig^r Ascanio sia stato di pessima natura, com' è manifesto, nondimeno havendo già patito gran castigo, et havendo Sua Santità dimostrato, che lo può ruvinare, se gli piace, Sua Maestà desiderava et pregava Sua Santità, fosse contenta usarli mansuetudine et haverli tanto maggior compassione, quanto si conoscea, ch' egli era di poco sentimento, et per essere stata la casa sua sempre fidelissima alla Maestà Sua, pregava per amor suo, volesse contentarsi de conditioni, quali fossero tollerabili alle sue forze, sopra che come sperava, che N. S^{re} si degnarebbe compiacerli, così Sua M^{tà} gli n' haverebbe havuto continuo obligo, et alcune altre parole mi disse in questa sostanza di persuadere a S. S^{tà} la clementia et mansuetudine, et che rimandavano questo agente del S^r Ascanio con la sopradetta deliberatione, certificandolo, che in tutto rimaneva destituito dell' Imperatore.

Dopo gli debiti ringraziamenti della communicatione fattami con lungo discorso gli replicai tutto quello che havea detto all' Imperatore in presentia del R^{mo} Legato et quantunque non biasmasse la charità dell' Imperatore verso suoi servitori, nondimeno dissi non esser bisogno, che Sua Maestà si affaticasse a persuadere a N. S^{re} la clementia et mansuetudine, havendo Sua Santità dimostrato con effetti, quanto sia facile a perdonare, perchè havea consentito nelle capitulazioni fatte per l' Orator proprio di Sua Maestà, le quali così leggiermente et temerariamente dopo il stabilimento fatto per vigore di suo mandato dal detto Oratore Cesareo erano state rifiutate dal Sig^r Ascanio non senza grandissimo carico di Sua Maestà et delli suoi Ministri. Però se S. M^{tà} veramente desiderava la depositione dell' armi et l' utile del Sig^r Ascanio et maggior benignità di Nostro Signore, era necessario far gran castigo et bon risentimento di questa disobediencia fatta alli proprii Ministri, perchè conoscendosi la durezza essere stata nel Sig^r Ascanio, non in Nostro Signore, mostrando lo Imperatore severità contra di lui, oltre havrebbe satisfatto all' honesto desiderio et petitione di S. S^{tà}, havrebbe ancora dato maggior causa al detto Sig^r Ascanio di humiliarsi et conseguentemente a N. S^{re} di perdonare, dal che sarebbero seguiti molti beni, non solo per la conservatione della pace pubblica di tutta Italia, ma ancora per poter resistere alli esterni, quando fosse stato bisogno, come Sua Sig^{ria} nel discorso m' havea fatto mentione del Turcho et d' altri, però ricercava di nuovo, che si facesse qualche dimostratione et castigo severo. come ancora havea detto all' Imperatore, et quanto all' editto della revocatione et retentione de' soldati del Regno, replicai bisognava fosse di tal maniera, che effettivamente fosse eseguita, et perchè nel discorso aggravai assai, come si deve, la rebellion et leggierezza et disobediencia del S^r Ascanio. et Mons^r di Granuella nella risposta m' havea toccato sopra l' honestà delle conditioni, dissi, che N. Sig. havea satisfatto a più del debito, come credea

fosse anche il testimonio del Marchese d' Aghillara, quale havea trattato tutt' il negotio. Nondimeno gli dimandai, qual parte della capitulatione chiamasse intollerabile. S. S^{ria} a questo facendo digressione sopra la pazzia del S^r Ascanio et quasi desperatione disse, che Palliano era terra fortissima et fornita almeno per un' anno, et il Sig^r Ascanio havea scritto all' Imperatore, voler far tutto quello, ch' a Sua Maestà piaceva, ma non volea dar Palliano, qual si potea defender molto tempo. Risposi, quando ben N. S^{re} avesse voluto, non potea nè dovea far accordo senza haver detto luoco, nel qual vi andava l' interesse del terzo, et narraì, come era passata la cosa del deposito fatto in Papa Clemente, et la violente espogliatione fatta alla Sede Apostolica, mostrando, che quando l' Imperatore avesse voluto castigar costui, non solo Palliano sarebbe ritornato nel pristino termino di deposito, ma ancora si sarebbe havuta ogn' altra debita satisfattione et obedientia. Sua Sig^{ria} mi rispose, che quanto al castigo l' Imperatore non gli havea fatto risposta, et lui non sapea, che N. S^{re} lo desiderasse, ma gli pareva castigo assai abbandonarlo in tutto, non ostante che gl' adherenti di Sua Maestà in Italia gli dessero gran calunnia, tanto più havendoli Sua Maestà levato quasi tutto il stato suo di Roma, il perchè era assai castigato. Replicai, come era il vero, ch' al castigo io ne havea fatto grand' instantia a Sua Maestà in presentia del R^{mo} Legato et similmente n' havea parlato a Sua Sig^{ria} et fui astretto dirli, che per haver abbandonato Sua Maestà il Sig^r Ascanio, pensava Nostro Signore non dover rimanere con alcun' obligo, perchè per le capitulationi S. M^{ia} era tenuta non dar adiuto, nè favor, nè recapito ad alcuno rebelle del Stato ecclesiastico. Al che mi rispose, saper bene quel che contenea la capitulatione, qual fu fatta da lui in Barcelona, nondimeno che S. M^{ia} al giudicio suo havea satisfatto a tutto quello che N. S. potea desiderar in questa attione, dando prima ordine alli suoi Ministri, ch' in nissuna cosa fosse favorito il S^r Ascanio, levandoli li soldati, facendoli reprehensione severissima et mostrando in ogni attione voler assistere a S. S^{ia}, come ancora havea fatto nelle cose de Camerino.

Gli ho ancora detto, quant' al castigo, che S. M^{ia} potea di ragione et dovea privarlo delli beni, che tiene nel Regno come persona disobediante a Sua Maestà et causa di turbar la quiete pubblica, perchè Sua Sig^{ria} dovea considerar, che non potendo mancar N. S^{re} di perseverar nella guerra sin' al fine del debito castigo, potea facilmente seguir qualche maggior fuoco et più difficile da estinguere; in summa non ho possuto ritrar altro, se non che la Cesarea Maestà spera, che Nostro Signore non solo rimarrà contento di lei, ma ancora si dignerà compiacerli in quello che mi havea esposto.

Et perchè havea usato qualche demonstratione del detto castigo

del S^r Ascanio, per farlo più facile ad humiliarsi et accettar la pace, proponendoli in discorso, che gli dovessino (com' ho detto) levar gli beni del Regno de Napoli se non per altro, almeno per mettergli paura, dubitando non pensassero (come in effetto non è), che N. S. ricercasse la pace per timore alcuno, gli disse, che quanto alla pace V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} non mi havea scritto una minima parola, anzi Sua Santità sperava fra poco tempo haver Palliano, come ancora havea havuto Rocca di Papa, nè havea causa di dubitar del fine della guerra, nella quale non havea adversario nè Dio, nè la giustitia, nè alcun gran Principe, anzi quando havebbe voluto, havrebbe potuto haver delli aiuti esterni, benchè mi confidava, non sarebbe bisogno, non essendo per Dio gratia così debili le forze sue, che non potesse finir questa e molto maggior impresa. Dubito non vadino sinceramente et habbino charo, che N. Sig^{re} spenda gli danari, per haver causa d' haverli manco rispetto, se forte non hanno usato questo modo meco, per tirar N. S^{re} a miglior conditione per il S^r Ascanio, perchè non havendo lasciato luoco alcuno per muover Mon^r di Grannella, trovo non vogliono far altro che mostrar de abbandonarlo, il che non so, se con effetto faranno. Et in bona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} humilmente basciando il piede a N. S^{re} mi raccomando.

Di Ratisbona all' ult^o d' Aprile 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria}

Humiliss^o Ser^{re}
il Vescovo di Modena.

26. Mai 3. fol. 154. Dittich a. a. D. S. 177—178. Essendo hieri stabilita la concordia tra questi theologi sopra l' articolo importantissimo de iustificatione, è parso al R^{mo} Legato espediente mandare subito la scrittura sopra ciò fatta a N. S^{re}, acciò che Soa Santità vedendola et facendola vedere, oltre si degni avvisare il voler suo, possa ancora pigliare consolatione et qualche speranza, che il resto habbia a seguire bene, quantunque vi restino molti passi difficili, et il Melanchtone paia vitioso et pertinace, et si conferma, che egli ha il mandato strettissimo dal Duca di Sassonia, per non condescendere in punto alcuno contra la confessione et apologia sua. Nondimeno se gli suoi colleghi vorranno, che la verità vinca, lui solo non potrà resistere et forse si lascerà sforzar, come fece in Vormatia in l' articulo de peccato originali. Il nostro Ecchio, perchè desidera essere l' antesignano et regular questo trattato a suo modo, con fatica si può contenere nelli termini del procedere secondo il modo prescritto dall' Imperatore in un certo libro, qual non biasma come poco catholico, ma come mal ordinato, perchè non è ordinato a modo suo. Nondimeno la

deliberatione de Mons^r di Granuella et di Mons^r di Prato congiunta con l' autorità et singulare dottrina del R^{mo} Legato lo retengono in officio et per altro persevera nella solita diffensione della Religione catholica. Stimiamo, che l' autor del libro sia il Groppero, qual veramente mostra gran modestia con singulare zelo di concordia Christiana et anche bona dottrina. Dal canto de' Lutherani il Bucero fa ottimo officio et se verifica quello che Mons^r di Granuella molti giorni fa me disse, che già egli era guadagnato. Nondimeno non si scuopre, per poter servire meglio, et è necessario, che ancor costi sia tenuto secreto, perchè questi Signori Cesarei dicono, che alcuni cercano il disturbo della concordia, come per altre mie ho scritto.

La sodisfattione, qual si ha del R^{mo} Legato, ogni hora cresce, et Mons^r di Granuella et gli altri Ministri dicono, ch' Iddio per sua bontà l' ha creato a questo effetto, perchè si porta con grandissima mansuetudine, prudentia et dottrina, nella quale (pace d' ognuno) è reputato avanzare tutti gl' altri, quali sono in questo luoco, di maniera che gli adversarii istessi cominciano non solo ad amarlo, ma ancora a reverirlo con grande honore di N. S. et de quella Santa Sede Apostolica. Ma quanto al Ecchio et Groppero è necessario, che V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} sia contenta operare, che gli sia fatto qualche demonstratione sì per gratitudine di quel che già hanno fatto, come per incitamento a perseverare nel bene. Nondimeno supplico, quella non me reputi importuno, perchè son certo, se ella vedesse l' occasione presente, farebbe molto più per sua benignità, ch' io non ardisco raccordargli.

Hora trattano l' articolo de ecclesia, nel quale gli adversarii sin qui non vogliono admettere l' autorità delli concilii, come dovrebbero.

Da Vienna per lettere de 25 del passato se intende, che dopo la ritirata de' Turchi da Peste, qual fu simile a fuga, temendo il sussidio, qual mandava per terra et per acqua il Rè de' Romani, non se intende altro di essi Turchi, ma l' esercito del Rè, qual, benchè Bohemi ricercati di adiuto de quattro mila fanti et mille cavalli habbino risposto andando la Maestà Soa in persona volervi andare tutti, ma non vi andando non voler dare soccorso alcuno, sarà però de 20 mila persone, designava dare l' assalto a Buda, quando saranno uniti tutti gli adiuti. Il luoco di Buda è forte, ma gl' huomini inclinano alla parte del Rè et il Frangipane, Vescovo Agriense, me ha detto sperar, se l' esercito si appropinqua, che drento seguirà tumulto, et introdurranno Sua Maestà.

S' intende ancora, che la Transilvania, principal membro d' Ongheria, a quest' hora è ridotta tutta all' obedientia di Sua M^{ta}, eccetto alcuni pochi castelli tenuti a nome della Regina et di Frate Giorgio di Varadino. N' altro occorrendo in buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma}

Sig^{ria} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 3 de Maggio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Aff^{mo} Ser^{re}
il Vesc^o di Modena.

27. Mai 11. fol. 155 — 159^a. Dittrich a. a. O. S. 180—181.

L' altr' hieri hebbi le lettere de V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} de 29 del passato sopra le cose del S^r Ascanio. Quali subito comunicai col R^{mo} Legato, et di parer di sua S^{ria} R^{ma} avanti andassimo all' Imperatore, hier mattina fui con Mons^r di Grannella et gli narrai il successo del trattato fatto dal cap^o Maldonato, del quale Sua S^{ria} è informatissima. Mi duolsi delli soldati, quali vengono del Regno, et gli comunicai l' ultimo avviso della Massa, qual si faceva per Don Antonio d' Aragona, et ultimamente notificai il desiderio di N. S., che le cride fossero rinovate et strettamente osservate et ch' il Sig^r Ascanio fusse dalla Cesarea Maestà dato nelle mani di N. S. per vigore delle capitulationi dell' investitura del Regno de Napoli. Quali officii furono fatti con le debite circostantie per quello per me si seppe. Mi rispose, che l' Imperatore in questo negotio era andato sempre sinceramente et con ogni fede verso N. S., non ostante che tutti gli dependenti della Cesarea Maestà in Italia si maravigliassero, che ella abbandonasse il capo de quella casa, qual' è sempre stata di gran servitio et autorità in Italia per Sua Maestà, et benchè il S^r Ascanio fusse degno d' ogni castigo, nondimeno si conveniva a N. S. usare misericordia. Ma quanto alli soccorsi, quali si lasciano uscir del Regno essendo stato dato tutto quel ordine non solo a Napoli, ma anche a Milano, che da qui sia possibile, si maraviglia, non sia osservato, benchè per l' ultima expeditione, qual fu mandata, si scrisse con tanta efficacia et risentimento, che si rende certo, Sua Santità non havrà causa di dolersi più di questo. Quant' al pigliar il S^r Ascanio et darlo in mano di Sua S^{ia} disse, non si conveniva, che l' Imperatore facesse simil officio et che Sua Maestà, quando il S^r Ascanio havesse ammazzato il proprio fratello, non userebbe per honor suo simil atto, qual chiamava atto de littore, et per l' amore mi portava mi consigliava, non facessi simil richiesta, quale forse se la reputarebbe in carico.

Replicai quanto al primo, purchè gli comandamenti di Sua Maestà fossero eseguiti, sperava N. S. dovesse rimanere contento, ma acciochè fosse conosciuta la deliberata mente di Sua M^{ta}, sarebbe bene scrivere di novo.

Quanto alla detention del S^r Ascanio dissi, che la richiesta di N. S. non mi pareva così inconveniente, che la Cesarea Maestà dovesse

haverla a male, sapendo quanto essa soglia essere osservante delle promissioni et capitulationi sue, tanto più che simil' capitulationi si fanno per mutuo beneficio delli parti et per quiete delle provincie. Mi rispose, che non dando soccorso alcuno al S^r Ascanio era satisfatto alle capitulationi, et replicando io, che bisognava far più oltre, volse vedere il capitulo, che V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} me havea mandato, et dopo me disse, che quella non era l' ultima capitulatione fatta in Barcelona con Sua Santità, et che di questa investitura non haveva cognitione alcuna, ma per la molta affettione sua verso N. S. et benevolenza verso di me mi haveva advertito dell' opinion sua, non ostante che il S^r Ascanio meritasse ogni pena, benchè egli era stato di parere al principio, che la Cesarea Maestà lo facesse retenero non per darlo a N. Sig^{re}, ma per farlo diventare savio.

Dopo pranzo verso la sera il R^{mo} Legato hebbe audientia, et io insieme, et havendo Sua S^{ria} R^{ma} dopo gli primi congressi fatto una buona exhortatione a Sua Maestà sopra le cose della Religione, volse, che io esponessi la commissione di N. S^r sopra le cose del Sig^r Ascanio. Il che feci al meglio, ch' io seppi, seguendo in tutto l' ordine delle lettere di V. R^{ma} S^{ria}, benchè certo non negarò, che con gran rispetto ricercava la detentione del S^r Ascanio parendomi cosa non solo difficile a Sua Maestà a far, per non haverlo nelle forze sue, ma sapendo esser aliena totalmente dalla volontà di Sua Maestà. La qual con patientia udì il longo discorso sin' a quel punto, al quale facendo la richiesta per vigore della capitulatione, mi dimandò, in che tempo fu fatta detta capitulatione. Gli risposi non sapere, ma questo capitulo era nella investitura del Regno, et il R^{mo} Legato soggiunse, credea fosse fatto, quando Sua Maestà fu dispensata, che essendo Imperatore potesse essere Rè di Napoli, et volse vedere detta capitulatione. Dopo me rispose, che il ragionamento mio si risolveva in dui punti, quali erano, che gli soccorsi del Regno fossero revocati et ritenuti, et che Sua Maestà facesse dar il S^r Ascanio nelle mani di N. S. Quanto al primo che assai haveva satisfatto, et si era scritto efficacemente per l' ultimo spaccio, et se adverteria ancora sopra questo di Don Antonio d' Aragona. Quanto al secondo disse non essere cosa regale far simil officio. Nondimeno perchè si ricercava per vigore delle capitulationi, non l' astringesse essendo fatta forsi sin' al tempo di Leone, et essendo stata violata dopo contra ogni giustitia da Papa Clemente, quando fece tanta unione et guerra contra di lui, et havendo particolari capitoli con Nostro Signore.

Sua Maestà s' estese dapoi in longo discorso parlando però assai mansuetamente sopra le cose del S^r Ascanio alleggeriendo quanto poteva la disobediencia d' esso S^r Ascanio, eccettuando però il primo atto, nel quale gli dava torto, et aggravando l' eccessiva severità di N.

S., qual' a principio volendo il S^r Ascanio lasciar, che si pagasse il sale, restituir le represaglie et satisfare alli danni dati, potea contentarsi et non mover tanto foco, perchè alcuna volta gli Principi non devono vedere tutto et pensare, se Iddio volesse castigare gli huomini de tutti li peccati sin' al rigore, che tutti sarebbemo mal trattati, tanto più che avanti s' intra in simili imprese, si deve considerare il fine. Perchè in vero da questo si potevano temere molti inconvenienti, et se fosse altro Signore del Regno, che lui, qual' ha piena fede di N. S., non volentieri potrebbe patire l' armi così vicine, benchè di questo Sua Maestà non se aggravi, ma se aggravi, che si faccino tante spese in questi particolari et nel publico contra il Turco non si possi havere adinto, come era stato risposto al Rè de' Romani sopra le cose d' Ongheria, et che havendo havuto ultimamente Sua Santità conditioni honeste, le dovea accettare et non stare tanto sopra la punta del honore. Quando le cose si reducano vicine al segno, nel che Sua Santità haveva mostrato più tosto animo da Romano, essendo però più conveniente, che usasse la mansuetudine di San Pietro et che ben Sua Santità potea essere certa, che deponendosi Palliano nelle mani sue, se ne sarebbe fatto il debito. Et sperando Sua Maestà abboccarsi in breve con lei, si sarebbe trovato via di ridurre Ascanio alla debita obedientia, et con questo effetto Sua Santità haverebbe levato l' occasione a molti di dire male, perchè alcuni dicono, che Sua Santità finita quella impresa vuol principiar altra lite col Duca d' Urbino per il medesimo conto del sale, et che di Palliano et del resto del Stato vuol fare, come si è fatto di Camerino, cioè per le spese tenerlo poi per casa sua, tanto più che Sua Santità ha ditto nel principio di questo moto al Principe di Sulmona, che molto tempo fa haverebbe giudicato nella sua causa, se avesse conosciuto egli havervi ragione. Sarebbe longo scrivere tutte le parole dette da Sua Maestà, perchè fece molte digressioni. In ultimo quanto alla capitulatione si risolvea, che bisognava vedere l' investitura o vero la copia, et poi Sua Maestà haverebbe fatto resolutione.

Il R^{mo} Legato con grandissima prudentia prima ringratiò Sua Maestà, che così liberamente parlasse cogli Ministri di N. S. Dapoi aggravò di novo gli delitti del S^r Ascanio, quali diceva per suo giudicio non doveano essere posti nelli ultimi gradi criminis laesae maiestatis, perchè il S^r Ascanio non solo havea commisso la disobediencia et contrafatto alla capitulatione et fatto le represaglie et impedito il commercio per il latrocinio di molti viandanti, ma quasi havea assediato Roma et fatto unione grande di gente et posto N. S. in necessità di guardare Roma. Le quali cose gli pareano sì gravi, che non solo un' animo antiquo Romano, come Sua Maestà dicea, ma qualsivoglia gentilhuomo sarebbe stato astretto risentirsi, et non possendo Sua Santità stare sicura in Roma, per defension sua necessariamente havea pigliate

l' armi, nelle quali havendo havuti boni successi non era però mancato di aprire il grembo della sua gratia al ritorno del S^r Ascanio, qual s' era portato della maniera, che si era detto, et che Dio misericordioso non perdona alli peccatori non penitenti. Et ultimamente Sua Santità per la fede, quale havea nella Maestà Sua, et per il vincolo non solo di parentado, ma ancora della dignità essendo advocato et defensore della Chiesa si ricorrea a Sua M^{tà} et etiam per vigore dell' investitura del Regno, del quale si faceva recognitione alla Sede Apostolica, nè si poteva dire la cosa di Camerino havere similitudine con questa di Palliano, perchè questa terra era ricercata da Sua Santità per tenerla in quella medesima maniera, che l' havea la felice memoria di Clemente, et era specialmente ecettuata nelli capitoli, oltre che Sua Santità si contentava rehavere gli suoi denari dal S^r Ascanio, come apparea per gli medesimi capitoli. Sopra quella parola del parentado Sua Maestà si fermò alquanto mostrando esser stato di maggiore utilità alla casa Farnese che a lui, et che quanto al publico et quanto al privato se ne sia potuto valere poco, et replicava, che N. S. dovea accettare l' ultime conditioni offerte per il S^r Ascanio et fidarsi, che Palliano passasse per le mani sue.

In la prima propositione longamente gli havea assignato tutte le ragioni si circa la necessità del principio della guerra, come del progresso et non sarebbe stato bisogno fare molta replica. Nondimeno dissi a Sua Maestà, che non cercando N. S. altro che obedientia, et perseverando costui rebelle sotto il caldo del Regno di Napoli, era necessario, che Sua M^{tà} facesse severa demonstratione, et quanto a lasciar venire Palliano per mano di Sua Maestà per la fede, che N. S. ha in lei, non sarebbe stato grave, quando non fosse stato il rispetto del mal' esempio all' altri sudditi, oltre l' inconvenientia, che il S^r Ascanio voglia mostrare tanta durezza contra il Superiore et quodammodo o vincerlo o sprezzarlo. Sua Maestà mi replicò, che quando gl' huomini possono havere l' intento suo, non si deve sempre guardare, per qual via si habbia, et che N. S. potea et dovea contentarsi di questo mezzo, essendo Ascanio hormai disperato, et pensando sia men male perdere per questa maniera che esser rovinato da se stesso, et con tal conclusione partimmo, che vedendosi la copia dell' investitura et gli capitoli, se Sua Maestà sarà tenuta, si risolverà. Benchè spera N. S. doversi contentare di queste ultime conditioni, et avanti possa venire risposta, debbia essere fatta la pace, et quanto al soccorso, qual viene dal Regno, si darà novo ordine et commissione, quantunque pochi giorni fa sia data severamente et non sia necessario. Dimani sarò con Mons^r di Granuella, perchè si habbia novo ordine sopra gli soldati et anche per vedere, se si potrà ottenere qualche cosa di meglio, et forse con questa sarà l' espeditione.

Nelle cose della Religione il prefato Mons^r di Grannella se affatica assai et con molta industria, et circa questo articolo del Sacramento ha fatto officii grandissimi publici et privati con molta satisfattione delli Catholici. Sua Sig^{ria} me ha detto, che questa materia sarà molto dura et difficile, perchè il Melanchtone ha paura della testa, et gli altri theologi havendo indutto il populo a tanta irreverentia et impietà verso quel Sacramento, temono assai et sono divisi. Nondimeno sperava fare qualche buon frutto, et se non havessero voluto concedere il vocabulo de transubstantiatione, haverebbero forse concesso parola de significatione equivalente, perchè il Lantgravio se era portato molto bene, havendo insieme fatto animo et posto terrore alli dotti, che senza alcuno risguardo vogliono dire il vero. Et il Bucero similmente se portava bene et prometteva potendosi fare accordo per hora senza quella parola de transubstantiatione, che fra dui mesi egli proprio volea predicarla, et se non fusse stato esso Bucero, la pratica era totalmente rotta, et Sua Sr^{ia} dice, che potendosi ottenir, come si spera, questo articolo, intende ne seguirà la concessione della messa, del purgatorio, dell' orationi pro defunctis et altri connexi.

Gli dimandai ancora del moto di Cales, del quale molti giorni fa havendone scritto qualche cosa et trovando esser stimato di poco momento et non molto certo, non mi parve darne avviso. Sua Signoria mi rispose, non essere cosa di momento, et essere solamente sospitione per rispetto della fortezza, qual voleva fabricare il Rè di Francia allo confine contra la capitulatione, et per questa causa dice, che alcuni pochi Inglesi erano passati alli confini, per il timore de' quali gli paesani Francesi haveano similmente raccolto alcune genti, et le cose erano in tal stato, che poteano havere progresso et non haverlo, come lui più tosto credea, et che il Rè di Francia havea dubitato fosse pratica dell' Imperatore, il quale dubbio era stato evacuato per l' Ambasciatore di Sua Maestà, perchè quando Sua Maestà volesse tentare guerra et servare inimicitia col Rè di Francia, andrebbe per altra via che per queste arti, come l' Ambasciatore suo havea detto al Rè di Francia.

Dice non voler sollecitare, acciochè la cosa venghi da se, et si tratti con maggiore reputatione, et dice, che il successo dell' articolo del Sacramento li moverà assai, da che si comprende, che guardino a questi trattati.

Gli Duchi di Bavera me hanno fatto intendere, che debbiamo essere advertiti, perchè sanno certo, che Lutherani voleno far ogni cosa per accordarsi in tutti gli articoli, ma poi vogliono fare l' ultimo conato in l' articolo de primatu Papae di tal maniera, che vogliono o vincere, o che per quello si rompa il trattato della concordia. Gli ho ringratiato assai del' adviso et ne ho advertito il R^{mo} Legato. In buona

gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 11 di Maggio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humil^o Ser^{re}
il Vesc^o di Modena.

28. **Mai 12.** fol. 159—160^b. Questa mattina Mons^r di Granuella me ha dato resolutione sopra le cose del S^r Ascanio, che di novo si scrive con gran risentimento per gli soldati, quali sono usciti et preparati per uscire in favore di esso S^r Ascanio, et si comanda, siano revocati et ritenuti, et precipue si risente contra Don Antonio d' Aragona, et si scrive di novo, ch' il S^r Ascanio sia astretto a fare l' obedientia. Il che mi par frutto dell' instantia fatta da noi con la Cesarea Maestà, perchè con maggiore vehementia del solito Mons^r di Granuella me ha dato questa resolutione agiongendomi, che non essendo obedita, se la Ces^{ea} Maestà sarà tenuta per la investitura o per gli capitoli fare, quanto noi havemo ricercato, non mancherà all' obligatione sua. Nondimeno Sua Maestà desidera et prega N. S. con ogni efficacia, voglia contentarsi delle conditioni honeste et mettere l' armi da parte, qual benchè forsi siano pigliate con giusta causa, si tengono però in mano con grandissimo scandalo de tutta la Christianità, et in tempo, nel qual si dovrebbe non solo guardarsi dal male, ma ancora dalla sospettione, per poter restituire nella Chiesa di Dio quello che molto tempo fa è stato destrutto, et benchè lui sia sempre stato poco amico all' attioni del S^r Ascanio et sia sospetto alla Marchesa di Pescara et da lei sia stato accusato appresso all' Imperatore con voler persuadere a Sua Maestà, che non gli presti fede, nondimeno non per esso S^r Ascanio, quale merita ogni male, ma per il desiderio dell' honore et utile di Sua Santità mi faceva tal ragionamento, parendogli strano, che si facesse tanta spesa non solo fra Christiani, ma fra il medesimo sangue Romano et nella medesima patria et si lasciasse le cose di maggior importanza come questa della Religione, delle quali ogniuno stimava, si facesse poco conto, non havendo mai voluto provvedere d' un quattrino da spendere secondo il bisogno alla reductione delli disviati et alla esaltatione della Religione medesima et della Sede Apostolica per la vera via, et come le cose del Turco, alle quali Sua Santità in tanto bisogno havea negato subsidio con grandissimo scandalo non solo delli capi Christiani, ma ancora di tutte queste provincie et populi, essendo assai conosciuto, che Sua Santità lo potrebbe fare et che per questa causa la Sede Apostolica raccoglie l' annate di tutti gli Vescoati, come si può vedere per l' istituzioni

et causa di tal esattione, et come tutti questi Principi ecclesiastici et seculari mormorando dicono. Le qual' cose come vero servitore et affettionato di N. S. mi dicea, perchè in vero per conservatione di quella Santa Sede, alla quale esso è affettionatissimo. era necessario esporsi in tutti gli modi al beneficio della Christianità, però mi pregava volessi farne caldo ufficio con N. S., et quantunque la Cesarea Maestà avesse con noi parlato assai gagliardamente, volesse però come buon ministro esporre le cose di maniera, che l' amicitia di Sua Santità et Sua Maestà più tosto crescesse, che minuisse, come ancora egli fa sempre coll' Imperatore. Ma dal altro canto non dovesse restare di mostrare gli bisogni della Christianità et pregare N. S. a corrispondere al debito di vero pastore.

Ringratiai prima S. S. del buon' animo verso Sua S^{tà} et la Sede Apostolica, come si conosceva non solo per questi privati officii con la Ces. Maestà, ma ancora per li publici nella Religione, et quanto alli denari, per ridurre questi disviati, gli dissi, che havendomi Sua S^{ria} sin' a Vormatia fatto instantia, ne havea scritto a Roma et havendomi parlato qui un' altra volta havea replicato. Nondimeno non sapea, se Sua S^{ria} ne avesse mai parlato al Rev^{mo} Legato, pertanto dovea intendere da Sua Sig^{ria} R^{ma}, se Nostro Signore essendo avisato avanti la partita sua avesse forse fatto qualche resolutione, nel che Sua Sig^{ria} mi parve rimaner contenta dicendo non haverne parlato, ma volerne parlare. Ma quanto alle cose d' Ungheria non potei addur escusationi efficaci, et in ultimo me disse, che ben si sapea, qual' spese havea fatte N. S. per la Religione et per la Christianità, et quel che potea haver adunato da tante occasioni, che Dio gli havea mandato, et che le conservazioni delle amicitie et parentati consistono in adiutarsi alli bisogni, perchè la Cesarea Maestà da Spira havea mandato sussidio al Rè de' Romani et hora da qui non ostante le gravi spese, quale continuamente se hanno, et Sua S^{tà} considerando le fatiche di essa Cesarea M^{tà} dovrebbe usare ogni officio verso lei, tanto più facendo la Maestà Sua con ogni autorità, efficacia e spese la presente pratica della Religione. La quale di novo mi promettea, o sarebbe riuscita in bene et concordia con grand' esaltatione della Sede Apostolica, o sarebbe stata interrotta senza risguardo alcuno all' altri affari di Sua Maestà, non ostante che quando si volesse chiudere gl' occhi, se haverebbono molti adiuti et commodità temporali, nel che per Dio gratia Sua Maestà non volea avere consideratione, però di novo mi pregava, volessi pregare Sua S^{tà} ad abbracciare con tutto l' animo questi presenti bisogni della Christianità et con sodisfare a Dio procurare ancora la esaltatione del nome suo et più stretta coniunctione con queste Maestà. Ho promesso fare l' officio, nel quale non mi estenderò più di quel ch' io ho scritto nell'

altre mie particolari, a V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} in buona gratia della quale humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 12 de Maggio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humil. Ser^{re}
Il Vesc^o di Modena.

29. **Mai 12.** fol. 160^b—161^b. Con la mia solita fede et desiderio dell' honore et servitio di N. S. et di tutta sua Ill^{ma} casa ho voluto scrivere queste parole a parte a V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente supplicandola, si degni credere certo, che il desiderio solo di servire fedelmente et l' affettione dell' animo mi muove et non altro obietto.

Conosco l' animo di questa Cesarea Maestà pieno d' amaritudine, la quale però non mi pare sia alienatione dalla debita reverenza di N. S., ma piuttosto indignatione et quasi oppressione da molti travagli, quali Sua Maestà si persuade patire per il publico beneficio, et gli pare, che le spese, quali si dovrebbero fare per N. S^{re} come capo della Christianità a beneficio di essa Christianità, si facciano per soddisfare alle private offensioni, et però gli è pesato molto et pesa il negato adiuto contra Turchi per le cose di Ongheria, et Mons^r di Granuella me ha detto, che tutti questi Principi ne murmurano, il che scio essere vero, et Sua Maestà dice, che gli beni ecclesiastici dovrebbero essere spesi in simili officii, nelli quali dicono, che Papa Clemente, quantunque da non essere laudato in tutto, facea però spese assai et quasi di duicento mila ducati l' anno. Appresso Sua Maestà havrebbe voluto manco rigore contra il S^r Ascanio, et più sollicitudine di Sua Santità verso queste cose della Religione con la prontezza del adiuto de denari, perchè hoggi Mon^r di Granuella, come scrivo nelle publiche, si è allargato in tutto questo, et l' altr' hieri l' Imperatore fu vehementissimo et molto più di quel ch' io ho scritto nelle lettere publiche, perchè considerando il stato presente vorrei più tosto mettere bene che male. Nondimeno non vorrei mancare del debito per avvisare tutto; a me non tocca dare consiglio, ma quando Sua Santità etiam con incommodo potesse sovenire alle cose d' Ongheria, oltre farebbe cosa grata a Dio per l' evidente pericolo di Christianità, sarebbe ancora di grandissimo exemplo et in tempo utilissimo alla Sede Apostolica per gli presenti trattati che si fanno, et per chiudere la bocca alli maligni et a quelli, che hanno giusto dolore per il suo interesse, et se insieme potesse con buona sodisfattione di Sua Santità seguire l' accordo col S^{re} Ascanio, saria cagione di molti buoni effetti, perchè in vero per diligentia, che si usi, non si può sodisfare al scandalo da ogni parte, et le ragioni delli adversarii hanno maggior patrocino che le nostre. Supplico, V. R^{ma}

et Ill^{ma} S. voglia fare sopra ciò gran consideratione et pregare N. S., et se si potesse fare astringerlo a volgere l' animo alla medesima consideratione, perchè con quest' effetto Sua S^{ta} potrà soddisfare a Dio, al prossimo et al' honore suo et alla esaltatione della posterità sua, et similmente supplico, quella sia contenta escusarmi, se forse passo il segno, perchè in verità tutto procede da sincerissimo animo et dal pericolo evidente del' honore et beneficio di Sua S^{ta}, del qual sto con continuo timore et zelo. Humilmente bacio la mano di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria}. Da Ratisbona alli 12 de Maggio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humil^{mo} Ser^{re}
il Vesc^o di Modena.

30. Mai 23. fol. 161ⁿ—163^b. L' havuta di Palliano intesa per le lettere di V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} de 12 di ques to m' è stata di singulare allegrezza, parendoci, che non solo Iddio habbia dato testimonio alla giustitia, ma che ancora Sua Santità haverà quiete et sarà riuscita di molte spese et pericoli delli honori et della vita, perchè non può essere, che S. S^{ta} non fosse in gravissimi pensieri poco utili alla conservatione dell' animo et del corpo, oltre che deponendosi l' arme si levarà la causa delle detractiōni etiam iniuste.

Il R^{mo} Legato secondo l' ordine di Sua R^{ma} S^{ria} ha fatto l' officio meco con la Ces. Maestà, del quale scrivendo Sua S^{ria} R^{ma} a sufficientia, come fa, ancora delle cose della Religione, non occorre, ch' io scrivi, solum dirò, che la dimanda del Marchese di Aghilara, forse per il successo di Palliano seguito dopo, è conosciuta così absurda, che l' Imperatore l' excusa, come il scrive il R^{mo} Legato ¹⁾, et Mons^r di Grannella a me ha detto, essere stata fatta senza sua saputa, non l' havendo lui fatto quel dispaccio et credendo certo, che non contenesse altro che quello notifico. Ma sia come si voglia. Sua M^{ta} et il prefato Mons^r di Grannella mostrano gran desiderio, che Palliano non resti in mano della Sede Apostolica, non perchè in verità possi comprendere, che si dubiti di N. S., ma perchè hanno risguardo al tempo, che ha da venire, et alli successori, non ostante che il R^{mo} Legato habbia assai chiarito Sua Maestà, il luogo non essere d' importanza al Regno, ma sì alla Sede Apostolica et alla Città di Roma.

Quanto alla venuta di Sua M^{ta} in Italia ancora che Sua M^{ta} dicea alcuna volta, che presto si vederà con N. S., nondimeno credo, non possi determinare quando, perchè dependendo essa venuta dalli successi di quà, quali sono incerti et pendono etiam dalla volontà d' altri, che

¹⁾ Vgl. meine *Receiten* u. j. w. S. 328.

di Sua M^{ta}, non è possibile farne deliberatione. Ma come per altre mie scrissi, et così dice Mon^r di Granuella, se gli trattati presenti riusciranno, et ha speranza di concordia, Sua M^{ta} starà qui tanto, quanto sarà bisogno per stabilirla, nel quale caso forse per questa state non partirà, se ancora non vi sarà modo di concordia, se espedirà più presto per non perdere il tempo indarno. Nondimeno starò advertito, et di quanto potrò intendere con fondamento, avvisarò con diligentia, tanto più havendome detto Mons^r di Granuella, che il colloquio finirà fra quattro o cinque giorni, et poi si farà la relatione alli Stati, sopra la quale si farà la deliberatione.

Sopra quel punto, che il R^{mo} Legato scrive l' Imperatore haverne detto, che un Ministro di N. S. ha dato animo a qualche Principe di Germania, che volendosi accordare con Francia contra tutti gli cattivi, includendo in questo la Ces. Maestà, Sua Santità non gli mancherà d' ogni adiuto, parendomi non potesse toccare ad altro che a me, volse escusarmi, come feci, con la propria verità narrando brevemente il modo, col quale N. S. era intrato nella lega catholica ad instantia di Sua M^{ta}, et fra l' altre cose dissi, che essendo stato ricercato qui dal Duca di Brunsvich della provisione fatta per N. S. per ditta lega, gli havea risposto, ch' io sapeva la conclusione fatta in Gant per il R^{mo} S^{ta} Croce all' hora Legato, mentre durava la Dieta di Haganoa, et la provisione fatta all' hora delli cinquanta mila ducati, ma non havendo havuto altro progresso non sapeva quello fosse seguito del deposito di essi denari, benchè credea essendovi N. S. intrato ad instantia dell' Imperatore sarebbe sempre stato parato a fare il debito suo, essendone richiesto, ma per non accusare altri, non mi parve dire a Sua Maestà la tentatione fattami dalli agenti delli Duchi di Bavera sopra questa pratica et la dissuasione mia, quale è officio tutto contrario a quel che Sua M^{ta} ha detto, come in altre mie ho scritto a V. R^{ma} Sig^{ria}, tanto più parendomi, che Sua M^{ta} sia rimasta contenta et mostri non crederlo.

Gli Bavari me hanno fatto intendere l' Imperatore essere certo, che non può seguire concordia in la Religione, et perciò cercare secretissimamente con diversi Principi et maxime col Lantgravio, che si faccia una pace generale in Germania, et si lascia libero a ciascaduno di stare in quella opinione, che gli piacerà, di che me advertivano, perchè lo sapevano certo, et sopra questo due volte me hanno parlato. Il che ho notificato al R^{mo} Legato, benchè paia difficile a credere, perchè forsi sarebbe non men di danno alle cose dell' Imperio che alla Religione.

A Buda hanno preso gli nostri una rocca alla ripa del Danubio, per la quale haveranno il transito libero dell' armata, oltre che hanno levato a quelli di drento l' uso dell' acqua, della quale si servivano

per una via coperta. Hora questi Signori del Rè de' Romani stanno in continua aspettatione intendere la recuperatione di essa Buda, perchè essendo rotti tutti gli trattati di concordia haveano cominciato a batterla da due parti, et avanti che il soccorso de' Turchi possa giungere, credono ottenerla.

Il Rè de' Romani alli 24 di questo dovea andare a Bruna ad una Dieta di Moravia, et non si partirà da quelle parti confini all' Ongheria, sin che questa impresa habbia fine.

Se le nostre lettere vengono tarde, la colpa è della posta, con la quale mi son doluto, perchè sempre le pago sin' a Trento, acciochè usino diligentia. Nondimeno perchè morse alli di passati il Maestro delle poste di Sua M^{ta}, gli suoi si escusano, che vi sono pochi cavalli in Germania, et quando vanno alcuni corrieri o gentiluomini incommodamente, dappoi non si trovano cavalli per le staffette, come forsi più volte potrà intervenire senza nostra colpa. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente baciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 23 de Maggio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}.

Retenuta sin' alli 24 per occorrentie scritte per il R^{mo} Legato. Si manda il iuramento prestato per il R. Mons. Frangipane, Vescovo Agrien.

Humil. Ser^{re}
il Vesc^o di Modena.

31. Mai 28. unò 29. fol. 164—169^b. Vgl. Raynald ad a. 1541, n. 18. Giovedì passato l' Arcivescovo di Saltzburgo mi disse, che havendo alcuni Principi catholici fatto dimandar all' Imperatore, se N. S. era nella lega catholica di Germania, S. M^{ta} gli havea fatto rispondere, che non si potea far fondamento alcuno sopra Sua Santità, perch' essendo stata altre volte richiesta, volesse entrare nella contributione della quarta parte della spesa per la conservatione di detta lega, non gli havea prima fatto risposta alcuna, ma ultimamente havendo fatta la medesima instantia havea risposto, ch' essendo impedito nella guerra del S^r Ascanio, non potea attendere a queste cose. Però il prefato Arcivescovo come membro di essa lega desiderava saper da me, come la cosa stava. Gl' ho risposto, come altre volte dissi al Duca di Brunsvich, che mentre si faceva il convento in Haganoa, N. S^{re} mandò procura al R^{mo} Card. Marcello Legato, hora di S^{ta} Croce, per intrare ad instantia della Ces. M^{ta} in detta lega, et fece il deposito, come fu ricercato, de 50 mila scudi, et per vigore di quella procura Sua Santità v' entrò et insieme mandò lettere di cambio per la somma delli 50 mila scudi, quali lettere di cambio per

alcun tempo in Haganoa stettero in man mia, ma essendo dopo occorso, ch' io ritornassi in Austria col Ser^{mo} Rè de' Romani, rimandai dette lettere al R^{mo} S^{ta} Croce, et dopo non ho saputo quello sia seguito, non havendomi nè la Ces. M^{tà} nè alcuni de' suoi Ministri sopra ciò parlato, nè Sua Santità scritto alcuna cosa, et pensava, che 'l R^{mo} Legato presente ne sapessi più di me; ma quanto al disturbo del S^r Ascanio, ch' io bene havea inteso, ch' essendo stato N. S^{re} ricercato per le cose d' Ungheria et trovandosi Sua Santità non solo obligata con l' Imperatore per le cose d' Italia contra il Turco et per questa lega di Germania, ma ancora impedita dalla travaglia datali ingiustamente dal S^r Ascanio, havea risposto non poter soccorrere in Ongheria.

Hoggi perchè non era informato, che N. S^{re} fosse stato ricercato o altre volte o al presente per la quarta parte della contributione per questa lega, et avesse negato, et parendomi tal cosa fosse in preindicio dell' honor di S. S^{tà} et del beneficio della Religione, et pensando, che la risposta dell' Imperatore non fosse stata tale, ma forse fittione di qualche persona, come molte cose ogn' hora si finge, son stato coll' Ill. Mons^r di Granuella et ho narrato a S. S^{ria}, quanto m' havea detto il prefato Arcivescovo de Saltzburgo, soggiungendo, che la pregava essendo ricercata, se N. S. era in questa lega, volesse per honore di S. S^{tà} et per la verità dire ad ogn' uno, ch' ella vi era, et pregar, la Ces. M^{tà} dicesse il medesimo. M' ha risposto con la solita affettione verso N. S., non creder, che l' Imperatore habbia dato simil risposta, tanto più non havendo mai parlato con l' Arcivesc^{vo} de Saltzburgo, et che prontamente farà l' ufficio con la Ces^a M^{tà} et con gl' altri secondo l' occorrentie, benchè sia vero, che N. S^{re} quantunque sia entrato nella lega, non si è però mai risolto nella contributione, per la quale fu fatta grandissima instantia a V. S. R^{ma} et al R^{mo} S^{ta} Croce in Fiandra; però che dopo non si è sollicitato altro per non disturbar la concordia.

Dopo Sua Sig^{ria} col solito zelo del beneficio della Religione nostra et del servitio di Sua Santità si duolse, che per detta lega et per gli presenti trattati, non ostante la detta molta instantia fatta sempre meco et con gl' altri Ministri di S. S^{tà}, mai s' era potuto havere aiuto alcuno effettuale, et hora stringendosi le cose era necessario venirne al fine, et se non potea succedere concordia in tutti gli punti, era necessario far la resolutione o della guerra, o de tollerare alcuni articoli sino ad uno Concilio, havendo S. M^{tà} con tanta fatica tirato gl' adversarii sin dove si è possuto, et stando essi adversarii durissimi in alcune cose, come il R^{mo} Legato et io haveamo potuto intendere per gli trattati fatti successivamente, però che N. S^{re} potrebbe havere havuto caro havere qui la provisione del danaro tante volte ricercato, perchè vedendosi la prontezza di S. S^{tà} si fosse potuto far migliore deliberatione secondo il conveniente.

Risposi quanto al danaro per il presente bisogno della concordia, che Mons. R^{mo} Legato havea detto alla Ces. M^{ta} in mia presentia, che N. S^{re} sempre sarebbe stato prontissimo, et che bisognando far qualche spese Sua Maestà le potea far, perchè N. S^{re} l' haverebbe reimborsate, non essendo conveniente per dignità della Sede Apostolica, che Sua Santità si mostrasse. Ma quanto alla lega, che S. S^{ria} R^{ma}, come havea ancor detto a S. M^{ta}, non haveva voluto parlare, stando le cose in trattato de concordia, la quale succedendo facea superflua detta lega, massime essendovi alcuni, ch' haveano più bisogno di freno che de sproni. Ma hora vedendosi il fine del colloquio (se fosse stato necessario pensare alla provisione del danaro et alla conservatione di detta lega, alla quale credea S. S^{ta} esser pronta), si potea scrivere di nuovo ad aspettar risposta.

A questo S. S^{ria} ingenuamente mi rispose, l' Imperatore non potere aspettare risposta alcuna, havendo consummato molto tempo qui et havendo tante volte fatto far istanza per detti denari, et dovendosi far lunedì prossimo la relatione delli trattati delli theologi, dopo la quale subito bisognava, che Sua M^{ta} per poter deliberare l' andata sua in Italia o il ritorno in Fiandra, si risolvesse o di far la guerra, o di tollerar per manco male in qualche parte gl' avversarii, quali però sarebbero ridutti da molti errori.

Replicai la 2^a volta, sarebbe stato bene haver tempo di poter scrivere a N. S^{re} et haver la resolutione di S. S^{ta}, secondo la quale sarebbe stata o escusata o altrimenti, et Sua Sigr^{ia} mi rispose, esservi poco tempo, perchè già siamo alla relatione detta di sopra, ma che in questo mezzo il R^{mo} Legato et io poteamo scrivere con diligentia et instare, che Sua Santità effettivamente mandi gli danari, mostrando, quando si faccia altrimenti, la colpa sarà di S. S^{ta}, et essendo la Ces^a M^{ta} astretta a fare, come potesse, essendo richiesta non havrebbe potuto tacere il vero.

Che feci di nuovo istanza, che Sua Sigr^{ia} fosse contenta parlar con l' Imperatore et particolarmente risolversi in ciò, che da Sua Santità domandava, et comunicando col R^{mo} Legato, acciochè si fosse possuto provvedere ordinatamente et haver la risposta risoluta. A questo S. S^{ria} mi disse, dovesse riferir tutto al R^{mo} Legato, ma esser superfluo consultar più con la Ces. M^{ta} havendo tante volte fatto instantia, che si mandassero danari, quali erano necessarii o per la concordia o per la guerra, perch' in vero l' Imperatore, come è notorio, havea molte spese et non potea supplire a tutte.

Sopra le cose del S^r Ascanio Sua Sigr^{ia} m' havea detto esser venuto avviso, che la rocca di Palliano era ben provista d' ogni cosa, et si potea tenir per molto tempo, et per questo havendo Sua Maestà desiderio, che se deponessero l' armi, et Sua Santità ottenesse la debita

obedientia, mandava un suo gentil' huomo per astringere il S^r Ascanio a lasciar in tutto l' armi, con commissione al S^r Vicerè, che non lasci cosa alcuna adietro per questo effetto.

Communicai il tutto col R^{mo} Legato et prima Sua S^{ria} R^{ma} laudò il proposito della Ces. Maestà per la deposition dell' armi, dopo quant' alle cose di Germania, circa gli danari per ridurre gli disviati alla concordia replicò quel medesimo havea detto all' Imperatore, et quant' alla lega catholica disse, avanti la partita sua di Roma, havendo sopra ciò voluto saper la volontà di N. S^{re}, haver trovato S. S^{tà} paratissima a conservarla, ma di ciò non haver voluto parlar sin qui per la causa detta alla Ces. M^{tà} et da lei approbata; ma gli dispiacea, S. S^{tà} fosse posta in pericolo di colpa, ove non l' ha meritata, et si maravigliava, non essendo così subito bisogno del danaro si facesse tanta instantia, possendosi sempre dopo la resolution mandar a tempo.

Tornai dopo pranzo a Mons^r di Granuella con la risposta del R^{mo} Legato, S. S^{ria} perseverando nella dimostration del solito buon' animo suo verso N. S^{re} et parendogli esser bene negoziare liberamente, acciochè (come nel medesimo ragionamento mi disse) non si possi dire, che non habbiamo inteso, mi rispose, quant' alli danari per la concordia non esser conveniente, che l' Imperatore sborsi delli suoi per rimborsarsi poi da Nostro Signore, il che Sua Maestà havendo mandato due volte danari in Ongheria, et havendo molte altre spese, hora non può far, et quando lo facesse, non sarebbe conveniente all' animo et alla dignità di Sua Maestà repeterli da N. S^{re} havendone non solo S. M^{tà}, ma egli del suo proprio spesi molti in questa causa (come tengo per certo) senza dimandarli. Però bisognava, come più volte m' havea detto, haverli qui parati, et per la lega similmente bisognava haverli in fatto et non aspettar, che l' Imperatore tassi la portione di S. S^{tà}, perchè non si sa, quanta spesa vi vadi, ma ben si sa, S. M^{tà} haver molt' altre spese, alle quali bisogna supplire, et non può nè vuole portare la maggior parte di questa gravezza, nè ancora può prescriber la parte contingente a N. S^{re}. Perch' essendo le guerre di gran spesa et di eventi incerti, non si può dar terminato modo de spesa, et anche parendo a S. M^{tà} il scrivere legge a Sua Beatitudine, però che Sua S^{tà} dovrebbe mandar bona summa de' danari et deputar suoi commissarii et consiglieri, quali potessero spender detti danari secondo il bisogno, et che S. S^{tà} non debbe responder in generale, come ha fatto altre volte, esser parato a spender la vita et quanto ha per beneficio della Religione, ma mandi con effetto bona summa de' danari, come di sopra è scritto, acciochè vedendo l' Imperatore quello che potrà promettersi et potrà haver da S. S^{tà}, habbia occasione di risolversi secondo sarà conveniente; altrimenti S. M^{tà} non poter nè dover temerariamente intrar in impresa, de quale non si possi riuscir. Et

S. S^{ia} potrà esser certa, che gli danari non si spenderanno se non ultimamente, come il R^{mo} Legato et io potremo esser testimonii, et forse non si farà gran spesa, perchè ben se vedono le difficoltà et pericoli della guerra, per le quali sarebbe forse meglio pensare a qualche tollerantia per ritener, che tutta Germania non si faccia luterana, come si farà, se non si provvede, essendo certo, ch' alcuni etiam Ecclesiastici consentiranno con Protestanti, et sarebbe pur minor male (exempli causa), che Lutherani fossero reduetti a creder nel Sacramento della Eucharistia esservi il vero corpo de Christo et doversi adorar et restarvi, sin che sia ricevuto (quantunque siano difficili a consentire in la transubstantiatione), ch' a lasciargli, che neghino il tutto; perchè s' a questa volta se guadagneranno in qualche parte, con poco tempo si potranno redur nel resto, come ancora dicono gli suoi Principi medesimi.

Risposi a S. S^{ria} quanto al far guerra in quella sostantia, che molte volte ho scritto a V. S. R^{ma} et Ill^{ma}, cioè oltra che non è mia professione parlarne, parermi ancora difficile et pericoloso l' esito per le cause molte volte addutte, quali per hora non replico; et quanto alla tolleranza, ch' io sapea bene l' opinione mia, qual' hora non era tempo ch' io dicessi, essendo debito lasciar il carico al R^{mo} Legato, qual' era dottissimo et mandato principalmente per questa causa della Religione. Ma quant' alli danari perchè S. S^{ria} perseverava, ch' in ogni evento erano necessari, et quando tutte l' altre cause fossero cessate, havrebbero almen giovato a tenir gl' avversarii in maggior timore et Catholici in maggior speranza, dissi, ch' el R^{mo} Legato et io havvessimo scritto diligentemente, quantunque io fossi minimo et non stimassi in mia facultà redur il Padrone alle persuasioni mie.

Sua Signoria mi replicò, ch' io dovessi farlo essendo tanto necessario, et ch' io dovessi escusarlo, s' alcuna volta parlava arditamente, perch' il gran desiderio che ha, che tutte le cose si facciano con buona reputatione di N. S^{re}, lo faceva più animoso et l' astringea ad usar questa libertà. Ma remettendosi sempre al giudizio nostro et di N. S^{re} credea esser meglio metter (come un termino) al progresso del Lutherismo per via di tollerantia con qualche guadagno, che lasciar rovinar tutta Germania, et perch' in questo alcuni Catholici erano non meno difficili che Protestanti, gli pareva raccordar, che sarebbe bene, che N. S^{re} fosse contento scriver brevi credentiali nel R^{mo} Legato et me, per poter persuader gli Bavari et Maguntino a condescender in qualche parte a detta tollerantia, perchè stanno deliberati, non voler condescender in un minimo punto, et questo fanno non per religione, ma per proprii interessi, et s' a noi parerà espediente, potremo usar de' detti brevi, quando ancora sia altrimenti, potremo lasciar: il che dicea solo per raccordo.

Da questo discorso et ragionamento V. R^{ma} S^{ria} comprende, che fra pochi di havremo la resolutione, la qual non può portar total concordia, restando qualche diversità nelli dogma. Item che non succedendo detta total concordia, è necessario o concordarsi in quel che si può et tollerar qualche cosa sospendendo il resto sino ad un Concilio o altro modo, per metter qualche ostacolo all' impeto de queste heresie con speranza, che con progresso di tempo c' habbi continuamente a migliorar, o non volendo far questo lasciar andar le cose a beneficio de natura, il che sarebbe con tal rovina di questa provincia, o vero bisogna far la guerra, la qual non solo è pericolosa, ma non havendo l' Imperatore modo di farla, bisogna che N. S^{re} vi faccia grandissima et incerta contributione.

Item esser necessario mandar danari per via di cambio o per altra via, quali non s' habbiano ad spender, se non con utilità della causa et honor di Sua Santità, per aiutar la Cesarea Maestà in tanti bisogni et non lasciarli causa, che possi stimare esser abbandonata, et fare ampio mandato nel R^{mo} Legato et gli brevi credentiali parendo espediente et sopra tutte queste cose risolversi con prestezza per la brevità del tempo et con diligentia avvisarne.

Da Ratisbona alli 28 di Maggio 1541.

Havendo scritto hieri sin qui, et parendomi le cose dette da Mons^r di Granella di gran momento, considerate tutte le circostantie, m' è parso metterle in scritto et leggere le lettere a Sua Sig^{ria}, acciochè per mia mala intelligentia o per poca memoria non mancassi in qualche parte, et così questa mattina con esse lettere sona stato con lui, ma prima col R^{mo} Legato, et havendole comunicate de capo in capo, mi ha aggiunto l' infrascritte cose.

Circa il primo capitolo dell' Arcivescovo de Saltzburgo, che l' Imperatore dopo il ragionamento mio hieri sera gl' ha affermato, non haver fatto tal riposta, anzi esser paratissimo dir, che N. S^{re} è nella lega catholica di Germania.

Circa gli danari per gli trattati presenti esser necessario, che S. S^{tà} effettivamente mandi non solo per redur gli disviati, ma ancora per conservare alcuni delli Catholici, et mi ha allegato un' esempio, che nella Dieta d' Augusta fu astretta la Cesarea Maestà dare diecimila fiorini al Marchese di Brandeburgo, Elettor Patre di questo, perchè s' era portato bene.

Quanto che s' habbia ad aspettar la risposta da Roma, per l' osservantia sua verso N. S^{re} farà officio, acciochè la Cesarea Maestà l' aspetti, avanti si risolve, et l' otterrà, ma pregava, N. S^{re} volesse mandar non solo questi danari per li presenti trattati, ma ancora la sua determinata mente sopra tutti gli articoli, quali non sono possuti concordar, et ch' il R^{mo} Legato come instrutto de tutti li luoghi, nelli

quali consiste la differentia, volesse avvisare Sua Santità, acciochè a tempo potesse venir la risposta.

Sopra l' articolo della tollerantia pregai S. S^{ria} per parte del prefato R^{mo} Legato, volesse ben considerare, che tal cosa era impossibile, perchè prima s' offendea Iddio, al qual del tutto s' ha da render conto, et vi andava l' anima et l' honore di S. S^{ria} R^{ma}, dell' Imperatore et sua, essendo egli lo guida de questi trattati; dopo che per tal tollerantia non s' operava bene alcuno, anzi s' operava maggior male, perch' essendo la divisione in effetto nelli sensi et dogma, gl' avversarii sotto pretesto della concordia paleata havrebbero persuaso al popolo, che la Chiesa catholica havesse consentito nelle loro falsità, et in poco progresso di tempo o sarebbe stato maggiore scisma, non potendo gli Catholici tollerar l' heresie, o tutti sarebbero divenuti heretici, et in questo mi estesi alquanto a mostrar il bon' animo del R^{mo} Legato desideroso di pace: ma insieme dimostrai, che S. S^{ria} R^{ma} era più tosto per patir ogn' estremità sin alla morte, che consentir nella tollerantia delli falsi dogma, contra le chiari decisioni della Chiesa.

S. Sig^{ria} all' hora cominciò ad estenuar l' importanza di quella parola transubstantiatione, dicendo, che essendo una cosa sottile et pertinente solo alli dotti, non toccava al popolo, al qual bastava creder, che nel Sacramento vi fosse il corpo di Christo et dovesse esser adorato et vi restasse, sin che fosse ricevuto. Dopo disse, che cessando questa difficultà gl' altri articoli sarebbero stati facili di concordar eccettuando però quello della enumeratione delli peccati, et che sperava, si dovesse stabilir in la Dieta de consenso de tutti gli Principi il Primato del Papa, nel che egli s' affaticava, quanto potea, tenendo per fermo ottenerlo, et stabilendosi questo de consenso de tutti era certificato dalli Ambasciatori d' Inghilterra, che il suo Rè sarebbe stato rimettersi all' Imperatore per il partito di reconciliarsi con N. S^{re}, il quale sperava dovesse succeder, et succedendo questo essendo già ridotto nelli altri articoli, sarebbe stato causa di redur etiam Lutherani nelli punti, in quali hora non si poteva. Perchè bisognava far le cose con tempo, però gli pareva, non si dovesse far difficultà sopra detta tollerantia havendone a venir tanto bene, et non potendosi per questo dir, che l' Imperatore et noi altri iuremus in verba adversariorum, perchè essi avversarii supplicano alla Cesarea Maestà, voglia tollerarli sin' al Concilio, et che si contentarebbono per hora tacer et non contradir a questa parola, anzi ch' alcuni delli loro theologi, et precipue il Bucero, quando fossero partiti da questo luoco, ove stanno uniti come un grege de' porci, havrebbero fra poco tempo predicato questo senso et parola de transubstantiatione. Replicai, ch' al mio giudicio il R^{mo} Legato non era per consentir, che le cose chiare si ponghino in controversia, al che mi rispose, che non essendo la Ce-

sarea Maestà nè egli theologi, voleano lasciar il carico in queste cose al prefato R^{mo} Legato. Ma ben conoscea gli inconvenienti, quando non si fosse fatto concordia, et mi certificava, che fra pochi di tutta la Germania sarebbe lutherana. Dissi, che parlando con S. S^{ria} R^{ma} forse si sarebbe trovato altro modo per conservatione de' Catholici et toccai implicatamente et brevemente il modo, qual S. S^{ria} R^{ma} scrive¹⁾. Mi rispose, che chiarendosi l' opinioni delle parti et non essendo concordia, la Germania restava divisa, et non si potea proveder alla giustizia del giudicio camerario, nè conservar la provincia. Non mi volse dir, che non si potea haver soccorso contra il Turco.

Gli dimandai dopo seguendo la concordia, quando si farebbe il Concilio. Mi disse, che di ciò si sarebbe trattato con N. S^{re} et che Lutherani voleano solo, che gli soi dotti gli potessero intravenire. Disse ancora, ch' il Melanchtone era durissimo et di mala sorte, et credea fosse subornato, ma pensava trattar con alcuni Principi senza gli theologi.

Dapoi lo ricercai sopra la partita sua, mi risposi, in verità l' Imperatore non esser ancora risoluto, et che fra dieci o 12 giorni pensa, si risolverà, et a suo tempo me lo farà intendere, di che lo pregai dicendo, se l' Imperatore volea andar in Italia, esser necessario saperlo, per avvisarne Nostro Signore, acciochè commodamente bisognando potesse mettersi in viaggio, et l' interrogai, s' al fine di questa estate pensava potissimo partire, mi rispose, lo tenea per certo, ma a suo tempo, come ho detto, me avvisaria, quando l' Imperatore fosse deliberato. Ho riferito ogni cosa al R^{mo} Legato, qual sta fermo, che per nissun modo si possa admetter questa tollerantia, ma dubito, la faranno o con consenso o senza consenso suo, perchè mi par conoscer, vogliono potersi valer di Germania, et vedo verificarsi quello che sempre ho predetto di questo colloquio, cioè, che la Germania si farà concorde, et la Religion starà sospesa per non dir rovinata, benchè sempre questi affirmino, non voler far cosa alcuna senza la volontà di N. S^{re} et de' suoi Ministri. In bona gratia di V. R^{ma} et III^{ma} S^{ria} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 29 di Maggio 1541.

1) Contarini an Jarneſe, 29. Mai. Sijt. Jahrb. I, 475 ff.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

Papst Paul V. und das venezianische Interdict.

Von A. Nürnbergger.

II. Die Friedensvermittlung.

Spitzte sich der Streit, namentlich durch Sarpi's Agitation ¹⁾, schließlich zu der Frage über die Superiorität einer der beiden Gewalten zu, so mußte er eben deswegen das Interesse aller weltlichen Mächte erregen, und venezianischer Seits verjäumte man nicht, dies mit Nachdruck hervorzuheben. Es hieß, der Papst wolle sich zum alleinigen Souverain der Welt machen. Habe er seine Ansprüche der Republik gegenüber durchgesetzt, so werde er dieselben bald auch den größeren Staaten gegenüber geltend machen.

Die Republik Genua, seit Alters die Nebenbuhlerin Venedigs, stellte sich offen auf Seiten des Papstes, der Herzog von Modena, Cesare d'Este, welcher bei Gelegenheit dieses Conflictes Ferrara wiederzuerlangen hoffte, auf Seite der Republik, der Großherzog von Toscana suchte zu wiederholten Malen mit seinen Vermittlungsversuchen durchzudringen; aber der Einfluß dieser und anderer italienischer Kleinstaaten war unbedeutend. Wenn auch England sich offen zur Republik, Polen mehr zum Papst neigte, so fiel ihr Gewicht doch ungleich leichter in die politische Waagschale als die Parteilung der Herrscher Deutschlands, Frankreichs und Spaniens.²⁾ Rudolf's II. Einfluß machte sich nur zu Anfang und gegen Ende des Streites geltend. Ungefähr 12 Tage vor

¹⁾ Diese wird besonders von Capajjo hervorgehoben, s. B. S. 45: „Con l'entrata del Sarpi al servizio pubblico la controversia prende tutt'altro aspetto: si converte in vera lotta, ed è sostenuta fino alla fine, puossi dire, da lui solo.“

²⁾ Ueber diese politischen Verhältnisse i. Sarpi S. 74—90.

der Publication des Monitoriums hatte der Papst sein Vorhaben dem kaiserlichen Gesandten, Marchese Francesco Gonzaga di Castiglione zur Berichterstattung an den Kaiser mitgetheilt. Der Marchese bot dem Senat seine Vermittlung an und ersuchte anderseits den Papst um Verlängerung der Frist von 24 Tagen; er erhielt aber von ersterem den Bescheid, er sei ein kluger Mann und Italiener, möge also dem entsprechend handeln. Natürlich bestimmte diese Antwort den Papst, der Bitte um Verlängerung des Termines nicht nachzugeben. Trotzdem fuhr der Marchese fort, den Kaiser zur Friedensvermittlung anzuspornen, während der Nuntius Stefano Ferriero, Bischof von Vercelli, im Namen des Papstes um thatsächliche Unterstützung bat, was Rudolf auf den Ausbruch eines Krieges zu deuten schien. Auf Rath des zu persönlicher Berichterstattung berufenen Marchese wurde beschlossen, eine Truppenmacht von 12,000 Mann in Tirol unter dem Oberbefehl des Erzherzogs Maximilian anzusammeln, über die eventuelle Verwendung der Armee aber Nichts bekannt werden zu lassen, um dadurch beide Parteien in Schach zu halten. Als der Kaiser aber demnächst erfuhr, daß Venedig mit den Türken unterhandle und den Anführer der ungarischen Rebellen Bocskay vom Abschluß des Friedens abzuhalten suche, zog er sich erzürnt von den Unterhandlungen zurück.¹⁾

Heinrich IV. von Frankreich war Venedig zu großem Danke verpflichtet, weil dieses ihn thatkräftig während seines Kampfes um den Thron unterstützt und zu allererst als König anerkannt hatte, als er noch excommunicirt und von Spanien bekriegt war. Er erklärte daher auch dem venezianischen Gesandten, daß er die Republik wie seine Schwester betrachte und alles Mögliche für sie thun wolle.²⁾ Anderseits waren seine Beziehungen zum apostolischen Stuhle ungetrübt, und die französischen Cardinäle hatten ihn wiederholt des Wohlwollens versichert, das Paul V. für ihn hege.³⁾ Er äußerte daher zu P. Cotton, daß er für den Papst sein werde gegen Alle ohne Ausnahme und für die Republik gegen Alle mit Ausnahme des Papstes.⁴⁾ Auf Grund dieser Verhält-

1) Malatesta B. II.

2) Der Nuntius Barberini schreibt am 30. Mai 1606 an den Cardinal=Staatssecretär: „. . . intendo che il Vescovo di Lodena ha detto, che S. M. ha risposto al detto Ambasciatore, che tien la Republica in luogo di sorella et farà sempre tutto quel che potrà far per lei in questa et in ogni altra occasione et comunemente si tiene che S. M. desidera di esser mediatore e componitor di tali controversie.“ (Vatic. Archiv.)

3) Du Perron an Heinrich IV. den 23. Mai 1606 (a. a. O. S. 477).

4) Nuntiaturreport Barberini's vom 14. Juni 1606. (Vatic. Archiv.)

nisse beschloß er, trotz der sowohl vom Nuntius als vom venezianischen Gesandten vorgetragenen Bitte um eine offene Erklärung formell die Neutralität zu beobachten und dadurch sich das Vertrauen beider Parteien zu erhalten.¹⁾

Der Vertreter Frankreichs in Venedig war Philippe Canaye Seigneur de Fresne. Mit 16 Jahren gegen den Willen seiner Eltern calvinisch geworden hatte er lange Zeit außerhalb Frankreichs leben müssen, und als er nach dem Jahr 1576 dorthin zurückkehrte, waren ihm wegen seines religiösen Bekenntnisses mancherlei Hindernisse im Staatsdienste erwachsen. Das Vertrauen Heinrich's IV. erwarb er sich, da dieser noch König von Navarra war. Im Jahre 1600 erfolgte sein Rücktritt zum Katholicismus, und ein Jahr später wurde ihm der Gesandtschaftsposten in Venedig übertragen.²⁾ Während der Interdictsstreitigkeit handelte er durchaus im Interesse der Venezianer und trieb sogar eine um die Weisungen des Königs nicht ängstlich besorgte, ziemlich selbständige Politik zu Gunsten der Republik. Mit Berufung auf die gallicanischen Freiheiten wohnte er ohne Rücksicht auf die kirchlichen Censuren regelmäßig dem Gottesdienste bei. Sein Rath ging von Anfang an dahin, die Angelegenheit in die Länge zu ziehen und „la commettre au benefice du temps.“³⁾ Dem entsprechend suchte auch der französische Gesandte in Rom, Charles Nicovil d'Alincourt, vom Papst eine Verlängerung des im Monitorium festgesetzten Termins zu erreichen. Als ihm dies nicht gelang, richtete Heinrich IV. ein Schreiben an ihn, welches ausführlich die dem Papst vorzulegenden Gründe erörterte, wegen deren der König eine Verlängerung der Frist begehrte: „per dare a me et a quelli che si voranno impiegare in questo negotio tempo et modo da disporre il detto Senato di Venetia a ricognoscere meglio l' autorità de S. S^{ta} et Sede Apostolica et a darla satisfatione.“⁴⁾ Die wirkliche Absend-

¹⁾ Laut Barberini's Bericht vom 30. Mai 1606 (Vatic. Archiv) äußerte sich der König bezüglich dieses Punktes zu ihm also: „... far una così libera dichiarazione sarebbe un levarsi il mezzo da poter servirsi della sua autorità con li Veneziani, acciò si piegassero al dovere, per farne succedere l'accomodamento fra essi e S. S^{ta}“. Der Papst schrieb eigenhändig zu diesem Bericht: „Che ci è bisogno che S. M. parli molto chiaro perchè altrimenti non si muoveranno mai.“ Unterlasse es der König, so wäre dies „un levarsi da se stesso il modo di poter esser mediatore.“ (N. a. C.)

²⁾ S. seine im ersten Bande seiner gesammelten Correspondenz S. 1—14 enthaltene Biographie.

³⁾ Brief an Ch. d'Alincourt. 1606, 15. April. Lettres et ambassade de... Seigneur de Fresne. T. III S. 1.

⁴⁾ Cod. Corsin. 717 u. a.

ung des Schreibens verzögerte man jedoch bis zum 5. Mai, wahrscheinlich in der Hoffnung, der Papst werde vor seiner Ankunft die Censuren nicht in Kraft treten lassen, und dadurch Zeit gewonnen werden. Der greise Cardinal von Verona warf sich unter Thränen dem Papst zu Füßen und beschwor ihn, das Eintreffen der französischen Botschaft abzuwarten und die Frist um 10 Tage zu verlängern.¹⁾ Aber die Venezianer zeigten ihrerseits nicht nur kein Verlangen nach einem Aufschub der Excommunication, der ihnen also hätte aufgedrängt werden müssen, sondern suchten auch auf jede Weise ihre Ueberzeugung von der Wichtigkeit der angedrohten Censuren an den Tag zu legen. Sie begannen sogar militärische Vorkehrungen zu treffen, um zu zeigen, daß sie keineswegs Furcht hätten und auch vor einem Kriege nicht zurückscheuten. Paul V. konnte also die Bitte Mincourt's und des Cardinals nicht erfüllen, ohne seiner Würde bedeutend zu vergeben und die Venezianer noch unachgiebiger zu machen, als sie schon waren. Als der französische Courier ankam, war die im Monitorium zugestandene Frist bereits verstrichen. Den Tag vorher starb der Cardinal aus Schmerz über diese Vorgänge. Die Censuren waren ipso facto eingetreten, und eine Aenderung unmöglich geworden, so übel dies auch von französischer Seite vermerkt wurde.²⁾

König Philipp III. von Spanien war von Paul V. durch einen expressen Courier von der Publication des Monitoriums benachrichtigt und um seinen Beistand gebeten worden. Aber erst am 5. Juli überreichte der spanische Gesandte in Rom, Marquis de Vigliena, ein Schreiben, in welchem der König dem Papst jegliche Hilfe versprach und mittheilte, daß er diesbezügliche Weisungen schon an seine Stellvertreter in Italien habe ergehen lassen. Die spanische Partei in Rom brach über diesen Brief in hellen Jubel aus. Man glaubte, die Venezianer müßten jetzt nachgeben, und der Papst werde in Folge dessen Spanien zum höchsten Dank verpflichtet sein. Frankreichs Einfluß in Rom schien vernichtet, und seine Einmischung in die Angelegenheit vollständig ausgeschlossen. Doch forderten die Spanier für ihr Anerbieten einen sofortigen Entgelt. Vigliena verlangte, als er das Schreiben präsentirte, der Papst solle aus dessen Anlaß Freudenfeuer anzünden und die Glocken läuten, den Brief im Archiv des apostolischen Stuhles einregistriren lassen und das Versprechen geben, ohne Einwilligung Spaniens weder über Beilegung des Streites zu unterhandeln noch dabei die Intervention

1) Malatesta B. II.

2) Vgl. die Briefe du Perron's vom 23. und 30. Mai.

Frankreichs zu bemühen. Indessen wies Paul V. diese überspannten Forderungen zurück.¹⁾

Natürlich rief die Entscheidung Philipp's, ein Werk des Ministers Verma, der die Zügel der Regierung in Händen hielt, in Venedig große Sensation und Erbitterung gegen Spanien wach. Um diesen üblen Eindruck zu verwischen, gab man spanischer Seits direct und indirect zu verstehen, es sei mit der Erklärung des Königs durchaus nicht das Kriegssignal gegeben, sondern Spanien beabsichtige damit nur seine Ergebenheit gegen den apostolischen Stuhl zu beweisen, um das Vertrauen des Papstes zu gewinnen und leichter einen Vergleich zu Stande zu bringen. Man dachte sogar schon damals daran, einen außerordentlichen Gesandten nach Venedig zu schicken; um aber keine Zeit zu verlieren, wurde Don Inigo de Cardenas, der spanische Gesandte in Venedig, zur Einleitung von Unterhandlungen angewiesen.²⁾

Er machte den ersten Vermittlungsversuch in der Audienz vom 13. Juli 1606. Der Doge erklärte, der Papst habe durch Entlassung des venezianischen Gesandten und Abberufung des Runtius den diplomatischen Verkehr abgebrochen, und dieser könne nicht eher wieder aufgenommen werden, bevor nicht die Censuren gelöst wären, die eine Beleidigung für die Republik seien. Auf die von Cardenas gestellte Frage, ob es ihm genehm sei, daß er im Namen des Königs den Papst um Aufhebung der Censuren bitte, erwiderte der Doge, daß es nicht darauf ankomme, wodurch der Papst sich zu diesem Schritt bestimmen lasse, der König könne nach seinem Belieben handeln. Cardenas fügte bei, der Doge müßte aber außerdem gestatten, daß die Bitte auch in seinem Namen gestellt werde, und erhielt von ihm die Antwort, um größerem Unglück vorzubeugen, könne er sich auch damit zufrieden geben. Doch würde er ihm hierüber eine bestimmtere Antwort des Senats übermitteln. Cardenas ignorirte letztere Aeußerung und nahm das Wort des Dogen an, als ob es bereits gegeben sei. Es sei übrigens, fuhr er fort, der Höflichkeit wegen nothwendig beizufügen, daß der Doge bedaure, den Papst gekränkt zu haben. Donato erwiderte aber hierauf, daß weder er noch der Senat dem Papst Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hätten; wenn der Papst eine solche Auffassung habe, ließe es sich nicht ändern.³⁾

Inzwischen hatte der Papst, von Mincourt beständig mit der Bitte um Suspension der Censuren bestürmt, die Ansichten der Cardinäle dar-

1) Runtiaturreport Barberini's vom 8. August 1606.

2) Sarpi S. 102 ff.

3) Sarpi S. 117—120.

rüber in camera vernommen; fast einstimmig erklärte sich das heilige Colleg dagegen. Diese Nachricht überbrachte Fresne, welcher am selben Tage wie Cardenas, aber nach diesem zur Audienz zugelassen wurde, dem Collegium und erklärte zugleich, daß die Venezianer auch ihrerseits ein Anerbieten machen müßten, wenn der Papst die Censuren für einige Zeit aufheben sollte.

Der Senat ertheilte zunächst am 14. Juli an Cardenas die Antwort: wenn der König die Gewißheit habe, daß der Papst die Censuren aufheben werde, sei die Republik bereit aus Rücksicht auf den König zuzugestehen, daß dieser auch in ihrem Namen das Ansuchen an den Papst stelle und beifüge, der Senat bedaure, daß Seine Heiligkeit durch die Handlungsweise einer ihr ergebenen Republik verletzt sei. Derselbe Bescheid wurde auch Fresne gegeben.¹⁾ Berücksichtigt man die bisherige starre Hartnäckigkeit der Venezianer, so konnte man in dieser Antwort zwar ein gewisses formelles Zugeständniß erblicken, auf dessen Gewährung die Drohungen Spaniens sicher nicht ohne Einfluß waren, und unter diesem Gesichtspunkt betrachtete man es auch in Rom und französischerseits. Aber in Wirklichkeit war damit doch noch nichts Bestimmtes zugestanden, und Fresne hatte schon vor der Fassung dieses Beschlusses erklärt, daß mit demselben allein Nichts zu erreichen sei. Ja der Papst sah dadurch sogar seine von Anfang an ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß die Venezianer im Guten nie ein annehmbares Zugeständniß machen würden.

Die Hartnäckigkeit des Senats hatte ihren Grund unter Anderem auch darin, daß er für den Fall eines Krieges bestimmt auf den Beistand von jenseits der Berge rechnete.²⁾ Bereits am 16. Mai 1606 hatte der englische Gesandte Wotton den Venezianern ein geheimes Bündniß mit England, den Graubündnern, einigen protestantischen Schweizercantonen und dem einen und anderen protestantischen Fürsten Deutschlands vorgeeschlagen.³⁾ Unter diesen Umständen war es für den Papst von hoher Bedeutung, daß transalpinischen Truppen der Uebergang nach Italien nicht offen stand, und der spanische Gouverneur von Mailand die Alpenpässe deckte. Es war dies Don Pedro Enriquez de Acevedo Conde

1) N. a. D. S. 120—123.

2) Bgl. Cod. Ottob. 2437 f. 318: Consiglio . . . d' un Senatore Veneto esposto nel Consiglio de' Pregadi 1605. — Cod. Corsin. 163 f. 213: Ragionamento fatto nell' exc^{mo} senato di V. in materia delle cose occorrenti con u. j. w. — Ebd. f. 267: Stato presente del negotio di Venet.

3) Capasso S. 118 N. 2.

de Fuentes, ein Mann, der sich in den flandrischen und französischen Kriegen ausgezeichnet und bei den Belagerungen von Cambrai, Dorlans, Castelletto große Lorbeeren errungen hatte. Er war ein geborener Feind der Venezianer und brannte vor Begierde, durch einen Einfall in deren Gebiet sein Gouvernement zu vergrößern. Mit Freuden begrüßte er den ihm am 24. Juni 1606 zugegangenen Befehl, dem apostolischen Stuhle zu Diensten zu sein, und seinerseits suchte er aus allen Kräften den Papst zum Krieg mit Venedig zu überreden.¹⁾ Zur Aufrechthaltung eines regelmäßigen diplomatischen Verkehrs mit ihm bestimmte der Papst am 15. Juli 1606 den Mailänder Kanonicus Giulio della Torre.²⁾ Eine weitere Veranlassung der Unmuthgierigkeit der Venezianer lag auch in dem Verhalten der eigenen Bischöfe, welche sich ohne Weiteres den Gewaltmaßregeln des Senats beugten, und dies schmerzte den Papst von allen betrübenden Vorgängen am meisten. Er wollte hierüber im Consistorium vom 17. Juli die Ansichten der Cardinäle hören. Wenn auch manche, wie Colonna,³⁾ zu schärferen Maßregeln riefen, so nahm der Papst doch von denselben Abstand, um den Zwiespalt nicht noch zu vergrößern. Von französischer Seite wurde in ihm ja beständig die Hoffnung auf einen friedlichen Ausgang des Streites wach erhalten, und Mincourt setzte seine Bitten um Suspension der Censuren fort, wozu ihm der Senatsbeschluß vom 14. Juli wenigstens Anhalt bot. Der Papst war dem nicht abgeneigt, aber es mußte ihm doch auch ein Zugeständniß dafür gemacht werden, und als das Geringste, was er fordern könnte, erschien ihm, daß der Senat die Gesetze suspendire, wegen deren die Excommunication verhängt war.⁴⁾

Der Brief K. Philipp's an den Papst und die bei Ueberreichung desselben gestellten Forderungen hatten die Eifersucht Frankreichs im höchsten Grade wach gerufen. Die beiden Staaten waren ja in jener Zeit, nach einem Ausdrücke Ciri's,⁵⁾ wie zwei Wagschalen, deren eine

1) Malateja B. III.

2) Cod. Barber. LVI, 14: . . . ha risoluto S. B^{ne} a deputar persona che sia appresso S. E. e faccia gli offitii che per l' occasione saranno necessari, et avvisi ordinariamente di tutto quello che succederà; è eletta V. S. in tal carico.

3) Ascanii S. R. E. Card. Columnae Episcopi Praenestini Sententia contra Reipublicae Venetae Episcopos SS. DD. N. Pauli V Interdicto non obtemperantes. Romae apud Aloisium Jannettum. 1606. (Cod. Vallic. L. 27 f. 142 ff.)

4) Vgl. die Briefe du Ferron's vom 12. und 17. Juni und vom 11. Juli. (A. a. D. S. 484, 486 und 492.)

5) Mem. recond. 1601—1640. T. I (1601—1608) S. 421.

sich senken muß, wenn die andere sich heben soll. Die Franzosen fürchteten, daß die Spanier die bei einem Kriege zwischen Papst und Republik sich bietende Gelegenheit benutzen würden, um auf Kosten Venedigs ihren ohnedies großen Besitzstand in Italien zu erweitern und damit das italienische Gleichgewicht in einer die französischen Interessen störenden Weise zu verschieben. Der päpstliche Nuntius, Maffeo Barberini, beruhigte jedoch Heinrich IV. durch den Hinweis auf die ablehnende Antwort, die Paul V. auf die Präntensionen Vigliena's erteilt hatte, und gab die Versicherung, der Papst setze sein hauptsächliches Vertrauen auf Frankreich. Unter seiner und Mincourt's Vermittlung wurde das Uebereinkommen getroffen, daß der König den Venezianern folgenden Vorschlag machen sollte: der Senat solle die streitigen Gesetze außer Wirksamkeit setzen, in Folge dessen die zwei Gefangenen ausliefern, das Schreiben an die Prälaten zurücknehmen und den Orden die freie Rückkehr gestatten. Dann würde der Papst die Excommunication zurücknehmen und mit der Republik *dal pari* verhandeln.¹⁾ Ein expresser Bote überbrachte den vom 4. August datirten Brief des Königs, der diesen Auftrag enthielt, an Fresne, welcher das Schreiben am 17. August dem Collegium überreichte und die festgesetzten Propositionen machte. Betreffs der Suspension der Gesetze hob er hervor, daß letztere blos prohibitiver Natur seien, durch ihren Nichtgebrauch also keine Neuerung eingeführt werde. Das Manifest brauche blos betreffs jener Stellen geändert zu werden, an denen die Republik erkläre, sie sei von der Freundschaft des Papstes fern, nicht aber betreffs des Passus, der die Censuren für null und nichtig erkläre. Schließlich könne Alles auf Wunsch und Bitte des französischen Königs und als Gunstbezeugung für diesen geschehen, ohne des Papstes zu erwähnen.²⁾

Der Senat erklärte sich jedoch vollständig gegen jegliche Suspension der Gesetze. Auch gab er sich mit einer Suspension der Censuren nicht zufrieden, sondern verlangte deren endgültige Aufhebung; sobald der König die Gewißheit habe, daß der Papst zu letzterer bereit sei, wolle der Senat auch den Protest gegen die Censuren aufheben und die zwei Gefangenen als besondere Gunstbezeugung dem König zu beliebiger Disposition ausliefern, unbeschadet seines Jurisdictionsrechtes über geistliche Personen.³⁾ Die Rückkehr der Religiösen und die Freigebung der sequestrierten Kirchengüter wurde also verweigert.

1) Vgl. Nuntiaturreport Barberini's v. 4. u. 8. August 1606. (Vatic. Archiv.)

2) Sarpi S. 123—156.

3) A. a. O. S. 159.

Heinrich IV. hatte mit dem Vorschlag der beiderseitigen Suspension die Venezianer überraschen wollen, und die Proposition war deshalb den Spaniern sorgfältig verheimlicht worden. Indessen war sie in Venedig noch vor der Ankunft des französischen Couriers bekannt geworden, welchem Umstände der König ihr Scheitern zuschrieb. Der Senat hätte sie abgewiesen, weil er gewußt, daß dieselbe von Rom ausgegangen sei. Die Schuld daran lag aber nicht am Papst, sondern an Fresne, der von Minceurt über die Abmachungen zwischen Frankreich und Rom benachrichtigt worden war und diese vorzeitig den Venezianern bekannt gegeben hatte. Der Nuntius Barberini fand seinerseits die Veranlassung dafür, daß der Vorschlag abgewiesen wurde, in dem Mangel an Energie und Wärme, mit dem Fresne operirt habe, und hob dies auch Heinrich IV. gegenüber offen hervor.¹⁾ Da die Suspension der Decrete die Hauptbedingung war, welche der Papst gestellt hatte, konnte und wollte sich letzterer nicht mit den auf Nebendinge bezüglichen anderweitigen Zugeständnissen zufrieden geben, wenn man ihm auch dazu französischer Seits stark zuredete und in Aussicht stellte, daß Venedig alsdann noch mehr einräumen werde. Auch dünkte dem Papst die Uebergabe der Gefangenen an einen Laien, mochte dieser auch der König von Frankreich sein, als der Natur der Sache wenig entsprechend. Die Abweisung des Angebots bestärkte ihn vielmehr in seiner Meinung, daß ein Krieg mit den Venezianern unvermeidlich sei, besonders da diese in ihren Rüstungen fortführen und immer engeren Anschluß an protestantische Fürsten, namentlich an den Herzog von Wirtemberg suchten. Der englische Gesandte gab die officielle Erklärung ab, König Jakob werde der Republik im Falle eines Krieges mit allen Kräften beistehen. Der Papst war also gezwungen, auch seinerseits sich ernstlich auf den Krieg vorzubereiten und setzte eine Commission von 13 Cardinälen ein, welche die militärischen Maßregeln leiten sollte. Diese „congregazione in materia di milizia,“ hielt ihre erste Sitzung am 20. September 1606 ab.²⁾

Trotzdem wurde aber die Friedensvermittlung nicht aufgegeben. Heinrich IV. verweigerte den Venezianern ebenso wie dem Nuntius die abermals erbetene offene Erklärung. Zwar äußerte er zum Nuntius in der Audienz vom 17. October,³⁾ er wolle sich von den Unterhandlungen zurückziehen, weil der Papst (über dessen jüngste Cardinalspremetionen er ungehalten war) nicht auf die von den Venezianern Frankreich zu

1) Bericht Barberini's vom 19. September 1606. (Vatic. Archiv.)

2) Das Protokollbuch dieser Congregation befindet sich im Vaticanischen Archiv.

3) Vgl. den am selben Tage geschriebenen Nuntiatursbericht.

Liebe gemachten Zugeständnisse eingehen wolle, doch war dies nicht ernst gemeint. Es ging schon damals die Rede, daß der König sich der Vermittlung des Cardinals Joyeuse bedienen werde, nachdem bereits im Juli das Gerücht aufgetaucht war, der Staatsrath Bethune würde nach Venedig, Villeroy nach Rom zum Unterhandeln geschickt werden.¹⁾ Der Papst gab auch Mincourt wiederholt seine Bereitwilligkeit zum Abschluß eines Vergleiches zu erkennen und nannte einzelne seiner Forderungen, ohne aber directe Vorschläge zu machen.²⁾ Die französische Partei in Rom,³⁾ an deren Spitze Mincourt und der Cardinal du Perron standen, kam nun überein, durch Fresne dem Senat folgende Bedingungen vorzuschlagen (4. November): 1. der Papst solle im Namen des französischen Königs wie der Republik um Aufhebung der Censuren gebeten werden; 2. die Gefangenen sollten als Gunstbezeugung für den König einem Prälaten übergeben werden, der sie im Namen des Papstes in Empfang nehme; 3. der Protest gegen die Censuren sollte revocirt, die venezianischen Streitschriften annullirt und 4. den wegen des Interdicts entfernten Orden die Erlaubniß zur Rückkehr ertheilt werden. Die Ausführung dieser letzten 3 Punkte sollte gleichzeitig mit der Aufhebung der Excommunication erfolgen, und zu diesem Zwecke mit beiderseitigem Einverständnis ein bestimmter Tag festgesetzt werden; 5. nach Aufhebung der Censuren solle die Republik einen Gesandten an den Papst schicken, um diesem zu danken, daß er den Weg zu freundschaftlichen Unterhandlungen gebahnt habe. Von Revocation oder Suspension solle nicht mehr die Rede sein, sondern die noch zu erledigenden Fragen sollten zwischen Papst und Republik *dal pari* behandelt werden.⁴⁾

Die drei ersten Punkte gab der Senat ohne weiteres zu, erklärte aber, in Betreff der zu seinen Gunsten erschienenen Streitschriften würde er ebenso verfahren, wie der Papst mit denen, die zu seiner Vertheidigung verfaßt seien, über die Rückkehr der Religiösen würde er selbst mit dem hl. Stuhl unterhandeln und nach der Aufhebung der Censuren den Gesandtschaftsposten in Rom wieder besetzen. Das einzige neue Zugeständniß war also die Modification, daß die Gefangenen einem Geistlichen übergeben werden sollten. Uebrigens erklärte der Senat, daß er sich zu diesen Bedingungen nur unter der Voraussetzung verstehe, daß man französischer Seits die Gewißheit habe, der Papst werde sie annehmen.

1) Ebd. 26. Juli.

2) Vgl. du Perron's Brief vom 21. September 1606. Sarpi S. 180.

3) Vgl. Capasso S. 161.

4) Sarpi S. 181.

Bestes war zwar sehr unwahrscheinlich, trotzdem erwiederte Fresne, er würde die Vorschläge nicht gemacht haben, wenn der Papst nicht sein Wort gegeben hätte, sie anzunehmen, ja er scheute sich nicht, vier Mal zu wiederholen: „Er hat es gegeben“, allerdings mit dem Beifügen, die Päpste erlaubten sich öfters, ihr Wort zurückzunehmen. Er glaube aber, Paul V. werde dies nicht thun und nehme deshalb die zugestandenen Bedingungen an und die Gefangenen im Namen seines Königs entgegen. Die Güte der Republik sei sehr groß, da sie wegen der Ordensleute mit dem Papst noch unterhandeln wolle, er würde sie decimiren lassen, um ein Exempel zu statuiren.¹⁾

Während diese Unterhandlungen geführt wurden, trat der Großherzog Ferdinand von Toscana mit einem andern Vermittlungsversuch hervor: die Republik solle dem Papst die zwei Gefangenen ausliefern, den Protest widerrufen, den Sequester über die kirchlichen Güter aufheben und die geistlichen Personen restituiren, der Papst die Censuren lösen und eine Commission von gelehrten, beiden Theilen unverdächtiger Männer einsetzen, die über die streitigen Gesetze entscheiden möge.²⁾ Von einer solchen Commission war übrigens auch in den französischen Unterhandlungen bereits die Rede. Barberini berichtet am 14. November 1606 an den Cardinal=Staatssecretär, er habe erfahren, „quanto al rimetter la determinazione delle Parti o Decreti in Roma, che ciò ancora si potrà facilmente ottenere, se li Cardinali a quali ne sarà commessa la cognitione non saranno diffidenti de' Venetiani, ma sia questa congregazione de' Cardinali temperata talmente, che l' una et l' altra parte possa confidere nel giudicio che eglino dovranno dare. Se questo punto s' accordasse, restarebbe che S. S^{ta} levasse o rivo-casse la scomunica. È ben vero che questa Maestà avanti di riattacare apertamente la pratica del trattato, acciò succeda questo concerto, vuol esser sicura per quel che tocca rispettivamente ciascuna delle parti del successo per non mettere in compromesso la sua esistimatione.“ Der Vorschlag des Großherzogs, der, wie Malatesta sagt, vom Senate mehr gehört als erhört wurde, war von dem toscanischen Residenten ohne Verwissen Mincourt's gemacht, diesem aber von Venedig her bekannt worden. Auf französischer Seite rief dies große Mißstimmung hervor, Mincourt wollte auf diesbezügliche Unterhandlungen durchaus nicht eingehen und bestand auf den zuletzt Fresne

1) A. a. D. S. 182—183.

2) A. a. D. S. 174 ff.

eingerräumten Bedingungen.¹⁾ Diese konnten dem Papst ebensowenig genügen als die vom Juli, doch stellte er nunmehr seinerseits drei anderweitige Forderungen, gegen deren Erfüllung er zur Aufhebung der Excommunication bereit war: 1. diese solle eigens von einem Venezianischen Gesandten erbeten und 2. am Tage der Aufhebung der Censuren den Religiosen die Erlaubniß zur Rückkehr erteilt werden; 3. der französische König solle für die Nichtanwendung der streitigen Gesetze während der Unterhandlungen mit dem venezianischen Gesandten sein Wort verpfänden und zwar ex se, ohne daß die Republik hierüber ein öffentliches Versprechen gäbe. Er fügte übrigens bei, daß er kaum alle Cardinäle im Consistorium für diese Bedingungen würde gewinnen können. Fresnetheilte am 14. November dem Collegium diese Forderungen mit, wobei er eigenmächtig erklärte, es würde sich durchsetzen lassen, daß die Censuren vor Abschickung des Gesandten aufgehoben würden. Im Uebrigen rieth er weder das eine noch das andere an, sondern bäte bloß um eine Antwort. Diese erhielt er am 23. November, sie war vollständig ablehnend.²⁾

Um den König von Frankreich zu überbieten, beschloß Philipp III. einen Neffen des Herzogs von Verma, den Grafen Francisco de Castro, gewesenen Vice-König von Neapel als außerordentlichen Gesandten nach Venedig zu schicken.³⁾ Die Abreise Castro's, dessen Beglaubigungsschreiben bereits am 5. August ausgefertigt war, verzögerte sich jedoch aus mehreren Gründen. Cardenas, eifersüchtig auf den Einfluß, den der ihm an Rang und Ansehen überlegene Graf in Venedig haben würde, berichtete, es sei keine Aussicht auf das Zusammenkommen eines Vergleiches, und der König setze durch die Mission Castro's seine Autorität auf's Spiel. Sodann wollte Castro den Wechsel des spanischen Gesandten in Rom abwarten. An Vigliena's Stelle sollte nämlich der Marquis d' Altona kommen. Sarpi behauptet, Vigliena habe so sehr die Partei des Papstes gehalten, daß er sich dadurch das Mißfallen des Königs zugezogen habe. Aber der Papst wünschte im Gegentheile die möglichst baldige Ankunft Altona's. Der Staatssecretär Borgheze schreibt am 26. August 1606, an den Canonikus Torre (a. a. D.): . . . „per rispetto del Marchese di Vigliena, della facilità del quale m' astenni per honor suo di scriverle quei particolari, che poi intese l' Eccellenza Sua da altre parte, la quale confermando di nuovo l' opinione che porta del

¹⁾ Nuntiatursbericht Barberini's vom 14. November 1606. Sarpi S. 184.

²⁾ Sarpi S. 186 ff.

³⁾ Malatesta B. IV.

Sig^{re} Marchese d' Aitona, genera desiderio in noi ch' egli si conduca a Roma quanto più presto.“ Ebenso fälschlich behauptet Carpi und nach ihm Capasse, daß der Papst den Aufschub der Reise veranlaßt habe, weil er vorher habe erfahren wollen, wie viel er durch die Franzosen würde durchsetzen können, um den Rest durch die Hilfe der Spanier zu erreichen. In Rom setzte man vielmehr auf Castro's Sendung gar keine Hoffnung. Am 9. September schreibt Bergheze an Torre (a. a. O.): „ . . . se Don Francesco di Castro riduce i Venⁿⁱ ad obbedire o vero a conditione da esser accettata con dignità di questa S. Sede e del Rè, che ne sarà mediatore, farà quello che non crede persona alcuna di mediocre intendimento che conosce la loro natura“ und als ihm der Jesuit Gigala berichtete, daß der Graf wohl instruiert und guten Muthes seine Reise antrete, schreibt er an denselben Torre am 16. September: „ . . . tuttavia io ritengo la solita opinione che l' andata non serva per altro che a dar più tempo alli Venⁿⁱ di prepararsi . . .“

Um nicht den Anschein zu erregen, als sei er ein Abgesandter des Papstes, reiste der Graf von seinem Wohnsitz Gaeta nicht über Rom, sondern über das Gebirge durch das Gebiet von Ancona und Ferrara nach Venedig, wo er am 11. November anlangte. Es war ihm ein außerordentlich ehrenvoller Empfang bereitet und als Wohnung der Palazzo Corner della Cà grande angewiesen, jener Prachtbau Sanjevino's, der das echte Gepräge venezianischer Aristokratie trägt. Sein Unterhalt, für den von Staatswegen gesorgt wurde, kostete täglich 100 Ducaten. In seiner Begleitung befanden sich viele hochadelige Persönlichkeiten, als Gesandtschafts=Secretär diente ein spanischer Geistlicher Pedro Carvezza Reale, der frühere Secretär Vigliena's.¹⁾ Am 17. November überreichte der Graf in einer vollzähligen öffentlichen Sitzung des Collegiums sein Beglaubigungsschreiben und bet in spanischer Sprache mit großer Beredsamkeit, deren Lob ihm auch Carpi ertheilt, seine und seines Königs Dienste an, durch welche die französische Intervention nicht verdrängt, sondern nur unterstützt werden solle. Der König habe ein so großes Verlangen nach einem friedlichen Vergleiche, daß er für einen solchen von zwei Töhen gern den einen opfern würde. Es könne jedoch kein Vergleich zu Stande kommen, wenn nicht die Republik ihrerseits ein Zugeständniß mache. Er sei nicht vom Papst, sondern vom König geschickt und könne deshalb keine bestimmten Vorschläge machen, vielmehr

1) Malatesta B. IV.

erwarte er solche vom Senat, um sie dem Papste vorzulegen, der dadurch eher zur Nachgiebigkeit bestimmt werden würde.¹⁾

Durch Castro's Ankunft wurde die in Folge der Einrichtung der venezianischen Staatsmaschine unvermeidliche Schwerfälligkeit der Unterhandlungen noch gemehrt, indem seine Anwesenheit die Uneinigkeit derer, die den Frieden vermitteln wollten, vergrößerte. Cardenas suchte ein selbstständiges Vorgehen Castro's zu verhindern und scheute sich nicht, ihm öffentlich zu widersprechen. Fresne schlug es unter allerlei Vorwänden ab, gemeinschaftlich mit dem Grafen zu handeln, so sehr dies auch vom Papst wie vom Senat gewünscht wurde. Hiezu kam der eingewurzelte Haß der Venezianer gegen Spanien, in dem sie ihren und Italiens größten Feind erblickten. Der Doge, welcher mehrere Jahre in Spanien Gesandter gewesen war, machte fast allein eine Ausnahme hievon und zog sich deshalb das Mißtrauen Frankreichs zu. Der Senat war entschlossen, Castro auch keinen Fingerbreit mehr zu gewähren, als er bereits den Franzosen zugestanden, und der einzige entgegenkommende Schritt, den er im Einverständniß mit Fresne that, war, daß er dem Grafen den Stand der Unterhandlungen mittheilte. Seinerseits einen Vorschlag zu machen verweigerte er standhaft, so daß sich Castro genöthigt sah den Anfang zu machen.²⁾ Im Beginn des December schlug er eine fünf-, vier- oder auch dreimonatliche Suspension der Gesetze vor, in welche die Republik einwilligen sollte, um ihre Friedensliebe zu beweisen. Indessen erhielt er am 9. December eine abschlägige Antwort, die unter anderem auch unter Bezugnahme auf die Novemberunterhandlungen mit Fresne den Wankelmuth des Papstes betonte. Auf letzteren Punkt erwiderte Castro, daß es nicht seine Sache sei, den Papst zu vertheidigen, doch könnten die Vermittler Dinge zugestanden haben, von denen sie gewußt, daß der Papst sie nie zugeben werde. Er fuhr mit seinen Vorstellungen fort und erklärte schließlich am 20. December, daß wenn die Republik die Decrete suspendire, der Papst zum mindesten die Censuren lösen werde; er habe von letzterem zwar diesbezüglich keinen Auftrag, doch würde König Philipp nöthigen Falls seine Autorität zur

1) Sarpi S. 131 ff. — Cod. Angel. R. 3, 2: Sommario di quanto disse il Sr F. di Castro . . . nell' exc. Collegio a dì 17. nov. (f. 224). Dasselbe spanisch im Cod. Corsin. 163 f. 352.

2) Ueber diesen Punkt berichtet ausführlich *Malatesta*. Anderes ergibt sich aus den: *Lettere scritte dalla Segretaria di Stato di P. Paolo V nell' anno 1607 alli Signi Card. di Gioiosa, Don Francesco di Castro e Don Inico di Cardenas* (Cod. Barber. LXVI, 13.)

Erreichung dieses Zweckes einsetzen, und er sei sicher, daß sein Vorschlag in Rom würde angenommen werden. Aber Doge und Senat beharrten auf der Meinung, daß jegliche Revocation oder Suspension der Gesetze der Freiheit und Würde der Republik zuwider sei.¹⁾

Mit den Nachrichten, die Castro über die venezianischen Angelegenheiten an den König gelangen ließ, stimmten auch die Berichte des Grafen Fuentes überein, welcher schrieb, nach seiner Ansicht würden die Venezianer nie auf Bitten hin nachgeben, nur die Furcht könne sie bestimmen. Es sei Gefahr, daß sie mit den Graubündnern, Schweizern und Franzosen verbündet ins Mailändische einfielen. Gleichzeitig bestürmte auch der päpstliche Nuntius, Cardinal Millino, den König mit der Bitte, er möge als die „katholische Majestät“ doch dem Papst beistehen. Es wurde darauf hin im spanischen Staatsrath beschlossen, eine Armee von 26,000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavallerie in Italien auszurüsten und gleichzeitig mit dieser Ordre dem Grafen Fuentes die nöthigen Geldsummen zugesagt. Der Gouverneur erhielt die Nachricht am 23. December und das erste Geschäft des neuen Gesandten in Rom, Altona's, war, diese frohe Botschaft dem Papste zu übermitteln,²⁾ welcher sie am 8. Januar 1607 dem Consistorium mittheilte. Auf die Nachricht von diesem Vorgehen Spaniens setzten die Venezianer ihre Kriegsrüstungen mit noch größerem Eifer fort, und auch Heinrich IV. stellte 24,000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavallerie unter Führung des Herzogs von Guise auf, da er bei dem allgemeinen Kriegsalarm nicht unbewaffnet bleiben wollte. Die Venezianer verbreiteten sofort, daß dieses Heer für sie bestimmt sei. Aber wenn der König auch erklärte, er werde nicht dulden, daß Spanien die Republik unterdrücke, so zeigte doch die ihm sonst nicht eigene Langsamkeit der kriegerischen Vorbereitungen, daß er mit dieser Armee bloß Spanien in Schach halten und den Papst zu langsamerem Vorgehen nöthigen wolle. Er hatte die Hoffnung auf einen friedlichen Vergleich nicht aufgegeben, was er auch offen aussprach, und gab zur Verwirklichung derselben dem nach Italien reisenden Cardinal Joyeuse³⁾ den Auftrag, er solle, falls er auf der Reise durch die Lombardei dem Ausgleich günstige Nachrichten höre, sich selbst nach Venedig begeben.⁴⁾

1) Sarpi S. 201—211.

2) Malatesta B. IV.

3) Vgl. Ciacconius, Vitae et Resgestae Pontif. R. et S. R. E. Cardinalium col. 354 ff.

4) Malatesta B. IV.

Allerdings fehlte es auch nicht an solchen, welche Heinrich IV. zum Kriege riefen. Am 9. Januar 1607 schrieb der Cardinal du Perron, angeichts der Drohungen Spaniens bleibe den Venezianern ein einziger Ausweg übrig, sich mit Anstand aus der Enge zu ziehen, und dieser bestehe darin, daß sie ein Bündniß mit Heinrich IV. und anderen Fürsten, denen an der Freiheit Italiens etwas gelegen sei, abschließen und „afin de donner plus de pretexte à V. M. et aux autres princes d'y entrer, separassent et detachassent l'interest du Pape d'avec celuy des Espagnols, en accordant a S. S. ce qui est convenable pour sa satisfaction et néanmoins ne laissant pas pour d'autres pretextes temporels de continuer la guerre avec les Espagnols“. Daneben sprach sich der Cardinal auch bitter über die Hartnäckigkeit der Republik aus, die für sie selbst und für ganz Italien eine Quelle vieler Uebel werden würde; er fragt: „Car que leur eust importé, en faveur de V. M., de ne mettre point en execution les loix . . . , pendant qu' on eust traité amicablement et comme de Prince à Prince, si l'Eglise y estoit offensée? Mais ce n'est plus ceste prudente Republique qui a été autrefois“, jetzt seien die wichtigsten Staatsangelegenheiten in der Hand einer „foule de jeunesse“. 1) Der Gedanke dieser von Perron vorgeschlagenen Allianz ging von Fresne aus, der die Idee mit großer Wärme verfolgte. Er war der Ansicht, daß die Spanier aus Italien vertrieben werden könnten, wenn Heinrich IV. und einige andere Fürsten sich mit Venedig vereinigten, und fand es nur schwierig, den Papst für diesen Plan zu gewinnen. 2) Gegen Ende December gab er den Venezianern den Rath, die Bündner zu einem Einfall ins Mailändische zu veranlassen und sie dabei thatkräftig zu unterstützen. Sei einmal der Krieg begonnen, so werde ihnen die Hilfe Heinrich's IV. nicht fehlen, dessen könne er sie versichern. Uebrigens theilte er ihnen gleichzeitig ein Ultimatum der päpstlichen Forderungen mit: Paul V. verlange das Wort des französischen Königs, daß die Republik die Gesetze nicht ausführe, und zwar nicht als bloße Ceremonie, sondern in der Voraussetzung, daß die Republik es halte, weil die Unterhandlungen schnell beendet werden sollten; der Papst wolle nämlich die Gesetze prüfen lassen mit der Absicht, daß sie, wenn sich ihre Unzuträglichkeit ergebe, cassirt würden; anderenfalls wolle er sie durch eine Bulle bestätigen, so daß sie als kirchliche Gesetze zu beobachten seien. Ferner bestehe der Papst auf der Restitution aller Orden, auch der Jesuiten. Fresne bemerkte, daß,

1) S. v. S. 192 N. 2.

2) Vgl. seinen Brief (a. a. D.) an Mincourt vom 17. Februar 1607.

wenn sich auch auf Grund dieses Ultimatum's unterhandeln ließe, dieses doch für die Republik nachtheilig sei, da jede Nachgiebigkeit von ihrer Seite als eine Wirkung der spanischen Drohungen würde aufgefaßt werden. Der Senat ging in Folge dieser Aeußerungen des französischen Gesandten auf den Vorschlag des Papstes gar nicht ein, sondern trug durch einen Expressen dem venezianischen Gesandten in Paris auf, Heinrich IV. um eine offene Erklärung und seinen Schutz zu ersuchen, weil der König von Spanien sich für den Papst erklärt habe und sich schon zum Kriege rüste. Er gestand dem Gesandten: „che soli non possiamo lungamente resistere alle forze unite del Papa e del Rè Cattolico“, ¹⁾ und bat gleichzeitig um Zusendung eines Generals, der fürstlicher Abstammung und ein guter Soldat sei. Die bestimmte Art, mit der Fresne seinen Rath ertheilt hatte, ließ die Meisten einen guten Erfolg der Bitte erhoffen. ²⁾

Indessen wiederholte Castro unter dem Eindruck, den die spanischen Rüstungen hervorriefen, seinen Antrag noch einmal und modificirte ihn dahin, daß die Republik ihm ihr Wort geben solle, während der Unterhandlungen die Gesetze nicht anzuwenden. Wollte sie dies nicht, so sei er genöthigt, abzureisen (8. Januar). Alle nebensächlichen Fragen traten in den Hintergrund, und der Senat stand vor der Entscheidung, entweder darin nachzugeben, wogegen er sich von Anfang an gesträubt, oder den Krieg mit Spanien und dem Papst aufzunehmen. Am 13. Januar forderte Fresne dasselbe Versprechen im Namen Heinrich's IV., um dem Spanier keinen Vorsprung zu gewähren. Der Doge hatte sich bisher jeder Versöhnung abheld gezeigt, in der Voraussetzung, daß Spanien neutral bleiben werde. Als letzteres nicht eintraf, wirkte er sammt seiner Partei für das Zustandekommen eines Ausgleiches, selbst wenn dieser die Suspension der Gesetze mit sich bringen sollte. Nach zweimaliger unentschiedener Abstimmung fiel aber der Antrag der Degenpartei am 25. Januar, besonders in Folge einer Rede des Senators Luigi Giorgi. Doch zeigten die bei dieser Gelegenheit abgegebenen Voten, welche mächtige Veränderung in den Anschauungen des Senats Platz gegriffen hatte. Bei der zweiten Abstimmung wurden für den Castro-Fresne'schen Antrag zwei Voten mehr abgegeben, und nur der Umstand, daß bei Staatsangelegenheiten gewöhnlich eine größere Majorität erfordert war, rettete dessen Gegner vor einer Niederlage. ³⁾ Auf die 78 Stimmen der

¹⁾ Capasso S. 199 N. 9.

²⁾ Sarpi S. 225 ff.

³⁾ Einen neuen für die Kirche gefährlichen Vorschlag machte gegen Ende Januar der englische Gesandte, welcher wegen der religiösen Stellung Englands keinen directen Einfluß auf die Unterhandlungen ausüben konnte: er rieth dem Senat, die

Minorität bei der letzten Votenabgabe waren die spanischen Drohungen nicht ohne Einfluß geblieben, die übrigen 99 gehörten jenen an, welche auf Heinrich IV. vertrauten.¹⁾ Diesem hatte der venezianische Gesandte Priuli gegen Ende Januar, um welche Zeit der Courier angekommen war, die Bitte der Republik vorgetragen. Sie brachte nicht die gewünschte Wirkung hervor; die betreffende Audienz war eine so aufgeregte, daß nicht blos der König stark alterirt wurde, sondern der Gesandte bald darauf wahrscheinlich in Folge der Aufregung einen Blutsturz bekam.²⁾ Am 1. Februar schrieb der König an Fresne (a. a. O.), er beharre dabei, den Ausgleich zu vermitteln, und schätze die Ruhe Italiens höher, als alle aus der Sachlage zu ziehenden Vortheile, und beauftragte ihn, den Venezianern folgende Bedingungen vorzulegen, über die er mit dem Papst übereingekommen sei: es solle ein Gesandter nach Rom abgeschickt werden, nach dessen Ankunft an einem bestimmten Ort der Papst die Censuren aufheben würde; am selben Tage solle in Venedig der Protest revocirt werden, und der Gesandte seine Reise fortsetzen. In Rom würde derselbe in der üblichen Weise aufgenommen, zur ersten Audienz aber von Mincourt begleitet werden. Der König sei bereit, das vom Papst verlangte Versprechen betreffs der Nichtanwendung der Gesetze zu leisten, wenn die Republik ihm ein Zeichen ihrer Sympathie gebe, damit er sicher sei, daß sein Wort Wirkung haben würde. Betreffs der Jesuiten halte er dafür, daß die Republik nachgeben könne. Ferner habe er bereits dem Cardinal Joyeuse geschrieben, er solle sogleich sich nach Venedig begeben.

Dieser Bescheid Heinrich's IV. kam am 20. Februar in Venedig an. Inzwischen hatte Fresne auf eigene Faust den Venezianern gerathen, Heinrich IV. ein förmliches Bündniß gegen Spanien anzubieten, das allerdings dem Namen nach nicht gegen Rom gerichtet sein sollte. Die Venezianer verstanden den Vorschlag jedoch so, als ob er vom König

Streitfrage einem Nationalconcil vorzulegen. Doch standen der Ausführung dieses Planes, welcher dem Schisma den Weg bahnen sollte, zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß hätte ernstlich an seine Ausführung gedacht werden können. Zu den interessanten Zuebita, die Capasso liefert, gehört auch ein hier einschlägiges „Consulta del Sarpi intorno alla convenienza di convocare nello stato Veneto un concilio nazionale“ (S. XLVI). Den gordischen Knoten bei der Sache nennt Sarpi die geringe Sicherheit, die dafür vorhanden sei, daß die Beschlüsse so ausfallen würden, wie die Regierung sie wünsche. Er erinnert an den Eid, den jeder Bischof dem Papst schwöre. Capasso S. 205.

1) Malatesta B. VI.

2) Bericht Barberini's vom 30. Januar 1607.

ausgehe, und gaben zu erkennen, daß das projectirte Bündniß zur Bekämpfung des Papstes dienen sollte. Der gewöhnliche Courier, der am 5. Februar abging, trug diese Neuigkeit nach Frankreich. Fresne meldete gleichzeitig, wohl gegen seine Ueberzeugung, an den Staatsrath Billeroy, es ließe sich nicht mehr erreichen, als was ihm bereits vor der Ankunft Castro's zugestanden worden sei.

Der Cardinal Joyeuse war unterdessen von Marseille nach Genua gereist und gab sich den Anschein, als ob er von da nach Rom kommen werde, wo ihn seine Dienerschaft erwartete. Statt dessen reiste er nach den Papozze, einem Dorfe am Po im Gebiete von Ferrara, und wohnte in einer Villa der ihm eng befreundeten Grafen Gilioli. Dort brachte er den ganzen Januar und einen Theil des Februar zu und conferirte wiederholt mit Fresne, der von Venedig herüberkam. Die Vorgänge im Laufe des Januar ließen es beiden angezeigt erscheinen, daß der Cardinal nicht erst nach Rom, sondern sofort nach Venedig gehe. Er erhielt hierzu auch die Erlaubniß des Königs, und nachdem er sein Verhaben am 10. Februar dem Papste gemeldet, reiste er am 15. Februar nach 47tägigem Aufenthalt von den Papozze ab und gelangte am folgenden Tage nach Venedig. Er wurde feierlich empfangen, lehnte es aber ab, in die eigens hiesfür hergerichtete Kirche S. Spirite einzutreten. Als Wohnung wurde ihm der frühere Palast der Herzöge von Ferrara angewiesen, den ihm ebenfalls angebotenen freien Unterhalt nahm er jedoch nicht an, was die Venezianer angenehm berührte. 1)

Nachdem der Senat auf die spanischen Anträge wiederholt eine abschlägige Antwort ertheilt hatte, erwartete der Papst, daß Castro von Venedig abreisen werde, und gab ihm diese seine Ansicht deutlich zu verstehen. 2) Der Graf erwiederte aber, daß er hiezu vom König keine Ordre habe und von ihm nur angewiesen wäre, dem Papst zu Diensten zu sein. Er sei also bereit, auf des letzteren Befehl Venedig und die Unterhandlungen zu verlassen. Der Papst antwortete, er habe Castro nichts zu befehlen, und so blieb letzterer gegen die Erwartung Paul's V. und der Franzosen in Venedig. Die Ankunft Joyeuse's kam den Spaniern

1) Malatesta B. VI. — Correspondenz du Perron's vom 17. Februar 1607.

2) Si come . . . la più lunga istanza dell' istesso Signore in Venetia era non meno contraria alla dignità del Rè che a quella di N. S., così si sono fatti diversi offitii per indurlo a partire, ma non gl' essendo parso di risolversene, ha bisognato haver pazienza e scriverne in Spagna. (Borghese an Torre, 20. Febr. 1607. Cod. Barber. LVI, 14.)

höchst ungelegen,¹⁾ sie sprengten sofort das Gerücht aus, der Papst wolle durch diese neue Mittelsperson nur die Sache in die Länge ziehen, und Castro schrieb nach Rom, der Cardinal käme a posta fatta, worauf ihm allerdings erwiedert wurde, der Papst wisse nicht wie so. Wenn die Reise Joyeuse's letzterem auch unerwartet kam, so sah er sie doch nicht ungern, denn er glaubte, daß nun bald eine Entscheidung erfolgen müsse.²⁾ Um jede Verzögerung derselben zu verhüten, theilte er Spaniern und Franzosen seine Bedingungen mit und forderte beide energisch zu gemeinsamen Vorgehen auf. Hierüber waren die Spanier noch mehr erzürnt, sie beschuldigten den Papst, er wolle dem König die Ehre der Vermittlung rauben und dessen Ansehen in Italien beeinträchtigen. Betreffs der Jesuiten hatte der Staatssecretär an Castro geschrieben: „hanno migliorato le cose loro per via di Francia, le quali conviene che siano loro mantenute da tutti noi“³⁾ Diese Mittheilung benutzte der Graf, um in der Audienz vom 19. Februar dem Senate zu eröffnen, er sei vom Papst benachrichtigt, daß der König von Frankreich die Restitution der Jesuiten auf sich genommen habe, es heiße, daß er zu diesem Zweck nöthigen Falls selber nach Venedig kommen wolle. Castro könne nur die Republik bitten, daß sie sich dem Wunsche eines so großen Königs nicht widersetze.⁴⁾ Er beabsichtigte damit natürlich nur, Frankreich beim Senat zu discreditiren und wo möglich von den Unterhandlungen auszuschließen. Indessen gelang ihm dies nicht, da Fresne erklärte, dem König liege die Restitution der Jesuiten nicht mehr am Herzen als die

1) Am 3. März 1607 schreibt Borghese an Torre (a. a. D.): „(Betreffs der vom Papst verlangten Union mit den Franzosen) scrive il Seg^{io} Cavezza Reale ad un amico suo cose tanto impertinenti, che non si possono sentire, presupponendo, che la necess^{ta} di tal unione sia imaginaria, ma che N. S. la procuri per impedire al Rè Catt. l' honore della concordia e per mostrare che non ha da essere l' arbitro d' Italia e questo concetto verte con parole . . . che da gran materia a S. S. di esercitare la sua naturale patienza, con tutta la quale lei è convenuto di risentirsi. Presuppone di più che Don Francesco fusse per concordare il negotio da sè senza i Francesi e pure si sa che non solo n' è mai stato impedito, ma che si è atteso a facilitarglielo e da lui, benchè habbia spedito alcuni corrieri senza bisogno, non si è mai saputo, che habbia stabilito cosa alcuna pur minima coi Venⁿⁱ, ma atteso sempre a cavar da noi e così dice il Sig. Marchese d' Aitona, così troverà nei registri delle lettere sue.“

2) Il migliore . . . è che il Sig. Card. di Gioiosa sia passato a Venetia, perchè o si disporanno i Venⁿⁱ a dare sodisfattione alla Sede Apostolica, cosa che difficilmente crediamo . . . o si finiranno almeno le sospensioni e li discorsi . . . (Borghese an den Cardinallegaten Giustiniani vom 21. Febr. 1607. Cod. Barber. LXVI, 14).

3) Cod. Barber. LXVI, 13.

4) Vgl. die Briefe du Perron's (a. a. D.) vom 9. und 10. Februar 1607.

übrigen Vergleichsartikel; die Franzosen benutzten den Vorfall vielmehr als Vorwand, um die vom Papst gewünschte Vereinigung mit Castro abzuschlagen.

In der vom 20. Februar datirten Instruction des Staatssecretärs an Joyeuse¹⁾ wird letzterem an erster Stelle eine strenge Beobachtung des Interdicts zur Pflicht gemacht. Ferner erklärt der Papst, daß er betreffs der Jesuiten fest bei seiner Meinung bleibe. „Vuole anco S. S.“, heißt es weiter, „che da me similmemente intenda V. S. J., che se i Venetⁿⁱ pretendessero di restringere la promessa del non usare le parti ad un tempo limitato con addurre che il negotio non si terminarebbe, la S. S. assolutamente non condescenderà mai.“ Zum Schluß heißt es: „Ricorda di più S. S., che la promessa della Republica, sopra la quale havrà da dare il Rè la sua parola . . . dovrà essere molto chiara e molto bene specificata, onde apparisca che sia reale et vera, la qual promessa desidera S. S., che si faccia anco al Rè Cattolico, e di havere pure la sua parola“. Auf Rath des Cardinals Camerino hatte sich übrigens der Papst mit der Absendung des venezianischen Gesandten nach Aufhebung der Censuren zufrieden gegeben.²⁾

Allerdings ärgerte es die Venezianer, daß Joyeuse das Interdict in einer so strengen Weise beobachtete, daß er nur in seiner Privatecapelle celebrirte und in dieselbe keinen Venezianer zuließ. Anderseits hatte auch der Cardinal Grund zu Mißvergnügen, denn die theologische Agitation dauerte während seiner Anwesenheit fort, und Fra Fulgentio schimpfte in einer Predigt über die Tempelreinigung in so maßloser Form über Papst und Rom, daß der Cardinal energisch auf seine Entfernung drang. Der Mönch verschwand auch vorläufig aus Venedig.³⁾ Im Uebrigen kamen die Venezianer dem Cardinal mit großem Vertrauen entgegen und knüpften weitgehende Hoffnungen an seine Ankunft, „non solo per l' accomodamento, il qual ogn' uno tiene già per sicuro, ma per il mantenimento della libertà Italiana“. ⁴⁾ Denn es ging allgemein das Gerücht, „que le principal effet de cette venue sera une ligue offensive et defensive.“⁵⁾

Am 20. Februar war zwar die erste abschlägige Antwort des Königs eingetroffen, aber ehe die Ausgleichsunterhandlungen französischerseits

1) Sie steht vollständig im Cod. Barber. LXVI, 13.

2) Malatesta B. VI.

3) Malatesta B. VI.

4) Fresne an den Cardinallegaten Guiricini 17. Febr. 1607.

5) Fresne an du Perron 17. Febr. 1607.

ernstlich in Angriff genommen wurden, wartete man noch den Bescheid auf den Courier vom 7. Februar ab. Derselbe kam am 3. März: Heinrich IV. lehnte zu Fresne's Merger entschieden das angebotene Bündniß ab und verlangte ein friedliches Uebereinkommen. Nunmehr eröffnete Joyeuse der Republik, daß Heinrich IV. bereit sei, das vom Papst verlangte Versprechen der Nichtanwendung der Decrete zu geben, ohne von der Republik hierüber einen legislativen Act oder ein schriftliches Versprechen zu fordern, wenn er nur voraussetzen könne, daß die Republik sein Wort nicht zu Schanden machen werde. Uebrigens solle durch dieses Versprechen die Würde und Freiheit der Republik nicht geschädigt werden. Der Gesandte fügte bei: . . . „*dovendo servire questa parola per sola cerimonia: perchè dice S. M. che consistendo le Leggi in non facendo' hanno apunto la sua esecuzione, mentre la cosa sta in sospenso; dovendo operare il Rè, che anco dalla parte del Papa e degli Ecclesiastici non si faccia alcuna cosa in contrario et havrebbe potuto il Rè dar questa parola senza dire altro, essendo sicuro, che quando dalla parte Ecclesiastica non fosse fatto tentativo alcuno, non sarebbe occorso alli Ministri della Republica fare cosa alcuna in esecuzione delle Leggi*“.¹⁾ Das war abermals eine Ungenauigkeit. Französischer Seits hatte man zwar versucht, auch vom Papst das Versprechen zu erhalten, daß in Bezug auf die Materien der strittigen Gesetze kirchlicherseits keine Neuerung getroffen werden würde, aber Paul V. hatte daselbe bestimmt verweigert, wenn sich die Sache auch schließlich darauf beschränkte, daß keine Orden eingeführt und keine neuen Kirchen u. dgl. gebaut würden, indem alle anderen positiven Acte von der Republik abhingen.²⁾ Nach einem unentschiedenen Scrutinium erklärte der Senat endlich am 14. März, „daß er in Bezug auf die Gesetze mit jener Mäßigung und Frömmigkeit vorgehen werde, welche der Republik und seinen Vorfahren stets eigen gewesen sei“.³⁾ War diese Formel auch zweideutig und im Grunde Nichts sagend, so konnte sie doch als das von Heinrich IV. geforderte Zeichen der Sympathie aufgefaßt werden, und die Umstände, unter denen sie gegeben wurde, ließen sie als stillschweigendes Zugeständniß des Geforderten erscheinen. Joyeuse erklärte sich mit der Antwort zufrieden, wenn er sie auch deutlicher gewünscht hätte, und der Senat dankte ihm für die Bereitwilligkeit des

¹⁾ Sarpi S. 256 ff.

²⁾ Bericht Barberini's vom 20. Febr. und 20. März 1607, Brief Borghese's vom 6. März 1607. (Vatic. Archiv.)

³⁾ Sarpi S. 259.

Königs mit dem Bemerken, daß er lieber mehr als eine Schlacht liefern als das königliche Wort zu nichte machen würde, ja Joyeuse setzte es auf kluge Weise auch durch, daß dieser Dank dem König selbst brieflich ausgesprochen wurde, und nun rühmte er sich, doch etwas Schriftliches in die Hände bekommen und mehr erreicht zu haben, als der Papst verlangt hätte.¹⁾ Bezüglich der Jesuiten machte der Senat kein Zugeständniß und gab auch dem Verlangen des Cardinals nach Ausschluß der Spanier nicht nach. Vielmehr wurde die Joyeuse gegebene Erklärung auch Castro am 16. März mitgetheilt. Der Graf sagte hiebei dem Dogen, er verstehe den Bescheid dahin, daß die Gesetze während der Unterhandlungen nicht angewendet werden sollten, und erhielt die Antwort: „Die Erwägung des Senates sei klar, es käme ihm nicht zu, etwas hinwegzunehmen oder hinzuzufügen.“²⁾ In dem Bescheide sprach der Senat Castro auch seinen Dank dafür aus, daß er nicht gedächte, mit dem zu gebenden Versprechen die Interessen der Republik zu schädigen. Der Graf beschwerte sich über diesen Punkt, der nur Joyeuse angehe, er wisse nicht, wie man in eine ihm ertheilte Antwort eine Sache bringen könne, die zum Vorschlag eines anderen gehöre.³⁾ Trotzdem schrieben Castro und Cardenas noch am selben Tage nach Rom, baten den Papst im Auftrage der Republik um Aufhebung der Censuren und versicherten in ihrem und ihres Königs Namen die Nichtanwendung der Gesetze, die Auslieferung der Gefangenen an einen päpstlichen Commissar, Widerruf des Protestes und dessen, was in Folge desselben geschehen, Restitution der Orden und Geistlichen mit Ausnahme der Jesuiten, deren Angelegenheit nicht mit dem Interdict zusammenhänge, und Wiederstellung des status quo ante.⁴⁾

III. Der Ausgang der Unterhandlungen.

Joyeuse wollte den Bescheid vom 14. März durch einen Courier nach Rom schicken, aber nun trat ein Ereigniß ein, das ihn bestimmte, selbst dahin zu reisen. Im December 1606 hatte Kaiser Rudolf beschlossen, sich wieder in die Angelegenheit zu mischen und seine Absicht dem eiteln und ehrgeizigen Herzog von Savoyen kund gethan, welcher sich sofort bereit erklärte, in eigener Person nach Venedig zu gehen.

1) Malatesta B. VI.

2) Capasso S. 213.

3) Malatesta B. VI.

4) Cod. Ottob. 2415 f. 479 ff.

Zur Führung der Unterhandlungen seitens des Kaisers war der Marchese Castiglione ausersehen, der den Venezianern erklären sollte, im Falle eines Krieges würde der Kaiser auf Seite des Papstes treten. Im März 1607 wurde der Senat officiell befragt, ob ihm die Ankunft des Herzogs und des Marchese genehm sei, und so ungern er sie auch jah, konnte er doch der Höflichkeit wegen keine abschlägige Antwort ertheilen. Um aber jede neue Einmischung einer fremden Macht zu verhindern, sprengte Joyeuse aus, die Vereinbarung sei zu Stande gekommen, und reiste ganz unvermuthet selbst nach Rom. Der Herzog verzichtete auf seine Reise, die ihm auch von dem Nuntius am savoyischen Hofe im Auftrage des Papstes dringend widerrathen worden war,¹⁾ und der Marchese begab sich allein und incognito nach Venedig. Als er auf sein dringendes Verlangen den Stand der Angelegenheit erfuhr, sprach er offen seine Verwunderung aus, wie der Cardinal mit einem derartigen Zugeständniß vor den Papst treten könne. Da er aber in Venedig keine Möglichkeit eines Erfolges vor sich sah, folgte er schleunigst dem Cardinal nach Rom.²⁾

Gleich nach der Abreise des letzteren hatte Castro durch einen Courier, der noch vor Joyeuse in Rom anlangte, Mitona aufgefordert, dem Papst mitzutheilen, daß Joyeuse betreffs der bedingungslosen Auslieferung der Gefangenen und der Restitution der Jesuiten keine Zusage habe und daß er, um die Spanier auszuschließen, das vom französischen Könige zu gebende Versprechen der Nichtanwendung der Gesetze dahin interpretirt habe, daß, solange das Versprechen gelte, auch kirchlicherseits nichts geneuert würde.³⁾

Anderseits hatte noch vor der Ankunft Joyeuse's der Heinrich IV. sehr ergebene Cardinal Baronius auf du Perron's Bitten gelegentlich den Papst für die Annahme der von Joyeuse vorzulegenden Bedingungen zu gewinnen gesucht. Donnerstag den 22. März kam Joyeuse gegen Abend in Rom an. Den Gang zum Papst verschob er auf den anderen Tag, um während der Nacht Zeit zur Berathung mit der französischen Partei zu haben. Am 23. früh langte Don Fernando d' Andrada, ein Verwandter Castro's, aus Venedig an und bestätigte die vom spanischen Courier überbrachten Nachrichten. Joyeuse ging am Abend mit dem

1) Cod. Barber. LXVI, 12. (Registro di Lettere della Segria di stato di Paolo V al Vescovo di Bovino Nuntio in Savoia 1605 sino al 1609.)

2) *Malatesta* B. VI. — Cod. Vallic. L. 27 n. 49—51. — Briefe von Fresne im März 1607.

3) *Malatesta* B. VI.

französischen Gesandten zur Audienz und setzte in weitschweifiger und übertreibender Weise dem Papst die Gefahr auseinander, welche der katholischen Religion in Italien drohe, wenn die Venezianer durch Härte und Unnachgiebigkeit zur Annahme der Häresie gedrängt würden. 8—10 Senatoren seien für einen Ausgleich nach den Wünschen des Papstes, 50—60 für eine die Würde der Republik aufrecht haltende Vereinbarung, die übrigen gegen den Frieden. Erst zuletzt, als die Zeit fast abgelaufen war, kam er auf die Jesuiten zu sprechen und sagte endlich, er habe sich ein Mittel erdacht, durch dessen Anwendung Se. Heiligkeit deren Angelegenheit nach ihren Wünschen regeln könnte und dieses Mittel würde er am folgenden Tage mittheilen.¹⁾

Paul V. war die ganze Nacht in ängstlicher Aufregung wegen dieses geheimnißvollen Ausweges und schickte des anderen Tages früh seinen vertrauten Protonotar Lanfranco Margotti ab, um ihn zu erfahren.²⁾ Der Cardinal ging jedoch selbst zum Papste und erklärte diesem, er dürfe nicht hoffen, daß der Senat auf dem Wege von Unterhandlungen sich würde bestimmen lassen, die Jesuiten zu restituiren. Er glaube aber, daß, wenn Se. Heiligkeit in einem Breve ihm die Vollmacht der Lossprechung vom Banne ertheile, in deren Besitz er bereit sei, nach Venedig zurückzukehren, die Venezianer das zugestehen würden, was auf andere Weise nicht zu erreichen sei.

Es war klar, daß der Vorschlag des Cardinals nur bezweckte, das Breve zu erhaschen und sich so zum alleinigen Herrn der Situation zu machen. Aber der Papst erklärte, es wäre eine Schande, auf die Rückkehr eines ganzen Ordens, der ohne Bethheiligung des apostolischen Stuhles ausgewiesen sei, zu verzichten, nachdem der ganze Streit hauptsächlich wegen der Gefangensetzung zweier Geistlichen begonnen habe, er könne auf diesen Vorschlag nicht eingehen. Hierauf ließ er Andrada rufen und theilte ihm die Unterredung mit. Der Spanier versicherte, daß Castro auf Wunsch des Papstes die Unterhandlungen auch betreffs der Jesuiten fortsetzen werde, wenn auch keine Hoffnung auf Erfolg sei,

1) Vgl. die im Cod. Vallic. L 27 f. 53 und vielen anderen Handschriften enthaltene, auch in die Werke Sarpi's (i. Bianchi Giovini S. 458) übergegangene Lettera del cardinale di Perron al re Christianissimo, in welchem der Cardinal Heinrich IV. über seine Bemühungen, den Papst zum Frieden zu stimmen, berichtet. Eine Copie des Briefes schickte er an Fresne mit dem Bemerkten: „J'ecrivy en grande haste, c'est a dire en moins de demy jour. . . . Cependant je vous prieray de toute mon affection, que la copie, che je vous envoye, demeure s'il vous plait secrète entre vous et moy et que personne n'en oye parler (vom 14. April 1607).“

2) Malatesta B. VI.

und es dann zum Kriege kommen müsse. In Folge dessen verbreitete sich in ganz Rom das Gerücht, die französischen Vermittlungsversuche seien gescheitert.

Joyeuse versuchte nun durch Andere den Papst umzustimmen. Der einzige venezianische Cardinal, der von Vicenza, genoß in kirchenpolitischen Beziehungen nicht das Vertrauen des Papstes, und deshalb übernahm der Cardinal du Perron die Aufgabe. Es handelte sich für ihn zunächst darum: 1. die Schwierigkeit wegen der Rückkehr der Jesuiten zu überwinden, 2. den Papst zu bewegen, daß er die Spanier nur in Rom sich am Ausgleiche theilnehmen lasse, 3. daß die Aufhebung der Censuren in Venedig, nicht in Rom geschehe, 4. daß die dahin zielende Bitte von Mincourt und nicht von Fresne gestellt werde, 5. den Wortlaut des vom König abzugebenden Versprechens festzusetzen, 6. den Papst zu überreden, daß er noch zur Stunde einen endgiltigen Beschluß fasse und diesen am folgenden Tage dem Consistorium mittheile.

Bezüglich der Jesuiten blieb Paul V. bei seiner Meinung, wenn auch Perron hervorhob, daß ein dadurch heraufbeschworener Krieg nicht für die Kirche, sondern für den Orden geführt werden würde. Den Meinungsaustrausch mit den Cardinälen wollte der Papst in camera, nicht im Consistorium vornehmen. Die übrigen Punkte gestand er zu. Die Cardinäle und ganz Rom hielten die von den Franzosen vorgeschlagenen Bedingungen für unwürdig. Man war allgemein der Ueberzeugung, daß der Papst durch größere Standhaftigkeit mehr erreichen würde, und Joyeuse wie Perron machte man Vorwürfe, daß sie zu einem solchen Ausgleich den Papst nicht überreden, vielmehr zwingen wollten. Man sagte, wenn sie dieses Verfahren gegen den Senat eingeschlagen und diesem ebenso zugesetzt hätten wie die Spanier, würde die Republik nicht haben widerstehen können. Gleichzeitig traf in Rom die Nachricht ein, Fra Fulgentio sei zurückgerufen und predige toller als vordem. Castro schrieb, die Bedingungen Joyeuse's hätte er noch vor dessen Ankunft in Venedig erreichen können, und wenn dieser seine Pläne nicht durchkreuzt hätte, würde er sicherlich durchgesetzt haben, daß die Revocation der Gesetze schriftlich oder auf dem Wege der Gesetzgebung erfolge, und was er nicht erreicht hätte, würde Fuentes auf die eine oder andere Weise durchsetzen können. Auch der Marchese Castiglione suchte die Pläne der Franzosen zu durchkreuzen. Die Gegner der letzteren hatten den Papst schon so weit gebracht, daß er gar nicht mehr von einem Ausgleich reden hören wollte,¹⁾ und nur dem Eifer und der Klugheit des Car-

¹⁾ Nach der Erzählung Malatesta's (B. VI).

dinals Ferron war es zu danken, daß die Sache halbwegs wieder in das von den Franzosen gewünschte Geleis zurückkam. Sonntag den 1. April gelang es ihm, bezüglich der Jesuiten ein Zugeständniß zu erreichen, Paul V. wollte zwar ihre Restitution nicht ganz aufgeben, aber im Nothfall darauf verzichten, daß sie sofort geschehe. Zwei Tage darauf wurde aber mit größter Bestimmtheit gemeldet, daß die Venezianer die Gefangenen nicht bedingungslos ausliefern wollten, wie die Franzosen stets gesagt und geschrieben hatten, sondern bei der Consignation einen Protest zu Gunsten ihres Jurisdictionenrechtes erheben würden. Ferron stellte diesbezüglich aber dem Papst dar, daß es vielleicht nicht der Fall sein werde, sollte aber der Protest eingelegt werden, so sei es besser, daß deswegen der Bruch in Venedig, nicht in Rom geschehe, da alsdann in Aller Augen die Schuld auf Seite der Republik sein werde. Ferner verweigerte der Papst, in die Joveuse zu ertheilende Absolutionsfacultät auch die Bischöfe und Würdenträger einzubegreifen. Nach einer abermaligen Berathung der französischen Partei am Abend des 3. April ging Ferron Nachts zwischen 2 und 3 Uhr noch einmal zur Audienz. Er versicherte den Papst, Joveuse würde die Absolutionsfacultät nur dann gebrauchen, wenn die Gefangenen vorbehaltlos übergeben würden, und bat um sofortige Ausfertigung des Breves, damit der Cardinal am anderen Tage abreisen könne. Ferron's Beredsamkeit gelang es, nicht nur diese Zusage zu erhalten, sondern auch bezüglich der Prälaten durchzusetzen, daß ihnen die Absolution zuvörderst in foro conscientiae ertheilt würde. Wenn Joveuse dem Papst günstige Nachrichten über das, was er in Venedig erreicht, zukommen lassen werde, solle ihm brieflich die Facultät der Absolution in foro externo ertheilt werden.

Am folgenden Tage setzten Joveuse und Mincourt die erforderlichen Schriftstücke auf, wobei noch mancherlei Schwierigkeiten zum Vorschein kamen, über die sie sich nur mit Mühe einigten.¹⁾ In dem einen Documente ersuchte Mincourt im Namen Heinrich's IV. und der Republik den Papst um Aufhebung der Censuren mit dem Bemerken, „che la Republica predetta sentiva gran dispiacere delle cose passate et desiderava ricuperare la gratia di S. S. et era disposta a darle ogni contento et satisfattione“. In dem anderen versprachen Joveuse und Mincourt im Namen und Auftrag des Königs folgende Punkte: „1. Che i Venetiani haveriano rimesso in mano di chi S. B^{ne} avesse ordinato le due Prigioni ecc^l. 2. Che li Venⁿⁱ istessi non usaranno le trè

¹⁾ Malatesta B. VI, der S. 497 Num. 1 erwähnte Brief Ferron's. — Brief des Staatssecretärs (Vatic. Archiv) an Barberini vom 4. April 1607.

leggi, mentre si trattarà et concluderà l' accomodamento fra S. B^{ne} et loro et ciò di consenso et volontà di essi Venⁿⁱ. 3. Che nel medesimo tempo che S. S. levasse le Censure, rimetterebbe la Repubblica il manifesto et lettera ducale con tutte le altre cose fatte in conseguenza di esse. 4. Che rimetterebbe tutti religiosi et ecc^{ci} usciti, banditi et espulsi da Venetia et dal dominio Veneto per causa delle Censure. 5. Che restituerebbe in pristinum tutto quello che è stato fatto per occasione delle dette censure contro le persone ecc^{he} et beni loro.“ Der Papsst fertigte das Abolutionsbrevé¹⁾ aus und gab es am Abend des 4. April an Joyeuse, knüpfte dessen Anwendung aber an die Erfüllung von 5 in einer besondern Instruction enthaltenen Bedingungen, von denen 4 mit den eben angeführten Punkten 1 und 3—5 identisch sind (nur daß die bedingungslose Auslieferung der Gefangenen und die Restitution aller Religiösen besonders betont wird), die letzte die sofortige Abendung eines Gesandten nach Rom fordert.²⁾

Als die Spanier sahen, daß die Franzosen in Folge der Friedensliebe des Papsstes den Sieg davontrugen, machten sie noch einen letzten Versuch, um wenigstens ein Theilchen des zu gewinnenden Ruhmes zu erhaschen und bemühten sich durchzusetzen, daß der spanische Cardinal Zapata zum Begleiter Joyeuse's bestimmt würde. Aber der Papsst verweigerte dies, da hiedurch die Aufhebung der Censuren in Venedig zu sehr solennisirt worden wäre.³⁾ Am 5. April frühzeitig reiste Joyeuse von Rom ab, der Papsst war entschlossen, die Censuren zu verschärfen,⁴⁾ wenn es dem Cardinal nicht gelänge, die Unterhandlungen zu beenden. Dieser aber hoffte noch vor den Ostersfeiertagen die Absolution ertheilen zu können.⁵⁾ Er kam am Montag in der Charwoche in Venedig an, fand jedoch neue Schwierigkeiten vor, die hauptsächlich von Sarpi ausgingen. Diesem kam natürlich ebenso wie den andern Staatstheologen der Abschluß des Ausgleichs höchst ungelegen.⁶⁾ Auf seine Einflüsterung hin verweigerte der Senat die Annahme einer öffentlichen Absolution und wollte auch den Protest gegen die Censuren nicht öffentlich widerrufen. Die Bitte des Cardinals, es möchte das Interdict wenigstens

1) Bull. Rom. t. 5 p. 3 S. 253.

2) Cod. Ottob. 2415 f. 479 ff.

3) Malatesta B. VI.

4) Brief Borgheze's an Barberini vom 6. April 1607.

5) Malatesta B. VI. Sarpi S. 287.

6) Capasso S. LII.

2—3 Tage beobachtet werden, schlug er rund ab, und zeigte die größte Unmachzigigkeit betreffs der Jesuiten, deren Angelegenheit der Staatssecretär dem Cardinal noch in Briefen vom 6. und 21. April empfahl. Betreffs des Briefes an die Unterthanen erklärte der Senat, er sei nicht von ihm verfaßt, könne also auch von ihm nicht revocirt werden. Der Papst gab sich zufrieden, daß der Senat hierüber eine officielle Erklärung ausstelle. Bezüglich der übrigen Punkte unterhandelte der Cardinal mit zwei hiezu bevollmächtigten Senatoren, um den Abschluß des Ausgleichs möglichst zu beschleunigen. Die Revocation des Protestes sollte durch ein Manifest erfolgen, das der Senat am selben Tage veröffentlichten würde, an welchem der Cardinal die Censuren löse. Sein Wortlaut wurde vom Secretär des Senats Marco Ottobono, Joyeuse und Fresne gemeinschaftlich festgesetzt. Joyeuse suchte dabei die Würde des Papstes aufrecht zu halten, wurde aber von Fresne behindert,¹⁾ der sich auf die Seite der Venezianer stellte. Der Tenor der Hauptstelle wurde endgültig so gefaßt: . . . „essendo già stato eseguito da ambe le parti quanto si conveniva in questo caso et essendo state levate le censure, è restato parimente rivoato il protesto, che già facessimo per questa occasione“.²⁾

Dannmehr wurde der 21. April, der Sonnabend vor dem weißen Sonntag, zur Vollziehung des Ausgleichs bestimmt. Früh Morgens übergaben der Secretär Marco Ottobono und der Gefangeneningenpector Giovanni Moretto die beiden Gefangenen im Auftrage des Dogen und Senats an Fresne im Palais des Cardinals Joyeuse und zwar „con protestatione che questo fosse o s' includesse esser senza pregiudicio dell' autorità della Republica di giudicare Ecclesiastici“. Nachdem hierüber zwei venezianische Notare ein Instrument aufgenommen, begaben sich alle Anwesenden in eine Loggia, in welcher sich Joyeuse aufhielt, und Fresne sagte zu diesem: Dies sind die zwei Gefangenen, die Sr. Heiligkeit ausgeliefert werden sollen. Der Cardinal zeigte auf Claudio Montano (den Auditor des Cardinals Spinola), welcher zum päpstlichen Commissar ernannt war, und sagte: Uebergebet sie diesem. Montano berührte die Gefangenen mit der Hand zum Zeichen der Besitznahme und gab sie vorläufig in die Verwahrung der Republik zurück.³⁾ Auf diese Weise suchte man den beiderseitigen Ansprüchen nachzukommen. Nach der Auslieferung der Gefangenen begab sich der Cardinal mit

1) Nuntiaturreport Barberini's vom 26. Mai 1607.

2) Cod. Corsin. 163 f. 40.

3) Sarpì S. 301 ff.

Fresne in den Sitzungsjaal des Collegiums und ertheilte daselbst dem Dogen und 16 anwesenden Rätthen als Repräsentanten des Senats die Absolution für sich und die anderen. Gleich nachher trat Castro ein und brachte seinen Glückwunsch dar. Es war bestimmt worden, daß der Cardinal hierauf die Messe celebrire, um die Aufhebung der Censuren öffentlich zu documentiren. Da der Senat aber den Anschein verbreiten wollte, als habe er die Absolution weder nöthig gehabt noch auch wirklich empfangen, hatte er den Cardinal ersuchen lassen, in einer Privatkirche zu celebriren. Letzterer wollte anfänglich die der hl. Lucia wählen, bestand aber schließlich doch auf der Kathedrale St. Peter, um Mißverständnissen vorzubeugen. Während der Cardinal im Palaste war, hatte sich eine große Menschenmenge auf dem Markusplatze und im Cortile angesammelt, weshalb der Senat die Schließung der Hauptpforte an der Scala de' Giganti befahl. Als nun Joyeuse aus dem Palaste in die Kirche gehen wollte, hieß es, derjenige, der den Schlüssel an sich genommen, sei nicht zu finden, und der Cardinal wurde durch eine verborgene Pforte entlassen. Trotzdem wohnte außer Castro eine unzählige Volksmenge der Messe bei. Uebrigens hatte der Senat dafür gesorgt, daß im Dom auch vorher schon von venezianischen Geistlichen die Messe gelesen wurde.¹⁾

Joyeuse gab sofort dem Staatssecretär Nachricht mit folgendem bislang unbemuthten Briefe, der am 24. April in Rom ankam:

Ho cagione di rallegrarmi con V. S. Ill^a si come fo con tutto l' affetto, che sia finalmente piaciuto alla Maestà di Dio concederci l' accordo di queste publiche differenze, poichè ogni giorno andavano scoprendosi nuove et più insuperabili difficoltà, come ho conosciuto per prova nel mio ritorno quà circa l' esecutione di commandamenti che haveva di S. St^a, i quali pur alla fine si sono eseguiti conforme alla mente di S. St^a, come ne ho dato ragguaglio al S. d' Alincourt et pregatolo di riferire ogni cosa pienamente a S. B^{no} et a V. S. Ill^{ma}, come questa mattina, prima che io andassi in collegio, sono stati restituiti in casa mia li due prigioni liberamente et in presenza di molti testimonii, et consignati al dottor Claudio Montano commissario di S. St^a, il quale li ha ricevuti conforme alla commissione che ne haveva di costà. Si sono parimente rievocati i Manifesti col termine espresso di rievocatione, si sono restituiti li Religiosi nei luoghi e beni che possedevano et si è destinato l' Ambasciatore

¹⁾ Malafesta B. VI.

a S. St^a. Ma la maggiore difficoltà, che si sia havuta et che è stata più gagliarda che tutte le altre insieme, è stata nel termine d'assoluzione, al qual punto li spiriti poco contenti et poco buoni sperando, che il negotio fosse per rompere, suscitavano continuamente nuovi intoppi, facendo ogni mal offitio, per che si disfacesse tutto quello, che si era fatto, in modo che io mi son trovato più volte in tanta perplessità, che haveva pentimento d' haver accettato la carica di negotio così esasperato e pur desiderava far il mio debito in servizio di S. B^{ne}, il quale ho havuto così sempre avanti gli occhi, che prevedendo, che con la lentezza et dilatione il negotio veniva a rendersi più ostinato et battere in scogli disperati, ho procurato che si trovasse prestamento et quando fosse bisognato, mi sarei anco dispensato di qualche commissione di S. St^a, che teneva, poichè posso assicurar V. S. Ill^{ma}, che pochi giorni di più bastavano a mettere ogni cosa in rottura. Nondimeno, con la gratia del Signore, ho dato questa mattina l'assoluzione in Collegio in forma, col segno della croce et con la presenza di due testimonii di fuori, come et di queste parti et della liberatione dei prigionii ne manderò gli atti a V. S. Ill^{ma} con la prima occasione, non potendo mandarli hora già per la strettezza del tempo . . . (Cod. Ottob. 2415 f. 468.)¹⁾

¹⁾ Derjelbe Coder enthält unter anderen Briefen des Staatssecretärs an den Cöfner Nuntius folgende zwei, die sich auf den Ausgang des Streitens beziehen fol. 496: Al molto Ill^{mo} et molto Rev^{mo} Sig^{re} come fratello vescovo d' Atene, Nuntio in Colonia. Quello che passa nel negotio Veneto vedrà V. S. da l' aggiunte scritte: le mando, perchè lei sappia tutto il negoziato et perchè ne dia conto a cotesti sig^{ri}, li quali si sono mostrati desiderosi de la conservatione de l' autorità di questa S. Sede. Per convenienti rispetti non lasci uscir copia delle lettere del Sr Card. di Gioiosa nè di Don Franc. di Castro et le tenga secrete, per non mettersi in necessità di mostrarli. Non conviene anco per hora trattare pienamente de la respiscenza de' Venetiani, ma de lo stato del negotio potrà parlare liberamente con tutti et augurandole per fine ogni bene la salute con tutto l' animo. Di Roma 28 Apr. 1607.

f. 498. Da la copia invlata a V. S. delle lettere del S. Card. Gioiosa et di Don Franc. di Castro intese già l' esito del negotio Veneto, nel quale si sono havute anco dopo alcune sodisfattioni. Quel che mi occorre darle con questa è che il Rè Chr^{mo} serva a N. S., che quel che ha promesso il S. Card. sudetto in nome della Republica sarà eseguito tutto puntalmente et che la M^{ta} S. n' è assicurata che tanto si farà. Nel med^o tenore scrive anco il Rè Cat^o et promette d' assistere a S. St^a sempre che fosse bisognato. Etc. 16 di Giugno 1607. Als Nachschrift zu diesem Briefe folgt: Si dice per più piena informatione del

Castro habe bei Allem mitgewirkt und beigestimmt, vier notarielle Acte würden bald folgen. Aehnlich berichtet der Cardinal in seinem Schreiben an Mincourt¹⁾ und den Cardinal Baronius.²⁾ Bald nach dem Briefe Joyeuse's traf ein Schreiben Castro's ein, welches den Inhalt des ersteren bestätigte und beifügte, daß alle Bemühungen um Restitution der Jesuiten vergeblich gewesen seien, und daß die Venezianer darauf beharrten, über die nicht mit dem Interdict zusammenhängenden Gründe ihrer Fernhaltung Se. Heiligkeit durch ihren Gesandten zu informiren. Auch habe der Senat die von Joyeuse und ihm gestellte Bitte über den Abschluß des Ausgleiches ein Instrument auszufertigen zurückgewiesen unter Hinweis auf die gesetzlichen Institutionen der Republik und die Autorität, welche die Briefe und Berichte eines Cardinals und der Gesandten zweier so großer Fürsten haben müßten.³⁾

Gleichzeitig langte aber auch die vom 21. April datirte Revocation des Manifestes in Rom an, welche am ganzen Hofe die größte Enttäuschung hervorrief. Es schien ja, als ob dieselbe erst nach Aufhebung der Censuren erfolgt und darum etwas Selbstverständliches gewesen sei. Auf die Beschwerde Joyeuse's hin war der Senat bereit, an den Papst und das Cardinalscollegium deswegen besondere Schreiben zu richten. Doch legte man in Rom auf dieses Anerbieten kein weiteres Gewicht, da man zu unsicher war, wie es würde ausgeführt werden.⁴⁾ Am 28. April sandte Joyeuse zwei Instrumente nach Rom, eins über die Auslieferung der Gefangenen, das andere über die Ertheilung der Ab-

negotio che quanto alle 3 Parti o leggi che sono in controversia fù gia stabilito con la parola delli due Rè et con scritture dei loro ministri, che non si useranno, finchè il negotio non sarà intieramente accomodato. Li quali ministri supplicavano de l'assolutione così a nome di Venetiani come di loro Prencipi et lo fecero similmente in scritto.

Quanto ai Gesuiti se bene si sospende il loro effettuale ritorno, finchè l' Ambasciatore habbia informato delle cause della repugnanza dei Venetiani in riceverli che come dicono sono aliene dell' Interdetto, non si è nondimeno admissa la loro esclusione, anzi si pretende, che sieno restituiti come gli altri religiosi et si ne ha speranza ferma et fra tanto staranno sotto la cura del Nuntio Ap^{co} le chiese, le case et i beni loro.

Nel breve de l'assolutione si conferma la nullità et invalidità delle sudette leggi gia dichiarata nel monitorio. Si presentano li Capitulationi vecchie et quelle in specie di Giulio Secundo.

1) Capasso S. LIX.

2) Original im Cod. Vallic. Q. 39 f. 42.

3) Malatesta B. VI.

4) Cod. Barber. LXVI, 13. Borghese an Joyeuse v. 26. April u. 6. Mai 1607.

solution.) Darauf theilte Paul V. im Conſiſtorium vom 30. April an erſter Stelle den Stand der Sachen mit und ging ſofort zu den Propoſitionen über, um den Cardinälen die Gelegenheit zu offenem Widerſpruch, wie er namentlich von den ſpaniſchen zu befürchten ſtand, abzuschneiden.²⁾

Die zwei Inſtrumente waren aufgenommen von Paul Caſtel, dem Secretär und Caudatar Jeyenſe's, welcher eigens zu dieſem Zwecke bei der letzten Anweſenheit des Cardinals in Rom zum apoſtoliſchen Notar ernannt worden war.³⁾ Das erſte beſagte, daß Ottobono und Moretto die beiden Gefangenen in Gegenwart des Cardinals dem päpſtlichen Commiſſar „libere nullaque interpoſita neque in verbo neque in ſcriptis proteſtatione conditione vel reſervatione de facto“ übergeben hätten; das andere⁴⁾, daß der Cardinal den Degen und 16 namentlich angeführte Repräſentanten des Senats und der Republik „auctoritate apoſtolica per litteras apoſtolicas ſibi commiſſa a praefata ſententia excommunicationis abſolviſſe iniuncta eiſdem et eorum cuilibet poenitentia ſalutari arbitrio conſeſſarii approbati et a ſe eligendi ac praesentes Ducem Conſiliarios et Sapientes pro ſe et aliis humiliter dictam abſolutionem recepiſſe, praesentibus Domino Philippo Caneo Domino loci de Fresne . . . et Petro Potier Domino loci de la Palme in Gallia Narbonenſi teſtibus rogatis.“ Unmittelbar nach dieſem Paſſus heißt es: „In quorum fidem Paulus Caſtellus Protonotarius apoſtolicus inſtrumentum confecit manu et ſigillo Ill. et Rev. Cardinalis ſignatum.“⁵⁾

Gleichzeitig mit der Ueberſendung dieſes Schriftſtückes ſchrieb Jeyenſe an den Cardinal Berghese: . . . „mando . . . l'atto della abſolutione, che io ho data a queſti Signori in Collegio, i quali di queſt'ultimo atto ſono rimasi non poco ammirati, havendomi detto molti di loro, che non ſauno, qual inſtinto gl'habbia indotti ad accettarla, atteso, che nel tempo di Sisto IV che queſta Republica durò ſcomunicata doi anni e che lei corſero anche delle guerre, già mai ella non ſi volſe ſottoporre all'atto dell'abſolutione. Però N. S. ha tanto maggior cagione di rimanere ſodiſfatto, oltre che io havendo deputati in queſta città dieci eccleſiaſtici di merito per donare l'asso-

1) M. a. D. vom 5. Mai.

2) Angel. T. 8—12. — Malateſta B. VI.

3) Sarpi S. 288.

4) Vollſtändig im Vatic. Ottob. 1113 f. 298.

5) Cod. Corsin. 705.

lutione, si come scrissi a V. S. I. che io era necessitato di fare. Fu tanta la calca prima per doi giorni alla mia sala di religiosi e curati e poi il concorso alli sudetti deputati, che se bene questi signori hanno usato ogni atto possibile, acciò non apparisce dimostratione o innovatione alcuna, nondimeno è poi seguito tutto il contrario e sono mancate molte messe di coloro che per non esse stati assoluti non volevano celebrare, in modo che è stata quasi una manifesta osservatione dell' Interdetto, senza essersi procurata.“¹⁾ Betreffs des Absolutionsactes schreibt der Staatssecretär Cardinal Borghese an Joyeuse am 19. Mai: . . . „di nessuna cosa resta la S. S. più sodisfatta che della forma dell' assolutione, che ella mandò già, perchè l' atto è principalissimo e, considerata la difficultà del negotio, si conosce che non era possibile fare d' vantaggio“ . . .²⁾

Diese Documente beweisen zur Genüge, daß die Venezianer in der That die Absolution und zwar in formeller Weise empfangen haben, wenn sie dies auch damals und später leugneten. Daß der Cardinal die von Sarpi mitgetheilten Worte: „Mi rallegra, che sia venuto questo felicissimo giorno e molto desiderato da me, nel quale dico a V. Serenità che tutte le censure sono levate, come in effetto sono e ne sento piacere per il beneficio che ne riceve la Christianità e in particolare l' Italia“³⁾ gesprochen habe, braucht deswegen nicht in Abrede gestellt zu werden.

In dem Decret des Senats über die Restitution der Orden, von welchem Joyeuse eine Copie nach Rom geschickt hatte, hieß es, daß diejenigen kirchlichen Personen, welche aus Anlaß des Interdicts im Auslande seien, zurückkehren dürften, die andern aber, namentlich die Jesuiten, nicht. Der Senat bezweckte mit letzterem Zusatz, sich das ihm vom Papst bestrittene Jurisdictionrecht über den Klerus zu reserviren. Auf die Beschwerde des Papstes und das Drängen Joyeuse's hin wurde der Passus geändert.⁴⁾

1) Vatic.-Ottob. 1113 f. 297.

2) Cod. Barber. LXVI, 13.

3) Sarpi S. 302.

4) S. Registro di lettere della segria di stato di Paolo V al Sig. Card. Barberini Nuntio in Francia (Vatic. Archiv) vom 15. Mai 1607. — Nuntiatursbericht Barberini's vom 10. Juni 1607. — Borghese an Joyeuse am 5. Mai 1607 (Cod. Barber. LXVI, 13). — Borghese an Barberini (29. Mai 1607): „Portò (Paolo Castel a S. S.) anco certa mutatione del Decreto fatto della restitutione universale degl' Ecclesiastici, la forma del quale non si poteva approvare.“

In einem weiteren Actenstücke beglaubigten Fresne und Joyeuse auf Grund ihrer Unterhandlungen mit dem Collegium und den zwei Senatoren, daß die Revocation des Manifestes vor Aufhebung der Censuren erfolgt sei, und außerdem sandte der Cardinal bezüglich dieses Punktes ein Instrument folgenden Inhaltes: um jeden Zweifel zu heben, ob die Revocation des Manifestes vor der Aufhebung der Censuren erfolgt sei, erkläre der Senat auf Wunsch des Cardinals durch dieses Decret, daß das Manifest durch ein Decret, in welchem ausdrücklich das Wort Revocation gebraucht werde, aufgehoben worden sei, bevor es zum Acte der Absolution gekommen sei, und „che la scrittura in stampa era una diligenza aliena dal negotio, che alla Republica era parsa di fare con gl' ecclesiastici.“¹⁾

Ferner schickte Joyeuse eine Urkunde ein, in welcher ebenso wie in einem Instrumente Castro's bezeugt wurde, daß der Senat die im Beginn des Streites publicirte lettera ducale nicht verfaßt zu haben erkläre. Endlich ratificirten die Könige von Frankreich und Spanien in besonderen Schreiben das, was ihre Bevollmächtigten versprochen und vollzogen hatten.²⁾

Die Republik suchte natürlich auf alle mögliche Weise den Ausgleich im besten Lichte für ihre Sache darzustellen, namentlich durch Verbreitung des Manifestes vom 21. April.³⁾ Der Bruder Perron's veröffentlichte in Paris jenen langen Brief, in welchem dem König über die Thätigkeit der französischen Partei in Rom, während Joyeuse sich dort aufgehalten hatte, berichtet wurde.⁴⁾ Hiedurch sah sich der Nuntius Barberini veranlaßt, die spanischen und französischen Gesuche um Gewährung der Absolution und die von gleicher Seite gemachten Versprechungen zu publiciren.⁵⁾ Obwohl dieser Schritt nicht den Beifall Heinrich's IV. fand, entsprachen seine Folgen doch den Erwartungen des Nuntius, welcher am 23. Mai an Borgheje schreibt: „Quando poi

1) Borgheje an Barberini am 29. Mai 1607.

2) Cod. Ottob. 2415 f. 479 ff.

3) Borgheje an Barberini am 15. Mai 1607.

4) Barberini an Borgheje vom 23. Mai: „Va attorno la copia d' una lunga lettera del S. C. Du Perron scritta a questa M., nella quale si racconta da giorno per giorno il negotiato passato con la Rep. di Ven^a. Vi sono alcune cose le quali quando pure al Card. fusse parso di scriverle al Rè, dovevano esser cagione che qui non si lasciasse vedere, non che studiosamente spargere . . . come per quanto intendo ha fatto il fratello di d^o S. Cardinale.“

5) Vgl. das in der Vorrede zum 3. Bande der Fresne'schen Correspondenz gegebene Verzeichniß von Trudischriften, die auf das Interdict Bezug haben (Nr. 141 bis 144).

ne sono uscite fuori le due istanze degl' Ambasciatori di Francia e di Spagna con le lettere del Sig. Card. Gioiosa et di Don Francesco di Castro, si son cominciati a tener propositi differenti parendo, che l' accordo non sia per la santa chiesa così disavantaggioso.“
 Ähnlich schreibt er am 10. Juni: „E pervero, quelli che hanno in questo regno zelo di buon cattolico, restavano attoniti, che l' accordo fusse succeduto nella forma, che per parte de' Venetiani si voleva fare credere, argomentando ogn' uno, che l' ultimo manifesto era la revocatione, promessa la parola de' dui Rè data circa al non uso delle trè leggi o parti non servirebbe se non d' apparenza, perchè in effetto li Venetiani haverebbono ottenuto pienamente quel che pretendevano; però benchè qui dispiace la divulgatione di queste istanze e lettere, non è da curarsene, sendosi fatto quel che conveniva.“
 Der Staatssecretär sandte am Barberini am 11. Juni einen vollständigen Bericht über das, was seit der Ankunft Joyeuse's in Rom vorgekommen war.¹⁾ Er ist sonder Zweifel identisch mit der in vielen Handschriften der römischen Bibliotheken (Vallie. L. 27, Q. 39, Urbin. 1113, Ottob. 1113 und 2415, Cors. 163 und 705, Barber. LVII, 57 und LVII, 63 u. f. w.) und des vaticaniſchen Archivs enthaltenen „Relatione di quello che è passato nel negotio dell' assolutione dei Sig^{ri} Venⁿⁱ etc.“ Diese Relation, bezw. die in ihr enthaltenen Documente griff Sarpi in seiner „Informazione particolare dell' Accomodamento etc.“²⁾ an, doch würde es an dieser Stelle zu weit führen, seine auf Täuschung des großen Publicums berechneten Scheinargumente näher zu prüfen.

Am Oſterſonntag 1607 traf der venezianiſche Geſandte Centarini in Rom, wenige Tage ſpäter der Nuntius Geſſi³⁾ in Venedig ein, und damit waren äußerlich die guten Beziehungen zwischen den beiden ſtreitenden Mächten wiederhergeſtellt. Freilich war das getroffene Uebereinkommen nur ein vorläufiger modus vivendi und gleich mehr einem Waffenſtillſtande als einem endgültigen Friedensſchluß. Es kamen nachträglich vielerlei Punkte zur Sprache, die noch zu erledigen waren, wie die Auslieferung der Jeſuitengüter an die geiſtliche Behörde⁴⁾, die Stellung der venezianiſchen Staatsſ theologen, die Behandlung der von der Inquiſition verur-

¹⁾ Borgheſe an Barberini am 11. Juni (dieſe Relation): „fu fatta poco dopo l' assol^{ne} concessa alla Rep., che contiene la precisa verità di tutto il ſucceſſo la qual ſi desidera nondimeno che ſerva per lei ſolo.“

²⁾ Opere (Verona-Helmſtädter Ausg.) III, S. 136 f.

³⁾ Seine Inſtruction ſteht vollſtändig im Cod. Corsin. 468.

⁴⁾ Die Rückkehr der Jeſuiten nach Venedig erfolgte erſt i. J. 1657.

theilten Controverschriften, Streitigkeiten wegen der Jurisdiction über den Clerus u. a. m.¹⁾ Aber der Kampf hatte den Charakter eines Principienstreites verloren, und der Papst suchte durch ein mildes, väterliches Verhalten die noch immer trotze Republik zu gewinnen, weil er die Ueberzeugung hatte, „che il continuare negli atti della sua benignità verso quel senato sia mezzo più opportuno d' ogni altro.“²⁾ Die Kernpunkte seiner Forderungen hatte er übrigens erreicht. Die streitigen Gesetze waren suspendirt. Mochte auch der Senat ihre Außerkraftsetzung nicht officiell decretirt haben, so war es doch unter den damaligen Verhältnissen für den Papst fast von größerer Wichtigkeit, daß Frankreich und Spanien die Nichtanwendung der Gesetze garantirt hatten. Darum konnte der Nuntius Gessi auch vom Staatssecretär dahin instruirrt werden: „Negl' articoli più sostantiali adunque ristarà che si conservi inviolato il non uso delle trè leggi.“³⁾ Die beiden Geistlichen, deren Auslieferung Paul V. von Anfang angefordert hatte, waren an das geistliche Gericht ausgeliefert, und Gessi darauf aufmerksam gemacht, „che sarà offitio suo perpetuo di defendere la giuridis. ecc^a tanto nei casi che accadono a Venetia quanto nelle differenze che nascono fra i Prelati del Dominio e li Magistrati.“⁴⁾ Dem Umstande, daß die Jesuiten vom Ausgleiche ausgeschlossen blieben, war der Charakter einer Principienfrage durch die Erklärung des Senats, er wolle über die nicht mit dem Interdict zusammenhängenden Gründe ihrer Verbannung Seiner Heiligkeit durch den neuen Gesandten Aufschluß geben, genommen worden. Die Einzelumstände hingegen, unter denen die Vereinbarung zu Stande kam, waren für den heiligen Stuhl weniger ehrenvoll. Es fiel auf, daß die Lösung der Censuren in Venedig erfolgte, nicht in Rom, wo sie verhängt worden waren. Auch über die Form der Absolution herrschten im Publicum Zweifel und Unklarheit. Die Art und Weise, in welcher die Gefangenen an den Papst übergeben wurden, wie die Revocation des Manifestes erfolgte und den verbannten Geistlichen die Rückkehr erlaubt wurde, das Alles war für die Sache des Papstes unrühmlich. Darum sagt ein zeitgenössischer Aufsatz „Circa l' accomodamento di N. S. Paolo V. con i Venetiani“⁴⁾: „Pare a molti che

1) Näheren Aufschluß über diese Punkte bieten die im Vaticanischen Archiv vorhandenen Nuntiaturberichte Gessi's und Cod. Angel. S. 6, 8: „Lettere a diversi“ (u. a. an den Patriarchen und den Inquisitor von Venedig).

2) Lämmer, Mantissa S. 266.

3) Cod. Corsin. 468.

4) Cod. Barber. LVII, 57 f. 30 ff.

questo accomodamento sia stato come un medicamento esteriore posto sopra la plaga, perchè tale è sempre stata in ogni tempo la natura di quel senato, che essendo della sua giurisd. molto geloso non mai cede se non dalla necessità astretto, et tanto più che essendosi passato tant' oltre, non si doveva poi ritornare indi retro, sapendosi che di forze e di danari non erano quei signori così bene provisi come essi per sostenersi con la reputatione andavano vantandosi e nelli aiuti del Rè di Francia, nel quale era posta la somma delle speranze loro, potevano far poco fondamento,“ er würde nicht gegen den Papst die Waffen erhoben haben und selbst in diesem Fall hätte er Unruhen im eigenen Lande von Seiten der Reformirten fürchten müssen. Anderseits seien die Spanier die ärgsten Feinde der Venezianer, der an der Spitze der spanischen Armee stehende Graf Fuentes ein im Krieg ergrauter Mann gewesen. Es sei kein Zweifel, „se il Papa con altro esercito gli havesse stretti . . ., che veduto et considerato il pericolo, sarebbono subitamente venuti ad humiliarsi a' piedi di S. S. come in simile necessità non solo con Sommi Pontefici, ma anco con gli Imperatori altre volte hanno fatto.“ So wäre der Streit „con assai maggior vantaggio“ beigelegt worden.

Daß dies nicht der Fall war, daran trugen die Friedensvermittler die größte Schuld. Gegenseitige Eifersucht und das daraus entspringende Bestreben der einen Partei, den Einfluß der anderen auf Beilegung des Streitiges zu paralysiren, waren die Factoren, welche die Haltung der französischen und spanischen Politik bestimmten. Weder die eine noch die andere meinte es ehrlich mit dem Papst,¹⁾ sondern eine jede suchte aus dem Vorfall möglichst großen Nutzen für sich zu ziehen, Frankreich wollte sein moralisches Uebergewicht in Italien fördern, Spanien durch Heraufbeschwörung eines Krieges an Länderbesitz gewinnen. Uebrigens war die Betheiligung Spaniens an den Ausgleichsunterhandlungen von höchster Bedeutung, ohne dessen drohende Haltung würde der durch den treulosen

¹⁾ Vgl. den übrigens vielfach einseitigen Aufsatz im Cod. Barber. LVII, 57 f. 43: „Ragioni per le quali la Santità di N. S. Paolo V si è mossa ad accomodarsi con Venetia“ n. 2. — Cod. Barber. XXXIV, 30: „Pro benignitate et munificentia Pauli V erga redeuntis ad gremium Ecclesiae de errore Veneto Disputatio.“ — Cod. Vallic. L. 27 n. 52: „Discorso politico si convenga al Papa concludere con Venetiani la pace, ancorchè li capitoli di essa non siano in tutto conformi a quanto si conviene“ (= Cod. Sessor. 270 f. 21 ff. Lämmer, 3. N. G. S. 18) und n. 56: „Discorso sopra le condizioni dell' accordo offerte dalli Venetiani al Papa“ — Corsin. 163 f. 378: „Lettera d' avviso della contentione fra etc.“

Fresne¹⁾ und die Kirchenfeinde innerhalb und außerhalb seines Staates bestärkte Senat schwerlich daran gedacht haben, den wenig energischen Mahnungen Heinrich's IV. nachzugeben. Würde er doch, daß letzterer soviel als möglich der Republik zu helfen suchte.²⁾ Das Auftreten Jeyense's war dementsprechend schwächlich und nachgiebig. Der Cardinal Staatssecretär Alessandro Borghese, der Nefte des Papstes, schreibt über ihn am 15. Mai 1607 an Barberini: „Tuttavia si contrista (Paolo V.) . . . e non può non dolersi che il Cardinal de Gioiosa non habbia assicurato meglio le cose prima di venire all' atto d' assolutione e non si sia contenuto nei termini delle instruttioni, che li furono date qui, dove non si lasciò luogo a dubito o equivoco.“

Ueberschauen wir noch einmal den ganzen Verlauf des Streites, so wird unser Urtheil in Manchem mit dem der Zeitgenossen übereinstimmen, in Manchem abweichen, schon weil es von einem ferneren, deshalb aber auch freieren Standpunkte aus gefunden ist.

Die wirkende Ursache des Streites waren die durch den Protestantismus entwickelten Ideen über das Verhältniß von Staat und Kirche. Diese Ideen fanden fruchtbaren Boden in der hergebrachten Kirchenpolitik der Venetianer und in dem zum Protestantismus hineinneigenden Persönlichkeiten Venedigs, in Sarpi auf geistlicher, in Leonardo Donato auf weltlicher Seite geeignete Träger. Unter anderen Zeitverhältnissen und unter dem Einfluß anders gestimmter Persönlichkeiten wäre die Sache wohl anders verlaufen. Anfänglich wollte ja die Republik die von ihr beanspruchten Rechte durch Privilegien u. dgl. vertheidigen; erst späterhin, als Sarpi und Donato austraten, leitete man sie aus der unbedingten Souveränität des Staates her und gab dadurch dem Streite den Charakter eines Principienkampfes. Der Staat beanspruchte für sich das Recht, Verhältnisse, in denen staatliche und kirchliche Interessen sich berühren, aus eigener und alleiniger Machtvollkommenheit zu regeln. Diesem Grund-

1) Im Berichte über ein mit dem Staatsrath Villeroy gehaltenes Gespräch sagt Barberini: „. . . il Sig. di Fresne non s' era portato come doveva et haveva tenuto troppo la parte de' Veneti.“

2) Welche Auffassung über den Friedensschluß französischer Seite herrschte, zeigt die Vorrede zum 3. Bande der Fresne'schen Correspondenz, in der es u. a. heißt: „Aussi le Ciel et la terre semblèrent avoir conjuré ensemble à cette réunion: car Sa Sainteté y aporta de la douceur, sa Sérénité de Venise de la candeur, sa Majesté très-Chrestienne son autorité, Monsieur d'Alincourt de la fidelité, le Cardinal de Ioyeuse de la diligence, le Cardinal du Perron de la sapience et le Sieur de Fresne-Canaye une imperceptible prudence; et plus par-dessus tout cela, la main de Dieu y donna sa bénédiction.“

jahe widersprach nun Paul V., er wollte, daß kirchenpolitische Verhältnisse in gegenseitigem Einvernehmen geregelt würden, und der Schwerpunkt des Streites ruhte nicht mehr in den materiellen Punkten, die ihn veranlaßten, sondern in der staatsrechtlichen Idee, die jetzt hervorgeholt wurde. Er drehte sich nur um die Frage: wer hat das Recht über diese Punkte Gesetze zu erlassen? nicht um den Inhalt der Gesetze selbst. Die Republik nimmt dieses Recht für sich allein in Anspruch, der Papst will es mit der Republik theilen. Beide Parteien beharren auf ihrer Ansicht, und die Folge davon ist die Aufhebung aller gegenseitigen Beziehungen, ein völliger Bruch, der in der Verhängung des Interdicts und dessen Nicht-Anerkennung seitens der Republik gipfelt.

Auf die Dauer war es Venedig unmöglich, das Interdict zu ertragen. Dazu stand es mit Rom in zu nahen politischen Beziehungen, dagegen sträubte sich der katholische Sinn des Volkes. Hiezu kommt vor Allem, daß, hätte die Republik ein dauerndes Schisma begründen oder zum Protestantismus abfallen wollen, ein großer Krieg die unausbleibliche Folge gewesen wäre. Spanien und Genua, wahrscheinlich auch Deutschland, wären auf die Seite des Papstes getreten, und Venedig wäre außer Stande gewesen, sich gegen diese Liga, deren Führung wohl Fuentes übernommen hätte, aus eigenen Kräften zu vertheidigen. Heinrich IV. aber lehnte eine Allianz mit Venedig gegen Rom aus verschiedenen Gründen ab, und auf Englands Hilfe war wegen seiner Entfernung nicht viel zu bauen. So wurde die Republik durch äußere politische Verhältnisse genöthigt, zu friedlicher Wiederannäherung sich herbeizulassen. Sie, nicht der Kirchenstaat, zeigte politische Machtlosigkeit, und darum ist es unrichtig, wenn Brosch in seiner Geschichte des Kirchenstaates (I, 351) sagt: „Die Schwäche des Kirchenstaates, die Unfähigkeit desselben zu jeder wehrhaften politischen Action hat sich mit dem Ausgang dieses Streites aufs Klarste herausgestellt.“ Venedig sah sich gezwungen, die streitigen Verhältnisse durch gegenseitige Vereinbarung zu regeln — wogegen es sich anfänglich so gesträubt hatte, und mochte die Republik sich dabei auch fremder Vermittlung bedienen, so gab sie doch gerade dadurch, daß sie eine solche zuließ, das Princip: „der Staat regelt kirchenpolitische Fragen aus sich allein“ auf, und nunmehr liefen die Verhandlungen einfach darauf hinaus, welche von beiden Parteien die meisten Vortheile erringe.

Der Republik kam es vor allem darauf an, daß ihr Rückzug ein möglichst ehrenvoller sei, sie strebte darnach, vor der Welt den Schein irgend welcher Nachgiebigkeit zu vermeiden, und in der That gelang es ihr ja, Viele über den wirklichen Ausgang des Streites zu täuschen.

Derjelbe wurde von den Zeitgenossen bereits verschieden beurtheilt. Im Großen und Ganzen herrschte anfangs die Ansicht, der abgeschlossene Friede sei für Rom unrühmlich, ja unwürdig, und diese Meinung wurde nicht bloß von den Gegnern des Papstes gehegt und zu verbreiten gesucht, auch in kirchlichen Kreisen herrschte große Mißstimmung über das Endergebniß der Verhandlungen. Es schien, als ob die Republik alle ihre Ansprüche aufrecht erhalten, der Papst hingegen die von ihm vertheidigten Grundsätze und Forderungen aufgegeben habe. Und doch war dem nicht so. Paul V. kam es bei den Unterhandlungen in erster Linie darauf an, das Wesentliche seiner Forderungen zu erreichen, die Freiheit der Kirche zu wahren, und das hat er erreicht. Daneben ward er freilich durch die diplomatischen Künste der Zwischenhändler zu nebensächlichen Zugeständnissen gedrängt, welche den Ausgang des Streites, wie wir schon zu Anfang sagten, weniger befriedigend gestalteten. So, daß die Aufhebung der Censuren in Venedig, nicht in Rom erfolgte, daß das Interdict nicht wenigstens einen Tag lang beobachtet wurde, daß die Republik sich nicht direct an den hl. Stuhl wandte u. a. m. Die drei Gesetze, gegen welche der Papst protestirte, hat die Republik zwar nicht aufgehoben, auch nicht suspendirt, ihre Nichtanwendung war eigentlich dem discretionären Ermessen der Staatsgewalt überlassen, aber dasselbe war doch nicht identisch mit reiner Willkür, hinter ihm standen die mächtigen Gestalten des französischen und des spanischen Königs, die ihr Wort verpfändet hatten, daß die Gesetze nicht zur Anwendung kämen. Die Republik war dadurch vielleicht mehr gebunden, als wenn sie selbst die Nichtanwendung der Gesetze verbürgt hätte. Sie nahm zwar den Schein an, als ob sie das Versprechen der beiden Monarchen nicht gewollt bezw. genehmigt habe, das ändert aber nichts an der Thatsache, daß dasselbe wirklich gegeben war, und gerade der Umstand, daß fremde Fürsten ohne officielle Zustimmung der Republik sich dafür verbürgen konnten, die Republik werde etwas thun, wozu sie sich nicht selbst verpflichtete, ist ein Zeichen für die Schwäche der Republik, für ihre politische Abhängigkeit von den auswärtigen Mächten. Für den Papst hatte das schriftliche Versprechen der beiden Könige mehr Werth und Gewicht, als ein Versprechen der Republik selbst, die stets Mittel und Wege kannte, derartige Versprechungen zu umgehen.

Die Art der Auslieferung der Gefangenen ward ein kindisches Spiel, das der so stolzen Republik unwürdig war. Der Senat wußte ja, was mit den beiden Gefangenen geschehen würde, die Sache läuft darauf hinaus, daß er sie durch französische Vermittlung dem Papst auslieferte. Das Gesetz, welches die Orden vertrieben hatte, ein Kampfgesetz, wie

wir es heutzutage nennen würden, wurde einfach aufgehoben. Daß die Jesuiten nicht zurückkehren durften, hatte keine principielle Bedeutung, indem ihre Angelegenheit als nicht mit dem Interdict zusammenhängend weiteren Unterhandlungen vorbehalten wurde.

Wäre es also recht gewesen, wenn der Papst, nachdem er das, was für ihn das Wichtigste war, erreicht hatte und hoffen durfte, das Fehlende durch directe Unterhandlungen mit der Republik zu erreichen, denselben Standpunkt wie Venedig eingenommen und den Streit als „Ehrenhandel“ betrachtet hätte? Durch Unnachgiebigkeit würde er die Venezianer bis zum Aeußersten gedrängt, einen Krieg von unberechenbarer Ausdehnung, eine völlige Verwirrung aller kirchlichen Verhältnisse herausbeschworen haben, ja es stand vor Allem, wäre es so weit gekommen, das Einbringen des Protestantismus in Italien zu befürchten. Ein Zeitgenosse sagt: „Il Papa di due personaggi l' officio sostiene, di Sommo Pontefice e di Supremo et assoluto Principe“ (Cod. Barber. LXXVII, 57 f. 30). Als ersterer bewährt er sich bei Abschluß des Friedens, als höchster Seelenhirte, „mosso da paterno et prudente affetto“ (ebd.). Hochherzig gab er den bloßen Ehrenpunkt preis und ordnete seine fürstliche Persönlichkeit der erhabeneren Würde des geistlichen Amtes unter, welches ihm die Wiederherstellung der Seelsorge, des kirchlichen Lebens in Venedig als das höhere vor allem zu erreichende Ziel setzte.

*

*

*

A n h a n g.

(Zu S. 194.)

Aus einem Nuntiaturreport Gessi's vom Jahre 1607 (Vat. Archiv) geht hervor, daß sich die eine gegen den Canonicus Saraceni, dessen Gefangensetzung mit den äußeren Anlaß des Conflictes bildete, erhobene Anschuldigung als nichtig erwies. Es heißt dort u. A.: „Il Canonico Saraceni ha prodotto un processo in sua difesa, sul quale mostra, che un tale che è morto l' escolpa dal delitto oppostoli, come si conviene in un Sommarietto che mando incluso.“

Das „Sommario del Proccesso ultimamente mandato da Mons^r vescovo di Vicenza in favore del Canonico Saraceni“ lautet dann: Dell' anno 1606 del mese di Giugno Giuseppe Pasquini figliolo di Domenico Spetiale in Vicenza fu ferito a morte. Si ritirò nel Convento di San Michele di detta Città dove si confessò e comunicò dal Padre Baccelliere

Domenico Trezzo dell' ordine di S. Agostino. Nella confessione li disse, che lui era stato quello che haveva imbrattato la Porta della Sig^{ra} Ninentia Tressina per suoi particolari interessi e li disse, se moriva, voleva che lo patefasse e che in nome suo domandasse perdono al Canonico Saraceni et alla Sig^{ra} Ninentia, ma per più sicurezza detto Padre gli fece fare una scrittura di suo pugno in forma di codicillo, la quale detto Padre la sottoscrisse e sigillata la fece sottoscrivere anche da otto persone con diversi sigilli, li quali fatti esaminati dal vescovo di Vicenza depongono della detta sottoscrizione e parte di loro sentirono dire del detto ferito, che quella poliza era di suo mano propria. Occorse poi, che detto Giuseppe ferito guari e si fece restituire la detta poliza dal detto Padre Confessore, ma gli reiterò l' ordine, che se per caso fusse morto, voleva che in ogni modo lo publicasse reo del detto imbrattamento, e hora essendo detto Giuseppe morto naturale, detto Padre a patefatto il tutto a Mons^r Vescovo di Vicenza ed ha fatto esaminare le otto persone che si sottoscrissero alla detta poliza.

Zeitschriftenschau.

A. Historische Zeitschriften.

1) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bd. 8, 3 (1883). XIV. **F. L. Baumann**, über Todtenbücher der Bisthümer Cur und Constanz. S. 425—447. Eine Uebersicht der Nekrologien schweizerischer Klöster und Stifter (der Diöcese Cur und des linksrhein. Antheils der Diöcese Constanz), nach den Cantonen geordnet, welche Uebersicht ergibt, daß nur wenige Todtenbücher erhalten sind, da die Reformation die meisten vernichtete, und von den erhaltenen nur wenige Aufzeichnungen von geschichtlichem Werthe bieten. Als Nachtrag zu dem Berichte über die Todtenbücher aus dem deutschen Antheile der Diöcese Constanz werden zwei Nekrologien von Reichenau und das nekrologische Sammelwerk des P. Gregor Baumeister von St. Peter (jetzt wieder zu St. Peter befindlich) besprochen, letzteres eine sorgfältige Sammlung schwäbischer Nekrologien aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, deren Originale größtentheils verloren sind. — XV. **W. Wattenbach**, das paläographische Prachtwerk des Grafen Bastard. S. 449—472. Wiederholung eines Verzeichnisses, welches L. Delisle nach Mittheilungen des Grafen Bastard über die Tafeln dieses unvollendeten Werkes mit Angabe der benützten Handschriften veröffentlicht hat, nebst Concordanz der verschiedenen Zählungen der beiden Ausgaben sowie des Exemplars, welches die k. Bibliothek zu Berlin von dem Werke besitzt. — XVI. **K. Zeumer**, über die alamannischen Formelsammlungen. S. 473—553. Es werden die in alamannischen Gebieten entstandenen Formelsammlungen, und zwar in drei Gruppen: elsässische, Reichenauer, St. Galler Formeln, besprochen, und dabei versucht, auf Grund sorgfältiger Untersuchung der Handschriften Ort und Zeit der Entstehung, vorwiegenden Charakter (Briefe, Rechtsgeschäfte u. s. w.), endlich etwaigen Werth der Sammlung für die politische oder Kultur-Geschichte festzustellen. Am eingehendsten werden die St. Galler Formeln, insbesondere die sogen. formulae Salomonis behandelt. U. a. wird hier von Neuem die Annahme Dümmler's begründet (gegen Dammert), daß eine Gruppe von Briefen dieser Sammlung von Notker Balbulus an die späteren Bischöfe Waldo und Salomo gerichtet seien, und im Anschlusse eine Reihe von Daten zur Lebensgeschichte der beiden Brüder gepriift. In

Bezug auf die sogen. formulae Isonis wird erwiesen, daß die Annahme Zio's als Verfassers dieser fünf Formeln lediglich auf eine eigenmächtige Namensgebung Goldast's zurückgehe, sehr gewichtige Gründe aber gegen die Verfälscherthät Zio's sprächen. — XVII. **S. Löwenfeld**, päpstliche Originalurkunden im Pariser Nationalarchiv (von Formosus bis Coelestin III.) S. 555—586. Vgl. Dietkamp, die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie. S. 361 Anm. 1 in diesem Hefte. — XVIII. **H. Breßlau**, fundatio ecclesiae S. Albani Namucensis. S. 587—598. Zunächst wird diese kleine, schon mehrfach in Belgien gedruckte, den deutschen Geschichtsforschern aber entgangene Quellschrift aus einem Cartular des 15. Jahrh. wieder abgedruckt, dann auf einzelne wichtige Nachrichten derselben näher hingewiesen. U. a. wird ein gemeinsamer Kriegszug des K. Stephan v. Ungarn mit dem griechischen Kaiser Basilius gegen die Bulgaren berichtet, dann ein Lütticher, Leudinus, als erster Bischof von Großwardein erkannt — beides bisher unbekannte Thatfachen. Weiter enthält die Schrift Einiges über das Vorleben des Cardinals Friedrich v. Lothringen, späteren Papstes Stefan II. und gibt einige Daten zur Genealogie der Grafen v. Namur. — XIX. **Miscellen.** **K. Jenner**, über Fragmente einer Formel-Handschrift des IX. Jahrhunderts. S. 601—605 (in der k. Bibliothek zu München). — **P. Ewald**, zu den Papstbriefen der Turiner Sammlung. S. 606—608. Vgl. Dietkamp a. a. O. S. 361 Anm. 1 in diesem Hefte. — **J. May**, über eine Handschrift des Bertold und Bernold in Aaran. S. 609—611. Die Handschrift (in der Cantonsbibliothek) ist eine Abschrift der Murier (2), weicht aber im Texte oft ab. — **K. Höhlbaum**, die Annalen von Dünamünde. S. 612—615. Wiederabdruck der früher schon veröffentlichten Annalen nach der wieder aufgefundenen Revaler Handschrift. — **A. Bernonilli**, annales Parisienses. S. 616—621. Die hier abgedruckten, in einer Basler Handschrift erhaltenen kurzen Annalen (1335—1422) stammen vermuthlich aus dem Cistercienserkloster Paris im Elsaß. — **Zu den Pariser Handschriften.** S. 622. Verzeichniß jener Nummern der Collection Dupuy (der Nationalbibliothek), welche für deutsche Geschichte in Betracht kommen können. —

2] Forschungen zur deutschen Geschichte.

Bd. 23, 1 (1882). **Walter Friedensburg**, zur Kritik der Historia Augusta des Albertino Mussato. S. 1—62. Das Geschichtswerk Mussato's erschien bisher in besonders günstigem Lichte: einmal, weil er vielfach als Augenzeuge erzählte, dann weil er, obwohl Bürger des durchaus guelfischen Padua, doch soviel Sympathien für die Sache des Kaisers zeige, daß durch diese Doppeltstellung ein hoher Grad von Unparteilichkeit bei ihm sicher vorauszuiegen sei. Dagegen wird dargelegt, daß Mussato zwar für Heinrich VII. eingenommen sei, vermuthlich durch dessen Herablassung im persönlichen Verkehr gewonnen, im Uebrigen aber die guelfische Parteilichkeit seiner Vaterstadt ganz und gar getheilt habe. Solange er Augenzeuge der Ereignisse ist, — bis zum Abfalle Padua's Frühjar 1312 — berichtet er treu und ehrlich: das sind die fünf ersten Bücher seines Werkes. Von da an legt er offenbar stark guelfisch gefärbte Berichte, Zeitungen, die vermuthlich meist aus Bologna nach Padua gelangten, seiner Erzählung zu Grunde. Vergleicht man seine Darstellung der Ereignisse in und um Rom mit der des Nikolaus v. Butrinto, jene der Kämpfe bei Florenz mit derjenigen des Giovanni di Lemmo, — beide waren Augenzeugen — so ergibt sich, daß er die Niederlagen der Kaiserlichen vergrößert, Erfolge verschweigt und herabsetzt. Dieselbe Tendenz läßt sich in der Schilderung der Kämpfe in der Lombardei erkennen. Darnach kann für diesen zweiten Theil des Werkes von Unparteilichkeit nicht die Rede sein, es herrscht völlig der guelfische

Parteiſtandpunkt. — In einer Beilage wird gegen Dönniges dargethan, daß Ferrero von Vicenza in ſeiner Geſchichte Italiens die ſtarke Benützung des Muſſato keineswegs verſchweigt, daß er aber deſſen Werk nur fragmentariſch beſeſſen, die zwei erſten Bücher vermuthlich gar nicht gekannt hat. — **K. Lamprecht**, zur **Vorgeſchichte des Conſensrechtes der Kurfürſten**. S. 63—116. Zunächst werden die Ergebniſſe früherer Unterſuchungen des Verſ. (vgl. Hiſt. Jahrb. III, S. 137—138) und F. Ficker's (vgl. Hiſt. Jahrb. IV, S. 345—46) wiederholt. Ficker hatte den Werth der erſteren bezweifelt, dagegen wehrt ſich L. in mehrfach heftig polemifirenden Ausführungen. Zunächst ſeien die Urkunden, welche Ficker als „fürſtliche Willebriefe“ der ſtaufiſchen Zeit bezeichne, Promulgationsurkunden der Reichſkanzlei, oder gar reine Privatrechtsurkunden, aber keine Willebriefe. In anderen der F.'ſchen Willebriefe laſſe ſich das gewohnheitsmäßige Erforderniß des conſilium der Fürſten und darin der Vorläufer zur Ausbildung des materiellen Conſensrechtes erkennen; gerade darauf aber ſei F. nicht eingegangen. Was die Mitbeſiegelung angehe, habe dieſe zur Verſtärkung des Zeugniſſes, der Bürgſchaft gedient, zur Conſenſerklärung aber erſt dann, als das Inſtitut der Willebriefe ſchon vorhanden geweſen ſei, könne demnach als eine materiell bedeutſame Vorſtufe der Willebriefe nicht gefaßt werden. Dagegen ſtimmt L. mit F. darin überein, daß formal die Mitbeſiegelung durch Fürſten die nächſte Vorſtufe der Willebriefe geweſen ſei, ebenſo darin, daß die Mitbeſiegelung in der ſtaufiſchen Zeit Vorrecht der Reichsfürſten geweſen ſei, daß dann die rheiniſchen Erzbüſchöfe als Mitſiegler hervortreten, und dieſe die Vorſtufe zu der ſpäteren Begrenzung des Conſensrechtes auf die Kurfürſten bilde. Endlich wird bemerkt, daß dieſe Einrichtung der Willebriefe ſeit Rudolf überhaupt weniger aus der Entwicklung ihrer Form als aus der Einſicht in die Reichsgüterpolitik des 13. Jahrh. zu erklären und zu verſtehen ſei. Zu dieſem Behuſe wird die Stellung der Fürſten im Reichsgericht erörtert, in welchem in Sachen der Fürſten und wichtigen Reichſſachen ſie allein urtheilen, ihre Vorberathung das Urtheil im Voraus feſtſtellt. Aus dem Fürſtenrathe, das in wichtigen Reichs-Rechtsſachen entſcheidet, entwickelt ſich der Fürſtenrath, deſſen Theilnahme, wenigſtens gewohnheitsmäßig, in der ſpäteren ſtaufiſchen Zeit zur Ordnung der wichtigſten Reichsregierungsgeschäfte nothwendig erforderlich ſchien — wohl zu unterſcheiden von dem Königs-, Kronrath, den die höchſten Diener, Beamten des Königs bildeten; Rechtſprechung und Regierungsthätigkeit gingen damals noch leicht in einander über. Inſbeſondere fand das conſilium der Fürſten da ſeine Anwendung, wo es ſich um Reichslehen, das Reichsgebiet im Großen, weniger regelmäßig da, wo es ſich um eine Verfügung über einzelne Reichsgüter und finanzielle Rechte handelte, die Reichsverfaſſung nicht, wie im erſten Falle, in Frage kam. Dagegen ward die Verfügung des Königs über die nutzbaren Regalien von den Fürſten beſchränkt, wo ſie dieſelben nicht ſelbſt an ſich gezogen hatten. Unbedingtes Erforderniß für jede Verfügung über Reichsgut ward der Conſens des Fürſtenrathes d. h. jezt der Kurfürſten in Verbindung mit der Revindication des verſchleuderten Reichsgutes ſeit Rudolf. Schon Wilhelm und Richard hatten ſie im Einzelnen durch Widerruf der Veräußerungen ihrer Vorgänger verſucht, jezt ward ſie durch Sprüche des Reichsgerichts gefordert: alles ohne Conſens der Fürſten früher verließene Reichsgut ſollte revindieirt, künſtig ohne dieſen Conſens kein Reichsgut mehr veräußert werden. Dieſe materielle Entwicklung des Conſensrechtes — zu trennen von der formalen Ausbildung der Willebriefe — ſteht im engſten Zusammenhange mit der Machtſteigerung des deutſchen Fürſtenthums überhaupt. — **S. Herzberg-Fränkell**, die **älteſten Land- und Gottesfrieden in Deutſchland**. S. 117—163. Es

werden zuerst die Friedensbestrebungen von Heinrich II. bis Heinrich IV. erörtert und dargethan, daß ein Landfriede im besonderen Sinne sich noch nicht findet, jedoch unter Heinrich IV. Ansätze dazu sich darin zeigen, daß unabhängig vom Könige provinciale Bündnisse entstehen, und die eidliche Verpflichtung das Mittel ist, welches dieselben zusammenhält. Weiter wird die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland besprochen, deren Ausgangspunkt das Friedensgericht des Bischofs von Lüttich ward, an welche Einrichtung sich das Friedensgesetz des Kölner Erzbischofs Siegwinn v. J. 1083 anlehnt. Ohne alle Bethheiligung der königlichen Gewalt zu Stande gekommen, erscheint dieser Friede überwiegend als ein Gebot der Kirche. Die Synode von Mainz 1085 dehnt dann die Beschlüsse von Köln auf das ganze Reich aus, indem sie dieselben zugleich erweitert. Der König theiligt sich zwar hier, aber das Gesetz geht von den Bischöfen aus. In der sogen. Mainzer Constitution sind uns die Beschlüsse dieser Synode erhalten. Ein Landfriede im späteren Sinne ward zuerst von den schwäbischen Fürsten 1093 zu Ulm beschworen, von Herzog Welf nach Baiern übertragen. Vermuthlich ist das von Waiz als königlicher Landfriede v. J. 1097 bezeichnete Friedensgesetz vielmehr der bayerische Landfriede des Herzogs Welf v. J. 1094. Von den Landesherren durchgeführt, unabhängig von der Kirche, hält dieser Landfriede auch die königl. Gewalt ferne; dagegen nimmt er offenbar Rücksicht auf den Gottesfrieden von 1085, will nur ein Ergänzungsgesetz zu diesem sein. Eine Verschmelzung von Gottes- und Landfriede zu einem Gesetze bietet dann der sogen. Elsäßer Friede, ohne allen Einfluß des Königs entstanden, wenn auch nicht von seinen Gegnern ausgegangen; die Zeit seiner Entstehung läßt sich nicht genauer feststellen. Während der Gottesfriede an Wirksamkeit verliert, wird der Landfriede gestärkt dadurch, daß er vom Könige zum Reichsgesetze erhoben wird (Mainz 1103), wenn auch zeitlich beschränkt. Die Mainzer Constitution ist hier mit dem schwäbischen Landfrieden verbunden. Um wirksam zu werden, bedurfte der Landfriede, des Reiches dennoch der Zustimmung von Provincialversammlungen: die Sorge für die öffentliche Sicherheit ging allmählig vom Könige auf die Landesherren über. — **Contr. Bornhak, das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, bes. nach der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum. S. 165—186.** Das Stammesherzogthum entstand durch Wahl eines Führers für den Krieg — bei den unabhängigen, oder durch Ernennung eines solchen von Seiten des fränkischen Königs — bei den tributpflichtigen Stämmen. Da das Herzogthum in den beständigen Kämpfen zur dauernden Institution ward, trat das Erblichkeitsprincip hinzu, entschied in der Zeit des Verfalls der königlichen Macht allein. Der Stammesherzog hat die Vanngewalt, nicht der König; nur in Baiern hat der König dieselbe neben dem Herzoge in späterer Zeit, aber lediglich über die königlichen Vasallen (zu welchen auch die Bischöfe gehörten). Der Herzog hat den Heerbann, das Recht der Kriegsführung, muß aber anderseits dem Könige Heerfolge leisten. Der Herzog ernennet die Beamten, ist alleiniger Inhaber der Gerichtsgewalt, ihm fallen die Gerichtsgelder zu, endlich gibt er allein Gesetze. Der Herzog ist nicht Beamter, dem die Ausübung der königlichen Rechte übertragen ist, sondern Vasallenfürst, dem die Hoheitsrechte kraft eigenen Rechts zustehen, der aber dem Könige zur Heeresfolge und Gehorsam verpflichtet ist. — **Kleinere Mittheilungen. K. Deumer, über die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränkischem Recht. S. 189—197.** — **G. Hahn, die Grabchrift Euls. Nachtrag zu Bd. XXII, 423. S. 198.** Vgl. Hist. Jahrb. III, 712—713. — **Inl. v. Pflugk-Hartung, die ältesten Bullen des Erzbisthums Hamburg-Bremen. S. 199—207.** Vgl. Diekamp, die neuere Literatur zur päpstl. Diplomatie S. 363—64 in diesem Hefte. — **Inl.**

v. Pflugk-Hartung, Verheißungs-Akte von Anagni 1176 November. S. 208—210. Abdruck der Originalurkunde des Vatican. Archivs. — Alfr. Stern, Nachtrag zu der Abhandlung „Der Plan der Vernichtung Preußens nach Champagny's angeblicher Denkschrift“. (Bd. XXII, 1—21). S. 211—214. —

3) Mittheilungen des Instituts für oesterreichische Geschichtsforschung. —

Bd. 4, 1 (1883). **Inl. Ficker, Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrhunderts.** S. 1—40. V. König Manfred's Söhne. Die drei außerehelichen Söhne Manfred's waren von Karl von Anjou zu lebenslänglicher Gefangenschaft bestimmt worden. Doch gelang es einem derselben, Friedrich, zu entfliehen; denn er erscheint im J. 1308 am englischen Hofe, von wo König Eduard II. an Papst Clemens V. eine Bitte um Unterstützung für Friedrich richtete, der offenbar in äußerster Dürftigkeit leben mußte. VI. Konradins Vermählung. Zunächst wird in eingehender rechtsgeschichtlicher Unterjuchung die damalige dreifache Abstufung der Ehefchließung festgestellt: Verlobung (pactum de matrimonio contrahendo, desponsatio impuberum), Vermählung (desponsatio de praesenti, matrimonium contractum), Verheirathung (nuptiae, Hochzeit, mit folgender copula carnalis, matrimonium consummatum), welche Abstufung sich bis gegen Ende des 13. Jahrh. erhielt. Konradin war nun vermählt mit der 8 jährigen Sophie von Landsberg, vermuthlich durch Procuratio seines Oheims, Ludwig von Baiern 1266, ohne daß er seine Braut je gesehen hätte. Daraus erklärt sich, daß Konradin ihrer in seinem Testamente gar nicht gedenkt, und in weiteren Kreisen von seiner Verheirathung nichts bekannt war. VII. Der Verzicht Königs Alfons auf das Kaiserreich. Eine umfassende Kritik der Quellen ergibt (gegen Schirmacher, Geschichte Castilien's im 12. und 13. Jahrhundert), daß Papst Gregor X. und König Alfons von Castilien vom Mai bis September 1265 zu Beaucuire persönlich über des letzten Verzicht auf das Kaiserthum gehandelt, und es dem Papste gelang, noch zu Beaucuire selbst den gewünschten Verzicht zu erwirken. Ehrenthalber sollte aber der Verzicht möglichst geheim gehalten werden; auch führte Alfons den Titel „rex romanorum“ fort. — **Alf. Huber, die steirische Reichchronik und das österreichische Interregnum.** S. 41—74. Nach sorgfältiger Prüfung des ersten Theils der Reichchronik (1246—1273) wird als Ergebnis festgestellt: die Reichchronik hat in diesen Partien als Geschichtswerk nur sehr geringen Werth. Zwar gehört der Chronist abgesehen von seiner dichterischen Begabung zu den fleißigsten Quellenforschern jener Zeit und hat eine gute Anzahl zeitgenössischer Geschichtswerke benutzt. Aber die Willkür in der Benutzung zeigt auch, daß es ihm weniger um geschichtliche Wahrheit als um poetische Wirkung zu thun gewesen ist. Selbst hinsichtlich der Ereignisse in Steiermark, für welche man am ehesten verlässliche Nachrichten bei ihm erwarten möchte, sind für die ältere Zeit die Irrthümer überwiegend. — **Henry Thode, die Leiche vom Jahre 1485.** Ein Beitrag zur Geschichte der Renaissance. S. 75—91. Im Jahre 1485 ward in Rom ein Sarkophag mit einer durch Einbalsamirung merkwürdig gut erhaltenen Mädchenleiche von auffallender Schönheit ausgegraben und eine Zeit lange auf dem Capitol ausgestellt, ein Vorgang, der außerordentliches Aufsehen erregte. Eine Nachbildung dieser Mädchenleiche, aus der Schule Verocchio's herrührend, glaubt Th. in einer Wachsbüste des Museum Vicar zu Lille zu erkennen. — **Kleine Mittheilungen:** Th. Sickel, die Handschrift des Liber diurnus. S. 92—93. Kurze Notizen über die Handschrift des Vatican. Archivs, nach eigener Einsichtnahme, welche Rozière für seine Ausgabe nicht erlangen konnte. — O. von Ballinger, der Augsburger Judentod. S. 93—96. 3. theilt eine im Vergleiche mit

anderen dervartigen Formeln würdig gehaltene Eidesformel mit, welche er vor den Schwabenspiegel setzt, für dessen Formel sie seiner Annahme nach als Vorlage gedient hat. — **K. Schalk**, Kennzeichnung ausgelassener Stellen in öffentlichen Büchern im Mittelalter. S. 96.

Bd. 4, 2 (1883). J. Koserth, kritische Studien zur älteren Geschichte Böhmens. I. Der Herzog Spitihniew und die angebliche Vertreibung der Deutschen aus Böhmen. S. 177—191. Kosmas von Prag erzählt, Spitihniew habe bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1055 allen Deutschen befohlen, binnen 3 Tagen das Land zu räumen, selbst seine Mutter, Judith, die Schwester Otto's von Schweinfurt, ward nicht ausgenommen. Gegenüber dieser Angabe muß das völlige Schweigen der deutschen Annalistik auffallen. Weiter ergibt sich aus den Quellen, daß Spitihniew nicht so deutschfeindlich gewesen sein kann, wie Kosmas ihn darstellt: er hatte eine deutsche Gemahlin, Deutsche weilten an seinem Hofe, er setzte Deutsche in geistliche Würden ein u. s. w. Die Nachricht des Kosmas läßt sich wohl dahin erklären, daß Spitihniew seine jüngeren Brüder, welchen der Vater Mähren zugedacht hatte, von dort vertrieb, um selbst da zu herrschen. Judith stand vermutlich auf Seite der jüngeren Söhne und mußte mit ihrem Anhange, sicherlich meist Deutschen, aus dem Lande fliehen. — **G. M. Schuster**, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels. II. S. 192—199. Der Satz des Sachsenspiegels (Vdr. III. 52, S. 1), der König habe erst von der Krönung zu Aachen an „königlichen Namen“, steht im Widerspruche mit der damaligen thatsächlichen Uebung; Philipp und Friedrich III. zählen ihre Regierungsjahre von einem früheren Datum an, was doch Eike v. Repgow bekannt sein mußte. Jener Satz ist wohl so zu verstehen: es entsprach der deutschen Rechtsanschauung, daß jedes Rechtsverhältniß Dritten gegenüber (hier dem Volke), um wirksam zu werden, in feierlicher Form ersichtlich gemacht werden mußte — dies geschah bei der Krönung. Bis dahin wirkte das Rechtsgeschäft der Wahl bloß gegenüber den unmittelbaren Theilnehmern an derselben. — **Alf. Huber**, Matthias von Neuenburg oder Albert von Straßburg? S. 200—208. W. Soltan (Jacob von Mainz, Matthias von Neuenburg oder Albertus Argentinensis? Straßburg 1882) führt aus, die bisher dem Matthias zugeschriebene Chronik sei im Wesentlichen ein Memoirenwerk Albrecht's von Hohenberg, ip. Bischof von Freising, welcher dann seine Aufzeichnungen dem Matthias überlassen habe, dieser habe sie im Ganzen fast unverändert in seine Chronik, deren Hauptbestandtheil sie bilde, aufgenommen. Diese Hypothese wird zurückgewiesen, und Matthias als Verfasser der Chronik festgehalten. Weder die kirchenpolitische Haltung, noch gerade die Urtheile über Glieder des Hauses Hohenberg in der Chronik stimmen u. A. zu der Hypothese. — **Alons Schulte**, notae historicae Altorfenses. S. 209—213. Nachrichten aus Nekrologien und Urkunden des elsässischen Klosters Altorf, welche in einer von P. Amandus Trems im Jahre 1748 verfaßten, handschriftlich erhaltenen Geschichte der Abtei von Altorf überliefert sind. — **C. Cipolla**, Verzeichniß der Kaiserurkunden in den Archiven Verona's II. Von Heinrich V. bis Conradin. S. 214—231. 58 Urkunden sind verzeichnet, 6 abgedruckt (3 von Friedrich I., je 1 von Heinrich VI., Otto IV., Friedrich II.). — **P. Müller**, das Riesenthor des St. Stephansdomes zu Wien. Seine Beschreibung und seine Geschichte. S. 232—283. Gestützt auf genaueste Untersuchung der einzelnen Bestandtheile des Bauwerkes kommt M. zu dem Ergebnisse, daß die romanische Portalhalle nach dem Brande vom Jahre 1258 entstanden, durch den Brand des Jahres 1276 beschädigt, aber bald wieder hergestellt ist, der Vorbau dagegen dem gothischen Erweiterungsbau, Ende des 14. Jahrhunderts, angehört, jedoch möglichst dem romanischen Charakter der Portalhalle an-

gepaßt ist. — Kleine Mittheilungen: A. v. Jaksch, über einige verlorene Geschichtsquellen Kärntens. S. 284—287. Ein im Jahre 1466 anlässlich des Kanonisationsprocesses der Gräfin Gemma, Stifterin von Gurk und Udunnt, gefertigtes Protokoll erwähnt zwei alte Chroniken und drei Jahrbücher oder Calendarien. Außerdem läßt dasselbe den Hans Turs, Pfarrer von Weisfelding, als eifrigen Geschichtssammler kennen lernen. — Osw. Redlich, Kirchenschatz und Bibliothek von Oberaltaich gegen Mitte des 12. Jahrhunderts. S. 287—288. Aufzeichnungen aus einem Traditionscodez des Klosters im Münchner Reichsarchiv.

4] Historische Zeitschrift.

Bd. 49, 1 (1883). F. v. Szold, Konrad Celtis, „der deutsche Erzhumanist.“ 1. Artikel. S. 1—45 j. u. — Emil Feuerlein, über Vico's Eigenart und Leistung. S. 46—78. Vico hat gleichmäßig die höchsten Probleme der Philosophie des Rechts wie jener der Geschichte zu ergründen versucht. Im Gegensatz zu dem damals herrschenden rein rationalistischen Naturrechte hob er den göttlichen Ursprung allen Rechtes hervor, betonte aber gleichzeitig weit mehr als die Rationalisten das geschichtliche Werden der Rechtsordnung. Mit um dieses sicherer zu erkennen, setzte sich Vico vor, in seinem Hauptwerke, der „Scienza Nuova“ „die Geschichtsdarstellung auf das Niveau der Wissenschaft zu bringen.“ Vortreffliche Anfänge der historischen, auch der Quellenkritik bietet V. in seiner Behandlung der römischen Geschichte. Dabei wirkt mit sein Grundgedanke, geschichtliche Größen zu Gunsten ganzer Betheiligung des Volksgeistes an den Vorgängen der Geschichte zu streichen, z. B. Solon, dann Homer. Werthvoll sind auch V.'s Erörterungen über Poesie und griechische Mythologie, die Phantasiebethätigung des Volkes in seinen Sprachversuchen und Mythenbildung. Die Staatsformen lösen sich nach V. im Völkerleben so ab, daß Aristokratie, Demokratie, Monarchie einander folgen. V.'s Grundanschauung ist die gläubig-teleologische: die göttliche Vorsehung leitet, die menschliche Freiheit dient in jeder Sonderrichtung doch nur dem höheren Zwecke. — K. Th. Heigel, Memoiren aus Baiern. S. 79—105. Besprechung der in den „Hist.-pol. Blättern“ veröffentlichten „Aufzeichnungen“ des Grafen v. Montgelas und „Jugenderinnerungen“ von Ringseis, dann der von Wertheimer (Wien 1881) herausgegebenen Berichte des Grafen Friedrich Lothar v. Stadion, österr. Gesandten in München (1807—1809). Von Montgelas wird gesagt, daß er an einer nach seiner Auffassung Baiern förderlichen Interessenpolitik festhielt, nicht aber als gefügiges Werkzeug fremden Zwecken dienbar war.

Bd. 49, 2 (1883). F. v. Szold, Konrad Celtis, „der deutsche Erzhumanist.“ 2. Artikel. S. 193—228. (j. v. S. 1—45.) Der Humanismus bedeutete nicht nur eine Umgestaltung des literarischen Geschmacks und des Unterrichtes, sondern das Wiedererleben der gesamten Weltanschauung des Alterthums; mit am deutlichsten veranschaulicht das die Persönlichkeit des Franken Celtis. — Die längste Zeit führte er ein ungeordnetes Wanderleben, huldigte dem Wecher und den Dirnen, wie ja der Humanismus der antiken Moral des frohen Genusses in Lehre und Leben zum Durchbruche verhelfen will; ernster Pflichten des Lehramtes (in Ingolstadt) spottete C., bis er von 1497 an in Wien eine reiche Thätigkeit entfaltete. — Die Aufgabe der Poesie und damit der Beruf des Dichters ist für C. das denkbar Erhabenste, sein Stolz als poeta laureatus maßlos. Es lag das aber im ganzen Wesen des Humanismus: mit dem „heiligen Vorbeer“ ward ein lächerlicher Cult getrieben, und der Veräucherung fremder, wohl auch eigener Dichtergröße war kein Ende. Die Poesie

solle die übrigen Künste zu neuem Leben erwecken. Die antike Gesangskunst wollte C. wieder beleben, Festspiele in klassischen Formen wurden in Wien aufgeführt, endlich sollte die bildende Kunst in den Dienst des Humanismus treten, indem der Holzschnitt als Illustration humanistischer Schriftwerke wenigstens antike Formen annahm (bes. die Drucke N. Grüninger's in Straßburg, dann Holzschnitte zu den in Nürnberg gedruckten Gedichten des C. selbst). Im Ganzen vermochte der Einfluß der humanistischen Richtung auf die bildenden Künste gegenüber der noch so mächtigen Entfaltung des deutschen Stils nicht viel. Ein bevorzugtes Arbeitsfeld fand C. in der Beobachtung von Land und Leuten auf seinen Wanderungen: Vieles enthalten seine Gedichte, worin aber, wie bei anderen Zeitgenossen, mancherlei Fabeleien unterlaufen, die reichste Frucht seiner Beobachtungsgabe ist die Beschreibung der Stadt Nürnberg. Ein starkes, fast schwärmerisches Naturgefühl offenbart sich in seinen Schilderungen da und dort. — Eifrig betonte C. die Zusammengehörigkeit von Poesie und Philosophie. Seine Philosophie ist die des italienischen Platonismus (Ficino) mit ihrem Mysticismus und seltsamen Synkretismus. Die *philosophia naturalis* nimmt die erste Stelle ein: daher des C. Verehrung für Albertus M. als des großen Naturkundigen, nicht als einer Zierde der Scholastik! Seine Naturanschauung ist die phantastisch-magische seines Jahrhunderts, immerhin nüchterner als die vieler Anderen. Als Skeptiker zeigt er sich in den höchsten Fragen des Glaubens, womit sich aber eine gewisse Anhänglichkeit an die Lehren und Gebräuche der Kirche verträgt: so erscheint seine eifrige Marienverehrung in der That aufrichtig. Wie andere Humanisten, verfolgte er den Alerus und insbesondere das Papstthum mit reichlichem Spotte. Mit Rom verfeindete ihn überdies sein patriotischer Haß gegen Italien überhaupt. Sein Nationalstolz führte ihn in die große Vergangenheit zurück, und so verkehrt seine Geschichtsanschauung in Vielem sich erweist, sein Aufsuchen und Veröffentlichung wichtiger Denkmale des M. A. bedeutet die Grundlegung deutscher Geschichts- und Alterthumskunde. C. zeigt endlich mannigfaches Verständniß für politische, wirtschaftliche Fragen, aber der humanistische Traum von Idealstaat beherrschte auch ihn und führte ihn sogar zur Verherrlichung des reinen Naturzustandes der Lappländer! — C. Saller, *der Staat des deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte*. S. 299—260. Eine übersichtliche Darstellung der Organisation des Ordens selbst, der kirchlichen Hierarchie, der Stände, der Städte, des Kriegswesens, der Finanzen des späteren Ordensstaates. Derselbe wird als in mancher Beziehung moderner denn die sonstigen Staatenbildungen der damaligen Zeit bezeichnet, weil er ein stehendes Heer und ein hierarchisch gegliedertes Beamtenthum besaß. Besonders eigenthümlich ist dem Ordensstaate ein ausgedehnter Handelsbetrieb, Ausfuhr (Getreide), wie Einfuhr. Eine rege Verwaltungsthätigkeit läßt sich erkennen, daneben hatten die Gemeinden einen weiten Bereich der Selbstverwaltung. Zum Schluß wird auf die Entwicklung einer ständischen Verfassung hingewiesen, und die Gründe des nothwendigen Zerfalls des Ordensstaates dargelegt. — Dietrich Kertler, *italienische Archive*. Reizemittelungen. S. 261—269. Kurze Notizen über Bestand und Benützung des Vatican. Archivs und der Staatsarchive zu Florenz und Siena.

5) Zeitschrift für Kirchengeschichte.

Bd. 6, 1 (1883). Joh. Dräcke, die doppelte Fassung der pseudojustinischen *Ἐκδόσεις πότερος ἔσται περί τριάντου*. S. 1—45. Sorgfältigste Untersuchung des Handschriftenverhältnisses und des Textes im Einzelnen. — Gerh. Uhlhorn, die Anfänge des Johanniterordens. S. 46—59. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind

folgende: In Jerusalem bestand lange vor der Eroberung der Stadt ein „hospitale Iherosolymitarum“, das urkundlich in den Jahren 1083—1085 als selbständige Anstalt erscheint. Nach der Eroberung wurde es durch den damaligen Meister Gerhard, dessen gewöhnlich angegebener Familienname „Tom, Tunc“ in den Quellen nirgends bezeugt ist, erweitert und neu geordnet; die Aufgabe des jetzt entstandenen Ordens, dem bis 1120 Gerhard vorstand, war, die Pilger zu verpflegen und zu geleiten. So verband sich von Anfang an Waffendienst mit Spitaldienst. Erst allmählig ward der Kriegsdienst Hauptsache, es trat die Scheidung in Ritter und dienende Brüder ein, der Orden ward ein Ritterorden. — **Analekten I. S. Löwenfeld, zu den Homilien des heil. Cäsarius. S. 60—62.** Notiz über eine merovingische Uncialhandschrift der Bibliothek zu Brüssel (Ende des 7., Anfang des 8. Jahrhunderts), welche u. A. einige Homilien des hl. Cäsarius enthält (nach L. Delisle). — **2. A. Müller, einige Actenstücke und Schriften zur Geschichte der Streitigkeiten unter den Minoriten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. S. 63—112.** I. Nikolaus Minorita de controversia paupertatis Christi. Es wird zuerst eine Inhaltsübersicht der großentheils (bei Baluze, *Miscellanea ed. Mai.* III) gedruckten Chronik des Nikolaus (von Freisingen?) gegeben, dann die Abweichungen des Druckes und der (Pariser) Handschriften besprochen, endlich Auszüge aus den unedirten Stücken der Chronik gegeben. II. Einige weitere Urkunden. Ein Schreiben des Generalcapitels der Minoriten an Papst Johann XXII. aus dem Jahre 1322, Regest eines Schreibens des Papstes an den Provinzial der bayerischen Augustiner 1326 August 28., Brief Wilhelm's von Occam an das Generalcapitel zu Assisi (1334), Rechtfertigung seines Nichterscheinens. — **3. C. Schneider, eine Urkunde Gregor's von Heimburg. S. 113—114.** Gregor tritt 1453 März 11. in den Dienst des Deutschordens als Rechtsbeistand. — **Miscell. Ad. Harnack, „Basilika“. S. 115—118.** Die älteste Beschreibung einer — nicht christlichen — Basilika aus christlicher Feder findet sich in der pseudo-justinischen „cohortatio ad Graecos“, nemlich die Beschreibung der kunstvoll erweiterten Höhle der Sibylle in Cumä.

Berichtigung. S. 374 Z. 12 lies Florentinus statt Pisanus.
S. 390 Z. 14 streiche Z. 4646.

Die Konstantinische Schenkung.

Von Dr. Hermann Grauert.

(Schluß).

IV. Zeit, Ort und Tendenz der Fälschung.

Baronius ist der Meinung, die Konstantinische Schenkungsurkunde sei im Oriente von Griechen geschmiedet worden. Er stützt sich dabei auf Sätze des Actenstückes, nach welchen der Primat des Papstes scheinbar durch Kaiser Konstantin erst begründet wird. Eine derartige Ausführung könne nicht der römischen Kirche entstammen, welche stets die göttliche Einsetzung ihres Vorranges gelehrt habe, sondern müsse anderswo geschrieben sein, in der Absicht, die römische Kirche zu schädigen. Und da könne nur die griechisch-schismatische Kirche für die Autorschaft verantwortlich gemacht werden.¹⁾

Für griechischen Ursprung ließen allenfalls auch einige andere Momente sich geltend machen, die Gräecismen nämlich, deren das Actenstück in der dem Druck zu Grunde gelegten Recension des Cod. Paris. 2777 ziemlich viele enthält.

Gleich Eingang im Titel entspricht die Schreibweise *gothicus* der griechischen Form *γούθικός*, während die lateinische einfacher *gothicus* lautet.²⁾ Auch die *chofini terra onustati*, deren der Kaiser zwölf bei Fundamentirung der Lateranbasilika auf den eigenen Schultern trägt, sodann die *thecae ex electro*, in welche er die Leiber der Apostelfürsten Petrus und Paulus niederlegt, zeigen ein griechisches Gewand. *Synclitus* für *senatus* ist vollständig griechisch, ebenso auch *contum* für *lancea*. Endlich ist auch das früher bereits hervorgehobene *retro* in seiner zeit-

¹⁾ Baronius, *annales ecclesiast.* ad a. 324 nr. 117, ad a. 1191 nr. 52 f.

²⁾ Stephanus, *thesaurus linguae Graecae* sub h. v.

lichen, auf die Zukunft gerichteten Bedeutung¹⁾ ein Gräcismus. Es entspricht den griechischen Ausdrücken für „rückwärts“ *ὀπίσω* und *ὀπίσθεν*, welche in der That neben der localen auch die zeitliche der Zukunft zugewendete Bedeutung haben.²⁾

Trotz alledem aber läßt der griechische Ursprung der Schenkung sich nicht vertheidigen. Neben den allerdings mißverständlichen Aeußerungen über die Grundlagen des römischen Primates finden sich in der Urkunde Stellen, welche unzweideutig die göttliche Einsetzung desselben betonen, und die eben angeführten griechischen oder dem Griechischen nachgebildeten Ausdrücke sind Gräcismen, wie sie in die lateinische Sprache vielfach, bald mehr, bald weniger eingedrungen sind. Auf einen lateinischen Autor deutet schon die Reihenfolge, in welcher die orientalischen Patriarchate, darunter Konstantinopel an vorletzter bzw. letzter Stelle aufgeführt werden. Und als Uebersetzung charakterisirt sich der griechische Text durch sonst im Griechischen ungebräuchliche Ausdrücke, mißverständene Wendungen und bemerkenswerthe Auslassungen.³⁾

Steht somit der lateinische Ursprung der Schenkungsurkunde außer Zweifel, so liegt es nahe, an Rom als Heimat derselben zu denken. Bei einem Actenstück, welches äußerlich betrachtet ausschließlich zum Vortheile der römischen Kirche erfunden ist, scheint die Frage *cui bono?* direct und ohne viele Schwierigkeiten auch die Frage nach dem Autor zu erledigen. Es ist unbedenklich zuzugeben, daß im vorliegenden Falle die Präsumtion für den römischen Ursprung der Fälschung spricht, daß, wer das Gegentheil behauptet, dasselbe seinerseits beweisen muß. Um deswillen, und weil das Gewicht der eben angedeuteten Erwägungen durch eine Reihe von Einzelgründen sich noch verstärken läßt, geht in der gelehrten Welt die herrschende Meinung gegenwärtig in der That dahin, Rom sei der Entstehungsort der Konstantinischen Schenkungsurkunde. Katholische Schriftsteller von durchaus kirchlicher Gesinnung befinden sich in dieser Beziehung in friedlicher Uebereinstimmung mit protestantischen. Ich halte mich daher für verpflichtet, mit voller Schärfe die Gründe zu entwickeln, welche diese Meinung stützen, und gestehe rückhaltlos, daß die durch die bisherige

1) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 88 f.

2) *Stephanus, thesaurus l. Gr. sub: ὀπίσω und ὀπίσθεν.*

3) In dieser Beziehung acceptire ich die Ausführungen Döllinger's in den *Papstfabeln* S. 63 f. und füge nur hinzu, daß der Uebersetzer auch alle die Zwischenwendungen, in welchen *retro* gräcisirend mit Hinweis auf die Zukunft gebraucht wird, einfach weggelassen hat.

Forschung vorgebracht durch den Cod. Paris. 2777, seinen Ursprung und seinen Text, allenfalls sich noch vermehren lassen.

An erster Stelle kommen die sprachlichen Uebereinstimmungen zwischen der Schenkungsurkunde und zweifellos römischen Actenstücken und Geschichtsdarstellungen in Betracht. Ich kann in dieser Beziehung auf die vorausgegangene Quellenuntersuchung verweisen.¹⁾ Dieselbe hat in vielen und bemerkenswerthen Beziehungen die Lebensbeschreibungen der römischen Päpste, die Papstbriefe des achten Jahrhunderts, wie sie insbesondere im Codex Carolinus uns erhalten sind, und andere römische Quellen als Muster und Vorbild für die Schenkungsurkunde anerkennen, bzw. Verwandtschaft in Ausdrücken hervorheben müssen, welche auf der einen wie auf der andern Seite sich finden. Im Einzelnen sind da zu nennen der kirchliche Vorrang der römischen Kirche vor allen andern des Erdkreises,²⁾ die Konstantinischen Kirchenbauten und die Dotirung einzelner römischer Kirchen mit liegenden Gründen,³⁾ die Privilegien der römischen (Cardinal-) Kleriker hinsichtlich ihrer Fußbekleidung und des eigenthümlichen Pferdeschmuckes,⁴⁾ das Amt der cubicularii,⁵⁾ die dem Papste zuerkannten signa et banda,⁶⁾ der Dienst des strator, welchen der Kaiser dem Papste leistet,⁷⁾ die speciſisch kirchliche, dann auch an die Erzählung der vita Hadriani I. von der großen Schenkung Karl's d. Gr. anklingende Corroborationsformel,⁸⁾ der von der Konstantinischen Urkunde gebrauchte Ausdruck „censura“, die Titulaturen des Papstes Sylvester,⁹⁾ insbesondere der von Konstantin ihm gegebene Beiname inluminator noster, die Bezeichnung der Mitadressaten Sylvester's als deo amabiles episcopi, die Bemerkung des Kaisers, daß er die Apostelfürsten Petrus und Paulus zu seinen firmi apud deum . . . patroni erwählt habe, vor allem die eigenthümlich zeitliche, auf die Zukunft gerichtete Bedeutung des Adverbiums retro, sodann die für den Berg Serrate gewählte Schreibweise Seraptim, die Bezeichnung der Optimaten als satrapae, die Angabe der concinnatio luminariorum als Zweck der Kirchendotirung, das griechische

1) Histor. Jahrb. 1883 S. 54 ff.

2) Histor. Jahrb. 1883 S. 68 ff. „Gnadenverleihungen“ Nr. 1.

3) a. a. D. S. 72 ff. „Gnadenverleihungen“ Nr. 2.

4) a. a. D. S. 75 ff. Nr. 4.

5) a. a. D. S. 78 ff. Nr. 5.

6) a. a. D. S. 79 ff. Nr. 6.

7) Ebd.

8) Histor. Jahrb. 1883 S. 84 f. „Corroborationsformel“.

9) a. a. D. S. 86 f. sub „Einzelheiten“.

Wort *synclitus* für *Senat*, endlich die eigenthümliche Verwendung des Bindewortes *quippe*.¹⁾

All' das im Einzelnen und in seinem Zusammenhange genommen, insbesondere das gleichartige Vorkommen verhältnißmäßig vieler Gracismen in der Schenkungsurkunde wie in der römischen Latinität des 8. Jahrhunderts ist gewiß ein starkes Argument für die Meinung, daß die Konstantinische Urkunde im Laufe des 8. Jahrhunderts in Rom fabricirt worden sei. Erinnern wir uns dann noch des oft angezogenen Ausspruches des Papstes Hadrian I., der in der ep. 61 des Cod. Carolinus sich findet, wonach Kaiser Konstantin d. Gr. die römische Kirche durch seine Freigebigkeit erhöht und ihr *potestatem in his Hesperiae partibus* verliehen habe, so scheint ein Zweifel gar nicht mehr möglich zu sein: Hadrian I. hat die in Rom gefälschte Schenkungsurkunde im J. 778 bereits vor sich gehabt und benutzt, um von Karl d. Gr. die thatsächliche Erfüllung und wo möglich räumliche Erweiterung der einst von Pippin dem Papste Stephan III. (II.) gemachten Länderschenkung zu erwirken.

Wie dann noch genauer der Zeitpunkt und die Tendenz der Fälschung zu bestimmen ist, darüber gehen die Meinungen freilich auseinander. Nach Döllinger hätte sie der Verwirklichung „eines päpstlichen Gesamtstaates Italien“ dienen sollen, wäre sie jedenfalls „vor der Gründung des fränkischen Königreichs Italien“, also vor 774 geschmiedet worden,²⁾ da seit dem Sturze des langobardischen Königthums durch Karl d. Gr. die Erdichtung keinen Zweck mehr gehabt hätte.

Auders sieht der Gelehrte des Deutschen Merkur die Sache an. Ihm zufolge wäre die Fälschung entstanden nach dem Untergange des selbstständigen Langobardenreiches (774), nachdem man in Rom der Festigkeit Karls gegenüber sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, „daß aus der päpstlichen resp. römischen Herrschaft über Italien nichts werden würde, und die Franken aus dem schönen Lande nicht mehr zu verdrängen seien.“ Da habe man den neuen Plan eronnen, die römische Kaiserwürde wieder nach Rom und zwar auf den Papst zu übertragen. Gegenüber der fest begründeten fränkischen Herrschaft in Italien wollte man den Stuhl Petri mit „einer kaiserlichen Oberherrschaft“ bekleiden und griff zu dem Ende zu dem Auskunftsmittel der Fälschung, indem man die Konstantinische Schenkungsurkunde erdichtete. Das Gebiet des neuen Kaiserthums sollte freilich, wenn wir dem Gewährsmann des Deutschen

1) Ebd.

2) Döllinger, Papstjabeln S. 69

Merkur vertrauen dürfen, auch nach der famosen Urkunde nur über „Rom und ganz Italien“ sich erstrecken. Vermuthlich sei nun das fragliche Actenstück i. J. 778 erdichtet worden, um Karl d. Gr. bei dem damals in Aussicht stehenden feierlichen Osterbesuche vorgelegt zu werden und ihn darauf hin „für die Errichtung des neuen römischen Kaiserthums auf dem Stuhle Petri zu gewinnen.“ Da aber Karl „vielleicht gerade deshalb den angekündigten Besuch unterließ“, so sei er dann von Hadrian über die vorgeblichen Privilegien Konstantin's brieflich belehrt worden.¹⁾

Viel früher setzen die Gelehrten des „Janus“ die Fälschung an; nach ihnen soll dieselbe schon vor dem Jahre 754 geschmiedet worden sein, um darauf hin die Gründung des Kirchenstaates zu betreiben. Auf seiner welthistorischen Reise in's Frankenreich (753/54) habe Stephan III. (II.) sie mitgenommen, um auf Grund des erfundenen Actenstückes unter dem Titel von Restitutionen die bekannte Länderschenkungen von König Pippin zu erwirken.²⁾

Noch weiter geht Genelin zurück. Im *liber pontificalis* wird in der Lebensbeschreibung Gregor's II. von dem Langobardenkönige Luitprand erzählt, daß er Sutriense castellum, welches hinterlistiger Weise occupirt war, auf Anmahnungen des Papstes „facta donatione beatissimis apostolis Petro et Paulo restituit atque donavit.“³⁾ Damals also, unter Papst Gregor II., meint Genelin, sei die Konstantinische Schenkungsurkunde bereits vorhanden gewesen, da man sonst von einer Restitution Sutri's nicht habe reden können.⁴⁾

Wie immer dem sein mag, das Vorkommen der Konstantinischen Schenkungsurkunde in dem zweiten, meines Erachtens dem Kloster St. Denys bei Paris entstammenden Theile des Cod. Paris. 2777⁵⁾ kann den eben berührten Ansichten, welche die Fälschung mit den Anfängen des Kirchenstaates in Zusammenhang bringen, eine neue Unterlage geben. Hat wirklich die Schenkungsurkunde den angeedeuteten Zwecken dienen sollen, so mußte sie vor allem den Frankenkönigen gegenüber verwendet werden. Eine hervorragende Rolle aber in den Beziehungen zwischen Papstthum und fränkischem Königthum, wie sie im Verlaufe des 8. Jahrhunderts sich entwickelten, spielt das fränkische Kloster St. Denys. Dort verlebte Papst Stephan III. (II.) bei seiner Anwesenheit im Franken-

¹⁾ Deutscher Merkur 1881, Nr. 31. S. 266.

²⁾ Janus, der Papst und das Concil S. 143 f.

³⁾ Vignolius II S. 33.

⁴⁾ Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's S. 36 f.

⁵⁾ Hist. Jahrb. 1882 S. 12.

reiche die ersten Monate des Jahrs 754.¹⁾ Abt Fulrad von St. Denys zählte zu den bedeutendsten Männern am Hofe Pippin's und Karl's d. Gr. Er erschien verschiedene Male als königlicher Gesandter in Italien, als Commissär bei dem wichtigen Geschäfte der Länderabtretungen, welche im Verfolge der 754 und später getroffenen Vereinbarungen dem Papste gemacht werden mußten.²⁾ In ähnlicher Mission war auch sein Nachfolger Maginarius von St. Denys wiederholt in Italien thätig.³⁾ Findet sich nun das handschriftlich älteste Exemplar der Konstantinischen Schenkungs-urkunde in eben diesem fränkischen Kloster St. Denys, so liegt die Annahme nicht fern, die Päpste hätten sie in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts dem einen der beiden Aebte des genannten Klosters in die Hände gespielt, um durch deren Vermittlung sie dem fränkischen König vorlegen zu lassen. Bei der Vorlage hätte der Abt dann selbstverständlich im Sinne der Urkunde zu Gunsten des Papstes bzw. des Kirchenstaates auf den König auch mündlich einwirken sollen. St. Denys also wäre gleichsam das Thor, durch welches die Fälschung von Rom in's Frankenreich lancirt worden wäre. Dort hätte man dann dieselbe alsbald auch benützt, um auf Grund derselben im eigenen Interesse neue Fälschungen zu schmieden, insbesondere die oben bereits behandelten angeblichen Privilegien Stephan's III. (II.) und Hadrian's I., bei Jaffé Nr. 1781⁴⁾ und 1905,⁵⁾ sowie einige andere, von denen später noch die Rede sein wird.

Diese ganze Argumentation zu Gunsten des römischen Ursprungs der Fälschung scheint an und für sich schon hinlänglich beweiskräftig zu sein. Um sie noch mehr zu stützen, soll zudem noch untersucht werden, ob auch die übrigen Quellen, welche im vorausgegangenen 3. Abschnitt als Vorlagen der Schenkungsurkunde ermittelt worden sind, im 8. Jahrhundert in Rom vorhanden und für einen dort schreibenden Autor erreichbar waren.

Für das Protokoll der Urkunde haben römisch-byzantinische Kaiser-

1) Er hatte dort die schwere Krankheit zu überstehen, welche ihn an den Rand des Grabes brachte: Liber pontifical. ed. Vignolius. II S. 105 f.

2) Liber pontif. ed. Vignolius. II. S. 113, 120, 123: Jaffé, Mon. Carol. S. 37, 40, 63 f., 66 und 80.

3) Jaffé, Mon. Carol. S. 219, 223—226, 248, 257, 262, 345 f., 348.

4) Hist. Jahrb. 1883 S. 78 „Gnadenverleihungen“ Nr. 4; von Jaffé selbst verdächtigt.

5) N. a. D. S. 69 f. Nr. 1, von Hartung, diplom.-histor. Forschungen S. 108 verdächtigt.

constitutionen des 4. bis 8. Jahrhunderts als Vorbild gedient.¹⁾ Eben dasselbe gilt vielleicht auch von dem Glaubensbekenntniß.²⁾ Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im 8. Jahrhundert Originale römisch-byzantinischer Kaiserurkunden und Briefe aus der damaligen wie früheren Zeit in römischen Archiven noch vorhanden waren. Die vielen Notizen, welche der *liber pontificalis* über die zwischen Rom und Byzanz gepflegene Correspondenz bietet,³⁾ führen mit Nothwendigkeit zu einer solchen Annahme. Dann aber beruft sich Hadrian I. in seinen Briefen an Karl d. Gr. wiederholt und direct auf damals noch existirende römische Kaiserurkunden, durch welche dem päpstlichen Stuhle Schenkungen gemacht werden seien.⁴⁾ Und wer diesen Angaben etwa nicht trauen möchte, wird ohne Anstand hinnehmen, was Gregor II. an Kaiser Leo den Thaurier schreibt: „*Litteras vestrae . . . maiestatis . . . accepimus, imperante te indictione quarta decima; ipsius etiam 14 et 15 et 1 et 2 et 3 et 4 et 5 et 6 et 7 et 8 et 9 indictionum acceptas epistolas tuas in sancta ecclesia repositas in limine confessionis sancti . . . Petri diligenter servamus, ubi et Christi amantium praedecessorum tuorum, qui pie imperarunt, sunt litterae*“.⁵⁾

Selbstverständlich war auch die Sylvesterlegende in Rom bekannt. Schon Papst Gelasius bemerkt in der *Decretale de recipiendis et non recipiendis libris*, daß die *actus beati Silvestri* von vielen in Rom gelesen würden,⁶⁾ und Hadrian I. citirt, wie wir sahen, in seinem Schreiben an Kaiser Konstantin und Irene eine längere Stelle aus

1) *Histor. Jahrb.* 1883. S. 54 ff. „Das Protokoll der Urkunde“.

2) *M. a. D.* S. 63 ff. „Glaubensbekenntniß“.

3) *Liber pontific.* ed. Vignolius. I und II im Register s. v. „Epistolae“.

4) Jaffé, *Mon. Carol.* S. 200 und 226.

5) Mansi, *Coll. Conc.* XII Sp. 960. Die Notiz ist sehr interessant für die Geschichte der päpstlichen Archive, indem sie beweist, daß außer im alten lateranensischen Archiv in früher Zeit auch schon bei S. Peter im Vatican und zwar an der *confessio* des Apostelsfürsten wichtige Documente, speciell Kaiserurkunden, ihren archivalischen Lagerort hatten. Ebendort wurden zweifellos auch die Schenkungsurkunden der Karolinger aufbewahrt. S. *Liber pontificalis* ed. Vignolius. II S. 120 und ib. S. 193 f. *Histor. Jahrb.* 1883. S. 85 „Corroborationsformel“. Im weiteren Verlaufe des oben citirten Briefes bemerkt Gregor II., daß des Kaisers Schreiben ein orthodoxes Glaubensbekenntniß enthalte. Als interessant für die Geschichte der byzantinischen Kaiserkanzlei hebe ich auch folgenden Satz heraus: „*litterae tuae . . . sigillis imperatoris obsignatae diligenter sunt et accuratae intus subscriptiones per cinnabarin propria manu tua, ut mos est imperatoribus subscribere*“ Mansi a. a. D. S. auch Sichel, das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche S. 41.

6) Thiel, *Epistol. Rom. pontif.* S. 460.

dieser Legende.¹⁾ Wie dann auch die von den Päpsten Stephan III. (II.) und Paul I. ausgehende Errichtung des Sylvesterklosters in Rom und die Besitzverhältnisse der gleichnamigen Stiftung auf dem Berge Sorakte auf Kenntniß der Sylvesterlegende und einen gewissen Sylvestercultus schließen lassen, ist oben bereits angedeutet worden.²⁾ Des Weiteren kann bei einem römischen Autor des 8. Jahrhunderts unbedenklich auch Vertrautheit mit dem byzantinischen Hof- und Staats=Ceremoniell angenommen werden.

So scheint alles sich zu vereinigen, um Rom als Ort und das 8. Jahrhundert als Zeit der Erdichtung des Konstantinischen Actenstückes sicher zu stellen.

Wenn ich trotz alledem der herrschenden Ansicht nicht beitrete, im Gegentheil eine andere, weit abweichende ihr gegenüberstelle, so bin ich mir wohl bewußt, daß es starker Gegengründe bedarf, um dieser Geltung zu verschaffen. Ich will versuchen, diese Gegengründe, wie sie im Verlaufe der Forschung sich mir aufgedrängt haben, und die darauf gestützte abweichende, übrigens nicht durchaus neue Meinung im Folgenden zu entwickeln.

Ein Gegengrund ist anderweitig schon vielfach bemerkt worden.³⁾ Es ist die auffallende Thatfache, daß abgesehen von Hadrian's I. oben angeführtem Schreiben an Karl d. Gr. in römischen Quellen bis zur Zeit des deutschen bzw. römischen Kaisers Otto III., und wenn man sich auf Actenstücke der päpstlichen Kanzlei beschränkt, bis zur Zeit des deutschen Papstes Leo IX., also bis um die Mitte des 11. Jahrhunderts nicht eine einzige Spur von der Existenz der Konstantinischen Schenkungs=urkunde sich nachweisen läßt. Unter Otto's III. Namen ist eine Urkunde bekannt (Stumpf, Nr. 1256), laut welcher der Kaiser seinem ehemaligen Lehrer Papst Sylvester II. bzw. der römischen Kirche acht genannte Grafschaften in Italien schenkt, nachdem er zuvor in den stärksten Ausdrücken die Mißwirthschaft früherer Päpste getadelt, welche das Kirchengut verschleudert, dann aber danach getrachtet hätten, „*ut maximam partem imperii nostri apostolatu suo coniungerent.*“ Mit Rücksicht auf dieses widerrechtliche Streben sagt der Kaiser weiter: „*haec sunt enim commenta ab illis ipsis inventa, quibus Johannes Diaconus*

1) Mansi, Coll. Concil. XII Sp. 1057 abgedruckt Histor. Jahrb. 1883 S. 94 f. Anh. Nr. 2, s. auch a. a. D. S. 67 „Befehung und Heilung des Kaisers“ a. C.

2) Histor. Jahrb. 1883 S. 89 „Einzelheiten“.

3) Auch von Döllinger, Pappfabeln S. 76. Er meint, man habe in Rom anfänglich sich keine Mühe gegeben, die Urkunde zu verbreiten.

cognomento digitorum mutius praeceptum aureis literis scripsit sub titulo Magni Constantini, longa mendacii tempora finxit.“¹⁾ Die Echtheit dieser Ottonischen Urkunde ist freilich nicht über allen Zweifel erhaben.²⁾ Ist letzterer unbegründet, und die Urkunde wirklich echt, so hat man damals also in Rom von irgend welcher Seite die angebliche Schenkung Konstantin's producirt, dieselbe wäre dann aber in der kaiserlichen Kanzlei sofort als unecht erkannt und verworfen worden. Für die Ermittlung des Ursprunges des Konstantinischen Documentes hätten die Angaben über den Johannes Diaconus digitorum mutius auch so, die Echtheit der Ottonischen Urkunde vorausgesetzt, selbstverständlich gar keinen Werth.

Von den Nachfolgern Hadrian's I. auf dem päpstlichen Stuhle ist Leo IX. der erste, welcher in einem amtlichen Actenstücke auf die Kon-

1) In der dem Dogen von Venedig, Leonardo Donato, gewidmeten, 1607 erschienenen Schrift: Otthonis III. imp. donatio Sylvestro II. papae facta, dann bei Baronius, annal. eccles. ad a. 1191 nr. 57 und danach auch bei Pertz, Mon. Germ. Legg. II b. S. 162.

2) Sie wird bestritten von Baronius, ann. eccl. ad a. 1191 nr. 58 ff. und Roger Wilman's, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto III. S. 233 ff., vertheidigt von Pertz a. a. O. und Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit. I, 5. Aufl. S. 684, auch der verewigte N. F. Stumpf hat sie in seinem Verzeichniß der Kaiserurkunden nicht beanstandet, im Privatgespräche mir gegenüber ausdrücklich für echt erklärt. Ich habe nach wie vor schwere Bedenken gegen die Echtheit. Wie der Kaiser in der hier beliebten Weise von dem Besitze der römischen Kirche reden konnte, nachdem sein Großvater Otto I. in der noch heute erhaltenen, neuerdings von Sichel als echt erwiesenen Facturkunde des Jahres 962 ein nicht unbeträchtliches Ländergebiet dem päpstlichen Stuhle garantirt bzw. geschenkt hatte, ist mir unsaßbar. Die ungewöhnlichen, aber echten Protokolltheile (wie servus apostolorum im Titel) konnte ein Fälscher echten Vorlagen entnehmen. Daß aber im Jahre 1339 die Urkunde angeblich als Original in dem damals in Ajjisi untergebrachten päpstlichen Archiv gefunden worden, ist meines Erachtens nicht entscheidend. Ist sie nämlich eine Fälschung, so wäre sie am passendsten jenen Elaboraten anzureißen, welche zur Zeit des Investiturstreites im Interesse der kaiserlichen Partei erdichtet wurden. Ich meine die unter dem Namen der Päpste Leo VIII. und Hadrian I. laufenden Documente, betreffend den Kirchenstaat, die Papst- und Bischofswahlen, die Bernheim in den Forschungen zur deutschen Gesch. XV. S. 618 ff. scharfsinnig den Jahren 1084—1087 zugewiesen hat. Damals war die Stadt Rom und natürlich auch das päpstliche Archiv längere Zeit in den Händen des kaiserlichen Gegenpapstes Wibert von Ravenna. — Sichel vertritt in seiner neuesten Untersuchung über das Privilegium Otto's I. S. 9 N. 1 allerdings auch die Echtheit dieser Urkunde Otto's III. Die der Ausstellungszeit (1001) entsprechende Bleibulle, welche Johannes de Amelio im Jahre 1339 bei Transsumirung der Urkunde an derselben bezeugt fand, kann aber ebenfalls einem echten Document des päpstlichen Archivs entnommen sein.

stantinische Schenkungsurkunde Bezug nimmt, ja längere Stücke derselben wörtlich anführt. Er thut es aus Anlaß des bekannten Streites mit der griechischen Kirche in einem umfangreichen Mahnschreiben, welches er i. J. 1053 an den Patriarchen Michael Cerularius von Konstantinopel und den Erzbischof Leo von Achrida (in Bulgarien) richtete.¹⁾ Von der Unechtheit des angerufenen Actenstückes hatte der Papst zweifellos keine Ahnung; er handelte im besten Glauben, als er es für seine kirchlichen Zwecke verwendete.²⁾ In ähnlichem Conflict wie Leo IX. haben die Päpste früherer Jahrhunderte den Griechen gegenüber wiederholt sich befunden, insbesondere Nikolaus I., und, wenn auch in etwas schwächerem Grade, eben unser Hadrian I. Wäre nun die Schenkungsurkunde zu ihren Zeiten in Rom bereits vorhanden und bekannt gewesen, so hätten sie ohne Zweifel in derselben Weise wie Leo IX. Anlaß gehabt, griechischen Anfechtungen gegenüber sie zu verwerthen. Der Einwand, Hadrian I. habe sie als Fälschung gekannt und um deswillen sich gecheut, sie zu produciren, dürfte kaum als stichhaltig sich erweisen. Denn, hat er wirklich Kunde gehabt von ihrer Existenz, so liegt es allerdings nahe, die bekannten Aeußerungen der ep. 61 des Cod. Carolinus auf sie zu beziehen. Er hätte es nicht verschmäht, dem Frankenkönige gegenüber von einem als solchem durchschauten Betrüge Gebrauch zu machen. Aus welchen Motiven er dann den Griechen gegenüber mit einem Male scrupulöser geworden sein sollte, ist nicht wohl ersichtlich. Daß diese etwa die Unechtheit der Urkunde aufdecken würden, hätte er im Ernste kaum zu befürchten brauchen. Denn um wissenschaftliche Kritik an historischen Actenstücken zu üben, war die griechische Kirche damals wie in der Folgezeit nicht besser geschult, als die Gelehrten des Frankenreiches bzw. des Abendlandes. Der Erfolg hat ja auch gezeigt, daß man in der That im Osten das Actenstück nicht minder gläubig hingenommen hat, als im Westen.³⁾ Alle diese Erwägungen passen nur noch in viel stärkerem Maße auch auf Nikolaus I. Ist die Fälschung in Rom im 8. Jahrhundert bereits geschmiedet worden, oder aber, wie Martens will, „erst nach dem Jahre 805 oder 806, entweder zu Lebzeiten Karls oder während der ersten Regierungsjahre Ludwig's des

¹⁾ Mansi, Coll. Concil. XIX Sp. 642 ff., Cornel. Will, Acta et Scripta, quae de controversiis ecclesiae graecae et latinae saec. XI. composita extant, S. 65 ff. und Hejese, Conciliengeschichte IV, 2. Aufl. S. 768 ff.

²⁾ Döllinger, Papstjabeln S. 77 und Hejese a. a. O. S. 770.

³⁾ Histor. Jahrb. 1883 S. 45 f. die Bemerkungen über die griechischen Handschriften der Schenkungsurkunde und Döllinger, Papstjabeln S. 67 f.

Frommen“ entstanden,¹⁾ so stand Nikolaus ihr zeitlich ferne genug,²⁾ um von ihrem Ursprung nichts Sicheres mehr zu wissen. Er würde sie gekannt haben, aber kaum in der Lage gewesen sein, ihre Unechtheit zu ermitteln. Um so mehr hätte er sich gedrängt fühlen müssen, in seinem Streite mit Photius von Konstantinopel sie zu Gunsten der römischen Kirche anzuführen. Man darf sich nur die Einzelheiten dieses Conflictes vergegenwärtigen³⁾ und einige der von Rom in dieser Angelegenheit erlassenen Schreiben näher ansehen, um das voll und ganz zu würdigen. Es handelte sich in dem Streite zunächst um die widerrechtliche Absetzung des Patriarchen Ignatius von Konstantinopel, an dessen Stelle Photius berufen worden. Für ersteren trat der Papst, für letzteren der byzantinische Kaiser Michael in die Schranken. Es entspann sich dieserbald ein lebhafter Briefwechsel zwischen Rom und Konstantinopel, aus welchem ein Schreiben von Nikolaus an Michael (aus d. J. 865) seiner Großartigkeit wegen besonders hervortragt.⁴⁾ Es ist die Antwort auf ein vorausgegangenes, nicht mehr erhaltenes Schreiben des Kaisers, welches nach des Papstes Ausdruck voll war von Schmähungen und Injurien gegen die römische Kirche. Dem gegenüber beruft sich Nikolaus auf die Privilegien des apostolischen Stuhles, insbesondere seinen Primat über die Gesamtkirche, der nicht von irgend einer Synode ihm verliehen, sondern göttlichen Ursprungs sei.⁵⁾ Dem Papste gelte der vom hl. Sylvester schon ausgesprochene Satz: *neque praesul summus a quoquam iudicabitur.*⁶⁾ Christlich-katholische Kaiser verschiedener Jahrhunderte hätten den römischen Stuhl geehrt und dessen Vorrechte anerkannt, so Honorius, Valentinian, Justinian, Konstantin IV., Konstantin VI. und Irene, deren Schreiben an gleichzeitige Päpste citirt werden,⁷⁾ vor

1) Martens, Römische Frage S. 328.

2) Er regierte bekanntlich von 858—867. Nach dem *liber pontificalis* ed. Vignolius. III, S. 171 wurde er unter Sergius II. (844—847) in's Patriarchium aufgenommen und zum Subdiakon geweiht.

3) Nach Hejese, Conciliengeschichte IV, 2. Aufl. S. 228 ff., 269 ff., 333 ff.

4) Bei Mansi, Coll. Concil. XV, ep. VIII Sp. 187 ff., auszüglich auch bei Hejese a. a. O. S. 334 ff.

5) Mansi a. a. O. Sp. 204.

6) a. a. O. Sp. 197—199. Der Satz steht in dem geältesten sogenannten *constitutum sancti Silvestri* (bei Coustant. Epist. pontif. Rom. Appendix Sp. 47, Mansi II Sp. 624) und ist auch in die Sammlung Pseudo-Isidor's aufgenommen, bei Hinschius S. 449.

7) Das von Justinian an Johannes gerichtete Schreiben, von welchem der Papst ausdrücklich bemerkt: *promulgatis legibus id inserens* (der Kaiser nämlich) steht in L. 8 Cod. I. 1 und ist Hist. Jahrb. 1883 S. 68 „Gnadenverleihungen“ Nr. 1 bereits verwerthet worden.

allem aber Konstantin d. Gr.¹⁾ Auf ihn kommt der Papst wiederholt zurück, sein Beispiel hält er dem Kaiser Michael zur Nachahmung vor.²⁾ Als Quelle aber, deren Nikolaus für die Geschichte dieses ersten christlichen Kaisers sich bedient, nennt er die *ecclesiastica historia*, also wie auch die angeführten Stellen erkennen lassen, die Kirchengeschichte des Rufinus. Einmal sagt er von früheren christlichen Kaisern, den ersten derselben, Konstantin d. Gr., mit inbegriffen, „qualiter eam (scil. die römische Kirche) diversis privilegiis extulerint, donis ditaverint, beneficiis ampliaverint“.³⁾ Die großartige Länderschenkung Konstantin's, die hier recht eigentlich am Plage gewesen wäre, welche der Papst, wenn er sie kannte, gar nicht umgehen konnte, auf welche die Angriffe der Griechen direct ihn hätten führen müssen, wird nirgendwo in dem langen Actenstück erwähnt. Schreiben der Kaiser, von Honorius angefangen, finden Beachtung, auch privilegia, dona und beneficia, durch welche christliche Kaiser seit Konstantin d. Gr. die römische Kirche erhöht und bereichert haben, sind gewissenhaft aufgeführt. Nicht eine Silbe verräth die Existenz einer großen Urkunde, welche alle ferneren kaiserlichen privilegia, dona und beneficia wenigstens für das Abendland überflüssig gemacht hätte. Damit ist die Sache nun noch nicht einmal erschöpft. Nikolaus' I. Briefe bieten noch weitere Argumente, mit denen wir operiren müssen, und zwar ist zunächst ein Schreiben an den Erzbischof Hinkmar von Rheims in's Auge zu fassen.⁴⁾ Es datirt vom 23. October 867 und berichtet dem Erzbischof die schweren Anklagen, welche die Griechen neuerdings gegen die abendländische, speciell römische Kirche erhoben hatten.⁵⁾ Wie ein Hilfsflehender kommt der Papst zum ersten Erzbischof des westfränkischen Reiches, ihn bittend, er möge die ungerechten Anschuldigungen widerlegen und auch die übrigen Landesbischöfe veranlassen, dasselbe zu thun, die Widerlegungsschriften sodann nach Rom senden, damit der Papst sie den Anklägern gegenüber verwerthen könne. Unter den Vorwürfen der Griechen figurirte auch ein solcher gegen das durch Papst Sylvester in Rom eingeführte Sabbatsfasten. Darauf fährt Nikolaus in seinem Schreiben an Hinkmar fort: „Sed quid mirum, si hoc isti

1) Bei Mansi a. a. D. Sp. 196 wird Papst Sylvester „magni Constantini baptizator“ genannt. Der Papst kennt also die Sylvesterlegende.

2) Mansi a. a. D. Sp. 187 f., 201, 213 und 215.

3) Mansi a. a. D. Sp. 213.

4) Mansi, Coll. Concil. XV Sp. 355 ff.

5) Der Papst hatte davon durch seine nach der Bulgarei entsandten Legaten Kenntniß erhalten. S. Hefele a. a. D. S. 355 und 362.

praetendunt, cum etiam gloriantur atque perhibeant, quando de Romana urbe imperatores Constantinopolim sunt translati, tunc et primatum Romanae sedis ad Constantinopolitanam ecclesiam transmigrasse et cum dignitatibus regiis etiam ecclesiae Romanae privilegia translata fuisse.“. Mußte nicht die Konstantinische Schenkungsurkunde wie ad hoc gemacht erscheinen, um auf diese Angriffe die gebührende Antwort zu ertheilen? Gewiß hat Nikolaus auch in den römischen Archiven und Bibliotheken Nachforschungen angeordnet, wie er von den fränkischen Bischöfen für ihre Diöcesen sie gepflegen wissen wollte, um gegen solche Vorwürfe die nöthigen rechtlichen und wissenschaftlichen Behelfe zu finden. Wir hören aber nirgendwo, daß man damals in Rom auf die Konstantinische Urkunde sich besonnen habe.¹⁾ Wohl aber wird sie kurz darauf im Frankenreiche in der Schrift *liber adversus Graecos* citirt, welche der Bischof Aeneas von Paris aus der eben erwähnten Veranlassung veröffentlichte. Sie enthält das erste unzweifelhaft sichere Citat der Konstantinischen Schenkungsurkunde.²⁾ Denn auch Hadrian I. läßt sie in seinem berühmten Schreiben an Kaiser Konstantin VI. und Irene³⁾ vollständig unbeachtet. Auch er hält den Adressaten das Beispiel Konstantin's d. Gr. und der Helena vor Augen, da diese die römische Kirche erhöht „et cum ceteris orthodoxis imperatoribus utpote caput omnium ecclesiarum venerati sunt.“⁴⁾ Er entnimmt auch, wie wir früher sahen, eine längere auf die Bekehrung Konstantin's, des ersten christlichen Kaisers, bezügliche Stelle der Sylvesterlegende.⁵⁾ Von dessen angeblicher Schenkungsurkunde sagt er kein Wort, obwohl er den ausdrücklich erwähnten Präventionen des Tarasius, Patriarchen von Konstantinopel, gegenüber⁶⁾ sie gut hätte verwerthen können. Wohl spricht er von dem Ländererwerb des römischen Stables, führt ihn aber nicht auf eine große Schenkung des 4. Jahrhunderts zurück, sondern läßt den eigentlichen Ursprung desselben unbestimmt, indem er Karl d. Gr., den *rex Francorum et Langobardorum ac patricius Romanorum*, als Urheber von Schenkungen und Restitutionen bezeichnet. „Unde per sua laboriosa certamina“ sagt er in dieser Beziehung von Karl, „eidem Dei apostoli ecclesie ob nimium

1) Man sehe auch unten den V. Abschnitt.

2) D'Achery. *Spicilegium*, Paris 1666. S. 111. S. unten.

3) Bei Mansi, *Coll. Concil.* XII Sp. 1056 ff.

4) *H. a. C.* Sp. 1056.

5) *H. a. C.* Sp. 1057 ff.

6) *H. a. C.* Sp. 1074.

amorem plura dona perpetuo obtulit possidenda, tam provincias, quam civitates seu castra et cetera territoria, imo et patrimonia que a perfida Langobardorum gente detinebantur, brachio forti eidem Dei apostolo restituit, cuius et iure esse dignoscebantur“.¹⁾ Wenig vorher hatte dasjelbe Schreiben die Adressaten aufgefordert, die dem hl. Petrus gehörigen Patrimonien (in Unteritalien, die seit den Zeiten Leo des Pfauriers von den byzantinischen Kaisern confiscirt waren) der römischen Kirche zu restituiren.²⁾ Der Konstantinischen Schenkungs- urkunde wird überall nicht gedacht. Wäre diese gleichmäßig von Hadrian I. und Nikolaus I. geübte Zurückhaltung zu erklären, wenn zu ihren Zeiten das fragliche Actenstück in Rom bereits vorhanden gewesen? Schwerlich! Und auch in den Beziehungen der Päpste des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts zu den gleichzeitigen Frankenkönigen erscheint die Schenkungs- urkunde nicht in der Bedeutung, welche wir erwarten würden, wenn sie damals bereits existirt hätte. Sie soll ja, den Vertheidigern des römischen Ursprungs zufolge, erfunden sein, um das Streben der Päpste nach Ländererwerb und weltlicher Ehre und Macht zu fördern. Durch die Urkunde hätte man die Frankenkönige den ehrgeizigen Plänen der Päpste günstig stimmen wollen. Nun sind ja in der That im Verlaufe des 8. Jahrhunderts dem päpstlichen Stuhle durch Vermittlung der fränkischen Könige Pippin und Karl Schenkungen, oder wie die Quellen vielfach sich ausdrücken, Restitutionen italienischer Provinzen und Gebiete gemacht worden. Pippin und Stephan III. (II.) haben dieserhalb i. J. 754 einen hochbedeutsamen Vertrag geschlossen, dessen Inhalt, da er dem Wortlaute nach nicht überliefert, viel umstritten ist. In Ausführung desselben hat der König dem Papste eine, oder mehrere gleichfalls ver- loren gegangene Schenkungsurkunden ausgefertigt. Der Vertrag wurde jedenfalls i. J. 774 zwischen Karl d. Gr. und Hadrian I. erneuert, und zweifellos sind ihm später Urkunden über Einzelschenkungen des großen Frankenkönigs an die römische Kirche gefolgt.³⁾ Nach der Wiederauf- richtung des abendländischen Kaiserthums war die bei jedem Herrscher- wechsel sich vollziehende Erneuerung des Vertrages, des sogenannten Pactums, ein wichtiges Moment in dem gegenseitigen Verhältniß zwischen

1) N. a. D. Sp. 1075 f.

2) N. a. D. Sp. 1073.

3) Ich drücke mich über diese hochwichtigen Verhältnisse mit Absicht vorsichtig aus, da mir die einschlägigen Fragen auch durch die neue und neueste Litteratur nicht völlig geklärt erscheinen. Vielleicht komme ich selber an anderem Orte darauf zurück. —

Kaiser und Papst. Leider ist für die erste Hälfte des Mittelalters das einschlägige Urkundenmaterial bis auf wenige Reste verloren gegangen. Nur für Ludwig d. Fr., Otto I. und Heinrich II. sind die Texte der kaiserlichen Pacturkunden uns erhalten. Freilich ist ihre Echtheit vielfach angefochten worden. Aber Jul. Ficker und Th. Sichel haben in scharfsinnigen Untersuchungen gezeigt, daß ihr Hauptinhalt als historisch voll beglaubigt zu gelten hat, in dem Pactum Ludwig's d. Fr., das nur in Abschrift auf uns gekommen ist, ein Satz betreffend die Schenkung der Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien als spätere Interpolation, dazu auch unwesentliche Corruptionen der Protokolltheile zu verwerfen sind.¹⁾ Beide Forscher haben insbesondere auch auf die große Bedeutung der Vorurkunden für die Redaction des Einzel-Pactums aufmerksam gemacht.²⁾ Als Vorurkunde hätte nun in den letzten Decennien des 8. Jahrhunderts bzw. den Anfängen der Regierungszeit Ludwig's d. Fr. an erster Stelle die Konstantinische Schenkung in Betracht kommen müssen. Wenn wirklich die Urkunde in der von den meisten Neueren angenommenen, auf die Gründung bzw. Erweiterung des Kirchenstaates gerichteten Tendenz geschmiedet wäre, so hätten die Päpste jedenfalls nicht verabsäumt, den Frankenkönigen sie vorzulegen und einen Hinweis auf ihre Existenz in die fränkische Pacturkunde aufnehmen zu lassen. Von alledem aber sehen wir nichts. Das Pactum des Jahres 817, welches Ludwig d. Fr. für den Papst Paschal I. ausstellen ließ, beruft sich wohl auf die Vorurkunden Pippin's und Karl's d. Gr.,³⁾ der große Konstantin aber wird nicht genannt, und doch wäre seine Urkunde wohl geeignet gewesen, wenigstens den Besitz der Stadt Rom und des römischen Ducates, für welchen Ludwig einen verbrieften Rechtstitel nicht erwähnt, als althergebrachten, rechtlich und urkundlich wohlbegründeten dem Papste zu garantiren. Aus diesem Stillschweigen schon kann man schließen, daß die Konstantinische Urkunde vor und bei Ausfertigung des Pactums von 817 den Päpsten noch nicht zur Verfügung stand.

Aber die epistola 61 des Codex Carolinus? In ihr soll Hadrian I. ja direct auf die Konstantinische Schenkungsurkunde Bezug nehmen! Wenn das Letztere zweifellos sicher ist, so wäre freilich die ganze vorausgegangene Argumentation hinfällig. Aber es ist doch wohl zu beachten, daß gegen die landläufige Auslegung der fraglichen Stelle des 61. Briefes

1) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens. II S. 332 ff. und Sichel, das Privileg Otto's I. S. 82 ff., S. 104 ff.

2) Ficker a. a. O. S. 339 ff. und Sichel a. a. O. S. 89.

3) Moz. Germ. Legg. II b. S. 9.

von jeher Widerspruch erhoben ist. Und das nicht bloß von eifrigen Vertheidigern des Papstthums, sondern auch von protestantischen Forschern, die Niemand ultramontaner Tendenzen bezichtigen wird.

Neben den Katholiken Cenni,¹⁾ Zaccaria,²⁾ Gosselin,³⁾ Ferd. Walter,⁴⁾ Hergenröther⁵⁾ und Wilh. Martens⁶⁾ nenne ich die Protestanten Friedr. Aug. Biener,⁷⁾ Gieseler,⁸⁾ Mr. Dove,⁹⁾ S. Abel¹⁰⁾ und — last not least — Th. Sichel.¹¹⁾ Alle sind der Ansicht, daß die vorwürfige Aeußerung der epist. 61 nicht auf die überlieferte Konstantinische Schenkungsurkunde zu beziehen ist. Nach sorgfältiger allseitiger Prüfung der für die ganze Untersuchung wichtigen Frage muß ich dieser Meinung beipflichten, die gegentheilige verwerfen. Hadrian hat in dem angeführten Briefe Karl dem Gr. das Beispiel des ersten Konstantin vorgehalten, welcher die römische Kirche erhöht und potestatem in his Hesperiae partibus ihr verliehen habe. Mit Bezug auf die Schenkungsurkunde gedeutet würde das zum mindesten heißen müssen, der Kaiser habe dem Papste die Herrschaft über Italien geschenkt. Nun höre man aber, wie der Papst fortfährt: „Sed et cuncta alia, quae per diversos patricos etiam et alios Deum timentes pro eorum anime mercede et venia delictorum in partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinensae patrimonio beato Petro . . et . . Romanae ecclesiae concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum . . . ablata sunt, vestris temporibus restituantur. Unde et plures donationes in sacro nostro scrinio Lateranense reconditas habemus. Tamen et pro satisfactione christianissimi regni vestri per iam fatos viros ad demonstrandum eas vobis direximus.“¹²⁾ Nachdem also schon der hl. Sylvester durch die Gnade Konstantins weltlicher Herrscher über ganz Italien geworden, und folgerichtig

1) Cenni, Monum. domin. tempor. I. S. 304 f.

2) Zaccaria, Dissertat. de rebus ad hist. eccl. pertin. II. S. 83 ff.

3) Gosselin, Pouvoir du pape au moyen-âge 1845 S. 718 ff.

4) F. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts. 14. Aufl. S. 213 Note 14.

5) Hergenröther, kathol. Kirche und christl. Staat S. 361 ff.

6) Martens, Römische Frage S. 344 ff. und 360 f.

7) Biener, de collect. canon. eccl. Graec. S. 75.

8) Gieseler, Kirchengeschichte 3. Aufl. 2. Bd. 1. Abth. S. 35 f. § 5 Note p. (Die 4. Auflage ist in dieser Beziehung unverändert geblieben.)

9) A. Dove, de Sardinia insula S. 42 f.

10) Abel, Jahrbücher des fränk. Reichs unter Karl dem Großen. I, S. 208 Note 1.

11) Th. Sichel, das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche S. 50 f.

12) Jaffé, Mon. Carol. S. 200.

die Nachfolger des ersten christlichen Kaisers von der Herrschaft über dieses Land ausgeschlossen waren, sind doch noch *diversi imperatores* und *patrii* hinterher gekommen und haben dem päpstlichen Stuhle Einzelschenkungen in Tuscien, Speleto, Benevent, Cerfica und in der Sabina gemacht. Ueber diese Einzelschenkungen besitze man im Lateranensischen Archiv sogar noch mehrere Urkunden, welche Hadrian zur Begründung der eigenen Rechtsansprüche und zur Information des Königs durch dessen Gesandte in's Frankenreich übersendet. Wie reimt sich hier das eine zum andern, die Schenkung von ganz Italien durch Konstantin zu den nachträglichen Donationen späterer Kaiser? Und wie konnte der Papst die Bemerkung unterlassen, daß die römische Kirche über die Schenkung Italiens eine werthvolle Urkunde des großen Konstantin besitze? Hätte er nicht vielmehr von dieser eine Abschrift dem Könige vorlegen lassen müssen, damit aller Zweifel über die Rechtsansprüche des hl. Petrus mit einem Male verschwinde? Gewiß, nachdem er dem Könige einmal den Hauptinhalt der Urkunde brieflich vorgehalten, mußte er auch die Existenz der Urkunde selbst erwähnen. Thut er das nicht, so ist das eben ein Fingerzeig, daß die Urkunde damals überhaupt noch nicht erfunden war, und es ist die Frage aufzuwerfen, ob die oben gegebene Deutung der behandelnden Stelle auch richtig ist? Das ist in der That zu verneinen. „*Potestatem in his Hesperiae partibus largiri*“ heißt nicht „die Herrschaft über Italien schenken.“ Hätte der Papst diesen Gedanken ausdrücken wollen, so hätte er gesagt: „*potestatem in has Hesperiae partes*“. Ich berufe mich dafür auf die ep. 51 des Cod. Carolinus, in welcher Hadrian über die Ujurpationen des Erzbischofs Leo von Ravenna sich beklagt. Da sagt er von seinem Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle Stephan III. (II.): „*Et omnes in hoc cognoscere possunt, qualem potestatem eius ter beatitudo in eandem Ravennatum urbem et cunctum exarchatum habuit.*“¹⁾ Hier ist wirklich von der Herrschaft über den Exarchat die Rede, *potestas in his Hesperiae partibus* dagegen bedeutet einfach „Macht und Ansehen in Italien.“ Daß in dieser Beziehung die römische Kirche dem großen Konstantin Vieles verdanke, konnte der Papst getrost behaupten, auch ohne die bekannte Schenkungsurkunde vor Augen zu haben. Er durfte nur das Papstbuch aufschlagen und in der Lebensgeschichte des hl. Sylvester lesen, welche großartige Gnadengeschenke der neu getaufte Kaiser den einzelnen Kirchen

1) Jaffé, Mon. Carol. S. 172.

in Rom und Umgebung gemacht haben sollte. Aus den verschiedensten Theilen Italiens werden zahlreiche Patrimonien erwähnt, welche zur Kirchendotation verwendet wären. Die in territorio inter duas lauros belegene Basilika der hl. Marcellinus und Petrus soll für sich allein erhalten haben neben anderen Gütern: „montem Gabum . . . praestantem solid. MCXX, insulam Sardiniam cum possessionibus omnibus ad se pertinentibus praestantem solid. MXXIII, insulam Misenum cum possessionibus ad se pertinentibus praestantem solid. DCCCX, insulam Matidiae, quae est mons Argentarius, praest. solid. DC. etc.“¹⁾ Die Richtigkeit dieser Angaben dürfte im 8. Jahrhundert Niemand beanstandet haben. Dazu kommt noch etwas Anderes. Es ist eine durchaus feststehende Thatsache, daß die sogenannten Schenkungs-urkunden Pippin's und Karl's d. Gr. auf die Stadt Rom und den römischen Ducat sich nicht erstreckten. Beides galt ohne Zweifel als älterer vorkarolingischer Besitz der Päpste. Wie dieser dem römischen Stuhle zugefallen, konnte man im 8. Jahrhundert schwerlich durch Urkunden nachweisen. Es war daher Raum für Bildung einer mündlichen Tradition zur Erklärung der Anfänge des Kirchenstaates. Da lag es denn nahe, auf den großen Konstantin, den ersten christlichen Kaiser, zurückzugreifen, auf ihn zurückzuführen, was man anderweitig nicht leicht sich zurechtlegen konnte, die Uebertragung eines mäßigen Staatsgebietes in der Umgebung von Rom auf den päpstlichen Stuhl. Ich meine, daß aus diesem oder ähnlichem Ideengange, sodann auch aus den angeführten Angaben des *liber pontificalis* die Hadrianische Neußerung von der potestas in his Hesperiae partibus sich ohne alle Schwierigkeit erklären läßt; ein Zurückgehen auf die Konstantinische Schenkungsurkunde ist dieserhalb nicht erforderlich.

Hat die bisherige Untersuchung dargethan, daß bis zum Anfang bzw. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts in römischen Quellen die Konstantinische Urkunde nirgendwo erwähnt wird, so gilt es jetzt, die Unvereinbarkeit gewisser Bestandtheile des Urkundeninhalts mit den römischen Verhältnissen insbesondere des 8., aber auch des 9. Jahrhunderts zu zeigen. Da handelt es sich zunächst um die im ersten Haupttheile der Urkunde vorkommende Erzählung von den Bildern der Apostelfürsten Petrus und Paulus, welche, wie oben erwiesen, der älteren

¹⁾ *Liber pontificalis* ed. Vignolius. I. S. 102. Daß dieser Theil der *vita S. Sylvestri* im 8. Jahrhundert bereits dem Papstbuche einverleibt war, beweist, wie schon früher bemerkt, der *Cod. Luccens.* 490 saec. VIII. S. *Histor. Jahrb.* 1883. S. 72 f. „Gnadenverleihungen“ Nr. 2.

Sylvesterlegende entlehnt ist.¹⁾ Dieselbe war geeignet, in den langwierigen, von Konstantinopel aufgerührten Streitigkeiten wegen der Bilderverehrung eine gewisse Rolle zu spielen. Daher citirt sie Hadrian I. zu Gunsten der Bilderverehrung in seinem mehrfach angeführten Schreiben an Kaiser Konstantin und Irene, und zwar getreu nach der Sylvesterlegende.²⁾ Nachdem an der Hand der Legende erzählt worden, wie Konstantin d. Gr. an den ihm vorgelegten Bildern die im Traum ihm erschienenen Apostelfürsten wieder erkannt, bricht der Papst das Citat ab und zieht die Nutzenanwendung daraus: die Legende beweise, daß seit den Anfängen des Christenthums die Gläubigen Bilder der Heiligen aufbewahrt und in den Kirchen angebracht hätten.³⁾ Diesen Bildern sei zudem, wie des Weiteren ausgeführt wird, fromme Verehrung zu erweisen. Von dem Letzteren, der Verehrung, steht in der Legende freilich nicht ein Wort. Auf sie aber kam es vor allen an, und so mußte der Papst aus anderen Zeugnissen sie folgern. Dieses Stillschweigen darf nun bei der Legende nicht auffallen, da diese selbst vor dem Bilderstreite, also vor dem 8. Jahrhundert entstanden ist. Anders steht es mit der Schenkungsurkunde. Da auch in dieser die Bilderverehrung, wie in der Legende, mit keiner Silbe angedeutet, eine Erfindung der Urkunde vor dem 8. Jahrhundert aber absolut ausgeschlossen ist,⁴⁾ so drängt sich die Vermuthung auf, daß die Urkunde nicht in Rom, überhaupt nicht in einem Gebiete, wo die Bilderverehrung üblich war, sondern anderswo entstanden ist, wo man zwar kirchliche Bilder duldete, ihnen aber keine Verehrung erwies. Das trifft genau auf das Frankenreich zu. Es ist bekannt, mit welcher Energie die fränkische Kirche die Bilderverehrung und die dieselben betreffenden Beschlüsse des 7. allgemeinen Concils von Nicäa zurückwies. Man darf nur den Namen der Synode von Frankfurt (794) aussprechen und die libri Carolini nennen, um in dieser Beziehung vollständig zu orientiren.⁵⁾ Letztere gerade sind es gewesen, welche die Schwäche des Hadrianischen Citates aus der Sylvesterlegende scharf erkannt haben. Im 13. Capitel des 2. Buches sagen sie mit unzweifelhafter Bezugnahme auf das Schreiben

1) Histor. Jahrb. 1882 S. 20 u. 21 u. 1883 S. 65 f. „Verehrung und Heilung des Kaisers“.

2) Histor. Jahrb. 1883 S. 95.

3) Mansi, Coll. Concil. XII Sp. 1060.

4) Colombier hat in der mehrfach citirten Abhandlung in den Etudes religieuses 1877 S. 812 aus dem erwähnten Stillschweigen eine frühere Entstehung der Urkunde folgern wollen, natürlich ganz mit Unrecht.

5) Hefele, Conciliengesch. III, 2. Aufl. S. 694 ff.

Hadrian's I. an Konstantin und Irene: „Saepe in hoc nostro speciali de imaginibus opere fateri cogimur, quod illae non haberi, sed adorari a nobis inhibeantur Unde assertio (eorum) frustrabitur, qui suum errorem in adoratione imaginum enitentem in eo fulcire conentur, quod Sylvester Romanae ecclesiae praesul Constantino imperatori apostolorum imagines detulisse legitur. Detulit ergo eas illi ad videndum, non ad adorandum Libro igitur Actuum beati Sylvestri, ubi de imaginibus Constantino imperatori delatis scribitur, ideo obniti potest, quia quanquam a pluribus catholicis legatur, non tamen ad ea, quae in questionem veniunt, (scil. die Bilderverehrung) affirmanda plene idoneus perhibetur“.¹⁾

So steht es in der That mit der Sylvesterlegende und, wie wir hinzufügen dürfen, auch mit der Konstantinischen Schenkungsurkunde; die Bilderverehrung wird in ihnen nicht bezeugt. Und doch soll die Urkunde im Laufe des 8. Jahrhunderts in Rom fabricirt worden sein, wo man seit den Tagen des bilderstürmenden Kaisers Leo des Isauriers fort und fort Veranlassung hatte, die Bilderverehrung direct zu vertheidigen? Von Gregor II. angefangen bis auf Hadrian I. haben alle Päpste — es sind Gregor III., Zacharias, Stephan III. (II.), Paul I. und Stephan IV. — sei es auf Synoden, sei es in amtlichen Schreiben zu Gunsten der Bilderverehrung ihre Stimme erhoben.²⁾ Hätte der Autor der Schenkungsurkunde zu ihren Zeiten in Rom gelebt und gearbeitet, er wäre von der allgemeinen Strömung nicht unberührt geblieben. Die herrliche Gelegenheit, welche die Sylvesterlegende mit ihrer Erzählung von den Bildern der Apostelfürsten bot, hätte ihm nicht entgehen können, er hätte sie benutzen müssen, um in seine Urkunde, wenn auch nur zwei Worte aufzunehmen, durch welche der erste christliche Kaiser die Bilderverehrung für alle Zeiten sanctionirt hätte. Hätte man in Rom gegenüber den ikonoklastischen Edicten griechischer Kaiser eine stärkere Autorität in die Waagschale werfen können, als etwa eine Verordnung des großen Konstantin, den ja die griechische Kirche als Heiligen verehrt? Gewiß nicht! Da nun in der Konstantinischen Urkunde von alledem Nichts sich findet, so dürfen wir billig daran

¹⁾ Caroli M. de impio imaginum cultu libri IV ed. Heumann S. 176—178.

²⁾ Zwei hochinteressante hieher gehörige Schreiben Gregor's II. stehen bei Mansi, XII, Sp. 960 ff. Die diesbezügliche Thätigkeit der übrigen Päpste erwähnt ausdrücklich Hadrian I. bei Mansi, XII Sp. 1061. Ueber die einzelnen Actenstücke ist nachzusehen Defese, Conciliengesch. III, 2. Aufl. S. 393—407, 431—439.

zweifeln, daß sie im Laufe des 8. Jahrhunderts in Rom verfertigt worden sei.

Entscheidend ist endlich der Theil der Schenkungsurkunde, welcher die großartigen Gnadenverleihungen aufzählt, die Konstantin dem päpstlichen Stuhle gemacht haben soll. Der II. Abschnitt dieser Untersuchung hat bereits gezeigt, daß die neuere Forschung, Döllinger voran, den Inhalt dieses Theiles der Urkunde viel zu eng gefaßt, als viel zu unbedeutend angesehen hat. Es handelt sich nicht um die Begründung eines national-italienischen Staates unter der Herrschaft des Papstthums, auch nicht um die Befriedigung kindischer Eitelkeit und kleinlichen Ehrgeizes römischer Kleriker, die nach Kleider Schmuck und weltlichen Ehren lüstern sind.¹⁾ Das dem päpstlichen Stuhle geschenkte Landgebiet umfaßt weit über Italien hinaus das ganze weströmische Reich, der Papst wird zum Kaiser gemacht, ja wenn es möglich ist, über den Kaiser hinaus noch erhöht, und die scheinbar kleinliche Ausmalung der den römischen Klerikern ertheilten Vorrechte hat den Zweck, das Oberhaupt der Kirche im glänzenden Hofstaate des weltlichen Kaiserthums zu zeigen. Aber nicht unmittelbar will der Papst die kaiserliche Herrschaft im Abendlande ausüben. Leise und doch bestimmt deutet die Urkunde an, daß der Papst im abendländischen Kaiserthume zur thatächlichen Handhabung der kaiserlichen Regierung einen Vertreter sich ernennen wird. Ich finde diese Andeutung in jenem Passus der Urkunde, der von der Verleihung des goldenen mit kostbaren Edelsteinen geschmückten Diademes handelt.²⁾ Der Kaiser hat die Krone, das vornehmlichste Symbol der weltlichen Gewalt, von seinem eigenen Haupte genommen und dem Papste verliehen, damit dieser sie fertan trage, „ipse vero sanctissimus papa super coronam clericatus, quam gerit ad gloriam beati Petri, omnino ipsa ex auro non est passus uti corona.“ Der Papst nimmt die Krone an, will sie aber nicht selber tragen, sondern behält sich vor, wie ich interpretiren zu dürfen glaube, einem andern weltlichen Fürsten sie zu leihen. Die Urkunde will eine kaiserliche Oberherrschaft des päpstlichen Stuhles über das gesammte Abendland begründen.³⁾

1) So Döllinger, Papstabeln S. 69 und 72.

2) Histor. Jahrb. 1882. S. 27.

3) Der oben citirte Gelehrte des deutschen Merkur ist auf der richtigen Fährte gewesen, als er die Begründung einer kaiserlichen Oberherrschaft in den Händen des Papstes als Zweck der Fälschung erkannte, irrt aber, wenn er diese Oberherrschaft auf Italien beschränkt. Ebenso ist es ein durch die oben angeführten Worte der Urkunde direct widerlegter Irrthum, wenn er auf Grund der Fälschung Leo III. die Absicht imputirt, anstatt Karl dem Großen vielmehr sich selber die Kaiserkrone aufs Haupt zu setzen.

Und nun frage ich einen jeden, welcher die Geschichte des Papstthums im 8. Jahrhundert mit aufmerksamem Blicke verfolgt hat, ob er sich entschließen wird, die Entstehung der Urkunde in eben dieses Jahrhundert nach Rom zu verlegen? Fälschungen pflegen nicht gleichsam in der Luft zu hängen, ohne allen Zusammenhang zu sein mit thatsächlichen Verhältnissen der Zeit, in welcher sie entstehen. Gefälschte Rechtsdocumente verrathen den Wunsch und die Tendenz, den der Fälschung entsprechenden Rechtszustand auch wirklich herzustellen, oder aber einen bereits bestehenden Rechtszustand durch eine höhere Autorität irgendwie zu sanctioniren. Von diesem Gesichtspunkte aus getraue ich mir zu behaupten, daß die Konstantinische Urkunde nicht einmal für die Zeit des thatkräftigen Nikolaus I. römischen Vorstellungen entspricht. Zum Beweise dessen berufe ich mich auf eine sehr bemerkenswerthe Stelle aus dem schon angeführten Schreiben von Nikolaus an Kaiser Michael. — Der Papst setzt dem Kaiser das gegenseitige Verhältniß der beiden obersten Gewalten der Christenheit auseinander und sagt: „Sed cum ad verum ventum est (scil. Christum), eundem regem atque pontificem, ultra sibi nec imperator iura pontificatus arripuit, nec pontifex nomen imperatorium usurpavit. Quoniam idem mediator Dei et hominum homo Christus Jesus sic actibus propriis et dignitatibus distinctis officia potestatis utriusque discrevit . . . ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontifices pro cursu temporalium tantummodo rerum imperialibus legibus uterentur, quatenus spiritalis actio carnalibus distaret incurisibus. Et ideo militans Deo minime se negotiis saecularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis praesidere videretur, qui esset negotiis saecularibus implicatus, ut et modestia utriusque ordinis curaretur, ne extolleretur utroque suffultus . . . Quibus omnibus rite collectis satis evidentem ostenditur a saeculari potestate nec ligari prorsus nec solvi posse pontificem, quem constat a pio principe Constantino, quod longe superius memoravimus, Deum appellatum¹⁾ nec posse Deum ab hominibus iudicari manifestum est.“²⁾ Spricht so — man gestatte den Ausdruck — der päpstliche

¹⁾ Bezugnahme auf Rufinus hist. eccles. lib. I c. 2, wonach Konstantin der Große auf dem Concil von Nicäa den Bischöfen erklärt haben soll, sie dürften von Niemand gerichtet werden: „Vos etenim nobis a Deo dati estis dii et conveniens non est, ut homo indicet deos“ in Rufini Opera. Paris 1580. I. S. 196.

²⁾ Mansi, Coll. Concil. XV ep. VIII, Ep. 214 f.

Oberkaiser der Konstantinischen Schenkungsurkunde, der an und für sich der oberste weltliche Herrscher über das ganze Abendland ist und nur aus freier Entschliessung zur thatsächlichen Uebung der Herrscherrechte einen Unterkaiser sich bestellt? Und nun erst gar die Päpste des 8. Jahrhunderts! Es ist wahr, daß damals die Bildung eines weltlichen Territoriums unter päpstlicher Herrschaft festere Gestalt annahm, und daß die Päpste der Erhaltung dieses Staatsgebietes ein gut Stück ihrer Thätigkeit opferten. Aber das Land, dessen Gewinnung bezw. Wieder-
gewinnung sie erstrebten, umfaßte bei Weitem nicht das gesammte Italien, beschränkte sich vielmehr im Großen und Ganzen auf Mittel-Italien. Nicht ein einziges unverdächtiges Zeugniß läßt sich beibringen, aus welchem päpstliche Aspirationen auf die oberitalienischen Stammgebiete der Langobarden mit unzweifelhafter Sicherheit sich folgern ließen. Handelte es sich also in der Urkunde auch nur um die Schenkung von ganz Italien, so würde für sie auf römischem Boden in der Zeit des 8. und 9. Jahrhunderts ein sicherer Halt sich nirgend finden;¹⁾ viel weniger noch kann man in Rom sie unterbringen, nachdem sich herausgestellt, daß sie das ganze Abendland mit allen Rechten des Kaiserthums dem päpstlichen Stuhle übertragen will. Um das noch deutlicher zu machen, verlehnt es sich, einen Blick auf die eigenthümliche Natur der päpstlichen Territorialherrschaft in Italien zu werfen. Dieselbe war an die Stelle des unmittelbar durch den kaiserlichen Erarchen zu Ravenna geleiteten byzantinischen Regimentes getreten. Nachdem die Griechen als unfähig sich erwiesen, die *res publica Romanorum* in Italien gegen die Angriffe der Langobarden wirksam zu vertheidigen, wollte man auch päpstlicherseits ihre unmittelbare Herrschaft von den national-italienischen Provinzen ausschließen. Das byzantinische Kaiserthum als solches aber wollte man mit Nichten beseitigen. Auch für Italien haben die Päpste es mindestens bis zum Tode Konstantin's VI. (797) als zu Recht bestehend anerkannt. So oft man das auch leugnen mag,²⁾ die dafür sprechenden unwiderleglichen Zeugnisse lassen sich einmal nicht beseitigen.

1) Das hat mit Recht schon die *Civiltà Cattolica* Jhrg. 1864 Serie V Bd. 10 S. 303 ff., besonders 313 ff. gegen Döllinger hervorgehoben. Der betreffende Aufsatz ist unter dem Titel „die Schenkung Konstantins“ Mainz 1866 in's Deutsche übersetzt.

2) So zuletzt noch Martens, *Römische Frage* S. 133 f. Döllinger dagegen (das Kaiserthum Karl's des Großen im *Münchener Histor. Jahrb.* 1865 S. 336) sagt von der Zeit Karl's des Großen vor dessen Kaiserkrönung mit vollem Rechte: „Wurde doch in Rom selbst noch die nominelle Oberhoheit des östlichen Kaisers anerkannt,“ ähnlich auch vorher S. 329.

Es kommt da zunächst in Betracht, daß auch nach dem Jahre 754, in welchem zum ersten Male die Franken zu Gunsten der Päpste in Italien mit Waffengewalt auftraten, daß also auch nach diesem epochemachenden Ereigniß die Päpste in ihren Urkunden nach den Regierungsjahren der byzantinischen Kaiser rechnen.¹⁾ Hadrian I. macht dieser Sitte freilich ein Ende, nachdem er selber sie in seinem ersten Pontificatsjahre noch befolgt hatte.²⁾ Er führt zum ersten Male die Zählung nach den eigenen Pontificatsjahren in die päpstliche Kanzlei ein.³⁾ Aber gerade er nennt in seinem Briefe an Konstantin und Irene das Schreiben derselben, durch welches er zum 7. allgemeinen Concil geladen wird, ein kaiserliches Befehls schreiben: „in ipsis venerandis iussionibus vestris referabatur.“⁴⁾ Nicht minder bezeichnend ist auch eine viel gedeutete Aeußerung der epist. 98 des Codex Carolinus. Hadrian I. beschwert sich Karl d. Gr. gegenüber über die aufständigen Bewohner von Ravenna und der Pentapolis, die mit Umgehung der päpstlichen Jurisdiction an den Frankenkönig sich wenden: „Sed quaesumus vestram regalem potestatem: nullam novitatem in holocaustum, quod beato Petro sanctae recordationis genitor vester optulit et vestra excellentia amplius confirmavit, inponere satagat. Quia, ut fati estis, honor patriciatus vestri a nobis inrefragabiliter conservatur etiam et plus amplius honorificae honoratur, simili modo ipsum patriciatum beati Petri fautoris vestri tam a sanctae recordacionis domini Pippini magni regis genitoris vestri in scriptis in integro concessum et a vobis amplius confirmatum inrefragabili iure permaneat.“⁵⁾ Der Papst spricht also, wie von einem Patriciat Karl's d. Gr., so auch von einem Patriciat des hl. Petrus. Was er damit meint, ist nicht ohne Weiteres klar. Da aber der Patricius jedenfalls nicht Kaiser ist, sondern dem Range nach unter ihm steht, so ergibt

1) Jaffé, Regesta pontificum von Stephan III. bis Hadrian I. (772).

2) Im Datum der Urkunde Hadrian's I. für das Kloster Farfa im Regesto di Farfa edid. Giorgi e Balzani Nr. 99 S. 85 heißt es: „imperantibus domino nostro piissimo Augusto Constantino a deo coronato magno imperatore . . . sed et Leone imperatore“ . . .

3) Jaffé, Regesta Hadriani I.

4) Mansi, Coll. Concil. XII, Sp. 1056, entsprechend dem Ausdruck in dem kaiserlichen Schreiben a. a. D. Sp. 986. Man vergleiche auch Döllinger, das Kaiserthum Karl's d. Gr. im Münchener Hist. Jahrb. 1865 S. 377. In dem Schreiben an den Patriarchen Tarasius spricht Hadrian mit Bezug auf Konstantin und Irene ausdrücklich von „imperatorum nostrorum sublimia vestigia“. Mansi, XII, Sp. 1084.

5) Jaffé, Monumenta Carolina S. 290.

sich aus der angeführten Briefessstelle mit Sicherheit soviel: der Papst betrachtet die ihm und neben ihm dem fränkischen Könige in den mittelitalienischen Provinzen zustehende weltliche Gewalt nicht als eine kaiserliche, die höchste auf Erden, sondern faßt sie vielmehr auf als eine territoriale, räumlich beschränkte. Er erkennt mit andern Worten, wenn auch nur theoretisch und in der Idee, das Kaisertum der Byzantiner auch für Italien an. Nicht freilich so, daß er dem in Konstantinopel residirenden Imperator das Recht einräumen würde, direct und unmittelbar die Zügel der Regierung in dem jetzt päpstlichen Territorium zu ergreifen, auch nicht so, daß er sich und den Frankenkönig als Beamten, als Statthalter des Kaisers fühlte. Vielmehr erachtet er seine weltliche potestas als eine auf dem Boden der res publica Romanorum in Italien ohne Zuthun der Byzantiner frei erwachsene, insofern selbständige und unabhängige. Aber die Idee von der Fortdauer des allumfassenden römischen, zeitweilig in Byzanz domicilirenden Kaisertums zu leugnen, ist ihm so wenig eingefallen, wie jenen germanischen Königen aus gethischem, burgundischem und auch fränkischem Stamm, die auf den Trümmern des zusammenstürzenden weströmischen Reichs zwar neue, in sich zweifellos selbständige und unabhängige Stammesstaaten gründeten, dabei aber doch mit einer fast gläubigen Ehrfurcht zum imperium am Bosporus aufblickten, als dessen Glieder sie sich fühlten, von dem sie gern als Consuln und Patricier sich ehren ließen.¹⁾ Nichts hat den Päpsten des 8. und 9. Jahrhunderts ferner gelegen als das Streben nach univerfaler kaiserlicher Gewalt, wie die Konstantinische Urkunde sie ihnen beilegt. Nicht ein einziges unverdächtiges historisches Denkmal deutet ähnliche Tendenzen des römischen Clerus für die genannten Zeiträume auch nur von Weitem an. Aber man könnte einwenden, daß der Erneuerung des abendländischen Kaisertums in der Person Karls des Großen in der That derartige Ideen zu Grunde zu liegen scheinen. Soll man in Rom nicht daran gedacht haben, den Weg zu dieser Erneuerung sich zu bahnen, indem man auf den Namen des großen Konstantin eine Urkunde schmiedete, welche das Papstthum zum Herrn über das Kaisertum machte? Und scheint nicht Leo III. das Kaisertum zu verleihen, als Herr über dasselbe zu verfügen, als er am Weihnachtstage des Jahres 800 in der Petersbasilika Karl d. Gr. die Kaiserkrone auf's Haupt setzte? Hätte die Urkunde diesen Zweck gehabt, so wäre sie wenigstens nicht im ausschließlichen Interesse des römischen Papstthums, sondern zugleich auch zu Gunsten

¹⁾ Aehnlich urtheilt Döllinger, Kaisertum Karls d. Gr. S. 353.

des neuen fränkisch-römischen Kaiserthums erfunden worden. Indessen die Vorgänge bei der Kaiserkrönung Karl's d. Gr. widerlegen direct eine solche Auffassung.¹⁾ Nach dem Bericht der *Annales Laurissenses* zum J. 801, der in dieser Beziehung als zuverlässig gelten kann, hat Leo III., nachdem er Karl d. Gr. mit der Kaiserkrone geschmückt, dem neuen Imperator die Adoration geleistet: „Post laudes ab apostolico more antiquorum principum adoratus est (scil. Carolus).“²⁾ Der Papst warf sich vor ihm auf die Kniee, brachte ihm seine Huldigung dar und erkannte ihn somit in temporalibus als seinen Oberherrn an. An diesem Verhältniß ist während der ganzen Regierungszeit des Frankenkaisers nichts geändert worden. Der Papst erscheint nach wie vor dem Jahre 800 als schutzbedürftiger Kirchenfürst, dessen geistliche Jurisdiction allerdings den christlichen Erdkreis umspannt, dessen weltliche Gewalt aber eng umgrenzt ist, über Mittel-Italien kaum hinausreicht und auch hier, wenigstens was die Geltendmachung der darin liegenden Befugnisse betrifft, auf schwachen Füßen steht. Auf Schritt und Tritt bedarf sie des thatkräftigen Schutzes des Frankenkönigs, der ihn vor dem Jahre 800 als *patricius Romanorum*, nachher als Kaiser gewährt. Dazu hat der Kaiser eine kaiserliche Oberhoheit auch über das päpstliche Territorium. Karl nennt in seinem Testamente unter den Metropolen seines Reiches an erster Stelle die Stadt Rom;³⁾ Leo III. datirt seine Urkunden nach Regierungsjahren Karl's, auf seine Münzen läßt er den Namen des Kaisers prägen.⁴⁾ All' das widerspricht geradewegs der weltlichen Stellung

1) Die auf dem großen Mosaikbilde des alten lateranensischen Palastes dargestellte Fohlenleihe, welche der heil. Petrus zu Gunsten Karl's d. Gr. vornimmt, bezieht sich nicht auf die Kaiserwürde, sondern auf die Erneuerung des *Patriciates* im ersten Pontificatsjahre Leo's III. (796). Man sehe Papencordt, *Gesch. der Stadt Rom* S. 138.

2) *Mon. Germ. SS. I, S. 188 f.*

3) Es sind freilich kirchliche Metropolen als Sitze von Erzbischöfen gemeint. *S. Einhardi vita Karoli c. 33.*

4) Man vergleiche über das Gesagte Waitz, *Verf.-Gesch. III, 2. Aufl. S. 183 f., 189 f.*, besonders auch S. 196 ff. Ein Irrthum aber ist es, wenn fast alle Neueren, darunter Waitz, *Verf.-Gesch. III, 2. Aufl., S. 183 f.*, Döllinger, das Kaiserthum Karl's d. Gr. im *Münchener Histor. Jahrb. 1863 S. 329 f.* und Abel-Simson, *Jahrb. des deutschen Reichs unter Karl d. Gr. II, S. 111*, auf einen Brief Karl's d. Gr. sich stützend, annehmen, Leo III. habe nach seiner Wahl zum Papste i. J. 795/796 dem Frankenkönige ausdrücklich auch Gehorsam gelobt. Karl schreibt an den neu gewählten Leo allerdings: „Perlectis excellentiae vestrae litteris . . . valde . . . gavisus sumus, seu in electionis unanimitate seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate“,

des Papstthums, wie die Konstantinische Urkunde sie verzeichnet. Wäre letztere wirklich der Ausdruck politischer Tendenzen des römischen Klerus aus der Zeit vor Erneuerung des abendländischen Kaiserthums, so wäre es unbegreiflich, wie Leo III. dem neuen Kaiser die angeführten Acte der Unterordnung in weltlicher Beziehung freiwillig leisten konnte; einem vom Geiste der Urkunde beseelten Papste hätte auch ein Karl d. Gr. jene Acte niemals abnöthigen können. Unbegreiflich aber wäre auch, wie Pippin und Karl d. Gr., wenn man die Urkunde als Grundlage der päpstlichen Rechtsansprüche ihnen vorgelegt hätte, ihren Arm und ihr Schwert zur Vertheidigung dieser Ansprüche hätten leihen mögen. Vor dem Jahre 800 präsentirt, mußte die Urkunde den Schein erwecken, als

Jaffé, Mon. Carol. S. 334; (Wais und Simson a. a. O. möchten mit den älteren Ausgaben und einer Handschrift die gewiß unrichtige Lesart: *humilitatis nostrae* vorziehen). Das aber heißt: „Wir freuen uns über die Einmüthigkeit eurer Wahl und die Demuth, mit welcher Ihr, der Stimme Gottes gehoriam, die Wahl angenommen, sodann auch über das Verprechen der Treue, das Ihr Uns geleistet habt.“ Es war eben im Mittelalter allgemein üblich, daß, wer zu einem Amte gewählt wurde, wegen angeblicher Unwürdigkeit zunächst sich sträubte, die Wahl anzunehmen, endlich aber aus Gehoriam gegen die durch dieselbe documentirte Stimme Gottes dem Ruhe Folge leistete. Cfr. *Liber pontificalis, vita Gregorii IV. c. 4, Leonis IV. c. 6, Benedicti III. c. 5, Nicolai I. c. 6, Hadriani II. c. 4 u. 6, bei Vignolius III, S. 10 f., 68, 145, 173, 222 f.* Da diese Sitte das ganze Mittelalter hindurch gleichmäßig beobachtet wurde, so kann an dieser Stelle unbedenklich auch ein Zeugniß des 12. Jahrhunderts verwerthet werden. Ich meine das Schreiben des Papstes Celestin II. aus dem Jahre 1143, mit welchem er dem Abte Petrus von Cluny seine Erwählung zum obersten Hirtenamte der Christenheit anzeigt. Trotz seiner Unwürdigkeit, sagt der Papst, sei er einstimmig gewählt worden. „Ego autem,“ fährt er fort, „considerans infirmitatem meam ad apostolicae sedis culmen non posse pertingere, onus hoc malui declinare. . . . Sed quia contraire non est Domini disponentis arbitrio, obediens secutus sum, quod misericors de me regentis manus voluit operari“, bei Watterich, *vita pontificum Romanor. II, S. 276 f.*, nach Bouquet, *recueil des hist. des Gaules. XV, S. 408.* Ebenso wie hier bei Celestin II. war es auch bei Leo III., und darüber hat dieser an Karl berichtet. An eine Gehoriamserklärung diesem gegenüber ist nicht zu denken. Schon die Stellung, welche das ad nos in dem Satze bei Jaffé S. 334 einnimmt, verbietet das. Wohl aber hat er dem Frankenkönige Treue gelobt: nicht ohne Grund vermuthet nämlich schon Jaffé a. a. O. in der Anmerkung d, daß *promissionis . . . fidelitate* gesetzt ist für: *fidelitatis . . . promissione.* Eine ganz ähnliche Verwechslung der Casus findet sich in der That im 36. Briefe des Cod. Carol. bei Jaffé S. 126: Papst Paul I. schreibt an König Pippin: „Direxistis siquidem nobis . . . significantes, quod nulla suasionum blandimenta . . . vos possit avellere ab amore et fidei promissione quam beato Petro . . . et eius vicario . . . polliciti estis: sed in ea ipsa vos caritate et sponsionis fide sine tenus fore permansuros“. Dem: *amore et fidei promissione* entspricht genau das spätere: *caritate et sponsionis fide.*

wollte sie den Haupttheil an der Erbschaft des weströmischen Reiches oder eigentlich die ganze Erbschaft dem Papst übertragen. Für die Frankenkönige ließ nur die entfernte Möglichkeit sich herausrechnen, durch die Gnade des Papstes und in Abhängigkeit von ihm einmal die Kaiserwürde zu erlangen. Diese Aussicht wäre für einen Pippin und einen Karl wahrscheinlich wenig verlockend gewesen, ja, die Urkunde hätte im Grunde genommen sie tief verletzen müssen. Denn auch das Frankenreich mußte als inbegriffen in die große Länderschenkung erscheinen. Jedenfalls hatte danach der stets hilfebedürftige Papst die Rechte und Ehren eines Kaisers, die römischen Kleriker Anspruch auf Consulat und Patriciat. Der mächtige Frankenkönig also mußte vor dem Jahre 800 mit dem sich begnügen, was auch den oftmals in päpstlicher Mission hilfesuchend vor ihm erscheinenden römischen Klerikern durch die Urkunde zu Theil geworden, mit der Würde eines patricius; der Papst selber war weit über den König hinaus in die Rangsphäre des Kaiserthums erhoben.

Fürwahr, die Fälschung hätte nicht ungeschickter angelegt sein können, wenn sie darauf berechnet gewesen wäre, die Macht der Franken zu Gunsten der römischen Kirche in Bewegung zu setzen.

Die weitgehenden weltlichen Rechte, welche sie dem apostolischen Stuhle überträgt, stehen, wie wir sahen, in directem Widerspruch zu den thatsächlichen Verhältnissen des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts, sind überdies mit den römischen Vorstellungen und Bestrebungen rücksichtlich der weltlichen Gewalt des päpstlichen Stuhles sogar für die Zeiten eines Nikolaus I. absolut unvereinbar. Nimmt man dazu das auffallende Stillschweigen der Urkunde bezüglich der Bilderverehrung und die laut redende Thatsache, daß bis zum Anfange bzw. der Mitte des 11. Jahrhunderts die Schenkungsurkunde in römischen Actenstücken und Geschichtsquellen nirgendwo erwähnt wird, obwohl die Gelegenheit dazu sich vielfach darbot, so ist ein Zweifel kaum mehr möglich. Mit unwiderstehlicher Gewalt drängt die Schlußfolgerung sich auf: in Rom ist die Urkunde nicht entstanden.

Es kann sich jetzt nur noch darum handeln, einen Ort und einen Zeitraum nachzuweisen, wo ihre Entstehung aus den gegebenen Verhältnissen leicht und ohne Schwierigkeit sich erklären läßt. Und da kann, nachdem Rom und Griechenland ausgeschlossen sind, nur noch das Frankenreich in Betracht kommen, die Heimat Pseudo-Jsidor's, das Land der klassischen Fälschungen. Dem fränkischen Boden entstammen die ältesten Handschriften der Urkunde, von fränkischen Schriftstellern wird sie zuerst und wiederholt citirt, in einem fränkischen Kloster wird sie zuerst für Sonderzwecke ausgebetet, durch die Haltung der fränkischen Kirche im Bilderstreite erklärt sich das

Schweigen der Urkunde über die Bilderverehrung. Fränkischen Anschauungen von dem Ursprunge des neuen abendländischen Kaiserthums und dessen Verhältniß zum römischen Papstthume, wie sie in der Regierungszeit Ludwig's d. Jr. und später sich ausgebildet und festgesetzt haben, entsprechen die Ausführungen über die großartigen Gnadenverleihungen, welche Konstantin d. Gr. der römischen Kirche gemacht haben soll; im fränkischen Reiche hatte man dringend Veranlassung mit dem Primat der römischen Kirche auch die Legitimität des neuerrichteten abendländischen Kaiserthums griechischen Anfechtungen gegenüber wirksam zu vertheidigen; im fränkischen Reiche waren endlich alle Vorbedingungen gegeben, alle literarischen Hilfsmittel vorhanden, deren man bedurfte, um die angebliche Konstantinische Schenkung in die uns überlieferte urkundliche Form zu bringen.

Indem ich diese Sätze der Reihe nach näher auszuführen mich anschicke, bemerke ich, vorausgreifend, daß ich im großen Frankenreiche speciell das fränkische Königskloster St. Denys bei Paris als engere Heimat und die Mitte des 9. Jahrhunderts, etwa die Zeit von 840 bis 850 als Entstehungszeit der Fälschung zu erweisen versuchen werde. Wie man sieht, wird die Urkunde durch diese Fixirung dem pseudoisidorischen Decretalenwerk außerordentlich nahe gerückt. Da nun früher bereits erwähnt wurde, daß sie durch Pseudo=Isidor ihre eigentliche Verbreitung gefunden,¹⁾ ihre handschriftliche Ueberlieferung zudem kein zwingendes Argument zu Gunsten der Annahme vor=pseudoisidorischen Ursprungs bietet,²⁾ so scheint es die einfachste Lösung der vorliegenden Frage zu sein, wenn man Pseudo=Isidor selbst für die Autorschaft verantwortlich macht.³⁾ Einer solchen Lösung stellen aber doch bei näherer Betrachtung Schwierigkeiten sich entgegen. Wer die Konstantinische Urkunde einerseits und die wirklich pseudoisidorischen Actenstücke anderseits genauer liest, wird erkennen, daß Sprache und Stil nicht dieselben sind. Die Gracismen der Urkunde finden in den gefälschten Papstbriefen sich nicht wieder. Anderseits ist die ganz eigenthümliche, mosaikartige Zusammensetzung der Papstbriefe aus den verschiedensten, anderswoher entnommenen Stücken von der Compositionsart der Urkunde erheblich abweichend. Sodann tritt

1) *Hist. Jahrb.* 1882 S. 5 ff.

2) *Ebd.* S. 9 ff.: dort ist insbesondere das auf den Cod. Paris. 1455, ehemals Colbertinus 3368 gestützte Argument als hinfällig erwiesen.

3) Das thut Natalis Alexander in der *Historia ecclesiastica*. Venetiis 1759 tom. IV dissertat. XXV saec. IV S. 508 i. f., indem er zugleich annimmt, Pseudo=Isidor gehöre der Zeit Karl's d. Gr. an.

die der Konstantinischen Urkunde zu Grunde liegende Tendenz, das fränkisch-römische Kaiserthum den Angriffen der Griechen gegenüber zu vertheidigen,¹⁾ in den pseudoisidorischen Briefen nicht zu Tage.

Nach diesen Vorbemerkungen gehe ich, weitere Aeußerungen über das Verhältniß der Urkunde zu Pseudo=Isidor für später aufsparend, zur näheren Ausführung der oben angedeuteten Sätze über.

1) Was die Handschriften angeht, von denen die älteren fränkischen Ursprungs sind, und die älteste, der Cod. Paris. 2777, in dem hier in Betracht kommenden zweiten Theile von mir dem Kloster St. Denys vindicirt wird, kann ich auf den I. Abschnitt dieser Untersuchung im Hist. Jahrb. 1882 S. 4 ff., speciell S. 11 ff. zurückverweisen.

2) Von den fränkischen Schriftstellern, welche die Konstantinische Urkunde zuerst unzweideutig citiren, sind Abo von Vienne²⁾ und Hinfmar von Rheims mit ihren bezüglichen Auslassungen früher im II. Abschnitte bereits erwähnt worden. Etwa gleichzeitig mit Abo ist das Citat in der gleichfalls schon genannten, um das Jahr 869 veröffentlichten Schrift *liber adversus Graecos*, deren Verfasser der Bischof Aeneas von Paris ist. Hier wird das *privilegium principatus apostolicae sedis* den Aufsehnungen der Griechen gegenüber wie folgt vertheidigt: „Postquam enim Constantinus imperator monarchiam mundani saeculi tenens . . . Christianitatis suscepit signaculum et pro Dei amore et principis apostolorum honore sua sponte thronum Romanae urbis reliquit, dicens, non esse competens duos imperatores in una civitate simul tractare commune imperium, cum alter foret terre alter ecclesiae princeps, tandem ut cunctis legentibus liquet Bizantium adiit, ubi ex suo nomine Constantinopolim construens regiam sedem fecit. Proficiscens vero Romanam ditionem apostolicae sedi subiugavit, necnon etiam maximam partem diversarum provinciarum eidem subiecit. Denique subrogata potestate et solemniter Romano pontifici contradita, loco cessit et ob capescendum coeleste imperium Deo sanctoque Petro honorem regni inposterum ampliandum reliquit. Itaque singulare privilegium et mirabile testamentum toto tunc orbe

1) Darüber unten Näheres.

2) Er war Erzbischof von Vienne in den Jahren 859—874 und schrieb seine Chronik, in welcher er die Konstantinische Schenkung citirt, etwa um das Jahr 869. S. Bähr, Gesch. der röm. Literatur. 3. Suppl.=Bd. S. 183; Pertz, Mon. Germ. SS. II S. 315 ff. Seine Bildung erhielt er im Kloster Ferrières in der Diöcese Sens, zuletzt unter dem bekannten und gelehrten Abte Lupus, dem Freunde des Abtes Hilduin von St. Denys. S. Bähr a. a. D. S. 500.

vulgatum apostolicae sedi conscribi iussit, eidemque obsequendum diversa regnorum praedia perpetualiter delegavit, sacrasque leges in diversis ordinibus et cultibus ac ecclesiasticorum indumentorum ornatibus innumerabilia superaddens donaria, nobilissime ac splendide augmentavit, in quibus etiam inter alia specialiter continere voluit, ut apicem omnis principatus Romanus papa super omnem ecclesiam eiusque pontifices perenniter velut iure regio retineret. Haec et alia quamplurima et ad computandum copiosissima in eodem releguntur privilegio, cuius exemplaribus ecclesiarum in Gallia consistentium armaria ex integro potiuntur.“¹⁾ Diese außerordentlich genaue Analyse der großen Schenkungsurkunde stimmt mit der im II. Abschnitte dieser Untersuchung vertretenen Inhaltsangabe sachlich überein: der Papst wird zum Kaiser erhöht und erhält die Romana ditio mit der maxima pars diversarum provinciarum, d. h. das ganze abendländische Reich.²⁾ Das Citat stammt, wie besonders betont werden mag, aus der unmittelbarsten Nähe von St. Denys und ist neben Aede von Vienne das älteste, welches hinsichtlich der Konstantinischen Urkunde überhaupt vorkommt.³⁾ Einen Augenblick könnte man allerdings zweifeln, ob nicht die bei Hinkmar von Rheims in dessen Schrift de ordine palatii vorkommende Berufung auf die Konstantinische Urkunde in eine noch frühere Zeit sich hinaufrücken läßt. Die Hinkmar'sche Schrift ist freilich erst i. J. 882 publicirt,⁴⁾ aber es ist bekannt, daß dieselbe sich stützt auf die jetzt verloren gegangene gleichnamige Arbeit des Abtes Adalhard von Alt-Corbie. Hinkmar sagt selbst im 12. Kapitel seines Buches: „Adalhardum senem et sapientem domni Caroli magni imperatoris propinquum et monasterii Corbeiae abbatem inter primos consiliarios primum in adolescentia mea vidi: cuius libellum de ordine palatii legi et scripsi, in quo inter cetera continetur, duabus principaliter divisionibus totius regni statum constare“, nämlich aus der Verwaltung des königlichen palatium einerseits und der Regierung des totius regni

1) D'Achery, Spicilegium. Tom. VII. Paris 1666. S. 11.

2) Daß die dem Papste übertragene Würde eine regia auctoritas und honor regni genannt wird, darf nicht irre machen, bezeichnet Aeneas ja auch Konstantinopel, die neue Metropole, als regia sedes, und sagt er zuvor, es sei nicht gut, duos imperatores in una civitate simul tractare commune imperium. Regnum ist hier im Sinne des griechischen *βασιλεία* zu fassen.

3) Aeneas war von 853—870 Bischof von Paris, zuvor Notar am Hofe Karls des Kahlen vgl. Histoire littéraire de la France. V S. 386 ff. und Währ, Gesch. der röm. Literatur. 3. Suppl.-Bd. S. 179.

4) Währ a. a. O. S. 515.

status anderseits. 1) Dem entsprechend schildert Hinkmar in den folgenden Capiteln zunächst die Palastverwaltung und kommt gleich im 13. bei Besprechung der Würde des apocriarius auf die Konstantinische Schenkungsurkunde. Soll nun nicht auch der Hinweis auf diese Urkunde dem Adalhard'schen Werke entnommen sein? Adalhard starb i. J. 826; hat er das Actenstück bereits citirt, so wäre es erheblich älter, als oben angedeutet ist. Indessen glaube ich die Autorschaft des Adalhard für das fragliche Citat ablehnen zu müssen. Hinkmar hat, wie allgemein zugegeben wird, die Schrift seines Gewährsmannes überarbeitet, insbesondere auch Zusätze zu ihr gemacht. 2) Für einen solchen Zusatz halte ich die Bemerkung über die Urkunde. Würde sie wirklich von Adalhard herühren, so hätte man in dessen Kloster Alt-Corbie von der Existenz des Actenstückes Kenntniß haben müssen. Ratramnus aber, der gelehrte Mönch desselben Klosters, der um das Jahr 868 seine *Contra Graecorum opposita libri IV* aus derselben Veranlassung und in gleicher Absicht wie Aeneas von Paris verfaßte, 3) weiß von der Urkunde nichts, obgleich Paschasius Radbertus wenig vorher durch seine *vita Adalhardi* das Andenken an diesen im Kloster erneuert hatte. 4) In den genannten vier Büchern gibt Ratramnus eine scharfsinnige Vertheidigung der römischen Kirche gegen griechische Angriffe. Auch der Primat und das kirchliche Verhältniß Konstantinopels zu Rom wird erörtert, zu welchem Ende, wie bereits früher erwähnt, wohl die Sylvesterlegende, nicht aber die für seine Zeit viel beweiskräftigere Urkunde angezogen wird. 5) Ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß auch bei Adalhard von letzterer nicht die Rede ist. Hinkmar also hat die betreffende Bemerkung aus eigener Wissenschaft hinzugezogen, und da ist es nicht uninteressant, zu constatiren, daß auch er in nahen Beziehungen zu St. Demys gestanden. Er war vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl von Rheims Conventual in eben diesem Kloster 6) und hat demselben auch als Erzbischof noch eine Güterschenkung gemacht. 7)

1) *Hinemari Rhemensis Opera* ed. Sirmond. II S. 206.

2) Wattenbach, *Geschichtsquellen* 4. Aufl. S. 205 f., Waip, *Verf.-Gesch.* III 2. Aufl. S. 495 Note 1, v. Noorden, *Hinkmar v. Rheims* S. 386 N. 1.

3) *Bähr* a. a. D. S. 477.

4) *A. a. D.* S. 233.

5) *S. Histor. Jahrb.* 1883 S. 71 „Gnadenverleihungen“ Nr. 1 und D'Acheery, *Spicilegium* II. Paris 1681 S. 147.

6) *Bähr* a. a. D. S. 507, v. Noorden a. a. D. S. 2 ff.

7) Mabillon, *de re diplom.* S. 536 f.; v. Noorden a. a. D. S. 10 Hejese, *Concil.-Gesch.* IV, 2. Aufl. S. 113.

3) Eine bemerkenswerthe Thatsache ist von den neueren Kritikern der Schenkungsurkunde bisher ganz übersehen worden. Ich meine die auffallende Erscheinung, daß man im Kloster St. Denys während der ersten Hälfte des Mittelalters die Konstantinische Schenkung für Sonderzwecke auszuheben gesucht hat. Von den früher mehrfach angeführten Papsturkunden des Cod. Paris. 2777, bei Jaffé, Regesta Nr. 1781 und 1905, deren Echtheit, wie schon angedeutet, bestritten wird, ist dabei vollständig abgesehen. Neben ihnen liegen Urkunden vor, welche ohne Zweifel in St. Denys im eigenen Interesse gefälscht sind. In mehreren derselben wird zur Befräftigung des Inhaltes auf die große Kaiserurkunde ausdrücklich Bezug genommen. So in einem angeblichen Diplom des fränkischen Königs Dagobert, in welchem es heißt: „Cum igitur mansionem saepius in castello sancti Dionysii haberemus, ibique velut in nostro proprio residentes palatio diebus festivis curiam nostram solemnem ageremus, et hoc esset impedimento fratribus monachis ibidem . . . placuit nostrae serenitati . . . ab illo castello recedere et deinceps eandem curiam iisdem festivitibus transferre, non longe tamen ab eodem castello in nostro videlicet Clipiaco palatio, ut ecclesia patroni nostri Dionysii ab omni inquietudine intrepida permanente nullus saecularis strepitus fratres impediatur, quominus valeant iugiter pro nobis domini misericordiam attentius deprecari. Sano ergo usi consilio . . . ordinavimus . . . , ut ab hac die et deinceps . . . neque nos neque successores nostri in praefatis castello et sancto loco . . . mansionem ulterius ullo modo faciemus . . . sed sicut Constantinus Magnus imperator semper augustus ac sanctae ecclesiae catholicae defensor tutissimus. sub quo vixit illa et mirum in modum excrevit, beato Petro arcem Romani imperii cum omni integritate obtulit ac sancto Sylvestro contulit per sua legitima documenta, ita et nos nostra regali munificentia Deo atque beato Dionysio speciali protectori nostro concedimus in perpetuum et donamus hoc castellum Datum Clipiaco palatio, anno undecimo regni nostri (circa 633)¹⁾).

1) Doublet, Histoire de l'abbaye de St. Denys S. 661 f. und Pardessus, Diplomata ad res Gallo-Francicas spectantia. II S. 28 f. Letzterer bemerkt in der Note 3 a. a. O.: „ex exemplari ad archetypum recognito anno 1612 nunc in archivo regio K. nr. 1“. Doublet scheint das Actenstück einem Copialbuch zu entnehmen, denn er bemerkt, daß auf dasselbe der vollständige Text der Konstantinischen Urkunde folge.

In einem andern, gleichfalls auf den Namen Dagobert's lautenden Privilegium für St. Denys beschwört der König alle seine Nachfolger, „ut honor et reverentia sanctae matris ecclesiae, ubi dominus et patronus noster sanctissimus Dionysius requiescit, in omnibus conservetur, sicut Romae ecclesia beatorum apostolorum Petri et Pauli per privilegium Constantini imperatoris obtinere dignoscitur.“¹⁾ . . . Und eine ähnliche Berufung auf die Konstantinische Schenkung findet sich auch in einer angeblichen Urkunde Chlodovech's II. für St. Denys.²⁾

Noch bemerkenswerther aber ist ein auf den Namen Karl's d. Gr. erdichtetes Nachwerk, nach welchem der Kaiser, weil er durch die Fürbitte der heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius die königliche und später auch die kaiserliche Herrschaft erlangt habe, auf einer großen Versammlung geistlicher und weltlicher Großen des Reichs die Bestimmung trifft, „quod omnes Franciae reges, omnes archiepiscopi et episcopi . . . honorem ac reverentiam deferant venerandae matri ecclesiae domni Dionysii . . . ac venerabili abbati eiusdem . . . loci, eamque ut caput omnium ecclesiarum regni nostri ab omnibus eiusdem regni nostri Christicolis venerari et eundem abbatem super omnes praelatos primatem habere et tenere volumus Prohibemus insuper, ne successores nostri . . . alibi quam in ecclesia saepefati domni Dionysii sint coronati nec archiepiscopi et episcopi confirmati aut ad sacram beati Petri recepti et damnati absque assensu et consilio abbatis. Post vero . . . Ego Karolus Francorum rex deposito de capite meo regni diademate et sanctorum martyrum altari superposito talia cunctis qui aderant audientibus dixi: Sanctissime domine Dionysi, hiis regni Franciae regiis insigniis et ornamentis libenter me spolio, ut deinceps eius regale habeas, teneas atque possideas dominium, et in signum rei quatuor modo aureos tibi affero bizancios, ut omnes tam praesentes quam et futuri sciant et agnoscant, quod a Deo solo et a te regnum Franciae teneo obsecrans . . . omnes successores nostros,“ daß sie jährlich ebenso 4 Byzantiner opfern

¹⁾ Doublet a. a. D. S. 657, Pardessus a. a. D. S. 13 f. (ex chartulario XIV. saec. signato 5415 in bibliotheca regia).

²⁾ Doublet a. a. D. S. 681 f. (avec l'effigie du dit Roy, saine et entière en un sceau de cire de relief, Pardessus a. a. D. S. 80 f.).

mögen, „non proinde astricti humanae servituti sed potius divinae, quae summa libertas appellari debet“. Aber auch alle Großen des Reiches sollen der erwähnten Kirche jährlich 4 Goldstücke entrichten, und wenn homines servituti addicti daselbe thun, so sollen sie für ewige Zeiten frei sein, „quos beati Dionysii Francos proinde vocari volo“. Das alles verkündet der Kaiser, „quod a vobis nunc exeundi copiam peto regnumque Franciae relinquo . . . actum in monasterio sancti Dionysii . . . a. . . 813“ . . .¹⁾). Daß auch für dieses Actenstück die Konstantinische Urkunde, obwohl sie nicht ausdrücklich genannt wird, als Muster gedient hat, kann keinem Zweifel unterliegen. In seiner Art übertrifft es eigentlich die Vorlage noch an Maßlosigkeit.

Von besonderem Interesse auch für die Kritik der Konstantinischen Urkunde würde es nun sein, wenn der Zeitpunkt, in welchem alle diese Fälschungen in dem Kloster St. Denys entstanden sind, genauer sich ermitteln ließe. Das aber ist bei den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nur in sehr ungenügendem Grade der Fall. Die zuletzt angeführte angebliche Urkunde Karl's d. Gr. scheint in ihrem Schlusssatz, worin der Kaiser seine bevorstehende Abreise aus dem Frankenreiche ankündigt, auf die Sage von der Fahrt Karl's nach dem heil. Lande sich zu beziehen. Diese Fabel wird uns zum ersten Male von dem Chronisten des Andreasklosters auf dem Berge Sorakte um das Jahr 968 berichtet.²⁾ Etwa hundert Jahre später wurde dieselbe Legende in größerem Umfange noch wahrscheinlich gerade in St. Denys im Interesse des Klosters und seiner angeblich durch Karl d. Gr. aus dem hl. Lande mitgebrachten Reliquien verarbeitet.³⁾ Für das an dritter Stelle genannte Diplom Oshodovech's II. kommt in Betracht, daß unter den Zeugen auch ein comes Flandrensis und ein comes Normanniae figuriren. Da die Normandie diesen ihren Namen erst seit dem 10. Jahrhundert trägt, so ist ein früherer Ursprung der Fälschung ausgeschlossen. Anderseits müssen die auf den Namen Dagobert's lautenden Fälschungen im J. 1008 bereits vorgelegen haben, da offenbar aus ihnen die Berufung auf die Konstantinische Urkunde in ein echtes Privileg König Robert's I. von 1008 Januar 25⁴⁾ übergegangen ist. Weitere von der Konstantinischen

1) Doublet a. a. D. S. 725 ff. Sickel, Acta Carolinorum. II. Spuria S. 405 Nr. 8, Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger Nr. 469.

2) Benedicti S. Andreae monachi Chronicon in den Mon. Germ. SS. III, S. 708 ff. — Gaston Paris, Histoire poétique de Charlemagne S. 55 u. 337 f.

3) G. Paris a. a. D. S. 55 ff. und S. 339.

4) Bei Tardif, Monuments historiques S. 156 ff. Nr. 249.

Schenkungsurkunde unabhängige Anhaltspunkte für die zeitliche Fixirung dieser und der anderen Urkunden vermag ich nicht zu bieten.

4) Die Haltung der fränkischen Kirche in Sachen des Bilderstreites ist allbekannt.¹⁾ Sie wollte die Bilder dulden, verwarf aber deren Verehrung. Die Beschlüsse des 7. allgemeinen Concils zu Nicäa fanden daher in den Libri Carolini, auf der Synode zu Frankfurt (794) und später i. J. 825 auf einer Bischofsversammlung zu Paris lebhaften Widerspruch. Dieser Auffassung entspricht das Schweigen der Konstantinischen Urkunde von der Bilderverehrung.

5) Im fränkischen Reiche, im Kreise fränkischer Herrscher entwickelten sich seit den Zeiten Ludwig's d. Jr. Vorstellungen von dem gegenseitigen Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum, aus welchen die Ausführungen über die großartigen Gnadenverleihungen der Konstantinischen Schenkungsurkunde, vor allem die weitgehende Länderschenkungen leicht sich erklären. Für die Zeit Ludwig's d. Jr. verweise ich zunächst auf das schon im III. Abschnitt erwähnte Lobgedicht des Ermoldus Nigellus²⁾, der die Kaiserkrönung, welche Papst Stephan V. (IV.) i. J. 816 zu Rheims an dem genannten Herrscher vornahm, ausführlicher beschreibt und dabei erzählt, daß der Papst für den Krönungsact aus Rom eine goldene mit Edelsteinen geschmückte Krone mitgebracht habe, die einst dem Kaiser Konstantin gehört habe³⁾. Diese habe er dem Kaiser auf's Haupt gesetzt und dabei die Worte gesprochen:

„Hoc tibi Petrus ovans cessit mitissime donum,
Tu quia iusticiam cedis habere sibi“⁴⁾.

Wenn damit — von der Authenticität der Anrede ganz abgesehen⁵⁾ — der Papst am Ende auch nicht sagen will, daß er, wie die Konstantinische Kaiserkrone, so auch das Kaiserthum selbst als sein donum, gleichsam als ein von ihm verliehenes Beneficium⁶⁾ betrachte, immerhin scheint die

1) Hefele, Conciliengeschichte III, 2. Aufl. S. 689 ff. bis 716; IV, 2. Aufl. S. 41 ff. S. auch oben in diesem Abschnitt S. 543 f.

2) Histor. Jahrb. 1883 S. 81

3) Mon. Germ. SS. II S. 486 v. 426.

4) M. a. D. v. 449 f.

5) Dieselbe dürfte, wie bei all den längeren und kürzeren Reden, welche Ermoldus seiner Dichtung einflücht, billig zu bezweifeln sein. S. Simon, Ludwig d. Jr. I, S. 69 N. 11.

6) Speciell diese technische Bedeutung hat donum im späteren Lehenrecht; damit zusammenhängend wird es für den Act der Leihe selbst, die sogenannte Investitur gebraucht. S. Waß, Verf.=Gesch. V, S. 95 N. 1, VI, S. 99, besonders VII, S. 283 N. 6 und VIII, S. 451 N. 3.

päpstliche Krönung dem früher bereits bei Lebzeiten Karl's d. Gr. in Aachen gekrönten Kaiser eine höhere Berechtigung geben zu sollen. Eine Rheinischer Inschrift läßt dann auch Ludwig d. Jr. geradezu erst durch diese Krönung zum Kaiser werden¹⁾. Andererseits wird in fränkischen Quellen der kirchlichen Autorität, insbesondere dem Papste Gregor IV., ein hervorragender Antheil zugewiesen an der Reichsentsetzung Ludwig's d. Jr., die im J. 833 auf dem Lügenfelde bei Colmar stattfand²⁾.

Nach dem Tode Ludwig's d. Jr. aber bejingt Florus, der Diakon von Lyon, klagend, wenn auch ein wenig übertreibend, die Herrlichkeit des einst ungetheilten Frankenreiches. Dabei ergeht er sich in folgenden, für diese Untersuchung höchst interessanten Versen:

Famaque virtutum (scil. der Franken) fines penetravit ad imos,
 Legatos hinc inde suos procul extera regna,
 Barbara, graeca simul Latium misere tribunal.
 Huic etenim cessit etiam gens Romula genti
 Regnorumque simul mater Roma inclita cessit.
 Huius ibi princeps regni diademata sumpsit
 Munere Apostolico. Christi munimine fretus.
 O fortunatum, nosset sua si bona, regnum,
 Cuius Roma arx est, et coeli claviger auctor,
 Tutor et aeternus caelorum in saecula Rector,
 Qui terrestre valet in caelum tollere regnum.³⁾

1) Bei Flo do ar d, hist. Remens. II, c. 19 in Mon. Germ. SS. XIII, S. 467.
 Ludovicus Caesar factus coronante Stephano
 Hac in sede papa magno . . .

Nach Flo do ar d befand sich die Inschrift am Giebel (pinnaeculum) der Rheinischer Marienkirche unter einem Bilde, welches den Papst Stephan und Kaiser Ludwig d. Jr. darstellte. S. Simson, Ludwig d. Jr. I, S. 72 ff.

2) Exauctoratio Hludov. Mon. Germ. Legg. I, S. 367 Z. 7 f.: „quia potestate privatus erat terrena iuxta divinum consilium et ecclesiasticam auctoritatem“, Paschasii Radberti vita Walae II, c. 18 Mon. Germ. SS. II, S. 565: „Tunc ab eodem sancto viro (scil. Gregor IV.) et ab omnibus, qui convenerant, adiudicatum est, quia imperium tam praeclarum . . . de manu patris ceciderat, ut augustus Honorius (=Lothar), qui heres erat, etiam consors factus et procreatus a patre et ab omnibus eum relevaret et acciperet“. Ein anderes (späteres) Actenstück, die epistola concilii Tricassini ad Nicolaum I. (a. 867) bei Mansi, Coll. Concil. XV Sp. 792 sagt freilich abweichend: „sine consilio atque consensu papae Gregorii . . . patrem imperio pepulerunt“. Vgl. Simson, Ludwig d. Jr. II, S. 53 f.

3) Flori diaconi Lugdunens. querela de divisione imperii bei Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. fol. S. 413 v. 58 ff. Deutsch bei Dümmler, Dtsch. Gesch. I, S. 215. Ueber Florus v. Lyon s. Bähr a. a. O. 3. Suppl.-Bd. S. 447 ff.

Hier ist der heil. Petrus der Auctor des neuen karolingischen Kaiserthums, der mit den Insignien desselben allerdings auch die Würde selber verleiht. Munere apostolico, wie durch ein Geschenk des Papstes wird das Kaiserthum begründet. Unwillkürlich denkt man dabei an die ex munere regis erfolgten Beneficienverleihungen der fränkischen Zeit.

Berühmt und oft angeführt sind sodann die Worte, mit welchen Kaiser Ludwig II., der Sohn Lothar's I., die Legitimität des eigenen Kaiserthums gegenüber dem griechischen Kaiser Basilius I. vertheidigt¹⁾. Die eigenen Oheime (patruī nostri, gloriosi reges), so sagt Ludwig, gestehen ohne Reid ihm den Kaisertitel zu: „et imperatorem esse procul dubio fatentur, non profecto ad aetatem, qua nobis maiores sunt, attendentes, set ad unctionem et sacrationem, qua per summi pontificis manus, impositione et oratione divinitus ad hoc sumus culmen provecti, et ad Romani principatus imperium, quod superno nutu potimur, aspicientes“²⁾. Des Weiteren führt er aus: „Illud autem mirari merito possumus, quod sublimitas tua ad novam vel recentiore[m] appellationem aspirare nos autumat, cum quantum ad lineam generis pertinet, non sit novum vel recens, quod iam ab avo nostro, non tam usurpatione, ut perhibes, set Dei nutu et ecclesiae iudicio summique praesulis per impositionem et unctionem manus obtinuit, sicut in codicibus tuis invenire facile poteris“³⁾. Behauptet der Griechenkaiser, daß Ludwig nicht einmal im ganzen Frankenlande das Scepter führe, so antwortet dieser darauf: „In tota nempe imperamus Francia, quia nos procul dubio retinemus, quod illi retinent, cum quibus una caro et sanguis sumus, hac (sic) unus per Dominum spiritus“⁴⁾. Wenn Basilius sich darüber verwundere, „quod non Francorum set Romanorum imperatores nos appellamus,“ so möge er wissen, „quia nisi Romanorum imperatores essemus, utique nec Francorum. A Romanis enim hoc nomen et dignitatem assumpsimus, apud quos profecto primum tantae culmen sublimitatis et appellationis effulsit, quorumque gentem et urbem divinitus gubernandam et matrem omnium ecclesiarum Dei defendendam atque

1) Das ziemlich umfangreiche Schreiben Ludwig's II. ist durch das chronicon Salernitanum überliefert und in den Mon. Germ. SS. III, S. 521—527 abgedruckt. Es gehört in das Jahr 871. Zweifel an seiner Echtheit lassen sich nicht aufrecht erhalten. Vgl. Waiz, V. G. V, S. 81 Note 2 und S. 82 ff.

2) SS. III, S. 522 Z. 25 ff.

3) N. a. D. Z. 42 ff.

4) N. a. D. S. 523 Z. 19 ff.

sublimandam suscepimus, a qua et regnandi prius et postmodum imperandi auctoritatem prosapiae nostrae seminarium sumpsit. Nam Francorum principes primo reges, deinde vero imperatores dicti sunt, hii dumtaxat, qui a Romano pontifice ad hoc oleo sancto perfusi sunt. In qua etiam Karolus Magnus, abavus noster, unctione huiusmodi per summum pontificem delibutus primus et gente ac genealogia nostra . . . et imperator dictus et christus Domini factus est¹⁾. Der Schwerpunkt der ganzen Argumentation liegt, wie man sieht, in dem Hinweis auf die kirchliche Salbung, welche den Kaisern des karolingischen Hauses durch die römischen Päpste zu Theil geworden. Durch die Salbung des Papstes habe Karl d. Gr. das imperium rechtmäßig erworben und ebenso jeder seiner Nachfolger, ohne Rücksicht darauf, ob er, wie Ludwig II., an Alter und Macht hinter anderen Geschlechtsgenossen bedeutend zurückstand. Dem Papste wird damit eine maßgebende Einwirkung zuerkannt, wie bei der Neubegründung des abendländischen Kaiserthums in der Person Karl's d. Gr., so bei der Uebertragung desselben an den jedesmaligen Nachfolger. Von dieser Vorstellung zu der anderen, daß der Papst das Kaiserthum wirklich verleihe, gleichsam als Oberherr über dasselbe verfüge, ist nur ein kleiner Schritt, den man um so leichter zu machen sich entschließen mochte, als nach dem Tode Ludwig's d. Jr. mehrere Theilreiche aus dem einst einheitlichen Frankenreiche sich bildeten, von denen keines an und für sich einen Rechtsanspruch auf das Kaiserthum geltend machen konnte. Gegenüber den mehreren Anwärtern aus karolingischem Geschlechte erschien der die Salbung und Krönung vornehmende Papst als ausschlaggebender Oberherr über das imperium²⁾. Im westfränkischen Reiche mußten solche Vorstellungen durch die daselbst seit den Tagen Ludwig's d. Jr. und insbesondere unter Karl d. K. vertretenen Anschauungen von dem Vorrang des sacerdotium gegenüber dem regnum nur noch befestigt werden³⁾.

1) A. a. D. S. 22 ff.

2) Wie oben bei Florus Diaconus. Aehnlich Dümmler, Gesch. d. ostränk. Reichs I S. 10 von dem karolingischen Kaisertitel, „den allgemach man als ein päpstliches Geschenk anzusehen sich gewöhnte“. Man vergleiche auch Gieseler, Kirchengeschichte 4. Aufl. II. Bd. 1. Abth. S. 49 f.

3) Die Pariser Synode v. 829 bei Mansi, Coll. Concil. XIV Sp. 597 f. c. VIII, erinnert Ludwig d. Jr. an den Ausspruch, den nach Rufinus. hist. eccles. I, c. 2 Konstantin d. Gr. auf dem Concil von Nicäa an die versammelten Bischöfe gerichtet haben soll: „Deus, inquit, constituit vos sacerdotes et potestatem vobis dedit de nobis quoque iudicandi, et ideo nos a vobis recte iudicamur“. Simjon, Ludwig d. Jr. I, S. 316. Karl d. K. erkennt i. J. 859 auf dem Conventus apud Sapon-

Den Papst aber nicht sowohl als unmittelbaren Inhaber des abendländischen Kaiserthums, sondern vielmehr als Oberherrn über dasselbe hinzustellen, das ist, wie wir sahen, gerade die Absicht des Fälschers der Konstantinischen Schenkungsurkunde.¹⁾

6) Im fränkischen Reiche hatte man zudem ein doppeltes Interesse, einmal den kirchlichen Primat des römischen Stuhles, sodann auch die Legitimität des neu errichteten Kaiserthums wirksam zu vertheidigen. Beide waren unaufhörlichen Angriffen von Seiten der Griechen ausgesetzt, von denen man selbstverständlich im Frankenreiche Kenntniß hatte, und die dort berechnete Empfindlichkeiten wach rufen mußten. Zwischen Rom und Konstantinopel bestanden seit alten Zeiten Rivalitäten in kirchlicher Beziehung. Mehr als einmal hatte man versucht, den Patriarchenstuhl am Bosphorus für den Orient mit denselben Rechten anzustatten, wie der Papst im Abendlande sie übte. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts wurde von Griechen sogar die Behauptung aufgestellt, daß mit der unter Konstantin d. Gr. erfolgten Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Byzanz auch der kirchliche Primat über die ganze Kirche auf das Patriarchat von Konstantinopel übergegangen sei.²⁾ Wie ein Wiederhall solcher Behauptungen tönt es uns entgegen, wenn der bekannte Johannes Scotus Erigena am Hofe Karl's des Kahlen in den nachfolgenden, für das alte Rom wenig respectvollen Versen sich ergeht:

Nobilibus quondam fueras constructa patronis,
 Subdita nunc servis, heu! male Roma ruis,
 Deseruere tui tanto te tempore reges,
 Cessit et ad Graecos nomen honosque tuus.
 Constantinopolis florens nova Roma vocatur,
 Moribus et muris Roma vetusta cadis.

arias c. 3, Mon. Germ. Legg. I, S. 462 den Bischöfen, die ihn zum König gesalbt, das Recht zu, eventuell ihn abzusetzen: „A qua consecratione vel regni sublimitate supplantari vel proici a nullo debueram, saltem sine audientia et iudicio episcoporum, quorum ministerio in regem sum consecratus et qui throni Dei sunt dicti, in quibus Deus sedet et per quos sua decernit iudicia, quorum paternis correptionibus et castigatoriis iudiciis me subdere fui paratus et in praesenti sum subditus.“ Vgl. Waitz, V. G. III, 2. Aufl. S. 282.

¹⁾ S. oben S. 545, wo von der goldenen Krone die Rede, die Konstantin dem Sylvester verleiht, dieser aber nicht selber tragen will.

²⁾ Mansi, Coll. Concil. XV, Sp. 355 f. Die Stelle ist oben bereits angeführt. Früher hatte schon Hadrian I. in dem für Tarasius von Konstantinopel in Anspruch genommenen Titel eines patriarcha universalis die Tendenz erkannt, zu Gunsten von Konstantinopel einen kirchlichen Primat auch über das alte Rom zu behaupten. Mansi XII, Sp. 1074.

Transiit imperium, mansitque superbia tecum,
 Cultus avaritiae te nimium superat;
 Vulgus ab extremis distractum partibus orbis,
 Servorum servi, nunc tibi sunt domini.
 In te nobilium rectorum nemo remansit,
 Ingenuique tui rura pelasga colunt.
 Truncasti vivos crudeli vulnere sanctos,
 Vendere nunc horum mortua membra soles.
 Iam ni te meritum Petri Paulique foveret,
 Tempore iam longo Roma misella foret¹⁾.

Der herrschenden Meinung innerhalb der fränkischen Kirche entsprechen solche Auslassungen keineswegs²⁾. Vielmehr hat die fränkische Geistlichkeit zu den verschiedensten Zeiten den Primat des römischen Stuhles gegenüber alle anderen Kirchen des Erdkreises rückhaltlos anerkannt und vertheidigt.

So schreibt Alcuin an den Erzbischof Arn von Salzburg unter Berufung auf alte Kanones, daß der Papst über Alle richte und von Niemand gerichtet werden könne³⁾.

¹⁾ Am Schlusse der von Joh. Scotus Erigena gefertigten lateinischen Uebersetzung der unter dem Namen des Dionysius Areopagita verbreiteten Werke bei Floss, Opp. Joh. Scoti Erigenae in Migne, Patrol. curs. t. 122 Sp. 1194. Joh. Scotus Erigena, aus Irland stammend, kam Anfangs der 40er Jahre des 9. Jahrh. an den Hof Karl's d. K., wo er eine Zeit lang Vorsteher der Hofschule war und wahrscheinlich vor dem Jahre 850 auf Befehl Karl's die Uebersetzung des Dionysius begonnen hatte. Wenn jene Behauptungen der Griechen auch erst durch ein dem Jahre 867 angehörendes Schreiben Nikolaus' I. (s. oben) uns überliefert sind, so wird man bei der fortgesetzten Rivalität zwischen Griechen und Occidentalen ihren Ursprung unbedenklich früher hinaufrücken und bei dem lebhaftesten diplomatischen Verkehr zwischen Byzanz und dem Frankenreich (vgl. D. Harnack, die Beziehungen des fränkisch-italienischen zum byzant. Reich S. 41 ff.) ruhig annehmen können, daß sie auch früher schon in letzterem bekannt waren. Man sehe übrigens den letzten Theil der vorhergehenden Note. Ueber Joh. Scotus Erigena ist auch zu vergleichen die Schrift von Joh. Huber, Joh. Scotus Erigena S. 41 f., 47, 53 u. 106, Floss, Opp. l. c. prooemium S. XXI ff., dann Bähr, Gesch. d. röm. Lit. 3. Suppl.-Bd. S. 483 ff. und Ebert, Allgem. Gesch. d. Literat. d. Mittelalters. II, S. 258 ff.

²⁾ Die Hölirtheit, in welcher Joh. Scotus seiner griechenfreundlichen Richtung wegen innerhalb der westfränkischen Geistlichkeit sich befand, betonen auch Dümmler, Dijr. Gesch. I, S. 643 und v. Noorden, Hinkmar v. Rheims S. 233 N. 2.

³⁾ Jaffé, Wattenbach, Dümmler, Monumenta Alcuiniana Nr. 120 S. 489: „apostolicam sedem iudiciariam esse, non iudicandam“.

In den schon mehrfach angeführten Libri Carolini aber heißt es: „Nam cum hic (scil. der kurz zuvor citirte heil. Augustinus) cunctis per orbem constitutis sedibus apostolicas generaliter praeferat sedes, multo magis illa omnibus praeferenda est, quae etiam caeteris apostolicis sedibus praelata est. Sicut igitur caeteris discipulis apostoli et apostolis omnibus Petrus eminent, ita nimirum caeteris sedibus apostolicae et apostolicis Romana eminere dinoscitur. Haec enim nullis synodicis constitutis caeteris ecclesiis praelata est, sed ipsius domini auctoritate primatum tenet, dicentis: „Tu es Petrus“ etc.¹⁾ . . . Und weiter: „a cuius (scil. ecclesiae Romanae) sancta et veneranda communione multis recedentibus, nostrae tamen partis nunquam recessit ecclesia sed . . . semper suscepit reverenda charismata. Quae dum a primis fidei temporibus cum ea perstaret in sacrae religionis unione et ab eo paulo distaret, quod tamen contra fidem non est, in officiorum celebratione, venerandae memoriae genitoris nostri . . . Pipini regis cura et industria sive adventu in Gallias reverendissimi . . . Stephani Romanae urbis antistitis est ei etiam in psallendi ordine copulata, ut non esset dispar ordo psallendi, quibus erat comparandus credendi“ etc.²⁾. Als dann i. J. 833 während der Streitigkeiten Ludwig's d. Jr. und seiner Schwägerin Papst Gregor IV. in Begleitung Lothar's die Alpen überschritten hatte und durch die Festigkeit des Auftretens der dem alten Kaiser anhangenden Bischöfe betroffen sich zeigte, waren es hervorragende Geistliche des Frankenreiches, der Abt Wala von Corbie und dessen späterer Biograph Paschasius Radbertus, welche, wenigstens nach des Letzteren Erzählung, dem Papst Muth einsprachen. „Unde“, so heißt es in der vita Walae II. c. 16, „et ei dedimus nonnulla sanctorum patrum auctoritate firmata praedecessorumque suorum conscripta, quibus nullus contradicere possit, quod eius (scil. des Papstes) esset potestas, immo Dei et beati Petri apostoli suaeque auctoritas, ire, mittere ad omnes gentes pro fide Christi et pace ecclesiarum, pro praedicatione evangelii et assertione veritatis; et in eo esset omnis auctoritas beati Petri excellens et potestas viva, a quo oporteret universos iudicari, ita ut ipse a nemine iudicandus esset. Quibus profecto scriptis gratanter accepit (sic)

1) Caroli Magni, de impio imaginum cultu libri IV ed. Heumann l. I, cap. VI, S. 49. Jaffé etc., Mon. Alcuiniana S. 221 ff. Die Stelle recapitulirt zum Theil Sätze des früher schon citirten Decretes Gelasius' I. de recipiendis et non recipiendis libris bei Thiel, Epist. pontif. Roman. I, S. 455.

2) Heumann a. a. D. S. 51 f. Jaffé etc. a. a. D. S. 223.

et valde confortatus est¹⁾. In den Pseudoisidorischen Decretalen wird der Primat des römischen Stuhles oft und energisch betont, hier freilich zumeist mit der Nebenabsicht, die Unabhängigkeit der fränkischen Bischöfe gegenüber der weltlichen Gewalt wirksam zu vertheidigen²⁾. Die literarische Vertretung der römischen Kirche in dem Streite gegen das Schisma des Phetius wird von der fränkischen Kirche übernommen.³⁾ Schon im wohlverstandenen eigenen Interesse mußte sie die um die Mitte des 9. Jahrhunderts mit erneuter Entschiedenheit auftretenden Anmaßungen der Griechen abzuwehren suchen. Denn hatten die Griechen Recht mit ihrer Behauptung, daß seit den Tagen Konstantin's d. Gr. das abendländische Patriarchat des alten Rom's einem Universal-Patriarchate am Bosphorus im neuen Rom untergeordnet worden, so mußten die fränkischen Bischümer in ihrer hierarchischen Stellung wie um eine Stufe heruntergedrückt erscheinen⁴⁾. Es begreift sich somit unschwer, wenn ein literarisch gebildeter Muter des fränkischen Reiches, durch eine früher bereits angeführte⁵⁾ Bemerkung der Sylvesterlegende geleitet, sich daran macht, auf den Namen Konstantin's d. Gr. eine Urkunde zu schmieden, in welcher der kirchliche Vorrang des römischen Stuhles nicht nur im Abendlande, sondern auch den vier Patriarchaten des Ostens gegenüber energisch vertreten wird.

Was sodann das neue Kaiserthum Karl's d. Gr. und seiner Nachfolger anlangt, so wurde dasselbe von den Griechen im Grunde genommen als Ujurpation betrachtet und als solche wiederholt, direct und indirect,

1) M. G. SS. II, S. 562. Die Stelle ist früher vielfach, aber mit Unrecht auf die angeblich damals schon vorhandenen oder wenigstens in der Entstehung begriffenen pseudoisidorischen Decretalen gedeutet worden. Walter, Lehrb. d. Kirchenrechts §. 97 Nr. 14, Aufl. S. 213 Nr. 14, Richter=Dove, Lehrb. d. Kirchenrechts 8. Aufl. S. 105 Nr. 26, Dümmler, Ostfränk. Gesch. I, S. 77 Nr. 39, Hinschius, Decret. Ps.-Isid. Einleitung S. CXCVI und Simjon, Ludwig d. Fr. II S. 43 weisen mit Recht auf viel ältere Quellen hin, in welchen namentlich der letzte Satz von der obersten Richter Gewalt des Papstes sich findet.

2) Decretales Ps.-Isidor. ed. Hinschius S. 81 f., 117, 121, 125, 128, 191, 198, 224, 243, 459, 712 auch S. CCXIII und CCXXIII f. und Dümmler, Ostfränk. Gesch. I, S. 220 ff.

3) Durch Aeneas v. Paris, Ratramnus v. Corbie und Edo v. Beauvais.

4) Daher betont mit Recht schon Nikolaus I. in dem angeführten Schreiben an Hinkmar v. Rheims: „conantur enim tam nostram specialiter quam omnem generaliter quae lingua Latina utitur ecclesiam reprehendere“, und ferner: „quia communia sunt haec opprobria . . . communiter omnes . . . decertare debetis.“ Mansi, Coll. Concil. XV Sp. 357 und Dümmler, Ostfränk. Gesch. I, S. 640.

5) Histor. Jahrb. 1883 S. 70 f.

bezeichnet. Karl d. Gr. ist Jahre lang wegen der neu übernommenen Würde dem griechischen Kaiser in feindslicher Spannung gegenübergestanden, die erst nach längeren Verhandlungen einem äußerlich friedlichen Verhältnis Platz machte¹⁾. Aber wenn auch i. J. 812 die Gesandten des griechischen Kaisers Michael I. zu Aachen Karl d. Gr. als *imperator* und *basileus* begrüßten und ihm so einigermaßen die gewünschte Anerkennung gewährten,²⁾ so läßt ein späteres an Ludwig d. Fr. gerichtetes Schreiben der Kaiser Michael II. und Theophilus die byzantinischen Zweifel an der Legitimität des neuen fränkisch-römischen Kaiserthums klar und deutlich erkennen. „Michael et Theophilus fideles in ipso Deo imperatores Romanorum, dilecto et honorabili fratri Hludovico glorioso regi Francorum et Langobardorum et vocato eorum imperatori“, so lautet der Titel und die Adresse des merkwürdigen dem J. 824 angehörenden Actenstückes³⁾, welches in diesem Theile am Hofe des sogenannten Kaisers der Franken und Langobarden schwerlich Befriedigung erregt haben dürfte. Die Anerkennung der Würde eines römischen Kaisers war Ludwig d. Fr. damit einfach versagt. Der griechische Kaiser Basilius I. hat sodann, wie wir aus dem schon angeführten Antwortschreiben Kaiser Ludwig's II. entnehmen können, den Titel eines *imperator Romanorum* für einen fränkischen Herrscher geradewegs als Usurpation bezeichnet⁴⁾. Er wollte den fränkischen Herrscher allenfalls

1) Einhardi, vita Karoli c. 16: „Cum quibus (scil. den griechischen Kaisern) tamen propter susceptum a se imperatoris nomen et ob hoc eis, quasi qui imperium eis eripere vellet, valde suspectum foedus firmissimum statuit, ut nulla inter partes cuiuslibet scandali remaneret occasio. Erat enim semper Romanis et Graecis Francorum suspecta potentia; unde et illud Graecum extat proverbium: τὸν Φράγκων φίλον ἐχρὶς γίτονα οὐκ ἐχρὶς“ und ibid. c. 28: „Invidiam tamen suscepti nominis (scil. imperatoris et augusti) Romanis (=Byzantinischen) imperatoribus super hoc indignantibus, magna tulit patientia. Vicitque eorum contumaciam magnanimitate . . . mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando.“ Ueber das gespannte Verhältniß zwischen Karl und den Griechen ist zu vergleichen Döllinger, Kaiserthum Karls d. Gr. im Münchener Histor. Jahrb. 1865 S. 356 ff., Waitz, Verj.-Gesch. III, 2. Aufl. S. 200, D. Harnack, die Beziehungen des fränkisch-italienischen Reichs S. 41 und Abel-Simson, Karl d. Gr. II, S. 249 und sonst.

2) Annales Einhardi 3. J. 812 in Mon. Germ. SS. I, S. 199: „Aquis-grani, ubi ad imperatorem venerunt, scriptum pacti ab eo in ecclesia suscipientes more suo, id est Graeca lingua, laudes ei dixerunt, imperatorem eum et basileum appellantes.“

3) Bei Mansi, Coll. Concil. XIV Sp. 417.

4) S. oben S. 562 die Stelle aus Mon. Germ. SS. III S. 522 Z. 44.

als rex, nicht aber als βασιλεύς gelten lassen¹⁾. Auf die Zeit desselben Basilius (Macedo) und das unter ihm in den Jahren 869/870 abgehaltene achte allgemeine Concil von Konstantinopel bezieht sich eine hier anzuführende Erzählung, die im Liber pontificalis in der vita Hadriani II. sich findet. Danach legten die päpstlichen Legaten in der zehnten und letzten Sitzung des genannten Concils die Acten desselben dem gleichzeitig im Auftrage Kaiser Ludwig's II. anwesenden päpstlichen Bibliothekar Anastasius zur Prüfung vor. Ehe sie ihre Unterschrift darunter setzten, wollten sie sich vergewissern, ob nicht die graeca levitas den Text durch irgend eine Fälschung corrupirt habe. Anastasius nun, der ein besonderer Kenner der griechischen Sprache war, untersuchte die Sache und fand in der That, daß die Griechen alles das ausgemerzt hatten, was Papst Hadrian II. einem Schreiben seines Vorgängers Nikolaus I. zum Lobe Kaiser Ludwig's II. hinzugefügt hatte. Ueber diese absichtliche Versümmelung eines päpstlichen Actenstückes entstand natürlich Streit zwischen den Legaten und den Griechen: „Graecis vero“, wie der Biograph sagt, „non esse in synodo de laude imperatoris, sed de solius Dei tractandum altissime respondentibus nomenque imperiale nostro Caesari penitus invidentibus“²⁾. Nur bedingungsweise unterschrieben darauf die Legaten. Haben wir also für die Zeiten Karl's d. Gr., Ludwig's d. Jr. und Ludwig's II. ausdrückliche Zeugnisse für die Anfeindungen, welchen das Kaiserthum der karolingischen Dynastie von Seiten der Griechen ausgesetzt war, sehen wir selbst noch im 10. Jahrhundert unter der Regierung Otto's d. Gr. dasselbe Schauspiel sich wiederholen³⁾, so werden wir die Fortdauer dieser Vergeleien während der Alleinherrschaft Lothar's I. (840—855) unbedenklich annehmen können, zumal da die Annales Bertiniani zum Jahre 853 berichten: „Graeci vero contra Hludovicum filium Lotharii regem Italiae concitantur, propter filiam imperatoris Constantinopolitani ab eo desponsatam, sed ad eius nuptias venire differentem“⁴⁾. Bei dem äußerst lebhaften

¹⁾ Mon. Germ. a. a. D. S. 521 Z. 43 ff. und S. 524 Z. 41 ff.

²⁾ Vita Hadriani II. c. 42 u. 43 in Liber pontifical. ed. Vignolius. III S. 243 f. Hefele, Concil.-Gesch. IV, 2. Aufl. S. 425.

³⁾ Man sehe den Bericht Lindprand's v. Cremona über seine im Auftrage Otto's I. i. J. 968 unternommene Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel, die sog. Legatio c. 2 u. c. 47 in Mon. Germ. SS. III S. 347 u. 357 f. Auch hier wieder die Verweigerung des Kaisertitels. In c. 2 l. c. heißt es: „ipse enim vos non imperatorem id est βασιλέα, sua lingua, sed ob indignationem ἄρχοντα, id est regem, nostra vocabat.“

⁴⁾ Annales Bertiniani in Mon. Germ. SS. I, S. 448. Harnack a. a. D. S. 72 f.

diplomatischen Verkehre nun, welcher fast das ganze 9. Jahrhundert hindurch zwischen den beiden Kaiserhöfen, dem griechischen und dem fränkischen, gepflogen wurde¹⁾, konnten solche für die Franken verletzende Auslassungen der Griechen im fränkischen Reiche auch dann nicht verborgen bleiben, wenn sie nicht gerade offen in einem amtlichen für das Abendland bestimmten Actenstücke ausgesprochen wurden. Der fortgesetzte Angriff aber mußte zu energischer Abwehr herausfordern. Man hatte im fränkischen Reiche ein dringendes Interesse daran, das neue Kaiserthum karolingischer Dynastie gegen alle Anfechtungen der Griechen als legitim zu erweisen. Da nun seit den Tagen Ludwig's d. Jr., wie wir sahen, mehr und mehr die Vorstellung zur Geltung kam, daß die Salbung und Krönung des römischen Papstes es sei, welche den fränkischen Herrscher zum Kaiser mache, ja daß der Papst die Kaiserwürde gleichsam verleihe, so mußte es nahe liegen, das Recht und die Legitimität der karolingischen Kaiser zu begründen, indem man ein Recht des Papstes nachwies, die Kaiserkrönung und Salbung bzw. die Verleihung vorzunehmen. Wer anders aber hätte einem römischen Papst ein solches Recht verleihen können, als der große Kaiser Konstantin, der erste Bekenner des Christenthums auf dem Throne der Cäsaren, von dem man wußte, daß er seine Residenz von der alten Roma fort an die Gestade des Bosporus verlegt hatte²⁾, jener große Konstantin, von dessen Devotion und Freigebigkeit gegen die römische Kirche das Papstbuch so ausführlich berichtete, von dem man in der Sylvesterlegende las, daß er am 4. Tage nach seiner Taufe dem

1) Anstatt die vielen Gesandtschaften, welche hin und her gingen, einzeln namhaft zu machen, verweise ich auf die mehrfach citirte Dissertation von D. Harnack, die Beziehungen zc. S. 41 ff.

2) Wie sehr die Erinnerung gerade an diese Thatfache im Frankenreiche damals fortlebte, beweist die kunsthistorisch hochinteressante Schilderung, welche Ermoldus Nigellus in dem schon erwähnten Lobgedicht auf Ludwig d. Jr. von der Pfalz Ingelheim bei Mainz und ihrem Bilderschmuck entwirft. Der Neubau der Pfalz wurde schon unter Karl d. Gr. in Angriff genommen, aber erst unter Ludwig d. Jr. vollendet. Im Innern derselben waren Darstellungen aus der Profangeschichte auf die Wände gemalt, und zwar auf der einen Seite Bilder aus der römischen Kaiserzeit und der Zeit der Frankenherrschaft:

„Caesareis actis Romanae sedis opimae
 Junguntur Franci gestaque mira simul,
 Constantinus uti Romam dimittit amore,
 Constantinopolim construit ipse sibi.
 Theodosius felix illuc depictus habetur,
 Actis praeclaris addita gesta suis,
 Hinc Carolus primus Frisonum Marte magister“, etc.

Papst Sylvester und dessen Nachfolgern ein Privileg ausgestellt habe, wonach alle christlichen Priester des ganzen Erdkreises den jeweiligen Papst in der Weise als ihr Oberhaupt verehren sollten, wie in einem Staate die iudices ihren König, jener Konstantin, von dem noch Papst Hadrian I. erklärt hatte, daß er der römischen Kirche „*potestatem in hiis Hesperiae partibus largiri dignatus*“? Fürwahr, ein fränkischer Autor, welchem die Vertheidigung des karolingischen Kaiserthums griechischen Anfeindungen gegenüber am Herzen lag, der mit der erforderlichen Bildung die nöthige Entschlossenheit verband, allenfalls auch durch eine Fälschung sich Vertheidigungswaffen zu schmieden, der konnte nichts Besseres thun, als auf den Namen des großen Kaisers Konstantin eine Urkunde erfinden, durch welche der römische Papst in seinem kirchlichen Primat über den ganzen christlichen orbis terrarum bestätigt, in weltlicher Beziehung aber dem nach Byzanz abziehenden Konstantin durchaus gleichgestellt, mit allem Gepränge des irdischen Kaiserthums umgeben und neben dem auf den Dsten beschränkten byzantinischen Kaiser zum Herrn oder vielmehr Oberherrn über Rom, Italien und alle Provinzen des weströmischen Reiches gemacht wurde. Ein mit diesen Vorrechten von der Autorität eines Konstantin ausgestatteter Papst mußte allerdings als befugt erscheinen, die abendländische Kaiserwürde in der Person eines karolingischen Herrschers zu erneuern. Wurde dann einem derartigen Actenstücke noch der Satz hinzugefügt, es sei nicht gut, wenn da, wo nach göttlicher Anweisung das Oberhaupt der Kirche seinen Sitz habe, ein weltlicher Kaiser residire und Macht besitze, so konnte das Kaiserthum der Karolinger geschützt erscheinen auch gegen den Vorwurf, daß es ja nicht einmal im alten Rom sein factisches Domicil habe. Dazu ließen die Empfindlichkeiten der Griechen wenigstens theilweise sich schonen, wenn man ihr *imperium orientale* als ein seit den Zeiten Konstantin's d. Gr. neben dem *imperium occidentale* zu Recht bestehendes anerkannte.

in Mon. Germ. SS. II S. 506 v. 269 ff. Daß das *dimittere Romam* von Seiten Konstantin's nicht etwa die große gefälschte Schenkungsurkunde bereits als vorhanden andeuten soll, geht aus dem folgenden Bilde hervor, wonach Theodosius wie vorher Konstantin als Kaiser in der Romana sedes opima erscheint. Wohl aber sehe ich in diesen Angaben und Bildern, sodann in der früher angeführten Erzählung von der einst Konstantin d. Gr. gehörigen Kaiserkrone, die der Papst Stephan V. (IV.) nach Rheims mitbringt, die Spuren einer im Frankenreiche verbreiteten Tradition über den ersten christlichen Kaiser, die mir den fränkischen Ursprung der Schenkungsurkunde nur noch plausibler macht. Ueber den Ingelheimer Bilderzyklus ist zu vergleichen der Aufsatz von Voß, Niederrhein. Jahrb. f. Gesch. u. Kunst. II S. 241 ff. und Simson, Ludwig d. Jr. II S. 257.

Aber, so wird man einwenden können, die Konstantinische Urkunde soll ja im westfränkischen Kloster St. Denys in den Jahren 840—850 entstanden sein, zu einer Zeit also, wo das abendländische Kaiserthum nicht von der westfränkischen Linie der Karolinger, sondern von dem ältesten Bruder Karl's d. K., dem Kaiser Lothar, repräsentirt wurde. Hatte man denn wirklich in der Nähe der westfränkischen Hauptstadt Paris ein Interesse daran, ein Kaiserthum zu vertheidigen, dessen Träger dem eigenen Herrscher (Karl d. K.) zeitweilig feindlich gegenübergestanden? Allerdings! Denn mag auch der Vertrag zu Verdun dem ältesten der drei karolingischen Brüder, Lothar I., als Inhaber des kaiserlichen Titels eine Oberherrschaft über die Theilreiche der Brüder mit Nichten gewährt haben¹⁾, die Idee der Einheit des Frankenreiches, der Zusammengehörigkeit der das imperium occidentale bildenden fränkischen Theilreiche ward festgehalten²⁾ und von dem Sohne und Nachfolger Lothar's I., dem Kaiser Ludwig II., dem griechischen Kaiser Basilius Macedo gegenüber auch ausgesprochen³⁾. Und trugen heute noch Lothar I. und Ludwig II. die Kaiserkrone, bald konnte ein Tag kommen, wo sie das Haupt eines westfränkischen Karolingers zieren würde. Die Vorwürfe der Griechen gegen die Berechtigung des abendländischen Kaiserthums mußten somit auch am westfränkischen Königshofe empfindlich verletzen und hier um so eher zur Abwehr auffordern, als ein Gast im eigenen Hause, der bereits erwähnte Johannes Scotus Erigena, sich auch in dieser Beziehung zu ihrem Echo machte. Die angeführten Verse⁴⁾, in welchen das neue Rom am Bosphorus auf Kosten des alten so hoch gepriesen wird, enthalten auch die Worte: *transiit imperium*, natürlich hinüber zum neuen Rom. Daß an das alte Rom die Wiederaufrichtung des abendländischen Kaiser-

1) Waitz, *B.-G.* V, S. 81.

2) *N. a. D.* S. 82. Wattenbach, *Gesch.-Quellen* 4. Aufl. I S. 239.

3) In der oben S. 562 angeführten Stelle *Mon. Germ. SS.* III S. 523 Z. 19 ff. Auch in der Bulle, durch welche Sergius II. i. J. 844 den Bischof Drogo v. Metz zum apostolischen Vicar für alle Länder diesseits der Alpen, für ganz Gallien und Germanien bestellte, ist die Rede von dem Reich der Römer und der Franken, welches Karl d. Gr. zu einem Körper verband („*Romanorum Francorumque concorporavit imperium*“ *Mansi*, *Coll. Concil.* XIV Sp. 806, Jaffé, *Reg. Pontif.* Nr. 1964), das also auch hier noch als einheitliches Ganze gilt. S. Dümmler, *Dtschränk. Gesch.* I S. 239 f. und Waitz, *B.-G.* V, S. 82 N. 2. Dazu auch Benedict's III. (855—858) Privileg für Corbie, *Mansi* XV Sp. 113. Der Papst begünstigte nächst der römischen und italienischen Kirche vor allem „*Gallicanas ecclesias*“, besonders „*nunc . . . quandoquidem utramque provinciam unius imperii sceptrum non dividit*“.

4) S. oben S. 564 f.

thums in der Dynastie der Karolinger sich anknüpfen, wird mit keiner Silbe erwähnt.

Seit Jahrhunderten war das Kloster St. Denys zu den fränkischen Herrschern aus merovingischem wie karolingischem Hause in engen Beziehungen gestanden: ich finde es daher wohl begreiflich, wenn man hier sich aufrüstete zur Vertheidigung des karolingischen Kaiserthums. Man schmiedete zu diesem Zwecke die große Konstantinische Urkunde, welche der benachbarte Bischof Aeneas von Paris um das Jahr 869 in seinem *liber adversus Graecos* zum ersten Male literarisch verwerthete¹⁾.

7) Die eben erwähnte Schrift des Bischofs Aeneas von Paris erinnert uns an die früher bereits berührte Thatsache, daß die literarische Vertretung der römischen bzw. abendländischen Kirche in ihrem Streite mit den Griechen dem westfränkischen Klerus zufiel. Außer Aeneas und dem gleichfalls schon genannten Ratramnus von Corbie²⁾ trat auch Bischof Odo von Beauvais für Rom in die Schranken mit einer Abhandlung, die uns leider verloren gegangen ist, von der wir aber durch eine Notiz des Rheinischer Geschichtschreibers Flodoard Kunde erhalten³⁾. Neben diese Mehrzahl von Autoren stellt die römische Kirche nicht einen einzigen. Es ist das eine bemerkenswerthe Erscheinung, die wohl in's Auge gefaßt zu werden verdient. Sie hängt nicht etwa mit einem außergewöhnlich niedrigen Bildungsgrade der römischen Geistlichkeit zusammen. Man besaß in Rom Talente wie anderswo⁴⁾ und auch

1) S. oben S. 554 f. Bei dieser Annahme über den Ursprung der Konstantinischen Urkunde erklärt sich mir auch vollends der Satz, welcher gegen Schluß derselben sich findet (Hisor. Jahrb. 1882 S. 28), wonach Konstantin von Rom sagt, es sei nicht recht, „ut illic imperator terrenus habeat potestatem“. (Eine theilweise Erklärung ist bereits oben S. 571 gegeben.) Lothar I. und Ludwig II. haben bekanntlich kaiserliche Rechte in Rom verschiedentlich auszuüben gesucht (Waiz, *B.-G.* V, S. 82 N. 3 u. S. 84). Im Reiche Karl's d. K. war man eher geneigt, sie preiszugeben: einmal weil der König bis z. J. 875 überhaupt nicht im Besitze der Kaiserkrone war, sodann weil hier das Uebergewicht der kirchlichen Gewalt gegenüber der weltlichen früher noch und stärker sich entwickelte, als in den andern Theilreichen. (S. oben S. 563.) Sagt ja auch der spätere Libellus de imperatoria potestate (Mon. Germ. SS. III S. 722) gerade von Karl d. K., er habe als Kaiser die Rechte des Kaiserthums in Rom gleichsam verkleudert: „Cuncta illis contulit quae voluerunt, quemadmodum dantur illa, quae nec recte adquiruntur nec possessura sperantur.“

2) Hisor. Jahrb. 1883 S. 71, wo über seine *Contra Graecorum opposita libri IV* gehandelt ward.

3) Flodoardi, *historia Remensis* lib. III c. 23 in Mon. Germ. SS. XIII S. 529 ff.

4) So beispielsweise den in der griechischen wie lateinischen Sprache gebildeten Bibliothekar Anastasius.

wissenschaftliche Anstalten, den Klerus heranzubilden¹⁾. Die großartige Conception einer ganzen Reihe von päpstlichen Actenstücken, die aus dem 9. Jahrhundert uns überliefert sind²⁾, läßt sich ohne gründliche wissenschaftliche Vorbildung der bei Abfassung derselben betheiligten Personen gar nicht erklären. Aber die Weltstellung, welche das Papstthum einnahm, die praktische Bethätigung, die es nach den verschiedensten Seiten hin fortgesetzt zu entfalten hatte, nöthigten, die höher gebildeten Kräfte des Klerus praktisch auszunutzen im Dienste und Rathe des Papstes, in Kanzlei und Diplomatie. Der fränkische Klerus war in dieser Beziehung weniger in Anspruch genommen. Er hatte Gelegenheit, in den seit den Reformen Karl's d. Gr. und insbesondere unter Karl d. K. immerhin noch blühenden Schulen eine höhere Bildung sich anzueignen, und Muße genug, in wissenschaftlichen Arbeiten das Erlernte zu verwerthen. So erkläre ich mir eine Thatsache, die bei einem einzigen Blick in das Inhaltsverzeichnis irgend einer Literaturgeschichte des 9. Jahrhunderts dem Forscher sich aufdrängt, daß unter den Autoren auf den Gebieten der Theologie, Philosophie, Geschichtschreibung und Poesie die Franken, Angelsachsen und Iren so unverhältnißmäßig stark vertreten, die Römer, man kann selbst sagen die Italiener so selten sind. So erkläre ich mir aber auch die weitere Thatsache, daß auf römischem Boden verhältnißmäßig so wenig, in der fränkischen und vorzugsweise westfränkischen Kirche dagegen so außergewöhnlich viele Fälschungen entstanden sind. Wer vermöchte die große Zahl gefälschter Kloster- und Kirchenprivilegien und sonstiger hierher gehöriger Machwerke des Frankenreiches im Einzelnen aufzuführen?³⁾ Wer kennt nicht Benedictus Levita und Pseudo-Jsidor? Mir ist keine einzige im karolingischen Zeitalter entstandene unzweifelhaft römische Fälschung bekannt, die jenen Leistungen irgendwie ebenbürtig sich an die Seite stellen ließe. In großartigem Maßstabe, dabei mit aller Naivetät, welche das Mittelalter so vielfach auszeichnet, wurde das Fälscherhandwerk im fränkischen Reiche betrieben. Daß auch das westfränkische Königs-kloster St. Denys seinen Theil daran gehabt, ist allgemein bekannt⁴⁾.

1) Bähr, Gesch. d. röm. Literatur. 3. Suppl.-Bd. S. 33 f. u. S. 554. Giesebrecht, de litterarum studiis apud Italos S. 11. Ozanam, documents inédits pour servir à l'histoire littéraire de l'Italie S. 32, 36, 40. Derselben Civilisation chrétienne chez les Francs in den Oeuvres complètes. IV S. 533.

2) Wattenbach, Gesch.-Quell. 4. Aufl. S. 246. Bähr a. a. O. S. 553 f.

3) S. P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 257.

4) Hartung, Diplomatisch-historische Forschungen S. 70 ff., besonders auch S. 118. Im Einzelnen freilich scheint mir die Hartung'sche Kritik der Privilegien von St. Denys vielfach ansechtbar zu sein. Darüber unten mehr.

Ich schicke mich jetzt an, den Nachweis zu versuchen, daß hier alle Bedingungen gegeben, alle Hilfsmittel vorhanden waren, welche wir für die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde voraussetzen müssen.

Die allgemeine Bildung konnte man sich im nahen Paris erholen, wo die Hofschule seit der Herrschaft des gut unterrichteten Karl d. K. einer neuen Blüte sich erfreute¹⁾. Uebrigens hatte man im Kloster selber eine Schule. Wenigstens erinnert sich Hinkmar von Rheims in vorgerückterem Alter noch eines Teugarius magister in sancti Dionysii monasterio, der daselbst in Hinkmar's Jugendzeit als vortrefflicher Musiklehrer gewirkt hatte²⁾. Die Unterweisung in der Musik aber war damals nur ein Bestandtheil eines weiterreichenden, die übrigen wissenschaftlichen Disciplinen mit umfassenden Unterrichts³⁾.

Nach den sub Nr. 6 dieses Abschnittes gegebenen Ausführungen soll das Interesse für den kirchlichen Primat des römischen Stuhles neben anderen Motiven den Autor der Schenkungsurkunde zur Anfertigung derselben veranlaßt haben. Es ist sodann im Verlaufe dieser Untersuchung verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß einzelne Stellen der Urkunde Bekanntschaft mit römischen Traditionen und römischen Verhältnissen voraussetzen. Beides, jenes Interesse und diese Bekanntschaft, glaube ich für unser Kloster leicht erklären zu können. St. Denys scheint eben in der That schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gleichsam als römisches Kloster gegolten zu haben⁴⁾, zum mindesten stand es in besonderen Beziehungen zum heil. Petrus. Papst Stephan III. (II.) consecrirte i. J. 754 während seines Aufenthaltes in dem fränkischen

¹⁾ Bähr, 3. Suppl.-Bd. S. 42 ff. Wattenbach, Gesch.-Quell. 4. Aufl. I, S. 240 und Dümmler, Dtsch. Gesch. II, S. 57 u. 650.

²⁾ Mabillon, Vetera Analecta. Paris 1723. fol. S. 212.

³⁾ Ozanam, Oeuvres complètes. IV S. 533.

⁴⁾ Daß Papst Johann VIII. der erste gewesen, der es als solches i. J. 878 auf Grund einer gefälschten Urkunde Karl's d. K. in Anspruch genommen habe, meint P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 258, auf den Bericht der Annales Bertiniani gestützt. Möglicherweise wurde damals eine noch engere Verbindung des Klosters mit dem römischen Stuhle behauptet, als sie vorher bestanden. Aber schon das echte Privilegium Hadrian's I., Jaffé Nr. 1886, begründet in gewisser Beziehung eine Exemption des Klosters von der Jurisdiction des Sprengelbischofs und setzt zunächst den Abt, sodann den Papst an dessen Stelle. Auch wissen wir nicht, ob nicht das durch den Cod. Paris. 2777 überlieferte Privileg Stephan's III. (II.), Jaffé Nr. 1782, das nach Harttung, diplomat.-histor. Forsch. S. 73 ff. eine Fälschung ist, bereits vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden war.

Kloster einen Altar zu Ehren des Apostelfürsten¹⁾. Der langjährige Erzcapellan Ludwig's d. Jr. und Abt von St. Denys, Hilduin, erzählt von diesem Ereigniß: „hunc locum sacratissimum privilegii magnae auctoritatis sublimavit (scil. Papsst Stephan III. [II.]) et super altare, quod consecravit, pallium apostolicae dignitatis pro benedictione sancti Petri reliquit et claves ob venerationem praerogativae eius“²⁾. In Urkunden aus der Zeit Ludwig's d. Jr. und Karl's d. K. heißt das Kloster daher geradewegs Kloster des heil. Petrus, Kloster des Apostelfürsten³⁾.

Umgekehrt wurde durch eben denselben Papsst Stephan III. (II.) der Cultus des heil. Dionysius nach Rom verpflanzt. Aus dem gastlichen Kloster, das ihn im Frankenreiche so lange beherbergt hatte, brachte er Reliquien von den Gebeinen des Schutzheiligen in die ewige Stadt und übertrug sie dem Kloster der heiligen Stephan und Sylvester⁴⁾ (heute S. Silvestro in Capite), dessen Gründung er in Angriff genommen, dessen Vollendung aber erst sein Bruder und Nachfolger Papsst Paul I. erlebte. Bald erhob sich auf dem Grund und Boden des römischen Sylvesterklosters auch eine Basilika zu Ehren des fränkischen Schutzpatrons, des heil. Dionysius⁵⁾. Der Chronist des Andreasklosters auf dem Berge Sorakte benennt das römische Kloster sogar genau wie die fränkische Stiftung nach den heiligen Dionysius, Rusticus und Eleu-

1) Jaffé, Reg. pontif. Rom. S. 191 ad 754 Juli 28 und die sog. Revelatio Stephano papae facta bei Sirmond, Concilia Galliae. II, S. 13; Surius, de probatis sanctorum historiis. Tom. V S. 658; Jaffé a. a. D. Nr. 1772.

2) Am Schlusse der Arcopagitica bei Surius a. a. D. V S. 658 f. z. 9. Octob. Die Bedeutung der Pallium- und Schlüssel-Oblation durch Papsst Stephan ist mir nicht recht klar.

3) Mabillon, de re diplomatica S. 519 ff. Nr. 75; Tardif, Monuments historiques S. 84 Nr. 123, Theilungsurkunde für St. Denys: „... Hilduinus . . . Petri apostolorum principis gloriosorumque Christi martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii Abbas“ und im Datum: „Actum in monasterio sancti apostolorum principis excellentissimorumque martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii.“ Mabill. S. 521 Nr. 76, Ludwig d. Jr. für „Hilduinus abba religiosus monasterii sancti apostolorum principis excellentissimorumque Christi martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii“; S. 535 Nr. 96, Karl d. K. für seinen Blutsverwandten und Protodnotar „Hludovicus videlicet abba monasterii apostolorum principis excellentissimorumque Christi martyrum Dionysii, Rustici et Eleutherii“ bzw. das ganze Kloster St. Denys.

4) Surius, a. a. D. S. 659.

5) In dem liber pontifical. vita Benedicti III. (855—858) c. 23 bei Vignolius III, S. 159 erwähnt.

therius¹⁾. Die so begründete Gemeinschaft zwischen den beiden Klöstern mußte durch gleichartige Bestrebungen nur noch befestigt werden. Das römische Kloster war durch Paul I. griechischen Mönchen übergeben worden: „ubi et monachorum congregationem constituens, graecae modulationis psalmodiae coenobium esse decrevit“ heißt es in der Lebensbeschreibung des Papstes²⁾. Es sollte also vorzugsweise griechischer Kirchengesang in der neuen Stiftung gepflegt werden. Auch im Kloster St. Denys wurde, wie wir sahen, in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ein vortrefflicher Musikunterricht erteilt³⁾, zweifellos besonders in der kirchlichen Musik. Daß aber gerade in St. Denys griechischer Kirchengesang cultivirt wurde, verdient eine ausdrückliche Betonung. Noch zu Mabillon's Zeiten wurde in genanntem Kloster an fünf Hauptfesten des Kirchenjahres die Messe nach griechischem Ritus gesungen⁴⁾. Aus einem Coder saec. X., der einst dem Kloster St. Denys zu Eigenthum gehörte, hat Mabillon diese Sitte bis in's 10. Jahrhundert hinein verfolgen zu können geglaubt⁵⁾. Unbedenklich kann man sie noch höher hinaufrücken. Die Übung hängt zusammen mit dem Cultus des heil. Dionysius, in welchem man den sogenannten Areopagiten, den Schüler des Apostels Paulus und ersten Bischof von Athen, erkennen wollte. Hat nun überhaupt die fränkische Kirche des karolingischen Zeit-

¹⁾ Benedicti S. Andreae Chronicon (geschrieben um 968) in Mon. Germ. SS. III S. 706. Ebenso auch die vita SS. Dignae et Meritae im Cod. Vatican. 1192 p. 165, bei Vignolius, Liber pontificalis. III S. 159 Nr. 3. In einem Privileg Papst Agaper's II v. 955 heißt es „monasterium sanctorum Christi martyrum Stephani et Dionysii et confessoris Silvestri qui appellatur cata Pauli quondam pape“ bei Gaet. Marini, Papiri diplomatici S. 38 ff. Nr. 28. Aehnlich ebenda S. 45 ff. Nr. 29 im Privileg Johann's XII. v. 962.

²⁾ Vita Pauli c. 5 im Liber pontif. ed. Vignolius. II, S. 129. Die uns erhaltene Stiftungsurkunde Paul's I., Jaffé Nr. 1799, bei Mansi, Coll. Concil. XII, Sp. 645 ff. op. 12 spricht nicht von der Nationalität der Mönche, wohl aber von ihrer Bestimmung „ad modulationis exercendam psalmodiam“. Griechische Mönche hatten damals übrigens noch mehrere andere römische Klöster inne. Vgl. Papencordt, Gesch. der Stadt Rom S. 123 N. 5. Die Wirren des Bilderstreites trieben sie in größerer Zahl nach Italien.

³⁾ S. das oben S. 575 citirte Schreiben Hymnar's v. Rheims an Karl d. K. Mabillon, vetera Analecta S. 212.

⁴⁾ Mabillon, de re diplomatica. Paris 1709. S. 366.

⁵⁾ Aus dem von Mabillon als Thuaneus-Colbertinus Nr. 537 bezeichneten Coder, in welchem der hymnus angelicus (Gloria in excelsis) und das Symbolum (Credo) in griechischer Sprache mit lateinischer Interlinearversion sich findet. Mabillon gibt zu der angeführten Stelle, de re dipl. S. 366 auf tab. XII, Schriftproben aus diesem interessanten Coder.

alters hinsichtlich des Kirchengesanges die römische Weise sich anzueignen gestrebt, indem man Kleriker des Unterrichtes halber nach Rom schickte¹⁾, so wird man kaum zu weit gehen mit der Annahme, daß die Mönche von St. Denys wegen des psallendi ordo, besonders des griechischen, an ihre Brüder im römischen Sylvesterkloster um Belehrung sich gewandt haben. Da man aber damals in der Notenschrift noch nicht erfahren war, so mußte man die nöthigen Weisungen sich mündlich ertheilen lassen. Was also an und für sich schon wohl begreiflich wäre, daß nämlich von dem allgemeinen Zuge der Zeit, welcher in der karolingischen Periode so zahlreiche Pilgerschaaren zu den Gräbern der Apostelfürsten in die ewige Stadt führte²⁾, die Mönche von St. Denys sich nicht erimirt haben, erscheint nach den eben angestellten Erwägungen als eine natürliche Folge der unumgänglichen Pflege praktischer Interessen.

Mit Absicht habe ich diesen Punkt etwas ausführlicher behandelt, da er mir für die ganze Untersuchung von nicht geringer Bedeutung erscheint. Die hier aufgedeckte innige Verbindung des fränkischen Dionysiusklosters mit dem heil. Petrus zu Rom, sodann auch mit dem heil. Sylvester und seinen griechischen Mönchen daselbst kann mancherlei erklären. Bestand, wie kaum zu bezweifeln, ein persönlicher Verkehr zwischen den Bewohnern von St. Denys und denen von S. Silvestro in der ewigen Stadt, so mußte die Kunde von der Größe und Erhabenheit der römischen Kirche und ihrer Ceremonien, von dem hohen Ansehen des Papstes und der Cardinalkleriker, es mußten römische Anschauungen und römische Traditionen auch durch persönliche Wahrnehmungen der eigenen Mönche in das fränkische Kloster sich verbreiten. Hätte man sodann von dem heil. Sylvester und seiner Legende noch nichts gewußt, in Rom bei der Kirche des Heiligen hätte man unzweifelhaft sie einsehen und Abschrift davon nehmen können. Der Umgang mit griechischen Mönchen aber mußte das Interesse für die griechische Sprache rege erhalten, auf welche man durch die Werke des eigenen Schutzheiligen und die ihm zu Ehren geübte griechische Liturgie bereits hingewiesen war.

Uebrigens war die Sylvesterlegende, welche wir als eine der Quellen für die Konstantinische Schenkungsurkunde ermittelt haben, im Franken-

1) Das wird für die Zeit Pippin's ausdrücklich bezeugt durch die ep. 41 des Cod. Carolinus (von Papp Paul I.) bei Jaffé, Mon. Carolina S. 139 f., für Pippin und Karl d. Gr. durch die schon angeführte Stelle der libri Carolini lib. I c. 6 ed. Heumann S. 52, Jaffé-Dümmeler, Mon. Aleuiniana S. 223 f. Man sehe auch Abel-Simon, Jahrb. des fränkischen Rechts unter Karl d. Gr. II, S. 276 ff.

2) Deissner, Jahrb. des fränk. Reichs unter König Pippin S. 106; Dümmeler, Ostfränk. Gesch. I, S. 656.

reiche thatsächlich bekannt. Die mehrfach angeführten Libri Carolini citiren sie ganz ausdrücklich¹⁾. Ebenso der gleichfalls schon erwähnte Martrammus von Serbie in seinen Contra Graecorum opposita lib. IV²⁾. Vom Liber pontificalis der römischen Kirche, der anderen Quelle der Schenkungsurkunde, ist durch die neueren Forschungen im Gegensatz zu der älteren Meinung Eichhorn's erwiesen worden, daß er in der ersten Hälfte des Mittelalters in Frankreich sein Hauptverbreitungsgebiet gehabt hat³⁾. Insbesondere im 9. Jahrhundert wurde er hier vielfach abgeschrieben. Und wie bald nach ihrer Redaction in Rom man sich die neueren Lebensbeschreibungen zu verschaffen wußte, bezeugt uns Hincmar von Rheims, der den nach Rom abreisenden Erzbischof Egilo von Sens ersucht, er möge ihm die gesta pontificum ab initio gestorum Sergii papae (= Sergius II. 844—847) mitbringen, „quia nos in istis regionibus satis hoc iudigemus“. Die früheren besitze er bereits⁴⁾. In der unmittelbarsten Nachbarschaft von St. Denis citirt auch der Bischof Aeneas von Paris i. J. 869 den Liber pontificalis mehrfach und zwar speciell die vita S. Sylvestri⁵⁾, sodann die vita Stephani IV. (III.)⁶⁾.

Ich versuche jetzt nachzuweisen, daß in St. Denis auch der Codex Carolinus mit seinen Papstbriefen zur Hand war. Mancherlei Wendungen, die in diesen sich finden, glaubten wir in der Konstantinischen Urkunde wieder erkennen zu können. Insbesondere scheint die in der ep. 61 des Codex (bei Jaffé) vorkommende oftmals angezogene Aeußerung über die potestas in his Hesperiae partibus, welche Hadrian I. zufolge Konstantin d. Gr. der römischen Kirche verliehen haben soll, auf die Sätze der Urkunde, welche die große Länderschenkung enthalten, nicht ohne Einfluß geblieben zu sein.

Ueber die Entstehung des sogenannten Codex Carolinus belehrt uns in authentischer Weise die demselben vorausgeschickte gleichzeitige Einleitung. Danach hat Karl d. Gr. in weiser Erkenntniß der großen Be-

¹⁾ S. oben S. 543 f., wo von der Bilderverehrung die Rede, und Histor. Jahrb. 1883 S. 67.

²⁾ Histor. Jahrb. 1883 S. 71. Früher schon hat Gregor von Tours sie genannt und benützt in der Histor. eccles. Francor. lib. II c. 31 bei Migne, tom. 71 Sp. 226 f.

³⁾ Duchesne, Étude sur le liber pontificalis S. 113 f.

⁴⁾ Hincmari Opera ed. Sirmond. Paris 1645. Tom. II, S. 289. Auf diese Stelle hat Herr Dr. Schrörs hier selbst mich aufmerksam gemacht.

⁵⁾ D'Achery, Spicilegium. VII. Paris 1666. S. 89.

⁶⁾ A. a. O. S. 113.

deutung, welche den vom römischen Stuhle an ihn, seinen Vater Pippin und Großvater Karl gerichteten Schreiben beizumessen sei, und weil von diesen Briefen ihres Alters und des nicht sehr dauerhaften Schreibstoffes (Papyrus) wegen schon damals viele dem Untergange nahe waren, im J. 791 den Befehl erteilt, diese Actenstücke auf Pergament abzuschreiben und zu einem Codex zu vereinigen¹⁾. Der Originalcodex ist leider nicht mehr erhalten, wohl aber eine gegen Ende des 9. Jahrhunderts danach gefertigte und damals dem Erzbischof Willibert von Köln gehörige Abschrift, welche zum mindesten seit dem 17. Jahrhundert in der k. k. Hofbibliothek zu Wien sich befindet²⁾. Wo i. J. 791 die Originalbriefe und der Originalcodex aufbewahrt wurden, ist nicht überliefert. War es aber gegen Ende des 9. Jahrhunderts noch möglich, für den Erzbischof von Köln eine Abschrift des Codex herzustellen, so wird es um die Mitte desselben Jahrhunderts den Mönchen von St. Denys nicht ganz unmöglich gewesen sein, von dem Inhalt dieser unschätzbaren Fundgrube historischen Wissens Kenntniß zu nehmen. Ich möchte noch weiter gehen und wenigstens die Vermuthung aufstellen, daß um die Mitte des 9. Jahrhunderts, wenn nicht der Originalcodex, so doch die Originalbriefe entweder zu St. Denys selbst oder ganz in der Nähe in Paris aufbewahrt wurden. Freilich hat Karl d. Gr. in den beiden letzten Decennien seiner Regierung mit Vorliebe in Aachen residirt, während er vorher den Aufenthalt öfter wechselte, immer aber die Pfalzen des östlichen Reichtheiles bevorzugte³⁾. Es kann füglich auch kaum bezweifelt werden, daß in Aachen ein Archiv für die Acten und Correspondenzen des Hofes sich befand⁴⁾. Aber wie schon in der Merowingerzeit, so nahm noch zur Zeit des ersten karolingischen Königs Pippin unter den übrigen Städten des Reiches Paris als Haupt- und Residenzstadt einen hervorragenden Platz ein⁵⁾. Daß auch hier seit den Tagen der Merowinger ein königliches Archiv sich befand, ist gleichfalls wohl begreiflich. Vielleicht die letzten Reste dieses einstigen fränkischen Reichsarchivs sind nun merkwürdigerweise gerade durch das Klosterarchiv von St. Denys und mit dessen Beständen uns erhalten und überliefert worden. Jaffé hat unter den *Epistolae Carolinae* seiner *Monumenta Carolina* zwei schon früher be-

1) Jaffé, *Mon. Carol.* S. 13.

2) Ebd. Einleitung S. 2.

3) Waitz, *B.-G.* III, 2. Aufl. S. 254 f.

4) Sickel, *Acta Karolinorum.* I (Urkundentehre) S. 9.

5) Waitz a. a. D. S. 253 f.

kannte Stücke neu herausgegeben¹⁾, die zu einigen Briefen des Codex Carolinus²⁾ in nahen Beziehungen stehen. Beide (Nr. 4 und 5) weist Jaffé dem Jahre 788 zu. Nr. 4 hat den Papst Hadrian I. selber zum Verfasser und ist wahrscheinlich an den Abt Maginarius von St. Denys als Gesandten Karl's in Italien und zwei Collegen desselben gerichtet. Es handelt sich darin um die Frage, ob die Unterwerfung der Bewohner von Capua anzunehmen sei, und um ein Schreiben an die Wittve des Herzogs Arichis von Benevent. Nr. 5 enthält einen Gesandtschaftsbericht ebendesselben Maginarius an Karl d. Gr. Beide Stücke sind, allerdings nur bruchstückweise in Originalen auf Papyrus erhalten; beide gehörten oder sollten zweifellos gehören zu den Beständen des alten fränkischen Reichsarchivs; beide aber sind aus dem Kloster St. Denys in das gegenwärtige französische Nationalarchiv zu Paris gelangt. Ein drittes Stück, welches ich im Auge habe, ist fast noch interessanter. Es sind zwei Fragmente des einzigen uns erhaltenen Originalschreibens eines römisch-byzantinischen Kaisers aus der Zeit vor der Mitte des 9. Jahrhunderts. In breiten Abständen bedecken die großen griechischen Schriftzüge die Papyrusfläche. Leider fehlt sowohl das Eingangsz-, wie auch das Schlußprotokoll, so daß Absender, Adressat und Datum sich nicht mit Sicherheit ermitteln lassen. Die französischen Diplomaten sind daher im Zweifel, ob sie Pippin oder Karl d. Gr. als Adressaten und danach einen entsprechenden Griechenkaiser als Absender annehmen sollen³⁾. Daß es sich aber um ein der byzantinischen Reichskanzlei entstammendes, an einen karolingischen Herrscher gerichtetes Actenstück handelt, das steht außer Frage. Das werthvolle Document hat also zweifellos in das fränkische Reichsarchiv gehört und ist ebenso wie die vorher behandelten beiden lateinischen Stücke mit den Archivbeständen des Klosters St. Denys auf uns gekommen⁴⁾. Bei diesem Sachverhalt

¹⁾ Jaffé, *Mon. Carolina* S. 345 ff. Nr. 4 u. 5. — Tardif, *Monuments historiques* Nr. 87 u. 86 S. 67 u. 66. Schriftproben davon auf der zweiten Schrifttafel bei Mabillon, *de re diplomat. Suppl. Paris 1704.* S. 70 und bei Tardif, *Facsimile 2^e série.*

²⁾ Jaffé a. a. O., *Codex Carolinus* Nr. 85 u. 86, zwei Briefe Hadrians I. aus dem Jahre 788.

³⁾ Montfaucon, *Palaeographia Graeca* S. 265 ff., Mabillon, *de re diplom. Suppl. Paris 1704.* S. 52—54. Tardif, *Monuments historiques* S. 75 Nr. 102. Mabillon gibt auf der 3. und 4. Schrifttafel des *Supplementis* S. 71 und 72, Montfaucon a. a. O., Tardif in der 1^{re} série nr. XLVII Facsimiles der Fragmente.

⁴⁾ Wie Mabillon die Fragmente im Archiv zu St. Denys entdeckte, beschreibt er selbst mit folgenden Worten: „Cum Dionysianas tabulas in charta Aegyptiaca

kann es nicht mehr auffällig erscheinen, wenn um die Mitte des 9. Jahrhunderts die Conventualen jenes fränkischen Klosters auch zu anderen wichtigen Staatscorrespondenzen des fränkischen Reichs, wie sie im Codex Carolinus uns überliefert sind, ohne große Schwierigkeit sich Zugang verschaffen, vielleicht ganze Partien derselben zur Einsichtnahme und Aufbewahrung in's Klosterarchiv übernehmen konnten. Es mußte ihnen das um so leichter werden, als die beiden Aebte des Klosters Hilduin und sein Nachfolger Ludwig in nahen Beziehungen zum fränkischen Hofe standen, jener als Erzcappellan Ludwig's d. Jr.¹⁾, dieser als Protonotar und Vorstand der königlichen Kanzlei unter Karl d. K.²⁾.

Das eben behandelte griechische Fragment führt mich auf eine andere Serie von Actenstücken, die hier noch weiter in Betracht zu ziehen sind. Ich meine römisch-byzantinische Kaiserurkunden. Deren muß es an fränkischen Königs Hofe eine ziemlich erhebliche Anzahl gegeben haben. Denn seit den Tagen Chlodovech's I. bis auf Karl d. Gr. und noch darüber hinaus haben die fränkischen Herrscher mit dem byzantinischen Kaiserhofe in fast fortgesetzter Correspondenz gestanden. Die Bruchstücke von St. Denys sind nur ein Glied aus einer langen Kette. Als nun Karl d. Gr. i. J. 791 die an seinen Großvater, Vater und ihn selbst gerichteten Papstbriefe zum berühmten Codex Carolinus vereinigen ließ, traf er eben dieselbe Anordnung auch hinsichtlich der aus Byzanz gekommenen Kaiserschriften³⁾. Leider ist diese hochwichtige Sammlung nicht auf uns gekommen. Auch von ihren späteren Schicksalen wissen wir nichts. Daß sie aber wie der Codex Carolinus von St. Denys aus uns schwer zu benützen war, kann nach den obigen Ausführungen unbedenklich angenommen werden.

scriptas denuo revolveremus, quibusdam chartis alias ad supplendam earum caducitatem suppositas advertimus: quibus ab invicem separatis, praeclara monumenta invenimus mutilata et conscissa, ut aliis longe minoris momenti aptata pro futura essent. Haec vero sunt, quorum specimina hic damus scilicet regia praecepta duo... epistola graeca cuiusdam imperatoris Graeci forte ad Carolum Magnum“. Mabill. a. a. D. S. 52 f.

¹⁾ Simjon, Ludwig d. Jr. II, S. 232 f.

²⁾ Mabillon, de diplom. Paris 1709. S. 119 und Karls d. K. Urkunden im lib. IV. daselbst Nr. 81, 82, 83, 84, 88, 90, besonders auch Nr. 94 u. a. Gerade aus der Zeit Karls d. K. ist es ausdrücklich bezeugt, daß der Vorstand der Kanzlei auch Vorstand des königlichen Archivs war. Siefel, Urkundenlehre S. 9.

³⁾ Jaffé, Mon. Carol. S. 13: „universas epistolas, quae . . . de summa sede apostolica beati Petri . . . seu etiam de imperio ad eos directae esse noscuntur“. Der Zusammenhang läßt gar keine andere Deutung zu, als die oben gegebene, die auch Jaffé S. 1 Nr. 3 gegen Cenni vertritt.

Diese drei zuletzt erwähnten Geschichtsquellen, der *Liber pontificalis* vornehmlich mit den Lebensbeschreibungen von Stephan III. (II.) bis Hadrian I. und Leo III., der *Codex Carolinus* und der *Codex* der byzantinischen Kaiserbriefe bilden eine in wichtigen Beziehungen innerlich zusammenhängende Gruppe. Allen ist gemeinschaftlich die Behandlung der großen, die Welt damals bewegenden Fragen: das Anstürmen der Langobarden auf Mittel-Italien, die Ohnmacht der Griechen, die Angriffe abzuwehren, und die welthistorische Verbindung der Päpste mit den fränkisch-karolingischen Herrschern¹⁾, aus welcher das neue abendländische Kaiserthum Karls d. Gr. wie von selbst sich entwickelte. Wollte nun ein fränkischer Autor etwa um die Mitte des 9. Jahrhunderts die Legitimität des karolingischen Kaiserthums griechischen Anfeindungen gegenüber verständlich und wirksam vertheidigen, so mußte er zunächst den Werdeproceß sich klar machen, aus welchem es hervorgegangen. Er mußte die dafür in Betracht kommenden Geschichtsdenkmäler nicht nur flüchtig ansehen, sondern gründlich studiren. Die wichtigsten derselben waren in St. Dennis zur Hand oder leicht von dort aus zu erreichen. Nehme ich nun an, daß der Verfasser der Konstantinischen Schenkungsurkunde hier lebte und in der angedeuteten Weise auch wirklich arbeitete, so erklären sich ohne Schwierigkeit die früher ermittelten Anklänge der Urkundensprache an die römische Latinität des 8. Jahrhunderts, insbeson dere auch die Verwandtschaft einzelner Urkundenpartien mit ähnlichen Ausführungen des *Liber pontificalis*²⁾ und der Papstbriefe des *Codex Carolinus*³⁾. Vor allem aber erklären sich mir so die auffälligen Gräcismen der Urkunde. Die römische Latinität des 8. Jahrhunderts, wie sie im *Liber pontificalis* und dem *Codex Carolinus* uns entgegentritt, ist reich an solchen. Dazu noch der Epistolarcodex mit den byzantinischen Kaiserbriefen! Die Originale derselben waren griechisch geschrieben; für den *Codex* hat man sie ohne Zweifel in's Lateinische übersezen lassen. Wenn

1) Daß die verloren gegangenen byzantinischen Kaiserbriefe an Pippin und Karl d. Gr. gerade diese Fragen behandelt haben, ist aus verschiedenen Andeutungen des *Liber pontificalis*, des *Codex Carolinus* und anderer Geschichtsquellen der Zeit über den gesandtschaftlichen Verkehr zwischen den Griechen und Franken unbedenklich zu entnehmen.

2) So die Verwandtschaft der Corroborationsformel der Urkunde mit der Erzählung der *vita Hadriani* von der Schenkung Karls d. Gr., auch die Stelle der Urkunde Konstantin's, die von dem Dienste des *strator* handelt.

3) So beispielsweise zwischen dem die Länderschenkung enthaltenden *Pajus* der Urkunde und der ep. 61 des *Cod. Carolinus*: „*potestatem in his Hesperiae partibus*“, die Konstantin d. Gr. der römischen Kirche verliehen haben soll.

dabei eine Reihe griechischer Ausdrücke in den lateinischen Texten stehen geblieben sind, und dieser dadurch ein gräcisirendes Aussehen bekommen hat, so entspräche das nur den sonstigen Gepflogenheiten der damaligen Zeit¹⁾. In St. Denys aber war man, ich wiederhole das hier, auf die Beschäftigung mit der griechischen Sprache hingewiesen durch die dem Areopagiten zugeschriebenen griechisch abgefaßten Werke, von denen vor wie nach Wiederaufrichtung des abendländischen Kaiserthums griechische Exemplare an den fränkischen Königshof und nach St. Denys gelangten²⁾, sodann durch die Pflege der griechischen Kirchenmusik und die Verbindung mit dem griechischen Kloster S. Silvestro in Rom³⁾.

Im dritten Abschnitt dieser Untersuchung⁴⁾ habe ich, um auch das gleich hier zu erledigen, auf die Bekanntschaft mit dem römisch-byzantinischen Hof- und Staats-Ceremoniell hingewiesen, die man bei dem Urkundenautor voraussetzen müsse. Gleichzeitig aber auch habe ich hervorgehoben, wie die eine oder die andere der fraglichen Einrichtungen am fränkischen Königshofe sich nachweisen lasse⁵⁾. Hier muß ich allgemein bemerken, daß seit der Erneuerung des abendländischen Kaiserthums das byzantinische Ceremoniell mehr und mehr am Hofe der fränkischen Herrscher sich einbürgerte⁶⁾. Einer besonderen Pflege aber erfreute sich die fremdländische Sitte am Hofe Karl's d. K. Die Annalen von Fulda⁷⁾, wie

1) So in den sogenannten Areopagitica des Abtes Hilduin von St. Denys bei Surius, de probatis sanctor. histor. V § 642 ff., in der Formel Nr. 766 bei Rozière, Rec. gén. des form. II §. 1034, in der Vita Adalhardi auctore Paschasio Radberto c. 55 bei Mabillon, Acta Sanctor. Saec. IV. p. I §. 310, auch in Einhard's Vita Caroli c. 27 u. 30. Man sehe auch Ozanam, Oeuvres. IV §. 645 N. 1.

2) Jaffé, Mon. Carol. §. 101 ep. 24 und Abt Hilduin's Brief bei Surius, V §. 637, Simson, Ludwig d. Fr. I §. 278 N. 7.

3) S. oben §. 577 f.

4) Histor. Jahrb. 1883 §. 76 ff.

5) Ebd. §. 79 bezüglich der cubicularii und ostiarii.

6) Waitz, B.-G. III, 2. Aufl. §. 246. Döllinger, Kaiserthum Karl's d. Gr. im Münchener Histor. Jahrb. 1865 §. 365 u. 382 N. 60, Simson, Ludwig d. Fr. II, §. 263 f.

7) Ad a. 876. Mon. Germ. SS. I §. 389: „Karolus . . . novos et insolitos habitus assumpsisse perhibetur; nam talari dalmatica indutus et baltheo desuper accinctus pendente usque ad pedes, necnon capite involuto serico velamine, ac diademate insuper imposito dominicis festisque diebus ad ecclesiam procedere solebat. Omnem enim consuetudinem regum Francorum contempnens graecas glorias optimas arbitratur et . . . se Imperatorem et Augustum omnium regum eis mare consistentium appellare praecepit.“

die von St. Bertin¹⁾ berichten gleichmäßig darüber. Von Karl d. K. sind sogar Urkunden erhalten, die von dem fränkischen Kanzleigebrauch abweichend nach Art der Byzantiner eine zinnoberrothe Unterschrift tragen²⁾. In St. Denys konnte man von diesem byzantinischen Ceremoniell und Brauch des benachbarten Königshofes jedenfalls leicht sich Kunde verschaffen.

Ebenso, worauf ich jetzt komme, von andern Eigenthümlichkeiten der byzantinischen Reichskanzlei. Die Quellenuntersuchung hat im III. Abschnitt S. 54 ff. die Protokolltheile echter römisch-byzantinischer Kaiserurkunden als Vorbild für die entsprechenden Parteen der Konstantinischen Schenkungsurkunde erkannt. Solche Verlagen standen dem Autor, wie wir soeben sahen, in dem auf Karl's d. Gr. Befehl angelegten byzantinischen Epistolarcoder zu Gebote. Hier konnte der Jalsarius jedenfalls das etwa seit der Mitte des 8. Jahrhunderts von der byzantinischen Kanzlei adoptirte neue Urkunden- und Briefprotokoll³⁾ kennen lernen. Ob auch das ältere, lasse ich dahingestellt sein. Aber auch für dieses konnten Beispiele in St. Denys nicht mangeln. Wie unter den Karolingern, so war, wie schon erwähnt, auch unter den merowingischen Königen die Correspondenz mit dem byzantinischen Kaiserhofe eine sehr rege. Nur spärliche Reste davon haben in einem Lorscher Coder des 9. Jahrhunderts abschriftlich bis auf unsere Tage sich erhalten⁴⁾. Dieser Sammlung ist das im III. Abschnitt S. 57 f. mitgetheilte, der Konstantinischen Schenkungsurkunde sehr nahe stehende Eingangsprotokoll eines Schreibens von Kaiser Mauritius an den fränkischen König Childebert entnommen. Die Unterschrift desselben Schreibens lautet: „Divinitas te servet per multos annos parens christianissime atque amantissime“⁵⁾. Aehnlicher Schreiben hat es im 9. Jahrhunderte in und um

1) Ad a. 876. Mon. Germ. SS. I S. 499 Z. 7, Karl d. K. erscheint „in vestitu deaurato habitu Francisco“, dann aber S. 500 Z. 24 f. „Graecisco more paratus et coronatus“. Zu dieser und der vorhergehenden Anmerkung s. Waig a. a. D. S. 248 Nr. 5.

2) Mabillon, de re diplom. S. 404 und dazu die Schriftprobe auf Taf. 31 und Supplement S. 54 f. mit Schriftprobe auf S. 72. Die eine davon für St. Martin in Tours aus der Zeit der Königsherrschaft, die andere für Compiègne aus der Kaiserzeit.

3) Histor. Jahrb. 1883 S. 58 f.

4) Gedruckt bei Bouquet, Recueil des hist. d. G. IV S. 55. Der Coder (S. Nazarii) ist jetzt der Cod. Palatin. 869 saec. IX. exeunt. der vaticaniſchen Bibliothek. S. Wattenbach, Geschichtsquellen 4. Aufl. I S. 94 Nr. 1 und Per y, Archiv für alt. deutsche Gesch.-Kunde. XII S. 344.

5) Bouquet a. a. D. S. 88 Nr. 65.

Paris sicher noch mehrere gegeben, wenn nicht in Originalen, so doch in Copien. Auf gallischem Boden aber wurde seit der Zeit des sinkenden Römerreiches das Studium des römischen Rechtes mit besonderem Eifer betrieben¹⁾. Grundlage dieses Studiums waren das sog. Breviarium Alaricianum und der Codex Theodosianus²⁾. Auch in der Periode der Karolinger wurden hier Sammlungen römischer Kaiserconstitutionen, insbesondere solcher, die für das kirchliche Recht von Bedeutung, abgeschrieben bzw. in die Kanonensammlungen aufgenommen³⁾. Florus von Lyon und Hinkmar von Rheims kennen die wahrscheinlich zu Lyon vor Beginn des 8. Jahrhunderts angelegte Sammlung der sog. Sirmond'schen Constitutionen⁴⁾. Das Breviarium Alaricianum und der Codex Theodosianus sind von Benedictus Levita und Pseudo-Isidor vielfach benützt⁵⁾. Nach alledem wird die in der Konstantinischen Schenkungsurkunde sich zeigende Bekanntschaft mit dem Formular und sonstigen Eigenthümlichkeiten christlich-römischer Kaiserconstitutionen auch dann nicht auffallen können, wenn wir die Heimat der gefälschten Urkunde in die Nähe der westfränkischen Reichshauptstadt verlegen.

Es erübrigt mir nun noch, eine Reihe von Papsturkunden zu behandeln, die nicht durch den Codex Carolinus uns überliefert sind, doch aber, der Quellenuntersuchung zufolge, Anklänge an die Konstantinische Schenkungsurkunde enthalten sollen. Zunächst fasse ich die mehrfach angeführten Privilegien, Jaffé Reg. Pontif. Nr. 1781 und 1905, in's Auge, die beide in demselben Cod. Paris. 2777 enthalten sind, der uns die älteste Copie der Konstantinischen Urkunde bot. Die Urkunde bei Jaffé Nr. 1781, auf den Namen Stephan's III. (II.) lautend, gewährt

1) Fitting, über die Heimat und das Alter des sog. Brachylogus S. 23 ff., 28 ff. und 35.

2) v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts im M.-A. 2. Aufl. I S. 465, Fitting a. a. O. S. 21, 25 N. 43, S. 29 f., S. 30 N. 57, Maaßen, Gesch. der Quellen und Literatur des kanon. Rechts. I S. 887 u. 895.

3) So in die in Gallien entstandene Collectio Quesnelliana. S. Maaßen S. 490 ff. u. 308 ff. Novellae Constitutiones Theodosii II. etc. XVIII constitut. Sirmondicae ed. G. Haenel Sp. XV über Cod. Kelleri antea Claromontanus saec. IX., ebd. Sp. 411 f., 421 ff., 423 ff.

4) Ueber Hinkmar's von Rheims Kenntniß des römischen Rechts ist auch zu vergleichen die einschlägige Abhandlung in Dirksen's hinterlassenen Schriften. II, S. 130 ff.; über Florus die Abhandlung von Maaßen, ein Commentar des Fl. von Lyon zu einigen der sog. Sirmond'schen Constitutionen in den Sitzungsber. der Wiener Acad. 1879 S. 301 ff. bes. S. 303.

5) F. H. Kunz in dem Quellennachweis vor seiner Ausgabe des Ben. Levita in Mon. Germ. Legg. II b. S. 19 ff. und Hinshius, Decretales Ps.-Isid. S. CXXIV und CXXXVII.

dem Abte Fulrad von St. Denys „ornatum apostolici vestimenti“, nämlich „udonis ac subtalaris calciamentum et super sellam equitanti mappulum“¹⁾). Das Schreiben bei Jaffé Nr. 1905, angeblich von Hadrian I., wendet sich im Interesse von St. Denys gegen die Anmaßungen mehrerer italienischer Bischöfe und betont dabei in sehr merkwürdigen, der Konstantinischen Urkunde nahekommenen Ausdrücken den kirchlichen Primat des römischen Stuhles²⁾). Beide Urkunden werden von der neueren bzw. neuesten Kritik hinsichtlich ihrer Echtheit verdächtigt³⁾). Sind sie wirklich unecht, so könnte man vielleicht annehmen, daß bei ihrer Anfertigung in St. Denys die damals dort schon vorhandene Konstantinische Schenkung als Vorbild gedient hat. Indessen halte ich die Zweifel, die man gegen ihre Echtheit vorbringt, nicht für begründet. Die Verleihung des äußeren Schmuckes, dessen die römischen Kleriker sich erfreuten⁴⁾, an den Abt Fulrad scheint mir durch des letzteren Verdienste um die römische Kirche wohl begründet zu sein. Der Abt war wiederholt als fränkischer Gesandter in Italien thätig und hatte insbesondere als königlicher Commissär darüber zu wachen, daß die Langobarden die in den Verträgen von 754 und 756 für den heil. Petrus ausbedungenen Länderabtretungen auch wirklich in's Werk setzten⁵⁾). Tritt heute ein Gesandter in ähnlicher Mission zu Gunsten eines befreundeten Staates auf, so erhält er von diesem ganz conventionell eine höhere Ordensauszeichnung. Dieses Auskunftsmitglied kannte man im 8. Jahrhundert allerdings noch nicht, das Bedürfnis aber nach irgend einer Anerkennung für geleistete Dienste war damals schon in eben derselben Weise vorhanden, wie heutzutage, auch in der römischen Kirche, und hier half man sich Klerikern gegenüber durch Verleihung ausgezeichnete kirchlicher Gewänder⁶⁾). Zu Gunsten unserer Nr. 1781 bei Jaffé spricht sodann noch ein anderes Moment. Es ist in dem Actenstücke mit peinlicher Sorgfalt betont worden, daß die Auszeichnung nur dem Fulrad persönlich, in keiner Weise aber seinem Nachfolger gelten solle; für den Fall des Ablebens Fulrad's bestimmt der Papst: „eadem tibi indumenta

1) Histor. Jahrb. 1883 S. 78.

2) Ebd. S. 69 f.

3) Jaffé Nr. 1781 von Jaffé und Harttung, diplomat.-histor. Forsch. S. 91, Jaffé Nr. 1905 von Harttung a. a. O. S. 108 f.

4) Histor. Jahrb. 1883 S. 77.

5) S. oben S. 530 in diesem Abschnitt.

6) Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. II S. 89 bemerkt daher ganz mit Recht, die Verleihung ausgezeichnete kirchlicher Gewänder durch den Papst komme den modernen Ordensverleihungen gleich.

cohumari“. Hätte ein Fälscher einer solchen Gewissenhaftigkeit sich befleißigt? Hätte er diese Sätze nicht vielmehr fortlassen müssen, um allenfalls auf Grund der Fälschung dem jeweiligen Abte von St. Denys und somit auch dem Kloster die gleiche Auszeichnung vindiciren zu können?

In ähnlicher Weise scheint auch die Beanstandung von Jaffé Nr. 1905 auf Hyperkritik zu beruhen. Die anstößigsten Stellen desselben hebt Hartung heraus und knüpft daran mit einer gewissen Emphase die Frage, ob die Sätze vor- oder nachpseudoisidorisch klingen. Natürlich wird dieselbe im Sinne der späteren Entstehung beantwortet. Dem gegenüber getraue ich mir den Nachweis zu führen, daß alle scheinbar nachpseudoisidorischen Neußerungen lange vor der großen Decretalenfälschung zum Theil in anderen unzweifelhaft echten Briefen Hadrian's I., zum Theil in noch älteren Papstschriften wirklich vorkommen. Die folgende Zusammenstellung wird das veranschaulichen:

Hadrian I. für St. Denys,
Jaffé Nr. 1905.

Quanta beati Petri apostolorum principis auctoritate in sacratissimam sedem eius commissa est tua fidelissima . . . sanetitas non ambigo . . . rari.

Sanctiones quas ab ipso principe apostolorum Petro sanetae Romanae ecclesiae traditae sunt ac nunc usque in finem custodiuntur et ab omnibus fidelibus venerabiliter observantur.

praesertim cum in toto orbeterrarum principatum

Hadrian I. bei Jaffé, Cod.
Carol. Nr. 98 S. 289.

Quanta enim auctoritate beato Petro apostolorum principi eiusque sacratissimae sedi concessa est, cuiquam non ambigimus ignorari.

Hadrian I. an Konstantin
und Trenc. Mansi XII,
Sp. 1074.

Cuius sedes in toto orbeterrarum primatu fungens,

Innocenz I. an Bischof Decentius von Gubbio (echt) bei Coustant, Epistol. Pontif. Rom. Sp. 856 u. auch in Decret. Ps.-Isid. ed. Hinschius S. 527.

Quis enim nesciat . . . id quod a principe apostolorum Petro Romanae ecclesiae traditum est ac nunc usque custoditur, ab omnibus debere servari.

Echtes Schreiben Gelasius' I. an die Bischöfe per Dardaniam bei Thiel, Epist. Pontif. Rom. S. 395 und auch in Decret. Ps.-Isid. ed. Hinschius S. 642.

pro suo scilicet principatu, quem beatus Petrus

eam tenere . . manifestum est, quem beatus Petrus apostolus Domini voce perceptum, ecclesia nihilominus subsequente et tenuit semper et retinet.

Ibidem.

Si vero Constantinopolitana atque Alexandrina necnon et Antiochena ecclesia subditae sunt sanctae catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae, magis cum per consensum eiusdem sanctae Romanae ecclesiae Constantinopolitana ecclesia in secundo ordine introisset et nullo modo ausae sunt Alexandrina et Antiochena, quae dudum praecerant, resistere, postquam caput ipsarum Romana ecclesia praebuit ad sensum.

Ibidem.

Patet enim omnibus . . quia in omnem Italiam, Gallias, Hispanias, Africam atque Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores constituerint, aut legant, si in his provinciis alius apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Qui si non legunt, quia nusquam inveniunt, oportet eos hoc sequi, quod sancta Romana ecclesia ab initio ad praedecessores ipsorum

caput omnium Dei ecclesiarum constituta est. Et quemadmodum beatus Petrus apostolus per Domini praeceptum regens ecclesiam nihilominus subsequenter et tenuit semper et retinet principatum.

Ibidem.

In secundo enim ordine si non per sanctae nostrae catholicae et apostolicae ecclesiae auctoritatem (sicut in omnibus patet) nunquam valuit nomen habere (scil. die Kirche von Konstantinopel).

apostolus Domini voce perceptum, ecclesia nihilominus subsequente et tenuit semper et retinet.

Innocentius I. an Decentius a. a. D.

praesertim quum sit manifestum, in omnem Italiam, Galliam, Hispanias, Africam atque Siciliam insulasque interiacentes nullum instituisse ecclesias, nisi eos quos venerabilis apostolus Petrus aut eius successores constituerunt sacerdotes? Aut legant, si in his provinciis alius apostolorum invenitur aut legitur docuisse. Quod si non legunt, quia nusquam inveniunt, oportet eos hoc sequi, quod ecclesia Romana

usque hactenus sanxit
atque ordinavit.

Ibidem.

Nec plane tacemus, quod cuncta per mundum novit ecclesia, quoniam quorumlibet sententiis legata Pontificum sedis beati Petri apostoli ius habet resolvi, utpote quae de omni ecclesia fas habeat iudicandi, neque cuiquam de eius liceat iudicare iudicio; siquidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellari voluerint: ab illa autem nemo sit appellare permissus.

Hadrian I. bei Zaffé, Cod.
Carol Nr. 98 S. 289.

(sacratissima sedes) utpote quae de omnibus ecclesia fas habeat iudicandi neque cuiquam liceat de eius iudicari iudicio. Quoniam quorumlibet sententiis legata pontificum sedis beati Petri apostoli ius habebit solvendi; per quos ad unam Petri sedem universalis ecclesiae cura conflueret et nihil unquam a suo capitae dissideret.

custodit, a qua eos principium accepisse non dubium est.

Gelasius I. an die Bischöfe per Dardaniam Thiel a. a. D. S. 399, bei Hinschius S. 643.

Nec reticemus¹⁾, quod cuncta per mundum novit ecclesia, quoniam²⁾ quorumlibet sententiis legata pontificum sedes beati Petri apostoli ius habeat resolvendi³⁾, utpote quae de omni ecclesia fas habeat iudicandi neque cuiquam liceat de eius iudicare iudicio. Si quidem ad illam de qualibet mundi parte canones appellare voluerint, ab illa autem nemo sit appellare permissus.

Von längeren, den Vorrang des römischen Stuhles betonenden Sätzen kann ich nur den folgenden anderweitig nicht nachweisen: „Et iterum ex eisdem sanctis decretis sanctionibus confirmatum est: Si quis contra apostolicae sedis regulam nostrorumque decretorum auctoritatem praesumtor fuerit, beati Petri apostolorum principis, cui a Deo et Domino nostro Jesu Christo in caelo et in terra ligandi solvendique peccata potestas concessa est, cuius et indigni locum gerimus, auctoritatem succincti dicimus, anathema sit, et responderunt omnes: anathema“⁴⁾. Wie der Satz hier lautet, scheint er einem römischen Concil entnommen zu sein. Inhaltlich erinnert er an die Pönformeln päpstlicher Privilegien⁵⁾. Mit unzweifelhaft echten Schreiben

1) Bei Hinschius: Nec plane tacemus.

2) Bei Hinschius ist ein non eingeschoben.

3) Bei Hinschius: resolvi.

4) Mabillon, de re diplom. S. 493.

5) S. Histor. Jahrb. 1883 S. 84. Auch an einen Satz aus der Rede des Papstes Hilarius auf der römischen Synode von 465: „ut nulli fas sit . . . vel divinas constitutiones vel apostolicae sedis decreta temerare“ bei Thiel, Epist. S. 161.

Hadrian's I. stimmen dann auch eine ganze Reihe von Einzelheiten überein. So die Bezeichnung des von St. Denys ausgegangenen Beschwerverfahrens, auf welches unser Actenstück die Antwort ist, einmal als „apices“, dann als „mellifluas syllabas“¹⁾, die Benennung Karl's d. Gr. als „praecellentissimum filium nostrum et spiritalem compatrem domnum Carolum regem Francorum et Langobardorum ac patricium Romanorum“²⁾, die Erwähnung der „laboriosa certamina“ Karl's, durch welche die römische Kirche erhöht worden³⁾, der Ausdruck „oblatrantes“⁴⁾, endlich die höchst auffällige Verwendung des Bindewortes „quatenus“⁵⁾ in der Bedeutung von „quapropter“, die ich nur in Briefen Hadrian's I., hier aber sehr häufig bemerkt habe⁶⁾. Diese Concordanzen sprechen gewiß zu Gunsten der Echtheit des Actenstückes. Von den übrigen Ausstellungen, die Harttung erhebt, kann ich nur eine Schwierigkeit als solche gelten lassen, nämlich, die beiden Bischöfe Paulinus und Theodulfus in der Zeit von 781—795 für Italien nachzuweisen. Vor dem Namen des Paulinus liest man in dem Coder noch die Endsilben lanensis, offenbar zu einer Ortsbezeichnung gehörig. Der auch als Kirchenschriftsteller bekannte Paulinus von Aquileja war nach Gams, Series episcoporum, von 776—802 Bischof in dem Orte, nach welchem er benannt wird. Einen Theodulf verzeichnet Gams als Bischof von Como zum J. 762, ebendasselbst zum J. 770 einen Adeling und circa 776—818 einen Petrus. Wie sehr aber hier sichere Daten fehlen, geht schon daraus hervor, daß Gams für Theodulf und Adeling keine Endtermine angeben kann. Was Harttung sonst gegen J. Nr. 1905 vorbringt, scheint mir unhaltbar zu sein. Der Papst hatte den „Deo sacrati monachi“⁷⁾ in St. Denys ein Privileg ausgestellt, wonach sie „sine tumulto saeculario regalia dona possiderent“, wie das auch frühere Päpste gethan hatten („tribuentes . . . per totam Italiam ceterasque

1) Mabillon S. 492 c und 493 a und Jaffé, Mon. Carol. S. 203 Nr. 63 S. 205 Nr. 64, S. 220 Nr. 71, S. 263 Nr. 87, S. 274 Nr. 92, S. 290 Nr. 98.

2) Ganz ähnlich die Adressen der Briefe Hadrian's I. an Karl d. Gr. seit dem Jahre 781 bei Jaffé, Mon. Carol. S. 212 Nr. 68 ff.

3) Jaffé, Mon. Carol. S. 264 Nr. 87, S. 268 Nr. 89, S. 274 Nr. 92, S. 286 Nr. 98.

4) Jaffé a. a. D. S. 294 f. Nr. 99.

5) Mabillon S. 492 c: quatenus suscipientes.

6) Jaffé, Mon. Carol. S. 219 Nr. 70, S. 247 Nr. 80, S. 249 Nr. 82, S. 253 Nr. 84, S. 260 Nr. 86, S. 264 Nr. 87, S. 268 Nr. 89, S. 269 Nr. 90, S. 271 f. Nr. 91, S. 274 Nr. 92, S. 278 Nr. 95, S. 284 Nr. 97, S. 285 Nr. 98.

7) Nicht der Abt selber wird so genannt, wie Harttung S. 108 meint.

provincias censuerunt“¹⁾). Dieses Privileg hatten die genannten Bischöfe nicht gelten lassen wollen; ja sie hatten sogar versucht, „sibi . . . imponere similem beati Petri apostolorum principis sedem, ut apostolatum atque culmen summum pontificatum haberent“. Wegen dieser Annäherung greift Hadrian weiter aus und vertheidigt den Primat des römischen Stuhles. Die beiden Bischöfe hätten als Häresiarchen die schwersten kirchlichen Strafen verdient, aber auf die Intervention des Abtes von St. Denys hin will der Papst die Correctur derselben der regalis potentia überlassen, wofern sie nur sich reumüthig zeigen und Besserung versprechen. — „Flagrante Inhaltlosigkeit“ kann ich danach dem Erlasse nicht zum Vorwurf machen. Ich kann aber auch nicht finden, daß die „Schwerfälligkeit der Ausdrucksweise“ deutlich verschieden ist „von der gewandten Schreibweise Hadrian's, wie sie uns in seinen zahlreichen Briefen entgegentritt“²⁾). Mir sind in den Hadrianischen Briefen des Codex Carolinus übergenuß schwerfällige und schlecht, ja fehlerhaft construirte Sätze begegnet³⁾.

So lange also nicht neue und bessere Beweisgründe vorgebracht werden⁴⁾, wird man Nr. 1905 bei Jaffé, wie auch Nr. 1781 für echt halten müssen. Beide Actenstücke sind für St. Denys bzw. den Abt des Klosters ausgefertigt und daher um die Mitte des 9. Jahrhunderts zweifellos dort noch vorhanden gewesen. Ihnen konnte der Fälscher der Konstantinischen Schenkungsurkunde werthvolle Materialien, betreffend den Vorrang der römischen Kirche und den Schmuck der römischen Kleriker entnehmen.

Daß auch die anderen durch den Cod. Paris. 2777 überlieferten

1) Was Hartung an dieser Wendung inhaltlich auszusuchen findet, ist mir nicht klar.

2) So Hartung S. 109.

3) Nur beispielsweise die folgenden S. 205 Nr. 64: „Repperimus enim in ipsas vestras mellifluas apices pro venalitate mancipiorum, ut quasi per nostris Romanis venundati fuissent in gentem Saracenorum,“ S. 223 Nr. 72: „Euntes autem apud Savinensem territorio nostros vestrosque fidelissimos missos, videlicet filius noster Ittherius . . . seu Maginarius religiosus capellanus sicut per vestrum bonum dispositum voluerunt nobis contradere in integro iam fato Savinense territorio, et minime potuerunt; mittentes varias occasiones perversi et iniqui homines.“

4) Sollte dieser Fall einmal eintreten, und Nr. 1905 bei Jaffé wirklich als Fälschung erwiesen werden, so würde zweierlei, was auch für diese Untersuchung wichtig ist, noch mehr einleuchten: das Vorhandensein und die Benützung des Codex Carolinus in St. Denys und die große Meisterschaft im Fälscherhandwerk, die man gerade hier sich erworben hatte.

Papsturkunden, wie beispielsweise Jaffé Nr. CCLXXVII¹⁾ und J. Nr. 1886²⁾ in St. Denys um die Mitte des 9. Jahrhunderts zur Verfügung standen, scheint nunmehr unbedenklich zugegeben werden zu können³⁾.

Hiermit schließe ich den Nachweis, daß in St. Denys alle Bedingungen gegeben, alle literarischen Hilfsmittel vorhanden waren, die wir für die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde voraussetzen müssen. Zu Gunsten des fränkischen Ursprungs füge ich nun noch einige Einzelargumente an, die in der bisherigen Darstellung nicht wohl sich unterbringen ließen.

Besondere Beachtung verdient da noch einmal die Cerroborationsformel. Ihre Verwandtschaft mit entsprechenden Partien päpstlicher Privilegien und mit der Erzählung des Liber pontificalis (in der Vita Hadriani) von der großen Schenkung Karls d. Gr. für die römische Kirche ist früher bereits betont worden⁴⁾. Daneben aber enthält sie auch spezifisch fränkische Elemente. Die Ankündigung der manus roboratio, welche der Urkunde zu Theil geworden, entspricht dem Brauche der fränkischen Königskanzlei. Die eigenthümliche Form, in welcher sie bei unserem Actenstücke auftritt, ermöglicht sogar, einen terminus a quo für die Abfassung desselben festzustellen. Herr Hofrath Prof. Theod. Sichel hat die Güte gehabt, mich persönlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Anwendung des Plurals „propriis manibus“ in der Formel: huius . . . decreti nostri paginam propriis manibus roborantes nicht vor dem J. 825 erfolgt sein kann, d. h. vor jener Epoche, in welcher Kaiser Ludwig d. Jr. zum ersten Male mit seinem Sohne Lothar gemeinschaftlich urkundet⁵⁾. Vorher erscheint die Ankündigung der Handfestung

¹⁾ Histor. Jahrb. 1883 S. 83 f.

²⁾ Ebd. S. 85.

³⁾ Ich halte es sogar nicht für ausgeschlossen, daß die große Bestätigungsurkunde Paul's I. für S. Silvestro in Capite in Rom (Jaffé Nr. 1799 S. Histor. Jahrb. 1883 S. 85) von St. Denys aus benutzt werden konnte, entweder in Rom selbst (s. oben über die Verbindung zwischen St. Denys und S. Silvestro) oder im Frankenreiche. Hat ja Paul I. auch von König Pippin ein Präcept für sein römisches Kloster sich erwirkt (Jaffé, Mon. Carol. S. 143 f. Nr. 42) und zu dem Ende wahrscheinlich doch eine Abschrift seines eigenen Privilegs der königlichen Kanzlei zur Verfügung gestellt.

⁴⁾ Histor. Jahrb. 1883 S. 84 f.

⁵⁾ Th. Sichel, Acta Karolinorum I. (Urkundenlehre) S. 268: „das geschah jedenfalls nach dem 4. Juni und vor dem 1. Dec. 825“; ebd. S. 282 f. Vgl. auch Mühlbacher, die Datirung der Urkunden Lothar's I. in den Sig.-Ver. der Wien. Akad. 1877 S. 467.

durchaus regelmäßig unter Verwendung des Singulars *manu propria*¹⁾, wie das ja auch der Natur der Sache entspricht: der Herrscher unterschreibt bzw. unterfertigt nicht mit beiden Händen, sondern mit einer Hand. Wenn aber zwei Herrscher gleichzeitig urkunden, müssen sie folgerichtig von zwei Handfestungen, also *manibus propriis* reden. Eine derartige Urkunde hat dem Fälscher der Konstantinischen Schenkung vorgelegen oder vorgefchwebt, und daraus hat er mechanisch den für sein Actenstück nicht passenden Plural übernommen, wie das merkwürdigerweise mehrfach auch in der Kanzlei Karls d. K. passirt ist, wenn man auf Grund älterer, im Namen Ludwig's und Lothar's ausgestellter Urkunden eine neue, auf den Namen des Alleinherrschers Karl ausfertigte²⁾. Zu die Zeit nach 840 aber ist die Konstantinische Schenkungsurkunde schon wegen des in der Corroborationsformel vorkommenden Participiums „*roborantes*“ zu versehen, das — gleichfalls nach Sichel — bis 840 nie in Originalen sich findet³⁾.

Ein anderer eigenthümlich fränkischer Ausdruck begegnet in dem Passus von den Gnadenverleihungen, die der römischen Kirche durch den Kaiser Konstantin zu Theil werden sollen. Nach Erwähnung der Kirchenbauten, die er in Rom aufgeführt, spricht der Kaiser von den Güterschenkungen, die er den neu errichteten Kirchen gemacht habe: „*pro concinnatione luminariorum possessionum predia contulimus et rebus diversis eas ditavimus et per nostras imperialium jussionum sacras tam in oriente quam in occidente nostram largitatem eis concessimus*“⁴⁾.

Hinschius hat Unrecht gethan, als er gegen die Autorität seiner Handschrift statt des *Accusativs nostram largitatem* den nur von den Concilienssammlern, also schließlich doch nur einer einzigen Quelle ge-

1) Sichel a. a. O. S. 193 ff. Auch der Bericht der *vita Hadriani* im *liber pontificalis* erzählt von der Schenkung Karls d. Gr.: „*facta eadem donatione propria sua manu ipse . . . rex eam corroborans . . .*“ *Histor. Jahrb.* 1883 S. 85.

2) Sichel, S. 283 Nr. 3, H. F. Stumpf, die Reichskanzler I S. 92 N. 144.

3) Sichel S. 195 und desselben neueste Abhandlung über das Privileg Otto's I. S. 50 f. N. 2. Bis dahin wird die Handfestung regelmäßig durch einen Hauptsatz, wie „*manu propria subter firmavimus, m. p. subscripsimus, manus nostrae subscriptione subter firmavimus*“ u. a. angekündigt. In der Pacturkunde Ludwig's d. Jr. für Pajchal I. von 817 heißt es: „*propriae manus signaculo . . . roboravimus*“, Sichel, das Privileg Otto's I. S. 177. Ähnlich mag es auch in der großen Schenkungsurkunde Karls d. Gr. gelautet haben. S. die oben angeführte Stelle aus der *vita Hadriani*. *Histor. Jahrb.* 1883 S. 85.

4) *Histor. Jahrb.* 1882 S. 24 f.

botenen Ablativ *nostra largitate* in seinen Text aufnahm¹⁾. Die Construction erfordert einen Accusativ als Object²⁾. Der Kaiser also sagt, er habe den neu gebauten Kirchen durch kaiserliche Urkunden in den verschiedensten Provinzen *largitatem nostram* concedirt. Der ganze Zusammenhang läßt gar keine andere Erklärung übrig, als daß *largitatem* hier geradewegs für „Grundbesitz“ steht. Die von Floss benutzte Handschrift bzw. deren Vorlage zeigt denn auch im sicheren Gefühle von der Nothwendigkeit dieser Bedeutung *directa predia* für *largitatem* ein. In dieser Bedeutung aber ist das Wort nicht auf italienischem, sondern auf gallisch-fränkischem Boden in die mittelalterliche Latinität eingeführt worden. Zwar kommt schon im Codex Theodosianus der Ausdruck „*largitates*“ vor im Sinne von Verleihung von Gütern durch kaiserliche Munificenz³⁾. Aber es ist wohl zu beachten, daß der Codex Theodosianus durch Einführung der Justinianischen Rechtsammlungen seine Rechtskraft für Italien verlor, hier also seitdem auch nicht mehr Gegenstand des Rechtsstudiums war⁴⁾, während er für Spanien und Gallien bis in die Zeiten der Karolinger hinein durch Vermittlung des sog. *Breviarium Alaricianum* die Hauptquelle des römischen Rechtes verblieb, als solche daher auch abgeschrieben und studirt wurde⁵⁾ und seinen Einfluß ausüben konnte auf die Terminologie des fränkischen Rechtsverkehrs. Daher sind eine Reihe wichtiger Ausdrücke des fränkischen Beneficialrechtes, wie ex

1) *Decretales Pseudo-Isidor. ed. Hinschius* S. 253.

2) Deshalb schalten auch die Concilienjammler seit Crabbe hinter eis den hier gar nicht passenden Accusativ *libertatem* ein. S. *Histor. Jahrb.* 1882 S. 25 N. 7. Der Text der Urkunde, wie er durch die Chronik des Hugo v. Flavigny, also aus dem Ende des 11. Jahrhunderts überliefert ist, stimmt hier, wie in andern bemerkenswerthen Beziehungen (so hinsichtlich der Lesart *scoptra simulque et conta*, *Histor. Jahrb.* 1882 S. 26, 1883 S. 48 N. 4) im Wesentlichen mit dem Cod. Paris 2777 überein, *J. Mon. Germ. SS. VIII* S. 300.

3) l. 4 Cod. Theod. 11, 20 in einer Constitution der Kaiser Honorius und Theodosius. In der Hadrianischen ep. 61 bei Jaffé, *Mon. Carol.* S. 199 heißt: „*per eius largitatem . . . ecclesia elevata . . . est*“ allgemein: durch Constantin's Freigebigkeit sei die römische Kirche erhöht worden. Eine spezifische Bedeutung hat das Wort hier nicht.

4) Walter, *Deutsche Rechtsgesch.* I § 42 S. 44, v. Savigny, *Gesch. des römischen Rechtes im M.-A.* 2. Aufl., II. Bd. S. 182 f.

5) v. Savigny, a. a. O. Bd. I. S. 465, Bd. II S. 163 ff. Stobbe, *Gesch. der deutschen Rechtsqu.* I S. 264. Walter, *Deutsche Rechtsgesch.* I § 153 S. 160 § 158 S. 163 f. Fitting, über die Heimat und das Alter des sog. *Brachylogus* S. 21 ff., 29 ff.

munificentia oder munere regis und largitas¹⁾ gerade dem Codex Theodosianus, speciell dem 20. Titel des 11. Buches entnommen²⁾). Bezeichnen diese Ausdrücke im römischen wie im fränkischen Recht vorzugsweise den Act der Verleihung eines königlichen Gutes, so wird der letztere, die largitas, im fränkischen Rechte nicht nur für die über die Verleihung ausgestellte Urkunde³⁾, sondern „ebenso wie später beneficium, auch für das verliehene Land selbst gebraucht“⁴⁾). In eben demselben Sinne verwendet es, wie wir sahen, die Konstantinische Schenkungsurkunde.

Nachdem in diesen beiden bemerkenswerthen Beziehungen fränkische Elemente in der Urkunde nachgewiesen sind, kann ich auch zu der Verbal-Invocation, mit welcher dieselbe anhebt, festere Stellung nehmen. In der Quellenuntersuchung mußte ich mich noch mit der mehr allgemeinen Bemerkung begnügen, daß die volle Anrufung der Trinität an der Hand von Kaiserurkunden des 8. oder 9. Jahrhunderts, sei es oströmischen, sei es fränkischen, combinirt zu sein scheine⁵⁾). Jetzt drücke ich mich bestimmter dahin aus: die Invocation ist in Westfranken zur Zeit Karl's d. K., also nach dem J. 840, aus der in der Kanzlei des genannten Königs üblichen (in nomine sanctae et individuae trinitatis)⁶⁾ und der früher in der Kanzlei Karl's d. Gr. nach dessen Kaiserkrönung gebräuchlichen Anrufung (in nomine patris et filii et spiritus sancti) künstlich zusammengesetzt worden.

Dieses absichtliche Zusammenschweißen verschiedenartiger Elemente haben wir sonach bei unserer Urkunde mehrfach zu beobachten Gelegenheit gehabt. Hat im Allgemeinen das Formular der römisch-byzantinischen Kaiserurkunde den Rahmen hergeben müssen, so sind doch auch hier schon

1) Darüber sehe man P. Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 208 ff. speciell S. 229 u. 232 und Waiz, Deutsche B.-G. 3. Aufl. 2. Bd. 1. Abth. S. 309 ff. Nr. 1.

2) Waiz a. a. O. S. 309 Nr. 3.

3) Mon. Germ. Legum Sect. V. Formulae S. 294 Formulae imperial. Nr. 10, S. 306 Nr. 27 S. 319 Nr. 42. Mabillon, de re dipl. S. 535 f. Nr. 96, S. 556 Nr. 119, S. 559 Nr. 123 und Einharti Ep. Nr. 20 bei Jaffé, Mon. Carol. S. 457.

4) Waiz a. a. O. S. 310. Waiz citirt hier in der Note 2 eine Urkunde König Dagobert's für Kloster Resbach bei Bréquigny, dipl. I. 1 S. 158 Pardessus, Diplomata II, S. 17, worin es heißt ... „dum super nostra est, ut diximus, largitate constructum“.

5) Histor. Jahrb. 1883 S. 61.

6) Diese Invocation wird in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen allerdings schon seit dem J. 833 angewendet, s. Stumpf, Reichskanzler I, S. 85. Ostfränkische Einflüsse aber haben bei Composition der Konstantinischen Urkunde sicherlich nicht mitgewirkt.

Zuthaten aus der fränkischen Königskanzlei und aus kirchlichen Schriftstücken (so die lange Salutationsformel) constatirt worden, und die einzelnen Bestandtheile sind ihrerseits nicht einfach einem einzigen Schema entnommen, sondern wiederum mannigfach frei componirt¹⁾.

Eine ähnliche Mischung zeigte sich auch in der Bekräftigungsformel und an anderen Stellen des Textes²⁾. Auf freies Combiniren des selbstdenkenden Autors deuteten sodann einzelne Attribute und Ehrenvorzüge, die er dem Papst und den römischen Klerikern verliehen werden läßt³⁾.

Kann dieses Verfahren des Fälschers an und für sich auffällig erscheinen, so werden wir für einen fränkischen Autor es um so leichter begreifen, nachdem neuerdings Sichel höchst scharfsinnig dargethan hat, wie auch in den am fränkischen Hofe entstandenen Facturkunden der karolingischen Herrscher für die römische Kirche, speciell in dem Ludovicianum von 817 eine äußerst merkwürdige Mischung theils fränkischer, theils römischer Urkunden-Elemente wahrzunehmen ist⁴⁾.

Nur vermuthungsweise will ich endlich noch Folgendes geltend machen. Die Quellenanalyse hat gezeigt, daß in den römisch-byzantinischen Kaiserurkunden etwa seit dem Ende des 4. Jahrhunderts dem Titel des Kaisers auch der triumphale Beiname „Francicus“ mit ziemlicher Regelmäßigkeit beigelegt ist⁵⁾. Unserer Urkunde fehlt derselbe, wie er merkwürdigerweise auch in einem früher erwähnten Schreiben des Kaisers Mauritius (582 bis 602) an den Frankenkönig Childebert nicht vorkommt, während dieser Mauritius in einer anderweitig uns überlieferten Constitution ihn doch führt⁶⁾. Zeigt sich hierin etwa eine vom byzantinischen Kaiserhofe gegenüber den Frankenkönigen constant geübte Courtoisie, die sie veranlaßte, einen für einen fränkischen Herrscher allenfalls verletzenden Beinamen im Verkehre mit diesem fortzulassen? Oder haben die fränkischen Abschreiber byzantinischer Kaiserbriefe den ihnen anstößigen Beinamen bei Anfertigung ihrer Copien absichtlich unterdrückt? Sind diese Fragen bejahend zu beantworten, was ich allerdings aus Mangel an weiterem

1) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 61 f.

2) So beispielsweise die Bezeichnung der Urkunde selbst bald mit den Ausdrücken der römischen Kaiserkanzlei als *imperialis constitutio*, *nostra divalis sacra*, bald dem Brauche der päpstlichen Kanzlei folgend als *censura*. *Histor. Jahrb.* 1883 S. 86.

3) So die Zulassung der römischen (Cardinal-) Kleriker zu Consulat und Patriciat, die Verleihung von Krone, Scepter und Lanze an den Papst. S. *Histor. Jahrb.* 1883 S. 75 ff. und 80 f.

4) Th. Sichel, das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche S. 87 ff.

5) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 61.

6) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 57 f. und 61 f.

Material mit Sicherheit nicht zu entscheiden wage, so kann das Fehlen der Bezeichnung Francicus in unserer Schenkungsurkunde die Annahme begründen, daß die als Quellen nachgewiesenen römisch-byzantinischen Kaiserbriefe dem fränkischen Reiche, sei es in Originalen, sei es in Abschriften entlehnt wurden. Für den fränkischen Ursprung der Urkunde wäre damit ein weiteres Argument gewonnen. Sodann komme ich auf die Bestimmung der Konstantinischen Urkunde zurück, welche dem Papste das Recht verleiht, Mitglieder des Senates in den geistlichen Stand und unter die Zahl der Cardinal-Kleriker aufzunehmen, ohne an irgend Jemandes Einspruch gebunden zu sein¹⁾. Martens will dieselbe durch einen eigenthümlichen Grundsatz des fränkischen Reichskirchenrechts erklären, ich habe die Möglichkeit gezeigt, diese Bestimmung auf das römische Reichsrecht zu deuten.²⁾ Ist aber wirklich, was ich nicht für ausgeschlossen erachte, im fränkischen Recht das Motiv für diese Anordnung zu suchen, so erkläre ich sie anders, als Martens es gethan hat.

Daß man fränkischerseits es versucht haben sollte, das c. 15 des Diefenhofener capitulare missorum vom J. 805³⁾ auch in Rom zur Geltung zu bringen, also auch hier den Eintritt in den geistlichen Stand von der vorgängigen Genehmigung des Königs abhängig zu machen, halte ich für durchaus unwahrscheinlich. Mag auch Rom mit seinem Ducat und den Gebieten des Kirchenstaates ein Bestandtheil des imperium occidentale gewesen sein, die Macht des karolingischen Kaisers ruhte in diesen mittelitalienischen Territorien denn doch noch auf ganz anderen Grundlagen als in den wirklich fränkischen und langobardischen Reichstheilen.⁴⁾ Als eigentlicher Territorialherr in Rom und Mittelitalien galt ohne Zweifel, wenn auch vielfach nur theoretisch und nominell der Papst. Neben ihm übte der Kaiser weitreichende Befugnisse als Oberherr und als Schutzherr, Befugnisse, die im Laufe der Geschichte die Ansprüche der Kirche häufig verdunkelt, zeitweilig völlig zurückgedrängt haben. Daß man aber in Rom selber, am Sitze des Papstthums, die Ergänzung des Klerus unter die Controle des Kaisers zu stellen getrachtet habe, ist an und für sich wenig wahrscheinlich und wird durch keinen Ausspruch der Quellen irgendwie angedeutet. Wenn Martens eine solche Andeutung in einem Schreiben Karls d. Gr. an seinen Sohn Pippin, den König

¹⁾ Histor. Jahrb. 1883 S. 74.

²⁾ Martens, Römische Frage S. 345 f. Histor. Jahrb. 1883 S. 74 f.

³⁾ Neuerdings gedruckt in Mon. Germ. Legg. Sect. II tom. I S. 122 f.

⁴⁾ So auch Ficker, Forschungen z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens. II S. 351.

von Italien, zu finden glaubt, so ist das unzutreffend.¹⁾ Der Kaiser schreibt seinem Sohne allerdings von „*quedam capitula, quae in lege scribi iussimus*“, die in Italien nicht beachtet wurden. Der ganze Tenor des Briefes aber zeigt, daß es sich nicht um engerse, sondern um liberirende, zu Gunsten der Kirche getroffene Anordnungen handelt. Der zweite Theil des Schreibens läßt auch mit ausreichender Deutlichkeit erkennen, welchen Inhaltes jene bisher in Italien nicht beachteten capitula in lege scribenda gewesen sind. Sie betrafen die Regelung der Compositionen für den Todtschlag oder die Körperverletzung von Klerikern.²⁾ Im eigentlich fränkischen Reiche dagegen bestanden die Vorschriften des capitulare missorum von Diebenhofen über die Einholung der Staatsgenehmigung zum Eintritt in den geistlichen Stand noch um das Jahr 835 in Kraft.³⁾ Seitdem aber kamen dieselben mehr und mehr außer Geltung. Auf Seiten der fränkischen Geistlichkeit war man sich des Druckes, welchem das Capitulare sie unterstellt hatte, wohl bewußt und suchte denselben abzuschütteln. Hincmar v. Rheims behauptete daher im J. 868 in einem Schreiben an König Karl d. K., das lästige Capitulare sei, weil ohne Zustimmung der Kirche erlassen, später wieder aufgehoben worden.⁴⁾ Lebte nun der Autor der Konstantinischen Schenkungsurkunde unter den hier angedeuteten Verhältnissen im fränkischen Reiche, so konnte es für ihn immerhin nahe liegen, seine Vorstellung von den fränkischen Zuständen auch auf Rom zu übertragen und durch den Mund des Kaisers Konstantin eine die Freiheit des Eintritts in den geistlichen Stand währende Bestimmung treffen zu lassen, von der er hoffen mochte, daß sie allenfalls auch der fränkischen Kirche zu Gute kommen könne.

Doch, wie schon gesagt, möchte ich diese, wie auch die vorhergehende den Beinamen Franciscus betreffende Erklärung nur als Vermuthungen ausgesprochen haben.

V. Die Konstantinische Schenkung und Pseudo-Isidor.

Unter diesem Titel muß ich zunächst einen Einwand beseitigen, welcher gegen einen Theil der vorhergegangenen Ausführungen erhoben werden könnte. Ich habe zu erweisen gesucht, daß Nikolaus I. in der zweiten

¹⁾ Martens, Römische Frage S. 347. Es ist die ep. 27 unter den epist. Carolinae bei Jaffé S. 391 f.

²⁾ Jaffé a. a. O. S. 392 N. 1 Mon. Germ. LL. I S. 113.

³⁾ Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts. II S. 170 f., S. 171 N. 1.

⁴⁾ Löning, a. a. O. S. 171 N. 1. Hincmari Rhem. Opp. ed. Migne, tom. 126 S. 96.

Hälfte des neunten Jahrhunderts (858 — 867) die Konstantinische Schenkungsurkunde noch nicht kannte. Nun steht Folgendes fest: unsere Urkunde ist vornehmlich durch Pseudo=Isidor's Decretalen Sammlung in weitere Kreise verbreitet worden.¹⁾ Noch zur Zeit Nikolaus' I. aber gelangte das große im Frankenreiche gefälschte Sammelwerk auch nach Rom. In seinem Schreiben an die gallischen Bischöfe vom J. 865²⁾ nimmt der Papst mehrfach auf unechte Decretalen gedachten Ursprungs Bezug.³⁾ Er hätte also anscheinend Gelegenheit gehabt, auch die Konstantinische Urkunde aus Pseudo=Isidor's Arbeit kennen zu lernen? — Und wenn er sie in seinem Streite mit den Griechen nicht citirt, so hat er das vielleicht in irgend welcher Absicht unterlassen? — Aus dem Stillschweigen, welches er bezüglich der Urkunde beobachtet, kann also ein Rückschluß auf das Nichtvorhandensein derselben in Rom nicht gezogen werden? — Diese Einwendungen erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht stichhaltig. Wenn auch Nikolaus I. in den letzten Jahren seines Pontificates das im Frankenreiche entstandene Decretalenwerk kennen gelernt hat,⁴⁾ so kennt er es doch nicht in jener vollen Form, welche Papstdecretalen und Concilienschlüsse bietet, sondern in der kürzeren Fassung, welche mit geringen Ausnahmen nur die Papstbriefe von Clemens bis Damasus enthält.⁵⁾ In dieser Fassung aber⁶⁾ findet sich nicht die volle Konstantinische Schenkungsurkunde, sondern nur der erste Theil derselben, die sogenannte confessio, d. h. das Glaubensbekenntniß und die Erzählung von der wunderbaren Heilung und Taufe des Kaisers; der zweite Theil, welcher die Gnadenverleihungen an die römische Kirche aufzählt, also die eigentliche donatio, fehlt.⁷⁾ Jenen ersten Theil aber konnte der Papst

1) Histor. Jahrb. 1882 S. 5 ff.

2) Jaffé, Reg. Pontif. Nr. 2100. Mansi, Coll. Concil. XV Sp. 693 ff.

3) Hinschius, Decretales Ps.-Isid. S. LVIII u. CCIV ff.

4) Ferd. Walter bestreitet übrigens, daß Nikolaus schon eine förmliche Sammlung der falschen Decretalen, wenn auch nur die kürzere A₂ Fassung vor sich hatte, und meint, Nikolaus kenne aus der Fälschung nur die Stellen, welche die fränkischen Bischöfe in ihren Schreiben an den Papst citirt hatten. S. Walter's Kirchenrecht 14. Aufl. S. 206 f. N. 13.

5) Das ist durch die Untersuchungen von Hinschius sowohl als auch von Maassen festgestellt worden. S. Hinschius, Decret. Ps.-Isid. S. LVII und Maassen, über eine Rede des Papstes Hadrian II. v. 869 in den Sitzungsber. der Wien. Akad. 1872 S. 529 f.

6) Die sie repräsentirende Handschriftengruppe bezeichnet Hinschius mit A₂ im Gegenjase zu den Handschriften der Klasse A₁, welche die volle Sammlung enthalten. Man sehe die Ausgabe S. XVIII ff. u. XLI ff.

7) Histor. Jahrb. 1882 S. 6 f. Hinschius a. a. O. S. XLIII ff.

den Griechen gegenüber nicht verwerthen. Denn wenn es hier in der *inscriptio* von den Bischöfen, an welche als Mitadressaten neben dem Papste Sylvester die Urkunde gerichtet sein will, heißt: „*episcopis, eidem sacrosanctae Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subiectis*“¹⁾, so ist dies eben eine der früher erwähnten mißverständlichen Stellen, durch welche der Primat der römischen Kirche anscheinend auf eine Gnadenverleihung Konstantin's zurückgeführt wird. Der Papst, welcher wiederholt den göttlichen Ursprung des römischen Primates betont,²⁾ auch die Verleihung durch irgend ein Concil als Quelle desselben ausdrücklich ablehnt, konnte auf diese Stelle und überhaupt auf das ihm allenfalls zugängliche Fragment der Urkunde, wie die pseudo-isidorischen Handschriften A₂ sie boten, im Streite mit den Griechen sich nicht berufen. Es bleibt sonach das früher ermittelte Resultat bestehen. Die eigentliche Schenkungsurkunde war dem Papste Nikolaus I. unbekannt. Ehe ich nun die auffällige Erscheinung der nur fragmentarischen Ueberlieferung der Konstantinischen Urkunde durch die Pseudo-Isidor-Handschriften A₂ zu erklären versuche, will ich einige weitere Bemerkungen über das Verhältniß des Autors unserer Urkunde zu Pseudo-Isidor machen. Eine Identität der beiden Männer ist ausgeschlossen.³⁾ Daß sie aber in ihrer ganzen Geistesrichtung, in ihrem Bildungsgrade und der Art und Weise der wissenschaftlichen Fälscherarbeit einander außerordentlich nahe stehen, scheint mir allerdings eine unabweisliche Annahme zu sein. Trotz aller Verschiedenheiten in der Stilisirung zeigen sich bemerkenswerthe Uebereinstimmungen zwischen der Schenkungsurkunde und den von Pseudo-Isidor verfaßten Papstdecretalen. Knüpfen viele der gefälschten Decretalen an irgend einen Satz aus der Lebensbeschreibung des betreffenden Papstes im *Liber pontificalis* an, indem sie, was hier berichtend kurz angedeutet wird, zu längeren Erlassen ausspinnen,⁴⁾ so hat zu der Schenkungsurkunde, wie ich früher darzuthun versucht habe, ein Satz aus den *gesta S. Sylvestri* den Anstoß gegeben, jener Satz nämlich aus der Sylvesterlegende, wonach Konstantin d. Gr. nach seiner Taufe „*quarta die privilegium ecclesiae Romanae pontificique contulit, ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes iudices regem.*“⁵⁾

1) *Histor. Jahrb.* 1882 S. 16.

2) *Mansi, Coll. Concil. XV Sp.* 204.

3) S. oben im IV. Abschn.

4) *Hinschius, Decret. Ps.-Isid. S. CCXXIX* und die vielen Quellennachweise unter dem Text der *Hinschius'schen* Ausgabe.

5) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 70 f.

Auch die dogmatischen Ausführungen der Urkunde, welche in dem Glaubensbekenntniß und an andern Stellen die Gottheit Christi so scharf hervorhebt, erinnern stark an Pseudo=Isidor, der durch die Autorität der ältesten Päpste die kirchliche Lehre von der Trinität, vornehmlich aber das Dogma von der Wesensgleichheit der zweiten Person in der Gottheit wiederholt bekräftigen läßt. Hier wie dort vermißt man irgend eine Anspielung auf dogmatische Streitfragen, welche, wie die Lehre von der Prädestination, um die Mitte des 9. Jahrhunderts die Theologen vielfach beschäftigten.¹⁾ Auf Aehnlichkeiten im Einzelnen ist in der Quellenuntersuchung bereits aufmerksam gemacht worden. So auf die lange Salutationsformel im Eingangsprotokoll der Urkunde, wie auch mehrerer Pseudo=Isidorischer Briefe,²⁾ auf die Bezeichnung des Papstes als *urbis Romae episcopus*, als *universalis pontifex* und als *pater patrum*.³⁾ Auch die eigenthümliche Unterschrift findet sich wenig abweichend in dem von Pseudo=Isidor gefälschten Synodalschreiben der egyptischen Bischöfe an Papst Liberius; hier heißt es: „*Et subscriptio: Aeterna te servet divinitas per multos annos sanctissime patrum pater. Amen.*“⁴⁾

Ueberhaupt erinnern die meisten der pseudoisidorischen Decretalen durch ihre Datirung nach Consuln an das Eschatokoll der Schenkungs-urkunde. Endlich ist bei Pseudo=Isidor neben andern Tendenzen auch das Bestreben zu erkennen, die kirchliche Gewalt von der drückenden Uebermacht des Staates zu befreien, die kirchlichen Organe auf ihre eigenen Fundamente zu stellen und von jeder störenden Einwirkung der Laien unabhängig zu machen. Um dieses Ziel sicher zu erreichen, wird die Vollgewalt des päpstlichen Stuhles wiederholt und energisch betont. Durch den Hinweis auf die oberste Richter Gewalt des Papstes hoffte der Autor die in den politischen Wirren der damaligen Zeit schwer bedrängten Bischöfe des fränkischen Reiches gegen irgendwelche unberechtigte Eingriffe wirksam zu schützen.⁵⁾ Auch in der Konstantinischen Schenkungs-urkunde wird der Vorrang der römischen Kirche lebhaft vertheidigt; einmal um seiner selbst willen, sodann in einer ganz bestimmten Nebenabsicht. Dem Oberhaupt der Kirche verleiht Konstantin die eine Hälfte des großen Römerreiches mit allen Ehren und Vorzügen des irdischen Kaiserthums,

1) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 63 f. u. *Hinschius* S. CCXXVII.

2) *Histor. Jahrb.* 1883 S. 63.

3) *Ebd.* S. 86 f.

4) *Hinschius* S. 476.

5) *Hinschius* S. CCXIII ff. bes. CCXXIII f. *Dümmler, Dstfr. Gesch.* I, S. 220 ff.

damit der Papst hinwiederum als berechtigt erscheine, die abendländische Kaiserwürde auf die Dynastie der Karolinger zu übertragen. Durch die Erhöhung des päpstlichen Stuhles hofft der Fälscher das fränkische Kaiserthum gegen fremde Aufsechtungen sicher zu stellen.¹⁾

Die hier angedeuteten Uebereinstimmungen, sodann das Ergebniß der früheren Untersuchung, wonach die Konstantinische Urkunde in der Zeit zwischen 840 und 850 im westfränkischen Reiche und zwar in St. Denys geschmiedet worden und alsbald in die gleichfalls im westfränkischen Reiche, wahrscheinlich in der Erzdiöcese Rheims etwa um das Jahr 850 entstandene Pseudo=Isidorische Decretalensammlung Eingang gefunden hat, drängen mir die Annahme auf, daß beide Autoren, der der Urkunde und der des Sammelwerkes in nahen Beziehungen zu einander gestanden, wenn ich mich so ausdrücken darf, derselben Fälscherschule angehört und einen gewissen literarischen Verkehr unterhalten haben. Eine solche Annahme kann kaum als gewagt erscheinen, wenn man die mancherlei Fäden in's Auge faßt, welche St. Denys, das fränkische Königskloster, mit Rheims, der fränkischen Krönungsstadt, verbanden. Beide standen in nahen Beziehungen zum fränkischen Königshofe. St. Denys hat mehr als einmal der Rheimser Metropole ihren Oberhirten geliefert.²⁾ Zwischen den Brüdern des hl. Dionysius bei Paris und denen des hl. Remigius in Rheims wurde i. J. 838 ein Todtenbund abgeschlossen.³⁾

Wie dann genauer die auffällige Thatsache zu erklären ist, daß in die A₂ Handschriften Pseudo=Isidor's nur die erste Hälfte der Konstantinischen Schenkungsurkunde, die sogenannte confessio, aufgenommen wurde, während die eigentliche donatio mit den formellen Schlußtheilen fehlt, ist schwer zu sagen. Ich kann darüber nur eine Vermuthung aussprechen und muß zu dem Ende mit zwei Worten auf das mehrfach behandelte Verhältniß der Pseudo=Isidor=Handschriften der Klasse A₂ zu denen der Klasse A₁ zurückkommen. Hinschius hält diese — A₁ — für die ursprüngliche Form der Sammlung und stützt sich dabei vornehmlich auf die Thatsache, daß die auch in A₂ Handschriften vorkommende, aber nur für A₁ passende praefatio des Isidorus Mercator die Decretalen nicht nur bis Damasus, sondern bis Gregor und dazu auch die Concilien seit dem Nicänischen zu liefern verspreche.⁴⁾ Wie Hin-

1) S. oben im IV. Abschn.

2) Wie im 9. Jahrhundert den Erzbischof Hiltmar (s. oben) so im achten den Bischof Tulpin, s. Flo doard, Hist. Rem. in Mon. Germ. SS. XIII, S. 463. Bähr, Gesch. d. röm. Lit. 3. Suppl. Bd. S. 197.

3) D'Achery, Spicilegium IV, S. 229, Félibien, Hist. de St. Denys S. 79, Rec. d. pièces justif. n. 77.

4) Hinschius S. LII ff.

schius, so ist auch Maassen derselben Ansicht.¹⁾ Beide Kanonisten erklären danach die A₂ Recension für einen allerdings schon im 9. Jahrhundert nach A₁ gemachten Auszug. Dagegen hat Wassererschleben der A₂ Ueberlieferung die Priorität zu wahren gesucht. Er beruft sich dabei vornehmlich auf den Briefwechsel zwischen dem Papste Damasus und dem Aurelius episcopus Carthaginensis, welchen zweifellos Pseudo-Isidor gefälscht und seiner praefatio angereicht hat. Danach schickt der Papst an den Bischof Aurelius die von diesem gewünschten statuta, welche seit dem Tode des Apostels Petrus bis zum Regierungsantritt des Papstes Damasus in der römischen Kirche erlassen wurden und daselbst noch in Geltung seien.²⁾ Da nun in der That eine Reihe von Handschriften vorhanden sei — nämlich A₂ —, welche nur die von Aurelius gewünschten Papstdecretalen vom ersten Nachfolger des hl. Petrus, dem hl. Clemens, bis zu Damasus enthalte, so müsse, schließt Wassererschleben, diese Form des Werkes die von Pseudo-Isidor ursprünglich beabsichtigte und ausgeführte, die andere durch A₁ vertretene dagegen „eine spätere Verarbeitung“ sein.³⁾ Was Hinschius gegen die Ursprünglichkeit der A₂ Recension über das Alter der handschriftlichen Ueberlieferung der einen und der anderen Fassung vorbringt, scheint mir nicht durchschlagend zu sein. Daß von den uns erhaltenen A₂ Handschriften keine einzige in's 9. Jahrhundert hinaufreicht, während die A₁ Klasse durch drei Handschriften des 9. Jahrhunderts vertreten ist, wird freilich auch von Hinschius nicht urgirt.⁴⁾ Im Gegentheil, Hinschius gibt die Verbreitung der A₂ Handschriften für das 9. Jahrhundert ausdrücklich zu.⁵⁾ Aber da Hinkmar v. Rheims i. J. 870 bereits eine erweislich zur A₁-Gruppe gehörige Handschrift benützte, so soll dieser Gruppe auch handschriftlich die Priorität gebühren.⁶⁾ Mir scheint, Hinschius hat hier

1) Maassen, über eine Rede Hadrian's II. in den Sitzungsber. der Wiener Acad. 1872 S. 530.

2) Hinschius S. 20 f.

3) Wassererschleben, die pseudo-isidorische Frage in Zeitschr. für Kirchenrecht. Jahrg. 1864 S. 273 ff. Wassererschleben will für die erweiterte A₁ Recension sogar einen neuen Autor und einen andern Abfassungsort annehmen. N. a. D. S. 277 u. 296 f. S. 298. In dem Artikel über „Pseudoisidor“ in dem jüngst ausgegebenen Heft 115 u. 116 der 2. Aufl. von Herzog's Real-Encyclopädie f. prot. Theol. hält Wassererschleben seine Ansicht gegen die dagegen erhobenen Einwände aufrecht.

4) Hinschius S. LII ff. Von dem ältesten Cod. Mutin. Ord. I nr. 4 steht fest, daß er vor dem J. 881 geschrieben ist.

5) N. a. D. S. LIII. In der zwischen 883 und 897 entstandenen sogenannten collectio Anselmo dedicata ist nach S. eine A₂ Handschrift benützt.

6) N. a. D. S. LIV f.

nicht beachtet, was er selbst an einer andern Stelle ausführt, daß nämlich dem Papste Nikolaus I. schon i. J. 865 eine A₂ Handschrift vorgelegen habe.¹⁾ Und in die Zeit eben desselben Papstes führt meines Erachtens auch der zu A₂ gehörige Cod. Bambergens. C. 47 (P. I. 8), den Hinschius genauer beschrieben, und ich seinerzeit hier einsehen konnte.²⁾ Der Coder ist freilich erst im ausgehenden 10. und beginnenden 11. Jahrhundert in Mailand geschrieben, was schon aus der vorn eingefügten Reihe der Mailänder Erzbischöfe hervorgeht, die bis zum J. 1018, dem Todesjahre des Erzbischofs Arnulf, fortgeführt ist, und zwar von derselben Hand wie ein vorhergehender Papstkatalog, der mit Benedict III. (855—858), dem unmittelbaren Vorgänger Nikolaus' I., abschließt. Da aber zwei andere A₂ Codices, der Cod. Paris. 4280 A. A. membr. 8. saec. X. und der Cod. Pistor. nr. IX saec. XI. die Papstreihe ebenfalls nur bis Benedict III., diesen eingeschlossen, enthalten, so möchte ich allerdings vermuthen, daß die Quelle, aus welcher die drei Codices schöpften, bereits unter Benedict's Nachfolger Nikolaus I. (858—867) wirklich vorhanden war. Und als solche Quelle wird man unbedenklich wiederum eine A₂ Recension annehmen können. Trotz alledem aber bin ich nicht geneigt, die Wasserschleben'sche Meinung voll und ganz zu acceptiren. Ich möchte einen Mittelweg einschlagen. Meines Erachtens hat der Fälscher zwei Fassungen seines Decretalenwerkes gleichzeitig publiciren, gleichsam zwei Ausgaben desselben zu gleicher Zeit veranstalten wollen, eine volle Ausgabe mit den Decretalen von Clemens bis Gregor, mit Concilien und der praefatio, eine kürzere dagegen, lediglich Papstbriefe von Clemens bis Damajus und als Einleitung den Briefwechsel zwischen Damajus und Aurelius, nicht aber auch die praefatio enthaltend. Diese kürzere Fassung mußte dem Autor besonders wichtig erscheinen. Sie sollte der größeren Arbeit das Vertrauen derjenigen Kreise gewinnen, auf welche sie berechnet war. Die kleinere Ausgabe wollte als Werk des Papstes Damajus aufgefaßt werden. Dieser nämlich galt das ganze Mittelalter hindurch als Autor des Liber pontificalis, des Papstbuches der römischen Kirche.³⁾ Schon Rabanus Maurus spricht von dem Coder, den „Damasus papa de episcopis Romanae ecclesiae petente Hiero-

1) N. a. L. S. LVII. Darauf macht auch Wasserschleben in d. Zeitschr. f. Kirchenrecht. 1864 S. 277 aufmerksam.

2) N. a. L. S. XLIV f. und Hinschius, Zeitschr. f. N.-R. 1863 S. 125 f. Hist. Jahrb. 1882 S. 9 u. 14 f.

3) Duchesne, Étude sur le liber pontificalis S. 1 ff.

nymo presbytero conscripsit,“ und meint damit den *Liber pontificalis*.¹⁾ Durch einen der Papstgeschichte vorausgeschickten apokryphen Briefwechsel zwischen Damajus und Hieronymus, in welchem letzterer um Uebersendung der *actus gestorum a beati Petri apostolatu* bis auf die damalige Zeit bittet, sollte das Werk als Arbeit des Papstes beglaubigt werden. Nun ist schon angedeutet worden, welch' inniger Zusammenhang zwischen dem Papstbuch und den gefälschten Decretalen besteht. Vielfach haben kurze Notizen, die in der Lebensbeschreibung der Päpste sich finden, dem Autor der Decretalen den Anlaß gegeben, auf den Namen des betreffenden Papstes ein vollständiges Schreiben zu erdichten.²⁾ Eine Sammlung der Papstdecretalen von Clemens bis Damajus, angeblich von diesem selbst veranstaltet, als *liber statutorum* der römischen Kirche mußte zu dem allgemein verbreiteten, gleichfalls dem Damajus zugeschriebenen Papstbuch, dem *liber actuum* oder *liber gestorum* gleichsam als Pendant und Parallele erscheinen und so von vorneherein einen günstigen Eindruck machen, auch der vollständigen Sammlung der Decretalen und Concilien eine gute Aufnahme sichern. Der Erfolg hat ja auch gelehrt, daß der Fälscher in dieser Berechnung sich nicht getäuscht hat.

Aber wie kommt dann in den kürzeren Pseudo-Damajus die nur für den vollständigen Pseudo-Zsidor passende *praefatio* hinein, und wie steht es mit der nur theilweisen, fragmentarischen Ueberlieferung der Konstantinischen Urkunde, die nach Absicht Pseudo-Zsidor's jedenfalls mehr den Concilien sich anschließen³⁾ und in den ursprünglich geplanten reinen Pseudo-Damajus nicht aufgenommen werden sollte?

Eine absolut sicher stehende Antwort wird auf diese Frage sich nicht geben lassen, vermuthungsweise aber äußere ich meine Meinung dahin: meines Erachtens wird uns durch die eigenthümliche Art, wie der Pseudo-Damajus in den A₂ Handschriften vorliegt, ein Blick eröffnet in die Werkstatt Pseudo-Zsidor's. Ich habe früher gesagt, der Fälscher habe beabsichtigt, den reinen Pseudo-Damajus und den vollständigen Pseudo-Zsidor gleichzeitig zu publiciren. Als er nun die Papstdecretalen von Clemens bis Damajus bereits vollendet, auch die Grundlinien der vollständigen Sammlung in der *praefatio* vorgezeichnet hatte, mit der Aufertigung der späteren Papstbriefe und der Herbeischaffung des

1) In dem Schreiben über die Chorbischofse bei Migne, tom. 110 Sp. 1197, auch bei Hinschius S. CCII N. 1.

2) Duchesne, *Étude* S. 114. S. oben S. 601.

3) Die der Urkunde bei Pseudo-Zsidor vorangehende kleine Abhandlung *de primitiva ecclesia et sinodo Nicena* scheint das zu beweisen. Hinschius S. 247 ff.

Concilienmaterials aber noch im Zuge war, mag an den Fälscher die Nothwendigkeit herangetreten sein, das Fertige in einem gegebenen Falle vorzeitig zu produciren, um damit ein praktisches Interesse zu fördern. Die in der praefatio ausgesprochenen Grundsätze über die kirchliche Disciplin und das Verfahren gegen Kleriker und Bischöfe¹⁾ konnten ihm dafür von Werth erscheinen. Er stellte also auch diese den Papstbriefen voran und gedachte die Konstantinische Urkunde in die so ad hoc vorbereitete Sammlung aufzunehmen. Beim Abschreiben dieses langen Actenstückes aber mag er erkannt haben, daß für den speciellen Zweck, welchen er mit der vorzeitigen Publication im Auge hatte, die vollständige Urkunde ohne erhebliches Interesse sei. Er brach daher in der Mitte ab und begnügte sich mit dem ersten Theil, die eigentliche donatio fortlassend. Vielleicht aber war auch diese Urkunde nur erst zur Hälfte vollendet, der befreundete Autor derselben mit der Lieferung des zweiten Theiles noch im Rückstande. Genug, es ging der Pseudo-Damasus früher und in etwas anderer Form, als ursprünglich beabsichtigt war, in die Welt hinaus; etwas später erst folgte der volle Pseudo-Isidor mit der vollständigen Konstantinischen Schenkungsurkunde nach. So mein Erklärungsversuch.

Die Konstantinische Schenkungsurkunde aber, um das am Schlusse noch einmal zu recapituliren, soll gleichsam ein Manifest sein, welches die abendländische Christenheit an die morgenländische richtet. Abendländische Kirche und abendländisches Kaiserthum sollen in ihren Rechten griechischen Anfeindungen gegenüber wirksam vertheidigt werden. Das kirchliche Oberhaupt des Occidentes ist durch göttliche Anordnung Primas der gesammten Kirche, zugleich aber auch auf Grund der Konstantinischen Schenkung Oberherr über das abendländische Kaiserthum. In letzterer Eigenschaft war der Papst befugt, die Kaiserwürde für den Occident auf die Dynastie der Karolinger zu übertragen. Durch die Weihe und Krönung des Papstes ist das Kaiserthum der Franken genau so legitim wie das der Griechen. Der Kaiser aus fränkischem Hause beherrscht mit Recht das Abendland, wie der Griechenkaiser den Orient: dieser, sofern er der legitime Nachfolger Konstantin's, jener, sofern er vom römischen Papste erwählt und gesalbt ist. Das etwa ist die Auffassung, welche den Autor bei Anfertigung der Konstantinischen Urkunde geleitet hat. Aber nicht vor dem Jahre 800 ist dieses Manifest geschrieben, sondern um die Mitte des 9. Jahrhunderts, und nicht in Rom, sondern

1) Hinschius S. 18 f.

im westfränkischen Reiche, wo spontan aus den geschichtlichen Verhältnissen heraus sich die Vorstellung entwickelte, daß das neue fränkisch-römische Kaiserthum vom römischen Papste verliehen werde, im westfränkischen Reiche, wo um dieselbe Zeit und in befreundetem Kreise ganze Sammlungen von Actenstücken gefälscht wurden, die Capitularien des Benedictus Levita und die Decretalen des Pseudo-Isidor.¹⁾

Anhang 1.

Zur handschriftlichen Ueberlieferung der Konstantinischen Urkunde.

(Nachtrag zum I. Abschn. im Hist. Jahrb. 1882 S. 4 ff.).

Th. Sichel hat in der jüngst erschienenen Untersuchung über das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche von 962 in scharfsinniger Weise dargethan, daß gegen Ende des 11. Jahrhunderts am Sitze des Papstthums eine Privilegiensammlung der römischen Kirche, wahrscheinlich auf Veranlassung Gregor's VII., von dem bekantem Cardinale Deusdebit angelegt wurde. Aus dieser jetzt nicht mehr erhaltenen Sammlung ist die Pacturkunde Ludwig's d. Fr. für Paschalis I., das sog. Ludovicianum von 817, in die auf uns gekommenen Handschriften übergegangen. Ebenso müssen größere Auszüge aus den Pacturkunden Otto's I. und Heinrich's II. in der Privilegiensammlung gestanden haben, wahrscheinlich auch die entscheidenden Stellen aus der eigentlichen donatio der Konstantinischen Urkunde.²⁾

Dagegen ist dieses Actenstück, wie mein Freund Prof. Kaltenbrunner in Innsbruck mir mittheilt, nicht aufgenommen worden in die große Privilegiensammlung der römischen Kirche, welche in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch den berühmten Bibliothekar des päpstlichen Stuhles Barthol. Platina angelegt wurde, und welche noch heute im Vaticanischen Archive

¹⁾ Schon Zaccaria hat in den Dissert. de rebus ad hist. eccles. pertinent. II S. 84 die Vermuthung ausgesprochen, daß die Konstantinische Schenkungsurkunde in Frankreich sub saeculi IX. initia geschmiedet worden sei, um die Legitimität des neuen Kaiserthums Karl's d. Gr. den Griechen gegenüber zu vertheidigen. Hergenröthler, katholische Kirche und christl. Staat S. 364 f. hält diese Erklärung für sehr plausibel. Nach Gieseler, Kirchengeschichte. 4. Aufl. II. Bd. 1. Abtheil. S. 189 Note 20 sollte die Urkunde theils ein älteres Recht begründen, als die Pippinische und Karolingische Schenkung gewährte, und die Bestrebungen der Päpste nach Unabhängigkeit begünstigen, „theils aber auch wohl die jetzt aufkommenden Ansichten von der päpstlichen Kaiserkrönung rechtfertigen.“

²⁾ Sichel S. 66 ff., 76 f. u. 80 f.

aufbewahrt wird. 1) Platina erkannte die Unechtheit der Urkunde und schloß sie absichtlich von seiner Sammlung aus. Ich habe darüber eine nicht uninteressante Notiz gefunden in der Schrift „Practica cancellariae apostolicae,“ welche „inventa inter fragmenta quedam composita per . . . Hieronymum Paulum Cathalanum canonicum Barcinonensem . . . Alexandri VI. pontificis max. cubicularium cura . . . Francisci de Borgia“ zu Rom i. J. 1493 per magistros Johannem de Besicken et Sigismundum de Marchsaz gedruckt worden ist. Hier heißt es auf Fol. 60: „Quod donatio Constantini etiam de facto non fuerit, lege Laurentium Vallam et papam Pium in dialogo Unde ergo habuerit terras ecclesia, vide gesta Karoli Magni et Pippini et Pium in dicto dialogo et collecta novissime per dominum Barthol. de Platyna bibliothecarium, qui omnia instrumenta pertinentia ad statum ecclesiae in temporalibus praesertim circa acquisitionem terrarum et aliorum iurium et censuum collegit in valde magno volumine: ad cuius collectionem etiam operam nostram prebuimus in revidendo. Et de dicta donatione et curatione lepre Constantini lege que late scribit Renus episcopus Paduanus in historia sua de vitis Pontificum.“ 2)

Weiterhin kann ich wiederholt bestätigen, daß das Vaticanische Archiv wirklich alte Handschriften der Konstantinischen Urkunde, d. h. Handschriften, die in's 9. oder auch in's 10. Jahrhundert hinaufreichen, nicht besitzt. Die hier verwahrten selbständigen d. h. nicht in Codices enthaltenen Abschriften der Urkunde, welche auch das Pariser Verzeichniß der ältesten Bestände des Vaticanischen Archivs auführt, 3) gehören dem 16. Jahrhundert an. Durch das freundliche Entgegenkommen der Beamten des Vaticanischen Archiv's, insbesondere des Monsignore Balan, Unterarchivar des apostolischen Stuhles, wurde ich bei meiner letzten Anwesenheit in Rom in die Lage versetzt, diese Stücke einzusehen. Bezeichnend und beweisend für die Annahme, daß ältere selbständige Abschriften nicht vorhanden sind, ist schon der Lagerort. Bekanntlich besteht für das Mittelalter der Hauptreichtum des Vaticanischen Archivs in der stattlichen Reihe der päpstlichen Registerbände und in einer großen Anzahl von Bänden, welche zumeist Cameralsachen der Kirche und ihrer weltlichen Territorien enthalten. Was daneben vorhanden ist, hat man zu einer großen Miscellan-Gruppe vereinigt und in handlichen Kisten untergebracht, welche mit fortlaufender Numerirung versehen sind. Das *Armarium 1 capsula 1* eröffnet diese Serie und soll die ältesten selbständig, also nicht in Codices überlieferten Stücke des Vaticanischen Archivs ent-

1) Prof. Kaltenbrunner hat dieselbe für seine Zwecke durchgearbeitet.

2) Es folgen darauf noch sehr interessante, aber scharfe, vom Nationalgefühl des Romanen eingegebene Aeußerungen über das Anrecht der Deutschen auf die Kaiserwahl und Kaiserwürde.

3) *Histor. Jahrb.* 1882 S. 4 f.

halten. Die hier und zwar wiederum an erster Stelle unter Nr. 1 und 2 gelagerten Stücke sind nun die oben erwähnten Exemplare der Konstantinischen Urkunde, Nr. 3, worüber ich im nächsten Anhang handle, ist bereits etwas anderes. Von jenen beiden Stücken will ich hier kurze Beschreibungen geben. Armarium 1, capsula 1 Nr. 1 ist eine Abschrift der Schenkungsurkunde saec. XVI. auf Papier. Die Ueberschrift lautet: *Decretum imperiale scriptum actum concessum sacrosanctae apostolicaeque ecclesiae Romanae a beato Constantino qui primus omnium imperatorum fuit Christianus.* (Interprete Augustino Steucho Eugubino). Es folgt die Urkunde von *In nomine sanctae bis dignum iudicavimus cum omnibus satrapis nostris*; dann kommt ein Absatz und es steht in eigener Zeile von derselben Hand: *Reliquum quod deerat interprete Achille Statio*, dann findet sich der Rest des Urkundentextes von *ut quem ad modum beatus Petrus bis et Gallicano viris consulibus et clarissimis.* Man sieht, man hat es hier mit einer lateinischen Uebersetzung eines griechischen Textes zu thun, welche zum Theil auf Augustinus Steuchus, zum Theil auf Achilles Statio zurückgeht und sachlich nichts Bemerkenswerthes bietet.

Auf der Rückseite des Papiers steht von einer Hand vielleicht des 16., vielleicht des 17. Jahrhunderts: *Huiusmodi decreti sive edicti versio in eodem sensu licet non iisdem prorsus verbis habetur tomo primo conciliorum in Silvestro ubi de munificentia Constantini, meines Erachtens ein Hinweis auf den Druck der Schenkungsurkunde in Merlin's Pseudo=Isidor=Ausgabe.¹⁾*

Armarium 1, capsula 1 Nr. 2 ist ein im 16. Jahrhundert gefertigtes Prachteremplar. Es präsentirt sich äußerlich als Pergamentlibell in Folio, bestehend aus 24 foliirten und mehreren unfoliirten Blättern mit Goldschnitt. Der Einband, mit Purpur=Sammet überzogen, hat gelbe Metall=Beschläge und Schließen; in letztere sind die Worte *donatio Constantini* eingravirt. Auf Fol. 1—12 steht ein lateinisches, auf Fol. 15—24 ein griechisches Exemplar der complete Schenkungsurkunde. Die großen, schönen Schriftzüge gehören zweifellos einer Hand des 16. Jahrhunderts an. Die Anfangsworte des lateinischen Exemplars *In nomine — Constantinus*, ebenso der Name *Jesu*, so oft er wiederkehrt, sind in Goldschrift geschrieben.

Ueber Armarium 1, capsula 1 Nr. 3 handle ich weiter unten.

Auf der Vaticanischen Bibliothek konnte ich allerdings keine erschöpfende Handschriftenprüfung vornehmen. Meine Zeit war eben durch andere Arbeiten vollauf in Anspruch genommen. Aber ich bin überzeugt, daß keine der hier verwahrten Handschriften der Konstantinischen Urkunde über das 10. Jahrhundert hinaufreicht. Steht es ja unzweifelhaft fest, daß nicht eine einzige

¹⁾ Der Titel dieser 1524 in Paris erschienenen Ausgabe lautet: *Tomus primus quatuor conciliorum generalium etc.*

Pseudo-Isidor-Handschrift des Vaticanus dem 9. Jahrhundert angehört.¹⁾ Ich begnügte mich daher damit, die in *Histor. Jahrb.* 1883 S. 45 f. erwähnten, von Augustinus Steuchus zu Gunsten der Echtheit unserer Urkunde in's Feld geführten vier griechischen Handschriften anzusehen, über deren Alter nähere Angaben bisher nicht vorliegen. Es sind die *Codices Vaticani graeci* Nr. 614 fol. 76, Nr. 789 fol. 185, Nr. 973 fol. 39, Nr. 1416 fol. 127. Alle vier sind Papierhandschriften. Da ich selber auf dem Gebiete der griechischen Paläographie und Handschriftenkunde wenig Praxis habe, so zog ich einen befreundeten Philologen von Fach, Herrn Dr. Eduard Schwarz aus Göttingen, zu Rathe. Dieser erklärte mir nun auf Grund der Handschriftenprüfung, daß keiner der vier Codices vor dem Jahre 1450 geschrieben sei.

Anhang 2.

Das Theodosianum.

Zu *Histor. Jahrb.* 1882 S. 5 machte ich auf einen Eintrag des schon erwähnten Pariser Verzeichnisses aufmerksam, wonach unter den ältesten Beständen des Vaticanischen Archivs auch eine Bestätigungsurkunde der Konstantinischen Schenkung durch Kaiser Theodosius I. aus dem J. 394 vorhanden sein sollte, selbstverständlich eine Fälschung, über deren Existenz anderweitige Nachrichten nicht vorlagen. Dieses literarisch immerhin interessante Actenstück kann ich jetzt zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben. Monsignore Balan war so freundlich, es mir durch einen Beamten des Archivs diplomatisch getreu abschreiben zu lassen und mir die Erlaubniß zur Publication zu ertheilen. Ich spreche ihm dafür meinen ergebensten und herzlichsten Dank aus. Eine zweite Collation der Abschrift mit der Urkunde habe ich selbst besorgt. Ich lasse hier den Text mit allen Archivalnotizen und Zusätzen, welche das Vaticanische Exemplar enthält, abdrucken. Es ist *Armar. 1. caps. 1 Nr. 3* eine Abschrift auf Papier von einer Hand des 17. Jahrhunderts. Der Text und die Zusätze füllen drei Blätter, dazu kommen zwei Deckblätter. Auf dem linken Textblatt steht in dorso: *Auctoritates Donat. Constant. 2.* Text und Zusätze lauten folgendermaßen:

Archivio di Castello S. Angelo Arm. I. Caps. 1. Nr. 3.

(Ex apographo Chartaceo saec. XVII.)

Theodosius Imperator Anno Domini 394 confirmat Siricio Papae, eiusque successoribus, Donationem Constantini magni Imperatoris, factam

¹⁾ Man sehe die Handschriftenübersicht bei Hinschius S. XVIII ff.

B. Silvestro Papae, sub iisdem verbis ut patet ex exemplari sequenti, quod asservatur in Archivo Arcis S^{ti} Angeli Armario I. Capsula I. N. 3^o.

In Nomine Sante (sic) et Individuae Trinitatis, Flavius Theodosius consul ter(tio) divina favente gratia Imperator Magnus Pius, Fidelis, Beneficus, Felix, Victor, ac Triumphator semper augustus, Sanctissimo ac Beatissimo Patriarchae Universali ac Patri patrum Siricio episcopo et papae Urbis et orbis et omnibus eius Pontificibus successoribus in trono S^{ti} Petri sedentibus usque ad seculi consumationem et omnibus et universis presbiteris Cardinalibus et episcopis huic sacrosancte ecclesie romane subiectis gratia, pax, amor, letitia et in Christo Jesu Domino nostro salus eterna. Quoniam decet omnes qui sunt divino lumine inspirati ad bonorum operum actiones libenter perficere, et quia non leviter a memoria decidit quod litteris scriptum relinquitur, nec facile violatur quod per authenticas scripturas fulcitur ac solidatur, eapropter ut antecessorum nostrorum gloriosorum Imperatorum scilicet Constantini magni et aliorum fidelium pium amorem ac sanctam charitatem affective sequamur, ecclesie sancte romane donationem Imperialis auctoritatis vigore dictante nobis paraclito inviolatam et usque ad finem omnium seculorum in personam S^{ti} Sericii pape et aliorum eius successorum cum iisdem formalibus verbis quibus gloriosus Constantinus Romanorum Imperator semper augustus donavit et concessit Beatissimo pape Silvestro et eius successoribus confirmamus scilicet:

Ecce pallatium nostrum, ut ante dictum est, et urbem Romam et totius Italie et occidentalium regionum provincias, loca, civitates sepe-numero predicto beatissimo patri nostro Silvestro catholico pape tradentes (sic) et cedentes huius et successoribus eius pontificibus potestati et iudicio et per divinum nostrum pragmaticum edictum decernimus disponenda atque juri sancte romane ecclesie concedimus permanenda.

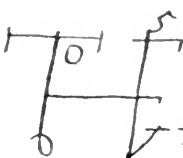
Et etiam in personam pape Siricii omnibus successoribus in hac sede sedentibus et sedendis omnia privilegia, omnes exemptiones, omnia ornamenta imperialia, omnes jurisdictiones, omnes pompas, omnem potentiam, omnem potestatem, collegium apostolicum Cardinalium, militiam, comitum et equitum palatinorum, omnem supereminentiam et omnem principatum super ceteras ecclesias totius orbis, et cetera omnia que continentur in edicto Constantiniano augusta dilectione omnique meliori modo confirmamus, et ut presens nostre confirmationis scriptum per succedentia tempora in Dei nomine et pro esaltatione S^{te} Romane ecclesie obtineat stabilitatem, propria manu signaculo nostro signavimus, et sigillorum impressionibus iussimus insigniri, que omnia si quis cuiusvis status eminentie et religionis in toto orbe terrarum opprimere, perturbare, negare, infringere aut impetere voluntate vel actu presumpserit,

eternis condemnationibus cum maledictione omnipotentis Dei et indignatione beatorum apostolorum Petri et Pauli condemnatus sit.

Ad hec testes presentes fuerunt

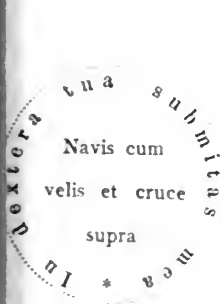
Ambrosius Ancius Romanus patricius et episcopus Mediolani
 Fabius Sabellus patricius Romanus et episcopus Thaurinensium
 Dionisius Sabinus episcopus Egrubinus
 Chromatius Aquilegiensis Episcopus
 Gaudentius Brixienensis episcopus
 Arcadius et Honorius augusti filii nostri
 Hlotharius Eleius (?) princeps imperii
 Iovianus Valentinus princeps imperii
 Hludovicus Samius camerarius imperii
 Pontius Afer Fiscus imperii
 Amantius Augustodunensis Dapifer
 Eustathius Cesariensis pincerna, et quamplures alii palatii
 nostri viri augustales,

Datum Mediolani anno dominice incarnationis CCCLXXXVIII Indictione septima et anno XIII imperii nostri septimo Kalendas maii.

+ SIGNUM  THEODOSII magni Imperatoris +

Et ego Marcellus Lentulus Rom. sacrarum cognitionum iudex ac legum scribendarum moderator et archicancellarius sacri Imperii supra dicta omnia scripsi et recognovi et solito meo signo subsignavi.









est Regnum meum in eternum.

772 Hadrianus¹⁾ Papa primus testatur expresse in Archivo Romano conservatam fuisse usque ad sua tempora Constantini donationis paginam, quam ipse, suis manibus roboratam, supra corpus B. Petri Apostolorum Principis posuerat.

Hoc Hadriani testimonium de Constantini donatione habetur in eius epistola XXXV., quarum epistolarum summaria tantummodo extant in Bibliotheca Vaticana.

Haec habui ego Io. Baptista Confalonierius ab erudito viro Nicolao Alemanno eiusdem Bibliothecae Custode Anno Jubilei 1625.

Ex²⁾ quodam Transumpto antico (sic) donationis Constantini ubi etiam post ipsum sunt adnotati plures authores facientes mentionem de donatione Constantini.

Epiphanius qui floruit anno 434 in cronica ab origine mundi facit mentionem de confirmatione donationis Constantini facta Theodosio Imperatore.

Frater Ioannes de Capistrano in tractatu suo solemniter de primatu et potentia S. R. E. inter alia hec dicit allegando multos authores, qui pertractant de donatione Constantini, inter alios citat:³⁾ Epiphanius in suis cronicis facit mentionem de confirmatione donationis Constantini facte a Theodosio Imperatore et Decius episcopus Ispanus in suis cronicis idem, quod Epiphanius dicit, confirmat.

Was zunächst die in den Zusätzen des Abschreibers vorkommende Berufung auf den Chronisten Epiphanius, den spanischen Bischof Decius und den Bruder Johannes de Capistrano anlangt, so ist damit wenig anzufangen. Der Chronist Epiphanius kann kaum ein anderer sein, als der sogenannte Scholasticus, der dem Cassiodor für die *Historia tripartita* die lateinischen Uebersetzungen der Kirchengeschichten des Sozomenus, Sokrates und Theodoret geliefert hat.⁴⁾ In der *historia tripartita* aber finde ich nichts, was auf eine angebliche Bestätigungsurkunde des Theodosius, wie die fragliche, auch nur entfernt gedeutet werden könnte. Bei dem spanischen Bischof Decius kann ich nur an Idacius denken, in dessen Chronik aber gleichfalls nichts hier Passendes vorkommt. Der Tractat des Johannes de Capistrano über

1) Von Hadrianus bis 1625 von einer anderen Hand.

2) Von hier bis zum Schluß von der frühern Hand.

3) Zwei Zeilen Lücke.

4) Weger und Welte, Kirchenlexikon s. v. Epiphanius Scholasticus. Von ihm kann man freilich nicht sagen, daß er floruit a. 434, er war vielmehr ein Zeitgenosse Cassiodors und gehört mit seiner Wirkamkeit dem 6. Jahrhundert an.

die römische Kirche ist vielleicht identisch mit desselben Verfassers Werk *de papae et concilii sive ecclesiae auctoritate* (gedruckt zu Venedig i. J. 1580). Aber auch hier habe ich nichts entdeckt, was zu der fraglichen Bemerkung auf der Vaticanischen Abschrift des Theodosianum hätte Anlaß geben können.

Die Urkunde selbst zeigt schon in ihrem Protokoll erhebliche Abweichungen von der Konstantinischen Schenkung, ebenso in der Ankündigung der Besiegelung und in dem Zusatz von Zeugen. Der Autor hat neben der Konstantinischen Urkunde offenbar auch echte mittelalterliche Kaiserurkunden als Vorlagen benutzt. Schon die mittelalterlichen Namensformen Hlotharius und Hludovicus beweisen das. Die Hinzufügung einer Zeugenreihe findet sich insbesondere in den Pacturkunden, welche die Karolinger und die Kaiser aus sächsischem Hause für die römische Kirche ausstellten. Merkwürdigerweise hat man gerade um deswillen die Echtheit dieser Urkunden vielfach beanstandet. Dem regelmäßigen Brauche der fränkischen und sächsischen Königskanzlei entspricht die fragliche Erscheinung allerdings nicht, aber Sichel und Ficker haben wiederholt auf das Vorkommen von Ausnahmen auch in dieser Beziehung hingewiesen.¹⁾ Soviel ich sehe, ist ein klassisches Zeugniß für die Authenticität der Zeugenreihe in den Pacturkunden der karolingischen Zeit bisher nicht beachtet worden. Kein Geringerer als Karl d. Gr. selber liefert es uns. Im J. 813 schreibt er an den griechischen Kaiser Michael I: er schicke Gesandte an den griechischen Hof in derselben Mission, wie die griechischen Gesandten am fränkischen Hofe sie gehabt hätten. Diese, die Griechen hätten ihre Aufgabe erfüllt „*suscipiendo a nobis pacti conscriptionem tam nostra propria quam et sacerdotum et procerum nostrorum subscriptione firmatam*“; ebenso sollen nun die fränkischen Gesandten „*foederis conscriptionem tuam et sacerdotum patriciorumque ac procerum tuorum subscriptionibus roboratam a sacrosancto altari tuae manus porrectione suscipiant*“. Und etwas später heißt es, Karl bitte den Kaiser Michael „*ut si tibi illa. quam nos fecimus et tibi misimus, pacti descriptio placuerit, similem illi — Grecis litteris conscriptam et eo modo, quo superius diximus, roboratam — missis nostris memoratis dare digneris.*“²⁾

Eine solche Pacturkunde für die römische Kirche vielleicht aus der Zeit der sächsischen Kaiser, vielleicht aus noch späterer Zeit hat dem Autor des Theodosianum wahrscheinlich im Original vorgelegen und hat ihn veranlaßt, in seine Fälschung die Namen geistlicher und weltlicher Großen aufzunehmen. Daß er dabei mit einem gewissen gelehrten Apparat gearbeitet

1) Sichel, *Acta Karolinorum* I. S. 203 und *Privileg Otto's I.* S. 96 f. Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*. II S. 339 f. und *Beitr. z. Urkundenlehre*. I S. 229.

2) *Epist. Carol. nr. 40* bei Jaffé, *Mon. Carol.* S. 416.

hat, geht schon daraus hervor, daß nicht nur Ambrosius von Mailand, sondern auch Chromatius als Bischof von Aquileja und Gaudentius als Bischof von Brescia für das Jahr 394 in der That sich nachweisen lassen, nicht so freilich die Bischöfe von Turin und Gubbio (Eugubium).¹⁾ In eine verhältnißmäßig späte Zeit weist auch der den Zeugen Hlotharius und Jovianus beigegebene Titel „princeps imperii“. Dieser begegnet nach Ficker's Untersuchungen zuerst in den letzten Decennien des 12. Jahrhunderts und in Kaiserurkunden nicht vor der Zeit Friedrich's II.²⁾ Meines Erachtens kann auch der im Text vorkommende Ausdruck „collegium apostolicum cardinalium“ nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts geschrieben sein. Einen noch festeren Boden gewinnen wir durch die Beschreibung des kaiserlichen Majestätsiegels, mit welchem Theodosius die Urkunde besiegelt haben soll. Das Siegel soll den Kaiser auf dem Throne sitzend zeigen, mit der Rechten das kreuzgeschmückte Scepter, in der Linken den Reichsapfel haltend, zu seiner Rechten stehe die Sonne, zu seiner Linken der Mond. Diese Beschreibung kann nur dem echten Kaiser Siegel Otto's IV. von Braunschweig entlehnt sein. Vor ihm hat kein Kaiser Sonne und Mond als Attribute im Siegel geführt; das Scepter, welches er trägt, ist nicht das regelmäßige Lilien-scepter, sondern mit dem Doppelkreuz geziert.³⁾ Daß in römischen Archiven Ottonische Urkunden mit diesem Siegel vorhanden gewesen, ist höchst wahrscheinlich.⁴⁾

Könnte man hienach annehmen, daß ein angebliches Original des Theodosianum etwa in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts zu Rom gefälscht worden sei, so spricht dagegen zweierlei: in den friedlichen wie feindlichen Beziehungen zwischen Papstthum und Kaiserthum, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert sich entwickelt haben, hätte leicht sich die Gelegenheit geboten,

1) Man sehe Gams, Series episcoporum.

2) Ficker, vom Reichsfürstenstande § 30 S. 53 f.

3) Man sehe die Abbildung dieses interessanten Kaiserriegels bei Heineccius, Syntagma historicum de veteribus Germanorum sigillis tab. VIII Nr. 5 und 6 (das letztere das Siegel der Maria, der Gemahlin Otto's, gleichfalls mit Sonne und Mond), in den Origines Guellicae III. tab. 22 nr. 2 und bei Hefner, die deutschen Kaiser- und Königsriegel Taf. V S. 41 u. Taf. VIII Nr. 42 und die Beschreibungen bzw. Besprechungen bei Heineccius S. 103 ff. und Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. II S. 208 f. u. 498.

4) In wiefern durch dieses Ergebnis die streitige Frage berührt wird, ob Otto IV. nach seiner Kaiserkrönung der römischen Kirche als solcher urkundliche Besprechungen gegeben hat, kann ich hier nicht zur Entscheidung bringen. Man sehe darüber Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italien's. II S. 397 ff. und Winkelmann a. a. O. S. 489 ff. Die Urkunde v. 22. März 1209 (Böhmer-Ficker, Regesta N. 274) stammt aus der Königszeit und hat keine Zeugen. S. Ficker, Forschungen. II S. 395.

auch auf die Urkunde Theodosius' I. zurückzukommen. In all' den Kämpfen und Verhandlungen dieser Jahrhunderte hören wir aber nichts von ihr, während eine Berufung auf die Konstantinische Schenkung doch wenigstens in die Verbriefungen Heinrich's VII. für die römische Kirche v. J. 1310 aufgenommen wurde.¹⁾ Sodann scheinen die klassischen Reminiscenzen, die in einzelnen Namen und Titulaturen des Theodosianum sich finden, wie Jovianus Valentinus, Marcellus Lentulus, sacrarum cognitionum index und legum scribendarum moderator das 13. Jahrhundert auszuschließen und auf die Zeit der Renaissance als Entstehungszeit der Fälschung hinzuweisen. Meines Erachtens ist das Theodosianum zu Rom im 15. oder auch im 16. Jahrhundert gefälscht worden, sei es zur Zeit als Laurentius Balla seine berühmte Schrift gegen die Echtheit der Konstantinischen Urkunde erscheinen ließ, sei es später, als Augustinus Steuchus zum letzten Male es unternahm, das berühmte Actenstück mit einem gelehrten Apparate zu vertheidigen.²⁾ Einen officiellen Auftrag der Curie, die neue Fälschung anzufertigen, halte ich für durchaus unwahrscheinlich; denn nie hat man, meines Wissens, auf das Theodosianum päpstlicherseits sich berufen.

1) Mon. Germ. Legg. II S. 502; Ficker, Forschungen. II S. 329.

2) Ueber seine Schrift sehe man Hitor. Jahrb. 1882 S. 5 N. 1.

Die Nuntiaturreichte Giovanni Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541.

Von Professor Franz Dittrich.

(Schluß.)

32. Juni 2. fol. 178^b—179^b. Bei Lämmer, Mon. Vat. S. 372—373. Vgl. Raynald ad a. 1541, nr. 19. Dittrich, Regesten S. 192.

33. Juni 14. fol. 176—178^a. Alli IX¹⁾ di questo scrissi a V. S. R^{ma} et Ill^{ma} et furno dal R^{mo} Legato mandate le scritture sopra la Religione. Alli X il Duca u. j. w. bei Lämmer, Mon. Vat. S. 373—376.

34. Juni 17. fol. 180. Dopo le mie lettere de 14 et 15 di questo mandate per l' ordinario hoggi siamo stati alla Cesarea Maestà, alla qual dopo che il R^{mo} Legato hebbe parlato sopra le cose della Religione, come Sua Signoria Rev^{ma} scrive, esposi, che havendo N. S. posto bon fine per Dio gratia all' impresa del S^r Ascanio, prima ringratiava Soa Maestà della bona mente conosciuta in non dar aiuto a detto S^r Ascanio, qual era notissima a Soa Santità, quantunche gli Ministri non l' havessero eseguita in tutto. Dopo sapendo, quant' era raccordato da ogni parte a Soa Maestà il pericolo dell' armi di Nostro Signore, gli notificava, che Soa Santità era disarmata riservando solo alcuno numero de soldati per guardia delli luoghi levati a detto Signor Ascanio, soggiungendo, che stando esso nelli confini del paese di Roma et havendo per il passato, come era notorio, bravato gagliardamente etiam di venir a Roma, Soa Santità non si potea in tutto spogliare

¹⁾ Dieses Schreiben ist noch nicht aufgefunden.

dell' armi. Però per il desiderio di sodisfare alla M^{ta} Sua et anche per schifar le spese superflue et per stare in quiete et insieme perchè ogn' uno conoscesse, che a Soa Maestà fosse dispiaciuta la disobediencia d' esso S^r Ascanio (qual iattava con parole et scritti haver fatto questa guerra per servitio di Sua M^{ta}) Sua Beatitudine desiderava et ricercava, che gli facesse qualche dimostratione et castigo esemplare, la qual quando S. M^{ta} non volesse fare, io almen la pregava, si dignasse operare, ch' esso S^r Ascanio fosse chiamato verso Napoli et retenuto appresso al S^r Vicerè et lontano dalli confini di Roma con cautione et obligatione di non machinar cosa alcuna contra Soa S^{ta} et la Sede Apostolica. Il che sarebbe stato causa di far più pronta Sua Beatitudine ad continuar all' adiuto d' Ongheria, alla quale per beneficio della Christianità, come Sua S^{ta} potea havere inteso, era disposto dar soccorso et mandar con qualch' ordine un Nuntio novo appresso al Serenissimo Rè de' Romani.

Mi rispose, quanto al non haver dato adiuto al S^r Ascanio sempre esser andato sinceramente con N. S. in questa causa, com' havea detto, et quanto al soccorso d' Ongheria essergli grato, che Nostro Signore gli volesse attendere per il beneficio publico; et pregava, Sua Santità volesse con celerità fare tal provisione per la instantia del bisogno del Rè de' Romani. Ma quant' al castigo del Sig^r Ascanio, che lui non potea nè dovea farli altro castigo, havendo fatto il delitto in quel di Roma, et essendo per quello ben castigato, repetendomi gli meriti della casa Colonna verso Sua Maestà et l' opinione di suoi adherenti in Italia. Quant' alla quiete et depositione dell' armi, che per Martin Alonso de los Rios, qual alli giorni passati andò in Italia, pensava havere ben provisto et però giudicava essere espediente, che N. S. non tenesse tanta spesa et tanto numero de' soldati, qual' io haveva detto haver inteso esser circa mille cinque cento, acciochè Sua S^{ta} insieme potesse levar l' opinione a quelli, quali diceano piacerli star sopra l' armi, et meglio attendere alle cose di maggior importanza.

Replicai, questa esser la via di far in tutto disarmar Sua S^{ta}, qual per ogni ragione ben si potea credere non volesse volentieri star sopra le spese a questi tempi, se Sua M^{ta} avesse considerato et provisto sopra quello, che gli ricercava. Al che mi replicò, non essere ragione alcuna di temere esso S^r Ascanio, perchè non havea modo di far unione di gente occultamente, maxime non havendo l' adiuto suo. Pertanto se a Sua S^{ta} pareva, che s' habbia a far maggior instantia, n' aspettarò novo ordine, benchè tengo certo, Sua M^{ta} gli farà provisione.

Il R^{mo} Legato dopo domandò a Sua M^{ta}, quando sperava la partita. Gli rispose, non potersi determinare delle cose incerte, quali hanno ad venir, benchè nel ragionamento haveva detto, s' affrettava quanto

potea per espedirsi et non perder tempo. Un agente del Marchese del Vasto m' ha detto, Sua Maestà voler essere in Italia per tutto Luglio et passar in Ispagna, senza vedersi con N. S. Il che non credo et giudico quasi impossibile, et sin che il Ser^{mo} Rè de' Romani, qual' aspetta fra quattro o cinque giorni, non è quà, non si può determinar. Nondimeno starò advertito et cerçarò intendere, quanto potrò, dal proprio fonte et darò avviso. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} Signoria humilmente baciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 17 di Giugno 1541.

D. V. R. et Ill^{ma} S.

Retenuta sin alli 20 et benchè habbi occasione et bisogno scrivere molte cose, nondimeno per la fretta del presente corriero mandato dall' agente del Vicerè di Napoli, hora non ho tempo et dimane supplirò.

Humilmente Servitore
il Ves^o di Modena.

35. Juni 21. fol. 181—183. Dittrich a. a. D. S. 200. L' altr' hieri dissi al Cardinale Maguntino in nome del R^{mo} Legato, che Sua Signoria R^{ma} desiderava saper da lei, quel che si facea et si dovea fare per l' advenir sopra queste cose di Germania, non solo per conto della Religione, ma ancora per conto del recesso et della pace et della lega catholica et del recesso d' Augusta et altri attinenti a simil materie, perchè quant' alla Religione essendo Sua S^{ria} R^{ma} stata molto desiderosa della concordia Christiana havea affaticato assai. Nondimeno rimaneva hora fuori d' ogni speranza conoscendo manifestamente la pertinacia delli adversarii, et per questa poca speranza era di parer, ch' il libro, sopra il quale s' era trattato, qual quando si fosse possuto convenire nelle cose essenziali, potea forse esser tollerato, non essendo seguita la convention, fosse totalmente reietto et in nissuna parte approbato, per non dar' ansa alli adversarii di tirar alcune cose dubie (quali da bone menti potrebbero esser bene interpretate) in mal senso, como suoglieno tutti gli heretici, et perchè ancora vi mancano molte cose, quando s' avesse a dare una certa regula et institutione di dogma da esser seguita et predicata universalmente, però pareva a S. S^{ria} R^{ma}, che nella risposta, qual si farà all' Imperatore sopra detto libro, se dovessero addur dette cause, per non approbarlo et appresso fare, che l' Imperatore chiedesse il parer suo, come di Legato Apostolico, qual sarebbe stato conforme al detto di sopra. Et quant' alla pace di Germania o altro recesso pareva a Sua Signoria R^{ma}, si dovessi far instantia sopra

la confirmatione et augmento della lega catholica, benchè sopra tutto desiderava sapere il prudentissimo giudicio di quella.

Soa R^{ma} S^{ria} mi rispose, sopra il libro esser del medesimo parer del R^{mo} Legato, et disse, farà l' ufficio si ricerca. Sopra la lega catholica laudò la confirmatione et l' augmento, ma mostrò tener per certo, che l' Imperatore non se ne cura et non sarà possibile darli molto augmento, pertanto dicea haver altra opinione, la qual mi volea dire ingenuamente con ricever però la fede da me, ch' io non ne parlassi con homo vivente eccetto col R^{mo} Legato, et se ne volea scrivere a N. S., fosse ben circospetto et advertito a far, che le cose fossero secretissime. Le quali cose promisi, quanto stava in me, et così prego, V.R^{ma} et Ill^{ma} S. voglia tenerle con ogni segretezza per ogni rispetto.

Mi disse, che l' Imperatore va a cammino della pace estrinseca et voler lasciare in libertà di ciascuno il credere a suo modo, et però gli Bavari con l' Arcivescovo fratello, il Vescovo di Bamberg, il Duca di Brunsvich et l' Arcivescovo Bremense, suo fratello, et egli et forse il Treverense vogliono offrire a Sua Maestà di esserli assistenti, volendo fare l' officio et debito da Imperatore, benchè si contenteranno della pace di Germania, purchè si possa fare stando la Religione salva, et vogliono, si procuri l' augmento della lega con la Cesarea Maestà, quando vi voglia attendere. Ma quando S. M^{tà} non voglia, son risoluti accostarsi con Francia, di che si fa pratica al presente, la quale in breve per proprio Ambasciatore per le poste faranno intendere con tutte le resolutioni a Sua Beatitudine et sperano restare ancora in questa il Conte Palatino Elettore et l' Arcivescovo di Colonia con il Duca di Cleve, et mostra di haver animo, si habbia da far gran mutatione nell' Imperio, come Sua Santità intenderà poi per il loro Ambasciatore. Hieri gli Bavari et il Duca di Brunsvich mi hanno fatto dire quasi il medesimo, ma non così avanti.

Si vede, che ogn' uno cerca di scaricarsi et aggravare il compagno in diversi modi, et hora con questa reformatione ho pensato, che dubitandosi forse l' Imperatore delli trattati scritti in cifra, et che Nostro Signore gli presti fomento, habbia caro con questa via inimicar li Catholici alla Sede Apostolica. Il sussidio contra il Turco non è ancora determinato per esser gli pareri divisi. Il stato inferiore delli Catholici haveva deliberato, come per le mie di 15 scrissi, gli Protestanti promettono adiuto, ma con conditione della pace generale et la libertà del credere a ciascaduno a suo modo et libertà di predicare. Il stato superiore delli Elettori domanda, che si restituisca la giustitia nell' Imperio et hora non vorrebbe dar quel terzo promesso dal stato inferiore, ma vorrebbe stabilir un adiuto ordinato di maggior summa, ma non al presente; haveva ancora trattato di ricercar, che si facesse la pace tra il Ser^{mo} Rè de' Romani et il figliolo del Rè Giovanni (Заполья).

ma l' hanno missa da parte. Il Ser^{mo} Maguntino stima, si risolveranno in dar aiuto, benchè non possano ottenere la restitutione dellagiustitia, qual si reputa molto difficile.

Hieri fui con Mons^r di Granuella per intender la resolutione dell' Imperatore sopra la cosa del S^r Ascanio. Me disse, che egli havea persuaso a Sua M^{tà} a farli provisione et fra doi o tre giorni si scriveria alli agenti di Sua M^{tà}, facessero quanto si potea, per sodisfare a Sua Santità, per levar ogni causa del ritener l' armi.

Sopra le cose della Religione disse esser da temer ogni male, et ch' egli havea protestato all' Imperatore, non passeranno tre mesi dopo la partita di Sua M^{tà}, che tutta la Germania sarà lutherana, et ancora lo dicea a me et volea estricarsi quanto potea da questo impaccio. Dopo mi soggiunse esser astretto per l' osservanza sua (verso) Nostro Signore et verso la Sede Apostolica et anche verso il R^{mo} Legato et me admonirne, che questo recesso sarà con gran vergogna di N. S. et dell' Imperatore, perchè quant' alli Ministri (di) N. S., cioè dal R^{mo} Legato et da me, dopo che siamo qui, non si era fatta la debita diligenza per fare la reformatione necessaria alli Vescovi et altri Ecclesiastici di Germania, la qual sarebbe stata di grand' aiuto a redur gli disviati et a conservar gli Catholici, et mi pregava, volesse dirlo per parte sua al R^{mo} Legato, et benchè sia assai tardo, pregarlo però ad farli non solo consideratione, ma ancora qualche principio, essendo troppo intollerabili gli scandali dell' ordine ecclesiastico et essendo troppo indegno et vituperoso alla Sede Apostolica a differir tanto detta reformatione, della qual senza l' effetto s' erano fatti tanti ragionamenti vani et consulte, et fra l' altre cose si dolse della licentia data a l' Arcivescovo di Saltzburgo di non consecrarsi ad decennium.

Risposi quant' all' esito di questa Dieta et alla protestatione di Sua Signoria, che molti altri havrebbero cagione di far il medesimo per esser assai chiaro, che le cose andranno di mal in peggio, se Dio non gli provvede. Ma quanto al carico di Nostro Signore et dell' Imperatore io sperava, che nè l' uno nè l' altro havrebbe colpa havendo mostrato la Ces. M^{tà} d' affaticarsi assai per far bene et non essendo mancato N. S. in punto alcuno di quello si è possuto. Et quanto a me ministro indegno di Sua St^a non volea escusarmi per esser il minimo; ma quanto al R^{mo} Legato sapea certo non esservi causa alcuna di calunnia, et circa la reformatione, che sin qui non si era parlato, perchè havendone Sua Signoria dato continua speranza di concordia nelli dogma sin al fine aspettavamo l' esito; dopo il quale in tre giorni si sarebbe possuto far detta reformatione, la qual non negava esser necessaria, ma non esservi possuto pensare sin al fin del colloquio, qual ricercava con la concordia la riformatione d' una maniera diversa assai da quella s' havrà ad fare stando la discordia. Nondimeno rin-

gratiava Sua Signoria del raccordo et havrei fatto l' ufficio col R^{mo} Legato, col qual sapea non bisognava usar molta fatica per persuaderlo, conoscendolo desiderosissimo del vivere Christiano, benchè bisognava advertire, come ancora dicea la Ces. Maestà, ad far cose, che fossero ubidite, perchè le bone ordinationi senza l' esecuzione essendo sprezzate sono causa di maggior danno che di utile. Et perchè Sua Sig^{ria} me instava, che il R^{mo} Legato dovrebbe (acciocchè tutt' il mondo conoscesse, che si fosse fatto il debito) chiamar tutti questi Arcivescovi et Vescovi et anche il R^{mo} Maguntino et admonirli seriosamente, perchè quando non havessero ubidito et atteso a detta reformatione, la Sede Apostolica sarebbe stata sgravata da ogni colpa in perpetuo: gli risposi, bisognava far questo con gran desterità, prima per l' honor d' essa Sede Apostolica, qual non dovea commandare senza speranza d' esser ubidita et mettersi a pericolo di maggior scandalo et d' alienar più gl' animi delli Ecclesiastici, quali, come Sua Sig^{ria} sapea, non si mostravano in tutto obedienti, dopo per non dar cagione alli populi di haver in maggior disprezzo gli sui Prelati di quello hanno vedendo ordinata la reformatione et non eseguita, ultimamente per non dar ansa a Lutherani di farsi più gagliardi contra gli Vescovi. Nondimeno non negava non esser necessaria detta reformatione, alla quale però bisognerebbe ancora l' adiuto della Cesarea M^{ta}, et così promisi parlarne al R^{mo} Legato, al qual ho comunicato questo discorso. Et come Sua Signoria R^{ma} giudica necessaria la reformatione, così prudentemente gli è parso advertir bene, che sotto colore di questa reformatione non si dia cagione a questi Principi et catholici et ecclesiastici di ricercar un Concilio nazionale, et però Sua Signoria R^{ma} giudica esser bene admonirli separatamente et con charità, ma non proponer questa materia in publico, maxime per il detto rispetto del Concilio nazionale. Ma per vero la reformatione è più che necessaria, per placar l' ira di Dio et per levar così abominevoli scandali et per conservar quella poca Religione, ch' è in questa provincia, et N. S. et quel sacro collegio non può mancare senza gravissimi et diversi carichi, quali più tosto voglio lasciare alla consideratione prudentissima di Sua Santità et di Vostra R^{ma} Sig^{ria}, che non dirne a bastanza et pigliare questo assunto, forsi temerariamente. In bona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente baciando il piede a Nostro Signore mi raccomando. Da Ratisbona alli 21 di Giugno 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humilissimo Servitore
il Vescovo di Modena.

36. Juni 27. fol. 183^b—185^b. Dittrich a. a. D. S. 205, 206. Dopo la proposition fatta dal R^{mo} Legato alla Ces^a Maestà secondo l' ordine di Nostro Signore sopra la lega catholica et sopra il Concilio, per sollicitar la risposta et per intendere l' animo di S. M^{ta}, qual dubitava fosse alieno dal Concilio, andai a Mons^r di Granuella, al qual narrai la proposition fatta alla prefata Ces^a Maestà et lo pregai, volesse adiutar la resolutione presta et buona.

Dopo andai quella medesima mattina al Ser^{mo} Rè de' Romani, qual prima era stato a visitar il R^{mo} Legato, et la Maestà Sua me disse quasi le medesime parole, che mi havea detto Mons^r di Granuella, ma più largamente, dalle quali parole del Rè et di Mons^r di Granuella quant' alla lega catholica trovai tre ostaculi.

Il primo, che gli Elettori non vi vogliono intrar, nel che il Rè de' Romani s' è affaticato assai in Haganoa, et dopo più volte n' è stato praticato, et per questa causa parendo la lega debile l' Imperatore dubita, che la gravezza rimarrebbe sopra le spalle di N. S. et sue.

Il secondo la cupidità de' Catholici et gli sui affari particolari, per li quali la Cesarea M^{ta} non solo dubita, lo facciano precipitar in guerra, ma ancora diffida, non si cerchi altro sotto questo pretesto.

Il terzo è, che vedendo Lutherani questa lega Sua M^{ta} dubita si stringeranno più solidamente tra loro et siano più duri alli soccorsi necessarii contra il Turco, et si facciano più intrattabili alle cose della Religione et anche trovandosi il favore de' populi pigliano animo (stimandosi quasi irritati) di far qualche novità in queste provincie.

Risposi a Sua Maestà, quant' alli Elettori sperava, che il Maguntino et forse Treverense sarebbero intrati nella lega, et affaticandosi la Cesarea M^{ta} con gli altri forse anch' essi si lascierebbero indurre, et quando ben' essi (quali hanno altra securezza per gli casi loro) non volessero intrare, rendendomi certo, ch' almeno non sarebbero contra, si dovea cercare detta lega per beneficio delli altri Vescovi et Principi catholici, quali insieme con le Lor Maestà et con la Santità di Nostro Signore ben collegati non haveano ad temere Lutherani manco potenti. Questa risposta serviva ancora al terzo ostaculo, perchè vedendo Lutherani la lega defensiva, sarebbero stati nelli suoi termini et trovandosi ristretti et fuori di speranza di occupar gli beni ecclesiastici, sarebbero ancora stati più trattabili nella materia della Religione, nella qual divengono più insolenti per le loro speranze temporali. Quant' alla volontà delli Catholici di far guerra dissi, si potea remediar con bone provisioni et capitulationi di detta lega, et gli addussi l' esempio della lega Svevica soggiungendo, che tutto si dicea per raccordo, acciochè le Lor Maestà potessero meglio resolversi bastando a noi, che N. S. facea il debito suo et s' offeria con gli effetti, non con le parole alla conservatione della Religione.

Sopra il Concilio hanno addutto queste difficoltà:

Ch' il Concilio non può portar la quiete di Germania, come disse ancora l' Imperatore, perchè Lutherani non veniranno, anzi turbariano, perchè dubitandosi loro, ch' il Concilio venghi in condannation sua (come è necessario), si voranno opporre et pigliaranno l' armi et faranno tumulto et seditioni. Il che in questi tempi è molto alieno dal beneficio della Christianità et delle Loro Maestà per il pericolo del Turco et di Francia, quale ricercava il Turco con ogni instantia, volesse questo anno venir contro a Christiani, come lo haverebbe condotto, se non fosse stata la differentia delli ostaggi, quali non fidandosi esso Turco da lui ricercava.

Item che il Rè di Francia (come Sua Santità sa) ha sin qui sempre recusato venir al Concilio et hora forse farà il medesimo, et Lutherani non veniranno, nè Sviceri, nè Inghilterra, et forse gl' altri Principi di Germania recusaranno, maxime per il luogo, il che seguendo sarebbe con maggior detrimento dell' autorità di Nostro Signore, alla quale si deve havere gran risguardo, et sopra questo me interrogavano, s' io sapea certo, che Francia fosse per venire.

Item che questa pratica contra il bisogno darà causa, che questa Dieta non si finirà fra sei mesi, et pur si dubita, ch' il Turco non venghi quest' anno in propria persona in Ongheria, come per diversi advisi s' intende.

Et benchè per il passato le Lor Maestà non habbino havuto risguardo alli proprii commodi per il beneficio publico, nondimeno che adesso trovandosi in tante travaglie era necessario haverlo.

Ultimamente così ridendo mi disse, che S. M^{ta} haveva sempre desiderato molto il Concilio, ma n' havea poca speranza guardando alli pochi preparatorii fatti sin qui circa la reformatione, la qual pur si sa esser necessaria, avanti si vengha al Concilio, acciochè non s' habbia causa di dir: Medice, cura te ipsum, et ch' alcuni dicono et diranno, Nostro Signore procurar il Concilio, quando non si può fare.

Risposi quant' alla turbation di Germania per causa del Concilio, ch' io era di contraria opinione, perchè il firmar la lega con la sopra-gionta del Concilio (oltre che forse i Lutherani si lascierebbono condurre a detto Concilio) haverebbono almeno postoli timore et assai raffrenati, tanto più che essendo questa provincia principalmente contaminata nel populo per alcuni articoli positivi, come Sua M^{ta} sapea, sotto speranza d' ottenere quelli dal Concilio sarebbero stati quieti. Et certificai S. M^{ta}, secondo l' opinione mia, quando fosse stato necessario relaxar qualche cosa, che N. S. più volentieri l' haverebbe fatto nel Concilio che di propria autorità, et quant' alle cose del Turco lasciando gli trattati della Religione al luogo conveniente S. M^{ta} hav-

rebbe possuto ottener adiuto da ambedue le parti, le quali già si vedeano inclinatissime a darli, maxime Catholici.

Quant' alla recusatione del Rè di Francia di venir a detto Concilio, che di questo Sue Maestà lasciassero il carico a N. S., et ch' io veramente non sapea, s' a quest' hora avesse consentito o non, ma come Principe Christiano et obediante alla Sede Apostolica stimava non dovesse mancare in una cosa tanto honesta et necessaria. Ma se Lutherani et Inghilterra non voleano venire, bisognerà portar patientia, perchè nelli altri Concilii sempre gli heretici sono stati giudicati et condannati et non sonno stati parti del Concilio.

Quant' all' ultimo della reformatione dissi, che questa era la via di farla venendosi al Concilio, quantunche N. S. sempre sia stato in quella, et quantunche già ne sia fatta parte et che non vedea tanta impossibilità di eseguir detto Concilio, quando le Lor Maestà volessero far il debito, ma come non si potea tener gli temerarii giudicii et male interpretationi dell' attoni di N. S., cosi sapea certo, Sua Santità mossa da bon zelo et dalla recordatione delle cose dell' officio era venuto a questo remedio usitato et ordinario.

A questa mia replica non hebbi altra risposta, se non che oggi la Cesarea Maestà haverebbe dato la risposta.

Dapoi mi disse, che gli Bavari sono troppo insolenti et portano poco rispetto all' Imperatore, ma sono bon Catholici et fanno ogni cosa a bon fine, ma che il Duca di Brunsvich è molto interessato et non si muove per zelo della Religione. Ultimamente me disse, che Francia ha pratica con Lutherani et con Catholici pensando in ogni caso haverne una parte. Al che rispondendo io, se Sua Maestà potesse interporci a far una buona pace tra questi doi Principi, cessariano queste pratiche et fastidii. Sua M^{tà} me disse, che di ciò non si può parlare essendo la malignità di quel Rè tanta, come è, et mi ricordò le parole, qual disse a l' Ambasciator di Francia in mia presentia in Haganoa, per mostrar la colpa non esser dell' Imperatore, come all' hora scrissi, soggiungendomi havere inteso et che si diceva, che esso Rè havea pratica con li Germani et con N. S., benchè S. M^{tà} non lo credeva.

Hoggi Mons^r di Granuella ha dato la risposta, qual scrive et manda il R^{mo} Legato, nel che non occorre, che io scriva altro satisfacendo a bastanza Sua R^{ma} S^{ria}.

Il stato delli Elettori col stato inferiore delli Principi catholici sono accordati sopra l' adiuto contra il Turco et hanno risoluto dare alla Regia Maestà gli danari per dodeci mila fanti et duo mila cavalli per quattro mesi a ragione di quattro fiorini d' oro per fante et 12 per cavallo, qual somma ascenderà circa cinquanta mila scudi il mese,

et dopo trattaranno di dar adiuto ben stabile et fermo, qual' intendo si farà, si come Sua M^{ta} ricerca.

Gli Protestanti fin qui non hanno consentito, perchè ricercano, che si annulli il prefato editto Vormatiense fatto ad instantia et dittato del R^{mo} Brundusino all' hora Nuntio et il recesso d' Augusta con l' editto Ratisbonense et appresso se gli dia la pace estrinseca et generale et si riformi il giudicio Camerario, qual' hanno sospetto per esser tutto de' Catholici. Le quali cose credo non si potranno fare. Ma non ostante questo (essendo la lor parte manco del Turco) impedirà poco, perchè le Terre Franche separatamente daranno grosso adiuto, per compiacere alla Cesarea Maestà et al Rè de' Romani, nelli dominii de' quali hanno gran fatighi.

La partita del prefato Rè de' Romani sarà in breve, della nostra non s' intende, ma Sua M^{ta} hieri mi dimandò, se 'l Nuntio col soccorso era ancora partito da Roma, di che dissi non essermi scritto per il presente corriere cosa alcuna. In bona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 27 di Giugno 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humilissimo S^{re}
il Vesc^o di Modena.

37. Juli 4. fol. 186^a—188^a. Tittrich a. a. C. C. 209. Per migliore informatione dell' Imperatore sopra il caso del Sig. Andalo hieri in presentia del R^{mo} Legato lessi l' istessa lettera di V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} a Sua Maestà parendomi non potere esplicare meglio la commissione di quella nè sollecitar con maggiore et più ragionevole instantia.

Sua M^{ta} mi rispose, pesarli molto suoi Ministri dar alcuna causa di turbatione alla Santità di Nostro Signore. ma perch' egli non havea avviso alcuno di tal cosa dal suo Ambasciatore, volea aspettare lettere da Roma, quali non potran tardare, et poi farli tal provisione. che S. S^{ta} rimarrebbe sodisfatto. Delli altri trattati havuti con S. M^{ta} il R^{mo} Legato scrive a sufficientia.

Hoggi son stato con Mons^r Granuella, qual pur mi volea tener in speranza delle cose de Inghilterra, ma gli ho detto havere inteso esso Rè haver pratica con Francia, benchè credea, non strignerà nè con Francia nè con l' Imperatore, perchè si trova in grande vantaggio dopo che stando le discordie tra questi doi Principi et stima forse dovere esser pregato d' ambidoi.

Il Vescovo di Vincestro è revocato, et per quanto intendo, dubita della vita per esser stato suasore per ridurre il Rè all' unione della Chiesa; dicono, l' altro Ambasciatore suo collega haver fatto il contrario.

M' ha ancor detto, che gli sei mila fanti Tedeschi andaranno di longo a imbarcarsi alla Spezia per andare in quei liti del Regno.

Quant' alla sospitione, che N. S. voglia far lega con questi Catholici et con Francia con esclusione dell' Imperatore, come Lutherano, della quale heri fu parlato a longo con S. Maestà, dissi maravigliarmi, che tal cosa non solo se dicesse, m' ancora potesse cadere in opinione d' alcuno, essendo N. S^{re} intrato in questa lega ad instantia di S. M^{tà}, per defensione della Religione, della qual sperava (come vuole il debito) Sua Maestà dover esser antesignano, et non essendo altro agente di S. S^{tà} in Germania ch' il R^{mo} Legato et io, non havendo noi di ciò notitia alcuna, si conosca essere un sonno et poteano ben credere, che tal trattato non era fatto per mano mia. Perchè credea certo, nè che Nostro Signore gli havesse pensato nè quando gli havesse pensato considerando, quel ch' io sono con Sua M^{tà} per nascimento et per obligo di feudi et officii, non haverebbe usato l' opera mia in pratica alcuna contra la Maestà Sua, per tanto concludea, questo non esser con effetto nè poter anche esser verisimile.

Mi pare, che tutta questa sospitione per le parole dette hieri da noi a S. M^{tà} et hoggi a Mons^r di Granuella sia levata; nondimeno si levarà più, quando vedranno la presentia dell' Ill^{mo} Sig^{re} Prefetto.

Sua Signoria dopo mi pregò, volessi fare intendere al R^{mo} Legato, che l' Imperatore desidera il stabilimento della lega catholica, et insieme desidera, che la cosa della Religione si rimetta al Concilio, ma che fra questo mezzo si faccia la pace di Germania in tal maniera, ch' essendo violata da qui avanti da Lutherani se gli faccia degno castigo, nel che pregava S. S^{ria} R^{ma} et me, volessimo aiutarlo con gli Catholici et massime cogli Bavari rendendosi certo, che trovandosi il prefato R^{mo} Legato et io et egli insieme con detti Bavari pigliando da scrivere in un' hora haveressimo concluso detta lega et saressimo restati d' accordo in tutto, perchè sempre si debbe havere avanti gli occhi questa causa esser comune a N. S^{re} et alla Ces. M^{tà} et considerare le presenti necessità et pericoli di gran male, quando qui non si faccia qualche stabilimento et ostacolo all' impeto de' Lutherani. Ho esposto al R^{mo} Legato questa petitione, nella quale Sua S^{ria} R^{ma} considera quello che per noi si deve fare, benchè quanto alla pace di Germania occorra a Sua R^{ma} S^{ria} il dubio della restitutione delli beni ecclesiastici, qual' è impossibile senza guerra. Quanto alla Religione vorrebbe prima, che ricercando gli Principi dell' Imperio il parer di S. S. R^{ma} sopra gli presenti trattati fosse chiaro al mondo per la declaratione sua esser gran differentia tra gli Protestanti et Catholici in alcuni articoli essenziali, acciochè non paresse, che le cose necessarie della fede nostra fossero messe in compromesso et sottoposte a nove decisioni, essendo

immutabili. Nondimeno si farà buona consideratione et dalla resolutione per le prime Sua Sig^{ria} R^{ma} darà avviso.

Gli Catholicici hanno concluso del sussidio per il presente contra il Turco, come nelle mie de 27 del passato scrissi, cioè de dare 12 mila fanti et due mila cavalli, Lutherani ancora non sono accordati, perchè stanno sopra le sue richieste scritte nell' ultime mie, di maniera che l' Imperatore et Rè de' Romani possono apertamente cognoscere la loro malignità, la qual cosa credo sarà di gran momento a far stringer la pratica della lega catholica, conoscendo Sua M^{ta}, che da loro non può nè valersi nè fidarsi.

Mons^r di Granuella dice, da un mese in quà praticar poco cogli avversari, conoscendo l' iniquità sua in la Religione, et massime, per usar la parola sua, nel sacramento et nel papato; et dopo fece gran querela d' essere incolpato d' haver ricevuto danari da Lutherani et gran iustification dell' innocentia sua, dicendo, se mai si troverà, ch' egli non solo habbia havuto un quattrino da Lutherani, ma che pur gli ne sia stato parlato, vuol perder la vita, et che a suoi di ha refutato più de ducento mila scudi de doni. buona parte de' quali potea pigliar etiam di consenso della Cesarea Maestà, et che al tempo di Papa Clemente recusò sei mila scudi, solamente perchè Sua Santità non lo pigliasse sospetto. Hieri nella Dieta de tutti gli stati fu proposto un libro della Ces. M^{ta} contra il Duca di Gheldria, qual forse sarà con questa mia. Mons^r de Aquila dice havere inteso per certo, che la pratica nostra si publicarà per gli 20 di questo. il che non credo possi essere, perchè essendo astretto l' Imperatore, per havere il soccorso ordinario contro il Turco, stabilir prima la pace di Germania, qual dipende dalla Religione, sarà difficile poterlo fare in quindici giorni, et Sua Maestà non si potrà contentare del presente aiuto solo per quattro mesi.

Alli 26 di questo in Sterzingh nel contato di Tirolo, loco tra Trento et Ispruch, si farà la mostra delli sei mila Lanzchinechi, quali hanno a venire in Italia, et secondo il mio poco giudicio credo venghino più tosto, perchè l' Imperatore non si voglia trovar disarmato in Italia, per sua securità che per altro. Nondimeno Sua Santità più prudentemente potrà investigar la causa.

Nella querela, qual faceva l' Imperatore d' esser reputato Lutherano d' alcuni Catholicici et di quello che si dicea della lega (come scrive il R^{mo} Legato), io dissi a Sua Maestà, che gli Catholicici, quali erano accusati di far lega contro lei, erano per metter la vita per servitio di Sua Maestà, massime per difensione della Religione, et che della persona sua non haveano mai dubitato, ma d' alcuni Ministri, et per dire ingenuamente a S. M^{ta}, ch' erano restati molto offesi da una investitura, qual Sua Maestà hieri secretamente havea fatto al Duca

Henrico di Sassonia Lutherano, successore di quella buon' anima del Duca Georgio, et dell' altra, qual volea fare a un Duca di Pomerania, similmente Lutherano, et diceano che gli heretici per giustitia debbono esser privati delli honori et non ornati di nuovi privilegii, et quant' all' investitura del Duca Henrico, gli pesava per un' altro conto, perchè il Duca Georgio era nella lega catholica, nella quale erano obligati tutti gli suoi subditi et provinciali, et havendo investito il successor senza la reservatione di tal' obbligo et senza la restitutione delli danari, quali per conto d' essa lega erano nelle mani del Duca Georgio, reputavano Sua M^{ta} haver 'contrafatto alli capituli et rotto la lega.

Sua M^{ta} mi rispose, dandomi conto del testamento del Duca Georgio et della obligation della provincia, concludendo la natura delli domini di Germania essere, che gli successori legittimi siano obligati a domandar tre volte l' investitura dell' Imperatore a farla, et non facendola siano reputati ipso facto investiti; però era molto meglio haver questi avversarii astretti con qualche vinculo di giuramento et obligation feudale, che lasciarli liberi et senza freno alcuno. Et quanto alla lega disse, la provincia non essere obligata, perchè mentre si trattava, che s' obligasse, avanti la conclusione morse il Duca Georgio, et il deposito delli danari sarà restituito, et le ragioni dell' Imperio et del terzo saran riservate. Quanto alli Ministri disse, che gli suoi erano miglior Catholici, che quelli delli Principi, quali se chiamavano Catholici.

Dimane si farà l' investitura a questo Duca di Pomerania solennissima in luogo publico con grande apparato et pompa. Il R^{mo} Maguntino questa sera m' ha fatto intendere esser dubioso, se vi si debbe trovare, perchè andando non vorrebbe consentire con l' assistentia et honorar un Principe heretico, non andando non vorrebbe provocarsi tutti questi Lutherani, et però havea pensato fare una protesta di non consentire a questo atto con Lutherani, ma farlo propter metum, qui etiam posset cadere in constantem virum, et m' ha pregato, voglia lasciarla fare avanti di me.

Ho risposto a Sua R^{ma} S. non esser bisogno far protesta contra il fatto, ma essendo Sua S^{ria} R^{ma} infirma potea escusarsi con l' indispositione. Gli altri Catholici mormorano assai di queste investiture et sono mal contenti. Nondimeno la Cesarea M^{ta} s' escusa, come ho detto di sopra, et reputa, sia molto meglio contenerli in officio con desterità che irritarli. In buona gratia di V. S. R^{ma} et Ill^{ma} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 4 di Luglio 1541.

D. V. S. R^{ma} Ill^{ma}

Humiliss^o Ser^{re}
il Ves^o di Modena.

38. Juli 6. fol. 188^b—190^a. Stando gli Protestanti non solo nella pertinacia della Religione, come si può vedere per le scritture mandate a Roma, m' ancora nella durezza di contribuire all' aiuto contra il Turco senza le condizioni da lor ricercate, cioè della pace estrinseca, della libertà della Religione et della mutatione del giudicio della camera, hanno tandem fatto svegliar l' Imperatore et fattoli evidentemente conoscere, che non può nè fidarsi nè valersi di loro, et che sempre hanno negoziato fraudolentemente. Di che havemo da ringratiar Dio, perchè seguitando loro con tanta malignità, come più volte ho scritto, non poteamo sperare altro guadagno dalli presenti trattati, che questa certa cognitione di S. M^{ta}.

Hoggi il Ser^{mo} Rè de' Romani m' ha fatto domandare et instantemente pregato, che voglia scrivere a Nostro Signore et pregar il R^{mo} Legato, faccia il medesimo per il soccorso d' Ungaria, adducendomi le ragioni evidentissime più volte scritte del beneficio publico di tutta la Christianità, dell' honore di S. S^{ta}, della speranza datali del presente bisogno, et povertà sua, della constantia sua contra Lutherani, per la qual vien privo di molti subsidii, delle continue guerre ha contra il Turco, et in somma dicea, non poter dir tanto, che la causa da per se non dicesse più, pertanto pregava, S. S^{ta} volesse con ogni prestezza dignarsi mandar detto soccorso, tanto più che al presente l' Imperator l' aiutava de due mila fanti Italiani, quali saran condotti d' Antonio d' Oria.

Dopo (havendo io heri esplicato a Mons^r di Granuella la volontà delli Catholici sopra li presenti trattati) Sua M^{ta} mi ricercò, volessi dirli quello havea ragionato con esso Mons^r di Granuella. Sopra che dissi, essendo interrogato da Mons^r di Granuella in presentia de Idiaquez, s' io sapea, qual fosse la mente de' Catholici, havea risposto, il fine delli Catholici esser la conservatione della Religione nostra, gli mezzi per questo ricercar, che si conservi il recesso d' Augusta, qual è unico sostentacolo d' essi Catholici, et reservato quel recesso che si faccia una pace nell' Imperio o vero sospensione d' armi et tregua sin' al Concilio, al qual si debba rimettere assolutamente il trattato della Religione, et per la conservatione d' essa pace o tregua si stabilischi et augmenti la lega catholica: le qual cose per molte ragioni longhe da scrivere dicea a Sua Maestà parermi honeste.

Sua Maestà mi rispose, ch' invero Lutherani andavano a mal cammino, et che l' Imperatore de ciò avedutosi gli havea detto una parola, qual per il passato mai havea possuto cavare da Sua M^{ta}, cioè se bisognasse spendere la propria vita, non vol patir, che questa setta pigli maggior' aumento, et vuol far tagliar la testa et squartar, quanti di nuovo cascaranno in tale errore; ma quanto al discorso fatto da me non sapea dir altro, se non che gli pareva esser giustissimo et vero

et da mettere in pratica, ma gli ostava la gran diffidentia, quale havea pigliato l' Imperatore delli Catholici et gli Catholici dell' Imperatore, quali effetti comuni Sua M^{tà} havea detto all' Imperatore proprio et a Mons^r di Granuella vedendo, che s' era compiaciuto tanto a Lutherani, et per contrario vedendosi loro tanto disfavoriti, haveano havuto giusta causa di sospitione, nè Sua M^{tà} potea laudar l' attioni sin qui di Mons^r di Granuella, essendo stato troppo indulgente alli avversarii, ben' a buon fine, ma con mal successo: perochè Sua M^{tà} con l' Imperatore s' affaticava a levar questa sospitione et pregava, volessi affaticarmi cogli Bavari et Maguntino a fare il medesimo promettendomi, che la Ces. Maestà volea conservare il recesso d' Augusta et augmentar la lega catholica, havendo però risguardo, che temerariamente non si venisse all' armi, et volea trattare le cose della Religione per li debiti mezzi con autorità et dignità di N. S., et che ambidoi fino alla morte volevano perseverare nella antiqua vera Religione. Ben pregava Nostro Signore et il R^{mo} Legato, volessero intendere alla reformatione de tanti abusi nel stato ecclesiastico, per li quali gli popoli scandalizzandosi s' accostano o desiderano accostarsi a Lutherani.

Questa risoluzione santa delle Lor Maestà m' ha infinitamente allegrato, et mi parse, voglia andar per la buona via, et come ho detto, spero, si farà almeno quel guadagno certo, che l' Imperatore havrà conosciuto la malitia delli avversarii, et come a sua natura, quando sta impresso in qualche opinione, sarà da qui avanti non solo constantissimo nella Religion nostra, ma inimicissimo della contraria, come si conviene. Nondimeno bisogna vedere gli effetti, avanti si faccia determinato giudicio.

Sua Maestà mi disse ancora, Francia haver praticato molto co' Lutherani, saper da buon luogo non esser seguita conclusione alcuna, et per questo haver dubitato più della pratica sua con gli Catholici et con N. S^{re}, nel che mi disse le medesime cose, quali havea detto l' Imperatore scritte per il R^{mo} Legato.

Esortai S. M^{tà} perseverar in questa buona mente et d' eccitar l' Imperatore, et mi offersi, in quanto s' estendeano le poche forze mie, per far bene. Dopo partito da Sua M^{tà} et comunicato il tutto col R^{mo} Legato feci intendere alli Duchi di Bavera, quanto Sua M^{tà} m' havea detto, et dopo pranzo trovandomi col R^{mo} Maguntino per sollicitar d' ordine del prefato R^{mo} Legato il principio della reformatione, gli dissi il medesimo.

Gli Bavari restarno molto bene consolati. Il Maguntino disse voler essere San Tomaso. Questa sera il Duca Guglielmo di Bavera m' ha fatto saper prima, il Rè de' Romani haverli detto quasi il medesimo, et dopo esser stati in compagnia coll' Imperatore, col quale hanno usato molte buone parole et concluso, che siano deputati doi

dall' Imperatore, doi dal Rè de' Romani et doi da essi Bavari, quali domani cominciano a trattare sopra le dette materie, et così prego Dio, conceda buon successo per conservatione almeno di quella poca parte ch' habbiamo di Christiani.

Il prefato Rè molto commendò la constantia de' Bavari et dicea, la giustitia della causa haverli astretti a trattar duramente con l' Imperatore. Mi disse ancora, l' assedio da Buda non si leverà per la venuta de' Turchi, tanto più che gli cittadini sono in discordia col frate et cogli soldati et hanno pigliato l' armi et alli 27 del passato, come per doi giovani usciti haveano inteso, se fra otto giorni non venea il soccorso de' Turchi, voleano darsi con conditioni. Et tre giorni dopo il frate fece sparare tutta l' artiglieria et sonar le campane per contenere il popolo, mostrando haver certo avviso della venuta del soccorso del Turco.

Adducendomi Sua M^{ta} nel ragionamento, che si deve procedere cautamente a raffrenar gli Principi catholici, che temerariamente non diano principio a guerra, fra l' altre assignò questa ragione, che principandosi guerra in Germania, Francia col Duca di Cleve havrebbero assalato la Fiandra, appresso Francia havrebbe eccitato movimento in Italia con Svizzeri et fatto venire l' armata del Turco nel Regno de Napoli et l' esercito terrestre in Ongheria per esser certo, che continuamente stava sopra queste pratiche.

Il Cardinal Maguntino m' ha detto, il Vescovo di Brandeburgo già consecrato con pessimo esempio haver tolto moglie, sopra che facendone querela S. S^{ria} R^{ma} col Marchese Elettore di Brandeburgo, et dicendoli: *Episcopatum eius accipiat alter*, gli rispose: Chi vorrà pigliare a lui il vescovato, bisognerà prima pigli a me tutto il mio, di maniera che in tutto dispera di costui.

Hoggi havemo ricevuto le lettere di V. S. R^{ma} di 27 del passato, alle quali con l' altre si farà risposta. Fra questo mezzo mi bisogna gratia di V. S. R^{ma} et Ill^{ma} humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona alli 6 di Luglio 1541.

Monsig^r di Modena.

Credo la pratica pigliata dal Maguntino et Bavari et altri Catholici con Francia andarà in fumo, come posso comprendere dalli nuovi ragionamenti havuti con essi, dopo che l' Imperatore viene alla buona via, benchè monstrino voler proceder cautamente et non creder senza li effetti, et per certo si deve haver grand' obbligo alla lor constantia, essendosi per quella conservata la Religione.

39. Julii 11. fol. 192—194^a. Scrisse alli 6 quanto sin allora era occorso. Dapoi s' è trattato, oltre le cose della Religione et rifor-

matione, qual scrive il R^{mo} Legato, sopra la lega catholica, il progresso della quale un poco d' indisposizione di Mons^r di Grannella ha ritardato duoi giorni. Hieri S. S^{ria} ancora non ben sana mi fece domandare et mi disse, che trattandosi sopra questa lega gli Bavari l' haveano ricercato, volesse sapere da noi la mente del Papa et vedere, se il R^{mo} Legato o io haveamo autorità di stabilirla, per tanto ch' io volessi chiarirlo, perchè l' urgentia degli negotii non pativa dilatione di scrivere più a Roma, et esser necessario, dovendo procedere a detta lega catholica, mutare alcuni capitoli di quelli furono fatti in Gante et mutare il luogo del deposito del danaro et stabilire la portione della spesa contingente a N. S. et deputare un commissario. Risposi, che n' havrei parlato al R^{mo} Legato et dato la risposta risoluta, dicendoli però, quel che era in effetto, cioè la necessità di questa lega conosciuta da N. S. per raffrenare Lutherani et conservare Catholici, et la prontezza et ferma constantia di S. S^{ta} in mantenerla.

Dopo essendo stato con S. S. R^{ma} tornai con questa risoluzione, che N. S. havendo, come ho detto, visto l' importanza della lega catholica ad instantia dell' Imperatore et del Rè de' Romani era intrato nella lega et havea depositato cinquanta mila scudi sin al principio, quali mai non ha mosso. Et perchè qui era posto in dubbio, se Sua Santità vi fusse o non, era venuto instrumento autentico in mano del R^{mo} Legato con le lettere di cambio delli cinquanta mila scudi. Però se si volea stare in detta lega, dal canto di S. S^{ta} essere ogni cosa ad ordine, ma volendosi mutar capitoli, non essendo potuto cader questo in mente di N. S., poteano le Lor Maestà trattare con li Principi et proponere a noi quello desideravano da N. S. circa la portione della spesa, circa la deputatione del commissario et circa il luogo del deposito del danaro, perchè tutto si sarebbe notificato a S. S^{ta} con diligentia, rendendosi certi, che S. S^{ta} non sarebbe mancata alle cose honeste; insieme ricervacamo sapere l' obligatione degli altri confederati, come si conviene, volendosi trattare realmente.

Sua Signoria si contentò presente Idiaquez di questa risposta et disse era sodisfatto, et successivamente si tratterebbe più avanti.

Quanto sia necessaria la conservatione di questa lega, non è bisogno esprimerlo, perchè non vi è altro rimedio a raffrenar alquanto Lutherani et conservar questi pochi Catholici di Germania, et similmente a conservare, che questo male non venghi più avanti in Italia. Pertanto V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} si degnerà conservare la buona dispositione di S. S^{ta} in questo capo.

Siamo stati con la Cesarea Maestà, et perchè il R^{mo} Legato suppirà a tutte l' altre parti, io sol dirò sopra la cose di Andalo, ch' avendo fatta instantia, come quella mi commette, che Sua Maestà gli facesse correctione degna di tal eccesso, et insieme levandolo, volesse

ancora levar l' occasione di questi fastidii, con non tenere altri Ministri suoi appresso l' Ill^{ma} Madama, et sopra ciò assignandoli tutte le ragioni circa la persona della predetta Madama et di Nostro Signore et di Ministri et della quiete di S. M^{ta}, quali V. R^{ma} S. mi scrive.

Sua Maestà rispose pesargli molto, che Andalo habbia offeso l' animo di N. S. Benchè gli venea scritto dal Marchese d' Aghilara, ch' egli si mosse solo a buon fine et fu causa di provvedere in gran parte a molto disordine, et sperava, che N. S. tuttavia si sarebbe chiarito più del fatto et sarebbe placato con lui, qual sapea certo haver fatto ottimi officii con Madama in quello che S. S^{ta} più desiderava, per li quali non meritava per una tal cosa fatta etiam da altri tanta indignatione. Benchè sarebbe scritto al Marchese, facesse fare ogni satisfatione a S. S^{ta}. Ma quanto al rimuovere suoi Ministri dal governo di sua figlia questo ingenuamente mi dicea non volerlo fare, quantunque forse haverebbe revocato Andalo per servirsene in altro. Perchè non essendo ancora atto il Sig^r Prefetto a governar la moglie, era honesto, che Sua M^{ta}, che gli era padre, n' havesse cura et vi ponesse persona per servizio di lei, et per compagnia più tosto, che per governo, come si convenea. Et benchè sopra ciò dal R^{mo} Legato et da me fosse fatto replica, che dovesse lasciar la cura a N. S. et a lei stessa, et liberarsi da questi fastidii con addurre, che venendo qui il S. Prefetto, Sua Maestà haverebbe potuto come padrone et padre governar lui, et con replicar l' altre ragioni addutte da V. R^{ma} S., nondimeno non si è potuto ottenere altro, dicendo non lo vuol fare, non essendo honesto; il che sarebbe altrimenti, quando il S. Prefetto fosse huomo fatto: nondimeno forse alla venuta di S. M^{ta} in Italia, quale pur si dice etiam da Grandi della Corte et Principi, sarà in breve, abboccandosi Sua Santità in qualche luogo si potrà et sarà bene terminar questo negotio et estricarsi una volta da questi fastidii.

Ma quanto ad Andalo, supplicando prima V. R^{ma} et Ill^{ma} S. non mi reputi temerario et si degni per sua humanità non haverlo a male, essendo da me detto a buon fine, mi pare, non si dovrebbe per modo alcuno mandarlo mal contento, tanto più venendo alla corte il S. Prefetto, perchè V. R^{ma} S. può sapere, costui non solo esser grato alla Cesarea Maestà, ma ancora a tutta la camera et a Mons^r di Granuella et altri Ministri di S. M^{ta}. Et benchè l' eccesso sia stato assai notabile, nondimeno non essendo seguito maggiore scandalo, ogni satisfatione potrebbe esser pigliata per bona. Il che dico, perchè vorrebbi veder queste particolari persone affettionate alla casa, nel che bisognerà, che V. R^{ma} S. interponga la sua prudentia.

Il Rè de' Romani dice dubitare, che fra quindici giorni i Turchi saranno a Buda, et il povero Signore sta di mala voglia et tanto afflitto, quanto dir si possa, per li molti pericoli, ne' quali si trova, con poco

aiuto d' ogn' uno. Et perchè di nuovo ha pregato il R^{mo} Legato, faccia instantia appresso Sua Santità, come ancora ha fatto a me più volte, non scriverò altro rimettendomi alle lettere di S. R^{ma} S^{ria}.

L' Imperatore non ci notifica la partita sua. Et Mons^r di Granuella domandato da me, disse S. M^{tà} non essere ancora risolta, et egli essere di parere, che S. M^{tà} non partisse di Germania, per quelle medesime ragioni, ch' io havea addutte; ma nel ragionamento conobbi, che si aspetta avviso dal Principe d' Oria, dopo il quale S. M^{tà} si determinerà, et credo, che lo notificherà. Et benchè ogn' uno dica, etiam i Grandi, che partiremo al fine di questo mese o al principio dell' altro, nondimeno noi non possiamo scriverne altra certezza. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente baciando il piede a N. S^{re} mi raccomando. Da Ratisbona agli 11 di Luglio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S.

Humilissimo Servitore
il Vescovo di Modena.

40. Juli 13. fol. 194^a—195^b. Dittrich a. a. D. S. 213. V. R^{ma} et Ill^{ma} S. haverà visto la santa ammonitione fatta dal R^{mo} Legato a questi Vescovi et a loro requisitione data in scritto, haverà ancora inteso, qualmente la Cesarea Maestà ricercò per Mons^r di Prato et hebbe la medesima scrittura da S. S^{ria} R^{ma}. Hieri facendo S. M^{tà} proporre nella Dieta l' opinione del R^{mo} Legato sopra il trattato della Religione, vi aggiunse ancora la detta scrittura della riformaione, quale però non fu data a questo fine. Il perchè andai a S. M^{tà} per farle instantia, acciochè detta scrittura non si publicasse in Dieta, come feci, ma non potei ottenere altro, come il prefato R^{mo} Legato scrive.

Dapoi perchè S. M^{tà} nel ragionamento m' havea fatto mentione della partita, domandai, quando havea ad essere, mi disse, senza fallo fra quindici giorni. Benchè havea ordinato a Granuella, che mi facesse intendere tutto il suo disegno, acciochè io potessi in conformità scrivere a N. S^{re} di quello che lui avisava al Marchese d' Aghilara.

Questa mattina Mons^r di Granuella m' ha detto, la partita di S. M^{tà} esser deliberata fra detti quindici giorni, et che prima era di parere di abboccarsi con Sua Santità in Civitavecchia; nondimeno non crede lo potrà fare per le varie occorrentie potrebbero venire, maxime del Turco, et però esser più sicuro, che si trovino circa a Placentia, nondimeno perchè le cose dipendono dagli avvisi del Principe d' Oria per l' andata d' Algiero et per l' uscita di Barbarossa, et per alcune altre cause S. M^{tà} havere commesso, che l' prefato Principe scriva distintamente et con celerità al Marchese d' Aghilara quel che si potrà fare

sopra le dette cose, acciochè S. S^{ria} ne possa avvertire N. S. a tempo, senza aspettare, che da qui si mandino altri avvisi; ma in ogni caso S. S^{ria} pensa sarà più sicuro il congresso di Placentia, aggiogendomi, come Sua Santità sa, che come egli non ha mai detto bugia alcuna a S. S^{ia}, così debbia certificarla in nome suo, che questo congresso sarà di gran sodisfattione et contentezza di Sua Beatitudine et esaltatione di casa sua, nel che volea fare l' ufficio solito et conveniente alla servitù sua verso S. B^{ne}. Lo ringratiai dell' avviso et del buon animo et esortai a perseverare, acciochè questa coniuntione, qual, come S. S^{ria} dicea, era necessaria per la salute della Christianità, non solo rimanesse integra et illibata, ma ogn' hora si facesse maggiore.

Sua S^{ria} mi replicò esser necessaria questa confidenza et trattatione comune di Sua Santità et dell' Imperatore ne' presenti negotii, acciochè si possa far bene et riuscire da tante difficoltà, et però mi volea fare un quesito con promissione, che gli dicessi il vero, se 'l Dottor Matthia Helt era andato in Svizzeri di mia saputa, per trattare alcuna confederatione. Gli dissi et giurai super pectus non saperne niente nè mai haver inteso, ove sia ito dopo la partita sua da questo luogo, come è il vero. Sua Sig^{ria} mi disse haverlo gratissimo et per lo publico et per lo privato mio interesse, perchè così era stato riferito alla Cesarea Maestà. Risposi, che già havea ammonito S. M^{ia} et pregatala, non volesse facilmente credere alle vane sospitioni, perchè nè Nostro Signore fa simili pratiche, et quando volesse farle, non userebbe del ministerio mio per le cause altre volte dettele et scritte a V. R^{ma} et Ill^{ma} S., et così restò contento.

Dopo mi disse, che si sarebbe trattato et concluso la lega catholica con grande honore di N. S. et nostro, con quali si sarebbe trattato ingenuamente.

Risposi, che 'l R^{mo} Legato havea di ciò commissione da Sua Santità et si dovesse far capo là, come credo hoggi o domani faranno per venire alla conclusione.

Nel ragionamento mi disse, che S. M^{ia} era d' animo di ritornar presto in Germania, havendo parlato con Nostro Signore et dato un poco d' ordine alle cose di Spagna, benchè il tutto meglio s' intenderà alla presentia di Sua Santità.

Di Ungaria per lettere de 9 di questo s' intende, i Turchi con molti cavalli, ma pochi fanti esser vicini a Buda a quindici leghe Tedesche, et si crede potranno far poco, non havendo numero di Jannizzeri, et essendo l' esercito del Rè de' Romani munito per non partirsi dalla ossedione.

Questi stati catholici effetnalmente danno i danari per due mesi et daranno per due altri. Lutherani stanno sopra la durezza delle conditioni sue, quali tandem dubito otteneranno, come V. R^{ma} S. potrà

comprendere per la scrittura ultimamente data dall' Imperatore et mandata con questa dal R^{mo} Legato. Et in somma la Cesarea Maestà giudica essere espediente esser neutrale, et alcuni dicono voler essere imitatore di N. S., ma con diversa intentione. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando. Da Ratisbona a 13 di Luglio 1541.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S.

Humilissimo Serv^{ro}
Il Ves^o di Modena.

41. Julii 19. fol. 196—197^a. Dittrich a. a. D. C. 217. Ai 13 di questo ultimamente scrissi a V. R^{ma} et Ill^{ma} S. quanto occorre et mandai le lettere per lo corriere espedito dall' Imperatore. Dopo sono stato diverse volte a S. Cesarea Maestà per le cause, quali brevemente scrive il R^{mo} Legato, et l' ultima volta fui hieri per cercare qualche provisione, acciochè la città di Spira al presente non si faccia lutherana, con la quale si farà ancora Vormatia et il Palatinato et alcune Provincie del Ser^{mo} Rè de' Romani verso Svizzeri, cioè l' Alsatia et Brus-covia. Et in somma quantunque Sua Maestà mostri voler conservare quanto può la Religione, nondimeno volendo ancora servar la neutralità, manifestamente si vede, che fra pochi di tutta questa provincia sarà espedita.

S. M^à mi disse volere in ogni modo partire a 26 di questo, etiam che 'l recesso della Dieta non sia fatto, il che non è buon segno. Et domandato da me, se forse il Rè de' Romani rimarrebbe quà per la conclusion della Dieta, mi rispose: Il Rè de' Romani tanbien tien, che far nelle cose sue.

Questa mattina sono stato con Mons^r di Granuella, per investigare maggior certezza sopra il recesso; non mi ha voluto dire altro, se non che a 26 di questo l' Imperatore partirà, ancora che bisognasse partire senza conclusione, et ha cominciato a suadermi, che io per tre o quattro giorni dopo la partita di S. M^à voglia rimaner quà, per aspettare il recesso; il che per certo non son per fare, parte perchè questo negotio non tocca a me, parte perchè dubitamo di molti mali, essendo superflua l' opera mia, volentieri non voglio trovarmi in queste difficoltà, tanto più sapendo, quanto il R^{mo} Legato può et vuole satisfare all' ufficio et commission sua. Ma si dice, restano qui Commissarii per lo Imperatore il Conte Federico Palatino et il Lundense, et pare, che Sua Maestà attenda in tutto a star neutrale, perchè quantunque si stia nella pratica della rinovatione della lega catholica, non è però ancora conclusa, et dubita non si concluderà.

V. R^{ma} S. vedrà la risposta de' Vescovi, nella quale ricercando il Concilio mostrano la dilazione d' esso Concilio sin qui esser stata per causa di N. S., il che essendo contra 'l vero, spero sarà confutato con buon modo dal R^{mo} Legato, talmente che tutti conosceranno, la dilazione essere stata per causa d' altri. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente baciando il piede a N. S. mi raccomando. In Ratisbona a 19 di Luglio 1541.

Stiamo con gran desiderio ricever lettere da V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria}, essendo comparse nella Corte lettere da Roma de 7 di questo senza alcune nostre.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S.

Humilissimo Servitore
Il Vesc^o di Modena.

Non vorrei dar causa di spesa nè sospitione a Nostro Signore, nondimeno non devo tacere le cose, ch' io odo, ancora non così certe. Il R^{mo} Maguntino mi ha domandato, s' io so, che lo Imperatore mandi fanti Tedeschi in Italia. Gli ho risposto, Sua Maestà havermi detto mandare 6 mila fanti per difensione del Regno contra Barbarossa et ragionarsi della impresa d' Algiero. Mi replicò, ne manda assai più, et credo voglia fare, che 'l Papa et noi siamo suoi Cappellani. Cominciai a pregare, S. S. R^{ma} volesse ingenuamente dirmi, se sapeva qualche cosa, perchè parlava con modo pieno di sospitione. Mi disse, non posso dir altro, ma si suol dire per proverbio, che i putti et gli amici non parlano senza causa, nè altro mi volse dire. Ho poi inteso per certo, che l' Imperatore manda ottocento cavalli da artiglieria in Italia, quali piglia ne' confini di Austria et di Tirolo. Ho voluto cercare la causa. Mi dicono apparecchiarsi cento carra per condurre robba dell' Imperatore verso Ispruch, il che non mi par verisimile; ben conosco poca dispositione verso noi preti, et credo certo, l' Imperatore habbia caro, che tutti i Vescovi siano privati dei loro dominii temporali, acciochè forse habbiano maggior cura delli spirituali.

42. Juli 22. fol. 197^b — 199^a. Con la giunta di Mons^r Nuntio Verallo ho ricevuto le lettere di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. de 7 di questo, et prima havea ricevuto il duplicato, alle quali lettere non mi occorre far risposta, rimettendomi a quelle del R^{mo} Legato, quale supplisce secondo il bisogno. Hoggi si stabilirà quasi la scrittura del recesso di questa Dieta, quale non credo habbia ad essere molto utile nè molto honorevole. Benchè penso, l' Imperatore lo farà avanti sua partita, quale afferma sarà a 26 secondo l' ordine. Hieri questi Principi furono con

la Cesarea Maestà sopra le cose del Ducato di Gheldria, et unanimes pregarono, S. M^{ta} volesse investire il Duca degli altri suoi domini, cioè degli tre Ducati Pergense, Clevense et Jugliacense, et poi secondo la forma della Bolla Carolina rimettesse il giudicio di Gheldria all' Imperio. S. M^{ta} non senza indignatione rispose, che in questa Dieta s' era trattato di molte cose principalissime, come della Religione, delle cose del Turco et della tranquillità di Germania, nelle quali i Principi erano stati di diversi pareri et non haveano potuto concordarsi, et hora in questa contra lui et contra la giustitia Catholici et Lutherani, Preti et Seculari conveneano. Però che quanto al rimettersi all' Imperio pretendendo, che la possessione civile del Ducato di Gheldria fosse sua et essere stato spogliato de facto, domandava esser restituito in possesso et poi contentarsi, che la giustitia si trattasse secondo la forma dell' Imperio. Non so quello determineranno, ma ben intendo la Cesarea Maestà essersi assai alterata.

Mons^r Verallo hoggi meco è stato al Ser^{mo} Rè de' Romani, dal quale è stato ricevuto benignamente, benchè Sua Maestà desideri maggior sussidio, come più diffusamente intenderà per lettere d' esso Monsignor.

Nella lega catholica resta molta difficultà, et credo non seguirà conclusione alcuna, perchè l' Imperatore vorrebbe rinovare alcuni capitoli dell' antiqua lega, nel che i Bavari mostrano consentire; ma il Card. Maguntino et il Duca di Brunsvich, come intendo, sono renitenti, perchè in essi capitoli, quali vorrebbero rinovare, si contiene, che la lega sia fatta non solo per la conservatione della Religione, ma ancora per mutua defensione d' ogni altra ingiuria, qual fosse fatta ad alcuno delli confederati. Nel che la Cesarea Maestà si rende difficile et totalmente alieno, non volendo essere tirato in guerra a requisitione degli altri. Et hoggi S. M^{ta} m' ha detto essere deliberato, o non esser compreso nella lega o volere tal moderatione.

Son certo questi Principi non vorranno partirsi dai capitoli già fatti, et come l' Imperatore cerca la neutralità, così dubito, che essi cercheranno altro appoggio, come Nostro Signore in breve sarà avvisato per loro proprii messi. Sopra la riformatione V. R^{ma} S. haverà inteso quanto è seguito per le lettere passate, et dopo la burla fattaci dall' Imperatore in dare la scrittura del R^{mo} Legato in Dieta, se non fosse stata la discreta trattatione del R^{mo} Maguntino, sarebbe seguito notabil disordine tra i Vescovi et Sede Apostolica, come si era previsto, et come N. S. adverte prudentissimamente; con tanta malitia si procede.

La Cesarea M^{ta} partirà di qui esacerbata assai et piena d' indignatione contra tutti per lo mal successo delli trattati. Pertanto con ogni riverentia mi par ricordare esser bisogno, che N. S^{re} lo tratti con tanto maggior mansuetudine, perchè forse per li mali ufficii dei Ministri più presto che per natura sua lo vedo alieno da Sua Santità et da

tutto l' ordine ecclesiastico, et mi pare, voglia pigliar piega assai violenta, se forse il mutar regione et negotii non le farà mutare volontà.

Delle cose di Francia per lo caso del Sig^r Cesare et del Rincone qui si ragiona variamente, et come Sua Maestà l' altro giorno ci disse, così da alcuni altri ho inteso, che si tien per certo, il Rè di Francia non essere per lasciar questa occasione di romper la tregua, la qual però questa Maestà tiene sia violata per l' armata Francese mandata verso l' Indie contra la capitulatione et per alcuni trattati fatti in Alessandria nello stato di Milano.

La fama, che N. S. pratici con Svizzeri, è pessimamente intesa, et S. M^{ta} mi disse sapere certo, che vi ha Nuntio occulto, et sappia certo V. R^{ma} S., ch' ogni piccol cosa genera gran sospetto.

Delle cose d' Ungheria hoggi il Rè ci ha detto, Turchi a piacer suo intrare et uscire di Buda, benchè la terra si tenghi in forze del Frate Vescovo di Varadino, et che Turchi havendo fatte alcune scaramuzze coi nostri sempre hanno ricevuto danno, ma erano deliberati assaltare i nostri, quali si tenevano nelle monitioni sue congiunte con l' armata dell' acqua et la terra di Peste. Et che per avvisi dei 10 del passato si ha per certo, il Turco essere per partire ai 20 del medesimo, per venire in persona a detta impresa d' Ungheria. Il Rè de' Romani è pieno di malinconia contra sua natura et estremamente si duole dell' Imperatore, che lasci le cose del Turco et di Germania in questo stato, benchè sempre parli con gran riverentia come suddito et con gran modestia. In buona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente basciando il piede a N. S. mi raccomando.

Da Ratisbona a 22 di Luglio 1541.

La scrittura del recesso non si è data a quest' hora, domani si darà per tempo.

D. V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria}

Humilissimo Ser^{re}
Il Vesc^o di Modena.

43. Juli 27. fol. 200—201^b. Bei Lämmer, Mon. Vat. C. 382—384.

44. August 1. München. fol. 202—204^b. Bei Lämmer, Mon. Vat. C. 385—387. Dazu findet sich in der vatikanischen Handschrift (fol. 204^b) noch folgende Correspondenz zwischen Merone und Granvella: Ill^{me} Domine. Si erit commodum D. V. Ill^{mae}, iterum revertar ad eam, ut referam, quae in materia congressus cum S^{mo} D. N. Caes. M^{tas} hoc mane dixit. Si autem me venire noluerit, eam rogo, ut oblivioni non tradat, quod Caes. M^{tas} dixit se facturum, ut scilicet scribatur diligenter, si S^{tas} Sua erit ad Speciam ventura, pateant aditus in itinere, quocunque

transire contingat; erit enim transeundum per agrum Lucensem et Senensem et Florentinum (ut opinor et Ferrariensem). Bene valeat Ill^{ma} D. V., cui me commendo.

Ill^{mae} D. V^{rae}

Sor Nuntius.

Dal Sig. Granvelle. Post abitionem D. V^{rae} a Caesare intellexi a Sua M^{te} omnia, de quibus cum D. V. R. disseruerat; nec video necesse esse gravare D. V. ulteriori colloquio, et super his, quae admonet, scribet S. M^{tas} Duci Florentiae et Rebus publicis Senensi et Lucensi, etsi non videatur necesse, cum omnes sint futuri obedientes Suae S^{ti}. Et quantum ad Ferrariensem attinet, non est pro ea profectioe quicquam cum eo agendum.

R^{mae} D.

Deditissimus

Granvela.

45. August 1. München. fol. 204^b. Bei Lämmer, Mon. Vat. S. 388, 389.

46. August 11. Trient. Cod. Arch. Secr. Vat. 313. Germania XII. Lettere del Morone 1539. 1540. fol. 161. Ho ricevuto le lettere de V. R^{ma} et Ill^{ma} S^{ria} de 3 di questo, et veramente non era bisogno raccordarmi, che usassi la debita servitù verso l' Ill^{mo} S. Duca de Camerino, al qual porto servitù hereditaria, come a V. R^{ma} S. et tutta la casa, et ben posso pensare, quanto ragionevolmente debbe esser grato a N. S., che su questo non manchi del debito, oltre che le virtù et bone maniere del prefato S^r Duca mi paiono tali, che meritano esser amate da per se cordialmente da ogn' uno. Però non mancarò di raccordarli opportunamente tutto quello mi parerà espediente et prometto sinceramente a V. R^{ma} S^{ria}, che fin qui non gli ho detto cosa etiam grande, qual non mi paia esser stata tanto ben intesa, quanto dir si possa. Perchè facendogli la seconda volta un discorso generale, come Soa Eccellenza era nepote de N. S. et genero dell' Imperatore et come alcuna volta adviene per le cose publiche qualche diversità nelli pareri et nelli progressi delli negotii, et conoscendo l' esser et ben esser dopo Dio prima da N. S. et dovendo aspettar molto stabilimento et esaltatione dall' Imperatore esser necessario, che Soa Ecc^a sappia conformarsi talmente, che ad ambidoi resti così cara, come ricercano gli gradi della coniuntione verso l' uno et l' altro; dopo dicendoli le maniere della Corte per quel puoco, ch' io l' intendo, in tutto mi rispose così prudentemente, che mi parve havesse pensato molto tempo a queste cose et haverle così ben fisse nella memoria, che non havesse bisogno di raccordo.

Hieri Soa Ecc^a andò ad riscontrar l' Imperatore ben accompagnato et nel cammino trovò Mons^r di Granuella, qual raccolse con gran cortesia et desterità. Et il prefato Mons^r di Granuella hoggi m' ha detto restar molto affettionato per il primo congresso all' amorevol dimostrazione, che Sua Ecc^a gli ha fatto, et questa mattina ha mandato a visitarlo dalli soi figlioli et egli era montato a cavallo per andarvi, quando nel cammino fu chiamato dall' Imperatore et non essendovi possuto andar Soa Ecc^a etiam di parer mio questa sera è andato ad esso Mons^r di Granuella. Perchè per vero essendo questo Signore genero dell' Imperatore et reputato cosa soa, è conveniente honori gli Ministri principali, quali Soa Maestà estima. Dopo scontrò Soa M^{ia}, dal qual ricevuto graziosissimamente con molta dimostrazione d' amore et di benevolentia et s' accompagnò con Soa M^{ia} ragionando de diverse cose et fra l' altre della venuta di N. S. a Sarzana, come Soa Ecc^a scriverà, qual ho pregato voglia scrivere il tutto diffusamente et m' ha promesso di farlo. Questa mattina è ritornato un' altra volta a Soa M^{ia} et gli ha presentato la lettera di N. S. et è stato veduto ancora con maggior dimostrazione, et per quanto ho inteso da bon luogo, Soa M^{ia} ne resta molto più contento, che non se pensava. Et parlando ad un certo proposito delle diffidentie, quali si hanno, Soa M^{ia} ha detto: Questo è nostro, etiam ch' il Papa fosse contrario, et quando non fosse nostro, cercaressimo d' haverlo parendone di bona creanza, et Mons^r di Granuella, col qual hoggi mi è parso far officio conveniente in raccomandarli questo Signore, m' ha certificato, che l' Imperatore non solo per N. S. et per il patre, qual sempre è stato confidentissimo alla Cesarea M^{ia}, ma ancora per la soa indole gli sarà molto affettionato et che non mancherà delli debiti officii come bon servitore di questi doi principal Capi, quali desiderava congiunti con ogni strettissimo vinculo non solo di parentado, come sono, ma ancora de maneggi et conformità nelli negotii della republica Christiana. Benchè si maravigliava, che estrinsecamente paresse qualche diffidenza dal canto di Soa Santità, la qual non vi dovea esser. Ringratiati prima l' amorevol offerte di Soa S^{ria} et questi officii verso il S^r Duca, quali affirmai sarebbero stati gratissimi a N. S. Dopo dissi quanto alla diffidenza, ch' io volea parlarli ingenuamente et dirli la verità, come io la intendea, acciò che se gli potesse provvedere. Et prima affirmai, che N. S. sempre havrebbe conservata inviolabil amicitia, come Soa S^{ria} mi dicea, verso Soa M^{ia}, del che havea dato gran pegno mandando qui il S^r Duca, ma era necessario separar gli officii publici et privati, quali ricercavano diversi progressi, et era certo, quanto alli publici Soa Santità sempre potendo congiunger l' honor et la dignità della Sede Apostolica et del officio suo con l' honor et utile dell' Imperatore l' havrebbe fatto. Ma ove andasse l' interesse o della Religione o delle

cose attinenti ad essa Sede, Soa S^{tà} in ciò non voler nè dover conoscere grado alcuno convenendosi far così al luogo et alla grandezza dell' animo suo. Ma Soa S^{ria} non si dovea maravigliar nè la Cesarea Maestà, se Soa Beatitudine providea a qualche soi luoghi stando non solo gli pericoli di Barbarossa, ma ancora pericoli di qualche moto di guerra tra questi doi gran Principi Christiani, et per venir al punto, dicea più liberamente, che gli Ministri della Ces. M^{tà} d' Italia, di Napoli, di Milano, di Fiorenza, di Sicilia et da alcune repubbliche, quali tutti erano mei Signori, usavano termini molto insolenti et pieni di sospetto et parole assai impertinenti, come ancora haveano fatto in le cose del S^r Ascanio. Il che però dicea come persona privata et servitore della Ces. M^{tà}, et che queste parole et modi non possono esser nascosti a Soa S^{tà} essendo pubblici a tutti. Per le qual cause ne nascono queste diffidentie, et ne seguono molti inconvenienti. Però mi pareva cordialmente advertir Soa S^{ria}, che gli facesse mutar costumi, acciò che le cose potessero procedere con maggior sincerità et coniuntion d' animo.

A queste parole Soa S^{ria} mi rispose, l' Imperatore havere deliberato nella passata d' Algiero lassar in l' istruttione principalmente alli soi Ministri in Italia, che non solo osservino le capitulationi già fatte et reveriscano Soa S^{tà}, come si deve, ma ancora gli compiacciano oltra il debito, perchè così è mente di Soa M^{tà}. Ma non può negar, che gli Ministri d' Italia di Soa M^{tà} non habbiano fatto qualche officio sinistro etiam appresso Soa M^{tà}, quali sono stati reietti, etiam a persuasion soa. Nondimeno spera in questo abboccamento di Sarzana, qual la Ces. M^{tà} sopra modo desidera si faccia, si concorderanno le cose di tal maniera, che restarà piena confidenza tra l' uno et l' altro con honore, esaltatione et commodo dell' una parte et l' altra. Benchè voleva ancora advertirme, che in Roma et nelli affari tra Soa Santità et l' Imperatore si procedeva così rottamente et senza rispetto alcuno, che quelli Ministri di Sua Santità mostravano non havere in conto alcuno l' Imperatore nè le cose sue, di che mi pregava volesse darne avviso a Roma et mitigar questi modi di procedere servati sin qui etiam d' alcuni Cardinali, come dal R^{mo} Simoneta bo. me.

Nel detto ragionamento parlando delle sospitioni mi disse, che piacendo all' Imperatore levar N. S. di Roma non ostante provisione alcuna di Soa S^{tà} l' havrebbe potuto far. Il medesimo un' altra volta mi disse l' Imperatore in presentia del R^{mo} Contareno assai alterato. Il che non volsi scriver parendomi parola di poco fondamento et di gran sospitione. Ma hora non mi par tacerla, perchè se l' Imperatore penserà eseguir l' impresa d' Algiero, farà ogni bona demonstratione verso N. S., per tenir sicura l' Italia et riservar gli soi disegni a maggior commodità, s' ancora si remove o per necessità o per volontà

da detta impresa essendo armato per mare et per terra, sta bene, che N. S. consideri non solo le dimostrazioni dell' animo uscite in diverse parole et attioni, m' ancora le forze et sia ben provisto.

Ho advertito il S^r Duca sopra la cosa de Andalo et lo trovò a casa et m' ha detto lui proprio haver advertito N. S. della familiarità d' esso Andalo con la sorella di quel Hieronimo. Et benchè habbia, come si deve, bona opinione di Madama, nondimeno mi par s' intendi et desideri l' honor della casa di maniera, ch' in questa parte satisfarà al desiderio di Soa S^{tà}, et io lo tenerò raccordato.

Se le dimostrazioni perseveraranno (come spero) verso Sua Beat^{ne}, il principio è ottimo, et di man' in man' tenerò advisata Sua Santità secondo potrò intendere.

Il R^{mo} Legato è gionto questa sera. Dimane saremo con la Cesarea Maestà et scriveremo più oltre, però con questa faccio fine. Et in bona gratia di V. R^{ma} et Ill^{ma} S. humilmente mi raccomando.

Claudius.

47. August 13. Trident. fol. 206—307^a. Bei Sämmer, Mon. Vat. S. 389—390.

48. August 24. Mailand. fol. 207—209^a. Scrisse l' altro hieri a V. R^{ma} et Ill^{ma} S., quanto occorre sopra l' intrata della Cesarea Maestà et l' aspettatione, nella quale stavamo de ricever lettere da Roma sopra l' abboccamento. Hieri ricevemo dette lettere di V. R^{ma} S^{ria} de 19 di questo. Et fui prima con Mons^r di Granuella per visitarlo et comunicare il disegno di N. S^{re} di volersi metter in cammino alli 26 o 27 di questo, qual gli fu grato assai, nondimeno disse, che l' Imperatore desiderava maggior celerità. Dopo Sua S. fece modesta querela dell' impedimento fatto alli agenti della Ces^a Maestà per far li 3 mila fanti nel stato della Chiesa, al che opportunamente risposi secondo da V. R^{ma} S^{ria} era advertito, ma S. S^{ria} non admettea la ragione della neutralità in questo caso, dicendo, che come la Ces^a M^{tà} si prepara di andar contra Infideli, così il Rè di Francia non può fare le preparationi sue per altra causa che per contrario effetto, et appresso mi soggiunse maravigliarsi assai delle preparationi fatte da Sua Santità mostrando suspitione dell' Imperatore advertendomi secretamente, che Francia et Venetiani escusano le loro preparationi sotto l' ombra delle preparationi et sospetti de S. S^{tà}, come li suoi ambasciatori medesimi appreso l' uno et l' altro gli haveano riferito.

Escusai la prima parte (oltre le ragioni già dette et scritte da V. S. R^{ma}), ch' io pensava N. S^{re} essere stato ancora più difficile in lasciar fare li fanti, persuadendosi forsi, che più tosto si cercasse

qualche particolare interesse et grandezza d' alcuno, qual havesse mendicato simili lettere dall' Imperatore et intercessione de suoi Ministri, che il bisogno di Sua Maestà tanto più non havendo S. S^{tà} havuto alcuno avviso da me, nè havendo S. S^{ria} o la Ces^a M^{tà} sopra ciò fatto meco parlamento alcuno, trovandomi però in Trento, quando il S^r Camillo Colonna fu espedito. A l' altro risposi, il Rè di Francia nè Venetiani haver causa d' excusar le preparationi sue sopra quelle di N. S^{re}, perchè trovandosi S. S^{tà} con luoghi maritimi esposto all' ingiuria del Barbarossa, et trovandosi con questi luoghi de' confini qui sentendosi qualche moto della Cesarea Maestà et Francia eragli honesto haver l' occhio, che l' occasione non invitasse qualche persona tentare cosa dispiacevole et dannosa non solo a Sua Beatitudine, ma ancora alla Ces. M^{tà}, perchè per haver piede in Italia, non s' haverebbe molto risguardo all' honesto et debito et tamen le preparationi non erano tali, che l' Imperatore se ne dovesse maravigliare nè pigliarne suspitione essendo solo per custodia et havendo Sua Santità dato così honorato pegno della benivolenza et charità sua verso la prefata Maestà. Le qual ragioni furno passate con silentio et dimostrazione d' essere approbate.

Fui dopo con la Caesarea Maestà, qual mostrò piacere intendere la partita di N. S. et prega con ogni istanza, Sua Beatitudine non voglia mancare di diligentia di venire a Lucca, perchè Sua M^{tà} disegna partire de qui lunedì prossimo, che sarà alli 29, et calculando meco il viaggio dicea fra cinque giorni volersi ritrovare in Genova, che sarà alli 3 di Settembre, ove si fermerà uno o doi giorni, havendo già dato ordine a gran parte de tutte le provisioni maritime, et da Genna potersi commodamente venire in un giorno a quel luogo, ove S. M^{tà} disegna smontare vicino a Lucca sette miglia, per la qual cosa era necessario, che Sua Beatitudine si dignasse usare quella diligentia che si può, acciochè non sia astretto perder tempo et l' occasione di far questa impresa d' Algiero, per la qual sola havea fatte molte provisioni, quantunque alcuni dicessero S. M^{tà} havesse altro disegno; et S. M^{tà} venir di Germania con maggior numero de fanti, che non ha fatto, de che S. S^{tà} forsi era entrata in suspitione et gl' havea ancora negato il Sig^r Alessandro Vitello, et ch' el Sig^r Camillo Colonna potessi far le genti per l' impresa d' Algiero. Risposi dell' impresa d' Algiero, quando S. M^{tà} me ne parlò la prima volta a Monaco, haverne avvisato S. S^{tà} non havendone prima havuto da S. M^{tà} nè avviso nè notitia alcuna, et quanto al numero delli fanti di Germania havea scritto la verità et non credea, che S. S^{tà} havesse suspitione alcuna, et assignai le medesime ragioni, che feci a Mons^r di Granuella di questi pochi apparati di S. S^{tà} adducendo, che non mancando a S. S^{tà} huomini forsi S. S^{tà} havea voluto ritenere il Sig^r Alessandro Vitello per il pericolo

delle cose Turchesche, come ancora havea fatto le genti del S^r Camillo, benchè pensava, quando S. S^{tà} avesse conosciuto esser molto bisogno di S. M^{tà}, l' haverebbe compiacinto sapendo certo in tutto quello si può honestamente desiderare far cosa grata a S. M^{tà}. Dopo gli disse avere inteso, che oltra la deputatione fatta dal R^{mo} Legato per honorare S. M^{tà} Sua Santità haver ancora deliberato mandar qui Mons^r Poggio Thesaurario per visitarla, al che mi rispose, che gl' era stato grato il Legato et vedrà ancora volentieri Mons^r Poggio, come fa tutti li Ministri di S. S^{tà}, et che dell' impresa d' Algiero, quantunque non fosse occorso parlarne meco, ne havea però per molto S. S^{tà}.

S' aspetta di Francia fra doi o tre giorni il cognato di Mons^r di Granuella essendo già licenziato et essendo deputato in sno luogo un' altro chiamato Mons^r d' Arno, come credo, se ben mi ricordo, mi dicesse esso Mons^r di Granuella et con questa minuta S. M^{tà} meglio si risolverà delle cose di Francia, delli quali discorrendo la causa, per la qual non volea valersi delli soldati di questo stato, mostrò assai gelosia, dicendo però: Spero per questo anno, che nè Francia nè il Turco tentaranno cosa di momento contra di me, benchè starò più avvertito ch' io potrò.

Ho inteso Mons^r d' Annibao, quale è gionto nel Pedemonte, haver mandato a visitar questa M^{tà} et presentatola de vino.

L' Ill^{mo} Sig^r Duca di Camerino è veduto continuamente più volentieri in questa corte da S. M^{tà} et da tutti, perchè in vero si porta oltra l' età prudentemente et discretissimamente, oltra che dopo la partita nostra di Germania S. M^{tà} et li Ministri si mostrano più pacifici et benigni del solito et danno miglior parole et fanno maggior dimostrazione.

Per quanto ho possuto comprendere in diversi ragionamenti con Mons^r di Granuella et con l' Imperatore, in questo abboccamento parlerà S. M^{tà} arditamente et senza rispetto dolendosi d' esser poco aiutato nelle sue guerre, dolendosi della neutralità et dolendosi, che S. S^{tà} ponghi danari insieme, quali stima siano senza numero et gli fanno paura per molti rispetti; farà istanza sopra il Concilio in Germania, et sopra la reformatione, come V. R^{ma} Sig^{ria} haverà compreso per il recesso, quale ha mandato il R^{mo} Legato.

Ringratio V. R^{ma} et Ill^{ma} Sig^{ria} della speranza mi da, che S. S^{tà} si dignarà escusar l' andata mia in Algiero, et spero, quando sarà ancora concesso non andar altrove per molte cause publiche et private, come a bocca più largamente quella intenderà, in buona gratia della quale humilmente basciandogli la mano mi raccomando. Da Milano li 24 d' Agosto 1541.

U n h a n g.

1. Jan. 8. Farneje an Poggio, Rom. Cod. Barber. LXII, 17. Rev. Mons^r. Per Mattio Maestro delle poste, el quale arrivò in Roma alli 5 del presente, hebbi le lettere di V. S. de 22 del passato e già erano comparse le altre del giorno 8. e 10. del medesimo; quelle del 16., le quali V. S. avvisa haver mandato per la via di Francia, non sono venute, altrimenti sarà bene, che la faccia opera di ritrovare, per qual modo le sono mal capitate, perchè così son' persuaso che sia essendo dipoi venuto Mattio per la strada medesima et portato altre lettere di Francia, quali erano rimase per cammino.

Alle prime sopradette e scritte e ricevute non accade molta risposta, salvo che la indisposizione di Sua Maestà ha dato quella molestia a N. S., che si conviene alla singolare affettione, che gli porta, et a noi altri quella affettione, che si ricerca alla nostra vera servitù, come per il contrario l' avviso della convalescentia ne ha consolati e recreati tutti. A queste ultime portate de Mattio risponderò colla presente quanto per hora occorre a N. S., e le lettere verranno per il corriere ordinario di Fiandra, el quale vuol partire questo giorno, in modo che non havendo copia di tempo non sarò anche molto lungo.

Quanto alle cose di Camerino, per conto delle quali fu fatto lo spaccio di Mattio, N. S. ha creduto quanto V. S. ne scriva, et perchè il Signor Marchese d' Aguilar, al quale Sua Maestà in particolare era rimessa, ne ha parlato egli ancora con Sua Beatitudine in conformità delle lettere di V. S. et gli ha concluso, che Sua Maestà et quanto alla pretensione de Varani e quanto alle altra difficoltà per conto delli cento cinquanta mila scudi rimette il tutto in arbitrio di N. S., Sua Santità è rimasta ben soddisfatta di quella deliberatione, ancorchè non l' aspettasse d' altra sorte, e così senza perder più tempo n' attenderà alla espeditione di quello che resta, perchè la cedola del Signor Duca penso che sarà renduta subito, havendo così promesso il Marchese, et non solo si attenderà a dare la perfettione ultima a questo negotio di Camerino, nel quale Sua Santità non lascierà di provvedere alla sicurtà della casa sua, per aspettare più a lei, che ad alcuno altro, questo però così quanto al Varani, come quanto alla successione delle femine, ma si procurerà ancora la speditione circa all' investir il resto de' danari, per il qual conto s' aspetta il ritorno di Napoli di Mons^r Gio. Montepulciano, el quale non può tardare.

Che Sua Maestà se sia doluta con N. S., che li deputati de N. S. al colloquio habbino fatto mali officii e piuttosto impedita che aiutata la concordia, ha dato meraviglia e dispiacere a Sua Santità et gli è parso strano sentire queste querele, poichè l' ha fatto dal canto suo,

quanto s' è potuto chiedere da Sua Maestà non per altro rispetto che per satisfarci, sapendo massimamente, che le sono fatte alcune cagioni, e che Sua Maestà in questo caso è informata contro alla verità. Il che per se facilmente apparisce, poichè non si viene ad altro particolare, nel quale si fondino simili querele, perchè non ostante che Sua Maestà dicesse a V. S., che Monsignor di Granuella lo avvissava di quà, non però sia inteso o ritratto altro con tutto che Sua Santità in persona ne habbi dmandato il Signor Marchese, e ricercò, che esprimesse, in quali cose Sua Maestà si tenne mal servita delli ministri di Sua Beatitudine al colloquio, perchè nè S. Ecc^{za} ancora ha saputo dir cosa nessuna di più nè uscire delle medesime parole generali, che sono state dette a V. S., et senonchè N. S. confida, che Sua Maestà per se stessa si chiarirà tanto meglio del vero, quando vedrà più dapresso le attioni del colloquio, ne restarebbe ancora con più molestia, ma perchè, come per altre mie ho scritto a V. S., la fede che N. S. ha nella prudentia e religione di Sua Maestà et il desiderio grande che ha di satisfarle è stata quella sola cagione, che ha mosso Sua Santità di mandare al colloquio con speranza, che tanto più Sua Maestà debbe esser pronta alla difesa della fede Christiana et autorità della Sede Apostolica, quanto Sua Beatitudine più si sforzasse di contentarla, rimane nella medesima opinione e proposito, et non solo non si pente della diligentia fatta insino a qui per questo conto, ma si è' resoluta di mandare ancora il Legato alla Dieta, poichè Sua Maestà lo desidera e lo chiede, non ostante che questa havesse detto a V. S., che bastavano li Nuntii, e per questo Sua Santità havesse posto da parte il pensiero di mandare altri. La persona del Legato sarà Monsignor mio R^{mo} Contarino, el quale oltre allo havere quelle conditioni, che Sua Maestà ha detto ricercassi in questo lato di lettere e di prudenza, è stato ancora approvato da lei come amico et confidente, et dopo l' accordo dei Signori Venetiani col Ducato, come V. S. è bene informata, per il qual rispetto Sua Santità non ha pensato nè di mutare il disegno, che si era fatta da prima in S. S. R^{ma}, nè di dargli altri compagni. Partirà di Roma fra pochi giorni e se inviarà al suo Vescovado di Città di Belluno e secondo l' avvisi che havrà per cammino così modererà il viaggio non lasciando di fare ogni opera di arrivare al principio della Dieta, e però quanto a questo non resta a N. S. che ricordare altro a V. S., se non che di nuovo et con ogni efficacia la raccomandi a Sua Maestà questa causa della Religione esortandola per parte di Sua Beatitudine a considerar bene l' importantia di essa et il biasimo che gli ne può resultare, quando al suo tempo e ne' suoi Regni et in sua presentia la Religione vera antica, nella quale egli è nato, riceva alteratione o pregiudicio, perchè questo carico oltre l' essere per se grandissimo rimarrà ancora tutto

addosso a Sua Maestà non si potendo imputare a Sua Beatitudine, che la sia mancata in alcuna parte delle diligentie che se gli convengono e che si sono potute desiderare da lei, anzi essendosi preso più di una deliberatione contro alla opinione e giuditio suo, come V. S. è ben' informata, in modo che S. Maestà oltre all' obbligo che ha con Dio e con la Chiesa maggiore d' alcun' altro Principe, non debbe volere oscurare tante sue glorie e mancare a se stessa in una impresa, alla quale per tanti rispetti è tenuta di provvedere, come N. S. è ben persuaso, che la conosce da per se il debito suo, e per la paterna affettione lo ricorda a Sua Maestà come a primogenito di questa Santa Sede e come figliuolo particolarmente diletto di Sua Santità.

Il Signor Marchese d' Aguilar nel ragionamento, quale ha havuto con N. S. sopra queste cose della Religione, ha fatto mentione del mandar danari in Germania, per tentare con questo mezzo la reductione delli Protestanti, il qual modo essendo stato a Sua Santità non solo pericoloso, ma poco honesto lo ha detto liberamente, nè il Marchese stesso lo ha saputo negare, anzi ha confessato ingenuamente, che la malitia di questi huomini è tale, che non si può credere altro di loro, se non che subito che si parlasse di danari, si [non] lascerebbono di questo pretesto per mostrare a popoli, che li Catholici diffidassero della verità, e per questo cercassero il mezzo de' danari per mantenere le loro opinioni. Non ha lasciato già Sua Santità di confermare al predetto Signor Marchese et a me ha commesso, che io lo replichi a V. S., che per l' unione della fede e concordia della Religione ogni volta che si credesse, che la fusse per seguire in fatti e nel modo, che si conviene, Sua Beatitudine sarà sempre prontissima di spendere non solo le facultà, ma la persona e la vita, come il predetto Monsignore R^{mo} Contarino potrà fare più piena e particolare fede, perchè verrà bene instrutto così in questa parte come nelle altre della ottima mente di Sua Santità, la quale non vuole però mancare di ricordare a Sua Maestà, come il pericolo dell' armi del Turco diventa ogni giorno maggiore e più propinqua all' Italia, in modo che Sua Santità è forzata a pensarci e fare dal canto suo quelli preparamenti, che ella può e confida, che Sua Maestà habbia ella ancora la medesima cura sì per lo interesse particolare del regno di Napoli, come per tutto il resto d' Italia et in particolare della Sede Apostolica.

Circa il parentado di mia sorella con Monsignor d' Aumale Nostro Signore ha sempre voluto, ch' io scriva liberamente a Vostra Signoria quanto è passato tempo per tempo, acciò che la conferisca con Sua Maestà, con la quale non si è mai fatta in questa parte alcuna riserva, et il medesimo osserverò di presente per commissione di Sua Santità, in nome della quale V. S. avanti d' ogni altra cosa ringratierà la Maestà Sua della pronta volontà, che in questo proposito ha dimo-

strato a N. S. in caso che la pratica sopradetta non fusse andata inanzi, come Sua Santità e noi tutti habbiamo creduto in questo ultimo che dovesse seguire, e con questa opinione, che la cosa se avesse ad allargare del tutto, come in parte haveva cominciato, et acciochè N. S. rimanesse in sua libertà di pigliare nuovo partito, parve a S. Santità di richiamare il Nuntio et mandare Monsignor Jeronimo Dandino. come per altre ho scritto a V. S., piuttosto per giustificare le ragioni, che ritenevano Sua Santità a non alterare la prima offerta della dote, nella quale stava tutta la difficoltà, che con altra speranza di conclusione. Nondimeno perchè con lo spaccio medesimo di Mattio l' Ambasciatore di Sua Maestà Christiana ha avuto commissione nuova, per la quale non solo dal canto loro si sono fatti inanzi, et dimostrò maggior desiderio che prima di questo parentado, ma hanno levato da per se la maggior parte delle difficoltà rimettendosi quasi in tutto a Sua Beatitudine, la cosa di nuovo è ritornata in termine molto propinquo alla conclusione et tale, che Sua Santità male la può negare senza entrare in manifesta differentia con Sua Maestà Christianissima et per questo perdersi ogni commodità di intromettersi mai più in cosa alcuna et beneficio publico. Il che oltre il danno universale non pensa Sua Santità che fosse nè anche un grato nè utile a Sua Maestà Cesarea. Pare con tutto questo non si è ancora presa l' ultima resolutione, ma si aspetta il ritorno del Nuntio e per lui le condizioni più chiare e più particolari di quello che si sono intese dall' Ambasciatore. Il che doverà essere fra otto o dieci giorni, al qual tempo o in un modo o in un' altro si vedrà l' esito ultimo di questa pratica.

Quanto alla Pragmatica publicata in Spagna, poichè Sua Maestà si è rimessa di darne la resolutione, quando haverà parlato con Monsignor di Granuella, bisogna, che V. S. ci sia ben sollecita et diligente si ad haverla presto come a procurarla di sorte, che N. S. ne possa restar sodisfatto, perchè quelli di Spagna cercano di innovare ogni di qualche cosa contro a questa Santa Sede, e se ben Sua Santità è persuasa, che il tutto si faccia contro la mente di Sua Maestà, nondimeno per il debito dell' officio suo non può mancare ella ancora delle diligentie opportune per la conservatione della iurisdittione ecclesiastica et honore della Sede Apostolica, e però V. S. si sforzi, che quanto prima si può sia dato da Sua Maestà il rimedio conveniente a questo disordine, il quale troppo importa all' honore di Sua Santità di lasciar correre a beneficio di natura.

Le cose intra la Eccellenza di Madama et il Prefetto vanno a buon cammino e con speranza ogni giorno di migliore successo con satisfattione d' una parte e dell' altra, e come N. S. per questi effetti è ben capace de' gli officii, che Sua Maestà fa di continuo con la figliuola di prudente et amorevole Padre, così non lascerà dal canto suo insieme

con tutti noi alcuna diligentia, che risguardi al contento di Madama, come ella merita per se stessa e come si conviene tanto più per rispetto di Sua Maestà.

N. S. alli giorni passati fece gratia al Protonotario Mignanello del Vescovado di Lucera come a persona ben merita della Sede Apostolica e servitore molto grato a Sua Beatitudine, et ancorchè il sopradetto Vescovado sia fuori del numero di quelli, ne' quali per li concordati di Barcelona Sua Maestà ha la nominatione, che già quattro volte continuate si sia dato per semplice provisione Apostolica senza altra contraditione, nulladimeno pare, che dal Vice-Rè di Napoli sia fatta difficultà nel permettere, che se ne pigli il possesso. Il che stima, che proceda piuttosto per mostrare la diligenza inverso il Padrone, che perchè ci sia alcun pretesto o colore da poterlo impedire con ragione, ancorchè alla fine N. S. confidi, che il Vice-Rè da per se non sia per negare una cosa tanto giusta, nulladimeno vuole, che V. S. ne parli a Sua Maestà et ad ogni miglior cautela ottenga commissione particolare al predetto Vice-Rè, che il possesso si dia liberamente dall' agente del Mignanello, come ricerca il dovere e l' honore di questa Santa Sede.

Io scrivo una lettera, la quale sarà con questa, a M. Gio. Vasquez in favore di Giuliano Olmeda parafreniero di Sua Santità per conto di certa pensione, per la quale è molestato dalli agenti del predetto M. Gio. Vasquez, non ostante che il beneficio, sopra il quale la pensione è collocata, sia litigioso e non posseduto da lui. V. S. ci aggiunga ella ancora qualche parola in nome di Sua Santità, acciochè il prefato suo servitore sia libero da questa molestia, la quale li è fatta con poca equità.

Le lettere di Sua Maestà per li tratti del grano di Sicilia e per le decime e spoglie del Regno si sono ricevute e se ne procurerà la speditione debita, a questo non accade replicar altro a V. S. se non comendarla della diligentia.

La lettera è cresciuta più in lungo, che io non pensava, e però V. S. non si maravigli, se io ho male osservato quella brevità, che le dissi da principio. Scrivendo sono comparse le sue de 16, e però non accade, che la si affatichi in ritrovarle, come non m' è ancora di bisogno aggiungere cosa alcuna per risposta non la ricercando, e però senza altro mele offero.

Da Roma alli 8 di Gennaro 1541.

Tutto di V. S.
Il Card. Farnese.

Es folgt in der Handschrift ein kurzer, unwichtiger Brief von demselben Datum mit dem Postscriptum: Alli 10 fu data la croce al R^{mo} Contarini in Concistoro con le cerimonie solite, quale partirà da breve per avviso tenuto alli 13. —

2. Jan. 21. Poggio an Farneſe. Speier. Cod. Arch. Vat. Germ. II, 58 fol. 273 j. Ill^{mo} et R^{mo} S^{or} et patron mio Sing^{mo}.

Scrissi alla partita di Vormes et breve,¹⁾ si perchè satisfarian copiosamente quelli S^{ri} Nuntii, come perchè mi mancò il tempo, non volendo lassar Mons. di Granuella, con il quale venni a Spira alli 18 et sempre praticando sopra le cose passate del colloquio et come s' havranno da trattar a Ratisbona alla Dieta.

Si dolse, che si fusse creso per il passato più alle suspitioni che alle promesse sue. per il che tardi si è incominciato il colloquio, dicendo che se prima venean' alla disputa, a quest' hora si sariano concordati in più articoli et si trovarian meglio disposti al resto, pur gli par d' haver dato buon principio, et ne vien contento et hormai fuor d' ogni suspitione, che li nostri pensassero ad impedir il colloquio, secondo s' andava mormorando, et ne uscirono certe parole di mala qualità. et che era per far danno.

Ma si rimediò subito, et chiareì Mons^r di Granuella della mente di N. S^{re}, qual mai havea pensato, che si impedisse il colloquio, ma solo che si procurasse di adutar, se si potea far qualche bene, et così per assicurare, che non si cadesse in cosa di preiudicio, li Nuntii havean detto il parer loro, con ordine espresso, che sempre se seguisse poi quello di S. S., et dissi tanto, che restò satisfatto, come scrissi.

Et perchè Mons^r di Modena mostrò etiam lui di starlo assai, dubitando solo, che Mons^r di Granuella parendoli haver hormai satisfatto alle promesse sue, et restare disobligato per quello havea promesso sempre dell' esito del colloquio, si potria hora escusar, quando altro succedesse alla Dieta, io me volsi satisfare nel cammino et saper l' animo suo et quanto si potea sperar, et tornò a dirmi, che si dolea certo di non esser stato creso al principio del colloquio, perchè sarian hora le cose bene inanzi, et sopra ciò me disse assai, et io risposi, satisfacendo almeno a quanto tocca alla confidentia che tiene N. S. in lui, stringendolo per li modi mi pareva a proposito, et maxime perchè in questa prima information sua all' Imperatore incamminasse la cosa come conviene.

Et mi offerse liberamente di non mancare hora nè mai dell' officio suo con tanta pietà, cura, diligentia et voluntà in favorir la causa della Religione, della Sede Apostolica et particolare di N. S., che mi par, non si possi Sua S^{ta} prometter di nessuno di noi altri quà più che di Mons^r di Granuella.

Mi disse fra l' altre cose, che a principio havea proposto alli Nuntii, che li pareria bene di tener qualche denaro in pronto, perchè quando si conoscesse poterlo impiegare con guadagno in beneficio di

¹⁾ Vgl. das Schreiben vom 18. Jan. bei Lämmer, Mon. Vat. S. 338 - 340.

tanto bene per condurre li adversarii (come si procura), che non si lassi di mandarne facultà et il modo, che forsi si farà con dieci per concordia quello non giovarian cento in discordia.

Et invero secondo lui lo dice et mostra buon zelo, saria etiam al mio parere bene, che almeno se ne facesse la provisione, ancorchè non havesse da servir in effetto, et non potria nocer mostrar, quanto questa causa è a cuor a N. S. et che si crede a Mons^r di Granuella, con desiderio di adiutare il buon' animo et diligentia di Su' M^a, che lo merita in questo caso.

Et a dirlo, come lo sento, per quanto trovo et per quanto io vedo et intendo di quà, di qual si voglia sorte di persone che sieno li più favorevoli, che ha da haver Su' Beatitudine et la Sede Apostolica, sono et saranno Su' Maestà et Mons^r di Granuella, et se non ci adiutano hora, non so che si possi sperar poi.

Iudicarei fusse a proposito (come scrissi per altra mia), che N. S. o V. S. R^{ma} facessero scriver una buona lettera al prefato Mons^r di Granuella, perchè lui solo etiam appresso a Su' M^a ha da esser quello ne ha da valere.

Io vo pur facendo festa al Reggente Figaroa et a tutti gli altri, che potriano far danno, et fo quanto so et posso, ma non so quanto da loro se possa sperar, che ancor quelli, che senton male de' Lutherani, non stanno contenti di noi altri et speran tutti la reformatione, ancorchè non la credano.

Gionse a Spira alli 18 Su' M^a (secondo ho detto) et ben di notte, alli 19 fui a visitarla et dissi, che li Nuntii, che erano stati in Vormes, desideravano venir a dar conto a Su' M^a di quella giornata, però che secondo il parer di Mons^r di Granuella par non dar fastidio a quella, et de cammino se iran' a Ratisbona et là satisfarian al debito loro.

Io ero stato di opinione, che dovessero venir a far qui l' officio, pur fu risoluto così, et io li escusai et fu admissa la escusatione.

Mi disse però, che saria stato assai meglio, se si havesse da principio procurato, come poi all' ultimo, che si fusse disputato sopra li articoli delle differentie con Lutherani, perchè saria la cosa bene inanzi.

Al che risposi quanto indicai convenire et feci Su' M^a ben capace del buon animo di N. S. et della speranza si havia, che lui havesse da rimediare tutto con stringerlo a ciò quanto seppi. Et mi rispose, che per certo non mancaria et che se non venisse qualche male spirito a disturbare, che forsi ne succedereia qualche bene, et mostrò starne con maggior speranza del passato et tutto contento.

Quello del disturbare mi parve voler dir per l' officio del Vergerio et di qualch' un' altro per quella via, et io mostrai dubitare etiam dell' Inglese et andai pur adiutando et animando con buone parole.

Et mi fece molto favor quella mattina presente il Conte Federico Palatino et il Vescovo de Spira, qual poi venne a visitarmi con molte offerte in servizio di Su' S^{ta} dandomi conto delle fatiche del paese et come lui tiene in officio tutta questa sua Diocesi, che in vero sta più sana, che altra parte circumvicina.

Si dolse della sententia contra il Duca di Brunsvich et dice, importa assai conservar il buon animo di quel S^{re}.

A che procurai di satisfar con buone ragioni, escusando la iustitia et mostrando la cura ne ha tenuto N. S. ordinando, che si favorischi, perchè se ne cavi qualche concordia, sopra che etiam parlammo in Vormes Mons^r di Modena et io, et sarà ben di advertirvi, che io non ne so altro, se non quanto già molti giorni me ne scrissi il R^{mo} Car^{le} S^{ta} Croce.

Su' M^{ta} si partirà de qui alli 24, et se hoggi viene il corrier d' Italia, come si spera, avanti si parta, io scriverò et forse spacciarò per la via di Trento, con quello se haverà, che questo Gentilhommo non mi da tempo di scriver, se non di mal' arte.

Et supplico, V. S. R^{ma} mi perdoni, et per esser di cammino et non ben gagliardo, che queste stufe mi danno fastidio, et non si può far senz' esse.

Io non mancarò, dove bisognerà servire, ancorch' io manchi in scrivere, raccomandandomi sempre in buona gratia di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}.

In Spira alli 21 di Gennaro 1541.

Di Hungaria si hanno buone nuove et promettono per li primi advisi la deditioe di Buda.

Di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Servitor Io. Poggio.

R^{ta} alli 7 di Febraro.

3. Jan. 25. Peggio an Farneje. Speier.¹⁾ N. a. D. fol. 275^b f. Scrissi a V. S. R^{ma} con uno, che havea da passar per Roma a Napoli, quanto quella vedrà per l' alligata mia, duplicato di una che forse non sarà capitata.

Giunse poi alli 22 di questo l' ordinario d' Anversa et il corrier, che passò per Roma alli 12, et per sorte l' Imperatore quel giorno era ito a caccia con il più terribil tempo del mondo, fu avanti giorno, et andò più di una legua a piè per il ghiaccio, et tornò ben di notte con la gotta, non par già, che si tema li habbi da far molto male, pur l' impedirà questa settimana, che non potrà partir de qui et haverà perso tempo di otto o dieci giorni, perchè si partea de qui alli 24.

¹⁾ Die Handschrift hat hier die Heberdschrift: Copia de lettere del Nuntio Poggio in Spira di XXV di Gennaro MCXLI.

Io stetti con Mons^r di Granuella sopra li advisi et tornai a raccomandarli le cose della Religione, et si mostra ogni giorno più caldo et voluntarioso di servir con quanto saprà et potrà.

Dissi quanto havea N. S. praticato con il S^{re} Marchese sopra la provisione del denaro, che Su' S. esortava, si provvedesse per usare in questa pratica, et che li pareva cosa pericolosa, et in fin sta in sua opinione et dice, che si faria di modo, che non potria causar' inconveniente, ma prestar molto favore, quando si avesse a dar, che forsi non bisognarà.

È piaciuto a Mons^r di Granuella, che se sia destinato il Legato, et se s' intenderà bene con lui, non se ne perderà punto.

4. Jan. 25. Campeggio an Farnese. Speier. N. a. D. fol. 207 f. Hier sera gionsi in Spira con proposito di continuar' il viaggio verso Ratisbona, et ho ritrovato, che la Ces. M^{ta} per la indisposition li è sopravvenuta della podagra ha differita la partita soa per alcuni giorni, dovechè il disegno era di partir hier mattina.

Ho visitato il S^{or} Granuella, qual mi disse, che Soa M^{ta} è stato molto dolorato questa notte, et che sarà astretto intrattenersi in Spira tutta questa settimana, pur che crede lunedì prossimo si partirà, et mi ha esortato, che io vadi a Norimberg, dove Soa M^{ta} farà alto per tre o quattro giorni, per far qualche consulta, et così eseguirò.

Entrando in discorso del colloquio di Vormatia li dissi, che havea havuto una bona reprehensione da N. S., che fra Mons^r di Modena et me fosse stata così poca concordia et tal discrepantia di voler et parer, che havessimo separatamente cadauno da per se negoziato, et con questo non vi essendo stata altra cagion di sospitione dato ombra et gelosia, che noi havessimo voluto disturbare il colloquio et dato occasione a molte querele fatte da noi a Sua S^{ta} et che se Sua S. perseverava pur in opinione, che noi havessimo voluto interturbare, lo pregava se la spogliasse, perchè per noi mai si era fatto officio alcuno de impedir il colloquio, che sarebbe stato contra la volontà di N. S. et commission nostre, et che ne anche haveamo diffidato di Sua S. et delle promesse sue, ma ben dubitato per la versutia delli adversarii non fosse ingannato, et però era conveniente, se avesse buona advertentia alle scritture, che hinc inde si davano, acciò per indiretto non conseguissero quello, che apertamente se li era negato delli suffragii.

Et quanto al negoziar separatamente, ch' io non ne sapeva la cagione, ma che ben sapeva la mente di N. S. era, che unitamente negociassimo, ben pensava, Mons^r di Modena lo facesse con molta ragione, perchè lo conosceva persona molto prudente, de qual ne havea a render ragione a Sua S^{ta} et non ad me, et che nulla discrepantia

era stata fra noi, ma ogni cosa è fatta e detta con comune consiglio et participatione.

Una sola vi era stata, che Mons^r di Modena si stava con molto timor, seguisse qualche male effetto, et io con qualche speranza, potesse seguir bene, et con ferma credenza, non potesse seguir male per le promesse di Soa S.

Mi rispose, che li effetti haveano dimostrato il buon cammino, al quale andava, et che sendo seguiti boni non occorre più ricordar le cose passate, et che se ci havea data gravezza, la recompensaria, che ben hora era chiara quello è stato fatto da noi era stato fatto a bon fine, et ch' io fosse di bon' animo, che li Protestanti stavano di bon animo verso Sua M^{ta} et che si potea sperar bene. Nè occorrendomi altro a V. S. R^{ma} et Ill^{ma} baso la mano et humilmente mi raccomando.

Di Spira alli 25 di Gennaro 1541.

Di V. R^{ma} et Ill^{ma} S.

Humil^{mo} Ser^{re} il Vescovo
di Feltre.

R^{ta} alli 7 di Febraro.

Romae.

5. Jan. 28. Farneje au Peggie. Mem. Cod. Barber. LXII, 17. R^{mo} Monsignore. Dopo l' arrivo in Roma del Mastro delle poste, il quale mi portò lettere di V. S. de 22 del passato, non ho ricevuto altre sue, se non una breve da Napoli di 13 di questo in Vormes. Le altre, che V. S. accusa haver scritto da Colonia, non sono comparse e però sarà bene, che ella replichi quello che vi fosse di momento, perchè facilmente potrebbero essere andate male, come ne sono andate ancora delle altre di Germania, et inoltre avvisi, per qual via le habbia indirizzate, acciochè non venendo altrimenti si possa più facilmente ritrovare la cagione del male et poner il rimedio.

L' ultime che io scrissi a V. S. furno alli 9 di questo, delle quali alli 13 le mandai il duplicato, di modo che non havendo dipoi altre sue lettere, se non la sopradetta di 13, ho poca materia da rispondere o da scrivere, nondimeno non ho voluto, che parte questo spaccio straordinario di Monsignor Andalot, senza che io scriva qualche cosa, come N. S. desidera, che ella faccia ancora ogni volta, che ella può, et non solo non lasci occasione alcuna che se gli porga di tenere sempre avvisata Sua Santità di tutto che segue o di quello intende, ma spacci ancora a posta senza haver riguardo alla spesa, quando occorre cosa alcuna che importa et che meriti il preggio di farlo, e però V. S. sia ben' diligente di sodisfare a S. Santità in questa parte dello scrivere, come fa nelle altre, nel modo sopradetto.

Monsignor mio R^{mo} Contarino questa mattina col nome di Dio è partito da Roma per il viaggio suo alla Dieta, alla quale N. S. lo ha deputato Legato. Il che Sua Santità ha fatto con quella intentione et animo, che ho scritto per le altre a V. S., cioè più per sodisfare al desiderio et indicio di Sua Maestà Cesarea, che per nissuna altra cagione. S. S. R^{ma} viene benissimo instrutta e sollecitarà el viaggio di sorte, che sarà in tempo, in modo che et per la qualità della persona et per ogni altro rispetto Sua Maestà Cesarea conoscerà ogni di più, che dalla parte di N. S. non è restato a fare cosa alcuna, dove possa aiutare li disegni et desiderii di Sua Maestà, et però a lei resterà tutto il peso et il carico di provvedere, che la causa della Religione rimanga senza danno. V. S. so che per se stessa non lascerà alcun' officio et ossequio per onorare et estimare et la persona et la impresa del Legato sì per essere servizio di Sua Santità et sì per la cortesia sua naturale, nondimeno ho voluto ricordarle, che a Sua Beatitudine sarà grato, che V. S. lo faccia diligentemente.

Monsignor Giovanni da Montepulciano tornò hieri da Napoli con buona espeditione delle cose, per che era andato, il che fu per rinvestire li centocinquanta mila scudi del cassone secondo il contratto etc. Restano certe difficoltà per darle l' ultima espeditione et infra le altre una per conto di Altamura, circa la quale la Corte Regia pretende, che se li debba certa somma con poca ragione secondo che appare di quà, et perchè il predetto Monsignore Giovanni ne scrive a lungo a V. S., io non gli replico altro, se non che si adoperi per risolverle et eseguisca quanto ella intenderà dal prelodato Monsignor Giovanni essendo di bisogno.

Le cose intra Madama et il Prefetto vanno a buon cammino, perchè le dimostrazioni e gli effetti seguitano infra di loro, come si conviene et ogni giorno si spera, che le debbano passare migliore. Dalla parte di Sua Santità et nostra non si mancherà di fare in modo, che S. Eccellenza resti sodisfatta, come per altra mia V. S. potrà intendere, e però non lo scrivo più a lungo.

Perchè per le lettere che porta Mattio V. Signoria scrisse, che l' Ambasciatore d' Inghilterra era venuto con molta pompa, nè dappoi ha detto altro, Sua Santità haria caro d' intendere per le prime tutto quello che sarà seguito in questa parte, con che V. S. avvisi minutamente la cagione della venuta et lo effetto et ogni altra cosa, che la può intendere in questo proposito.

Per altre mie scrissi a V. S., che pagasse per ordine di Sua Santità scudi cinquecento per quelli letterati, il che insino a hora non intendo che sia fatto, però la ricordo di nuovo et in particolare li raccomando il Pighio et Cocleo, alli quali V. S. non manchi in alcun modo di qualche sovventionone honesta, perchè so ne hanno bisogno et

la meritano, et io la farò per buona di quà, nè havendo che dir altro a V. S. mi offero sempre. Da Roma li 28 di Gennaro 1541.

Quanto alla gita di Bologna Sua Santità è nella medesima opinione di farla ad ogni modo, come per le altre ho scritto, ma sarà passata la cenere et harà caro d' intendere quanto prima il disegno di Sua Maestà quanto alla venuta sua.

Tutto vostro
Il Card. Farnese.

6. Febr. 5. Peggio an Farnese. Speier. Cod. Arch. Vat. Germ. II, 58 fol. 276 f. Vgl. Dittrich a. a. O. S. 143. Io scrissi per le mie precedenti la gionta qui di Su' M^{ta} et di Mons^r di Granuella Significai lo impedimento della gotta et come si tardaria al partir otto o dieci giorni più del pensato per causa della indispositione, et così è seguito.

Però hora sta gagliardo et dice partirà alli 4 di Febraro, et pensa di star meno in cammino di quello havea ordinato prima. Se intende etiam, che vorria fermarsi poco in Ratisbona, et dice con li soi della camera, che potrà esser' in Milano per tutto Aprile, ma non par si possi credere.

Si è publicata molta speranza di concordia in Germania, et dicono, che questi Principi se offeriscano molto humanamente per far quanto Su' M^{ta} li ordinarà. Et si murmurava, che si faria una lega in questa Dieta, tale che non s' haveria d' haver timore nè del Turco nè di altro adversario.

Et perchè si potea suspicare, fusse con Inghilterra, ho procurato di intenderne il certo, ma non ne trovo pensamento alcuno. Anzi ho inteso per alcune ragioni da Mons^r di Granuella, che l' Imperatore non si satisfa delle cose di quel Rè, et gli piacerea, non lo seguisse questo suo Ambasciatore, che li par possi disturbare assai in questa congiuntura, senza giovare.

Et è vero, che dal primo di, che lui parlò a Su' M^{ta} in Namur, non lo ha poi visto, et gionto qui fu a visitar Mons^r di Granuella, et non disse più, che all' Imperatore in Namur, et Mons^r di Granuella mostra non satisfarsi punto, che vadi questa giornata con noi.

Addimandai, che rumore era questo della lega, che si dicea per la corte haversi da fare et con Polonia et altri, et che si potea sperar della concordia di Germania. Et mi disse, che quanto alla lega non ci era cosa di noto, se non che Polonia dice voler restar in buona amicitia con Su' M^{ta} et il Rè de' Romani, et che pigliaria la figlia sua per il figliuolo, come sta praticato, et li dole della resistentia, che si

fa in Buda, onde si può sperar adiutino tutti, perchè si recuperi la Hungaria. Il gran Maestro di Prussia (che può assai) se offerisce, che l' Imperatore lo ha sempre trattato bene, et la aestate passata li dè privilegii et quanto seppe addimandare, et se crede haverà tutte quelle forze in suo favore. Roscia è confederato et amico, et par, che tutto questo insieme assecuri assai.

Della reduttion di Lutherani et concordia di Germania mi disse, che lui se havea affaticato molto per guadagnar credito con loro, perchè così bisognava, et ha servito alquanto, perchè si sono li adversarii indolciti tanto, che mostrano tutti volontà di concordarsi, et che con questo animo et per quello lui ha fatto hanno lassato di mandar fuori mille scritti, che potean far danno, et che per ricompensa li nostri li hanno fatto processo adosso di mal christiano, troppo amico loro, di che però si ride conscio dell' opere sue.

Si duol ben d' esser stato poco adiutato per questo, che temendo, dove non bisognava, si è tirato a contrario cammino sempre, onde troppo tardo si è incominciato a negoziare in Vormes, et non si è fatto del bene, che si saria potuto fare.

Ma che vogli Dio non si manchi allo pervenire, che secondo vede si è sempre poco adiutato, non può se non temere maxime andandone il resto.

Et incominciò a dirmi, che pigliando la cosa dal principio non vede, se sia mai curato di adiutar la causa della Religione dal canto nostro, havendo studiosissimi li adversarii in perseguirci, che loro scrivono ogni giorno in favore della opinione sua, et li nostri in Roma nè in parte alcuna di Italia si sente habbino studiato una sol hora in defensione della causa nostra, nè scritto pur una riga in favor nostro. Li adversarii si incominciarono con vivere vita licentiosa et poco osservante, sono venuti a riformarsi di sorte, che hora si trovavano al colloquio da 30 in 40 homini dotti, honesti, di buona vita, per persuadere qual si vogli errore dell' opinion sua, et noi sempre havemo predicato la reformatione, et ogni giorno vengono nove da Roma, che eridano al solito, et che tutto è addimandar denari.

Et perchè si creda ancor peggio, dice, che quelli sono venuti di quà hanno fatto poco utile, et di tutti particolarmente dice qualche cosa in confessione con esso me, che li pare di poterlo dire, excepto il M^o del Sacro Palatio, che par a tutti persona dotta et di iudicio, però li pare, che il resto habbi nociuto et non giovato.

Dice, che con tutti li ostaculi sta ridotta la cosa, in che mostrano li disviati di voler concordia. Hanno addimandato suspensione delle armi per la esecutione delle sententie de' bandi Imperiali et salvo conducto. Et perchè tutto di quà fra costoro va con passione et non con zelo di Religione, non lo volean dar questi ministri qui della

giustizia in Spira, et ha bisognato vi metta la mano Su' M^{ta} et gli dia salvo condotto, perchè possano ire a Ratisbona et deinde ad beneplacitum, perchè habbino d' haverli più rispetto, et come hanno scoperto qui più passione che Religione, et che ci sono ministri, che sentono male, hanno commesso, se ne facci inquisitione, et che si preveda, che altrimenti in breve questo luogo si perdea, et poi il resto di questa Germania bassa.

Et così ognuno irà alla Dieta, dove etiam hanno chiamato a iustitio il Duca di Cleve sopra le cose di Guelter, et si vorranno chiarir seco.

Dice Mons^r di Granuella, che l' Imperatore sta firmissimo in suo santo proposito per far ogni sforzo, che a questa volta si rimedii tanto male, perchè senza dubbio altrimenti tutto va a ruina senza redemptione. Pare, che se ne possi haver speranza, et Sua S. non mancherà con quanto potrà, che ad altro non studia, vorria che ognun la adiutasse. Et li duole, che ci sieno persone che disturbino, come il Vergerio, et qualch' un' altro, che hora è ito avanti, et non per disputare in favor nostro, et quando altro non facci, sarà per scandalizzar tutto il mondo, con quello dice Prelato et tre di fa Nuntio, afirmando sopra ogn' altra cosa, che va per quà di volontà di N. S. et che scrive ogni dì, et è commendato dell' opere sue. Vorria, che hora in questa venuta del R^{mo} Legato stesse tutto sì prevenuto, che scoprendosi li adversarii a cosa, che convenesse, non si perdesse per non tener facultà o la volontà di Su' S^{ta}. Perchè dice, che se subito in la istessa pratica non si serra con queste genti, come cavillose, se n' escono poi del gioco, et non si possan tenere. Et poi la M^{ta} Ces^a disegna di se espedir presto, et saria farli mala opera, se s' intertenesse, dove non bisognasse, et però saria bene si provedesse a tempo.

Io risposi in la pratica assai et a questo ultimo, che non bisognava pensar di haver il Legato con altra facultà, salvo de intravenir, adiutar et riferire, che sempre etiam si è detto, che a Su' Santità se comunicherà quanto se haverà, perchè bisognerà etiam dar conto in Consistorio di tutto.

A questo rispose, che Su' Beatitudine havea da considerar ben, in che termine stavano le cose, et in tanta necessità usar di soa prudentia, poi che passando la occasione non sarà poi a tempo. Ha da advertir, come sapientissimo, che in quel collegio per passione ci sarà chi non curarà del rimedio di tanto male, per non mancar a chi non desidera questo bene. Però che può Su' S^{ta} repetendo in sua memoria tutte le cose passate in questa causa, et considerando la presente necessità, et recorrendo al rimedio, risolversi et dir, questo si può conceder, tollerare o fare, et risoluto darne secreta commissione al R^{mo} Legato et ordinarli, che non manchi al bisogno, et se intenda con gli altri, et si facci intendere.

In questo punto io insistei alquanto, per saperne qualche più particolare, et addimandai, se seria venir a quelli doi o tre articoli, de quali più volte ha mosso pratica S. S. con noi, et non mi rispose, se non generale, dicendo che saria ben stato meglio, che ancor di quelli havessero li nostri taciuto, che pubblicamente alla tavola ne hanno parlato senza guadagno della causa nostra.

Però che Su' S^{ta} pensasse un poco con la sua molta prudentia al presente bisogno et non lassasse di ordinare co 'l tempo, senza espettar all' ultimo, quello gli paresse che si potria fare, perchè poi là si procurerà il meglio, et che ne sperarà così qualche bene.

Et comprehendo benissimo, che Mons^r di Granuella tiene ottimo animo et sancta mente, et che tiene qualche offerta di persone, che possano valerci in questa causa, et ha buon credito con tutti, nè lassarà per diligentia di fare ogni sforzo, per ridurre la cosa al porto desiderato. Et le ultime parole furono, che andassimo una volta a Ratisbona, et che io non lo lassasse, et che spera far qualche gran bene.

Sono dipoi stato con Sua M^{ta} Ces^a et congratulatomi in nome di N. S. et di tutta la Ill^{ma} Casa Farnesa della prima convalescentia et poi di questa.

A che mi rispose, che hormai secondo a lo visitava il male, terrei spesso che fare in simile officio, dolendose alquanto della sorte, ma mostrando di soffrirlo patientemente, conformandosi con la volontà de Dio.

Dissi della elettione et creatione fatta del R^{mo} Legato, il quale si trovava forse per tutto questo mese in Ratisbona, et mi allargai in esortar Su' M^{ta} in nome di N. S., perchè a questa volta si sforzasse adiutar la causa di Dio et di Sua Religione, havendo quel rispetto alle cose di Su' Beatitudine et della Sede Apostolica, che sempre ha offerto et ricerca l' honor et gloria sua oltra al debito. Dissi, quanto havia sentito, a Su' S^{ta} dispiacere, che li Nuntii non havessero così satisfatto, come era di sua mente, che per certo non si eran mandati, se non perchè adintassero, escusandoli però per la importanza et qualità del negotio et certificando Su' M^{ta}, che non se desidera in questo, se non satisfar lei in tutto quello, che si possi senza lesione della causa della Religione et Sede Apostolica.

Et mi rispose, che non era per mancar mai et che li piaceva venisse il Legato, perchè tenea per certo, li haveria Su' S^{ta} fatto intender l' animo suo et quello havessi da fare, et che questa saria delle cose, che per il meglio s' haverian errate da principio, per emendarle con avantaggio, et che pensava, che li Nuntii istessi, hora che havian conosciuto l' error fatto, se ne guardarian per l' advenir et farian meglio l' officio loro et confidarian di lui et di soi ministri, quanto è ragione, come ben possono, perchè non è per mancar mai all' anima

sua, all' honore et a se stesso, et che nè per timor nè per necessit  faria cosa, che non stesse bene, et non mancaria di favorir le cose di S. S^{ta}, pur che lei non mancasse dal canto suo.

Dissi, che mi pareria bene, che pi  particolarmente facesse Su' M^{ta}, che s' intendesse, quanto s' havia da fare, perch  non si mancaria, et che quanto pi  presto fusse advertita Su' Beatitudine, saria meglio. Et che quanto al proveder de denari per adiutar una concordia, havia risposto al S^{or} Marchese de Aguilar, con quanta ragione et consideratione non piaceva quel modo di procedere, per il pericolo portava seco, secondo si era visto altre volte per esperienza, che quando altrimenti fosse, vi metteria Su' S^{ta} quanto tiene et pu  fare.

Al che rispose, che facilmente intender  Su' Beatitudine quanto conviene, et che spera, s' habbino a contentar Lutherani con meno di quello altre volte li offerirno li nostri, et che non li vede si poco avidi n  tanto santi, che non habbino da stimare lo interesse, et che all' hora saria bene di usar del denaro, ma d' altra sorte, et non come fu quando particolarmente (senza guardar bene, come lo offereano) lo volsero dare li nostri, et che sa ben quello dice et non fa poco caso di simil modo per adiutar la cosa. Et vedo, che sentiria ben, se si facesse stima del parer suo in questo, maxime accedendo poi etiam quello del R^{mo} Legato, et non vorria si tardasse ad pensarlo, quando non avesse da venir in tempo, che certo in tal caso temerei, che non s' ingannassero di qu  et che pensassero di poter salvar l' anima et l' honore, senza salvare in tutto l' autorit  della Sede Apostolica, et quanto bisogna bene advertire.

Io dissi poi della satisfattione di N. S. per la resolutione presa delle cose di Camerino, et che sariano hormai concordati li Varani, provisto al resto, etiam presa la possessione di quel stato con molto contento di Madama, la qual sperava ire a veder Camerino et poi passar a Bologna, dove potesse veder Sua M^{ta}.

Et mi rispose, che sentia molto piacere della satisfattione di Su' Beatitudine, et che tutti stessero contenti et cognoscessero, qual' era stato sempre et era l' animo suo verso Su' S^{ta}. Et senza aspettar. ch' io dicessi quello passava sopra il maritar della S^{ra} Vittoria in Francia, mi disse, haveranno ancor concluso il parentado della S^{ra} Vittoria, secondo me scrivono.

Et io risposi, quanto me ne scrivea V. S. R^{ma}, dicendo come da quella havevo commissione di significare tutto secondo passava et sinceramente, come si era fatto sempre.

Disse, che stava bene, ma non ne mostr  molto piacere, anzi cognobbi poi seguendo Su' M^{ta} il ragionamento et parlando della necessit , che si ha da haver per defendersi dal Turco, della venuta del Rincone, di quanto ogni giorno si sente de Lombardia, andando le

cose al cammino di rompere, che ne sentea assai dispiacere, pur senza che sopra ciò mi dicesse altro, tornando a dirmi, che era bene, si pensasse alle cose del Turco.

Io lo lassai con animo di poi con Mons^r di Granuella venir a qualche particolar più sopra le cose della Religione et veder, che sentano del parentado della S^{ra} Vittoria.

Et così sono poi stato a lungo ragionamento seco, et instando perchè mi dicesse, di che particolarmente se era mal soddisfatto delli Nuntii, a fin che non si errasse più et perchè si potesse provvedere con tempo, et insieme, che pensava Su' M^{ta} di far in questa Dieta, et che vorria da N. S., perchè ne fusse advertito, come è honesto toccando tanto la cosa a Su' S^{ta}, perchè potesse provvedere, et in summa replicandomi quasi tutto lo di sopra detto, dice, che sperano di non star 12 giorni in Ratisbona senza pigliar' accordo con li disviati, se si mostra, che N. S. ne habbi volontà et non se dica di voler disturbare la concordia, come se disse in Vormes, et dice, lo mostrarno assai bene li Nuntii in trovarsi sempre discordanti fra loro et poi seco non consultando quello vi era che fare, ma protestando sempre, che è quello, di che si dolse, et secondo in questa ho detto ancor, che m' habbia pregato non lo scriva.

Et però principalmente vorebbono, che il Legato si presentasse mostrando liberamente, che N. S. desidera questa concordia, et così intervenesse a tutto, et se fusse possibil, che almen' per la reputatione in publico s' intendesse venir con facultà di consentir ad ogni honesta concordia, quando ancor poi in secreto per sua instruzione havesse commissione di non consentirla, perchè dicano, che con tal demonstratione poco danno faria il Vergerio con predicare, che sta con volontà di Su' S^{ta} di quà a far mal' officio, insieme con qualch' un' altro.

Ma chiarito da me, che non ha da venir il Legato con facultà, se reduce, che almen venga a favorir con la sua presentia et mostri (come ho detto), che N. S. desidera la concordia, et dice, che così spera di redurli tutti, primo alla obedientia della Sede Apostolica, et poi ad contentarsi con partito, di che Su' S^{ta} potrà restar soddisfatta. Et in questo in genere si estende molto, dicendo, che non possano venire a particolari, perchè non sanno, che potranno fare, che le promesse, che loro hanno, sono generali, ma che tutto tira a consentirli qualche cosa delle già praticate, come del celibato, della comunione sub utraque specie et similia, afirmando sempre, ch' el denaro giovarà guadagnar la volontà delli adversarii, che sono poveri, mendichi et non virtuosi, et dice, che potria dire più in questo proposito, se non che saria ruinar tutto, se s' intendesse. In summa questo è quanto si ha, et a quello posso io comprendere, sperano molto et di presto potersi espedire.

Mi è parso di cognoscere possino haver sospetto, che chi ma le li vuole persuada, che si potria ridurre meglio la cosa per forza d' arme, per metterlo in maggior necessità, et non vorriano, che in modo alcuno questo si lassasse persuader Su' S^{ta}, perchè la tengono per cosa impossibile et di total ruina.

Fa Su' M^{ta} gran capitale delle offerte di N. S. per la defensione contra il Turco, però vorriano, che Su' S^{ta} examinasse tanto le forze di ambedue, come il bisogno, et vedesse insieme. che si potrà fare et con che potrà Su' Beatitudine adiutare et favorire, perchè più facilmente si possi ordinar quello conviene et star in ordine.

A questo io non sono uscito salvo alle generali offerte et secondo V. S. R^{ma} per la sua mi comanda, mostrando, che poi s' haveranno da veder presto, che facilmente se potrà poi metter ordine a tutto.

Per la indispositione di Soa M^{ta} non si è atteso alla cosa della pragmatica nova fatta in Spagna. però ne ho ben informato Mons^r di Granuella, che mi ha confessato parerli duro et offerto adiutar la cosa quanto potrà. Io sollecitarò, subito che se gioghi in Ratisbona, et advisarò nè mancarò del possibile.

Vanno le lettere pel Vice-Rè di Napoli per il Vescovado di Nocera et a Mons^r Mignanello satisfarò con il suo scritto, secondo V. S. R^{ma} comanda.

Ho scritto, come è chiamato alla Dieta il Duca di Cleve sopra le cose di Guelter, et intendo, che il Duca di Loreno hebbe sopra ciò gran pratiche con Su' M^{ta} in queste viste et pretende ragione al Ducato, et qualchuno dice, che non si concertando Cleve, potria quel Duca concertarsi con l' Imperator et far il parentado, che si è detto tanto, fra il figliolo et la Duchessa di Milano. Et quando rompessero questi doi Principi, di che par si tema assai et si sentano ogni giorno nove pericolose, potria il Duca di Loreno dar che far al de Cleve, et maxime con il favor del genero, che può assai. dove sta, secondo sa V. S. R^{ma}. Nostro Signore Dio vi ponga la mano, che di quà ognun teme.

È gionto in questo punto un secretario del R^{mo} Cardinale Trivultio per instar, ch' il Duca di Savoia li dia il possesso del Vescovado d' Asti, secondo ancor instava con minazze l' aestate passata, stando il R^{mo} Cardinal Santa Croce in Fiandra. Mi scrive il prefato R^{mo} Trivultio, ch' io adinti il suo et lo indirizzi per l' interesse dell' autorità della Sede Apostolica et servitio suo. et io non so, come havermi in ciò, non sapendo la intentione di N. S. Costui non può si presto attender' al negocio, che prima ha da gionger Su' M^{ta} in Ratisbona. Supplico, V. S. R^{ma} mi facci intender, come mi ho da governar' in questa negociatione.

Et poichè si facilmente si possano mandar le lettere a Ratisbona, et si può scriver ogni giorno, supplico. quella commetta sia ris-

posto subito a questa mia, et maxime a questo articolo, che so darà fastidio di quà, et mal volentieri intenderanno hora in questo negotio, che gli par vadino cercando della causa per romper.

Et si pensa non hanno detta cosa alcuna tutti questi giorni, perchè trattavano, che il Duca andasse in Francia, offerendoli far quanto sapria addimandar, et poi visto, che non vuol ire, gli hanno offerta ricompensa del Stato suo di Piemonte et grande in Francia, con che li lassi Nizza et il resto de là dei monti, che tutto da che iudicare male, talmente che se Dio non vi mette la mano, si può con ragion temer, sopra che ho voluto pur dir a V. S. R^{ma} quanto ho inteso.

Su' M^{ta} ha provisto le Chiese in questa sua indispositione, secondo va notando in la lista. Non ho ancor potuto haver quella delli pensionarii, che sono capellani et servitori tutti di Soa M^{ta} quà et in Spagna.

Nè per hora sarò più prolisso, raccomandandomi sempre in buona gratia di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}. In Spira alli cinque di Febbraro 1541.

Di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Servitor Io. Poggio.

R^{ta} alli 16.

7. Jarnefe an Poggio. Rom, bald nach dem 16. Februar. Cod. Barb. LXII, 17. Rev^{do} Monsignore. Io scrissi a V. S. alli 6 di questo per l' ordinario di Fiandra, dapoì non essendo partito corriere di Roma non le ho scritto altrimenti. Le lettere, che io ho da V. S. dopo le mie sopradette, sono de 21, 25 et 30 del passato et 5 del presente, le quali sono le ultime et comparsero alli 16. In risposta di esse et delle altre mi accade dire poco sopra li capi principali cioè quanto alle autorità del Legato per le cose della Dieta et quanto alli danari, che Sua Maestà Cesarea et Monsignor di Granuella vorrebbe che N. S. mandasse, perchè dell' una cosa et dell' altra, con tutto che se ne sia scritto et risposto assai a V. S. viene però anco benissimo instrutto il R^{mo} Legato di quanto sa che ciò occorre a S. Santità, in modo che le commissioni date a S. S. R^{ma} in tal materia serviranno per risposta di quello che V. S. scrive, et massime per le ultime, et io non harò fatica di replicarlo.

Quanto alla poca satisfattione, che Monsignor di Granuella ha mostrato di havere delli mandati da N. S. al colloquio et del modo tenuto da loro nel trattare la cosa, et credo che V. S. habbia risposto et replicato con molto più parole, che la non scrive essendoci il campo largo da poterlo fare et massime circa l' essere stato impedito da loro il frutto che si poteva sperare. Perchè la cagione sola, che ha tenuto sospese le cose del colloquio tanti giorni, è stato il provvedere, che non

si venisse a suffragii, il qual rispetto non è stato manco stimato et temuto da Monsignore di Granuella, che dalli Nuntii, come ragionevolmente doveva essere, in modo che non si potendo imputare alli Ministri di Sua Santità la forma del recesso di Aganoa, dalla quale è proceduto il pericolo de' suffragii, non veggio, come si possa dare a loro il carico, che a Vormatia si sia fatto poco frutto. Anzi per quello che si è inteso di quà me pare, che di quel poco se ne habbia a riconoscere parte dalle diligenze delli Nuntii et che Monsignor di Granuella habbia torto, se in cambio di lodarsene vuole attribuirle quella colpa, la quale si ha da dare o alla materia istessa o ad ogni altro piuttosto che a loro. Del che è segno assai manifesto, che con tutte queste querele non si venga ad altro particolare, che all' havere trattato le cose separatamente. Il che da qualunque cagione si sia proceduto, è stato contro la mente di Sua Santità et nondimeno non ha che fare con l' havere impedito e aiutato il colloquio, quando non ci sia altro officio contrario, come non ci è, et massime havendo li Nuntii dimostrato sempre apertamente, che nelle deliberationi erano conformi, et le protestationi, delle quali si è doluto Monsignore di Granuella essendo state et private et amorevoli, non meritano di essere pigliate da lui per questo modo, pure N. S. confida tanto nella prudenza et bontà sua, che non può estimare, che tali parole procedano da altra radice che dal molto desiderio, che la concordia si faccia, nel che Sua Santità non cede nè a lui nè ad altri, quando honestamente vi possa, et a questo effetto non ha mancato di mandare et Nuntii et Legati, secondo che da Sua Maestà è stato ricordato et chiesto, il giudizio et satisfattione della quale ha preponderato le molte ragioni, che potevano dissuadere Sua Santità da mandare al colloquio, in modo che se in cambio di commendarla di questa prontezza et diligenza si havesse a sentire querele, che questa causa della Religione sia stata negletta dalla banda di quà, le cose andrebbero troppo al contrario. Pure perchè, come di sopra ho detto, N. S. estima, che simili cose non se dichino davvero, ma con qualche altro fine particolare, et se non per altro per escitare tanto più Sua Santità, la quale però non ha punto di bisogno di tale sprone, non accade, che io ne parli più a lungo, confidando massime, che V. S. non sia mancato et non manchi di rispondere et replicare vivamente a tutto quello, che tocchi l' honore di Sua Beatitudine, come fa questo solo che so che il dolersi a questo modo così fuori del dovere et di Nuntii et di Sua Santità con tutto che non si pigli a mal senso è però molesto a chi si conosce haver passato non che sodisfatto al debito suo, come si può dire con verità di N. S. et V. S. più che alcun altro. Das Weitere fehlt in der Handschrift.

8. Febr. 18. Bernarde Sancte, Bishof v. Aquila, an Farneje. Nürnberg. Cod. Arch. Vat. Germ. II, 58 fol. 310^a f. R^{ta} 4. Martii.

La lettera di V. S. R^{ma} de 28 mi è data in Norimberga alli 15. Et poi per quella me incita ad continuare di scriver con far fede della satisfaction de Sua S^{ta}, io non mancarò, maxime che ho un novo barb: a quo de omnibus diligentissime.

Per più mie ho dato adviso di tutti successi de Vormatia et della dissolution del colloquio senza danno alcuno et con alcun poco di frutto.

Sua M^{ta} arrivò in Norimberga alli 16, fuit gratissime recepta pompa militari. Hiersera (Jove) fu honorato de dui castelli di fochi artificiosi, cosa bellissima et di gran spesa.

Questa città ha molto desiderata et affettata la venuta de Sua M^{ta}, quale ha ottenuta con difficultà per esser la città più infetta di Germania, pur ex arte venit, essendo data intentione di posser per questa via redurla al vero cammino, et in hoc valde laboratur.

Parte alli 20, per esser alli 23 in Ratisbona, per posser alli 24 celebrar il suo natale.

Con Sua M^{ta} è il Marchese Georgio et Alberto di Brandeburg et il Marchese di Brunsvich. Tutti li altri Principi saranno in Ratisbona subito. Solo l' Arcivescovo Coloniense se è escusato per certa sua indispositione.

Tutti questi Principi dissidenti vengono con intention di ultimar questa causa della Religione et hanno scritto a Sua M^{ta}, che desiderano vederne il fine, et Sua M^{ta} et Mons^r de Granuella sperano con la gratia di Nostro Signore Dio, che questa serà una felicissima giornata, parendoli trovar li animi di molti Principi inclinati alla unione, et non obstinati, come in li anni passati. È stretta pratica con Saxonia et Lantgravio et Cleve. Il Palatino riceverà Sua M^{ta} in sua casa, et ha preparata una bellissima caccia et de eo multa sibi pollicentur. Summa est, quod inter Principes Germanos et Cesarem videtur esse magna unio vel futura speratur.

Et di qui se può ancor sperare, che Sua M^{ta} in la causa della Religione farà effetti salutiferi, dando una poca di alteration queste nove delli grandi apparati del Turco verso Hungaria et dell' armata marittima de Barbarossa, quali nove da quattro giorni sono molto riscaldate, sed Caesar est invicto animo, et il tempo si consuma in consulte militari et in far tutte provisioni et preparationi opportune.

Expedi Don Bernardino de Mendoza, Cap^o general dell' armata, con ordine, che al fin di Aprile se trovasse con tutta l' armata a Genova, et li donò una commenda de tremila et cinquecento scudi d' intrata. Il S^r Francesco Odoarte proveditor generale sarà espedito subito in Ratisbona, et Su' M^{ta} declararà la provisione del Cap^o general

de la infanteria italiana et anco de cavalli leggieri et de molti altri Capⁿⁱ per Milano, che il Sig. Marchese ne fa grande instantia per li sospetti che occorrono.

De Hungaria si sentono bone nove, et si aspetta la deditio di Buda fra 15 giorni.

Ab alia parte expectant praesidia Turcarum, et se il Turco farà la impresa, come se dubita da molti, se impediranno molti disegni, et Sua M^{ta} sarà astretta detenersi in Germania più del tempo appuntato, et il barb. me dice, che dubita, lo Aprile se converterà et mutarà in il Settembre, sed haec pendent ab eventu rerum.

È arrivato qui il S^{or} Camillo Colonna et è stato ben visto da Sua M^{ta} et da questi Signori.

Il S^{or} Nuntio Poggio et Mons^r di Feltre questa mattina hanno havuta audientia da Sua M^{ta} et fuerunt gratissime recepti. Il R^{mo} Legato si aspetta et da Sua M^{ta} et da tutta la corte con gran desiderio, et ognuno lauda la deliberation di Su' S^{ta}, et par, quod adimpleverit omnes numeros, et spero se supereranno tutte le difficultà, benchè grandi, sine damno Religionis.

Il barb. mi ha hoggi promesso, in Ratisbona dar luce di molte cose importanti, et ne darò avviso con diligentia.

Circa causam Ill^{mae} Ducissae Mons. de Granuella mi ha refirmato, che Sua M^{ta} in Ratisbona attenderà alla publication della sententia, ma io dubito, quod graviora impediunt. Io torno a dir, che sarà a proposito, in nome di Sua S^{ta} il S^{or} Marchese ne facci instantia, et che Sua Excellentia et Mons. d' Andalo ne scrivano a Sua M^{ta} caldamente. Il S^{or} Nuncio et io qui non mancaremo d' ogni diligentia opportuna.

Io non posso non donar molestia a V. S. R^{ma} con mie lettere, con importunar per la mia provisione, et me escusarà la necessitā causata dalle gravissime spese di Germania. De gratia V. S. R^{ma} o procuri con Su' S^{ta} sia provisto, o almeno me advisi, ch' io non stia in questa speranza, acciò possa recorrer o a Sua Eccellenza o rimediarmi per altra via che so, ben contento rimetterci le peze et l' unguento, benchè questi altri ministri di Su' S^{ta} che sono più savii et più ricchi di me si siano governati per altri modi. Nè mi par, che li mei servitii siano minori delli altri et basta.

Al R^{mo} S^{ta} Croce bacio le mani et per il primo mandarò una gran lista de libri novi, et con questa seran' due confessioni, una di Lutero et l' altra de' predicatori de Saxonia.

Al R^{mo} Legato io prestarò ogni obligo et servitio et spero, serà non vulgare, come è stato quello de Vormatia, et molto maggior, che delibero far cognoscer a Sua S^{ta} et V. S. R^{ma}. che el Vescovo dell'

Aquila è uno de' rarissimi servitori de casa Farnese, et feliciter valete.

Ex Norimberga die XVIII. Februarii MDXLI.

D. V. R^{mae} et Ill^{mae}

R^{ta} alli 4 de Marzo.

Devotus Servitor B.

Esp̄. Aquilanus.

9. Febr. 27. Poggio an Farnese. Regensburg. N. a. D. fol. 287 f. Partei de Norimbergh un giorno poi dell' Imperatore, et spacciai per la via di Trento, secondo spero haverà visto V. S. R^{ma} per le mie. Gionse poi quà Soa M^{ta} alli 23, et io doi giorni appresso, perchè me fermai un dì in Augusta.

Qui non è ancor venuto salvo il Duca Ludovico et il Duca Guilielmo di Bavera et il Duca di Brunsvich et il Vescovo Eistetense. Dicono, verranno tutti li altri. È gionto il Vescovo Ildesemense et mi ha presentato un breve di N. S. per la expedition della causa sua, gli ho offerto quanto sarà in me, secondo mi comanda Soa S^{ta}. Lui pensa negotiar bene in questa Dieta, dove viene etiam chiamato da Soa M^{ta} come Principe di Germania.

Ricevi le lettere di V. S. R^{ma} de 6 del presente et ho con piacere inteso, che quella habbi havuto le mie de 27 de Namur, il duplicato de' quali mandai per via di Francia a Ieronimo Dandino.

In Vormes scrissi alli 3 et 18¹⁾ et poi in Spira alli 26, 29 et 30 di Gennaro et alli 5 di Febraro. Poi scrissi da Norimberga alli 19²⁾ et mandai le lettere a Trento, di modo che ho poco hora che dire in risposta di queste ultime de V. S. R^{ma}, salvo che Mons^r di Granuella sempre spera, che si farà qualche bene, et dice, che si adverta di non offerir cosa alcuna avanti il tempo, che si causa troppo danno, et sene duole et mostra di creder, che qualcuno se sia allargato troppo etiam hora in questo ultimo colloquio³⁾, però io etiam ne advertirò il R^{mo} Legato, et se si intenderà bene con Mons^r di Granuella, forsi che se ne caverà frutto, dove quasi pare impossibile.

1) Bei Sämmer, Mon. Vat. S. 338 f.

2) N. a. D. S. 353 f.

3) Hierauf referirt Farnese am 11. März an Contarini: Ridurrò solo in memoria a V. S. R^{ma} un particolare, che scrive per le sue Mons^r Poggio, ancorchè io creda, che a quest' hora ella habbia inteso a bocca et considerato per se stessa benissimo, cioè che tanto più è necessario proceder cautamente in questa causa della Religione et haver buona cura di non dar ansa e appiccio alli Lutherani, che si sia offerto o promesso di conceder loro cos' alcuna, quanto

Me disse hoggi in ragionamento delle cose della Religione, che non stette dieci giorni in Vormes, che fu assicurato, che non si faria difficultà in trovar la obedientia alla Sede Apostolica, et che nel resto si pigliaria etiam forma, et che cusi hora si seguirà, che li Principi mostrano di venir con bona deliberatione. Tardaranno ben più di quello si pensava in gionger qui et al creder delli più etiam in espedirsi. Però sempre sperano et dicono molti, che per di qui a Pasqua se risolverà tutto. L' Imperatore si ha risentito, che 'l Cardinal de Maguntia habbi tardato tanto, et poi d' haverli parlato Mons^r di Modena mandò per il suo agente et li parlò sopra ciò in cholera, tanto che si li è scritto in bona forma.

Ha mostrato Soa M^{ta} di restar ben' satisfatta delle ragioni, le disse Mon^r di Modena, che cosi mi ha riferito Mons^r di Granuella et lo intenderà V. S. R^{ma} per le sue che iranno con queste.

Io non fui seco, perchè poco prima era gionto qui, però in questo et nel resto mi rapporto a S. S. R^{nda}.

Io hebbi lettere del R^{mo} Legato date in Verona¹⁾, et poi ho adviso di come gionse alli 22 in Trento. Ho scritto a S. S. R^{ma} et subito ch' io intenda, sia presso di qui una giornata. andarò a trovarlo et lo servirò in tutto quello mi comandarà. Et secondo l' ordine di V. S. R^{ma} ho parlato sopra il far dell' intrata: se gli parerà di intrar come Legato, Soa M^{ta} comandarà, gli sia fatto ogni honor possibile. Et perchè snole ire ad incontrar sin' alla porta della città li Elettori, andando non lassarà di far il medemmo al R^{mo} Legato, ma al creder mio la soa gotta lo escusarà con tutti.

Io ho etiam fatto intender a questi Signori Doctori, che ho commissione di farli ogni servitio, et non li mancherò, finchè il R^{mo} Legato gionghi, et dipoi sempre ch' io intenda in che poterli servir. di che terrò la cura che V. S. R^{ma} commanda.

Et perchè il messo non da più tempo et Mons^r di Modena scrive et si spera partirà corrier di Soa M^{ta} questa settimana, cesso, raccomandandomi humilmente a V. S. R^{ma} et sempre.

In Ratisbona a 26 di Febraro 1541.

Ha tardato il corrier', che serà un Gentil' homo del Principe, un di più, et non ho altro, salvo che sollicitando hoggi Mons^r di Granuella

che Mons^r di Granuella ha di già detto, che qualch' uno in questo proposito si è allargato troppo in Vormatia. Il che come sia stato et a che effetto si dica, hora V. S. R^{ma} in sul fatto lo potrà meglio estimare. Cod. Arch. Vat. D. 129 fol. 119^b.

1) Dittrich, Register S. 147 Nr. 562.

per la espeditione della causa di Madama con il Duca Cosmo, mi disse, che 'l Doctor del Duca li havea detto, come tenea commission di trattar' accordo, et che se concerterìa volentieri, et è restato, che intenderà l' animo suo, et saremo advisati.

Dice Mons^r di Granuella, che presto o per una o per un' altra [via] se risolverà la causa. Io lo sollicitarò et insieme la cosa di Altamura et li altri negotii tutti rimessi qui, et non si perderà punto di tempo. In Ratisbona alli 27 di Febraro 1541.

D. V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Ser^{re} Io. Poggio.

10. März 15. Poggio an Jarneße. Regensburg. N. a. D. fol. 289^a. R^{ta} 26. XLI. Hierì scrissi secondo vedrà V. S. R^{ma} per le mie, che vanno con quelle del R^{mo} Legato.

Dipoi mi ha detto Mons^r di Granuella, come son venuti alcuni di questi procuratori et vengono ogni giorno li Dottori delle Città et Comuni per la Dieta, et che saria qui presto il R^{mo} Car^{le} Magantino, lo Elettor Brandenburg., Sassonia et Langravio, che li aspettano sabbato, et forsi prima che ritorni l' Imperatore da caccia, ancorchè pur credo non potea esser, perchè forsi tardaranno costoro fino a lunedì.

Ma basta, che ci saranno presto, et ha scritto Langravio a Mons^r di Granuella haver tardato per consultar certa risposta alle invective, che hora ha fatto stampar contro di lui il Duca di Brunsvich, che non è piaciuto, et dubita qualcunò, venghi la cosa con arte, et secondo dirò io presto piacendo a Dio, che ho inviati li mei hoggi proprio et sollicitarò, perchè Soa M^{ta} mi lassi andar, quanto prima sarà possibile.

Incomincia Mons^r di Granuella a dar ordine alle cose della Dieta, et serà il Conte Federico Palatino quello che maneggerà le pratiche, nè la elettectione mi par mala, perchè non mancherà di seguire il voler' et appetito di Soa M^{ta}, et di questo non bisogna dubitar.

Si è concluso il parentado fra il figlio del Duca de Loreno et la Duchessa di Milano, et hora attendono ad ordinar la cosa per publicarla.

Perchè costoro attendono ad espedir uno, che vadi con calda provision' per rimediar la cosa del S^{or} Ascanio Colonna, ho pur' voluto intender, che provederanno, et sento, che si li scrive asperrimente, et quà hanno detto alli soi più, che non havria voluto intender.

Temono di qualche inconveniente et del fastidio che ne può sentir N. S., et mi ha detto Mons^r di Granuella, che spacciaranno subito un' corriero, quale verrà forsi prima di questo là.

Io havrò poco che scriver' più, rimettendomi et al R^{mo} Legato et a Mons^r il Nuntio pensando solo a mettermi in via, raccomandandomi humilmente a V. R^{ma} S^{ria} et sempre. In Ratisbona alli 15 di Marzo, che herì scrissi alli 14, et errai la data, 1541.

Semo alli 17, che in questo punto dicono si parte il corrier, nè io posso scriver altro, salvo che questa mattina hanno firmati li capitoli matrimoniali della Duchessa di Milano. Li Elettori vengono, ma sempre si differisce il gionger loro. Si va ordinando le altre cose. Mons^r di Granuella mi ha offerto ire hoggi al R^{mo} Legato et comunicarli tutto secondo quella intenderà da Soa S. R^{ma}.

Io non penso ad altro che al partir di qui et così spero, sarà la settimana che viene, nè lassarò di servire in tanto, raccomandandomi a V. S. R^{ma} sempre humilmente et da cuore. In Ratisbona ut supra.

Ho mandato a sollicitare le lettere del R^{mo} Legato et del S^{or} Nuntio per mandarle con questa, non so, se iranno insieme.

Di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Ser^{re} Io. Poggio.

11. März 15. Poggio an Farnese. Regensburg.¹⁾ N. a. D. fol. 290 r. Et perchè letto quanto V. S. R^{ma} mi scrivea sopra lo passato del colloquio di Vormes et l'adviseo del caso del S^{or} Ascanio Colonna, mi parve di far qualche officio, perchè s' intendesse bene, come passa tutto.

Non mi parve di perder tempo et procurai, che Mons^r di Granuella fusse il primo ad informar Sua M^{ta} della cosa del S^{or} Ascanio, et di sorte che, quando furon poi li agenti del prefato S^{or} Ascanio a dar conto del negotio et supplicar favore, lo trovarono più in cholera contro di lui che N. S. Et rispose, che si portava di modo et ne faceva tanto, che saria forzato di lassarlo et non curar di lui nè di casa sua, et sta hora Sua M^{ta} più in come conviene.

Pur quando fui a parlare con Soa M^{ta} et prima del R^{mo} Legato, perchè poi Soa S. R^{ma} haveva da presentare il novo Nuntio, et parve bene, ch' io fosse a negoziar prima, dicendoli del ritorno mio secondo etiam li havea scritto il S^{or} Marchese, et lo informai sopra il caso del S^{or} Ascanio etiam meglio, si risolse, che li scriverea di modo, che la intenderia, et che li comandaria, si emendasse et obedisse, et che così etiam scriverea al Vice-Rè di Napoli et al S^{or} Marchese, di modo che lo provederiano.

Mi disse assai in questo proposito, dicendo, che N. S. havea gran ragione di castigarlo, però che veda, di dove venia il male, ma che non pensava già havebbe fomento di Francia, come qualcuno l' havea interpretato, se non che con tutto supp^{ria} etiam Sua Beatitudine usasse seco di più clementia, che lui merita, et provederanno subito.

¹⁾ Die Handschrift bezeichnet dies Brieffragment als Cap^o di lettera del Nuntio Poggio di XV di Marzo MDXLI da Ratisbona. R^{ta} 26 di Marzo.

Die Konstantinische Schenkung.

Von Dr. Hermann Grauert.

Nachwort.

Nachdem meine oben abgedruckten Untersuchungen im Satze bereits vollendet waren, kam mir das eben ausgegebene 6. Heft des Jahrganges 1883 der v. Sybel'schen Historischen Zeitschrift in die Hand, in welchem Herr Prof. Joseph Langen in Bonn einen Aufsatz über „Entstehung und Tendenz der Konstantinischen Schenkungsurkunde“ veröffentlicht.¹⁾ Eine einmalige Lectüre der Abhandlung genügt, um erkennen zu lassen, daß der in Nr. 34 Jhrg. 1881 des Deutschen Merkurs erschienene Artikel über die „Konstantinische Schenkungsurkunde“ gleichfalls Herrn Langen zum Verfasser hat. Die neue Publication ist eine erweiterte Ausführung der in der früheren bereits ausgesprochenen Gedanken.²⁾ Ich habe die letzteren an den einschlägigen Stellen meiner Arbeit berücksichtigt und könnte daher einfach darauf verweisen. Doch will ich einige Punkte hier speciell noch einmal hervorheben.

Langen erkennt mit Recht, daß nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde das imperium occidentale mit allen Rechten und Würden des Kaisertums dem Papst Sylvester und dessen Nachfolgern übertragen werden soll. Wenn er aber seiner früheren Ansicht getreu das dem Papste durch Konstantin angeblich überwiesene Ländergebiet auf Italien beschränkt sein läßt, so geräth er meines Erachtens nach den verschiedensten Seiten hin in Collisionen. Einmal mit dem lateinischen Sprachgebrauch des 8. und 9. Jahrhunderts, welcher sen überwiegend in der Bedeutung von

1) Histor. Zeitschrift. 1883. Bd. 50 S. 413 ff.

2) In ähnlicher Weise hat Herr Professor Langen seine zuerst im Deutschen Merkur Jahrg. 1882 Nr. 8 u. 9 erschienenen Artikel über „Pseudo-Isidor“ in weiterer Verarbeitung durch die Histor. Zeitschrift. 1882 Bd. 48 S. 473 ff. veröffentlicht.

et oder „sowie“ verwendet,¹⁾ jedann mit Ausführungen der Urkunde, welche sowohl im Protokoll wie im Texte derselben sich finden. Die occidentales regiones, welche der Kaiser dem Papste schenkt, stehen in so auffälliger Weise den orientales regiones gegenüber, welcher jener sich selbst reservirt, daß man darunter nur das weströmische Reich im Gegensatz zum oströmischen verstehen kann. Die einstige Ausdehnung dieses weströmischen Reiches auch über Italien's Grenzen hinaus konnte aber unmöglich einem Auler verbergen sein, welcher seinem Helden Konstantin die triumphalen Beinamen Alamannicus, Gotthicus, Germanicus Britannicus beilegte. Es wäre jedenfalls auch äußerst auffällig, wenn einem Schriftsteller des 8. bezw. 9. Jahrhunderts die Idee von der Fortdauer des theoretisch alle christlichen Völker und Staaten umfassenden römischen Weltreiches nicht geläufig gewesen wäre. Hätte aber wirklich der Fälscher der Urkunde, wie Langen meint, an die thatsächlichen Verhältnisse des ausgehenden 8. Jahrhunderts sich gehalten, so hätte Gieseler Recht, wenn er das imperium occidentale der Schenkung „nur noch auf einige Provinzen Italiens“ beschränkt sein läßt. Denn die langobardisch gewordenen Provinzen von Oberitalien waren seit dem Ende des 6. Jahrhunderts der Herrschaft des römisch-byzantinischen Imperiums thatsächlich entzogen. Daß eine so enge Interpretation der Urkunde mit dem Wortlaute derselben unvereinbar ist, wird Langen vielleicht zugeben. Thut er das aber, so hat er implicite zugestanden, daß die thatsächliche Ausdehnung des römisch-byzantinischen Kaiserthumes hier überhaupt nicht maßgebend sein kann. Endlich widersprechen der Langen'schen Auffassung die Thatsachen, welche die welthistorische Kaiserkrönung des Jahres 800 begleiteten. Die Konstantinische Schenkungs-urkunde soll nach Langen kurz vor dem Jahre 778 auf Veranlassung des Papstes Hadrian I. in Rom geschmiedet worden sein, um daraufhin für den Papst eine kaiserliche Oberhebt über Italien, speciell über das seit dem Jahre 774 den Franken unterworfenen Langobardenreich zu begründen. Im Geiste der Urkunde habe dann Leo III. am Weihnachtstage des Jahres 800 Karl d. Gr. gegen dessen Willen die Kaiserkrone auf's

¹⁾ Langen erkennt das in gewisser Beziehung an, wahrscheinlich durch meine Ausführungen im Histor. Jahrbuch. 1883 S. 50 f. veranlaßt. Auf S. 429 seiner Abhandlung findet sich in der Note 1 die Bemerkung: „Sprachlich könnte zwar Italiae seu rel. auch heißen: Italiens und der westlichen Gegenden, indem seu in der mittelalterlichen Literatur geradezu für et gebraucht wird: aber sachlich scheint uns diese Deutung hier unzulässig zu sein.“ Irgend einen durchschlagenden Grund für diese Unzulässigkeit vermißt man.

Haupt gesetzt, um dadurch den Schein zu erwecken, daß er, der Papst, gleichsam als Oberherr das neue Kaiserthum zu verleihen habe. Langen wird sich gefallen lassen müssen, wenn ich aus seinen Ausführungen den Schluß ziehe, daß nach der Intention Leo's III. das in der Person Karl's d. Gr. erneuerte abendländische Kaiserthum nur auf Italien sich beschränken, die fränkischen und übrigen germanischen Stammgebiete der karolingischen Weltmonarchie nicht mit umfassen sollte. Sollen wir dem Papst eine so sonderbare, von der Auffassung Karl's d. Gr. weit abweichende Meinung in der That zumuthen? Langen sagt sodann: „Indem Leo ihm zuvorkam (scil. Karl d. Gr. hinsichtlich der Kaiserkrönung), deutete er die Tendenz des Papstthums an, sich über das Kaiserthum zu erheben und als der eigentliche Verleiher der kaiserlichen Würde zu erscheinen. . . . Thatsächlich mußte er freilich seine Unterordnung unter den Kaiser anerkennen.“ In letzterer Beziehung sind offenbar die vom Papste dem Kaiser nach der Krönung geleistete Aboration und sonstige von jenem ausgehende Acte der Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit in temporalibus gemeint. Hat Langen übersehen, in welcher unheilbare Widersprüche er hier den Papst mit sich selbst versetzt? Oder traut er im Ernste ihm die Inconsequenz zu, das Kaiserthum einmal als weltlicher Oberherr zu verleihen und unmittelbar darauf, fast im selben Momente als Unterthan desselben sich zu geriren?

Zur Begründung seiner Ansicht hält Langen an der Meinung fest, daß Hadrian I. in dem oft angeführten Briefe Nr. 61 bei Jaffe auf die Konstantinische Schenkungsurkunde anspiele. Der dafür beigebrachte Beweis läuft meines Erachtens auf eine *petitio principii* hinaus. Denn angenommen selbst, es stimme die Aeußerung von der *potestas in his Hesperiae partibus*, welche in der ep. 61 sich findet, sachlich vollständig überein mit den die große Länderschenkung aussprechenden Sätzen der Konstantinischen Urkunde, so muß Langen selber die Möglichkeit zugeben, daß die ep. 61 dem Fälscher der Urkunde als Quelle vorgelegen habe. „Aber da dem Papste ohne Zweifel ein Dokument vorlag, und seine Angaben mit dem Hauptinhalte unserer Urkunde übereinstimmen, können wir nur annehmen, daß er nach dieser die erwähnten Mittheilungen machte.“ Man sieht, was bewiesen werden soll, wird als Beweisgrund vorausgesetzt. Ich bestreite, daß Hadrian I. ein Document nach Art der Konstantinischen Schenkungsurkunde vor sich hatte, als er die ep. 61 schrieb. Denn:

1. ist das Schenkungsobject, auf welches die ep. 61 hindeutet, himmelweit verschieden von dem der Konstantinischen Urkunde. Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß *potestatem in his Hesperiae partibus* nicht

„die Herrschaft in diesen Gegenden Hesperien's,“ auch nicht „die Macht in Italien“, sondern ohne bestimmten Artikel einfach „Macht in Italien“ bedeutet,¹⁾ und daß unter der Ländermasse, welche die Konstantinische Urkunde dem Papst Sylvester überweist, nicht bloß Italien, sondern das ganze weströmische Reich, einschließlich Spanien's, Gallien's, Germanien's, Britannien's zu verstehen ist. Eine Uebereinstimmung der beiden Stellen läßt sich nur herstellen, indem man gegen den Sprachgebrauch die eine künstlich aufbauscht, die andere künstlich zusammenpreßt.

2. Die Angaben über die *potestas in his Hesperiae partibus*, welche Konstantin der römischen Kirche verliehen haben soll, erklären sich hinlänglich durch Neußerungen der *vita S. Sylvestri* im *Liber pontificalis* und mündliche Traditionen über die Entstehung der päpstlichen Territorialgewalt in Mittel-Italien. Ein Zurückgreifen auf die Konstantinische Urkunde ist nicht geboten.

3. Wenn Hadrian I. die fragliche Neußerung der ep. 61 wirklich im Hinblick auf die damals angeblich schon vorhandene Konstantinische Urkunde geschrieben hätte, so würde er auch die Existenz der Urkunde erwähnt haben. Da er das aber nicht thut, vielmehr auf Urkunden späterer römischer Kaiser und Patricier nach Konstantin sich beruft, durch welche der römischen Kirche in den verschiedensten Theilen Italien's Schenkungen gemacht seien, so muß man billig daran zweifeln, daß Hadrian I. i. J. 778 die Konstantinische Urkunde bereits vor sich gehabt habe. Die Erklärungen, durch welche Langen diesen Einwand zu beseitigen sucht, stehen ohne alle historische Beglaubigung da, so daß sie als leere Vermuthungen erscheinen und nicht zu überzeugen vermögen. Einmal vermuthet Langen, „der Papst habe bei der Tauffeier am Ostersfeste 778²⁾ mit der zu diesem Zwecke gefertigten „Urkunde Konstantin's“ den König bestimmen wollen, das päpstliche Kaiserthum in Italien anzuerkennen und als einer der Fürsten dieses Landes sich demselben unterzuordnen.“ Vielleicht aber sei gerade deshalb Karl von Rom fern geblieben. Im Mai desselben Jahres habe dann Hadrian in seiner ep. 61 die Urkunde „nicht ausdrücklich an's Licht gezogen, sondern nur ihrem

1) Die in derselben ep. 61 von Hadrian gebrauchte Redewendung, Karl möge dafür sorgen, daß man von ihm sagen könne, er sei ein neuer Konstantin, *per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae beati . . . Petri largiri dignatus est*, kann unmöglich im Sinne der umfassenderen Bedeutung von *potestatem in his Hesperiae partibus* verwerthet werden. Das „alles“, was die römische Kirche erstrebt, ist einfach alles, worauf sie einen rechtmäßigen Anspruch zu haben glaubt, das heißt ein Territorium in Mittel-Italien und ihre Patrimonien.

2) Für welches er Karl's Ankunft in Rom erwartete.

Hauptinhalte nach berührt, mit einer gewissen Scheu, als handelte es sich um einen ersten Versuch, dessen Gelingen eigentlich die Hoffnung des Papstes übersteigen würde.“ Wenn der Papst dem Könige das Beispiel Konstantin's vorhalte, „so waren das weitere Ausblicke, kühnere, aber darum auch schwächere Hoffnungen, die er sich gestattete, ohne gerade an eine augenblickliche Verwirklichung derselben zu denken. Die Ueberfendung einer Urkunde war also hier nicht erforderlich, auch wenn sie bereits existirte. Ob nicht die päpstlichen Legaten¹⁾ auch die Konstantinische Schenkungsurkunde bei sich trugen, um je nach der Stimmung, welcher sie im Frankenlande begegneten, sie hervorzulangen oder geheim zu halten, — wer weiß es?“ Ja, wer weiß es? so kann auch ich fragen, um darauf zu antworten, weder Langen noch sonst ein Geschichtsforscher oder irgend eine Geschichtsquelle weiß etwas von all' den schönen Dingen, die hier vermuthet werden, weder von dem muthigen Vorhaben, die gefälschte Urkunde um Ostern 778 dem Frankenkönig vorzulegen, noch von der scheuen Zurückhaltung, welche dieselbe im Mai desselben Jahres vorsichtig in den Taschen der Legaten verborgen hält. Gewiß muß der Forscher in schwierigen Fragen, wie die vorliegende nach der Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde, auf stringente Beweise vielfach verzichten und mit Vermuthungen sich begnügen. Aber es müssen Anhaltspunkte für diese Vermuthungen in glaubwürdigen Zeugnissen der Geschichte sich finden; sie dürfen nicht gleichsam in die Luft hinein gebaut sein, immer nur auf neue Vermuthungen sich gründen, auch an ihren eigenen Consequenzen nicht scheitern. Die angebliche Scheu, welche Hadrian abhält, in der ep. 61 die Urkunde Konstantin's direct zu nennen, muß Langen durch neue Vermuthungen stützen. Karl d. Gr. habe wahrscheinlich von den päpstlichen Kaiserplänen etwas gemerkt, sei stutzig geworden und habe im J. 778 den Osterbesuch in Rom unterlassen. Da habe der Papst auf Umwegen den König veranlassen wollen, „sich näher nach der ‚Erhöhung der römischen Kirche‘ durch Konstantin zu erkundigen.“ Wozu es dieses Zauderns und dieses Umweges bedurfte, ist wirklich nicht verständlich. Im Grunde genommen sollte Langen von der Scheu und Zurückhaltung des Papstes auch gar nicht reden dürfen. Er läßt ihn um Ostern 778 entschlossen sein, die unter päpstlicher Mitwirkung gefälschte Urkunde zu produciren, und im Mai desselben Jahres den Hauptinhalt derselben brieflich verwerthen. Nach Langen sagt ja Hadrian in der ep. 61 mit dürren Worten, Konstantin habe der römischen Kirche die Macht und Herrschaft über ganz Italien geschenkt. Ist das wirklich

1) Die nämlich die ep. 61 dem Frankenkönige überbrachten.

der Inhalt der fraglichen Stelle, so kann kein Zweifel sein, daß Hadrian in eben derselben ep. 61 die Herrschaft über Italien für die römische Kirche voll und ganz zurückverlangt. Denn er erinnert den König nicht nur an die generelle promissio, welche er der römischen Kirche geleistet, und fordert ihn auf dieser promissio entsprechend *omnia nostris temporibus adimplere iubeatis*, sondern er hält ihm das Beispiel Konstantin's vor und mahnt ihn, diesem hehren Vorbilde folgend der Kirche zu ihrem Rechte zu verhelfen, damit er das Lob verdiene ein neuer Konstantin zu sein, *per quem omnia Deus sanctae suae ecclesiae beati . . . Petri largiri dignatus est*. Hat der römische Konstantin in der That ganz Italien dem hl. Sylvester geschenkt, so soll nach dem klaren Wortlaut des Briefes der fränkische Konstantin nicht weniger leisten. Ist da eine Schen, die Urkunde selbst zu produciren, irgendwie am Plage? Oder findet Langen die Schen etwa darin, daß der Ausdruck *potestatem in his Hesperiae partibus* eben doch nicht zweifellos „die Macht über ganz Italien“ besagt, sondern auch noch eine andere Deutung zuläßt? Freilich nennt der Papst dann im weiteren Verlaufe des Briefes die Güter in *partibus Tusciae, Spoletio seu Benevento atque Corsica simul et Savinensae patrimonio*, welche durch die Nachfolger Konstantin's *per diversos imperatores patricos etiam et alios Deum timentes* dem hl. Petrus überwiesen seien, deren Restitution er verlangt auf Grund der darüber in Rom noch vorhandenen Urkunden. Aber eben diese späteren Aeußerungen beweisen sonnenklar, daß in der früheren nicht von der Schenkung ganz Italien's die Rede gewesen sein kann. Der Papst hätte im zweiten Theile seines Briefes selber widerlegt, was er im ersten angeblich behauptet haben soll. Die Schenkung Italien's durch Konstantin wäre nicht vereinbar mit den angeführten Einzelschenkungen späterer Kaiser. Wenigstens hätte der Papst durch die Berufung auf letztere zu verstehen gegeben, daß die Nachfolger Konstantin's dessen angebliche Schenkung nicht anerkannt hätten. Und das sollen wir dem staatsklugen Hadrian zutrauen? Gewiß nicht! Der Wortlaut der ep. 61 nöthigt dazu in keiner Weise. Die Widersprüche, zu welcher die Langen'sche Interpretation der fraglichen Stelle führt, beweisen, daß diese Interpretation eine irrthümliche ist, und daß in der erwähnten Stelle eine Bezugnahme auf die Konstantinische Schenkungsurkunde, wie sie uns vorliegt, nicht gefunden werden kann.

Da man nun aber, wie Langen zugibt, auch später in Rom auf die gefälschte Urkunde nicht mehr zurückkommt,¹⁾ da, wie ich früher

1) D. h. bis zum 11. Jahrhundert.

nachgewiesen habe, ihr Hauptinhalt mit den römischen Anschauungen von dem Verhältniß des Kaiserthumes zum Papstthum, wie sie bis zur Zeit Nikolaus' I. vertreten wurden, nicht übereinstimmt, so muß ich die Langen'sche Vermuthung von dem römischen Ursprung der Schenkungs-urkunde überhaupt verwerfen und kann nur auf die obigen Untersuchungen zurückverweisen, in welchen ich darzuthun mich bemüht habe, daß das viel berufene Actenstück in der Zeit von 840—850 im westfränkischen Reiche in der Nähe von Paris erdichtet worden sei.

Schließlich noch zwei Bemerkungen. Der Hinweis auf den Ausdruck *largitas*, der in der ep. 61 des *Codex Carolinus* wie in der Schenkungs-urkunde sich findet, ist kein glücklicher, da das Wort dort allgemein „Freigebigkeit“, hier spezifisch-fränkisch „Grundbesitz“ bedeutet.¹⁾

Die Spottverse endlich auf Rom, welche Langen mit Muratori, Hegel und Gregorovius dem 7. Jahrhundert zuweist, habe ich mit Floß, Johannes Huber, Dümmler, v. Noorden und Hergenröther dem Johannes Scotus Erigena vindicirt.

¹⁾ In der mittelalterlichen Latinität Italiens hat das Wort neben der allgemeinen die gleichfalls sehr eigenthümliche Bedeutung von „Zustimmung“, ganz synonym mit *consensus*. Man sehe Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens's. IV N. 12 S. 18, Regesto di Farfa, edd. Giorgi e Balzani N. 186 S. 141, N. 289 S. 227, N. 300 S. 239 f.

Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie.

Von Wilhelm Diekamp.

Nachtrag zu Beilage II. Facsimiles von Papsturkunden.

Durch freundliche und mich sehr verpflichtende Mittheilungen von Delisle, Ewald und Löwenfeld kann ich das Verzeichniß der Facsimiles um folgende Stücke meist französischer Provenienz vermehren:

- J.** 2805. Agapet II. 951 Dec. Facsimile f. d. École des chartes (Dr. 1871 verbrannt).
J. 2848. Johann XIII. 967 April 23. Grath, Cod. dipl. Quedlinburg. Tab. VI. Spec. VII.
J. 2988. Silvester II. 999 April 19. Grath a. a. O. Tab. IX. Spec. XIII.
J. 3056. Benedict VIII. 1014 Febr. Säck, Bamberger Schriftmuster Heft I.
 — Leo IX. 1051 April 30. Marché, reproductions fotogr. Lyon 1879.
J. 5218. Honorius II. 1125 Nov. 27. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. II, 1. Schriftproben Taf. Ia.
J. 5589. Innocenz II. 1137 April 8. Rymer, Foedera I. 1, 3.
J. 6410. Eugen III. 1148 April 4. Kyszczyński u. Muczkowski, cod. dipl. Poloniae. II. 1, S. 1.
J. 6420. Eugen III. 1148 April 12. Rymer, Foedera I. 1, 4.
 — Innocenz III. 1200 Aug. 18. Facsimile der Administration hospitalière de la ville de Meaux, Nr. 2. (wohl P. 823 zu 1199?).
 — Innocenz III. 1200 Sept. 10. Ebd. Nr. 3.
P. 5403. Honorius III. 1216 Dec. 22. Facsimile. Toulouse, Lithographie ohne Datum, c. 1875.
P. 5924. Honorius III. 1218 Nov. 21. Rymer, Foedera I, 1, 76.
 — Gregor IX. 1229 Nov. 9. Facsimile der Administration hosp. de la ville de Meaux, Nr. 6.
(P. 9864?) Gregor IX. 1235 Febr. 6. Ebd. Nr. 7.
 — Gregor IX. (1235?) März 18. Ebd. Nr. 8.
 Urban V. 1365 April 22. Ebd. Nr. 14.
 Eugen IV. 1444 Mai 4. Ebd. Nr. 17.
 Innocenz VII. 1485 März 27. Ebd. Nr. 19.
 Leo X. 1521 Oct. 11. Rymer, Foedera VI, 1, 199.

Recensionen und Referate.

Kleine historische Schriften. Von Alfred von Neumont. Gotha, Berthes. 1882. VII, 536 S. 8°. Preis M. 10.

Die hier gesammelten „Intermezzo's größerer Arbeiten“, wie v. N. selbst sie bezeichnet, sind nur zum geringeren Theile neu, die Mehrzahl derselben ist hier aus verschiedenen Zeitschriften (Hist. Zeitschrift, Zeitschrift des Nacherer Geschichtsvereins, Hist. Jahrbuch, Hist. Taschenbuch) wieder abgedruckt. Doch ist keiner der Aufsätze ganz ohne Aenderungen oder Ergänzungen geblieben. So hat der ursprünglich in unserem Jahrbuche unter dem Titel: „Aus den Papieren des Cardinals von York“ veröffentlichte, später in's Italienische (Archivio storico italiano Ser. 4 tom. 8) übertragene Essai über „die letzten Stuart“ (S. 399) außer kleinen Nachträgen (so S. 409, 446) eine beträchtliche Erweiterung erfahren durch Nachrichten über den Aufenthalt der Gräfin von Albany im Elsaße (in den J. 1784—1786). Dort sah sie auch J. v. Laßberg, der noch mehr als ein halbes Jahrhundert später (1843) in einem Briefe an Uhland eine begeisterte Schilderung der Gräfin entwirft. — Eingreifender hat N. die früher in der Hist. Zeitschr. (Bd. 4, 1860) gegebene Darstellung der Thronentsagung des Königs Victor Amadeus II. von Sardinien umgearbeitet (S. 155 f.). Es lag hier mehrfach neue Materials vor, modeneseische Gesandtschaftsberichte, dann Briefe der Königin Polyxena, Schwiegertochter des seine Abdankung bereuenden Königs; letztere hatte Alex. Kaufmann inzwischen veröffentlicht (Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 11).

Ist den anscheinend in hunder Reihen auf einander folgenden Essais einmal das gemeinsam, daß sie alle mehr oder minder aus ähnlichem Stoffe schöpfen, Memoiren nemlich und Briefsammlungen, so ist unschwer noch ein höherer einheitlicher Gesichtspunkt zu entdecken, in welchem sie zusammenreffen. Es ist das Kleine in der Geschichte, „dessen Werth“, wie N. einmal sagt (S. 285), „solche erkennen, welche bei großen Ereignissen oder Situationen auch die kleinen Züge nicht gerne vermissen, die nicht selten

dem Ganzen Ausdruck und Farbe verleihen.“ Wer möchte wagen, in Erinnerungen der Mädchenschule einen geschichtlichen Charakterzug zu suchen? Und doch ist die Erzählung Mary Somerville's, — das Leben dieser berühmten Naturforscherin beendet die Reihe der Aufsätze, — wie sich die schottischen Mädchen im Fehbespiele theilten, die kleineren aber stets die Engländer repräsentiren mußten, weil die größeren darin eine Herabwürdigung gesehen haben würden (S. 466), kaum minder bezeichnend für die noch immer tiefgewurzelte Abneigung der beiden Nachbarvölker, als die endlosen Fehden des Mittelalters für den hochlodernden Haß früherer Geschlechter! N. erinnert dabei an W. Scott's Waverley und dessen enthusiastische Aufnahme in Schottland, nachdem er kurz vorher die Geschichte der letzten Stuart mit der Schilderung von W. Scott's römischem Besuche i. J. 1832 (S. 447) abgeschlossen hat. Vermag etwas den kläglichen Eindruck des ruhmlosen Endes, welches dem vom Unglück verfolgten Geschlechte beschieden war, zu mildern, so ist es die rührende Treue der schottischen Jakobiten, als deren Sängler und Herold W. Scott sich und seinem Stamme unvergängliche Ehre gewonnen hat. — Ironie der Weltgeschichte möchte man es nennen, wenn Gustav III. von Schweden sich über seinen Besuch (1784) bei Papst Pius VI. lustig macht und dabei den Sturz des Papstthums binnen dreißig Jahren prophezeit (S. 313), indessen ein halbes Jahrhundert später sein Sohn, Gustav IV., durch den eigenen Dheim vom Throne gestoßen, in Europa als oft verlachter Sonderling umherzog (S. 379), während „die geistige Macht des Papstthums unendlich höher stand als in jenen Tagen, wo die Revolution der gepriesenen menschlichen Vernunft, andern Revolutionen voranschreitend, die katholische Kirche zu demoliren drohte“. Und solcher Züge ließen sich noch mehr sammeln.

Im Einzelnen dünkt uns das mannigfach bewegte Bild aus dem Culturleben des mittelalterlichen Italien's, wie es der erste Essai: „Alessandra Strozzi. Eine florentinische Edelfrau im 15. Jahrhundert“ bietet, das anziehendste. In der Hauptsache ist die Schilderung N.'s den Briefen Alessandra's entnommen, welche Cesare Guasti (Florenz 1877) veröffentlicht hat. Doch hat N. daneben andere werthvolle Materialien herangezogen, so in der Einleitung u. A. die „Regola del governo di cura familiare“ des berühmten Dominicaners (sp. Cardinals) Giovanni Dominici, welcher auf Bitten einer vornehmen Florentinerin diese Grundzüge einer christlichen Haus- und Lebensordnung entwarf, eine merkwürdige Schrift, welche auch auf kirchliche Zustände, namentlich die religiöse Bildung und Unterweisung helles, freilich nicht immer wohlthuendes Licht wirft. Wirkungsvoll treten uns im Folgenden die schroffen Gegensätze entgegen, welche einer zutreffenden Erkenntniß und Beurtheilung mittelalterlichen Lebens in Italien wie anderswo so hinderlich sind: die grausame Herzenshärte, mit welcher der Bürger dem Bürger der gemeinsamen Vaterstadt Leben und Ehre, oder doch Heimat und Vermögen raubt, lediglih um des Parteihasses willen, und dagegen die festen Bande, welche auch den

weiteren Familienkreis zusammenhalten, dessen Verzweigungen oft in weite Ferne hinaus getrieben sind; die erstaunliche Nüchternheit, mit welcher meist die Ehe geschlossen wird, und die treue Mutter Sorge, welche mit gleicher Innigkeit dem zum Manne gereiften Sohne, wie dem zarten Kinde zu Theil wird; die erschütternden Verheerungen der immer wiederkehrenden Volkskrankheiten und die ungezügelte Lebenslust inmitten des überall drohenden Verderbens; äußerste Einfachheit im täglichen Leben und überraschende Entfaltung von Prachtliebe und Kunstsinne bei besonderem Anlasse u. s. w. Ruhig unbefangen legt R. diese Gegensätze dar, hinter den grell in die Augen fallenden Schäden sucht er das vielfach verborgene Gute auf, andererseits blendet ihn alle Culturblüthe und Kunstherrlichkeit nicht derart, daß er nicht prüfte, ob jenes Zeitalter der höheren Aufgabe des Menschen wirklich ganz vergessen habe? So zeichnet R.'s Schilderungen des italienischen Mittelalters und der Renaissance, mögen sie denen anderer Geschichtschreiber immerhin an künstlerischer Abrundung nachstehen, die unbedingte Treue und Zuverlässigkeit des Gesamtbildes aus — und wer möchte nicht diesen Charakterzug über alles Andere schätzen? Dabei fehlt es R.'s Erzählung keineswegs an individueller Wärme: wir scheiden von Madonna Alessandra mit wirklicher Zuneigung. Und wenn wir auch die Behauptung des Herausgebers ihrer Briefe: „nelle lettere delle donne è riposta la storia più intima di un popolo“ nicht zu der unsrigen machen möchten, so stimmen wir dagegen R. bei, wenn er in jenen „wichtigere Zeugnisse der Zeit“ sieht „als in manchen Dokumenten, die von Kämpfen und Allianzen und von lärmenden Staatsactionen handeln“ (S. 35) — wenn anders das letzte Ziel aller Geschichte nicht ist, ein sicheres Gerüste der Thatfachen herzustellen, sondern das Denken, Empfinden und Handeln des Menschen im Einzelnen wie der Völker im Großen in der Vergangenheit zu ergründen.

München.

Victor Gramsch.

Mélanges de Paléographie et de Bibliographie par Léopold Delisle. Paris, Champion. 1880. gr. 8°. IX, 505 S. nebst einem Atlas. Preis M. 12.

Hatte ich in der Uebersicht der „neueren Literatur zur päpstlichen Diplomatik“ wiederholt Veranlassung, die hohen Verdienste des General-Directors der Pariser National-Bibliothek L. Delisle hervorzuheben, so zwar daß ich glaubte, sein Wirken als einen Hauptfactor für das Aufblühen jener Wissenschaft hinstellen zu müssen, so handelt es sich dies Mal um

eine andere Seite seiner umfangreichen Thätigkeit, um seine Arbeiten zur Handschriftenkunde. Delisle ist durch seine ausgedehnten Kenntnisse auf diesem Gebiete in Stand gesetzt, bei den neuen Erwerbungen der National-Bibliothek — und deren gibt es unter seiner Verwaltung nicht wenige, — sowie auf seinen Reisen die Handschriften, von denen er Einsicht nimmt, mit anderen ähnlichen oder verwandten in Conner zu bringen. Indem er dann über die einzelne Handschrift berichtet, zieht er den ganzen Kreis dieser in seine Studie hinein, weiß an den verschiedensten Stellen Anknüpfungspunkte zu finden und so den Essai, auch wenn er von nur einer Handschrift ausgeht, anregend und interessant zu gestalten. In den 15 Abhandlungen, welche D. in den Mélanges vereinigt, zeigt sich diese Fähigkeit in hellstem Licht; sie lassen aber auch erkennen, wie sehr seine Kenntnisse gerade in dieser Richtung dem ihm anvertrauten Institute und besonders dessen Cabinet des *manuscripts* zu gute kommen.

Ueber eine dieser Abhandlungen, die dritte,¹⁾ wurde bereits bei der päpstlichen Diplomatie berichtet (oben S. 365 f.) Wie D. dort zwei Papyrus-Fragmente der Bibliothek zu Dijon und ein drittes Fragment aus der Collection Libri des Lord Ashburnham als zusammengehörig nachweist, obgleich sie sich jetzt als zwei verschiedene Papsturkunden ausgeben, so bringt er auch im ersten Aufsätze²⁾ eine Handschrift der Bibliothek zu Lyon und ein weiteres Stück derselben Collection Libri zusammen. Die Lvoener Handschrift war bisher als eine um das Jahr 850 geschriebene Biblia latina bezeichnet; D. aber erkannte in ihr einen großen Theil des Pentateuch in einer vorhieronimianischen Uebersetzung in Uncialschrift des 6. Jahrhunderts. Aus der Genesis waren Capitel 16. 17. 19. 26—33. 37. 38. 42—50, aus Exodus Cap. 1—7. 21. 25. 26. 27—40, aus Deuteronomium Cap. 1—11 ganz oder zum Theil erhalten. Die Handschrift Nr. 7 der Collection Libri, welche den Schlußtitel von Exodus, sowie Leviticus und Numeri und die Ueberschrift von Deuteronomium umfaßt, und von der bereits 1868 eine Ausgabe mit Facsimile veranstaltet war³⁾, tritt ergänzend in die Lücke des Codex Lugdunensis, der nachweislich noch im Jahre 1837 vollständig war, ein; beide sind in einem und demselben Linienchema mit gleichen Columnen in gleicher Schrift geschrieben. Den Beweis der Zusammengehörigkeit hat D. hinlänglich erbracht, so daß der junge Lord Ashburnham

¹⁾ Les bulles sur papyrus de l'abbaye de Saint-Bénigne, conservées à Ashburnham-Place et à Dijon. S. 37—52.

²⁾ Le Pentateuque de Lyon en lettres onciales, S. 1—11, bereits früher veröffentlicht in Bibliothèque de l'École des chartes (1878) 39, 421 ff., auch mit den Facsimiles.

³⁾ Librorum Levitici et Numerorum versio antiqua e codice perantiquo in bibliotheca Ashburnhamiensi conservato nunc typis edita, Londini 1868. Fol.

bereits im Jahre 1880 seine Fragmente der Stadt Lyon restituirte.¹⁾ Auf Grundlage der wieder vereinigten Handschrift hat sodann M. Robert einen genauen Abdruck des Textes mit mancherlei Bemerkungen herausgegeben.²⁾

Auch der zweite Aufsatz³⁾ behandelt eine Uncialhandschrift der Lyoner Bibliothek und wieder ein Stück der hl. Schrift, ein Psalterium mit den Psalmen 10—35, 37—51 und 103. Schrift, Abkürzungen und Interpunction werden genau untersucht, und zwar sowohl die des Textes als der Noten. D. setzt die Schrift in das Ende des 6. oder den Anfang des 7. Jahrh., worauf dann die Handschrift etwa in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts einer auch textuellen Revision unterzogen wurde. Aus dem exacten Abdruck der Psalmen 12. 22. 26. 38, sowie der Fragmente von 16. 17. 21 und 37 ergibt sich, daß der Schreiber bald dem psalterium Romanum, bald dem Gallicanum folgte, der Revisor aber jedesmal das andere substituiren wollte. Auch aus dieser Handschrift hat Libri einen beträchtlichen Theil, 63 Blätter mit den Psalmen 111—139, entwendet und an Lord Ashburnham verkauft.⁴⁾

Einem andern gleichfalls sehr hervorragenden Psalterium ist die siebente Abhandlung gewidmet,⁵⁾ dem Ludwig des Heiligen, das in England gegen Ende des 12. Jahrhunderts geschrieben, Ludwig den Heiligen in seiner Jugend als Übungs- und Lesebuch diente und nach mannigfachen Wanderungen endlich in die Universitäts-Bibliothek zu Leyden kam. Es enthält außer dem Psalterium noch ein Calendar, das symbolum Athanasianum, Gebete, Miniaturen biblischen Inhaltes, mit vielen Randnoten, die man

1) Vgl. Delisle, les très anciens manuscrits du fonds Libri dans les collections d'Ashburnham-Place. Extrait du Journal Le Temps, 25. Févr. 1883, S. 16; ferner Delisle, les manuscrits du comte d'Ashburnham. Rapport adressé à M. le Ministre de l'Instruction publique et des Beaux-arts. Extrait de la Bibliothèque de l'École des chartes 1883, S. 7 f. Aus beiden geht die schmuggige Handlungsweise Libri's mehr als zur Genüge hervor. Vgl. neuerdings besonders Delisle, notice sur les manuscrits disparus de la bibl. de Tours pendant la première moitié du XIX^e siècle, in Notices et extr. 30, 1.

2) Pentateuchi versio latina antiquissima e codice Lugdunensi. Version latine du Pentateuque, antérieure à Saint-Jérôme, publiée d'après le manuscrit de Lyon avec des facsimiles, des observations paléographiques, philologiques et littéraires sur l'origine et la valeur de ce texte. Paris, Firmin-Didot. 1881. CXLIII, 341 S. 4^o. Eine ausführliche Anzeige i. Revue des questions historiques (1881) 30, 289 ff.

3) Le Psautier de Lyon en lettres onciales, S. 11—35. Ein Facsimile ist leider nicht beigegeben.

4) Vgl. Delisle, les très anciens manuscrits S. 8 f.; Les manuscrits S. 14. Man hat die Handschrift auch wohl dem 4. Jahrhundert zugeschrieben.

5) Le Psautier de Saint-Louis et les deux manuscrits de Guillaume de Jumièges conservés à l'université de Leyde, S. 167—194.

bislang für eigenhändig von Ludwig geschrieben hielt, während sie in der That um zwei Jahrhunderte jünger sind. — Im Anschlusse daran weist D. die Leydener Handschrift Nr. 20, welche schon von J. Zacher untersucht war, nach als die aus der Bibliothek der Abtei Bec stammende Original-Handschrift des normännischen Geschichtschreibers Robert von Torigni aus dem 12. Jahrhundert, der die von Ordericus Vitalis, dem Mönche von Saint-Evroul, bearbeitete Normannen-Geschichte des Guillaume de Jumièges wieder aufnahm und fertsetzte. Die Art seiner Arbeit, sein Verhältniß zu seinen Vorgängern wird uns durch eine Reihe treffend gewählter Beispiele klar. — Auch von der Leydener Handschrift Nr. 77 verzeichnet Delisle den Inhalt, der sich zumeist auf normännische Geschichte bezieht. — Im achten Aufsatz¹⁾ schließen sich noch weitere 23 Handschriften aus den Bibliotheken von Leyden, Brüssel und im Haag vom 8. bis zum 17. Jahrhundert an.

Schon von diesen sind mehrere durch Miniaturen geziert, die kurz gewürdigt werden, ähnlich in anderen Abhandlungen, die sich auf die Erwerbungen der National-Bibliothek beziehen. Eine Handschrift²⁾ aus der Mitte des 13. Jahrhunderts enthält zunächst ein Leben des hl. Dionysius mit einer französischen Gründungsgeschichte seines Klosters, die beide dann im zweiten Theile durch 30 Bilder veranschaulicht werden. D. bestimmt St. Denis als Entstehungsort, und damit steigt die Zahl der in der National-Bibliothek aufbewahrten Handschriften aus dieser berühmten Abtei auf 63. Da sie nun ausdrücklich das J. 1250 als Entstehungszeit angibt, so erhält sie für die Geschichte der französischen Sprache, namentlich aber der Kunst, für die Kenntniß der Sitten, Gebräuche, Kleidung um so größere Bedeutung, als wir datirte Bilderhandschriften nur in sehr beschränkter Auswahl besitzen. Für D. bietet diese Erwerbung zugleich Veranlassung, die übrigen auf den hl. Dionysius sich beziehenden Handschriften zusammenzustellen.

Eine weitere Handschrift,³⁾ aus dem Ende des 12. Jahrh. und spanischen Ursprungs, enthält den für die Geschichte der Theologie in Spanien wichtigen Commentar des hl. Beatus zur Apokalypse, den sie zugleich durch 60 Miniaturen versinnbildet. D. gibt nun über 20 weitere Handschriften desselben Commentars Kunde, indem er zugleich andeutet, wie die verschiedenen Angaben über das Weltalter und namentlich auch die verschiedenen Miniaturen verwendet werden können zur Bestimmung der Handschriftenfamilien.

1) Notes sur différents manuscrits de Belgique et de Hollande, S. 195—238.

2) Abhandlung Nr. IX: Un livre à peintures exécuté en 1250 dans l'abbaye de Saint-Denis, S. 239—255, auch veröffentlicht Bibl. de l'École des chartes (1877) 38, 444 ff.

3) Abhandlung Nr. V: Les manuscrits de l'Apocalypse de Beatus conservés à la Bibliothèque nationale et dans le Cabinet de M. Didot, S. 117—148.

Den feinen Sinn im Auffspüren der Handschriften bewährt wieder die zehnte Abhandlung,¹⁾ in der D. in drei verschiedenen Bibliotheken in Paris, Brüssel und im Haag Exemplare der für König Karl V. angefertigten französischen Uebersetzung von Werken des Aristoteles nachweist. Der Schreiber des einen war einer der vorzüglichsten Pariser Kalligraphen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., Raoulet von Orléans, von dem nun neun verschiedene Arbeiten aufgeführt werden.

Würdig schließt sich die Abhandlung Nr. XIV an,²⁾ ein Schreiben an die Direction des britischen Museums, in dem er vier kostbaren Bibelhandschriften der National-Bibliothek, darunter der Bibel Karl's des Kahlen, die ihnen vor mehr den anderthalb hundert Jahren entwendeten Blätter aus England mit Erfolg revindiciren konnte.

Mit den Ueberresten der einst weit berühmten Bibliothek des Herzogs Johann von Berry, Bruders des Königs Karl V., beschäftigen sich zwei weitere Abhandlungen;³⁾ es handelt sich um zwei in den alten Katalogen hochgepriesene Gebetbücher. Eins derselben fand Delisle bei der Familie D'Alilly wieder, das andere in der Brüsseler Bibliothek. Beide sind außerordentlich kostbar, jenes mit 17, dieses mit 20 Schildereien hervorragender Meister ausgeschmückt. — Nicht so groß als jene, aber doch immerhin recht stattlich war die Bücherei der Herzogin Anna von Polignac.⁴⁾ Zu Einbänden mehrerer Handschriften derselben waren Bücher verwendet, die sich bei näherer Untersuchung als Drucke aus Angoulême ergaben. Bisher waren uns zwei Angeumoisünische Incunabeln bekannt; durch D's. Bemühung steigt deren Zahl auf acht.

Drei Abhandlungen endlich verzeichnen lange Reihen von neu erworbenen Handschriften der National-Bibliothek: die eine⁵⁾ 42 Handschriften des Klosters S. Sebastian und S. Dominicus zu Silos bei Burgos, viele Heiligenleben, mancherlei Commentare, liturgische Bücher und, wie das bei spanischen Handschriften selbstverständlich ist, viele kanonistische; die andere⁶⁾ elf bei der Versteigerung der Handschriften Didot's erworbene Stücke vom

1) Les Éthiques, les Politiques et les Économiques d'Aristote traduites et copiées pour le roi Charles V, S. 257—282; vgl. auch den Nachtrag S. 504.

2) La Bible de Charles le Chauve lacérée en 1706, restaurée en 1878, S. 351—358.

3) Nr. XI: Le livre d'heures du duc de Berry conservé dans la famille d'Ailly, S. 283—293; Nr. XI: Le livre d'heures du duc de Berry, conservé à Bruxelles, S. 295—303.

4) Abhandlung Nr. XIII: La bibliothèque d'Anne de Polignac et les origines de l'imprimerie d'Angoulême, S. 305—349.

5) Nr. IV: Manuscrits de l'abbaye de Silos acquis par la Bibliothèque nationale, S. 53—116.

6) Nr. VI: Manuscrits du cabinet de M. Didot acquis pour la Bibliothèque nationale, S. 149—165.

10. Jahrb. an und die dritte zum Schlusse die vielen anderen Erwerbungen aus den drei Jahren 1876—1878, Urkunden und Handschriften in alphabetischer Ordnung nach den Namen des Autors oder dem Stichworte. Daraus vermerke ich: Documente zur Geschichte der Universität Cöln von 1388—1751; einen Pergamentstreifen mit 40 zu beiden Seiten von der Bulle des Papstes angehängten Siegeln von Mitgliedern des Concils von Lyon, die von Innocenz IV. beauftragt waren, die Abschrift der Privilegien der römischen Kirche zu beglaubigen; ein einziges dieser berühmten rouleaux de Ciany²⁾ war im Original erhalten, aber ohne Siegel, die sich so wieder fanden.

Der Atlas enthält in der vorzüglichen Ausführung der Heliogravure Dujardin 7 Tafeln, zwei Papsturkunden (s. oben S. 366), zwei des Lyoner Pentateuchs, eine Bischofsurkunde von 1140, die Berechnung der Weltalter aus der Handschrift von St. Denys, sowie eine Tafel mit drei Proben der aufgefundenen Incunabeln.

Münster i. W.

Wilhelm Diekamp.

1) Nr. XV: Manuscrits divers acquis par la Bibliothèque nationale en 1876, 1877 et 1878. S. 355—498.

2) Vgl. darüber z. B. Sidel, das Privilegium Otto's I. für die römische Kirche S. 52.

Nachrichten.

I.

Die jährliche Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae hat in den Tagen vom 31. März bis 2. April in Berlin stattgefunden. Von den Mitgliedern fehlten Justizrath Dr. Euler in Frankfurt a. M., der durch Geschäfte verhindert war, und Hofrath Prof. Sichel in Wien, der sich auf einer Reise in Italien befand. Die Verhandlungen ergaben einen gedeihlichen Fortgang der Arbeiten in den verschiedenen Abtheilungen.

Vollendet sind im Lauf des letzten Jahres

von der Abtheilung Scriptorum:

1) Tomus XXVI der großen Ausgabe in Folio;

2) Deutsche Chroniken Bd. IV, Abth. 1 in 4.;

3) Waltrami, ut videtur, liber de unitate ecclesiae conservanda.

Recognovit W. Schwenkenbecher. in 8.;

4) Annales Bertiniani. Denuo recensuit G. Waitz. in 8.;

von der Abtheilung Leges:

5) Sectio V. Formulae Merovingici et Karolini aevi. Edidit K. Zeumer. Pars prior. in 4.;

von der Abtheilung Epistolae:

6) Epistolae saeculi XIII. e regestis pontificum Romanorum selectae per G. H. Pertz. Edidit C. Rodenberg. Tomus I. in 4.;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

7) Band VIII in 3 Heften.

Viel bedeutender ist die Zahl der Bände, welche sich im Druck befinden und zum Theil nur zufällig nicht zum völligen Abschluß gekommen sind.

Das gilt namentlich in der Abtheilung Antiquitates unter Leitung des Prof. Mommsen von den Bearbeitungen des Avitus von Dr. Peiper in Breslau, des Ausonius von Prof. Schenk in Wien, des Symmachus von Prof. Seck in Greifswald, die der Vollendung nahe sind. Begonnen hat der Druck des Sidonius von Dr. Lütjohann in Kiel und des Ennodius von Dr. Vogel in Regensburg. Jenem werden die Briefe des Riccius beigelegt, deren Handschriften in Paris und Sangallen verglichen

sind. Zur Benutzung von Cedices des Claudian befindet sich Dr. Birt auf einer Reise in Italien. Andere Collationen haben Dr. Frankfurter in Orford und Wien, Dr. Maas in London, Dr. Schwarz in Bologna, Florenz, Perugia, Rom und Neapel angefertigt.

Die Abtheilung *Scriptores*, die unter der Leitung des Vorsitzenden der Centraldirection steht, hat in der Reihe der Geschichtschreiber der Stauferischen und nächstfolgenden Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts den 26. Band vollendet, der alles enthält, was französische Auctoren für diese Periode darbieten, wie das im vorigen Bericht näher dargelegt ist. Die Ausgaben des Guillelmus de Ransis von Dr. Projien, des Philipp Mousket von Prof. Tobler und mehrerer kleinerer Stücke von Dr. Holder-Egger wurden in diesem Jahr gedruckt; das ausführliche Register lieferte mit dem letzteren zusammen Dr. Franke, der als ständiger Mitarbeiter eingetreten ist. Hieran wird sich demnächst Band 27 mit Auszügen aus den Englischen Historikern der Zeit anschließen, mit deren Bearbeitung noch Prof. Pauli in Göttingen beschäftigt war, als ihn ein früher Tod ganz unerwartet der Wissenschaft entriß; ein Aufsatz über Gervasius von Tilbury war kurz vorher vollendet und ist in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaft veröffentlicht worden. Dr. Liebermann in Berlin, der schon früher einen bedeutenden Theil der Arbeit übernommen hatte, ist jetzt bereitwilligst auch in die Lücke eingetreten und hat die Sache so weit geführt, daß der Druck sofort beginnen kann. Nur für die späteren Theile, namentlich die Geschichtschreiber von St. Albans, die ein so überaus reiches Material für die Geschichte namentlich der Zeit Kaiser Friedrich II. enthalten, wird noch einmal eine Reise nach England nöthig sein, bei der es dann hoffentlich gelingen wird auch einige Arbeiten in den jetzt dem Britischen Museum zum Kauf angebotenen Handschriften des Lord Ashburnham und in den reichen Sammlungen zu Cheltenham und Holtbam auszuführen. — Inzwischen ward der Druck des Tomus 14 fortgesetzt, der weitere Nachträge zu den ersten 12 Bänden bringt: außer mehreren kleineren Werken fanden Aufnahme der neudings bekannt gewordene spätere Theil der *Gesta episcoporum Cameracensium* aus der jetzt in Paris befindlichen Handschrift und die *Tournaier* Geschichtsbücher, diese zum ersten Mal kritisch bearbeitet aus den Handschriften in Cheltenham, Tournai und Brüssel, an die sich die *Gesta episcoporum Magdeburgensium* anschließen, herausgegeben von Prof. Schum in Halle, der eine unerwartet große Zahl von, wenn auch meist neueren, Handschriften zusammengebracht hat: eine im hiesigen Hansarchiv verglich Dr. Holder-Egger, der in ihr das Original der einen Fortsetzung aus dem 14. Jahrhundert erkannt hat; eine andere von Werth ist in der Bibliothek des Fürsten Metternich zu Königswart zu Tage gekommen, ganz zuletzt noch eine in Bremen aufgetaucht. Band 15 wird die bisher übergangenen *Vitae* der Karolingischen, Sächsischen und Fränkischen Zeit bringen: benutzt sind dafür neuerdings Handschriften aus

München, Wien und Mailingen. — Der Druck der Merovingischen Scriptores ist, wenn auch langsam, fortgesetzt; die *Historia Gregors*, herausgegeben von Prof. Arndt in Leipzig, bis zum Anfang des 7. Buchs gelangt. Auch die Bearbeitung der *Miracula* von Dr. Krusch nähert sich ihrem Abschluß. Derselbe hat im Lauf des letzten Jahres eine Anstellung am hiesigen k. Staatsarchiv erhalten, widmet aber die ihm verbleibende Zeit fortwährend den hier einschlagenden Arbeiten, für die er Handschriften aus Paris, Laen und Brüssel benutzen konnte; andere verglich in Paris Dr. Löwenfeld. Mit einer einzelnen Schrift Gregors, den *Acta S. Andreae*, hat sich in Frankreich M. Bonnet näher beschäftigt und die Ausgabe in den *Monumenta* übernommen. Er sowohl wie Dr. Krusch beabsichtigen auch über die Grammatik und Rechtschreibung Gregors eingehender zu handeln. — Die Arbeiten für die Edition des *Liber pontificalis* hat der Leiter der Abtheilung so weit gefördert, daß zunächst nur noch eine Reise nach Italien zur Ergänzung und Revision des vorhandenen handschriftlichen Materials als nothwendig erscheint. An die späteren Papstgeschichten, deren Bearbeitung in den Händen des Geh. Rath von Giesebrecht in München liegt, werden sich die Schriften von päpstlicher und kaiserlicher Seite aus der Zeit des Investiturstreits anschließen. Eine derselben, das Buch des Waltram (oder Waltram) *De unitate ecclesiae conservanda* ist in der Bearbeitung des Dr. Schwenkenbecher vorläufig in einer Octavausgabe erschienen. Die Edition von Humberts *liber adversus Simoniacos* hat Prof. Thayer in Innsbruck vollendet; mit den Schriften aus der Zeit Heinrichs V. ist Dr. Bernheim in Göttingen beschäftigt. Außerdem hat Dr. K. Franke seine Thätigkeit hauptsächlich diesem Gebiete zugewandt und zunächst die Karlsruher Handschrift des Manegold vollständig abgeschrieben. — Eine neue Ausgabe der *Annales Bertiniani* besorgte der Leiter der Abtheilung auf Grund zunächst der sehr noch unbekanntenen, von Dr. Heller verglichenen Handschrift in St. Omer, über die in einer Abhandlung in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie nähere Mittheilung gemacht ist; als ein weiteres wichtiges Hülfsmittel erwies sich die Pariser Originalhandschrift des Continuator Aimoini, der einen großen Theil der Annalen wörtlich abgeschrieben hat; eine genaue Collation von M. Molinier zeigte, wie willkürlich der Text der früher benutzten Ausgaben war. In den genannten Sitzungsberichten ist auch ein verbesserter Abdruck der kleinen Lorscher *Franckenchronik* (*Annales Laurissenses minores*) unter Benutzung einer Handschrift in Valenciennes gegeben. In Havre ward die Handschrift der *Gesta abbatum Fontanellensium* von Dr. Löwenfeld verglichen. — Eine besondere Reihe bilden die Deutschen Chroniken, von denen die erste Hälfte des vierten Bandes die Limburger Chronik enthält, auf Grund eines reichen handschriftlichen Materials in wesentlich verbesserter Gestalt herausgegeben vom Archivar Wyß in Darmstadt, der den Schreiber Tilemann Elhen von Wolfshagen als Verfasser ermittelt und zur Feststellung seiner Sprache eine

bedeutende Anzahl von ihm geschriebener Urkunden aus den Archiven zu Wiesbaden und Limburg nebst einem ausführlichen Glossar beigelegt hat. Demnächst wird der Druck der Kaiserchronik, bearbeitet von Dr. Schröder in Göttingen, beginnen, der neuerdings noch Handschriften aus den Bibliotheken des Fürsten Waldburg-Keil, des Grafen Schönborn zu Pommersfelden und aus der k. Bibliothek zu Kopenhagen benutzt hat.

In der Abtheilung *Leges* erschien die erste Hälfte der Formelsammlungen Merovingischer und Karolingischer Zeit, bearbeitet von Dr. Zeumer, und gleichzeitig die Ausgabe der Pariser Handschrift der früher sogenannten Carpentierschen Formeln in Tironischen Notizen in phototypischer Nachbildung mit Erklärung von Director Schmitz in Köln, die auch für ein wichtiges Capitulare Ludwigs d. Jr. in Betracht kommt. Dr. Zeumer hat inzwischen die Alamannischen Formeln mit Hilfe der Handschriften in München und Sangallen bearbeitet und ihnen bereits eine eingehende kritische Abhandlung im 3. Heft des 8. Bandes des N. Archivs gewidmet. Begonnen und ziemlich weit vorgeschritten ist der Druck bei der Ausgabe der *Lex Ribnaria* von Prof. Sohm in Straßburg, die verbunden mit der kleinen *Lex Chama-vorum* sich als zweites Heft an den 5. Band der *Leges* in der Foliausgabe anschließt, für welchen außerdem eine neue Ausgabe der *Lex Romana Utinensis* in Aussicht genommen ist, während die *Lex Wisigothorum* später die *Sectio I* der Quartausgabe eröffnen wird. — Auch der Druck der neuen Ausgabe der *Capitularen* von Prof. Peretius in Halle ist in gutem Fortgang; mit dem *Anseghisus* wird der erste Band abgeschlossen werden. — Für die Frankischen Concilien, welche Hofrath Prof. Maassen in Wien übernommen, hat sich eine wichtige Handschrift in der Hamilton-Sammlung gefunden, die für Berlin erworben ist. — Prof. Weiland und Frensdorff, beide in Göttingen, setzen die Arbeiten für die neue Ausgabe der Reichsgesetze und die Sammlung der älteren Stadtrechte fort.

Der Leiter der Abtheilung *Diplomata* Hofrath Prof. Sichel war auch in diesem Jahr durch Unwohlsein in seiner Thätigkeit gehemmt; er vollendete aber eine eingehende Untersuchung über die wichtige Urkunde Otto I. für Papst Johann XII., die neuerdings veröffentlicht ist und auch dem älteren *Privilegium* Ludwig d. Jr. eine sorgfältige kritische Prüfung widmet; außerdem mannigfache Beiträge zur Paläographie und Diplomatie des 10. Jahrhunderts enthält. Demnächst ist der Druck des 3. Hefts der *Diplomata* wieder aufgenommen, der die Urkunden Otto I. zu Ende führen wird. Ausgeschieden ist der ständige Mitarbeiter Dr. Ahlitz, ohne doch seine Thätigkeit für die Abtheilung ganz einzustellen, eingetreten Dr. Janta. Weitere Mithilfe gewährten Dr. v. Ottenthal, Dr. Diekamp, Dr. Herzberg-Fränkell. — Abschriften von Urkunden späterer Kaiser in den Sammlungen der *Monumenta* wurden Hofrath Winkelmann in Heidelberg für eine Fortsetzung seiner *Acta imperii* zur Verfügung gestellt.

Die Abtheilung *Epistolae* unter Prof. Wattenbach's Leitung lieferte

den ersten Band der päpstlichen Briefe, wie sie vor langen Jahren schon Perz aus den Regesten im Vaticanischen Archiv abschreiben konnte, geordnet, ergänzt und, soweit es nöthig schien, erläutert von Dr. Rodenberg. Einiges gewährten dazu Auszüge der Regestenbände in der gräflich Plattenberg'schen Bibliothek zu Nordkirchen, die bereitwillig mitgetheilt wurden; anderes besorgte Dr. Mau in Rom. Der umfangreiche Band (über 90 Bogen) betrifft die Zeit Honorius III. und Gregor IX.; der nächste wird sich vornehmlich mit Innocenz IV. beschäftigen. Inzwischen hat auch der Druck des Registrum Gregor d. Gr. einige Fortschritte gemacht und wird im nächsten Jahr rascher gefördert werden können, nachdem der Herausgeber Dr. Ewald seine Thätigkeit für die neue Bearbeitung von Jaffés Papstregesten abgeschlossen hat.

Von der großen Sammlung der Poetae Latini aevi Carolini, mit welcher der Leiter der Abtheilung Antiquitates Prof. Dümmler sich fortwährend beschäftigt hat, ist ein erheblicher Theil des zweiten Bandes gedruckt und die Vollendung im Lauf des Jahres zu erwarten. Dem Nachweis der benutzten Dichter des Alterthums und der früheren christlichen Zeit ist eine besondere Aufmerksamkeit zugewandt; hierbei und bei anderen Vorarbeiten ist Dr. Manitius thätig gewesen. Daneben beginnt der Druck der Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfäfers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, dessen typographische Ausführung manche Schwierigkeiten gemacht hat. Auch Archivar Baumann in Donaueschingen hofft im Lauf des Jahres mit der Sammlung der Alamannischen Nekrologien zum Abschluß zu gelangen, nachdem er die Schweizer Bibliotheken ausgebeutet und einige umfangreiche Handschriften zugesandt erhalten hat; das wichtige Nekrologium von Reichenau hat sich in Zürich wiedergefunden. Anderes scheint zerstört oder verschleppt, die Hoffnung, daß einzelnes in Französischen oder Englischen Bibliotheken erhalten sein könne, jedenfalls unsicher.

(Nach dem Berichte des Vorsitzenden der Centraldirection, Geheimrath G. Waip.)

II.

Fünfundzwanzig Jahre, nachdem die historische Commission bei der k. bairischen Akademie, welche sechsen ihr Jubiläum gefeiert, eingesetzt worden ist, findet das Beispiel des edlen Königs Mar II. Nachfolge in einem Nachbarstaate: unter dem 15. März d. J. ist eine badische historische Commission durch Großherzog Friedrich berufen worden. Ihre Aufgabe soll sein (nach §. 1 des Statuts), „die Kenntniß der Geschichte des Großherzoglichen Hauses und des badischen Landes zu fördern“. Außer der Herausgabe des erforderlichen Quellenmaterials wird die Commission „auch wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Abschnitte dieser Geschichte und über die geschichtliche Entwicklung der socialen Zustände des Landes

veranlassen oder unterstützen“ (§. 6). Die Hervorhebung des letzteren Gesichtspunktes ist besonders zu begrüßen; gleichsam als Bürgschaft der Durchführung desselben sind auch die Lehrer der Nationalökonomie an den beiden Landesuniversitäten in die Commission eingetreten. Zu Mitgliedern der Commission sind nemlich ernannt worden: die Prof. Erdmannsdörffer, Kries, Winkelmann in Heidelberg, v. Holst, F. X. Kraus, Leris (jetzt in Breslau), Simsen in Freiburg, der Director und die Rätthe des General-Landesarchivs Roth v. Schreckenstein, v. Weech, Diez, der Conservator der Alterthümer in Karlsruhe, Hefr. Wagner und der fürstl. Fürstenbergische Archivar in Donaueschingen, Baumann. Vorstand der Commission ist Prof. Winkelmann, Secretär Archivrath v. Weech.

Die erste Plenarsitzung fand am 20. u. 21. April zu Karlsruhe statt und beschäftigte sich vor Allem mit den in Angriff zu nehmenden Arbeiten. Aus einer großen Anzahl von Vorschlägen: u. A. Regesten der Herzoge von Zähringen und Teck, der Markgrafen von Baden und Hochberg; Correspondenz der Markgrafen von Baden aus den Zeiten der Reformation und Gegenreformation; Sammlung aller Urkunden in deutscher Sprache bis 1400 (oder 1350) für das ganze Gebiet; Geschichte der Gaue und Grafschaften, des Reichsgutes, der Städteverfassung in Baden; Sammlung des münz- (geld-) geschichtlichen Materials des Gebietes bzw. des schwäbischen (Reichs-) Kreises; Geschichte der Abteien Reichenau und St. Blasien; Geschichte der schwäbischen Kreistage des 16. und 17. Jahrh. u. s. w. wurden folgende Arbeiten als sofort in Angriff zu nehmende ausgewählt:

1) Sammlung und Herausgabe der polit. Correspondenz des Großherzogs Karl Friedrich aus d. J. 1783—1806 unter Leitung des Prof. Erdmannsdörffer.

2) Herausgabe einer „Badenia sacra“ unter Leitung von Prof. Kraus und Archivrath v. Weech. Als erster Theil derselben werden die Regesten der Bischöfe von Constanz bis zu Ausgang des 15. Jahrhunderts unter v. Weech's Leitung von Dr. Ladewig bearbeitet.

3) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein von 1240 bis auf K. Ruprecht sollen unter Prof. Winkelmann's Oberleitung Dr. Wille und Dr. Koch in Heidelberg herausgeben.

4) Die Geschichte der Besiedelung und Gewerbsthätigkeit des Schwarzwalds wird unter Leitung von Archivar Baumann und Prof. Leris zunächst Dr. Gothein in Angriff nehmen.

Die Commission erstattet über den Fortgang ihrer Arbeiten Bericht in den „Mittheilungen der badischen historischen Commission,“¹⁾ deren Nr. 1 vorstehender Auszug entnommen ist.

¹⁾ Dieselben werden je nach Erscheinen auch der „Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins“, beigegeben.

III.

Ähnliche Zwecke verfolgt die wenig ältere „Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“, welche sich am 1. Juni 1881 constituirte. Der constituirenden Versammlung lag eine „Deutschschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde“ (Köln 1881) vor, aus welcher wir hier einige Hauptpunkte ausheben. Die Gesellschaft will die Vermittlung zwischen der allgemeinen und der provinciellen Forschung übernehmen, und in Anlehnung an „die größeren Centralstellen des geschichtlichen Materials die Grundlagen der provinciellen Forschung erweitern“. Sie stellt sich allein das Ziel Quelleneditionen zu veranstalten. —

Im Allgemeinen sind von solchen in Aussicht genommen: ein General-Regestenwerk für den Niederrhein, Urkunden einzelner Territorien, Städte (z. B. Bonn), Stifter, fürstliche Correspondenzen und diplomatische Actenstücke einzelner Zeiträume des 16. und 17. Jahrh. — auf dem Gebiete der Urkunden; die Chroniken der kleineren Städte, Territorien, Relationen über einzelne Ereignisse, Memoiren, Tagebücher, insbesondere das bekannte Buch Weinsberg aus Köln — auf dem Gebiete der Chroniken; Quellen zur Geschichte des Reichsgutes, der Reichskreisverfassung, der territorialen Stände, des Beamtenthums, Sammlung der Stadt- und Landrechte, der Weisthümer, der kirchlichen Statuten — auf dem Gebiete der Rechtsquellen; Herausgabe culturgeschichtlich bedeutender Miniaturen, der Nekrologien, der Güter-, Zins-, Hebe-Register, werthvoller Kataloge alter Bibliotheken und Archive, endlich einzelner für die Culturgeschichte wichtiger Schriften — auf dem Gebiete der Antiquitäten. Ganz besonderen Werth legt der Natur der Sache nach die Gesellschaft auf die Veröffentlichung kölnischer Geschichtsquellen. Eine Reihe von Publicationen zur Geschichte des Rathes, der Zünfte, der städtischen Verwaltung und Rechtspflege, des Finanzwesens und des Handels, der Bewegung der Bevölkerung, des Universitäts- und Schulwesens, endlich zur historischen Topographie der Stadt sind ins Auge gefaßt. —

Zunächst sind in Angriff genommen: die Sammlung der Weisthümer (Prof. Loersch und Creelius), der Urbare der Erzdiocese Köln (Prof. Creelius), Herausgabe der Aachener Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrh. (Prof. Loersch), des Buches Weinsberg (Höhlbaum), der sog. Schreinskarten von Köln (Höniger). Die beiden Jahresberichte für 1881 und 1882 geben Nachricht von dem Fortgange der vorbereitenden Arbeiten, u. A. einer eingehenden Prüfung des Buches Weinsberg, welche ein von der bisherigen Ueberschätzung erheblich abweichendes Ergebnis feststellte und den Plan der Herausgabe wesentlich beeinflussen wird.

Eine sehr beachtenswerthe Frucht der Vorarbeiten für die Sammlung der Weisthümer ist das unter Leitung Dr. Lamprecht's ausgearbeitete „Verzeichniß der Rheinischen Weisthümer“. (Trier 1883). Dasselbe weist für nicht weniger als 1145 Dertlichkeiten der preußischen Rhein-

provinz und anstoßender Gebiete in alphabetischer Reihe Weisthümer nach, meist gedruckte, aber auch manche noch ungedruckt, wie denn die Aufforderung der Gesellschaft an Geschichtsfreunde, es möchte von bisher nicht bekannten Weistümern Nachricht gegeben werden, schon von erfreulichem Erfolge begleitet war. Die Angabe der Entstehungszeit, Nachweis des Druckes bzw. der Handschrift, Benennung des Oberhofes vervollständigen jede einzelne Mittheilung. Endlich hilft eine zweckmäßig eingetheilte Orientirungskarte, auf welche jedesmal verwiesen wird, die räumliche Vertheilung der Weisthümer zu verdeutlichen. —

Nicht unmittelbar von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde veranlaßt, wollen die „Mittheilungen aus dem Stadtarchiv von Köln herausg. von Konst. Höhlbaum“ (Hft. 1—3. Köln 1882—83) doch in derselben „ihre besondere Stütze suchen“. Ihre nächste Aufgabe soll sein, den überreichen Stoff des Stadtarchivs, dessen wissenschaftliche Sichtung und methodische Reperitorisirung gegenwärtig eifrig betrieben wird, insofern zu verwerthen, als vorläufige Inventare bestimmter Gruppen hier veröffentlicht werden. Des Weiteren will der Herausgeber darin ein Muster bieten, wie der Stoff der Archive durch die Verwaltung selbst der Wissenschaft nutzbarer gemacht, die Inventarisirung der Archive für die Oeffentlichkeit durchgeführt werden kann. — Unter den bisher gegebenen Mittheilungen ragen hervor: Verzeichniß der Urkunden des Hanse-Kontors zu Brügge-Antwerpen; der älteste Actenbestand der städtischen Verwaltung Köln's (Acten des Kölner Grundbuchamtes, die sog. Schreinstarten und späteren Schreinsbücher, die ältesten von c. 1125); Regesten der stadtköln. Copienbücher, des Urkundenarchivs der Stadt Köln bis 1396; von besonderem Interesse endlich ist die Neuherausgabe der Quellen des köln. Ministerialenrechtes mit eingehender Erläuterung durch Prof. Frensdorff (H. 2 S. 1 ff.). —

Im Anschlusse hieran sei noch hingewiesen auf zwei sich gegenseitig ergänzende Unternehmungen zur Förderung rheinischer Geschichtskunde. Es ist dies einmal das „Rheinische Archiv“, eine möglichst vollständige und systematisch geordnete Aufzeichnung aller für rheinische Geschichte wichtigen Handschriften, welches die Redaction der „Westdeutschen Zeitschrift“ unternimmt und in Supplementheften der Zeitschrift beizugeben gedenkt (vgl. in der Zeitschriftenschau S. 708—709). Vorläufig ist eine summarische Uebersicht des geschichtlichen Materials in 192 Archiven und Bibliotheken am Mittel- und Niederrhein in genannter Zeitschrift (Bd. 1 S. 392—428) gegeben. Dazu kommt ein Nachtrag: „Nassauer Archive“ (Bd. 2 S. 319—322). — Bibliothekar Keyser in Köln will im Auftrage des „Hist. Vereins für den Niederrhein“ in dessen „Annalen“ eine „bibliographische Zusammenstellung aller für die Geschichte und Geschichtschreibung der Rheinprovinz wichtigen separaten Druckschriften“ unter dem Titel „Rheinische Bibliothek“ geben. Der Anfang der mühevollen Arbeit soll demnächst als 41. Heft der „Annalen“ erscheinen.

Zeitschriftenschau.

Vorbemerkung. Unter die in der Zeitschriftenschau zur Besprechung gelangenden Zeitschriften (vgl. Hist. Jahrb. 1882 S. 639) wurden neu aufgenommen: Archiv f. oesterreich. Geschichte, Straßburger Studien, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, dagegen gestrichen: Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Politik und Culturgeschichte. —

A. Historische Zeitschriften.

1] Forschungen zur deutschen Geschichte

Bd. 23, 2 (1883). K. Hartfelder, Straßburg während des Bauernkrieges 1525. S. 221—285. Straßburg nahm im Bauernkriege eine wesentlich vermittelnde Stellung ein, einerseits vertrauten die Bauern der evangelischen Reichsstadt, andererseits wandten sich die Fürsten an sie, um mit den Bauern durch Abgesandte der Stadt zu verhandeln. Zuerst versuchten die straßburgischen Prediger, Capito, Bucer die Bauern zum Frieden zu vermehren, was ihnen aber nur bei den straßburg. Untertanen gelang. Einige Haufen ließen auf die Zusicherung der Straflosigkeit von Seite ihrer Herrschaft auseinander, andere hielt Erasmus Gerber, der feste der Führer, zurück. Er bewirkte auch, daß die zu Molsheim (10. Sept.) verabredeten Unterhandlungen zwischen den Bauern und den Vertretern der Fürsten scheiterten. Seine Hoffnung, aus Straßburg durch einzelne den Bauern zuneigende Zünfte Geschütz und dgl. zu erhalten ward getäuscht, denn der Rath behielt die Bürgerschaft durch kluge Zugeständnisse völlig in der Hand. Als dann Herzog Anton v. Lothringen mit starkem Heere anzog, suchte die Stadt ihn zu friedlichem Vorgehen, die Bauern zu freiwilliger Unterwerfung zu vermögen, aber es war zu spät, der Herzog wandte blutige Strenge an, selbst in Straßburg befahl die Evangelischen die Furcht, der streng-katholische Herzog wollte sich der Stadt bemächtigen. — In den rechtsrheinischen Gebieten hatten straßburgische Gesandte überall auf friedliches Abkommen mit den Bauern hingearbeitet, so in der nördlichen Ortenau (Tag von Renchen 22. Mai), ebenso in der südlichen Ortenau, wo die Lage schwieriger war, da selbst die Bürger des straßburg. Städtchens Ettenheim mit den Bauern gemeinsame Sache machen wollten; schließlich blieben sie aber doch tren. Als Nachspiel des Bauernkriegs wäre

die Stadt fast in Fehde gerathen mit den Grafen v. Hanau und Bilsch, welche ihren Bauern die Zusicherung der Straflosigkeit nicht halten wollten, und solche, die sich nach Straßburg geflüchtet hatten, gewaltsam festnahmen, bis die Stadt sie ebenfalls gewaltsam befreite. — Gegen die Straßburger Prediger erhob der Bischof v. Straßburg auf Aussage einiger Bauern hin die Anklage, dieselben hätten die Bauern aufgewiegelt. Die Prediger erließen eine kräftige Verwahrung, der Bischof ließ die Anklage fallen. Dagegen mußte ihm die Stadt Entschädigungssummen von den ihr unterthanen Gemeinden, deren Bauern in seinem Gebiete gebrannt und geplündert hatten, zugestehen, während es ihr gelang, gleiche Ansprüche der Breisgauer Stände abzuweisen. Die Stadt selbst legte den Schuldigen unter ihren Bauern lediglich Geldstrafen auf. — **F. Durbonen, der Rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden.** S. 287—301. Aus der Schlußstelle des bündischen Mitgliederverzeichnisses „et aliae civitates plus quam sexaginta cum civitate Beremensi“, aus einem Schreiben der Stadt Minden (1256 Nov. 8.) an Hamburg, Lübeck, Stade u. s. w., aus einem späteren Schreiben der Stadt Antwerpen an Köln, aus flandrisch-brabantischen Urkunden, endlich aus der Bestimmung des Wormser Reccesses (1254 Oct. 6.), daß die Städte von der Mosel bis Bazel 100, die inferiores partes 500 Kriegsschiffe auszurüsten hätten, glaubt der Verf. folgern zu können, daß auch nördliche und niederländische Städte Glieder des Rhein. Bundes gewesen wären. — **H. v. Eicken, die Legende von der Erwartung des Weltuntergangs und der Wiederkehr Christi i. J. 1000.** S. 303—318. Der Verf. legt, im Anschlusse an Kossières, der eine ähnliche Untersuchung für Frankreich gegeben hat, dar, daß weder die wenigen urkundlichen (so die Formel „appropinquante mundi termino“) noch die spärlichen, unbestimmten Nachrichten der deutschen Annalisten und Biographen jenes Zeitraums zu der Annahme berechtigen, daß der Glaube an das nahe Weltende im 10. Jahrh. die Gemüther mächtiger erregt habe als zu anderen Zeiten, namentlich nicht das Jahr 1000 allgemein als der zu fürchtende Zeitpunkt angenommen worden sei. — **Kleinere Mittheilungen.** **3. v. Plugh-Hartung, eine Krönungsformel des Englischen Königs.** S. 321—328. Eine bisher nicht veröffentlichte Formel aus Handschriften des British Museum, welche eine merkwürdige Mischung der römischen Formel mit einer angelsächsischen aufweist und in die Zeit der ersten normannischen Könige zu setzen ist. — **3. Caro, zu einer Stelle der Annales Reinhardsbrunnenses 1226.** S. 329—335. Die Annalen berichten dort, daß Friedrich II. dem Landgrafen Ludwig IV. v. Thüringen außer Meißn und der Laußiß auch „terram Plissie quantum expugnare valeret“ zu Lehen gegeben habe. Der Herausgeber (Wegele) setzt statt „Plissie“ — das Pleißnerland brauchte nicht erst erobert zu werden. — „Pruscie“, wogegen C. geltend macht, daß ja Friedrich II. selbst erst wenige Monate vorher Preußen dem deutschen Orden zu Lehen gegeben habe. C. will vielmehr „Russie“ lesen, indem er darauf hinweist, daß Landgraf Ludwig der Schwiegerjohn des Königs Andreas von Ungarn war und vermuthlich an den damals hervortretenden Bestrebungen für eine arpadische Zweigherrschaft in den russischen Provinzen (Galiz) sich theilnehmen wollte. Gleichzeitig sei wohl auch die kirchliche Jurisdiction in Rothrußland und Wolhynien den Bischöfen von Lebus übertragen worden, deren Ansprüche später vom päpstlichen Stuhle nicht anerkannt und bisher allgemein für unbegründet erachtet wurden. — **Ant. Rezek, zur Kaiserwahl 1519.** S. 336—348. Abdruck einer Relation des K. Ludwig von Böhmen und Ungarn an die böhmischen Stände (1519 April 28.) über das Verhalten der böhmischen Kurie zur Kaiserwahl. Der König theilt u. A. mit, daß er erwogen habe, ob er nicht selbst als

Bewerber auftreten wolle, entscheidet sich aber schließlich für Karl V. — **F. Noack**, der Einzug Karls V. und Ferdinands I. in Aachen zur Krönung 11. Januar 1531. S. 349—351. Abdruck einer gleichzeitigen Relation aus einer Handschrift der Bibl. Senckenberg. (Gießen) Cod. 296. — **Max Kossen**, die angeblichen protestantischen Neigungen des Bischofs Julius Echter v. Würzburg. S. 352—364. U. pflichtet der Ansicht Wegele's (Gesch. der Universität Würzburg. I) bei, daß Julius von jeher ein überzeugter Vertreter der Trienter Kirchenreform gewesen, glaubt aber die für die entgegengesetzte Meinung vorgebrachten Gründe schärfer widerlegen zu können, als Wegele dies thut. Erstens habe sich Julius des Fulder Adels gegen den eifrig katholischen Abt lediglich aus politischen Gründen (Machterweiterung) angenommen. Weiter war Julius zwar mit Kurfürst Gebhard von Köln befreundet, aber er war stets ein entschiedener Verfechter des „geistlichen Vorbehaltens“, und trat von Anfang an im kölnischen Kriege mit vollem Eifer für die katholische Sache ein. Wichtig ist nur, daß die Fuldische Sache Julius in politischen Conflict mit Papst und Kaiser brachte, welcher auf dem Reichstage zu Augsburg 1582 zu heftigem Ausbruche kam, und daß in Folge dessen Julius bei protestantischen Ständen Anlehnung suchte. Seine religiöse Ueberzeugung stand aber dabei außer aller Frage.

2] Archiv für österreichische Geschichte. Hrsg. von der zur Pflege vaterländ. Geschichte aufgestellten Commission der k. Akademie der Wissenschaften. Wien, in Commission bei C. Gerold's Sohn. Meist jährlich 2 Bände, Preis wechselnd.

Bd. 63 (1882). Arth. Steinwenter, Studien zur Geschichte der Leopoldiner. S. 1—146. Es werden die Beziehungen der Herzoge Ernst und Friedrich von Oesterreich (Tirol) zu Venedig klar gestellt. Aus verhaltener Feindschaft, welche durch die beiderseitigen Absichten auf Machterweiterung in Friaul (Udine unterwarf sich 1411 dem Herzoge Ernst) hervorgerufen ward, gingen beide Theile zu Allianzbestrebungen über, als König Sigismund sie beide bedrohte (1412 und wieder 1415.) Doch verhinderte gegenseitiges Mißtrauen den wirklichen Abschluß eines Bündnisses. 47 Beilagen, meist Urkunden aus venetianischen Archiven erhöhen den Werth der Arbeit. — **E. Wertheimer**, Berichte des Grafen Friedrich Lothar Stadion über die Beziehungen zwischen Oesterreich und Baiern (1807—1809). S. 147—238. 27 Depeschen Stadion's (vollständig oder soweit wichtig mitgetheilt) aus der Zeit seiner Münchner Gesandtschaft geben werthvolle Charakteristiken des Königs, der Glieder des königlichen Hauses, der Staatsmänner (Montegelas, Hompech) und Generale (Breda) und auch sachlich wichtige Beiträge zur Geschichte des J. 1809 und der oesterr. Diplomatie im Anfange des 19. Jahrhunderts. Von besonderer Bedeutung sind endlich die hier gegebenen Beweise für die deutsche Gesinnung des damal. Kronprinzen Ludwig. — **Alf. Huber**, Matthias v. Neuenburg und Jakob v. Mainz. S. 239—272. Nach einer Uebersicht über die bisherigen Untersuchungen der Chronik (Studer, Böhmer-Huber, Soltau, Wichert) wird das Verhältniß der Handschriften A und B eingehend erörtert und die Hypothese Wichert's, Matthias sei nur der Uebersarbeiter einer Chronik des Jakob v. Mainz als unhaltbar dargethan, dem Matthias bleibt seine Chronik gesichert. Jakob's Geschichtswerk sei eine Compilation gewesen, zusammengesetzt aus den von ihm 1316 verfaßten Gesta Adolphi et Heinrici imperatoris, aus der Chronik des Matthias v. Neuenburg und aus einer Reihe von Capiteln, die er nach anderen ihm vorliegenden Quellen oder nach seinen eigenen Erlebnissen bei Abfassung seiner Arbeit hinzugefügt hat. — **G. Winter**, über eine Bewidmung von Kornenburg mit Wiener Recht. S. 273—303. — **Ferd. Cadra**, Summa Gerhardi. Ein Formelbuch aus der

Zeit des Königs Johann v. Böhmen (c. 1336—45). S. 305—594. 232 Actenstücke werden aus einer Handschrift der Prager Bibliothek abgedruckt, vermuthlich von einem Beamten des Unterkämmereramtes für Kanzleizwecke zusammengestellt. Werthvoll ist die Sammlung hauptsächlich durch zahlreiche Daten zur Geschichte der Finanzverhältnisse und der Finanzwirtschaft jener Zeit. — Fr. Martin Mayer, Beiträge zur Geschichte des Erzbisthums Salzburg. III. Die vita S. Hrodberti in älterer Gestalt. (Mit 1 Taf.) S. 595—608. Aus der Berg.-Hdsch. Nr. 790 der Grazer Univers.-Bibliothek (10. Jahrhundert) wird eine ältere Fassung der vita des hl. Rupert als die bisher bekannt gewordene mitgetheilt. In der Einleitung wird u. A. dargelegt, daß die Nachricht von einer Missionsreise des hl. Rupert nach Pannonien Einwiebsel und so wohl auch Erfindung des späteren Bearbeiters sei. Weiter wird die Möglichkeit, der Heilige sei vor seinem Tode nach Worms zurückgelehrt (Blumberger), damit hinfällig, daß der Satz „ad propriam remeavit sedem“ im älteren Texte fehlt. Für die Frage nach dem Zeitalter des Heiligen ergibt sich kein neuer Anhaltspunkt. Die Tafel gibt ein Facsimile der Hdschrift. — Alf. Huber, die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen nebst Untersuchungen über die ältesten Glieder der Grafen von Eppan und Tirol. S. 609—654. Während die Urkunde v. 1027 Mai 31., durch welche Konrad II. die Grafschaft Trient der Kirche von Trient verleiht, unbestritten für echt gilt, ward eine weitere Urk. v. 1027 Juni 1., wodurch der Kirche v. Trient die Grafschaften Bintschgau und Bozen verliehen werden, von jeher angezweifelt. Es sind allerdings mehrfache formelle Verdachtsgründe vorhanden, aber keiner derselben ist durchschlagend gegenüber der Uebereinstimmung des sachlichen Inhaltes mit den historischen Thatfachen. Beide Grafschaften erscheinen nemlich als Lehen des Trienter Bisthums mindestens seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die Urk. v. 1027 Juni 7, welche der Kirche v. Brixen die Grafschaft Brixen schenkt, wird als echt anerkannt, ihre geographischen Bestimmungen aber bezweifelt, und doch lassen sich dieselben aus späteren Urkunden als zutreffend erweisen. Dieser reiche Territorialbesitz der Bisthümer hatte aber keinen dauernden Bestand, weil die Bischöfe die Grafschaften ihrerseits weiter verliehen an weltliche Große. — In Excurien 1) über die Herkunft und die ältesten Glieder der Grafen von Tirol und Eppan, 2) Graf Arnold von Moritz und Greifenstein werden Hornay's künige generalogische Hypothesen zerstückt, in einem letzten Excurse die Grenz- und Rechtsverhältnisse der Grafschaft Oberinntal erörtert. —

Nd. 64 (1882). J. Koserth, das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Bretislav I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogthums. Ein Beitrag zur altböhmischen Rechtsgeichte. Mit einer Stammtafel. S. 1—78. Auf Grund einer Stelle des Kosmas v. Prag nehmen die meisten Geschichtschreiber Böhmen's, unter den Neueren Dobner, Palacký, Dubik, die Einführung einer neuen Thronfolgeordnung im J. 1054 oder 1055 durch Herzog Bretislav I. an. Dagegen wird dargethan, daß vor dem J. 1054 oder 1055 in Böhmen keine andere Successionsordnung gegolten habe, als nach diesen Jahren: daß vielmehr als wesentliche Momente der Succession vorher wie nachher erforderlich waren: 1. die Nomination seitens des vorher regierenden Herzogs, 2. die Wahl der Großen, insbes. des Bischofs v. Prag, 3. die Anerkennung durch den deutschen König; daß damit aber auch jene Stelle des Kosmas, richtig verstanden, übereinstimme, dagegen die Darstellung des 300 Jahre jüngeren Pulkawa, welcher willkürlich des Kosmas Bericht abgeändert hat und zuerst von einem förmlichen „statutum“, dem angebl. Senioratsgesetze, spricht, die späteren Geschichtschreiber über Gebühr beeinflusst habe. — G. E. Fries, Geschichte

der österreichischen Minoritenprovinz. S. 79—245. Nachdem Fr. die Ordenslegende, Herzog Leopold habe im J. 1224 von dem hl. Franziscus selbst sich Minderbrüder erbeten und nach Oesterreich eingeführt, gründlich zerstört hat, setzt er das erste Auftreten der Minoriten e. 1230 an, da sie urkundlich als in Oesterreich thätig zuerst 1234 in einer Bulle Gregor's IX. an Herzog Friedrich genannt sind. Es wird dann kurz die Geschichte jeder einzelnen Ordensniederlassung festgestellt und die Verfassung der Ordensprovinz besprochen. Danach erst wird in großen Zügen die Geschichte des Ordens erzählt: sein Eingreifen in die Kämpfe zwischen Papst und Kaiser, seine Parteinahme für die Habsburger und dem entsprechende Förderung durch dieselben, die heftigen Kämpfe zwischen dem Orden einer-, dem Weltklerus und den älteren Orden (bes. Benedictinern) andererseits, das Auftreten der Franziscaner-Observanten, Niedergang des Ordens in Folge der Reformation und Wiederanflühen durch die Gegenreformation, endlich die Stürme des josephinischen Zeitalters. Im Anhange sind 118 Urkunden theils vollständig theils im Regest mitgetheilt (1234—1732), meist aus dem Archive der Minoriten zu Wien. — Adolph Bachmann, die Wiedervereinigung der Lausitz mit Böhmen (1462). S. 247—351. In weiterer Folge der hussitischen Wirren war, ähnlich wie anderer Besitz der böhmischen Krone verloren ging, die Mark Lausitz bzw. deren Vogtei als Pfandschaft an Brandenburg gekommen, während das zur Lausitz gehörige Kottbus der Markgraf v. Brandenburg als Erbherr inne hatte. Vom J. 1460 an suchte Georg Podiebrad die Lausitz wieder zu gewinnen, was ihn nach wiederholter Fehde und manchen diplomatischen Winkelzügen doch nur in so ferne gelang, daß er im J. 1462, auf Vermittlung der sächsischen Herzoge hin, Kottbus als böhmisches Erb-lehen dem Markgrafen überließ, wogegen jener die Mark Lausitz herausgeben mußte, ohne daß er die Pfandsomme (oder doch nicht vollständig) ausgezahlt erhielt. Es folgen 31 Urkunden theils vollständig theils im Regest, meist aus dem Weimarer Archiv. — J. Hirn, der Temporalienkreis des Erzherzogs Ferdinand von Tirol mit dem Stifte Trient (1567—1578). S. 353—498. Nachdem es den früheren Habsburgern gelungen war, den Bischof von Trient hinsichtlich der Temporalien in eine enge Unterordnung unter die Grafschaft Tirol zu bringen, hatten die Bischöfe unter den Kaisern Max I., Karl V. und Ferdinand I. in verschiedenen Punkten (z. B. Zoll- weisen) der früheren reichsfürstlichen Selbständigkeit sich anzunähern mit Glück versucht. Als aber im J. 1564 Tirol in Erzherzog Ferdinand wieder seinen besonderen Herrn erhielt, betrachtete sich dieser von Anfang an als Landesherrn auch in den Stiftslanden, was zu lebhaftem Zwiste zwischen ihm und dem Bischofe, Cardinal Ludwig Madruzzo, führen mußte. Der Erzherzog wußte den Cardinal so einzuschüchtern, daß dieser am 11. Oct. 1567 einen Vertrag unterzeichnete, in welchem er jenen als des Stiftes Landesfürsten, als obersten Gerichtsherrn u. s. w. anerkannte. Ein paar Monate später aber erklärte der Cardinal mit seinem Capitel, er könne und wolle den Vertrag nicht halten. Der Kaiser wie der römische Stuhl suchten vergeblich zu vermitteln. Die Stiftslande kamen unter kaiserlichen Sequester, und es zogen sich nun fast ein Jahrzehnt Verhandlungen, Proceßacte und dgl. vor dem Kaiser, den Reichstagen, der Curie hin, ohne Erfolg. Endlich bewirkte der Wunsch des Erzherzogs, seinen Sohn Andreas zum Cardinal ernannt zu sehen, daß er im J. 1578 den Vertrag von 1567 cassirte und zugab, daß dem Cardinal in den Stifts- landen als ihrem Herrn gehuldigt wurde, unter Vorbehalt der Rechte Tirol's. Zehn der wichtigsten Streitpunkte wurden der kaiserlichen Entscheidung überlassen, ohne daß diese je erfolgte! — Ed. Wertheimer, die Heirat der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon I. S. 499—536. W. sucht, der Darstellung v. Helfert's wie den Memoiren

Metternich's entgegen, auf Grund des anonymen Memoire eines französischen Staatsmannes aus Wien im J. 1809 zu erweisen, daß Metternich zuerst den Gedanken der „Familienallianz“ ausgesprochen, und der oesterreich. Gesandte in Paris, Fürst Schwarzenberg, denselben eifrigst gefördert habe, daß daneben aber auch in den leitenden Kreisen Frankreichs die oesterreich. Heirat einer russischen vorgezogen ward. Auf oesterreich. Seite ward von Metternich, noch bestimmter vom Erzbischofe von Wien gefordert, daß ein actenmäßiger Beweis für die Ungiltigkeit der ersten Ehe Napoleon's vorgelegt werde; erst als der französische Gesandte eine formelle Declaration darüber ausstellte, gab der Erzbischof seine Bedenken auf. Im Weiteren glaubt W. aus den Berichten des französischen Gesandten folgern zu können, daß Maria Louise der Ehe wenigstens ohne Widerwillen entgegen ging. — **J. Gelcich, ein Gedenkbuch der Erhebung Kagufa's in den J. 1813—1814.** S. 537—574. Das Tagebuch des ragujanischen Patriciers Marchese Francesco Vona wird mit Einleitung und Noten abgedruckt. —

3) **Hansische Geschichtsblätter.** Herausg. vom Verein für Hansische Geschichte. Leipzig, Funck und Humblot. Am Schlusse jedes Jahres soll der betr. Jahrgang (c. 8—10 Pg.) erscheinen, Preis wechselnd.

Jhrg. 1880—81 (1882). I. **G. Waik, Karl Wilhelm Nisch.** S. 1—6. **Retrol.** — II. **K. W. Nisch, die Uebertragung des Soester Rechts auf Lübeck und der älteste Marktverkehr des deutschen Binnenlandes.** S. 7—22. Das Soester Recht ward dem neugegründeten Lübeck offenbar so verliehen, daß es nur als Grundlage im Allgemeinen angesehen, daneben besondere Rechtsätze (privilegia), Abweichungen, Verbesserungen desselben in der Verleihungsurkunde festgesetzt wurden, sowohl solche des öffentl. wie des privaten Rechts. Es läßt sich dies aus dem analogen Vorgange bei Uebertragung des Soester Rechts auf Lippstadt und Hamm schließen. — Das ältere Marktrecht, wie es wohl mit dem Soester Recht an Lübeck kam, begriff vor Allem den besondern Frieden für alle die, welche den Markt besuchten, dann Zoll und Münze, endlich die besondere Gerichtsbarkeit in sich. — III. **Herm. Kömer, die Kunstdenkmäler Hildesheims.** S. 23—36. Eingehender werden in diesem Vortrage bloß die drei romanischen Kirchen: Dom, St. Michael, St. Godehard besprochen. — IV. **M. Toppfen, über einige alte Kartenbilder der Ostsee.** S. 37—64. (M. 1 Lichtdruck). Es wird außer der catalanischen Weltkarte v. J. 1375 und der des Andrea Bianco v. 1436 hauptsächlich das Fragment einer Karte besprochen, welche nur mehr in einer Copie dieses Jahrhunderts in der Miltenberger Sammlung erhalten, unter Benützung der catalanischen Karte, aber ohne Kenntniß des Bianco entworfen ward. Die Karten werden eingehend unter sich, dann mit früheren und späteren Kartenbildern der Ostseegegenden verglichen. — V. **Gustav von Schwald, holsteinische Abnehmer auf dem Markte Hamburgs und Lübecks im XV. Jahrhundert.** S. 65—83. Vorzugsweise auf Grund eines wirthschaftlichen Memorials des Abtes Friedrich v. Reinfeld wird die wirthschaftliche Abhängigkeit der holsteinischen Klöster von dem Markte der Hansestädte dargestellt, zum Schlusse berechnet, einen wie großen Jahresbedarf an allerlei Vorrath das Kloster Reinfeld auf diesem Markte deckte. — VI. **O. Franke, für Bertram Wulflam.** S. 85—105. Rechtfertigung dieses Stralsunder Bürgermeisters (1364—1391) gegen die Beurtheilung D. Schäfer's (Die Hansestädte u. s. w.), insbes. gegen den Vorwurf der Veruntreuung öffentlicher Gelder. — VII. **K. E. G. Krause, zu den Bergen'schen Spielen.** S. 107—122. Es werden ältere und neue Parallelen zu den bekannten rohen Gebräuchen des hansischen Kontors in

Bergen beigebracht, daneben dargethan, daß auch andere Spiele, nemlich „Comedien und Tragedien dort agirt“ wurden, u. A. des Rostockers Jochim Schlu „Comedia von . . . Isaac“, deren Vorrede (datirt v. J. 1606) zum Schlusse abgedruckt wird. — VIII. Kleinere Mittheilungen. 1. Reinh. Pauli, Königin Elisabeth, Polen und die Hansa. S. 125—130. Abdruck einer archival. Aufzeichnung über die grob abweisende Antwort, welche K. Elisabeth 1597 einem polnischen Abgesandten gegeben hat, der sich über das Aufbringen baltischer, auch hanjischer Schiffe durch englische Kaper beklagte. — 2. Reinh. Pauli, eine Notiz über Bremen und die Hansa zur Zeit des schmal-kaldischen Bundes. S. 131—132. Die Notiz ist der französischen Uebersetzung von Avila's Commentaren entnommen, welche Gilles Boileau de Buillon im J. 1550 mit selbständigen Annotationen herausgab. — 3. K. E. H. Krause, Strantvresen. S. 133—139. Im Register des Hanj. Urkundenbuches Bd. 2 wird „Strantvresen“ erklärt: „Friesen aus dem Nethdingerland und aus Hadeln an der Elbmündung“. Krause beweist, daß hier gar keine Friesen waren, unter den „Strantvresen“ vielmehr die Nordfriesen und die Wurster zu verstehen sind. Außerdem werden noch andere geographische Bezeichnungen bezw. Erklärungen des Urkundenbuches, sowie in v. Spruner-Mentke's Atlas berichtigt. — 4. Dietr. Schäfer, zum weßfälisch-preußischen Drittel der Hansa. S. 140—141. (Polemik).

Jhrg. 1882 (1883). I. Ferd. Freusdorff, die Stadtverfassung Hannovers in alter und neuer Zeit. S. 1—38. Die älteste Rechtsaufzeichnung ist das Privileg Herzog Otto's I. für die Stadt v. 25. Juni 1241. Der Rath ist beschränkt in seinen Rechten, die Gerichtsbarkeit steht dem herzogl. Vogte zu, die Markt- und Verkehrs-polizei concurrirend dem Vogte und dem Bürgermeister der Stadt. Wie Hannover in kirchlicher Hinsicht dem Sprengel von Minden angehört, so holen die Bürger ihr Recht von der älteren Stadt Minden. Blühender Handel bringt die Stadt empor, die Kaufleute, hauptsächlich Tuchhändler, bilden den ersten Stand. Die Stadt nähert sich rasch der Selbständigkeit, tritt der Hansa bei, gewinnt die wichtigsten Hoheitsrechte, so das Münzregal (1322), nimmt das Schulwesen in ihre Hand (1348) und erwirbt endlich auch die Gerichtsbarkeit. Die Stadt bleibt von Bürgerzwisten frei, neben dem patricischen Rathe steht als Vertretung der Bürgerschaft ein Collegium von 40 Geschworenen, 22 Kaufleuten, je 6 Bäckern, Knochenhauern, Schumachern, offenbar die 3 wichtigsten Gewerbe — vermuthlich eine der Mindener Stadtverfassung entlehnte Einrichtung. Den Wendepunkt zur Umgestaltung der Stadtverfassung bildet die Verlegung der herzogl. Residenz in die Stadt (1636), wogegen sich der Rath vergebens sträubte. 1699 und 1700 ward die Verfassung im Sinne einer Stärkung der Befugnisse des Rathes geändert, 1824 ward die sog. Neustadt, welche seit der Residenzverlegung aufgeblüht war, einverleibt und die gegenwärtige gemeinsame Stadtverfassung verliesen. — II. Konf. Höhlbaum, Kölns älteste Handelsprivilegien für England. S. 39—48. Im Anschlusse an die Schrift von Traversé Twiss, on the early charters granted by the kings of England to the merchants of Cologne, Lond. 1881 wird festgestellt, daß K. Johann nur ein Privileg und zwar im J. 1213 (Juli 24) den Kölnern ertheilt habe, ein zweites im J. 1210 angeblich verliehenes nur durch Irrthum von ersterem unterschieden ward, vielmehr mit ihm identisch ist. Während Twiss die beiden ältesten Privilegien der Kölner in das J. 1164 verlegen will, vertheidigt H. die bisherige Annahme, daß K. Heinrich II. sie im J. 1157 auf dem Reichstage zu Northampton ausgestellt habe. — III. W. Brexmer, der Lübecker Bürgermeister Jacob Plescow. S. 49—66. Eine kurze Schilderung der umfassenden Thätigkeit dieses hanjischen Staatsmannes. Ihm wird die leitende Stellung auf

dem Hanjetage zu Köln (1367) zugeschrieben, die fest geschlossene Einheit der Städte gegen K. Waldemar sei vornehmlich sein Verdienst, also auch die siegreiche Durchführung des dänischen Krieges, seiner Klugheit sei die Aufrechthaltung des inneren Friedens der Stadt Lübeck zu verdanken. Endlich werden zum Beweise seines hohen Ansehens zahlreiche Streitfälle angeführt, in welchen er als Schiedsrichter aufgestellt ward. — IV. C. Sattler, *die Hanse und der deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall*. S. 67—84. Es werden die mannigfachen Beziehungen, in welchen die beiden so verschieden gearteten Mächte dadurch kamen, daß die Städte des Ordensstaates, Danzig, Elbing u. s. w. dem Hansebunde beitraten, dargelegt. Die beiderseitigen Interessen stimmten keineswegs immer überein, da der Orden einerseits einen großartigen Handelsbetrieb auf eigene Rechnung allmählig ausbildete, andererseits nicht gewillt war, durch Einräumung besonderer Vortheile an die Hansegenossen in den Häfen des Ordensstaates seine Einnahmequellen zu schmälern. — V. Adolf Köhler, *Bremens Kampf mit Schweden um seine Reichsfreiheit*. S. 85—101. Im wesentlichen Friedensinstrumente ward bei Abtretung des Erzstiftes Bremen an Schweden die Reichsfreiheit der Stadt Bremen von kaiserlicher Seite ausdrücklich gewahrt. Nichtsdestoweniger verlangte Schweden bald dieselbe Huldigung von der Stadt wie von den Landständen des Stiftes. Wirklich versprach die Stadt im Stader Vergleich (1634 Dec. 8.) König Karl X. denselben Huldigungsseid zu leisten wie dem letzten Erzbischof; doch ward die Frage der Reichsunmittelbarkeit offen gelassen, und der Reichstag erkannte die Fortdauer von Bremen's Sitz und Stimme an. Erst im Frieden zu Habenhausen (1666 Nov. 25) gab Schweden, durch die Intervention eines lüneburgisch-kölnischen Heeres genöthigt, seine Ansprüche auf Bremen blieb reichsfrei. — VI. Kleinere Mittheilungen. 1. K. Koppmann, *seven und seventich hensen*. S. 105—110. In einer Bittschrift zu Gunsten eines lübischen Propstes Johann, welche c. 1380 verfaßt ist (aus einer Handsch. der Berliner Bibliothek), kommt bereits die spätere sprichwörtlich gewordene Schätzung der Hansestädte auf 77 vor. — 2. Konst Göhlbann, *Hansisches aus dem XVI. Jahrhundert in Paris*. S. 111—113. 9 Regesten von Urkunden, welche die Beziehungen der Hanse zu Frankreich (1519—1538) angehen, meist Schreiben der Stadt Lübeck an K. Franz I. — 3. W. Sillen, *Beamtete der Court der Adventurers in Stade*. S. 114—115. — 4. Dietr. Schäfer, *das Lied vom Israhel*. S. 116—118. Spottgedicht auf den Kaufmann Herrn Israhel, der in vielfacher Verbindung mit Gustav Wasa stand, aus Anlaß eines Verjuches in Lübeck das Hamburger Bier nachzuahmen. — 5. Ferd. Frensdorff, *zu der Ausgabe der Dortmunder Statuten und Urtheile*. S. 119—120. Auffindung einer zweiten Handschrift des Dortmunder Rechts im Stadtarchiv von Stadthagen.

4] Jahrbuch für Schweizerische Geschichte.

Hd. 8 (1883). Ch. Morel, *notes sur les Helvètes et Aventicum sous la domination romaine*. S. 1—25. — K. Dändliker, *die Eidgenossen und die Grafen v. Toggenburg: Ursprung und Charakter des alten Zürichkrieges*. S. 27—38. Durch Sichtung der Ursachen des um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit größter Leidenschaftlichkeit geführten Krieges zwischen Schwyz und Zürich will D. die bisherige Annahme, daß Zürich hauptsächlich Schuld an diesem eidgenössischen Bürgerkriege trage, mehr oder minder entkräften. Einerseits versucht er nachzuweisen, daß Graf Friedrich v. Toggenburg, dessen kinderloser Tod den Streit um seine Erbschaft hervorrief und mit die Hauptursache des Krieges bildete, durch seine schwankende, hinterhältige Politik gegenüber den beiden Cantonen den Gegensatz derselben ver-

schärste, wozu die Haltung der Wittve und Verwandten des Grafen noch das Ihrige beitrug. Anderseits soll dargethan werden, daß die Politik der Schwyzer kaum weniger Tadel verdiene, als die der Zürcher, insbesondere daß erstere jede gütliche Vereinbarung ablehnten. Endlich wird betont, daß tieferliegende Gegensätze zwischen Schwyz und Zürich, Demokratie und Aristokratie, Land und Stadt den Krieg schließlich zu einem Principienkampfe gestalteten. — **Chr. Kind, die Vogtei Cur.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Cur. S. 89—134. K. verfolgt die Entwicklung, wie die Vogtei über Stift und Stadt aus der Gaugrafschaft hervorgeht, wie sie an den Bischof gelangt, endlich wie sie (1464) von der Stadt abgelöst wird, wodurch die Unabhängigkeit der Stadt gegenüber dem Bischofe für immer gesichert ist. Im Anhang folgen 11 Urkunden, theils vollständig, theils im Regest mitgetheilt. — **P. Schweizer, Geschichte der habsburgischen Vogtsteuern.** S. 135—170. Vogtrecht — eine unveränderliche Abgabe von bestimmten (freien) Gütern, vorwiegend Naturalien — und Vogtsteuer — reine Geldleistung, deren veränderlichen Betrag die Herrschaft nach allgemein politischen Bedürfnissen bestimmt — sind die auf öffentlichem Rechte beruhenden Steuern, welche die Habsburger erhoben. Schw. weist die Irrigkeit der Annahme nach, K. Albrecht habe durch willkürliche Erhöhung dieser Steuern mit Anlaß zum Abfalle der Waldstädte gegeben. Die Steuern blieben seit K. Rudolf so gut wie ungeändert, die eidgenössischen Freistaaten erhoben dieselben Beiträge, wie die Habsburger, bis ein Gezej v. J. 1832 deren Ablösung ordnete. Dies wird durch eine tabellariisch-chronologische Uebersicht am Schlusse klargestellt. Im Verlaufe der Abhandlung gibt Schw. werthvolle Aufschlüsse zur Geschichte des berühmten habsburgischen Urbars, in einer Beilage die berichtigende Vergleichung von Pfeiffer's Ausgabe des Urbars mit dem Berner und Zürcher Originalfragment. — **Camille Favre, étude sur l'histoire des passages italo-suisse du Haut-Valais entre Simplon et Mont-Rose.** S. 172—200. — **Ferd. Vetter, Benedikt Fontana.** Eine Schweizerische Heldenlegende. S. 201—306. V. weist nach, daß der Heldentod Fontana's in der siegreichen Schlacht an der Kalben (Bündner gegen Tiroler) im sogen. Schwabenkrieg 1499 ins Reich der Legende zu verweisen sei. Ein beglaubigtes Vorkommniß der Schlacht, mit dem aber die Person Fontana's gar nichts zu thun hat, bot dem bekannten rätischen Dichter Lemnius die Handhabe zur Erfindung der Heldenfabel, welche die bündnerischen Historiker, Campell, dann Sprecher vollends ausbildeten. In der Beilage wird eine sorgfältige Vergleichung der ältesten bündnerischen Darstellungen jener Schlacht gegeben. — **L. Vulliemin, lettres à un ami.** S. 307—339.

5] Zeitschrift für Kirchengeschichte.

Bd. 6, 2 (1883). Herm. Reuter, Augustinische Studien. IV. Augustin und der kath. Orient. (Schluß.) S. 155—192. — P. Hiuschius, die kanonischen Handschriften der Hamiltonschen Sammlung im Kupferstich-Kabinet des k. Museums zu Berlin. S. 193—246. Die bedeutendste der Handschriften (Nr. 435) enthielt ursprünglich eine aus der Zusammenstellung der sog. Hadriana und der sog. Collection v. St. Amand combinirte Sammlung der orientalischen, griechischen, gallischen und spanischen Concilien sowie der ältern päpstlichen Decretalen (Ende des 8. — Anfang des 9. Jahrhunderts); in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts ward dieselbe dann aus der sog. Hispana und durch einzelne andere, auch pseudoisidorische Stücke ergänzt und so überarbeitet. Dies Ergebniß wird durch die eingehendste Inhaltsangabe begründet und dann versucht, die beiden Bestandtheile zu reconstruiren. Nr. 417 enthält die Regula cano-

nicorum der Synode v. Aachen 816. Nr. 344 enthält Auszüge aus der noch ungedruckten sog. collectio trium patrum sowie aus Ivo's Decret. Nr. 123 ist eine Prachthandschrift (13. Jahrhundert) des decretum Gratiani mit der Glosse des Bartholomäus v. Brescia, bietet schöne Miniaturen und Initialen. Nr. 448 (14. Jahrhundert) enthält die Clementinen und die Extravaganten Johann's XXII. mit dem Apparat des Benzelinus de Cassanis. — **Analekten.** I. **K. Müller**, kirchengeschichtliche Handschriften in der Hamilton-Sammlung. S. 247—282. Die meisten der Handschriften (überwiegend Kirchenväter) sind kurz, wenige eingehender, am ausführlichsten eine Handschrift der Laude des Jacopone (15. Jahrhundert Nr. 345) beschrieben. 14 Lieder derselben konnte M. nicht als gedruckt nachweisen, will aber nicht garantiren, daß sie nicht schon bekannt sind. — 2. **J. L. Jacobi**, eine noch ungedruckte Bearbeitung des Symbols v. J. 381. S. 282—290. Aus einer Münchener Perg.-Hdschr. (19417) des 9. Jahrhunderts wird nach längerer Einleitung eine exposito fidei des 6. Jahrhunderts abgedruckt. — 3. **Reinhold Köhricht**, die Passorellen (1251). S. 290—29. Die Enttäuſchung, welche im niedern Volke auf die gescheiterte Kreuzfahrt Ludwig's d. Pf. folgte, benutzend, hegte der Führer dieser Secte — angeblich wollte er die Hirten nach dem hl. Laude führen, daher der Name — gegen den Clerus. In Paris, Orléans, Bourges wurden Kleriker ermordet, ihre Häuser geplündert, bis die Frevler der Sectirer den Unwillen der Bürgerschaft der letztgenannten Stadt erregten und dieselbe bewaffnet den wilden Haufen verjagte, wobei jener Führer erschlagen ward. — 4. **Ch. Kolde**, Bruderschaftsbrief des Joh. v. Staupitz für Christoph Scheurl d. Ae. u. seine Familie. 1511, 6. Oct. S. 296—298.

B. Zeitschriften vermischten Inhaltes.

6] **Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.** Hrsg. von F. Hettner und K. Lamprecht. Trier, Ling. Jährlich 4 Hefte und 12 Correspondenzblätter. Preis M. 10.

Jhrg. 1, 1 (1882). **W. Arnold**, zur Geschichte des Rheinlands. S. 1—35. Ein Ueberblick der Geschichte der Rheingebiete insbesondere in der Zeit der römischen Herrschaft, der alemannisch-fränkischen Siedelung und der Gründung des fränkischen Reichs. Ferner wird das Rheinland als Wiege des Christenthums und der Cultur für das spätere deutsche Reich und insbesondere als Mutterland des deutschen Städtewesens charakterisirt. — **K. Hartfelder**, der Bauernkrieg in der Markgrafschaft Baden und im Bruchrain. S. 66—87. Der Verlauf des Aufstands war rascher und weniger blutig, als sonst. Die Erbitterung der Bauern richtete sich hauptsächlich gegen die Klöster, die rheinischen Bauern (der Bruchrain gehörte zu dem Hochstift Speier) wollten den Bischof als ihren Herrn anerkennen, aber dem Domcapitel jeden Antheil an der Regierung entzogen wissen. Der Bischof v. Speier unterhandelte persönlich mit den Bauern, nicht ohne Erfolg. Sobald aber die Siege des schwäbischen Bundes den Bauern Schrecken einflößte, sammelte der Kurfürst v. d. Pfalz, des Bischofs Bruder, eine Kriegsmacht und unterwarf fast ohne Kampf die Bauern dieser Gegenden. —

Jhrg. 1, 2 (1882). **K. Lamprecht**, fränkische Ansetzungen und Wanderungen im Rheinland. S. 123—144. Die Bildung der Stämme, so auch des fränkischen führt L. hauptsächlich auf die Nothwendigkeit des Zusammenschlusses der Kräfte im Kampfe gegen die Römer zurück. Der Beweggrund für die Eroberungszüge über den Rhein

ist in dem Verlangen nach reichem Besitze, insbesondere an Grund und Boden, zu suchen. Die Verschiedenheit der Gegenden, in welche die Salier, Mittel- und Oberfranken je für sich eindringen, entschied schon die spätere Ueberlegenheit der ersteren, weil deren Ansiedelung in wenig bevölkerten, von den Römern vernachlässigten Gegenden eine so einheitliche und geschlossene sein konnte, wie sie den beiden anderen Stämmen nicht möglich war. — **H. Hausberg**, die *Soester Fehde*. S. 180—238 f. u.

Jhrg. 1, 3 (1882). *Rheinisches Landleben im 9. Jahrhundert*. Wandalberts Gedicht über die 12 Monate, eingeleitet von K. Theod. v. Inama-Sternegg, metrisch übersezt von P. Herzjohn. S. 277—293. Das Gedicht de duodecim mensium nominibus, signis acrisque qualitatibus, welches Wandalbert von Prüm seinem Martyrologium (ein Calendarium in Versen v. J. 848) angefügt hat, ist durch die Schilderung der wirtschaftlichen Einrichtungen (am Mittelrhein) in jedem einzelnen Monat für die Wirtschaftsgeschichte werthvoll. — **H. Dünker**, *Cäsars Legionen am Rheine*. S. 294—308. — **Alb. Dünker**, *war zu Aschaffenburg ein Römercastrum?* S. 308—318. Aschaffenburg war keine römische Niederlassung; die dort gefundenen römischen Inschriftensteine sind früher anderswoher geholt und zu Befestigungsbauten verwendet worden. — **H. Hausberg**, die *Soester Fehde*. *Bisherige Bearbeitungen und Quellenmaterial zur Geschichte der Soester Fehde*. i. v. Dann: Bartholomäus von der Lake und sein Tagebuch. S. 319—373. Die sog. Soester Fehde, der Kampf zwischen dem Kölner Erzbischofe Dietrich von Mörs einer-, der Stadt Soest im Bunde mit dem Herzoge von Cleve anderseits, hatte ihren ersten Anlaß in hohen Steuerforderungen des Erzbischofs schon seit d. J. 1437, brach aber offen erst i. J. 1444 aus und endete i. J. 1448 damit, daß Soest sich von dem Erzbischofe löste und dem Herzoge von Cleve zu unterthan gab. Die bisherige Darstellung beruhte ausschließlich auf dem Tagebuche des gleichzeitigen Soester Stadtschreibers Bartholomäus von der Lake, welcher an allen Ereignissen Antheil hatte. H. weist nun nach, daß Bartholomäus sich vielfacher Erdichtungen, Verschweigungen u. s. w. schuldig gemacht habe, in der Absicht, die Soester als nachgiebig bis zum Aeußersten darzustellen und die hartnäckige Rechtsverachtung des Erzbischofs als alleinige Ursache des Abfalls der Stadt zu erweisen. An der Hand von Urkunden (27 bisher ungedruckte sind in einem Anhange aus dem Soester Stadtarchiv mitgetheilt) wird diese einseitige Apologie der Stadt mehrfach widerlegt, insbesondere festgestellt, wie frühzeitig, bevor es zum offenen Kampfe kam, die Soester schon den Plan hegten, zu Cleve überzugehen. — **E. Beruheim**, Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die *Kölner Metropolitanrechte*. S. 374—382. Eine Bamberger Handschrift saec. 11.—12. enthält neben anderen kirchenpolitischen, meist das königliche Inveiturrecht vertheidigenden Schriften auch diese Artikel, welche einen Protest gegen das Eingreifen der päpstlichen Jurisdiction in die bischöfliche enthalten. Der praktische Fall, welcher zu dem Proteste Anlaß gab, gehört in die Erzdiocese Köln, was ganz übereinstimmt mit der Haltung des damaligen Erzbischof Friedrich, der auf Seite K. Heinrich's V. stand. Die Entstehung der Artikel ist wahrscheinlich in die J. 1106—1109 zu setzen. — Am Schlusse dieses Heftes folgt (S. 392—428) eine Zusammenstellung von Archiven und Bibliotheken am Mittel- und Niederrhein bzw. ihres Besizes an Handschriften, mit besonderer Hervorhebung des geschichtlichen Materials. Diese höchst verdienstvolle und sicherlich nutzbringende Zusammenstellung beruht vorwiegend auf authentischen Nachrichten der Vorstände oder sonstigen Bewahrer der Sammlungen. Sie soll Grundlage und Ausgangspunkt für eine gleiche auf ganz West-

deutschland ausgedehnte Zusammenstellung werden, welche unter dem Titel „Rheinisches Archiv“ als Suppl.-Heft der Zeitschrift erscheinen soll. —

Jhrg. 1, 4 (1882). **L. Keller**, zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münster'schen Königreichs. S. 429—468. Auf Grund bisher unbenutzter Acten des Staatsarchivs zu Münster, des Detmolder Archivs u. a. wird eine weit größere Verbreitung der Wiedertäufer in ganz Nordwestdeutschland erwiesen, als bisher angenommen ward. Weiter ergibt sich, daß nach der Einnahme von Münster sich Wiedertäufer im Münsterischen Gebiete, auch in der Stadt selbst aufhielten, theilweise sogar mit Tuldung des Bischofs; andere waren nach dem benachbarten Oldenburg geflohen, wo die Grafen, gerade in Zwietracht mit dem Bischofe, sie duldeten. Auch über die verschiedenen Strömungen innerhalb der Secte, die gewaltthätige, rachedurstige, nach ihrem Haupte die „Watenburger“ genannt, und die friedlich-mythische, welche dem David Joris anhing, finden sich einige neue Aufschlüsse. Endlich erhellt aus den Acten, daß, wenn auch Wenige aus den höheren Ständen sich offen der Secte angeschlossen, wie ein Fräulein v. d. Necke, mehrfach der Adel und namentlich die städtischen Magistrate den Täufern heimlichen Schutz oder doch Begünstigung angedeihen ließen: in höchst auffälliger Weise that dies die Aebtissin von Freudenhorst, eine Gräfin von Limburg. — **Ch. Bergk**, die Verfassung von Mainz in römischer Zeit. S. 498—515. In der Nähe einer älteren, hier keltischen Niederlassung hatte sich aus dem Lager ein Vorort (nicht eine Lagerstadt, wie Rommian es nennt) gebildet. Aus ausgedienten Soldaten hauptsächlich bildet sich eine Corporation von cives Romani (Mitte des 1. Jahrhunderts), an deren Spitze ein curator steht. Römisches Stadtrecht erhielt aber Mainz erst nach dem J. 276, vermuthlich unter A. Probus c. 277—278, und zwar als Colonie, bis dahin war es ein vicus geblieben.

Jhrg. 2, 1 (1883). **Hel. Hettner**, zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica. S. 1—26. Die Kultur im belgischen Gallien zeigt ungleich weniger Spuren der Romanisirung als die der beiden Germanien, erhält sich vielmehr ihrem Kerne nach durchaus (keltisch-)national. Dies wird durch eine vergleichende Betrachtung von Sprache, Namengebung, Religion, bildender Kunst und Kleidung in Germanien und Belgica erläutert. — **F. Zurbansen**, zur Geschichte des rheinischen Landfriedens von 1254. S. 40—52. Der Eintritt der niederrheinisch-westfälischen Städte in den rheinischen Bund ist hauptsächlich auf den Einfluß Köln's zurückzuführen, für die westfälischen Städte ist eine Art Collectiveintritt sehr wahrscheinlich, im Zusammenhange mit dem 1253 begründeten westfälischen Städtebündnisse. Das Bundesverhältniß zwischen Städten und Herren erwies sich in Westfalen sehr wohlthätig für den Landfrieden. — **H. v. Eicken**, zur Geschichte des Zinsfußes in den niederrheinisch-westfälischen Territorien. S. 52—56. Im 13. Jahrhundert auf 10% stehend, erniedrigt sich der Zinsfuß im 14.—16. auf 5%, im 17. fällt er auf 4% und 4%, in den nächsten Jahren nach dem 30-jährigen Kriege drückt ihn das Darniederliegen alles Geschäftsverkehrs sogar auf 3% herab, und auch im Laufe des 18. Jahrhunderts erhebt sich der Zinsfuß staatlicher oder städtischer Obligationen selten über 3% und 3%. —

Jhrg. 2, 2 (1883). **H. Heidenheimer**, Mittheilungen über den Kassatter Gesandtenmord. S. 131—162. Die Berichte der hessen-darmstädtischen Congressbevollmächtigten v. Gafert und Kappler geben zwar keine neuen Momente, aber wohl eine Reihe von ergänzenden Einzelheiten. Die von dem Secretär J. Vast abgefaßte nach Darmstadt eingelangte „Geschichtserzählung“ über das Ereigniß ist größtentheils abgedruckt. — **Herm. Hüffer**, Hessen-Darmstadt auf dem Kassatter Congress. S. 162—184. Einleitend wird im Anschlusse an den vorhergehenden Aufsatz bemerkt, daß zwar die

Schuldfrage hinsichtlich des Gesandtenmordes noch schwebt, jedenfalls aber die Königin Karoline von Neapel ebensowenig mehr wie der eine der französischen Gesandten selbst (Debray) als mögliche Schuldige in Betracht kämen. Im Weiteren wird der heftigste Bevollmächtigte Kappler, ein Mann, der ganz und gar den Revolutionsideen ergeben war, charakterisirt. Inzueinem war Kappler nemlich zugleich Vertrauensmann der helvetischen Regierung bei dem Congresse, aus seinen Berichten an dieselbe, jetzt im Centralarchive zu Bern, wird das Wichtigste mitgetheilt. Am Schlusse ist der Bericht des mainzischen Gesandten v. Albini über den Mordanfall abgedruckt. —

Jhrg. 2, 3 (1883). Rob. Höninger, *der Ursprung der Kölner Stadtverfassung*. S. 226—248. Neues Licht auf die vielbestrittene Frage wirft die Herbeiziehung der sog. „Schreinstarten“, deren älteste nicht nur, wie später, den Charakter des Grundbuchs tragen, sondern überhaupt auch die Aufzeichnungen der innerstädtischen Verwaltung in sich begreifen, und zwar Aufzeichnungen selbständiger Parochialbehörden. Dieselben üben, neben der gerichtlichen Aufassung, die Baupolizei, wohl auch die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Martinspfarre umschließt die Kaufleute, ihre Amtsleute sind zugleich Mitglieder der leitenden städtischen Behörde (Schöffenrat), welche aus reichen Kaufleuten zusammengesetzt ward, nachdem diese die alten schöffbaren Geschlechter verdrängt hatten. Aus der Gilde der Kaufleute entstand vermuthlich die vielgenannte „Richterzede“. — H. Göke, *Soult in Bonn 1795*. Zur Charakteristik der französischen Occupation in den Rheinlanden. S. 287—299. Schilderung der Placereien und Brandschätzungen des französischen Generals gegenüber der Stadtverwaltung. — H. Detmer, *Beiträge zur Bibliographie des Herrn Buschius*. S. 308—319.

7] *Strassburger Studien*. Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Litteratur des Elsasses hrsg. von C. Martin und W. Wieland. Strassburg, Trübner. Der Bd. soll 20—25 Bogen umfassen. Zeit der Ausgabe, Preis unbestimmt.

Heft 1 (1882). H. G. ... , *Arkundliches über die Meistersänger zu Strassburg*. S. 76—98. Die ... : 1. das Gesuch der Meistersänger um Bestätigung durch den Rath ... und 2. die Bestätigungsurkunde 1598 (für „eine ganze meisterschaft von zwölf bewehrten und confirmirten meistern“, wie in Augsburg und Nürnberg); 3. Actenstücke betr. Verbote oder Strafen einzelner Aufführungen wegen; 4. Verzeichniß der Einkünfte; 5. Bericht über die Auflösung der Singschule 1780; 6. Auszüge aus den Rathsprakollen (meist Genehmigung für einzelne Aufführungen betr.).

Heft 2 u. 3 (1882). Aloys Schulte, *Clofener und Königshofen*. Beiträge zur Gesch. ihres Lebens und der Entstehung ihrer Chroniken. S. 277—299. I. Aus einer neu aufgefundenen Urkunde theilt der Verf. mit, daß Clofener 1349 Sept. 13 als Custos am Marienaltar im Münster angestellt ward und zwar durch den Rath der Stadt, wodurch er offenbar der bürgerlichen Gemeinschaft näher trat, als andere Geistliche. Sehr bald darauf aber erhielt Cl. die weit angesehenere Stelle eines Präbendars an der Katharinencapelle, wofür er sicher dem Bischofe (Berthold v. Buchegg) zu Dank verpflichtet war. Die Abfassungszeit der Chronik Cl.'s glaubt der Verf. nicht näher bestimmen zu können, sicher aber sei sie vor 1362 anzusetzen. II. Zunächst wird gegen Ottok. Lorenz dargethan, daß Königshofen nicht wesentlich „Kanzleibeamter“, sondern mehrfach in der Seelsorge thätig war, so als Pfarrer von Drußenheim (1384—1395). Ferner ist K. nicht Siegelbewahrer des Bischofs Friedrich

v. Blankenheim gewesen, sondern stand in der vordersten Reihe der Opposition des Klerus gegen diesen Bischof. Zum Schlusse wird hauptsächlich auf Angaben Wender's hin wahrscheinlich gemacht, daß K. seine Chronik im Auftrage oder doch mit Unterstützung der Pfleger des Münsters schrieb und sie als ergänzende Fortsetzung Gosener's, dessen Chronik Eigenthum des Münsters war, betrachtet wissen wollte, keineswegs aber denselben undankbar ausplünderte (W. Scherer und D. Lorenz). Endlich folgen einige Bemerkungen gegen C. Hegel's Hypothese betr. das Verhältniß der verschiedenen Recensionen von K.'s Chronik. — **W. Wiegand**, ein Urbar des Straßburger Bisthums aus dem XV. Jahrhundert. S. 300. Pap.-Handschrift im Bezirks-Archiv des Unter-Elsaß, ein officielles Inventar des gesammten Besitzthums der Straßburger Kirche, geschrieben in den J. 1351—1356. —

§. 4 (1883). **W. Soltau**, **Jacob v. Mainz**, **Matthias v. Neuenburg** od. **Albertus Argentinensis**. S. 301—373. Gegenüber der von Wichert aufgestellten Hypothese, daß der Verfasser der neuerdings allgemein dem Matthias von Neuenburg zugeschriebenen Chronik vielmehr der Speirer Notar Jacob v. Mainz gewesen sei, führt S. aus, daß bestimmte locale Beziehungen auf Speier in der Chronik nicht zu finden, die Speier betreffenden Stellen vielmehr lediglich Zusätze des Schreibers des cod. A. seien, daß ferner auf das rein äußerliche Zeugniß des Naukler, eines oberflächlichen Compilators, kein Gewicht zu legen sei. Weiter behauptet S., Matthias sei wohl der Verfasser der theilw. in die Chronik aufgenommenen vita Bertholdi (Berthold v. Buchegg, Bischof v. Straßburg), habe aber die Chronik nur überarbeitet. Seine Vorlage war eine Art Familiendronik der Grafen v. Hohenberg, aufgezeichnet von Graf Albert v. Hohenberg, Bischof v. Freising (seit 1349); denn die Chronik des Matthias enthält einmal eine Reihe „speciell Hohenberger Nachrichten“, dann stimmt ihr politisches Urtheil mit der Haltung der Hohenberger auffallend überein. Matthias ordnete den ihm übergebenen Stoff chronologisch, und da manche Berichte ihm nur in deutscher Sprache vorlagen, mußte er sie erst über-^{setzen} wovon noch deutliche Spuren in der Chronik sich zeigen (vgl. o. S. 700).

§. 2, 1 (1883). **Mart. Balzer**, **Ministerialität**. S. 1—12. Die Ministerialität in Straßburg bis z. J. 1266. S. 53—67. Die Zahl der am Stadtrege-^lnden Ministerialen war nicht beträchtlich, im Laufe des 13. Jahrhunderts nach noch verringert. Der Burggraf war immer Ministeriale, öfter auch der Schultheiß, der Zoller; die Schöffen scheinen, wenigstens im 13. Jahrhundert, nicht aus der Ministerialität genommen zu sein. Das spätere Straßburger Patriciat hat sich namentlich aus den Kaufleuten gebildet. — **Kuppert**, **Straßburger Adel in der Mortenau**. 1. Die Erlin von Morburg. S. 68—77. — **Alons Schulte**, **Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen**. S. 78—90. Eine Zusammenstellung der Kirchen, welche P. Leo IX. während seines Aufenthaltes im Elsaß geweiht hat: Dumpieter, Eichhofen, Kloster des hl. Kreuz bei Woffenheim, Andlau; dem Kl. Altorf gab Leo IX. einen neuen Patron, den hl. Cyriacus, zugleich schenkte er Reliquien desselben in einem noch erhaltenen Reliquiar. Unmittelbar dem römischen Stuhle übergeben wurden durch ihn die Klöster St. Kreuz und Ettmarsheim, vielleicht auch der Delenberg. — **W. Soltau**, **Albert v. Hohenberg als Chronik**. S. 91—100. Entgegnung auf Alf. Huber's Aufsatz: Matthias v. Neuenburg od. Albert v. Straßburg? (Mitth. des Inst. f. öst. Geschichts. IV. S. 202 f. vgl. Hist. Jahrb. 1883 S. 521), die keine neuen Beweise vorbringt. — **H. Finke**, **der Straßburger Electenproceß vor dem Konstanzer Konzil**. I. S. 100—112. Die Darstellung beruht, neben einer Fortsetzung Königshofens, auf den Berichten der Concilsgeandten der Stadt Straßburg und einer Sammlung der Proceßacten.

Es wird zunächst die Gefangennahme des „Eekten“ Wilhelm v. Diez und die Entstehung der großen Clerikereinigungen (20., 22., 24. Dec. 1415) erzählt.

8) **Archivalische Zeitschrift.** Herausgegeben von Franz v. Löhner. München, Ackermann. Jährlich ein Band. M. 12.

Bd. 6 (1881). I. v. **Pflugk-Hartung**, die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jahrhundert. S. 1—76. Einerseits nach ihrem Inhalte, anderseits nach ihrer äußeren Gestalt und innern Formulirung lassen sich verschiedene Arten der päpstlichen Urkunden unterscheiden. I. **Bullen.** a) Feierliche Bullen. Charakteristisch das „Bene valete“ der Unterfertigung, später Rota und Monogramm. Die Eingangsformel enthält: *Christum, nominatio, Adresse, Verewigung („in perpetuum“)*. Den Schluß bildet die *Scriptumzeile*, worin sich der Schreiber der Urkunde nennt, (seit Calixt II.) verschwindet sie. Dagegen erhält sich fort die *Datumzeile*, welche ursprünglich das Regierungsjahr des byzantinischen, sp. fränkischen Kaisers, seit P. Leo IX. nur noch das Pontificatsjahr enthält, daneben die *Judiction* und sp. auch das *Incarnationsjahr*. Das Unterfertigungszeichen der Rota hat sich aus einem Kreuze weiter gebildet, das Monogramm ist sp. nur noch das des Schreibers. Die Unterschrift des Papstes vollzieht ein Bevollmächtigter, fähig zu Zeugen sind seit Papst Innocenz II. nur Cardinäle. Zum Schlusse werden die Bestandtheile des *Conscriptis*: *Alrenga, narratio* u. s. w. angegeben. b) *Mittelbullen*, c) *unfeierliche Bullen*. Von den feierlichen unterscheidet sie gemeinsam das Fehlen von Rota und Monogramm, unter einander sind sie schwer zu sondern, doch fehlt den letzteren meist die päpstliche Unterschrift überhaupt. — II. **Breven.** Es werden feierliche und unfeierliche Brevon unterschieden, lediglich nach der äußeren Form (größeres, kleineres Pergament, größere, kleinere Schrift u. s. w.), dann die einzelnen Bestandtheile aufgezählt: *nominatio, Adresse, Heifformel (salutem etc.)*, ferner die *Datirung* erörtert. III. **Judikate**, Urkunden in Folge von Gerichtsverhandlungen, werden eingetheilt in reine *Judikate*, wenn der Papst als oberster Richter handelt, und *Judikats-Bullen*, wenn als *Kirchenoberhaupt* (?). Daneben werden *Synodal-Judikate* (*Synodal-Bullen* in Form von *Judikaten*) und *Judikat-Privilegien* (*Privilegien* in der Form des *Judikats*) classificirt. Die *Judikats-Bulle* unterscheidet sich von der *Privilegien-Bulle* hauptsächlich durch die *Actumzeile*, nach deren Wegfall geht erstere Form der Bullen wieder in die letztere über. — IV. **Synodalien.** *Synodalbulle* wird eine Bulle genannt, in welcher ein *Synodalvorgang* niedergelegt wird; sie unterscheidet sich eine Zeit lang (11. und 12. Jahrhundert) durch größere Feierlichkeit von der *Privilegien-Bulle*, geht aber schließlich auch in diese über. *Synodalzuschrift* ist dann *Mittheilung* von *Synodalbeschlüssen* in *Breveform*. Die *Synodalacten* werden eingetheilt in *eigentliche Acten* (voller Wortlaut des Beschllossenen) und *Referate* (*Hervorhebung* einzelner *Beschlüsse* mit *Weglassung* anderer). Zum Schlusse folgen einige *Bemerkungen* über *Nachträge* in *Urkunden* und *Doppelausfertigungen*. — IV. **M. F. Neudegger**, zur *Geschichte* der *bayerischen Archive*. S. 115—158. Hier bis 1776 geführt. — V. v. **Löhner**, *Mainzer Archivalien* in *Wien*. S. 159—103. *Summarische Uebersicht* der in's k. k. *Haus-, Hof- und Staatsarchiv* übergeführten Stücke. — VI. **Aus städtischen Archiven im schwäbischen Bayern**. S. 164—171. *Notizen* über den Inhalt der *Stadtarchive* in *Dillingen* und *Laningen*. — VIII. **Kerler**, zur *Verfassungsgeschichte* der *Stadt Weisenburg* im *Nordgan*. S. 195—205. *Mittheilung* von 4 *Urkunden* (nebst längerer *Einkleitung*), welche über *gewaltsame Umwälzungen* des *Stadtregiments* in den J. 1377 und 1384 und das *Eingreifen* des *schwäbischen Bundes* im *letzteren Jahre* Auf-

schluß geben. — IX. v. Köher, von Präkonisations-Bullen. S. 206—211. Vergl. Diekamp, die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie, oben S. 374. — X. v. Köher, vatikanische Urkunden zur Geschichte Kaiser Ludwig des Bayern. S. 212—243. Regesten Nr. 395—803 a. d. J. 1327—1331.

Bd. 7 (1882). I. Conken, die Urkunden des Bisthums Würzburg. S. 1—56. Geschichte des Würzburger Archives und Uebersicht seines heutigen Urkundenbestandes. — II. M. J. Henderger, zur Geschichte der bayerischen Archive. S. 57—119. Fortgesetzt bis 1815. — V. G. Bossert, aus dem Weinsberger Archiv in Ochringen für die Zeit von 1415—1448. S. 151—175. Eine Skizze der Geschichte des Reichserbkämmerers Konrad von Weinsberg († 1448) auf Grund des früheren Weinsberger Archivs, welches jetzt mit dem Hohenlohe'schen Archive vereinigt ist. Es finden sich dort wichtige Documente für die Geschichte K. Sigmund's, des Basler Concils, der Juden im N.-M. (Konrad oblag die Erhebung der Judensteuer). — IX. Fr. Anracher, Kriegsacten im k. bayer. allgem. Reichsarchiv. Repertorium; die ältesten Stücke gehen bis 1434 zurück. — X. J. v. Pfingk-Gartung, technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste. S. 239—266. Versuch, technische Bezeichnungen zu schaffen, zunächst für das päpstliche Urkundenwesen, davon ausgehend aber für die gesammte Diplomatie (oder Charitie, wie der Verf. will).

9] *Analecta Bollandiana.*

Bd. 1, 2 (1882). *Vita S. Ansberti archiepiscopi Rotomagensis ab interpolationibus pura.* S. 178—191. Während die in den Act. SS. tom. II Febr. veröffentlichte Vita mehrfach interpolirt ist, glauben die Herausgeber in einem Cod. Bruxell. (9636—37) die ursprüngliche Fassung gefunden zu haben, welche sie hier mittheilen. — *SS. Cyrici et Julittae acta graeca sincera.* S. 192—207. Während in den Act. SS. Jun. tom. III nur ein apokrypher, schon von P. Gelasius verpönter Bericht abgedruckt ist, sind hier einer Leidener Handschrift (fol. 10 saec. XI.) die echten Acten entnommen, und der Brief des Bischof Theodor, ebenfalls ein Bericht über dies Martyrium, aber jünger als die Acten beigelegt. — *Vita S. Pauli episcopi Leonensis in Britannia minori auctore Wormonoco ed. Dom Fr. Plaine.* S. 208—258. Diese ältere vita, im Jahre 884 vollendet, nicht unwichtig für die Geschichte der Bretagne, war bisher unbekannt, eine jüngere von einem Mönche zu Fleury im 10. Jahrhunderte aus der älteren abgeleitete allein gedruckt (Act. SS. tom. II. Mart. S. 111). — *Acta S. Vincentii martyris archidiaconi Caesaraugustani . . . et relatio translationis ejusdem.* S. 259—278. — *S. Dominici Sorani abbatis vita et miracula a coaevis conscripta et nunc primum edita.* S. 279—322. — *Documenta de b. Odone Novariensi ordinis Carthusiani.* S. 323—336 (u. Bd. 1, 3 S. 337—354).

Bd. 1, 3 (1882). *Vita bb. Vitalis et Gaufridi primi et secundi abbatum Saviniacensium in Normannia nunc primum ed. E. P. Sauvage.* S. 355—410. Die erste vita ist vermuthlich dem Bischofe von Redon, Stephan von Fougeres († 1178) zuzuschreiben, die zweite einem Mönche von Savigny im 12. oder 13. Jahrhunderte. — *Miracula S. Martialis [Lemovicensis] a. 1388 patrata ab auctore coaevo conscripta nunc primum ed. Fr. Arbellot.* S. 411—446. — *S. Codrati s. Quadrati martyris acta integra nunc primum ed. ex cod. Leidensi graeco suppleto versione slavica.* S. 447—469. — *Acta S. Stephani I. papae et martyris ed. secundum versionem Armeniacam studio . . . P. Martin.* S. 470—484.

Der Herausgeber setzt die armenischen Acten in das 10. oder 12., die Mechtaristen sogar in das 5. oder 6. Jahrhundert. —

Vd. 1, 3 S. 485—496; Vd. 1, 4 S. 497—530. Appendix. S. 609—632: Catalogus codicum hagiographicorum biblioth. publ. civitatis Namurcensis. — Vita S. Patricii . . . auct. Muirchu Maccumachtheni et Tirechani collectanea de S. Patritio, nunc primum integra ex libro Armachano ope codicis Bruxellensis ed. Edm. Hogan. S. 531—585. Diese beiden Stücke sind offenbar nach der „Confessio“ die ältesten Quellen zur Geschichte des hl. Patricius. Muirchu, der Verfasser der vita, gehört der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts an, Tirechan ist ein wenig älter. Uebersetzungen sind die beiden Stücke in der berühmten Handschrift des Trinity-College zu Dublin, dem „book of Armagh“, von einem Schreiber Ferdinnach in den Jahren 806 oder 807, vielleicht auch 811 oder 812 vollendet. Ergänzungen bot eine Brüsseler Handschrift saec. XI., früher dem Würzburger Schottenkloster gehörig. [In diesem Hefte ist nur erst die vita abgedruckt.] —

10] Theologische Quartalschrift. . . herausg. von v. Kuhn, v. Gimpel, v. Linjensmann, Junz und Schanz, Professoren der kath. Theologie an der Universität Tübingen. Tüb., Laupp. Jährlich 1 Bd. von 40—48 Bogen in 4 Heften. M. 9.

Jhrg. 64, 3 (1882). A. Nürnberger, biographische Notizen über Giuseppe Malatesta. S. 446—465. In römischen und venetianischen Bibliotheken sind verschiedene Relationen, Briefe u. s. w., namentlich aber eine „Istoria dell' Interdetto sotto Paolo V. P. M.“ handschriftlich erhalten, als deren Verfasser Giuseppe Malatesta sich nennt. Ueber die Handschriften, sowie über einzelne Lebensumstände Malatesta's, der um die Wende des 16. und 17. Jahrh. in Rom lebte und den spanischen Interessen zu dienen suchte, sind eine Reihe Notizen hier zusammengestellt.

Jhrg. 64, 4 (1882). Funk, der römische Stuhl und die allgemeinen Synoden des christlichen Alterthums. S. 561—602. Der Primat der römischen Kirche ist im christl. Alterthum hinreichend bezeugt, namentlich ist ihr Vorrang auf den allgemeinen Synoden von Anfang an unbestritten. Dagegen ist die Anschauung katholischer Theologen, der Papst habe wesentlich Antheil an der Berufung der Synoden gehabt und deren Beschlüsse besonders bestätigt, irrig, jedenfalls nicht erweisbar; so klar das Rechtsverhältniß ist, die Thatfachen stimmten damals nicht überein. Vielmehr beriefen die Kaiser völlig selbständig die damaligen Synoden, so insbesondere Marcian das Concil von Chalcedon. Widersprechende Quellenzeugnisse sind theils gefälscht, theils formelhaft und daher nichtsagend. Was die Bestätigung angeht, so steht die Zustimmung der Päpste oder ihren Legaten auf der Synode selbst bezw. deren Nothwendigkeit außer Frage. Es ward aber auch eine nachfolgende Approbation des römischen Stuhles bezw. ein Nachsuchen derselben durch die Väter der Synode behauptet — mit Unrecht. Die Schreiben der 6., 7. und 8. Synode an den Papst erbitten eine Confirmation, Unterschrift u. dgl. für die Beschlüsse der Synode, aber sie setzen zugleich die Gültigkeit derselben als Conciliardecrete bereits voraus. Nach der 4. allgemeinen Synode ward allerdings der Papst um wirkliche Bestätigung gebeten, aber nicht für die Concilsbeschlüsse überhaupt, sondern lediglich für Kan. XXVIII (über den Rang der Kirche von Constantinopel), gegen welchen seine Legaten auf der Synode sich verwahrt hatten. Für das echte Nicänum ist — abgesehen von einer Anzahl Fälschungen — in Worten der röm. Synode v. J. 485 ein Beweis für die Approbation gefunden worden, offenbar aber beziehen sich dieselben auf Kan. V der

Synode von Sardika. Endlich nimmt ein Schreiben von Papst Julius I. nicht die nachträgliche Approbation, sondern nur die Nothwendigkeit der Theilnahme der römischen Kirche an jeder Lehrentscheidung in Anspruch. — 3. **Funk, die Schenkungen der Karolinger an die römische Kirche.** S. 603—643. Es kommen in Betracht die Schenkung Pippin's nach der *vita Stephani III.*, die Schenkung Karl's d. Gr. nach der *vita Hadriani I.*, die Schenkung Pippin's nach dem Fantuzzi'schen Fragment, die Bestätigung Ludwig's d. Jr. v. J. 817. Die *vita Hadr.* bezeichnet die fast ganz Italien umfassende Schenkung Karl's d. Gr. als Erfüllung, Erneuerung (*e a s e m civitates*) der Schenkung Pippin's (der *promissio Carisiaca*). Die wirkliche Schenkung Pippin's (zu Ponthion 754) gab aber nur den größeren Theil des Erzhats. Die zweite Schenkung Pippin's zu Quierzy ist unwahrscheinlich, weil unausführbar; die *vita Steph.* schweigt von ihr, erst die *vita Hadr.* kennt sie; die folgenden Ereignisse stehen mit ihr in Widerspruch. Desiderius, Herzog v. Tuscanen, verspricht P. Stephan III., den von den Langobarden noch innegehabten Rest des Gebietes des Erzhats der römischen Kirche herauszugeben, erfüllt aber das Versprechen nicht, und deshalb wenden sich die Päpste an den Frankenkönig, ohne sich dafür auf dessen Schenkung zu berufen. Vermuthlich hat die *vita Hadr.* durch fälschende Erweiterung der *vita Steph.* die *promissio Carisiaca* hergestellt. Das Fantuzzi'sche Fragment ist eine plumpe Fälschung des 10. oder 11. Jahrhunderts, da sie den Chronograph Theophanes (9. Jahrh.) noch benutzt zu haben scheint. Was dann die Schenkung Karl's d. Gr. nach der *vita Hadr.* angeht, so hat er freilich im Frühjahr 774 in Rom die Schenkung seines Vaters erneuert und das Herzogthum Spoleto, vielleicht auch Benevent und die Insel Corsica hinzugefügt, kaum aber Tuscanen, Venetien und Istrien, wie die *vita Hadr.* will. Ist die Angabe, daß schon die Pippin'sche Schenkung all' diese Gebiete umfaßte, erweislich falsch, so verliert auch ihre Darstellung der Schenkung Karl's d. Gr. alle Glaubwürdigkeit, wenn wir sehen, wie der Papst in den folgenden Jahren von Karl die Herausgabe der früher von den Langobarden weggenommenen Patrimonien der römischen Kirche in den angeblich ganz und gar geschenkten Gebieten erbittet. Die Stelle der *vita Hadr.* ist nicht nur unglaubwürdig, sondern gefälscht. Die Bestätigung Ludwig's d. Jr. vom Jahre 817 ist der Hauptsache nach echt, aber mehrfach interpolirt. Die Aufzeichnung des Besitzes der römischen Kirche im echten Theile der Urkunde spricht durchaus gegen die Erzählung der *vita Hadriani.* —

11] Zeitschrift für katholische Theologie.

Bd. 6, 2 u. 3 (1882). W. Ladenbauer, wie wurde König Johann von England Vasal des römischen Stuhles. S. 201—247, 393—437. Eine neue Untersuchung dieses für die Geschichte Englands höchst bedeutungsvollen Zeitabschnittes. Die Erklärung von Dover vom 15. Mai 1213 war ein freiwilliger Act des Königs, das Resultat von Verwicklungen, die wie eine Kette ineinandergreifender Glieder die ganze Regierung Johann's erfüllen, und in welche er theils von Anfang an schon gestellt war, theils sich muthwillig stürzte. Damals lag in der auch von der englischen Nation vollzogenen Unterwerfung nicht etwas so gar Ungewöhnliches. Die vielgeschmähte Handlung war unter den obwaltenden Verhältnissen — gegen Frankreich — ein patriotischer und ein kluger Act. Ein positiver und directer Einfluß des Papstes Innocenz III. auf den Schritt Johann's ist nicht zu erweisen.

Bd. 6, 4 (1882). Hartm. Grisar, die vorgeblichen Beweise gegen die Christlichkeit Constantin's des Großen. S. 585—607. Die von Burckhardt, Brieger, V. Durny u. A. vertretene Behauptung, Constantin habe, selbst noch im letzten Jahrzehnt seines

Lebens heidnische Sympathieen an den Tag gelegt, ist unhaltbar. Die „Vergötterung“, welche er angeblich für sich selbst und seine, die slavische Familie annahm, erklärt sich durch die byzantinische Denkart hinlänglich, eine Erlaubniß seinerseits ist nicht zu erweisen. Gewissen abergläubischen Beobachtungen neuplatonischer Hierophanten oder Haruspices mag sich Constantin hingegeben haben, aber ganz falsch ist es, deshalb dem neugegründeten Constantinopel seinen sonst so wohl bezeugten christlichen Charakter abzuspochen; angebliche heidnische Tempel (z. B. der Dioskuren) waren offenbar reine Kunstbauten. Der angebliche Sonnencult Constantin's, der sich besonders auf seinen Münzen ausdrückt, ist darauf zurückzuführen, daß C. seine Regierung als Lichtzeit, sich selbst als Lichtbringer betrachtet, durch den Sonnengott symbolisirt wissen wollte. Daneben sind zahlreiche Münzen mit christlichen Emblemen, und zwar schon vom J. 317 an, erhalten. — **H. Denisle, kritische Bemerkungen zur Gersen-Kempisfrage, 1. Art. S. 692—718.** I. Die Handschriften, welche von den Gersenisten als vor dem 15. Jahrhundert entstanden vorgeführt werden, so der Codex de Advocatis in Vercelli, der Cod. Kronenjis in Turin, eine Reihe italien. Handschriften in der National-Bibliothek zu Paris sind nach genauer paläographischer Untersuchung nicht vor dem 15. Jahrhundert, meist nicht vor der 2. Hälfte desselben geschrieben, wie auch L. Delisle urtheilt. Es enthalten aber italien. Handschriften (Cod. de Advocatis) einen besseren Text als die älteren deutschen, müßten demnach auf ältere Handschriften zurückgehen. II. Die Zeugnisse für Joh. Gersen als Abt in Vercelli sind hinfällig, der vermeintliche Abtkatalog (bei Della Chiesa) existirt nicht, für die ihm zugeschriebenen Schriften sind leicht andere Verfasser nachzuweisen, die Angabe, er sei als Lehrer gefeiert gewesen, ist dahin richtig zu stellen, daß dies Abt Thomas von St. Andreas in Vercelli, nicht aber von St. Stephan gewesen ist, und letzteres soll doch Gersen gewesen sein. —

12] **Archiv für katholisches Kirchenrecht**, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Oesterreich und die Schweiz. Herausgegeben von Fr. S. Bering. Mainz, Kirchheim. Jährlich 6 Doppelhefte zu 2 Bänden. M. 14.

Bd. 47, 2 (1882, 2). **M. Sdralc, handschriftlich-kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolans I. S. 177—215.** Nach einer genauen Untersuchung über die Handschriften des ersten und zweiten Briefes Nikolans' I. an Erzbischof Karl von Mainz wird die Unechtheit und Tendenz beider Schreiben, sowie die Abfassungszeit der Fälschungen — zweite Hälfte des 9. Jahrhunderts — dargethan. In den Bereich der Arbeit fallen noch Briefe Nikolans' I. an Bischof Liutbert von Mainz, bezw. Ratold von Straßburg.

13] **Zeitschrift für Kirchenrecht.**

Bd. 17, 2 u. 3 (1882). **W. Martens, Gregor's VII. Maßnahmen gegen Heinrich IV. S. 207—230.** Zunächst erörtert der Verfasser die Bedeutung der Synodalsentenz von 1076. Es war eine suspensio ab officio regali, die Eidesentbindung sollte nur eine provisorische Maßregel sein. Dann wendet sich M. dem Decrete vom 7. März 1080 zu; er beleuchtet es von dem Gesichtspunkte aus, daß es das Verhalten des Papstes seit 1077 rechtfertigen sollte, bespricht die Gründe, aus denen Gregor 1080 mit Heinrich ernstlich zu brechen sich entschloß, und verbreitet sich endlich über den Theil des Urtheils, wodurch Heinrich definitiv entsetzt, und Rudolf als König eingesetzt wird.

Bd. 17, 4 (1882). **Em. Friedberg, Erörterungen über die Entstehungszeit des Decretum Gratiani. S. 397—408.** I. Nujsem v. Havelberg hat wahrscheinlich bei

Abfassung seiner Schrift *de ordine canonicorum* das *Decretum* bereits benutzt; diese Schrift ist aber zwischen 1145—1153, näher in der letzten Hälfte dieser Periode verfaßt. Die Abfassungszeit des *Decretum*s müßte also vor 1148—1150, mit Rücksicht auf die für seine Verbreitung nothwendige Zeit c. 1145 angesetzt werden. II. Burchard v. Ursberg sagt in seiner Chronik, die *Compilation Gratian's* sei zu Zeiten König Lothar's entstanden. Diese Nachricht, welche Burchard wohl dem Johannes von Cremona entnommen hat, ist unrichtig, aber als einer italienischen, der Zeit Gratian's nahen Quelle entstammend, dürfte sie den Schluß rechtfertigen, das *Decretum* mehr nach 1140 als nach 1150 zu rücken.

14] Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. In Verbindung mit G. Haussen u. A. herausg. von Frider, Schäffle und A. Wagner. Tübingen, Lanpp Jährlich 1 Bd. in 4 Heften. M. 16.

Bd. 37, 3 (1881). W. v. Odenkowsky, die Anfänge der englischen See- und Schifffahrtspolitik. S. 433—463. Unter den Tudor's ist zuerst eine bestimmte Schifffahrtspolitik wahrnehmbar; englische Kaufleute sollen nur auf englische Schiffe verladen, fremde Fahrzeuge höheren Zoll zahlen. Während Elisabeth, den spanischen Ansprüchen gegenüber, das Princip der Seefreiheit vertritt, behaupten die Stuart's wie Cromwell Holland gegenüber die Seeherrschaft über das Niederländische Meer auch über den Ocean zwischen Irland und Amerika. Die Fischerei in britischen Gewässern, deren volkswirtschaftliche Bedeutung man überaus hoch ansah, ward den Holländern entzogen, die Navigationsacte gegen sie gerichtet, die englische Seemacht dadurch außerordentlich gehoben. — A. Bücher, zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. I. Allgem. Theil. S. 535—580. 1. Die Anwendung der statistischen Methode auf die Erforschung des mittelalterlichen Gesellschafts- und Wirthschaftslebens. Das Mittelalter hat meist nur Schätzungen in runder Zahl überliefert. Es haben aber auch statistische Bevölkerungsaufnahmen stattgefunden. Die einzige genaue bisher bekannte Volksaufnahme ist die von Nürnberg im Jahre 1449. Für andere Städte sind aus den Bürger-, Steuerbüchern, Zunftlisten u. dgl. zuverlässige Zahlen zu gewinnen. — 2. Ueber die Berechnung der Bevölkerung mittelalterlicher Städte. Die bisherigen Versuche, nach der Zahl der Waffenfähigen, der Hünjer, der Communicanten, der zünftigen Meister u. dgl. die Bevölkerung zu berechnen sind ungenügend. Eine bessere Grundlage bieten die freilich selten vorhandenen Bürgerverzeichnisse, nicht die sog. Bürgerbücher, welche die neu aufgenommenen Bürger verzeichnen, aber nur die bisher fremden, nicht die Söhne von Bürgern. 3. Die Nürnberger Bevölkerungsaufnahme am Ende des Jahres 1449 und ihre Bedeutung für die mittelalterliche Bevölkerungsstatistik. Diese durchaus zuverlässige Aufnahme geschah durch die Viertelmeister auf Grund eidlicher Vernehmung der Bürger (veröffentlicht von H. Vogel in den Nürnberger Städtechroniken). Sie ergab 20,155 Seelen, eine hinter den gewöhnlichen runden Schätzungen weit zurückbleibende Summe. Im Einzelnen ergibt sich: der Ueberschuß der erwachsenen weiblichen Bevölkerung übersteigt nicht unbeträchtlich das gegenwärtige Verhältniß; die Zahl der Kinder war außerordentlich gering, was nicht durch geringe Zahl der Geburten, die anerkannt im Mittelalter sehr hoch ist, sondern durch die überaus starke Kindersterblichkeit zu erklären ist; die Zahl der Diensthöten, und unter ihnen wieder die der weiblichen, ist verhältnißmäßig stärker als heutzutage.

Bd. 38, 1 (1882). **A. Bücher, zur mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik mit besonderer Rücksicht auf Frankfurt a. M. II. Specieller Theil. S. 28—117.** Als Quellen werden benützt die Bürgerbücher (1311—1500), die sog. Bürgerverzeichnisse von 1387 und 1440, Zunfturkunden, die Bedebücher (1320—1510), ein Häuserverzeichniß der Stadt Frankfurt (c. 1433—1438). Das Bürgerverzeichniß vom J. 1387 entstand wie folgt: im October dieses Jahres schworen alle Bürger und Einwohner (Weisassen) nebst ihren Söhnen, die über 12 Jahre alt waren, dem Rathe der Stadt Frankfurt Treue: jeder Schwörende ward in ein besonderes Buch eingetragen. Dieses Eidbuch verzeichnet also die gesammte überzwölfjährige männliche Bevölkerung vom 4. Oct. 1387 (Geistliche und Juden ausgenommen) — nicht mehr als 2904 Personen. Wird die aus der Nürnberger Volksaufnahme gefundene Verhältnißzahl des männlichen und weiblichen Geschlechtes zu Grunde gelegt, so ließe sich dann auf 3194 weibliche überzwölfjährige Personen schließen. Wird weiter die Zahl der Kinder und Diensthoten durch ähnliche Reduction mittelalterlicher wie moderner Verhältnißzahlen berechnet, so ergäbe sich eine Gesamtbevölkerung von 9632 Seelen. Das Bürgerverzeichniß scheidet die Gemeinde und die Handwerke. Diese umfassen den in anerkannten Zünften organisirten Theil der Gewerbetreibenden, zu jener zählen die Altbürger (Grundbesitzer, Großhändler), Kleinhändler u. dgl., dann die nichtzünftigen Handwerker. Der Versuch einer Gewerbestatistik mit Vor- und Rückblick (1355—1864) auf Zahl, Rang und Bedeutung der Zünfte, Zahl der Meister der einzelnen Zunft u. dgl. läßt Vieles unsicher — schon die schwankende Personenbenennung, die oft Familiennamen und Gewerbebezeichnung nicht unterscheiden läßt, ist sehr hinderlich. Es ergibt sich, daß den Zünften vielfach solche angehörten, welche einem dem Hauptgewerbe ihrer Zunftgenossen fremden Beruf haben, anderseits, daß Handwerker von zünftigen Gewerbezweigen außer der Zunft, bei der Gemeinde verblieben, beides spricht für den noch freien Charakter des Zunftwesens im 14. Jahrhundert. Uebrigens waren wohl auch die Gewerbetreibenden, welche außer der Zunft standen, oder deren vereinzelter Betrieb die Zunftbildung ausschloß, in Genossenschaften, zum wenigsten in den Trunfstuben, organisirt. Die Meinung, daß nur Bürger in die Zünfte aufgenommen oder zum Handelszweig zugelassen werden sollten, ward thatsächlich nicht beobachtet; denn da und dort finden sich genug sog. Einwohner, also Nichtbürger. Die privilegierten Zünfte waren politisch-militärische Unterabtheilungen der Bevölkerung, schlossen aber einen engeren gewerblichen Kreis in sich; reine Gewerbezweigenbestehen daneben in der „Gemeinde“. Zum Schluß wird eine statistische Uebersicht des gewerblichen Lebens der Stadt im Jahre 1337 (nach der Gruppierung der deutschen Gewerbezahl vom Jahre 1875) zu geben versucht. Es finden sich 1785 gewerbetreibende Personen, 61,5 Proc. der männlichen überzwölfjährigen Bevölkerung.

Bd. 38, 2 (1882). **A. Bücher, die Frauenfrage im Mittelalter. S. 344—397.** Auch das Mittelalter hatte seine Frauenfrage; weist es doch einen noch bedeutenderen Ueberschuß der erwachsenen weiblichen Bevölkerung über die männliche auf, als die Gegenwart. Unverheiratete Frauen hatten ein größeres Arbeitsfeld in fremder Hauswirtschaft, weil diese, vorwiegend Eigenwirtschaft, mehr Arbeitskräfte verlangte. Sie konnten aber auch Gewerbe treiben, als Unternehmerinnen, wie als Arbeiterinnen, so namentlich in der Textilindustrie. Auch andere Berufsarten standen ihnen offen; so erscheinen in Frankfurt in den J. 1389—1497 15 Arztinnen. Doch macht sich zu Ausgang des M. A. eine steigende Bewegung gegen die Erwerbsthätigkeit der Frauen geltend. — Weiter fanden ledige Frauen Aufnahme in Klöstern, besonders aber in den sog. Gotteshäusern, meist zwischen 1250—1350 gestiftet, den Weibenaufstalten,

wo arme Frauen ohne Ordensregel, aber unter geistlicher Leitung zusammen lebten und arbeiteten. Sie waren zeitweise so zahlreich, daß z. B. in Frankfurt über 6 Proc. der weiblichen Bevölkerung Bettinen waren. Die Reformation beseitigte sie fast überall. — Die Schattenseite der Frauenfrage zeigt die Menge der jahrenden Frauen, im Gefolge der Kriegszüge, in den anerkannten Frauenhäusern u. s. w. Eine schöne Gegenströmung stellt der Orden der „Neuerinnen“ dar, wie überhaupt das Bestreben, den Gefallenen zur Ruhe zu helfen, mannigfache Wege aufsuchte. Das Mittelalter hat seine Frauenfrage zu lösen versucht, die Reformation hat eingerissen, aber nichts Positives an die Stelle zu setzen vermocht. Sie brachte ein neues Frauenideal, das der deutschen Hausfrau. (Das angeblich von Luther entworfene Bild ist einfach aus dem Buche der Weisheit genommen, war also dem M. A. keineswegs unbekannt!) — Vinc. Göhlert, die Dynastie Wettin. S. 404—414. Statistische Beobachtungen über Lebensdauer, Ehehlichkeitsverhältnisse, Kinderzahl, Kindersterblichkeit, Generationsdauer u. dgl. Die genealogische Entwicklung der Dynastie erreicht ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert, wo sich zugleich die längste Lebensdauer findet.

Bd. 38, 3 u. 4 (1882). Vinc. Göhlert, die Dynastie Wittelsbach. S. 720—727. Gleichen Inhaltes, wie die vorbenannte Arbeit.

15] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Begründet von Bruno Hildebrand, herausg. von J. Conrad. Neue Folge. Jena, Fischer. Jährlich 2 Bde in je 6 Heften. M. 24.

Bd. 2, 1 (1881). A. Meitzen, der älteste Anbau der Deutschen. Besprechung von Th. v. Inama-Sternegg's deutscher Wirtschaftsgeichte, Bd. 1. S. 1—46. Der eingehenden Besprechung folgen einige selbständige Erörterungen. Der deutsche Ursprung der Hochäcker wird bestritten und damit die von Inama gezogene Folgerung eines organisirten Anbaues der ältesten Deutschen. Weiter wird die ursprüngliche Besitznahme zu Gemeineigenthum erwiesen aus der Erhaltung der geschlossenen Dorfsiedelung und der Hufenverfassung in den alten rein herminonischen (mitteldeutschen) von allem fremden Einflusse am wenigsten berührten Gebieten. Die vielfache frühe Erwähnung des Privateigenthums beweist schon deshalb nicht dagegen, weil gar nicht zu erwarten ist, daß das in den Gehörfschaften thatsächlich der Ausloosung unterworfenene Land urkundlich anders als anderer Grundbesitz behandelt worden sei.

Bd. 5, 4 u. 5 (1882). H. Paasche, die sächsische Bevölkerung früherer Jahrhunderte. Nach urkundlichen Materialien aus dem Rath's-Archiv der Stadt Rostock. S. 303—380. Schönberg und N. Bücher kommen bei ihren Berechnungen der mittelalterlichen Bevölkerung Basel's und Frankfurt's offenbar auf zu geringe Gesamtzahlen. Bücher unterschätzt die Zahl der Nichtbürger, Schönberg überschätzt die Zuverlässigkeit der Steuerlisten, während gerade in denen der Stadt Basel zahlreiche Lücken nicht unwahrscheinlich sind. Aus Steuerbüchern der Stadt Rostock v. J. 1378 und 1410 läßt sich berechnen, daß die Bevölkerungen mindestens 10785 bzw. 13935 Köpfe gezählt habe, also schon damals größer gewesen wäre, als Schönberg für Basel zu seiner Blütezeit annimmt. Dazu kommt, daß keineswegs die gesammte Einwohnerschaft in den Steuerbüchern verzeichnet ist, also jenes Minimum der Volkszahl nicht unwesentlich zu erhöhen wäre. Ein Steuerbuch v. J. 1493 ergibt mindestens 2331 selbständige Hausgrundstücke in der Stadt, ein solches v. J. 1569 eine Anzahl von 2622 Haushaltungen, wovon aber 1231 Nichts oder wenigstens keine Vermögenssteuer (nur Kopfgeld) zahlen. Interessant für die Bevölkerungsstatistik ist das Steuerbuch von 1591/1595, welches die Bevölkerung nach den Rubriken: vir, uxor, filius &c.

gliedert. Es ergibt sich unter A., daß das Verhältniß der erwachsenen Männer und Frauen = 1000 : 1295 war, also ein außerordentlicher Frauenüberschuß! Hauptsächlich bedingen aber Wittwen diesen Ueberschuß, es mußte also nicht ein großer Theil der weiblichen Bevölkerung ehelos bleiben, vielmehr ward nur die Lebenskraft der Männer sehr viel rascher aufgerieben. Die Kinderzahl ist nicht niedrig, doch sind sehr wenig kinderreiche Familien vorhanden, die Dienstbotenzahl erreicht einen sehr hohen Procentfuß (19%). Die Gesamtbevölkerung würde sich, nach Haushaltungen angeschlagen, auf 14865 Köpfe belaufen; aber sie war in Wirklichkeit größer, denn auch dies Steuerregister weist Lücken auf. Bemerkenswerth ist, daß schon damals mehr als die Hälfte aller Haushaltungen zur Miete wohnt, die Armen in Kellerwohnungen. Im Vergleich mit der Gegenwart war auf der gleichen Fläche eine größere Zahl von Häusern vorhanden. Das Vermögen besteht meist aus Immobilien, oft wird nur das Wohnhaus versteuert. Zum Schluß wird eine tabellarische Uebersicht der Bevölkerung im J. 1594/1595 nach den Berufsgruppen gegeben.

16] Der Katholik.

Jhrg. 61 (1881). N. F. Bd. 46. Die Christenverfolgung unter Kaiser Nero. S. 406—432, 527—543. Der Verfasser führt zunächst die in der Neuzeit sich entgegengesetzten Ansichten über die Neronische Christenverfolgung an; er vertritt die sog. alte Ansicht unter Berücksichtigung der von Dr. Franz Görres in der Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer gegen dieselbe geltend gemachten Argumente. Die während der Verfolgung Getödteten waren Christen; ihr Verbrechen bestand in der neuen Religion und in den ihnen angedichteten Lasterthaten. Dafür sprechen die Nachrichten des Tacitus, Sueton, der christlichen Schriftsteller, dann eine Reihe sachlicher Gründe, u. A. die bevorzugte Stellung, welche die Juden am Hofe einnahmen. Die Hinrichtungen fanden zumeist in Rom statt (Petrus und Paulus † 67); die Verfolgung aber war eine allgemeine (Mailand). Nero hatte das Christenthum als neuen, verderblichen Aberglauben verboten, und eine Bestrafung seiner Anhänger an allen Orten angeordnet; die Verfolgung dauerte bis zu dem Tode Nero's. Nero bleibt somit der Vater der Christenverfolgungen. — Alf. Bellesheim, zur Hippolytusfrage. S. 592—606. Mittheilung über einen Aufsaß de Rossi's im *Bullettino di archeologia cristiana* 1881. In einer Corveyer, jetzt Petersburger Handschrift erkennt R. einen von Angilbert v. St. Riquier im 8. Jahrh. verfaßten Romführer, welcher u. a. ein Gedicht des Papstes Damasus auf den Martyrer Hippolytus enthält. Auf Grund desselben kommt R. zu dem Ergebnisse, daß der hier gefeierte Hippolytus nicht als Verfasser der „*Philosophumena*“ angesehen werden könne, daß er dagegen identisch mit dem berühmten Kirchenlehrer sei, welcher letzterer die bischöfliche Würde nicht besaß, endlich daß Hippolyt, wenn auch nicht scharf ausgesprochen, zum novatianischen Schisma neigte.

Jhrg. 62 (1882). N. F. Bd. 47. F. Falk, Schulen am Mittelrhein vor 1520. S. 33—56, 133—157. Nach Hinweis auf die Vorarbeiten gibt der Verfasser das Ziel seiner Arbeit dahin an, eine möglichst genaue zuverlässige Liste von Unterrichtsstätten des Mittelrheins vorzuführen. Er hebt hervor, aus welchen Quellen das Material für die Geschichte der Schulen der mittleren Zeit geschöpft wird, und beginnt seine Mittheilungen mit den Schulen der Stadt Mainz. Es sind dort acht Stifteschulen, welche sich bis ins 12. und 13. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. Im Jahre 1174 finden sich an sechs Stifteskirchen Kölns je ein Schulmeister; zu Trier finden sich Schulmeister vom J. 1038 ab. So fehlt es in den Metropolen

Rheinfrankens nicht an Schulen. Weiter folgen nun die Schulen der Provinz Rhein-Hessen, der Stadt Worms und Umgegend. Nach Durchwanderung Nassau's, der hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden noch einige Schulen angeführt, die außerhalb des Rahmens der Arbeit liegen, welche erweist, „daß es ganze Striche Landes am Mittelrhein gab, in welchen um 1500 alle zwei Stunden eine Volksschule war.“ — Die Frage über den hl. Johann v. Nepomuk. S. 273—399, 390—414. Gegen den Anonymus wird, wie früher bereits angekündigt ist (vergl. Hist. Jahrb. 1882 S. 152), im ersten Theile der Abhandlung nachgewiesen, daß nach den geschichtlichen Nachrichten über Namen, Lebensstellung und Schicksale auf eine Zweifelhaftheit von Personen nicht geschlossen werden müsse, vielmehr die Identität der zwei Johannes von Pomuk festzuhalten sei. Die Benennung „Johanno“ wird auch dem Johannes von 1383 beigelegt. Der 1393 gemarterte Johannes war Canonicus Pragensis (die gesammelten Acten des Capitulararchivs schweigen über einen 1383 gemarterten Canonicus Johann Pomuk!), er war Magister, als Wissehrader Canoniker übte er das Predigtamt in der Domkirche; nichts spricht dagegen, daß er auch Weidwater der Königin gewesen sei. Von dem Verf. wird begründet, wie der Umstand, daß Berichte über den Tod des Generalvicars zumeist nicht als *causa martyrii* die beharrliche Bewahrung des Weidwatsiegels angeben, nicht gegen die Identität des Heiligen verwerthet werden darf: für dieselbe sprechen auch die Nachrichten bezüglich der Wunder und des Grabes (die bezüglich des letzteren vom Anonymus gemachte Einrede beruht auf Verwechslung). Die vom Anonymus angerufenen älteren Zeugnisse für das Jahr 1383 sind nicht beweiskräftig, und es erscheint die Annahme geboten, daß sie auf einem Irrthum beruhen. Im zweiten Theile wird die Stellung der Unionisten dem Canonisationsproceß und den gemeinsamen Gegnern gegenüber behandelt. Das bei dem Proceß benutzte Material: die Tradition und die geschichtlichen Nachrichten (Walbin) bildet für die Vertheidigung der Identität des Heiligen mit dem Generalvicar kein Hinderniß. Die Annahme einer irrigen Zeitangabe in den Canonisationsacten berührt nicht die Existenz des Factums, das Todesjahr ist in demselben nur nebensächlich behandelt; die Angabe des Anonymus, in dem Proceß seien ausdrücklich zwei verschiedene Johannes von Pomuk oder Nepomuk aufgeführt worden, und die Ehre des Martyrers würde durch die Annahme eines solchen Irrthums demjenigen abgesprochen, den die Kirche in das Verzeichniß der Heiligen aufgenommen hat, ist ohne Belang. Es gibt nur einen Johannes, die *intentio canonizandi* hat die Kirche nicht vom Jahre 1383 abhängig gemacht, da die ganze Tendenz des Proceßes nur auf die Constatirung des Martyriums ging. Die Annahme der Identität tritt der Autorität des kirchl. Proceßes also nicht zu nahe. Die Stellung der Identiker gegen die gemeinsamen Gegner ist fester als die des Anonymus, ihnen kann der Heilige nicht verloren gehen, sie verehren jenen Mann, dessen heilige Gebeine erhoben sind, den Weidwater und Generalvicar. — Fr. Stanonik, über den früheren Lebensgang und die Schriften des Petrus Aureoli, O. Min. († 1322 als Erzbischof von Aix). S. 315—327, 415—426, 479—500. — Fr. Falk, zur Beurtheilung des Cardinals Albrecht, Erzbischofs von Mainz. S. 620—629. Urkundliche Zeugnisse, daß Albrecht der Verbreitung der evangelischen Lehre, dann der Wiedertäufererei in seinem Gebiete energisch entgegentrat.

Jhrg. 62 (1882). N. N. Bd. 48. Bellesheim, der selige Alonso d'Orcozo, Schriftsteller und Prediger des Augustinerordens (1500—1591). S. 375—410. Auszug der Acten der Seligsprechung und zweier aus Anlaß derselben erschienenen Lebensbeschreibungen.

Jhrg. 63, (1883). N. F. Bd. 49. F. W. Woker, Bürgerrecht und B unstgenossenschaft der kath. Einwohner der freien Reichsstadt Bremen im 17. u. 18. Jahrh. S. 28 — 59. Ausgehend von einer Beschwerde der weltlichen „Vorsteher der kathol. Gemeinde“ in Bremen an den Reichshofrath vom 10. Juni 1768 wird auf Grund der Acten des Bremer Stadtarchivs die lange Reihe der Bedrückungen und Plackereien berichtet, denen die Katholiken dort unterworfen waren: Verweigerung des Bürgerrechts, Ausschluß von den Zünften, Bestrafung kathol. Brautleute, die sich nicht von den evangelischen Predigern trauen ließen, Erhebung einer Abgabe (Schutzgeld) für bloße Aufenthaltsbewilligung an Katholiken, Dienstentlassung kathol. Soldaten, Ausweisung neuer kathol. Ankömmlinge u. s. w. Erst die französische Fremdherrschaft brachte hierin eine Aenderung.

17] Historisch-politische Blätter.

Bd. 89 (1882). Zur Ehrenrettung des Erzbischofs Grafen Spiegel von Köln. S. 50—63. Es werden 22 Briefe des Erzbischofs an seinen Bruder Philipp, oesterreich. Gesandten in München, im Auszuge mitgetheilt, welche zu dem Urtheile berechtigen, daß der Erzbischof in seinen kirchenpolitischen Anschauungen weit strenger war, als man nach seinem Verhalten bisher meist annahm. Er unterlag der Schwierigkeit seiner Aufgabe, wie er einmal schreibt: „weld' ein beschwerdenvolles Unternehmen, im Preussischen Staat Bischof zu sein“. — Schumm, Frau Roland. S. 63—82. 192—205, 306—314. Lebensskizze und Charakteristik nach ihren eigenen Memoiren, ihrem Briefwechsel mit Buzot u. s. w. — G. Graf Walderdorff, der Name des Apostels der Deutschen. S. 159—168. Einige neue Gründe für die Schreibweise „Bonifatius“ (ältere italienische Drucke, päpstliche Urkunden, Juldaer Münzen). — Aktenstücke a. d. J. 1854, den Austausch der beiden erzbischoflichen Stühle von Köln und München betr. S. 169—191, 271—294. Aufzeichnung des Card. v. Geißel über seine Unterredung mit dem Minister v. Zwohl, Schreiben des letzteren an den Cardinal, des Cardinals an K. Max II. und den Minister, alle den bezeichneten Plan des K. Max betr. — P. Wittmann sen., Jakob Feucht, Weihbischof v. Bamberg. (1572—1580). S. 569—583. Kurze Lebensnachricht, eingehendere Mittheilungen über sein Verdienst als Prediger. — Beud. Braunmüller, St. Bonifaz und die bayerischen Klostergründungen. S. 854—859. In späteren Quellen wird von einer Mitwirkung des hl. Bonifatius bei Gründung der Klöster Tegernsee und Weßjohbrunn erzählt — durchaus unglaubwürdig. Vgl. Hist. Jahrb. 1882 S. 158.

Bd. 90 (1882). Grube, zur Frage über den Verfasser der Nachfolge Christi. S. 38—47. Polemik gegen Wolfsgruber, Mittheilungen über Verbreitung der Imitatio in bairischen Klöstern des 15. Jahrh., die aus diesen Klöstern erhaltenen, jetzt zu München bewahrten Handschriften. — Einige Streitfragen aus der Geschichte der Absetzung des Königs Wenzel. S. 185—199, 249—266. Zuerst wird zu erweisen versucht, daß P. Bonifatius IX. keineswegs bei der Absetzung mitgewirkt habe, sonst hätten sich die Kurfürsten sicherlich auf diese Zustimmung berufen; dann folgt eine längere Beweisführung für Kurfürst Johann II. von Mainz, daß er an der Ermordung des Herzogs Friedrich v. Braunschweig (1400 Juni 5) unschuldig gewesen sei, die Verantwortung für diese Bluttthat vielmehr lediglich dem Grafen Heinrich VI. von Waldeck zufalle. — Al. Knöpfler, zur Inquisitionsfrage. S. 325—353. Vertheidigung der von Hefele, Gaus u. A. aufgestellter Ansicht, daß die spanische Inquisition eine staatliche, nicht eine kirchliche Einrichtung war, gegen die entgegengesetzte, neuerdings in Spanien selbst von Fr. Rodrigo und Orti y Lara vertretene. —

(Strodl), zur Rechtfertigung der Philosophie der Geschichte als einer besonderen Wissenschaft. S. 828—852, 889—911. Vorbemerkungen. — Die Geschichte scheint als Gegenstand (Zubegriff der Thatfachen) wie als Wissenschaft (Erforschung und Darstellung der Thatfachen) in geradem Gegensatz zu allen apriorischen Wissenschaften zu stehen. Soll die Philosophie der Geschichte daneben bestehen, so muß erwiesen werden, einmal daß die Geschichtswissenschaft einzelne Theile ihres Gegenstandes der Philosophie überlassen muß, dann daß die wichtigsten Probleme der wirklichen Geschichte ebenfalls nur durch die Philosophie zu lösen sind. I. Die Geschichtswissenschaft. Welcher Zusammenhang eignet den Thatfachen der Geschichte? Sicherlich nicht der bloßen Zufalls, auch nicht der eines physisch-physiischen Triebens des Menschen. Es kann nicht der Zusammenhang der Thatfachen allein aus den nächstliegenden empirischen Ursachen erkannt werden, wie das der Pragmatismus eines Polybius u. A. will. Ja auch der Zusammenhang, der in den Thatfachen selbst liegt, kann für sich allein nicht genügen: das hieße lediglich das Wirken des Causalitätsgesetzes in der Geschichte nachweisen, während es sich doch gerade um die Natur dieser Causalität, der Ursachen handelt. Noch weniger freilich dürfen die „Stimmungen der Gegenwart“, wie v. Sybel will, bei Erforschung des Zusammenhangs der Thatfachen leiten, und dafür die großen Thatfachen der Religion und Moral bei Seite geschoben werden. Vielmehr müssen die objectiven Ideen, welche in der Geschichte selbst liegen, gewonnen werden, die religiöse, die sittliche Idee, überhaupt Ideen, welche oft ganze Völker ergreifen und einerseits als Richtung, dann als Kräftezeugung wirken, endlich die Idee der Vorsehung eines höchsten persönlichen Gottes. Diese Ideen findet der Historiker in dem empirisch gegebenen Stoffe, kann sie aber nur empirisch aufnehmen, und so können sie für sich nicht mehr Gegenstand seiner Untersuchung sein, diese kommt vielmehr zunächst der Metaphysik zu, und hinsichtlich der letzten Aufgabe, die wirkliche Geschichte vom höchsten Princip, Gott, aus zu betrachten, das Verhältniß beider, Gottes und der Geschichte zu bestimmen, der Philosophie der Geschichte im eigentlichen Sinne. Es ergibt sich der wesentliche Unterschied der Geschichtswissenschaft von der Ph. d. G.: erstere beschreibt, letztere erklärt das Wirkliche vom höchsten und ersten Princip aus. Die Wissenschaft hat in Bezug auf die Geschichte eine dreifache Aufgabe: die Geschichtswissenschaft erforscht und stellt dar das erfahrungsmäßig Thatfächliche, die Metaphysik der Geschichte untersucht die ideal nothwendigen Bedingungen und Bildungen der geschichtlichen Entwicklung, die Philosophie der Geschichte betrachtet das Geschehene vom Standpunkte der Vorsehung aus, sucht die Verbindung göttlichen Wirkens und menschlichen Thuns darzulegen.

Ed. 91 (1883). (Strodl), zur Rechtfertigung der Philosophie der Geschichte als einer besonderen Wissenschaft. II. Die realen Probleme der Geschichte. S. 89—119, 271—291, 337—362. Anfang wie Ziel der Geschichte: der Urzustand des Menschen, die Anfänge der Cultur, die Entwicklung der Völker, der Staaten bleiben Räthsel, wenn wir uns auf die rein empirische Betrachtung der Thatfachen beschränken. Am wenigsten kann das Ziel aller Geschichte so erkannt werden: in einer bloß diesseitigen Entwicklung, etwa zum universalen Idealstaate, kann es keinesfalls gefunden werden. Der geschichtliche Empirismus hat für Erkenntniß des Ursprungs, der Aufgabe und Bedeutung der Religion in der Weltgeschichte bisher so gut wie nichts geleistet. Und doch bleibt ohne das Verkändniß der alten Völkerreligionen der allgemeine Entwicklungsgang der Menschheit unverständlich. Ebenso wenig ward das Christenthum und seine Ideen, die größte Thatfache der Weltge-

sichte, in seiner Bedeutung für diese begriffen. Das Christenthum kann niemals lediglich für eine Phase der natürlichen Entwicklung der Menschheit gehalten werden, wie etwa der Buddhismus und der Islam. Große, weltgeschichtliche Thatfachen bezeugen den andersgearteten, übernatürlichen Charakter des Christenthums: die Erlösungsbedürftigkeit der Menschheit, die Geschichte des Judenthums, die Geschichte der Kirche. Es läßt sich also aus der wirklichen Geschichte nicht nur die Wirkung der Vorjahung erkennen, sondern auch das freie Eingreifen Gottes durch die Erlösung. Die Betrachtung der geschichtlichen Probleme mit der Betrachtung des Weltzusammenhangs in Verbindung zu bringen und so die Principien für eine höchste und letzte Erklärung zu bieten — das ist die Aufgabe der Ph. d. G. — *Umschau auf dem Gebiete der Schweizerischen Geschichtsforschung*. S. 247—256, 327—332, 502—508. Uebersicht über die Arbeiten und Publicationen der historischen Vereine. — *Bened. Braunmüller*, über *Episcopus vocatus*. S. 529—541. Dieser Ausdruck findet sich häufig in Urkunden des 8. und 9. Jahrh.; seine Auslegung ist eine bestrittene. Er bedeutet wohl „rechtmäßig berufen“, und ist zu erklären aus dem Sprachgebrauche der hl. Schrift und den Zeitverhältnissen, weil damals vielfach widerrechtliche Anmaßung des Priesteramtes gerade in den deutschen Missionsgebieten vorkam.

18] Wissenschaftliche Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden.

2. Jhrg. Bd. 2 (1881). *G. E. Frieß*, Geschichte des Benedictinerstiftes Garsten in Oberösterreich. S. 40—65. (Fortf. Vgl. 2, 1 S. 235—252). Enthält die Geschichte des Stiftes von Abt Leonard I. (1419—1434) bis zu Wolfgang Kronfuß 1537. — *S. Brunner*, Regesten aus der Geschichte des Cisterzienser-Stiftes Sittich in Krain. S. 66—89. Nach einem Manuscript der erzbischöflichen und Capitel-Bibliothek zu Agram. Es bietet unter dem Titel „Notata“ eine kleine Einleitung über die Gründung von Sittich, dann die Reihenfolge von 43 Aebten vom Jahre 1136—1680 (Jahr der Abfassung der Handschrift), ferner die durch Kauf und Tausch erworbenen Güter und Grundstücke von Sittich, endlich: Romanorum Pontificum, Imperatorum, Regum, Principum aliorumque Nobilium Bullae, Privilegia e. c. Monast. Sitt. concessae. — *M. Sattler*, die Benedictiner-Universität Salzburg. S. 90—100. (Fortf.) — *Verschiedene Mittheilungen*. — *M. Bernhard*, Briefe des P. Felix Pfeffer aus seiner Gefangenschaft und seinem Exil. S. 133—140. (Fortf.) — *E. Pläcck*, Aphorismen aus der Geschichte der römischen Päpste. S. 140—146. I. Benedictiner-Päpste: 1. Pelagius II., 2. Gregor I., 3. Bonifatius IV., 4. Adeodatus II., 5. Gregor II., 6. Gregor III., 7. Zacharias, 8. Leo III., 9. Paschal I., 10. Gregor IV. — *O. Ringholz*, die Einführung des Allerseelentages durch den h. Odilo von Cluny. S. 236—251. Der Allerseelentag ist 998 durch Odilo eingeführt. — *G. E. Frieß*, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten S. 251—266. (Fortf.) Fortgeführt bis zum Abt Johann Wilhelm Heller, 1601—1613. — *M. Sattler*, die Benedictiner-Universität Salzburg S. 282—296. (Fortf.) — *Verschiedene Mittheilungen*. *M. Bernhard*, die Buchdruckerei des Klosters Ottobrunn. S. 313—322. Errichtet durch Abt Leonhard Wiedemann 1509. Verzeichniß und Beschreibung der aus derselben hervorgegangenen Werke. — *E. Pläcck*, Aphorismen aus der Geschichte der römischen Päpste. S. 322—329. I. Benedictiner-Päpste (Schluß): 11. Leo IV., 12. Johann IX., 13. Leo V., 14. Gregor VII., 15. Victor III., 16. Urban II., 17. Paschalis II., 18. Clemens VI., 19. Urban V., 20. Pius VII. — *M. Bernhard*, Briefe des P. Felix Pfeffer aus seiner Gefangenschaft und seinem Exil. S. 329—351. (Schluß.) —

3. Jhrg. Bd. 1 (1882). *Bern. M. Kircheimer*, des Stiftes Muri letzte Jahre und die Uebersiedlung nach Grics (1835—1841). S. 5—41, 262—285. — *Romuald*

Schramm, *Regesten zur Geschichte der Benedictiner-Abtei Brevnov-Braunau in Böhmen.* S. 66—83, 292—309. Beginnt mit der in Brevnov noch erhaltenen Stiftungsurkunde des Herz. Boleslav II. v. J. 993 und geht bis 1393. — *M. Sattler, die Benedictiner-Universität Salzburg.* (Fortf.) S. 83—96. — *Jos. Dippel, die Ursätten der Benedictiner im bayrischen Walde.* S. 97—113. Handelt hauptsächlich von dem sel. Einsiedler Günther und der Propstei Rindnach, die von ihm ihren Anfang genommen hat. — *Bened. Braunmüller, Conföderationsbriefe des Klosters St. Emmeram in Regensburg (1275—1519).* S. 113—119. — *Bened. Braunmüller, die Reihe der Aebte im Kloster Prüfening.* S. 132—136. — *Cölestin Wolfsgruber, drei Mauriner Studien zur Imitatio.* S. 232—262. In der Pariser Nationalbibliothek sind in 4 Foliobänden die Arbeiten der Mauriner über die Imitatio erhalten. Davon werden hier zwei Arbeiten Desjau's (vermuthlich), nemlich eine „descriptio codicum manuseriptorum una cum variis lection. quibusdam“ und eine weitere Variantenjammlung aus 28 Handschriften, dann eine kritische Studie Verberon's veröffentlicht, weld' letztere darthun soll, daß das sogen. Autographon des Thomas fehlerhaft sei. — *Bened. Braunmüller, zur Reformgeschichte der Klöster im 15. Jahrhunderte.* S. 311—321. Auszug des Visitationsercesses (carta reformationis), welchen die von Card. Nikolaus v. Cusa für die Mönchs- und Nonnenklöster des Benedictiner-Ordens in der Kirchenprovinz Salzburg bestimmte Reform-Commission für St. Emmeram in Regensburg am 18. Februar 1452 erließ, 3. Jhrg. Bd. 2 (1882). *Gottfr. Edm. Fries, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Garsten in Ober-Oesterreich.* S. 6—26 241—248. Fortsetzung und Schluß. Führt die Geschichte des Stiftes bis zur Auflösung durch Josef II. im J. 1786 herab. — *Cölestin Wolfsgruber, drei Mauriner Studien zur Imitatio.* S. 26—48, 249—270. Fortf. — *Rom. Schramm, Regesten zur Geschichte der Benedictiner-Abtei Brevnov-Braunau in Böhmen.* S. 82—95, 312—322. Fortf. 1401—1515. — *Bern. M. Kierheimer, des Stiftes Muri letzte Jahre und die Ueberfiedlung nach Gries.* S. 96—113. Schluß. 1841—1845. — *O. Schmid, Beiträge zur Geschichte des ehemal. Benedictinerstiftes Moudsee in Ober-Oesterreich.* S. 129—147, 283—296. Es soll vornehmlich die letzte Zeit des Stiftes (nach 1748) und dessen Aufhebung beleuchtet werden, über die frühere Geschichte nur ein kurzer Ueberblick gegeben werden, hier bis z. J. 1521. — *Jac. Wigner, aus einem Admonter Formelbuche.* S. 140—147. Das Formelbuch stammt aus der Kanzlei des Bischofes Georg II. Utdorfer von Chiemece (1477—95). Aus demselben werden 40 Regesten zur Geschichte von 18 Klöstern des Benedictiner- und des Cisterzienser-Ordens mitgetheilt. — *Bened. Gsell, Beitrag zur Lebensgeschichte des Anton Wolfradt, Abtes v. Kremsmünster, Fürstbischofs v. Wien.* S. 334—345. Aus Acten des Stiftsarchivs von Heiligentreu begründet. — *Bened. Braunmüller, zur apostolischen Klostervisitation von 1593.* S. 383—391.

19] Les lettres chrétiennes.¹⁾

Bd. 3, 3 (1881). *J. Condamin, le père Bourdaloue.* S. 317—332. Charakterkizze auf Grund der neueren Werke von Belin, Feugère, Lauras. — *Mélanges. Fr. Plaine, le Sacramentaire Romano-Gallican inédit de S. Pierre d'Aurillac.* S. 427—437. Charakter, Entstehung, Zeit dieser merk-

¹⁾ Diese Zeitschrift hat mit November 1882 zu erscheinen aufgehört, bezw. sich mit dem „Contemporain“ verschmolzen; „les études de pure érudition“, der werthvollste Bestandtheil der „Lettres chrétiennes“, sollen in Folge dieser Vereinigung wegfallen. —

würdigen liturgischen Handschrift, gefunden in dem spanischen Kloster Silos werden behandelt; sie wird in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts gesetzt.

Bd. 5 (1882). Ern. Allain, l'oeuvre scolaire de la révolution. S. 161—190, 321—343. Die ersten Thaten der Revolution auf dem Gebiete der Schule war die völlige Zerrüttung des Unterrichtswezens durch die Einziehung des Kirchenguts, von welchem vielfach die Schulen unterhalten worden waren, und die Entfernung aller geistlichen Lehrkräfte in Folge der Civilconstitution des Clerus und der Auflösung aller religiösen Genossenschaften. Fünf Jahre nach Beginn der Revolution war gar nichts für den Unterricht geschehen — so berichtete der bekannte Lafanal im J. 1794 dem Convente — außer der Zerstörung. Lafanal und Daunou hatten den Hauptantheil an der Schulorganisation des Conventes v. J. 1793, deren völliger Mißerfolg aus den Acten des Ministeriums selbst, wie der Generalrätthe in den Departements erwiesen wird. — **A. Tougaard, de l'Hellénisme dans les écrivains du moyen-âge. S. S. 213—224.** Forts. 8. u. 9. Jahrb. vgl. Hist. Jahrb. 1882 S. 539—40. — **A. Clerval, Bernard de Chartres. S. 390—397.** Es werden, im Gegensatz zur Histoire littéraire und Hauréau, die näheren Lebensumstände dieses berühmten Gelehrten richtig gestellt. Er lehrte als Scholaster zu Chartres sicher zwischen 1108—1117, war 1121 Kanzler und starb vermutlich im J. 1124. Mit Bernard Silvestris, der um die Mitte des 12. Jahrb. lebte, ist dieser Bernard durchaus nicht zu identificiren.

Berichtigung. S. 613 ist in Folge eines Letternbruchs in dem 'mittleren Kreise Zeile 7 ein Buchstabe ausgefallen: statt „una“ lies „luna“.

Zusätze und Berichtigungen

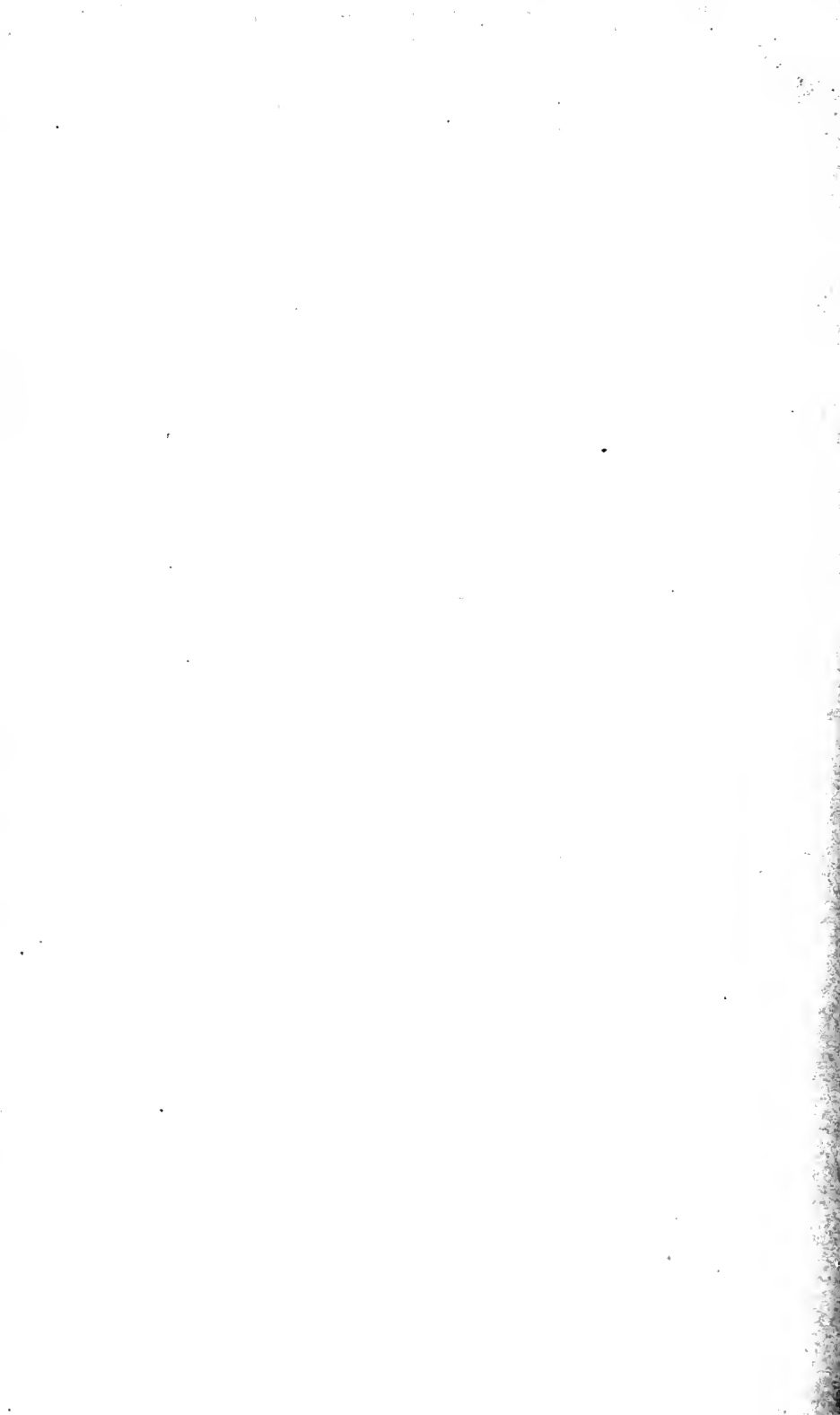
zu Jahrgang 1883 des Historischen Jahrbuches.

Seite	56	Zeile 14	v. u. lies cinnabarim statt cinnabarium.
"	161	" 2 v. o.	" Professor " Professor.
"	197	" 18 v. o.	" Gleichzeitig " Gleichzeitig.
"	203	" 2 v. u.	" Fresne " Fresnes.
"	209	" 8 v. o.	" Fresne " Fresnes.
"	241	Anm. 3 bezieht sich auf Anselm v. Lucca, nicht Bonizo.	
"	328	Zeile 12	v. u. lies labour statt labour's.
"	353	" 23 v. u.	" Bd. 48, 3 " Bd. 48, 2.
"	374	" 12 v. o.	" Florentinus " Pisanus.
"	379	ist Zeile 12—14 und Anm. 4 zu tilgen. Duchesne bereitet eine neue Ausgabe des liber pontificalis vor.	
"	390	Zeile 14	v. o. tilge Z. 4646.
"	418	" 18 u. 19	lies: er wolle alle, welche von nun an in solchen Irrthum verfielen, köpfen und viertheilen lassen. (Vgl. S. 631 Z. 2 u. 3 v. u.)
"	540	Zeile 18	v. o. ist hinter „diversos“ einzuschalten „imperatores“.
"	541	" 20 v. o.	lies behandelten statt behandelnden.
"	543	" 14 v. o.	" allem " allen.
"	558	" 8 v. u.	" offero " affero.
"	565	" 12 v. o.	" entsprachen " entsprechen.
"	565	" 14 v. o.	" allen " alle.
"	578	" 3 v. u.	" Reichs " Rechts.
"	588	" 11 v. o.	" pseudoisidorischen statt pseudoisidorischen.
"	613	ist in dem mittleren Kreise statt una zu lesen: luna.	
"	675	Zeile 4	v. o. lies welche statt welcher.









115-101-101-101-101-101

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

